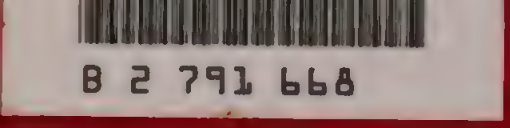
B 2 791 668

Veröffentlichungen
des
Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter.

Von

Hans Spangenberg.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

JN4440
S6
1908a
MAIN

Reproduced by DUOPAGE process

in the United States of America

MICRO PHOTO INC.
Cleveland 12, Ohio

Alle Rechte vorbehalten.

A972562
82
S

Vorwort.

Die bekannten Werke über die Geſchichte des Beamtentums und der Verwaltung des preußiſchen Staates geben nur knappe Überſichten über die Anfänge der Entwicklung, wie ſich denn überhaupt die Erforſchung der inneren Geſchichte des Landes mit Vorliebe der Neuzeit zuwandte. Gründliche und erfolgreiche Bearbeitung fand das Gerichtsweſen; ihre Ergebniſſe konnten in Kürze zuſammengefaßt werden. Sonſt machte ſich faſt überall, beſonders für das weite Gebiet der Finanzverwaltung, der Mangel zuverläſſiger Detailforſchung fühlbar; es ließ ſich daher nicht vermeiden, die Darſtellung mehrfach mit Einzelunterſuchungen zu belaſten.

Eine Geſchichte der Hof- und Zentralverwaltung war in den Arbeitsplan des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg urſprünglich nicht aufgenommen. Um ſo dankbarer empfand ich das Entgegenkommen, mit dem ſich der Vorſtand des Vereins zur Annahme dieſes aus Studien über den „geſchworenen Rat" eines geiſtlichen Territoriums entſtandenen Buches bereit erklärte. Insbeſondere bin ich den Herren Prof. O. Hintze, Prof. G. Schmoller, Dr. W. von Sommerfeld und Prof. K. Zeumer, in hohem Maße auch Herrn Prof. Fel. Rachfahl für das freundliche Intereſſe, das ſie meiner Arbeit zeigten, für wertvolle Ratſchläge und Hilfe zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Königsberg in Oſtpr., November 1907.

H. Spangenberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

Einleitung: Die Quellen . . . . . 1—8

Erstes Buch.

Die Organisation der Zentralverwaltung.

Erster Abschnitt.

Der Markgraf und das neue Beamtentum . . . . . 9—19

Zweiter Abschnitt.

Der Rat . . . . . 20—114

Erstes Kapitel.

Entstehung des Rates . . . . . 20—37

Zweites Kapitel.

Zusammensetzung des Rates . . . . . 37—86

Drittes Kapitel.

Ernennung, Anstellung und Besoldung der Räte . . . . 87—92

Viertes Kapitel.

Charakter des Rates, sein Verhältnis zum Landesherrn und zu den Ständen . . . . . 92—114

1. Das Verhältnis des Rates zum Markgrafen . . . . . 93—100
2. Der Rat und die Stände . . . . . 101—110
3. Scheidung von Hof- und Landräten . . . . . 111—114

Dritter Abschnitt.

Die Kanzlei . . . . . 114—135

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis der Kanzlei zum Rat . . . . . 114—116

Zweites Kapitel.

Titel der Beamten . . . . . 116—120

Drittes Kapitel.

Die Organisation der Kanzlei . . . . . 120—127

Viertes Kapitel.

Die Funktionen des Protonotars bezw. Kanzlers . . . . 127—135

Digitized by Google

Seite

Zweites Buch.
Die Funktionen der Zentralverwaltung.

Erster Abschnitt.

Einfluß der ständischen Erhebung auf die Verwaltung, ihren Umfang und die Art ihrer Betätigung . . . . . 136—166

Zweiter Abschnitt.

Die Justizverwaltung . . . . . 166—206
Allgemeine Entwicklung . . . . . 166—172

Erstes Kapitel.

Das Hofgericht . . . . . 172—183

Zweites Kapitel.

Das Kammergericht . . . . . 183—203
Seine Entwicklung. — Die Richter. — Die Urteiler. — Kompetenz des Kammergerichts. — Das gerichtliche Verfahren. — Verhältnis des Hofgerichts zum Kammergericht.

Drittes Kapitel.

Die ständische Gerichtsbarkeit . . . . . 203—206

Dritter Abschnitt.

Das Finanzwesen . . . . . 207—471

Erstes Kapitel.

Die Einnahmen . . . . . 207—394
Übersicht . . . . . 207—213
1. Die grundherrlichen Einnahmen . . . . . 213—250
Entstehung und Verteilung der grundherrlichen Abgaben. — Ihre Veräußerung aus landesherrlichem Besitz. — Ertrag der grundherrlichen Einnahmen nach dem Landbuch Karls IV.
2. Die Einnahmen aus Gebühren und Regalien . . . . . 250—335
a) Verwaltungsgebühren (Kanzleitaxen und Laudemien) . . . . 250—256
b) Die Gerichtseinnahmen . . . . . 256—271
c) Das Zollregal . . . . . 271—294
Charakter des mittelalterlichen Zollwesens. — Das Zollrecht des Markgrafen. — Zollprivilegien, -befreiungen und -veräußerungen. — Die Zolltarife. — Die Zollbeamten. — Ertrag des Zollregals.
d) Das Münzregal . . . . . 294—317
Verwaltung des Münzwesens. — Anstellung, Funktionen, Besoldung der Münzmeister. — Der Ertrag des Münzregals.
e) Das Mühlenregal . . . . . 317—324
Das Mühlenrecht. — Veräußerung und Verwaltung der Mühlen. — Ertrag des Mühlenregals.
f) Das Judenregal . . . . . 324—329
Das Judenschutzrecht der Markgrafen. — Der Ertrag des Judenregals.

Seite

g) Das Salz- und Bergregal . . . . . 330—332
h) Das Wald- und Wasserregal . . . . . 332—335
3. Die Steuern . . . . . 335—394
a) Die ordentlichen direkten Steuern . . . . . 335—372
Erste Erwähnung; Charakter und Bezeichnung der Bede; ihre Umwandlung in eine ordentliche fixierte Abgabe. — Die Ausdehnung der Bedepflicht. — Die Steuerart. — Steuereinheit, Steuerberechnung und Steuersatz. — Die Verteilung der Steuer. — Erhebung und Ablieferung der Bede. — Die Veräußerung der Bede aus landesherrlichem Besitz; Ertrag der Abgabe nach Karls IV. Landbuch.
b) Die außerordentlichen direkten (später landständischen) Steuern 372—394
Charakter und Entwicklung der außerordentlichen Bede. — Das Bewilligungsrecht der Stände. — Steuerart, Steuerverteilung und Ertrag der außerordentlichen Bede.

Zweites Kapitel.

Die Ausgaben . . . . . 395—408
1. Die ordentlichen Ausgaben . . . . . 395—405
a) Die Besoldung der Beamten . . . . . 395—400
b) Der markgräfliche Haushalt . . . . . 400—405
2. Die außerordentlichen Ausgaben . . . . . 405—408

Drittes Kapitel.

Die Finanzverwaltung . . . . . 409—471
1. Die Organe der Finanzverwaltung . . . . . 409—413
2. Deckung des Finanzbedarfs, Anweisungs- und Konquisitionssystem . . . . . 413—418
3. Kontroll- und Rechnungswesen . . . . . 418—423
4. Das Kreditwesen . . . . . 423—447
Entstehung, Ursache, Höhe der Verschuldung; primitiver Zustand des fürstlichen Kreditwesens. — Die Formen der Verschuldung; Personal- und Realkredit. — Die Gegenstände der Verschuldung; Stellung des Satzungsgläubigers und -schuldners. — Der Kapitalmarkt; die Gläubiger des Markgrafen; der Preis des Kapitals; Schuldentilgungsversuche.
5. Die Finanzreform Friedrichs II. und Albrecht Achills . . . . 447—471

Vierter Abschnitt.

Das Heerwesen . . . . . 471—500

Erstes Kapitel.

Die Entwicklung des märkischen Heerwesens . . . . . 471—487

Zweites Kapitel.

Die Dienstpflicht der Untertanen . . . . . 487—496

Drittes Kapitel.

Die Heeresverwaltung . . . . . 496—500

Exkurs I.

Die Bedeutung der Sachsenspiegelstelle vom „Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde“ . . . . . 501—518

Seite

Exkurs II.

Kostenrechnung über den Aufenthalt des Markgrafen Waldemar, seiner Gemahlin und des Hofstaates in Lübbechow und Königsberg i. N.M. Oktober 1316 bis Januar 1317 . . . 518—523

Register der Orts- und Personennamen . . . . . 524—536

Sachregister . . . . . 537—547

Berichtigungen und Zusätze 548

Einleitung.

Die Quellen.

Aus dem Mittelalter bis in das 15. Jahrhundert hinein ſind zuſammenhängende Aufzeichnungen über Perſonal und Einrichtungen des märkiſchen Hofhaltes nicht überliefert. Insbeſondere iſt die Exiſtenz eines Rates als Organs der landesherrlichen Zentralverwaltung nur in gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen und Aufzählungen einzelner fürſtlicher „consiliarii“ bezeugt. Es wäre vielleicht hoffnungslos, ein richtiges Bild von der Entſtehung, Zuſammenſetzung des Rates, ſeinem Verhältnis zum Landesherrn und zu den Ständen zu gewinnen, wenn nicht die urkundlichen Konſensvermerke und Zeugenreihen, die in einem inneren Zuſammenhange zu einander ſtehen, der Mitwirkung des Rates gedenken und durch gegenſeitige Ergänzung uns ein wichtiges Hilfsmittel für die Rekonſtruktion des Rates und ſeiner Entwicklung liefern würden. Eine genauere Prüfung der Konſensvermerke und Zeugenreihen wird bei der Wichtigkeit dieſer Quelle erforderlich ſein, um eine ſichere Grundlage für die Unterſuchung zu gewinnen.

Schon ein flüchtiger Einblick in die Zeugenreihen märkiſcher Urkunden[1] gewährt die Überzeugung, daß zum testimonium nicht beliebige Perſonen hinzugezogen wurden. Man traf eine ganz beſtimmte Auswahl.

[1] Die märkiſchen Urkunden ſind zum größten Teil veröffentlicht durch Riedel und v. Raumer. Ad. Fr. Riedels Codex diplomaticus brandenburgensis zerfällt in drei Hauptteile: Erſter Hauptteil (Urkundenſammlung für die Orts- und ſpezielle Landesgeſchichte) Bd. I—XXV, Berlin 1838—1863, Zweiter Hauptteil (Urkundenſammlung für die Geſchichte der auswärtigen Verhältniſſe) Bd. I—VI, Berlin 1843—1858, Dritter Hauptteil (Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürſtliche Hausangelegenheiten) Bd. I—III, Berlin 1859—1861; Supplementband, Berlin 1865. Die drei Hauptabteilungen dieſes Codex ſind fortan nur durch die Buchſtaben A, B, C mit folgender Angabe des Bandes, die beiden Bände des von G. W. v. Raumer herausgegebenen Codex diplomaticus brandenburgensis continuatus, 1831, 1833 durch „v. R. I“ und „II“ bezeichnet.

Testes „idonei“ wurden verwendet und, wenn sie nicht schon am Hofe anwesend waren, ausdrücklich geladen. Daher die häufig wiederkehrende Formel „testibus praesentibus ad hoc vocatis et rogatis“ [1] oder „testes specialiter ad hoc vocati“ [2]. Welche Gesichtspunkte waren nun für Berufung, für die Auswahl der Zeugen entscheidend? Es kann weder maßgebend gewesen sein, ob gewisse Personen durch ehrenwerte Gesinnung, Besitztum, Amt oder einflußreiche Lebensstellung Garantie dafür boten, daß sie gewissenhaft ihre Pflichten als „testes“ erfüllen würden, noch auch, ob sie persönlich oder als Amts-, Standes-, Landesgenossen des Urkundenempfängers ein Interesse an der Gültigkeit und Unverletzlichkeit des urkundlich beglaubigten Rechtsgeschäftes hatten. Weder die Person des Empfängers noch die Natur des Rechtsgeschäftes waren für die Auswahl der Zeugen entscheidend; denn diese gehörten in den Urkunden brandenburgischer Markgrafen und Kurfürsten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ganz überwiegend einunddersel̃ben sozialen Volksschicht, der Ritterschaft, an [3]. Mochte eine Urkunde in der Altmark oder Uckermark, für einen Geistlichen oder Laien, Ritter oder Bürger ausgestellt sein, einen Rentenkauf, Veräußerung markgräflichen Eigentums oder den Abschluß eines Vertrages beglaubigen, die Zeugen wurden in all diesen Fällen ohne erkennbare Beziehung zur Person des Empfängers oder zur Natur des Rechtsgeschäftes in der überwiegenden Mehrheit seit Ende des 13. Jahrhunderts der Ritterschaft des Landes entnommen, d. h. der Volksschicht, deren Rat der Markgraf auch sonst bei Regierungsgeschäften zu berücksichtigen pflegte. Es liegt daher nahe, unter „testes idonei“ Angehörige derjenigen Volkskreise zu verstehen, die nach Recht oder Gewohnheit vom Fürsten um ihren Rat bezw. Konsens befragt zu werden pflegten [4].

---

[1] Z. B. A XVI 5 (1310 23./6.), A XV 65 (1315 1./3.), XIV 55, XVI 412, XXI 24, XXV 14, 18 usw.

[2] A XIII 24 (1330): „praesentibus testibus idoneis ad hec specialiter vocatis et rogatis.“

[3] Natürlich wurden die Zeugen bisweilen auch mit Rücksicht auf den Einzelfall ausgewählt; doch läßt sich dies aus brandenburgischen Urkunden nur verhältnismäßig selten nachweisen.

[4] Die Bezeichnung „testes idonei“ findet sich in märkischen Urkunden zuerst bei Riedel B I 2 (1204), A VIII 156, 157 (1244 26./1.), seitdem sehr häufig vgl. B I 487 (1244 29./2.), A XXV 171 (1248 1./7.), A XV 12 (1249 18./4.) usw. Daß „die Anführung der Zeugen sichtlich oft den Zweck hatte, ihre Zustimmung kenntlich zu machen“, hat J. Ficker bereits durch Untersuchung der Königsurkunden festgestellt; vgl. Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877 § 130 S. 227, § 136 S. 239, 240, § 139 S. 243.

Dieſe Annahme wird beſtätigt durch Wendungen wie „testes sunt, quorum etiam consilio predictis consensimus“ [1], oder durch Konſensvermerke, welche die Identität der Zeugen und Konſenserteilenden beſonders hervorheben, z. B. „consilio nostrorum fidelium infra scriptorum“ [2], „habito discretorum nostrorum fidelium infrascriptorum sano consilio“ [3] uſw. Aber auch da, wo ähnliche Verweiſe fehlen, beſtätigt eine nähere Unterſuchung, daß die Zeugen faſt regelmäßig denjenigen Volksgruppen angehören, deren consilium oder consensus im Urkundentexte erwähnt iſt [4]. Zu demſelben Ergebnis führt endlich die Wahrnehmung, daß in markgräflichen Urkunden ohne Rückſicht auf die Perſon des Empfängers und trotz Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes mit auffallender Regelmäßigkeit ganz beſtimmte Perſonen, vor allem Hofbeamte, als Zeugen aufgeführt werden.

In den Konſensvermerken markgräflicher Urkunden iſt nun im Unterſchiede zu entſprechenden Dokumenten anderer weltlicher und beſonders geiſtlicher Territorien die gemeinſame Zuſtimmung der Geiſtlichkeit, Ritterſchaft und Städte, d. i. derjenigen Volkskreiſe, die mit der Zeit landſtändiſche Rechte erwarben, höchſt ſelten erwähnt, ſtatt deſſen aber um ſo häufiger die Beteiligung der „consiliarii“, „secretarii“, „discreti viri“ der Fürſten. Die Verhandlungen fanden ſtatt „mediante discretorum virorum nostrorum provido et maturo consilio“ [5], „sano nostrorum consiliariorum consilio accedente“ [6], „deliberatione prehabita et unanimi consensu nostro et totius nostri consilii“ [7],

[1] A XII 287 (1316 21./3.). In A XXI 163 (1348 5./9.) werden die Zeugen geradezu bezeichnet als Mannen, „dy deſſe ding gededinget hebben“.

[2] A II 459 (1319), A XVIII 444 (1316 20./5.), A XXIII 42 (1349 15./3.), A XXIII 41 (1348 23./11.) uſw.

[3] A XXIII 39 (1348 30./9.).

[4] Umgekehrt dagegen finden ſich einige freilich ſeltene Fälle, in denen nicht alle im Konſensvermerk erwähnten Gruppen auch in den Zeugenreihen vertreten ſind. Im Jahre 1360 16./1. verkaufte Ludwig der Römer dem Herrenmeiſter des Johanniterordens die Inſel Krummendyk „deliberatione matura prehabita cum nostris consiliariis et consulibus civitatum nostrarum“, vgl. Riedel B II 424; in der Zeugenreihe vermißt man die Namen der Bürgermeiſter. Ebenſo fehlen dieſelben in der Urkunde bei v. Raumer II 73, 74 (1478 31./1.), obwohl der Konſensvermerk auch die Städte nennt: „med rade unſer rede, darto med willen herren prelaten manne und ſteden.“ In anderen Fällen z. B. A XIV 112 (1356 25./6.), A XIV 147, 148 (1368 22./11.) ſind auch Bürgermeiſter und Ratsherren unter den Zeugen aufgezählt.

[5] Z. B. A XV 26 (1282 20./5.).

[6] Z. B. A I 248 (1291).

[7] Z. B. a. a. O. A VII 410 (1295 22./4.).

„met uſer ratgheven rade“[1]. Die Formel „mit Rat unſers Rates“ wurde ſchon im 14. Jahrhundert faſt regelmäßig angewendet, wenn überhaupt der Mitwirkung gewiſſer Perſonen an dem Abſchluß eines urkundlich beglaubigten Rechtsgeſchäftes gedacht werden ſollte.

Es müßte nach den vorangehenden Ausführungen angenommen werden, daß bei Erwähnung des Rates im Konſensvermerk im allgemeinen auch die Zeugen der betreffenden Urkunde aus fürſtlichen Ratgebern beſtanden. Im 15. Jahrhundert iſt dies unzweifelhaft der Fall. Der Bemerkung des Urkundentextes „mit rate unſer räte“ entſpricht auffallend häufig die einleitende Formel der Zeugenreihe: „Hirbey und uber ſein geweſen die wirdigen und erbarn unſer rete und lieben getrewen“[2]. Dieſelbe Beziehung ergibt ſich für die frühere Zeit ohne weiteres aus denjenigen, freilich vereinzelten Urkunden, welche im Text die Anweſenheit des Rates erwähnen und zugleich die Zeugen ausdrücklich als „consiliarii“ bezeichnen[3]. Aber auch dort, wo nur der Konſensvermerk die Mitwirkung des Rates erwähnt, zeigt eine nähere Unterſuchung, daß die in den Zeugenreihen genannten Perſonen entſprechend dem Vermerk „mit rate unſers rates“ ausſchließlich oder zum größten Teil fürſtliche Ratgeber waren[4].

[1] Z. B. A XIV 84 (1343 24./12.).

[2] Z. B. A III 303 (1448).

[3] A VIII 203 (1307 23./5.), B I 376, 377 (1315 8./9.), A XIII 24, 25 (1335), A IX 368 (1342 9./8.), A V 127 (1381 21./10.).

[4] Zählt man die Zeugennamen derjenigen markgräflichen Urkunden vom Jahre 1282 bis 1319, welche einen Konſensvermerk, wie „de consiliariorum nostrorum sano consilio“ uſw. zwar enthalten, aber die Zeugen ſelbſt nicht als consiliarii bezeichnen, ohne Rückſicht auf Wiederholung beſtimmter Perſonen zuſammen, ſo ergeben ſich im ganzen ungefähr 157 Namen, unter denen etwa 96 mal testes genannt ſind, die nach den Urkunden A XV 26, 27 (1282 20./5.), XXI 94 (1282 30./11.), XXI 97 (1287 8./9.), I 247, 248 (1291), VII 85 (1294 13./7.), VII 409, 410 (1295 22./4.), XIX 9 (1295 23./4.), VII 201 (1298 8./5.), XV 51, 52 (1305 24./6.), II 263, 264 (1309), B I 290 ff. (1310 31./5.), A XVI 8—5 (1310 23. 6.), B I 311, 312 (1311 24./7.), A V 61 (1311 2./1.), A XXI 111, 112 (1311 12./4.), B I 318, 319 (1312 24./3.), A XVIII 373, 374 (1314 30./11.), A V 308 (1314 21./12.) vermutlich markgräfliche Ratgeber waren. Da uns nur ſelten Namen von consiliarii überliefert werden und die Hofbeamten, die wir zum größten Teil zu jenen rechnen müſſen, meiſt nur mit einfachem Namen und ohne Amtsbezeichnung erwähnt ſind, ſo beweiſt das obige Zahlenverhältnis, daß wir dort, wo der Konſensvermerk „mit Rate unſer Ratgeber“ ſich findet, auch die in den Zeugenreihen genannten Perſonen zum großen Teil für Ratgeber des Markgrafen halten dürfen.

Dasſelbe Verhältnis ſtellt ſich nun aber auch heraus, wenn wir die Namen aller in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden genannten Perſonen, ohne

Bei dieſem engen Zuſammenhange, in dem Konſensvermerke und Zeugenreihen zu einander ſtehen, bieten beide ein willkommenes, für die

Rückſicht auf beſtimmte Konſensvermerke zuſammenſtellen. Für die Zeit vom Jahre 1317 bis 1319 z. B. zählen wir in ſämtlichen von Markgraf Woldemar ausgeſtellten Urkunden des Riedelſchen Codex dipl. brandenb. etwas mehr als 75 Perſonen, die als Zeugen genannt ſind. Von dieſen ca. 75 testes ſind nun mit Hilfe der urkundlichen Erwähnungen von consiliarii, der Konſensvermerke und Amtsbezeichnungen wahrſcheinlich 40, mindeſtens aber 36 Perſonen mit großer Wahrſcheinlichkeit als Räte auszuſcheiden. Stellt man dieſe 36 Perſonen zu einer Liſte zuſammen und ordnet die Reihenfolge nach der mehr oder minder häufigen Erwähnung des einzelnen Namens an, ſo ergibt ſich, daß die erſten zwölf am häufigſten aufgeführten testes, nämlich Droiſeko von Kröcher (cons.), Hermann von Lüchow, Graf Günther von Kevernberg (cons.), Everhard Propſt von Stolp, Konrad von Reder (cons.), Redeko von Reder, Slotekin von Görne (cons.), Dekan Heinrich von Stendal, Henning von Blankenburg, Johann von Kröcher, Everhard Propſt von Berlin, Heinrich Schenk von Schenkendorf (cons.) — von ihnen ſind fünf als consiliarii urkundlich bezeichnet — im ganzen 350 mal, pro Perſon alſo durchſchnittlich 29 mal, alle 36 Perſonen dagegen (von denen 12 ausdrücklich als consiliarii bezeichnet ſind, weitere 7 höchſtwahrſcheinlich nach ihrem Amtscharakter die Ratswürde bekleidet haben) in den Urkunden der 3 Jahre im ganzen 532 mal, durchſchnittlich alſo pro Perſon faſt 15 mal genannt ſind, während die übrigen 39 Perſonen, die außerdem als testes fungieren, im ganzen nur etwa 80 mal erwähnt werden. Selbſt wenn nun die Zahl der Räte, die eben angenommen wurde, zu hoch gegriffen wäre — was nicht wahrſcheinlich iſt —, ſo würde ſich aus dem hier ermittelten Zahlenverhältnis doch unzweifelhaft die Tatſache ergeben, daß die Zeugen landesherrlicher Urkunden zum weitaus größten Teil fürſtliche consiliarii waren.

Zu noch beſtimmterem Ergebnis führt eine Unterſuchung der recht zahlreichen markgräflichen Urkunden von 1339 bis 1347. Die Zeugenreihen derſelben beſtehen aus einem feſten Kreiſe fürſtlicher Räte und Hofbeamten: Herzog von Teck, Graf von Schwarzburg, Beringer Hele, Johann Hauſen, Friedrich von Lochen, Wilhelm Bombrecht, Marquard Loterbeck, Johann und Heinrich von Buch, Albert von Wolfſtein, Wolfhard von Satzenhofen, Swiker von Gundolfingen, Altmann von Degenberg, Haſſo von Wedel, Dietrich von Zickow (Vogt), Nikolaus von Wulkow (Vogt), Gerke Wolf (Hofrichter), Bertold von Ebenhauſen (Küchenmeiſter), Henning von Reiſchach (Hofmeiſter), Friedrich Mautner (Hofmeiſter). Die erſtgenannten 13 dieſer Perſonen ſind nach Riedel A XVII 491, XIII 24, 25, XVII 484, VI 403, 404, IX 368, XV 83, 84, XXIV 39, XXIII 39 mit Sicherheit, die letztgenannten 6 nach ihrem Amt und der häufigen Erwähnung höchſtwahrſcheinlich consiliarii geweſen. Sehr viel ſeltener begegnet man in den Zeugenreihen den Namen des Burggrafen Johann von Nürnberg, Diepold Gnſſe, Dietrich von Brederlo, H. von Uchtenhagen, Lanrenz von Greifenberg, Peter von Bredow, des Grafen von Henneberg und Ulrich von Lindow. Aber auch ſie laſſen ſich aus den oben angeführten Urkunden bezw. aus A XVIII 135 und C I 85, 86 als consiliarii nachweiſen. Die Zahl der übrigen testes iſt nun im Vergleich zur häufigen Erwähnung der eben genannten Perſonen ſo verſchwindend, daß ſie

frühere Zeit des Mittelalters faſt das einzige Mittel, um die Teilnahme gewiſſer Kreiſe an der Landesregierung, die Zuſammenſetzung des fürſtlichen Rates annähernd feſtzuſtellen. Sie bezeugen trotz ihrer Einſilbigkeit unzweifelhaft eine ſehr ausgedehnte, alle wichtigeren Gebiete der fürſtlichen Verwaltung umfaſſende Mitwirkung des Rates. Die Geſamtheit der in der markgräflichen bezw. kurfürſtlichen Kanzlei entſtandenen Urkunden, deren jede einen Akt der landesherrlichen Verwaltung darſtellt, bildet die oftmals zwar ſpärlich und ungleichmäßig fließende, aber unmittelbare und zuverläſſige Quelle, aus der wir den Umfang der Amtsgeſchäfte, die Funktionen der Zentralverwaltung erſchließen können.

Etwa ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts ſetzen zur Ergänzung des Urkundenbeſtandes abgeſehen von Beſtallungen, Rechen- und Schuldzetteln, vereinzelten kleineren Aufzeichnungen über Steuer- und Zolleinnahme, Ausgaben des Hofes und anderen Kanzleinotizen amtliche Aufnahmen des Grundbeſitzes und ſeiner Abgaben, Rechtskodifikationen, Lehnsregiſter ein, freilich weder ſo zeitig noch in ſo ergiebiger Fülle, als in manchen weſt- und ſüddeutſchen Territorien, die mit ihrer älteren und reicheren Kultur, ihren Land- und Stadtrechten, Rationarien und

---

gegen unſere Theſe der weit überwiegenden Zuſammenſetzung der Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden aus Räten nichts beweiſen würde, ſelbſt wenn man — bloß weil ihre Ratsangehörigkeit in den erhaltenen Urkunden nicht ausdrücklich bezeugt iſt — annehmen wollte, jene testes ſeien ſämtlich nicht Räte geweſen.

In den kurfürſtlichen Urkunden des 15. Jahrhunderts wird die Formel „Hierbei ſein geweſen unſere Räte und lieben Getreuen“ in den Zeugenreihen durchaus gebräuchlich. Es bedarf daher keines beſonderen Nachweiſes, daß auch in dieſer Zeit die Zeugen mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen landesherrliche Räte geweſen ſind.

Ein gleiches Ergebnis wird ſich wahrſcheinlich mit noch größerer Evidenz für Mecklenburg gewinnen laſſen. Die Zahl derjenigen mecklenburgiſchen Urkunden, in denen die Zeugen ausdrücklich als „consiliarii“ bezw. „secretarii“ bezeichnet ſind, iſt bei weitem größer, als die entſprechenden, nur vereinzelten Beiſpiele im Riedelſchen Codex dipl. br. Vgl. z. B. mecklenburg. Urkb. Bd. III Nr. 1744 (1284 25./6.), 2277 (1294 13./1.), Bd. IV Nr. 2553, 2610, Bd. V 2958, 3025, 3040, 3094, 3215, 3247, 3495, Bd. VI 3782, 4032, Bd. VII 4900, 4934, Bd. VIII 5152, Bd. IX Nr. 5778, 6084, 6353, Bd. X Nr. 6683, 6747, 6935, 6991, 7049, 7124 uſw. und die Zuſammenſtellung der in den Urkunden erwähnten mecklenburgiſchen Räte im Regiſterband XII S. 428 ff. unter „Rat“ und Bd. XVII S. 287, 544. — Auch im pommerſchen Urkundenbuch, Stettin 1891 Bd. III Nr. 1577, 1582, 1728, 1767, 1768, 1892, 1893, 1925, 1938, 1949, 1959, Bd. IV Nr. 2150, 2297 uſw. ſind die Zeugen oft ausdrücklich als „consiliarii nostri“, „milites consiliarii nostri fideles“ uſw. bezeichnet.

Urbarien[1] usw. einen größeren Schatz an frühen Zeugnissen der Vergangenheit besitzen. Ein Landrecht, wie es selbst im Fürstentum Breslau bereits 1356 kodifiziert worden ist[2], hat die märkische Überlieferung des Mittelalters nicht aufzuweisen. Einzigartig und unschätzbar dagegen ist Karls IV. um 1375 entstandenes Landbuch der Mark Brandenburg[3], eine großartig angelegte, amtliche statistische Aufnahme über die Einnahmen des Markgrafen, den gesamten, nicht nur landesherrlichen Grundbesitz, seine Leistungen und Abgaben. Eingehend berücksichtigt sind hier allerdings nur die Altmark, Mittelmark und Uckermark, nicht dagegen die zur Zeit der Aufnahme an Mecklenburg verpfändete Priegnitz und die Neumark, über welche bereits ein älteres, auf Ludwigs d. Ä. Veranlassung angelegtes Landbuch des Jahres 1337[4] vorlag. Der Besitzstand der Mittelmark, die Lehnsherren der einzelnen Dörfer und die Abgaben ihrer Hufen sind dann um 1450 von neuem — vermutlich zum Zweck der Steuerveranlagung — aufgezeichnet worden. Die so entstandenen „Schoßregister der mittelmärkischen Kreise aus den Jahren 1450, 1451, 1480 und 1481"[5] hat bereits Friedrichs des Großen Minister v. Herzberg in seiner bekannten Ausgabe des Landbuchs (1781) veröffentlicht. Sie geben, mit dem Landbuch verglichen, das Bild einer radikalen, in merkwürdig kurzer Zeit eingetretenen Veränderung des Grundbesitzes, seiner Rechte und Pflichten und mahnen durch die hier besonders anschauliche Tatsache ungewöhnlich großer Beweglichkeit und Unregelmäßigkeit mittelalterlicher Verhältnisse zu recht vorsichtiger Anwendung der beliebten, aber leicht irreführenden Methode, die lückenhafte Überlieferung des 14. und 15. Jahrhunderts durch Rückschlüsse aus den bekannteren Zuständen des 16. Jahrhunderts zu ergänzen.

---

[1] Vgl. z. B. Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Ak. d. Wiss. phil.-histor. Klasse, Bd. 138 Wien 1898 und A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Wien und Leipzig 1904, S. CCIX ff.

[2] Th. Gaupp, Das schlesische Landrecht von 1356, Leipzig 1828.

[3] Ausgabe von E. Fidicin, Berlin 1856.

[4] Das neumärkische Landbuch Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337, herausgegeben von L. Gollmert, Frankfurt 1862.

[5] In E. Fidicins Ausgabe des Landbuchs der Mark Brandenburg S. 255 ff. — Das von Wohlbrück, Geschichte von Lebus I 337 erwähnte „Schoßregister von 1460, welches als eine Beschreibung der sämtlichen Ortschaften des Lebusischen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Städte, der städtischen Dörfer und der Dörfer des Bischofes zu Lebus angesehen werden kann", habe ich bisher nicht auffinden können.

Erſt ſeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die Rezeption des römiſchen Rechtes ihren umgeſtaltenden Einfluß ausübt, eine ſyſtematiſchere Ordnung, feſte, allgemein gültige Normen und Geſetze geſchaffen werden, als durch die Neuorganiſation der Verwaltung ein modernes Behördenweſen ſich bildet, entſtehen die zahlreichen Hof-, Kanzlei-, Kammergerichts-, Konſiſtorialordnungen, Polizei-, Zoll-, Münzordnungen uſw., die Landtagsabſchiede, Rats- und Gerichtsprotokolle, welche die Hauptquelle für die Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte des 16. Jahrhunderts bilden, während man für die vorhergehende Zeit doch im weſentlichen auf gelegentliche, zerſtreute, mehr oder weniger einſilbige Erwähnungen und Notizen des Urkundenvorrates angewieſen iſt.

Erſtes Buch.

Die Organiſation der Zentralverwaltung.

Erſter Abſchnitt.

Der Markgraf und das neue Beamtentum.

Die natürliche Beſchaffenheit eines mit Schätzen des Bodens wenig geſegneten Landes, die Lage der Mark an der nordöſtlichen Grenze des Reiches in der Nachbarſchaft feindſeliger Slavenſtämme, das allmähliche Anwachſen der kleinen Nordmark zum größten Territorium des deutſchen Nordens unter beſtändigen Kämpfen und Gefahren, all dieſe Verhältniſſe haben ſeit alter Zeit dem inneren Ausbau des Landes, der ſozialen und wirtſchaftlichen Geſtaltung, der politiſchen Entwicklung, Verfaſſung und Verwaltung der Mark ein eigenartiges Gepräge verliehen. Der Kampf ums Daſein in Arbeit und Not hat den Menſchenwillen früh zu energiſcher Tätigkeit geweckt, ihn darauf gerichtet, die Verhältniſſe beherrſchen, geſtalten, ordnen zu lernen. Als Gründung aus friſcher Wurzel auf dem Kolonialgebiete des Oſtens erſcheint die Mark Brandenburg viel mehr wie andere deutſche Territorien, vor allem des Weſtens und des Südens, als das Werk ihrer Fürſten, welche ſie erobert, germaniſiert und kultiviert haben. Das dynaſtiſche Element tritt hier von Anbeginn ſtark hervor.

Im Auftrage des Reiches werden von der ſächſiſchen Nordmark die oſtelbiſchen, von Slaven bewohnten Gebiete erobert und in Beſitz genommen. Trotz weitgehender Machtbefugniſſe, die im militäriſchen Kommando und der Herrſchaft über eine unterworfene, zu Zins und Dienſten verpflichtete Bevölkerung begründet ſind, überwiegt ſelbſt bis zu Albrechts des Bären Zeit entſchieden der Amtscharakter in der mark-

gräflichen Würde[1]. Sie ist ihrem Inhaber schon im 11. Jahrhundert auf Lebenszeit, doch nicht unwiderruflich übertragen. Da das eroberte Gebiet Reichsland ist, kann der König jederzeit in die Verwaltung des Landes eingreifen, die Rechtsbefugnisse des Markgrafen und den räumlichen Umfang seines Amtsbereiches durch Exemtionen, Schenkungen schmälern, die äußere Politik durch Anordnungen und Befehle nach freiem Ermessen beeinflussen. Aber schon mit Beginn der Hohenstaufenzeit wurde es Sitte, daß der deutsche König Veräußerungen märkischer Gebietsteile und nutzbarer Rechte nicht ohne formelle Genehmigung des Markgrafen vornahm[2]. Seit Ende des 12. Jahrhunderts hörten Eingriffe dieser Art allmählich auf und der Markgraf begann selbständig auch ohne königliche Genehmigung, an die noch Albrecht der Bär in solchen Fällen gebunden war, Stiftern und Untertanen seines Landes Grundbesitz als Eigentum zu verleihen, nutzbare Rechte aller Art und selbst die hohe Gerichtsbarkeit zu übertragen[3]. Die Beschränkungen, welche die Reichsgewalt ihm besonders in Ausübung der Regalien auf-

---

[1] G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Bd. I S. 27: „Wenn auch erblich übertragen, wurde die Markgrafschaft in der ersten Zeit der Askanier doch noch sehr bestimmt als ein Amt aufgefaßt." Die gleiche Ansicht begründet abweichend von Kühns, G. W. von Raumer u. a. W. von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1904, S. 80 ff. Mit Nachdruck vertritt sie Philipp Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905, S. 754 ff. Die markgräfliche Urkunde von 1151 (A II 440) beginnt mit den Worten: „Ego Adelbertus et filius meus Otto, gracia dei et imperii marchiones, intendere volumus." Bei Riedel A V 21 (1188), in einer Verleihungsurkunde Markgraf Ottos II. für das Stendaler Domstift, stehen die Worte: „Auctoritatem, quam a gloriosissimis imperatoribus Frederico et Heinrico, regibus quoque Konrado et Heinrico, filio imperatoris Frederici, accepimus, omnibus in Christo fidelibus et deo sacrificare volentibus de mansis ad nostram iurisdictionem pertinentibus prestantes, ut pretaxatae ecclesiae secure offerant et salutem anime sue inde constituant." Hier ist also die auctoritas des Markgrafen von königlicher Übertragung hergeleitet.

[2] Nur einige wenige von Königen und Markgrafen ausgestellte Exemtions- und Schenkungsurkunden älterer Zeit, die von Fr. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts, Berlin 1865, Bd. I S. 59 ff. in Regestenform zusammengestellt sind, vermitteln uns eine ungefähre Vorstellung davon, in welcher Weise sich der Markgraf vom Reichsbeamten, der Auftrag und Recht zur Ausübung seiner Tätigkeit vom Könige empfing, allmählich zum selbständigen Verwaltungschef und Landesherrn erhob.

[3] Das gerichtliche Exemtionsrecht hat der Markgraf schon 1184 besessen; A XVII 1 (1184).

erlegte, fanden immer weniger Beachtung, je mehr die deutſchen Könige das entlegene Grenzland im Nordoſten des Reiches ſich ſelbſt überließen. Wie und wann der Markgraf die einzelnen Regalien erhielt, ob er die mit ſeinem Amt noch nicht unmittelbar verbundenen königlichen Rechte ſtillſchweigend ſich angeeignet oder durch Privileg erworben, iſt unbekannt. Wir wiſſen nur, daß er ſie im 13. Jahrhundert, teilweiſe ſogar ſchon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beſeſſen hat. Auf einigen wenigen Gebieten, beſonders im Zollrecht, blieb er noch längere Zeit durch die Theorie des Reichsrechtes gebunden. In Wirklichkeit aber leitete er ſchon während des 13. Jahrhunderts faſt als unumſchränkter Chef die Verwaltung ſeines Landes. Die bahnbrechenden Reformen dieſer Zeit, welche die Grundlagen der neueren adminiſtrativen Entwicklung ſchufen, waren das eigene Werk der Askanier.

Ein Verſuch, die Anfänge der modernen Verwaltung darzuſtellen und ihre Entwicklung zu erklären, wird von der älteren unter dem Einfluß des Lehnsweſens entſtandenen Territorialverwaltung, ihren Formen und Mitteln, ſoweit die Lückenhaftigkeit der urkundlichen Überlieferung es zuläßt, ausgehen müſſen.

Ein allgemeiner beſtimmender Charakterzug der mittelalterlichen Verwaltung in den deutſchen Territorien iſt der rein perſönliche Charakter des Regimentes. Gleich ſeinen Standesgenoſſen im Fürſtenamt iſt der Markgraf Hauptorgan und gemeinſamer Mittelpunkt der Verwaltung, noch in höherem Maße als die Herren der meiſten weſtlichen und ſüddeutſchen Territorien, in denen reichsunmittelbare Gewalten vielfach die Geſchloſſenheit des Ganzen durchbrechen. Alle Untertanen des Landes, auch Bistümer und geiſtliche Stifter, die der Markgraf zum Teil ſelbſt gegründet oder aus feindlicher Hand zurückgewonnen, ſtehen unter ſeiner Autorität. Änderungen der beſtehenden Beſitz- und Rechtsordnung gewinnen ſeit Ende des 12. Jahrhunderts in der Regel nur durch ſeine Zuſtimmung Rechtskraft. Da es in jener Zeit neben dem Herkommen, dem örtlich verſchiedenen, gewohnheitsmäßigen Rechtsbrauch keine Geſetze im heutigen Sinne des Wortes gab, war Beſichtigung durch Augenſchein, perſönliche Prüfung und Entſcheidung im einzelnen Falle unvermeidlich. Nicht minder forderte die Jurisdiktion Anweſenheit des Markgrafen als oberſten Richters in den verſchiedenen Teilen ſeines Amtsgebietes.

Die Fürſten reiſen daher im Mittelalter mit ihren Hofbeamten von Ort zu Ort[1]. Zerſtreut über die Mark liegen die landesherrlichen Burgen,

[1] Vgl. z. B. Ad. Fr. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II, S. 85 Anm. 1, wo Riedel durch zahlreiche Beiſpiele aus

Mittelpunkte einzelner Amtsbezirke (Burgwarde), deren abgabenpflichtige Einwohner ihre Lieferungen an Getreide, Eiern, Hühnern und sonstigen Naturalien zur bestimmten Zeit an den Verwalter des mit der Burg verbundenen markgräflichen Haushaltes abgaben. Vielleicht liegt das eigentlich zwingende Moment für das unstäte Umherwandern des landesherrlichen Hofhaltes in den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen jener Zeit. Da bei überwiegender Naturalwirtschaft und wegen der unzureichenden Transportmittel die meist in natura abgelieferten Einkünfte des Landes nicht an einem Orte gesammelt werden konnten, nötigte schon die Rücksicht auf geordnete, zweckmäßige Verpflegung des Markgrafen und seines Hofgesindes zu unaufhörlichem Wechsel. Aber eine *ständige* Residenz wäre auch mit dem primitiven Charakter des Verwaltungssystems nicht vereinbar gewesen. Wiederholte persönliche Kontrolle des Landesherrn war notwendiges Schutzmittel gegen Mißbräuche und Ausschreitungen der Beamtenschaft.

Es gibt freilich schon frühzeitig Burgen, in denen die Markgrafen sich besonders gern und länger, als anderswo, aufhielten. Wenn man die angefochtene Urkunde Ottos I. vom Jahre 1170, nach welcher der Markgraf inmitten seiner Großen ein Botding zu Havelberg abgehalten, als Quelle verwerten darf[1], so ist schon damals Brandenburg zur Hauptstadt der Mark erklärt worden. Wie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Heinrich Jasomirgotts Zeit Wien die anerkannte Hauptstadt des Herzogtums Österreich war[2], in der Hofordnung der niederbairischen Herzöge von 1293 Landshut, Straubing und Burghausen als die Städte bezeichnet werden, „da der herzog *allermeist* wohnen soll mit dem Hof"[3], und München bald darauf Residenz der oberbairischen Herzöge wurde[4], so haben die vorballenstädtischen Markgrafen

---

dem Itinerar der Urkunden den häufigen Aufenthaltswechsel der Markgrafen veranschaulicht.

[1] Statt der fehlerhaften Edition in Riedels Cod. dipl. br. IX S. 2 ist der sorgfältige Abdruck der Urkunde in v. Ledeburs neuem allgem. Archiv, 1836 Bd. I S. 45 ff. zu benutzen. Vgl. W. v. Sommerfeld a. a. O. Bd. I S. 90 ff.

[2] Arnold von Lübeck zum Jahre 1172: „civitatem metropolitanam Wene"; vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, Wien 1893, S. 9.

[3] Vgl. Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI S. 13.

[4] Vgl. Chr. Häutle, Geschichte der Residenz in München von ihren frühesten Zeiten bis herab zum Jahre 1777, Leipzig 1883, S. 1 ff., Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1899, S. 119 Anm. 2.

Salzwedel, der Askanier Woldemar und mehr noch, wie bekannt, Karl IV. Tangermünde mit Vorliebe zum Aufenthalt genommen[1]. Eine ständige Residenz dagegen hat es auch im 14. Jahrhundert noch nicht gegeben. Und mit dem Wohnort der Fürsten ist regelmäßig auch der Sitz der Zentralverwaltung von einem Schloß zum andern verlegt worden[2]; es fehlte bis zur Neuzeit an ständigen Behörden, die den Markgrafen in seiner Abwesenheit vertreten konnten.

Bis ins 15. Jahrhundert hinein gilt es als Pflichtversäumnis, wenn die Landesherren es unterlassen, die verschiedenen Provinzen ihres Landes im Laufe des Jahres zu bereisen. Sie sollen durch längeren Aufenthalt in jedem Amtsbezirke den dort wohnenden Untertanen Gelegenheit bieten, sich mit Beschwerden, Wünschen, Forderungen aller Art persönlich an den Landesherrn zu wenden[3]. Nimmt derselbe mit seinem

---

[1] Vgl. Riedel a. a. O. II S. 83 ff., G. Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im Mittelalter, in den Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 1891, S. 240 ff.

[2] Der Unsicherheit des Aufenthaltes entspricht die Form der Vorladungen an den fürstlichen Hof, welche sehr häufig nur die Zitation enthalten ohne Angabe eines Ortes, an dem der Geladene sich einstellen soll. Der Kaiser gebietet seinen Untertanen, vor ihm zu erscheinen, „wo wir dazumal im Reich sein werden". In ähnlicher Weise laden noch am Ausgang des Mittelalters brandenburgische Markgrafen die Parteien zur Gerichtsverhandlung nach Berlin (Tangermünde usw.) „oder wo sein Gnade alsdann mit Hof sein wird"; G. W. von Raumer, Codex dipl. brand. continuatus, Berlin und Elbing, Bd. II S. 139 (1480), 143 (1481), 188 (1484) usw. Vgl. auch Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888, Bd. 1 116.

[3] Selbst noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach Verlegung der Residenz des Landes von Tangermünde in das neuerbaute Berliner Schloß halten die Kurfürsten an der alten Sitte fest. So schreibt Albrecht Achill in den Anordnungen über die Hofeinrichtung und Regimentsführung vom Jahre 1476 seinem Sohne vor: „Item wir wollen auch, daß derselbe unser Sohn nicht stets allhier zu Köln Hof halt, sondern sei zehn Wochen in der alten Mark, zehn Wochen in der Mark jenseits der Oder, zehn Wochen in der Uckermark und in dem Stettinschen Lande, damit er die Leut ausrichten mag ... und nicht die Kasten ihm nachfolgen ... Die übrige Zeit des Jahrs mag er sich in der Mittelmark aufhalten" (C II 182, 1476 30./8). Einige Jahre später ermahnen die Räte den Markgrafen, das Regiment selbst in die Hand zu nehmen, da sie selbst das Gehör nicht haben, auch die Leute sich scheuen, vor den Räten zu verhandeln. Er solle die Leute selbst sprechen und gnädiglich hören. Das brächte seiner Gnaden großen „Zufall und Nutz". „Item groß Notdurft der Herrschaft und der Land erfordert, daß euer Gnad mit eurem täglichen Hofgesind und Räten die land allenthalben besichtige und umzoge, nach Notdurft und Gebrech der Land, das

Selbſtändigkeit erlangt, welche den Markgrafen die Gefahr einer bleibenden, ähnlich verhängnisvollen Beſchränkung ihrer Befugniſſe und Nutzungsrechte in Ausſicht ſtellte, als ſie die Reichsgewalt zu unerſetzlichem Schaden durch Entſtehung der Landesherrlichkeit in den Territorien erlitt.

Die verhängnisvolle Entwicklung ſetzt ein mit Umwandlung der Ämter in Lehen, mit der ſich ſeit König Konrads II. Zeit gewohnheitsrechtlich einbürgernden Erblichkeit derſelben. Seitdem die Feudaliſierung den Amtsauftrag in ein nutzbares Recht verwandelt und dem Beliehenen einen dauernden Anſpruch auf die mit dem Amt verbundenen Befugniſſe gegeben hat, iſt der Amtscharakter im Grunde aufgehoben worden. Gleich anderen Territorialherren haben die Markgrafen von Brandenburg den Nutzen, den dieſe Entwicklung für den Belehnten bot, in ihrem eignen Verhältnis zum Reichsoberhaupt erfahren. Erſt ſeitdem ſie erbliche Lehnsträger des markgräflichen Amtes geworden, hat ſich die Landesherrlichkeit ausbilden können. Aber auch die Kehrſeite der Entwicklung iſt ihnen im eignen Lande fühlbar geworden. Was ſie nach oben befreit, hat ſie nach unten gebunden und die Geſchloſſenheit ihrer Herrſchaft ernſtlich gefährdet. Die auf Dezentraliſation, auf Abſplitterung der lokalen Amtsgewalten gerichtete Tendenz der Entwicklung, der die Reichsgewalt unterlegen, drohte ſich in den Territorien fortzuſetzen, hier ſelbſt vom König gefördert, der ein Gegengewicht gegen die allzu große Selbſtändigkeit der aufſtrebenden Landesherren zu ſchaffen ſuchte. Es war kein Zufall, daß gleichzeitig mit dem statutum in favorem principum, welches die Landesherrlichkeit reichsgeſetzlich anerkannte, ein Reichsſpruch den Ständen jenes wichtige Recht verlieh, „ut neque principes neque alii quilibet constitucioues vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur“ [1].

Der Beſchränkung ihrer Herrſchaft durch ſtändiſche Gewalten ſind die Markgrafen nicht entgangen. Aber in der Verwaltung ihres Landes haben ſie zunächſt die Feſſeln des Feudalismus gebrochen und das Mittel zu dieſem Befreiungswerk gleich anderen Territorialherren in der unfreien Miniſterialität gefunden [2].

---

[1] Vgl. K. Zeumer, Quellenſammlung zur Geſchichte der deutſchen Reichsverfaſſung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, S. 45 Nr. 44 und 45.

[2] Vgl. Wohlbrück, Geſchichte der Altmark bis zum Erlöſchen der Markgrafen aus ballenſtädtſchem Hauſe, Berlin 1855, S. 115 ff.; v. Sommerfeld a. a. O. S. 140 ff.

Im allgemeinen iſt über die Entwicklung vom Feudal- zum Beamtenſtaat zu vergleichen: Julius Ficker, Vom Heerſchilde, Innsbruck 1862, S. 170 ff.; v. Zallinger, Über den Königsbann, in d. Mitt. d. Inſt. f. öſterr. Geſch. 1882

Aus dem Kreiſe des Hofrechtes geht die Bewegung hervor, welche den Territorialherren die Waffe in die Hand gibt, um die ausſchließliche Herrſchaft des Lehnsweſens in der Verwaltung zu bekämpfen. Die Miniſterialen gehörten mit Leib und Gut ihrem Dienſtherrn an. Er durfte ſie verſchenken, vertauſchen oder ſonſtwie veräußern. Sie waren durch Geburt zu Dienſten verpflichtet, ohne Anſpruch auf ein Amt zu haben, das ihnen vom Herrn nach freiem Ermeſſen gegeben und entzogen werden konnte. Die Territorialherren erkannten ſehr bald die Vorteile, welche ihnen die abhängige Miniſterialität in einer Zeit gewährte, da die Erblichkeit der Lehen ihnen die freie Verfügung über ihre Vaſallen und deren Gut entzog. Praktiſch mußte ſolche Erkenntnis zu dem Grundſatz führen, Ämter ſowohl als verlehnbaren Grund und Boden möglichſt nur an Miniſterialen zu vergeben. Schon die Nachfolger Albrechts des Bären zogen zu Regierungshandlungen und Verwaltungsgeſchäften immer ausſchließlicher Miniſterialen heran[1]. Mit ihrer Hilfe iſt es in der Mark, wie anderwärts, überraſchend ſchnell gelungen, die freie und edle Vaſallität, die im erblichen Beſitze der Ämter allzu unabhängig geworden, aus ihrer einflußreichen Stellung zu verdrängen. Vielfach iſt man auf gütlichem Wege zum Ziel gelangt. Gebhard von Arnſtein hat ſeinen Komitat Grieben, den er nach 1209 geerbt, dem markgräflichen Lehnsherrn verkauft. In anderen Fällen mußte man zur

Bd. III S. 559, wo — freilich nur in einem einzelnen Falle — die Einſetzung eines Miniſterialen mit gräflicher Gerichtsbarkeit auch für Süddeutſchland nachgewieſen iſt; G. v. Below, Die landſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1885, Teil I 16 und Anm. 49, 50 uſw.; derſelbe, Zur Entſtehung der deutſchen Stadtverfaſſung, in der hiſtoriſchen Zeitſchr. 1888, Bd. 59 S. 225 ff. und unter „Miniſterialität“ im Handwörterbuch der Staatswiſſ.; Mitteilungen des Vereins für Geſch. und Landeskunde von Osnabrück 1900, Bd. XXV S. 55 ff., 62 ff.; G. Schmoller in der Einleitung zu den Acta borussica „Die Behördenorganiſation“ uſw., Berlin 1894, Bd. I S. 47; Brunner, Grundzüge der deutſchen Rechtsgeſchichte, Leipzig 1903 S. 141.

[1] Im Jahre 1162 überträgt der Markgraf von Brandenburg „cuidam nostro ministeriali Everero“ die Vogtei über das Stift Leitzkau mit der Befugnis, dreimal im Jahre „sicut mos est“ das placitum generale abzuhalten. Ev. übt alſo die hohe, der Propſt die niedere Jurisdiktion im Stift; A XXIV 323 (1162).

In den neugewonnenen rechtselbiſchen Teilen der Mark ſpielten die Miniſterialen gewiß ſchon ſeit der Beſitznahme des Landes die erſte politiſche Rolle. Als anſäſſige Barone ſind dort mit Beſtimmtheit „im 12. Jahrhundert faſt nur die Burggrafen von Brandenburg namhaft zu machen, im 13. nur ſie und nach ihrem Abgang die Grafen von Lindow aus dem Hauſe der Edlen von Arnſtein, welche unter den Markgrafen Johann I. und Otto III. die Herrſchaft Ruppin erwarben“; vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 151.

Waffe greifen. So scheinen die Grafen von Veltheim-Osterburg nach Eroberung und Zerstörung der Feste Osterburg (1208) und ebenso der Burggraf von Brandenburg gewaltsam beseitigt worden zu sein. In welcher Weise die Grafschaften Gardelegen und Osterwalde eingegangen, ist unbekannt[1]. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind jedenfalls sämtliche Vizegrafen und Burggrafen verschwunden, und statt edler Vasallen, die noch vor einem Jahrhundert fast im ausschließlichen Besitz der höheren Ämter gewesen und diese prinzipiell nur in der Form erblichen Lehens angenommen hatten[2], sind an die Spitze neugebildeter kleinerer Verwaltungsbezirke absetzbare Angestellte aus dem Stande der Dienstmannschaft (bezw. Ritterschaft) getreten.

Auf allgemeinere, weithin wirkende Ursachen, auf eine gewisse innere Notwendigkeit der Entwicklung deutet es hin, wenn wir feststellen können, daß ungefähr zur gleichen Zeit in der Mark Brandenburg sowohl als in den westfälisch-rheinischen Gebieten und Belgien, in Baiern wie in Schlesien die Landesherren eine Einteilung ihres gesamten Herrschaftsgebietes in kleinere Bezirke durchsetzten, an deren Spitze besoldete, auf Zeit ernannte, verantwortliche Beamte traten. Die nämliche Aufgabe, welche der bailli an Stelle des Burggrafen der Feudalzeit in Belgien und Burgund[3], die Amtmänner in der Grafschaft Berg[4] und anderen rheinischen Gebieten, die Drosten in Niedersachsen und im kölnischen Westfalen[5], die Vitztume in Baiern[6], die Kastellane in Schlesien[7] erfüllen sollten, fiel den Vögten[8] der Mark Brandenburg zu. Mit all-

[1] Vgl. hierüber v. Sommerfeld a. a. O. S. 134 ff., wo unsere Kenntnis von diesen Vorgängen wesentlich berichtigt worden ist.

[2] Die Edlen von Friesack z. B. bezeichnen sich in einer Lehnsurkunde als liberi barones und bemerken, sie hätten ihr Lehen empfangen „ad iustum ius nobilium et baronum, sicut moris est nobilium et baronum suscipere bona sua"; Gercken, Cod. dipl. brand. Bd. I S. 244 (1287 24./6.), Riedel B I 189.

[3] Vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens (übers. von Arnheim), Gotha 1899 Bd. I S. 347 ff.

[4] Vgl. Arthur Kömicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bonn, Diss. 1892.

[5] Vgl. Körnicke a. a. O. S. 61 ff. und A. Peters, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330), in der Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1905. Heft 3.

[6] Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg 1889, Bd. I S. 275 ff.

[7] Vgl. Frl. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Leipzig 1894 S. 33 ff.

[8] Vom „Vogte" der Grafschaft Wernigerode handelt Ed. Jacobs, Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode, in der Zeitschr. des Harz-Vereins f. Gesch. und Altertumsk. 1888, Jahrg. 21 S. 97.

gemeinen ausgedehnten, vor allem adminiſtrativen, militäriſchen, richterlichen Kompetenzen fungierten ſie in Vertretung des Landesherrn als Organe der neugebildeten Lokalverwaltung, die ſich mit der Zeit über das ganze Land ausdehnte. Denn auch die Vogteiverfaſſung der Mark war kein Werk des Augenblicks, nicht die organiſatoriſche Tat eines einzelnen Mannes; ſie iſt im Kampf mit den veralteten Formen des Lehnsweſens entſtanden und mit der territorialen Erweiterung der Mark allmählich gewachſen. Seit der erſten urkundlichen Erwähnung eines Vogtes ſind bis zu ihrer Vollendung Generationen dahingegangen. Wie Schleſien in 57 Kaſtellaneien[1], ſo iſt die Mark in wenigſtens 30 bis 35 Vogteien eingeteilt worden[2]. Bereits ſeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet ſie einen einheitlichen, geſchloſſenen Verwaltungskörper.

Mit dem neuen Beamtentum und der gleichmäßigen Einteilung des Landes in Amtsbezirke iſt die Grundlage für die neue Verwaltung geſchaffen worden. Wer ſich den Gegenſatz des Vergangenen und Neuen, den binnen kurzer Zeit vollzogenen Umſchwung vergegenwärtigt, wird in der Behauptung keine Übertreibung finden, daß „die Beſeitigung des Lehnsweſens im Beamtentum vielleicht die wichtigſte Tatſache in der geſamten Geſchichte des deutſchen Ämterweſens geweſen“ ſei[3]. Nachdem einmal die Erblichkeit der Lehen ſich ausgebildet hatte und reichsgeſetzlich anerkannt war, konnte ſich ein wirkliches Beamtentum auf dem Boden des Lehnsrechtes nicht mehr ausbilden. Mit Benutzung der aus dem Hofrecht gewonnenen Erfahrungen haben ſich die Landesherren daher aus der unfreien Dienſtmannſchaft paſſende Organe für eine geordnete, einheitliche, nach gleichen Geſichtspunkten geleitete Verwaltung herangezogen. So ſind die Miniſterialen „gleichſam die Vorläufer des modernen Beamten- und Offizierſtandes, das Verjüngungsmittel für den deutſchen Staat des Mittelalters wenigſtens auf einige Zeit“ geworden[4].

---

[1] Vgl. Rachfahl a. a. O. S. 34.

[2] Vgl. Kühns a. a. O. Bd. II S. 101 ff.

[3] Vgl. G. v. Below in d. Göttinger gelehrten Anzeigen 1890 S. 311.

[4] Vgl. G. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtſchaftliche Revolution im 18. Jahrhundert, Straßburg 1874 S. 28.

Zweiter Abschnitt.

Der Rat.

Erstes Kapitel.

Die Entstehung des Rates.

Den Ausgangspunkt für die Verwaltungsreformen des 13. Jahrhunderts bildet die Entstehung des neuen Beamtentums. Es findet seine Verwendung zunächst in den Ämtern der Lokalverwaltung[1], den Vogteien, wenig später in dem neuen Organ der Zentralverwaltung, einem engeren, aus eigens ernannten consiliarii zusammengesetzten Rat, mit dessen Einrichtung zugleich der höchste landesherrliche Gerichtshof, das sogenannte Kammergericht, ins Leben trat[2]. Es war die Institution, aus welcher der geheime Rat, die preußischen Zentralbehörden späterhin hervorgegangen sind.

Die Mitwirkung einzelner Räte am fürstlichen Regiment reicht naturgemäß bis in die älteste Zeit geordneten staatlichen Lebens zurück. Des sachkundigen Rates hat kein Fürst entbehren können, der ein größeres Land regieren wollte, auch die Askanier nicht, als ihnen die Wacht im deutschen Norden anvertraut wurde. Sie zogen ihre vasalli, fideles, homines prudentes zu Rate, bald diesen, bald jenen, je nach Gelegenheit und Fähigkeit des einzelnen; denn als Lehnsmannen waren sie alle verpflichtet, „debitum consilium“[3] zu erteilen.

Es war natürlich, daß die Markgrafen neben dem engeren Kreis ihrer Hofbeamten bestimmten Personen als Ratgebern Einfluß auf ihre Entschließungen gestatteten. Im 12. Jahrhundert wurden zu den Beratungen mit Vorliebe die Nobilität und zuweilen auch die höhere Geistlichkeit hinzugezogen. Unter Albrecht dem Bären standen die Grafen Burchard von Falkenstein, Werner von Veltheim und sein Sohn Adalbert, Christian von Gardelegen, Walter von Arnstein[4], die Burggrafen

---

[1] Vgl. S. 18 ff.

[2] Den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung hoffe ich in dem später folgenden Abschnitt über „das Kammergericht“ geführt zu haben.

[3] Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 169 Anm. 1 und v. Sommerfeld a. a. O. S. 165.

[4] Die Grafen wurden später nach ihrer neuen Herrschaft als Herren von Lindow und Ruppin bezeichnet; vgl. S. Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg, Berlin 1765, Bd. II 125, 126, 195, 196, 334—336, 499—504.

Burchard von Magdeburg, Baderich von Brandenburg, Siegfried von Arneburg dem markgräflichen Hof nahe. Vor allem der Erſtgenannte, Burchard von Falkenſtein, der gelegentlich als beſonders geſchätzter Ratgeber Albrechts bezeichnet wird[1], ſcheint größeren Einfluß auf die Regierung ausgeübt zu haben. An dem Botding, das der Markgraf 1170 nach Einweihung der Domkirche zu Havelberg abgehalten haben ſoll, nahmen „barones, primates consilii et palatii“ teil. Noch unter Albrechts Nachfolgern Otto I. (1170—1184) und Otto II. (1184 bis 1205), ſelbſt unter Albrecht II. (1205—1220) bildete der Adel die Stütze des Landesherrn, außer den eben genannten Familien[2] vor allem die Grafen Werner und Ulrich von Lüchow, Friedrich von Oſterwald, Heinrich und Volrad von Dannenberg, Friedrich von Anvort, Baderich von Dornburg[3], Burchard von Mansfeld, Günzel und Heinrich von Schwerin[4].

Bemerkenswert iſt, daß die Lehnsmannſchaft ſchon um die Mitte des 12. Jahrhunderts zurücktrat, Freie nur ganz ausnahmsweiſe genannt wurden. Dagegen erwarben neben einigen Mitgliedern der höheren Geiſtlichkeit und den nobiles frühzeitig die Miniſterialen Einfluß und Anſehen am markgräflichen Hof[5] und verdrängten ſchließlich ſelbſt den Adel. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ſind nur

---

[1] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II 81: von Sommerfeld a. a. O. S. 92, 93.

[2] Zu ihnen gehörten die in den Urkunden dieſer Periode häufiger genannten Grafen Otto und Burchard von Falkenſtein, Siegfried von Oſterburg, Walter von Arnſtein, die Burggrafen Konrad von Arneburg (Sohn Siegfrieds), Siegfried von Brandenburg und ſein Bruder Baderich.

[3] Nach S. Buchholz a. a. O. II 127, 128 iſt Baderich von Dornburg ein Sohn des Burggrafen Siegfried II. zu Arneburg geweſen, welcher als Mitgift ſeiner Gemahlin, einer Tochter Dietrichs von Werben, Dornburg erwarb.

[4] Sie beſaßen in der Priegnitz brandenburgiſche Lehen. Über ihre ſpäteren Beziehungen zur Mark vgl. S. Buchholz a. a. O. II 504, 505.

[5] Während freie Lehnsmannen nirgends als beſondere Kathegorie genannt ſind, bilden die Miniſterialen meiſt unmittelbar hinter den nobiles den dritten regelmäßigen Beſtandteil in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden. Die erſten längeren Aufzählungen von Miniſterialen finden ſich bei Riedel A X 71, 72 (um 1155) und im Cod. diplom. Anhaltinus, Deſſau 1881, Bd. V 297 Nr. 553a (1170). In der Urkunde A XXII 419, 420 (1160 18./1.) heißt es zum Schluß: „tam nobilium quam ministerialium meorum stabili testimonio et veraci confirmacione necnon sigilli mei impressione corroborari precepi“; vgl. A XVII 1, 2 (1184) und A V 21, 22 (1188), wo hinter Biſchof Hubert von Halberſtadt einige comites, nach dieſen ministeriales in größerer Zahl genannt ſind.

noch verhältnismäßig wenig Geiſtliche wie nobiles als Zeugen markgräflicher Urkunden genannt.

Um 1150 teilten ſich noch Klerus, Adel und Miniſterialen in den politiſchen Einfluß[1]. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gaben die Miniſterialen bezw. Ritter den Ausſchlag bei den Verſammlungen des Markgrafen[2].

Als unfreie Mannen mußten die Miniſterialen jederzeit zu Dienſten ihres Herrn bereit ſein und auf Befragen ihren Rat nach beſtem Gewiſſen erteilen. Solange ſie in Anlehnung an den markgräflichen Hof um Hebung ihrer ſozialen und politiſchen Stellung mit den freien Vaſallen kämpften, waren ſie die geborenen Ratgeber ihres Herrn, von dem ſie abhängig und auf deſſen Hilfe ſie angewieſen waren. Eine entſcheidende Wendung aber trat ein, ſeit die Dienſtmannſchaft ſich aus dem Herrſchaftsverbande emanzipierte.

Im Kampf mit dem übermächtigen Lehnsadel, der die höheren Ämter beſaß, waren Dienſtherr und Miniſterialen durch ein gegenſeitiges Intereſſe mit einander verbunden. Es erſchien den Landesherren damals kaum bedenklich, das Streben des unfreien Gefolges nach größerer politiſcher und ſozialer Geltung auf Koſten des gemeinſamen Gegners, der freien Vaſallität, zu fördern, indem ſie Ämter, verlehnbaren Grundbeſitz und Nutzungsrechte prinzipiell nur an Miniſterialen vergaben. Zahlreiche Lehnsmannen, ſelbſt Adlige[3], welche Gewinnſucht und Ehrgeiz lockte, traten daher mit Aufopferung ihrer Freiheit in die Dienſtmannſchaften ein. So wuchs zunächſt auch die Macht des Dienſtherrn. Aber gleichzeitig wurde durch den Eintritt freier und edler Elemente, welche ſich neben dem Beſitze ihres Erbeigens auch andere Vorrechte des freien Standes, vor allem die Schöffenbarkeit im echten Dinge[4], zu wahren

---

[1] Vgl. z. B. A VI Nr. 1 (1160), A V 25, 26 (1190).

[2] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 150.

[3] Beiſpiele aus märkiſchen Urkunden führt v. Sommerfeld a. a. O. S. 149 an.

[4] Vgl. W. Wittich, Altfreiheit und Dienſtbarkeit des Uradels in Niederſachſen, in der Vierteljahrsſchrift für Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte, 1905, Bd. IV S. 59 ff., S. 27: „Aus allen Teilen unſeres Unterſuchungsgebietes iſt uns die Teilnahme der Miniſterialen am echten Ding in zahlreichen Urkunden bezeugt. Schon im 12. Jahrhundert treten ſie im Grafengericht auf . . .“ „Im 13. Jahrhundert bilden die Miniſterialen den wichtigſten und zahlreichſten Beſtandteil der Teilnehmer am echten Ding; unzweifelhaft werden aus ihrer Mitte auch die Schöffen genommen“ uſw.

Der Eintritt altfreier Geſchlechter in die Miniſterialität iſt nach Wittichs Unterſuchungen ſehr viel ausgedehnter geweſen, als man bisher angenommen

wußten, das Streben der Miniſterialen nach Gleichſtellung mit den freien Vaſallen weſentlich gefördert. Sie erreichten dies Ziel vor allem durch Erwerbung der Ritterwürde und vollen Lehnsfähigkeit. Die landesherrlichen Dienſtmannen und ein Teil der freien Vaſallen verſchmolzen allmählich zu einer gleichartigen ſozialen Schicht, der Ritterſchaft, welche den politiſchen Einfluß im Lande auf ſich zu vereinigen ſuchte[1]. Das hohe Anſehen der Ritterwürde, welche auch die dienſthörigen milites in die allgemeine große Genoſſenſchaft des Ritterſtandes mit Fürſten und Edlen zuſammen einreihte, trug viel dazu bei, den Gegenſatz der alten Geburtsſtände, den Unterſchied zwiſchen unfreien Miniſterialen und freien Vaſallen auszugleichen[2]. Der Beſitz voller Lehnsfähigkeit aber löſte allmählich den unfreien Mann aus dem herrſchaftlichen Verbande. Das perſönliche Element des Lehnsverhältniſſes wurde „in mancherlei Hinſicht dem dinglichen untergeordnet“[3]. Die ministeriales comitis bezw. ducis wurden zu ministeriales terrae. Aus der großen herrſchaftlichen Genoſſenſchaft, die ihre gemeinſame Spitze im Dienſtherrn hatte, löſten ſich die korporativen Ritterſchaftsverbände der einzelnen märkiſchen Landſchaften

---

hat: „Am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts traten dieſe altdienſtmänniſchen Geſchlechter an Zahl ſicher völlig hinter den altfreien Miniſterialenfamilien zurück“ (S. 56).

[1] Über die Umbildung der märkiſchen Miniſterialität zur Ritterſchaft ſind wir ſchlecht unterrichtet. Für einzelne Territorien des weſtlichen Deutſchlands, Jülich-Berg und Osnabrück, hat es erwieſen werden können, daß die Ritterſchaft derſelben ſich im 13. Jahrhundert lediglich aus unfreien Elementen gebildet hat, d. h. daß auch Freie und Vaſallen nur durch Eintritt in die Dienſtmannſchaft Aufnahme in der Ritterſchaft fanden; vgl. G. v. Below, Die landſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, S. 6 ff. und Mitteilungen des Vereins für Geſchichte und Landeskunde zu Osnabrück, Bd. XXV S. 65 ff.

Wie es ſcheint, iſt die Entwicklung in der Mark ganz analog geweſen. Die Unterſuchung iſt dadurch erſchwert, daß die Zeugen in der Regel nur mit dem Namen, nicht zugleich nach dem Stand, daher ſelten ausdrücklich als Dienſtmannen bezeichnet ſind. Doch genügen die wenigen uns erhaltenen Aufzählungen von ministeriales bei Riedel A X 71, 72 (1155), A XVII 1, 2 (1184), A V 21, 22 (1188), C I 2—4 (1196), B 1 100, 101 (1269 5./3.), A VII 305, 306 (1292 24./8.), um feſtzuſtellen, daß die in den Zeugenreihen hinter der Nobilität genannten Perſonen in der Regel der Miniſterialität, nicht der freien Lehnsmannſchaft angehörten; vgl. z. B. A II 441, 442 (1170), A X 408, 409 (1193), wo die Reihe der Dienſtmannen mit Richard von Alvensleben beginnt, A VII 468—470 (1197), B 1 1 (1200) uſw.

[2] Vgl. vor allem O. Gierke, Das deutſche Genoſſenſchaftsrecht, Bd. I, 1868 S. 199 ff.

[3] Andr. Heuſler, Inſtitutionen des deutſchen Privatrechts, Leipzig 1886, Bd. II 161.

aus[1]. Auch der Name „ministerialis“ verschwand mit der Zeit; er wich der Bezeichnung „milites“, welche seit Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein in Aufnahme kam[2]. Die Ritter wurden „die eigentlichen Staatsbürger“ in der Mark.

Die hier kurz angedeutete sehr folgenreiche soziale Umwälzung steht im engsten Zusammenhange mit dem Emporkommen der Stände: Die Bistümer und einzelne größere geistliche Stifter wissen sich durch Exemtionsprivilegien und landesherrliche Veräußerungen in den Besitz der Gerichtsbarkeit und Polizei, der Abgaben, Gefälle und Dienste zu setzen, die einst dem Markgrafen zustanden. Die Städte kaufen von ihm die Zins- und Bedeabgaben der Bürger, erwerben eigne Finanz- und Justizverwaltung und entwachsen der landesherrlichen Bevormundung als „in sich rechtlich abgeschlossene, in ihren inneren Angelegenheiten selbständige genossenschaftliche Gemeinwesen“[3]. Und gleichzeitig erhebt sich die Ministerialität aus der diensthörigen, herrschaftlichen Genossenschaft zu freien ritterschaftlichen Korporationen. Landesherr und Landschaft traten sich immer mehr als gleichberechtigte, fast selbständige Faktoren des Staatslebens mit gesonderten Befugnissen und Interessen gegenüber, als

---

[1] In seinen „Beiträgen“ spricht v. Sommerfeld nur von der Entstehung des Ritterstandes. Er scheint Ritterstand und Ritterschaft mit einander zu verwechseln. Falsch ist es, wenn er auf S. 158 den Ritterstand als einen Geburtsstand bezeichnet, in welchem „allem Anschein nach neben den Ministerialen und Ministerialgenossen auch die Freiedlen mit eingeschlossen“ seien. Der Ritterstand war im Gegenteil „zunächst ein bloßer Berufsstand, der die Geburtsunterschiede der in gleicher Weise an ihm teilnehmenden edlen, freien und diensthörigen Leute nicht aufhob“ (vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 200). Der Ritterstand als allgemeine, der Geistlichkeit nachgebildete Genossenschaft des christlichen Abendlandes, welche nur in der Idee, ohne „wirkliche körperliche Verfassung“ existierte, ist sehr wohl zu scheiden von den korporativen ritterschaftlichen Verbänden innerhalb einzelner Territorien und Landschaften. Dem allgemeinen Ritterstande gehörten Edle, Freie, Ministerialen an. Die einzelnen Ritterschaften in den west- und norddeutschen Territorien haben sich während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, soweit man bisher ihre Zusammensetzung hat nachweisen können, lediglich aus Unfreien zusammengesetzt, vgl. S. 23 Anm. 1.

[2] In den Zeugenreihen wird „milites“ zur Zusammenfassung der aufgeführten Ministerialen zuerst A III 89 (1208) und A V 29 ff. (1209) gebraucht. Die Urkunde A VI 401 (1226) beginnt die Zeugenreihe mit den Worten: „Tuge . . . sin de vesten lude“ (= milites strenui) usw. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden hauptsächlich milites genannt. Wo noch nobiles erwähnt sind, werden sie als solche — auch in späterer Zeit — ausdrücklich von den milites geschieden: z. B. A XXII 7, 8 (1271), B I 119, 120 (1273) usw.

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 310.

„zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der anderen ableitete“ [1].

Man vergegenwärtige ſich nun, wie die Miniſterialität den Adel vom Hof verdrängte, die allgemeinen Landesverſammlungen des 12. Jahrhunderts ſich in Rittertage verwandelten und dieſe einflußreiche Ritterſchaft im ſtändiſchen Kampfe des 13. Jahrhunderts aus den Feſſeln einer ehemals dienſthörigen Genoſſenſchaft heraus nach freiem Beſitz und öffentlichen Rechten ſtrebte, die ſie eben nur auf Koſten des Landesherrn erwerben konnte, ſo wird es verſtändlich ſein, daß die im patriarchaliſchen Lehnsſtaate angewendete Form, aus getreuen Vaſallen zur Beratung des Regenten bald dieſen bald jenen heranzuziehen, mit dem veränderten Charakter des Lehnsverhältniſſes [2] und vor allem ſeit der ſtändiſchen Erhebung, ſeit Umwandlung der Miniſterialität in freie ritterſchaftliche Korporationen ganz unhaltbar wurde. Überall wo dieſe Faktoren umgeſtaltend wirkten, ſahen ſich die deutſchen Landesherren genötigt, in eigens ernannten, abhängigen consiliarii ſich ein geeignetes Beamtentum auch für die Zentralverwaltung ihres Landes zu ſchaffen.

Die Zeit, da der Treudienſt „das den geſamten Staat zuſammenhaltende Band“ [3] war, ging mit dem älteren Lehnsſtaate zu Ende. Das Lehnsverhältnis verlor damit für das Amtsweſen an Bedeutung und büßte ſie immer mehr ein, je entſchiedener ſich die alten Herrſchaftsverbände in freie Korporationen verwandelten. Als die Miniſterialität dem Hofrechtsverbande entwuchs, mußte ein Erſatz für die ſchwindende

[1] Vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 537.

[2] Der Entſchluß der Landesherren, nur angeſtellten, vereidigten Räten die Geſchäfte der Zentralverwaltung anzuvertrauen, iſt zweifellos ſtark beeinflußt worden durch die üblen Erfahrungen, die man in der Verwaltung mit dem Feudalismus gemacht hat. Die Kreierung der „consiliarii“ iſt demgemäß überall dort geſchehen, wo das Lehnsweſen ein beſtimmender Faktor der Entwicklung geweſen, dagegen dort ausgeblieben oder unter anderen Verhältniſſen und auf anderer Entwicklungsſtufe eingetreten, wo dieſer wichtige Faktor fehlte. Es iſt ſehr bemerkenswert, daß in den weſtſlaviſchen Ländern, in Polen und Böhmen, wo das Lehnsweſen und im Zuſammenhange hiermit auch die abendländiſche Form des Ständeweſens erſt mit der deutſchen Koloniſation während des 13. Jahrhunderts Eingang gefunden (nach Stenzel, Geſchichte Schleſiens, Breslau 1853, S. 269 iſt für Schleſien „das neue Lehnrecht zum erſten Mal im Jahre 1234 angeführt“), eine entſprechende Entwicklung zur gleichen Zeit nicht nachzuweiſen iſt. Ein Vergleich mit der Entwicklung der ſlaviſchen Länder, deren Staatsweſen ſich teilweiſe auf anderer Grundlage gebildet als das der romaniſch-germaniſchen Völker des Abendlandes, wäre ſehr lehrreich; doch fehlt es bisher an entſprechenden Unterſuchungen.

[3] O. Gierke a. a. O. I S. 153, 154.

Abhängigkeit der ehemals dienſthörigen Ratgeber gefunden werden; denn die Fürſten konnten unter den veränderten Verhältniſſen noch weniger als früher Berater entbehren, die ſich in Abhängigkeit von der Regierung ihrem Intereſſe widmeten und möglichſt frei von ſtändiſchen Einflüſſen waren. Es ergab ſich die Notwendigkeit, beſtimmte consiliarii zu ernennen und ſich ihrer Verſchwiegenheit und Treue beſonders zu verſichern. Die neuen Räte wurden auf Zeit in den Hofdienſt berufen und mußten ſich eidlich zu gewiſſenhafter Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichten. Der Treueid des Lehnsmannen ging allmählich in den Dienſteid des Beamten über[1]. Mochten ſchon Ehrgeiz, Beſitz perſönlicher Macht und politiſcher Einfluß die consiliarii an ihr Amt feſſeln, ſo beſtand doch das ſtärkſte Band, das ſie mit dem Intereſſe ihres Fürſten verknüpfte, in der Ausſicht auf Belohnung, auf Ämter, Lehen und nutzbare Rechte, welche ſie nach Abſolvierung ihrer Dienſtzeit am Hof zu erwarten hatten. Denn da der Fürſt ſich die Abſetzbarkeit der consiliarii vorbehielt und Erblichkeit des Amtes in der Regel zu verhindern wußte, liefen ſie Gefahr, durch Amtsentſetzung des zukünftigen Gewinnes verluſtig zu gehen, wenn ſie dem Intereſſe ihres Herren ſchadeten oder ſonſt ihre Pflicht vernachläſſigten. Es bedurfte einer langen Erziehung des Beamtentums, bis das Amt den Charakter des nutzbaren Rechtes abſtreifte und der heutige geläuterte Amtsbegriff ſich ausbilden konnte.

Lag es einerſeits im Intereſſe des Fürſten, ſeine Räte nach freiem Ermeſſen dort zu nehmen, wo er möglichſt unabhängige, von ſtändiſchen Einflüſſen freie Perſonen fand, ſo durfte doch andererſeits die Fühlung mit den einflußreichen Kreiſen des Landes nicht verloren gehen. Die Ritterſchaft war nun in der Mark der mächtigſte Stand, der bereits die Beamten für die Lokalverwaltung ſtellte und als ritterliches Gefolge die Wehrkraft des Landes repräſentierte. Sie bildete in denjenigen weltlichen Territorien, wo ſie gleich mächtig geworden wie hier, die natürliche ſoziale Schicht des Volkes zur Ergänzung des neuen engeren Rates. Aus der Ritterſchaft ernannten daher die Markgrafen von Brandenburg tatſächlich den weitaus größten Teil ihrer consiliarii, obwohl ſie prinzipiell die Auswahl ohne Rückſicht auf Stand, Stammescharakter oder Nationalität trafen[2].

---

[1] Über die Geſchichte des Eides vgl. außer den Abſchnitten in Bluntſchlis deutſchem Staatswörterbuch, im Kirchenlexikon von Weyer und Welte Strippelmann, Der chriſtliche Eid nach Entſtehung, Entwicklung, Verfall und Reſtauration, Caſſel 1855 und Gopfert, Der Eid, Mainz 1883. — Nicht erörtert iſt in dieſen Abhandlungen der Einfluß, den doch offenbar die Rezeption des kanoniſchen Rechtes auf die Entwicklung des Dienſteides ausgeübt hat.

[2] Vgl. Kapitel II: Zuſammenſetzung des Rates.

Noch eine weitere Begleiterſcheinung der ſtändiſchen Entwicklung verdient in dieſem Zuſammenhange Berückſichtigung: die umfangreiche Veräußerung des landesherrlichen Vermögens. Sie war bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ſo weit fortgeſchritten, daß die vorhandenen Mittel oft nicht mehr zur Beſtreitung der notwendigen Ausgaben hinreichten. Und ſtatt neue Einnahmequellen zu erhalten, wurden die Markgrafen in den Bedeverträgen der Jahre 1279 bis 1281 von den Ständen genötigt, für Einführung einer geringen fixierten Bede auf das einträgliche Recht der Erhebung außerordentlicher Steuern zu verzichten. In ſolcher Lage mußte ſich ihnen die Notwendigkeit ergeben, den unverhältnismäßig großen Aufwand, den die allgemeinen Landesverſammlungen, die ſtattlichen, zu Beratungen und Hoftagen entbotenen Lehns- und Dienſtgefolge verurſachten, nach Möglichkeit einzuſchränken[1].

Daß der große Kreis der Getreuen, deren Rat die Markgrafen einzuholen pflegten, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ſich allmählich zu einer ziemlich geſchloſſenen Gruppe beſtimmter, als „Ratgeber" bezeichneter Perſonen verengert hat, läßt ſich ſowohl aus gelegentlichen Erwähnungen der „consiliarii", wie auch aus den Zeugenreihen und Konſensvermerken der Urkunden nachweiſen:

1. Der Amtstitel „consiliarius" iſt vermutlich der römiſchen Ämterverfaſſung entlehnt[2]. Er zeichnete bereits am Hofe der Merowinger und Karolinger die berufsmäßigen Räte des Königs aus[3]) und wurde von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab im deutſchen Reich und in

---

[1] Aus ſolchen Erwägungen iſt wohl der erſte Paragraph der bairiſchen Hofordnung des Jahres 1293 erlaſſen worden: „Des erſten durch des hoves zucht ſetzen wir alſo, daz graven, freyn und dinſtman ſich ſelben und allez lantvolch von dem hof geſchaiden habnt, alſo, daz ſi nicht hofgeſinde mer heizzent. Swer aber daruber ze hof wil ſin, der ſol in ſelbes choſt ſin. Waer aber, daz der herzog Ott einen oder mer zu im vodert, dem ſol man geben darnach und im geſetzt iſt"; vgl. Quellen und Erörterungen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte, München 1861, Bd. VI S. 13. In der Mark Brandenburg mußte ſich durch die Teilung des Landes unter die zahlreichen Nachkommen Johanns I. und Ottos III. die Koſtſpieligkeit der herkömmlichen Hofhaltsführung beſonders fühlbar machen, da die einzelnen Fürſten trotz der Teilung des landesherrlichen Vermögens auf eignen Hofhalt nicht verzichten wollten, ihre beſonderen Beamten, Droſten, Schenken uſw. anſtellten.

[2] Vgl. Th. Mommſen, Oſtgotiſche Studien, im neuen Archiv Bd. XIV S. 476 ff.

[3] Vgl. H. Brunner, Deutſche Rechtsgeſchichte, Leipzig 1892, Bd. II S. 103: „Der Amtstitel entſtammt der römiſchen Ämterverfaſſung und begegnet uns auch im Reiche der Burgunder. Ständige consiliarii finden ſich ebenſo unter den Karolingern, unter welchen ſie noch deutlicher hervortreten."

seinen Territorien wiederum in Gebrauch genommen. Eigens bestellte Ratgeber sind in der Mark Brandenburg erst seit etwa 1280 nachweisbar. Sie wurden als „consiliarii“ [1], häufiger als „viri discreti“ [2] und „secretarii“ [3], allgemein als viri prudentes oder sapientes bezeichnet. Das deutsche Wort „Heimlicher“ [4], welches wie „discretus vir“

---

[1] Zuerst bei Riedel A XIV 26, 27 (1282 3./3.), seitdem häufig, so z. B. B I 159, 160 (1282), B I 171 (1283), A I 247, 248 (1291), A XV 44, 45 (1297 4./4.) usw.

[2] Zuerst bei Riedel C I 10—12 (1281 1./5.): „iuxta virorum nostrorum consilium discretorum“; ebenso oder ähnlich A XV 26, 27 (1282), A XXI 94 bis 95 (1282), A VII 201 (1298), A XV 50, 51 (1304), A VIII 203 (1307), A V 61 (1311), A XVIII 373, 374 (1314), A XXIII 39 (1348) usw. „Discretus vir“ ist auch Titulatur für Bürger, Ratsherren, städtische Schöffen; z. B. B II 104, 105 (1336), A XXIII 61 (1353). Sind dagegen Ritter, die gewöhnlich „viri strenui“, „feste lude“ tituliert werden, als „discreti viri“ bezeichnet, so beweist dies, daß sie dem fürstlichen Rate angehörten. Die Bedeutung des Wortes ergibt sich aus Wendungen wie „in nostra nostrorumque discretorum consiliariorum . . . presentia“ (A XIII 234, B I 376, 377), „mediante discretorum virorum nostrorum provido et maturo consilio“ (A XV 26, 27, A XXI 94—95, A VII 201; A XV 50, 51; A VIII 203), „nostrorum vasallorum discretorum precibus inclinati“ (A XIV 44, B I 231). „De consilio discretorum virorum“ wird völlig gleichbedeutend gebraucht mit „de consilio consiliariorum nostrorum“. Dieselben Personen sind bald als consiliarii, bald als viri discreti bezeichnet. Vgl. Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, in den Mitt. d. Vereins f. Landesk. v. Osnabrück Bd. XXV S. 101 Anm. 1, S. 107 Anm. 1 und mecklenburg. Urkb. Bd. XII (Wort- und Sachregister von L. Römer) S. 117 ff. unter „discretus“.

[3] Z. B. A VII 85 (1294 13./7.): „de maturo consilio vasallorum et secretariorum nostrorum“, B II 35, 36 (1327), A XIII 23, 24 (1330), A XIII 24, 25 (1335), A VI 403, 404 (1335), B II 175 (1345), B II 438, 439 (1361) usw. Vgl. mecklenburg. Urkb. (Register) unter „secretus“, „secretarius“ und Carl Hegel, Geschichte der mecklenburg. Landstände bis zum Jahre 1855, Rostock 1856, S. 57 Anm. 2.

[4] Vgl. B II 16, 17 (1324 3./8.). In der Urk. A XVII 485 wird Johann von Buch — A XVII 484 (1335) „secretarius noster“ genannt — als „unser Hauptmann und besunder Heimlicher“ bezeichnet. C I 523—525 (1470) „mit rate unser heimlichen rete“; ähnlich C II 200—202 (1477). Die Bezeichnung „heimlicher Rat“ findet sich auch in rheinischen, sächsischen u. a. Territorien, vgl. Lacomblet, Archiv f. Gesch. des Niederrheins Bd. I 392 ff., 395 ff.; G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1885 Teil I 82 ff. usw.

Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I 258 behauptet, daß man sich unter den „Heimlichen“ einen engeren Kreis von Räten vorzustellen habe, „welche vorzugsweise zur Beratung der intimsten Fragen herangezogen wurden“; er bekämpft die, wie mir scheint, wohlbegründete und auch von Below (a. a. O.) geteilte Ansicht, daß „Heim-

und „secretarius“ die Vertrauensſtellung des Rates hervorhebt, findet ſich in der Mark ſeltener, ausnahmsweiſe nur die beſonders in geiſtlichen Territorien vielfach angewendete Bezeichnung „geſchworener Rat“ [1].

2. Genau zur ſelben Zeit, in welcher das Wort „consiliarius“ zuerſt in märkiſchen Urkunden vorkommt, tritt eine auffallende Veränderung in der Faſſung der Konſensvermerke ein. Vorher lauteten dieſelben ganz allgemein „de maturo vasallorum nostrorum consilio“, „habito consilio nostrorum hominum fidelium et prudentum“ uſw.; ſeit etwa 1280 wurde ſtatt deſſen immer regelmäßiger nur der Beteiligung des markgräflichen Rates gedacht: „mediante discretorum virorum nostrorum provido consilio“ [2], „sano nostrorum consiliariorum consilio accedente“ [3], „ex maturo nostri consilii consilio“ [4], „mit rate unſers rates“. Formeln dieſer Art wurden ſo ſchnell vorherrſchend in den Konſensvermerken markgräflicher Urkunden, daß ſchon zu Anfang des 14. Jahrhunderts der alte, allgemein gehaltene Vermerk nur noch höchſt ſelten zu finden iſt.

3. Zum gleichen Ergebnis führt endlich eine genaue Unterſuchung der Zeugenreihen markgräflicher Urkunden. Noch zur Zeit Johanns I. und Ottos III. (1220—1267) wurden Ritter in großer Zahl — 150 bis 200 nach oberflächlicher Zählung — als Zeugen genannt, von ihnen

---

licher“ nur die Überſetzung von secretarius, daher einfach mit „Rat“ zu identifizieren iſt; vgl. Riezler, Geſchichte Baierns, II 536 Anm. 1; K. Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886 Bd. I 2 S. 1429 Anm. 1 und Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Berlin 1888, Bd. I S. 40 ff.

[1] Riedel C I 121 (1419 10./4.): „vier ſeiner geſworen Räte aus der March“; C I 127 ff. (1419 13./5.). In geiſtlichen Fürſtentümern iſt die Bezeichnung „consilium iuratum“, „geſchworener Rat“, ſehr gebräuchlich; vgl. z. B. Mitteil. d. Ver. f. Geſch. Osnabrücks Bd. XXV S. 108 Anm. 1; aber auch in weltlichen Territorien kommt ſie zuweilen vor, beſonders in Baiern; vgl. Quellen und Erörterungen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte, München 1861, Bd. VI 23, 26, 27, 284—286 und Ed. Roſenthal, Geſchichte des Gerichtsweſens Baierns, Bd. I S. 257 ff. Sehr gebräuchlich war ſie im Lippeſchen; vgl. Lippeſche Regeſten, bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann, Bd. II Nr. 615; Bd. III Nr. 1830, 1834, 1922, 1928, 2105, 2230, 2433, 2640, 2678 uſw. Im mecklenburg. Urkb. iſt mir der Ausdruck nur in Bd. XIV Nr. 8263 (1356 30./9.) begegnet: Die Grafen von Schwerin ſetzen U. Labus und Chr. Boſel zu Vögten ein „na rade unſes ſworens rades“. Vgl. auch Ulr. Schrecker, Das landesfürſtliche Beamtentum in Anhalt, 1906 S. 69.

[2] Z. B. A XXI 94 (1282 30./11.).

[3] A I 247, 248 (1291).

[4] A XVIII 451, 452 (1335 1./7.); A VII 409, 410 (1295 22./4.): „unanimi consensu nostro et totius nostri consilii.“

wenige — etwa 10 bis 20 — ſo häufig, daß man auf nähere Beziehungen derſelben zum markgräflichen Hofe ſchließen darf. Dagegen um 1275, d. i. zur ſelben Zeit, in welcher zuerſt „consiliarii“ genannt werden und die Konſensvermerke die Beteiligung eines Rates erwähnen, weicht der Wechſel in Aufzählung der testes einer entſchiedenen Stetigkeit. Aus den Zeugenreihen läßt ſich nunmehr ein feſter Beſtand von Perſonen herausſchälen, die nach der häufigen Erwähnung den Markgrafen beſonders nahegeſtanden haben müſſen.

Die Entſtehung des markgräflichen Rates fällt in die Zeit, da nach Johanns I. und Ottos III. einmütiger und ſegensreicher Regierung das Land unter die zahlreiche Nachkommenſchaft der beiden Brüder aufgeteilt war. In der einen Hälfte mit dem Hauptſitz Stendal übernahmen Johanns I. älteſte Söhne, Johann II., Otto IV. und Konrad I., die Regierung; der vierte Sohn, Erich, blieb Geiſtlicher, und Heinrich, der Jüngſte, war beim Tode des Vaters noch minderjährig. In dem andern Teile der Mark regierte die „Salzwedelſche Linie“, Ottos III. Söhne Johann III., Otto V., Albrecht III., ſpäter auch Otto VI. Als Markgraf Heinrich und Ottos V. Sohn Hermann der Lange großjährig wurden, nahmen auch ſie an dem Regimente teil.

Nach den von Otto IV. und Konrad I. ausgeſtellten Urkunden haben die Markgrafen ſeit etwa 1275 mehr und mehr einen engeren Kreis ihrer ritterbürtigen Getreuen regelmäßiger an den Hof gezogen, welche den Auftrag erhielten, ſie in Regierungsgeſchäften zu beraten und bisweilen ausdrücklich als „consiliarii“ bezeichnet werden, im ganzen wenigſtens 50 Ritter[1]. Faſt ebenſo zahlreich muß der Rat der Salzwedelſchen Markgrafenfamilie geweſen ſein. In ihm führten Arnold von Jagow, Gebhard von Alvensleben, Hermann von Karpzow die gewichtigſte Stimme[2]. Beide Linien des Markgrafenhauſes hatten geſonderten Hofhalt, ihren eigenen, aus Rittern des Landes zuſammengeſetzten Rat und Notare, welche das Schreibweſen verſahen. Selbſt einzelne Fürſten, wie Heinrich und Hermann der Lange, unterhielten eigenes Beamtenperſonal.

Obwohl die Nachkommen Johanns I. und Ottos III. ſich, ſoweit bekannt, nicht beſondere perſönliche Verdienſte um die Mark erworben haben, iſt ihre Zeit durch die Entſtehung eines fürſtlichen Rates und die

[1] Zu ihnen gehörten vor allem Friedrich von Eichſtedt, Heinrich von Wartenberg, Haſſo von Wedel, Johann von Oldenſtiet, Konrad von Reder, Buſſo von Irxleben, Georg von Kerkow.

[2] Vgl. die Zuſammenſtellung der consiliarii im zweiten Kapitel.

erſten Anſätze zu einer ſtändiſchen Verfaſſung bedeutſam geworden. Da auch in anderen Territorien ein innerer Zuſammenhang zwiſchen der ſtändiſchen Einrichtung und dem Rat beſteht, in Öſterreich[1], Baiern[2], Württemberg[3], Sachſen[4], Braunſchweig-Lüneburg[5], Mecklenburg[6], Jülich-Berg[7], Lippe[8] uſw. und auch in geiſtlichen Territorien[9*] die erſte

[1] Arn. Luſchin v. Ebengreuth, Öſterreichiſche Reichsgeſchichte, Bamberg 1895, Bd. I S. 177: „Der Rat begegnet uns zuerſt im Landfrieden, welchen Otakar nach der Beſitznahme Öſterreichs um 1251 erließ"; vgl. auch ebendeſſelben Bemerkungen in der hiſtor. Zeitſchr. Bd. 78 S. 438 ff.); A. Dopſch, Beiträge zur Geſchichte der Finanzverwaltung Öſterreichs im 13. Jahrh., in den Mitt. d. Inſt. f. öſterr. Geſch. 1893, Bd. XIV 459 und E. Werunsky, Öſterreichiſche Reichs- und Rechtsgeſchichte, Wien 1896, Bd. I S. 90 ff. Auch in Steiermark ſcheint das erſte Vorkommen des Rates mit den Anfängen einer ſtändiſchen Entwicklung zuſammenzufallen; vgl. Franz v. Krones, Landesfürſt, Behörden und Stände des Herzogtums Steier (1283—1411), Graz 1900, S. 190 ff.

[2] Vgl. Siegm. Riezler, Geſchichte Baierns, 1880, Bd. II S. 174: „Am niederbairiſchen Hofe findet man 1258 zuerſt des Herzogs ‚Räte' erwähnt"; vgl. ebendaſ. II 508, 517 ff und Ed. Roſenthal, Geſchichte des Gerichtsweſens uſw., Würzburg 1889, Bd. 1 S. 250 ff.

[3] Für Württemberg laſſen ſich „consiliarii" zuerſt zum Jahre 1269 nachweiſen; vgl. Fr. Wintterlin, Geſchichte der Behördenorganiſation in Württemberg, Stuttgart 1902, Teil I S. 11 Anm. 2, S. 12 ff. und K. Victor Fricker und Th. v. Geßler, Geſchichte der Verfaſſung Württembergs, Stuttgart 1869 S. 41 ff.

[4] Vgl. v. Poſern-Klett, Zur Geſchichte der Markgrafſchaft Meißen im 13. Jahrh., Leipzig 1863 S. 53; O. Poſſe, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887 S. 169 Anm. 2, 3 und S. 170 Anm. 4; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 S. 19.

[5] Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geſchichte der Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg, Hannover 1859 Bd. I Nr. 64 (1267 31./3.), Nr. 95 (1282), Nr. 122 (1293 6./1.), Nr. 142 (1296).

[6] Im mecklenburg. Urkb. ſind fürſtliche „consiliarii" bezw. „discreti viri" zuerſt erwähnt in Bd. III Nr. 1676 (1283 9./4.), Nr. 1744 (1284 25./6.), Nr. 1781 (1285), Nr. 1788 (1285 18./3.), Nr. 1903 (1287 6./5.), Nr. 1914 (1287 30./6.), Nr. 1973 (1288 9./9.) uſw. Vgl. auch C. Hegel, Geſchichte der mecklenburgiſchen Landſtände bis zum Jahre 1555, Roſtock 1856, S. 57, 59, 102—106. Die Räte des landesherrlichen Rates werden von Hegel bisweilen mit Vertretern der Stände und Mitgliedern ſtändiſcher Ausſchüſſe verwechſelt.

[7] Auch in Jülich und Berg hat nach G. v. Below, Die landſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg, Teil I Anm. 21 und 308 wohl ſchon im 13. Jahrh. ein engerer Rat des Landesherrn beſtanden.

[8] In den Lippeſchen Regeſten von O. Preuß und A. Falkmann wird der „geſchworene Rat" Bd. II Nr. 615 (1314 27./7.) und ſeitdem häufig genannt. Er erſcheint bereits 1314 als Schiedsgericht, das in Streitſachen zwiſchen Gra Simon zur Lippe und ſeinen Untertanen vermittelt. — Die erſte Erwähnung beſtimmter anhaltiſcher Räte findet ſich in einer Urkunde vom Jahre 1323; vgl.

Erwähnung der „consiliarii“ und eines fürstlichen consiliums mit dem Aufkeimen ständischen Lebens zeitlich zusammenfällt, wird man die in

---

Ulr. Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt, Breslau 1906 S. 64.

** Ein „consilium iuratum“ läßt sich aus Osnabrücker Urkunden bereits vor dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen; Osnabrücker Urkb. IV Nr. 162 S. 110, 111 (1285 22./9.), IV Nr. 573 S. 367 (1299 4./12.). Im Jahre 1285 verpfändete Bischof Konrad von Osnabrück dem Edelherrn von Diepholz Besitzungen „de communi consilio et consensu capituli nostri, ministerialium, iurati consilii et scabinorum osnaburgensium“; vgl. auch Mitt. d. Vereins f. Geschichte Osnabrücks Bd. XXV S. 98 ff. — Auch im Bistum Münster wird sich durch genauere Prüfung der urkundlichen Zeugenreihen das Bestehen eines geschworenen Rates sicherlich schon für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts feststellen lassen. Im Jahre 1316 (12. März) ernannte Bischof Ludwig von Münster Graf Otto von Hoya „in nostrum iuratum consiliarium ac castellanum nostrum in Vechta“; vgl. Hoyer Urkb., herausgeg. von W. v. Hodenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42 Nr. 59. Das Fragment einer weiteren Ratsbestallung befindet sich im Staatsarchiv Münster (Msc. 1 S. 196 Nr. 50), ebendort (Urkk. des Fürstent. und Domkapitels Münster Nr. 577) eine Urkunde Bischof Ludwigs vom Jahre 1346 (31. August), durch welche er den Grafen Otto von Bentheim nach Rat „unses kapitels unde unses sworen rades“ zum Burgmann annimmt. Vgl. auch Niesert, Münstersche Urkundensammlung Bd. V S. 158—160 Nr. 49 usw. — Die Existenz eines Rates ist für Paderborn durch westfäl. Urkb. IV S. 320 Nr. 527, S. 454 Nr. 874, S. 475 Nr. 916, S. 744, 745 Nr. 1562 (1279, 24. Okt.) usw. bezeugt. — Bischof Hermann von Schwerin verschenkte im Jahre 1271 das Dorf Güstow „cum consensu nostri capituli et aliorum consiliariorum nostrorum“; mecklenburg. Urkb. Bd. 11 Nr. 1210. — Über Halberstadt vgl. A. Brackmann in der Zeitschr. des Harzvereins für Geschichte 1899, Jahrg. 32 S. 121 ff. und A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, Wernigerode 1900, S. 55, 58 ff. — W. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert (in den histor. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 389 ff.), findet „ein unumstößliches Zeugnis für das Vorhandensein eines erzbischöflichen Rates“ in einer Urkunde vom 30. Juli 1263, in welcher der Erzbischof bekennt, daß die Hallische Bürgerschaft seinen „consiliarii“ 100 Mark gezahlt habe (a. a. O. S. 422). Die Verleihung des Schultheißenamtes an die Stadt Magdeburg erfolgt am 6. Januar 1294 (Regg. III 807) „mit rathe und ganzem vollwort“ des Kapitels „und auch unserer dienstmanne, die in unserem rathe sein“. Am 12. Okt. 1303 (Regg. III 1185) vollzieht der Erzbischof die Schenkung eines Teiches usw. „presentibus illis qui nostro adiuncti sunt consilio, videlicet honorabilibus viris Gernando preposito, Roperto de Mansvelt, camerario nostre ecclesie necnon Hermanno de Wederde, domino de Warmstorp, Hinrico de Plozich militibus ac Thilone de Luckere et Bertramo Brandani burgensibus in Magdeburg“ (a. a. O. S. 431). Schon 1303 sind demnach im erzbischöflichen Rate alle

der Mark Brandenburg klar hervortretende Erſcheinung verallgemeinern dürfen: Nicht nur Landesherrlichkeit und Stände hängen in der Entſtehung eng zuſammen[1]; auch der Rat, das Organ der fürſtlichen Zentralverwaltung, iſt mit ihnen emporgewachſen. Als mit Entſtehung der ſtändiſchen Unabhängigkeit der dualiſtiſche Charakter des mittelalterlichen Territorialſtaates hervorzutreten begann, ſchob ſich zwiſchen Landesherrn und Stände der Rat ein. Vormals bildeten die Ratgeber, die vom Fürſten an ſeinen Hof berufen wurden — ohne ausdrücklich zu consiliarii ernannt worden zu ſein — die vermittelnde Inſtanz zwiſchen dem Fürſten und den ihm untergeordneten politiſch angeſehenen Kreiſen des Volkes; jetzt waren ſie das Bindeglied zweier faſt nebengeordneter Faktoren des Staatslebens. Aus dem Untereinander entwickelte ſich ein Nebeneinander in dreifacher Teilung. Früher gehörten die märkiſchen Räte zum großen Teil einer abhängigen Genoſſenſchaft, der Miniſterialität, an; nunmehr ergänzten ſie ſich meiſt aus der freien, mit ſtändiſchen Rechten privilegierten Ritterſchaft[2].

---

drei Stände, neben dem Kapitel und der Miniſterialität auch die Bürgerſchaft vertreten. Schum fügt hinzu: „Ich nehme keinen Anſtand, von der Exiſtenz einer ſolchen Inſtitution ab einen erſten Entwicklungsabſchnitt der ſtändiſchen Verfaſſung im Erzſtift Magdeburg zu datieren.“ — Daß auch im Erzbistum Salzburg bereits am Ende des 13. Jahrhunderts ein biſchöflicher Rat beſtand, iſt durch R. Mell, Abhandlungen zur Geſchichte der Landſtände im Erzbistum Salzburg, Salzburg 1905, S. 56, 70 feſtgeſtellt worden.

[1] Vgl. hierüber A. Luſchin v. Ebengreuth, Öſterreichiſche Reichsgeſchichte, Bamberg 1895, Teil I S. 160 ff.

[2] R. Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, I 2 S. 1427, 1428 erklärt den Wandel in der Organiſation der Zentralverwaltung aus der 1219 auch reichsgeſetzlich anerkannten „Lehnserblichkeit der Hauptämter“ . . ., „welche die alleinige Rekrutierung eines freien landesherrlichen Rates aus den Miniſterialien unmöglich machte.“ . . . „Es war daher um die Mitte des 13. Jahrhunderts nötig, einen neuen Rat zu ſchaffen.“ . . . Dieſe Aufgabe wurde „durchgeführt . . . durch Anwendung des aus dem Lehnsbegriffe zum Amtsbegriffe überführenden Lehnsdienſtvertrages zur Kreierung von Räten.“ Abgeſehen von manchen anfechtbaren Behauptungen dieſer Sätze fällt L.s Theorie für alle diejenigen Territorien, in denen ſich — wie in der Mark Brandenburg — eine Erblichkeit der Hofämter tatſächlich nicht ausgebildet hat.

Ebenſowenig kann J. G. Droyſens Erklärung befriedigen: „So wie die Teilungen begannen, veränderte ſich die Stellung der Markgrafen dem Lande gegenüber in ihrem Prinzip. Es war das Familienintereſſe über das des Fürſten geſtellt; ſo konnte man jetzt das Bedürfnis empfinden, einen engeren Kreis von Ratgebern um ſich zu verſammeln, denen noch andere Dinge als die Intereſſen des Landes ans Herz gelegt werden konnten“ (vgl. Geſchichte der preuß. Politik, 2. Aufl. 1868, Bd. I S. 35); denn bringt man die Entſtehung des engeren Rates mit den Landesteilungen in Zuſammenhang, ſo bleibt es unverſtändlich, warum

Eine gewisse Anzahl besonders angesehener, bevorzugter Räte finden wir natürlich schon zur Zeit des älteren Lehnsstaates am markgräflichen Hof. Aber erst am Ende des 13. Jahrhunderts wird ihnen Beamtencharakter beigelegt, werden sie als „consiliarii" angestellt[1] und vereidigt[2]. Die Räte leben größtenteils nicht ständig am Hof; sie werden je nach Bedürfnis an den Hof beschieden. Auf seinen Reisen durch das Land zitiert der Fürst bald diesen, bald jenen. Es steht durchaus in seinem freien Ermessen, wen er hören und mit welchen Geschäften er den einzelnen betrauen will. Indessen trotz der beständig wechselnden Zusammensetzung ist nicht nur die Gesamtheit der *gerade anwesenden* consiliarii, sondern auch die Gesamtheit *aller* ernannten, tatsächlich vielleicht niemals oder nur selten zu einer Sitzung vereinigten Räte als Einheit aufgefaßt und so bezeichnet worden[3].

---

dieselbe Entwicklung zu gleicher Zeit in anderen Territorien eingetreten ist, in welchen Landesteilungen nicht stattgefunden haben.

Nach H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 19 „erfolgte ganz allmählich das Ausscheiden des Rates aus dem Familiaritätsverbande". Mit diesen Worten eine Erklärung für die Entstehung des Rates zu geben, ist wohl nicht beabsichtigt; man müßte sonst weiter fragen, *warum* die Ausscheidung erfolgt sei. Aber, wie mir scheint, kann man von Ausscheidung des Rates aus der familia überhaupt nicht sprechen. Denn die alte, noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus Unfreien gebildete familia, der damals die Räte zum größten Teil entnommen wurden, löste sich allmählich auf, als die Ministerialität sich in ritterschaftliche Korporationen umbildete und den Charakter der herrschaftlichen Genossenschaft abstreifte, und eine *neue* familia mußte nun durch Ernennung geeigneter Personen zu consiliarii bezw. familiares, die man frei, prinzipiell ohne Rücksicht auf einen bestimmten Stand ernannte, künstlich geschaffen werden. Mit dem Wandel der Verhältnisse änderte auch das Wort familia in der urkundlichen Überlieferung seinen Inhalt. Nach den urkundlichen Zeugenreihen des 14. Jahrhunderts, in denen Räte des Fürsten „et alii de familia" aufgezählt sind, werden außer zahlreichen Rittern auch Adlige und hohe Geistliche der familia des Fürsten zugerechnet; vgl. z. B. A XX 139 (1328 15./8.), A IV 395 (1329), A XVIII 284 (1330 21./1.) usw.

[1] Die erste Bestallung eines consiliarius ist uns überliefert in der Urkunde vom 24. Mai 1279, durch welche König Rudolf von Habsburg den Grafen Dietrich von Cleve zu seinem „consiliarius et familiaris domesticus" ernennt; vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 759 Nr. 7.

[2] Daß die Räte vereidigt wurden, geht schon aus der sehr gebräuchlichen Bezeichnung „geschworner Rat", „consilium iuratum" hervor. Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 257; Riezler, Geschichte Baierns II S. 535; O. Redlich a. a. O. S. 754: „Es läßt sich nun konstatieren, daß es schon unter König Rudolf ‚geschworene Räte' gegeben hat, daß also ein eigener Ratseid vorgekommen ist."

[3] Auch hier ist zu verweisen auf die Bezeichnung „Rat", „geschworner Rat", „consilium iuratum". Von zahlreichen Beispielen sei eins der frühesten, das in

Bereits um 1300 hatte der neue Rat in den meiſten Territorien Deutſchlands die eigentümliche Geſtalt, die er von nun an bis zur Wende des 15. Jahrhunderts im weſentlichen beibehielt. Den Charakter einer Behörde erhielt er in der Mark erſt unter Joachim I. und II.

Wie im deutſchen Reich und ſeinen Territorien während der zweiten Hälfte des 15. bezw. in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts die „Hofräte" des Fürſten zu ſtändigen Kollegialbehörden vereinigt wurden, welche an beſtimmtem Sitzungsorte und zu feſtgeſetzter Zeit ſich täglich zu gemeinſamer Beratung vereinigten, ſo erhielt der brandenburgiſche Rat die Geſtalt eines ſtändigen collegium formatum durch die Hofordnung Joachims II. von 1537[1], nach welcher alle „weſentlichen Räte" im Sommer um ſechs, im Winter um ſieben Uhr in der Ratsſtube zuſammenkommen, gewiſſe minder ſchwere Geſchäfte ſelbſtändig erledigen, die wichtigeren Angelegenheiten gemeinſam beraten und über ſie zur Stunde der Audienz dem Fürſten Bericht erſtatten ſollten[2]. Im Mittelalter ver-

---

märkiſchen Urkunden vorkommt, ausgewählt: „a nobis est statutum, quod nos (d. h. der Markgraf) duos eligere debeamus eiusdem terrae milites, qui . . ., ut prediximus, de consilio nostro non sint" (Riedel A XIV 26, 27, 1282 3./3); vgl. auch B I 171 (1283 5./7.) uſw.

[1] Herausgegeben von König, Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten uſw. der Reſidenzſtadt Berlin, Berlin 1792, Bd. I S. 246 ff. und A. Kern, Deutſche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905 S. 1 ff. Vgl. G. Schmoller in der Einleitung zur Behördenorganiſation der Acta borussica Bd. I S. 59 ff.; O. Hintze in den Forſchungen zur brandenb.-preuß. Geſchichte, 1905, Bd. XVIII S. 291 und O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., im Hohenzollernjahrbuch 1906 S. 138—169.

[2] Ein neuer Wendepunkt in der preußiſchen Verwaltungsgeſchichte beginnt mit der durch die Hofordnung des Jahres 1537 bezeichneten Verwaltungsreform, nicht — wie man fälſchlich angenommen — mit der Geheimratsordnung des Jahres 1604. Eine falſche Periodiſierung nimmt Iſaacſohn vor, wenn er den erſten Band ſeiner Geſchichte des preußiſchen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Berlin 1874, mit dem Jahre 1604 abſchließt.

Im allgemeinen iſt über die Neuorganiſation der territorialen Zentralverwaltung noch zu vergleichen: G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, S. 283 ff. — Ed. Roſenthal, Geſchichte des Gerichtsweſens und der Verwaltungsorganiſation Baierns, Würzburg 1889, S. 261 (Verordnungen von 1489 und 1501); Riezler, Geſchichte Baierns, Bd. III S. 675 ff.; K. Schottmüller, Die Organiſation der Zentralverwaltung in Cleve und Mark vor der brandenburgiſchen Beſitzergreifung im Jahre 1609, Leipzig 1897; Br. Kruſch, Die Entwicklung der herzoglich braunſchweigiſchen Zentralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Konſiſtorium bis zum Jahre 1584, in der Zeitſchr. f.

handelten die Räte nur auftragsweise von Fall zu Fall, zur kommissarischen Erledigung einzelner Geschäfte, in fortwährend wechselnder Zusammensetzung. Der neuorganisierte Rat des 16. Jahrhunderts dagegen setzte sich aus „geordneten", „täglichen", „wesentlichen" Räten, einem Kreise bestimmter Hofräte zusammen; er bedurfte keines besonderen Auftrages, sondern blieb ständig im Amt und hatte das Recht, gewisse Geschäfte, die seiner Kompetenz unterlagen, selbständig zu erledigen. Er unterschied sich also von der mittelalterlichen Gestalt ebensowohl durch die kollegiale Art der Geschäftserledigung, als durch die feste Form und Ständigkeit, welche ihm erst den Charakter einer Behörde verlieh.

Diese zweite wichtige Periode der territorialen Verwaltungsgeschichte (das 16. Jahrhundert) bildet im wesentlichen die Institutionen fort, welche im 13. Jahrhundert entstanden sind. „Das Charakteristische der ganzen Epoche scheint . . . mehr darin zu liegen, daß sie an allen Punkten nach einer festen Ordnung, nach einer Gestaltung der im Keime vorhandenen politischen und sozialen Ideen ringt, als daß sie ganz neue schöpferische Gedanken gehabt und ausgeführt hätte[1]." Was das

Gesch. Niedersachsens 1893, S. 201—315; H. Pirenne, Geschichte Belgiens, Gotha 1902, Bd. II S. 438 ff. (Errichtung der Ratskammer zu Lille am 15. Febr. 1386), S. 461 ff. (Verordnungen von 1446 und 1473); K. Sallmann (Jülich-Berg), in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins Bd. XVII u. XVIII.

In geistlichen Territorien scheint die Neuorganisation bisweilen erheblich später stattgefunden zu haben; vgl. R. Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650, in der westfäl. Zeitschrift, Münster 1901 S. 1 ff. Nach Lüdicke ist „die erste wirkliche, kollegialische Zentralbehörde, die in Münster nachweisbar ist", erst 1573 begründet worden. Noch später ist die gleiche Entwicklung nach dem Vorbilde Münsters in Osnabrück eingetreten; vgl. H. Rehker, Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück, in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osnabrück, 1906 Bd. XXX S. 1 ff.

Ganz eigenartig hat sich die Entwicklung da vollzogen, wo eine Anzahl ehemals selbständiger verwandter Territorien mit eigner Verfassung und besonderen Privilegien „über diese Mannigfaltigkeit der Verwaltungsformen hinweg" von einem fremden Fürsten durch Organisation neuer Zentralbehörden zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiet und Verwaltungskörper vereinigt worden ist. Eine interessante Parallele bieten in dieser Beziehung die Niederlande und Schlesien. Die verschiedenen niederländischen Fürstentümer wurden von den burgundischen Herzögen durch Organisierung des „großen Rates" und der „Generalstaaten" zu einem monarchischen Staatenbunde (vgl. Pirenne a. a. O. II 434 ff., 454 ff.), die schlesischen Fürstentümer wenig später vom ungarischen bezw. böhmischen Könige durch Oberamt und Fürstentag zur staatlichen Einheit verbunden (vgl. F. Rachfahl a. a. O. S. 139 ff.).

[1] Vgl. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879 S. 469.

16. Jahrhundert geformt, iſt im 13. Jahrhundert entſtanden. Auch die Rezeption des römiſchen Rechtes beginnt bereits im 13. Jahrhundert hier und dort ihren umgeſtaltenden Einfluß auf das öffentliche Leben zu äußern [1].

Zweites Kapitel.

Die Zuſammenſetzung des Rates.

Von der beſonderen politiſchen, ſozialen und wirtſchaftlichen Entwicklung des Territoriums, von dem verſchiedenen Verhältnis der Stände zum Landesherrn hing es ab, welche ſtändiſchen Gruppen im fürſtlichen Rate vertreten waren.

In den geiſtlichen Territorien bildete das Domkapitel den ausſchlaggebenden Stand. Die Entwicklung desſelben vom abhängigen beratenden Presbyterium zur konſensberechtigten ſtändiſchen Korporation [2] vollzog ſich parallel der Umbildung der Miniſterialität zur Ritterſchaft. Neben Domherren gewannen frühzeitig auch Dienſtmannen Einfluß am biſchöflichen Hofe; ſie waren eine Zeit lang die ausſchließlichen Vertreter des Laienelementes im Rate des Biſchofs. Seit Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts traten auch Bürger hinzu [3].

Die weltlichen Territorien zeigen unter einander größere Verſchiedenheit als die geiſtlichen. Dort, wo die Bürgerſchaften frühzeitig durch Handel und Induſtrie Bedeutung und Macht gewannen, wie z. B. in einzelnen belgiſchen Territorien, erlangten ſie meiſt entſprechende Vertretung im fürſtlichen Rat. In Brabant beſtand der Rat 1334 aus ſechs Perſonen, zwei Rittern, je zwei Bürgern von Brüſſel und von Löwen. In Flandern dominierten durchaus die drei mächtigen Handelsſtädte Gent, Brügge und Ypern, während im Hennegau, deſſen Leben

[1] Vgl. z. B. Pirenne, Geſchichte Belgiens, 1899, Bd. I S. 353.

[2] Vgl. hierüber Mitteil. des Vereins f. Geſch. und Landeskunde zu Osnabrück, 1900, Bd. XXV S. 1 ff.; Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter, Diſſ. 1902 S. 120 ff.; Alfr. Ströbele, Beiträge zur Verfaſſungsgeſchichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert, im Jahrb. f. ſchweizeriſche Geſchichte, 1905, Bd. XXX S. 1—100.

[3] Nach Wilh. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbiſchöfe bis zum 14. Jahrhundert, in d. hiſtor. Aufſätzen dem Andenken von G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 431 gehörten im Jahre 1303 neben Geiſtlichen und Rittern auch Bürger dem Rate des Erzbiſchofs von Magdeburg an. Im Bistum Osnabrück iſt die Stadt Osnabrück mindeſtens 1335, wahrſcheinlich ſchon früher am Rate des Biſchofs beteiligt geweſen; vgl. Osnabrücker Mitteil. a. a. O. S. 113 ff.

noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts überwiegend agrarischen Charakter trug, ein gewisses Gleichgewicht unter den drei Ständen des Landes aufrechterhalten blieb[1]. In den meisten weltlichen Territorien dagegen, namentlich in den ausgedehnten Landschaften des deutschen Nordens und Ostens, ergänzte sich der Rat zum bei weitem größten Teil aus der Ritterschaft des Landes, in Österreich, Baiern, Sachsen, Mecklenburg, Pommern und auch in der Mark Brandenburg.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wählte der Markgraf seine vertrauten Räte mit Vorliebe aus dem Adel, zum geringen Teil auch aus der Geistlichkeit. Neben ihnen erhob sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die unfreie Ministerialität zu immer höherer politischer und sozialer Geltung. Der Kampf des Landesherrn mit den edlen und freien Inhabern erblicher Lehnsämter stärkte die Stellung seines Bundesgenossen, der unfreien Ministerialität, erheblich und förderte ihr Streben nach Gleichstellung mit den freien Lehnsmannen. Etwa seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat der Adel eine Zeit lang vollständig zurück, um der mächtigen Dienstmannschaft seinen Platz am Hofe und in der Gunst des Fürsten zu räumen. Aber als mit dem siegreichen Vordringen der ständischen Bewegung die Ministerialen sich aus einer herrschaftlichen Genossenschaft zu freien ritterschaftlichen Korporationen umbildeten, schwanden mit der zunehmenden Selbständigkeit dieser Verbände allmählich gerade diejenigen Momente, welche den weltlichen Territorialherren bis dahin die ausschließliche Rekrutierung ihrer vertrauten Räte aus dem unfreien Gefolge empfahlen.

In dieser Zeit (gegen Ende des 13. Jahrhunderts) entstand der engere Rat; die Beteiligung am Rate des Fürsten wurde aus einer gelegentlichen Ehre, die man bald diesem, bald jenem zuteil werden ließ, zum Amt. Als der Landesherr eigne consiliarii als absetzbare, auf Zeit angestellte Beamte ernannte, deren Treue und Abhängigkeit unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr hauptsächlich auf das Ministerialitäts- und Lehnsverhältnis begründet war, sondern durch freie Verfügung des Landesherrn über das Amt, Absetzbarkeit des consiliarius, Aussicht auf Belohnung und andere Mittel dieser Art gesichert werden mußte, wurden die Räte prinzipiell nach freier Wahl, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Stand vom Fürsten berufen[2]. Tatsächlich freilich be-

[1] Vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens, übers. von Fritz Arnheim, Gotha 1902, Bd. II S. 182 ff.

[2] Diese Beobachtung hat auch v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert, Leipzig 1863 S. 53 gemacht: „Aus dem Hofgesinde wählte der Markgraf auch seine Ratgeber, consiliarii, secretarii,

ſtanden ſie in den meiſten weltlichen Territorien zum größten Teil aus Rittern, die dem Landesherrn im Heere und ſeit Dezennien bereits auch in der Lokalverwaltung unentbehrlich waren. Den Räten des Landes gehörten ſeit der Wende des 13. Jahrhunderts wohl auch Fürſten, Prälaten und Adlige an. Aber die Geiſtlichen und Edlen verſchwanden unter der weit überwiegenden Zahl ritterbürtiger consiliarii. Ganz ausnahmsweiſe wurden ſie an den laufenden Geſchäften der Zentralverwaltung beteiligt, meiſt nur zu beſonderer Gelegenheit an den Hof berufen, wenn man ihres Rates und ihrer Hilfe bedurfte.

Am wenigſten konnten die consiliarii aus dem Fürſtenſtande als eigentliche Verwaltungsbeamte gelten. Das Ratsverhältnis, welches ſie mit dem Markgrafen verband, trug mehr politiſch-militäriſchen Charakter. Es legte ihnen die Pflichten des Lehnsmannes, Kriegs- und Hofdienſt, unter gewiſſen Bedingungen auf und begründete darüber hinaus eine Vertrauensſtellung, welche ſie zu uneigennützigem Rat und Verſchwiegenheit verpflichtete. Im Jahre 1317 führte Markgraf Woldemar Klage über Heinrich von Mecklenburg, weil er binnen der Zeit, da „hie unſen rat geſworen hadde, unſen ſchaden warf und up uns lovede", ohne den Rat vorher aufgeſagt zu haben[1]. Der Treubruch Heinrichs ſtörte die guten Beziehungen zwiſchen Brandenburg und Mecklenburg nur vorübergehend. Markgraf Ludwig der Ältere nahm 1339 unter Vermittlung Graf Heinrichs von Schwerin („secretarii et fidelis nostri") den Fürſten Nikolaus III. von Werle unter ſeine consiliarii auf[2], und noch zur Hohenzollernzeit gehörten mecklenburgiſche Fürſten, die Herzöge Ulrich und Magnus[3], die Grafen Balthaſar und Chriſtoffer von Werle[4], Jahre lang dem brandenburgiſchen Rate an. In derſelben Form waren auch die Herzöge von Pommern[5] und Fürſten von Anhalt[6] zeitweiſe den Mark-

---

und erſt nach dem Aufhören der Landdinge und gegen Ende des Jahrhunderts hin traten auch Herren in ſeinen Rat ein;" er führt urkundliche Zeugniſſe aus den Jahren 1291, 1293 und 1294 an.

[1] Mecklenburgiſches Urkundenbuch, Schwerin 1870, Bd. VI Nr. 3923 und 3927 (1317).

[2] Mecklenburg. Urkb., Schwerin 1875, Bd. IX Nr. 5975 S. 202, 203.

[3] B III 205, 206 (1413 29./3.), B III 222 (1414 13./8.): Beſtallung Herzog Ulrichs von Mecklenburg zum brandenburgiſchen Rat. Im Jahre 1462 27./10 (v. Raumer I 229) iſt Herzog Magnus von Mecklenburg unter den Räten Friedrichs II. genannt.

[4] B III 224 (1414 13./8.), A X 261 (1416 8./3.).

[5] A X 277, 278 (1443 18./8.), A IX 187, 188 (1456 12./4.), A XIX 383, 384 (1456 14./10.), A XXIII 237—239 (1457 17./8.) uſw.

[6] Die Grafen von Anhalt werden zur Zeit der Askanier und Wittelsbacher ſo häufig in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden genannt, daß ſie ſchon

grafen eng verbunden. Herzog Friedrich von Schlesien[1] und Otto von Braunschweig-Lüneburg[2] sind nur ganz vereinzelt unter den märkischen consiliarii genannt.

Die geringe Beteiligung des Adels an der Zentralverwaltung war eine natürliche Folge der ständischen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Stellt man aus den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden die in der Umgebung der Markgrafen lebenden, an Hof- und Landtagen beteiligten „nobiles" zusammen, so ergibt sich im Verhältnis zur zahlreichen Ritterschaft, die als Stand streng vom Adel geschieden und in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden (noch des 14. Jahrhunderts) wohl niemals mit dem Titel „nobilis", „edel" bezeichnet ist[3], eine sehr geringe Zahl „edler Geschlechter". Und diese wenigen „nobiles"[4] ent-

damals dem brandenburgischen Hofe nahegestanden zu haben scheinen. Als Räte sind sie bezeichnet: B. Raumer 1 145 (1440), A XIII 364 (1442 21./12.), A X 277, 278 (1443 18./3.), A XVII 342, 343 (1443 8./5.), A IX 168, 169 (1447 8./1.), v. R. 1 230, 231 (1464 20./12.), A XI 122—124 (1491 4./9.) usw.

[1] A XIX 97 (1463 28./5.).

[2] A III 459, 460 (1465)

[3] Der Titel des Ritters war „strenuus" vir, „gestrenger", „fester" Mann. Auch der Fürstenstand gehörte nicht zum Adel im engeren Sinn. Er stand über ihm. Der princeps führte den Titel „illustris", „inclitus", „hochgeboren", vereinzelt auch „dorchluchtig" (z. B. A XV 144, 1352 15./1.).

Der um 1400 verfaßte Ritterspiegel des Johannes Rothe sagt: „Niemand hat Adel, als wer nach Lehnrecht rittermäßige Leute zu Mannen haben darf. Ritter und Knechte sind im Dienst der Edlen, man giebt ihnen nicht den Beinamen edel, sondern gestrenge;" Gustav Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1882, Bd. II, erste Abteil., S. 41 ff.

[4] Da es bisher an eingehenden Untersuchungen über die ständischen Verhältnisse und die Adelsgeschichte der Mark Brandenburg fehlt, seien die obigen Behauptungen erläutert durch eine Zusammenstellung der in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden erwähnten märkischen nobiles. In der Zeit von 1270 bis 1319 sind etwa die folgenden Edlen genannt: die Grafen Günther von Kevernberg, Busse, Günther und Ulrich von Lindow, Heinrich von Lüchow, Garduin von Hadmersleben, Busse von Mansfeld, Heinrich von Regenstein, Otto von Falkenstein, Walter von Arnstein und (nicht-gräflicher Herkunft:) Albrecht, Burchard, Hermann und Walter von Barbi, Bodo und Otto von Ileburg.

Zur Zeit Ludwigs des Älteren: Herzog Conrad von Teck, Burggraf Johann von Nürnberg, die Grafen Berthold, Heinrich, Hermann und Johann von Henneberg, Adolph, Günther, Rudolph und Ulrich von Lindow, Burchard von Mansfeld, Ludwig von Öttingen, Friedrich von Orlamünde, Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich von Schwerin, Nikolaus von Werle, Otto von Ileburg, Johann von Kottbus, Bodo von Torgau.

Zur Zeit Ludwigs des Römers: die Grafen Ulrich von Lindow, Günther von Mühlingen, Heinrich und Günther von Schwarzburg und Wend von Ileburg.

ſtammten mit geringen Ausnahmen eingewanderten, nicht märkiſchen Familien; zu ihnen gehörten Grafen ſowohl als einfache Edle. Seit der Hohenzollernzeit trat eine Scheidung der Nobilität in einen höheren und niederen Adel ein. Sie kam in der Titulatur dadurch zum Ausdruck, daß ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts den Grafen regelmäßig das in brandenburgiſchen Urkunden zuerſt 1414[1] angewandte und bis dahin nicht gebräuchliche Prädikat „wohlgeboren" beigelegt wurde, während der niedere Adel den Titel „nobilis", „edel" behielt, den er im 14. Jahrhundert mit den Grafen und Freiherrn (comites, barones) teilte.

Die wenigen Adligen, die es während des 14. und der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg gab, gehörten allerdings zum großen Teile dem markgräflichen Rate an[2] und wurden bisweilen auch, wie Graf Günther von Kevernberg (dapifer), Graf Ulrich von Lindow (dapifer), Otto Wend zu Ileburg (Hofmeiſter), Graf Günther von Mühlingen (Marſchall), Graf Ludwig von Helfenſtein (Hofmeiſter) und einige andere, zu Hofbeamten ernannt.

Die Geiſtlichkeit war nur mit einem verhältnismäßig geringen Teil ihrer Dignitäre im markgräflichen Rate vertreten. Regelmäßigeren

---

Zur Zeit Ottos des Faulen: die Grafen Dietrich von Kirchberg, Albert von Lindow, Albrecht, Günther und Heinrich von Schwarzburg, Friedrich von Orlamünde und Heinrich und Johann von Kottbus, Achim Gans von Putlitz, Friedrich von Torgau.

Zur Zeit Friedrichs II (1440—1470): Landgraf Ludwig zu Leuchtenberg, die Grafen Ludwig von Helfenſtein, Hermann von Henneberg, Gottfried von Hohenlohe, Albrecht, Hans und Jakob von Lindow, Günther von Mansfeld, Albrecht und Günther von Mühlingen, Friedrich von Orlamünde, Ludwig von Öttingen, Bernd von Regenſtein und (nicht-gräflicher Herkunft:) Friedrich und Wenzlaw von Bieberſtein Herren zu Sorau, Beeskow und Storkow, Balthaſar, Buſſe, Caspar Gans von Putlitz, Bodo von Ileburg Herr zu Sonnenwalde, Otto und Heinrich Schenk von Landsberg zu Teupitz und Sydow, Nickel Schlick von Laſſan Herr zu Weißenkirchen, Peter Herr zu Sternberg, Bernd und Hans von Torgau Herren zu Zoſſen, Bartuſch und Friedrich von Wesenburg Herren zu Schenkendorf und wenige andere.

Wie man ſieht, war faſt der geſamte Adel, der am brandenburgiſchen Hofe verkehrte, nichtmärkiſcher Herkunft. Die Zahl alteingeſeſſener edler Familien war ſo gering, daß man für die Zeit des 14. Jahrhunderts kaum von einem „märkiſchen Adel" ſprechen kann.

[1] A IV 91 (1414): „Die wolgeborn unſe liebe getruwe die Grafen von Lindow."

[2] Die in Anm. 4 S. 40, 41 genannten Adligen aus der Zeit Ludwigs des Älteren, Ludwigs des Römers, Friedrichs II. von Hohenzollern waren mit Ausnahme von höchſtens ſieben Perſonen, wie ein Vergleich mit der Zuſammenſtellung der consiliarii am Schluß dieſes Kapitels lehrt, markgräfliche Räte.

Anteil an der Regierung nahmen allein die als Notare bezw. Kanzler angestellten Kleriker, die man in der Mark Brandenburg ebensowenig als anderwärts wegen ihrer Gelehrsamkeit und technischen Schulung im höheren Verwaltungsdienst entbehren konnte. Enge Beziehungen zum Hof hatten unter den Prälaten vor allem die Bischöfe[1] von Lebus, Brandenburg[2], Havelberg, die seit der Wende des 14. Jahrhunderts sämtlich landsässig, Vasallen des Markgrafen waren und als solche zum Ratsdienst herangezogen wurden[3]. Außer ihnen wurden mit Vorliebe der Meister des Johanniterordens, die Pröpste von Berlin, Brandenburg, Havelberg, weit seltener die Pröpste von Stendal[4], Bernau[5], Soldin[6] und einige andere geistliche Würdenträger zu Rate gezogen. Eine ständige Vertretung hatte die Geistlichkeit im brandenburgischen Rate ebensowenig als der Adel.

Einige wenige Bürger lassen sich namhaft machen: Kone Hockmann[7], Johann Wal[7] (aus Frankfurt), Hans Griper[8] (aus Tanger-

[1] Mehrfach werden die Bischöfe ausdrücklich als consiliarii bezeichnet, z. B. der Bischof von Havelberg in einer Urkunde Woldemars von 1318 (A II 458) als „consiliarius noster sincere dilectus"; vgl. auch A II 467 (1373), A III 294, 295, A X 261 (1416 8./3.) usw.

[2] Am häufigsten wird in den Zeugenreihen Bischof Dietrich von Brandenburg genannt, der in der Zeit von 1369 bis 1373 zu den angesehensten Räten des markgräflichen Hofes gehörte.

[3] Vgl. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm der kgl. Landesschule Pforta, Naumburg 1882. Er führt im Gegensatz zu Riedel, Ranke, Voigt u. a. aus, daß die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg nicht von jeher landsässig, sondern bis ins 14. Jahrhundert hinein reichsunmittelbar waren, und daß die Landsässigkeit sich erst seit etwa 1373, seit der Zeit der luxemburger Markgrafen, entwickelt habe. Dementsprechend habe sich auch die Stellung der Bischöfe zum markgräflichen Rat verändert: „Es war nicht mehr ein freier persönlicher Dienst, wie früher bisweilen unter den askanischen und bairischen Fürsten, sondern eine ihnen als Landesfürsten obliegende Pflicht, Ratsdienste zu leisten und sich überhaupt beliebig vom Kurfürsten zu öffentlichen Geschäften verwenden zu lassen." Vgl. S. 51. — Das Bistum Lebus war landsässig, seit es an die Markgrafen von Brandenburg gelangte. Vgl. Hädicke a. a. O. S. 4, 35, 40, 51 und G. W. v. Raumer, Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Kurfürsten von Brandenburg, in den märkischen Forschungen Bd. I 44—45; Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906, S. 68 ff.

[4] Z. B. A XXIV 467, 468 (1488 21./10.), A XIV 460, 461 (1498 4./11.).

[5] Z. B. A V 255—257 (1497 19./10.).

[6] Z. B. C I 318 (1453 5./11.), A XVIII 254 (1457 22./8.).

[7] A XIX 221 (1350).

[8] A VI 246 (1442 15./5.): „unsern Rat . . . Hans Griper borger zu

münde), die vorübergehend consiliarii geweſen zu ſein ſcheinen. Bürgermeiſter finden ſich erſt während des 15. Jahrhunderts in urkundlichen Zeugenreihen unter „den Räten und Getreuen" des Markgrafen[1]. Doch laſſen derartige Wendungen nicht erkennen, ob die Betreffenden „Räte" oder bloß „Getreue" waren. In zwei Kammergerichtserkenntniſſen des Jahres 1476[2] ſind unter den Räten, welche das Urteil fanden, die Bürgermeiſter der Altſtadt Brandenburg Vyt von Sannen und Hans Krüger, ſowie der Berliner Bürgermeiſter Valentin Kyn aufgezählt; und auch hier bleibt die Frage offen, ob die Genannten wirklich bürgerlicher Abkunft waren. Vielleicht ſind ſie, wie manche ihrer Amtsgenoſſen — z. B. der Berliner Bürgermeiſter Henning Stroband — ritterbürtig geweſen; denn es handelte ſich in dem Kammergerichtsſpruch des Jahres 1476 um einen Prozeß gegen die Ritter von Holtzendorf[3].

Die ſtändiſche Gliederung war Grundlage des mittelalterlichen Rechtes. Daher erlangten auch die großenteils aus bürgerlichen Kreiſen ſtammenden Gelehrten, die Doktoren der Rechtswiſſenſchaft, Zutritt zu den höheren Gerichten nur vermittelſt der eigenartigen, von Bologneſer Juriſten verbreiteten ſcholaſtiſchen Deduktion, daß jeder Doktor — wie Ulpian, der in den Pandekten nobilis genannt iſt — edel und der nobilitas ebenbürtig wäre[4]. Um die Einrichtungen des mittelalterlichen

---

Tangermünde"; vielleicht iſt auch Rat Heinrich Torrheide, dem Friedrich II. 1440 das Gericht in Salzwedel verlieh (v. Raumer 1 144, 145, 1440 27./5.), zu den bürgerlichen consiliarii zu zählen.

[1] Z. B. A II 496 (1438), A XX 35—37 (1438 30./9.), B IV 350 (1444 12./12.), A XX 49, 50 (1447 14./8.), A III 302, 303 (1448), A XII 255—257 (1485 29./9.) uſw.

In anderen Territorien haben auch Bürgermeiſter dem landesherrlichen Rat angehört; ſo ſind z. B. in den mecklenburger Urkk. Bd. VIII, Schwerin 1873, Nr. 5152 (1330 5./6.) und Bd. IX Nr. 5778 (1337 8./6.) Ratsherren und Bürgermeiſter von Roſtock und Wismar als consiliarii Herzog Albrechts bezeichnet. — Nach Ulr. Schrecker a. a. O. S. 67 ſind in Anhalt erſt ſeit dem 15. Jahrhundert Bürgerliche in den Rat eingedrungen, während die weltlichen Räte im 14. Jahrhundert „durchaus noch dem Ritterſtande angehörten".

[2] v. Raumer II 126, 127 (1476 10./12), A XIX 403 (1476 12./12).

[3] In den Fürſtentümern Lüneburg und Braunſchweig erhielten die Städte ſeit 1373 bezw. 1374 dauernde Vertretung im herzoglichen Rat; vgl. G. Herden, Entwicklung der Landſtände im Herzogtum Braunſchweig-Lüneburg, Diſſert., Jena 1888 S. 51 ff. Erſt ſeit 1386 waren auch die Prälaten, alſo ſämtliche drei Stände, im Rate des Herzogs vertreten.

[4] In den urkundlichen Zeugenreihen werden daher die Doktoren meiſt hinter den nobiles aufgezählt; vgl. z. B. Kop. 22 f. 106 (1457 2./10.), wo Dr. Johann Lochner hinter Hans von Torgau („nobilis") und vor den Rittern genannt iſt; A XXIII 240 (1457 16./11.) uſw.

Ständewesens mit Hilfe des rezipierten römischen Rechtes und seiner gelehrten Jünger überwinden zu können, mußten die akademisch Gebildeten, die modernen Doktoren, zunächst der ständischen Ordnung eingegliedert werden.

Erst auf diesem Wege, durch Vermittlung der Gelehrten und deren Eingliederung in das mittelalterliche System, ist es mit Anbruch der Neuzeit auch den Bürgern gelungen, regeren Anteil an der märkischen Verwaltung zu gewinnen, von der sie bis dahin im allgemeinen ausgeschlossen waren[1]. In der Mark Brandenburg zog gleich mit dem Regierungsantritt der Hohenzollern der moderne Geist in die Verwaltung ein. Der Jurist Heinrich Rove aus Magdeburg war — soweit bekannt — der erste bürgerliche Gelehrte, der in den märkischen Rat aufgenommen wurde (1414)[2]. Gleich ihm erprobte sich der Arzt Dr. Theoderich Ram (1421)[3], Johann Schwafheim, Doktor des geistlichen Rechts (1448, 1452)[4], im brandenburgischen Hofdienst. Indessen größere Bedeutung gewann das gelehrte Element im Rat erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[5] und übte seitdem seinen zersetzenden, umgestaltenden Einfluß auch auf die Zentralverwaltung des Landes.

---

[1] Früher nahmen sie in der Mark nur ausnahmsweise an der Verwaltung teil; vgl. S. 42, 43.

[2] B III 220 (1414 15./6.). Die Behauptung Isaacsohns, Geschichte des preußischen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I S. 5, daß die brandenburgischen Landesherren mit der herkömmlichen Sitte, ihre Räte lediglich aus dem Prälaten- und Ritterstand zu nehmen, erst seit Joachim 1. gebrochen hätten, ist daher nicht zutreffend.

„Der erste weltliche Doktor im braunschweigischen" Staatsdienste war der 1493 29./9. zum Rat ernannte Dr. Christoph von Hayn; vgl. Br. Krusch, Die Entwicklung der herzogl. braunschweigischen Zentralbehörden, in der niedersächs. Zeitschr. Jahrg. 1893, S. 218, 219.

[3] B III 399–401 (1421 8./4.).

[4] v. Raumer I 211, 212 (1448 19./6.), C. M. 19 fol. 128 (1452 11./6.).

[5] Nicht nur Rechtsgelehrte, die Doktoren Johann Lochner (1457), Nickel Pfuhl (1461, 70, 82), Peter Knorrer (1470), Liborius v. Schlieben (1476, 82, 83), Johann Stocker (1476, 82, 83), Dietrich v. Bülow (1488, 89), Johann Staufmel (1491, 92, 94) u. a., sondern auch Doktoren der Medizin, die Leibärzte der Markgrafen Theoderich Ram (1421), Hermann Schedel (1450), Herm. Belkow (1455, 56), Joh. Maurer (1465, 67), Konrad Schwöstermüller (1483) usw. fanden im landesherrlichen Rat Verwendung. — Über Joh. Staufmel handelt eingehend Br. Krusch, Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr. iur. Staufmel, Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1891, S. 60 ff.

Naturgemäß wurden die Juristen mit Vorliebe zur Rechtsprechung herangezogen. An einem von fünf Räten Markgraf Johanns gefällten Urteil (des

Sieht man von der Beteiligung einzelner Stände ab und betrachtet die Räte lediglich nach ihrer verſchiedenen Stellung im Verwaltungsorganismus des Landes, ſo laſſen ſich zwei Gruppen ſcheiden: Räte, die zugleich Beamte der Hof- bezw. Lokalverwaltung waren, ferner Perſonen, die, ohne ein beſtimmtes Hof- oder Lokalamt zu bekleiden, als consiliarii im Dienſt des Landesherrn ſtanden.

1. Die Hofbeamten als Mitglieder des Rates:

Es iſt fraglich, ob gleich mit der Übertragung eines Hofamtes die Ernennung zum Rat verbunden war. In der Hofordnung Kurfürſt Joachims II. (1537) werden nur Marſchall und Hofmeiſter ausdrücklich unter den Räten genannt[1]; und auch Beſtimmungen wie die des Grafen Wilhelm von Jülich, welche dem Kämmerer[2] und Erbmarſchall[3] die Stellung eines heimlichen Rates als beſonderes Recht verleiht (1331), ſcheinen dafür zu ſprechen, daß der Hofbeamte nicht ohne weiteres dem Rate angehörte[4]. Man wird auch hier keine feſte Regel aufſtellen dürfen. Es hing lediglich vom Willen des Fürſten ab, weſſen Rat er hören wollte. Dagegen iſt es unzweifelhaft, daß die Hofbeamten als natürliche Vertrauensmänner vom Fürſten *mit Vorliebe* in den Rat berufen

---

Jahres 1482) waren nicht weniger als vier Doktoren beteiligt; vgl. Kopiar 10 fol. 42 v. (1482 20./4.).

[1] Vgl. A. Kern, Deutſche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrdunderts, Berlin 1905 S. 4 ff.; König, Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten uſw. der Reſidenzſtadt Berlin. Berlin 1792, Bd. I S. 251 ff., 256 ff. Auch in der Hofordnung Markgraf Johanns von 1473 10./4. werden Marſchall und Hofmeiſter beſonders hervorgehoben: „Item ſo unſer gnediger herre über landt reyt und in ſeinen Sloſſen bey ſeynen voyten ligt, ſo er do dannen ſcheidt, ſo ſol der hofmeiſter, der marſchalk odder wer zu den zeyten bey ſeinen gnaden von reten iſt, mit demſelben voyt oder amptman abrechnen" (C II 124). Daß der Marſchall als ſolcher im 16. Jahrhundert markgräflicher Rat war, geht aus dem Wortlaut des Eides hervor, den Hans v. Bredow 1514 13./12. als Hofmarſchall leiſtete. Er verpflichtete ſich, „was er ratsweiſe horet und ime vertrawet wird, bis in ſeinen tod zu ſweigen und zu meines gnedigſten hern nnd der herrſchaft ſchaden nymants zu melden"; C III 250.

[2] Lacomblet, Archiv für Geſchichte des Niederrheins, Düſſeldorf 1832, Bd. I S. 392: „Dat erſt yß wan weyer in unſen rayde ſtayn uns birdmer of me, dat hey ungeheyſt darin gayn moyge."

[3] Lacomblet a. a. O. S. 395: „Item he ſcal ſyn heymeliche rait ind mach gain angeroiffen in allen rait ſynen heren angaende."

[4] Bei Schilderung des Hofhaltes Karls des Großen bemerkt Waitz: „Wenigſtens die höheren unter dieſen Hofbeamten pflegten auch zu den Beratungen über wichtigere Angelegenheiten des Reichs herangezogen zu werden"; vgl. Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, 1860, Bd. III 442.

wurden. Zum Hofſtaat des brandenburgiſchen Markgrafen gehörten während des Mittelalters folgende höhere Beamte[1]:

a) Der dapifer oder Droſt[2], zuerſt 1177[3] genannt. Er hatte, wie der oberdeutſche Truchſeß, die Aufgabe, für Beköſtigung und Unterhalt des Hofes zu ſorgen, aber auch darüber hinaus offenbar wichtige Funktionen am Hofe, möglicherweiſe die Verwaltung herrſchaftlicher Naturaleinkünfte[4] und zeitweiſe, wie es ſcheint, auch eine Oberaufſicht über den geſamten Hofhalt. In den Zeugenreihen ſteht er meiſt an bevorzugter Stelle. Droſt Droiſeko von Kröcher, der in den meiſten Urkunden Markgraf Woldemars und häufiger als andere Hofbeamte genannt iſt, wird gelegentlich von Woldemar als „unſer liebeſter hogeſter ratgeber“[5] bezeichnet. Auch die gleichzeitige Erwähnung mehrerer dapiferi in den Zeugenreihen ſpricht für die Wichtigkeit des Amtes[6].

Nach dem Ausſterben der Askanier verlor die Droſtei ihre alte Bedeutung. Zur Zeit der Baiern wurde der dapifer nur ausnahmsweiſe, zuletzt zum Jahre 1335[7] genannt.

---

[1] Genannt ſind in der folgenden Aufzählung nur diejenigen Hofbeamten, die zugleich consiliarii geweſen. Unerwähnt iſt daher geblieben z. B. der Jägermeiſter, der ſchon unter den Askaniern zu den Hofbeamten gehörte; vgl. A XIII 131 (1299 17./6.), A XI 415 (1474 10./9.).

[2] Die in Niederdeutſchland häufig angewendete Bezeichnung „Droſt“ für den oberdeutſchen Truchſeß findet ſich auch in der Mark: A I 126, 127 (1303), A XV 51, 52 (1305 24./6.), A XXIII 16, 17 (1318 12./2.), C III 24 (1319 21./7.), zuletzt A XIII 322 (1335 12./1.).

[3] Codex diplomaticus Anhaltinus, herausgeg. von O. v. Heinemann, Deſſau 1881, Bd. V 297 Nr. 553a (1177 1./1.). Die Kenntnis dieſer Urkundenſtelle, die mir ſonſt wahrſcheinlich entgangen wäre, verdanke ich Herrn Dr. W. v. Sommerfeld.

[4] Vgl. W. Wohlbrück, Über die Miniſterialen, in den märk. Forſchungen 1847 Bd. III 8, 9.

[5] A XI 229, 230 (1315 27./7.). Auch in Anhalt und anderen Ländern iſt das Truchſeßamt im 13. Jahrhundert das bedeutendſte unter den Hofämtern geweſen; vgl. Ulrich Schrecker, Das landesfürſtliche Beamtentum in Anhalt, Breslau 1906 S. 3, 13.

[6] So werden 1291 10./7. (A XV 41) Johann von Oldenſtit und Heinrich von Wartenberg, 1304 3./8. (A XV 50, 51), 1304 12./12. (B 1 261, 262), 1304 16./12. (A XIII 230, 231), 1305 10./1. (A VII 306, 307) uſw. Heinrich von Steglitz und Nik. von Buch, 1307 8./5. (A XII 285, 286) Buſſo Gruelhut und Droiſeko, 1318 12./2. (A XXIII 16, 17) Graf Günther von Kevernberg und Droiſeko, 1319 12./8. (A VII 85, 86), 1319 25./5. (A XXI 117, 118) uſw. Droiſeko und Johann von Blankenburg, 1334 3./3. (A XXV 18) Betkin von Wiltberg und Henning von Jagow gleichzeitig als Droſten genannt.

[7] A XIII 24, 25 (1335); A XIII 322 (1335 12./1.). Ein handſchriftliches Verzeichnis der märkiſchen Droſten befindet ſich im geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 92 Nachlaß Wohlbrück Nr. 8).

b) Dem Schenken (zuerſt 1177 urkundlich erwähnt) lag es ob, „ſonderlich auf der Herrſchaft Getränke und Brod getreues Aufſehen zu haben", auch darauf achtzugeben, daß „das Austragen im Keller verbleibe und mit Ihrer F. G. Wein, Bier und Brod getreulich umgegangen werde" [1]. Er gehörte bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts zu den oberſten Hofbeamten und vertrauten Räten des Markgrafen. Wilhelm von Bombrecht (pincerna) war vom Jahre 1336 bis 1355 faſt ſtändig in des Markgrafen Umgebung. Seitdem verblaßte die Bedeutung des Amtes. Der Schenk wurde nicht mehr (oder nur ausnahmsweiſe) zum Rat hinzugezogen und ſank vom Range eines oberſten Hofbeamten in die Reihen des Hofgeſindes herab [2].

Das Erbſchenkenamt beſaßen mindeſtens ſeit Friedrichs I. von Hohenzollern Zeit die Herren von Lützendorf als erbliches Lehen [3].

c) Über den magister camerae, camerarius (zuerſt 1177 urkundlich erwähnt) [4] ſind wir ſchlecht unterrichtet, trotz der Bedeutung des Amtes für die landesherrliche Finanzverwaltung. Die einzige, aus mittelalterlicher Zeit erhaltene brandenburgiſche Kammermeiſterbeſtallung, welche den Rat Markgraf Friedrichs II., Heiſe Schwarzkopf, 1449 zum Vogt in Tangermünde und Arneburg und gleichzeitig zum Kammermeiſter ernannte, bezeichnet kurz als ſeine Aufgabe, „alle merklichen Summen einzunehmen" und zu verwalten [5]. In welchem Verhältnis Schwarzkopf zu dem angeſehenen Ritter Georg von Waldenfels ſtand, der von 1440 bis 1472 dasſelbe Amt bekleidete, iſt unbekannt. Waldenfels war vielleicht der hervorragendſte, aber auch der letzte bedeutende Repräſentant des Kammermeiſteramtes. Nach ſeinem Tode verlor es raſch an Geltung [6].

---

[1] C III 228, 229 (1513 12./10.): Eid des Schenken Georg Queiß. Aus mittelalterlicher Zeit ſind Aufzeichnungen, Beſtallungen oder Eidesformeln über das brandenburgiſche Schenkenamt nicht erhalten.

[2] Seit dem Jahre 1355 werden Schenken nur noch ausnahmsweiſe genannt: Günther von Günthersberg (A XVIII 29, 1362 14./2.), Nickel Rodan (A XXIII 235, 1454 4./10.), Wilhelm Röder, „unſer Diener und l. Getreuer", Schenk der Gemahlin Markgraf Johanns (C II 258, 259, 1480 29./8.; A VII 380, 1497).

[3] Beſtätigung des Erbſchenkenamtes durch Friedrich II. 1441 8./3. (C I 243).

[4] Cod. dipl. Anhaltinus Bd. V S. 297 Nr. 553a (1177 1./1.).

[5] A XVI 83, 84 (1449 (24./10.).

[6] Zu den Unterbeamten des Kammermeiſters gehörte auch der „Kammerſchreiber". Eine geachtete Stellung in dieſem Beruf wußte ſich der häufiger erwähnte Kammerſekretär Hans Vogel zu erwerben; A XI 419 (1479 28./6.), C II 243, 244 (1480 1./2.), A VI 427 (1487 8./4.). Vgl. auch die Soldverſchreibung für den kurfürſtlichen Kammerſekretär Johann Schrage (C III 173, 174, 1505

d) Der Küchenmeister (magister coquinae) gehörte seit der Zeit, da er zuerst erwähnt wird (1197)[1], den angesehensten Mitgliedern der Hofgesellschaft und des Rates an. Als noch der Markgraf bald auf landesherrlichen Schlössern, in Vogteien und Ämtern, bald als Gast bei Stadtgemeinden oder begüterten Vasallen abwechselnd in den verschiedenen Landesteilen Residenz hielt, war Verpflegung und Beköstigung der markgräflichen Familie, des zahlreichen Hofgesindes und der Dienerschaft, geordnete Verwaltung des Haushaltes, die dem magister coquinae anheimfiel, eine nicht wenig beschwerliche und verantwortungsvolle Aufgabe, um so mehr, als Hof- und Staatshaushaltung jener Zeit nicht getrennt war.

Angesehene Ritter aus märkischen und ausländischen Familien werden uns zur Zeit der Wittelsbacher und Luxemburger als Küchenmeister genannt; doch gewinnen wir einen Einblick in ihre Amtsführung erst aus der Bestallung Ulrich Zeuschels, eines Franken aus Baireuth, welcher — vormals Landschreiber der Mark[2] — zuerst als Amtsgenosse (1432)[3], ein Jahr darauf als Nachfolger Heine Pfuhls mit der Leitung des gesamten Haushaltes betraut wurde. Friedrich I. übergab ihm das Schloß Spandau mit Mühlen, Wassern, Heiden, Brüchen, Gefällen und allem Zubehör, die Orbede, Mühlen und Zölle der Stadt Berlin, zwei der wichtigsten Zollstätten, Trebbin und Saarmund, die Bruchgerichte zu Wriezen a. O., damit er aus den Zinsen und Renten „hier zu Spandau und in der Neumark (d. i. Mittelmark) unsere Küche, Keller, Kammer, Marstall und auch sonst was zur Haushaltung gehört, getreulich . . . vorstehen und ausrichten solle" (1433 8./1.)[4]. Eine ergänzende und erweiterte Bestallung des Jahres 1449 verschrieb Ulrich Zeuschel sämtliche landesherrliche Einnahmen aus den Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin,

---

20./11.) und Kurfürst Albrecht Achills Anordnung über Markgraf Johanns Hofeinrichtung (C II 181, 1476 30./8.): „Desselben Einnehmens soll auch ein sonder Auszug gemacht werden, was Fälle sind, auch was jährliche Nutzung sei und das wir des durch Johann Vogel allwegen und Richtigung geschehe und Rechenschaft gethan werde auf Invocavit, wo wir sein." Vgl. auch C II 186 (1476 31./8.).

[1] A V 28, 29 (1197).

[2] Auch U. Zeuschels Vorgänger Ortel von Zehmen war Landschreiber, bevor er zum Küchenmeister ernannt wurde.

[3] Im Jahre 1432 20./7. (A X 269) ist U. Zeuschel bereits Küchenmeister gewesen. Heine Pfuhl wurde am 2. Januar 1433 Decharge erteilt; bei der Abrechnung blieb ihm der Markgraf nicht weniger als 536 Schock 25 Groschen 6½ Pf. schuldig (A XI 87, 1433 2./1.).

[4] A XI 88 (1433 8./1.).

Köpnick, ferner den Zoll zu Neuſtadt und Spandau, Roggenabgaben aus mehreren Dörfern (mit Ausnahme des Zolles, der Niederlage, Mühlen und Orbede von Berlin, der Mühlen zu Spandau, der Fiſchereien zu Spandau und Köpnick)[1]. Damit ſollte Zeuſchel für den Bau des neuen Schloſſes zu Köln an der Spree[2], für Bekleidung des Hofes, „Geſindelohn, auswendig Zehrung und andere notdürftige Sachen" Sorge tragen. Auch diesmal wurden ihm die Mittel zur Beſtreitung der Koſten ganz oder doch zum größten Teil aus Einkünften der Mittelmark zugewieſen[3].

Die eingreifende Veränderung, welche die Erhebung Kölns zur ſtändigen Reſidenz in der kurfürſtlichen Hofhaltung mit ſich führte, konnte

[1] Dieſe waren ihm bereits 1446 (A XI 363) bezw. 1448 (v. Raumer I 189, 190) verpfändet worden, um davon „Küche, Keller, Kammer, Marſtall und auch ſonſt was zur Haushaltung gehört getreulich auszurichten".

[2] Der Hofzimmermann Konrad wurde angewieſen, ſich ſein Gehalt vom Küchenmeiſter auszahlen zu laſſen; vgl. C I 298, 299, 1448 26./9.

[3] In der Beſtallung von 1449 (v. Raumer I 179, 180) werden U. Zeuſchel die Einnahmen aus den obengenannten Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin, Köpnick uſw. zugewieſen „mit allen und iglichen zubehorungen und aufburung, die wir in allen unſern Landen von Fällen, Gerichten, Lehnwaren, Angefällen, Münzen, Orbeden und allen andern Sachen haben aber gehaben mochten." Aus dieſem Zuſatz ſchließt Odebrecht (Ulrich Zeuſchel, ein märkiſches Lebensbild des 15. Jahrhunderts, in den märk. Forſchungen 1857, Bd. V 6 ff.) und mit ihm Iſaacſohn (a. a. O. I S. 26), Zeuſchel habe ſämtliche landesherrliche Einnahmen (auch außerhalb der Mittelmark) erhalten; die ganze Verwaltung ſei „einem einzigen Manne in Entrepriſe vergeben worden". Gegen dieſe Auslegung der zitierten Urkundenſtelle läßt ſich manches anführen. Zunächſt wird im weiteren Verlaufe des Urkundentextes nur von den „Einnahmen ſolcher vorgeſchrieben Ämter" geſprochen. Ferner wäre es unverſtändlich, wie dem Küchenmeiſter für die in der Urkunde angegebenen bedeutſamen, aber doch begrenzten Obliegenheiten, die jedenfalls nur einen Teil der markgräflichen Finanzverwaltung betrafen, die ganze Summe der landesherrlichen Einkünfte („nichts nichten ausgenommen ane allein . . .") hat zugewieſen werden können. Bei Odebrechts Auslegung würde unſere Urkunde von 1449 in unerklärlichem Widerſpruch ſtehen zu der Beſtallung des Kammermeiſters Heiſe Schwartzkopf (aus demſelben Jahre 1449), welche den Paſſus enthält: „Darto hebben ome . . . ingedan unſir kammermeiſteramt intonehmen alle merkliken Summen" (A XVI 83, 84, 1449 24./10.). Was endlich bliebe für Georg von Waldenfels übrig, der damals ebenfalls markgräflicher Kammermeiſter war!

Die oben zitierte Urkundenſtelle bezeichnet daher offenbar ſämtliche Einnahmen „in allen unſern (nämlich eben genannten) Landen", d. h. den Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin uſw. (ſämtlich in der Mittelmark gelegen). Der Küchenmeiſter wurde auf die mittelmärkiſchen Einkünfte angewieſen, wie der gleichzeitig amtierende Kammermeiſter Schwartzkopf (auch Vogt zu Tangermünde und Arneburg) die Koſten ſeiner Verwaltung im weſentlichen aus den Einnahmen der Altmark beſtritt.

nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf Stellung und Tätigkeit des Küchenmeisters bleiben, dessen Amtsführung durch das unstete Wandern des markgräflichen Hofes bisher empfindlich erschwert worden war. Auf zweifache Weise äußerte sich der Wandel dieser Verhältnisse in der Entwicklung des Küchenmeisteramtes: Neben dem Chef des Amtes, das seit Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Sitz in der neuen Landeshauptstadt hatte, ernannte man einen besonderen „Landküchenmeister", der die Kurfürsten begleitete, wenn sie über Land zogen[1]. Und ferner schuf man das Amt des Hausvogtes, dem vor allem die „Verwahrung"[2] des neuerbauten Schlosses zu Köln anheimfiel. Zunächst vereinigte Ulrich Zeuschel beide Ämter. Die Obliegenheiten des magister coquinae wurden ihm in der erwähnten Bestallung des Jahres 1449 unter dem eben geschaffenen Titel „Hausvogt" von neuem übertragen[3]. Wie sein Zeit- und Amtsgenosse im kurfürstlichen Rat Georg von Waldenfels als Kammermeister, so war Ulrich Zeuschel einer der einflußreichsten, aber zugleich der letzte so geachtete und langjährige Inhaber des alten, den obersten Hofchargen gleichwertigen Küchenmeisteramtes.

Als Zeuschel abging (1465)[4], trennte man die beiden Ämter des Küchenmeisters und Hausvogtes, die jener vereinigte. Nach der Hofordnung Albrecht Achills entsprachen noch 1473 Funktionen und Einnahmequellen des magister coquinae im allgemeinen denen der vergangenen Zeit[5]. Aber bald trat ein entschiedener Rückgang in seiner Stellung ein. Aus dem Rate schied er sicherlich schon Ende des 15. Jahrhunderts, an Rang und Einfluß weit hinter den Hausvogt zurücktretend, der von Anbeginn, wie es scheint, zu den angesehensten consiliarii zählte[6]. Die Befugnisse des magister coquinae als obersten Hofbeamten

[1] Im Jahre 1473 wird neben dem Küchenmeister Hans Schultze (C II 115, 1473 10./4.) ein „Küchenmeister über Land", Hans Tarant, (C II 126, 1473 10./4.) erwähnt. Sein Nachfolger war, wie es scheint, Johann Butner, „lantkokemeister aber land"; A III 490 (1483 8./4.).

[2] Eid des Hausvogtes: C III 155 (1503 8./4.).

[3] v. Raumer I 179, 180 (1449).

[4] Im Jahre 1465 16./10. (Riedel Supplbd. S. 321) ist Ulrich Zeuschel zuletzt als Küchenmeister genannt. Neben oder wahrscheinlich unter ihm bekleidete bereits 1464 Peter Pletz das gleiche Amt (A XXI 323, 1464 7./5.).

[5] C II 123—125 (1473 10./4.).

[6] Es geht dies unter anderem hervor aus dem Platz, den man dem Hausvogt Heinz von Kinsberg beim Leichenbegängnis Friedrichs II. zuwies; C I 546, 1471 17./3. Nach Vorschrift Albrecht Achills wurden ihm ebensoviel (vier) Pferde gestellt, als dem Marschall von Burgsdorf (C II 94, 1473 10./3.).

Auch Kinsbergs Nachfolger Kurt v. Schlaberndorf (A XI 411, 1473 9./3.) und Hans Meynimer gehörten zu den kurfürstlichen Räten. Im Jahre 1482

gingen zum Teil auf den Marſchall, Haushofmeiſter und Hausvogt[1] über, die zur Zeit der Hofordnung Joachims II. (1537) ſich in die Leitung des kurfürſtlichen Haus- und Hofweſens teilten. Zu ihren Untergebenen gehörte als Beamter dritten oder vierten Grades auch der Küchenmeiſter[2], an Rang damals ungefähr dem Stallmeiſter und Kellermeiſter gleichgeſtellt.

Eine Erinnerung an die einſtige Bedeutung des magister coquinae erhielt ſich im Erbküchenmeiſteramt, das ſeit Mitte des 14. Jahrhunderts im erblichen Lehnsbeſitz der Herren von Schulenburg war[3].

e) Der Marſchall[4] führte die Aufſicht über den herrſchaftlichen Marſtall. Damit hing zuſammen die Sorge für Ausrüſtung des Hofgeſindes und reiſigen Gefolges[5], für Aufnahme und Beherbergung der fürſtlichen Gäſte. Auf Reiſen begleitete er ſeinen Herrn an der Spitze des Gefolges, achtete auf Zucht und Ordnung im Zuge, beſtellte Quartier für Herrn, Ritter und Geſinde; und auch im Kriege fielen ihm mit ſchwererer Verantwortung und in weiterem Umfange als zur Friedenszeit Verpflegung, Unterkunft, Leitung der fürſtlichen Mannſchaften[6] zu.

5./10. waren die Räte Peter Burgsdorf, Hausvogt Hans Meynimer und Dr. Siegmund Zerer Richter in einem Schuldprozeß; vgl. Kopiar 10 fol. 47 v.

[1] Über ſeine Amtspflichten vgl. den Amtseid des Hausvogtes (C III 155, 1503 8./4.) und die „Ordnung des Hausvogtes“ in der Hofordnung Joachims II. bei A. Kern a. a. O. S. 10 ff. (oder König, Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Hauptveränderungen uſw. der Reſidenzſtadt Berlin, Berlin 1792, Bd. I S. 259—261, auch S. 253—255, 257).

[2] Nach der Hofordnung Joachims II. (1537) iſt der Küchenmeiſter auf den Dienſt in der Küche ſelbſt, Einkauf, Zubereitung und Aufwartung der Speiſen beſchränkt und der Aufſicht des Hofmeiſters, Marſchalls, Hausvogtes unterſtellt; vgl. A. Kern a. a. O. S. 15 ff. (König a. a. O. I 266 ff.).

[3] A V 349, 1373 12./9. zuerſt erwähnt.

[4] Zuerſt urkundlich A V 35, 36 (1236 21./7.) genannt. Ein handſchriftliches Verzeichnis der Marſchälle befindet ſich im geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 92 Nachlaß Wohlbrück Nr. 7).

[5] Albrecht Achills Hofordnung von 1473 10./4. beſtimmt: „Was unſerer herre hofgeſinds futerert, die ſollen alle mit iren harniſch uf das fertigſte geſchmückt ſein, wan ſein gnad über land reitet, das man ſie nicht anſehe fur kaufleute, und bei dem zuge hinter dem hofmeſter oder marſchalk bleiben“; C II 115. In der Beſtallung des Gebhard von Alvensleben, der älteſten uns erhaltenen brandenburgiſchen Marſchallsbeſtallung, verpflichtet ſich der Kurfürſt, ihm Erſatz zu liefern, wenn er im Dienſt „an harniſch, pferden, vengniſſe“ oder in anderer Weiſe Schaden nehme; A XVII 135, 136 (1458 6./1.).

[6] In einem Anſchlag der kurmärkiſchen Kriegskräfte aus Albrecht Achills Zeit iſt auch der Obermarſchall Buſſe von Alvensleben als Führer eines Aufgebotes genannt: „200 Pferde Buſſe von Alvensleben, Ritter mit allen alt-

In diesen Obliegenheiten, die man der Hauptsache nach auch ohne genauere urkundliche Zeugnisse[1] dem Marschall eines mittelalterlichen Territorialherren zusprechen darf, waren die Keime für eine umfassendere Ausgestaltung des Amtes geborgen.

Da in der fehdelustigen Zeit des ausgehenden Mittelalters Ritter sowohl als Hofbeamte bis herab zum Diener und Knechte beritten oder wenigstens notdürftig bewaffnet waren und der Marschall als unentbehrlicher Beamter am Hofe fast ständig in der Umgebung des Fürsten weilte, konnte sich leicht die ihm zufallende Aufsicht über Marstall, Gefolge und Hofgesinde zur Leitung des gesamten Hof- und Haushaltes erweitern. Sie ist ihm jedenfalls um die Wende des 15. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, in der Mark übertragen worden[2], zunächst neben dem Hofmeister, mit dem zusammen er auch eine gewisse Kontrolle über Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Hofwesens ausübte. Wenn der Kurfürst auf seinen Schlössern weilte, bestimmte Albrecht Achills Hofordnung von 1473, mußten Hofmeister und Marschall mit Vögten und Amtleuten vor der Abreise Rechnung halten über alles, was verzehrt war[3]; überall in den Landen ihres Herrn sollten sie achtgeben auf Fälle und Brüche, die landesherrlichen Einnahmen feststellen und dieselben in Registern verzeichnen lassen[4].

Ein weiterer entwicklungsfähiger Keim des Amtes lag im Verhältnis seines Inhabers zur Ritterschaft, der er selbst angehörte, der Pflicht zur Ausrüstung des reisigen Gefolges und zur Leitung des Lehnsaufgebotes, mit der eine gewisse Disziplinargewalt verbunden war[5]. Die einfluß-

---

märkischen Beschloßten und Unbeschloßten"; vgl. G. W. v. Raumer, Beiträge zur Kriegsgeschichte der Kurmark Brandenburg im 15. Jahrhundert, in v. Ledeburs allgem. Archiv Bd. I 257.

[1] Abgesehen von den Hofordnungen Albrecht Achills (von 1473) und Joachims II. sind wir für die Geschichte des mittelalterlichen Marschallamtes in der Mark Brandenburg auf wenige Bestallungen angewiesen: A XVII 135, 136 (1458 6./1.), A XVII 167 (1480 12./11.), C II 356 (1490 31./3), C III 250 (1514 31./12.).

[2] Der Hofmarschall Hans von Bredow verspricht im Amtseide, darauf zu achten, daß seines „gnädigen Herrn gemachte Hofordnung vom Hofgesinde unverbrüchlich gehalten würde"; C III 250, 1514 31./12.

[3] C II 124 (1473 10./4.).

[4] C II 115.

[5] Im Bestallungsrevers vom Jahre 1472 verpflichtete sich der Garzer Hauptmann Werner von der Schulenburg, 15 gereisige Pferde zu halten; nähme er Schaden an ihnen, würden er oder seine Knechte gefangen, so sollte der Kurfürst ihm den Schaden ersetzen „nach Erkenntnis seiner Gnaden Marschalks". Die feindliche Beute versprach er nach Abzug dessen, was ihm selbst zukomme, seinem

reiche Stellung am Hofe und im Heer ließ ihn auch zur Friedenszeit als den geeigneten Vertreter ſeiner ritterlichen Standesgenoſſen erſcheinen. In Braunſchweig[1] und anderen Territorien iſt er daher Repräſentant der Ritterſchaft und Vorſitzender in Lehns- und Ritterſchaftsgerichten geworden. Beſonders dem öſterreichiſchen Landmarſchall ſind ausgedehnte jurisdiktionelle Befugniſſe als ordentlichem Richter im ſtändiſchen, ſogenannten „landmarſchalliſchen" Gericht, wie auch als Stellvertreter des Landesherrn im herzoglichen Hofgericht übertragen worden[2]. Im Gegenſatz hierzu hat der brandenburgiſche Marſchall weder repräſentative ſtändiſche Rechte erworben, weil es in der Mark bei der territorialen Zerſplitterung des Landes zu korporativer Einigung der geſamten Ritterſchaft nicht gekommen iſt, noch hat er hier Jurisdiktion über Lehnsſachen und Ritterbürtige, welche einem beſonderen Beamten, dem Hofrichter, übertragen wurde, erhalten[3].

Der Mangel ſtändiſcher Vorrechte hat dem Anſehen des Marſchalls am brandenburgiſchen Hof indeſſen nicht geſchadet und ſeine Befugniſſe ſind auch ohne ordentliche ſtändige Gerichtsbarkeit groß genug geweſen, um ihn am Anfang des 16. Jahrhunderts zum angeſehenſten Hofbeamten zu erheben. Der Aufſchwung des Amtes kündigte ſich ſchon zu Friedrichs II. Zeit durch Ernennung eines Ober-[4] und Untermarſchalls an. Aus welchen Gründen die doppelte Beſetzung des Amtes angeordnet wurde,

---

Herrn abzuliefern, ebenfalls „nach Erkenntnis des Marſchalls". B V 163, 164 (1471 12./12.).

[1] Über die Stellung des braunſchweigiſchen Marſchalls als angeſehenſten Hofbeamten und erſten Ratgebers des Fürſten vgl. Br. Kruſch, Der Eintritt gelehrter Räte in die braunſchweigiſche Staatsverwaltung, in der Zeitſchr. d. Vereins für Niederſachſen 1891 S. 74 ff. Nach Hegel, Geſchichte der mecklenburgiſchen Landſtände S. 76 hat es ſeit dem 14. Jahrhundert in jedem der drei Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard ein erbliches Marſchallamt gegeben „nebſt dazu gehörigem Lehngut, welches die damit belehnten Vaſallengeſchlechter an die Spitze der Mannen der ganzen Landſchaft ſtellte".

[2] Vgl. Luſchin v. Ebengreuth, Geſchichte des älteren Gerichtsweſens in Öſterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 82 ff.; A. v. Wretſchko, Das öſterreichiſche Marſchallamt im Mittelalter, Wien 1897, S. 110 ff.

[3] Bisweilen iſt freilich auch dem brandenburgiſchen Marſchall der Vorſitz im Kammergericht übertragen worden, A XXI 455, 456 (1359 13./11.); doch teilte er dieſen Vorzug, in einzelnen Fällen den Markgrafen vertreten zu dürfen, mit anderen Hofbeamten und Räten. Eine ſtändige ordentliche Gerichtsbarkeit hat er — ſoweit bekannt — während des Mittelalters nicht ausgeübt.

[4] Es iſt das einzige aus ſpätmittelalterlicher Zeit bekannte „Ober"-Hofamt der Mark Brandenburg.

iſt unbekannt. Eine Erweiterung der Befugniſſe des Marſchallamtes auf Koſten des Hofmeiſters, Küchenmeiſters oder Kammermeiſters hat jedenfalls nicht ſtattgefunden, da dieſe im Jahre 1447, in dem zuerſt ein Obermarſchall (Henning Quaſt) genannt iſt[1], noch in ungeſchmälertem Beſitz ihrer alten Rechte und Amtsbefugniſſe waren. So gab es ſeit Mitte des 15. Jahrhunderts am brandenburgiſchen Hof drei Marſchallswürden neben einander: Außer dem im erblichen Lehnsbeſitz der Herren Gans zu Putlitz befindlichen Erbmarſchallamt, das als Ehrenamt repräſentativen Charakter trug und lediglich bei feierlichen Anläſſen zur Geltung kam, das Ober- und Untermarſchallamt, deren Inhaber als abſetzbare[2], auf Zeit ernannte Beamte ſich in Erledigung der umfangreichen Obliegenheiten ihres Hofamtes teilten.

Noch zu Albrecht Achills Zeit machten die Hofmeiſter den Marſchällen den erſten Platz am Hofe ſtreitig[3]. In der Hofordnung Joachims II. (1537) dagegen hat ſich das Verhältnis umgekehrt. Mindeſtens ſeit Anfang des 16. Jahrhunderts hat der Marſchall als Chef der geſamten kurfürſtlichen Hof- und Haushaltung die Stellung erworben[4], die in gleicher Eigenſchaft zur Askanierzeit der dapifer, während des 14. und 15. Jahrhunderts der Hofmeiſter beſeſſen.

---

[1] A XIII 370, 371 (1447 31./8.). Neben Heinrich Quaſt wird Kunz von Löben (A XIX 383, 384, 1456 14./10., A XIX 46, 1456 17./10., A IX 190, 1457 2./10.) als „Untermarſchall", neben Bnſſe von Alvensleben (Obermarſchall) Peter Burgsdorf als „Futtermarſchall" (A XV 309, 310, 1469 15./8.) und Heintz Röder als „Marſchall" (A XXIV 208, 209, 1491 6./9.) in den Zeugenreihen genannt. Der Titel „Hofmarſchall" kam um 1480 auf: C II 292 (1483 27./10.), A XI 428 (1484 6./7.) uſw. In Öſterreich läßt ſich das Amt des Untermarſchalls ſeit dem Jahre 1386, der Titel Hofmarſchall ſchon Ende des 13. Jahrhunderts nachweiſen; vgl. A. v. Wretſchko a. a. O. S. 72 ff., S. 128 Anm. 248.

[2] Buſſo von Alvensleben wurde 1480 12./11 (A XVII 167) als Obermarſchall angeſtellt für 100 Gulden Gehalt unter der Bedingung, daß „wir ihm und er uns desgleichen ein Jahr zuvor einer dem andern aufſagen ſoll".

[3] Vgl. die Hofordnung von 1473 10./4. (C II 115 ff.).

[4] Die Hofordnung Joachims II. (1537) weiſt ihm ſogar ein Aufſichtsrecht über Kanzler und Räte zu; er ſolle „fleißig auf achtgeben, daß vom Kanzler und Räten die Sachen und angeſetzten Stunden nicht verſäumt werden; da aber jemand läſſig befunden, . . . demſelben von unſernwegen dar in ſagen, und ob das nicht helfen mag, uns dieſelben anzeigen". Vgl. A. Kern a. a. O. S. 4 ff. (König a. a. O. I 251, 252).

Über das Marſchallamt des 16. Jahrhunderts vgl. Iſaacſohn a. a. O. S. 14 ff. und K. Trenſch v. Buttlar, Das tägliche Leben an den deutſchen Fürſtenhöfen des 16. Jahrhunderts, in der Zeitſchr. f. Kulturgeſch., Weimar 1897, Bd. IV S. 11 ff.

f) Das Amt des Hofmeiſters (magister curiae), das an deutſchen Fürſtenhöfen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufkam[1], wird in märkiſchen Urkunden zum erſten Mal 1317[2], dann erſt wieder 1333[3] genannt. Daß es ſeitdem auch in der Mark die hohe Bedeutung erlangte, welche ihm in anderen Territorien des 14. Jahrhunderts eigen war, ergibt ſich aus der häufigen Erwähnung des Amtes und der bevorzugten Stellung, welche die Hofmeiſter in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden einnahmen. Da in den Jahren 1333 bis 1335, in denen das Hofmeiſteramt zuerſt in ſeiner ſpäteren Bedeutung hervortritt, zum letzten Mal Droſten erwähnt ſind, könnte man glauben, der magister curiae habe den dapifer in der leitenden Stellung am markgräflichen Hofe abgelöſt. Hierfür würde auch die Identität weſentlicher Charakterzüge und Funktionen beider Ämter ſprechen.

Die einzige vor dem 15. Jahrhundert überlieferte märkiſche Hofmeiſterbeſtallung iſt ein ſprechendes Zeugnis für die Bedeutung, welche dem brandenburgiſchen magister curiae in der Hof- und Staatsverwaltung zukam: Als markgräflichem Hofmeiſter wurde Haſſo von Wedel am 19. Mai 1355 von Ludwig dem Römer das Amt eines Landesverweſers übertragen[4], welches bis zum Jahre 1338 Johann von Buch unter dem Titel eines „capitaneus marchiae brandenburgensis generalis“[5], nach dieſem Graf Günther von Schwarzburg[6] und bis zum Mai 1355 Friedrich von Lochen als Landeshauptmann der Mark[7] bekleidet hatten. Haſſo von Wedel erhielt die Landesregierung in allen Teilen der Mark und der Lauſitz mit weitgehender Vollmacht, „ßo das er nymandes ober zich ſchal haben, wan uns alleyne, und er ſal uns und unſen hof vorſtan und ſetzen ouch voygte und amptlude nach zinen trewen, ſo er beſt kann

[1] Vgl. G. Seeliger, Das deutſche Hofmeiſteramt im ſpäteren Mittelalter, Innsbruck 1885, S. 12.

[2] A XVIII 218 (1317) iſt Dietrich von Kerkow in der Zeugenreihe als magister curiae genannt.

[3] A XXI 147 (1333 9./9.), B II 96 (1334 26./12.) uſw.

Die erſten uns namentlich bekannten Frauenhofmeiſter waren Paul von Kunersdorf (A XI 382, 383, 1452; A XI 180, 181; A XIII 285, 286; A XIX 381) und Haſſo von Bredow (A XXIII 237—239, 1457 17./8.). Nach ihren Amtspflichten (vgl. C II 92, 1473 9./3. und C II 124, 1473 10./4.) gehörten ſie lediglich der engeren Hof- und Hausverwaltung an.

[4] C 1 85, 36.

[5] A XXIII 90 (1336 19./7.).

[6] Von Markgraf Ludwig dem Älteren als „summus noster consiliarius“ bezeichnet; vgl. Riedel A IX 368 (1342 9./8.).

[7] Vgl. Würdinger a. a. O., in den Sitzungsberichten d. phil.-hiſt. Kl. d. kgl. Akad. d. Wiſſ. zu München 1874 IV, Bd. I 392, 411.

und mach . . . Und willen und zollen em ouch laſſen uſhaben und innemen zu unſer hant und nutz alle unſe orbor, es ſie ſchoß in ſteten, zins, von müntzen, zollen, geleiten, beten, pacht, von mullen, dorfern, holtzen, waſſern, wäldern, heyden, bruchen, von gerichte in ſtädten und landen, von Chriſten und von Juden, geiſtliken und werliken luten eder woran das ſie, als weite als unſe marke is zu Brandenburg“ [1]. Gebunden war er in ſeinen Entſchließungen an die Zuſtimmung mehrerer, für die einzelnen Territorien der Mark beſonders ernannter Räte.

Ein Teil der Haſſo übertragenen Kompetenzen, wie die Beſtallung der Hauptleute und Vögte, kam ihm nicht als Hofmeiſter zu. Sie ergaben ſich aus beſonderer Verleihung, der Erhebung des Amtes zur Landesverweſerſchaft. Daß aber dem magister curiae der Poſten eines Landeshauptmanns übertragen wurde, war ein Ausdruck des beſonderen Vertrauens, das man dem Inhaber dieſes Hofamtes entgegenbrachte.

Die Vereinigung der Funktionen eines Hof- und landesherrlichen Regierungsbeamten trat bei dieſem Amt beſonders charakteriſtiſch hervor.

Zu ſeinen wichtigſten Pflichten gehörte nächſt der Aufſicht über das markgräfliche Hofweſen, entſprechend der Entſtehung des Amtes aus der Stellung eines oberſten Verwalters fürſtlicher Wirtſchaftsbetriebe [2], die Beaufſichtigung und Leitung der Haushaltung. In der Beſtallung des Hans von Waldow (vom Jahre 1430 29./6.) bekundete Markgraf Johann, er habe ihn zu ſeinem Rat und Hofmeiſter ernannt, „alſo das der gnant hans von Waldow ſich unſer haushaltung und aller unſer ſach in unſerm hove, nemlichen alles unſers innemens und ausgebens aller zinſe, orbeten, zollen, mollen, bruchen, lehn und lehnwar, wann und wovon die kommen und gevallen mogen in der Newenmarken unterwinden, einnemen und in unſern nutz und frommen auszugeben und die, inmaßen als denn gewonlichen iſt, einem hofmeiſter zu ton, nach unſerm beſten beſtellen, doch das alles nach unſerm rate geſchehen und keiner der unſern über in gewaltig ſein ſol, bei ſolcher gewalt wir in auch mechtig halten wollen“ [3]. Auch in der Ordnung über Markgraf Johanns Hof-

[1] C I 35 ff. (1355 19./5.).

[2] Vgl. G. Seeliger a. a. O. S. 5 ff.

[3] A XII 361 (1430 29./6.). Auch in der Beſtallung Haſſos von Wedel (C I 36, 1355 19./5.) wird die Erhebung und Verwaltung der markgräflichen Gefälle beſonders unter den Rechten bezw. Pflichten des Hofmeiſters hervorgehoben: „und willen und zollen em ouch laſſen uff haben und innemen zu unſer hant und nutz alle unſe orbor, es ſie ſchoß in ſteten, zins, van muntzen, zollen, geleiten, beten, pacht, von mullen, dorffern, holtzen, waſſern . . ., als weyt als unſe marke is zu Brandenburg und zu Luſitz“. Im weſentlichen ſtimmen hiermit überein die vom Hofmeiſteramt handelnden Abſchnitte der Hofordnung Markgraf

einrichtung (vom 10. April 1473) wurden an erſter Stelle die Hofmeiſter Lorenz von Schaumburg und Andreas von Seckendorf auf Kontrolle und gewiſſenhafte Erhebung der Einnahmen des Landes hingewieſen. Mit dem Marſchall und Küchenmeiſter ſollten ſie „allenthalben in den landen, ſo unſrem gnedigen hern zuſtehn, ihr auffsehen haben uf die felle und bruch, die in den landen geſchehn, und was ſie der erfahren, das ſie die, ſo erſt ſie mogen, in das regiſter der felle ſchreiben laſſen und furter zu ſeiner zeit nach der herſchaft nutz und gutbedünken mit einander mitſampt den andern Reten unſerm hern zugeordnet, die ſie yczeitig dabei gehalten mogen, handeln“ [1]. Ritt der Markgraf über Land und wohnte er im Schloſſe bei ſeinen Vögten, ſo war es Pflicht des Hofmeiſters oder Marſchalls, vor dem Aufbruch mit dem Vogte bezw. Amtmann die Ausgaben desſelben zu verrechnen, ihm einen „Rechenzettel“ auszuſtellen und ein zweites Exemplar desſelben zur Kontrolle etwaiger ſpäterer Anſprüche des Vogtes den markgräflichen Regiſtern einzuverleiben [2].

Während in Süddeutſchland die Trennung der ehemals vereinigten Kompetenzen eines Hof- und Staatsbeamten zur Teilung in ein Haus- und Landhofmeiſteramt führte, ſind in der Mark Brandenburg dem Hofmeiſter Befugniſſe und Charakter eines Regierungsbeamten um die Wende des 15. Jahrhunderts ganz genommen worden. Nach der Hofordnung von 1473 hat der magister curiae [3] damals noch die Würde eines oberſten Hof- und landesherrlichen Verwaltungsbeamten geführt. Bald darauf hörte er auf, Chef des markgräflichen Hofes zu ſein und ſank zum Kammerbeamten herab [4].

Der Marſchall als erſter unter den markgräflichen Hofbeamten trat an die Stelle, die bis zum 15. Jahrhundert der Hofmeiſter, im 13. Jahrhundert der dapifer eingenommen hatte.

g) Merkwürdig ſpät — zuerſt zum Jahre 1334 [5] — wird der Hofrichter genannt, dem vor allem die Jurisdiktion über den vom Land-

---

Johanns (C II 115, 1473 10./4.) und Joachims II. vom Jahre 1537, vgl. A. Kern a. a. O. S. 8 ff. (König a. a. O. I 256 ff.).

[1] C II 115 (1473 10./4.).

[2] C II 124.

[3] Ein brandenburgiſcher „Oberhofmeiſter“ iſt vor dem 16. Jahrhundert nicht nachzuweiſen.

[4] Nach der Hofordnung Joachims II. (1537) iſt die Tätigkeit des Hofmeiſters ſchon damals auf Verſorgung des markgräflichen Hof- und Haushaltes beſchränkt geweſen; er ſollte „die ganze Haushaltung und Beſtallung des Hofes“ beaufſichtigen, Tages- und Wochenrechnungen abnehmen, auf Küche und Keller achtgeben uſw. Vgl. A. Kern a. a. O. S. 8 ff. (König a. a. O. Bd. I S. 256 ff.).

[5] B II 95, 96 (1334 26./12.).

gericht eximierten Stand der Ritterbürtigen und die Lehnsgerichtsbarkeit zufiel[1].

Eine beſondere Erwähnung verdienen endlich die Ehrenämter des Erbmarſchalls, Erbküchenmeiſters und Erbſchenken, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts bezw. im 15. Jahrhundert geſchaffen und als erbliche Lehen ihren Inhabern vergeben wurden[2]. Auf das Marſchallamt, in deſſen Beſitz 1364 Graf Günther von Mühlingen war[3], erhoben zu Ottos des Faulen Zeit die Edlen Gans von Putlitz Anſpruch, indem ſie dem markgräflichen Rat Briefe vorlegten, nach denen Burchard und Otto Gans von Putlitz bereits vor Ludwig dem Älteren den Beweis geführt, daß ihre Vorfahren „der olden Marggraven von Brandenborche overſte Marſchalke" geweſen ſeien[4]; von Ludwig dem Römer hätten jene empfangen, „wat ſye tu rechte von em hebben ſcolen"[5]. In Anerkennung dieſer Anſprüche erhielten Otto und Joachim Gans von Putlitz 1373 von Markgraf Otto dem Faulen das Marſchallamt als Lehen „mit geſamender hant ewichliken zu beſitende, mit allen tubehorungen, friheiden, rechticheiden, eren und nutten"[6]. Wie die Herren vonj Putlitz das Erbmarſchallamt[7], ſo beſaßen die Schulenburgs das zuerſt in einer Beſtätigung

[1] Über den Hofrichter und ſeine Kompetenzen vgl. den vom Hof- und Kammergericht handelnden Abſchnitt.

[2] Alle anderen Hofbeamten dagegen (auch der Obermarſchall) waren für beſtimmte Zeit oder auf Künbigung ernannte, abſetzbare Beamte.

[3] Graf Günther belehnte im Jahre 1364 8./9. Paridam von dem Kneſebeck mit dem Marſchallamte. Fordere der Markgraf den unmittelbaren Dienſt des Grafen Günther — „da wulle wy oberſte Marſchalk ſyn und Paridam ſchall denne unner uns ſyn und thun, was ihm ſei geheyze und lathen". Vgl. A XVII 338, 1364 8./9.; A XXIV 374, 1364 1./10.

[4] Im Jahre 1249 (A XV 12), 1276 (A XIII 220) war Johann Gans von Putlitz, 1304 (A XXII 19) Otto und Günzel Gans von Putlitz Marſchall. Indeſſen ein erblicher Beſitz dieſes Amtes im Geſchlechte Gans von Putlitz läßt ſich für das 13. und 14. Jahrhundert nicht nachweiſen.

[5] In der Beſtallung der Edlen von Putlitz durch Otto den Faulen (A I 304, 1373) bemerkt der Ausſteller, es ſei ihm „witlike gemaket", daß Burchard und Otto Gans von Putlitz das Marſchallamt bereits von Ludwig dem Römer empfangen hätten. Briefe Ludwigs ſcheinen ſie demnach nicht vorgelegt zu haben. Auch iſt in den uns erhaltenen Urkunden vom Jahre 1304 (A XXII 19) bis 1372 (A XI 232, 233) kein Putlitz als Marſchall nachzuweiſen.

[6] A I 304 (1373). Die Beſtallung enthält den Zuſatz: „Ok ſint ſye des vorgeſchreven Marſchalckamptes recht geworden iegen her Geveharde von Alvensleve und ſynen erven vor uns und vor unſeme Rade."

[7] A III 410, 1409 (Beſtallung des Caspar Gans von Putlitz zum Marſchall); cf. A XV 309, 310 (1469 15./8.), A I 321 (1489), A I 337 (1571).

Karls IV. (1373) erwähnte Erbküchenmeiſteramt[1], die Lützendorfs wenigſtens ſeit der Zeit Friedrichs I. von Hohenzollern das Erbſchenkenamt[2].

Die Hofbeamten ſtanden in einem rein perſönlichen Verhältnis zum Landesherrn. Der Markgraf erwählte ſie aus der Miniſterialität bezw. Ritterſchaft, bisweilen auch aus dem Adel des Landes. Selbſt Ausländern war die Ehre des markgräflichen Hofdienſtes nicht verſchloſſen[3].

Beſtimmte Gepflogenheiten in Beſetzung der Hofämter haben ſich ſonſt nicht ausgebildet. Es entſchied durchweg die freie Ernennung des Markgrafen[4]. In ſeinem Belieben ſtand es, die Zahl ſeiner Hausbeamten zu vermehren oder herabzuſetzen. Die angeſehenſten Ämter, Droſtei, Hofmeiſter- und Marſchallamt, wurden bisweilen mehrfach beſetzt[5].

Auch der Rang der einzelnen Hofämter wechſelte. Einem der Beamten bezw. Räte wurde die Aufſicht über das Hofweſen und das geſamte Perſonal einſchließlich des Geſindes anvertraut. Er war gewiſſermaßen der Kabinettsminiſter des Markgrafen und genoß deſſen ganzes Vertrauen. Im 13. Jahrhundert wurde dieſer ehrende Poſten dem dapifer, ſpäter mit Vorliebe dem Hofmeiſter, im 16. Jahrhundert dem Marſchall anvertraut. Den dapifer Droiſelo von Kröcher, der in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden faſt regelmäßig an erſter Stelle aufgeführt iſt, nennt der Askanier Woldemar ſeinen „liebſten hogeſten ratgeber“[6]. Johann von Buch war der „beſundere Heimlicher“[7], nach ihm Günther

---

[1] A V 349 (1373 12./9.). Die Beſtätigungen Sigismunds, Markgraf Jobſts, Friedrichs I., Friedrichs II. von Hohenzollern vgl. A V 355 (1379 27./3.), A V 361 (1388 17./9.), A V 378 (1414 12./4.), A V 408 (1442 11./5.).

[2] Im Jahre 1441 8./3. (C I 243) beſtätigte Friedrich II. den Lützendorfs das Erbſchenkenamt. Vgl. A VI 203 (1441), A XXII 503 (1472 8./1.).

[3] Vielleicht iſt der bei Riedel A XXII 365 (1235 13./7.) erwähnte „Bavarus camerarius“ einer der erſten fremdländiſchen Hofbeamten geweſen.

[4] In der Mark Brandenburg ſind während des Mittelalters, abgeſehen von den Ehrenämtern des Erbmarſchalls, Erbſchenken und Erbküchenmeiſters, keine Hofämter als Lehen vergeben worden. Anderwärts, z. B. in Steiermark und Meißen-Thüringen, haben ſich die Hofämter bereits im 13. Jahrhundert in erbliche Lehen verwandelt; vgl. Fr. v. Krones, Landesfürſt, Behörden und Stände des Herzogtums Steier, Graz 1900, S. 177 ff. und H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 29 ff.

[5] Z. B. A V 36 (1247 30./9.). Das Amt des Schenken tritt mehr zurück; doch werden B I 81, 82 (1263 30./7.) auch zwei pincernae unter den Zeugen genannt.

[6] A XI 229, 230 (1315 27./7.).

[7] A XVII 485 (1335 16./10.).

von Schwarzburg „summus consiliarius“[1] Markgraf Ludwigs des Älteren[2].

2. Außer den Inhabern der Hofämter werden auch Beamte der Lokalverwaltung, beſonders Vögte und Hauptleute, in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden häufig als Mitglieder des Rates genannt. Teilweiſe gehörten die Vögte zweifellos zu den consiliarii. Aber die Annahme, jene Beamten ſeien insgeſamt „gleichzeitig mit Beſtallung zu ihrem Amt“ Räte geworden[3], ſcheint aus folgenden Gründen nicht zutreffend zu ſein:

Schon der Sprachgebrauch ſcheidet consiliarii und advocati bisweilen ausdrücklich von einander. In dem Privileg, das Ludwig der Ältere 1351 einigen Städten der Mark erteilte, „Dt ſcöle wy uſen rat, uſe ſlote, uſe veſten und uſe ambacht binnen beſſem lande mit keynen andern lüden beſetten, wen met uſen beſeten mannen, di hir binnen beſeten ſin“, ſind Rat und „Ambacht“ offenbar als zwei geſonderte Amtsbezeichnungen aufgefaßt[4]. „Nach anwiſunge des edeln mannes graven Günthers von Schwarzburg unſes rates und Otten von Helbe unſes vogedes“ verſprach

---

[1] A IX 368 (1342 9./8.).

[2] Der zwiſchen Markgraf Otto von Brandenburg und König Kaſimir von Polen abgeſchloſſene Vertrag enthält die Beſtimmung: „Wer es aber, das ſy nicht gegen eynander quemen, ſo ſollen irer beyder hochſten ratgeber uff denſelben tag gegen eynander kommen, zu entſcheiden alle ſchelung und zweytracht der vor genannten herren“ (B II 491 ff.). A XXV 335, 336 (1448 17./6.): „mit rate und fulbort unſer merclichſten rete“. Ein Brief des Kurfürſten Albrecht Achill vom Jahre 1477 (C II 210 ff.) war an ſeine beiden „erſten Räte“ in der Mark gerichtet. — Auch am Kaiſerhof und in anderen Territorien haben ähnliche Abſtufungen unter den fürſtlichen Räten beſtanden; vgl. G. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, Kiel 1875, Bd. VI 292; G. L. v. Maurer, Geſchichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfaſſung in Deutſchland, Erlangen, Bd. II 237 und Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II S. 91 Anm. 2. Nach Ulr. Schrecker a. a. O. S. 71 iſt ein geiſtlicher Angehöriger des fürſtlichen Rates in Anhalt (1371) als „summus consiliarius“ bezeichnet worden.

[3] Vgl. S. Iſaacſohn, Geſchichte des preußiſchen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I 29.

[4] A VII 416 (1351 25./2.). In dem Privileg der Markgrafen Otto und Konrad, welches den Bürgern der Stadt Görzke das Recht gewährte, nur von ihren eigenen Schulzen gerichtet zu werden, heißt es: „Itaque si nos vel consiliarius noster, advocati, officiales nostri et familia nostra vel quicumque alii fuerint, qui adversus cives nostros in dicta civitate nostra commanentes habuerint aliquid proponere, id scultetus tenebitur iudicare sententiis scabinorum“; B I 171.

Ludwig der Ältere 1343, den Brüdern von Quitzow Lehnsgut in der Altmark zu verleihen[1].

Zeitweiſe erlangten die Stände einen ſo entſchiedenen Einfluß auf die Ernennung der Vögte, daß dieſe faſt mehr ſtändiſche als markgräfliche Beamte zu ſein ſchienen. Schon Herzog Wratislaw von Pommern verpflichtete ſich 1319 als Vormund ſeines Schwagers Heinrich von Brandenburg, in den Landen Lebus, Frankfurt und Müncheberg nur „enen intoghenen man" zum Vogte zu ſetzen „nach der manne und der ſtede rade; komt he deme lande nicht evene, ſo ſcole wi enen anderen ſetten, de den landen bequeme ſi"[2]. Markgraf Jobſt beſtellte 1403 Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Vögten der Neumark „nach unſer herren, mannen und ſtede rate, wiſſen und volbort"[3]. Es kann daher nicht Wunder nehmen, unter den Vertretern der märkiſchen Landſtände, die König Sigismund nach Trencſin berief, auch die Vögte Arnold von der Oſt und Johann von Wulkow zu finden[4]. Natürlich aber eigneten ſich Landesbeamte, welche Kreaturen der Stände waren, nicht zu Vertrauensmännern des Markgrafen, und dieſer wird ſie nicht zu consiliarii erwählt haben, ſolange er frei über Ernennung ſeiner Räte verfügen konnte.

Der Rat mußte ferner den Landesbeamten gegenüber eine unabhängige, übergeordnete Stellung wahren, weil er als oberſte Aufſichts- und Zentralbehörde die Lokalverwaltung kontrollierte. Vögte und Amtmänner legten am Schluſſe ihrer Amtstätigkeit vor ihm Rechenſchaft ab, verrechneten vor ihm die Einkünfte und Ausgaben ihrer Verwaltung[5].

Nichtsdeſtoweniger gehörten auch Vögte und Hauptmänner dem markgräflichen Rate an[6], doch nicht auf Grund ihres Amtes. Die Mark-

---

[1] A II 213 (1343). — Vgl. auch A XXIV 79, 80 (1367 25./7.), A XX 132 ff. (1319 29./9.).

[2] A XX 132 ff. (1319 29./9.). Daß derartige ſtändiſche Forderungen nicht vereinzelt waren, beweiſen die Privilegien des Markgrafen Ludwig und Otto für die Stadt Stendal vom Jahre 1344 18./1. und 1360 22./3.: „Wy ſcolen ok vogede ſetten in dem lande nach erme und der ander ſtede und der manne rade, die uns unde dem lande even komen, die moghe wi up und af ſetten, wenne wi wollen" (A XV 118) und: „Ok ſcole wie neyne voyde noch hovetlüde in dem lande ſetten, ſie en ſint denne landſeten-lüde und wonhafftig in der alden marcke und die ſcolen wie tu und affetten na rade und willen der ſtede in der alden Marcke" (A XV 152 ff.).

[3] B III 165 (1403 24./11.).

[4] B III 95, 96 (1388 16./3.).

[5] Z. B. A XXIV 89 (1346 16./12.).

[6] Ausdrücklich unter den consiliarii genannt werden „Henricus de Warden-

grafen ernannten nach Gutdünken auch Vögte, die ihnen geeignet erschienen, zu Räten[1]. Noch häufiger aber wurden, wie es scheint, Räte, die sich bewährt hatten und aus diesem oder anderen Gründen belohnt werden sollten, mit Vogteien oder Hauptmannschaften begabt[2]. Sie blieben dann oftmals zugleich als Räte (von Haus aus) im Hofdienst.

3. Außer den bisher erwähnten Personen saßen im markgräflichen Rat Männer des fürstlichen Vertrauens, die, ohne zugleich ein Hof- oder Lokalamt zu bekleiden, consiliarii wurden. Zum Teil lebten sie in der Umgebung des Fürsten und waren an den Geschäften der Zentralverwaltung beteiligt. Neben diesen aber ernannte man, wie es scheint, für einzelne märkische Provinzen Räte, welche berufen waren, dem Markgrafen Rat und Auskunft zu erteilen, sobald er zur Erledigung der Regierungsgeschäfte ihren Bezirk bereiste. Man hat sie im 16. Jahrhundert im Gegensatz zu den Hofräten als „Räte von Haus aus" oder „Landräte" bezeichnet[3].

Schon die fränkischen Könige wählten mit Vorliebe ihre Hofbeamten aus verschiedenen Stämmen, um die Fühlung mit den Untertanen des weiten Reiches zu erleichtern. Wer einen seiner Stammesgenossen in des Königs Umgebung fand, kam dem Hofe mit größerem Vertrauen entgegen und fühlte sich ihm enger verbunden. Daher hatte der Brauch einen guten Sinn, „ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus idem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent"[4]. Das gleiche Bedürfnis nach

---

bergk tunc temporis advocatus" (B 1 159, 160 1282 24./8.), Johann von Jagow (A XV 44, 45 1297 4./4.), Mathias von Bredow (A VIII 203 1307 23./5.) u. a.

[1] Daher der ausdrückliche Zusatz „und hot rat geſworen", der sich hinter Notizen über Vereidigung der Beamten zuweilen findet (vgl. C 1 530—532, 1470), freilich vor dem 15. Jahrhundert weder in Bestallungen noch Eidesprotokollen nachzuweisen ist.

[2] Von einem großen Teil der zu advocati ernannten Ritter läßt sich urkundlich feststellen, daß sie vor ihrer Ernennung zu Vögten dem markgräflichen Rate angehörten. So war Albrecht von Wolfstein (nach B II 177) 1346 12./1. Vogt jenseits der Oder, bereits 1335 27./3. (A VI 404, 405) consiliarius; Hasso von Wedel, dem 1348 27./10. die Vogtei übertragen wurde (A XVIII 120), gehörte schon 1338 10./9. (A XVII 491) dem Rate an usw.

[3] Nach Rosenthal a. a. O. S. 264 ist für Baiern der Titel Hofrat zuerst in der bairischen Landesordnung von 1501 nachzuweisen.

[4] Hinkmar, „De ordine palatii" (Kap. 18), bei Migne, Patrologia latina Bd. CXXV 1852 S. 993—1008.

einer Verbindung mit den Provinzen des Landes, nach sachkundiger Information durch angesessene, einflußreiche Persönlichkeiten hat in den größeren, zusammengesetzten Territorien Deutschlands frühzeitig zur Beherzigung eines Verwaltungsgrundsatzes geführt, den Herzog Christoph von Württemberg einmal mit den Worten andeutete: „Wenn ein herr nit in diversis locis diener hat, die ihn einer oder anderer sachen halben könden warnen, berichten, ist einem herrn nit wohl gedient[1]."

Die Einführung des eigenartigen, zwischen Ständen und Regierung vermittelnden Amtes der Landräte fällt mit der Entstehung des fürstlichen Rates, dem jene angehörten, zusammen[2]. Als mit dem Zerfall des Lehnsstaates die allgemeinen Landesversammlungen älterer Zeit (placita) sich während des 13. Jahrhunderts in Hoftage verwandelten, deren regelmäßigen Bestandteil fast lediglich das neue fürstliche Beamtentum, Räte, Hofbeamte und Vögte bildeten, drohte die lebendige, unmittelbare Verbindung des Regenten mit dem Lande verloren zu gehen. Für diesen Verlust suchten sich die Markgrafen einen Ersatz zu schaffen, indem sie eingesessene Ritter[3] in verschiedenen Teilen ihres Landes zu

---

[1] Vgl. F. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1902, S. 49 Anm. 4.

[2] Man verlegt die Entstehung des Landratsamtes allgemein in das 16. Jahrhundert, auch Gelpke in seiner verdienstlichen Arbeit über „Die geschichtliche Entwickelung des Landrathamtes der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen" im Verwaltungsarchiv (herausgeg. von Schultzenstein und Keil), Berlin 1902, Bd. X S. 211 bis 297. Nach Gelpke ist das Landratsamt „durch seinen Namen und seinen Ursprung ein Denkmal der ständischen Verfassung des 16. und 17. Jahrhunderts" gewesen. Als Grundlagen desselben bezeichnet er „das ständische Organ des Kreisverordneten und das kurfürstliche Landkommissariat" (S. 211, 212); Rez. von M. Haß in den Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 1905 Bd. XVIII S. 320 ff. Vgl. auch Carl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Rostock 1856, S. 137 ff. und H. A. Mascher, Das Institut der Landräte in Preußen, historisch, juristisch und national-ökonomisch, Berlin 1868 S. 39 ff.

[3] In welcher Weise die Ritterschaften der einzelnen märkischen Gebiete organisiert waren, ob sie geschlossene Korporationen bildeten, wie etwa die Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück, die bereits im 13. Jahrhundert ein eigenes Siegel führte und ihre Versammlungen unter Vorsitz erblicher Ritterschaftsvertreter, der Erbdrosten von Bar, abhielt, ist bisher nicht ermittelt worden. Doch läßt sich die Zusammensetzung der Ritterschaft einzelner Vogteien oder größerer Gebiete, die Ansässigkeit vieler Geschlechter feststellen aus Verzeichnissen, welche die ritterlichen Eingesessenen bestimmter Landesteile aufzählen, z. B. aus A XV 73, 74 (1321 21./12.), A XVI 5, 6 (1321 21./12.), A VI 347, 348 (1321 21./12.), A VI 403, A V 311, 312 (1322 2./1.), A XVII 482, 483 (1334 9./10.), B III 111, 112 (1391 26./2.), v. Raumer, Cod. II 61, 62 (1481 7./5.) für die

Räten ernannten. Daß der Amtskreis gewiſſer Räte lokal begrenzt war, läßt ſich aus den Zeugenreihen, die in landesherrlichen Urkunden der Mark ſchon um die Wende des 13. Jahrhunderts größtenteils markgräfliche consiliarii nennen, deutlich zur Anſchauung bringen. Prüft man die Zeugenreihen der altmärkiſchen, mittelmärkiſchen, neumärkiſchen (vom Landesherrn ausgeſtellten) Urkunden und zählt die öfter erwähnten Zeugennamen zuſammen, ſo ergibt ſich die Tatſache, daß beſtimmte Ritter, die consiliarii und zwar nicht zugleich Hofbeamte waren, regelmäßiger am Hofe des Markgrafen nur dann erſchienen, wenn er das Land bereiſte, in dem ſie angeſeſſen waren[1]. Lag eine beſondere Ver-

---

Altmark, A XI 35 (1342 6./12.), B III 165, 166 (1403 24./11.) für die Mittelmark, A I 136, 137 für die Priegnitz, B II 469, 470 (1364 25./6.) für die Neumark, B III 4 ff. (1373) für die genannten Marken und die Uckermark, aus dem Landbuch Karls IV. Vgl. auch Wohlbrück, Geſchichte der Altmark, Berlin 1855, S. 241 ff. (Verzeichnis der in der Altmark angeſeſſenen ritterl. Geſchlechter); Joh. Voigt, Erwerb. der Neumark S. 26 Anm. 1; Heidemann, Jobſt von Mähren S. 224 uſw.

[1] Im einzelnen läßt ſich die Unterſuchung, die für verſchiedene Perioden der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert unternommen iſt, hierſelbſt kaum vorlegen. Selbſt die Zuſammenſtellung umfangreicher Tabellen aus den Zeugenreihen würde, um klar und überzeugend zu wirken, wiederum eines längeren Kommentars bedürfen. Vor allem über drei Punkte müßte Rechenſchaft gegeben werden: Erſtens kommen zur Feſtſtellung der Ratsangehörigkeit der testes — abgeſehen von den ausdrücklich als consiliarii bezeichneten Perſonen — vor allem diejenigen Urkunden in Betracht, welche im Konſensvermerk die Zuſtimmung des Rates erwähnen. Ferner müßten die mit Wahrſcheinlichkeit bezw. ſicher als consiliarii ermittelten testes nach den verſchiedenen Ausſtellungsorten zuſammengeſtellt und der Nachweis ihrer Anſäſſigkeit in dem Gebiet, wo die betreffenden Urkunden ausgeſtellt ſind, erbracht werden. Endlich ſind die consiliarii, die kein Hofamt bekleidet haben, von den notoriſchen Hofbeamten zu ſcheiden.

Nur an einem Beiſpiel, an den Urkunden des Askaniers Woldemar aus der Zeit von 1317 bis 1319, ſei das Ergebnis der Unterſuchung kurz veranſchaulicht. In den Zeugenreihen ſämtlicher von Riedel publizierten Urkunden Woldemars von 1317 bis 1319 ſind etwas mehr als 75 Perſonen genannt, von denen wir ungefähr 40 häufig genannte testes teils ſicher, teils ſehr wahrſcheinlich als Räte anſehen dürfen. Es ſind dies cons. Droſt Droiſeko von Kröcher (47 mal genannt), Hermann von Lüchow (45), cons. Droſt Graf Günther von Kevernberg (45), Everhard Propſt von Stolp (35), cons. Konrad von Reder (30), Marſchall Redekin von Reder (26), cons. Droſt Stotekin von Görne (24), Dekan Heinrich von Stendal (21), Droſt Henning von Blankenburg (21), Joh. von Kröcher (20), Everhard Probſt von Berlin (18), cons. Schenk Heinrich von Schenkendorf (18), Vogt Mathias von Bredow (16), Vogt Heinrich von Rochow (14), Friedrich von Atvensleben (13), Vogt Fritz von Schepelitz (11), Burchard von Bartensleben (9), Gerhard von Kerkow (9), Seger Propſt von Angermünde (8), Hofmeiſter Dietrich von Kerkow (8), Wedigo von Wedel (8), Thidemann

anlaſſung vor, ſo begleiteten ſie wohl auch ihren Herrn in andere Gebiete, etwa von der Altmark in die für Verkehrsverhältniſſe jener Zeit entlegene Neumark; doch geſchah dies nur ausnahmsweiſe. Was nützte den Markgrafen im allgemeinen auch ein altmärkiſcher Ritter, der kein Hofamt bekleidete, in der Neumark, wo er weder Land und Leute genauer kannte, noch auch auf die Bevölkerung einen Einfluß auszuüben vermochte? Dazu lag es im ökonomiſchen Intereſſe des Landesherrn, ſich möglichſt mit denen zu begnügen, die ihm durch „Kundſchaft an der Gegend“ unentbehrliche Berater waren. In dieſem Sinne nahm wohl

---

Propſt von Granſee (8), Albert von Klepzig (8), cons. Droſt Heinrich von Steglitz (8), Vogt Haſſo von Wedel (8), Schenk Barthold (7), Heinrich von Alvensleben (7), cons. Petzko von Loſſow (7), Heinrich von Kröcher (6), Biſchof Heinrich von Havelberg (6), cons. Otto von Schenkendorf (6), Günzelin von Bartensleben (6), Heinrich von Schepelitz (5), Johann von Wulkow (5), Nik. Propſt von Bernau (5), Schenk Bröſeke (5), cons. Rudolf Roſen (4), cons. Buſſo von Milow (2), cons. Droſt Ludwig von Wedel (2), cons. Henning von Fahrland (1). Von dieſen Zeugen ſind die durch „cons.“ bezeichneten 12 Perſonen aus A XI 229, 230, A I 480, B I 376, 377, B I 357 uſw. als Ratgeber nachzuweiſen.

Stellt man nun die Zeugenreihen altmärkiſcher, mittelmärkiſcher und neumärkiſcher Urkunden geſondert zuſammen, ſo findet man beſtimmte testes, wie Droſt Troiſeko von Kröcher, Droſt Slotekin, Günther von Kevernberg, Marſchall Nebeko von Reder uſw., die an den verſchiedenſten Ausſtellungsorten erwähnt werden und den Markgrafen eine Zeit lang dauernd auf ſeinen Reiſen begleitet haben müſſen, dagegen andere, die ebenfalls häufig, aber ausſchließlich oder ganz überwiegend nur in altmärkiſchen, mittelmärkiſchen oder neumärkiſchen Urkunden genannt ſind. Zu den letzteren gehören Fritz und Heinrich von Schepelitz (für die Altmark), Joh. von Kröcher, Mathias von Bredow, Friedrich und Heinrich von Alveneleben, cons. Heinrich von Steglitz (Droſt), Albert von Klepzig, cons. Petzko von Loſſow, cons. Konrad von Reder (?) (für die Mittelmark), Wedigo von Wedel und Heinrich von Oſt (für die Neumark). Da nun die letztgenannten außer Heinrich von Steglitz, der eine Zeit lang Droſt war, nach den erhaltenen Urkunden nicht Hofbeamte und doch auffallend häufig, bisweilen ſtändig am Hofe des Markgrafen geweſen ſind, ſobald dieſer die Altmark, Mittelmark oder Neumark bereiſte, wird man ſie mit größter Wahrſcheinlichkeit für Provinzialräte halten dürfen.

Ein genaueres Ergebnis kann man aus Urkunden Ludwigs des Römers für die Zeit von 1353 bis 1361 gewinnen, da hier die Beſtallung Haſſos von Wedel vom Jahre 1355 einen feſten Anhalt gibt. Vgl. S. 67 ff.

Bei der Entſcheidung aller in Betracht kommenden Umſtände iſt dem ſubjektiven Ermeſſen bisweilen ein weiter Spielraum gelaſſen. Dazu kommen die Zufälligkeiten der Überlieferung. Die Möglichkeit des Irrens iſt daher in Einzelfällen ſehr groß. Trotzdem ſcheint mir die allgemeine Tatſache, auf die es hier ankommt, daß Provinzialräte in der märkiſchen Verwaltung ſchon ſeit dem 13. Jahrhundert exiſtiert haben, aus einer genauen Prüfung der urkundlichen Zeugenreihen mit überzeugender Deutlichkeit hervorzugehen.

die bairische Hofordnung vom 30. Mai 1293 den folgenden Paragraphen auf: „Wil aber der herzog anderswa in dem lande reiten umb sin geschäft, swenn er dann uz sinem rat zu im vodert durch die chonschaft an der gegent, der sol bi im sin und anders nieman, und sol auch man dem geben nach des hoves satze“ [1].

Die Existenz der Provinzialräte, von deren Verwendung im bairischen Dienst die Hofordnung des Jahres 1293 Nachricht gibt, läßt sich für die Mark Brandenburg — abgesehen von der indirekten Auskunft urkundlicher Zeugenreihen — zuerst aus dem 1283 von Markgraf Otto und Konrad der Stadt Görtzke erteilten Privileg erweisen, „quod nos, consiliarius noster[2], advocati nostri, officiales nostri, familia nostra vel quicunque alii fuerint in eadem civitate nostra, nullam iurisdictionem aut violenciam debeant exercere“ [3]. Die Provinzialräte waren gemeint, wenn die Städte Spandau [4], Pritzwalk [5], Rathenow [6],

[1] Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. VI, München 1861, S. 13.

[2] Unter dem genannten, in seinem Amtscharakter den Hofbeamten, Vögten und anderen markgräflichen Beamten gleichgestellten „consiliarius“ kann, wie mir scheint, nur ein landesherrlicher Rat verstanden werden, der für das Gebiet der Stadt Görtzke ernannt war. Auch der Gebrauch des Singulars „consiliarius“, der sonst auffallen würde, stützt unsere Annahme. Es konnte hier nur von „dem“ Rat gesprochen werden, da er im Gegensatz zu den anderen officiati kein ständiges Amt bekleidete. Sein Amt haftete nicht an der Stadt oder ihrem weiteren Bezirk. Daß einer der Provinzialräte 1283 in Görtzke wohnte, war Zufall, da die Wahl der Landräte ganz frei, nach dem Belieben des Markgrafen und wechselnd, ohne Rücksicht auf bestimmte Örtlichkeiten getroffen wurde.

[3] B 1 171 (1283 15./7.). Die Urkunde enthält den Vermerk, dasselbe Privileg sei auch „den übrigen Städten“ erteilt worden.

Schon wegen der räumlichen Ausdehnung der Mark ist es notwendig, die Existenz von Provinzialräten anzunehmen. Einen Hinweis auf die verschiedene Verwendung gibt ferner die große Zahl der consiliarii, deren bisweilen fünfzig und mehr gleichzeitig im Amt waren. Für die Mark Brandenburg sei auf die folgende Zusammenstellung der Räte verwiesen. Nach Riezler, Geschichte Baierns, III 674 ernannte Ludwig der Reiche „zu den 24 Räten, die er vom Vater übernahm, 38 neue“. Diese Räte konnten unmöglich alle oder auch nur zum größten Teile im unmittelbaren Hofdienst Verwendung finden, da die Hofmeister, Marschälle und andere Hofbeamte des 14. und 15. Jahrhunderts als angestellte, besoldete Beamte oft Jahre lang im Dienst blieben, den Fürsten zum Teil lange Zeit auf seinen Reisen begleiteten und nicht etwa, wie die Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts, für kleinere Zeiträume, zu periodischer Dienstleistung abwechselnd an den Hof berufen wurden.

[4] A XI 38, 39 (1349 12./10.).

[5] A II 28 (1351).

[6] A VII 416 (1351 25./2.).

Sandow[1] u. a. Ludwig den Älteren (1349, 51) zu dem Verſprechen verpflichteten: „Dt ſcholen wir uſen Rat[2] und Slote, unſe veſten und unſe ambacht binnen deſſen lande mit keinen anderen lüden beſetten, went met unſen beſetten mannen, die hier binnen beſetten ſin.“

Weitgehende Befugnis erhalten die Landräte nach der Beſtallung Haſſos von Wedel, dem Ludwig der Römer 1355 die Landesregierung der Mark übertrug. Eine Anzahl Räte wurde ihm beigeordnet, mit deren Wiſſen und Zuſtimmung Haſſo von Wedel die Regierungsangelegenheiten erledigen ſollte „ober Oder meth Henninges von Wedel des olden, Betkens von der Oſt, Henninges von Uchtenhagen ritter und Otto Morner meth ir aller witzenſchafft oder der, die by uns zinth von in; won wir zinth uff diſzet der Oder, met rate und meth fulborth Friedrich von Lochen,

---

[1] B II 328, 329 (1351 20.3.).

[2] Es erſcheint mir unzuläſſig, die Worte „uſen Rat . . . binnen deſſen Lande“ etwa auf den ſtädtiſchen Rat zu beziehen. Zunächſt aus ſprachlichen Gründen. In den Urkunden wird nur der landesherrliche Rat als „consilium“, „Rat“, der Stadtrat dagegen regelmäßig mit den Worten „consules“, „universitas consulum“, „Ratmannen“ bezeichnet; vgl. z. B. A XI 68 (1399 27./1.). Vor allem aber erſcheint die obige Stelle, wenn man ſie auf den Stadtrat beziehen will, zweck- und bedeutungslos, unvereinbar mit den Zuſtänden der Zeit, da die Ernennung der Stadträte nicht dem Landesherrn oblag und ſchon deswegen eine Gefahr, daß ſie mit Ausländern beſetzt werden könnten, gar nicht beſtand. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, dem die obigen Privilegien angehören, iſt die Wahl des Rates im allgemeinen ausſchließlich Angelegenheit der Gemeinde geweſen. Die Stadträte ergänzten ſich durch Kooptation, wie z. B. in Stendal und Salzwedel, oder ſie wurden von der Bürgerſchaft gewählt, wie z. B. in Berlin nach der Urkunde v. 1307, bei Fidicin a. a. O. I 69. Vgl. Schröder, Deutſche Rechtsgeſchichte, 1894 S. 614; Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, Bd. II 322, 325, 326 u. a.; Tzſchoppe-Stenzel a. a. O. S. 234. Im Jahre 1354 18./1. A XII 74 beſtätigte Markgraf L. der Stadt Straußberg die Rats- und Schöppenwahl. Ob Rathenow das Recht der Ratswahl beſeſſen, iſt nicht direkt überliefert; doch ſind der Stadt 1319 (A VII 411) dieſelben Freiheiten wie Berlin und Spandau erteilt bezw. beſtätigt worden. Der Stadt Pritzwalk dagegen iſt die freie Ratswahl „secundum civitatis nostre Sehusen aliarumque nostrarum civitatum ritum et modum communem“ ausdrücklich 1335 (A III 367) von Markgraf Ludwig genehmigt worden.

Die Frage der Beſetzung des (fürſtlichen) „Rates“ mit Fremden muß damals gerade aktuell geweſen ſein, denn ſonſt würde nicht eine größere Anzahl märkiſcher Städte ungefähr gleichzeitig (und ſoweit bekannt, nur um 1350) ſich das obige Privileg haben erteilen laſſen. Warum ſie aktuell war, wird klar, wenn man obige Urkundenſtellen auf den landesherrlichen Rat bezieht, der gerade in den unmittelbar vorhergehenden Jahren, von 1333 bis 1347, zu einem ſo ſtarken Prozentſatz, wie kaum zu einer anderen Zeit, aus fremden, nämlich bairiſchen und ſchwäbiſchen Rittern zuſammengeſetzt war. Vgl. S. 75, 76.

Lafrentz von Griſenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermans von Wulkow rittern und Albert Rors, wo ſie by uns zinth oder ir ein teyl; über elbe na der rate, die wir da leſzen“ [1]. Freilich bildete die Regentſchaft Haſſos von Wedel ebenſowohl als die Formierung der Räte zu einem ſtändiſchen Ausſchuſſe einen Ausnahmezuſtand. Aber die Mitglieder jenes Ausſchuſſes waren, wie auch die Urkunde des Jahres 1355 ergibt, ſchon vor Haſſos Beſtallung im Rate des Markgrafen. Er erwählte ſie naturgemäß aus Perſonen, die ihm durch längeren, bewährten Dienſt eine treue Geſinnung verbürgten. Die für das Land „über der Oder“ beſtimmten Räte Henning von Wedel, Betkin von der Oſt, Otto Morner (magister coquinae trans Oderam) [2], Haſſo von Uchtenhagen gehörten zu denjenigen Perſonen, die ſchon ſeit Ludwig des Römers Regierungsantritt faſt ſtändig ſich am Hofe des Markgrafen einfanden, ſobald dieſer die Neumark bereiſte, während ſie in den auf altmärkiſchem Gebiet ausgeſtellten Urkunden dieſer Zeit nicht genannt werden. Ähnlich verhält es ſich mit Friedrich von Lochen, Laurenz von Greifenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermann von Wulkow und Albert Rohr. Sie bildeten den Beirat Haſſos für die Mittelmark. Man würde in ihnen, auch wenn es nicht ausdrücklich überliefert wäre, nach der auffallend häufigen Erwähnung ihrer Namen in Zeugenreihen mittelmärkiſcher Urkunden Landräte erkennen und müßte ihnen nur noch etwa den Grafen von Schwarzburg, Marquard Lauterbach und Nikolaus Falcke von Lißnitz (Hauptmann von Brietzen) zurechnen. Die im Privileg von 1355 nicht erwähnten altmärkiſchen Räte laſſen ſich leicht aus den urkundlichen Zeugenreihen feſtſtellen. In der Zeit von 1353 bis etwa 1361 waren es Klaus Bismarck, Günzelin von Bartensleben, Heinrich von der Schulenburg, Gumpert von Aldenhauſen, höchſtwahrſcheinlich auch Günther von Bartensleben und Werner von der Schulenburg, die auf altmärkiſchem Boden und zwar nur hier unter etwa zwölf bis fünfzehn häufig genannten Perſonen die ſtändige Umgebung des Markgrafen bildeten. Sie fanden ſich faſt regelmäßig am Hofe ein, wenn es ſich darum handelte, Verwaltungsangelegenheiten der Altmark zu beſprechen. Einen beſonders regen Anteil an den Geſchäften der Altmark nahm Klaus Bismarck. Mochte es ſich um Auslöſung der verpfändeten Burg Tanger-

[1] C I 36 (1355 19./5.); vgl. A XVIII 135 (1354 7./10.).

Von der Urkunde des Jahres 1355 ſind drei Abſchriften erhalten: In der Joachimthalſchen Schulbibliothek, in Dickmanns Urkundenſammlung des geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. 16 II d 1 und in der Steinwehrſchen Sammlung der kgl. Univerſitätsbibliothek zu Breslau, Classis I Nr. 35 S. 155—156.

[2] A XVIII 301, 302 (1355 21./2.).

münde, Beilegung von Streitigkeiten zwiſchen Alt- und Neuſtadt Salzwedel über den Gewandſchnitt, um Bewilligung einer Steuer durch die altmärkiſchen Stände uſw. handeln, ſtets war der begüterte, einflußreiche Landrat, der einſtmals Mitglied der Stendaler Gewandſchneidergilde geweſen, helfend, ratend, vermittelnd dem Markgrafen zur Hand. Zeitweiſe begleitete er den Fürſten auf den Reiſen; doch beſchränkte ſich die Tätigkeit des Klaus Bismarck während ſeiner achtjährigen Dienſtzeit als markgräflicher Rat (1353 bis 1361) ganz überwiegend auf altmärkiſche Angelegenheiten[1].

Im ganzen ſind es etwa ſechzehn bis zwanzig Ritter, die als Landräte im Dienſte Ludwigs des Römers ſtanden. Der Markgraf verfuhr bei ihrer Wahl ganz nach Gutdünken. Er ernannte, wen er wollte, ſo viele, als ihm beliebte; bald nahm er ſie aus dieſem, bald aus jenem Amt, aus Land oder Stadt. Aber daß die drei größeren Gebiete der Mark, das Land „über Oder" (die Neumark), „zwiſchen Oder und Elbe" und „über der Elbe" (die Altmark), regelmäßig durch ortskundige Vertrauensperſonen im Rate vertreten waren, lag im Intereſſe des Landes ſowohl als des Herrn.

Naturgemäß legten die Einwohner der einzelnen lokalen Verwaltungsgebiete Wert darauf, daß die markgräflichen Räte, welche ihre Intereſſen am Hofe vertreten ſollten, eingeſeſſenen Familien entſtammten, die mit den Lebensverhältniſſen des Landes verwachſen waren und ſich in Abhängigkeit von ihrer Umgebung fühlten. Es iſt bezeichnend für die eigentümlichen Verhältniſſe der Mark, daß der zwieſpältige Charakter der Ratsſtellung, die Miſchung des Beamten- und ſtändiſchen Elementes gerade in den Beziehungen des Hofes zur Lokalverwaltung beſondere Bedeutung gewann. Die Verſprechungen, welche Ludwig der Ältere einzelnen Städten gab, den Rat und Ämter nur mit Eingeſeſſenen zu beſetzen, bezogen ſich auf Ernennung der Provinzialbeamten und -Räte. Welchen Schichten der Bevölkerung die am Hofe lebenden consiliarii der Zentralverwaltung angehörten, dafür zeigte man im Lande verhältnismäßig geringeres Intereſſe.

Ganz ähnlich wie in der Mark geſtalteten ſich die Verhältniſſe in Baiern, Württemberg und anderen größeren Territorien Deutſchlands[2].

---

[1] Vgl. Riedel, Geſchichte des ſchloßgeſeſſenen adligen Geſchlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Krevese und Schönhauſen, in den märkiſchen Forſchungen, Berlin 1867, Bd. XI S. 51 ff.

[2] In kleineren Territorien wird ſich die Inſtitution des Landrates ſchwerer nachweiſen laſſen. Vielleicht ſind zu dieſer Kategorie der consiliarii auch die Grafen Otto und Gerhard von Hoya zu zählen, welche vom Biſchof zu Münſter

Die Institution des Landrates hatte hohe Bedeutung in jener Zeit, da der Dualismus des Territorialstaates Stände und Landesherrschaft als fast selbständige Faktoren des Staatslebens einander gegenüberstellte. Die Aufgabe der Vermittlung zwischen beiden fiel unter den Mitgliedern des fürstlichen consiliums vor allem den Landräten zu, die den Ständen angehörten und als Beamte dem Fürsten dienten. Sie hielten die Fühlung mit den einzelnen Provinzen und deren ständischen Vertretungen. Über das Territorium verteilt waren sie ein Bindeglied zwischen dem Hofe und dem Sonderleben der verschiedenen lokalen Verwaltungsgebiete.

Aus der eigenartigen Stellung des Rates zwischen Herrschaft und Ständen, aus der besonderen Verwendung der Räte, je nachdem sie zugleich als Hofbeamte im Dienst des Fürsten lebten oder mehr als Provinzialräte fungierten, aus dem Nachweis der verschiedenen Beteiligung einzelner Stände und Beamtenkategorieen am Ratsdienste läßt sich wohl eine allgemeine Vorstellung von der Zusammensetzung des markgräflichen Rates gewinnen. Doch fehlt zur vollen Anschaulichkeit ein konkretes Bild der besonderen Gestalt, die der Rat unter den einzelnen Regenten der Mark angenommen hat. Die Notwendigkeit eines Versuches, durch Feststellung der einzelnen Mitglieder und der Stärke des Rates seine Zusammensetzung für die einzelnen Regierungsperioden zu rekonstruieren, läßt sich nicht abweisen. Aber der Ausführung stehen große Schwierigkeiten entgegen.

Da eine Aufzählung sämtlicher Ratsmitglieder aus mittelalterlicher Zeit, soweit bekannt, nirgends überliefert ist, sondern nur gelegentlich einige consiliarii in den Urkunden erwähnt werden, bleibt als einziges Mittel zur Rekonstruktion die genaue Prüfung der Konsensvermerke und Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden. Ein exaktes, im einzelnen zuverlässiges Resultat auf diesem Wege zu gewinnen, ist freilich ausgeschlossen. Aber da in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zum weitaus größten Teil fürstliche consiliarii genannt sind, und besonders dort, wo im Konsensvermerk des urkundlichen Kontextes die Beteiligung des Rates erwähnt wird, auch die

---

1316 12./3. und 1334 29./10. zu geschwornen Räten und Burgmannen in Vechta ernannt wurden; vgl. Hoyer Urkundenbuch, herausgeg. von W. v. Hodenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42, 55, 56 Nr. 59 und 83. Daß Vechta jener Zeit zum Niederstift Münster gehörte, ergibt sich unter anderem aus Sudendorf, Kommende der Ritter des Deutschordens in Osnabrück S. 32 Nr. 14.

Zeugenreihe in der Regel landesherrliche Räte aufzählt[1], ſo hat eine ſorgfältige, möglichſt vollſtändige Zuſammenſtellung der testes unter Berückſichtigung des engen Zuſammenhanges zwiſchen Konſensvermerk und Zeugenreihe immerhin Ausſicht, ein annähernd richtiges Geſamtergebnis zu erzielen.

In den folgenden Ratsliſten der einzelnen Perioden ſind die am häufigſten genannten testes, deren Zugehörigkeit zum Rat ſicher bezw. wahrſcheinlich iſt, zuerſt genannt und diejenigen Perſonen, welche ſich urkundlich als consiliarii und Hofbeamte nachweiſen laſſen, bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Regel als ſolche gekennzeichnet worden.

Stendalſche Linie der Askanier.

(Johann, Otto, Konrad.)

Friedrich von Eichſtädt.
Heinrich von Wartenberg (consil.[2], dap.).
Haſſo von Wedel.
Johann von Oldenſliet (cons.[3], dap., marsc.).
Konrad von Reder.
Buſſe von Irxleben (cons.[2]).
Georg von Kerkow.
Diethard von Wuſtrow.
Ludekin von Wedel (cons.[3]).
Johann von Stegliz (dap.).
Dietrich von Kerkow.
Johann von Irxleben.
Burchard von Kochſtädt.
Johann von Buch.
Bertram von Benz.
Georg von Brewiz (pinc.).
Werner von Schwanenberg.
Zulis von Wedel (cons.[2], marsc.).
Johann von Greifenberg.
Johann von Sydow (Vogt).
Konrad Rawen (dap., marsc., pinc.).
Otto von Ellingen (pinc.).
Anſelm von Blankenburg.
Heinrich von Steglitz (cons.[3]).
Gottfr. von Greifenberg.
Johann Ramelow.
Johann von Nauen (dap., pinc.).
Buſſo von Belling.
Johann von Kröcher.
Konrad von Schneidlingen (Vogt).
Hermann von Gardelegen (Vogt).
Dietrich von Oſterburg (dap.).
Heinrich von Doſſe.
Johann von Blankenburg (cons.[3]).
Barthold pincerna.
Albert von Klepzig (cons.[4]).
Johann von Jagow (cons.[3], Vogt).
Zabel von Barbeleben (cons.[3]).
Johann von Plauen (dap.).
Luthard von Schreibersdorf (cons.[3]).
Nik. von Stoſen (marsc.).
Anno von Markgrafendorf (pinc.).

[1] Vgl. S. 3 ff.
[2] Riedel B I 159, 160 (1282 24./8.).
[3] A XV 44, 45 (1297 4./4.).
[4] A XIX 127 (1299 15./4.).

Willekin (pinc.).
Johann von Hohenwarthe (pinc.).
Johann Gans (marsc.).
Droiseko von Kröcher (?).
Willekin von Kerkow (?).
Heinrich von Belling (?).
Gerh. von Boitzenburg (?).
Reinher von Benz (?).

Salzwedelsche Linie der Askanier.

(Otto, Albrecht, Otto.)

Arnold von Jagow.
Gebhard von Alvensleben.
Hermann von Karpzow.
H. von Wubenswege.
Heinr. von Gröben.
Bodo von Walstave.
H. von Heydebreck.
Joh. von Königsmark.
Zabel von Redingsdorf.
Siegfr. von Walstave.
Johann von Krakow.
Werner von der Schulenburg.
Johann von Stendal (marsc.).
B. von dem Knesebeck.
Heinrich von Dönstädt (pinc.).
Balduin Stürmer (pinc.).
Heinrich von Polchow (pinc.).
Johann von Velden (dap.).
Herm. von Beuster (Vogt) (?).
Albert von Schneidlingen (?).
Theod. von Torgau (?).
Herm. Botel (?).
Helmhold von Dreinleben (Vogt) (?).
Arnold von Böddenstädt (?).

Markgraf Albrecht.

Werner Splinter (Vogt).
Albert von Brunkau.
Otto von Falkenberg.
Johann Sparre.
Heine Pfuhl.
Heinr. von Polchow (pinc.).
Gebh. von Alvensleben (?).
Günther von Rehberg (?).
Friedr. von Osterburg (?).
Otto von Stargard (?).
Wilh. Soneke (?).
Ludolf von Plate (?).
Busse von Dolle (?).
Wilh. von Lübbersdorf (?).
Zabel, Joh., Henning von Marwitz (?).
Heinr. von Oberberg (?).

Markgraf Hermann.

Droiseko (cons.[1], dap.).
Heinr. von Alvensleben (dap.).
Fritz von Alvensleben (cons.[1]).
Bernh. von Plötzke (cons.[1]).
Ludwig von Wanzleben.
Slotekin.
Busso Gruelhut (dap.).
Gebh. von Alvensleben.

[1] Riedel A XII 414, 415 (1305 1/1.).

Theodor von Gröben (dap.).
Nik. von Buch (dap.).
Heinrich von Steglitz (dap.).
Burch. von Bartensleben (Vogt).
Zabel von Doberun (pinc.).
Heinr. von Britzke (conquin.).
Ulrich Schwab, Komthur zu Nemerow (cons.[1]).
Petze von Loſſow (?).
Joh. von Kruſemark (?).
Hinzelin von Gröben (?).
Walter von Barbi (?).
Buſſo von Barbi (?).
Johann Troſchke (?)[2].

Markgraf Woldemar.
1308—1319.

Droiſeko von Kröcher (cons.[3], dap., pinc.).
Graf Günther von Kevernberg (cons.[4], dap.),
Slotekin von Görne (cons.[5], dap.), Protonotar.
Konrad von Reder (cons.[6]).
Friedr. von Alvensleben.
Redekin von Reder (marsc.).
Nik. von Buch (dap.).
Henning von Blankenburg (dap.).
Henning von Steglitz.
Burch. von Bartensleben.
Buſſo Gruelhut (cons.[5], dap.).
Dietrich von Kerkow (mag. curiae).
Hans[4] und Heinr. von Schenkendorf[7] (cons., pinc.).
Mathias von Bredow (Vogt).
Barthold pincerna.
Everhard, Propſt von Stolp, Protonotar.
Haſſo von Wedel (Vogt).
Ludwig von Wedel (cons.[6], dap.).
Heinrich von Steglitz (cons.[6], dap.).
Henning von Fahrland (cons.[5]).
Buſſo von Milow (cons.[5]).
Heinrich von Rochow (Vogt).
Gerhard von Kerkow (Kammermeiſter).

---

[1] B I 246 (1302 8./11.).

[2] Nach Pullawes Chronik (bei Riedel D 1 S. 19) übertrug Markgraf Hermann die Vormundſchaft für ſeinen Sohn Johann „quatuor suis consiliariis“. Zu dieſen vier Räten haben höchſtwahrſcheinlich Friedrich von Alvensleben, Bernhard von Plötzke und Johann Troſchke („Droske“) gehört, die im Jahre 1311 dafür eintraten, daß Markgraf Johann von Brandenburg nach erlangter Volljährigkeit dem deutſchen Orden über die Kaufſumme für Pommern quittieren würde; Pommerellisches Urkb., herausgeg. von Perlbach, Danzig 1882, S. 613 Nr. 699 (1311 26./6.).

[3] Riedel A XI 229, 230 (1315 27./7.).

[4] A I 480 (1317).

[5] B I 376, 377 (1315 8./9.).

[6] A XIII 234 (1308 14./3.).

[7] B I 357 (1314 15./8.).

Wedigo von Wedel.
Petzko von Loſſow (cons.[2].)
Chr. von Gerhardsdorf.
Heinr. von Lüchow.
Hermann von Lüchow (Notar).
Fritz von Schepelitz (Vogt).
Grifeko von Greifenberg.
Heinrich Dekan von Stendal.
Burchard Graf von Lindow.
Ulrich Graf von Lindow (dap.).
Johann von Kröcher.
Heinrich von Kröcher.
Konr. und Albrecht von Klepzig.
Heinr. von Krakow (cons.[2]).
Eckhard von Bartensleben (marsc.).
Wiprecht von Barbi.
Anſelm von Blankenburg.
Mathias von Bredow (Vogt).
Zabel von Badelow (Badell).
Henning Botel.
Everhard, Propſt von Berlin.
Seger, Propſt von Angermünde.
Rud. von Liebenthal (Vogt).
Rudolf Roſen (cons.[1]).
Otto von Holtzendorf (marsc.).
Günther von Sandow.
Bröſeke (pinc., mag. coquinae).
Ludwig von Wanzleben (cons.[3]).
Otto von Königsmark (pinc.).
Otto Schenk von Schenkendorf (cons.[2]).
Thidemann, Propſt von Granſee.
Johann von Wulkow.
Günzelin von Bartensleben.
Bernd von Buch (pinc.).
Henning von Götz (dap.).
Erhard von Behren (mag. curiae).
Heinrich von Schepelitz.
Fürſt Heinrich von Mecklenburg (cons.[4]).
Biſchof Heinrich von Havelberg.
Biſchof Johann von Brandenburg.
Otto Gans zu Putlitz (marsc.).
Günzel Gans zu Putlitz (marsc.).
Chriſtian Lupin (marsc.).
Heinrich von Alvensleben (cons.[3]).
Walter von Havelland[5].
Heinrich von der Oſt.
Henning von Benz (?).
Peter von Nienburg (?).

Vormundſchaftliche Regierung für Ludwig den Älteren.
1324—1333.

Günther von Lindow.
Seger, Propſt von Stendal, Protonotar.
Herm. von Lüchow, Propſt von Stolp, Protonotar[6].
Berth. von Henneberg (cons.[6]).

---

[1] A I 480 (1317).
[2] B I 376, 377 (1315 8./9.).
[3] B I 357 (1314 15./8.).
[4] Mecklenburg. Urkundenb. Bd. VI Nr. 3923 (1317).
[5] In der Urkunde 1318 2./4., bei Fidicin, Hiſtoriſch-diplomatiſche Beiträge zur Geſchichte der Stadt Berlin, Bd. II S. 13 „discretus et familiaris noster“ (d. i. Woldemars) genannt.
[6] B II 16, 17 (1324 3./8.).

Berth. von Buzt.
Herm. von Reber (marsc.).
Heinr. von Schwarzburg.
Herm. von Wulkow.
Albert von Klepzig.
Werner von Arneburg (mag. coq.).
Heinr. von Sydow.
Ulrich von Lindow.
Heinr. von Rokez (Röze).
Buſſo von Manſfeld.
Günther von Sandelow.
Haſſo von Wedel.
Ludwig von Wedel.
Heinrich von Steglitz.
Gerh. von Kerkow.
Dietr. von Kerkow.
Erich von Wulkow.
Fritz von Schepelitz.
Johann von Kröcher.
Heinr. von Lüchow.
Herm. von Arneburg.
Friedr. von Vinzelberg (marsc.).
Heinr. von Schlaberndorf (?).
Joh. von Quitzow (?).
Joh. von Königsmark (?).
Buſſo von Milow (?).
Herm von Loſſow (?).
Herm. von Balch (?).
Dubislav von Eichſtädt (?).
Betkin von Wiltberg (?).
Betkin von Holtzendorf (?).

Ludwig der Ältere.

1333—1347.

Johann von Buch (cons.[1], Hofrichter).
Günther Graf von Schwarzburg (cons.[1]).
Johann von Hauſen (cons.[2], Hofmeiſter, mag. cam.).
Beringer Hele (cons.[2], marsc.).
Wilhelm Bombrecht (cons.[2], pinc.).
Gerh. Wolf (cons.[2], Hofrichter).
Henning von Reiſchach (Hofmeiſter).
Haſſo von Wedel (cons.[2], dap., mag. cam.).
Albert von Wolfſtein (cons.[2], Hofm., Küchenmeiſter).
Konrad Herzog von Teck (cons.[4]).
Marquard Lauterbach (cons.[5], Vogt).
Friedrich von Lochen (cons.[6], pinc., marsc.).
Dippold Gutz von Liepheim (cons.[7], curiae mag.).
Heinr. von Eiſolzried (cons.[8], marsc.).
Dietrich von Zieſow (Vogt).
Berthold von Ebenhauſen (cons., Küchenmeiſter).

---

[1] Joh. v. Buch iſt A XIII 253 (um 1340), XXI 44 (1335 9./1.), Graf Günther von Schwarzburg A IX 368 (1342 9./8.) als cons. genannt.
[2] A XVII 491 (1338 10./9.).
[3] A VI 403, 404 (1335 27./8.).
[4] A XIV 83, 84 (1343 22./12.).
[5] A XXIV 39 (1346 16./12.).
[6] C I 27 (1346 24./10.).
[7] A XVII 487 (1336).
[8] A XIII 24, 25 (1335), A XXI 44 (1335 9./1.).

Hermann von Henneberg.
Altmann von Degenberg[1] (mag. cam.).
Eberwin, Protonotar.
Schweiker von Gundelfingen (Hofmeiſter).
Friedr. Mautner (Hofmeiſter).
Henning von Jagow (dap.).
Gebh. von Bartfeld[2] (marsc.).
Heinr. von Kröcher.
Tilo Rüthenick (cons.[3]).
Otto von Ileburg (dap.).
Tidekin von Brederlow (cons.[3]).
Johann Burggraf von Nürnberg (cons.[4]).
Betkin von der Oſt.
Dietrich Morner, Dekan von Soldin, Protonotar.
Hartmann Mager.
Wolfhard von Satzenhofen (Hofmeiſter).
Johann von Helbe (mag. curiae).
Betkin von Wiltberg (cons.[3], dap.).
Nik. von Quitzow (cons.[3]).
Arnold von Gröben (cons.[3]).
Eblin von Blankenburg (cons.[6]).
Henning von Feldberg (Hofrichter).
Ludekin von Wedel (cons.[6]).
Henning Sparre (cons.[3]).
Johann von Bellin (Hofmeiſter).
Dippold Hele.
Zive von Buch (Kammermeiſter).
Heinrich Urſel (camer.).
Nikolaus III. Graf von Werle (cons.[7]).
Heinrich Graf von Schwerin (cons.[7]).
Heinrich von Buch[5].
Gerwin, Propſt in Bernau.
Bodo von Torgau (?).
Johann und Friedhelm von Kottbus (?).
Heinrich Schenk von Schenkendorf (?).
Nikolaus von Wulkow (?).
Peter von Bredow (?).
Grifeko von Greifenberg (?).
Ulrich von Lindow (?).

Ludwig der Römer.

1351—1365.

Haſſo von Wedel (cons.[8], Hofm., marsc.).
Peter von Bredow (cons.[9], Kammermeiſter).

---

[1] A XXI 44 (1335 9./1.).

[2] Er iſt vielleicht identiſch mit dem bei Riedel A XXI 44 (1335 9./1.) unter den „secretarii“ Ludwigs genannten „gheverardus de burchhelt“.

[3] A XVII 491 (1338 10./9.).

[4] A XXIV 39 (1346 16./12.).

[5] A XIII 24, 25 (1335), A XXI 44 (1335 9./1.).

[6] A VI 403, 404 (1335 27./3.).

[7] Mecklenburg. Urkundenb. Bd. IX 202, 203 (1339 28./7.): Beſtallung des Fürſten Nikolaus III. von Werle zum Rat Ludwigs des Älteren, Markgrafen von Brandenburg.

[8] Riedel F II 455, 456 (1363 28./10.).

[9] C I 35, 36 (1355 19./5.).

Johann von Rochow (cons.[1], Hofrichter).
Heinr. von der Schulenburg (Vogt).
Wedigo von Wedel (marsc., Vogt).
Dietrich Morner (cons.[2]), Dekan von Soldin, Protonotar.
Otto Morner (cons.[2], mag. coquinae).
Günther von Schwarzburg.
Friedrich von Lochen (cons.[1]).
Peter von Trautenberg (cons.[2], marsc.).
Nik. von Köckeritz (Hofmeiſter.).
Günther von Bartensleben (Vogt).
Günzelin von Bartensleben (Vogt).
Joh. von Wanzleben.
Laurenz Grifke von Greifenberg (cons.[1], marsc.).
Johann von Wedel (Kammermeiſter, Vogt).
Gebh. von Alvensleben (cons.[2]).
Herm. von Wulkow (Vogt, cons.[1]).
Marquard von Lauterbach (marsc., Hofrichter, Vogt).
Otto Wend zu Ileburg (Hofmeiſter).
Betkin von der Oſt (Vogt, cons.[3]).
Martin von Kunzendorf (Hofmeiſter).
Nik. von Bismarck (cancell., pinc.).
Johann von Hauſen (Hofmeiſter).
Haſſo von Uchtenhagen (Hauptmann).
Heinrich von Uchtenhagen (cons.[3]).
Chriſtian Böſel (cons.[2]., Hauptmann).
Gumpert von Albenhauſen (Hofrichter).
Werner von der Schulenburg (Vogt).
Nik. Falcke von Lißnitz.
Mathias von Bredow (Küchenmeiſter).
Klaus von Bredow.
Dobergaſt von der Oſt (Vogt).
Buſſe von Alvensleben.
Albert von Rohr (cons.[1]).
Johann von Waldow (marsc.).
Otto von Schlieben (Vogt).
Kopkin von Britzke (cons.[2]).
Henning Brederlow.
Henning von Feldberg (Hofrichter).
Ulrich Graf von Lindow.
Konrad von Schlieben (Hofmeiſter).
Herm. Moracker (cons.[2]).
Ludwig von Wedel.
Heinrich von Wedel (cons.[3]).
Wilh. von Bombrecht (pinc.).
Gottfr. Hager (Küchenmeiſter).
Henning von Blankenburg (Küchenmeiſter).
Friedrich von Dequede (Hofrichter).
Günther Graf von Mühlingen
Nikolaus Sack.
Heinrich von Marwitz.
Lorenz Bau (marsc.).
Dippold Hele (marsc.).
Johann Schenk von Flechtingen (pinc.).
Paridam von dem Knesebeck (marsc.).
Hans von Schlieben.
Johann von Wanzleben (mag. curiae).
Heinrich von Gottberg (mag. cam.).
Günther von Günthersberg (pinc.).
Tilo Brügge (Vogt in Spandau).
Buſſo von Erxleben.
Johann von Buch (?).
Kunz von Schlieben (?).
Henning von Eichſtädt (?).
Herm. von Werberg (?).
Rule Liebenthal (?).

[1] C I 35, 36 (1355 19./5.).
[2] Riedel B II 455, 456 (1363 28./10.)
[3] A XVIII 135 (1354 7./10.).

Otto der Faule.

1365—1373.

Günzel von Bartensleben.
Gebh. von Alvensleben (Hofmeister, marsc., Vogt).
Heinr. von der Schulenburg.
Nik. von Bismarck, Hofmeister, cons. [1]).
Otto Morner (Hofrichter).
Dietrich Morner.
Johann von Rochow.
Albrecht Graf von Lindow.
Herm. von Wulkow (Vogt).
Kunz von Schlieben.
Herm. von Hermannstein (mag. cam.).
Hasse von Wedel (Hofmeister, Vogt).
Nik. von Rohr (Vogt).
Friedr. von Pechwinkel.
Martin von Kunzendorf (Hofmeister).
Friedrich Graf von Orlamünde.
Gebhard von Weverden.
Achim Gans zu Putlitz (marsc.).
Johann von Schepelitz.
Hasso von Uchtenhagen (Vogt).
Peter von Bredow (Kammermeister).
Johann von Buch.
Hans von Kottbus.
Bernd von der Schulenburg (Kammermeister).
Lippold von Bredow (marsc.).
Johann von Rastenburg (Hofrichter).
Bernh. von Hamburg.
Otto Greif von Greifenberg (Hofmeister, Kammermeister).
Konrad Kumpleins (Kanzler).
Johann von Schepelitz (Protonotar).
Martin von Wolframsdorf (Hofmeister).
Albrecht von Kreuz (marsc.).
Tetzel von Hostiz (Kammermeister).
Rudolf von Stendal.
Heinrich von Gottberg (Kammermeister).
Henning von der Schulenburg (?).
Heinrich von Schwarzburg (?).
Peter von Trautenberg (?).
Johann und Heinrich von Wedel (?).
Friedrich von Steglitz (?).
Mathias von Bredow (?).
Hermann von Werberg (?).
Johann von Schiefelbein (?).
Werner von Bartensleben (?).
Dietrich von Quitzow (?).
Heinrich von Kottbus (?).
Friedrich von Torgau (?).

---

[1] A XVII 74, 75 (1368 13./1.). Über die Tätigkeit des Nikolaus von Bismarck als Rat Ludwigs und Ottos des Faulen in der Zeit von 1353 bis 1361 vgl. Riedel, Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck, in den märkischen Forschungen, Berlin 1867, Bd. XI S. 51—66 und zur Ergänzung Götze, Nachträge zur Geschichte des schloßgesessenen Geschlechtes, ebendaselbst Bd. XIV S. 3 ff. Im Gegensatz zur Riedelschen Ansicht „von dem bürgerlichen Ursprunge des Geschlechtes von Bismarck resp. von dessen nicht rittermäßiger Qualität vor dem Jahre 1345, wo eins seiner Glieder, Nikolaus von Bismarck, mit dem landesherrlichen Schlosse Burgstall belehnt wurde", hält Götze die Vorfahren des Nikolaus für ein Ministerialengeschlecht aus der Burgmannschaft Stendals.

Sigismund.

Sanziwoy (Hauptmann zu Krakau[1]).
Hans Graf von Lindow (Hofmeiſter, Kammermeiſter).
Johann von Chenador[1] (Biſchof).
Biſchof Dietrich von Havelberg.
Biſchof Dietrich von Brandenburg.
Biſchof Johann von Lebus.
Johann von Wulkow[1].
Jeske von Bozdialowitz (Hofmeiſter).
Johann Banus (Hofmeiſter[1]).
Albrecht Graf von Lindow[2].
Reinhard von Strele, Kapitaneus der Mark[1].
Lippold von Bredow[1].
Balthaſar von Schlieben[1].
Otto von Bockenrode[1].
Hermann Schaff (Marſchall).
Jeske von Köthen (Hofmeiſter).
Otto von Mörner (Hofrichter).
Ortwein, Propſt zu Berlin[3], Landſchreiber.
Johann von Kottbus, Kapitaneus der Mark (?).
Apetzo, Propſt zu Berlin (?).
Stibor von Stiborowitz (Woiwode) (?).
Wilhelm von Cunſtadt (?).
Johann von Wartenberg (?).
Lothar von Loſſow (?).
Hermann von Schlabendorf (?).

Markgraf Jobſt.

Heinrich Spilner (Protonotar).
Hinko (Protonotar) (?).
Johann von Waldow, Protonotar (Biſchof von Brandenburg).
Stephan (Protonotar).
Friedrich von Alvensleben (Hauptmann der Altmark[4]).
Heinrich Abt zu Lehnin[5].
Hans von Torgau[5].
Erhard von Cunſtadt[6].
Kaſpar von Donyn (Dohna)[5].
Biſchof Johann von Havelberg.
Friedrich von Dequede (Hofrichter[6]).
Henning von Krummenſee (Hofrichter[7]).
Kaſpar Gans zu Putlitz (Marſchall[8]).
Lippold von Bredow (?).
Johann von Wulkow (?).
Heinrich von Königsmark (?).

Markgraf Johann von Görlitz.

Beneſch von der Dube (Hofmeiſter).
Otto von Kittlitz (Marſchall).
Anſelm von Ranow (Hofmeiſter).
Biſchof Johann von Lebus.

---

[1] Bei Riedel A V 127 (1381 21./10.) als Räte Sigismunds bezeichnet.
[2] Nach A XXI 217 (1384 14./3.) Rat Sigismunds.
[3] Nach A XXI 217 (1384 14./3.) Rat Sigismunds.
[4] Nach Riedel A XVII 95, 96 (1399) Rat des Markgrafen.
[5] Nach A IX 85, 86 (1409 22./9.) Rat des Markgrafen Jobſt.
[6] A IX 70 (1390).
[7] A XII 166 (1391).
[8] A III 410 (1409).

Konrad Grüneberg (Notar).
Beneſch der Jüngere (?).
Heinrich von Gerhardsdorf (?).
Arnold von der Oſt (Vogt) (?).
Kaſpar von Bonin (?).

Friedrich I.

Haſſe von Bredow, Landvogt der Uckermark, Hauptmann der Mittelmark.
Johann von Waldow, Propſt zu Berlin, Biſchof von Brandenburg, Hofmeiſter.
Otto von Schlieben.
Heine Pfuhl, Vogt zu Spandau und Oderberg.
Heinz Kracht, Schreiber.
Heinz Tandorfer, Marſchall.
Ortel von Zehmen, Küchenmeiſter, Amtmann zu Tangermünde.
Johann Sommer, Dechant zu Stendal, Schreiber.
Graf Albrecht von Lindow, Hauptmann der Mittelmark.
Winrich von Treuchtlingen, Statthalter der Mark.
Bernhard von der Schulenburg, Vogt von Salzwedel, Hauptmann der Altmark.
Paul von Möringen.
Wilhelm Fuchs, Marſchall.
Propſt Dr. Peter von Klitzke zu Brandenburg.
Gebhard von Bodendik, Hauptmann der Altmark.
Kuno von Köckte, Hofrichter, Vogt zu Tangermünde.
Hans von Torgau.
Hans von Rotenhan.
Hans von Bieberſtein, Hauptmann der Mittelmark.
Hans Griper.
Konrad Ebe, Küchenmeiſter.
Konrad von Seckendorf, Hofmeiſter.
Kaſpar Gans zu Pulitz, Hauptmann der Altmark, Marſchall.
Ulrich Zeuſchel, Küchenmeiſter.
Hans von Arnim, Hauptmann in der Uckermark.
Ludolf von Alvensleben.
Werner von der Schulenburg.
Mathias von Jagow.
Siegfried Sack, Propſt zu Berlin.
Balthaſar von Schlieben, Meiſter des Johanniterordens.
Heinz Donner.
Niklas Tirbach, Meiſter des Johanniterordens.
Bernd von Rohr.
Buſſo von Alvensleben, Meiſter des Johanniterordens.
Wend und Otto von Ileburg.
Achim von Bredow.
Buſſo von der Schulenburg.
Balthaſar Graf von Werle.
Gebhard von Alvensleben, Hauptmann der Altmark.
Friedrich von Kinsberg.
Biſchof Chriſtoph zu Lebus.
Biſchof Peter zu Lebus.
Propſt Henning Wuthenow zu Havelberg.
Hans von Rohr, Hauptmann der Priegnitz.
Zabel von Burgsdorf.
Mathias von Bredow.

Wigalois Schenk zu Geiern, Kammermeiſter.
Günzel von Bartensleben.
Hans von Uchtenhagen.
Biſchof Stephan von Brandenburg.
Biſchof Johann von Brandenburg.
Nikolaus Hoheneſt.
Gerke Sutemin.
Henning Stroband, Bürgermeiſter zu Berlin (?).
Achim Hake, Hofrichter.
Koppe von der Lippe.
Peter Quentin, Bürgermeiſter von Frankfurt (?).
Peter Abel, Bürgermeiſter von Brandenburg (?).
Graf Günther von Schwarzburg.
Jan von Köckte, Hofrichter.
Achim und Hans von Bredow.
Chriſtoph von Werle.
Peter von Heltburg, Propſt zu Wetzlar.
Abt Heinrich zu Lehnin.
Abt Andreas zu Zinna.
Heinrich von Itzenplitz.
Konrad Truchſeß, Hofmeiſter.
Biſchof Konrad von Havelberg.
Siegmund Knoblauch.
Klaus und Paul von Rohr.
Hans von Kotze.
Heine Stein.
Heinrich von Pleſſe.
Jorg von Waldenfels, Kammermeiſter.
Hans Barfuß, Hofrichter.
Ehrenfried von Seckendorf, Hofmeiſter.
Johann Grüneberg, Hofrichter zu Beeskow.
Kuno von Lüderitz, Hauptmann der Altmark.
Wilhelm von Rechberg, Hofmeiſter.
Klaus Beerfelde, Hofrichter zu Frankfurt.
Graf Ulrich von Lindow.
Abt Hermann von Chorin.
Hans Zeidler, Bürgermeiſter zu Frankfurt (?).
Mathias von Uchtenhagen.
Heinrich Rove, Rechtsgelehrter.
Peter und Bertram von Bredow.
Buſſe von Bartensleben.
Viviant von Löben.
Mathias von der Schulenburg.
Ebel von Krummenſee.
Hans von Quitzow, Hauptmann der Priegnitz.
Herzog Ulrich von Mecklenburg.
Klaus von Bismarck.
Martin von Eib.
Achim von Kerkow.
Ulrich, Landſchreiber.
Ludwig von der Gröben.
Otto von Bardeleben.
Kurt von Schlieben.
Heinrich Schlaberndorf.
Otto Britzke.
Paul Blankenfelde.
Eberhard Fortſchen.
Konrad Lubichauer.
Zacharias Haſe.
Kunz Holtzinger.
Gieſe Schadewachten.
Kunz Newefetter.
Heine Querſtädt.
Ehuhewer (?), Kammermeiſter.
Ratzenberger, Kammermeiſter.
Otto von Blumenthal, Hauptmann der Priegnitz (?).

Friedrich II.

Georg von Waldenfels, Kammermeiſter (1440—1470), Hofmeiſter.
Dr. Friedrich Seſſelmann, Biſchof von Lebus, Kanzler.
Graf Gottfried von Hohenlohe.
Paul von Kunersdorf, Landvogt der Neumark, Hofmeiſter, Hofrichter.
Heine Pfuhl, Amtmann zu Oderberg.
Arnd von Lüderitz, Marſchall, Vogt zu Tangermünde.
Graf Friedrich von Orlamünde.
Henning Quaſt, Obermarſchall.
Otto von Schlieben (der Jüngere und der Ältere), Marſchall, Hofmeiſter.
Ludeke von Arnim, Hauptmann der Uckermark.
Hans von Bredow, Hauptmann der Uckermarck.
Nikolaus Pfuhl, Doktor der Rechte.
Ulrich Zeuſchel, Küchenmeiſter.
Bernd von der Schulenburg, Hofmeiſter, Hauptmann der Altmark.
Hans von Waldow.
Graf Albrecht von Lindow, Hauptmann der Mittelmark.
Mathias von Jagow.
Andreas Haſſelmann, Dechant zu Stendal, Kanzler.
Balthaſar von Uchtenhagen.
Biſchof Dietrich von Brandenburg.
Hans von Arnim, Hauptmann der Uckermark.
Hans von Torgau.
Werner von Alvensleben, Hauptmann zu Gardelegen, Marſchall.
Siegmund von Rothenburg, Sekretär, Vogt in Kottbus.
Graf Ludwig von Öttingen.
Graf Wulf von Öttingen.
Bodo von Jleburg.
Nikolaus Sparre.
Haſſo von Bredow, Hofmeiſter.
Balthaſar von Schlieben.
Friedrich von Weſenberg.
Heinz Kracht, Kanzler.
Kaſpar von Waldow.
Propſt Peter von Brandenburg.
Nickel Tirbach, Meiſter d. Johanniterordens.
Buſſe von Alvensleben, Obermarſchall.
Wilhelm Fuchs, Marſchall.
Graf Albrecht von Mühlingen.
Dietrich von Quitzow, Hauptmann der Priegnitz.
Werner von der Schulenburg, Marſchall.
Graf Johann und Jakob von Lindow.
Graf Adolf und Albrecht, Fürſten zu Anhalt.
Achim Hake, Hofrichter.
Mathias von Bredow.
Bernd von Rohr, Hauptmann der Priegnitz, Landvogt der Neumark.
Achim von Kerkow.
Elias von Runtorf, Kammermeiſter.
Otto Schenk von Landsberg.
Liborius von Schlieben, Meiſter des Johanniterordens.
Georg von Stutterheim.
Ludwig Landgraf zu Leuchtenberg.
Arnd von Krummenſee.
Gebhard von Alvensleben, Marſchall.
Dietrich von Stechow, Propſt zu Brandenburg.

Ortel von Zehmen, Hofrichter der Altmark.
Biſchof Stephan zu Brandenburg.
Kone Barfuß.
Dionyſius von der Oſt, Landvogt der Neumark.
Johann von Wedel.
Kurt Schlaberndorf.
Albrecht von Leipzig.
Hans von dem Kneſebeck, Marſchall.
Hans von Thümen zu Blankenſee.
Biſchof Johann von Lebus.
Nikolaus von Polenz, Vogt der Lauſitz.
Friedrich von Bieberſtein.
Dietrich von Rochow.
Gebhard von Schaplow.
Werner Pfuhl.
Kunz von Löben, Untermarſchall.
Hans Schlaberndorf.
Graf Ludwig von Helfenſtein, Hofmeiſter.
Albert Klitzing.
Buſſe Gans zu Putlitz.
Mathias von der Schulenburg.
Heinrich Schenk zu Landsberg.
Otto von der Marwitz.
Johann Schwafheim, Doktor des geiſtl. Rechts, Pfarrer in Kottbus.
Biſchof Konrad von Havelberg.
Vicke von Bülow.
Balthaſar Gans zu Putlitz.
Buſſe von der Schulenburg.
Wenzel von Bieberſtein.
Heinrich von Redern.
Hans von Bülow.
Kraft von Veſtenberg.
Propſt Johann Verdemann, Kanzler.
Hans von Köckeritz.
Henning von Bodendik.
Peter von Burgsdorf, Marſchall.
Hermann Bellow, Dr. med.
Johann Zorges, Propſt zu Soldin.
Heinrich Dorheide.
Peter Pletz, Küchenmeiſter.
Ludolf von Veltheim.
Albrecht und Gebhard von Bredow.
Hans und Helmhold von Rohr.
Kaspar und Balthaſar von Uchtenhagen.
Rudolph und Werner Schenk von Flechtingen.
Thimo Rauchhaupt, Marſchall.
Henning Schulbolz.
Ludolph von Alvensleben.
Heiſe Schwartzkopf, Vogt in Tangermünde und Arneburg, Kammermeiſter.
Heinrich von der Schulenburg.
Klaus von der Marwitz.
Betke Werben.
Johann Abt zu Lehnin.
Hans Griper.
Propſt Henning Wuthenow von Havelberg.
Vicke von der Schulenburg.
Bartuſch von Weſenberg.
Johann Bere, Schreiber.
Franz Steger, Propſt zu Berlin.
Heinrich Wulske, Vogt zu Salzwedel.
Heinrich von Günthersberg.
Kaspar von Günthersberg, Meiſter des Johanniterordens.
Henning Bork, Landvogt der Neumark.
Andreas von Seckendorf, Hofmeiſter.
Graf Bernd von Regenſtein, Herr zu Blankenburg.
Hans von Blumenthal.

Herzog Otto von Braunſchweig-Lüneburg.
Herzog Magnus von Mecklenburg.
Herzog Friedrich von Schleſien.
Herzog Otto von Stettin.
Graf Hermann von Henneberg.
Graf Ernſt zu Mansfeld.
Graf Günther von Mühlingen.
Peter Herr zu Sternberg.
Johann von Eichendorf, Propſt zu Stendal.
Abt Mauritius von Zinna.
Abt Nikolaus von Lehnin.
Biſchof Joachim von Brandenburg.
Biſchof Ludwig von Brandenburg.
Andreas Schröder, Propſt zu Arendſee.
Nikolaus Glagow, Vogt zu Spandau.
Abt Tobias von Chorin.
Biſchof Konrad von Lebus.
Wilhelm Fuchs, Marſchall.
Werner, Friedrich und Kurt von Lützendorf, Erbſchenken.
Nikolaus Spät, Landvogt der Neumark.
Heinrich Howeck, oberſter Schreiber.
Kaspar von Köckte, Hofrichter.
Dietrich Kaufmann, Marſchall.
Friedrich von Itzenplitz, Marſchall.
Henning von Lüderitz, Marſchall.
Balthaſar Hacke, Hofrichter.
Peter von der Gröben, Hofrichter.
Georg von Schlieben, Marſchall.
Hans von Knobelsdorf, Hofrichter zu Beeskow.
Lorenz von Schaumburg, Hofmeiſter.
Klaus von Runtorf, Kammermeiſter.
Hermann Schedel, Dr. med.
Johann Maurer, Dr. med.
Heinrich Pläman, Lizentiat der Rechte.
Johann Lochner, Doktor.
Martin Wyns, Bürgermeiſter von Frankfurt (?).
Wittich Katewitz, Landvogt der Lauſitz.
Kurt von Schlieben.
Albrecht Kracht.
Heinrich von Alvensleben.
Henning von Uchtenhagen.
Reimer von Greifenberg.
Werner von Bülow.
Theodor von Holtzendorf.
Joachim von Blankenburg.
Siegmund von Schönfeld.
Peter Quentin (?).
Heinrich von Bornſtädt.
Hans von Rotenhan.
Friedrich Roſſow.
Arnd Vinzelberg.
Bartholomäus von Bibra.
Friedrich von Witzleben.
Henning von Ellingen.
Kone von Krummenſee.
Hans und Klaus Barfuß.
Zabel von Burgsdorf.
Kaspar Gans zu Putlitz.
Johann Heſſe, Schreiber.
Klaus Griper.
Bernd von Torgau.
Hans von Gutenberg.
Martin von Eib.
Wilhelm von Rechberg.
Konrad Lubichauer.
Martin Fortſchen.
Ludolph von Bismarck (?).

Albrecht Achilles.

Dr. Friedrich Seſſelmann, Biſchof von Lebus, Kanzler.
Dr. Siegmund Zerer, Kanzler.
Peter Burgsdorf, Marſchall.
Kurt Schlaberndorf, Hausvogt.
Wilhelm von Pappenheim, Marſchall, Hauptmann der Altmark.
Ludwig von Eib, Hofmeiſter.
Dr. Nickel Pfuhl.
Henning von Arnim.
Dr. Buſſo von Alsvensleben, Hauptmann der Altmark, Obermarſchall.
Erasmus Brandenburg, Propſt zu Berlin.
Dr. Liborius von Schlieben.
Georg von Waldenfels.
Dr. Georg von Absberg, Kanzler.
Lorenz von Schaumburg, Hofmeiſter.
Albert Klitzing, Sekretär.
Biſchof Wedige von Havelberg, Hauptmann der Priegnitz.
Graf Hans von Hohenſtein.
Werner von der Schulenburg, Hauptmann zu Gartz.
Georg von Wangenheim, Obermarſchall.
Hans von Bredow, Landvogt der Uckermark.
Dietrich von Quitzow.
Richard von der Schulenburg, Meiſter des Johanniterordens.
Arnd von Lüderitz, Vogt in Arneburg.
Anthonius von Werthern, Hofmarſchall.
Bernd von der Schulenburg, Amtmann zu Arneburg.
Graf Johann von Lindow, Hauptmann der Priegnitz.
Dr. Joh. Stocker.
Dr. Joh. Pfoettel.
Graf Gottfried von Hohenlohe.
Hans von der Schulenburg, Vogt zu Salzwedel.
Dietrich von Rohr.
Balthaſar Boytin.
Balthaſar von Schlieben, Amtmann zu Trebbin.
Siegmund Rothenburg.
Heinrich von Kinsberg, Hausvogt.
Werner Pfuhl, Vogt zu Küſtrin.
Johann Gans zu Putlitz, Hauptmann der Priegnitz.
Hans von Krummenſee.
Gebhard von Alvensleben.
Hans Spiegel, Hauptmann zu Köpenick, Hofmeiſter.
Jakob von Polenz, Landvogt der Neumark.
Chriſtoph von Polenz, Landvogt der Neumark.
Achim von Blankenburg.
Heinrich Hobeck, Sekretär.
Jakob von Bartensleben.
Hans Meynimer, Hausvogt.
Nikolaus Broſicke, Schreiber.
Graf Albrecht von Mühlingen und Herr zu Barbi, Meiſter des Johanniterordens.
Hans von Waldow.
Johann Vogel, Kammerſchreiber.
Abt Martin von Himmelſtädt.
Sebaſtian von Seckendorf.
Henning Sparre.
Graf Eitelfritz von Zollern, Verweſer zu Kroſſen und Kottbus.
Buſſe Gans zu Putlitz.
Georg Rulicke, Marſchall.

Byt von Sannen, Bürgermeiſter zu Brandenburg (?).
Abt Gallus von Lehnin.
Henning Stechow, Dechant zu Köln a. d. Spree.
Klaus, Hans, Valentin von Arnim.
Kone und Ludeke von Quitzow.
Kuno von Sydow, Hofrichter zu Bärwalde.
Chriſtian von Kröcher.
Klaus von Gühlen.
Jakob Wuthenow.
Sixt von Ehenheim.
Kurt Sutemin, Hofrichter zu Tangermünde.
Friedrich von Greifenberg.
Peter Brakow, Hofrichter zu Berlin.
Abt Peter von Chorin.
Hans Barfuß.
Johann Scharf, Kaſtner.
Dr. med. Konrad Schwöſtermüller.
Klaus Kuhmeiſe.
Hans Schönebeck.
Paul Kerwolf.
Hans Promnitz (?).
Hans von Rochow.
Otto Schenk zu Landsberg.
Klaus Schönow.
Gebhard von Schaplow zu Quilitz.
Bernd von Bredow, Landvogt in der Uckermark.
Mathias von Bredow.
Abt Johann von Himmelpforte.
Biſchof Arnold von Brandenburg.
Hans von Lüderitz.
Bertram Pfuhl.
Heinrich Bork, Landvogt der Neumark.
Otto von Noſtiz.
Ulrich von Blankenburg.
Hans von Buch.
Friedrich von Lützendorf, Erbſchenk.
Werner und Ludolph von Alvensleben.
Joh. von Ellingen, Schreiber.
Graf Heinrich von Schwarzburg.
Graf Jakob von Lindow.
Joh. Butner, Landküchenmeiſter.
Wenzel von Bieberſtein.
Dietrich von Freiberg.
Kaspar von Köckte, Hofrichter.
Friedrich, Konrad, Georg von von Schlaberndorf.
Mathias von Bredow.
Jakob von Runtorf.
Valentin Kyn, Bürgermeiſter von Berlin (?).
Dietrich von Wrede.
Andreas von Seckendorf.
Hans und Kurt von Rohr.
Mathias und Ulrich von Jagow.
Buſſe und Fritz von der Schulenburg.
Fritz und Buſſe von Reder.
Dr. Mauritius von Schonow.
Georg von Bülow.
Bernd Strütz (?).
Paul Kerwolf.
Johann Spet, Sekretär.
Hans Folker, Sekretär.
Albrecht Stieber.
Iwan von Wüſtrow (C II 126).

Drittes Kapitel.

Ernennung, Anstellung und Besoldung der Räte.

Unsere Kenntnis des mittelalterlichen Beamtentums ist dürftig, die urkundliche Überlieferung höchst lückenhaft. Wohl ist es möglich, den spärlichen Ertrag zerstreuter Urkundennotizen durch Rückschlüsse aus den Zuständen neuerer Zeit zu ergänzen. Doch ist dieser Notbehelf nur in besonderen Fällen anwendbar, da von den Hohenzollern fränkische Einrichtungen und Sitten auf die Mark übertragen wurden und durch die Neuorganisation des Behördenwesens im 16. Jahrhundert durchgreifende Veränderungen in der Verwaltung eingetreten sind. Wer daher die Abstufungen der historischen Entwicklung nicht verwischen will, wird sich im wesentlichen doch auf Verwertung der mittelalterlichen Tradition beschränken müssen.

In der Mark, wie in den meisten weltlichen Territorien, besaßen die Landesherrn das freie Ernennungsrecht ihrer Räte. Zwar ist auch hier der Versuch gemacht worden, den Fürsten auf bestimmte Bedingungen zu verpflichten. So mußte Ludwig der Ältere versprechen, die „Gäste" aus der Mark zu entlassen, Rat und Ämter nur mit Einheimischen zu besetzen[1]. Indessen sind solche Einschränkungen bezüglich Ernennung der consiliarii nur zum Teil beachtet worden. Schon der häufige Dynastieenwechsel störte die Gewöhnung an bestimmte Observanzen. Zeitweise gewann der Rat durch Neubesetzung ein völlig verändertes Aussehen, so im Jahre 1333, als Ludwig der Ältere großjährig wurde, und 1351 mit dem Regierungsantritt Ludwigs des Römers[2]. Daß man gewisse alteingesessene, im Hofdienst bewährte Familien, wie die Wedels, Alvenslebens, Bartenslebens, Lindows, Rochows, Schliebens, Greifenbergs, Buchs, Bredows, Wulkows u. a. bei Besetzung der Ratsstellen bevorzugte, war natürlich. Die Wedels z. B. haben Jahrzehnte lang dem markgräflichen Rat angehört. Aber eine Erblichkeit der Ratsstellen hat sich in der Mark während des Mittelalters nicht ausbilden können.

Zum Ratsdienste zugelassen wurden Personen, die sich durch Treue, gewissenhafte Pflichterfüllung, durch Kenntnisse oder praktische Erfahrung empfahlen. Ausschlaggebend war daneben häufig die Kreditfähigkeit der Betreffenden, die Möglichkeit, durch Vorschüsse dem Landesherrn auszuhelfen.

---

[1] Riedel A XI 38, 39 (1349 12./10.); A II 28 (1351), A VII 416 (1351 25./2.) usw.

[2] Vgl. die Zusammenstellung der Räte S. 75 ff.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der brandenburgische Markgraf die consiliarii schon zur Zeit der Begründung des Rates durch besondere Bestallungen berief[1]. Soweit solche aus späterer Zeit erhalten sind, lauteten sie auf Ernennung zu „wesentlichen" Räten[2] oder zu Räten „von Haus aus"[3], je nachdem die consiliarii dazu bestimmt waren, ständiger in der Umgebung des Fürsten zu leben, oder „von Haus aus" dienten, d. h. nur auf besonderes Geheiß ihres Herrn zum Hofe ritten, um dort ihrer Ratspflicht zu genügen. Höchstwahrscheinlich bestand der Rat seit ältester Zeit aus diesen beiden Kategorieen.

Die Ratsbestallungen hatten die Form eines privatrechtlichen Vertrages. Er setzte außer den Pflichten des consiliarius vornehmlich die Besoldung und Dauer des Dienstes fest.

1. Die Pflichten des Rates, wie des Beamten überhaupt, bestanden vor allem in gewissenhafter Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten, Gehorsam, Verschwiegenheit. Genauere Bezeichnuug des Pflichteninhaltes fehlte meist in der Bestallung. War mit dem Ratsposten ein Hofamt

---

[1] Die erste mir bekannte Bestallung eines consiliarius (in deutschen Territorien) ist die des Grafen Otto von Hoya zum „geschworenen Rat" des Bischofs von Münster; vgl. Hoyer Urkundenbuch, herausgeg. von W. v. Hodenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42 Nr. 59 (1316 12./3.) und ebendas. S. 55, 56 Nr. 83 (1334 29./10.) die Bestallung des Grafen Gerhard von Hoya. In einem Revers vom Jahre 1316 12./3. verpflichtete sich Graf Otto von Hoya zu handeln „prout iuratus consiliarius et castrensis de iure domino suo facere tenetur" (Or. Staatsarchiv Münster, Urtl. Fürstentum und Domkapitel Nr. 331).

Die beiden ersten aus der Mark erhaltenen Bestallungen, die des Nikolaus III. von Werle (Mecklenb. U.B. IX 202, 203) von 1339 28./7. und des Herzogs Ulrich von Mecklenburg von 1413 29./3. (Riedel B III 205, 206) gehören zu den Ratsernennungen, welche mehr ein politisch-militärisches Bündnis, kein eigentliches Beamtenverhältnis begründeten.

Auch in der Mark galt bereits im 13. Jahrhundert „consiliarius" als technische Bezeichnung für die Mitglieder des markgräflichen Rates, welche gleich den Hofbeamten und Beamten der Lokalverwaltung im Dienste des Landesherrn standen; vgl. Riedel A XIV 26, 27 (1282 3./3.): „a nobis et statutum, quod nos duos eligere debeamus eiusdem terrae milites, qui consiliares nostri non sint" . . . „qui ut prediximus de consilio nostro non sint"; B I 171 (1283 15./7.): „Itaque si nos vel consiliarius noster, advocati, officiales et familia nostra . . . habuerint aliquid proponere, id scultetus tenebitur iudicare sententiis scabinorum" (A XI 38, 39, 1349 12./10.) usw.

[2] Z. B. verpflichtete sich Valentin von Sundhausen 1510 28./9. (C III 205, 206), dem Kurfürsten 7 Jahr lang „wesentlich zu dienen"; C III 251, 252 (1515 15./1.) usw.

[3] Z. B. C III 208 (1511 12./6.); C III 250, 251 (1515 15./1.) usw. Heine Döberitz wurde 1519 2./4. zum „man und diener wesentlich und von Haus aus" ernannt (C III 274, 275).

verbunden, ſo fanden einige ſpezielle Funktionen desſelben wohl in der Beſtallung gelegentlich Erwähnung[1], doch keineswegs regelmäßig. Vielmehr war Unbeſtimmtheit der Dienſtverhältniſſe „geradezu Prinzip der Verwaltung". An den Fürſtenhöfen des Mittelalters kannte man im allgemeinen keine Arbeitsteilung, keine feſte Abgrenzung der Kompetenzen, nicht gemeſſene oder fixierte Dienſte. Allſeitige Verwendbarkeit des Beamten galt als beſonderer Vorzug. Daher betonten die Beſtallungen nachdrücklich, daß der consiliarius ſich in allen Dingen, ſobald der Fürſt ihn forderte, gebrauchen laſſen ſollte, und vermieden es, dem Herrn Beſchränkungen in der Verwendbarkeit ſeines Hofperſonals aufzuerlegen[2]. Der Rat mußte ſich verpflichten, wie es beiſpielsweiſe in der Beſtallung des Achatius von Veltheim heißt, dem Fürſten dienſtgewärtig zu ſein, ſich jeder Zeit im Krieg und Frieden zu allen Geſchäften getreulich und fleißig brauchen zu laſſen, „unſer Beſtes befördern, Schaden und Nachteil wenden und verhüten helfen, wie einem Rittermäßigen vom Adel und getreuen Diener eignet und gebüret, gleich andern unſern Dienern und Verwandten, und was ihm von uns in geheim oder ratsweiſe vertrauet und auszurichten auferlegt wird, dasſelbe bei ſich bis in ſeine Grube verſchwiegen behalten, darzu er uns Ratspflicht gethan"[3]. Verſchwiegenheit war eine der weſentlichſten Pflichten, wie dies in der häufig angewandten Bezeichnung „Heimlicher", „secretarius" noch beſonders zum Ausdruck kam.

2. Eine Bemerkung über die Amtsdauer findet ſich in faſt allen Ratsbeſtallungen, mindeſtens allgemeine Wendungen, wie „dieweil er in unſern Dienſten iſt" und dergl.[4], welche andeuteten, daß das Amt befriſtet oder kündbar war. Im einzelnen herrſchte keine Regel. Obermarſchall Buſſe von Alvensleben wurde auf unbeſtimmte Zeit (1480)[5], Hofmarſchall Hans von Bredow auf 1 Jahr (1514)[6], Hofmarſchall

---

[1] A XII 361, 362 (1430 29./6.), A XVI 83, 84 (1449 24./10). Häufig berief man ſich auf das Herkommen; im allgemeinen wurde Kenntnis der Amtsbefugniſſe vorausgeſetzt, ſo z. B. A XVII 167 (1480 12./11.), C III 162, 163 (1505 7./5.) uſw.

[2] Vgl. z. B. C III 208 (1511 12./6.). In der Beſtallung des Hofmeiſters Heinz Röder (C III 162, 163, 1505 7./5.) wird das Hofmeiſteramt ſelbſt nur in der kurzen Bemerkung erwähnt, er ſolle „in Sonderheit des Markgrafen Hofmeiſter ſein".

[3] C III 455, 456 (1538 29./9.).

[4] B III 220 (1414 15./6.).

[5] A XVII 167 (1480 12./11).

[6] C III 249, 250 (1514 13./12.).

Adam Trotten auf 4 Jahre (1530)[1], Melchior Pfuhl (Rat von Haus aus) auf 6 Jahre (1511)[2], Bernhard von Zedwitz (weſentlicher Rat) auf 10 Jahre (1515)[3] angeſtellt uſw. Lebenslängliche Anſtellungen — vorher, wie es ſcheint, nicht üblich — kamen ſeit Anfang des 16. Jahrhunderts auf[4] und gleichzeitig auch Penſionierungen bei Krankheit oder Dienſtunfähigkeit[5].

3. Vereinbarungen über den Sold gehörten ſpäter zu den regelmäßigen Beſtandteilen der Ratsbeſtallungen. Sie waren im einzelnen ſo unbeſtimmt und verſchiedenartig, wie die Umſchreibung der Leiſtungen, welche die Soldzahlung belohnen ſollte.

Der consiliarius wohnte zur Zeit des Dienſtes am Hofe. Außer freier Wohnung hatte er Anſpruch auf Verpflegung der ihm ſelbſt und ſeinen Knechten geſtellten Pferde, auf Erſatz von Pferdeſchaden, der im Dienſt erlitten, Verſorgung mit Hofkleidern (im Jahre mindeſtens einmal) und volle Beköſtigung einſchließlich des Schlaftrunks, den man auch weiblichen Mitgliedern des Hofperſonals zu reichen nicht verſäumte. Daneben vereinbarte man mindeſtens ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts — wahrſcheinlich ſchon ſeit früherer Zeit — Gehaltszahlungen in barem Gelde, deren Höhe im einzelnen je nach Angebot des Fürſten, perſönlichem Anſehen, Kenntniſſen, Leiſtungsfähigkeit des Rates und manchen anderen Umſtänden ganz verſchieden bemeſſen war. Heinrich Rove erhielt 6 Schock böhmiſche Groſchen[6], Wolfgang Blick (Rat von Haus aus) 35 Gulden[7], Melchior Pfuhl (Rat von Haus aus) 50 Gulden[8], Bernhard von Zedwitz als weſentlicher Rat außer Naturalien 100 Gulden Sold, 100 Gulden Zuſchuß für die Haushaltung und Ausſicht auf ein Angefälle von 500 Gulden nach beendeter Dienſtzeit[9], Wolfgang Kettwich (weſentlicher Rat) ebenfalls 100 Gulden Sold, 50 Gulden zur Unterſtützung für die Haushaltung, die Anwartſchaft auf ledige Lehen und das Kanzleramt[10]. Aus naheliegenden Gründen werden die von Haus

---

[1] C III 379 (1530 9./4.).
[2] C III 208 (1511 12./6.).
[3] C III 251, 252 (1515 15./1.).
[4] Z. B. C III 254 (1515 29./7.), C III 274, 275 (1519 2./4.), C III 455, 456 (1538 29./9.).
[5] Z. B. C III 173, 174.
[6] B III 220 (1414 15./6.).
[7] C III 250, 251 (1515 15./1.).
[8] C III 208 (1511 12./6.).
[9] C III 251, 252 (1515 15./1.).
[10] C III 254 (1515 29./7.).

aus dienenden consiliarii im allgemeinen weniger Lohn erhalten haben, als die weſentlichen Räte, welche ſtändiger am Hofe lebten.

Der Entgelt für die Leiſtungen des Rates wurde nach freier Vereinbarung in jedem Einzelfalle feſtgelegt. Beſtimmte Gehaltsſätze gab es nicht, ſolange eine Arbeitsteilung noch nicht eingetreten und der Pflichtenkreis einzelner Ämter noch nicht durch Edikte, Konſtitutionen, Hofordnungen uſw. begrenzt war. Selbſt für einunddasſelbe Amt ſcheint ſich eine beſtimmte Lohnhöhe gewohnheitsmäßig nicht ausgebildet zu haben: Der Marſchall Gebhard von Alvensleben bezog jährlich 10 ſtendalſche Mark[1], Marſchall Heinz Röder 60 Gulden[2] und der Hofmarſchall Hans von Bredow 100 Gulden[3]. Einzelne Hofbeamte (z. B. Hofmeiſter, Küchenmeiſter) wurden bisweilen auf Erhebung landesherrlicher Gefälle, Steuern uſw. und für ihr Verdienſt auf die Überſchüſſe der Verwaltung angewieſen. Andere bezogen aus Nebeneinkünften, Sporteln und Gebühren, wie beſonders der Kanzler aus Lehnstaxen, ſo beträchtliche Summen, daß dieſe hinlänglich für ihre Beſoldung hinreichten. So konnte der Kanzler Dr. Wolfgang Kettwig bei ſeiner Anſtellung im Jahre 1529 auf den Genuß „jeglichen Einkommens, der Nutzung und Gerechtigkeit der Kanzlei" beſchränkt werden[4].

Größeren Reiz, als die vertragsmäßig geregelte Vergütung und ſchärferen Sporn zu eifriger Dienſtbetätigung gab die lockende, meiſt freilich unbeſtimmte Ausſicht auf ſpäteren Gewinn, Lehen oder geiſtliche Pfründen[5], nutzbare Rechte oder einträgliche Ämter. In einer Zeit, da noch Mangel an akademiſch gebildeten Räten herrſchte, ſchrieben die Landesherrn mehrfach Expektanzen aus, um tüchtige Beamte zu gewinnen und beſonders verdiente Männer an ihren Dienſt zu feſſeln. Dr. Wolfgang

---

[1] A XVII 135, 136 (1458 6./1.).

[2] C II 356, (1490 31./3.).

[3] C III 249, 250 (1514 31./12.).

[4] v. Raumer II 265, 266 (1529). Nach dem Regierungsantritt Albrecht Achills mußte die Stadt Salzwedel für Beſtätigung ihrer Privilegien „einundveſtig rynſche Gulden in de Canzelie und herren Buſſen (d. i. Buſſo von Alvensleben, dem Hauptmann der Altmark) twee Gulden" entrichten; A XIV 350 (1472).

[5] Als die päpſtlichen Privilegien von 1447 den Kurfürſten die reichſten Pfründen ihres Landes auslieferten, wurde an den geiſtlichen Staats- und Hofbeamten der Sold häufig geſpart, indem man ihnen zur Beſoldung Pfründen übertrug. „Keinen ſott haben wir im verſprochen, dann er will gaiſtlich werden, und iſt ſein ſolt pfründ, do haben unſer Bruder und wir im wol mitzuverſehen" (C I 506, 1469 20./5.); vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906 S. 30, 31.

Kettwig war die Anwartschaft auf das Kanzleramt, welches er 1529 antrat, bereits in der Ratsbestallung von 1515 erteilt worden[1].

Nach der Ernennung schwuren die Räte den Eid, der nach Form und Inhalt mit dem Lehnseid größte Ähnlichkeit zeigte und sich zweifellos aus diesem entwickelt hat. Er wurde in der Mark nur dem Landesherrn, nicht zugleich den Ständen geleistet, während in geistlichen Territorien der consiliarius neben dem Bischof häufig auch dem Domkapitel zur Ablegung des Treuschwures verpflichtet war.

Viertes Kapitel.

Charakter des Rates, sein Verhältnis zum Landesherrn und zu den Ständen.

Man hat den Rat bisweilen als ständischen Ausschuß und andererseits die Stände als Rat bezeichnet[2]. Beides ist gleich falsch. In der Mark Brandenburg, Württemberg[3] und anderen Territorien sind die Stände jedenfalls nur ganz ausnahmsweise[4] „Rat" des Landesherrn genannt worden; und ebenso wenig hat der Rat daselbst *im allgemeinen* den Charakter eines ständischen Ausschusses gehabt. Er ist vielmehr entstanden, *vordem* es wirkliche Landstände gab, in jener Übergangszeit, die erst zur ständischen Entwicklung führte.

Das Verhältnis des Landesherrn und der Stände und noch mehr die Stellung des Rates zwischen ihnen war fortgesetzten Verschiebungen ausgesetzt. Die Räte sollten als Vertrauensleute des Markgrafen für dessen Interesse eintreten; aber auch die Ritterschaft rechnete auf ihre Standesgenossen am Hofe. Aus dieser Zwitterstellung erklärt sich die Veränderlichkeit in Wesen und Zusammensetzung des Rates.

---

[1] C III 254 (1515 29./7.). Als Kurfürst Joachim im Jahre 1510 Valentin von Sundhausen zum Rat annahm, wurde ihm „Vertröstung gethan zu dem ersten Bistum, so in unsern Landen verledigt"; C III 205, 206 (1510 28./9.).

[2] Die Tatsache, daß ein markgräflicher Rat als Organ der Zentralverwaltung bestanden hat, ist v. Mülverstädt entgangen. Daher erklärt sich die verkehrte Behauptung: Die „dermaligen Stände sind als ‚Rat des Landes', was sie in der Tat waren, von offizieller Seite genannt. Es ist dies ihre früheste Kollektivbezeichnung, die keineswegs eine allein in der Mark gültige war"; vgl. Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1858 S. 23.

[3] Vgl. K. Victor Fricker und Th. v. Geßler, Gesch. der Verf. Württembergs, Stuttgart 1869 S. 41 ff.

[4] Vgl. G. v. Below, Die landständische Verf. in Jülich und Berg, Teil I Anm. 302.

Das Gegenſpiel landesherrlicher und ſtändiſcher Intereſſen übte beſtimmenden Einfluß auf den Rat und unterwarf ihn mannigfachen Wandlungen. Beide Seiten desſelben, der Beamtencharakter und die Beimiſchung ſtändiſcher Elemente ſind wohl zu berückſichtigen, wenn man das Weſen des Organs mittelalterlicher Zentralverwaltung genauer abgrenzen und verſtehen will.

1. Das Verhältnis des Rates zum Markgrafen.

Beſtimmend für den Charakter und die Kompetenzen des brandenburgiſchen consilium's iſt vor allem die Beamteneigenſchaft ſeiner Mitglieder geweſen. Die Räte nehmen auch dort, wo ſie mit ſtändiſchen Vertretern zuſammen handeln und raten, eine geſonderte Stellung *neben* dieſen ein. Sie werden in urkundlichen Konſensvermerken, wie z. B. „mit rate unſers rates, der land und der ſtete“ [1], „una cum omnibus dominis consiliariis, nobilibus, vasallis et civitatibus nostris [2]“, „mit rate unſer rete, herren, manne und ſtete“ [3] ausdrücklich von den Ständen geſchieden. Als Markgraf Johann 1478 der Stadt Brandenburg das Obergericht und den Zoll verkaufte, geſchah dies „*mede* rade unſer rede, *darto* mede willen herren, prelaten, manne und ſteden [4].“ Noch deutlicher tritt dieſe Scheidung hervor in Beſtimmungen des Vertrages, den die Markgrafen Otto, Albert und Otto am 3. März 1282 über den Verkauf des Beberechtes mit den Einwohnern der Stadt und des Landes Salzwedel abſchloſſen. Sie verſprachen die Orbedehebung nicht zu veräußern; und damit den Miniſterialen, Vaſallen und Einwohnern des Landes von den Markgrafen und ihren Vögten kein Unrecht widerfahren könne, wurde zur Prüfung aller entſtehenden Streitigkeiten eine Kommiſſion von ſechs Perſonen eingeſetzt, zu der die Stadt zwei Bürger, das Land zwei Ritter und auch die Markgrafen zwei Ritter ernannten, „qui con-

---

[1] Riedel C I 27, 28 (1347 12./7.), A XIV 112 (1356 25./6.), A XIV 147, 148 (1368 22./11.), A XXIV 152 ff. (1440 27./7.).

[2] A II 465, 466 (1370).

[3] A XX 155, 156 (1432 27./5.), A XII 96, 97 (1432 10./6.), B IV 146 (1435 12./1.).

[4] v. Raumer, Cod. dipl. II 73, 74 (1478 31.1.). Die vormundſchaftliche Behörde, welche Kurfürſt Friedrich II. vor ſeiner Reiſe zum heiligen Grabe für ſeinen noch unmündigen Sohn Johann einſetzte, beſtand aus 4 Herren, 4 kurfürſtlichen Räten, 4 Mitgliedern der Ritterſchaft und 4 Ratsherren aus den Hauptſtädten des Landes (C 1 307, 1452 13./12). Die 4. kurfürſtlichen Räte wurden alſo, obwohl ſie der Ritterſchaft angehörten, als markgräfliche consiliarii ausdrücklich von dieſer geſchieden.

siliares nostri (scl. des Markgrafen) non sint[1]." Die Ratgeber des Markgrafen durften nicht in die Kommiſſion gewählt werden. Man traute ihnen keine unparteiiſche Vertretung der ſtändiſchen Intereſſen zu, weil ſie in Abhängigkeit vom Hofe lebten. Dieſelbe Anſchauung ſpricht ſich auch in einem Landtagsrezeß (1345) aus, durch welchen ſich die Stände der Mark zum Widerſtande gegen die vom Markgrafen Ludwig beabſichtigte Münzeinrichtung und gegen die Erhebung eines Landſchoſſes verbanden. Er ſchließt mit den Worten: „Forthmer, worde umme deſſe ſake ennich man vorderwet, it were darumme, dat hi von der land wegen vor unſer heren und ſinen rathgeven der land wort ſpreke, oder darumme, dat hi in deſſer ſammenunge geweſſet were . . ., dat ſcolde unſer aller, die vorbenumet ſin, ſake weſſen und ſin[2]." Auch hier erſcheinen Markgraf und consiliarii als Vertreter einunddesſelben Intereſſes. Mehrfach werden die Ratgeber anderen markgräflichen Beamten völlig gleichgeſtellt, ſo z. B. im Wortlaut jener Verpflichtung, welche Markgraf Ludwig Rathenow, Pritzwalk und anderen Städten zugeſtehen mußte, „uſen Rat, uſe flote, uſe veſten und uſe ambacht binnen deſſem lande" nur mit Eingeſeſſenen zu beſetzen[3].

Als Vertrauensmänner ihres Herrn ſind die Räte im Lande angeſehen worden. Sie waren gehalten, als Hofbeamte das Intereſſe des Markgrafen zu vertreten und mußten ſich eidlich verpflichten, ſein „beſtes beſordern, Schaden und Nachteil wenden und verhüten helfen, wie einem rittermeſſigen vom Adel und getreuen Diener eignet uud gebürt, gleich andern unſern Dienern und Vorwandten, und wes ime von uns in geheim oder rathsweis vortrawet und auszurichten uſerlegt wirdet, daſſelbig bey ſich bis in ſein Gruben vorſchwigen behalten, dartzu er uns Ratspflicht getan[4]."

---

[1] Riedel XIV 26, 27 (1282 3./3.). — Auch in anderen Territorien ſind Beſtimmungen erlaſſen worden, durch welche die Räte den Verhandlungen ſtändiſcher Korporationen ausdrücklich ferngehalten wurden. Ein Statut des Halberſtädter Kapitels z. B. beſtimmte, daß die zum biſchöflichen Rat gehörigen Kapitulare an denjenigen Kapitelsverhandlungen, welche Angelegenheiten des Epiſkopats berieten, nicht teilnehmen dürften; die Schlüſſel zum Siegel und Kapitelsarchiv ſollten dieſen consiliarii nicht ausgeliefert werden; vgl. Urkb. d. Hochſtifts Halberſtadt Bd. IV, herausgeg. von G. Schmidt in d. Publ. d. kgl. preuß. Staatsarchive 1889, Bd. 40 S. 574. — Über ähnliche Verordnungen vgl. Mitteilungen des Vereins für Geſch. Osnabrücks, Bd. XXV S. 109, 110.

[2] Riedel C I 24, 25 (1345 26./9.).

[3] A VII 416 (1351 25./2.), A II 28 (1351). In der Urkunde A XVII 491 (1338 10./9.) ſind die unterzeichneten Zeugen als „consiliarii et officiati nostri fideles" bezeichnet.

[4] Riedel C III 455, 456 (1538 29./9.).

Das Ernennungsrecht ihrer consiliarii haben ſich die Markgrafen von Brandenburg niemals nehmen laſſen. Sie waren befugt, unliebſame Ratgeber ihres Amtes zu entſetzen und wußten von dem bewährten Mittel gelegentlich Gebrauch zu machen, durch Berufung ihnen ergebener Ausländer ein Gegengewicht gegen ſtändiſche Einflüſſe zu ſchaffen[1]. Beim Dynaſtieenwechſel drangen faſt regelmäßig fremde Elemente in den Rat ein. Die Baiern ſowohl als die Luxemburger und Hohenzollern führten Männer ihres Vertrauens mit ſich, welche bei dem natürlichen Gegenſatz zur einheimiſchen Ritterſchaft engeren Anſchluß am Hof ſuchten und ſich als gefügige Werkzeuge ihres Herrn bewährten. Als König Ludwig der Baier 1323 ſeinem älteſten Sohn die Mark Brandenburg als erledigtes Reichslehen übertrug, wurde Graf Berthold VII. von Henneberg zum Pfleger des unmündigen Ludwig berufen[2]; mit ihm kamen Burchard von Mansfeld und Heinrich von Schwarzburg in die Mark. Im Jahre 1328 gelang es Graf Günther von Lindow als Führer des märkiſchen Adels, den jungen bairiſchen Markgrafen in ſeine Gewalt zu bringen, bis er durch eigenmächtiges Vorgehen des Kaiſers Gunſt verſcherzte (1331)[3]. Seitdem traten wiederum Ausländer an die Spitze der Regierung. Markgraf Friedrich von Meißen war nunmehr der Mann des kaiſerlichen Vertrauens; zum Pfleger des unmündigen Ludwig wurde 1332 6./6. Graf Heinrich von Schwarzburg beſtellt[4].

Während die vormundſchaftlichen Regenten, ſelbſt meiſt Ausländer, mit einem größtenteils aus märkiſchen Rittern zuſammengeſetzten Rate regierten, trat ſeit der Großjährigkeitserklärung Ludwigs des Älteren (1333) ein vollſtändiger Wechſel in der Zuſammenſetzung des Rates ein.

---

[1] Die Sachſen forderten von König Heinrich IV., er ſolle keine Fremden zur Beratung über ihre Angelegenheiten zulaſſen, vgl. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, Kiel 1875 Bd. VI S. 292. Siegm. Riezler bemerkt über den Rat König Ludwigs des Baiern: „Eine ſtändig am Hofe verſammelte Behörde aber bildete dieſer königliche Rat ſo wenig wie der herzogliche in Niederbaiern. Faſt alle Stämme des Reichs waren darin vertreten, am wenigſten Niederdeutſche und — Baiern;“ Geſch. Baierns 1880, Bd. II 535; vgl. ebendaſ. III 674. Auch in Öſterreich wurde der landesfürſtliche Rat durch „fremdbürtige Günſtlinge“ ergänzt, „eine Erſcheinung, die beſonders ſeit dem Beginne der Habsburger Herrſchaft in Öſterreich und Steiermark zutage tritt“; vgl. Franz von Krones, Landesfürſt, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283—1411, Graz 1900 S. 192.

[2] B II 8 (1323 28./8.). Vgl. auch Georg Rummel, Berthold VII. der Weiſe, Graf von Henneberg 1284—1340, Würzb. Diſſ. 1904 S. 27 ff.

[3] Vgl. W. Taube, Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351), Berlin. Ebering. 1900, S. 22, 31, 40 Anm. 3, 47—49.

[4] B II 69 (1332 6./6.).

In den erſten Monaten freilich zog Ludwig auch einige gefügige Elemente der märkiſchen Ritterſchaft zur Regierung heran[1]. Es mochte ſchwer genug halten, ſich mit ihnen zu verſtändigen, zumal der Kampf der Gegenkaiſer die Parteiverhältniſſe der Mark noch verworrener geſtaltete, als ſie ohnehin waren, die Geiſtlichkeit gegen den gebannten Baiernkönig aufgehetzt wurde und die trotzige Vaſallenſchaft nur widerwillig ihrer Lehnspflicht genügte. Schon ſeit Ende des Jahres 1334 aber traten bairiſche Ritter in den brandenburgiſchen Hofdienſt und verdrängten allmählich die märkiſche Ritterſchaft aus der Zentralverwaltung des Landes. Seit 1339 beſaßen ſie das Übergewicht am Hofe. Ein beſtimmter, verhältnismäßig kleiner Kreis von 20 bis 25 Hofbeamten meiſt bairiſcher und ſchwäbiſcher Herkunft bildete von etwa 1339 bis 1347 den Regierungsrat Ludwigs des Älteren. Von den Mitgliedern desſelben ſtammten Johann von Hauſen (Hofmeiſter), Henning von Reiſchach (Hofmeiſter), Berthold von Ebenhauſen (Küchenmeiſter), Marquard Lauterbach (Vogt), Altmann von Degenberg (Kammermeiſter), Friedrich Mautner (Hofmeiſter), Albert von Wolfſtein (Hofmeiſter), Wolfhard von Satzenhofen (Hofmeiſter) aus Baiern; ſchwäbiſcher Abſtammung waren Beringer Hele von Sundheim (Marſchall), Dippold Hele, Herzog Konrad von Teck, Wilhelm von Bombrecht (Schenk), Friedrich von Lochen (Schenk, Marſchall), Schweiker von Gundelfingen (Hofmeiſter). Nur verhältnismäßig wenige märkiſche Ritter, vor allem Johann von Buch (Hofrichter)[2], Haſſo von Wedel (Kammermeiſter), Nikolaus von Wulkow (Vogt), Dietrich von Ziekow hatten neben den bairiſchen und ſchwäbiſchen Rittern Sitz und Stimme im Rate des Wittelsbachers.

Im Lande wurde jener ſtarke Einfluß der Ausländer als Druck und Härte empfunden. Man ſei zuſammengekommen, — heißt es in einem Schreiben (aus der Mitte des 14. Jahrhunderts), das den ſtändiſchen Proteſt gegen die Bevorzugung der Fremden zum Ausdruck brachte, — weil man geſehen, „dat dy land leyder worden geſcheyden und tureten und vorkauft tu groteme ſchaden der land, und dat gelt do von iz hen komen und nyrgint angeleyt na rade ſyner herren und ſyner ſtede, und dy land werden vorunrechtet und vermuden uns und hebben bevunden, dat dat iz von radt und auwyſunge der manchvaldigen geſte". Der Markgraf wird aufgefordert, „ſynen raed und ſyn ambt to beſtellen myt

---

[1] Vgl. die Zeugenreihen der Ende des Jahres 1333 und Anfang 1334 ausgeſtellten markgräflichen Urkunden.

[2] In einer Urkunde des Jahres 1335 16./10. A XVII 485 wird Johann von Buch als „unſer hauptman nnd beſunder Heimlicher" bezeichnet.

ſynen herren, mannen und ſteden und it halden na irem rade und alle geſte laten ute ſynem rade[1]." Der Abfall der Mark zum falſchen Woldemar gab den Städten, welche ſeit 1349 ſich wieder der wittelsbachſchen Partei zuwandten, Gelegenheit, Ludwig den Älteren auf Annahme ihrer Forderungen zu verpflichten. In den Sühnebriefen Ludwigs für Spandau[2], Pritzwalk[3], Rathenow[4], Sandow[5] u. a. Städte der Mark wurde außer dem allgemeinen Verſprechen, die ſtädtiſchen Rechte und Gewohnheiten beſtehen zu laſſen, die Beſtimmung aufgenommen: „ock ſchol kein gaſt in der Mark bliven, an die durch manninghe[6] oder durch leyſtens wille darin müſten bliven, und welck gaſt het lehne oder erve in der Mark, den ſchol wi verguden dort buten in unſem lande: wert ever dat wi geſt bedorffen tu unſen nöden, die ſcholen wy nemen to rade unſer manne und der ſtede: ok ſcholen wir unſen rat, unſe flote, unſe veſten und unſe ambacht binnen deſſen lande mit keinen andern lüden beſetten, went met unſen beſetten mannen, die hier binnen beſetten ſin."

Der größte Teil der ausländiſchen Räte verließ mit Ludwig dem Älteren 1353 die Mark, um ihrem Herrn in Baiern und Tirol weitere Dienſte zu leiſten. Nur wenige, Johann von Hauſen (Hofmeiſter), Marquard von Lauterbach (Hofrichter, Vogt) blieben mit den Schwaben Dippold Heele (Marſchall), Wilhelm Bombrecht (Schenk) in der Mark zurück[7]. Zu letzteren gehörte auch Friedrich von Lochen, jener Zeit der einflußreichſte Mann am brandenburger Hofe[8]. Er war zuerſt im engliſch-franzöſiſchen Kriege (1339) bekannt geworden, nach deſſen Beendigung er Ludwig den Älteren in die Mark begleitete. Im Jahre 1343 wurde er brandenburgiſcher Rat, ſpäter Landeshauptmann der

[1] Riedel A XXIII 45, 46. Gegen die fremden Räte wendet ſich wohl auch der Schlußſatz der Vereinbarung von 1345 26./9., durch welche ſich die märkiſchen Stände zum Widerſtande gegen die vom Markgrafen Ludwig beabſichtigte Münzeinrichtung verbanden: „dat love wi ... to ehren und to gemake unſſem heren dem Markgreven und to hate den boſſen lüten, die unſſen heren angebracht hebben und noch anbringen mögen, dat deme lande und den luden nicht even kumt" (Riedel C I 25).

[2] Riedel A XI 38, 39 (1349 12./10.).

[3] A II 28 (1351).

[4] A VII 416 (1351 25./2.).

[5] B II 328, 329 (1351 20. 3.).

[6] Die Lesart „manninghe" nach Riedel A VII S. 416; ſonſt vgl. A II 28.

[7] Zu den Räten nichtmärkiſcher Abſtammung zählten auch Graf Günther von Schwarzburg und Otto Wend von Ileburg.

[8] Lochens Familie beſaß die 1452 zerſtörte Feſte „Altenlochen" bei Bregenz. Über das Leben Friedrich von Lochens vgl. Würdinger in den Sitzungsber. der phil. hiſtor. Klaſſe d. kgl. bair. Ak. der Wiſſ., 1874 IV Bd. I S. 373 ff.

Marken[1]. Beim Regierungswechsel blieb er dem neuen Landesherrn treu und behielt seinen Einfluß am Hofe als einer der ersten Räte, bis im Mai 1355[2] Hasso von Wedel die Landesregierung erhielt, die ihm unter Beiordnung bestimmter vom Markgrafen selbst bestellter Räte übertragen wurde. Unter diesen war Friedrich von Lochen der einzige Ausländer.

Unter Otto's des Faulen Regierung hatten nur wenige Ausländer, wie der Kammermeister Tetzel von Hostiz, Graf Friedrich von Orlamünde, der einem thüringischen Adelsgeschlecht entstammte[3], Einfluß bei Hofe. Dagegen trat zur Zeit der Luxemburger die einheimische Ritterschaft in der Zentralverwaltung des Landes wiederum merklich zurück. Räte fremdländischer — zum Teil polnischer und ungarischer Abkunft —, der Krakauer Hauptmann Sanziwoy[4], Bischof Johannes von Chenador[4], Jeske von Bozdialowitz (Hofmeister), Johann Banus (Hofmeister)[4], Hermann Schaff (Marschall), Jeske von Köthen (Hofmeister), Ratzke von Schönanger Matern (Kanzler), Stibor von Stiborowitz u. a. teilten sich mit den Bischöfen von Havelberg, Brandenburg, Lebus, Graf Hans und Albrecht zu Lindow, Johann von Wulkow, Lippold von Bredow, Balthasar von Schlieben, Johann von Wartenberg u. a. märkischen Rittern unter Sigismunds Regierung in die Geschäfte der Zentralververwaltung. Auch Jobst von Mähren umgab sich zeitweise mit nichtmärkischen Vertrauensmännern[5].

---

[1] Der Eifer und die Treue Friedrich von Lochens bewährten sich vor allem im Kampf gegen den falschen Woldemar. Mit Hilfe seines Onkels Heinrich und seines gleichnamigen Neffen, die damals aus Schwaben zu ihm gekommen, gelang es Friedrich von Lochen, Bärwalde und andere Städte der Mark der wittelsbachschen Partei zu erhalten; vgl. Würdinger a. a. O. S. 393.

[2] Bis zu dieser Zeit wurde Lochen in den Zeugenreihen fast immer als erster unter den ritterlichen Räten unmittelbar hinter dem Adel, wenn solcher zugegen war, genannt, so Riedel A III 388, A VI 191, 192, A VI 33 (1355 22./2.), A XXI 173 (1355 3./3.), A IX 48, 49 (1355 11./3.), A XI 47 (1355 27./5.). Seit Sommer 1355 nahm Friedrich von Lochen seinen Wohnsitz in Boitzenburg. Nach Friedrichs Tode (1365) verkaufte sein Sohn Ulrich dem Markgrafen von Brandenburg Boitzenburg und die anderen märkischen Güter der Familie für 3710 M. Vgl. Würdinger a. a. O. S. 414.

[3] Vgl. V. Lommer, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Orlamünde, in den Mitteil. d. Vereins f. Gesch. und Altertumsk. zu Kahla und Roda, Bd. III Heft 1 S. 479—513.

[4] Sie werden bei Riedel A V 127 (1381 21./10.) ausdrücklich als Räte Sigismunds bezeichnet: im übrigen vgl. die Zusammenstellung der Räte auf S. 78 ff.

[5] Besonders in der Kanzlei Jobsts waren mehrere Ausländer, wie Johann von Czast, Dietrich von Prag, der Olmützer Domherr Jagel angestellt.

Ein neues Element fremdbürtiger Ritter drang mit Friedrich I. von Hohenzollern in die Mark ein. Er konnte Unterſtützung fränkiſcher Ritter nicht entbehren, um die aufrühreriſchen brandenburgiſchen Ritter zu demütigen und ihre Einungen zu brechen. Daß er durch Einführung ſüddeutſcher Vaſallen Unzufriedenheit und Mißſtimmung im Norden erregte, konnte nicht ausbleiben; doch hat man den Hohenzollern Begünſtigung ihrer fränkiſchen Getreuen mit Unrecht zum Vorwurf gemacht. Vielmehr verdankten ſie zum Teil der Nachgiebigkeit gegen die einheimiſche Ritterſchaft, beſonnener Mäßigung und dem rechtzeitigen Einlenken in eine Politik der Verſöhnung ihre Erfolge im deutſchen Norden. Die meiſten Ausländer, welche mit den Herzögen Albrecht und Rudolf von Sachſen, den Grafen von Schwarzburg uſw. dem Hohenzollern bei ſeinem Einzuge in der Mark (Juni 1412) das Geleit gaben, wurden nach Beſitznahme des Landes in die Heimat entlaſſen. Nur wenige behielt Friedrich I. als Ratgeber an ſeinem Hofe zurück. Der Franke Paul Möringen erhielt 1413 das ſoeben eroberte Schloß Trebbin und drei Jahre ſpäter einige kleinere Lehen in der Zauche[1]. Doch blieben ſolche Verleihungen an fränkiſche Vaſallen ſeltene Ausnahmen. „Keins von den größeren Lehen, die ſich dem Verweſer und dem Markgrafen erledigten, wurden an ein Glied ſeines fränkiſchen Gefolges verliehen; keine märkiſche Burg wurde einem Franken zu Pfand- oder Lehnbeſitz eingeräumt[2].“ In den wichtigſten Ämtern trat zunächſt keine Veränderung ein. Der bewährte Kanzleivorſtand Johann von Waldow (Propſt von Berlin) wurde von Friedrich I. ohne weiteres übernommen.

Im erſten Jahrhundert der Hohenzollernherrſchaft hatten die märkiſchen Stände keine Veranlaſſung über Anſtellung ausländiſcher Ritter in der Lokalverwaltung Klage zu führen, wie es zur Zeit der Wittelsbacher und auch der Luxemburger geſchehen war. Unter den märkiſchen Landvögten und Hauptleuten des 15. Jahrhunderts iſt kaum ein fremder[3], jedenfalls kein fränkiſcher Name zu finden. Anders in der Zentralverwaltung. In ihrer nächſten Umgebung wollten und konnten die Hohenzollern, ſelbſt zunächſt Fremdlinge in der Mark, ebenſo wie die Wittelsbacher und Luxemburger treuergebene, von ſtändiſchen Einflüſſen unabhängige Vertrauensmänner nicht entbehren. Das Kanzleramt iſt nach Johann von

[1] Zum Jahre 1414 erwähnt ihn Engelbert Wuſterwitz (Riedel D 41) als Vogt von Trebbin.

[2] Ad. Fr. Riedel, Geſchichte des preußiſchen Königshauſes, Berlin 1861 Bd. II S. 294.

[3] Ortel von Zehmen, der dem meißniſchen Uradel angehörte, iſt 1438 (A VI 501) Vogt der Altmark geweſen.

Waldow's Rücktritt (1415 oder 1416) für länger, denn ein Jahrhundert von Nichtmärkern verwaltet worden. Ortel von Zehmen entstammte einem meißnischen, Heinz Kracht einem lausitzer Geschlecht; Friedrich Sesselmann, Siegmund Zerer, Sebastian Stublinger waren Franken. Und ebenso übertrug man die einflußreichsten Hofämter, vor allem das Hofmeister- und Kammermeisteramt, seltener das Küchenmeister- und Marschallamt mit Vorliebe fränkischen Rittern. An Zahl überwogen im Rat der Hohenzollern trotzdem bei weitem die Eingebornen der Mark[1]. Fränkischer Abkunft waren unter den kurfürstlichen Räten zur Zeit Friedrichs I.: Konrad Ebe (Küchenmeister), Martin von Eib, Wilhelm Fuchs (Marschall), Friedrich von Kinsberg, Paul Möringen, Hans von Rotenhan, Wigalois Schenk von Geiern (Kammermeister), Ehrenfried von Seckendorf (Hofmeister), Konrad von Seckendorf (Hofmeister), Winrich von Treuchtlingen, Heinz Tandorfer (Marschall), Konrad Truchseß (Hofmeister), Georg von Waldenfels (Kammermeister); zur Zeit Friedrichs II.: Martin von Eib, Wilhelm Fuchs (Marschall), Graf Ludwig von Helfenstein (Hofmeister), Gottfried von Hohenlohe, Hans von Rotenhan, Lorenz von Schaumburg (Hofmeister), Andreas von Seckendorf (Hofmeister), Friedrich Sesselmann (Kanzler), Kraft von Vestenberg, Georg von Waldenfels (Kammermeister, Hofmeister); zur Zeit des Albrecht Achilles: Georg von Absberg (Kanzler), Sixt von Ehenheim, Ludwig von Eib (Hofmeister), Graf Gottfried von Hohenlohe, Heinrich von Kinsberg (Hausvogt), Lorenz von Schaumburg (Hofmeister), Andreas und Sebastian von Seckendorf, Friedrich Sesselmann (Kanzler), Georg von Waldenfels; zur Zeit Johanns: Christoph von Aufseß (Marschall), Sixt von Ehenheim, Georg von Stein, Veit von Vestenberg, Georg von Waldenfels[2].

Nur wenige fränkische Geschlechter, deren Mitglieder im Dienste der ersten Hohenzollern standen, sind dauernd in der Mark geblieben[3].

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung der kurfürstlichen Räte auf S. 80 ff.

[2] Vgl. die Adelslexika von Kneschke und Ledebur, vor allem Monumenta Zollerana, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, herausgegeben von Rudolph Freiherrn von Stillfried und Dr. Traugott Maercker, Bd. I—VII Berlin 1852—1861 und Bd. VIII „Ergänzungen und Berichtigungen zu Bd. I bis VII (1085—1417)" Berlin 1890, herausgegeben von Julius Großmann und Martin Scheins.

[3] In dem Register der Lehnsleute, welche dem Kurfürsten Joachim und Markgraf Albrecht die Huldigung geleistet (Riedel C II 429 ff., 1499 und 1500), finden sich nur ganz wenige fränkische Namen.

2. Der Rat und die Stände.

Ein Element größerer Stetigkeit, als jene ausländiſchen Räte, bildeten die einheimiſchen consiliarii, vor allem die in einzelnen märkiſchen Gebietsteilen angeſeſſenen „Provinzialräte[1]“, welche berufen waren, den Markgrafen, wenn er ihren Bezirk bereiſte, über die Verhältniſſe desſelben aufzuklären und zu beraten, und in ſteter Verbindung mit dem Lande und ſeinen Ständen lebten. In ihrer Stellung und Tätigkeit trat vor allem die Miſchung des Beamten- und ſtändiſchen Elementes hervor, die das Weſen auch des brandenburgiſchen Rates mitbeſtimmte.

Wie in Baiern, Württemberg, Mecklenburg und anderen weltlichen Territorien gehörten die Räte der Mark zum größten Teil der Ritterſchaft an, welche durch militäriſche und wirtſchaftliche Leiſtungsfähigkeit eine ſtarke Stütze des landesherrlichen Regimentes bildete[2]. Übernahmen auch die ritterbürtigen consiliarii mit dem Eintritt in den Dienſt des Markgrafen die Pflicht, dem Hofe zu dienen, ſo waren ſie doch durch Verwandtſchaft, Lebensbedingungen und Intereſſen mancherlei Art, durch familiäre und ſoziale Bande eng mit ihren Standesgenoſſen verbunden, in deren Reihe ſie zurücktraten, ſobald ſie ihrer Ratspflicht am Hofe genügt hatten, und konnten ſich dieſer Abhängigkeit um ſo weniger entziehen, als ſie ihr Hofamt oft nur als Nebenamt, auf kurze Zeit und jedenfalls mit Unterbrechungen verwalteten.

Die eigenartige, hierdurch begründete Zwitterſtellung des Rates zwiſchen Landesherrn und Ständen tritt ſchon in den erſten ſtändiſchen Kämpfen deutlich hervor, ſehr bezeichnend in den Bedeverträgen der Jahre 1280, 1281: Die Markgrafen Otto, Albert und Otto einigten ſich 1280 „cum terre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis“ dahin, für eine einmalige Zahlung auf Erhebung der außerordentlichen Bede zu verzichten, und geſtatteten den Untertanen in gewiſſen Fällen das Recht bewaffneten Widerſtandes[3]. Dieſe Einigung wurde erzielt unter Vermittlung zahlreicher am Schluß der Urkunde genannter „Vaſallen und Getreuen“, von denen viele, wie

---

[1] Vgl. über dieſelben S. 62 ff.

[2] Während in der Mark Brandenburg und anderen weltlichen Territorien die Ritterſchaft vor Prälaten und Städten ſtändiſche Rechte erwarb, iſt in geiſtlichen Fürſtentümern die Entwicklung von den Domkapiteln ausgegangen; ſie haben meiſt ſehr viel — in Osnabrück z. B. faſt 1½ Jahrhundert — früher, als Miniſterialität und Stadt, ein Konſensrecht in allgemeinen Landesangelegenheiten erworben.

[3] Riedels C I 9, 10.

Gebhard von Alvensleben, Arnold von Jagow, Hermann von Karpzow, Werner von der Schulenburg u. a. höchstwahrscheinlich markgräfliche Räte gewesen sind[1]. Ein entsprechender Vergleich der Markgrafen Johann, Otto und Konrad über die Bede wurde am 1. Mai 1281 mit Zustimmung der Räte, „iuxta virorum nostrorum consilium discretorum", abgeschlossen[2]. Man weiß nicht, wie weit die einzelnen maßgebenden Faktoren des Landes, Landesherr, Rat, Stände, an diesen Ereignissen beteiligt waren; und es bleibt daher ein leeres Spiel mit Möglichkeiten, den Anteil abzuschätzen, den die Räte an ihren Entschließungen hatten. Irrtümlich wäre es jedenfalls, an Uneigennützigkeit der Räte zu glauben. Die markgräflichen Zugeständnisse der Jahre 1280/81 sicherten ihnen materiellen Gewinn und politischen Einfluß gleich den Vasallen, mit denen zusammen sie die Bedeverträge vermittelten; und es lag nicht im Sinne jener Zeit, um des Hofes oder gar des Landesinteresses willen, für welches ein wirkliches Verständnis noch kaum vorbereitet war, sich Gewinn entgehen zu lassen.

Wie weit die Räte dem markgräflichen Hause dienten oder sich für Zwecke ständischer Sonderpolitik ausnutzen ließen, hing von Personen und Umständen ab. Durch Teilung der Mark unter Johanns I. und Ottos III. Nachkommen, welche schwerlich in Eintracht gelebt und bei den beträchtlichen Kosten des gesonderten Hofhaltes fast immer geldbedürftig waren, während der Sedisvakanz nach Woldemars des Askaniers Tode und der langen vormundschaftlichen Regierung für den Wittelsbacher Ludwig den Älteren waren für die Stände die Bedingungen gegeben, um den markgräflichen Rat ihren Interessen nutzbar zu machen.

Auf ständische Wünsche ist vielleicht die Ernennung Hasso's von Wedel zum Landvogt und Kapitaneus der Neumark (1354 Okt. 7) zurückzuführen. Ludwig der Römer setzte ihm einen ständischen Rat von vier Rittern, Heinrich von Wedel, Betkin von der Ost, Heinrich von Uchtenhagen, Otto Morner und vier Ratsherren aus den Städten Arnswalde, Königsberg, Friedeberg, Landsberg zur Seite und versprach, ohne deren Konsens keine wichtigeren Bestimmungen in der Neumark zu treffen, auch die Mitgift seiner polnischen Gemahlin Kunigunde dem Landvogt zu über-

[1] Auf einen ähnlichen Fall verweist G. v. Below, Die landständische Verf. in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Kap. III Anm. 95. Es ist ein Revers des Jahres 1450 29./5., der von der bergischen Ritterschaft dem Herzog über ein ihr erteiltes Privileg gegeben und im Namen der Ritterschaft von 7 Ritterbürtigen besiegelt worden ist, „die nachweislich sämtlich landesherrliche Räte sind".

[2] Riedel C I 10—12.

geben.[1] Noch war kein Jahr vergangen, als er mit „Rat des ganzen Rates“ Haſſo von Wedel als „Hofmeiſter“ die Landesregierung in allen Teilen der Mark und in der Lauſitz übertrug, „ſzo das er nymandes ober zich ſchal haben, wan uns alleyne, und er ſal uns und unſen hoff vorſtan und ſzetzen ouch voygte und amptlude nach zinen trewen, zo er beſt kan und mach.“ Auch diesmal wurde Haſſo ein Rat beigeordnet, mit deſſen „rate und vulbort“ er handeln ſollte, „ober Oder meth Henninges von Wedel des olden, Betkens von der Oſth, Henninges von Uchtenhagen ritter und Otto Morner, meth ir aller witzenſchafft ober der, die by uns zinth von in; won wir zinth uff diſzet der Oder, met rate und meth fulborth Friedrich von Lochen, Laſrentz von Griſenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermans von Wulkow rittern und Albert Rors, won ſie by uns zinth ober ir ein teyl; uber Elbe, na der rate, die wir da leſzen[2].“ Es iſt bezeichnend, daß die Städte im consilium des Landesverweſers keine Vertretung fanden. Ihr Einfluß war im weſentlichen lokal auf die Verwaltung einzelner märkiſcher Landesteile beſchränkt.

Da Ludwig der Römer ſeinen Landeshauptmann in wichtigen allgemeinen Regierungsmaßnahmen, wie Verleihung lediger Lehen, Veräußerung markgräflicher Güter uſw. an die Zuſtimmung der ritterlichen consiliarii band[3], hat jener Zeit der Rat ſtändiſchen Charakter angenommen. Doch war dies, wie das Regiment des Landesverweſers ſelbſt, ein Ausnahmezuſtand. Und wahrſcheinlich iſt die Einſetzung jenes Beirates mehr noch im landesherrlichen, als im ſtändiſchen Intereſſe geſchehen; denn wie König Heinrich VII. gleichzeitig mit dem „Statutum in favorem principum“, welches die Landesherrlichkeit reichsgeſetzlich beſtätigte, die aufſtrebenden Landesherrn bei Einführung neuer Rechte und Steuern an die Zuſtimmung der „meliores et maiores“ ihres Landes band (1231), ſo ſtellten die Territorialherren einem von ihnen ernannten Verweſer, um ihn nicht zum Herrn in ihrem eignen Hauſe werden zu laſſen, mit Vorliebe einen Beirat zur Seite, der bei wichtigen Angelegenheiten um ſeine

[1] Riedel A XVIII 135 (1354 7./10.).

[2] Riedel C I 35, 36 (1335 19./5.).

[3] Riedel A XVIII 135 (1354 7./10.): „adhibitis ad hoc nostrorum consiliariorum predictorum et dicti Hassonis in omnibus consilio et consensu“; C I 36 (1355 19./5.): „und geloben, das wir alle die wile und er an unſern ampt iſt der hovemeiſterſcafft, nimmer ichtes vorliehn, vorgeben, vorentgenen, vorſetten ..., wir tun es denne met zinen rate und volborth und der vorgenannten“.

Zustimmung gefragt werden mußte und nötigenfalls in der Lage war, Eigenmächtigkeit und Selbstsucht des Verwesers in Zaum zu halten.

Zur Zeit Otto's des Faulen und der Luxemburger übten die märkischen Stände schwerlich einen nachhaltigen Einfluß auf den Rat aus, da sie bei der zunehmenden Zwietracht zwischen Städten und Ritterschaft, der krassen Selbstsucht der einzelnen Gemeinden und ritterschaftlichen Korporationen noch weniger, als früher, im stande waren, einen einheitlichen Willen zu betätigen.

Lag nicht das Bedürfnis zu außerordentlichen Leistungen vor, so konnte der Fürst auch ohne Stände regieren. Und in der Tat scheinen ständische Verhandlungen, die wichtigere Angelegenheiten oder Steuerbewilligungen zum Gegenstand hatten, vom Jahre 1377 an nur verhältnismäßig selten[1] stattgefunden zu haben[2].

Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hören wir wieder, daß die Stände häufiger von den Hohenzollern zu Beratungen und Entscheidungen in Landesangelegenheiten herangezogen wurden. Soweit uns die Zusammensetzung dieser Versammlungen bekannt ist, ergibt sich die auffallende und für die eigenartige Zwitterstellung des Rats höchst bezeichnende Tatsache, daß zu den Ständetagen abgesehen von städtischen Vertretern[3] mit Vorliebe, bisweilen ausschließlich kurfürstliche Räte berufen wurden. So nahmen an den Verhandlungen über die geistliche Gerichtsbarkeit (in den Diözesen Brandenburg, Havelberg und Lebus), zu denen Markgraf Friedrich II. im Jahre 1445 die Stände der Mittelmark, Priegnitz, des Landes Lebus und Sternberg berief, außer Klerikern und fünf Rittern, die sämtlich Räte des Kurfürsten waren, nur noch fünf Vertreter der Alt- und Neustadt Brandenburg, der Städte Frankfurt,

[1] Vgl. Julius Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881 S. 33, 107, 147, 175.

[2] Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß in den landesherrlichen Urkunden der ständische Konsens nur ganz ausnahmsweise erwähnt ist: „Med rade unde med volbort unser fründe unde manne, geistlicker und wertlicker" verzichteten die Markgrafen auf die Vasallenpflichten der mecklenburgischen Herzoge (B II 316, 317, 1350 23./6.). Die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg wurden 1403 „nach unser Herren, Mannen und Stede rate, wissen und volbort" zu Vögten der Mittelmark bestellt (B III 165, 1403 24./11.); Hans Rohr erhielt seine Bestallung zum Hauptmann der Priegnitz „nach rate, bete und vulbort unser heren, manne und stede in der Prignitz" (A II 287, 1432). Vgl. auch B IV 358 ff. (1446 30./8.); v. Raumer II 73, 74 (1478 31./1.) usw.

[3] Im markgräflichen Rate hatten die Städte keine dauerndere Vertretung; er bestand fast lediglich aus Ritterbürtigen des Landes.

Berlin und Köln teil[1]. Die zum Landtag des Jahres 1480 verſammelten Prälaten, Herren und Ritter, die dem Kurfürſten Albrecht Achilles Beiträge zur Tilgung der Landesſchulden gewähren ſollten[2], ſind ausnahmslos kurfürſtliche Räte geweſen. Und ebenſo trugen die Ständetage, auf denen Albrecht Achilles bezw. Johann (in den Jahren 1473 und 1480[3]) wegen verweigerter Bedezahlung über die altmärkiſchen und priegnitzer Städte Klage führten, den Charakter allgemeinerer, nur durch ſtädtiſche Geſandte erweiterter Ratsverſammlungen.

Die Räte wurden „zu Rat oder Landtag verſchrieben[4].“ Zum Landtag berief ſie der Kurfürſt meiſt (mit oder ohne Abgeſandte der Städte), wenn es ſich 1. um Einführung neuer Geſetze und Einrichtungen[5], 2. um Gewährung außerordentlicher Steuern[6] handelte, und 3. zu gerichtlichen Verhandlungen oder ſchiedsrichterlichen Vereinbarungen[7], deren Aufgabe es nicht ſelten war, zwiſchen Landesherrn und Ständen zu vermitteln. In dieſen Fällen galten ſie bisweilen als Repräſentanten der Stände.

Die Stände haben auf Rat und Zentralverwaltung in der Mark zur Zeit des Mittelalters im allgemeinen verhältnismäßig geringen Einfluß gehabt. Dieſe Tatſache erklärt ſich zum großen Teil aus der territorialen Entwicklung, der Zerſplitterung des Landes in zahlreiche Ge-

[1] C I 273 ff.

[2] v. Raumer II 47 ff. (1480).

[3] Unter den ſtändiſchen Abgeordneten, welche unter Vorſitz des Biſchofs von Lebus über die von Albrecht Achilles gegen die Städte der Altmark und Priegnitz erhobenen Beſchwerden zu Gericht ſitzen ſollten, befanden ſich 6 Geiſtliche, 3 Herren, die ſämtlich, und 33 Ritter, von denen ſicher 24 kurfürſtliche Räte waren; C II 71 ff. (1473 23./2). — Von den 16 ritterbürtigen Teilnehmern der ſtändiſchen Verhandlungen 1473 8./3. (C II 88 ff.) waren mindeſtens 12 kurfürſtliche Räte. Noch ſtärker waren die letzteren an den ſtändiſchen Beratungen beteiligt, die Markgraf Johann 1480 zum Gericht wider die altmärkiſchen Städte ausſchrieb. Prälaten, Herren und Ritter entſandten 41 Vertreter. Von dieſen laſſen ſich 37 mit Sicherheit als Räte Johanns nachweiſen; dazu kamen 19 ſtädtiſche Abgeordnete (v. Raumer II 56, 1480). Noch mehr zu Gunſten der Räte verſchiebt ſich das Verhältnis für die ſtändiſche Verſammlung von 1480 (v. Raumer II 58 ff.), an der mit Ausnahme der ſtädtiſchen Abgeordneten nur landesherrliche Räte beteiligt waren. Die gleiche Zuſammenſetzung zeigt der Herrentag von 1480 22./3. (Riedel C II 246).

[4] v. Raumer II 230 (1523).

[5] Z. B. Ludwigs des Älteren Vergleich mit den Ständen über eine neue Münzeinrichtung; C I 22, 23 (1345 4./9.).

[6] A XIV 127 (1362 30./7.).

[7] A XVII 109 (1427 6./12.), A III 448—449 (1447), A XVI 251 (1453), A XVI 254 (1454 30./1.), A XVI 254, 255 (1454 1./2.), C II 88 ff. (1473 17./5.) uſw.

biete mit eignen ſtändiſchen Vertretungen und geſonderten Lebensintereſſen. Am klarſten wird ſich die eigentümliche Stellung des märkiſchen Rates zu den Ständen veranſchaulichen laſſen durch einen Vergleich mit anderen Territorien, welche eine einheitliche ſtändiſche Organiſation gehabt haben. Aus den letzteren die kleineren geiſtlichen Fürſtentümer als Beiſpiel auszuwählen, iſt ſchon darum zweckmäßig, weil ſich hier die Verhältniſſe ziemlich einfach und überſichtlich geſtaltet haben.

Infolge der frühzeitigen Entwicklung des Domkapitels zur Korporation, der Einheitlichkeit des ſtändiſchen Organismus und Geſchloſſenheit des Territoriums erwarben in geiſtlichen Territorien die Stände, insbeſondere die Kapitel der Kathedralkirchen ſo großen Einfluß auf das Landesregiment, daß es zeitweiſe gelang, dem Rat den Charakter einer ſtändiſchen Inſtitution zu verleihen. So mußte ſich Biſchof Ludwig von Münſter 1336 mit Edelmannen, Domkapitel, Ritterſchaft und Städten des Stifts dahin vereinigen, einen Rat beſtehend aus drei Domherren und dem Propſt von St. Mauritz, fünf Edelherren, ſechzehn Rittern und dreizehn Knappen, zwei Bürgermeiſtern und zwei Schöffen der Stadt Münſter zu ernennen; er verſprach, die Amtleute nur mit Genehmigung des Rats einzuſetzen und ſolche, die dem Rat mißliebig wären, zu entfernen, keinen Krieg zu führen, kein Stiftsgut zu veräußern „buten vulbort unſes rades“ u. ſ. f.[1] Faſt gleiche Befugniſſe geſtand Biſchof Florenz dem Rate zu, den er 1368 auf Drängen ſeiner Stände berief[2]. Es war nur eine andere, freilich ſeltene und höchſt merkwürdige Form ſolcher Vereinigung, wenn einige Mitglieder der Stände in einem Landfriedensbündnis mit Ludwig von Münſter (1346, 25. Oktober) ſich als „geſchworene Räte“ in den Dienſt des Biſchofs ſtellten und ſich verpflichteten, „um endrechtigkeit des Stichtes van Monſtere und um des beſten willen unſes heren van Monſtere“ für des Landes Beſte zu ſorgen[3].

Waren die Stände vermöge ihrer eignen Organiſation und der territorialen Entwicklung des Landes im ſtande, einen einheitlichen Willen der Landesherrſchaft entgegenzuſetzen, ſo gelang es ihnen nicht ſelten, den Fürſten in wichtigen Regierungsmaßnahmen, wie Beamtenernennung, Veräußerung von Stiftsgut uſw. an die Zuſtimmung des Rates zu binden, den ſie bei günſtiger Konſtellation bisweilen ſogar als ihre Kreatur betrachten durften. Ein gewiſſer Einfluß war ihnen dauernd

[1] Vgl. Rieſert, Münſterſche Urkundenſammlung, Bd. V 158—160 N. 49.

[2] Vgl. Kindlinger, Münſterſche Beiträge, Bd. I Münſter 1787 Urk. Nr. 13 S. 30—36.

[3] Die bisher nicht veröffentlichte Urkunde befindet ſich im Staatsarchiv zu Münſter: Urkk. Fürſtentum und Domkapitel Nr. 578 (1346 25./10).

geſichert, ſobald ſtändiſche Würdenträger erbliche Vertretung im Rate fanden, da die Inhaber ſolcher Ratsherrenpoſten ihren Standesgenoſſen meiſt eng verbunden, den Landesherren gegenüber jedenfalls ſehr viel ſelbſtändiger waren, als die frei ernannten consiliarii. Im geiſtlichen Fürſtentum Osnabrück z. B. gehörten neben einzelnen Ritterbürtigen, deren Familien gewohnheits- oder vertragsmäßig die Mitgliedſchaft im consilium iuratum erworben hatten, beſtimmte ſtändiſche Würdenträger, die Dignitäre des Domkapitels (vor allem Propſt und Dekan), die Bürgermeiſter als Vertreter der Stadt und die Droſten Bar als erbliche Vorſteher der Miniſterialität bezw. Ritterſchaft dem geſchworenen Rate an[1]. Durchgreifende Umgeſtaltungen in der Zuſammenſetzung des Rates, wie ſie in der Mark Brandenburg mehrfach nachweisbar ſind, fanden dort gar nicht oder ſelten ſtatt. Der Rat blieb in einer gewiſſen Abhängigkeit von den Ständen. Mehrfach kam es ſogar vor, daß der Landesherr genötigt wurde, nur ſolche Räte zu ernennen, die den Ständen genehm waren[2], oder mißliebige Perſonen aus dem Rate zu entfernen[3].

Freilich haben auch in kleineren, geiſtlichen Territorien ſtändiſche Bildungen dieſer Art nur ausnahmsweiſe dauernden Beſtand gehabt.

[1] Vgl. Mitteilungen des Vereins für Geſchichte und Landeskunde zu Osnabrück, Bd. XXV S. 111 ff., S. 91 ff. A. Luſchin von Ebengreuth, Geſchichte des älteren Gerichtsweſens in Öſterreich, S. 88, 89: „Der Landmarſchall urſprünglich bloß Beamter des Herzogs war unvermerkt an die Spitze der ganzen Landſchaft gelangt und galt ſeitdem (vor 1440) auch als Würdenträger der Stände. Dem entſprach, daß fortan bei Beſetzung dieſes Poſtens eine Mitwirkung der Stände wahrnehmbar iſt."

[2] So verſprach Biſchof Otto von Paderborn 1279 „de communi consilio et consensu capituli, ministerialium et burgensium nostre civitatis", den Anordnungen eines Rates ſich zu fügen, welchen ihm das Domkapitel zur Seite ſtellte: „stare promisimus ordinationi et consiliis eorum, qui nobis ad presens sunt vel in posterum pro tempore fuerint de dicto nostro capitulo deputati et adiuncti" (weſtfäl. Urkb. IV S. 744, 745 Nr. 156, 1279 24./10.).

[3] Im Jahre 1428 verbanden ſich das Domkapitel von Halberſtadt und die Städte Halberſtadt, Quedlinburg, Aſchersleben, um den Biſchof zu zwingen, ſeinen Rat Heyſe Bunke zu entlaſſen; Halberſtädter Urkb. II 826. — Vor dem Regierungsantritt wurden die Territorialherren bisweilen zu dem Verſprechen gezwungen, die Räte ihres Vorgängers zu übernehmen. So gab Herzog Magnus von Braunſchweig 1367 den Prälaten und Städten ſeines Landes die Zuſicherung: „Wene ok unſe leve vedderе Her Wilhelm in ſyneme rade hedde, de ſcholde we ok in unſeme rade beholden, wanne de herſchap to uns queme. Ok ſchulle we unſes leven vedderen her wilhelmes droſten, marſchalke, ſchenken und kemerere bi oren ammechten beholden und laten;" Sudendorf III Nr. 337 S. 223—226 (1367 Okt. 18 und 22), vgl. auch ebendaſ. Nr. 381 S. 257 (1368 14./9.).

Bisweilen hat der Landesfürst neben dem ihm aufgezwungenen ständischen consilium einen engeren Kreis vertrauter Räte ernannt, mit denen er die Regierungsgeschäfte erledigte. So sehr widersprach diese ständische Abart dem Wesen des Rates, der seine eigentümliche Bestimmung nicht ganz erfüllen konnte, sobald dem Fürsten die freie Verfügung über seine consiliarii entzogen war.

In größeren, weltlichen Territorien ist der fürstliche Rat weit seltener zur ständischen Kreatur geworden. Wo er hauptsächlich aus Rittern zusammengesetzt war, hatten die anderen im Rate nicht vertretenen Stände keine Veranlassung, etwaige Gelüste der Ritterschaft zu einer ständischen Verbildung des landesherrlichen Rates zu unterstützen.

In der Mark Brandenburg kam hinzu die eigenartige Entwicklung und Gliederung der Stände, die sich aus der Entstehung des Landes ergab. Sie ist für die Stellung des Rates von entscheidender Bedeutung gewesen. Die Stände bildeten hier keine Gesamtvereinigung, geschweige denn eine einheitliche Korporation[1]. Die geographischen Bezirke der Mark, die Altmark, Mittelmark, Priegnitz, Uckermarck, Neumark, die zahlreichen kleineren Territorien, das Land Ruppin, Barnim, Teltow, Glien, Lebus, Sternberg usw. verfolgten ihre eignen ständischen Interessen. Ebensowenig besaßen die einzelnen ständischen Gruppen, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte eine gemeinsame Organisation[2], wie in anderen Territorien beispielsweise die ganze Ritterschaft unter Führung des Landdrosten[3] oder Landmarschalls[4] korporativ geeinigt war. Der Einfluß der märkischen Stände äußerte sich daher hauptsächlich in der Lokalverwaltung. Die Hauptmänner und Vögte, die Vertreter des Markgrafen in den einzelnen Amtsbezirken, waren in gewissen Maßnahmen an die Zu-

---

[1] Vgl. hierüber v. Mülverstädt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, Berlin 1858 S. 45, 70 ff.: Joh. G. Droysen, Geschichte der preußischen Potitik, Bd. I 1868 S. 66 ff.

[2] Ständische Privilegien wurden in der Regel nur einzelnen Territorien der Mark verliehen, zuweilen selbst nur der Ritterschaft bezw. den Städten eines einzelnen Landesteils; so verpflichtete sich Markgraf Otto der Faule, Vögte und Hauptleute in der Altmark nur mit Rat und Willen der altmärkischen Städte einzusetzen (vgl. A XV 152 ff. 1360 22./3.). — Als Sigismund die Mark verpfändete, wurden die Stände der einzelnen Territorien, des Havellandes und Glins (B III 102), des Landes Lebus und Sternberg (B III 105), der Altmark (B III 103) usw. gesondert angewiesen, Markgraf Jobst Huldigung zu leisten.

[3] Z. B. im Fürstentum Osnabrück; Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück, Bd. XXV S. 96 ff.

[4] Z. B. in den Fürstbistümern Paderborn, Münster und Köln; westfäl. Zeitschr. Bd. XXIX S. 331 ff.

ſtimmung ihrer Stände gebunden. So zerfiel die Mark in zahlreiche ſtändiſche Einzelkörperſchaften, die vor allem durch die Perſon des Landesherrn zu einem Ganzen verbunden wurden. Eine Vereinigung der Provinzialſtände zu größeren allgemeinen Verſammlungen hat höchſt ſelten ſtattgefunden[1], wenn aller Intereſſe getroffen war. Und trat dieſer ſeltene Fall ein, ſo geſchah es auf dem beſchwerlichen Wege beſonderer Verſtändigung. Zu einheitlicher Organiſation haben dieſe Zuſammenkünfte in der Mark während des Mittelalters nicht geführt[2].

Kein ſtändiſcher Würdenträger hatte Anrecht auf Sitz im märkiſchen Rat. Und die Stände waren infolge ihrer Zerſplitterung meiſt unfähig, einen Geſamtwillen zu erzeugen und zu betätigen. Ebenſo wenig aber vertraten die Räte in der Mark ein gemeinſames Intereſſe, wie nicht ſelten in Territorien mit einheitlich organiſierten Ständen. Die ritterlichen in der Altmark angeſeſſenen consiliarii verwandten ſich wohl für Forderungen, die ihre engere altmärkiſche Heimat betrafen. Den lokalen Intereſſen ihrer Standesgenoſſen in der Uckermarck etwa oder im Lande Lebus ſtanden ſie gleichgültig oder gar feindlich gegenüber. Und da die Räte niemals oder nur ausnahmsweiſe insgeſamt am Hofe vereinigt waren, ſondern je nach Bedürfnis von ihrem Landſitz zitiert wurden, ſo boten — abgeſehen von trennenden Rivalitäten und Streitigkeiten unter den märkiſchen Rittern ſelbſt — auch die Hoftage kaum Gelegenheit, auf dem Wege der Einung vom Fürſten Rechte zu erzwingen.

Der märkiſche Rat blieb im allgemeinen daher in der Hand der Landesherren. Sein Charakter als Beamtenkollegium iſt verhältnismäßig unveränderlich geweſen, während er beſonders in Ländern mit einheitlich organiſierten ſtändiſchen Körperſchaften je nach dem Überwiegen landesherrlicher oder ſtändiſcher Einflüſſe den verſchiedenſten Wandlungen vom ſtändiſchen Regentſchaftsrat bis zum landesfürſtlichen Beamtenkollegium unterworfen war.

Bei der Zerſplitterung der Stände und dem Mangel einheitlicher Organiſation hatten andererſeits die Markgrafen nur ſelten die Möglichkeit, ſelbſt bei wichtigen allgemeinen Fragen den Rat der Stände des

---

[1] Zuerſt nachweisbar C I 22, 23 (Sept. 1345); vgl. C I 24, 25 (1345 26./9.).

[2] Ähnlich iſt die Entwicklung, wie es ſcheint, in Baiern geweſen. Vgl. O. Gierke, Genoſſenſchaftsrecht, Bd. I S. 547: „Seitdem blieben in allen den Verwicklungen und Kämpfen, welche die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ausfüllten, die einzelnen Landſchaften in ſich und mit einander vereinigt, ohne daß es doch zu einer ganz Baiern umfaſſenden Konföderation gekommen wäre.“ Nach Gierke ſind die geſamten Landſtände Baierns zum erſtenmal 1505 als einheitliche Körperſchaft verſammelt geweſen (vgl. a. a. O. S. 548).

ganzen Landes einzuholen, da ihre Berufung einen unverhältnismäßig großen Apparat erforderte. Anstatt der sonst üblichen Vermerke, welche den Rat bezw. Konsens der Stände zum Ausdruck bringen, ist in den von brandenburgischen Markgrafen ausgestellten Urkunden seit Anfang des 14. Jahrhunderts meist nur der Teilnahme des Rates gedacht; selten sind daneben im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. die Stände [1] und ganz ausnahmsweise diese allein [2] in den Konsensvermerken genannt.

Trotz dieser eigenartigen Stellung ist es den märkischen consiliarii, wenn es überhaupt beabsichtigt war, nicht gelungen, ihre Ratspflicht in ein Konsensrecht umzuwandeln. Es wäre unzweckmäßig gewesen, wenn der Markgraf bei wichtigeren Regierungsmaßnahmen seine consiliarii umgangen hätte. An ihre Zustimmung nach Art ständischer Vertretung war er nicht gebunden [3].

Die Räte hatten die Pflicht, nicht ein Recht zur Beratung des Fürsten. Wurde ihnen ausnahmsweise ein solches zugestanden, so war es stets abgeleitet, meist auf bestimmte Jahre, jedenfalls nur auf kürzere Dauer übertragen. Die Stände dagegen erwarben ein Recht auf Beratung des Landesherren. Gewisse Maßnahmen desselben gewannen nur durch ihren Konsens Gültigkeit.

---

[1] C 1 27, 28 (1347 12./7.): „mit rate unsers rates, der land und der stete", A XIV 108/109 (1353 10./5.): „fidelium ac consiliariorum nostrorum et aliarum civitatum nostrarum consulum maturo prehabito consilio", A XtV 112 (1356 25./6.): „von anwisunge unses rades, mannen und steden", A XX 222 (1354 23./4.), Supplbd. S. 238 (1359 10./1.), A VI 34—36 (1360 16./1.), B II 424, 425 (1360 16./1.), A XXV 243, 244 (1364), A XIV 147, 148 (1368 22./11.), A II 465, 466 (1370), A XX 155, 156 (1432 27./5.), A XII 96, 97 (1432 10./6.), A IV 96 (1440) usw.

[2] Vgl. z. B. B II 316, 317 (1350 23./6.), B III 165 (1403 24./11.). In den Konsensvermerken „mit rade und vulbort unses rades und unser stede", „deliberatione matura prehabita cum nostris consiliariis et consulibus civitatum nostrarum" (B II 424, 425, 1360 16./1.), „mit vulbort unser rete und stete" (A XXIII 202, 1436 16./2.) scheinen die consiliarii als Vertreter der Ritterschaft aufgefaßt zu sein.

[3] Ausnahmsweise wird ein „consensus consiliariorum" allerdings erwähnt, so A VII 409 (1295 22./4.), B I 290 (1310 31./5.), B I 311 (1311 24./7.), A IX 368 (1342 9./8.), A XXI 162 (1348 5./9.), A XXIII 61 (1353 3./7.), A XXI 183 (1362 27./2.), A XXI 413 (1364 27./5.), A XXV 253 (1369 19./12.). Indessen sind diese Fälle so vereinzelt gegenüber der allgemein üblichen Anwendung des Vermerkes „mit rate unsers rates", daß man ein Konsensrecht aus ihnen unmöglich herleiten kann. Im eigenen Interesse mögen die Markgrafen Wert darauf gelegt haben, die tatsächliche Zustimmung ihrer Ratgeber hervorzuheben und den Bestand ihrer Entscheidung dadurch gegen Anfechtung zu sichern.

Digitized by Google

3. Scheidung von Hof- und Landräten.

Schon ſeit der Entſtehung des Rates ſind in ſeiner Zuſammenſetzung deutlich zwei Elemente zu ſcheiden: 1. Die Provinzialräte, d. h. die in einzelnen Bezirken oder Vogteien des Landes angeſeſſenen consiliarii, deren Aufgabe es war, den Markgrafen, wenn er ſie an den Hof beorderte oder ihr Gebiet bereiſte, über die heimatlichen Verhältniſſe aufzuklären und zu beraten[1], und 2. die ſtändiger in des Markgrafen Umgebung lebenden consiliarii und Hofbeamten, welche die laufenden Angelegenheiten der Zentralverwaltung erledigten.

Während die Beziehungen der Letztgenannten zum Markgrafen meiſt den Charakter eines reinen Beamtenverhältniſſes trugen, waren die Provinzialräte nicht unabhängig von ſtändiſchen Einflüſſen. Die Stände der einzelnen märkiſchen Provinzen legten Wert darauf, daß die Räte, welche ihre Intereſſen am Hofe vertreten ſollten, durch eigne Lebensbedingungen mit dieſem Bezirk verwachſen, in ihm angeſeſſen und von ſeinen Bewohnern abhängig waren. Und in der Tat ſind ſowohl die Provinzialräte, als die oberſten landesherrlichen Beamten in den Vogteien und Hauptmannſchaften mit ganz verſchwindenden Ausnahmen[2] märkiſche Ritter geweſen. Das Indigenatsprinzip iſt hier faſt vollſtändig zur Anerkennung gelangt.

Der Markgraf ſuchte umgekehrt ſeine consiliarii ſtändiſcher Beeinfluſſung fernzuhalten, vor allem diejenigen Räte, welche zu längerem Dienſt an den Hof berufen wurden und mit den Inhabern der Hofämter die laufenden Regierungsgeſchäfte daſelbſt erledigten. Da man im Mittelalter Trennung von Hof- und Staatsverwaltung nicht kannte, der Landesherr ohne vermittelnde Inſtanz ſelbſtändiger und verantwortungsvoller Behörden das Regiment ganz perſönlich führte, war er um ſo mehr auf Ratgeber angewieſen, die zuverläſſig, verſchwiegen, ſelbſtlos ſich ſeinem Dienſt und Willen hingaben, ohne widerſprechenden oder konkurrierenden

---

[1] Vgl. S. 62 ff.

[2] Fremder Herkunft ſind die Vögte bezw. Hauptmänner der Altmark Marquard von Lauterbach (1357), Ortel von Zehmen (1438), wie auch der neumärkiſche Vogt Albert von Wolfſtein (1345—47, 50) geweſen. Außer Ortel von Zehmen hat vom Regierungsantritt der Hohenzollern bis zum Ende des 15. Jahrhunderts — ſo viel wir wiſſen — kaum ein einziger Ausländer das Amt eines Landvogtes bezw. Hauptmannes in der Mark bekleidet. Umgekehrt dagegen haben die Hohenzollern (gleich ihren Vorgängern aus wittelsbachſchem und luxemburgſchem Geſchlechte) die Hofämter mit Vorliebe ausländiſchen Rittern übertragen.

Interessen der Stände ihr Ohr zu leihen. Es ist daher erklärlich, daß die Territorialherren gern Ausländer in den Rat beriefen, die dem Lande selbst, seinen Interessen und Bedürfnissen fernstanden, aber um so enger mit der Person ihres Herrn verbunden waren. Ein verhältnismäßig großer Teil der Räte, die den Wittelsbachern, Luxemburgern, Hohenzollern als Hofbeamte dienten, war, wie bemerkt, bairischer, schwäbischer, fränkischer Herkunft [1].

Bei der eigentümlichen Zwitterstellung, die der mittelalterliche Rat im Verwaltungsorganismus einnahm, trat bald der ständische, bald der Beamtencharakter der Räte deutlicher hervor: Die Provinzialräte oder Räte „von Haus aus", die der Markgraf gewohnheitsmäßig aus den ritterbürtigen Eingesessenen der Mark ernannte, wurden unwillkürlich von den Ständen desjenigen Bezirkes beeinflußt, dessen Interessen und Bedürfnisse sie als Vertrauensmänner der Zentralregierung vermitteln sollten; die „Hof-" oder „wesentlichen" Räte dagegen standen, besonders wenn sie fremder Herkunft waren, in einem reinen Beamtenverhältnis zum Markgrafen. So lag die Scheidung der consiliarii in „Land-" und „Hofräte" bereits in den Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts begründet. Freilich kam sie damals schwerlich den Zeitgenossen ganz zum Bewußtsein. Denn solange der Markgraf ohne dauernde Residenz unstet von Ort zu Ort reiste, hatten die Provinzialräte, die er jedesmal an seinen Hof berief, so regen Anteil an der Zentralverwaltung des Landes, daß sie keineswegs nur als „Land-"Räte erschienen.

Eine Änderung trat hierin im 15. Jahrhundert ein. Drei Umstände wirkten hauptsächlich zusammen: Die Wahl einer festen Residenz durch den Markgrafen, das Eindringen gelehrter Elemente in die Zentralverwaltung und die Organisation des Rates zu einer geschlossenen, kollegialischen Behörde.

Der Sitte, nach Art mittelalterlicher Fürsten auf Reisen durch das Land die Getreuen und Räte hier und dort zu Hoftagen zu versammeln, sagten die brandenburgischen Kurfürsten allmählich ab, als Berlin durch den Schloßbau Friedrichs II. Hauptstadt des Landes wurde. Schon im Jahre 1484 beschwerte sich der Herrentag darüber, daß der Kurfürst nicht mehr umherziehe und selbst das Land besichtige [2]. Durch Einrichtung einer festen Residenz erhielt zwar die Zentralverwaltung ihren dauernden Mittelpunkt und größere Stetigkeit, aber die regelmäßige und lebendige Fühlung mit den einzelnen Bezirken oder Provinzen des Landes lockerte

[1] Vgl. S. 96 ff.
[2] C II 302, 303.

ſich mehr und mehr. Je ausſchließlicher die Leitung der Zentralverwaltung in die Hände der „weſentlichen“ oder „Hofräte“ überging, deſto klarer trat zwiſchen ihnen und den Provinzialräten ein gewiſſer Gegenſatz hervor. Das Intereſſe der letzteren identifizierte ſich mehr und mehr mit dem des provinziellen Bezirkes, in welchem ſie angeſeſſen waren, und die Stände, deren Macht und Anſehen ſeit Mitte des 15. Jahrhunderts zunahm, ſahen in den Provinzialräten die geeigneten Mittelsperſonen, um ihren Einfluß auf die Zentralverwaltung des Landes geltend zu machen.

Der Gegenſatz wurde noch verſchärft durch das Eindringen der Gelehrten in die Zentralverwaltung. Als Ausländer verſtärkten die „gemieteten Doktoren“, welche vereinzelt ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts in den brandenburgiſchen Hofdienſt traten, den verhältnismäßig nicht unerheblichen Beſtandteil fremdbürtiger Mitglieder im Rate des Markgrafen. Die Gelehrten empfingen Sold vom Fürſten; ſie lebten in ſeiner Umgebung und waren, wie die fränkiſchen Hofbeamten, in der Regel frei von ſtändiſchem Einfluſſe.

Zum Abſchluß gelangte die Scheidung der beiden in ihrer Verſchiedenheit ehemals kaum erkennbaren Elemente des landesherrlichen Rates, als dieſer durch die Neuorganiſation des 16. Jahrhunders eine ſtändige, kollegialiſche Behörde wurde. „Alle weſentlichen Räte“ ſollten nach der Hofordnung Joachims II (1537) im Sommer um ſechs, im Winter um ſieben Uhr in der Ratsſtube zuſammenkommen und daſelbſt „unſer Sachen beratſchlagen, die auf das mal nott und vorhanden ſein, und was vor Briefe einkommen, die antworten, darauf beratſchlagen und nachfolgig an uns zu der ſtunde, ſo wir Audientz geben werden, ſoviel uns zu wiſſen von nothen und ane unſer vorwiſſen nicht mag beſchieden werden, tragen unſer gemut und gutduncken darin zu erlernen[1].“ Seit der ſtändige kurfürſtliche Rat ſich meiſt aus „weſentlichen“ Räten zuſammenſetzte, waren die Landräte von der regelmäßigen Anteilnahme an der Zentralverwaltung ausgeſchloſſen. Die Namen „Hofrat“ und „Landrat“ kamen in den deutſchen Territorien zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf, als die Verſchiedenheit beider Ratskategorieen den Zeitgenoſſen zum Bewußtſein gelangte[2].

[1] König a. a. O. Bd. I 246 und A. Kern a. a. O. S. 1 ff.

[2] Der Name „Hofrat“ findet ſich in märkiſchen Urkunden zuerſt in der Beſtallung des Dr. Wolfgang Kettwig zum Hofrat vom 29. Juli 1515 (C III 254); in Baiern kommt der gleiche Titel nach Rosenthal a. a. O. S. 263 zuerſt in der Landesordnung vom Jahre 1501 vor. Um dieſelbe Zeit muß ſich auch der Landratstitel eingebürgert haben. Die Inſtitution der Landräte iſt um 1540

Trotz des veränderten Charakters ihrer Stellung blieben die Landräte, deren Wahl und Präsentation anderwärts den Ständen gebührte, in der Mark vom Kurfürsten ernannte, absetzbare Regierungsbeamte. Die Abweichungen der Entwicklung dieses Amtes in den verschiedenen Landschaften erklären sich größtenteils aus der besonderen Art, in der sich das Verhältnis zwischen Landesherrn, Rat und Ständen in den einzelnen deutschen Territorien gestaltete[1].

Dritter Abschnitt.

Die Kanzlei.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis der Kanzlei zum Rat.

Die Frage, ob Notare (bezw. Kanzler) zugleich landesherrliche consiliarii gewesen, ist nur gelegentlich gestellt und dann verneint worden. In seiner Lehre von den Privaturkunden schreibt O. Posse: „Die Hofkanzlei, welche, von den privaten Angelegenheiten des Fürsten abgesehen, mit der Abfassung der auf dem Landding und im Hofgericht gefällten Urteile betraut war, wurde nicht zu den Ratgebern gerechnet." Man könnte wohl gute Gründe zur Entkräftung dieses Urteils anführen, selbst wenn direkte Beweise für die Zugehörigkeit der obersten Kanzleibeamten zum markgräflichen Rat fehlten.

Als lese- und schreibkundige Leute, im Besitze wenigstens elementarer Kenntnisse des Rechtes[2] bildeten die Notare im Rat der Fürsten — be-

---

bereits allbekannt. In diesem Jahre mußte Joachim II. den Ständen der Mark das Versprechen geben: „Wir wollen uns auch in kein Verbündnis, dazu unsere Unterthanen oder Landsassen solten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landräthe begeben"; Mylius, Corpus constit. march. Teil VI 1 Spalte 61. Über das mecklenburgische Landratsamt vgl. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände, S. 137, 138.

[1] Die weitere Entwicklung des Landratsamtes vom 16. Jahrhundert ab ist in der Hauptsache klargestellt, besonders durch Gelpke in der Zeitschr. für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, herausgeg. von M. Schultzenstein und A. Keil, Bd. 10 Heft 23, Berlin 1901 S. 211—297.

[2] Dietrich Morner, der bekannte Protonotar Ludwigs des Römers, studierte von 1336 ab an der Universität Bologna; vgl. Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ed. Ernst Friedlaender, Berlin 1887 S. 96.

ſonders in weltlichen Territorien — die notwendige Ergänzung zu den ritterbürtigen consiliarii, die als Grundbeſitzer wirtſchaftliche Kenntniſſe und praktiſchen Blick, aber in der Regel keine höhere geiſtige Bildung beſaßen. Der Fürſt konnte die Kenntniſſe und Fähigkeiten der Berater geiſtlichen Standes auch bei den Verhandlungen, die der formellen kanzleimäßigen Ausfertigung der Urkunden vorangingen, nicht entbehren. Daneben forderten die Verantwortlichkeit und Bedeutung der Amtspflichten des Notars deſſen Anweſenheit im Rate. Dem Notar lag es ob, die Beſchlüſſe, über die ſich der Fürſt mit ſeinen consiliarii geeinigt hatte, in urkundliche Form zu bringen, die jenen erſt die volle Rechtsgültigkeit ſicherte. Er war dafür haftbar, daß die Urkunde, die er ſchrieb oder ausfertigen ließ, inhaltlich genau den Verfügungen des Landesherrn entſprach. Um aber für Richtigkeit des Inhaltes und präziſe Faſſung des urkundlichen Wortlautes einſtehen zu können, war Teilnahme an den Beratungen, zum wenigſten genaue Kenntnis ihrer Ergebniſſe notwendige Vorausſetzung.

Abgeſehen von dieſen allgemeinen Erwägungen ergibt ſich die Beteiligung der Notare an den landesherrlichen Ratsverſammlungen mit großer Wahrſcheinlichkeit aus der häufigen Erwähnung ihrer Namen in den urkundlichen Zeugenreihen. Da die Zeugen markgräflicher Urkunden, wie oben erwieſen wurde, ſeit Anfang des 14. Jahrhunderts meiſt consiliarii waren, müßte es auffallen, wenn die Notare bei ſo häufiger Erwähnung in den Zeugenreihen[1] nicht dem markgräflichen consilium angehörten. Sie übernahmen eine doppelte Bürgſchaft für die Gültigkeit der urkundlich beglaubigten Rechtshandlung: Als Notare trugen ſie die Verantwortung für richtige Faſſung und Beglaubigung des Dokumentes und als Zeugen waren ſie verpflichtet, im Falle der Anfechtung für den Inhalt der Urkunde einzutreten[2].

Ihre Zugehörigkeit zum Rat bezeugen endlich einige direkte Beweisſtellen, deren erſte ſchon für die Zeit kurz nach Entſtehung eines engeren Rates überliefert iſt in der Urkunde von 1286 1./11, gegeben „durch die

---

[1] Z. B. A II 452 (1277), A XIII 224 (1287 15./6.), A X 217, 218 (1291 18./9.), B I 322 (1312 30./4.) uſw.

[2] Die Notare werden daher bisweilen doppelt, in der Zeugenreihe und in der Datierungsformel, genannt; ſo z. B. in der Urk. B I 186 (1286 17./9.), wo der Notar Bernhard zuerſt unter den testes und ſpäter in der Datierungsformel „Datum Fredeberg per manus nostri notarii Bernardi“ erwähnt iſt; ebenſo A XVIII 2, 3 (1286 17./9.), XVIII 71 (1299 2./8.). In der Urk. A X 217, 218 (1291 18./9.) iſt der Protonotar Heyſo von Krakow als Zeuge genannt; gegeben iſt ſie „per manum Alberti notarii“ uſw. Vgl. O. Poſſe a. a. O. S. 169 ff.

handt Bernhardi unsers Rats notarii[1]." Bei der Übereinkunft Ludwigs des Römers mit Markgraf Friedrich von Meißen vom Jahre 1363 28./10. sind als Zeugen genannt: „Peter von Trutenberg, her Herman Moracker . . . und der vorgenant Dietrich Mörner uz unserm Rat[2]." Dietrich Morner, Propst zu Bernau, aber ist der jener Zeit häufig genannte Protonotar des Markgrafen[3]. In der Urkunde 1384 14./3. wird Ortwein, Landschreiber der Mark, neben Bischof Dietrich von Havelberg und Graf Albrecht von Lindow zu den „ratgevern und gewaldigen" Sigismunds gezählt[4]. Zahlreichere Zeugnisse dafür, daß — bisweilen oder regelmäßig — auch Notare zum markgräflichen Rat gehörten, sind kaum zu erwarten, da Aufzählungen fürstlicher consiliarii in mittelalterlichen Urkunden (vor dem 15. Jahrh.) höchst spärlich überliefert sind. Doch lassen sich entsprechende Belege auch aus Urkunden anderer Territorien erbringen;[5] und für das 15. Jahrh.[6] beweist eine große Zahl zuverlässiger Urkundenangaben mit Bestimmtheit, daß die Kanzler als besonders angesehene und einflußreiche Mitglieder im Rate der Hohenzollern saßen[7].

Zweites Kapitel.

Titel der Kanzleibeamten.

Unscheinbar, wie die Anfänge des später so bedeutungsvollen Amtes, waren die Titel seiner ältesten Inhaber. Die ersten, deren Namen uns

---

[1] A XIII 319.

[2] In derselben Urkunde B II 455, 456 (1363 (28./10.) wird unter den Räten Markgraf Friedrichs von Meißen dessen Schreiber (Notar) Nikolaus erwähnt.

[3] Vgl. z. B. A XVI 15/16 (1360 28./5.).

[4] A XXI 217.

[5] Z. B. Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig, Hannover 1859 Bd. I Nr. 142 S. 87 (1296), Zeugen: „Dominus Ghevehardus de Borswelde, ... Egghehardus notarius nostri consiliarii"; Lacomblet, Urkb. f. d. Gesch. d. Niederrheins, 1853 Bd. III Nr. 373 (1342 22./2.); Mecklenburgisches Urkb. Bd. VII, Schwerin 1872 Nr. 4934 (1328 12./6.): „Testes ... Rutgherus ecclesie sancte Marie in Rozstok rector prothonotarius noster et Heinricus Bonsak famulus nostri consiliarii"; ebendas. Bd. IX Nr. 6084 (1340 28./11.), Bd. X Nr. 6683 (1346 16./10.), Nr. 6747 (1347 11./4.), Nr. 7124 (1350 4./10.) usw.; Urkb. des Hochstifts Merseburg ed. Kehr, Halle 1899 Nr. 1071 (1356 14./3.): „unserm lieben getruwen canceler und heimlicher." Über Hessen vgl. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums, S. 400, 402 ff.

[6] Z. B. A I 45 (1429): „Hintze Tonre unde Johann Sommer unser Scriber alle unser Rete;" B IV 251 (1441 18./7.): „Conrad L. und Heinz Kracht Protonotarien, Räte ..."

[7] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, bemerkt S. 171, die Notare seien nicht zu den Ratgebern gerechnet worden, weil sie „in den Zeugenreihen

urkundlich überliefert werden, Wiricsus Francigena (1170)[1], Hermannus (1187)[2], Sifridus (1190)[3], Albertus (1202)[4] ſind „scriptores“ genannt. Sie waren Kleriker, meiſt Kapläne des Markgrafen und verſahen das Schreiberamt als Nebenfunktion ihres geiſtlichen Berufes. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts iſt die Bezeichnung „scriptor“[5]

getrennt von den Ratgebern aufgeführt werden“; vgl. S. 171 Anm. 3. Auch in märkiſchen Urkunden finden ſich ausnahmsweiſe entſprechende Beiſpiele, ſo z. B. die Zeugenreihe der Urk. B I 376, 377 (1315 8./9.): „Slotko dapifer, Busso Gruwelhut ... Busso de Milo milites ac nostri consiliarii, Hermannus de Luchowe nostrae curiae notarius et quam plures nostri capellani“; ähnlich im mecklenburg. Urkb., Bd. X, Schwerin 1877 Nr. 6935 (1349 17./3.): „presentibus ... Bernardo Alkun armigeris consiliariis nostris, Bertoldo Roden nostro cancellario.“ Die Scheidung der Notare von den consiliarii iſt gewiß auffällig. Aber daß ſie zu den Schlußfolgerungen Poſſes nicht berechtigt, geht ſchon aus dem Umſtande hervor, daß in zwei von ihm ſelbſt angeführten Beiſpielen (S. 169 Anm. 2, Urk. 1291 Sept. 24 und S. 169 Anm. 3, Urk. 1300 Juni 9) die Protonotare unter den consiliarii genannt ſind.

Wenn die Notare in den Zeugenreihen bisweilen hinter den consiliarii ſtehen, ſo kann es die Bedeutung haben, daß man ihnen *trotz* ihrer Zugehörigkeit zum Rate eine beſondere Stellung neben den anderen consiliarii einräumte. Bei den Schwankungen des Kanzleibrauches iſt es jedenfalls nicht zuläſſig, allein aus der Reihenfolge der Zeugen Schlußfolgerungen auf den Stand der testes bezw. auf ihre Zugehörigkeit zum Rate zu ziehen. Die Notare wurden meiſt am Schluß, häufig am Anfang, bisweilen aber auch inmitten der Zeugenreihe genannt, ſo z. B. A XV 38, 39 (1239 7./9.), wo die Geiſtlichen, unter ihnen der Kanzler Johann von Gardelegen, in der Mitte zwiſchen den Rittern und Stendaler Ratsherrn aufgeführt ſind, A XVIII 102 (1313 29./9.), A V 71 (1324), A XV 77, 78 (1324 20./1.), A IX 25 (1324 4./2.), A XX 150 (1364 1./2.). In den Zeugenreihen des mecklenburg. Urkbuchs Bd. X Nr. 6683 (1346 16./10.), Nr. 6747 (1347 11./4.), Nr. 7124 (1350 4./10.) ſteht der Kanzler Bertold Rode (Rektor der St. Peterskirche in Roſtock) zwiſchen den Rittern und Knappen, die in allen drei Urkunden ausdrücklich als consiliarii Herzog Albrechts bezeichnet ſind. Im übrigen vgl. S. 116 Anm. 5.

[1] A IX Nr. 1.

[2] A VIII 115, 116.

[3] A V 25, 26.

[4] B I 1, 2.

[5] Sie findet ſich A VIII 174 (1285 19./3.), A XXII 16 (1297 24./1.), A XIX 177 (1298 13./10.), A VIII 189, 190 (1301), A IX 354 (1301 2./8.), A I 125, 126 (1303), A IX 8 (1308 13./12.). In der älteren Zeit werden die Titel Schreiber und Notar gleichbedeutend gebraucht. „Albertus scriptor“ B I 1, 2 (1202 21./7.) iſt offenbar derſelbe, als „Albertus notarius“ A X 409 410 (1205). Konrad, der Notar Markgraf Hermanns, wird bald als scriptor A VIII 189, 190 (1301), A I 125, 126 (1303), bald als Notar A X 224 (1300 29./8.), Ludwigs des Römers Protonotar Morner mehrfach auch als „oberſter Schreiber“ bezeichnet; vgl. A XIX 134, 135 (1350 21./12.), B II 328—330 (1351 20./3.) uſw.

ſeltener zu leſen. Sie wird verdrängt durch den Titel Notar, der ſich zuerſt zum Jahre 1205 findet[1] und ſeitdem vorherrſchend bleibt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Amtsbezeichnung „Kanzler" (cancellarius), urſprünglich ein Ehrenprädikat des Chefs der kaiſerlichen Kanzlei, kommt in der Mark zuerſt 1289, 1312[2], häufiger ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts vor. Beleß[3] und Dietrich Propſt von Koswig[4] zur Zeit des falſchen Woldemar führten den Titel Kanzler, mehrfach Dietrich Morner, der Protonotar Ludwigs des Römers[5], vereinzelt Konrad Kumpleins (1368)[6], Ratzke von Schönanger Matern (1387)[7], Peter Biſchof von Lebus (1389)[8]. Durch die Luxemburger wurde der Titel „Landſchreiber[9]" vorübergehend in die Mark übertragen. Ortwein, der gelegentlich als „marchie nostre brandenburgensis generalis notarius" bezeichnet wird[10], und Johann von Waldow, beide Berliner Pröpſte, waren als „Landſchreiber" der Mark im Dienſte König Sigismunds. Mit dem Wechſel der Dynaſtie verſchwindet der Titel.

In der erſten Zeit der Hohenzollern heißt der Kanzleivorſteher bald Schreiber bezw. oberſter Schreiber, bald Protonotar[11]. Der Titel

---

In Sachſen werden ſchon im 13. Jahrhundert die Schreiber von den Notaren geſchieden; vgl. O. Paſſe, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887 S. 176 und S. 169 Anm. 3 (Urk. 1300 Juni 9).

[1] A X 409, 410.

[2] A XV 39 (1289 7./9.), A II 79, B I 322 (1312, 1312 30./4).

[3] A XIII 179 (1348 8./9.).

[4] A IX 42 (1348 15./8.).

[5] A XIX 142, 143 (1355 24./4.), A X 127 (1356 24./3.), A XI 231 (1356 7./5.). In Sachſen nahm gleichzeitig Heinrich von Kottwitz (1353—1364) den Kanzlertitel an; vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26, 27. Auch in Mecklenburg kam um die Mitte des 14. Jahrhunderts der bisher nicht gebräuchliche Kanzlertitel auffallend häufig zur Anwendung für eine beſtimmte Perſon, den Rektar der St. Peterskirche in Roſtock, Bertold Rade, der — wie ungefähr gleichzeitig Dietrich Marner am Hofe des Wittelsbachers in der Mark — als Kanzler und Staatsmann Herzog Albrechts von Mecklenburg eine beſonders angeſehene Stellung einnahm: mecklenburg. Urkb. Bd. IX Nr. 6179 (1342 18./1.), Nr. 6273 (1343 23./1.), Nr. 6274 (1343 25./1.), 6328 (1343 5./8.), 6353 (1343 11./11.), 6360, 6381, 6458, 6555, 6626; Bd. X Nr. 6683, 6747, 6915, 6928, 6935 uſw.; vgl. auch Regiſter z. mecklenb. Urkb. Bd. XVII S. 278 unter „Kanzler".

[6] B II 493 (1368 15./3.).

[7] A V 359, 360 (1387 12./11.).

[8] A XVI 31 (1389 3./5.).

[9] A XXI 217 (1384 14./3.), A VII 133, 134 (1384 15./8.).

[10] A XXIV 388 (1382 27./9.).

[11] Johann Sommer wird A I 45 (1429) „Schreiber", A VII 364 (1436 5./1.) „oberſter Schreiber", A IX 414 (1428 22./3.), A XV 241 (1430 29./11.) „Protonotar", A XVII 121, 122 (1436 17./7.) „Kanzler" genannt.

„Kanzler" findet ſich zunächſt nur vereinzelt, bis er von etwa 1440 ab durchaus gebräuchlich wird[1]. Heinz Kracht iſt wohl noch ausnahmsweiſe auch nach 1440 „Protonotar[2]" oder „oberſter Schreiber[3]" genannt. Sein Nachfolger Friedrich Seſſelmann (1445—1483) dagegen führte regelmäßig den Kanzlertitel. Da Seſſelmann als höchſter kurfürſtlicher Beamter und Ratgeber, als Regent des Landes ſich dem Berufe, der ihm den Titel gab, nur nebenſächlich widmen konnte, wurde zu ſeiner Vertretung in den Kanzleigeſchäften ein „Unterkanzler" berufen (1482)[4]. Auch 1492 waren zwei Kanzler neben einander tätig; „Sigmund Zerer Doctor und Johann Volker, beide Kantzler, unſers gnedigſten hern Marggrave Johanns . . . Räte[5]".

In derſelben Zeit, da der Kanzlertitel zur ausſchließlichen Geltung kam, verſchwand die Bezeichnung „Protonotar" bezw. „Notar[6]". An Stelle des Notars trat der „Sekretär". Albert Klitzing führte, wie vor ihm ſchon Siegmund Rothenburg[7], die neue Amtsbezeichnung. Da er gleichzeitig die Funktion eines öffentlichen Notars verſah, ſcheint die Vermutung wohlbegründet zu ſein, daß man ſeit jener Zeit „Notar" „durch das Prädikat Secretarius erſetzte, um die Kanzleibeamten von den öffentlichen Notaren zu unterſcheiden[8]". Im Range ſtand der Sekretär den

---

[1] Wie auch in anderen norddeutſchen und mitteldeutſchen Territorien, ſo z. B. in Braunſchweig ſeit 1442; vgl. Br. Kruſch in der Zeitſchr. d. hiſt. V. f. Niederſachſen, Jahrg. 1893 S. 205, 207.

[2] A III 437 (1441), A XXI 292 (1441 26./7.).

[3] A X 531 (1444 6./5.).

[4] Im Kopiar 25 (A Nr. 15) fol. 237 v. (1482 27./2.) wird Siegmund Zerer als „Unterkanzler und Rat, in geiſtlichen Rechten Doktor" bezeichnet. Dieſer Titel findet ſich ſonſt nicht. Im Jahre 1483 folgte Zerer dem Kanzler Seſſelmann im Hauptamt.

[5] B V 478 (1492 31./7.).

[6] Sie kam zuletzt 1441, 1444 vor; A III 437 (1441), A XXI 292 (1441 26./7.), A X 532 (1444 6./5.).

[7] Er iſt der erſte, der „Sekretarius" genannt wird; Riedel, Suppl.-Bd. S. 313 (1460), A XIII 377, 378 (1462 15./10.). Für Braunſchweig iſt der Titel Sekretär zuerſt 1452 nachzuweiſen; Br. Kruſch a. a. O. S. 209, ungefähr gleichzeitig für Württemberg; vgl. Fr. Winterlin a. a. O. S. 16 Anm. 4. Im Reich kam für die Notare ſchon „ſeit der Zeit Karls IV. allmählich der Titel Secretarius auf, durch welchen ſie von den öffentlichen Notaren, wie ſie jetzt in Deutſchland an vielen Orten begegnen, unterſchieden werden"; vgl. H. Breßlau, Urkundenlehre S. 405.

[8] L. Lewinski, Die brandenburgiſche Kanzlei und das Urkundenweſen während der Regierung der beiden erſten Hohenzollerſchen Markgrafen (1411—1470), Straßburg 1893 S. 59.

ehemaligen Notaren gleich. Die Inhaber der drei Amtsſtufen in der Kanzlei, welche früher den Titel Protonotar, Notar, Schreiber geführt, hießen um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Kanzler, Sekretär, Schreiber.

Drittes Kapitel.

Die Organiſation der Kanzlei.

Die Titel scriptor, Notar, Kanzler (bezw. Protonotar) entſprechen im allgemeinen den drei Stufen der Entwicklung, durch welche ſich der Schreiber des Markgrafen allmählich zum Chef der Kanzlei und erſten Miniſter des Hohenzollernhauſes erhob. Der scriptor gehörte ſeit älteſter Zeit zu den Getreuen, den familiares des Markgrafen. Er war ſein Berater, als ein engerer Kreis von consiliarii noch nicht exiſtierte. Die beſondere Vertrauensſtellung ergibt ſich ſchon aus der engen Verbindung mit dem Kapellanat[1]. Kaplan war der älteſte uns namentlich bekannte Schreiber einer markgräflichen Urkunde (1170), Wiricsus Francigena[2]. Meiſt begleitete einer der scriptores den Markgrafen auf ſeinen Reiſen durch die Mark. Aber auch wenn keiner von ihnen zugegen war, fand ſich in älterer Zeit bei den Landdingen, an denen vor allem Nobilität und Geiſtlichkeit teilnahmen, Gelegenheit genug, einen der anweſenden Kleriker zu Notariatsgeſchäften heranzuziehen. Das Verfahren wurde noch dadurch erleichtert, daß bis in das 13. Jahrhundert hinein die Urkunden häufig von Empfängerhand ausgeſtellt wurden und es dem markgräflichen scriptor bezw. Notar dann im weſentlichen nur vorbehalten blieb, den Rechtsanſpruch des Urkundenempfängers zu prüfen und die Vollziehung des Dokumentes zu überwachen. Bei ſo einfachen Verhältniſſen lag die Nötigung zu einer förmlichen Organiſation der Kanzlei nicht vor.

Ein Wandel hierin wird um die Mitte des 13. Jahrhunderts bemerkbar. Es veränderte ſich der Perſonenkreis, den der Landesherr zur Beratung in öffentlichen Angelegenheiten hinzuzog. Seit die Landdinge aufhörten, wurden die öffentlichen Angelegenheiten am markgräflichen Hof beraten, der ſchon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz von dem jüngſten und politiſch einflußreichſten Stande, der Ritterſchaft, beherrſcht war. Gleichzeitig nahm durch den inneren Ausbau, die territoriale Ent-

[1] Über die Verbindung von Kanzlei und Kapelle vgl. G. Waitz, Deutſche Verfgeſch., III 429 ff., VI 270 ff.

[2] „Hec scripsit Wiricsus Francigena capellanus domini marchionis Ottonis“ ſchließt das 1170 von Markgraf Otto den Bürgern Brandenburgs ausgeſtellte Zollprivileg; A IX Nr. 1 S. 2 (1170).

wicklung des Landes, den Zuwachs an geiſtlichen Stiftungen, ſtädtiſchen Gründungen uſw., die ſich Beſitz und Rechte durch Privilegien verbriefen ließen, die Geſchäftslaſt des Notars ſehr erheblich zu. Den ſteigenden Bedürfniſſen trug man Rechnung durch Ernennung eines „Protonotars", dem der „notarius", auch „subnotarius"[1] genannt, ein oder mehrere Schreiber untergeordnet wurden. Der Protonotar wird zuerſt zum Jahre 1291 erwähnt[2]. Vermutlich ſtand die Neuordnung des Kanzleiweſens in Zuſammenhang mit den Verwaltungsreformen des 13. Jahrhunderts, vor allem mit der Einrichtung eines engeren fürſtlichen Rates, mit der ſie zeitlich wenigſtens genau zuſammenfiel[3].

Durch Vermehrung des Kanzleiperſonals wurden Abſtufungen in der Rangordnung begründet. Protonotar (oder „oberſter Schreiber"), Notar, Schreiber waren drei einander übergeordnete Amtsſtufen. Die Kanzlei war das erſte Hofamt, welches eine gewiſſe, wenn auch noch unvollkommene Organiſation erhielt, die erſte techniſche Behörde, in der ſich „eine Art Verwaltungspraxis" entwickelte und die ſich wenigſtens für den oberſten Poſten ihre Beamten ſelbſt heranbildete. Hatte ſich der Notar bewährt, ſo konnte er zum Protonotar befördert werden[4]. Während noch die Verwaltung der anderen Hofämter „auf der perſönlichen Erfahrung ihrer Inhaber" beruhte, entſtand in der Kanzlei eine Tradition, welche feſtere Regelung des Verwaltungsbetriebes und Schulung des Beamtenperſonals ermöglichte.

Auf dieſer Entwicklungsſtufe, welche das Kanzleiweſen durch die Organiſation des 13. Jahrhunderts erreichte, verharrte es im weſentlichen etwa zwei Jahrhunderte.

---

[1] Z. B. A XII 285 (1306 12./3.).

[2] A X 217, 218 (1291 18./9.).

[3] Zum Jahre 1282 werden zuerſt consiliarii, 1291 zuerſt ein Protonotar in brandenburgiſchen Urkunden genannt. Im Urkb. des Hochſtifts Merſeburg wird ein protonotarius zuerſt in Nr. 513 (1287 31./10.) erwähnt, wo gleichzeitig ein Protonotar und Notar als Zeugen fungieren (vgl. Einl. S. 56). In Baiern erfolgte die Organiſation der Kanzlei ſchon unter Ludwig I.; 1228 erſcheint zum erſten Male Ulrich Loſenaph als ſein „protonotarius", vgl. Ed. Roſenthal a. a. O. Bd. I S. 267. Ein heſſiſcher Protonotar iſt nach A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums, Bd. 1 S. 401 zuerſt 1304 erwähnt. Über Sachſen vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26 ff. und O. Poſſe a. a. O. S. 169 Anm. 3 und S. 176.

[4] Vgl. O. Poſſe a. a. O. S. 177 ff. In dem hier gegebenen Verzeichnis der ſächſiſchen Notare läßt ſich die Beförderung der Notare zum Protonotariat an zahlreichen Beiſpielen feſtſtellen.

Mit dem Dynastieenwechsel traten im Personalbestand zunächst keine größeren Veränderungen ein. Ludwig der Ältere, der zu Ratgebern mit Vorliebe bairische und schwäbische Ritter ernannte, übernahm beim Regierungsantritt Woldemars bewährten Notar, den Stolper Propst Hermann von Lüchow. Außer Nik. Wolfstein[1] und dem ehemaligen Regensburger Domherrn Johann von Kottbus[2], die vereinzelt (1344 und 1351) genannt werden, scheint er Fremde in der Kanzlei nicht beschäftigt zu haben. Dietrich Morner, Dekan von Soldin, der zu den einflußreichsten Ratgebern der Wittelsbacher zählte, verwaltete von 1350 bis 1366, also auch während der ganzen Regierungszeit Ludwigs des Römers, ununterbrochen das märkische Protonotariat. Größeren Wechsel brachte das Regiment der Luxemburger. Ratzke von Schönanger Matern (1387 als Kanzler genannt), Johann von Czast (1388), Dietrich von Prag (1389), Johann Jagel (1409, 1410) sind Ausländer gewesen. Aber auch zu Sigismunds Zeit waren die angeseheneren und länger beschäftigten Protonotare Eingeborene der Mark, vor allem die Berliner Pröpste Ortwein (1382—1388) und Johann von Waldow (1403—1410), die als „Landschreiber" weit über die Grenzen ihres engeren Berufes hinaus in die Regierung des Landes eingriffen. Die Mark bildete damals den Bezirk einer jener Nebenkanzleien, welche die Luxemburger als Ableger der Reichskanzlei eingerichtet hatten[3]. Dieselben waren zwar der Hauptkanzlei untergeordnet, in der zahlreiche die Mark betreffende Urkunden ausgestellt wurden; doch blieben die Landschreiber im Rahmen ihres provinziellen Wirkungskreises verhältnismäßig selbständig.

[1] A XIX 13 (1344 26./1.).

[2] A XIX 221, 222 (1351 17./2.). Auch zur Kaiserzeit sind ausnahmsweise Fremde in der brandenburgischen Kanzlei angestellt worden, Wiricsus Francigena (?), Johann von Braunschweig, Thiedemann Schmoll aus Köthen u. a.

[3] Vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, Stuttgart 1882 S. 26, 33 ff.

Auch in diplomatischen Eigentümlichkeiten des märkischen Urkundenwesens offenbart sich der Einfluß des luxemburgischen Regimentes. Hervorgehoben sei als Neuerung die Hinzufügung des Fertigungsbefehls in Formeln, wie z. B. „ad mandatum domini marchionis Henricus de Spilner", die sich zuerst in märkischen Urkunden des Jahres 1388 finden; A XII 314 (1388 13./8.), A XII 78, 79 (1388 15./10.). Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts trat in der subscriptio die Erwähnung des relator d. h. derjenigen Person hinzu, die nach den Verhandlungen im kurfürstlichen Rat der Kanzlei den Beurkundungsbefehl vermittelte, vor allem für Feststellung des sachlichen Teils der Urkunde und richtige Fassung desselben, d. h. des eigentlichen Rechtsinhaltes die Verantwortung trug, die der meist zum Schluß der subscriptio genannte Notar für die formelle, kanzleimäßige Herstellung übernahm; vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 97 ff.; Lindner a. a. O. S. 128 ff.; L. Lewinski S. 75.

Seit dem Regierungsantritt der Hohenzollern drangen mit den fränkiſchen Getreuen, die ihren Herrn in ſeine neue Heimat geleiteten, auch fränkiſche Bräuche in die Verwaltung ein. Ein Teil der neuen märkiſchen Beamten, wie z. B. Ortel von Zehmen, Johann Sommer, Friedrich Seſſelmann, war in der fränkiſchen Kanzlei der hohenzollernſchen Stammlande vorgebildet[1]. Geſchäftsgang, Buchführung uſw. wurden teilweiſe nach fränkiſchem Vorbilde geregelt.

Unvermittelt freilich hat ſich der Wechſel nicht vollzogen. Friedrich I. vermied ſchroffe Übergänge aus gutem Grunde. Er ließ den wohlverdienten Protonotar Johann von Waldow, Propſt von Berlin, zunächſt in ſeinem Amte. Aber ſchon 1415, ſpäteſtens 1416 muß Ortel von Zehmen an ſeine Stelle getreten ſein und ſeitdem iſt für länger, denn ein Jahrhundert, das Kanzleramt in der Regel von Nichtmärkern verwaltet worden. Heinz Kracht (1437—1444) gehörte einem lauſitzer Geſchlechte an; Friedrich Seſſelmann (1445—1483), Siegmund Zerer (1483—1509), Sebaſtian Stublinger (1509—1523) waren Franken.

In dieſer Zeit gelangte die Kanzlerwürde zu neuer Bedeutung. Während man bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts im allgemeinen nur Geiſtliche zu den Notariatsgeſchäften zuließ[2], wurde das Amt nunmehr auch Laien und vor allem Doktoren der Jurisprudenz übertragen.

---

[1] Vgl. Lewinski a. a. O. S. 42, 47, 54.

[2] Nicht für alle bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts genannten Notare läßt ſich die Zugehörigkeit zum geiſtlichen Stande urkundlich belegen; doch kann man auch von keinem derſelben nachweiſen, daß er Laie geweſen. Drei Perſonen führt Fel. Priebatſch, Die brandenburgiſche Kanzlei im Mittelalter, in der archivaliſchen Zeitſchrift, neue Folge, München 1900 Bd. IX S. 7, 8 als Zeugen für „das erſte ſichere Auftreten des Laienelementes“ an. Von dieſen iſt Wilhelm von Rochow in einer Aufzählung mehrerer presbyteri (B II 302, 1350 14./5.) genannt, Joh. v. Buch überhaupt nicht Kanzler geweſen, der dritte, Konrad Kumpleins, wenigſtens nicht als Laie nachzuweiſen. Daß Joh. v. Buch Notar geweſen, ſchließt Priebatſch aus der Bezeichnung „secretarius“. Er verkennt, wie unter anderem auch Heffter an mehreren Stellen ſeines Index zu Riedels Codex diplomaticus, daß secretarius, gleichbedeutend mit consiliarius, die Zugehörigkeit zum markgräflichen Rat bezeichnete. Johann von Buch iſt Rat, nicht dagegen Notar geweſen. Daher kommt es, daß von Joh. v. Buchs „Wirkſamkeit in der Schreibſtube ſich keine Spuren finden“, wie Priebatſch ſelbſt bemerkt. Der uns geläufige Titel „Sekretär“ läßt ſich als Bezeichnung für Kanzleibeamte vor der Mitte des 15. Jahrhunderts in märkiſchen Urkunden überhaupt nicht nachweiſen; er iſt in der Mark zuerſt um 1460 (vgl. S. 119 Anm. 7), in Braunſchweig zuerſt um 1452 gebräuchlich geworden; vgl. Br. Kruſch in der niederſächſ. Zeitſchr., Jahrg. 1893 S. 209. Daß der Kanzler Konrad Kumpleins bürgerlichen Standes geweſen, ſchließt Priebatſch aus „dem Titel ‚erſamer‘“. „Erſam“ iſt indeſſen kein

Von den ſieben uns bekannten Kanzleivorſtehern des 15. Jahrhunderts gehörten drei, Ortel von Zehmen[1], Heinz Kracht[2], Siegmund Zerer dem Laienſtande an. Zehmen und Kracht zeichnete wenigſtens Ritterbürtigkeit aus. Mit der Berufung Siegmund Zerers aber trat ein Laie aus einfacher bürgerlicher Familie[3] in die einflußreichſte Stellung der kurfürſtlichen Verwaltung. Auch die Amtsnachfolger Zerers Wolfgang Kettwig[4] (1529—1540), Johann Weinleben (1541—1558), vielleicht Sebaſtian Stublinger (1509—1529) entſtammten bürgerlichen Familien.

Seit der Zeit Friedrich Seſſelmanns, des erſten zum Kanzleramte berufenen Doktors, galt akademiſche Bildung als notwendige Vorbedingung für jeden, der die vielbegehrte Würde erreichen wollte. Naturgemäß erweiterte ſich die Kluft zwiſchen dem Vorſteher und den niederen Beamten der Kanzlei, ſeit die letzteren nur im Beſitze des Doktorgrades fähig waren, zum höchſten Poſten ihres Amtes aufzuſteigen.

Daß der Geiſt moderner Verwaltung weit eher in die Mark einzog, als in die meiſten anderen norddeutſchen Territorien, war zweifellos ein Verdienſt der Hohenzollern und die Folge naher Berührung mit den ſüddeutſchen Stammlanden. Die Entwicklung trat hier früher ein, als ſelbſt im Reich, deſſen erſter Laienkanzler bekanntlich Kaſpar Schlick (1432 oder 1433 ernannt[5]) geweſen iſt. Während in der Mark bereits durch Ernennung Ortels von Zehmen (1416) mit der ausſchließlich klerikalen Kanzleiverwaltung gebrochen wurde, hat Heſſen erſt in Johann Hutemacher (1499)[6], Braunſchweig gar erſt in Johann Peyne (1503—1523)[7] einen weltlichen Kanzler erhalten[8].

Titel, der einem beſtimmten Stande, wie etwa „strenuus“ dem Ritterſtande, beigelegt wurde, und kommt als Prädikat ſowohl für Laien z. B. A III 141, (A V 143), als für Geiſtliche vor, z. B. A V 168, 169 (1409 2./8.), A VIII 406 (1433 3./9.), A VIII 424 (1464 1./6.) uſw.

[1] Daß er Laie geweſen, bezeugt die Urkunde bei Riedel A VI 477 (1427 1./12.).

[2] Fr. Holtze, Die älteſten märkiſchen Kanzler und ihre Familien, in den Forſch. z. brandenb. und preuß. Geſch. 1894 Bd. VII 482.

[3] Fr. Holtze a. a. O. Bd. VII 496.

[4] A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverw. und Rechtsverf., Bd. I 128 Anm. 1.

[5] H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, S. 399, 400.

[6] A. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums, I 413.

[7] Br. Krusch a. a. O. S. 224 ff.

[8] Eine ſeltene Ausnahme bildet Sachſen, wo bereits im 14. Jahrhundert ein Weltlicher, Ritter Heinrich von Kottwitz (1353—1364) als Protonotar an der Spitze der Kanzlei ſtand; vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26, 27.

Indem man das Kanzleramt auch akademiſch gebildeten Laien zugänglich machte und es vor allen anderen Ämtern vorzugsweiſe mit Doktoren der Rechtswiſſenſchaft beſetzte, wurde es das Modernſte unter den Hofämtern und überflügelte, da es den geſteigerten Anſprüchen moderner Verwaltung am früheſten und am beſten genügte, ſehr bald an Bedeutung und Einfluß die übrigen Landesämter. Die Stellung, welche im 13. Jahrhundert vermutlich der dapifer, im 14. Jahrhundert der Hofmeiſter als Leiter der Verwaltung innegehabt, ging ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Kanzler über[1].

Dieſe Entwicklung ſetzte erſt ein, nachdem unter Friedrich I. ein entſchiedener Rückſchritt eingetreten war. Die erſten Kanzleivorſteher aus Friedrichs I. Zeit konnten ſich in ihrer Stellung nicht im entfernteſten mit der Bedeutung meſſen, die Biſchof Peter von Lebus als „Kanzler" und leitender Staatsmann bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingenommen. Über Tätigkeit und Lebensverhältniſſe des Ortel von Zehmen (1416), Nikolaus Ammann (1421, 1424), Johann Sommer (1428—1436) ſind nur ganz wenige dürftige Notizen überliefert. Sie führten den Titel Schreiber (bezw. oberſter Schreiber) und Protonotar und wurden in den Zeugenreihen teilweiſe zum Schluß, häufig hinter den angeſeheneren Hofbeamten genannt[2]. Ortel von Zehmen ſchien bei ſeinem Austritt aus der Kanzlei (1417) die Ernennung zum Küchenmeiſter[3] als Beförderung anzuſehen. Erſt mit Heinz Kracht (1437—1444), einem in der Zauche begüterten Ritter, wurde die Stellung des Protonotars bedeutungsvoller. Seit dem Jahre 1440 führte er regelmäßig den Kanzlertitel[4], den vereinzelt (1436) bereits Sommer wieder aufgenommen; und mit Friedrich Seſſelmann (1445—1483) erhob ſich dann der Kanzler mit einem Schlage zum einflußreichſten Ratgeber und leitenden Miniſter des Hohenzollernhauſes.

Seſſelmann[5] ſtammte aus Kulmbach in Franken und war offenbar

---

[1] Das Gleiche gilt von anderen Territorien. Der braunſchweigiſche Kanzler Ludeleff von Barum wird als „summus constiliarius" bezeichnet; vgl. Br. Kruſch a. a. O. S. 208.

[2] Z. B. A I 45 Nr. 21 (1429), A XIII 142 (1429 23./4.), A XIII 350 (1430 21./6.).

[3] A VII 353, 354 (1418 7./1.).

[4] Zuerſt nachweisbar bei v. R. I 145 (1440). Kurz vor Abſchluß ſeiner Tätigkeit als Kanzler iſt er nochmals vereinzelt als „oberſter Schreiber" bezeichnet: A X 531 (1444 6./5.).

[5] Über Seſſelmanns Tätigkeit und Lebensverhältniſſe vgl. A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfaſſung, Bd. I 62 ff.;

ſchon als Pfarrer von Kadolzburg (1427) dem Hohenzollernhauſe nahegetreten. Der praktiſche Dienſt eines Landſchreibers am fränkiſchen Hofgerichte und längeres Studium in Bologna, nach deſſen Beendigung man ihn zum Doktor beider Rechte promovierte, bereitete ihn trefflich für den wichtigen Poſten vor, zu dem das Vertrauen ſeines kurfürſtlichen Herrn ihn als Nachfolger Krachts berief. Feſten Boden gewann Seſſelmann in der Mark ſeit der Beförderung zum Propſt (1453) und Biſchof von Lebus (1455)[1]. Ihm wurde als Kanzler dasſelbe Bistum verliehen, als deſſen Inhaber Peter von Lebus einſt aus Karls IV. Hand die Kanzlerwürde empfangen. Wie ſein Vorgänger Peter, gehörte Seſſelmann zu den vornehmſten Prälaten und ſtändiſchen Vertretern der Mark. Der Umfang ſeiner Amtspflichten konnte ſich kaum noch erweitern, als Albrecht Achilles ihn 1473 neben ſeinem Sohne Johann zum Regenten der Mark ernannte[2]. Kein wichtiges Gebiet der Staatsverwaltung war ſeiner Mitwirkung vorenthalten.

Das ungewöhnliche Anſehen Seſſelmanns hob naturgemäß das Amt, dem er ſeinen Titel verdankte, an Geltung und Einfluß. Der Pflichtenkreis der Protonotare bezw. Kanzler war ſchon früher nicht auf Erledigung der eigentlichen Kanzleigeſchäfte beſchränkt geweſen. Aber den Platz in der Rangordnung, den ſie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in der Regel hinter den angeſehenſten Hofbeamten einnahmen, wies ihnen doch ihre Stellung als Kanzleivorſtand an. Dies änderte ſich ſeit Seſſelmanns Zeit. Der Kanzler wurde nun erſter Rat des Fürſten. Er trat an die Spitze der Verwaltung. Aus „Räte und Kanzler“ wurde „Kanzler und Räte“. Mit dieſer Anrede wandte ſich der Kurfürſt nunmehr an ſeine Vertreter in der Mark[3]; und „Euer Gnaden Kanzler und Räte[4]“ waren die Berichte unterzeichnet, die man Albrecht Achilles in ſeine fränkiſchen Stammlande überſandte.

Als Biſchof und Regent eines größeren Territoriums mußte Seſſelmann die Kanzleiarbeiten einem Vertreter überlaſſen. Hierdurch rückten die Sekretäre, denen nunmehr die regelmäßige Geſchäftsleitung übertragen wurde, in die Stellung ein, die vorher der Protonotar bezw. Kanzler

---

Lewinski a. a. O. S. 53 ff.: Fr. Holtze, Die älteſten märkiſchen Kanzler, in den Forſchungen z. br. Geſch. Bd. VII S. 486 ff.

[1] Als Dompropſt von Lebus iſt er zuletzt im Kopiar des geh. Staatsarchivs zu Berlin CM. 19 fol. 48 (1455 8./7.), als Biſchof von Lebus zuerſt bei Riedel B V 14 (1455 13./11.) bezeichnet.

[2] C II 91, 92 (1473 9./3.).

[3] Z. B. C II 243, 244 (1480 1./2.).

[4] Z. B. B V 208, 209 (1473 29./4.).

eingenommen hatte. Das Recht, ſelbſt Urkunden auszufertigen, ging von den Vorſtehern der Kanzlei auch auf die Sekretäre über[1].

Infolge des höheren Ranges, zu dem das Sekretariat emporgeſtiegen, bewarben ſich angeſehene und kenntnisreiche Männer, Heinrich Howeck, Albert Klitzing, Siegmund Rothenburg u. a. um das einflußreiche Kanzleiamt. Wie in Braunſchweig[2] und anderen Territorien, gehörten die Sekretäre in der Mark zu den Räten des Landesherrn[3]. Sie wurden mit anderen Räten zu Finanzgeſchäften hinzugezogen, bisweilen zu Richtern deſigniert[4] und ſelbſt mit diplomatiſchen Sendungen betraut[5].

Viertes Kapitel.

Die Funktionen des Protonotars bezw. Kanzlers.

Da im Mittelalter literariſche Bildung, die Kunſt des Schreibens und Leſens lange Zeit ein Monopol der Geiſtlichkeit war, konnte kein Fürſt eines clericus zur Erledigung des Schreibweſens entbehren. Der Geiſtliche, in älterer Zeit meiſt der Hofkaplan, der ſchon als Beichtvater und Seelſorger das Vertrauen des Fürſten beſaß, führte die private, wie amtliche Korreſpondenz ſeines Herren und vermittelte ihm die Kenntnis der eingegangenen Schriftſtücke. Der Beſitz techniſcher Fertigkeiten, die überlegene geiſtliche Bildung und Bekanntſchaft mit dem kanoniſchen Rechte machten den Notar von ſelbſt zum Ratgeber und Rechtsbeiſtand des Fürſten. Die Funktionen des Notars in der markgräflichen Verwaltung laſſen ſich im weſentlichen aus der doppelten Aufgabe herleiten, die er als *Schreiber* und als *Rat* des Markgrafen zu erfüllen hatte. Im Amtseide ſchwur der Kanzler, er wolle „irer gn. ſigl und ſekret getrewlich nach irer gn. bevelh und nicht weiter gebrauchen, auch

---

[1] Vgl. z. B. A X 532 (1444). Der Eid des fränkiſchen Sekretärs von 1486 (in der archival. Zeitſchr. X 26) iſt außer einem Zuſatz, der ihn als Vertreter des Kanzlers bezeichnet, mit dem Kanzlereide gleichlautend.

[2] Vgl. Kruſch a. a. O. S. 209, 211.

[3] Z. B. A XXV 330 (1446 1./2.), A XVII 158 (1476 6./5.) — Klitzing iſt ſonſt „Sekretär" betitelt —, A VII 440, A IV 110, 111 (1479), A XVII 165 (1479 16./9.) uſw.

[4] Heinrich Howeck gehörte zu den Räten, die 1482 einen Erbſchaftsſtreit entſchieden; v. R. II 174 (1482); vgl. ebendaſ. I 274—282 den Entwurf zur Klageſchrift des Kurfürſten in der pommerſchen Angelegenheit (1468), deſſen Verfaſſer A. Klitzing geweſen.

[5] Z. B. A. Klitzing; vgl. Lewinski a. a. O. S. 61.

der herſchaft privilegien, lehen und anderen briefen, darin irer gn. gelegen, one irer gn. bevelh abſchriften nicht machen noch geben laſſen; auch irer . . . gn. uff ire gn. beger nach meinem hochſten vorſtant getrewlichen das beſt rathen, auch was irer gn. geheyme, ſo mir rathweiß vertrowet oder ſunſt an mich gelanget, biß an mein grube bey mir behalten und ir gn. zu ſchaden nicht melden[1]." Dieſelbe Zweiteilung weiſt die Eidesformel auf, durch welche ſich der fränkiſche Kanzler verpflichtete, „alles das zu thon, das einem getreuen rat und canzler in ſeinem ſtat, handel und furnemen geburt[2]." Und demgemäß enthielten die Kanzlerbeſtallungen[3] einige Sätze, in denen die ſpeziellen Pflichten des Notars angedeutet wurden, und waren im übrigen nach Inhalt und Form wie gewöhnliche Ratsbeſtallungen abgefaßt. Außer gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen der Notare (meiſt in Konſensvermerken und Zeugenreihen der Urkunden), den Kanzleivermerken d. i. Relatorenangaben und Unterfertigungen ſind Eidesformulare und Beſtallungen die einzige Quelle, um in die Tätigkeit des Notars und in den Geſchäftsgang der Kanzlei einen Einblick zu gewinnen; denn brandenburgiſche Kanzleiordnungen ſind aus der Zeit, die der Neuorganiſation der Verwaltung vorangeht, nicht erhalten und, wie es ſcheint, auch während des Mittelalters nicht erlaſſen worden[4].

a) In der älteren Zeit, als die Urkunden zum großen Teil vom Empfänger ausgeſtellt wurden, war es Hauptaufgabe der Notare, „den Fürſten vor den Folgen der Fälſchung zu ſchützen und das Gewicht älterer Rechtstitel zu prüfen, ſowie darüber zu wachen, daß durch die Urkunde nicht mehr oder weniger, als was der Fürſt gewollt, bewilligt wurde. Faßte der Fürſt keinen Beſchluß ohne ihren Rat, ſo war es ihre Aufgabe, dieſen ſchriftlich ſo zu fixieren, daß er ſpäter nicht angefochten werden konnte[5]". Wenn der Anſpruch des Petenten auf ſeine Rechtmäßigkeit hin geprüft und in der Vorverhandlung vom Markgrafen gebilligt war, vollzog der Notar auf Befehl des Herrn das vorgelegte Dokument. Seine Tätigkeit beſtand alſo vor allem in Prüfung und

---

[1] Nach dem Formular eins Kanzlereides vom Jahre 1536; bei Holtze, Geſchichte des Kammergerichts, Bd. I 257.

[2] Vgl. F. Wagner, Kanzlei- und Archivweſen der fränkiſchen Hohenzollern von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in der archival. Zeitſchr. Bd. X, München 1885 S. 21, 22.

[3] Die erſte uns erhaltene Kanzlerbeſtallung iſt die Ernennung des Dr. Wolfgang Kettwig vom Jahre 1529; bei v. R. II 265, 266.

[4] Auch für das Reich iſt eine Kanzleiordnung erſt 1494 erlaſſen worden.

[5] Vgl. Poſſe a. a. O. S. 172.

Beglaubigung der Urkunde. Das Siegel, welches der Urkunde zur Beglaubigung angehängt oder aufgedrückt wurde, befand ſich in Gewahrſam des Kanzlers. Dafür zu ſorgen, daß mit dieſem Beſitz kein Mißbrauch getrieben wurde, gehörte zu den wichtigſten Pflichten ſeines Amtes. In dem Eide, den der fränkiſche Kanzler leiſtete, ſtand daher das Verſprechen an erſter Stelle, „mit den ſigeln m. gn. h. getreulichen umbzugeen, die zu verwaren und in ſolcher acht zu haben und zu halten, zu beſtellen, das durch ine noch nyements nichts damit verſigelt werd oder ausgee, es geſchee dann mit wiſſen und gehais m. gn. h. oder in irer gnaden abweſen durch rate, den derſelben irer gnaden ſach zu handeln bevolhen wurdet[1]."

Als die Herſtellung der Urkunden durch den Empfänger ſeit dem 13. Jahrhundert ſeltener wurde, wuchs das Schreibweſen beträchtlich an und forderte Ergänzung des Kanzleiperſonals. Ob die Vermehrung desſelben auch zu einer Art Arbeitsteilung führte, hat ſich mit Sicherheit bisher nicht feſtſtellen laſſen. Die Konzepte wurden in der Regel wohl vom Notar verfaßt und vom Schreiber mundiert. Doch iſt es ſelbſt noch im 15. Jahrhundert vorgekommen, daß der Protonotar ſowohl Konzept als Reinſchrift beſorgte[2]. Erſt die vorgeſchrittenere Organiſation der Kanzlei in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ſchärfere Abgrenzung der Rangſtufen des Kanzlers, Sekretärs (bezw. Notars) und Schreibers führte zur Scheidung der Kompetenzen, welche die Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts geſetzlich feſtlegten.

Faſt alle Dokumente, welche Akte der markgräflichen Verwaltung und Rechtspflege beſiegelten, Beſtallungen, Lehnsbriefe, Privilegien, Gerichtsurkunden uſw. gingen aus der markgräflichen Kanzlei hervor. Die Entſcheidungen des Rates bezw. Kammergerichts erhielten hier urkundliche Form. Eine Ausnahme davon bildeten vermutlich die Urteile des Hofgerichts. Auch im Reich war von der eigentlichen Kanzlei die Hofgerichtskanzlei geſchieden, in welcher die Erkenntniſſe des unter dem Vorſitz des Reichshofrichters tagenden Gerichtshofes urkundliche Form bekamen[3]. Und da das märkiſche Hofgericht, wie es ſcheint, eine Nachbildung der gleichnamigen Reichsinſtitution geweſen, iſt anzunehmen, daß auch das „Schreiberamt[4]" desſelben dem Hofgerichtsnotariat des Reiches entſprochen

[1] Vgl. den Eid des Kanzlers H. Volker bei F. Wagner a. a. O. S. 22.

[2] Einen ſolchen Fall führt Lewinski a. a. O. S. 88 an; vgl. auch H. Breßlau, Urkundenlehre, S. 405 ff.

[3] Vgl. F. Philippi, Zur Geſchichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV., Münſter 1885 S. 42, 43; Th. Lindner a. a. O. S. 26; Breßlau, Urkundenlehre S. 371, 408 ff.

[4] v. R. I 176 (um 1450).

habe. Wie der iustitiarius curiae imperialis, führte auch der märkische Hofrichter eignes Siegel, mit dem man die Hofgerichtsentscheidungen beglaubigte[1], während die Urkunden über Kammergerichtserkenntnisse in der markgräflichen Kanzlei verfaßt und vollzogen wurden.

Zu den wichtigsten und ständigen Aufgaben der Notare gehörte die Kontrolle des Rechnungswesens. Schon die bairischen Hofordnungen von 1293 und 1294 ordneten eine regelmäßige Kontrolle der Rechnungen durch den obersten Schreiber und Hofmeister an[2]. Die Kanzlei der Wettiner war zugleich Oberrechnungsbehörde[3]. Und ebenso läßt sich aus märkischen Urkunden, in denen wir häufig dem Vermerke „Disse rechnunge ist geschehn zu Spandow auf dem Schlosse in der Kanzlei“[4] begegnen, vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Ludwigs des Älteren zurückverfolgen[5], daß die Beamten gewohnt waren, in der Amtsstube des Notars über Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung Bericht zu erstatten. Als Mitglied der Finanzkommissionen, welche in der Kanzlei die eingehenden Rechnungen kontrollierten, wird sehr häufig auch der Notar bezw. Kanzler genannt[6]. Grundlagen dieser Revisionen waren Register, welche die Beamten selbst anlegten[7], und die in der Kanzlei geführten Verzeichnisse. Neben den Rechnungen, die man sammelte und aufbewahrte, wurden Übersichten landesherrlicher Einnahmen und Ausgaben, Inventare

---

[1] Vgl. die Urkunde des Hofrichters Johann von Buch von 1336 7./3. (A XX 208) betr. Abgabenfreiheit der Mühlen von Tzschetzschnow: „Mitter anheninghe des ingheseghele des hoverichtes tu Brandenborch“, ähnlich A X 244 (1339 8./11.), A VII 324 (1362 4./7.): „beſegelt myt des gherichtes ingeſegel“, A XVII 89 (1390 29./11.). Auch der „Mannenrichter“ der Uckermark Thitze von Gloyen führte ein eigenes „Gerichtssiegel“; A XXI 239 (1405 23./3.).

[2] Quellen und Erläuterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861 Bd. VI S. 14, 97.

[3] Vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 29, 71 und 79 und (über die Mosellande K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I 2 S. 1432, 1443.

[4] Z. B. A XI 89—91 (1433 1./8.).

[5] A XXIV 29 (1340 1./1.), A XXIV 33 (1343 11./11.), A XXIV 38 (1346 16./12.), A XII 436 (1429 21./8.), C I 191, 192 (1429 20. 10.), A XI 322, 323 (1432 21./6.), A VII 149 (1432 21./12.) usw.

[6] Im Jahre 1354 3./1. (A XVIII 131, 132) war der Protonotar Dietric Morner bei der Abrechnung des Betkin von der Oſt zugegen. Johann Somme ist A XII 436 (1429 21./8.), A XIII 350 (1430 21./6.), A VII 149 (1432 21./12. A XI 87 (1433 2./1.), C I 193 (1433 27./11.) usw., der Landschreiber Ulric A XII 322, 323 (1432 21./6.), Heinz Kracht A XI 89—91 (1433 1./8.), v. S I 101 (1438), Howeck C I 527 (1470 11./4.) als Mitglied der Finanzkommissione genannt.

[7] A VII 150 (1435 15./2.), C I 218, 219 (1436 6./I.).

der Schlöſſer[1], Zuſammenſtellungen über die Unkoſten der Hofhaltung, Zollregiſter, Steuerveranſchlagungen[2] uſw. von den markgräflichen Notaren und Schreibern angefertigt.

Wie Rechnungspflege und Finanzwirtſchaft, bedurfte die Heeresverwaltung — freilich in geringerem Umfange — der Schreibſtube des Notars. Die Kanzlei führte die Lehnsregiſter, durch welche die militäriſche Pflicht der Vaſallen kontrolliert und das Aufgebot geregelt wurde. Der auswärtigen Politik leiſtete ſie durch Abfaſſung von Gutachten, diplomatiſchen Aktenſtücken und Staatsſchriften ihre Dienſte. Während der Verhandlungen mit Pommern (um 1468) verfaßte der Sekretär Albert Klitzing im Auftrage ſeines Herrn die Klageſchrift gegen die polniſchen Abgeſandten[3]. Der Schriftverkehr faſt der geſamten Verwaltung mußte vom Kanzler und ſeinen Beamten bewältigt werden.

Bei der Ausdehnung und Verantwortlichkeit dieſer Tätigkeit konnte die Kanzlei eines einigermaßen geordneten Regiſtraturweſens nicht entbehren. Ob bereits der Askanier Woldemar Regiſter anlegte oder ob erſt Ludwig der Ältere, der in Baiern umfangreiche, noch jetzt fragmentariſch im Münchener Reichsarchive erhaltene Regiſter führen ließ, dieſen Brauch der bairiſchen Kanzlei in die Mark übertrug, muß dahingeſtellt bleiben[4]. Daß die Hohenzollern von Anbeginn ihrer Regierung dieſem

[1] A XXIV 168—170 (1457 15./8.): „Und was wir im ... uff ſolchen unſerm Sloß haben antwortten laſſen an burgweren, buchſen, pulver ... das alles (iſt) in zweien zedeln verzeichend worden, der er eine und wir dy ander haben ſullen."

[2] Vgl. Lewinski a. a. O. S. 15.

[3] v. R. I 274—282 (um 1468).

[4] In zwei Urkunden Ludwigs des Römers, auf die mich Herr Dr. W. Stephan freundlichſt aufmerkſam gemacht hat, wird ein Registrum Woldemari genannt. In der einen Urk. vom 20. Mai 1355 A XX 145, 146 (geh. St.A. Reg. 78a 3 [CM 3] fol. 59), in welcher Ludwig d. R. dem Rate der Stadt Müncheberg ſeine Hebungen daſelbſt verpfändet, heißt es: „Eadem pensio est etiam ipsis obligata per dominum seniorem, ut habetur in registro Woldemari circa numerum LXXIX." Eine zweite Urkunde desſelben Markgrafen beſtätigt dem Joh. v. Gezer einen Anfall: „Dominus Romanus confirmavit Johanni de Gezer unam collationem devolutionis sibi factam per dominum marchionem seniorem, registratam in registro Woldemari circa numerum XL" (A XXIII 55, 1352 Auguſt 27, im oben gen. Manuſkr. S. 41). Es liegt die doppelte Möglichkeit vor, unter dem Registrum Woldemari ein Regiſter des Askaniers oder des „falſchen" Woldemar zu verſtehen. Im letzteren Falle müßte man annehmen, daß jenes Regiſter aus der Verwaltung des falſchen Woldemar nach deſſen Entfernung aus der Mark in die Kanzlei des Wittelsbachers übergegangen iſt. Vielleicht hat der letztere Fall die größere Wahrſcheinlichkeit für ſich; doch wage ich mich nicht zu entſcheiden.

Zweige der Verwaltung ihre Fürsorge zuwandten, beweist die testamentarische Anordnung Friedrichs I. (1437), man solle „alle Lehnbücher, Register und Schuldbücher" für seine Söhne abschreiben lassen[1], und mehr noch, als diese Bestimmung, die stattliche Reihe der im geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Registerbände, unsere wichtigste Quelle für die brandenburgische Verwaltung des 15. Jahrhunderts. In diesen „Registern[2]" hatte man Kopieen der wichtigeren von den Markgrafen selbst oder für sie ausgestellten Urkunden, auch einzelne Konzepte und Kanzleinotizen vereinigt. Der auf das Konzept gesetzte Vermerk R (Registretur) bestimmte, von welchen Urkunden Kopieen für das Register angefertigt werden sollten. Man schrieb sie auf einzelne lose Blätter, die in Bündeln verschnürt oder in einem umgeschlagenen Pergamentbogen vereinigt wurden. Eine Ordnung dieser Papierlagen scheint man bereits im 15. Jahrhundert versucht zu haben[3], doch sind diese Versuche in den Anfängen stecken geblieben[4].

Die Anfertigung der Kopieen auf gesonderten Blättern bot manche Bequemlichkeit. Man konnte jeder Zeit das einzelne Schriftstück den Beständen entnehmen und brauchte auf Reisen nicht das Gepäck des Markgrafen oder seiner Räte mit umfangreichen Folianten beschweren, wenn er eines Aktenstücks zu Verhandlungen benötigte[5]. Dem Mark-

Es wäre jedenfalls ein auffallend frühes Beispiel der Registerführung, wenn mit dem obengenannten Woldemar der Askanier gemeint sein sollte, da das Registerwesen an den meisten deutschen Fürstenhöfen erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführt wurde. Vgl. Breslau, Urkundenlehre S. 109 ff., 116, 117 und W. Lippert, Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903 S. 4 ff.

[1] C I 231 (1437 7./6.).

[2] So nannte man sie schon in der brandenburgischen Kanzlei des 15. Jahrhunderts; C I 318 (1453 5./11.), B IV 443 usw.

[3] Bei Riedel B IV 443 finden sich Notizen über einige Staatsschriften und andere Urkunden des kurfürstlichen Archivs mit Angabe der Signaturen und der Schreine, in denen sie aufbewahrt waren.

[4] Über Registerbände und Registrierung in der brandenburgischen Kanzlei handelt ausführlich Lewinski a. a. O. S. 6 ff., S. 103 ff.

[5] Andererseits bestand freilich unter solchen Umständen die Gefahr, daß einzelne Papierlagen verloren gingen oder nicht mehr reponiert wurden. Und in der Tat ist auf diesem Wege manches zu Grunde gegangen. Markgraf Johann beklagte sich (Dez. 1483), „er habe in der Kanzlei vergeblich nach der Aufzeichnung über die Verhandlungen Kurfürst Albrechts mit dem Herzog von Mecklenburg über die Elbschiffahrt und die Straßen suchen lassen und dieselbe daher von Kurfürst Albrecht und dem Herzog von Mecklenburg erbeten, aber noch nicht empfangen"; vgl. Fel. Priebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürst Albrecht Achilles, in den Publik. der preuß. Staatsarchive, Leipzig 1898 Bd. 71 S. 277.

grafen Briefe, Urkunden, Regiſter auf Verlangen vorzulegen, gehörte zu den Aufgaben des Sekretärs. Waren die nötigen Aktenſtücke nicht zur Hand, mußte er ſie beſorgen. So beauftragte Kurfürſt Friedrich II. im Jahre 1468 den Sekretär Howeck, ihm den Transſumpt des Biſchofs von Schwerin über den Soldiner Vertrag und alle auf die Stettinſche Angelegenheit bezüglichen Briefe nach Prenzlau zu überbringen[1]. Howeck ſcheint damals die Aufſicht über das Archiv geführt zu haben. Er war es, der kurz vor Friedrichs II. Rücktritt im Auftrage des Kurfürſten zahlreiche Urkunden, etwa 280 bis 300 Stück, an das Domſtift zu Brandenburg abgab und das noch heute im geheimen Staatsarchiv erhaltene ausführliche Archivregiſter über die ausgelieferten Dokumente verfaßte.

Als Vorſteher des Archivs hatte der Kanzler bezw. ſein Vertreter achtzugeben, daß ſeinem Herrn „in den lehenbüchern, ſchuldbüchern, regiſtern und in allen briven, privilegien und miſſiven nichts verſäumbt noch einicherlei beſchedigung zugefügt werde, dadurch der herſchaft entziehung, ſchaden oder unrat entſteen mocht[2]“, und daß von den Privilegien und Briefen nur mit Genehmigung des Herrn Abſchriften genommen wurden[3]. Die Originale derſelben wurden meiſt außerhalb der Kanzlei aufbewahrt. Man konnte dieſelben ſeit Einführung des Regiſterweſens für die laufende Verwaltung in der Regel entbehren; und da die Kanzlei nicht genügende Sicherheit, vielleicht auch nicht ausreichende Räumlichkeiten zur Aufbewahrung bot, zog man es vor, wichtige Dokumente anderwärts unterzubringen. Friedrich I. beſtimmte im Teſtament (1437), daß die Briefe und Urkunden nach der Benutzung jedesmal in die „Behältniſſe von Tangermünde“ zurückgeliefert werden ſollten[4]. Mit Vorliebe deponierte man Archivalien am geweihten Orte eines geiſtlichen Stiftes; in der Sakriſtei des grauen Kloſters zu Berlin[5] und im Dominikanerkloſter der Stadt Köln[6] befanden ſich Depoſita landesfürſtlicher Urkunden. An das Domſtift zu Brandenburg lieferte Howeck, wie bemerkt, kurz vor Friedrichs II. Rücktritt faſt 300 Urkunden ab[7]. Und

---

[1] C II 37, 38 (1468).

[2] Aus dem Eide des fränkiſchen Kanzlers Voller von 1486; bei F. Wagner a. a. O. S. 22.

[3] Vgl. den Kanzlereid bei Holtze a. a. O. I 257.

[4] C I 230.

[5] v. R. I 46 (1413); Riedel X 19.

[6] v. R. I 251 (1464); B IV 443: „Die ſind zu Köln im Kloſter und ſtehen geregiſtriret zu Köln in mynes gnädigen Herrn Lehnregiſter.“

[7] Vgl. S. 187. Riedel B IV 443: „Zu wiſſen zu Brandenburg iſt eyn ſchryn mit brieff, dar O(uitancie) uff ſteet, davon man bereits ein Regiſter hat.“

selbst städtische Magistrate erhielten Dokumente in Gewahrsam, Prenzlau 1468 im ganzen 20 Originale und Abschriften, die sich auf das Verhältnis der Mark zu Pommern bezogen. Bei so verstreuter Aufbewahrung der Urkunden- und Aktenbestände mußte man zufrieden sein, wenn für leidlich sichere und gewissenhafte Aufbewahrung Sorge getragen wurde. Zu einer einheitlichen Verwaltung des Archivwesens waren kaum die Ansätze gegeben [1].

b) Die Kanzlei war gemeinsames technisches Hülfsorgan für die Zentralstellen der Verwaltung. In Erledigung des Schriftwesens, der eigentlichen Notariatsgeschäfte bestand bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die wichtigste Aufgabe des Kanzleivorstandes, doch bei weitem nicht die einzige. Er mußte sich den Pflichten seines geistlichen Berufes widmen, dem die Notare vor dem 15. Jahrhundert regelmäßig oblagen, da man bis dahin, wie es scheint, in der Regel nur Kleriker zum Kanzleramte zuließ. Vor allem nahmen die Notare an den Sitzungen des fürstlichen Rates teil. Als markgräfliche consiliarii zog man sie zu all' den verschiedenen Verwaltungs- und Regierungsgeschäften hinzu, bei denen der Kurfürst die Hülfe seiner Räte nicht entbehren konnte. Über die Beteiligung an den Kommissionen hinaus, welche die Rechnungsführung der Beamten zu kontrollieren pflegten, griffen sie als Beauftragte des Landesherrn in die Finanzverwaltung ein [2]. Nach dem auf Veranlassung der Kurfürsten Albrecht Achilles und Johann Cicero zusammengestellten Rechtsspruchregister [3] ist kein landesherrlicher Rat annähernd so häufig Richter in Prozessen des Kammergerichtes gewesen, als der Kanzler Friedrich Sesselmann. Da ihn akademische Bildung und Rechtskenntnis vor den anderen Hofbeamten auszeichneten, war der Kanzler, wie keiner von jenen, dazu befähigt, seinen Herrn in der Rechtspflege zu vertreten. Auf diese Pflicht, die erst seit der Wende des 15. Jahrhunderts zu den regelmäßigen Obliegenheiten des Kanzlers gehörte und ihn seitdem in die Reihe der eigentlichen Justizbeamten stellte, bezog sich die Stelle des Amtseides, an welcher er versprach, seines Amtes fleißig zu warten, „den Parteien nach seinem Verstand Recht zu thun und den Parteien zum Schaden kein Geschenk, Gift noch Gabe zu nehmen [4]."

[1] Über das märkische Archivwesen jener Zeit vgl. Lewinski a. a. O. S. 125—131, 153 ff., F. Wagner a. a. O. S. 18 ff. und Fel. Priebatsch, Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in der archival. Zeitschrift, München 1900, neue Folge Bd. IX S. 1—27.

[2] Vgl. z. B. A V 356 (1382 18./11.), A VII 133, 134 (1384 15. 8.).

[3] v. R. II 105 ff.

[4] Vgl. das Formular des Kanzlereides von 1536 bei Fr. Holtze a. a. O. I 257.

Die Fürſorge für den kurfürſtlichen Hof- und Haushalt teilte er mit dem Hausvogt, Küchenmeiſter u. a. Beamten[1]. Er überwachte das Lehnsweſen, die Führung der Regiſter[2]. War der Markgraf abweſend, ſo gebührte dem Kanzler der Vorſitz unter den Räten. Als Kommiſſar der Regierung verhandelte er mit den Vertretern der Stände; er leitete zeitweiſe die äußere Politik und übernahm im Auftrage ſeines Herrn diplomatiſche Verhandlungen. Es gab keinen Beamten des Kurfürſtentums, der an den vielſeitigen Aufgaben, welche Hof- und Staatsverwaltung ſtellten, in dem Maße beteiligt war, als der Kanzler. Er war ſeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Seele der Zentralverwaltung des Landes.

[1] F. Priebatſch a. a. O., archiv. Zeitſchr. neue Folge Bd. IX 14, 15: „Es hat etwas Sonderbares, wenn man ſehen muß, wie ſich ein gelehrter hoher kirchlicher Würdenträger, wie Seſſelmann, vor der Hochzeit eines Prinzen um das Bettzeug, den Wein, die Turniergeräthe kümmern muß und zugleich als die natürliche Autorität in allen Fragen des Zeremoniells gilt."

[2] In der Beſtallung zum Vogte der Altmark (A XVI 37—39, 1409 16/10.) wird Kaſpar Gans von Putlitz angewieſen, bei gewiſſen Lehnsübertragungen ſich mit dem Kanzler ins Einvernehmen zu ſetzen: „Wer es aber ſache, das ymandes unſere vorfallen lehen aber lehen, dy uf eynen lypp ſtunden, lawſen und zu lehen haben wolde, ſuliche lawſe und lehen ſal er macht haben zu tun nach der lehenguter redelicher Achtunge und wirdykeit, und nemlichen mit wiſſenſchaft her Johannes von Waldow, unſers Landſchreibers."

Zweites Buch.

Die Funktionen der Zentralverwaltung.

Erſter Abſchnitt.

Einfluß der ſtändiſchen Erhebung auf die Verwaltung, ihren Umfang und die Art ihrer Betätigung.

Die Tätigkeit der Zentralverwaltung mittelalterlicher Territorien iſt in ihrer eigentümlichen Art bedingt vor allem durch den perſönlichen Charakter des landesherrlichen Regimentes und den Mangel feſter Ordnungen und Behörden, die erſt zu Beginn der modernen Zeit entſtehen. Die Räte verbindet ein ganz perſönliches Verhältnis mit ihrem Herrn. Ihre Funktionen ſind öffentlichrechtlich; aber das Beamtenverhältnis wird begründet durch einen Privatvertrag, den der Beamte nicht mit dem Lande, ſondern dem Fürſten abſchließt[1]. Eine Scheidung zwiſchen „ministri publici“ und „ministri principis privati“ kennt das Mittelalter ebenſo wenig, als Scheidung von Hof- und Staatshaushalt.

In der Lokalverwaltung einiger Territorien des deutſchen Weſtens und Südens beſteht bereits zu mittelalterlicher Zeit eine Trennung zwiſchen Juſtiz und Verwaltung. In Baiern z. B. trat neben den

[1] Im einzelnen weiſen die Beſtallungen große Verſchiedenheiten auf. Sie treffen Beſtimmungen über Dauer und Kündbarkeit des Vertrages, Entſchädigung und Sold des Beſtallten, dagegen auffallend ſelten über ſeine Kompetenzen und Pflichten. Selbſt für die erſten Hofämter läßt ſich nur mit Vorbehalt ein beſonderer Pflichtenkreis angeben. Auf Erfüllung ſpezieller Obliegenheiten hat ſich kein Hofbeamter beſchränken dürfen; und vor allem haben die Räte beliebige Verwendung bald in dieſem bald in jenem Dienſte ihres Herrn gefunden.

Richter der Pfleger als Verwaltungsbeamter und Vorſteher der lokalen Amtsbezirke. Die märkiſchen Vögte dagegen vereinigten, wie die ſchleſiſchen Kaſtellane, richterliche und adminiſtrative Befugniſſe; und nirgends kannte die Zentralverwaltung jener Zeit eine Trennung von Adminiſtration und Gerichtsbarkeit weder in der äußeren Organiſation noch in der ſachlichen Behandlung der Geſchäfte[1]. Dieſelben Räte, welche Finanzgeſchäfte verſahen, Amtsführung und Rechnungslegung der Lokalbeamten prüften, ſprachen Recht als Schiedsrichter und als Beiſitzer im Kammergericht. Und ſelbſt die Hofrichter, die als ſpezielle Vertreter des Markgrafen in der Rechtsſprechung auserſehen waren, beteiligten ſich an der Verwaltung und wurden mit diplomatiſchen Aufträgen verſchickt.

Die Erledigung der Geſchäfte, welche einzelne Räte in Vertretung des Landesherrn übernahmen, geſchah häufig in der Form des Kommiſſionsweſens. Zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten, Prüfung von Rechnungslegungen, Grenzregulierungen, diplomatiſchen Verhandlungen, Abſchätzung von Kriegsſchäden uſw. wurden Kommiſſionen von Räten gebildet, deren einer an den Landesherrn berichtete. Die gegenſeitige Kontrolle der beteiligten Räte verbürgte, wie es ſcheint, eine größere Sachlichkeit und pflichtgetreuere Erledigung des Amtsgeſchäftes. War die Aufgabe beendet, ſo löſten ſich die Kommiſſionen wieder auf.

Die ganz in den Willen des Herrn geſtellte, beliebige Verwertung der Räte verhinderte ein fachmäßiges Einarbeiten, Bildung einer Tradition und Stetigkeit in der Verwaltung; aber ſie bot auch den Vorteil großer Beweglichkeit, da der Fürſt bei genügender Perſonenkenntnis die Beamten nach ihren Fähigkeiten und Erfahrungen am geeigneten Platze verwenden konnte.

Aus dem Mangel feſter Organiſationen, der großen Flüſſigkeit und Dehnbarkeit dieſer Verhältniſſe erklärt es ſich zum großen Teil, daß die landesherrliche Verwaltung damals in beſonders hohem Maße äußeren Einwirkungen unterworfen war. Sowohl im Umfang der Geſchäfte als in der Art ihrer Erledigung vollzogen ſich während der verhältnismäßig kurzen Zeit vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ſehr weſentliche Veränderungen. Durch die ſtändiſche Entwicklung, vor allem durch den überraſchenden Aufſchwung der Städte trat eine Arbeitsteilung ein, welche den Landesherrn und ſeinen Räten umfangreiche Aufgaben der Verwaltung entzog und ſie allmählich auf einige wenige Zweige derſelben als ihr beſonderes Arbeitsgebiet beſchränkte.

---

[1] Über beginnende Trennung von Juſtiz und Verwaltung im 15. Jahrhundert vgl. Kühns a. a. O. I S. 300 ff.

Ein Verſuch, die Wandlungen der inneren Entwicklung des Landes und ihren wechſelnden Einfluß auf Ausdehnung und Intenſität der landesherrlichen Verwaltung kurz zu ſkizzieren, führt in die Zeit des 18. Jahrhunderts zurück, da die Führung im öffentlichen Leben vom zerfallenden Reich auf die jungen deutſchen Territorien überging. Aus ihrer Verfaſſung und Verwaltung, nicht aus den Inſtitutionen des alten Reiches hat ſich der moderne deutſche Staat entwickelt.

Am kräftigſten und ungeſtörteſten ſetzt die Entwicklung in den aus Grenzmarken erwachſenen Territorien ein. Aber auch hier erheben ſich — freilich in weit geringerem Maße, als im Weſten — in bedrohlicher Unabhängigkeit Feudalgewalten, die das junge Territorium zu zerſplittern und zu zerſetzen drohen, bekämpft und beſeitigt werden müſſen, damit ein einheitliches Herrſchaftsgebiet, eine ſtaatliche Ordnung, ein Untertanenverhältnis zwiſchen dem Markgrafen und den Landesinſaſſen entſtehen kann.

Faſt unmerklich, ſo viel wir wiſſen, ohne offnen Bruch und Streit lockern ſich die Bande, welche den Markgrafen von Brandenburg mit der Reichsgewalt verbinden. Energiſch und zielbewußt weiß er nach unten die Anerkennung ſeiner Herrſchaftsrechte durchzuſetzen.

In den unterworfenen oſtelbiſchen Gebieten gründen die Askanier Dörfer und Städte, ordnen ſie als Eroberer und Koloniſatoren die Abgaben- nnd Dienſtverhältniſſe nach einheitlichem vorbedachtem Plane. Von ihren Hufen zahlen die Bauern den Grundzins, von den Erträgen des Feldes, dem Jungvieh des Jahres den Zehnt. In den neu gegründeten Städten erhält der Markgraf außer dem Arealzins Abgaben vom Kaufhaus, den Ständen und Buden des Marktes. Er erhebt Zölle und Geleitsabgaben, im Bedürfnisfalle bereits während des 12. Jahrhunderts außerordentliche Steuern. Nach den Arten des Beſitzes richtet ſich auch die Verteilung der militäriſchen Laſten. Während der bäuerliche Beſitzer, der ſeine Hufen zu freiem Erbzinsrecht empfängt, abgeſehen von gewiſſen Hand- und Spanndienſten hauptſächlich zur Landwehr herangezogen wird, leiſtet der ritterliche Lehnsmann den Dienſt zu Roß. Die Verleihung eines Gutes zu Lehen und die Verpflichtung ſeines Beſitzers zum Roßdienſt ſtehen in engſter Verbindung. Ganz in der Hand des Markgrafen liegt das Befeſtigungsweſen; denn Burgenbau iſt ſein ausſchließliches Vorrecht. Als oberſter Gerichtsherr urteilt er in höchſter Inſtanz; er ordnet das Gerichtsweſen ſeines Landes [1],

[1] G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889 S. 20: „Als ein Zeichen der territorialen Abſchließung in ſtaatlicher Weiſe kann auch der Umſtand gelten, daß die Landes-

verleiht die Befugnis zur Ausübung der hohen Jurisdiktion an Korporationen, Grundherren und Beamte. Und ſelbſt der im Mittelalter ſo reich privilegierten Kirche gegenüber haben die Askanier als Schutzherren der Stifter und Klöſter, aber auch als Landesherren ihre Oberhoheit mit Energie zur Geltung gebracht[1], die kirchlichen Untertanen allem Widerſtande des Klerus zum Trotz der Beſteuerung unterworfen[2] und kraft ihrer landesfürſtlichen Stellung ſicherlich ſchon im 13. Jahrhundert das Kirchenpatronat in Anſpruch genommen[3]. Die Anfänge einer Landes-

herren faſt allen Städten des Landes das nämliche Recht verliehen haben und zwar das einer ihnen unterworfenen Stadt (Zütſen), nicht etwa das einer einem anderen Territorium angehörenden Stadt." Vielleicht hat Markgraf Johann von Brandenburg einen ähnlichen Zweck verfolgt, als er 1315 in dem Privileg für die Stadt Brandenburg beſtimmte, „ut omnes nostre civitates et opida, per totum nostri dominii circuitum site in suis iuribus inquirendis . . . ad ipsam civitatem Brandenburch confluant et iura sua . . . ab eadem recipiant" (A IX 12, 13, 1315 3./11.). Vgl. hierzu A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsſprechung, unterſucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenſtuhls, Berlin 1901 Bd. 1 S. 257 ff.

[1] Bezeichnend iſt der am Ende des 12. Jahrhunderts von den Askaniern unternommene Verſuch, die Altmark, welche zu den Diözeſen Halberſtadt und Verden gehörte, von dieſen zu trennen und in Stendal den biſchöflichen Sitz für einen eigenen altmärkiſchen Sprengel zu begründen, „damit auch hier die Grenzen der Mark mit den Diözeſangrenzen zuſammenfielen". Im Jahre 1188 wurde eine Kollegiatkirche mit 12 Domherrnpfründen in Stendal gegründet; aber „der Plan des Bistums Stendal iſt aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung gekommen". Vgl. H. Krabbo, Die oſtdeutſchen Bistümer, beſonders ihre Beſetzung, unter Kaiſer Friedrich, Berlin 1906 S. 44 ff.

[2] Vgl. den Abſchnitt über direkte ordentliche Steuern.

[3] W. v. Brünneck, Beiträge zur Geſchichte des Kirchenrechts in den deutſchen Koloniſationslanden. II. Zur Geſchichte des märkiſchen Provinzialkirchenrechts, Berlin 1904 führt den Nachweis, „daß in der Mark Brandenburg, nachdem die anfangs herrſchende Auffaſſung der Kirchen als Eigenkirchen fallen gelaſſen war, das an die Stelle des Eigentumsrechtes an Kirchen tretende Patronat ſich mit der öffentlichen Gewalt des Markgrafen verband und als eins der mehreren, in der Landesherrſchaft einbegriffenen Rechte angeſehen und behandelt wurde". Weder dem Eigentümer des Grundſtücks, auf welchem die Kirche entſtand, noch dem Stifter eines Altars oder einer Kirche fielen die mit dem Patronat verbundenen Rechte zu. Nur aus der Hand des Landesherrn konnte der Grundherr oder Stifter einer Kirche das Patronat erhalten. Nachdem man aufgehört hatte, „die Kirchen als Eigenkirchen anzuſehen, wurde das Patronat von dem Boden des Privatrechts auf den des öffentlichen Rechts verpflanzt". Vgl. auch W. v. Brünneck, Zur Geſchichte des Kirchenpatronats in Oſt- und Weſtpreußen, Berlin 1902 und Ulr. Stutz, Das habsburgiſche Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in d. Savigny-Zeitſchr. f. deutſche Rechtsgeſch., 1904 Bd. XXV S. 228, 254 ff.

kirche sind in der Mark Brandenburg, wie im deutschen Ordenslande älter, als in Österreich[1] und den meisten anderen deutschen Territorien[2].

Am eindrucksvollsten äußert sich die Kraft der aufstrebenden Landesherrschaft, die zielbewußte zentralistische Tendenz vielleicht in der Organisation einer neuen Verwaltung, die im Kampf mit den absterbenden, aber zähen Gewalten des alten Feudalstaates entstand. Aus der herrschaftlichen Genossenschaft des Ministerialitätsverbandes zogen sich die Markgrafen geeignete Organe für den Verwaltungs- und Heeresdienst, die „Vorläufer des modernen Beamten- und Offizierstandes" heran. Das Land wurde durch die Gliederung in Amtsbezirke zu einer geschlossenen Verwaltungseinheit zusammengefaßt und endlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein landesherrlicher Rat gebildet, aus dem die modernen preußischen Zentralbehörden später hervorgegangen sind. In schöpferischer, umfassender Weise scheinen sich die Markgrafen und ihre neuen Verwaltungsorgane schon damals in der Regierung des Landes betätigt zu haben. Leider fehlt hiervon genauere Kunde. Aber die spärlichen Bruchstücke der urkundlichen Überlieferung genügen doch, um uns in großen Zügen das planvolle Walten einer früh und schnell entwickelten Territorialpolitik und -Verwaltung und selbst die Anfänge eines territorialen Wirtschaftslebens erkennen zu lassen.

Die Grundbedingungen des Wirtschaftslebens ältester Zeit sind zum Teil von den Markgrafen als Kolonisatoren selbst geschaffen worden; und auch die neue Kultur des freien Bürgertums, Handel und Gewerbe entwickelten sich zunächst durchaus unter ihrer Leitung. Die Anlage von Märkten war ausschließliches Recht der Landesherren. Sie besaßen das Marktregal, ließen die öffentlichen Gebäude in den neu gegründeten Städten, neben dem Rathaus Kaufhäuser[3], besondere Buden und Gewölbe für Gewerbetreibende, Schlächter, Schneider, Schuster, Gerber, Kürschner usw. errichten, setzten die Höhe des Stättegeldes, des Marktzolles, die Tage

[1] Vgl. H. Krabbo, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich, im Archiv f. österreich. Gesch. 1904 Bd. 93 S. 1 ff. und H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, in d. Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, herausgeg. von Dopsch Bd. I Heft 1 1904 S. 78 ff., 92 ff.

[2] Vgl. auch Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Leipzig 1906 S. 72: „Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts regierenden Askanier, deren Kirchenpolitik auch in anderer Beziehung bisweilen ein viel späteres Entwicklungsstadium antizipiert, hatten sehr entschiedene Anläufe genommen, einen dauernden Einfluß auf die Bischofswahlen zu begründen."

[3] Vgl. z. B. B I 174 (1284 29./3.).

für Wochen- und Jahrmärkte feſt[1]. Die Errichtung neuer Gilden, die Einführung ſtädtiſcher Statuten[2] bedurfte zum wenigſten der landesherrlichen Genehmigung.

Ein beträchtlicher Teil der landesherrlichen Befugniſſe in Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Polizei ging frühzeitig an den ſtädtiſchen Rat und die Schöffen über. Allein die ſelbſtändige Entwicklung der Städte beſchränkte ſich im weſentlichen auf das Leben des einzelnen Gemeinweſens. Die Regelung des interlokalen Verkehrs fiel auch ſpäterhin meiſt dem Landesherrn anheim. Die Landſtraßen und Waſſerwege waren öffentlich. Da nach der reichsgeſetzlichen Beſtimmung von 1235 „Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum[3]“ die Zollherren zur Reparatur der Brücken und Wege verpflichtet waren, ordneten gewiß auch die Markgrafen von Brandenburg, ſoweit die Mittel und Verhältniſſe der Zeit es geſtatteten, den Straßenbau, ließen Brücken, Dämme und Wege errichten. Als Zollherren mußten ſie gleichzeitig die bewaffnete Geleitsmannſchaft zur Sicherung der Reiſenden und Kaufleute ſtellen. Indem ſie den Straßenzwang übten[4], Zölle anſetzten, Schiffahrts-[5] und Niederlagsrechte[6] erteilten, Ausfuhrverbote erließen[7], lag es in ihrer Hand, den Handel in beſtimmte Wege zu weiſen, ihn an gewiſſen Orten zu konzentrieren, von anderen abzuleiten.

Eine energiſche, im Vergleich zu den primitiven Verhältniſſen jener Zeit umfaſſende Fürſorge des Landesherrn für einheitliche Geſtaltung des

---

[1] A XIV 10 (1267 18./11.); A VII 314 (1345 11./9.); A XIX 269, 270 (1377 1./9.); A XVIII 304 (1363 5./10.); A XII 382 (1364 4./5.); A XII 441 (1439 23./4.); A XIX 99, 100 (1483 22./8.); A XXIII 278, 279 (1480 23./3.).

[2] A XV 8, 9 (1231 15./5.); A XX 345 (1340 29./12.).

[3] M. G. Leges II 315. Vgl. auch Ernſt Gaßner, Zum deutſchen Straßenweſen von der älteſten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889 S. 59 ff.

[4] Z. B. A XII 288 (1317 Okt. 30): „tali duximus sublevamine consulendum, quod universi currus, qui per stratam de Frankenforde et terminis adiacentibus ac de Berlin et terminis quoque adiacentibus tendentem versus Vinowe inferiorem consueverunt procedere, de cetero communiter versus Everswalde civitatem predictam facient gressus suos.“

[5] Im Jahre 1292 privilegierten Markgraf Otto und Konrad die Stadt Königsberg mit der freien Schiffahrt auf der Röhricke bis Stettin; A XXIV 8 (1292 26./2.); A XX 140 (1348 29./10.); A XXIII 92 (1363 9./12.).

[6] A XVIII 370 (1257); A XII 288 (1317 30./10.); A XXIII 277, 278 (1480 23./3.).

[7] A XI 25, 26 (1319 30./9.); A XIX 198, 199 (1336 20./7.); A XII 74, 75 (1361 14./11.).

Erwerbs- und Wirtschaftslebens läßt sich aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts auf verschiedenen Gebieten hinreichend feststellen. In Baiern trat bereis in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts „der Gedanke einer obrigkeitlichen Preisregulierung" hervor. „Zuerst sind es bairische Landfriedenssatzungen vom Jahre 1244 und 1256, welche den Richter anweisen, in jeder Pfarre mit acht der Besten aus dem Volke den verschiedenen Gewerbetreibenden einen billigen Preis ihrer Arbeit zu setzen. Auch für Landshut ist um dieselbe Zeit eine ziemlich ausführliche Preis- und Lohntaxe erlassen[1]".

Mit weit besserem Erfolge, als die deutschen Könige im Reich, nahmen die Territorialherren in den ostelbischen Kolonisationsgebieten die einheitliche Regelung von Maß und Gewicht[2] in die Hand. Die germanischen Völker hatten „Maße, Gewichte und Wagen durch den Handel bekommen, ehe eine staatliche und konventionelle Ordnung der-

[1] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III 2 S. 461.

[2] Die allgemeinen Erörterungen der Literatur über Maß- und Gewichtswesen beziehen sich zum größten Teil auf Entstehung und Verwaltung desselben in Stadt und Reich: die Territorien treten in ihnen ganz zurück.

Die Ansicht, daß Regelung von Maß und Gewicht Gemeindekompetenz gewesen sei und das Recht hierzu sich von der Landgemeinde auf den Stadtrat vererbt habe, wird — in dieser Allgemeinheit wenigstens — heute meist nicht mehr anerkannt. Man hält seit Schmollers und Künzels Widerlegung der älteren Theorie an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der bezeichneten Kompetenz fest. Dagegen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Recht zur Ordnung von Maß und Gewicht „schlechthin" aus der öffentlichen Gewalt oder aber aus dem Marktregal abzuleiten, in ihm „enthalten" sei. Eine weitere Klärung des Problems bringt Keutgens Nachweis, daß die Verwendung der Maße und Gewichte auf dem Markte nur „einen ganz speziellen", freilich auch besonders „akuten Fall" darstelle, ihre Verwaltung im Gemeindeleben und auf dem Markte streng zu scheiden sei. Man habe fehlerhafterweise bisher viel zu ausschließlich „auf die Verwendung von Maßen und Gewichten im Handel sein Augenmerk gerichtet". Es gab „im täglichen Leben für jeden mittelbaren wie unmittelbaren Staatsbürger regelmäßige Anlässe zum Gebrauch von Maßen und Gewichten, bei denen kein Handelsaustausch mitspielte".

Als wichtigste neuere Arbeiten über Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens sind zu nennen: G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, im Jahrb. f. Gesetzgeb., 17. Jahrg. 1893 S. 289 ff.: G. Künzel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, Leipzig 1894, in Schmollers staats- u. sozialwiss. Forschungen Bd. XIII Heft 2; K. Uhlirz in d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch., Innsbruck 1894 Bd. XV S. 495 ff.; v. Below über Künzels Werk in der Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Weimar 1895 Bd. III S. 481 ff.; F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895 S. 208 ff.; ders., Ämter und Zünfte, Jena 1903 S. 112 ff.

ſelben erfolgen konnte, und die Folge war hier, wie überall eine raſche lokale Entartung[1]." Die imponierenden Verſuche Karls des Großen, Ordnung im Maß- und Gewichtsweſen zu ſchaffen, blieben daher größtenteils erfolglos. Günſtiger lagen die Verhältniſſe in der Mark und beſonders im deutſchen Ordenslande, wo die ſtaatliche Ordnung vom koloniſierenden Territorialherrn geſchaffen wurde.

Bei der großen Bedeutung, die Maß und Gewicht im täglichen Leben des Volkes haben, gehörten Vorſchriften über ihren Gebrauch, gegen Anwendung falſcher Maße, gegen Vergewaltigung der Armen und Schwachen durch Große und Beſitzende zu den erſten unvermeidlichen Pflichten einer obrigkeitlichen Gewalt. Die einheitliche Ordnung dieſer Verhältniſſe war unerläßliche Vorausſetzung für eine gerechte, zweckmäßige Regelung der Beſitz- und Abgabenverhältniſſe[2], für gleichmäßige Zumeſſung der Hufen an die Untertanen, Anſetzung der Lieferungen in Getreide und anderen Naturalien, für Beſtimmung der Bußen und Strafen bei Übertretung landesherrlicher Gebote uſw. Auch fanden ſich im oſtelbiſchen Deutſchland im Gegenſatz zu den alten Teilen des Reiches mit ihren freien Bauerndörfern Organe für Durchführung und Überwachung der landesherrlichen Gebote in den herrſchaftlichen Dorfſchulzen, welche Polizeibefugniſſe beſaßen und die niedere Gerichtsbarkeit leiteten. Die Vögte, welche Getreidebeden und Zehnten zur Verwaltung ihres Bezirkes eintrieben, hatten ein eignes Intereſſe, ſtrenge Kontrolle darüber zu üben, daß ihnen die Abgaben in den vorgeſchriebenen Gemäßen zugeteilt wurden. Gewiß hatten die Markgrafen allgemein anerkannte landesherrliche Gewichte und Maße im Auge, wenn ſie 1298 für Prenzlau und Königsberg feſtſetzten, daß Weizen, Roggen und Gerſte geſtrichen, Hafer gehäuft gemeſſen werden ſollte[3], genau dieſelben Verordnungen über Anwendung des Strichſcheffels 1300 für Stendal erließen[4], den Wollwebern und Tuchmachern zu Nauen 1345 geſtatteten, ihre Tücher nach der Elle zu verkaufen[5] uſw. Das öſterreichiſche Landrecht vom Jahre 1266 beſtimmte ganz ausdrücklich in § 47: „Wir ſeczen und gepieten, das man überal

---

[1] Schmoller a. a. O. S. 293.

[2] Vgl. Landbuch der Mark Brandenburg, herausgeg. v. Fidicin S. 21: (zu Trebbin) „Oppidani solvunt domino orbetam ... Item censum arearum de quolibet spacio unius mensure, videlicet virge, I vinconem, — vel XII, grossos."

[3] A XIX 177 (1298 13./10.); A XIX 269, 270 (1377 1./9.).

[4] A XV 48 (1300 1./5.).

[5] A VII 314 (1345 11./9.).

in dem land haben ſol ainen meczen, ain emer, ain ellen und ain gelot[1]." Nicht anders ſollte „kulmiſche Wage, Scheffel, Tonne und Gewicht" im ganzen preußiſchen Ordenslande gelten und immer von neuem brachten Verordnungen der Hochmeiſter mit dem Verbot abweichender und fremder Maße dieſen Befehl in Erinnerung[2].

In welchem Umfange die landesherrlichen Gebote Beachtung fanden, läßt ſich bei der äußerſt ſpärlichen Auskunft urkundlicher Zeugniſſe nicht feſtſtellen. Frühzeitig ging jedenfalls die Verwaltung des Maß- und Gewichtsweſens auf Landgemeinden und Stadträte über. Die raſch eintretende lokale Entartung zu verhindern, lag bei dem ausgedehnten Gebrauch der Maße und Gewichte, dem lockeren durch Exemtion und Privilegierung vielfach durchbrochenen Gefüge der Verwaltung und des ſtaatlichen Zuſammenhanges, den dürftigen Verkehrseinrichtungen außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Eher noch konnte die Einführung eines territorialen Münzſyſtems glücken, deſſen Verwaltung auf verhältnismäßig

---

[1] E. v. Schwind und A. Dopſch, Ausgewählte Urkunden zur Verfaſſungsgeſchichte der deutſch-öſterreichiſchen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895 Nr. 50 S. 102 § 47. Vgl. auch K. Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben, 1 2 S. 1277 Anm. 3: „Weiſung für die Grafſchaft Salm: Die Unterthanen ſollen in naß und trocken landesherrliches Gemäß haben" und A. Dopſch, Die landesfürſtl. Urbare uſw. S. CXCV ff.

[2] F. A. Voßberg, Geſchichte der preußiſchen Münzen und Siegel von früheſter Zeit bis zum Ende der Herrſchaft des deutſchen Ordens, Berlin 1843 S. 63 ff. M. Töppen, Akten der Ständetage Preußens, Leipzig 1878 Bd. I S. 17 bemerkt: „Im Jahre 1335 oder 1336 iſt ein Mandat über die Gleichheit des Scheffels und des Pfundes im ganzen Lande erlaſſen, aber immer von neuem mußte die Gleichheit der Maße und Gewichte in Anregung gebracht werden, und der Zweck wurde doch nur unvollkommen erreicht; hierher gehören die Verordnungen über Elle und Ruthe (1380), über den Stof (2. Mai 1386), über Scheffel und Tonne (18. Juni 1402), über die Weinfäſſer (30. Nov. 1408 § 14), über die Gewichte, die man einmal nach einem ganz neuen Syſtem zu regulieren verſuchte (23. April 1394, 17. Mai 1395, 6. März und 27. Juni 1407)." Einen Erlaß Ottokars für die böhmiſchen Länder überliefert Canonicorum pragensium continuatio Cosmae M. G. SS. IX S. 180 zum Jahre 1268: „Et eodem anno praecepit renovari poudera et mensuras et insigniri signo suo, quod antea fuerat."

Über Schleſien bemerkt F. Rachfahl, Zur Geſchichte der Grundherrſchaft in Schleſien, in d. Zeitſchr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſch. germaniſt. Abteil. Bd. XVI S. 141: „Die ſchleſiſche Landgemeinde beſaß demnach keine autonome Gewalt für die Ordnung von Maß und Gewicht, ſie war vielmehr in dieſer Hinſicht abhängig . . . in erſter Linie vom Landesherrn und ſodann von ihrer Weichbildſtadt." Vgl. auch Tzſchoppe-Stenzel a. a. O. S. 237; Pommerſches Urkb. III S. 190, 191 (1293 21./11.) und III 216, 217 (1294 22. 8.). Über einheitliches Maß in Steiermark vgl. A. Dopſch, Die landesfürſtlichen Urbare Nieder- und Oberöſterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, S. 255.

wenige ſtädtiſche Prägeorte beſchränkt und lange Zeit ein ausſchließliches Vorrecht der Landesherrſchaft blieb.

Für das preußiſche Ordensland beſtimmte ſchon die culmiſche Handfeſte des Jahres 1233: „Statuimus denique, ut una moneta sit per totam terram et ut de puro et mundo argento denarii fabricentur, ipsi quoque denarii in tanto valore perpetualiter perseverent, ut eorum LX solidi ponderent unam marcam, et dicta moneta non nisi semel in singulis decenniis renovetur, et quociens renovata fuerit, XII novi nummi pro XIIII veteribus cambiantur[1].“ Im Jahre 1286 vereinbarte Herzog Meinhard von Kärnthen und Tirol mit Erzbiſchof Rudolf von Salzburg eine Münzordnung in Kärnthen[2]; Albrecht II erließ eine entſprechende Ordnung 1339 für die Steiermark[3]. Trafen in dieſer Weiſe Territorialherren des 13. Jahrhunderts Fürſorge für Erhaltung einer einheitlichen Währung in ihren Landen, ſo wird man annehmen dürfen, daß auch in der Mark Brandenburg, wo ſeit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts landesherrliche Denare geprägt wurden, die von Markgraf Woldemar 1309 für Prenzlau erlaſſene, bald auf Berlin-Köln, Spandau, Stendal ausgedehnte, wahrſcheinlich allgemein gültige Münzordnung nicht der erſte Verſuch war, die Münzverhältniſſe des Landes nach übereinſtimmenden Grundſätzen zu regeln. Abgeſehen von der wachſenden Zahl markgräflicher Münzſtätten erſieht man aus der Tatſache, daß außer Salzwedel, deſſen Münzſtätte 1314 in ſtädtiſchen Beſitz überging, keine andere märkiſche Stadt bis zum Jahre 1369 ein gleiches Privileg, wie Salzwedel, zu erlangen vermochte, welchen Wert die Markgrafen von Brandenburg auf eignen Beſitz und herrſchaftliche Regelung der Münzverwaltung legten[4].

Bei dem gebührenartigen Charakter der Zölle, dem im Mittelalter zur Herrſchaft gelangten Grundſatz, dort Zölle, Brücken- und Wegegelder zu erheben, wo dem Abgabenpflichtigen durch Bau von Brücken, Dämmen, Straßen, Gründung von Märkten und anderen Verkehrseinrichtungen eine ſpezielle Gegenleiſtung geboten wurde, ſcheint in der Zollverwaltung die Berückſichtigung des Territoriums als eines einheitlichen Ganzen ausgeſchloſſen zu ſein. Aber auch hier hat ſie nicht gefehlt. In den Privilegien des 12. und 13. Jahrhunderts, welche märkiſchen Städten Zollfreiheit im ganzen Lande erteilten, ſind un-

[1] Preuß. Urkb., herausgeg. von Philippi und Wölky, Königsberg 1882 S. 80, 81 (1233 28./12.).

[2] E. v. Schwind und A. Dopſch a. a. O. Nr. 73 S. 141, 142 (1286 Okt. 22).

[3] Ebendaſ. Nr. 95 S. 177—179 (1339 Dez. 10).

[4] Vgl. das Kapitel dieſer Arbeit über Münzverwaltung.

zweifelhaft Maßnahmen einer territorialen Zollpolitik zu erkennen. Aus den beiden Tatsachen, daß die Markgrafen Städte ihres Landes von den Hemmnissen des märkischen Binnenhandels befreiten und den Ausländer höher als die eignen Untertanen mit Abgaben belasteten, geht hervor, daß sie ihr Territorium dem Auslande gegenüber als Einheit auffaßten und mit Rücksicht auf das Gedeihen dieses territorialen Ganzen ihre zollpolitischen Maßnahmen trafen[1].

Aber diese Tendenzen verließ man wieder im 14. Jahrhundert. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts leitete die Entwicklung allmählich zur Begründung eines territorialen Schutzzollsystems hinüber.

In eigenartigem Gegensatz zu den feudalistischen Anschauungen und ständischen Sonderinteressen des 13. Jahrhunderts stehen die Versuche der Markgrafen von Brandenburg ein territoriales Steuersystem in den Jahren 1279/81 einzuführen. Für den Verzicht auf das Recht zur Erhebung außerordentlicher Steuern, welches die Vasallen durch eine einmalige größere Zahlung den Markgrafen Johann, Otto und Konrad abkauften, setzten diese im Vertrag vom 1. Mai 1281 die Einführung einer ordentlichen fixierten Bede für das ganze Untertanengebiet durch. Von jeder Hufe, die einen Wispel Hartkorn bezw. 2 Wispel Hafer oder 1 Talent zinste, sollten fortan an zwei Terminen des Jahres, am Andreas- und Walpurgistage je ein Schilling Bede entrichtet werden; nur sechs Hufen, die der Ritter, vier, die der Knappe unter eignem Pfluge hatte, blieben steuerfrei[2]. Einen ähnlichen Vertrag schlossen die Markgrafen Otto, Albert und Otto „cum terre nostre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis“ am 18. August 1280 für ihren Landesanteil[3].

---

[1] Vgl. den Abschnitt über Zollverwaltung. Die culmische Handfeste von 1233 a. a. O. S. 80, 81 bestimmte geradezu: „Absolvimus eciam totam terram predictam ab omni theolonii exaccione.“ In der differenten Behandlung der Landeseingeborenen und Fremden erkennen wir bereits die Anfänge eines territorialen Gästerechts, das dann im 15./16. Jahrhundert weitergebildet wurde: vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in Conrads Jahrbb. 1901 Bd. 76 S. 457 ff.

[2] C I 10—12 (1281 1./5.).

[3] C I 9, 10 (1280 18./8.). Fast zur selben Zeit wurden gleichartige Steuerverträge auch in Mecklenburg und Schlesien zwischen Landesherren und Ständen abgeschlossen.

Eine eigenartige Bestimmung trafen die Grafen von Schwerin 1279: „Preterea in terra nostra monetarios ad faciendos denarios ammodo non habebimus, set denarii Lubicenses vel Hammenburgenses erunt in districtu dominii nostri perpetuo usuales. Dabunt etiam nobis singulis annis in

In der umfaſſenden Sorge für den Ausbau und die Entwicklung des Landes, Gründung neuer Pflegeſtätten des Handels und Gewerbes, für Regelung des Verkehrs und der Volkswirtſchaft [1], einheitliche Regelung

---

recompensationem dicte monete per totam terram nostram duos denarios de scuttella;“ mecklenburg. Urkb. Bd. II Nr. 1504 S. 609, 610 (1279 27./7.). Eine ähnliche per totam terram eingeführte Münzſteuer exiſtierte auch in Pommern (vgl. pommerſches Urkb. Bd. II S. 448, 449, 1281 Mai 17, Nr. 1102) und in Schleſien.

[1] Die Verſuche der Territorialherren des öſtlichen Koloniſationsgebietes, das wirtſchaftliche Leben in ihren Landen zu regeln, beſchränkten ſich nicht auf die angeführten, hauptſächlich in Betracht kommenden Gebiete. Die Verfügung Herzog Rudolfs und der Markgräfin Agnes z. B. im Privileg von 1319 30./9. für Spandau „volumus, quod nullus Judaeus civitatis saepedictae recipiat indebitam usuram, sed eam, quae est ab antiquis approbata rationabilis“ (A XI 25) ſcheint auf ältere allgemeine Beſtimmungen über den jüdiſchen Wucher hinzuweiſen. Eine allgemeine Judenordnung für ſein Reich erließ Ottokar von Böhmen am 29. März 1254 (Regesta Bohemiae et Moraviae ed. Emler, Bd. II S. 7 ff.).

In der Münzordnung vom 16. Auguſt 1356 (C I 38, 39) erließ Markgraf Ludwig d. R. allgemein gültige Beſtimmungen über den Rentenkauf: „Of wil wi und ſetten, dat ein yderman ſunder war mach kopen und vorkopen in unſen landden dat punt ierleker rente vor teyn punt und eine margk ierleker gulde umme tein margk, und darumme ſchal niemant engerleie ſtrafunghe, pen oder bute lyeden oder entphan.“

Auch in den Verordnungen über Ausfuhr des Getreides, über Beſtimmung der Getreidepreiſe dürfen wir Maßregeln erkennen, die von den Landesherrn zum Ausgleich der ſtädtiſchen und ländlichen Intereſſen, zur Verhütung von Hungersnöten und Teuerungen, zum Nutzen und Heil des ganzen Landes getroffen wurden. Die ausreichende Verſorgung des Landes mit Getreide hatte Markgraf Ludwig d. R. im Auge, wenn er 1336 der Stadt Königsberg die Getreideausfuhr nur bei einem gewiſſen niedrigen Stande der Getreidepreiſe erlaubte: „Weret, dat die weyte mer gülde wen tve ſchillinghe brandenborgeſcher penninghe unde di ſchepel rocken mer wen achteyn penninghe, di ſchepel gherſten ein ſchilling unde die ſchepel havern ein ſchilling, ſo ſchal dat korn in deme lande bliven unde ſchon des nicht ut voren, ſi en dun dat mit uſeme heyte unde mit unſere ghenade, die em mit bede vone uns gheſchen mach“ (A XIX 198, 199 (1336 20./7.). Ähnliche Schlüſſe ergeben ſich aus A XI 25, 26 (1319 30./9.), C I 38 ff. (1356 16./8.). Vgl. Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfaſſung und -politik, Umriſſe und Unterſuchungen uſw. S. 628 ff.; van Nießen, Städtiſches und territoriales Wirtſchaftsleben im märkiſchen Obergebiet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in den Forſch. z. brand. u. preuß. Geſch. 1903 Bd. XVI. S. 105 ff.; van Nießen, Geſchichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entſtehung und Beſiedlung, Landsberg a. W. 1905 S. 459 ff. Es iſt bekannt, daß der deutſche Orden bereits im 14. und 15. Jahrhundert einen anſehnlichen ſtaatlichen Getreidehandel betrieb; vgl. Schmoller a. a. O. S. 666 ff., v Inama-Sternegg, Deutſche Wirtſchaftsgeſchichte, Bd. III 2 S. 320 ff.

von Maß und Gewicht, Münze und Steuerwesen[1] bekundet sich unzweifelhaft das zielbewußte Streben der Landesherren des 13. Jahrhunderts, eine einheitliche territoriale Verwaltung, ein territoriales Staatswesen zu begründen[2]. Es wirkt um so imponierender, je größer die Hemmnisse und Schwierigkeiten waren, die sich ihnen im Kampfe mit den feudalen und ständischen Gewalten entgegenstellten. Daß die Markgrafen für Einführung einer ordentlichen fixierten Bede auf das wichtige Hoheitsrecht zur Erhebung außerordentlicher Steuern verzichten mußten, war bereits ein Symptom der bedeutungsvollen, ihren Höhepunkt ersteigenden Krise, durch welche um die Wende des 13. Jahrhunderts die Entwicklung der deutschen Territorien in eine neue Bahn gelenkt, das verheißungsvolle Werk der Landesherrschaft binnen kurzer Zeit nahezu vernichtet wurde. Im Kampfe mit den zentralistischen Tendenzen der Fürsten drangen die jungen, sozial und wirtschaftlich gehobenen Stände siegreich immer weiter in Besitz und Rechte der Landesherrschaft ein. Bis das Werk der Dezentralisation vollendet, mußte die Landesherrschaft länger denn ein Jahrhundert zurückweichen, um den aufstrebenden Mächten, vor allem dem Städtewesen mit seinem aufblühenden Handel und Gewerbe, seinen mannigfachen Schöpfungen einer neuen reicheren Kultur Raum zu schaffen und ihnen eine freie, ungestörte Entwicklung zu ermöglichen.

Die energischen Versuche der Fürsten zur Begründung eines einheitlichen Territorialstaates stehen in eigentümlichem Gegensatz zu der verschwenderischen Art, mit der sie Besitz und öffentliche Rechte an Korporationen und Untertanen ihres Landes vergaben. Aber dieser Widerspruch besteht nur scheinbar; denn längst bevor die Landesherrlichkeit in den deutschen Territorien sich bildete, ja selbst vor dem Regiment der Askanier wirkten schon jene Kräfte geschäftig fort, die den Ausbau des territorialen Staatswesens später nicht zur Reife kommen ließen und ihn von Innen heraus untergruben.

---

[1] Die Worte, mit denen Schmoller die territoriale Verwaltung des 16. Jahrhunderts charakterisiert, „Das Landesmünzsystem war die Institution, die neben den Landesfinanzen am nachdrücklichsten den Ring abschloß, der das Territorium zu einem volkswirtschaftlichen Körper verband“ (Umrisse usw. S. 28) gelten also schon mit einiger Einschränkung für das 13. Jahrhundert.

[2] Daß in Österreich zur selben Zeit völlig gleichartige Tendenzen herrschten, ist der ottokarischen Landesordnung von 1266, dem sogenannten Landrecht II, mit Sicherheit zu entnehmen. Vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, in den Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, herausgeg. von A. Dopsch, Heft 2, Innsbruck 1905.

In der Befreiung von der weltlichen Gewalt ging die Kirche überall voran. Schon im Jahre 1150 erhielt Bistum Havelberg von König Konrad die weitgehende Befugnis, auf ſeinem Gebiete Koloniſten jeglichen Stammes anzuſiedeln „ea videlicet libertate, ut nullux dux, nullus marchio, nullus comes seu vicecomes, nullus advocatus seu subadvocatus aliquam exaccionem exinde extorquere audeat, nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare presumat, nullus peticiones publicas ibi faciat, nullus eos ad ligna secanda vel portanda .... cogat, ... sed tantummodo soli episcopo Havelbergensi de hiis omnibus subiaceant[1]“. Gleich dem havelberger Bistum erhielten Bistum Brandenburg, die Klöſter Lehnin, Chorin, Arendſee und andere geiſtliche Stifter ſeit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts umfaſſende Privilegien von den Markgrafen, die ihnen nicht nur Freiheit von Abgaben, Dienſten, von der weltlichen Gerichtsbarkeit verliehen, alle Eingriffe der Vögte und anderer weltlicher Beamten in das privilegierte Gebiet ausſchloſſen, ſondern ausdrücklich ſelbſt auf alle Rechte verzichteten. Dem Kloſter Arendſee verlieh Markgraf Otto 1208 verſchiedene Dörfer mit Bede, Burgwerk, Heeresplicht uſw. „cum advocatia et cum omni iustitia, quae spectat ad Marchiam[2],“ und ſein Nachfolger Albrecht ließ demſelben Kloſter 1208 neben anderen Rechten „advocatiam et quicquid iuris nostri esse videbatur[3]“ beſtätigen[4].

Die Städte erhielten ſchon bei der Gründung zum Teil wichtige Vorrechte. Schnell fügte ſich dann ein Glied an das andere, um Gericht und Verwaltung der Selbſtbeſtimmung der freien Gemeinweſen zu unterwerfen. Sie erwarben den Areal- und Hufenzins, den census forensis, die Mühlen, ſchloſſen mittelſt Ablöſung der Steuer durch eine Pauſchalſumme (Orbede), durch Erwerbung der Zollſtätten, Marktgerechtſame uſw. die landesherrlichen Beamten möglichſt von jeder Einmiſchung in die innere kommunale Verwaltung aus und ließen ſich in immer größerer Zahl ſeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die hohe Gerichts-

---

[1] A II 438, 439 (1150).

[2] A XVII 1 (1184). In gleicher Weiſe entäußerten ſich die ſchleſiſchen Herzoge zu Gunſten ihrer Untertanen in zahlreichen Fällen während des 13. und 14. Jahrhunderts aller landesherrlichen Rechte, die zum ius ducale gehörten; vgl. Rachfahl, Die Organiſation der Geſamtſtaatsverwaltung Schleſiens, S. 50 ff.

[3] A XVII 2, 3 (1208 15./11.).

[4] Vgl. auch A VIII 125 (1204 6./1.); A X 189 (1205) für Kloſter Lehnin: „statuimus siquidem bona iam denominata in nullo nostro vel nostrorum successorum iuri subiacere“ uſw.; A VIII 126 ff. (1209 18./10.); A VIII 151 ff. (1238); A X 202, 203 (1244); A II 202 (1263); A VIII 165, 166 (1264 17./11.).

barkeit zum Teil einſchließlich des iudicium manus et colli in einer Form übertragen, welche die Perſon des Markgrafen ſelbſt, nicht nur ſeine Beamten verpflichtete, ſich aller Eingriffe in den ſtädtiſchen Gerichtsbezirk zu enthalten[1]. Bei ſpäteren Erwerbungen iſt es dann ganz gewöhnlich, daß dieſe mit allen Rechten, die der Empfänger auf ſeinen anderen Gütern ſchon beſaß, ihm vom Landesherrn übertragen wurden. Nicht ſelten verzichtete der Markgraf bei Schenkung oder Verkauf von Beſitzungen auf jedes Anrecht; ſo übertrug er das Dorf Wuſterbuſch 1281 an Stendal „cum omni iure, sicut nos habuimus[2]." In ähnlicher Weiſe gingen auch an Adlige, Ritter, Bürger Beſitzungen und Rechte des flachen Landes über, bald in Geſtalt einzelner Hufen, Dorfteile, beſtimmter Zins-, Zehnt- oder Bedeabgaben, bald auch in der Weiſe, daß ganze Dörfer mit allen Rechten, die dem Landesherrn in der Gemeinde zuſtanden, mit Zins, Pacht, Zehnt, Bede, Mühlen, Tabernen, Wagendienſt, Mann- und Roßdienſt, niederer und höherer Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht den beliehenen Patrimonialherren zufielen.

Zwar hielten die Markgrafen um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter dem Drucke zunehmender Erſchöpfung ihres eigentümlichen Vermögens, bei wachſenden Anforderungen mit der Vergabung landesherrlichen Beſitzes ein; ſie vermieden — unzweifelhaft mit voller Abſicht —, ſo weit möglich, die umfangreichen Exemtionen und unentgeltlichen Privilegierungen früherer Zeit. Aber ganz ließen ſich dieſe doch nicht einſtellen; und was die Stände nicht auf ſolchem Wege einheimſten, erreichten ſie mit Hülfe eines wertvollen Erbteils, das ihnen aus der Zeit des patrimonialen Feudalſtaates verblieben, der damals begründeten „vermögensrechtlichen Auffaſſung aller öffentlichen Rechte", die mit dem Grund und Boden, an welchem ſie hafteten, geteilt, verkauft, veräußert werden konnten. In geſchickter Ausnutzung dieſer Verhältniſſe, der ſteigenden Geldverlegenheit des Landesherrn und Schwächen des zerfallenden Territoriums gelang es den Ständen, mit rückſichtsloſem Erwerbsſinn die Landesherrſchaft in weitem Umfange aus Beſitz und Rechten zu verdrängen. Durch Entſtehung zahlreicher großer und kleiner Herrſchaften von den ausgedehnten Gebieten kirchlicher Würdenträger bis herab zu den

[1] Die Markgrafen Otto und Konrad verliehen 1283 der Stadt Görzke das Privileg, „quod nos, consiliarius noster, advocati nostri, officiales nostri ... vel quicunque alii fuerint in eadem civitate nostra, nullam iurisdictionem aut violenciam debeant exercere" (B I 171, 1283 15./7.); „uolumus etiam, ut huiusmodi excessus per nos vel per nostros advocatos aut per nostros officiales quoscunque aliquatenus iudicentur" (A XXI 104, 105, 1305 29./8.), usw.

[2] A XV 25 (1281 1./1.).

patrimonialen Gutsbezirken der ſogenannten Zaunjunker wurde die Geſchloſſenheit der territorialen Amtsbezirke vernichtet und jene Fülle grundherrlicher und öffentlicher Befugniſſe von den Ständen zu eignem Rechte erworben, welche ſie befähigte, als nahezu ſelbſtändiger Faktor des Staatslebens dem Landesherrn fordernd und heiſchend gegenüberzutreten.

Mit der Befreiung der Stände aus der landesherrlichen Vormundſchaft wurde der Raum frei für die Entfaltung des Städteweſens, die Hanſa[1], alle jene großen Schöpfungen, die aus der freien Einung, dem beherrſchenden, ſchöpferiſchen Prinzip der Zeit hervorgingen. Erſt damals (um die Wende des 13. Jahrhunderts) entwickelten ſich mit dem Dualismus des ſtändiſchen Territorialſtaates[2] jene eigenartigen Verhältniſſe, die man — meiſt zu ſehr verallgemeinernd — als ſpezifiſches Kennzeichen des Mittelalters zu bezeichnen pflegt. Die älteren Verſuche, eine ſyſtematiſche Ordnung zu begründen und zu erhalten, müſſen vor der Fülle einzelner Gewalten zurücktreten, die unbekümmert um den Nachbarn und Landesherrn nur ſich ſelbſt in ihrer Eigenart frei zu entwickeln trachten. Was im 13. Jahrhundert an organiſatoriſchen Taten, an ſtraffer Zuſammenfaſſung in Regiment und Verwaltung den Markgrafen gelungen, ſchwindet allmählich bis auf wenige Spuren dahin. Auf die raſch anſteigende Erhebung im 13. Jahrhundert folgt ein beſtändiges Zurückweichen der Landesherrſchaft bis zu völliger Ohnmacht am Ende des neuen Jahrhunderts.

Es iſt bekannt, wie die im 13. Jahrhundert geſchaffene Einteilung des Landes in Amtsbezirke, die Vogteiverfaſſung, durch Exemtionen und wachſende Befreiung ſtändiſchen Beſitzes von der öffentlichen Gewalt ſich allmählich auflöſte, bis aus den durchbrochenen und zerſplitterten Vogteien ſchließlich Domänenämter übrig blieben, die faſt als einzige Reſte des

---

[1] Die Stadt Salzwedel z. B. wurde bereits 1263 in den Hanſabund aufgenommen: vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg, Bd. II S. 346 Anm. 1 und Max Hoffmann, Über das Kurfürſtentum Brandenburg und die Hanſa, in den Mitteilungen des Vereins für die Geſchichte Berlins, 1906 Nr. 1.

Seit dem Erſtarken der Landeshoheit im 15. Jahrhundert traten die Städte allmählich aus dem Hanſabunde aus. Nach den Hanſerezeſſen 1905 Bd. VII S. 216 gehörte ihm im Jahre 1518 keine einzige märkiſche Stadt mehr an.

[2] Die Richtigkeit der herrſchenden Theorie vom dualiſtiſchen Charakter des ſtändiſchen Territorialſtaates wird von Fr. Tezner, Technik und Geiſt des ſtändiſch-monarchiſchen Staatsrechtes, in Schmollers ſtaats- und ſozialwiſſ. Forſch. 1901 Bd. XIX beſtritten. Vgl. dagegen O. Gierke, Das deutſche Genoſſenſchaftsrecht, Bd. I S. 534 ff.; v Below, Territorium und Stadt, S. 248 ff.; F. Rachfahl, Der dualiſtiſche Ständeſtaat in Deutſchland, im Jahrb. f. Geſetzgeb., Leipzig 1902 S. 165 ff., beſ. S. 206 ff.

ehemals umfangreichen Vogteibestandes noch der unmittelbaren Verwaltung des Markgrafen unterstanden. Aber nicht blos die mit der Vogteiverfassung entstandene Verwaltungseinheit des Territoriums wurde vernichtet und hiermit der räumliche Umfang des unmittelbaren landesherrlichen Verwaltungsgebietes aufs äußerste beschränkt; auch der Umfang jener Verwaltungszweige, welche die Landesherren des 13. Jahrhunderts pflegten, erlitt wesentliche Einbußen, während gleichzeitig die Städte einen erheblichen Teil der neuen Kulturaufgaben, die mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, mit der gewaltigen durch das Städtewesen erzeugten Umwälzung hinzutraten, für sich in Beschlag nahmen.

Rasch blühten auch in der Mark die Städte durch Handel und Gewerbe zu Macht und Reichtum empor. Gehoben durch den Fleiß und Gemeinsinn, die Heimatsliebe und den Selbständigkeitsdrang des freien Bürgertums entwickelten sich die Städte zu fast unabhängigen, sich selbst regierenden Gemeinwesen. Mit den Areal-, Hufen- und Marktzinsen erwarben sie freie Verfügung über Grund und Boden, durch den Besitz von Regalien und Hoheitsrechten, Zoll- und Marktprivilegien usw. immer vollere Selbstverwaltung und Unabhängigkeit und schlossen sich, seit ihnen die hohe Jurisdiktion übertragen, auch als Gerichtsbezirk gegen das Land und die Einmischung landesherrlicher Beamten möglichst vollständig ab. In diesen freien, sich selbst regierenden, „im Innern stark zentralisierten Städten mit dicht gedrängter Bevölkerung und fortgeschrittener Arbeitsteilung" entstanden neue Rechtsanschauungen, neue Begriffe von bürgerlichen Rechten und Pflichten; hier erst entwickelte sich die Geld- und Kreditwirtschaft. Das weite Gebiet der inneren Verwaltung, das man im Mittelalter als „Polizei" zu bezeichnen pflegte, Bau- und Verkehrs-, Handel- und Gewerbe-, Gesundheits-, Viktualien-, Sicherheits- und Sittenpolizei[1], ferner die Wohlfahrtspflege, Unterricht nnd Erziehung, Kranken- und Armenpflege[2] zog die städtische Verwaltung in den Kreis

[1] Vgl. W. Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, in d. preuß. Jahrbb. 1895 Bd. 81 S. 250—318.

Zu den falschen in der Literatur überaus häufigen Verallgemeinerungen gehört der Satz bei Varges (S. 251): „Da sich der Staat um das wirtschaftliche Leben und die Wohlfahrtspflege nicht kümmerte, mußte die Gemeinde, die außerhalb des staatlichen Organismus steht, vermöge der Selbsthülfe und des Selbstregimentes alle Fragen, die das Gemeinwohl, d. h. das Wohl der Gemeinde, betrafen, auf eigene Hand ordnen." Wie wir sahen, wandte der Territorialstaat schon im 13. Jahrhundert auch dem wirtschaftlichen Leben seine Fürsorge zu.

[2] Lange Zeit fielen der Kirche gewisse Kulturaufgaben fast ausschließlich anheim, die teils mit der Pflege des kirchlichen Lebens, der Seelsorge, teils mit Wissenschaft und Unterricht zusammenhingen. Armen- und Krankenpflege,

ihrer Pflichten und bildete ſie in muſtergültiger Weiſe aus. In engem Raume erfüllte die Stadt den ganzen Kreis der ſtaatlichen Pflichten und erweiterte ſie auf Gebieten, welche die noch unentwickelte Verwaltung der Territorien bisher nicht pflegte und noch lange nicht ſyſtematiſch in Angriff nahm[1].

Leitung des Unterrichts- und Erziehungsweſens galten als Pflicht und Vorrecht des Klerus, bis ihre Verwaltung ſeit dem 13. Jahrhundert zum Teil auf die Städte überging, wo nicht nur das kirchliche Leben durch die Bewegung des heiligen Franziskus und Gründung der Bettelorden einen friſchen Impuls erhielt, ſondern gleichzeitig auch die chriſtliche Liebestätigkeit, die Sorge für Armen und Kranke durch den jetzt entſtehenden Gedanken einer kommunalen Wohlfahrtspflege zu reicherem Inhalt und ſelbſtloſeren Zwecken erhoben wurde. „Für den Gedanken der Gemeindearmenpflege", ſchreibt Uhlhorn, Die chriſtliche Liebestätigkeit im Mittelalter, Stuttgart 1884 Bd. II S. 459, „war noch kein Raum da, ſolange das Ideal des Chriſtenlebens noch das Mönchtum war, ſolange der Bettel heilig geſprochen wurde, und ſolange man mit dem Almoſen und mit aller Liebestätigkeit in erſter Linie ſein eigenes Seelenheil ſuchte. Da liegt doch zuletzt der tiefſte Schaden der mittelalterlichen Liebestätigkeit" (vgl. auch W. Varges a. a. O. Bd. 81 S. 276 ff.). Neben dem kirchlichen Armenvermögen ſammelte ſich ein ſtädtiſches an; ſtädtiſche Spitäler entſtanden neben den geiſtlichen Anſtalten. Da die Dom- und Kloſterſchulen den größeren Bedürfniſſen, der raſch wachſenden Bevölkerung nicht mehr genügten, erbaute man neben ihnen Parochial- und Ratsſchulen, in Stendal 1338, in den altmärkiſchen Städten Salzwedel, Tangermünde, Gardelegen, Oſterburg, Werben, in Berlin-Köln, Spandau, Frankfurt a. O. uſw. Ihre Verwaltung ging auf den ſtädtiſchen Rat über, der die Schulmeiſter ernannte, bisweilen auch Aufſicht über den Unterricht führte. Im übrigen blieb die Pflege des Schulweſens auch im 14. und 15. Jahrhundert noch ganz auf kirchlichem Boden. Der Unterricht diente kirchlichen Zwecken: er wurde meiſt von Klerikern, nur vereinzelt von Laien erteilt und bereitete vornehmlich Geiſtliche für ihren künftigen Beruf vor. Vgl. Schumann, Geſchichte des Volksſchulweſens in der Altmark, S. 77 ff.; G. A. H. Stenzel, Geſchichte des preußiſchen Staates, Hamburg 1830 Bd. I 94 ff.; Heinr. Julius Kämmel, Geſchichte des deutſchen Schulweſens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1882: Geſchichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unſere Zeit, bearbeitet von K. A. und G. Schmid, Stuttgart 1892, Bd. II 1. Abteil. S. 309 ff.

[1] Vgl. G. v. Below, Die ſtädtiſche Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der ſpäteren Territorialverwaltung, in d. hiſtor. Zeitſchr. 1905 Bd. 75 S. 396 ff., wo die übertriebenen Vorſtellungen Arnolds und anderer Forſcher von der Bedeutung des ſtädtiſchen Vorbildes und Einfluſſes auf die ſtaatliche Entwicklung und Verwaltung der Territorien auf das richtige Maß beſchränkt werden.

Man hat bisher überſehen, daß wenigſtens in den öſtlichen Territorien Deutſchlands bereits während des 13. Jahrhunderts Anfänge einer zentraliſierten ſtaatlichen Verwaltung ſich gebildet haben, *vordem* die ſtädtiſche Entwicklung ihren Höhepunkt erreichte.

Einen besonders charakteristischen Ausdruck erhielt die Abgeschlossenheit, die eigennützige Monopolsucht des städtischen Lebens in der Ausgestaltung zum geschlossenen Wirtschaftskörper, der Handel und Gewerbe ausschließlich auf die Stadt konzentrieren wollte, zu Gunsten des Bürgers jede Konkurrenz fremder Kaufleute, benachbarter Städte und des Landmannes rücksichtslos bekämpfte, das umgebende flache Land von sich wirtschaftlich abhängig zu machen suchte. Diesem Zweck dienten vor allem das Gäste- und Bannmeilenrecht, das Vorkaufs-[1], Stapel- und Niederlagsrecht, mannigfache Bestimmungen über Zoll- und Marktverkehr, Verbote, welche auf dem Lande Handel und Handwerk untersagten. „Die komplizierte Wochenmarkts- und Vorkaufsgesetzgebung ist in Summa nichts als ein raffiniertes System, Angebot und Nachfrage zwischen kaufendem Städter und verkaufendem Landmann so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzkampfe sich befinde[2]." „Das Vorrecht des Marktes, der Münze, der öffentlichen Waage, des Kaufhauses, der Freiheit von Naturalsteuern und Naturaldienstleistungen, das Recht der Selbstverwaltung und Selbstjurisdiktion, das Recht auf Stapel und Niederlage, das Meilen- und Straßenrecht, das Gästerecht, das Wochenmarkts- und Fürkaufsrecht, — das alles waren Glieder einer Kette; jede halbwegs selbstbewußte Stadt führte mit einem Stadtpatriotismus, aber auch mit einem Stadtegoismus, den wir heute gar nicht mehr verstehen, den wirtschaftlichen Kampf ums Dasein, nur auf ihren Wohlstand bedacht, ohne jede Rücksicht auf das platte Land, auf Vorstädte und Nachbarstädte, denen man, wenn es ging, jeden Schaden zufügte, deren Handel man in jeder Beziehung zu beschränken suchte[3]." Es bildete sich die Ansicht, daß Handel und Gewerbe nur im städtischen Gemeinwesen gedeihen könnten, daß sie Vorrecht und Aufgabe des Bürgertums wären[4].

---

[1] Über die Bedeutung des Vorkaufs vgl. Friedr. Gonze, Kauf nach hanseatischen Quellen, Diss. Bonn S. 10 ff.

[2] Vgl. Schmoller, Umrisse usw. S. 6.

[3] Vgl. Schmoller, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, Umrisse usw. S. 63.

[4] Vgl. z. B. Markgraf Woldemars Privileg für Stendal, Tangermünde, Gardelegen und Osterburg über das ausschließliche Recht zu malzen: „Nullus siquidem dominum residens in rure Tangermundensi et Gardelege advocaciarum(!), cuiuscunque status existens, sive sit prefectus, tabernarius, villicus vel villanus aut alterius condicionis, de cetero brasium facere debet, exceptis militibus et armigeris inibi morantibus, in quorum curiis singulariter nil plus brasii parari debet, quam pro cuiuslibet cerevisia sufficit annuatim. Ceteri vero brasio indigentes id emendo in dictis civitatibus et non alias, dum indigerint, com-

Mit der Ausbildung des ſtädtiſchen Monopols ſchieden Handel und Gewerbe, die Volkswirtſchaft immer mehr aus der landesherrlichen Verwaltung aus. Das gereifte Bürgertum, zu Reichtum und Einfluß erhoben, entledigte ſich ſeines fürſtlichen Erziehers. Da die Städte den materiellen Gewinn der großen volkswirtſchaftlichen Revolution, die der Übergang von der Natural- zur Geldwirtſchaft brachte, ſich allein zu ſichern und jede fremde Konkurrenz nach Möglichkeit auszuſchließen ſuchten, ſo erlangten ſie als Vermittler der modernen Geld- und Kreditwirtſchaft im wirtſchaftlichen und politiſchen Leben eine herrſchende Stellung, der ſich auch das Intereſſe der Landesherrſchaft eine Zeit lang unterordnen mußte. Die Markgrafen konnten es nicht hindern, daß manche Gebiete, die ſie im 13. Jahrhundert einheitlich für das Territorium zu regeln verſucht, ihnen entzogen wurden, die Verwaltung von Maß und Gewicht, Zoll und Mühlen, die Aufſicht über das Gewerbeweſen, Handel und Marktverkehr zum Teil an die Städte übergingen. Der interlokale Verkehr iſt gewiß im ganzen ſich ſelbſt überlaſſen geweſen, der Verwahrloſung anheimgefallen[1].

Im allgemeinen beſchränkte ſich daher die Tätigkeit des Landesherrn und ſeiner Räte immer mehr auf Finanz-, Juſtiz-[2] und Heeresverwaltung. Aber auch auf dieſen Gebieten, die ihrer Leitung verblieben, erlitten ſie nicht geringe Beeinträchtigung durch die Stände ſowohl im Umfang der Verwaltung, wie in der Art ihrer Betätigung.

parabunt. Quicunque autem ausu temerario contra fecerit, penam proinde decem censebitur luere talentorum“ (A XV 62, 1314 16./7.). Sehr bezeichnend iſt ferner die Beſtimmung des Spandauer Privilegs vom Jahre 1319 30./9. (A XI 25, 26): „volumus etiam, quod ... nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo palam tanqnam civis aut occulte;“ auch hier ſteht die Beſtimmung „nullus etiam villanus in rure residens faciet brazium nisi ad proprium suum usum“.

[1] So iſt z. B. ein Straßenbau in größerem Stile damals unmöglich geweſen. Durch die zahlreichen Einzelerlaſſe und Privilegierungen wurde das Verfügungsrecht der Landesherren auch über die öffentlichen Straßen ſo vielfach durchbrochen und geſchmälert, daß die Sorge für Beſſerung der Verkehrswege ſchon an den Schwierigkeiten, die ſich ihr entgegenſtellten, und an den mannigfachen Sonderintereſſen ſcheitern mußte. „Am meiſten mußte das Fehlen einer einheitlichen Oberleitung über größere Diſtrikte vermißt werden, und die fehlte zu keiner Zeit mehr, als im 14. und 15. Jahrhundert“; vgl. E. Gaßner, Zum deutſchen Straßenweſen von der älteſten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889.

[2] Zur Vermeidung von Wiederholungen ſei hier nur auf die folgenden Abſchnitte über Juſtiz- und Heeresverwaltung verwieſen.

Ein geradezu klägliches Bild unaufhaltsamen Rückganges bot die Finanzverwaltung, von deren Zustande um 1375 uns das Landbuch Karls IV. ein beredtes Zeugnis gibt. Nach seinen Angaben waren die Einnahmen des flachen Landes bis auf einen spärlichen Rest in ständischen Besitz übergegangen: Von den Zins- und Pachteinnahmen der Ortschaften in der Altmark, Mittelmark, Uckermark und Priegnitz blieben dem Markgrafen damals insgesamt nur etwa 306 Talente. Die fixierte Bede besaß er noch in 12 Dörfern des Teltow, in 2 bis 3 Dörfern des Barnim, in 3 Dörfern des Havellandes, in 8 bis 10 Dörfern der Zauche, in 8 bis 10 Dörfern der Uckermark, in 86 Dörfern der Altmark. Die in den Bedeverträgen von 1278 bis 1282 einheitlich für das ganze Land geregelte, allen Untertanen mit Ausnahme der sechs bezw. vier befreiten Ritter- und Knappenhufen auferlegte Bede des flachen Landes schwand mithin innerhalb des kurzen Raumes eines Jahrhunderts bis auf den kleinen Restbetrag von insgesamt etwa 280 Schock Groschen aus landesherrlichem Besitz. Mühleneinkünfte erhielt der Markgraf nach dem Landbuch in nur 7 Dörfern der Altmark, Mittelmark und Uckermark, das iudicium supremum in nur 31 von etwa 467 im Landbuch verzeichneten mittelmärkischen Gemeinden. Und in ähnlichem Verhältnis wußten die Stände sich auch Patronatsrechte[1], den Wagendienst u. a. Leistungen und Nutzungen der Dörfer anzueignen[2].

Während die Bauern, welche an der Einungsbewegung nicht teilnahmen, bis auf einen verhältnismäßig geringen Rest in patrimoniale Abhängigkeit gerieten und nur mittelbar Untertanen des Landesherrn blieben, vermochten sich die Städte ihren finanziellen Leistungen gegen

[1] W. v. Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, Berlin 1904 S. 18, 19 bemerkt über die Veräußerung des Kirchenpatronats: „Es wurde anscheinend von der Verschleuderung des öffentlichen Vermögens, deren sich die Markgrafen schuldig machten, ganz besonders und noch mehr und in stärkerem Maße betroffen als andere herrschaftliche Rechte. Es weist hierauf der Umstand hin, daß das um das Jahr 1375 angelegte Karolinische Landbuch nur allein noch bei zwei Dörfern der Altmark (Ostinsel und Miltern) vermerkt, das Patronat der dortigen Pfarrkirche gehöre dem Markgrafen“ (vgl. Landbuch bei Fidicin a. a. O. S. 235 und 239). Auch die städtischen Patronate sind den Markgrafen bis auf einen kleinen Rest durch Veräußerung entzogen worden: vgl. die Tabelle im Landbuch a. a. O. S. 33, 34.

[2] Die Belege für die hier gegebenen Zahlen finden sich in den folgenden Abschnitten über die Finanzverwaltung.

Aus obigen Zahlen ergibt sich mit Deutlichkeit, in welchem Umfange das flache Land der Verwaltung und Nutzung des Markgrafen entzogen wurde. Was er zurückbehielt, waren im wesentlichen Pertinenzen landesherrlicher Burgen und Domänen.

den Markgrafen nur in ſehr viel geringerem Maße zu entziehen. Ihre grundherrlichen Abgaben ſchmolzen zwar nach dem Landbuch bis 1375 auf den kleinen Betrag von etwa 65 Talenten zuſammen. Auch zahlten damals nur etwa zehn (darunter acht mittelmärkiſche) Städte Mühlenabgaben an den Landesherrn[1]. Aber die ſtädtiſche Steuer (Orbede) brachte noch etwa 1246 Schock ein; und das iudicium supremum bezog der Markgraf in 34 Städten; in 12 anderen war es zur Zeit verpfändet, ſo daß in mehr als zwei Dritteil der märkiſchen Immediatſtädte dem Landesherrn das Eigentumsrecht am iudicium supremum noch zuſtand[2].

Vor allem tritt in der Münz- und Zollverwaltung das Streben des Landesherrn hervor, ſich die ſtädtiſchen Einnahmen, welche ihm die notwendigen baren Geldmittel lieferten, nach Möglichkeit zu konſervieren. Am zäheſten hielten ſie an der ausſchließlichen Nutzung des Münzregals feſt. Außer Salzwedel, das bereits 1314 ein Münzprivileg erhielt, gelang es märkiſchen Städten erſt 1369, auch auf dieſem Gebiete der Verwaltung die Herrſchaft des Territorialherrn zu brechen. Am 19. März 1369 mußte Markgraf Otto den altmärkiſchen Städten und am 24. Juni desſelben Jahres den zum „Münzyſer" Berlin gehörenden mittelmärkiſchen Städten die Münze mit allen Rechten und Nutzungen verkaufen[3]. Indeſſen konnten die ſtädtiſchen Münzorte nicht recht zur vollen Tätigkeit gelangen[4] und behielten eine größere Bedeutung neben den landesherrlichen Prägeſtätten nur etwa bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts[5].

---

[1] Vgl. die Überſicht im Landbuch S. 19.

[2] Vgl. den folgenden Abſchnitt über die Gerichtseinnahmen.

[3] Vgl. den Abſchnitt über Münzverwaltung.

[4] Aus der Berliner ſtädtiſchen Münzſtätte hat ſich nach Fidicin a. a. O. III 446 vom Tode Karls IV. bis auf Joachim II. keine einzige Münze erhalten; auch iſt eine ſtädtiſche Münzverordnung aus dieſer Zeit nicht bekannt.

[5] Man kann daher von einer Zeit ſtädtiſcher Münzpolitik und -Verwaltung in der Mark Brandenburg nur ſehr bedingt ſprechen. Sie iſt eine kurze Periode innerhalb und neben der territorialen Münzverwaltung geweſen; denn auch nach 1369 haben neben einigen wenigen ſtädtiſchen Prägeſtätten die landesherrlichen fortbeſtanden und weitergearbeitet.

Auch in Baiern haben die Städte keinen oder vorübergehend nur geringen Einfluß auf die Münzverwaltung erlangt; vgl. Riezler, Geſchichte Baierns, III 737 ff. Über das preußiſche Ordensland bemerkt F. A. Voßberg, Geſchichte der preußiſchen Münzen und Siegel, S. 71, 72: „In den nachherigen Städteprivilegien des Ordens ſowohl als der Pommereliſchen Herzoge wurde, ſobald der Münze Erwähnung geſchah, die Münzgerechtigkeit als Regale ſtets mit klaren Worten vorbehalten ... Es kommt in der Geſchichte nur einmal das Beiſpiel vor, daß der Orden ſich in der Verlegenheit befand, die Ausmünzung von „Ordensgeld" den Städten Danzig und Thorn auf beſtimmte Zeit gegen den

Die einheitliche Verwaltung des Münzweſens war die letzte Poſition, welche die Landesherrſchaft im Kampfe gegen ſtädtiſche Anſprüche mit voller Gewalt zu behaupten verſuchte. Als ſie gefallen, ſchwand jede Hoffnung und Möglichkeit, dem Lande eine einheitliche Währung zu erhalten. Auch im Münzweſen riß die Verwilderung ein, welche auf allen anderen Gebieten Regelmäßigkeit und Ordnung vernichtete.

In der Zeit des Luxemburger-Regimentes ſchritt die Veräußerung des noch geretteten Beſtandes landesherrlicher Einnahmen reißend fort. Was nicht dauernd vergeben war, ging in Pfandbeſitz über.

Mit zunehmender Beſchränkung der markgräflichen Verwaltung im Umfange derjenigen Gebiete, die ihrer ſelbſtändigen Regelung noch verblieben, mußte ſich naturgemäß auch die Art ihrer Betätigung vollſtändig verändern. Während die Landesherren im 13. Jahrhundert ein territoriales Staatsweſen, eine einheitliche Verwaltung einzurichten verſucht, traten ſie nunmehr hinter den zentrifugalen Kräften des Ständeweſens, die mit elementarer Gewalt jede Einheit und ſyſtematiſche Ordnung durchbrachen und zerſtörten, mehr und mehr zurück.

Freilich wichen die Landesherren den begehrlichen Anſprüchen der Stände nur ſchrittweiſe aus, indem ſie ſeit Ende des 13. Jahrhunderts unentgeltliche Privilegierungen und umfangreiche Befreiungen nach Möglichkeit vermieden, bemeſſene Bede-, Pacht- und Zinsabgaben, Zölle auf beſtimmten Flüſſen oder Wegen, von einzelnen Warengattungen, das iudicium supremum, servicium vasallionatus, den Wagendienſt meiſt nur von einzelnen Hufen, ſeltener von ganzen Dorfſchaften veräußerten, einige wichtige Abgaben, vor allem Zölle, Münzeinnahmen, die obere Gerichtsbarkeit in den Städten, Ordeden teilweiſe nur auf Wiederkauf vergaben. Indeſſen beförderten ſie durch die unvermeidliche verſchiedenartige Behandlung des Einzelfalls noch die Zerſplitterung des Ganzen. Immer entſchiedener entwickelte ſich die Differenzierung, die Mannigfaltigkeit der Sonderrechte. Die Markgrafen mußten lavieren; ſie gerieten in Abhängigkeit von den Ständen, von deren gutem Willen die Gewährung außerordentlicher Steuern und militäriſcher Leiſtungen abhing. Beſondere Forderungen und Wünſche, lokale Intereſſen, momentane Machtverhältniſſe gaben allerwärts den Ausſchlag.

halben Anteil am Gewinn im Jahre 1425 zu überlaſſen. Aber als nach dem Ablaufe von 10 Jahren die Städte ſich weigerten, zwei Drittel des Münzgewinns künftig zu zahlen, mußten ſie mit dem Prägen aufhören, und es begann der Hochmeiſter nun wieder ſelbſt zu münzen."

Immer mehr eingeengt, in der Aktionsfreiheit beſchränkt erſchlaffte die Tätigkeit der landesherrlichen Verwaltung; ſie verlor jede Initiative. Die Einnahmen gingen beſtändig zurück; in der Finanzverwaltung war Kontrolle und Überſicht vollſtändig ausgeſchloſſen. Die öffentlichen Gerichte wurden von den Ständen nach Möglichkeit umgangen. Traten ſie überhaupt in Aktion, ſo geſchah es meiſt nur auf Anregung der Parteien und bezeichnenderweiſe in der Form kompromiſſariſchen Verfahrens. Auch militäriſch handelten die mächtigeren Vaſallen, die Städte, ja ſelbſt die höheren landesherrlichen Beamten, Landeshauptleute und Vögte, oftmals auf eigne Fauſt, führten Kriege mit auswärtigen Machthabern und Fehden im eignen Lande. Die Städte ſchließen Bündniſſe, Handels- und Zollverträge mit fremden Fürſten und Kommunen, gehören der Hanſa an und beteiligen ſich an überſeeiſchen Unternehmungen[1]. Ordnet der Markgraf „die Verhältniſſe einer Stadt, ſo handelt er eben nur als Herr dieſer *einen* Gemeinde.“ Seine „Urkunden ſind gemeinhin Beſtätigungen ſtädtiſcher Wünſche oder der Wünſche einer ſtädtiſchen Partei[2].“ Er ſorgt wenig oder gar nicht für die Wohlfahrt des Volkes, überläßt die ſtändiſchen Herrſchaften der eignen Entwicklung und greift im allgemeinen nur ein, wenn er von außen genötigt und angeregt wird.

Aus dieſer Entwicklung erklärt ſich zum großen Teil die charakteriſtiſche Eigentümlichkeit der Regierungsgewalten jener Zeit, „daß ſie noch lediglich repreſſiv wirkten und eine präventive Tätigkeit im eigentlichen Sinne nicht kannten[3].“ Das Vorwalten des Repreſſivſyſtems war eben

---

[1] Eine noch unabhängigere Stellung, als in der Mark, ſcheinen die Städte während des 14. Jahrhunderts im deutſchen Ordenslande behauptet zu haben. M. Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrſchaft des deutſchen Ordens, Leipzig 1878 Bd. I S. 5 ſchreibt hierüber: „In den auswärtigen Beziehungen ließen die Hochmeiſter, wiewohl ihr Beſtimmung zu allem, was die Städte taten, ſtillſchweigend vorausgeſetzt wurde, dieſelben in dem Maße frei gewähren, daß die Städte z. B. an dem däniſchen Kriege 1362 und 1363 teilnehmen, während der Orden mit Dänemark in Frieden lebt, daß ſie Bündniſſe, Verträge und Friedensſchlüſſe eingehen, ohne des Ordens dabei Erwähnung zu tun, und daß ſie ſelbſt, wo der Orden mit ſeinen Städten dasſelbe Intereſſe verficht, wie in dem Kriege gegen Dänemark 1367—1370 und ſpäter gegen die Vitalienbrüder, ſeine Mitwirkung mehr als die Beihilfe eines Bundesgenoſſen, denn als das Eingreifen des Oberherrn erſcheint.“

[2] Vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft, in Conrads Jahrbb. f. Nationalökonomie 1901 Bd. 76 S. 451, 452.

[3] Vgl. G. Seeliger, Das deutſche Hofmeiſteramt, S. 93; Ad. Wagner, Allgemeine Volkswirtſchaftslehre I (Grundlegung), Leipzig 1879 § 179—183, § 311 Anm. 10 und Finanzwiſſenſchaft, im Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie, Vierte Abteil., Leipzig 1883 Bd. I § 37 S. 77, 78.

Ausdruck und Folge der Auflöſung ſtaatlicher Ordnung und der Zerſplitterung, jenes Zuſtandes, den Schönberg ausgehend von der Bedeutung des deutſchen Zunftweſens im Mittelalter mit den folgenden Worten kennzeichnet: „Der charakteriſtiſche Standpunkt des Mittelalters in geſchichtsphiloſophiſcher Hinſicht iſt eben der der Beſonderheit; und derſelbe kommt auf allen Gebieten des Volkslebens zur Erſcheinung, er äußert ſich in Sprache und Kunſt, in Wiſſenſchaft und Sitte, in Wirtſchaft, Recht und Staat. Wie das Staatsweſen ſich noch auflöſt in die große Zahl ſelbſtändiger, neben einander exiſtierender und noch nicht zu einer höheren Einheit verſchmolzener und einheitlich geleiteter Korporationen, die nun jede für ſich ihren eigenen . . . . Entwicklungsgang gehen, ſo trifft dies auch für das wirtſchaftliche Leben und ſpeziell für die Entwicklung der Zunftkorporationen zu[1]."

Die Auflöſung des Ganzen in einzelne, einander bekämpfende Intereſſenkreiſe führte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur vollſtändigen Anarchie[2]. Die Erbitterung des Klaſſenkampfes wuchs durch den nüchternen Materialismus der Zeit, die ungezügelte Erwerbsſucht. Die Gegenſätze unter den Ständen ſelbſt, zwiſchen Stadt und Land verſchärften ſich zu unverſöhnlicher Feindſchaft. „Als die Städte aus dem inneren Zuwachs ihrer Bevölkerung alle Erwerbsgebiete zu füllen im ſtande waren, entſtand auch bei ihnen das Beſtreben nach Hemmung des Zuzugs von außen und jene zahlreichen Erſchwerungen der Niederlaſſung und des Zugangs zum Gewerbebetrieb, welche bis auf die neuere Zeit fortgedauert haben. Es bildete ſich eine ſcharfe Trennung von Stadt und Land. Ab- und Zuwanderung fand wohl auch ferner noch ſtatt; aber ſie beſchränkte ſich in der Hauptſache auf den Austauſch von Arbeitskräften unter den Städten ſelbſt[3]." Das Land begann gewalt-

---

[1] Vgl. Schönberg, Zur wirtſchaftlichen Bedeutung des deutſchen Zunftweſens im Mittelalter, in Hildebrands Jahrbb. f. Nationalökonomie und Statiſtik, 1867 Bd. IX S. 10 und Tzſchoppe-Stenzel a. a. O. S. 205.

[2] Es beſteht die Neigung, die Perſönlichkeit der Regenten oder ungünſtige Verhältniſſe wie z. B. Eintreten eines Interregnums oder einer vormundſchaftlichen Regierung für dieſe Zuſtände, die bis zum gewiſſen Grade den deutſchen Territorien gemeinſam und eine notwendige Folge der vorausgehenden inneren Entwicklung waren, hauptſächlich oder gar ausſchließlich verantwortlich zu machen. In beſonders kraſſer Form iſt dieſe einſeitige und falſche Geſchichtsbetrachtung formuliert bei J. Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobſt von Mähren, Berlin 1881 S. 3.

[3] Vgl. Karl Bücher, Die Entſtehung der Volkswirtſchaft, Tübingen 1898 S. 383 ff. Bücher führt hier den ſtatiſtiſchen Nachweis, „daß in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Bewegung der Bevölkerung vom Lande

ſamen Widerſtand zu leiſten; es wollte ſich nicht mehr von der ſtädtiſchen Bürgerſchaft beherrſchen laſſen. Die ritterlichen Grundherren, von der Beteiligung an Gewerbe und Handel im allgemeinen ausgeſchloſſen, verarmten durch das Sinken des Geldwertes und der Getreidepreiſe; ſie führten noch keinen landwirtſchaftlichen Großbetrieb und mußten trotz der geſteigerten Lebensanſprüche, welche ſich als Folge des ſtädtiſchen Reichtums einſtellten, zum großen Teil von den zur Zeit höheren Geldwertes fixierten Zinſen und Getreidelieferungen ihrer grundſäſſigen Bauern leben[1].

Jede Spur von Gemeinſinn ſchwand unter den Ständen. Am Anfang des Jahrhunderts ſchloſſen ſie wohl Bündniſſe untereinander, um geeint ſich auf Koſten des Landesherrn zu bereichern. Jetzt hinderte die beſtändig ſich erweiternde Kluft der ſozialen Gegenſätze eine Verſtändigung unter ihnen[2]. Traten einzelne Städte, die altmärkiſchen oder mittelmärkiſchen, in ein Bündnis[3], ſo geſchah es zu gegenſeitigem Schutz

---

nach den Städten zwar noch fortdauerte, daß ſie aber in der Abnahme begriffen war, während die Beimiſchung ſtädtiſcher Elemente unter den Neubürgern ſich verſtärkte".

[1] Vgl. A. Meitzen, Siedelung und Agrarweſen der Weſtgermanen, Oſtgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 1895 Bd. II S. 645 ff. und Luſchin v. Ebengreuth, Öſterreichiſche Reichsgeſchichte, 1895, S. 222, 223.

[2] Ganz ähnliche Zuſtände herrſchten auch anderwärts. So bemerkt M. Töppen, Ständetage Preußens, I 16, 17: „Von einer gemeinſchaftlichen Beratung der Städte und der Ritterſchaft findet ſich im 14. und noch weithin in das 15. Jahrhundert keine Spur; jede dieſer Körperſchaften beriet abgeſondert mit dem Hochmeiſter und deſſen Bevollmächtigten."

Die oben geſchilderten, den deutſchen Territorien zum Teil gemeinſamen Verhältniſſe des 14. Jahrhunderts, die Gegenſätze der unter einander zerfallenen Stände, die Feindſeligkeiten zwiſchen Städten und Ritterſchaft uſw. widerlegen zur Genüge die weit verbreitete Anſicht, daß vom 13. Jahrhundert ab eine allmählich anſteigende, ziemlich kontinuierliche Entwicklung bis zur Ausbildung einer landſtändiſchen Verfaſſung ſtattgefunden habe. In der Mark Brandenburg iſt man den Anfängen einer ſtändiſchen Verfaſſung zur Zeit der Bedeverträge (1279—82) ganz nahe, um die Wende des 14. Jahrhunderts dagegen ihnen ziemlich fern geweſen. Je mehr die Landesherrſchaft zurückgedrängt wurde, um ſo mehr löſte ſich auch der Zuſammenhang unter den Ständen auf. Er erſtarkte erſt wieder allmählich, als die Landesobrigkeit im 15. Jahrhundert die ſtaatliche Ordnung und Autorität herzuſtellen verſuchte. Auch in dieſer Beziehung ſcheint die Entwicklung des 15./16. Jahrhunderts an die Verhältniſſe anzuknüpfen, die ſich bereits im 13. Jahrhundert gebildet, dann aber durch die ſtändiſche Erhebung während des 14. Jahrhunderts ſich vollſtändig geändert haben.

[3] A VI 409 (1369 15./5.); B II 495 (1369 21./6.); A VI 105 (1392 24./6.); A XI 66 (1393 2./2.); A X 488 (1394 14./8.); A XXIV 393 (1399 9./6.).

gegen Landfriedensbruch und Raubrittertum, zur Abwehr landesherrlicher Ansprüche. Positive Ziele verfolgten sie in der Gemeinsamkeit nicht[1]. Im Grunde verfolgte jede Gemeinde ihre selbstischen Interessen, die sie skrupellos auch gegen die Nachbarin verfocht. Rücksicht auf das Landesinteresse kannte man nicht; und gänzlich fern lag es den nur auf das eigne Wohl bedachten, selbstbewußten städtischen Handelsrepubliken, durch Einung gemeinsame politische Rechte zu erwerben, weil keine sich die hierzu notwendige Beschränkung auferlegen, auf fremde Interessen Rücksicht nehmen wollte. Die Mannigfaltigkeit der Einzelrechte und Privilegien, die allmählich zur Erstarrung führende Absonderung der sozialen Klassen, die Gegensätze zwischen Rittern, Bürgern und Bauern, zwischen Großhandel und kleinen Gewerbetreibenden zerrissen die Glieder des Volkes und lähmten sie in gegenseitigem unversöhnlichem Kampfe. In Selbsthülfe und Gewalttat, Fehde- und Faustrecht, einem Zustande grenzenloser Verwilderung, mit völliger Ohnmacht der verarmten Landesherrschaft, der nach Veräußerung und Verpfändung ihres Besitzes kaum noch ein spärlicher Rest verblieb, endet das überlebte mittelalterliche System. „Alles Einzelne und Besondere wuchert üppig auf der Fäulnis des Ganzen und Gemeinsamen[2]."

Wer sich die trostlose Lage der Mark am Anfange des 15. Jahrhunderts vergegenwärtigt, wird die hohe Verantwortung, die außergewöhnliche Schwierigkeit der Aufgabe recht würdigen, die der Hohenzollern wartete, als sie das Regiment des Landes übernahmen. Ihnen war es vorbehalten, die staatliche Ordnung von neuem aufzurichten, nicht aus bildungsfähigen Verhältnissen, aus denen die Askanier einst ihre Herrschaft begründet, sondern aus einem Volk, das fast ganz in privilegierte ständische, untereinander zerfallene Korporationen aufgegangen war, die um keinen Preis auf einmal erworbene Rechte verzichten wollten. Bei ihrer Ankunft in der Mark fanden die Hohenzollern die Landes-

[1] Diese Beobachtung hat auch A. Luschin von Ebengreuth gemacht. Er bemerkt in der österr. Reichsgeschichte S. 172, daß die Formen, in welchen sich der ständische Einfluß geltend machte, keineswegs gleichmäßig ausgebildet worden seien, „indem man z. B. das Zusammenwirken in Versammlungen, die schon nahezu die Gestalt landtäglicher Vertretungen angenommen hatten, plötzlich ohne erkennbaren Grund wieder verließ, um auf ältere Stadien zurückzugreifen". Der Grund für diese beachtenswerte Tatsache scheint mir eben in der eigenartigen Entwicklung der Stände, ihrer Absonderung und Zersplitterung zu liegen, die ebenso, wie die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen, welche sie erzeugt haben, mindestens den größeren Territorien des deutschen Ostens gemeinsam gewesen zu sein scheinen.

[2] Droysen, Preuß. Politik, I 81.

herrſchaft ihrer Güter und Rechte faſt vollſtändig entblößt, Klerus, Ritterſchaft und Städte dagegen politiſch und wirtſchaftlich auf Koſten der Markgrafen erſtarkt, mit ſtaatlichen Rechten und umfaſſenden Privilegien in ihrer Selbſtändigkeit geſichert, trotzig jede Einmiſchung des Landesherrn abwehrend. Je mehr das freie Leben aus ihnen wich, die Stände ſich als privilegierte Korporationen kaſtenmäßig abzuſchließen begannen, den Sinn für die Entwicklung und das Gedeihen des großen Ganzen verloren, um ſo weniger konnte eine Regeneration von ihnen ausgehen. Annäherung der ſtändiſchen Gruppen, Ausſöhnung von Stadt und Land, der Intereſſen des Handels und Gewerbes mit denen der Landwirtſchaft war die große ſoziale Frage der Zeit.

Keinem Einſichtigen konnte die vernichtende Kritik entgehen, die das klägliche Ergebnis der politiſchen Entwicklung des 14. Jahrhunderts an der Fähigkeit des Feudalismus übte, ein leiſtungsfähiges Staatsweſen zu begründen. Die jammervollen Zuſtände der Zerſplitterung und Verwirrung ſprachen laut für die Vorzüge der neuen, die Folgezeit beherrſchenden Prinzipien, welche mit der Rezeption des römiſchen Rechtes[1] der Wiederherſtellung von Autorität und Ordnung, der Aufrichtung einer Landesobrigkeit den Weg ebneten und mit der Begründung des abſoluten Staates ihr Werk vollbrachten. Aus *eigner* Kraft konnte das zerfallene Land Frieden und Sicherheit, die verlorene Einheit und Gemeinſamkeit des Handelns, welche die Vorbedingung jedes großen Gelingens iſt, nicht wieder gewinnen. Nur von oben her war Rettung, eine Geſundung der Zuſtände zu erwarten.

Aus der Zerſplitterung des Landes zogen die neuen Regenten zunächſt den Vorteil, die ſtändiſchen Gruppen geſondert ihrer Herrſchaft unterwerfen zu können. Nach Demütigung der eigenwilligen Ritterſchaft durch Friedrich I.[2] vollbrachte Friedrich II. mit Unterwerfung Berlin-Kölns das ſchwierige Werk, den Trotz der ſelbſtbewußten Städte zu brechen. Er trennte ſie von der Hanſa. Sie ſollten lernen, ſich als Teil ſeiner Landesherrſchaft fühlen, und den Bündniſſen mit auswärtigen

---

[1] Vgl. Laspeyres, Die Rezeption des römiſchen Rechts in der Mark Brandenburg und die preußiſche Geſetzgebung vor König Friedrich II., in der Zeitſchr. f. deutſches Recht und deutſche Rechtswiſſenſchaft von Reyſcher und Wilda, Leipzig 1841 Bd. VI S. 1—96; R. von Stintzing, Zur Geſchichte des römiſchen Rechts in Deutſchland, in der hiſtor. Zeitſchr. 1873 Bd. 29 S. 408 ff.; G. v. Below, Die Urſachen der Rezeption des römiſchen Rechts in Deutſchland, in d. hiſtor. Bibliothek Bd. 19, 1905.

[2] Vgl. auch F. Priebatſch, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, in d. hiſtor. Zeitſchrift 1902 Bd. 88.

Mächten entſagen. „Was dem ſtädtiſchen Weſen entzogen wurde, war die Selbſtherrlichkeit, als ſtehe den Städten das Recht und die Kraft zu, „in eignem Frieden“ zu leben. Nicht innerhalb ihres öffentlichen Rechtes ſollten auch die Gerechtſame des Landesherrn eine Stelle haben, ſondern umgekehrt ihre Gerechtſame in dem öffentlichen Recht ihres Landesherrn. Es ward das Staatliche und Kommunale, das in ihrem Gemeinweſen gemiſcht geweſen, von einander geſchieden[1].“ Gleichzeitig brachte Kurfürſt Friedrich der Kirche gegenüber die ſtaatliche Autorität zu neuer Geltung[2]. Er fand hier zum Teil bereitwilligeres Entgegenkommen, da der fromme Fürſt ſelbſt ein inneres Verhältnis zur Kirche, Verſtändnis für ihre Bedürfniſſe hatte und auch die Bevölkerung Norddeutſchlands im allgemeinen nach dem Mißerfolge der konziliaren Bewegung weniger vom Reich, als von der Landeskirche Heilung der kirchlichen Schäden erwartete.

Das Gelingen der ſchweren Aufgabe, nach der anarchiſchen Zeit des Luxemburger-Regimentes die Anerkennung der Landesobrigkeit durchzuſetzen, die eigenwilligen Stände der ſtaatlichen Ordnung wieder einzufügen, hatte man vor allem Friedrichs II. eiſerner Hand und praktiſchem Sinn zu danken. Aber es währte noch lange, bis die Überzeugung Gemeingut der politiſch maßgebenden Kreiſe des Landes war, daß das Kurfürſtentum ein Ding ſei, in dem „alle“, wie der Landfriede von 1484 bemerkt, „für einen Mann ſtehen“, alle auf die Landesherrſchaft ihr Aufſehen haben, „des Landes und Aller Frommen und Nutzen helfen und fördern ſollen.“

Indem die Zügel der Regierung, die lange genug am Boden geſchleift, ſtraffer angezogen wurden, teilte ſich auch der Verwaltung ein neuer Geiſt mit, der die Zerſplitterung zu überwinden und eine größere

---

[1] Droyſens Geſch. d. preuß. Politik Bd. II S. 58. Vgl. auch F. Priebatſch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, Berlin 1892.

[2] Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverfaſſung und Rechtsverw., I 70 ff.; F. Priebatſch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in Briegers Zeitſchrift f. Kirchengeſchichte, Gotha 1899 Bd. XIX S. 397 ff., 1900 Bd. XX S. 159 ff. und S. 329 ff. Der entſcheidende Akt für die Entwicklung der märkiſchen Kirchenhoheit fällt in das Jahr 1447, „wo Kurfürſt Friedrich II. von Papſt Nikolaus V. das Präſentationsrecht für die Bistümer ſeines Landes zugeſtanden erhielt, ein Recht, das ſich dann in der Praxis zu einer ziemlich unbeſchränkten landesherrlichen Verfügungsgewalt ausbildete“; vgl. O. Hintze, Die Epochen des evangeliſchen Kirchenregiments in Preußen, in d. hiſt. Zeitſchr. 1906 Bd. 97 S. 68 und Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpſtlichen Privilegien des Jahres 1447, in den Veröffentlichungen d. Ver. d. Mark Brandenburg, Leipzig 1906.

Konzentration herzuſtellen ſuchte; allmählich erfüllte er die Inſtitutionen und Organe mit friſcherem Leben, einer neuen Auffaſſung der Aufgaben und Pflichten des Amtes.

Von einem recht winzigen, ihrer unmittelbaren Herrſchaft verbliebenen Gebiete aus mußten die Kurfürſten zurückerobern, „was vor alters bei der Markgrafſchaft geweſen“. Da ſie allerwärts auf Widerſtand und Hinderniſſe ſtießen, beſchränkten ſie ſich zunächſt im allgemeinen darauf, die ärgſten Mißbräuche zu beſeitigen, Eigenmächtigkeit und Übergriffe ſtändiſcher Gewalten zurückzuhalten. Sie ſtellten die nächſten Organe ihres Regimentes unter ſtrengere Aufſicht und Kontrolle, ſpornten ſie zur Wahrnehmung des landesfürſtlichen Intereſſes an. Einen Nachklang aus der fehdereichen Zeit der Quitzows vernehmen wir, wenn Friedrich II. die Landeshauptleute in ihren Beſtallungen verpflichtete, nicht ohne Einwilligung des Markgrafen Krieg oder Fehde zu beginnen[1]. Und bezeichnend iſt es, daß noch im Jahre 1483 eine kurfürſtliche Entſcheidung erlaſſen werden mußte, um einem Einwohner der Stadt Brandenburg, welche Zitation ihrer Bürger vor auswärtige Gerichte abwies, die Appellation an den Landesherrn zu ermöglichen[2].

Sehr allmählich beginnt ſich der äußerſt beſchränkte Umfang der landesherrlichen Verwaltung wieder zu erweitern. Neben der Juſtiz und dem Heerweſen ſtand zunächſt durchaus im Vordergrund die Finanzverwaltung, die alles andere zurückdrängte und beherrſchte. Nach der Auffaugung des landesherrlichen Vermögens durch die ſtändiſchen Herrſchaften lag in der Eröffnung neuer Einnahmequellen das dringendſte Bedürfnis für den Landesherrn, wenn er ſeine Herrſchaft behaupten und ihre wachſenden Aufgaben erfüllen wollte. Die Finanzreform bildete daher im 15. Jahrhundert die Kern- und Lebensfrage der deutſchen Territorien. Alles andere mußte ihr eine Zeit lang untergeordnet werden.

Eine umfaſſendere territoriale Verwaltnng, die nicht blos hauptſächlich das fiskaliſche Intereſſe, auch die Volkswohlfahrt und Volkswirtſchaft berückſichtigte, begann erſt mit Joachims I. Regierung um die Wende des 15. Jahrhunderts. Die Reformation führte dem ſtaatlichen Regiment zwei wichtige neue Gebiete, die Kirchen- und Schulverwaltung zu. Handel und Gewerbe ſind noch lange Zeit faſt ausſchließlich Aufgabe der ſtädtiſchen Verwaltung geblieben und erſt allmählich unter

---

[1] Z. B. A XXIV 169—170 (1457 15./8.); A XI 395—397 (1463 29./9.); A XVIII 195, 196 (1467 10./4.); v. R. II 16, 17 (1472 2./10.); A IV 104, 105 (1478 10./4.).

[2] A IX 229 (1483 1./7.).

landesherrliche Führung gekommen. Weit war der Weg und groß die Mühe, bis es gelang, über die Rechte und Privilegien der Stände hinweg die ständisch gegliederte Ordnung des Mittelalters durch den bureaukratisch organisierten, absoluten Staat zu ersetzen, „welcher Beamte, Militär und Finanzkräfte zur Verfügung hat und infolgedessen handlungs- und leistungsfähig ist[1]."

Zweiter Abschnitt.

Die Justizverwaltung.

Als Reichsbeamter empfängt der Markgraf Auftrag und Befugnis zur Ausübung der Jurisdiktion durch den König. Sehr bestimmt tritt in der älteren Zeit der Amtscharakter der markgräflichen Würde hervor. Noch während der Salierzeit schmälern deutsche Könige durch Schenkungen und Exemtionen nach eignem Gutdünken ohne Zustimmung des Markgrafen den räumlichen Umfang und die Befugnisse seiner Jurisdiktionsgewalt. Andererseits fehlt es bis zum Regierungsantritt der Hohenstaufen ganz an urkundlichen Zeugnissen, welche etwa eine selbständige Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit durch den Markgrafen an geistliche Stifter und Untertanen seines Landes oder sonst ein außergewöhnliches Maß von Unabhängigkeit desselben der Reichsgewalt gegenüber bekunden[2].

Im Widerspruch hierzu wird von namhaften Historikern dem Markgrafen kraft seines Amtes oder aus anderen Rechtstiteln eine vom König unabhängige Gerichtsherrlichkeit zugeschrieben auf Grund der bekannten, seit dem 14. Jahrhundert oft interpretierten Stellen des Sachsenspiegels, daß „die Marcgreve bi sines selves hulden dinget over ses weken" und der Königsbann in der Mark gefehlt habe[3]. Da hier offenbar das Dingen bei des Markgrafen Huld und das Fehlen des Königsbannes in

[1] Vgl. P. Laband, Die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht, Straßburg 1880 S. 38; R. Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, in d. histor. Zeitschr. 1889 Bd. 61 S. 246 ff.

[2] Vgl. W. von Sommerfeld a. a. O. S. 80 ff.

[3] Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel III 64 § 7, III 65 § 1 und II 12 § 6.

Im allgemeinen sei auf die am Schlusse dieser Arbeit angefügte Beilage über „das Dingen bei markgräflicher Huld" verwiesen, wo eine eingehendere Begründung der folgenden Ausführungen gegeben ist.

einen urſächlichen Zuſammenhang gebracht werden, hat die verſchiedene Auslegung des Wortes „Bann" als Banngewalt oder Bannſtrafe auch zu entgegengeſetzten Anſichten über das Dingen bei markgräflicher Huld geführt. Wer an der erſten Bedeutung „Banngewalt" feſthält, wie es im allgemeinen üblich iſt, wird, da der Königsbann in der Mark gefehlt hat, zu dem Schluß gelangen müſſen, daß der Markgraf nicht vom Könige zur Ausübung der Jurisdiktion autoriſiert worden ſei. Dieſe Anſicht ſpricht bereits G. W. von Raumer aus. Nach ihm iſt die hohe Gerichtsgewalt überhaupt nicht vom König an den Markgrafen verliehen worden, ſondern ſchon „an und für ſich[1]" mit ſeinem militäriſchen Amt verbunden geweſen. Auch Kühns leitet eine unumſchränkte Gerichtsgewalt aus der Natur des markgräflichen Amtes her; als Gerichtsherr ſei der Markgraf an die Stelle des Königs getreten[2]. Andere ſtellen den „eignen" Bann des Markgrafen dem Königsbann gegenüber. All' dieſe Interpreten aber geraten in unvereinbaren Widerſpruch zu wohlbeglaubigten urkundlichen Zeugniſſen, welche wohl ſelbſtändige Eingriffe des Königs in die Markenverfaſſung, aber nicht mit einem Wort eine exzeptionell ſelbſtändige Stellung des Markgrafen dem Reich gegenüber bekunden.

Der älteren Theorie von Kühns, G. W. von Raumer uſw. gegenüber ſteht die höchſt einleuchtende Erklärung E. Mayers[3], welcher dem Worte Königsbann (im erwähnten Sachſenſpiegelparagraphen) die zweite mögliche Bedeutung „Bannſtrafe" beilegt und dem Markgrafen eine über den Königsbann d. h. das Gewedde von 60 Schillingen hinausgehende arbiträre Strafgewalt zuſchreibt. Gleich dem Könige und den Herzogen hat der Markgraf das Recht geübt, den Huldeverluſt, Kränkungen ſeiner eignen Perſon und Schutzbefohlenen, Nichtachtung ſeiner richterlichen und ſonſtigen Befehle nach eignem Ermeſſen büßen zu laſſen, während Grafen und Pfalzgrafen nur bei Königsbann d. i. einem Gewedde von 60 Schillingen dingten. Eine ſolche umfaſſende, außerhalb des ordentlichen Gerichtes geübte diskretionäre Strafgewalt, die lebhaft an die Friedloslegung des älteren deutſchen Rechtes erinnert, iſt gemeint, wenn der Spiegler ſagt, der Markgraf habe bei eigner Huld gedingt. Und mit dieſer Interpretation iſt die Tatſache wohl vereinbar, daß der Markgraf die Banngewalt ſelbſt, das Recht bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, vom Reiche empfangen habe. Ja ſie ſteht in beſter Überein-

[1] G. W. v. Raumer, Cod. dipl. brand., Berlin 1833 Bd. II S. 109 (in der Einleitung zum Rechtsſpruchregiſter Albrecht Achills).

[2] Kühns a. a. O. 1 S. 46.

[3] Deutſche und franzöſiſche Verfaſſungsgeſchichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Leipzig 1899 Bd. II S. 92, 97 ff., 101 ff., 376, 377.

ſtimmung mit der eigentümlichen ſtaatsrechtlichen Stellung des Markgrafen, die nach Brunners trefflich formuliertem Ausſpruch ſich nicht ſowohl durch Unabhängigkeit nach oben, als durch Straffheit nach unten auszeichnete.

Im Intereſſe des Reiches ſtattete der König ſeinen Beamten in der Nordmark mit größerer Straf- und Zwangsgewalt aus, um in dem andauernd kriegsbereiten, von Feinden bedrohten Grenzland die eigentümlichen Aufgaben des Markgrafenamtes um ſo wirkſamer erfüllen zu können. Die Lockerung des Abhängigkeitsverhältniſſes vom Reich, die Ausbildung der Gerichtsherrlichkeit iſt in der Mark erſt ſehr allmählich, ſpäter als in manchen anderen norddeutſchen Territorien eingetreten. Gewiß werden verſchiedene Verhältniſſe, „die geographiſche Lage", „der allgemeine Zug auf politiſche Dezentraliſation in Deutſchland[1]" es den Markgrafen erleichtert haben, die Unabhängigkeit nach oben zu gewinnen. Entſcheidend aber hat in dieſer Richtung die ſich ſtill vollziehende Umwandlung des Markgrafenamtes in ein erbliches Lehen gewirkt, welche dem Inhaber desſelben ein eignes Anrecht auf die mit dem Amt verbundenen Befugniſſe verliehen[2]. Durch die Feudaliſierung der Gerichtsgewalt hat der Markgraf im 13. Jahrhundert die Gerichtsherrlichkeit erlangt, iſt das Eingreifen des Reichsoberhauptes in ſeinen Amtsbereich, auch die konkurrierende Gerichtsbarkeit desſelben allmählich ausgeſchloſſen worden und dem Könige nur das Recht verblieben, Appellationsklagen im Reichshofgericht zu entſcheiden.

In der Entwicklung der markgräflichen Gerichtsherrlichkeit ſind zwei Vorgänge zu ſcheiden: Die Befreiung aus der abhängigen Stellung des Reichsbeamten nach oben und die Anerkennung der erworbenen Hoheitsrechte durch die Untertanen des Landes. „Selbſt unter dem Schutze des Lehnsweſens gewachſen" hat der Markgraf im Innern die hemmenden Schranken des Lehnsrechts zu brechen verſucht, nach teilweiſe gewaltſamer Beſeitigung der im erblichen Lehnsbeſitz ihrer Ämter allzu unabhängig gewordenen Burg- und Vizegrafen die Gerichtslehen derſelben eingezogen und in Ämter verwandelt, die Lehnsrichter mit ihren erblichen Anrechten durch abſetzbare Beamte erſetzt. In der gleichmäßigen Einteilung der Mark in Verwaltungs- und Gerichtsbezirke liegt das bedeutſame Ergebnis dieſer Entwicklung vor.

An der Spitze der neuen Amtsbezirke ſtanden Vögte. Sie waren in ihrem Gebiet zuſtändig für höhere Zivil- und Kriminaljuſtiz, während

[1] W. v. Sommerfeld a. a. O. S. 125.

[2] O. v. Zallinger, Zur Geſchichte der Bannleihe, in d. Mitt. d. öſterr. Inſt. 1889 Bd. X S. 225 ff.; Schröder, Deutſche Rechtsgeſchichte, 1894 S. 571, 574; H. Brunner, Grundzüge der deutſchen Rechtsgeſchichte, Leipzig 1903 S. 141.

die niedere Gerichtsbarkeit im allgemeinen den ihnen untergeordneten Stadtvögten (bezw. -Schulzen) und Dorfſchulzen zufiel. Neben und über den weltlichen Gerichten ſtand konkurrierend und ergänzend die Jurisdiktion des Markgrafen. Er konkurrierte mit ihnen, weil bei Anweſenheit des Landesherrn die Tätigkeit der niederen Gerichte ſuspendiert wurde, und ergänzte ſie, da vor ſein Forum alle Rechtsfälle gehörten, die vor jenen nicht entſchieden werden konnten.

Die Kompetenz des Markgrafen war grundſätzlich unbeſchränkt und, ſeit die goldene Bulle den Kurfürſten das ius de non appellando verlieh, ſollte von ſeiner Entſcheidung auch nicht mehr an das Reich appelliert werden. Er urteilte in höchſter Inſtanz. An der unbeſchränkten Zuſtändigkeit des Markgrafen änderte ſich im Prinzip auch ſpäter nichts, als es den Ständen gelang, die Einheitlichkeit der von der jungen Landesherrſchaft im 13. Jahrhundert begonnenen Organiſation zu durchbrechen. Anſehen und Umfang ſeiner richterlichen Tätigkeit dagegen erlitten zweifellos eine ſtarke Einbuße.

Neben dem Streben der Landesherrſchaft nach ſtraffer Zuſammenfaſſung traten ſchon frühzeitig entgegengeſetzte Tendenzen des Partikularismus hervor, welche bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die ſich erſt bildende einheitliche Organiſation in eine Fülle beſonderer, unabhängiger Rechtskreiſe zerſtückelten. Teilweiſe ſchon vor Entſtehung der Vogteien erhielten Bistümer und Abteien Exemtion von der landesfürſtlichen Jurisdiktion. Als dann neben geiſtlichen Stiftern die Städte, zahlreiche Grundherren und Korporationen von der Vogtgerichtsbarkeit eximiert wurden und die höhere Jurisdiktion, zum Teil ſogar einſchließlich des iudicium manus et colli erhielten, verſchwanden allmählich die Landdinge des Vogtes, und zwiſchen den zahlreichen eximierten Gebieten blieben als Reſte der ehemaligen Vogteien, über das märkiſche Gebiet weit zerſtreut, markgräfliche Domänenämter übrig, deren Amtmänner Juſtiz und Verwaltung ihres Bezirkes leiteten.

Während früher das Landding des Vogtes den Stadt- und Dorfgerichten übergeordnet und die Zuſtändigkeit des Vogtes einerſeits, des Dorf- und Stadtſchulzen andererſeits durch die ſachliche Scheidung in causae maiores und minores beſtimmt war, gab nunmehr die perſönliche Stellung der Parteien, die ſtändiſche Gliederung den Ausſchlag für die Kompetenz der Gerichte[1]. Auf dem Lande galt Land-, in den Städten Stadtrecht; Ritter und Vaſallen hatten ihren beſonderen Gerichts-

[1] Schröder, Lehrb. der deutſchen Rechtsgeſch., 1894 S. 584; Brunner, Grundzüge d. deutſchen Rechtsgeſch., S. 143.

ſtand. Landrecht, Stadtrecht, Hof- und Lehnsrecht traten als geſonderte Rechtskreiſe neben einander. Zwar erhob ſich als höchſte Inſtanz über allen das Gericht, das der Markgraf in ſeiner Kammer mit den Räten abhielt; es kam häufig zuſammen, beſonders um Streitigkeiten zwiſchen Mitgliedern und Korporationen der eximierten Stände zu entſcheiden. Aber in der Regel geſchah dies nur auf Antrag der Parteien ſelbſt und bezeichnenderweiſe faſt ausnahmslos in der Form kompromiſſariſchen Verfahrens. Verſchwindend wenige Beiſpiele eines ordentlichen Gerichtsverfahrens ſind aus den landesherrlichen Urkunden des 14. Jahrhunderts bekannt[1]. Und mit zunehmender Dezentraliſation und Ohnmacht der Regierung kam es ſelbſt aus der Übung, das Schiedsgericht des Landesherrn anzurufen. Je mehr die Landesherrſchaft der rückſichtsloſen Selbſtherrlichkeit ſtändiſcher Gewalten nachgab, Kraft und Initiative verlor, ſich davon entwöhnte, die höchſte Gerichtsbarkeit zu leiten, um ſo gefliſſentlicher wurde die öffentliche Gewalt bei Entſcheidung der Rechtsfragen umgangen. Was nützte es auch, ſich die Unkoſten eines Gerichtsverfahrens aufzuerlegen, wenn der Markgraf zu ſchwach war, ſeinen Entſcheidungen die Vollſtreckung zu ſichern. Am Ende des 14. Jahrhunderts mußte vollends das Recht der rohen Kraft und Gewalttätigkeit weichen.

So bezeichnet auch im Gerichtsweſen die Zeit des luxemburgiſchen Regimentes den Tiefſtand der Entwicklung. Nach den glücklichen Anfängen einer einheitlichen, zentraliſtiſchen Ordnung gelangte während des 14. Jahrhunderts eine Dezentraliſation und Zerſplitterung zum Siege, die ſchließlich mit allgemeiner Verwilderung, der Herrſchaft des Fehde- und Fauſtrechts endete.

Ein Aufſchwung begann erſt wieder, als das Hohenzollern-Regiment ſich in der Mark befeſtigte und die Landesobrigkeit zur Anerkennung gelangte. Aber welche Schwierigkeiten mußten überwunden werden! Was den Ständen zugefallen, konnte ihnen zunächſt nicht genommen werden. Einer ſyſtematiſchen Reorganiſation ſtanden die ſtändiſchen Privilegien im Wege, die man ſchonen, ja beſtätigen und erweitern mußte, um wenigſtens die unentbehrlichen Steuern zu erhalten. Nur hier und dort griffen die Kurfürſten ein, wo gerade ein dringendes Bedürfnis Abhülfe verlangte. Einige neue Hofgerichte entſtanden[2]; Friedrich II. richtete ein altmärkiſches Landgericht ein (1460)[3]. Zu ſonſtigen Reformen gab

[1] Vgl. den folgenden Abſchnitt über das Kammergericht.

[2] Vgl. den folgenden Abſchnitt über das Hofgericht.

[3] C. Bornhak, Geſchichte des preußiſchen Verwaltungsrechts, Berlin 1884 Bd. I 183.

mehr das fiskaliſche Intereſſe den Antrieb, als der Wunſch die Strafrechtspflege zu beſſern[1].

Es galt vor allem, die faſt unabhängig gewordenen ſtändiſchen Gruppen einer übergeordneten ſtaatlichen Gewalt zu unterwerfen, die ſelbſtbewußten Ritterſchaften und Stadtgemeinden mit Waffengewalt zur Anerkennung der Gerichts- und Landeshoheit des Kurfürſten zu zwingen, unbefugte Einmiſchungen des Klerus in das Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit zurückzuweiſen[2]. Man mußte die Untertanen wieder daran gewöhnen, daß ſie ſich in Fällen der Juſtizverweigerung und mit Appellationsklagen[3] an das landesherrliche Gericht wendeten, und deſſen Organe demgemäß zu eifriger Tätigkeit, zur Wahrnehmung der ſtaatlichen Rechte und Pflichten anſpornen.

Das treibende Element des Fortſchritts lag vor allem in dem neuen Geiſt, der die Inſtitutionen belebte, in dem bewußten Streben nach Wiederherſtellung der geſunkenen ſtaatlichen Autorität. Je mehr das Bedürfnis hiernach in den zerfahrenen Verhältniſſen begründet war, um ſo nachdrücklicher hat die Rezeption des römiſchen Rechtes im Volke das Verſtändnis für die Vorteile ſtaatlicher Ordnung und einheitlicher Rechtsbildung geweckt und verbreitet, die Bildung der Landeshoheit gefördert. Und wie das römiſche Recht von *oben* nach unten eingedrungen iſt[4], zuerſt das öffentliche Recht umgebildet, verhältnismäßig ſpät dagegen die Niederungen des Rechtslebens erfüllt und das ſtändiſch gegliederte Recht des Mittelalters durch ein einheitliches, gleichmäßig für Bauern, Bürger und Ritter geltendes Privatrecht erſetzt hat, ſo ſind die *oberſten* Organe der Juſtizverwaltung, die im 16. Jahrhundert zu Behörden organiſierten Kammergerichte, die nächſtberufenen Träger und Vermittler der neuen Rechtsentwicklung geworden.

Die Umgeſtaltung zur geſchloſſenen Behörde mit ſtändigen Beiſitzern, regelmäßigen Sitzungen und feſten Ordnungen hat eine geregelte, ſtetige

---

[1] Vgl. hierüber den folgenden Abſchnitt über die Gerichtseinnahmen (Finanzverwaltung).

[2] Kühns a. a. O. I 275 ff.; Fr. Holtze, Geſchichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Bd. I 101 ff.

[3] Im Jahre 1483 fällte der Kurfürſt in Sachen der Stadt Brandenburg gegen Fritz Dirike die Entſcheidung, daß Bürgern ungeachtet des Privilegs der Städte, nach dem Bürger nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden ſollen, freiſteht, ſich mit der Appellation an die Landesherrſchaft zu wenden; A IX 229 (1483 1./7.).

[4] P. Laband, Die Bedeutung der Rezeption des römiſchen Rechts für das deutſche Staatsrecht, Straßburger Rektoratsrede, 1880.

Tätigkeit des Kammergerichtes erst ermöglicht und seine Entwicklung den Einflüssen der allgemeinen politischen und sozialen Strömungen mehr entzogen. Diese Einflüsse sind im Mittelalter außerordentlich stark gewesen. Das Kammergericht vor allem, neben dem das Hofgericht (bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts) und in außerordentlichen Fällen die ständische Gerichtsbarkeit als Zentralorgane der märkischen Justizverwaltung fungierten, ist durch die allgemeinen Zeitverhältnisse, durch die Erhebung der Landesherrlichkeit im 13. Jahrhundert, die Auflösung der damals begonnenen zentralisierten Territorialverwaltung infolge des siegreichen Eindringens der Stände im 14. Jahrhundert und endlich durch die Anfänge einer neuen obrigkeitlichen Ordnung im 15. Jahrhundert in seiner Entwicklung, Umfang und Art seiner Tätigkeit wesentlich bedingt worden.

Erstes Kapitel.

Das Hofgericht[1].

Bei der Ausdehnung der markgräflichen Jurisdiktion ist das Bedürfnis nach ständiger Vertretung frühzeitig eingetreten. Wie der Sachsenspiegel berichtet, hat in älterer Zeit der Burggraf an Stelle des Markgrafen gerichtet, und, wenn dieser Partei war, als „richter siner (des Markgrafen) scult" die Verhandlung geleitet[2]. Ob jemand und wer nach Beseitigung der Burggrafschaften in jener richterlichen Kompetenz an des Burggrafen Stelle getreten, ist unbekannt[3].

Erst verhältnismäßig spät, aus Ludwigs des Älteren Zeit ist die Existenz ständiger Vertreter des Markgrafen in Ausübung der höchsten

---

[1] Die Darstellung dieses Kapitels ist durch die Herren Prof. Zeumer und Dr. v. Sommerfeld in wesentlichen Punkten berichtigt worden. Ihnen habe ich es zu danken, wenn es mir gelungen sein sollte, nunmehr ein richtigeres Bild von der Entwicklung des Hofgerichtes zu geben, als es in einem ersten Entwurf dieses Kapitels geschehen war.

[2] Sachsenspiegel III 52 § 3.

[3] Nach dem Tode der Brüder Johann I. und Otto III. hat die Teilung des Landes zwischen den Fürsten der johanneischen und ottonischen Linie jedenfalls zur Entlastung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit geführt. „Tangermunde und Arneuborch, disse twe", sollen nach der Vulgataglosse des Sachsenspiegels „der marcgreven cameren" geworden sein. Es gab damals zwei Kammergerichte und Residenzen in der Mark, bis nach der Vereinigung des Landes durch den Askanier Woldemar das Arneburger Gericht fortfiel und nur Tangermünde als Sitz der markgräflichen Kammer bestehen blieb. Vgl. G. Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichtes im Mittelalter, in den Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 1891 Bd. IV 240.

Gerichtsbarkeit wiederum bezeugt. Sie heißen iudices curiae generales [1] und wurden vom Markgrafen aus dem Kreise seiner Räte gewählt. Der erste uns bekannte „allgemeine" Hofrichter war Johann von Buch, einer der bedeutendsten Rechtsgelehrten, mit dem die wissenschaftliche Bearbeitung der Rechtsquellen in Deutschland ihren Anfang nahm, berühmt als Glossator des Sachsenspiegels und Verfasser des sogenannten „Richtsteig Landrechts [2]." Als Hofrichter wird er zuerst 1334 genannt [3]. Zu seinen Nachfolgern sind zu zählen: Gerke Wolf (von 1341 bis 1346 als iudex curiae nachweisbar [4]), Henning Feldberg, der schon während der Amtszeit G. Wolfs (1344) Hofrichter genannt [5] und noch 1362 als solcher tätig gewesen ist [6], Johann von Rochow (1355—1359) [7], Johann

---

[1] Der erste uns bekannte allgemeine Hofrichter, Johann v. Buch, ist B II 95, 96 (1334 26./12.) „Hoverichter des hochgeborn Fürsten . . .", A XXIII 282, 283 (1336 7./3.) „en meyner richter des hofes to Brandemborch", A X 244 (1339 8./11.) „iudex generalis curie illustris principis . . ." genannt. Sonst kommt die letztere Bezeichnung nur noch A XXIII 185 (1429 9./5.) für Kuno v. Kökte „iudex generalis per antiquam marchiam brandenburgensem vulgariter dictus hoverichter" vor.

In der Regel heißen die Nachfolger Johann v. Buchs kurzweg „iudex curie nostre" z. B. A XIX 206 (1344 19./1.), A XXII 389, 390 (1345 20./1.), A XIX 20, (1350 26./11.), B II 344 (1352 29./4.) usw. oder nur „Hofrichter" z. B. A V 94 (1346 29./7.) „Ich Gherete Wulf hoverichtere des edelen vorsten marchgreve Lodewighes tu Brandenburch", A VII 324 (1362 4./7.) usw. Wenn aber in der Urk. A XV 112 (1343 6./10.) bestimmt wird, der für Stendal bestellte Richter in Schuldklagen gegen Ritterbürtige solle „pro iudice generali" richten, so ist ersichtlich, daß die Bezeichnung „allgemeiner Hofrichter" schon im 14. Jahrhundert üblich gewesen und dem unmittelbaren Stellvertreter des Markgrafen im Unterschiede zu den für kleinere Bezirke bestellten Hofrichtern allgemeiner beigelegt worden ist.

[2] O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860 Bd. I S. 376 ff. Johann von Buch gehörte zu den „besundern Heimlichern" Markgraf Ludwigs (A XVII 485, 1335 16./10.) und wurde von ihm zum Landesverweser „capitaneus marchiae brandenburgensis generalis" (A XXIII 30, 1336 19./7.) eingesetzt.

[3] B II 95, 96 (1334 26./12.).

[4] Zuletzt A V 94 (1346 29./7.). Vgl. Kühns a. a. O. II 271, 272.

[5] A XIX 14 (1344).

[6] A VII 324 (1362 4./7.).

[7] A XXIII 81, 82 (1355 20./9.), A XVII 245 (1357 22./3.) usw., A XXIII 86, 87 (1359 27./9.); Kühns a. a. O. II 275, 276.

Zum Jahre 1355 ist in einer Urkunde Ludwigs des Römers ein sonst nicht bekannter „Hofrichter", Marquard von Lauterbach, genannt; A VII 203, 204 1355 24./2.).

von Raſtenburg oder „Baſtenburg“ (1368)[1], Otto Mörner (1369—1373)[2], Otto Morritz (1376)[3], vielleicht auch Friedrich Dequede (1390)[4] und Henning von Krummenſee (1391)[5].

Eine prinzipielle Abgrenzung der Kompetenzen des allgemeinen Hofrichters, „qui repraesentat personam domini“, anzunehmen, iſt nach der urkundlichen Überlieferung nicht zuläſſig. Doch ſcheint die Hofgerichtsbarkeit im engeren Sinne über Ritter und Vaſallen ſchon frühzeitig als das beſondere Gebiet des Hofrichters angeſehen und ihm mit Vorliebe vom Markgrafen überlaſſen worden zu ſein[6].

---

[1] A XXIII 104 1368 6./9. (nicht 1. Sept., wie bei Riedel); A V 343 (1368 13./9.), A XVIII 403 (1368 3./5.).

[2] A X 483 (1369 13./1.) uſw., zuletzt A X 129 (1373 19./4.).

[3] A XIX 263 (1376 1./1.).

[4] Im Jahre 1390 entſchied Friedrich Dequede als „Hofrichter zu Tangermünde“ einen Streit der v. Alvensleben und v. Karpzow; A XVII 89 (1390 29./11.). Gegenſtand jenes Prozeſſes war Dorf Schmöllen, das nahe der Stadt Brandenburg, alſo außerhalb der Altmark lag; und da bereits „Urteil über Urteil darüber ergangen war“, iſt deutlich erkennbar, daß es ſich um einen Prozeß des oberſten markgräflichen Lehnsgerichtshofes handelte.

Nach Kühns a. a. O. II 284 ff. iſt Friedr. Dequede lediglich ein altmärkiſcher Diſtriktshofrichter geweſen. Obwohl er bemerkt, daß die Beiſitzer jener Gerichtsverhandlung von 1390 keineswegs nur der Altmark angehörten, und zugibt, daß es ſich um einen Prozeß des oberſten Lehnsgerichtshofes und zwar um das „Urteil einer höheren Inſtanz“ handelte, zieht K. nicht den Schluß, daß Dequede zu den iudices curiae generales gehört habe, ſondern er läßt neben ihm allgemeine Hofrichter fortbeſtehen. Da nun Dequede 1390 in „höherer Inſtanz“ Recht geſprochen, ſo gelangt Kühns zu der Annahme, „daß das Lehenhofgericht von Tangermünde wohl immer imſtande war, als höhere Inſtanz das vorhergehende Urteil eines ſolchen allgemeinen Hofrichters zu reformieren“. Dies iſt zweifellos unrichtig; denn da der allgemeine Hofrichter unmittelbarer Vertreter des Markgrafen in der dieſem vorbehaltenen Jurisdiktion über Ritter uſw. und Lehen war, iſt als höhere Inſtanz über ihm nur der Landesherr ſelbſt denkbar.

Es kann, wie mir ſcheint, nur die Frage ſein, ob Friedrich Dequede lediglich die Funktionen eines iudex curiae generalis ausgeübt oder, wie ſein Nachfolger Kuno v. Köckte, „iudex generalis per antiquam marchiam brandenburgensem“ (1429, A XXIII 185), damit bereits das Amt eines Hofrichters der Altmark verbunden habe. Eine ſichere Entſcheidung wird ſich bei der mangelhaften Auskunft der Quellen ſchwerlich finden laſſen.

[5] A XII 166 (1391 8./1.). Vgl. Kühns a. a. O. II 278 ff.

Möglicherweiſe iſt auch der A XIII 331 (1365 30./7.) erwähnte Hofrichter Gumprecht von Aldenhauſen, den Kühns a. a. O. II 300 unter den uckermärkiſchen Diſtriktshofrichtern aufzählt, allgemeiner Hofrichter geweſen.

[6] Hierauf weiſt auch die Bezeichnung des Landbuchs Karls IV. (Fidicin S. 32) hin „iudicium curie, quod est super questionibus pheudarum“. — Die uns erhaltenen, von allgemeinen Hofrichtern der Mark ausgeſtellten Gerichts-

Obwohl keine Aufzeichnungen über Rechte und Pflichten der brandenburgiſchen Miniſterialen erhalten ſind, muß man annehmen, daß die Dienſtmannen ſeit Ausbildung eignen Rechtes den Gerichtsſtand vor ihrem Dienſtherrn als Standesprivileg beſaßen. Mehr noch als die analogen Rechtsverhältniſſe anderer Territorien[1] ſpricht hierfür die Tatſache, daß die märkiſche Ritterſchaft ſeit dem 13. Jahrhundert nachweislich der perſönlichen Jurisdiktion des Markgrafen unterſtellt war[2]. In ſeiner Kurie ſollte der Landesherr, ſo oft es erforderlich wäre, das „iudicium reale ac personale“ über die Ritter abhalten, in perſönlichen und dinglichen Anſprüchen über ſie Recht ſprechen. Außer den Ritterbürtigen und landesherrlichen Beamten[3] beſaßen auch ſtädtiſche Beamte und Korporationen, die jenen gleich geachtet wurden, den Gerichtsſtand vor dem Markgrafen oder ſeinem Hofrichter[4]. Als Kuno von Köckte 1429 den Rat der Stadt Frankfurt vor das Hofgericht zu

---

urkunden betreffen faſt ausnahmslos Entſcheidungen in Lehnsſtreitigkeiten; vgl. A X 244 (1339 8./11.), A VII 324 (1362 4./7.), A XVII 89 (1390 29./11.).

[1] Vgl. z. B. das tecklenburger Miniſterialenrecht im Osnabrücker U. B. II 123 § 16: „Item ministeriales nostri vel ipsorum servientes vel homines pertinentes in locis, in quibus aguntur nostra iudicia, obligari non debent.“

[2] Als die Stadt Pritzwalk 1256 eigene Gerichtsbarkeit erhielt, wurden die Miniſterialen ausgenommen: „Item si quis civium dicte civitatis accomodaverit bona sua homini cuicunque, debitor tenetur ipsi respondere in civitate, exceptis nostris ministerialibus, militibus atque servis“ (A III 343, 1256). Genauer ſagt eine Urkunde des Jahres 1275 (bei Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, S. 408 Anm. 5): „Milites vero et famuli nostri armigeri coram nobis solummodo stabunt iuri“ und Fidicin, Diplom. hiſtor. Beitr., II 18: „civibus (d. i. von Berlin und Köln) a nostris militibus et vasallis, quos impetere nituntur vel intendunt, in nostra curia iudicium reale ac personale, quotienscunque necesse fuerit, debemus ordinare.“

[3] Mit den Miniſterialen und Rittern werden auch die landesherrlichen Beamten vom Stadtgericht eximiert; vgl. z. B. A III 343. Der für die Stadt Stendal 1343 ernannte Hofrichter ſollte „richten over ridder und knechte umme ſchulde und of over den muntmeiſter“ A XV 104, 105 (1343 5./6.). Dem Zöllner zu Küſtrin beſtätigte Markgraf Ludwig 1350 den Gerichtsſtand vor dem Hofgericht, „prout ab antiquo apud suos predecessores theolonarios extitit observatum“; A XIX 20, 1350, 26./11.

Auch die Juden hatten als landesherrliche Kammerknechte ihren Gerichtsſtand vor dem Markgrafen; A XIX 152 (1430 11./11.).

[4] Im Jahre 1344 gewährte Ludwig d. Ä. den Ratsherren von Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Woldenberg uſw. den Gerichtsſtand vor dem Hofgericht; A XIX 206 (1344 19./1.). Andererſeits ſcheint es Städte gegeben zu haben, die ausdrücklich von der Ladung vor ein Hofgericht befreit waren; vgl. Kühns a. a. O. II 293, 294.

Tangermünde lud[1], legte der Frankfurter Rat zwar Berufung dagegen ein, doch begründete er diese lediglich mit der den Frankfurter Bürgern von Markgraf Woldemar gewährten Exemtion vom Landgericht[2]. Daß Kuno von Köckte als Hofrichter an sich nicht befugt gewesen sei, städtische Korporationen vor Gericht zu laden, ist weder in dem Frankfurter Berufungsschreiben noch in dem Rechtsgutachten des Magdeburger Schöffenstuhls behauptet und damit die prinzipielle Zuständigkeit des obersten Hofgerichtes indirekt zugestanden.

Vor allem wurde die Lehnsjurisdiktion in Vertretung des Markgrafen den iudices curiae generales zugewiesen. Bei der großen Bedeutung, die das Lehnsverhältnis für Regelung der militärischen und finanziellen Leistungen besaß, legte der Markgraf Wert darauf, die Verwaltung der Lehnsangelegenheiten der Zentralinstanz zu sichern[3]. Sitz des obersten landesherrlichen Lehnsgerichts war — vielleicht schon seit dem 13. Jahrhundert — Tangermünde, wo „von older her der heren kamer tu wesen plach, dar man ordel up schalt und ok alsus recht halede umme lehn und lehnerve“[4].

Vor dem Hofrichter kamen vor allem die Lehnsstreitigkeiten der Ritterbürtigen zur Entscheidung[5]. Für alle diejenigen aber, welche ihre Lehen nicht vom Landesherrn empfangen hatten, richtete er nur in höherer Instanz. Erst wenn der unmittelbare Lehnsherr bezw. das Landgericht entschieden hatte, wandte man sich in letzter Instanz an den Landesherrn. Im Jahre 1358 verlieh Markgraf Ludwig der Römer der Stadt Stendal „sulke gnade .... Wann man sie oder erre ennich umme lengud beklaghen wil unde beklaghet, so sal unse voget up desſit der elve in der alden marke twe klaghen richten vor der brügghe tu Tangermunde, die drudde klage scolen wie selve richten oder unse hoverichter in unsen hof[6].“

Auch über die engere Hofgerichtsbarkeit hinaus hat der Hofrichter im 14. Jahrhundert ohne erkennbare Beschränkung seiner Zuständigkeit

---

[1] A XXIII 185 ff. (1429 9./5.).

[2] A XXIII 188, 190 (1429 10./5. usw.).

[3] Vgl. auch Fr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Berlin 1890 Bd. I 76 ff.

[4] Fidicin, Historisch-diplom. Beiträge, Berlin 1837 Bd. I 164; Richtsteig Landrechts herausgeg. von Homeyer Kap. 50 § 3.

[5] Landb. Karls IV., herausgeg. v. Fidicin S. 32: „iudicium curie, quod est super questionibus feudorum.“

[6] A XV 152 (1358 10./12.). Auch das lehnsgerichtliche Erkenntnis des „Hofrichters zu Tangermünde“ Friedrich Dequede im Jahre 1390 war ein Spruch in höchster Instanz. Die Entscheidung wurde in Tangermünde getroffen, nachdem vorher bereits „Urteil über Urteil“ ergangen war; A XVII 89, 1390 29./11.

eine ausgedehnte richterliche Tätigkeit geübt, Kriminalprozeſſe — beiſpielsweiſe in der gegen den Frankfurter Rat 1429 geführten Verhandlung eine Klage wegen „Gewalt mit Gerüſte" entſchieden[1] und in Vertretung des Markgrafen die Appellationsgerichtsbarkeit erledigt[2].

In der Mitte des 15. Jahrhunderts iſt dem Amt des allgemeinen Hofrichters allmählich der Charakter einer Zentralinſtanz genommen worden. Da die allgemeinen Hofrichter nicht mehr genügten, ſchreibt Kühns in ſeiner „Geſchichte der Gerichtsverfaſſung und des Prozeſſes in der Mark Brandenburg", habe man ſchon frühzeitig für einzelne Landesteile „Diſtriktshofrichter" eingeſetzt, welche die kleineren Sachen, namentlich Klagen gegen Ritterbürtige wegen debita richten ſollten[3]. Der von Kühns gewählte Ausdruck „Diſtriktshofrichter" iſt vielfach beanſtandet, doch allgemein in die Literatur übernommen worden. In der urkundlichen Überlieferung ſind jene „Diſtriktshofrichter" bald nur als „Richter[4]", bald als „Landrichter[5]", „weil ihre Gerichtsbarkeit nach dem Landrechte geübt wurde"[6], und da ſie „pro iudice curiae generali" amtierten, (zunächſt vereinzelt) auch als „Hofrichter" bezeichnet[7].

Eine Delegation gewiſſer Befugniſſe des iudex curiae generalis an Richter kleinerer Bezirke empfahl ſich ſchon aus dem Grunde, weil bei der großen räumlichen Ausdehnung der Mark weder der Markgraf

---

[1] A XXIII 186.

Bei Veräußerung der Gerichtsbarkeit an Städte behielten ſich die Kurfürſten mehrfach ausdrücklich ihre „fürſtliche Obrigkeit und dazu die Halsgerichte, Strafe über den Adel und das weſentlich Hofgeſinde" vor; z. B. v. R. II 240 (1513), II 241 (1508). II 234, 235 (1509), Riedel A IX 271 (1522) uſw.

[2] Die wahrſcheinlich von Johann v. Buch verfaßte Urkunde des Jahres 1336 13./5. (B II 104, 105), welche die Gerichtsverfaſſung der Stadt und des Landes Jericho reguliert, beſtimmt, daß der Rechtszug vom Lande Jericho zuletzt an den Markgrafen oder ſeinen Hofrichter gehen ſoll: „adicientes etiam, quod, si domini vel castrensium sentencia tamquam diminuta vel iniusta accusata fuerit vel comperta, non ad aliquem alium nisi ad nos marchionem brand. vel ad nostre curie iudicem volumus appellari;" vgl. Berliner Stadtbuch, bei Fidicin a. a. O. I 164: „tu Angermunde plach von older der heren kamer tu weſen, dar man ordel up ſchalt und ok alſus recht halede nmme lehn nnd lehnerve."

[3] Vgl. Kühns a. a. O. II 284.

[4] A XIV 3 (1247 2./7.), A VII 319 (1356 9./4.).

[5] A XV 77 (1324 20./1.), Fidicin a. a. O. II 28 (1328).

[6] Riedel, Die Mark Br. um 1250, Bd. II 411.

[7] Während des 14. Jahrhunderts iſt für jene delegierten Richter die Bezeichnung „Hofrichter" bei Riedel A XV 104 (1343 30./5) und A V 130, 131 (1385 29./6.) nachzuweiſen. Im 15. Jahrhundert tritt ſie häufiger auf.

ſelbſt noch ſein Hofrichter die ihnen obliegende richterliche Tätigkeit genügend bewältigen konnten. Da beide keinen ſtändigen Gerichtsſitz hatten und noch bis ins 15. Jahrhundert hinein unbeſtritten der Satz galt, daß der Markgraf „syn kammerrecht lecht, war he wil", ſo war die Rechtspflege nach Art und Zeit ungeregelt. Wer die koſtſpielige Reiſe an den Hof des Markgrafen ſcheute, befand ſich oftmals nur unter beſonders günſtigen Umſtänden in der Lage, zu angemeſſener Zeit ſeine Klage vor den kompetenten Richter zu bringen. Er mußte warten, bis der Markgraf ſein Heimatsgebiet bereiſte. Noch ſchwerer mochte es ſein, die beklagte Partei vor das Forum des abweſenden Landesherrn zu ziehen. Man empfand dieſen Übelſtand, wie es ſcheint, beſonders läſtig, wenn ſich die Vermögensſtreitigkeiten der Bürger mit ritterlichen Grundherren des umliegenden Landes häuften. Einzelne Städte erbaten ſich daher als Vergünſtigung die Ernennung beſonderer Hofrichter, welche angeſtellt wurden, um Schuldklagen gegen Ritterbürtige zu entſcheiden.

Das erſte uns bekannte Privileg dieſer Art erhielt Neuſtadt Salzwedel; Markgraf Johann und Otto ernannten Alverich von Kerkow 1247 für die acht der Stadt gewährten Freijahre zum Richter („iudex"), „ut si quis civium ipsius aliquem hominem nostrum, militem sive servum, duxerit incusandum . . . . quisque hominum nostrorum coram ipso respondeat, prout vice nostra sententiatum fuerit coram ipso[1]." Wie der Neuſtadt Salzwedel 1247, ſo wurde 1324 den Stendalern das Vorrecht gewährt, ihre Schuldklagen gegen Ritter oder Knappen vor einen „Landrichter" zu bringen[2]; er ſollte — ſo wird in einer Urkunde des Jahres 1343 beſtimmt[3] — in der Altmark angeſeſſen ſein und alle 14 Tage in die Stadt reiten, um „over ridder und knechte umme ſchulde und ok over die muntmeiſter" als „Hofrichter" zu urteilen. Die gleichen Funktionen übte ein im Privileg für Berlin-Köln vom Jahre 1328 erwähnter „Landrichter[4]", in Stolp 1348 Henning Beere als „iudex

---

[1] A XIV 3, 4 (1247 2./7.).

[2] A XV 77, 78 (1324 20./1.).

[3] A XV 104 (1343 30./5.). Heinrich v. Klöden wurde am 6. Okt. 1343 (A XV 112) zum Richter beſtellt für die Vaſallen des Stendaler Landes (territorii Stendal) „super querelis debita duntaxat tangentibus".

[4] Fidicin, Dipl. hiſtor. Beitr., II 28, 29 (1328 2./6.). Der Wortlaut dieſer Urkunde ſtimmt an der betreffenden Stelle faſt genau überein mit dem der Stadt Stendal erteilten Privileg von 1324 20./1. (A XV 77, 78). Beide Urkunden enthalten die Beſtimmung, daß der „Landrichter" nur über die Klage richten, die Vollſtreckung des Urteils dagegen, die Pfändung des Verurteilten dem Vogt oder Amtmann zufallen ſolle.

delegatus militum et militarium“ [1], im Havelland 1356 der Knappe Brüning von Hakenberg, „richter over unſe manne, ridder und knechte [2]“, und wohl auch Boltze Noppow aus, der 1385 „Hofrichter“ des Markgrafen in Tangermünde geweſen [3]. Mehrfach erlangten auch Städte vom Markgrafen die Vergünſtigung, über Delikte der Ritterbürtigen zu urteilen [4].

Aufgabe dieſer Richter war es, in Vertretung des Markgrafen bezw. ſeines iudex curiae generalis leichtere Rechtsfälle, vor allem Schuldklagen zu entſcheiden. Später, nach der urkundlichen Tradition nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, umfaßte ihre Kompetenz auch die Lehnsgerichtsbarkeit, die der Markgraf ſich bis dahin allein vorbehalten hatte. Nun kamen neben den Schuldklagen auch Prozeſſe über Grundbeſitz, ſowohl perſönliche als dingliche Anſprüche gegen Ritterbürtige in den Hofgerichten zur Verhandlung. Mit dieſer erweiterten Zuſtändigkeit verſahen vielleicht ſchon der oben genannte Knappe Brüning von Hakenberg „Richter über Mannen, Ritter und Knechte“ im Havelland (1356), Thitze von Gloyen „Mannrichter im Uckerlande“ [5] (1405) und „Hofrichter“ Jan Grüneberg zu Beeskow (1412) [6], nachweislich die zu den Jahren 1431 und 1433 erwähnten Frankfurter Hofrichter [7] und Kune Sydow, „hoverichter uffte mannerichter“ zu Bärwalde (1471) [8], ihr Richteramt [9]. Ob das Land Friedeberg ein Hofgericht beſeſſen, wie Kühns annimmt, iſt zweifelhaft [10].

[1] A XIX 234 und 435 (1348).

[2] A VII 319 (1356 9./4.).

[3] A V 130, 131 (1385 29./6.).

[4] Vgl. Kühns a. a. O. I 250 ff.

[5] A XXI 239, 240 (1405 23./3.). Schon zum Jahre 1378 (A XXI 416) iſt ein „Richter in der Ufer“, Achim Schernekow, genannt.

[6] A XX 375, 376 (1412 24./2.).

[7] A XX 266 (1431 3./6.) und A XXIII 200 (1433 5./12.).

[8] A XIX 400 (1471 5./1.), A XIX 407 (1479 25./8.), A XIX 411 (1484 28./9.), A XIX 414 (1490 12./1.).

[9] Aus ſpäterer Zeit werden noch Hofgerichte im Lande Sternberg (v. R. II 125, 126, 1476), im Lande Lebus (vgl. Kühns a. a. O. II 317, Wohlbrück a. a. O. II 243), zu Neu-Angermünde (v. R. II 152, 1481), zu Arenswalde (A XVIII 51, 1509 10./2.) und Kroſſen (B VI 269, 1515 23./10.) erwähnt.

Das in einem Brief des Kurfürſten Albrecht Achilles genannte „hofgericht uff dem Gebirge“ (B V 317, 1479 12./10.) lag wohl in den fränkiſchen Stammlanden.

[10] Wohlbrück, Geſch. v. Lebus, I 387 zitiert folgende Nachricht eines Kopiars: „MCCCXLVIII feria VI ante Michaelis, Ludovicus etc. commisit indicium vasallatus districtus Fredeberg Wilkino Glitzer super modis, formis et con-

Aus gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen erhalten wir meiſt nur unbeſtimmte Nachrichten von einigen Hof- und Manngerichten, die über die Mark zerſtreut hier und dort entſtehen, um bisweilen ebenſo ſchnell wieder zu verſchwinden. Wie die Amtsbezeichnung, ſo ſchwankt die richterliche Kompetenz. Es fehlen alle Spuren planmäßiger Organiſation. Offenbar half man dort ab, wo ſich gerade das Bedürfnis regte. Die kleineren Hofgerichte werden zum Teil nur einmal, für kurze Zeit genannt und ſind vielleicht keine dauernden Inſtitutionen geweſen. Erſt am Anfang des 15. Jahrhunderts iſt ein altmärkiſches, für den ganzen Umfang einer Provinz zuſtändiges Hofgericht erwähnt, das als dauernde Einrichtung für die Organiſation des märkiſchen Gerichtsweſens größere Bedeutung erhielt.

Nach der lückenhaften Tradition läßt es ſich kaum entſcheiden, ob ſchon um 1400 *mehrere* Provinzialhofgerichte exiſtiert und ſeit wann ſie beſtanden haben. Kühns ſchließt auf die Exiſtenz eines uckermärkiſchen Hofgerichtes aus der urkundlichen Nachricht, daß Thitze von Gloyen 1405 als „Mannrichter in deme Ukerlande" über Ratmannen der Stadt Prenzlau gerichtet habe[1], und auch für die Mittelmark glaubt er ſchon

---

suetudinibus, quibus Ludeke schultetus quondam ibidem, cum perceptione trium marcarum argenti de pensione annua civitatis predicte." Dieſer Ludkin, Bürger von Friedeberg, wird bei Riedel A XVIII 288 (1338 10./10.) als Richter des Friedeberger „iudicium provinciale" bezeichnet. Wilkin Glitzer (vgl. das wohlbrückſche Zitat) iſt vielleicht mit dem A XXIV 40 (1347 24./2.) genannten „Wilkin Kluſer" identiſch.

Die Anſicht von Riedel (II 415, 416) und Kühns (I 207), welche das iudicium provinciale oder vasallatus in Friedeberg für ein Hofgericht halten, wird von Holtze (I 80, 81) beſtritten. Vgl. auch Bornhak a. a. O. I 187 Anm. 2.

[1] A XXI 239, 240 (1405 23./3.).

Schon zum Jahre 1378 6./12. (A XXI 416) wird „ein richter in der Uker", Achim Schernekow, genannt. Kühns II 300 ff. hält ihn für einen uckermärkiſchen Diſtriktshofrichter, Holtze I 83 für einen Hofrichter, den Markgraf Sigismund 1378 in das Uckerland entſandt habe, „um an ſeiner Stelle die vielen beim Thronwechſel notwendig werdenden Rechtshandlungen vorzunehmen". Auch in Thitze von Gloyen, dem in der Urkunde des Jahres 1405 erwähnten „Mannrichter in deme Ukerlande", glaubt Holtze (I 84) im Gegenſatz zu Kühns (II 301 ff.) und Bornhak (Geſch. d. preuß. Verwaltungsrechts I 72) nicht einen uckermärkiſchen Provinzialrichter, ſondern vielmehr den Vorſitzenden eines Gerichtes über Landfriedensbruch, „iudicium iniuriarum", zu erkennen.

Erſt aus dem 16. Jahrhundert ſind ſichere Zeugniſſe über die Exiſtenz eines uckermärkiſchen Hofgerichtes vorhanden; v. R. II 212 (1518): „Der Hofrichter im Uckerlandt ſoll idermann auf ſein Anſuchen unverzogentlichs Rechtens verhelfen." Vgl. Iſaacſohn a. a. O. I 210 ff.

vor 1450 eine entſprechende Einrichtung annehmen zu können[1]. Ein hinreichender Quellenbeleg läßt ſich nur für die Altmark erbringen[2]. Hier hat Jan von Köckte, „Hofrichter der alten Mark", im Jahre 1412 einen Lehnsprozeß über Lindowſche[3] (außerhalb der Altmark gelegene) Güter

[1] Vgl. Kühns a. a. O. II 305 ff. Seine Anſicht beruht auf falſcher Interpretation der Urkunde des Jahres 1450 (v. R. I 176). Vgl. S. 182 Anm. 3.

Nicht mit Sicherheit feſtzuſtellen iſt das Amtsgebiet folgender Hofrichter: Hans Barfuß 1413—1421, A XII 15 (1413 26./9.), A XII 84 (1413 5./4.), A X 495 (1416 21./1.), B III 412 (1421 19./5.); Achim Hake 1435—1446, A XI 339 (1435 17./2.), A XI 341, 342 (1437 22./12.), A XI 353 (1442 22./12.), A VII 369 (1446 27./6.); Balthaſar Hake 1448 27./2. (Supplementbd. S. 294); Peter v. der Gröben 1450 11./3. (A XI 373). Da die Urkunden, in denen Hans Barfuß und Achim Hake erwähnt werden, größtenteils in Berlin bezw. Köln ausgeſtellt ſind, die Hakes zudem in der Mittelmark angeſeſſen waren und Peter von der Gröben nach A XI 373 ſeinen Wohnſitz in Berlin hatte, iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die eben genannten Perſonen Hofrichter in der Mittelmark geweſen ſind. Doch wird ihr Amtsgebiet ſchwerlich die ganze Mittelmark umfaßt haben, da zu den Jahren 1431 und 1433 ein beſonderes Hofgericht zu Frankfurt und beſondere Frankfurter Hofrichter (Otto Loſſow und Klaus Beerfelde) urkundlich erwähnt ſind; A XX 266 (1431 3./6.) und A XXIII 200 (1433 5./12.).

Über die Prieguitz haben ſich keine Nachrichten erhalten; vielleicht gehörte ſie zum altmärkiſchen Hofgerichtsbezirk. Erſt auf dem Herrentage des Jahres 1503 baten die Stände um Errichtung eines eigenen priegnitzer Hofgerichtes; vgl. Holtze a. a. O. I 218 Beilage 2 und I 122, II 19.

[2] Kühns a. a. O. II 280 ff. vertritt die Anſicht, daß bereits Alverich von Kerkow, der 1248 für Neuſtadt Salzwedel während der acht Freijahre (vgl. S. 178) zum Richter über Schuldklagen gegen Ritterbürtige beſtellt wurde (A XIV 3, 4), für die ganze Altmark zuſtändig, der erſte altmärkiſche Hofrichter geweſen ſei. Der Beweis iſt weder für Alv. v. Kerkow noch für die zu den Jahren 1324, 1343 genannten Stendaler Hofrichter mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu führen. Die Ernennung eines beſonderen Hofrichters geſchah lediglich auf Antrag der Stendaler Vogtei und wurde 1343 vom Markgrafen auch nur für das Gebiet der Stadt Stendal verfügt. Wenn ferner Hofrichter für zwei geſonderte Vogteien der Altmark, für Salzwedel und Stendal, genannt werden, ſo beweiſt dies grade, daß beide ihre eigenen Hofrichter und nicht einen gemeinſamen beſaßen. Die Vogteien Stendal und Salzwedel waren damals noch ſelbſtändige, dem Markgrafen unmittelbar untergeordnete Verwaltungskörper und ſind erſt nach der Mitte des 14. Jahrhunderts einem gemeinſamen Landeshauptmann unterſtellt worden. Vgl. auch Holtze a. a. O. 79, 80.

Von dem zum Jahre 1385 (A V 130, 131) erwähnten Boltze Noppow, „Hofrichter zu Tangermünde", iſt nur Name und Amtstitel bekannt. Möglicherweiſe iſt ſchon Friedrich Dequede, „Hofrichter zu Tangermünde", der im Jahre 1390 einen Lehnsprozeß zwiſchen den Herren von Alvensleben und von Karpzow in oberſter Inſtanz entſchieden (A XVII 89, 1390 29./11.), Provinzialhofrichter der Altmark geweſen. Sicher bezeugt aber wird es zuerſt für Jan von Köckte (1412).

[3] v. R. I 86 (1412).

entſchieden, und von ſeinem Nachfolger Kuno von Köckte, dem „iudex generalis per antiquam marchiam brandenburgensem vulgariter dictus hoverichter", iſt der Frankfurter Stadtrat nach Tangermünde geladen worden, um ſich daſelbſt in einer Klage wegen „Gewalt mit Gerüfte" zu verantworten[1]. Wie aus dieſen beiden Fällen erſichtlich iſt, hat der altmärkiſche Hofrichter als Vorſitzender des für die ganze Mark zuſtändigen oberſten Hof- und Lehnsgerichtes in Tangermünde zugleich die Funktionen des iudex curiae generalis beſeſſen.

Indem man dem allgemeinen Hofrichter das Provinzialamt verlieh, wurde ein Teil der Zentralverwaltung des Juſtizweſens in der Altmark lokaliſiert. Aber ſeit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts verſchwand die Bezeichnung iudex curiae generalis vollſtändig und gleichzeitig muß in den Kompetenzen ihres bisherigen Trägers, des altmärkiſchen Hofrichters, eine Veränderung eingetreten ſein, die ihn allmählich zum Lokalbeamten herabdrückte. Vielleicht dürfen wir es als Symptom dieſer Entwicklung auffaſſen, wenn die Schloßgeſeſſenen der Altmark, die Schulenburgs, Alvenslebens, Bartenslebens, Jagows u. a. ſich 1436 von dem Gerichtsſtande des altmärkiſchen Hofgerichtes befreien ließen und das Privileg erhielten, nur vor den Markgrafen oder ſeinen Hauptmann geladen zu werden[2].

Als Friedrich II. das Berliner Schloß erbauen ließ, verlegte er (um 1450) mit der Kammer auch das oberſte Hofgericht nach Köln a. d. Spree[3].

---

[1] A XXIII 185 ff. (1429 9./5.).

[2] A XXII 486, 487 (1436 17./7.).

[3] Kurfürſt Friedrich II. bekennt, daß er in Anerkennung getreuer Dienſte ſeinem Rat und lieben Getreuen Paul von Kunersdorf „unſer oberſte Hofgericht in unſern Landen der nuwen margk zu Brandenburg, das wir yhund her kein Coln vor unſer Slos gelegt", übertragen habe; v. R. I 176 (um 1450). Aus den zitierten Worten der Urkunde ſchließt Kühns (I 234 ff.), das Hofgericht ſei von Tangermünde nach Brandenburg, von hier um 1450 nach Berlin verlegt worden. Indeſſen aus ſprachlichen Gründen iſt ſeine Auslegung zu verwerfen. Der Ausdruck „Die nuwe margk zu Brandenburg" iſt identiſch mit „Neumark (= Mittelmark) Brandenburg", wie zahlreiche Beiſpiele ähnlicher Ausdrucksweiſe deutlich erkennen laſſen: „und als wir unſerm brudere Marggraven fridrichen dem Eltern, ſinen menlichen liebserben und erbnehmen die nuwen margk zu Brandenborg mit ihren zuſtenden ortern . . . zugeordent haben, und ſulch lande und nutzung etwas werter und beſſer ſein, danne dy alte mark zu Brandenborg mit ihren zuſtenden orten . . ." (C I 284, 1447 16./9.); „in der olden unde uyen marcke to Brandeborch" (C I 268); „markgraiſchaft zu Brandenburg" (C I 283). Wenn alſo in der oben zitierten Urkundenſtelle die Stadt Brandenburg überhaupt nicht erwähnt iſt, ſo fällt damit auch das Hauptargument von Kühns. K. beruft ſich auf die Stelle des Berliner Stadtbuches „tu Branden-

Es behielt auch an ſeiner neuen Stätte zunächſt den Namen eines „oberſten" Hofgerichtes; doch verlor es alsbald Befugniſſe und Charakter einer Zentralbehörde. Der mittelmärkiſche Hofrichter war fortan auf den provinzialen Bezirk der Mittelmark[1], wie ſein Amtsgenoſſe zu Tangermünde[2] auf die Altmark beſchränkt[3].

Zweites Kapitel.

Das Kammergericht.

Als Inhaber der Gerichtsherrlichkeit war der Markgraf nach altdeutſcher Auffaſſung ſtreng genommen verpflichtet, ſeines Richteramtes perſönlich zu walten. Er reiſte von Ort zu Ort, hielt placita im Kreiſe ſeiner Getreuen ab und nahm die Wünſche, Forderungen, Klagen ſeiner Untertanen entgegen. Das markgräfliche Gericht war an keine Zeit und an keinen Ort gebunden; es folgte dem wandernden Hof des Landesherrn.

---

borch, dat nu is die hogeſte dingeſtat" (bei Fidicin, Dipl. hiſt. Beitr., 1 164), um ſeine Anſicht zu ſtützen, daß die Stadt Brandenburg zwiſchen Tangermünde und Berlin, d. i. vor 1450 Sitz des oberſten Hofgerichtes geweſen ſei. An ſich wäre die Stelle des Stadtbuches auch aus dem Grunde nicht beweiskräftig, weil hier der „hogeſten dingeſtat" zu Brandenburg ausdrücklich die „aller hogeſte dingeſtat" zu Tangermünde gegenübergeſtellt wird. Vgl. auch A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfaſſung, Bd. 1 73 Anm. 2.

[1] Als mittelmärkiſcher Hofrichter blieb Paul v. Kunersdorf (ernannt um 1450) wenigſtens bis zum Jahre 1464 im Amt; v. R. 1 176, A XII 23, 447 (1451), A X 297 (1458 9./3.), Supplbd. S. 319 (1464 28./8.). — Zum Jahr 1473 wird Rudolf von Wilmersdorf als Hofrichter in Berlin erwähnt; C II 72 (1473 23./2.). Peter Brackow, Bürger in Berlin, iſt im gleichen Amt nachweisbar von 1482 bis 1489 bezw. 1493; C II 282, 283 (1482 4./6.), A XX 165, 166 (1485 5./7.), A XX 169 (1489 10./8.), A XIX 103 (1493 17./6.).

Höchſtwahrſcheinlich iſt auch Werner Pfuhl (v. Raumer II 128, 1476) mittelmärkiſcher Hofrichter geweſen.

[2] Von den altmärkiſchen Hofrichtern des 15. Jahrhunderts ſind aus der urkundlichen Überlieferung bekannt: Jan v. Köckle, v. R. I 86 (1412 5./12.), A XVI 43 (1414 9./3.); Kuno v. Köckte A XXIII 185 ff. (1429 9./5.), A XVI 54 (1429 17./11.), A XVI 58 (1432 2./10.), A XVII 280 (1435 26./1.); Ortel von Zehmen 1441 bis 1448, A X 273, 274 (1441 15./5.), A XVI 82, 83 (1448 10./5.); Kaspar von Köckte A XVI 91 (1465 3./1.), A XVII 158 (1476 6./5.); Kurt Sutemin A XVI 113 (1481 23./6.); Hans Griper A XVI 123 oder A XXV 470 (1503 3./5.).

[3] Eine ganz entſprechende Entwicklung hat F. Rachfahl für Schleſien feſtgeſtellt: Organiſation der Geſamtverwaltung Schleſiens S. 72. Auch die ſchleſiſchen Herzoge hatten urſprünglich nur einen Hofrichter, dann mehrere. „Schließlich wurden die Hofgerichte ſozuſagen lokaliſiert. Damit ſchieden ſie aus der Sphäre der Zentralverwaltung aus."

Die placita waren während des 12. und 13. Jahrhunderts das oberſte Gericht der Mark, wie in Öſterreich etwa die Landtaidinge „allerdings nicht im heutigen Sinn, ſondern im mittelalterlichen, welchem die Vorſtellung einer Notabelnverſammlung vorſchwebt, in der alle öffentlichen Angelegenheiten des Landes zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unſtreitigen Rechts vorgenommen, endlich auch Zwiſtigkeiten beurteilt und Bußen erkannt wurden[1].“ Auf den Landesverſammlungen ordneten die Markgrafen, umgeben von ihren Edlen und Getreuen, die öffentlichen Angelegenheiten, fragten die „meliores et maiores terrae“, ihre „barones“, „primates consilii et palatii“ um Rat und ließen ſie in Rechtsſtreitigkeiten das Urteil finden. Allmählich änderte ſich die Zuſammenſetzung der placita (Landdinge). Die Nobilität, welche neben einigen Mitgliedern des höheren Klerus bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts vornehmlich an ihnen teilgenommen, wurde durch den neu ſich erhebenden Stand, die Miniſterialität bezw. Ritterſchaft, verdrängt. Als dieſe ſich im 13. Jahrhundert zur ſtändiſchen Korporation umzubilden begann, ſonderten die Markgrafen einen Kreis ihrem Hofe eng verbundener Getreuen aus, mit denen ſie als ihren „consiliarii“ das Landeswohl berieten und die Verwaltung leiteten. An Stelle der Landdinge (placita) traten die Hoftage.

Dieſe kurz angedeutete, in ihren inneren Urſachen bisher keineswegs genügend aufgeklärte Entwicklung verlieh auch dem höchſten märkiſchen Gericht allmählich ein neues Ausſehen[2]. Die Stellung des oberſten Gerichtsherrn blieb im Prinzip die gleiche. Aber der Kreis der Beiſitzer änderte ſich; er ergänzte ſich mehr und mehr aus dem neugeſchaffenen landesherrlichen Beamtentum, Hofbeamten, Vögten und Räten[3].

---

[1] Vgl. A. Luſchin v. Ebengreuth, Geſchichte des älteren Gerichtsweſens in Öſterreich, S. 48.

[2] Schon Karl Friedr. Eichhorn bemerkt in ſeiner deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte Bd IV, Göttingen 1844 S. 279: „In manchen Territorien traten dieſe (d. i. die landesherrlichen Hofgerichte), die urſprünglich nur eine beſondere Form der Ausübung der dem Landesherrn ſelbſt zuſtehenden Gerichtsbarkeit waren, ſehr frühe ganz an die Stelle der Landgerichte, weil man ſich gefallen ließ, das Gericht, das ſonſt an der ordentlichen Dingſtätte gehalten worden war und nur außerordentlicherweiſe als gebotenes Gericht am landesherrlichen Hofe gehalten wurde, ſtets an dieſem zu hegen, woran ſich die Ritterſchaft leicht gewöhnte, da ſie ohnehin in Lehens- und Dienſtſachen dahin folgte.“ Sehr zutreffend bezeichnet Georg Meyer die „Hofgerichte (Kammergerichte)“ als „an den Hof des Landesherrn gezogene Landgerichte“; vgl. Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts, Leipzig 1895 4. Aufl. S. 306 und Rich. Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſch., Leipzig 1894 S. 586, 587.

[3] Auch für das preußiſche Kammergericht gilt mutatis mutandis Johann Lichners Behauptung: „Es iſt keine Hypotheſe, die erſt aufgeſtellt, ſondern eine

Die Zahl der erhaltenen märkiſchen Gerichtsurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts iſt auffallend gering und ſie enthält nur verſchwindend wenige Beiſpiele eines ordentlichen, nicht kompromiſſariſchen Gerichtsverfahrens. Doch ergibt ſich aus Konſensvermerken und Zeugenreihen des überlieferten Urkundenbeſtandes unzweifelhaft die Tatſache, daß ſeit der Entſtehung des Rates markgräfliche consiliarii mehr und mehr den Kern der Beiſitzer bei den Gerichtsverhandlungen des Markgrafen bildeten. Den Streit des Rates zu Stendal mit den Schuhmachern der Stadt entſchied Markgraf Otto 1298 „communicato discretorum consilio[1].“ Unter den ſieben namentlich aufgeführten „testes ad hoc rogati“, welche bei Schlichtung der zwiſchen Juden und Fleiſchern der Stadt Brandenburg 1315 entſtandenen Mißhelligkeiten zugegen waren, befanden ſich ſicherlich vier, wahrſcheinlich ſechs Räte des Markgrafen[2]. Als 1346 im Stendaler Kapitel Differenzen entſtanden über die Entrichtung des Feldzehnten,

---

Tatſache, die nur aus den Quellen herausgeleſen zu werden brauchte, daß die Wurzeln des Kammergerichts im königlichen Rate zu ſuchen ſind;“ vgl. Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in d. Mittgen d. Inſt. f. öſterr. Geſchf., VII. Ergänzungsbd. Heft 1 Innsbruck S. 70.

Nach Ad. Stölzel, Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526, in d. Forſch. z. brand. u. preuß. Geſch 1891 Bd. IV S. 455 ſind erſt „von den 1470er Jahren an Spuren der Tätigkeit des Kammergerichts nachweisbar“. St. überſchätzt doch wohl Holtzes an ſich gewiß ſehr achtungswerte Leiſtung erheblich, wenn er ſchreibt: „Daß wir außerdem von der Geſchichte des Kammergerichts vor 1540 jemals mehr erfahren werden, als Holtze bietet, dürfen wir kaum hoffen. Wir erfahren aber nach meiner Auffaſſung recht wenig. Ein Bild, wie das Gericht zuſammengeſetzt war, welches die Männer waren, die darin ſaßen, ... ob ein „Kammerrichter“ an der Spitze ſtand, oder ob der Kanzler den Vorſitz führte, ... davon erfahren wir nichts; nur zu Vermutungen berechtigt der Inhalt des Entwurfs von 1516“ (vgl. ebendaſ. S. 458).

[1] A XV 46 (1298 5./1.).

[2] A IX 11 (1315 25./7.). Daß vier der genannten testes Räte waren, ergibt ſich aus B I 376, 377 (1315 8./9.).

Im Jahre 1335 entſchieden drei markgräfliche Räte, der Hofmeiſter Dippold Gutz, der Kammermeiſter Altmann und der Hofrichter Johann von Buch die Zwiſtigkeit des Biſchofs von Brandenburg mit den Städten Berlin und Köln über die Ermordung des Propſtes von Bernau; A XII 489 (1335 1./7.).

Eine richterliche Entſcheidung über Bedefreiheit der vier Mühlen eines Dorfes wurde 1336 unter Vorſitz des Hofrichters Johann v. Buch von 11 Beiſitzern getroffen, von denen wir ſechs als Räte des Markgrafen nachweiſen können; A XXIII 282, 283 (1336 7./3.).

Derſelbe Hofrichter Johann von Buch entſchied den Streit zwiſchen den Herren von Gröben und dem Abte zu Lehnin 1339 „ex arbitrio in nos facto de consilio consiliariorum ac vasallorum domini nostri marchionis“; A X 244 (1339 8./11.). Vgl. auch A XIII 253 (um 1340).

ſandte man einen Kanonikus an den Hof, der „vor mines heren rade des marchgreven“ Recht begehrte; er erhielt ein Weistum aus des „heren rade[1]“. Die Grenzſtreitigkeiten zwiſchen dem Propſte von Zehden und Hermann von Wulkow kamen 1356 vor dem „ganzen Rat“ Ludwigs des Römers zur Verhandlung[2]. In der Entſcheidung eines Lehnsprozeſſes zwiſchen Domkapitel und Stadt Havelberg, der vor dem Rate Otto's des Faulen verhandelt wurde, heißt es: „Des hat uns unſer Rat woll angewieſet, weme ein her ſine lehen vorliehet, die ſchall denſelben Lehenherrn mugelichen thun ſo“ uſw.[3]. Genügten dieſe Belege nicht, die ſich leicht beträchtlich vermehren ließen[4], ſo könnten ſie auch aus den urkundlichen Zeugenreihen durch den Nachweis geſtützt werden, daß die Beiſitzer des markgräflichen Gerichtes zum überwiegenden Teil landesherrliche consiliarii waren.

Das 15. Jahrhundert brachte keine nennenswerte Änderung in der Zuſammenſetzung des Kammergerichtes, da der Eintritt gelehrter Räte in die Verwaltung deren Weſen erſt ſpäter umgeſtaltete. Im allgemeinen behielt der Rat auch als Gerichtshof das Ausſehen, das er ſchon um 1300 beſaß, während der folgenden zwei Jahrhunderte bei. Es fehlte ihm faſt nur der engere Zuſammenſchluß, die feſtere Organiſation der Behörde mit ſtändigem Sitz und ſtändigen Beiſitzern, um die Geſtalt anzunehmen, die ihm die Verwaltungsreform des 16. Jahrhunderts verlieh. Selbſt der Name „Kammergericht“, den er damals führte, war nicht neu. Die höchſte Dingſtätte des Landes, bemerkte ſchon der zwiſchen 1330 und 1340[5] verfaßte Richtſteig Landrechts, befand ſich in „des Kämmerers Kammer“ zu Tangermünde[6], und nach dem

[1] A V 94 (1346 29./7.).

[2] A XIX 79, 80 (1356 28./8.); A XIX 80 (1356 11./9.): „Wir Ludwig der Römer . . . bekennen offenbar, daß heute vor uns und unſerm Rate geweſen der weiſe Herr Peter, Propſt zu Zehden“ . . .

[3] A III 294, 295 (1373 1./1.).

[4] Vgl. z. B. A XIV 112 (1356 25./6.), A XXIII 86, 87 (1359 27./9.), A XIV 141, 142 (1365 23./3.), A IX 97 (1416 24./5.), A I 43 ff. (1429), A XIII 142 (1429 23./4.), A XX 264, 265 (1430 29./9.), A XI 330 (1430 19./10.), A XV 253, 254 (1437 28./9.): „Darauf haben wir nach Rat unſerer Räte ein Recht laſſen ſprechen,“ B IV 164, 165 (1437 10./12.): Beide Parteien „haben wir . . . vor uns und unſere Räte gefordert . . . Darauf ſprechen wir aus mit Rat unſer zweier Räte, daß“ . . ., A XIX 153, 154 (1437 17./12.), A XI 341, 342 (1437 22./12.), A XIII 279, 280 (1441 17./5.), A X 284, 285 (1444 2./4.), B IV 350 (1444 12./12.), A III 302, 303 (1448), A XIII 371, 372 (1449 29./4.) uſw.

[5] Vgl. K. Zeumer, in d. Forſch. z. br. u. preuß. Geſch. 1903 Bd. XVI S. 261.

[6] Vgl. Homeyer, Richtſteig Landrechts, Kap. 50 § 3.

Berliner Stadtbuch von 1397 galt als Grundſatz, „dat eyn herre ſyn kammerrecht (d. i. Kammergericht) lecht, war he wil[1].“

Das Gericht in der Kammer des Markgrafen von Brandenburg hat während des Mittelalters keinen beſtimmten Namen getragen; doch entſprach ſeine Stellung genau derjenigen, die das Kammergericht im Organismus des deutſchen Reiches[2], das herzogliche Hofgericht in Öſterreich[3] oder der „geſchworene Rat“ der Biſchöfe in den geiſtlichen Fürſtentümern[4] eingenommen. Auch in den kleinſten Territorien ſcheint ein entſprechender aus Räten des Landesherrn gebildeter Gerichtshof nicht gefehlt zu haben[5].

[1] Fidicin, Diplomatiſche Beiträge zur Geſchichte Berlins, I 164. Vgl. A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfaſſung, Bd. I 13 ff. Der Name „Kammergericht“ wird in Urkunden des 15. Jahrhunderts mehrfach erwähnt: v. Raumer, Cod. cont. I 232, 233 (1468 17./3.), ebendaſ. II 127, 128 Nr. 7 (1476): „wy tzwen unſers gnedigen Herrn Räte ſprechen, die aus dem Kammergericht dazu gegeben werden,“ Riedel A IX 233, A XII 189 (1492 18. 6.): „Derhalben ſie rechtlich vor unſer Kammergericht und Räte gefordert,“ A XVII 400 (1508 28./1.): „Derhalben ſie in unſerem Kammergericht zu rechtlicher Verhörung und Beſchluß der Sachen gekommen,“ C III 207, 208 (1511 31./1.). — Im Jahre 1476 12./12. führte Georg von Waldenfels als „Kammerrichter“ in Vertretung und auf Befehl des Markgrafen den Vorſitz in einer Verhandlung gegen den Rat der Stadt Königsberg; vgl. v. Raumer, Cod. cont. II 126, 127.

[2] Vgl. G. Seeliger, Das deutſche Hofmeiſteramt, S. 113 ff.

[3] Vgl. Luſchin von Ebengreuth a. a. O. S. 95 ff., S. 66 ff.

[4] Schon C. P. Stüve, Geſchichte des Hochſtifts Osnabrück, I 145 machte die zutreffende Beobachtung, daß der „geſchworene Rat“ im geiſtlichen Fürſtentum Osnabrück zeitweiſe faſt ganz den Charakter „eines ordentlichen Gerichtes gewann, welches über Rechtsgebräuche des Landes und Streitigkeiten der Häupter entſchied“. Wir beſitzen ein Zeugnis für die Gerichtsbarkeit des Osnabrücker Rates ſchon aus dem Jahre 1303; vgl. Osnabr. Mitteilungen Bd. II 340. Damals wurde der Streit des Ritters Johann von Varendorpe mit der Stadtgemeinde Osnabrück über ein Stück der ſtädtiſchen Feldmark dem consilium iuratum zur Entſcheidung überwieſen: „Et sic dicte partes coram nobis et nostro iurato consilio venientes et causam prout melius poterant proponentes, idem Johannes monitus et edoctus ab hulusmodi usurpatione violenta recessit.“ Vgl. im übrigen Beiträge zur Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte des Fürſtentums Osnabrück, in den Osnabr. Mitteilungen, 1901 Bd. XXV S. 115 ff.

[5] Als Beiſpiele ſeien angeführt Lippe-Detmold und Grafſchaft Ravensberg: Im Jahre 1314 27./7. erteilte Graf Simon zur Lippe ſeinen Bürgern die Gnade, „daß der Ausſpruch des zur Zeit ſitzenden geſchworenen Rates in Streitigkeiten zwiſchen ihm und den Bürgern binnen ihrem Weichbilde feſtgehalten werden und daß die Bürger bei ihren alten Rechten verbleiben ſollen“; vgl. Lippeſche Regeſten, bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann, Bd. II Nr. 615

Die Entstehung und Funktionen des landesherrlichen Rates sind mehrfach verkannt worden. Daher hat sich auch die falsche Meinung gebildet, als sei das brandenburgische Kammergericht erst im 15. oder gar im 16. Jahrhundert gegründet worden[1]. Seine Geburtsstunde fällt vielmehr in die Zeit, da der landesherrliche Rat entstand, und nur die äußere Gestaltung zur modernen Behörde ist im 16. Jahrhundert hinzugekommen. Aus näherer Betrachtung der Zusammensetzung und Tätigkeit des Rates (als obersten Gerichtshofes) wird sich dies Ergebnis bestätigen lassen.

1. Die Richter. Den Vorsitz in den Gerichtsverhandlungen des Rates führte der Markgraf persönlich; doch stand es ihm frei, einen anderen mit Wahrnehmung des höchsten Richteramtes zu betrauen. Seinen Stellvertreter wählte er lediglich aus dem Kreise seiner Räte, aus diesen aber nach freiem Belieben und ohne erkennbare Bevorzugung eines bestimmten Hofamtes. Der Marschall[2], Hofmeister[3], Kammermeister[4], Küchen-

---

und ebendas. Bd. III Nr. 2109 (1450 24./12.), Nr. 2433 (1471 21./11.), IV Nr. 2640 (1481 1./10.). — Daß auch in Ravensberg der „geschworne Rat" als höchster Gerichtshof galt, scheint mir ein Fehdebrief von 1364 17./8. zu beweisen; in ihm verspricht der Knappe Ludike von Thorne dem Grafen von Ravensberg: „Und wanne mi recht geschen mach, dat zal ich nemen to allen tiiden sunder wedersprake binnen des heren lande, dar min wedersake under geseten ys, un vur des vurscreven heren swornen rade unde vor sinen borchmannen" (Abschr. in Msc. VII 3117 Bd. III S. 202 des Staatsarchivs zu Münster i. W.).

[1] Selbst Kühns gibt über die Jurisdiktion in des Markgrafen Kammer nur wenige zusammenfassende Bemerkungen (Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg, II 330, 334 und I 229 ff.) und verweist im übrigen auf ein künftig erscheinendes, aber nicht vollendetes Werk über das Kammergericht von Strampff und Heydemann. Richtig bemerkt er, die Gerichtsbarkeit des Markgrafen scheine „ebenso ständig gewesen zu sein, wie die übrigen Landgerichte". Den Anregungen, die Kühns gegeben, ist man späterhin nicht gefolgt. Bei Isaacsohn finden sich wohl Abschnitte über Dorfgericht, Stadtgericht, Hofgericht, Landgericht (vgl. a. a. O. I 192 ff.); das Gericht in des Markgrafen Kammer dagegen behandelt er nur summarisch im Zusammenhang mit der Kammergerichtsreform des 16. Jahrhunderts; ebenso Bornhak a. a. O. I 190. Nach Stölzel a. a. O. I 108 ist eine einheitliche höchste „Instanz für alle nichtlehnhafrechtlichen Sachen" (nämlich das Kammergericht) erst im 15. Jahrhundert „geschaffen" worden (vgl. auch S. 83, 84) und auch F. Holtze behauptet, „das oberste Hofgericht" — wie er irrtümlich das Kammergericht nennt — sei erst „seit Anfang der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts" „bedeutender hervorgetreten"; vgl. a. a. O. S. 91.

[2] A XXI 455, 456 (1359 13./11.): „im gerichte vor unserm marschalck Wedeger van Wedelen, von uns to Richter gegeven", A XII 438 (1436 7./1.).

[3] v. R. Cod. II 125 (1476), A X 297 (1458 9./3.), A X 346 (1476 9./9.).

[4] A X 292, 293 (1455 21./12.).

meister[1], Hofrichter[2], seit Mitte des 15. Jahrhunderts der Kanzler[3] und Räte ohne Hofamt saßen zu Gericht in Vertretung des Landesherrn[4]. Freilich handelte es sich in den uns nachweisbaren Fällen meist um das kompromissarische Verfahren, um besonders ernannte Schiedsrichter. Diese ließen wohl Urkunden über die getroffene Entscheidung ausstellen; doch behielt sich der Markgraf, wie es scheint, deren Bestätigung ausdrücklich vor[5].

Einen ständigen Vertreter haben die Markgrafen in ihrem Kammergericht vor dem 16. Jahrhundert nicht angenommen. Die Richter wurden von Fall zu Fall ernannt, „uff sundern bevelh[6]", wie mehrfach mit diesen und ähnlichen Worten bemerkt ist[7].

---

[1] A X 294, 295 (1456 12./8.), A X 302 (1459 27./9.).

[2] A XI 123 (1451 31./8.); vgl. auch A XIX 263 (1376 1./1.) und A XII 166 (1391 8./1.). Bei den Hofrichtern ist die ständige ordentliche Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige und in Lehnsangelegenheiten wohl zu scheiden von den eben erwähnten Fällen einer Vertretung des Markgrafen im Kammergericht. Der Vorsitz daselbst konnte dem Hofrichter natürlich ebensogut übertragen werden, als anderen Hofbeamten und Räten.

[3] Z. B. A XI 119, 120 (1481 11./12.), A XIII 296, 297 (1482 18./10.). In dem Rechtsspruchregister aus der Zeit des Kurfürsten Albrecht Achilles bei v. R. II 125—198 sind mehr als dreißig Räte genannt, welche während der Zeit von 1470—1486 im Auftrage des Markgrafen als Richter bezw. Schiedsrichter tätig gewesen sind. Am häufigsten begegnet man den Namen des Kanzlers Friedrich Sesselmann und des Dr. Liborius von Schlieben. Auch der Kanzler Dr. Sigmund Zerer, Hofmeister Lorenz von Schaumburg, Marschall Peter Burgsdorf, Nickel Pfuhl und Balthasar von Schlieben wurden von Albrecht Achilles mit Vorliebe zu Richtern ernannt. — An zwei Stellen, v. R. II 128 (1476) und II 130 (1477), ist Georg v. Waldenfels als „Kammerrichter" bezeichnet.

[4] A XII 438 (1436 7./1.) ist Hauptmann Hasso von Bredow als Schiedsrichter genannt.

[5] Es sind nur sehr wenige Urkunden erhalten, die von delegierten Richtern des Markgrafen ausgestellt sind; aus dem 15. Jahrhundert: A XII 23 (1451 31./8.), A X 292—294 (1455 21./12.), A X 294, 295 (1456 12./8.), A X 297 (1458 9./3.). Sie verschwinden gegenüber der großen Zahl richterlicher Entscheidungen, die uns lediglich durch die Bestätigung des Markgrafen bekannt geworden sind. In einem der genannten Fälle (A X 294, 295, 1456 12./8.) ist uns sowohl die Urkunde über die vom delegierten Richter gefällte Entscheidung, als die markgräfliche Bestätigung (A X 302, 1459 27./9) erhalten.

[6] A XI 119, 120 (1481 11./12.); ähnlich A XIX 403 (1476 12./12.) usw.

[7] In Baiern scheint man sich mehr an bestimmte Hofämter gehalten zu haben. Vgl. E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1889 S. 134: „Im 15. Jahrhundert war es gewöhnlich nicht mehr der Vitztum, sondern einer der höchsten Hofbeamten, Hofmeister oder Marschall, welcher auf speziellen Befehl des Herzogs in der Hauptstadt des betreffenden Landesteils den Vorsitz im Hofgericht führte."

2. Die Urteiler[1]. Nach altdeutſchem Brauch lag es dem Markgrafen als Richter ob, die Verhandlungen zu leiten. Er beſtimmte die Termine, verkündete das Urteil und ordnete deſſen Vollſtreckung an. Seine Tätigkeit erſtreckte ſich alſo hauptſächlich auf die äußere Organiſation und Leitung des Verfahrens. Die Rechtsfindung war Aufgabe der Beiſitzer. Nach ihrem Spruch, „nach unſerer Räte Erkenntnis" verkündete der Markgraf die Entſcheidung. In den Urkunden iſt daher ihrer Teilnahme im Text oder in den Zeugenreihen faſt regelmäßig gedacht: „Des kamen wir überein mit unſerm ganzen Rat[2]", „des fanden unſere Mannen vor Recht[3]", „des hat uns unſer Rat wohl angewieſen[4]", „darauf haben wir nach Rate unſer Räte ein Recht laſſen ſprechen[5]", „nach genugſamer Verhörung .... iſt durch unſere Räte darin Recht erkannt und Urteil ausgeſprochen[6]" uſw.

Die Gerichtsſitzungen des oberſten Hofrichters, welcher auch in Lehnsſachen kompetent war, fanden häufig vor Vaſallen ſtatt, die wir nicht als „consiliarii" nachweiſen können. Im Kammergericht des Markgrafen dagegen haben ſeit Ende des 13. Jahrhunderts Räte als Beiſitzer, ſoweit bekannt, niemals gefehlt. Außer ihnen wurden zuweilen wohl ſolche Perſonen, die an dem Gegenſtand der Verhandlung unmittelbar beteiligt waren, Standes- oder Amtsgenoſſen der Parteien, hinzugezogen, deren Urteil man in dem ſpeziellen Rechtsfall nicht entbehren wollte. So waren z. B. an der Entſcheidung des zwiſchen Domkapitel und Gemeinde Brandenburg geführten Prozeſſes (1454) auch Ratmannen der Stadt Brandenburg beteiligt[7]. Im allgemeinen aber beſtanden die Beiſitzer des höchſten brandenburgiſchen Gerichtshofes ausſchließlich oder doch in der überwiegenden Mehrzahl aus markgräflichen Räten[8].

---

[1] Vgl. auch Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, 1 S. 30 und Luſchin von Ebengreuth a. a. O. S. 96, 99.

[2] A XIX 79, 80 (1356 28./8.).

[3] A XIX 80 (1356 11./9.).

[4] A III 294, 295 (1373 1./1.).

[5] A XV 253, 254 (1437 28./9.).

[6] A XXV 458, 459 (1496 31./5.). Ähnliche Formeln vgl. A I S. 43 Nr. 21 (1429): „Das ſprechen wir und unſere Räte"; A X 144, 145 (1444 2./4.): „Alſo haben wir mit unſern Räten erkannt und ausgeſprochen"; A XII 399 (1464 23./4.): „Darauf haben wir mit unſern Räten erkannt und ſprechen vor Recht"; A XXV 377 (1465 1./1.): „Nach ... Antwort ... haben unſere Räte ... erkannt" uſw. Vgl. auch Georg Sello, Zur Vorgeſchichte des Kammergerichts im Mittelalter, in den Forſchungen z. brand. und preuß. Geſch. Bd. IV S. 242 ff.

[7] A IX 180, 181 (1454 20./1.).

[8] Bisweilen laſſen ſich die Beiſitzer des markgräflichen Gerichtshofes nur zum Teil als consiliarii nachweiſen; ſo A X 463 (1335 26./3.), A XXI 455, 456

An beſtimmte Perſonen waren die Markgrafen in Ernennung der Beiſitzer nicht gebunden[1]. Schon der häufige Wechſel ihres Aufenthaltes und der Umſtand, daß die Räte, ſelbſt Hofrichter[2] zu diplomatiſchen Sendungen und Verwaltungsgeſchäften beliebiger Art herangezogen wurden, machten eine regelmäßige Beſetzung des Gerichtshofes unmöglich. Ständige oder beſoldete Beiſitzer hat es in der Mark während des Mittelalters nicht gegeben. Der Markgraf berief ſie nach freiem Belieben; er tagte mit den Räten, die gerade anweſend oder an den Hof berufen waren[3]. Unter dieſen ſtellten ſich gewiß auch die in einzelnen Gebieten angeſeſſenen „Provinzialräte" ein[4], deren Kenntnis lokaler Verhältniſſe man auch bei der Rechtsſprechung nicht entbehren konnte. So mußte ſich der Gerichtshof in jedem Einzelfalle gewiſſermaßen von neuem bilden[5].

(1359 13./11.), A XVII 89 (1390 29./11.), A XXI 260, 261 (1426 2./9.), A XI 330 (1430 19./10.); doch verſchwinden dieſe wenigen Fälle gegenüber der großen Zahl von Urkunden, nach deren Konſensvermerken und Zeugenreihen die Urteiler ausnahmslos oder faſt ausnahmslos markgräfliche Räte waren: A XIV 24 (1280 3. 8.), A V 94 (1346 29./7.), B II 344 und B VI 86 (1352 29./4.), A XIX 79, 80 (1356 28./8.), A III 294, 295 (1373 1./1.), B IV 164, 165 (1437 10./12.), A XIII 279, 280 (1441 17./5.), B IV 350 1444 12./12.), A III 302, 303 (1448), A XI 380, 381 (1452 13./5.), A VI 131, 132 (1453 9./6.), A XXV 377 (1465 1./1.), A XIX 403 (1476 12./12.), Geh. Staatsarchiv Lehnskopiar 10 (A Nr. 19) fol. 40, 41 v., 42 v., 44, 46, 48 uſw. — Auch in Baiern waren die Beiſitzer des Hofgerichts meiſt landesherrliche Räte; E. Roſenthal a. a. O. I 136 Anm. 3.

[1] Das Berliner Schöffenbuch (Fidicin a. a. O. I 165) fordert als Beiſitzer „vollkommene Leute", „geboren tu deme herſchilde".

[2] So war z. B. der Hofrichter Gerke Wolf 1341 als markgräflicher Geſandter beim Verkauf Eſtlands an den Hofmeiſter des Deutſchordens in Roskild zugegen; B II 154 (1341 21./5.).

[3] Z. B. A I Nr. 21 (1429): „Das ſprechen wir und unſere Räte, die auf diesmal bei uns ſind, . . . in Gütlichkeit und Freundſchaft aus . . ."

[4] Vgl. S. 62 ff.

[5] In der gehaltvollen Abhandlung „Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert", in den Mitteilungen d. Inſt. f. öſterr. Geſch. VII. Ergänzungsbd. Heft 1, Innsbruck 1904 S. 44—186 charakteriſiert Joh. Lechner die Rechtsſprechung des deutſchen Königs mit ſeinem Rate, die ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts beſtanden, als eine „außergerichtliche". Sie habe nicht in Form einer eigentlichen Gerichtsſitzung mit Vorſitzendem und Beiſitzerbank „nach wenigſtens einigermaßen beſtimmten Normen" ſtattgefunden, ſondern es habe ſich bei ihr nur um „die Entſcheidung einzelner wichtiger Fälle durch den König als Perſon nach zwangloſer Beratung mit Männern ſeines Vertrauens ohne eigentliche Gerichtsſitzung" gehandelt (S. 69). „Der Hauptunterſchied zwiſchen der Rechtsſprechung durch den König und ſeinen Rat einerſeits, dem daraus ent-

3. Kompetenz des Kammergerichts. Die Zahl der Personen und Korporationen, welche in erster Instanz vor dem obersten Gerichtshof der Mark Recht suchten, nahm während des 14. und 15. Jahrhunderts zu. Zum Teil war diese Zunahme dadurch verursacht, daß Ritter, Klerus und in wachsender Zahl Stadtgemeinden Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte erlangten. Die Landgerichte wurden hierdurch zwar entlastet, indem an ihre Stelle Hofgericht, geistliche, städtische und patrimoniale Gerichtsherren innerhalb ihrer Kompetenzen traten. Aber der Landesherr und sein Rat wurden fortan um so mehr in Anspruch genommen; denn bei Streitigkeiten der eximierten Stände *unter einander* gab es kein anderes Forum, als das Gericht des Markgrafen. Er mußte zwischen Rittern und Klerikern, zwischen Prälaten nnd Gemeinderäten, zwischen Städten und geistlichen Stiftern, zwischen geistlichen und adligen Patrimonialherren Recht sprechen. Auch wenn innerhalb einunddesselben eximierten Standes Differenzen entstanden, zwischen dem Rat und der Bürgerschaft einer Stadt [1], zwischen Bischöfen und Äbten oder Kapiteln [2], griff der Landesherr auf Antrag seiner Untertanen ein. In den meisten Prozessen vor dem markgräflichen Rat, über die uns aus mittelalterlichen Urkunden Nachricht erhalten, bestanden die Parteien aus eximierten Personen und Korporationen.

Mit dem unmittelbaren Gerichtsstand vor dem Markgrafen und seinen Räten wurden durch Befreiung vom Hofgericht 1436 die Schloß gesessenen der Altmark, die Herren von der Schulenburg, von Alvensleben, von Bartensleben, von Jagow, von Plate, von Kuesebeck, von Schenck und von Bodendik mit ihren Erben privilegiert. „Were es, daß sie fur unser Hofgericht geladen worden, so sullen sie vorschigken oder den Hofrichter schreiben, im sulche ire freiheit vurkundigen und die sach auf uns oder unsern haubtmann bieten [3]." Ein Teil des bereits vom Landgericht eximierten Ritterstandes wurde nun auch vom Gerichtsstande vor dem Hofgericht befreit. Die Schloßgesessenen hoben sich da-

---

standenen Kammergericht andererseits besteht darin, daß hier das Urteil wieder von den Beisitzern als Urteilssprechern gefunden wurde, während dort der König *allein* nach einer Vorberatung mit seinen Räten entscheidet" (S. 70).

Dieser Unterschied der Entwicklung ist für das brandenburgische Kammergericht nicht festzustellen. Die Verhandlungen desselben haben schon während des 14. und 15. Jahrhunderts in Form eines ordentlichen Gerichtsverfahrens stattgefunden, bei dem der Markgraf oder sein Vertreter als Richter, die gerade anwesenden Räte als Urteilsfinder fungierten.

[1] Z. V. A XXI 260, 261 (1426 2./9.).

[2] Z. V. A X 292, 293 (1455 21./12.).

[3] A XXII 486, 487 (1436 17./7.).

durch als besondere Schicht über die große Masse der Ritterbürtigen empor[1].

Mit den genannten Personen und Korporationen waren wohl alle diejenigen, welche wie das Hofgesinde und die Beamten in einem direkten persönlichen Verhältnis zum Markgrafen standen, berechtigt vor diesem selbst Recht zu suchen. In höchster Instanz stand dies im allgemeinen auch den anderen märkischen Untertanen frei, wenn sie überhaupt vor Gericht auftreten durften und den vorgeschriebenen Weg vom niederen Gericht bis zur Appellation an den höchsten Gerichtsherrn einhielten.

b) Ebensowenig als der Kreis von Personen und Korporationen, die in erster und höchster Instanz vor dem Markgrafen Gerichtsstand hatten, läßt sich die materielle Kompetenz desselben genau abgrenzen. Als Gerichtsherr, der das Amt verlieh und die Befugnisse desselben bestimmte, konnte der Markgraf in die Tätigkeit seiner Richter eingreifen, Wirkungskreis und Rechte derselben beschränken oder erweitern, von dem niederen Gerichte avozieren und mit seinen Räten selbst das Urteil sprechen. Kein Gebiet des Rechtslebens war seiner Entscheidung entzogen[2]. Rechtsfälle verschiedenster Art, Schuldforderungen, Klagen um dingliche Rechte und Lehen, Zivil- und Kriminalsachen usw. kamen vor dem kurfürstlichen Rat zur Entscheidung[3]. Bei leichteren Fällen führten Räte häufig in Vertretung des Landesherrn den Vorsitz. Handelte es

[1] Diese Auszeichnung ist nicht auf die Altmark beschränkt geblieben. Mit der Zeit bewarben sich auch Schloßgesessene anderer märkischer Territorien um den gleichen Vorzug. So wurden 1451 die Herren von Holtzendorf zu Sydow vom Gerichtsstande vor dem Hofgericht befreit; A XII 513 (1451 24./9.). Mehrere Verleihungen gleicher Art haben im 16. Jahrhundert stattgefunden. — Entsprechend dieser Privilegierung der märkischen Schloßgesessenen waren die causae maiores der Fürsten und Fürstengenossen dem Reichshofgericht entzogen und der persönlichen Entscheidung des deutschen Königs vorbehalten; vgl. O. Franklin a. a. O. II 112.

[2] Rosenthal a. a. O. S. 123 scheint mir die Kompetenz des bairischen Hofgerichtes zu eng zu bestimmen, wenn er sagt: „Was die Kompetenz anlangt, so bleibt das Hofgericht erstinstanzielles Gericht für alle privilegierten Personen und wird Berufungsgericht für alle Parteien ohne Rücksicht auf den Stand, welche durch das Urteil eines niederen Gerichts (Land-, Stadt-, Hofmarksgericht) sich beschwert fühlen."

[3] Den Umfang und die Vielseitigkeit der richterlichen Tätigkeit des Rates veranschaulicht am deutlichsten das Rechtsspruchregister der Markgrafen Albrecht und Johann: v. R. II 125—198 und Fr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts, I 217, 218. Fast alle Erkenntnisse des Rechtsspruchregisters sind zu Köln a. d. Spree, nur verhältnismäßig wenige in Tangermünde, Spandau, Brandenburg usw. ausgestellt.

ſich um „Ehre und peinliche Sachen“, um Klagen an Hals und Hand, ſo fand die Verhandlung, wie es ſcheint, in der Regel unter perſönlichem Vorſitze des Markgrafen ſtatt; und jedenfalls bedurften Entſcheidungen des Rates der landesherrlichen Beſtätigung.

Die höhere Kriminaljurisdiktion war in gewiſſen Fällen Reſervatrecht des Landesherrn. Bei Veräußerung der Gerichtsbarkeit an den Rat der Stadt Brandenburg im Jahre 1522 behielt ſich der Kurfürſt ausdrücklich „ſeine fürſtliche Obrigkeit und dazu die Halsgerichte, Strafe über den Adel und ſein weſentlich Hofgeſinde“ vor[1].

Von den niederen brandenburgiſchen Gerichten ging der Rechtszug an den Markgrafen als oberſten Gerichtsherrn des Landes und ſein Kammergericht. Wurde ein Urteil geſcholten, ſo gelangte es über die nächſt höheren Inſtanzen endlich an „die hogeſte Dingſtat, das is in des rykes kemerers kammerer, dat is tho Tangermunde[2]“. Hier wurde der Prozeß in letzter Inſtanz entſchieden[3]. Die Möglichkeit einer weiteren Appellation an das Reich war den märkiſchen Untertanen genommen, ſeit die goldene Bulle den Kurfürſten das ius de non appellando verliehen hatte.

Die Rechtsfälle, welche auf prozeſſualem Wege entſchieden wurden, bildeten nur einen Teil der kammergerichtlichen Tätigkeit. Der Rat erteilte auch Rechtsbelehrungen, falls die Parteien ſich auf Grund der überlieferten Rechtsſatzungen nicht einigen konnten oder ſchwierigere Fragen eine Entſcheidung an höchſter Stelle verlangten[4]; und vor allem erledigte er mit dem Markgrafen die zahlreichen Rechtshandlungen, welche Übertragung von Gütern und Rechten durch Kauf, Tauſch, Verpfändung, Er-

[1] A IX 271 (1522); ebenſo v. R. II 234, 235 (1509); ebendaſ. II 240 (1513), II 241 (1508).

[2] Homeyer, Richtſteig Landrechts, Kap. 50; B II 104 (1336 13./5.).

[3] Wie es ſcheint, wurde dem Kammergerichte das Recht, als Appellationsinſtanz für den ganzen Umfang des Landes zu gelten, zeitweiſe beſtritten. Der Kurfürſt traf im Jahre 1483 die ausdrückliche Entſcheidung, es ſollte den Bürgern trotz des Exemtionsprivilegs der Städte freiſtehen, ſich mit der Appellation an die Landesherrſchaft zu wenden; vgl. A IX 229 (1483 1./7.). Im Jahre 1483 erkannten die Räte: „das ſein gnade billich und von rechts wegen ein oberſter richter iſt als ein lantfürſt in ſeiner gnaden furſtenthumen und landen und das man ſich billich und von rechts wegen an ſein gnade beruffen und appelliren mag“; vgl. v. Raumer II 180 (1483).

[4] Z. B. das Weistum über die Frage, wie ein Zehntpflichtiger ſich bei der Entrichtung des Feldzehnten zu verhalten habe: „Des wart em ghevunden und ghegeven vor eyn recht ut mines heren rade“ uſw. A V 94 (1346 29./7.); A III 294, 295 (1373 1./1.); A XXV 377 (1465 1./1.).

teilung von Privilegien usw. betrafen und durch Gerichtsurkunden verbrieft wurden[1].

4) Wie Zeit und Ort, war auch das Verfahren der Gerichtsverhandlungen nicht durch bestimmte Satzungen geregelt. Vielfach wurden die Parteien an den Hof geladen. Sehr häufig aber forderte der Gegenstand der Klage eine Untersuchung bezw. Verhandlung am Wohnorte der Parteien[2]. Bei Besitz- und Grenzstreitigkeiten[3] z. B. ließ sich eine Besichtigung an Ort und Stelle schwer vermeiden. In diesen, wie in anderen Fällen wurden Räte delegiert und entweder nur mit Verhör und Beweisaufnahme oder auch mit der Entscheidung des Streitfalles beauftragt. Das Urteil unterbreitete dann die Kommission dem Markgrafen zur Bestätigung.

Die Erledigung der Rechtsfälle durch Kommissionen war von jeher beliebt. Geeignet auserwählte Räte konnten durch persönliche Geschicklichkeit und spezielle Kenntnis der Personen, Gegend, Verhältnisse zur schnellen und friedlichen Ausgleichung der Gegensätze wesentlich beitragen.

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit nahm die schiedsrichterliche Vereinbarung einen sehr breiten Raum in der Tätigkeit des Landesherrn und seines Rates ein. Diese Art der Erledigung wurde nicht nur nach Antrag der Parteien, sondern vielfach auch auf Anregung des Markgrafen selbst gewählt. Hatten sich die Parteien entschlossen, ihren Streit einem Schiedsrichter zu übertragen, so mußten sie sich verpflichten, das Urteil

[1] In Verkennung der ausgedehnten richterlichen Tätigkeit des Rates und indem man irrtümlich das Hofgericht der Mark mit ihm identifizierte, ist man zu falscher Bestimmung der Kompetenz des Markgrafen und seines Kammergerichtes gelangt. So ist nach Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 426 und Bornhak I 70 „die dem Markgrafen persönlich vorbehaltene Gerichtsbarkeit, welche er im Hofgerichte ausübte", eine vierfache gewesen: 1. die Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige, Beamte, Stadtgemeinden, 2. die Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, 3. die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, 4. die Appellationsgerichtsbarkeit. Die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsfälle sind zwar zum Teil im Kammergericht verhandelt worden; doch ist mit ihnen die Kompetenz desselben bei weitem nicht erschöpfend angegeben.

[2] Als z. B. zwischen den Mitgliedern der Familie von Borstel sich über den Besitz der Dorfstätte Brunkow, die damit verbundenen Renten und Zinsen Streit erhob, wurden Hauptmann Busso von Alvensleben, Hans von Lüderitz und Dr. Liborius von Schlieben angewiesen, „daß sie solche güter bereitten, besichtigen und sich aller nutzung, zins, rente und gulte erfaren und erkunden und allen iren vleis bei den obgenannten parteien ankern, ob sie die gutlich mit einander vereinen mogen"; v. R. II 138, 139 (1480).

[3] Z. B. B IV 164, 165 (1437 10./12.), A XIX 153, 154 (1437 17./12.), A XXIII 282—284 (1483 5./11.), A XI 428 (1484 6./7.) usw.

desſelben ohne Widerrede anzuerkennen: „Und wath alſo dorch die Scheidesfrundt geſpraken und erkanth worde, dem ſollen die parthien volkomentlich on alle uthtoge, inrede unde wegerung volghe don“[1]. Dann wurden Räte, bisweilen auch andere geeignete Perſonen delegiert, welche die Unterſuchung leiteten und einen Ausgleich vermittelten. Konnten ſich die Schiedsrichter ſelbſt nicht einigen oder ſtellten ſich vota paria heraus, ſo ernannte man entweder einen Obmann (Overmann[2]), der endgültig Recht ſprach, oder die Angelegenheit wurde an den Markgrafen und ſeinen Rat zurückverwieſen[3]. In beiden Fällen ſtand von dem verkündeten Urteil Appellation an eine höhere Inſtanz nicht mehr frei.

5. Verhältnis des Hofgerichts zum Kammergericht. Das „oberſte“ Hofgericht — bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in Tangermünde, ſeitdem in Köln a. d. Spree — war mit der Kammer des Markgrafen eng verbunden. Es war daher nicht nur zuläſſig, ſondern in der Regel auch möglich, daß der Landesherr von ſeinem Recht Gebrauch machte, die Angelegenheiten des Hofgerichts vor ſein Forum zu ziehen, und ſie mit den Räten entſchied. Als landesherrlicher Ratgeber konnte der Hofrichter andererſeits an den Sitzungen in des Markgrafen Kammer teilnehmen ſowohl als Beiſitzer wie als delegierter Richter in Schiedsſtreitigkeiten[4]. Und die Räte ſprachen Recht nicht nur in der Kammer, ſondern als Vaſallen zugleich im oberſten Lehnsgericht, dem der Hofrichter präſidierte. Erwägt man ferner, daß es keine ſtändigen Beiſitzer gab und in Ermangelung kodifizierter geſetzlicher Beſtimmungen die Kompetenzgrenzen durch perſönliches Eingreifen des Markgrafen als Gerichtsherrn nach Bedürfnis verſchoben werden konnten, ſo iſt erſichtlich, daß mancherlei Berührungen zwiſchen den beiden Gerichts-

[1] A XXV 455, 456 (1495 14./9.). In dem Streit zwiſchen Kapitel und Stadt Havelberg gelobte Biſchof Konrad von Havelberg: „was wir (d. i. der Markgraf) unde unſer rath umme ſolliche ... irſal unde ſchelung in gutlicheit unde fruentſchaft ausſprechen, das ſie und ire nachkamen von beyden teylen das ſtete und unvorbrochen zu ewigen zeyten halten ſullen unde wollen ane geverde“; A I 43 (1429).

[2] Z. B. B IV 164, 165 (1437 10./12.).

[3] Z. B. A XIX 153, 154 (1437 17./12.).

[4] Ganz ähnlich war die Stellung des öſterreichiſchen Landmarſchalls, des Vorſitzenden im landmarſchalliſchen Gericht, der gleich dem märkiſchen Hofrichter Jurisdiktion über Ritter in Lehnsſachen übte. Da er „auch zu den Räten des Herzogs gehörte, nahm er in letzterer Eigenſchaft an dem Regierungsgerichte und zwar häufig als Stellvertreter des Herzogs teil“. „Seine Doppelſtellung konnte da leicht Anlaß zu Konflikten geben“ uſw.; vgl. Luſchin v. Ebengreuth a. a. O. S. 100.

höfen, Ergänzungen und Verschiebungen in Zuständigkeit und Zusammensetzung möglich waren. Um so notwendiger ist es, wenn man ein deutliches Bild der Entwicklung gewinnen will, auch die Wesensverschiedenheit beider Institutionen klarzustellen. Sie läßt sich aus der urkundlichen Tradition deutlich erkennen[1].

Eine Hofgerichtsbarkeit im engeren Sinne hat es seit alter Zeit gegeben. Sie leitete sich ab aus dem persönlichen Herrschaftsverhältnis des Landesherrn über Ministerialen und Vasallen[2]. Die Vasallen waren nach Lehnsrecht, die Ministerialen nach Dienstrecht verpflichtet, vor dem Markgrafen Recht zu suchen. Als Lehns- bezw. Dienstherr richtete derselbe über sie nach dem Urteil der Genossen. Diese Jurisdiktion übte

[1] Wie Riedel, für den es nur ein einziges „Hof- und Kammergericht" in der Mark gegeben (vgl. die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 425 ff.), so hat auch F. Holtze Hofgericht und Kammergericht mit einander verwechselt: vgl. z. B. a. a. O. S. 91, 92: „So sehen wir, daß gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts der Kurfürst und seine Räte alle wichtigeren Streitfragen, soweit sie überhaupt der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, in dem obersten Hofgerichte entscheiden."

[2] Ursprünglich waren Dienstmannen und Vasallen zwei gesonderte Stände. Der eine lebte nach Hof-, der andere nach Lehnsrecht. Als aber die Ministerialen Ritterwürde und volle Lehnsfähigkeit erwarben, verschmolzen sie mit einem Teil der Vasallen zu einer sozialen Schicht, der Ritterschaft. Die Dienstmannengerichte gingen allmählich in Lehnsgerichte über. Man kann daher mit Recht sagen, daß einzelne Hofgerichte des 14. Jahrhunderts sich aus der Lehnsgerichtsbarkeit entwickelt haben. Nur muß man sich dessen bewußt bleiben, daß Hofgerichtsbarkeit hier in einem engeren Sinne als Jurisdiktion über Ritter und Vasallen gefaßt ist und nicht die gesamte, umfangreiche am Hof des Landesherrn geübte richterliche Tätigkeit bezeichnet. In der oft erörterten Kontroverse über Entstehung der Hofgerichtsbarkeit ist man wohl zum Teil deswegen zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt, weil man verkannt hat, daß mit demselben Namen „Hofgericht" zwei Institutionen, der allgemeine höchste Gerichtshof des Landes und ein Spezialgericht, bezeichnet worden sind. So bemerkt z. B. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Bd. I 247: „In den Hofgerichten haben wir nichts andres zu erblicken, wie die fürstlichen Lehn- oder Mannengerichte". Vgl. auch Riezler, Gesch. Baierns, II 172, 173. Da nun aber der Name „Hofgericht" ebenfalls Institutionen beigelegt worden ist, die dem brandenburgischen Kammergericht entsprechen, hat auch G. Meyer unzweifelhaft Recht, wenn er „die Hofgerichte (Kammergerichte)" „aus den an den Hof des Landesherrn gezogenen Landgerichten" hervorgehen läßt; vgl. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, dritte Auflage, Leipzig 1891 S. 288. Falsch aber ist, wie mir scheint, der Zusatz Meyers: Die Hofgerichte . . . „waren zunächst Gerichte für die Ritterschaft; später wurden sie auch Berufungsinstanzen"; denn hier sind die Kompetenzen der zwei verschiedenen Institutionen wiederum nicht auseinandergehalten.

der Markgraf bereits an ſeinem Hof, als ein landesherrlicher Rat noch nicht exiſtierte und man auf allgemeinen Landesverſammlungen (Landdingen oder placita) Streitigkeiten aller Art in erſter und höchſter Inſtanz entſchied. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verſchwanden die Landdinge allmählich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen gingen im weſentlichen auf den jungen landesherrlichen Rat über, welcher ſich zum größten Teil aus dem neuen durch Verſchmelzung der Dienſt- und Lehnsmannen gebildeten Stand, der Ritterſchaft, ergänzte. Er erhob ſich zum oberſten Gerichtshof des Landes. Die Gerichtsbarkeit des Landdinges wurde „an den Hof gezogen“ und fortan den landesherrlichen Räten übertragen.

Da die ritterbürtigen Räte auch zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten der Ritter und Vaſallen hinzugezogen wurden, vereinigte ſich, wie es ſcheint, die Pflege des weiten Rechtsgebietes, das früher auf den Landdingen, nunmehr im markgräflichen Rate verhandelt wurde, mit der engeren Hofgerichtsbarkeit über Vaſallen und Miniſterialen. Eine Entlaſtung des Landesherrn und ſeiner consiliarii beabſichtigte man wohl durch Ernennung eines „allgemeinen Hofrichters“, der in allen Rechtsfragen zuſtändig, beſonders aber zur Vertretung des Markgrafen in der Gerichtsbarkeit über Ritter und Vaſallen berufen war.

In der Stellung des iudex curiae generalis trat eine bemerkenswerte Änderung ein, als ihm um die Wende des 14. Jahrhunderts das altmärkiſche Provinzialhofgericht übertragen wurde, mit dem er zunächſt noch die Gerichtsbarkeit in oberſter Inſtanz und in Lehnsangelegenheiten verband. Nach Erbauung des Berliner Schloſſes (um 1450) iſt dann das „oberſte Hofgericht“ nach Köln a. d. Spree verlegt worden. Seitdem gab es wenigſtens zwei, ein alt- und ein mittelmärkiſches Provinzialhofgericht. Das mittelmärkiſche tagte dort, wo das Gericht in des Markgrafen Kammer war, und blieb dieſem auch ſonſt nahe verwandt. Aber eine Vereinigung beider — es iſt dies wichtig auch für die Entſtehungsgeſchichte des preußiſchen Kammergerichtes — fand zunächſt nicht ſtatt.

Sehr häufig wies der Markgraf Klagen, deren Entſcheidung er ſich ſelbſt reſervierte, zur Beweisaufnahme und Voruntersuchung an den Hofrichter. Als die Brüder Golitz im Jahre 1451 — alſo unmittelbar nach der Ernennung des Paul von Kunersdorf zum Berliner Hofrichter — mit der Stadt Wrietzen in Streit gerieten wegen des Zolles zu Quilitz, wandten ſich beide Parteien an den Markgrafen. „Daruff myn gnediger here mit ſeinen Reten vor recht geſprochen hatte in billicher weis“: Könnten Bürgermeiſter und Rat der Stadt Wrietzen beweiſen, daß ſie von alters zollfrei geweſen, ſo ſollten die Golitze ihre Anſprüche

fallen laſſen. Um dieſen Beweis zu führen, hat „ſeine Gnade . . . . . beide Parteien zu gewin und verluſt des rechten vor Hofgericht geweiſet[1]". Bei zwei Gerichtsverhandlungen des Jahres 1472 war der Hergang ein ganz ähnlicher: Kurfürſt Albrecht ſprach in der Kammer Recht mit ſeinen Räten und wies den Kläger zur Beweisführung an das Hofgericht[2]. Umgekehrt ſaß der Markgraf 1482 mit ſeinen Räten zu Gericht über Streitigkeiten mit den Bürgern L. und C. Groſſe zu Frankfurt „aller ihrer ſchelung und irrung halben, als ſie bisher mit einander vor unſerem hofgericht zu Berlin" gehabt[3]. In allen dieſen Fällen iſt das Gericht, das der Markgraf mit ſeinen Räten hielt (das Kammergericht), vom Hofgericht deutlich geſchieden.

Noch im 16. Jahrhundert beſtanden beide Gerichtshöfe geſondert neben einander. In einem Prozeß des Jahres 1517 über Sukzeſſion in märkiſche Lehnsſchulzengüter „haben die kurfürſtlichen Rethe und Beſitzer des Kammergerichts, dieweil ihnen in dießem fall die Übungen und Landesgewohnheiten über Schultengerichte, Freihöfe und dergleichen . . . nicht gründlich bewußt, dem Hofrichter Johann Schragen an Statt ſeiner kurfürſtlichen Gnaden Befehl gethan, ſich desſelben Gebrauchs bey den Älteſten und Vornehmſten des Adels, ſo hieher gein Berlin vor das Hofgericht zu ſtehn verpflichtet, zu fragen und zu erkunden[4]." Und noch deutlicher beweiſt der Brief des Berliner Hofrichters Joachim Zerer an den Kurfürſten (vom 4. Juli 1539) die ſelbſtändige Exiſtenz des Berliner Hofgerichtes neben dem Kammergericht. Es heißt dort:

[1] A XII 447 (1451 31./8.).

In einer Urkunde des Jahres 1464 28./8. (Supplbd. S. 319) bekundet der Hofrichter Paul v. Kunersdorf ſelbſt, er habe die v. Uchtenhagen zu Freienwalde vor das „Hofgericht zu Köln" geladen, „dat ſie den Stedten Berlin, Frankfurt und Koln ſulte bewiſung dun ſcholden, alſo dat myn gnedige here tuſchen beide partyen vor recht uthgeſproken het von des tolles wegen to Fryenwalde". Da die Uchtenhagen der Ladung nicht gefolgt, hätten die Städte ein Urteil verlangt; der Hofrichter aber habe ſie, „nachdem dat myn gnedige herr davor recht over geſproken het", an den Markgrafen d. i. an das Kammergericht zurückverwieſen. Ähnlich v. R. II 128 (1476) und 129 (1480).

[2] A XXII 504 (1472 19./2.) und A IX 207, 208 (1472 20./10.).

[3] v. R. II 175, 176 (1482).

[4] v. R. II 211 (1517).

Die Entwicklung der märkiſchen Hofgerichte während des 16. Jahrhunderts hat bisher keine eingehendere Darſtellung gefunden, da das Werk von Kühns nur das 14. und 15. Jahrhundert behandelt hat und Iſaacſohn in den betreffenden Abſchnitten ſeiner Geſchichte des preußiſchen Beamtentums I 210 ff. auf die Verhältniſſe des 16. Jahrhunderts nur mit wenigen ſummariſchen Bemerkungen eingegangen iſt.

„E. C. F. G. haben mich vor zweyen jaren zu einem hofrichter zu Berlin verordent und danach gnediglich beſcheiden laſſen, das ſolch hofgericht allenthalben nach notturft ſolte reformirt werden, . . . haben auch vor einem Jahre Ire Rethe . . . zu der Reformation verordent, die habens auch furgenommen, uſs pappir bracht und E. C. F. G. zu der prunſtzeit überſchickt und doch damit angefangen, dieweil das Cammergericht durch den Abgang der Newenmarcke, Kroſſen, Kottbus uſw. ſehr geſchwecht, E. C. F. G. ſolten das hofgericht fallen laſſen und zu dem Camergericht flagen, damit daſſelbe ſo vil beſt ſtatlicher mochte erhalten werden[1].“ Der Plan einer Vereinigung beider Gerichtshöfe iſt hiernach im 16. Jahrhundert angeregt worden; aber zur Ausführung iſt er vor 1539 jedenfalls nicht gelangt.

Es iſt daher falſch zu behaupten, im 15. Jahrhundert ſei „aus der Vermiſchung des mittelmärkiſchen Lehnhofgerichts mit der perſönlichen Jurisdiktion des Markgrafen das ſogenannte Kammergericht“ entſtanden[2].

[1] F. Holtze, Geſchichte des Kammergerichtes, Bd. II S. 314 ff.

[2] Dieſe von Kühns a. a. O. I 235 aufgeſtellte Anſicht iſt von Iſaacſohn a. a. O. I 218 übernommen worden. Iſ. ſpricht von „Verſchmelzung . . . des fg. Gerichtes in des Markgrafen Kammer mit dem . . . um 1450 nach der neuen Reſidenz . . . verlegten Hofgericht“, obwohl er „nebenbei“ zugeſteht, daß das Hofgericht „auch nach ſeiner Verſchmelzung mit dem Gericht in des Markgrafen Kammer fortfährt, als mittelmärkiſches . . . zu fungieren“ ſogar „mit erweiterter Kompetenz“. Ähnlich urteilt Bornhak a. a. O. I 190, 191. Auch Stölzel a. a. O. I 114 gerät in offenbare Widerſprüche, wenn er bemerkt, unter Albrecht Achill habe ſich „das bisher vom Kammergericht noch getrennte Hofgericht mit dem Kammergericht zum Hof- und Kammergericht“ vereinigt, und gleich darauf fortfährt: „Freilich wurden deshalb noch keineswegs die beiden ihrem territorialen Umfang, wie ihrer ſonſtigen Zuſtändigkeit nach weſentlich verſchiedenen (!) Gerichte gänzlich zu einem Gerichte verſchmolzen; es blieb dabei, daß die Räte bald als Hofgericht, bald als Kammergericht tagten, und der Aufwand, welcher zu ihrer Verköſtigung bei Hofe nötig war, fiel zum Teil auf Rechnung des Hofgerichts, zum Teil auf Rechnung des Kammergerichts.“ Mit den letzten Worten hat Stölzel der viel erörterten Stelle des Landtagsrezeſſes von 1484 (C II 304) „auch fürder die Expens zu teilen im Hof- und Kammergericht“ mit Recht die Deutung gegeben, daß ſie zwei Gerichte, Hofgericht und Kammergericht, nicht ein einziges bezeichne. Es iſt dies die einzige Stelle, aus der man die Exiſtenz eines kombinierten „Hof- und Kammergerichts“ ableiten könnte. Sonſt iſt dieſer Ausdruck bis in die erſten Dezennien des 16. Jahrhunderts hinein nirgends nachweisbar. Es wird in den Quellen nur vom Kammergericht oder vom Hofgericht geſprochen. Daß in der ausführlichen Kammergerichtsordnung von 1516 das Wort „Hofgericht“ überhaupt nicht erwähnt iſt, kann nicht zufällig ſein.

Abweichend von ſeinen Vorgängern hält F. Holtze (vgl. S. 89 ff., beſ. S. 92, 93) zwar das mittelmärkiſche Hofgericht und das Kammergericht für verſchiedene Gerichtshöfe; aber er ſcheidet das „oberſte Hofgericht“, welches die Ur-

Denn erstens ist das Kammergericht nicht erst Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden, sondern hat in der Form, die es um 1450 besaß, bereits ungefähr einundeinhalb Jahrhundert existiert; und zweitens ist es mit dem mittelmärkischen Hofgericht nicht vereinigt worden. Im Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516 ist nicht einmal der Name

---

kunde von 1450 (v. R. I 176) erwähnt, von dem mittelmärkischen Hofgericht und identifiziert jenes „oberste Hofgericht" mit dem Gericht in des Markgrafen Kammer. Er übersieht dabei, daß die Urkunde von 1450 zwar ein „oberstes Hofgericht" nennt, dieses aber ausdrücklich als „unser oberstes Hofgericht in unsern Landen der nuwen margk zu Brandenburg" (d. i. der Mittelmark) bezeichnet. Es hatte also einen auf die Mittelmark begrenzten Wirkungskreis und kann daher nicht identisch sein mit dem höchsten Gericht des Landesherrn, das, wie Holtze I 91 richtig sagt, über allen Hofgerichten stand (vgl. Stölzel a. a. O. I 107, 108). Wäre ferner jenes „oberste Hofgericht" mit dem Gericht in des Markgrafen Kammer identisch und also Träger der höchsten Jurisdiktion in der Mark gewesen, wie hätte es Friedrich II. dann 1450 dem Paul von Kunersdorf auf Lebenszeit (!) „mit allen ... rechten und gerechtigkeiten, so von alter und bisher dazu gehort haben", übertragen können! Das wäre ja fast einer Entäußerung seiner landesherrlichen Gerichtsbarkeit gleichgekommen! Denn das Hofgericht (in der Bedeutung als Kammergericht) war, um Holtzes eigene Worte zu gebrauchen, „in allen (!) der markgräflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen zuständig, soweit dieselben ... nicht anderen delegirt waren" (vgl. a. a. O. I 77). Mit Unrecht polemisiert daher Holtze I 92 gegen Stölzel, weil er „das mittelmärkische Hofgericht zu Berlin mit dem ‚obersten' Hofgericht identificirt" habe. Beide sind in der Tat identisch.

Aus dem Umstande, daß das Hofgericht nach 1450 in Köln a. d. Spree, seit etwa 1480 in Berlin tagte, mit Holtze den Schluß zu ziehen, es habe zwei verschiedene Hofgerichte gegeben, ist unzulässig. Offenbar hat um 1480 eine Verlegung der Gerichtsstätte von Köln nach Berlin stattgefunden.

Durch diese Mißverständnisse und die irrtümliche Anschauung, als habe das Gericht in des Markgrafen Kammer erst im 15. Jahrhundert Bedeutung gewonnen (vgl. S. 91), ist auch Holtze, wie mir scheint, zu falscher Auffassung über die Entstehung des Kammergerichtes gelangt.

Nach O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., im Hohenzollernjahrbuch, 1906 S. 161 handelt es sich „um einen zweimaligen Verschmelzungsakt: einmal ist das Kammergericht mit dem obersten Hofgericht verschmolzen, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vielleicht auch schon früher; und zweitens ist das mittelmärkische Hofgericht in Berlin mit dem Kammergericht zusammengelegt worden durch die Reformation von 1540." Diesen Darlegungen Hintzes liegt die Auffassung Holtzes zu Grunde, daß neben dem „obersten Hofgericht", „das seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer am Hoflager zu Köln a. d. Spree getagt hatte" (vgl. Hintze a. a. O. S. 160), noch ein mittelmärkisches Hofgericht existiert habe. Jenes in der Urkunde von 1450 erwähnte sogenannte „oberste" Hofgericht ist indessen mit dem mittelmärkischen Hofgericht identisch und, wie ich oben erwiesen zu haben glaube, mindestens von 1450 bis 1539 vom Kammergericht getrennt gewesen.

des Hofgerichts erwähnt worden, deſſen Selbſtändigkeit jedenfalls bis 1539 unangetaſtet war. Und ebenſo unrichtig iſt es, in dem „oberſten“ (mittelmärkiſchen) Hofgericht (der Urkunde von 1450) „den erſten geſchichtlichen Keim des ſpäteren Kammergerichtes“ zu ſehen[1]. Das höchſte preußiſche Gericht iſt nicht aus einem Provinzialgerichtshof mit begrenzter lokaler und materieller Kompetenz, ſondern aus dem mit Räten beſetzten Gericht in des Markgrafen Kammer entſtanden, das als Nachfolger der frühmittelalterlichen Gerichtsbarkeit des Landdinges oder placitum's für die ganze Mark und in allen Rechtsfragen zuſtändig war.

Man hat ſich durch den Ausdruck „Hofgericht“ bisweilen irreführen laſſen; denn in vielen Territorien Deutſchlands iſt er Bezeichnung für den höchſten allgemeinen Gerichtshof des Landes geweſen. Das herzogliche Hofgericht in Öſterreich[2], das bairiſche[3], badiſche[4], württembergiſche[5]

---

[1] Vgl. Kühns a. a. O. I 235. Ähnlich bemerkt Stölzel a. a. O. I 83, die Bedeutung des Landgerichtes zu Tangermünde habe ſich abgeſchwächt, „je mehr ſich in Kötn, der neuen Reſidenz des Kurfürſten, deſſen dortiges ‚Hofgericht vor dem Schtoſſe‘ zum Hauptgerichte des Landesherrn, zum Kammergerichte, emporhob“. Es iſt ſchon auf Widerſprüche ſeiner Darſtellung hingewieſen worden. Im Gegenſatz zu obiger Behauptung ſagt Stölzel I 106, 107: „Während das Hofgericht nur „ein oberſtes Hofgericht unſrer Lande der Neumark“ oder ein alt- oder ein mittelmärkiſches Hofgericht war, mithin ſeine Zuſtändigkeit nicht über das ganze Kurfürſtentum erſtreckte . . ., bot ſich durch Schaffung einer einheitlichen Inſtanz für alle nichtlehnhofrechtlichen Sachen ein Mittel, der landesherrlichen Gerichtsgewalt eine beſonders ſtarke Stütze zu verleihen“. Dieſe „einheitliche Inſtanz“ iſt, wie bemerkt, nicht erſt im 15. Jahrhundert „geſchaffen“ worden, ſondern hat ſeit langer Zeit ſchon beſtanden.

[2] Die Organiſation des öſterreichiſchen Gerichtsweſens wich in vieler Beziehung von der märkiſchen ab. Die ſozialen Verhältniſſe als Grundlage der Rechtsentwicklung, die ſtändiſchen Gegenſätze, welche nach mittelalterlicher Art beſonders im Rechtsleben zum Ausdruck kamen, waren in Öſterreich anders geartet, als in der Mark. Die landſtändiſche Entwicklung war in beiden Ländern ganz verſchieden. Während die Stände in Öſterreich ſehr großen Anteil an der Rechtsſprechung und Verwaltung des Juſtizweſens erwarben, beſaßen die märkiſchen auf entſprechendem Gebiet verhältnismäßig ſehr geringe Bedeutung und dgl. mehr. Trotzdem läßt ſich in den Grundzügen der Entwicklung doch manche Übereinſtimmung nachweiſen. So entſpricht „das bisher nicht beachtete herzogliche Hofgericht“ jedenfalls dem brandenburgiſchen Kammergericht. Auf ſeine Exiſtenz und Bedeutung iſt man erſt durch A. Luſchins ſcharfſinnige Forſchungen wieder aufmerkſam geworden. Vgl. A. Luſchin von Ebengreuth, Geſchichte des älteren Gerichtsweſens in Öſterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879 S. 95 ff.

[3] Vgl. Roſenthal a. a. O. I 136 ff.

[4] Rud. Carlebach, Badiſche Rechtsgeſchichte, Heidelberg 1906 S. 26, S. 118 ff. (Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509).

[5] Vgl. G. Seeliger, Das deutſche Hofmeiſteramt, S. 49, 50.

Hofgericht usw. entsprachen dem brandenburgischen Gericht in des Markgrafen Kammer, während das sogenannte alt- und mittelmärkische Hofgericht vor allem Rechtsstreitigkeiten der Ritterbürtigen und Vasallen[1] entschied. Der Hofrichter übte hier dieselben Funktionen, die anderwärts in der Regel dem Marschall (wie z. B. in Österreich[1] und Braunschweig-Lüneburg[2]) oder ausnahmsweise auch anderen Räten[3] des Landesherren zufielen[4].

Drittes Kapitel.

Die ständische Gerichtsbarkeit[5].

Die Verhandlung vor den Ständen als Beisitzern war eine außerordentliche, in gewissen Fällen besonders nachdrücklich wirkende Form der

[1] Vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 86 ff. Wie in Brandenburg der Hofrichter, so führte in Österreich der Landmarschall ein eigenes Siegel. Ein wesentlicher Unterschied in dem Charakter beider Ämter bestand insofern, als der brandenburgische Hofrichter lediglich landesherrlicher Beamter, der österreichische Landmarschall als Vertreter der Landschaft zugleich ständischer Würdenträger war.

[2] Br. Krusch a. a. O. in d. Zeitschr. f. niedersächs. Gesch. Jahrgang 1893 S. 236. Wohlbrück, Geschichte der Altmark S. 126: „In manchen Provinzen" heißen „die adligen Austräge oder Rittergerichte Marschallsgerichte".

[3] Im Fürstentum Osnabrück z. B. scheint der Erbdrost die Rechtsprechung über die Ritterbürtigen geleitet zu haben.

[4] An sich konnten natürlich beide Gerichtshöfe, sowohl der landesherrliche Rat als das Spezialgericht über Lehnsmannen und Ministerialen, als „Hofgericht" bezeichnet werden. Da aber in der Mark Brandenburg der Richter, welcher die Verhandlungen über Ritterbürtige und Lehen leitete, „Hofrichter" hieß, so vermied man es, den gleichen Namen dem mit Räten besetzten Gericht des Markgrafen zu verleihen. Es ist bisher aus Urkunden des 15. Jahrhunderts kein einziger sicherer Fall bekannt, in dem das brandenburgische Kammergericht als Hofgericht bezeichnet worden sei; denn auch in der von Holtze a. a. O. I 92, 93 angeführten Urkunde von 1472 20./10. (A IX 207, 208) ist mit dem „hoffgerichte to Coln", „dar wy sie ore bowysung to donde hyn geweyset hatten" offenbar das mittelmärkische Hofgericht gemeint. Es handelte sich um „beweysung orer lehen und gewer"; und ferner ist das Hofgericht auch in anderen Fällen zur Beweisaufnahme vom Vorsitzenden des Kammergerichtes in Anspruch genommen worden (vgl. S. 198 ff.). Wurde dem Gericht, welches der Markgraf mit seinen Räten abhielt, überhaupt ein Name beigelegt, so ist es jedenfalls bis in die ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts hinein stets nur als Kammergericht bezeichnet worden. Vgl. S. 187 Anm. 1 und S. 200 Anm. 2.

[5] Vgl. Kühns I 230, 249, II 334—335 und F. W. Unger, Geschichte der deutschen Landstände, Hannover 1844 Bd. II 161—185; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I 566; G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Düsseldorf 1895, Bd. I 124—128; Derselbe, Territorium und Stadt, S. 261.

landesherrlichen Rechtsſprechung. Die Markgrafen zogen die politiſch einflußreichen Stände ihres Landes in beſchränktem Umfange auch nach dem 13. Jahrhundert zur Jurisdiktion heran, als die ausgedehnte ordentliche Gerichtsbarkeit der Landdinge oder placita bereits auf den markgräflichen Rat übergegangen war, der ſeit dem Ende des 13. Jahrhunderts als höchſter Gerichtshof an die Stelle der frühmittelalterlichen Landesverſammlungen trat. Doch iſt die richterliche Tätigkeit der Stände neben dem Rat nicht recht zur Bedeutung gelangt. Deutlichere Spuren ihrer Wirkſamkeit haben ſich in der Mark erſt aus dem 15. Jahrhundert erhalten.

Als Gerichtsherr des Landes konnte der Markgraf neben den Vaſallen und Räten ſeiner engeren Umgebung auch die zum Landtag verſammelten Stände Urteil finden laſſen. Ob er ſie zur Rechtsſprechung heranzog und welche Rechtsfälle er ihrer Entſcheidung vorlegte, war ſeinem Belieben überlaſſen. Die märkiſchen Stände hatten während des 15. Jahrhunderts weder im allgemeinen Anſpruch darauf, Recht ſprechen zu dürfen[1], noch gab es eine beſtimmte Materie, die lediglich der ſtändiſchen Jurisdiktion vorbehalten war. Daher konnte auch von den Ständen ſelbſt ein Gerichtsverfahren nicht anberaumt werden, es ſei denn daß der Markgraf als landesherrlicher Gerichtsherr ihnen in einem beſondern Falle den Auftrag dazu erteilte. Dies geſchah bisweilen auch, wenn er ſelbſt Partei war.

Bei richterlichen, wie anderen Entſcheidungen führten neben den Vertretern der Stände die landesherrlichen consiliarii eine gewichtige Stimme. Die ſtändiſchen Vereinigungen erſchienen daher oftmals als erweiterter Rat. „Räte, Prälaten, Mannen und Städte" erkannten zu Recht[2].

Auf den Landtagen konnten Rechtsfälle beliebiger Art zur Sprache kommen. Im Jahre 1440 entſchied Markgraf Friedrich mit ſeinen „Herren, Prälaten und Räten" über das Eigentum von 3 ½ Wispel Mühlenpacht, die zu den Einkünften des Frankfurter Stadtgerichtes gehörten[3]. Ein ander Mal urteilten die Stände über Raub[4] und Landfriedensbruch[5], über Streitigkeiten zwiſchen den Wollenwebern und Ge-

[1] Auch ſonſt iſt in landſtändiſchen Privilegien den Ständen nirgends ein Anrecht auf Teilnahme an der Jurisdiktion des Landes eingeräumt worden.

[2] A XVII 109 (1427 6./12.); A III 448—449 (1447) uſw.

[3] v. R. Cod. I 142 (1440 27./4.).

[4] A XVII 109 (1427 6./12.).

[5] Gercken, Cod. dipl. br. VI 584 Nr. 148 (1401); A XII 507.

wandſchneidern von Perleberg[1] uſw., alſo in unweſentlichen und wichtigeren Rechtsfragen, die gelegentlich auf Antrag einer Partei zur Sprache kamen und mit den anderen Regierungsgeſchäften erledigt wurden.

Daneben gab es Rechtsſtreitigkeiten mancherlei Art, die man mit Vorliebe den Ständen zur Entſcheidung vorlegte. Dies empfahl ſich aus politiſchen Gründen, wenn es ſich um ein öffentliches Intereſſe, Vergehen mächtiger und einflußreicher Perſönlichkeiten, um landesherrliche Rechte und Forderungen uſw. handelte. In ſolchen Fällen waren in der Regel entweder die Stände bezw. einzelne Korporationen, die zu ihnen gehörten, oder auch der Landesherr ſelbſt Partei[2]. Als ſich die Städte der Altmark und Priegnitz 1473 weigerten, ihren Anteil an den zur Deckung der Landesſchuld bewilligten 50 000 Gulden zu zahlen, führte Markgraf Albrecht vor den Ständen Klage. Mit Ritterſchaft und Ratmannen der Mittelmark und Uckermark hielt Biſchof Friedrich von Lebus als „geſetzter Richter" Gericht und erkannte auf Zahlungspflichtigkeit der Beklagten[3]. Nicht immer fanden ſich Ritterſchaft und Städte bereit, über ſtändiſche Korporationen Recht zu ſprechen. Als z. B. 1480 die mittelmärkiſchen Städte aufgefordert wurden, über die Städte der Altmark wegen verweigerter Landbedezahlung zu richten, entſchuldigten ſie ſich mit dem Bündnis, das ſie und die altmärkiſchen Städte verband, und baten, „wenn ſolch recht gehandelt und geſprochen ſoll werden, das denn ſein gnad ſy tzum recht ſprechen oder recht tzu ſitzen in ſolicher ſach vertragen und verheben mocht, das ſy nicht dorften wider ſy recht ſprechen, dann ſein gnad het Prälaten, Herrn und Mann, richter und landſchöffen in

[1] A III 448—449 (1447). Ein Jahr darauf wurde der Streit zwiſchen den Perleberger Wollenwebern und Gewandſchneidern „mit gulem Rate unſer Räte" entſchieden; A III 302, 303 (1448).

[2] Schon im Jahre 1325 wurden die Ritterſchaft und die Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Freienſtein, Meienburg aufgefordert, über die dem Heinrich von Mecklenburg zu leiſtende Entſchädigung einen Rechtsſpruch zu fällen: A II 268 (1325). — In anderen Fällen, in denen der Markgraf Partei war, haben landesherrliche Räte die Vermittlung und Entſcheidung des Streites übernommen; ſo z. B. A XIII 142 (1429 23./4.). Ähnlich in anderen Territorien; vgl. Lippeſche Regeſten Bd. IV Nr. 2640 (1481 1./10.): „Die geſchworenen Räte, Ritterſchaft und Städte der Herrſchaft Lippe als Schiedsleute vergleichen den E. H. Bernhard zur Lippe mit Friedrich Wende."

[3] C II 88—90 (1473 8./3.). Ganz ähnlich war der Hergang beim Streit des Kurfürſten und der Stände um Erhebung eines neuen Zolles; C II 71 ff. (1473). — Im Jahre 1480 berief Markgraf Johann die Stände, im ganzen „66 Räte", nach Köln, um über die ſäumigen Bedezahler Gericht zu halten; v. Raumer II 56. — v. R. II 197 (1491): Prozeß der von Arnim gegen den Domänenfiskus.

landen, dy am rechten wol ſitzen und erkennen wurden was recht wer, das ſy deß vertrag haben mochten[1]."

Die Gerichtsverhandlungen fanden vor den Ständen einer oder mehrerer Provinzen, nur höchſt ſelten vor Abgeordneten ſtatt, die man als Repräſentation des ganzen Landes betrachten durfte; denn jede einzelne Provinz beſaß ihre eigne ſtändiſche Vertretung[2] und eine Landesvereinigung aller mit einer gewiſſen, auch noch ſo unvollkommenen Organiſation iſt in der Mark Brandenburg während des Mittelalters nicht abgeſchloſſen worden. Die Uneinigkeit der märkiſchen Stände und ihre Zerſplitterung in verſchiedene territoriale Körperſchaften gaben einem gewandten Staatsmann mannigfache Handhabe zu geſchickter Ausnutzung, wenn Widerſtand zu überwinden war. Weigerten ſich beiſpielsweiſe ſtändiſche Korporationen, Steuerzahlungen zu leiſten, die ein Landtag bewilligt hatte, ſo empfahl es ſich die unbeteiligten Stände über den Streitfall richten zu laſſen; denn bei Streitigkeiten mit dem Landesherrn um Geldforderungen und ſtändiſche Rechte mußte ein von den Ständen ſelbſt gefälltes Urteil andere Bedeutung und Wirkung haben, als der Spruch landesherrlicher Räte. Namentlich Kurfürſt Albrecht Achilles ließ es ſich nicht entgehen, mit Hülfe ſolcher Mittel den Trotz der Stände zu brechen.

Die Behandlung dieſer Streitfälle trug meiſt den Charakter ſchiedsrichterlicher Entſcheidung.

---

[1] v. R. II Nr. 56 S. 54, 55. Wie mir ſcheint, läßt die Stelle durchaus nicht den Schluß zu, den Kühns a. a. O. II 335 aus den zitierten Worten zieht, daß „die Jurisdiktion der Landſtände zu den ordentlichen Einrichtungen der Mark gehörte."

[2] Ob in den einzelnen brandenburgiſchen Territorien, in der Altmark, Mittelmark uſw. die Stände vom Landeshauptmann bezw. Landvogt zu regelmäßigen Verſammlungen und Gerichtsſitzungen herangezogen wurden, iſt eine Frage, die nur für die Lokalverwaltung Intereſſe hat und noch einer näheren Unterſuchung bedarf.

Dritter Abſchnitt.

Das Finanzweſen.

Erſtes Kapitel.

Die Einnahmen[1].

Die Perioden der inneren Entwicklung treten vielleicht am ſichtbarſten in der Geſchichte des märkiſchen Finanzweſens hervor, da Stärke und Leiſtungsfähigkeit eines fürſtlichen Regiments, der Grad ſeiner Ab-

[1] Die landesherrlichen Einkünfte ſind in den folgenden Abſchnitten nach den drei Gruppen: 1. der grundherrlichen Einnahmen, 2. der Einnahmen aus Gebühren und Regalien, 3. der Steuern, wie ich glaube, ziemlich vollſtändig behandelt worden. Nicht berückſichtigt ſind die Erträge 1. aus erbloſem Gut, 2. aus dem Patronatsrecht und endlich die außerordentlichen, in ihrer Höhe beſtändig ſchwankenden, bei der Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materials auch kaum einigermaßen ſicher beſtimmbaren Einnahmen aus Verkauf und Verpfändung landesherrlicher Güter und Gerechtſame.

Die letztgenannten Einkünfte ſind zeitweiſe ſehr beträchtlich geweſen, diejenigen aus erbloſem Gut und Patronatsrechten dagegen haben für den markgräflichen Haushalt ganz untergeordnete Bedeutung gehabt:

1. Die Berechtigung des Markgrafen zur Einziehung erbloſen Gutes ergibt ſich aus einigen Vogtsbeſtallungen. In der Beſtallung des Heinrich und Arnold von Uchtenhagen wird beſtimmt: „quod singulas obvenciones et pertinencias, videlicet pensiones et precarias, bona mobilia et immobilia horum, quos sine heredibus decedere contingeret, ad nos iure pheodali devoluta vel eciam devolvenda, cum vendicione lignorum ... tollere debeant“ (A XVIII 126, 127, 1350). Dem neumärkiſchen Hauptmann Haſſo v. Wedel wurde neben anderen Einkünften übertragen „welkerley gut ledig wird und loß“ (A XVIII 129, 130, 1352 8./7.); ähnlich A XVIII 136 (1354 8./10.).

2. Hinſichtlich der Ertragsfähigkeit des Patronatsrechtes beſtehen Zweifel. Doch iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß auch in der Mark mit der Befugnis, „die ſogenannten Temporalien, das Beſitz- und Nutzungsrecht an der Kirche und Pfarre und deren Grundſtücken und die zur Pfründe gehörigen Renten und andere Hebungen dem neuen Pfarrer“ zu überlaſſen, gewiſſe Einnahmequellen und nutzbare Rechte für den Patronatsherrn verbunden waren.

Ein Gewinn für den Patron lag ſchon in der Möglichkeit, Verwandte oder Freunde mit Pfründen zu verſorgen.

Wahrſcheinlich fielen ihm während der Vakanz einer Pfarre Einkünfte derſelben zu. Der deutſche Orden in Preußen wenigſtens beſaß ein päpſtliches Privileg des Inhalts, „daß, wenn Ordenskirchen durch Abgang ihrer Geiſtlichen vakant würden, ihm während eines Zeitraumes von 21 Tagen die Kircheneinkünfte zufallen ſollten“ (vgl. W. v. Brünneck, Zur Geſch. des Kirchenpatronats

hängigkeit von den maßgebenden Klaſſen des Landes zum großen Teil durch die finanzielle Fundierung der obrigkeitlichen Gewalt, die mehr oder minder ausreichende Höhe der Einnahmen bedingt werden.

So lange die Askanier im Kampf mit den ſlaviſchen Nachbarn ſiegreich gen Oſten vordrangen, neue zu Tribut und Abgaben verpflichtete Stämme ihrer Herrſchaft einfügten, von den Untertanen aus Zins und Pacht, Gebühren und Regalien, einem ziemlich ausgedehnten Beſteuerungsrecht reiche Einnahmen bezogen, konnten ſie Land und ſeine Nutzungen an Bistümer und Klöſter, Adlige und Ritter mit vollen Händen vergeben, ohne eine größere Beſchränkung im eignen Haushalt zu fühlen. Mit der Zeit aber trat durch zahlreiche Exemtionen und Schenkungen, auch infolge der äußerſt koſtſpieligen Form, Dienſte und Leiſtungen der Untertanen und Beamten durch lehnsweiſe Übertragung von Landbeſitz, dem üblichen Zahlungsmittel jener Zeit, zu vergüten, eine Erſchöpfung des verfügbaren Grund und Bodens ein, zumal Erblichkeit des Lehens das verliehene Objekt ſeinem Eigentümer meiſt auf unabſehbare Zeit entfremdete.

---

in Oſt- und Weſtpreußen, Berlin 1902 S. 24). Der Orden behielt ſich beim Tod eines Patronatsgeiſtlichen die Verfügung über das „auf der Pfarre vorgefundene lebende Inventar“ und „den etwa vorhandenen Vorrat an Getreide uſw.“ vor.

Endlich war nach dem Spolienrecht der Laienpatron befugt, beim Tode eines Geiſtlichen deſſen Nachlaß einzuziehen. Das Spolienrecht fand Anwendung in der Altmark und in den zur biſchöflich-brandenburgiſchen Diözeſe gehörigen Teilen der Mark, während ſich ſeine Geltung für die Uckermark und Neumark nicht nachweiſen läßt. Vgl. hierüber W. v. Brünneck, Zur Geſch. des märkiſchen Provinzialkirchenrechts, a. a. O. S. 54 ff. Im Jahre 1244 26./1. (A VIII 156, 157) verzichteten die Markgrafen Johann und Otto auf das ius spolii zu Gunſten des brandenburger Klerus; für die Altmark erließ Markgraf Woldemar 1310 23./6. (A XVI 3, 4; vgl. auch A XIV 87 ff., 1293 1./8.) eine entſprechende Verordnung. Ungefähr zur gleichen Zeit gewährten auch die Landesherren anderer Territorien z. B. Baierns (vgl. Riezler, Geſch. Baierns, Bd. II S. 512) und Mecklenburgs (mecklenb. Urkb. II Nr. 1128 S. 336, 1267 18./8.; II Nr. 1410 S. 549, 1276 11./11; II Nr. 1413 S. 553, 1276 12./11.) dem Klerus die Teſtierfreiheit unter Verzicht auf das bisher geübte Spolienrecht. Freilich konnten die landesherrlichen Verbote nicht hindern, daß auch weiterhin die Laienpatrone den Nachlaß verſtorbener Geiſtlicher einzogen (vgl. W. v. Brünneck a. a. O. S. 61, 62; Krabbo, Die oſtdeutſchen Bistümer, 1906 S. 52 Anm. 44).

In der Mark Brandenburg ſcheinen die Landesherren auch noch im 14. Jahrhundert Einkünfte als Patronatsherren bezogen zu haben; denn das Landbuch (bei Fidicin S. 33) zählt zu den „proventus incerti“ auch „beneficia ad presentacionem spectancia domini marchionis“ und führt in den Dorfregiſtern die Inhaber der Patronatsrechte auf.

Als um die Wende des 12. Jahrhunderts die Nachteile und Schranken des Syſtems vorwiegender Naturalwirtſchaft ſich fühlbar machten, hielten die Markgrafen von ſelbſt mit den freigiebigen Schenkungen, umfangreichen unentgeltlichen Exemtionen und Befreiungen von Zoll, Steuern, öffentlichen Abgaben und Leiſtungen mehr und mehr ein[1]. Aber die „vermögensrechtliche Auffaſſung aller Rechte", welche ſich mit dem Feudalismus gebildet, die hierdurch gegebene Veräußerlichkeit und Teilbarkeit ſelbſt öffentlicher Befugniſſe und Ämter bot den Ständen die erwünſchte Handhabe, ihren Beſitzſtand auf Koſten des Markgrafen zu erweitern, Nutzungen aller Art und Herrſchaftsrechte von ihm zu erwerben. So ſchmolz durch die Veräußerungen, denen beſonders die grundherrlichen Einnahmen zum Opfer fielen, das landesherrliche Vermögen auf einen Beſtand zuſammen, der zur Deckung der nötigſten Ausgaben für Hof- und Landesverwaltung einer Ergänzung durch neue öffentlich-rechtliche Einnahmen dringend bedurfte. Dieſe Notwendigkeit ſtellte ſich unter ſchwierigen politiſchen und ſozialen Verhältniſſen ein, während des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtſchaft, in einer Zeit, da an den Landesherrn im Regiment, in der Verwaltung und Kriegführung neue umfaſſende Aufgaben herantraten. In ſolcher Lage mußte es doppelt verhängnisvoll werden, daß Geiſtlichkeit, Städte und Ritter, eben jene Stände, die aus der fürſtlichen Freigiebigkeit den größten Nutzen gezogen, nun als Rivalen ihrem fürſtlichen Gönner entgegentraten und aus der Abhängigkeit herrſchaftlicher Verbände ſich löſend, nur auf Erweiterung der eignen Herrſchaftsrechte und Beſſerung ihrer wirtſchaftlichen Lage bedacht, ſtatt neue Abgaben zu zahlen, auch die bisherigen Laſten abzuſchütteln ſuchten. Der ganze Ernſt der Lage kam den Markgrafen, deren Haushalt jener Zeit noch dazu durch Teilung des Landes unter Johanns I. und Ottos III. zahlreiche Nachkommenſchaft geſchwächt war, mit zwingender Gewalt zur Erkenntnis, als ſie nach langem Ringen mit den Forderungen ihrer Stände 1279/81 für Einführung einer mäßigen ordentlichen fixierten Bede auf das einträgliche Recht zur Erhebung außerordentlicher Steuern verzichten mußten.

Der Kampf um das Bederecht kennzeichnet in der märkiſchen Geſchichte den verhängnisvollen Wendepunkt, wo das politiſche und wirtſchaftliche Übergewicht der Stände ſich entſchied. Über Bedeutung und Verlauf der in alle Verhältniſſe tief eingreifenden Kriſe, welche die Grenz-

[1] Belege und Begründung für dieſe Darlegungen, welche die Entwicklung nur in ihrem allgemeinen Verlauf ſkizzieren wollen, finden ſich in den folgenden Abſchnitten über die ſpeziellen Einnahmen der Markgrafen.

ſcheide zweier wichtiger Perioden in der inneren Entwicklung des Landes bezeichnet[1], können wir uns aus dem dürftigen Quellenmaterial nur eine allgemeine Vorſtellung bilden. Da trotz wachſender Anforderungen die Einnahmen des Markgrafen beſtändig zurückgingen, die ſtändiſchen Gewalten der Begründung neuer ertragsfähiger, dem Landesherrn regelmäßige Einnahmen liefernder Rechte entgegentraten, außerordentliche Steuern und Kriegsleiſtungen aber ſich teuer bezahlen ließen und den markgräflichen Beſitz mit rückſichtsloſer Erwerbsſucht auskauften, ging der Haushalt des Markgrafen ſeit der Wende des 13. Jahrhunderts unaufhaltſam ſeiner Erſchöpfung entgegen. In der Not gab es kein anderes Mittel, als zur Aufnahme von Schulden, Veräußerung und Verpfändung des vorhandenen Vermögens zu greifen. Auch die redlichen Verſuche Ludwigs des Älteren, der 1335 ſeinem trefflichen Berater Johann von Buch die Erlaubnis zur Einlöſung aller verpfändeten Güter erteilte[2], und Karls IV. energiſche Anſätze zur Revindikation des landesherrlichen Vermögens[3] konnten den Ruin höchſtens ein wenig aufhalten, nicht verhindern.

Im 13. Jahrhundert bezogen die Askanier nach der freilich ziemlich willkürlichen Taxierung des kolmarer Chroniſten jährlich etwa 50000 Mark[4]. Die Aufnahme des märkiſchen Beſitzſtandes im Landbuch Karls IV.

[1] Dieſelbe Kriſe trat ungefähr gleichzeitig auch in anderen Territorien, z. B. in Baiern und Öſterreich ein. Riezler, Geſch. Baierns, II 510 verweiſt auf die Hofordnungen von 1293 und 1294, welche beweiſen, daß trotz Verpfändungen und Verkäufen die regelmäßigen Einnahmen nicht mehr zur Deckung des herzoglichen Finanzbedarfs ausreichten. „Es war dies ein Übelſtand, deſſen innerſte Gründe ſicher über örtliche und perſönliche Verhältniſſe hinausgreifen, wie er denn auch an den meiſten Höfen wiederkehrt. Der fortſchreitende Übergang von der Natural- zur Geldherrſchaft, jener mächtige Aufſchwung des Handels, der Induſtrie, des ſtädtiſchen Reichtums, den Adam Smith die größte Revolution der Weltgeſchichte genannt hat . . . — hier liegen wohl die Quellen der allgemeinen Krankheit". Über Öſterreich vgl. Mil. Stieber, Das öſterreichiſche Landrecht und die böhmiſchen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Öſterreich, Forſch. z. inneren Geſch. Öſterr. v. A. Dopſch, Heft 2 Innsbruck 1905.

[2] A XVII 486 (1335 16./10.). Offenbar ſtand die Aufnahme des neumärkiſchen Landbuches (1337) mit den Finanzprojekten Ludwigs des Älteren in nahem Zuſammenhang.

[3] Durch Einlöſung verpfändeten landesherrlichen Gutes ſuchte Karl IV. vor allem Zölle und Orbeden zurückzuerwerben; vgl. Landbuch bei Fidicin a. a. O. S. 27, 30.

[4] Vgl. Schmoller, Die Epochen der preußiſchen Finanzpolitik bis zur Gründung des deutſchen Reiches in „Umriſſe und Unterſuchungen" uſw. S. 110. Fontes rerum germanicarum, herausgeg. v. Joh. Fr. Boehmer, Bd. II Stuttgart 1845 S. XII (aus dem chronicon colmariense 1218—1303): „Sunt in

(um 1375) ergab mit Ausnahme der außerordentlichen Steuern und ſogenannten proventus incerti aus Gerichten, Verpfändungen, Lehnsgebühren eine Jahreseinnahme des Markgrafen von nur etwa 6500 Schock[1]. Sie ſchmolz während der kläglichen Regierung des Markgrafen Jobſt auf einen winzigen Reſt zuſammen.

---

hac Theutonia seu provincia tres (sic!) principes seculares, quorum interest regem eligere Romanorum. Unus est dux Saxonie, et hic habet duo milia marcarum in redditibus. Unus Palatinus est dux Bawarie, et hic habet viginti milia marcarum in redditibus, quinque milia de Palatio et quindecim de ducatu. Unus marchio Brandiburgensis, et hic habet quinquaginta milia marcarum. Unus rex Boemie et hic habet marcarum centum milia probatarum."

Das Jahreseinkommen der Landesherren von Ober- und Niederöſterreich in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat A. Dopſch, Die landesfürſtl. Urbare Öſterreichs, S. CCXXI ff. auf etwa 35 000 Pfund Wiener Pfennige berechnet.

[1] In der Tabelle des Landbuchs (bei Fidicin a. a. O. S. 17) ſind die einzelnen Beträge der landesherrlichen Einnahmen aus Orbeden, Zoll, Mühlen, Judenregal, Münze, den Gewäſſern, Wäldern und villae ad castra pertinentes geſondert aufgeführt. Zählt man dieſe Beträge zuſammen, ſo erhält man als Geſamteinkommen, das der Verfaſſer des Landbuchs offenbar in runder Summe auf 5000 Schock angibt, etwa 5306 Schock.

Aber die Beträge ſind an dieſer Stelle des Landbuchs teilweiſe zu gering eingeſchätzt und laſſen ſich aus dem Abſchnitt de civitatibus, den Dorfregiſtern uſw. nicht unweſentlich ergänzen. Für die Berechnung des Geſamtertrages der einzelnen Einkommensquellen des Markgrafen ſei hier auf die ſpäteren Abſchnitte dieſer Arbeit verwieſen. In ihnen ſind die folgenden Summen ermittelt worden:

37	Schock	(oder 65 Tal.) aus ſtädtiſchen Zinſen,
175	„	(oder 306 Tal.) aus Zins und Pacht der Dörfer,
3404	„	aus Zöllen,
200	„	aus der Münze,
562	„	aus den Mühlen,
500	„	aus dem Judenregal,
71	„	aus Gewäſſern,
13	„	aus Wäldern,
280	„	aus der ordentl. Bede des flachen Landes,
1246	„	aus ſtädtiſchen Orbeden.
Zuſ.: 6488	Schock.	

Nicht eingerechnet in dieſe Summe ſind die „proventus incerti" (vgl. Landb. S. 32 ff.) aus Gerichten, Verpfändungen, Lehnsgebühren, Holzverkauf.

Natürlich iſt mit dieſer Summe auch nur der Geſamtertrag des markgräflichen Einkommens für das *eine* Jahr annähernd fixiert, in welchem die betreffenden Eintragungen dem Landbuche eingefügt wurden.

Bei der großen Verwirrung des Finanzweſens, den ſehr erheblichen Schwankungen läßt ſich das Einkommen mittelalterlicher Landesherren nur unter ausnahmsweiſe günſtigen Verhältniſſen annähernd richtig beſtimmen. Auch die Pfandſummen, welche für einzelne Landſchaften, Vogteien, Ämter gezahlt wurden,

Bis zum gewissen Grade waren Unordnung und heillose Verwirrung des Finanzwesens den deutschen Territorien des 14. Jahrhunderts gemeinsam. Sie konnten nicht ausbleiben in jener Übergangszeit, da durch die zersetzenden Kräfte des Feudalismus und der ständischen Erhebung die staatliche Ordnung in ihrer alten Form sich auflöste und mit eindringender Geld- und Kreditwirtschaft die durchgreifendsten Umwälzungen das private und öffentliche Leben erfaßten. Solange die Naturalwirtschaft überwog, entsprach ein dezentralisiertes Verwaltungssystem den Verhältnissen der Zeit. Erst mit dem Siege der Geldwirtschaft bot sich die Möglichkeit, eine zentralisierte Finanzverwaltung mit geordneterem Kontroll- und Rechnungswesen zu schaffen.

In der Mark Brandenburg hob sich von den verworrenen Übergangszuständen des 14. Jahrhunderts der Beginn einer modernen Finanzverwaltung um so schärfer ab, weil hier das alte System sich fast bis zu allen Konsequenzen seiner eignen Unfähigkeit auslebte, und die Regenten aus dem Hohenzollernhause die neuen Aufgaben, welche die Zeit ihnen stellte, mit Scharfblick erfaßten und energisch durchzuführen verstanden. Auf der Basis eines geldwirtschaftlichen Finanzwesens, durch Ausdehnung der bisher nur in besonderen Fällen, hier und dort erhobenen außerordentlichen direkten Steuern auf das ganze Land, vor allem durch Reform des Zollwesens und Einführung einer indirekten landesherrlichen Steuer, der Akzise, schufen sie binnen verhältnismäßig kurzer Zeit die Grundlage für ein leistungsfähigeres, finanziell gesicherteres Staatswesen. Schon unter Friedrichs II. Regierung hob sich die durchschnittliche Jahreseinnahme des Kurfürsten (nach A. Kotelmanns Berechnung) auf etwa 20 000 bis 25 000 Gulden, unter Albrecht Achill auf etwa 40 000 bis 50 000 Gulden[1].

So spiegelt sich in den landesherrlichen Einnahmen, wenn die Quellen des Mittelalters auch nur spärliches Material liefern und die Berechnung ihres Ertrages kein exaktes Ergebnis liefern kann, im ganzen doch die auf- und absteigende Bewegung der Entwicklung deutlich wieder von der Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft bis zu den Anfängen

bieten keinen genügenden Anhalt zur Bestimmung des Einkommens; denn man weiß in der Regel nicht, wie viel in den betreffenden Vogteien bezw. Ämtern schon vorher vom Markgrafen veräußert oder verpfändet war. Die Pfandsumme gibt also höchstens eine Vorstellung von dem Werte, den das verpfändete Objekt für den Empfänger zu der Zeit besaß, in welcher der Pfandvertrag abgeschlossen wurde.

[1] Vgl. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achill, in d. Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde, Jahrg. III Berlin 1866 S. 419, 423.

moderner geldwirtſchaftlicher Finanzverwaltung, deren neue Fundierung im 15. Jahrhundert mindeſtens ebenſo ſehr dem ſchöpferiſchen Geiſt und Verwaltungstalent Kurfürſt Friedrichs II. des „Eiſernen“, als den Verdienſten ſeines jüngeren Bruders, des ritterlichen, von der Nachwelt überſchwenglich geprieſenen Albrecht Achilles zu danken iſt.

1. Die grundherrlichen Einnahmen.

1) Entſtehung und Verteilung der grundherrlichen Einnahmen.

Die privatwirtſchaftlichen, grundherrlichen Einnahmen[1] ſind von den Abgaben und Dienſten öffentlichen Charakters zu ſcheiden, welche der Markgraf anordnen, anbefehlen konnte kraft der ihm vom Reiche übertragenen Amtsgewalt. Das ius Marchiae, der Inbegriff aller derjenigen Befugniſſe, die den Askaniern als Vertretern des Reichsoberhauptes zuſtanden, gelangte auch in den neugegründeten Städten und Dörfern ohne weiteres, ſtillſchweigend zur Geltung. Die grundherrlichen Abgaben dagegen mußten mit den Koloniſten vereinbart, vertragsmäßig feſtgeſetzt, auch vom Markgrafen erſt erworben werden.

Eine Unterſuchung über urſprüngliche Anſetzung und Verteilung der grundherrlichen Abgaben in der Mark bietet große Schwierigkeiten. Während die deutſche Beſiedlung Schleſiens ſich aus zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts bis in manche Einzelheiten hinein hat aufklären laſſen, iſt keine

---

[1] Die von R. H. Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, im Lehrbuch der politiſchen Ökonomie, Bd. III Heidelberg 1843 S. 95, 96 empfohlene Einteilung der Einnahmen in ſolche, die von der Regierung erworben und von ihr gefordert werden, ſcheint den Gegenſatz der beiden Kategorieen für die einfachen Verhältniſſe mittelalterlicher Zeit am glücklichſten bezeichnet zu haben. Sie deckt ſich im weſentlichen mit der Unterſcheidung grundherrlicher und öffentlich-rechtlicher Einnahmen. Mehr den modernen Verhältniſſen angepaßt iſt Ad. Wagners Einteilung in privatwirtſchaftliche und ſtaatswirtſchaftliche Einnahmen (Finanzwiſſenſchaft, Leipzig 1883 Bd. I S. 471 ff.).

In der Regel findet man in geſchichtlichen Werken für die erſtere Klaſſe die Bezeichnung „Dominialeinnahmen“ angewendet, die jedenfalls irreführend, wenn nicht überhaupt zu verwerfen iſt. Denn bis zur Zeit, da aus den durch zahlreiche Exemtionen durchlöcherten und zerſetzten Vogteien ſich allmählich die „Ämter“ oder Domänen bildeten (d. i. um die Mitte des 14. Jahrhunderts), ſind in vielen deutſchen Territorien die grundherrlichen Einnahmen bis auf ſpärliche Reſte von dem Landesherrn bereits veräußert worden. Die Einkünfte der Amtmänner beſtanden daher im 14. und 15. Jahrhundert (vgl. Landbuch S. 20 ff.) zum größten Teil aus Beden, Orbeden, Zöllen, Erträgniſſen des Mühlen-, Fiſcherei- und Waldregals uſw., d. h. aus Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur.

einzige Gründungsurkunde eines märkiſchen Dorfes erhalten geblieben[1]; und dieſer Mangel an urkundlichen Quellen, die erſt vom Ende des 13. Jahrhunderts an reichlicher fließen, wird um ſo empfindlicher, weil die Beſitznahme und Koloniſierung in der Mark ſich ſehr viel komplizierter geſtaltet haben wird, als im Piaſtenlande. Hier iſt ſie von dem chriſtianiſierten Fürſtenhauſe in ſtiller, friedlicher Arbeit nach einheitlichem, vorbedachtem Plane geleitet und durchgeführt worden. Die Askanier haben unter großen Gefahren und wechſelnden Verhältniſſen das mühſame Werk vollbracht. Schon in älteſter Zeit hat die Mark, wenn auch nur keimartig, einen anſehnlichen Teil jener politiſchen, wirtſchaftlichen, ſozialen Gegenſätze des altgermaniſchen Weſtens und oſtelbiſchen Koloniſationsgebietes umfaßt, welche ſpäter — freilich in ſehr viel ſchärferer Ausprägung und in weit umfaſſenderem Maße — das preußiſche Königreich in ſich bergen und nach Möglichkeit ausgleichen mußte.

Die Altmark iſt zum mindeſten in ihrer ſüdlichen Hälfte zum Teil altdeutſches Gebiet, in dem auch freie Bauerndörfer und echtes Eigentum nicht gefehlt zu haben ſcheinen[2]. Die deutſche Kultur, wie Recht und Beſitzverhältniſſe der geiſtlichen und adligen Grundherrſchaften, iſt hier älter, als die Herrſchaft der Askanier; in die oſtelbiſchen Gebiete iſt die Kultur erſt durch die Askanier hineingetragen worden, aber auch hier nicht auf demſelben Wege und nicht überall im gleichen Maße. Einige Gebiete der Mittelmark, Teile der Zauche und des Havellandes hat Markgraf Albrecht der Bär auf friedlichem Wege, den weſtlichen Teltow dagegen und mehrere Landſtriche des Barnim (um 1157) mit dem Schwerte erworben. Er hat heidniſche Slaven zu Gegnern gehabt

[1] Nicht mehr in die Koloniſationszeit fällt die Urkunde des Johanniterordens zu Tempelhof (1360 26./6.) über die Umwandlung ſeines Hofes Richardsdorf in ein märkiſches Dorf; vgl. Riedel Cod. dipl. br. Supplbd. S. 238, 239.

[2] Nach Alex. Brückner, Die ſlaviſchen Anſiedlungen in der Altmark und im Magdeburgiſchen, Leipzig 1879 iſt die Altmark im 8. und 9. Jahrhundert ſlaviſch geweſen. Da ſich aber ſchon frühzeitig daſelbſt deutſche Namen finden — arnseo (Arendſee) 822, wallisleva (Walsleben) 929 uſw., ſo leugnet auch er „ein frühes Vorhandenſein deutſcher Elemente“ nicht ab; „ja im Süden der Altmark, gegen den Lauf der Ohre zu beginnt die Zahl der ſlaviſchen Anſiedlungen immer ſpärlicher zu werden, bis ſie jenſeits der Ohre nahezu aufhört“ (vgl. S. 4, 5). W. v. Sommerfeld ſcheint der Anſicht zuzuneigen, daß in der jetzigen Altmark „die Verbindung mit der altgermaniſchen Beſiedelung völlig aufgehoben worden“ ſei (a. a. O. S. 32); nur einige deutſche Lokalitätsnamen haben ſich möglicherweiſe „als Überbleibſel aus altgermaniſcher Zeit“ erhalten (S. 33). Andererſeits aber bemerkt er, daß es in der Mark „ſchon von Anfang an“ Schöffenbarfreie gegeben habe, und daß auch freies Eigentum ſich „ſchon frühzeitig“ dort finden laſſe (vgl. S. 68).

und ihnen gegenüber das Kriegsrecht mit voller Schärfe anwenden können. In anderem Verhältnis ſtanden Albrechts Nachfolger zu den bereits chriſtianiſierten Fürſten in Pommern, Polen und Schleſien, auf deren Koſten die Gebietserweiterungen der Mark im 13. Jahrhundert geſchahen. Die Uckermark und Neumark ſind teilweiſe bereits vor ihrer Vereinigung mit der Mark Brandenburg mit deutſchen Koloniſten beſiedelt worden. Und auch hier hat die Form der Erwerbung wiederum Unterſchiede in der Behandlung und Aneignung des erworbenen Gebietes begründet. So iſt die Uckermark 1250 vertragsmäßig durch den Pommernherzog Barnim I. den Askaniern abgetreten, große Gebiete der Neumark dagegen ſind in langdauernden Kämpfen mit den Polen erobert worden[1].

Indeſſen trotz aller Verſchiedenheiten in Erwerbung und Verſchmelzung der einzelnen Gebiete zum einheitlichen Territorium ſind wenigſtens in den oſtelbiſchen Teilen der Mark nach langen Kämpfen und nicht minder mühſamer, der Chriſtianiſierung und Beſiedlung des Landes gewidmeter Friedensarbeit die Gegenſätze allmählich ausgeglichen worden, wie denn das ius teutonicum dort, wo es Eingang gefunden, die Rechtslage und ſoziale Stellung der Koloniſten, die älteſte Gemeindeverfaſſung der neugegründeten oder nach deutſchem Rechte umgeſetzten Dörfer und der Städte, die Regelung der Abgaben an Landes- und Grundherren uſw. meiſt gleichartig oder doch faſt gleichartig geſtaltet hat. Das Ergebnis dieſer Entwicklung iſt noch deutlich ſichtbar im Landbuch Karls IV. (um 1375 entſtanden), das als amtliche Aufnahme mit ſeinen eingehenden Aufzeichnungen für uns die ſchätzbarſte Quelle zur Erkenntnis der Beſitz- und Abgabenverhältniſſe iſt. Da die Dörfer nach übereinſtimmendem Plane angelegt worden ſind und innerhalb der einzelnen Ortſchaft jede Hufe mit Ausnahme der Freihufen des Pfarrgutes, des Schulzenlehns und ritterlichen Beſitzes den gleichen Zins, denſelben Betrag an Pacht und an Bede gezahlt hat, iſt es den Verfaſſern des Landbuches möglich geworden, in den „Dorfregiſtern" der Mittelmark und Uckermark für jede Ortſchaft nach einheitlichem Schema zu verzeichnen, wie groß die Zahl aller Hufen, der abgabenfreien und wüſten Hufen geweſen, was eine jede Hufe an Zins, Pacht, Fleiſchzehnt und Bede gezahlt hat, wer zum Empfange der einzelnen Hebungen berechtigt geweſen, wie viel Koſſäten es gegeben, welche Abgaben dieſe, ſowie auch etwa vorhandene Tabernen und Mühlen entrichtet haben, wer im Beſitze

[1] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 108, 115; Paul van Nießen, Geſchichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entſtehung und Beſiedlung, in den Schriften des Vereins für Geſchichte der Neumark, Landsberg a. W. 1905 S. 133 ff.

des iudicium supremum und servicium curruum, des Roß- bezw. Mannbienſtes geweſen iſt[1]. Nun haben allerdings die Beſitzer der Hufen und ihrer Hebungen auffallend ſchnell gewechſelt; denn Landbeſitz iſt noch im 14. und 15. Jahrhundert ein ſehr beliebtes Zahlungsmittel im privaten Verkehr ſowohl, als zur Beſtreitung öffentlicher Bedürfniſſe, zur Beſoldung der Beamten und Vergütung von Kriegsdienſten geweſen; und es iſt aus dieſem Grunde unzuläſſig, allein aus dem Landbuch Karls IV. Rückſchlüſſe auf die Verteilung des Grund und Bodens zwiſchen dem Markgrafen und den Ständen zur Koloniſationszeit, auf urſprüngliche Größe und Entſtehung der Rittergüter zu machen. Dagegen iſt die Einteilung der Dorfflur in Hufen nach der letzten Vermeſſung (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) im weſentlichen kaum mehr verändert worden, und die grundherrlichen Abgaben haben im Unterſchiede zu den Bedeſätzen, die ſchon kurz nach Fixierung der ordentlichen Steuer (um 1280) eigenmächtig vom Landesherrn und ſeinen Vögten in die Höhe getrieben worden, verhältnismäßig ſelten und dann nur mit Zuſtimmung der zahlungspflichtigen Bauern Erhöhung oder Herabſetzung erfahren[2]. So iſt es trotz des ſchnellen Wechſels der Beſitzer, dem die Hufen und ihre Hebungen unterworfen waren, doch wohl möglich, über Anſetzung der grundherrlichen Abgaben, die Größe ihres Ertrages und ihr Verhältnis zur fixierten Bede aus den ſpäten Zuſtänden des Land-

[1] Eine allgemeine Zuſammenſtellung der Fragen, welche bei Aufnahme der Beſitz- und Abgabenverhältniſſe des flachen Landes beobachtet werden ſollten, iſt im Landbuch S. 38 enthalten.

[2] Die einſeitige Veränderung der auch als pensio annua bezeichneten Zins- und Pachtſätze ſtand dem Grundherrn nicht zu. Er bedurfte des Konſenſes der Abgabenpflichtigen. Das beweiſt z. B. die Urkunde von 1275 25./9. (A XIII 218), durch welche die Markgrafen Otto und Albrecht dem Kloſter Chorin das Dorf Ziethen verkauften „eo modo, quod pro quolibet frusto libero solvent nobis decem marcas . . . Et si de consensu et voluntate rusticorum predicte ville pensionem annuam maiorem facere poterimus, in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis solvent secundum precium supradictum.“ Vgl. Andreas Heuſler, Inſtitutionen des deutſchen Privatrechts, Leipzig 1886 Bd. II S. 182: „Es iſt bei der Erbleihe eben das bedeutſam, daß der Zins den urſprünglichen (geringen) Wert des unbebauten Bodens repräſentiert und einer Steigerung nicht mehr fähig iſt, wie z. B. in den Straßburger Erbleihen ſo konſtant, daß es als zum Weſen der Erbleihe gehörig darf angeſehen werden, der Zins sine omni augmentatione, one höher ſteigen, fixiert wird. Ein ungeheurer Antrieb für den Zinsmann zu Beſſerung des Guts, die allen Mehrertrag allein in ſeinen Schooß warf!“ „C. d. Anhalt. II Nr. 146: Erit census iste stabilis et perhennis a dicte ecclesie provisore nullatenus maiorandus.“

buchs, das hierfür die einzige ergiebige Quelle iſt, eine zutreffende Vorſtellung zu gewinnen.

1) Das flache Land. Dokumente über Gründung märkiſcher Dörfer ſind nicht erhalten. Aber da die Anlage der märkiſchen Städte nach den überlieferten Lokationsverträgen in gleicher oder ganz ähnlicher Form geſchehen iſt, wie in den benachbarten Koloniſationsgebieten, dürfen wir unbedenklich von den Dörfern das gleiche annehmen, zumal dieſelben in der Verteilung des Bodens, der rechtlichen und ſozialen Lage ihrer Koloniſten, vor allem in der Gemeindeverfaſſung jene charakteriſtiſchen Merkmale der nach deutſchem Rechte ausgeſetzten Koloniſationsdörfer aufweiſen[1]. Die übliche, beſonders aus ſchleſiſchen Urkunden bekannte Form des Lokationsvertrages war die folgende: Der Landesherr bezw. die von ihm mit Erlaubnis zur Dorfgründung privilegierten Perſonen übertrugen einem meiſt nicht ritterbürtigen Unternehmer (locator) ihr Dorf oder ein Landſtück „gewöhnlich mit gemeſſener, zuweilen mit allgemein angenommener Hufenzahl[2]“. Derſelbe übernahm die Verpflichtung, das ihm übertragene Land mit Koloniſten zu beſiedeln, und erhielt für dieſe Mühwaltung erſtens die Schultiſei als erbliches, auch auf weibliche Nachkommen übertragbares Lehen, mit ihr die Leitung des Dorfgerichtes, die polizeiliche Aufſicht in der Gemeinde und den dritten Pfennig vom Gericht, ferner eine Anzahl Freihufen und zuweilen Nutzungen verſchiedener Art, wie Krug- und Schankgerechtigkeit[3], oder das Recht, eine Mühle anzulegen u. dergl. Den Koloniſten wurde meiſt eine Anzahl Freijahre gewährt, je nachdem die Umwandlung des zur Gründung angewieſenen Landes in Ackerflur größere oder geringere Schwierigkeiten machte. Nach Ablauf der Freijahre mußten ſie dem Grundherrn von ihren Hufen, die ſie als perſönlich freie Leute zu Erbzinsrecht beſaßen, Abgaben entrichten. Dieſelben beſtanden in Zins und Zehnt (oder „Pacht“).

a) Der Zins. Die bäuerlichen Beſitzrechte der oſtelbiſchen koloniſierten oder nach deutſchem Recht umgeſetzten Landgemeinden wurzeln in dem hierhin zur Zeit der Koloniſation aus Altdeutſchland verpflanzten Inſtitut der freien Erbleihe, in der Übertragung von Grund und Boden

---

[1] Vgl. auch L. Korn, Geſchichte der bäuerlichen Rechtsverhältniſſe in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutſchen Koloniſation bis zur Regierung des Königs Friedrichs I., in der Zeitſchr. für Rechtsgeſchichte (herausgeg. v. Rudorff), Weimar 1873 Bd. XI S. 1 ff.

[2] Vgl. Tzſchoppe-Stenzel, Urkundenſammlung uſw. S. 149.

[3] Vgl. z. B. Landbuch, Dorfregiſter des Teltow Nr. 49, Havelland Nr. 65, Zauche Nr. 1, 6, 72, 78, 84, 86, Uckermark Nr. 13, 29 uſw.

zu erblichem Besitz- und Nutzungsrecht an persönlich freie Personen[1]. Für Verleihung des Ackerlandes mußten die Bauern dem Grundherrn, der ihnen das Land angewiesen, einen Zins entrichten. Da sie ihr Gut erblich besaßen, „wird dieser Zins Erbzins, das bäuerliche Gut Erbzinsgut, das gesamte bäuerliche Besitzrecht Erbzinsrecht genannt[2]."

Die große Masse der Landbewohner bestand aus zinspflichtigen Bauern (abgesehen von den ganz vereinzelten Lehns- und Freibauern[3]). Befreit von Zinszahlung waren die Pfarr- und Schulzenhufen, sowie die in Eigenwirtschaft bebauten Hufen der ritterlichen Höfe. Das Pfarrgut umfaßte im Teltow durchschnittlich zwei bis vier Hufen[4]. In 53 Dörfern[5] des Teltow gab es nach dem Landbuch 159 Pfarr-

[1] Vgl. v. Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters, in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 35 und E. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, in der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., 1901 Bd. XXII S. 181—244.

[2] Vgl. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abteil., Bd. XVI S. 116.

[3] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg, II, 217 ff.

[4] In 53 Dörfern des Teltow sind Pfarrhufen genannt und zwar insgesamt 159 Hufen, also durchschnittlich drei für jedes Dorf. In einem Dorf (Nr. 16 des Dorfregisters im Landbuch) ist 1 Hufe, in zwei anderen Dörfern (Nr. 38 und 26 ebendas.), sind 5 und 8, sonst immer nur 2, 3 und 4 Pfarrhufen genannt. — In der Neumark betrug die Dotation der Pfarrer nach v. Rießen, Gesch. der Neumark, S. 391 gewöhnlich 4 Hufen.

[5] D. i. in Nr. 2—4, 6—15, 17—20, 22—28, 34—44, 46—51, 55—57, 59—64, 67, 75, 76 des Dorfregisters (vgl. Landb. S. 44 ff.).

Ausführliche statistische Angaben enthält die folgende, von Großmann (Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Leipzig 1890 Bd. IX Heft 4 S. 7) zusammengestellte Tabelle:

Grundbesitz in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375.

Mittelmark	Zahl der Hufen	in Dörfern	Pfarrhufen	Herrschaftliche Höfe	in Dörfern	mit Hufen
Kreis Teltow	2919	70	176	30	18	282
„ Niederbarnim	3045	57	252	28	23	267½
„ Oberbarnim .	4454	86	316½	67	41	498½
„ Zauche	2374	76	107½	9	6	62
„ Havelland . .	3138	95	174	73	41	469½
Zusammen	15930	384	1026	207	129	1579½
Uckermark	7079½	139	434	169	73	1052¾

hufen. Schulzenhufen sind nur in 21 unter 76 Dörfern des Teltow, im ganzen 84, verzeichnet[1], so daß der durchschnittliche Umfang des Schulzenlehens daselbst vier Hufen betrug. Wichtiger war der zinsfreie ritterschaftliche Besitz. Von 70 Dörfern des Teltow mit 2808 1/2 Hufen besaßen nur 18 Dörfer herrschaftliche Höfe und zwar insgesamt 32 Höfe mit 283 1/2 Hufen[2], so daß die Rittergüter im Teltow (um 1375) etwa den zehnten Teil aller Dorfhufen umfaßten. Ungefähr dasselbe Verhältnis ergibt sich aus dem gesamten Hufenbestand der Mittelmark. Sie umfaßte nach Großmanns Berechnung 15930 Hufen in 384 Dörfern (nach Behre insgesamt 17749 Hufen), von denen 1579 1/2 Hufen auf 207 in 129 Dörfern gelegene herrschaftliche Höfe verteilt waren. In der Uckermark mit 7079 1/2 Hufen — bezw. 7511 Hufen (nach Behre) — gehörten 1052 3/4 Hufen zu 169 Ritterhöfen (in 73 Dörfern gelegen[3]). Und in der Neumark mit insgesamt 12388 Hufen gab es nach dem Landbuch Ludwigs des Älteren (von 1337) in 132 Dörfern 189 Ritterhöfe mit insgesamt 1630 Hufen[4]. Demnach betrug in der Mittelmark (mit Rittergütern von durchschnittlich etwa 7 1/2 Hufen) das von

---

Zur Kontrolle der Großmannschen mehrfach unrichtigen Berechnung ist heranzuziehen die von Otto Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des königlichen statistischen Bureaus, Berlin 1905 S. 29 veröffentlichte Tabelle über „die Verteilung des Grundeigentums der Mark Brandenburg im Jahre 1375 auf Grund des Landbuches Kaiser Karls IV.“. Leider ist auch sie nicht ganz zuverlässig und ungleichartig gearbeitet. Die Zahl der Hufen herrschaftlicher Höfe hat Behre offenbar von Großmann übernommen. In den Angaben über die Gesamtzahl der Hufen weicht er vielfach von Großmann ab und enthält hier nach meiner Berechnung, die ich den hier folgenden Angaben in Klammern beifüge, meist die richtigere Zählung. Nach Behre betrug die Gesamtzahl der im Landbuch erwähnten Hufen für den Teltow 2808 (2808 1/2), für den Barnim 8835 (8652), das Havelland 3679 (3365), die Zauche 2427 (2372), die Uckermark 7511 (7514) Hufen.

[1] In Nr. 5 des Dorfregisters (vgl. Landbuch S. 45) sind 2, in Nr. 7 und 47 je 5, in Nr. 9 und 13 je 6 Schulzenhufen, für alle anderen Ortschaften des Teltow je 3 oder 4 Schulzenhufen verzeichnet.

[2] Meine Berechnung weicht hinsichtlich der Gesamtzahl der Hufen des Teltow und auch sonst ein wenig von der Großmannschen Aufstellung ab.

Die Hufenzahl jener 32 herrschaftlichen Höfe des Teltow war verschieden; sie stieg von 3, 4, 5 bis 10, 12 und 16 Hufen. So gab es im Dorf Glienicke (Nr. 3, Landb. S. 44) zwei Höfe zu je 16 Hufen, im Dorfe Britz (Nr. 19 S. 48) vier Höfe zu 4, 8, 9, 10 Hufen, in Wilmersdorf (Nr. 60 S. 57) vier Höfe zu 3, 3, 8 und 10 Hufen.

[3] Vgl. die Großmannsche Tabelle.

[4] Diese Statistik ist dem Aufsatz von Carl Joh. Fuchs entnommen, Zur Geschichte des gutsherrlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg, in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. germanist. Abteil., Weimar 1891 Bd. XII S. 20.

den Rittern in eigner Wirtschaft verwaltete, zinsfreie Ackerland den zehnten bis elften Teil, in der Uckermark (mit Rittergütern von durchschnittlich etwa 6 1/4 Hufen) etwa den siebenten Teil, in der Neumark (mit Rittergütern von durchschnittlich etwa 8 1/2 Hufen[1]) nicht ganz den achten Teil (7 3/5) des gesamten Hufenbestandes. In der Altmark finden sich „nur in 39 von 318 aufgeführten Dörfern überhaupt Ritterhöfe und zwar 72; davon fehlt bei 7 die Angabe der Hufen, die übrigen 65 aber haben zusammen 240 1/2 Hufen, was einen Durchschnitt von nicht ganz 3 3/4 Hufen ergibt[2]."

Abgesehen vom Pfarr- und Schulzengut, sowie von Rittergütern, die von den Inhabern selbst bewirtschaftet wurden, mußten alle Dorfhufen Zins entrichten. Er wurde nicht auf die einzelnen Dorfbewohner oder Bauernhöfe, sondern auf die Hufen selbst umgelegt und von diesen erhoben. Auch die Krug-[3] und Mühlenbesitzer[4] waren zu Abgaben an den Grundherrn verpflichtet. Bei weitem die meisten Dörfer hatten je einen Krug, einige keinen, nur wenige zwei, drei oder gar vier Tabernen[5]. Da die Zinslast derselben bisweilen zwei Talente und mehr betrug, ist anzunehmen, daß die Abgabe hier nicht allein als Grundzins galt, sondern ihre Höhe zugleich im Hinblick auf den Ertrag des vom tabernator betriebenen Gewerbes, der mehr oder minder einträglichen Krug- und Schankgerechtigkeit bemessen wurde.

Zinspflichtig waren endlich die Kossäten[6], welche außer ihrem Kotten

---

[1] In der Neumark gab es nach Fuchs a. a. O. S. 20 (um 1337) 1 Hof zu 27 Hufen, 4 zu 20, 1 zu 19, 1 zu 18, 11 zu 16, 2 zu 15, 7 zu 14, 2 zu 13, 28 zu 12, 2 zu 11, 30 zu 10, 4 zu 9, 42 Höfe zu 8, 5 Höfe zu 7, 21 zu 6, 3 zu 5, 17 zu 4, 3 zu 3, und 3 Höfe zu 2 Hufen. — Nießen, Gesch. der Neumark, 1905 S. 406 schätzt den Bestand der Rittergüter um 1300 durchschnittlich auf 10 Hufen.

[2] Nach C. Joh. Fuchs a. a. O. S. 21.

[3] Vgl. Riedel a. a. O. II S. 229 ff.; Wohlbrück I S. 300 ff.

[4] Im Jahre 1278 25./1. (A XVIII 63) gaben die Markgrafen Otto und Albert die Mühle zu Berlinchen, „censum eius et pactum" dem Heinrich Toyte zu Lehen; vgl. auch A XIX 66 (1281 13./2.), Supplbd. S. 221, 222 (1285 2./1.) usw.

Der Zins, eine grundherrliche Abgabe vom Grund und Boden, auf dem die Mühle stand, ist von der an den Markgrafen als Regalherrn zu entrichtenden Mühlenpacht wohl zu scheiden. Vgl. auch Stenzel, Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, in d. Zeitschr. f. schlesische Gesch. 1858 Bd. II S. 350.

[5] Vgl. Landbuch S. 80 Nr. 121.

[6] Über die Abgaben der Kossäten vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 252—259; Wohlbrück I 288 ff.

zuweilen auch geringes Ackerland, meiſt nur Hofplätze oder kleinere Gärten beſaßen und Handdienſte leiſten mußten. Nach ihrer ſozialen Stellung und dem Abhängigkeitsverhältnis vom deutſchen Landes- bezw. Grundherrn, einer milden Form der Hörigkeit, ſcheinen ſie zum großen Teil aus der in der Mark verbliebenen ſlaviſchen Landbevölkerung hervorgegangen zu ſein[1].

---

[1] Die Frage, ob und in welchem Umfange unter den deutſchen Einwanderern der Mark Brandenburg eine hörige oder leibeigene ſlaviſche Volksſchicht fortbeſtanden, läßt Großmann (a. a. O. S. 1) unerörtert, da „für die bäuerliche Rechtsentwicklung in ſpäterer Zeit nicht die ſlaviſchen, ſondern die deutſchen Rechtsverhältniſſe maßgebend geworden ſind". Nach Korn (a. a. O. S. 8) iſt für das Vorhandenſein der Leibeigenſchaft beim Bauernſtande nicht der geringſte Anhalt (aus älteren Urkunden) zu finden. „Die alte wendiſche Bevölkerung . . . iſt nicht in dieſes Verhältnis gebracht worden". Und auch nach Droyſen (vgl. a. a. O. I 43, 59), dem ſich Friedr. Keil, Die Landgemeinde in den öſtlichen Provinzen Preußens, Leipzig 1890 S. 10 angeſchloſſen, ſind die „wenig zahlreichen Wenden", ſoweit ſie ſich nicht mit den Deutſchen vermiſchten, „bei Seite geſchoben" und in die Kietze gedrängt worden.

Es mag dahingeſtellt bleiben, ob die Wenden, welche ſo lange und ſo nachhaltig den Deutſchen Widerſtand geleiſtet, wirklich „wenig zahlreich" geweſen ſind. Wahrſcheinlich iſt es nicht. Vgl. hierüber die treffenden Bemerkungen von Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, II 194, 195 und v. Nießen, Geſch. der Neumark, 1905 S. 402 (mit Angabe der Litt. in Anm. 1). Was das Schickſal der zurückgebliebenen wendiſchen Bevölkerung anbetrifft, ſo iſt zwar mit Korn (a. a. O.) anzunehmen, daß ein beträchtlicher Teil der Slaven, namentlich die höhere Schicht, gleiches Beſitzrecht an Grund und Boden, als die deutſchen Einwanderer, erlangt hat; andererſeits aber konnte es, wie P. Guttmann, Die Germaniſation der Slaven in der Mark, in d. Forſchungen z. br. u. preuß. Geſch. Bd. IX S. 455 richtig bemerkt, „den Askaniern gar nicht beikommen", die *niedere* Schicht der „Wenden und Deutſchen als gleichartige Untertanen zu betrachten". Spuren für Dienſtbarkeit der wendiſchen Bevölkerung ſucht G. faſt lediglich in den Kietzen, deren Bewohner „durchgängig zu perſönlichen Dienſten an die Markgrafen . . . verpflichtet waren, vom Botenlaufen und Gartendüngen bis zum Reinigen der Stuben" (vgl. a. a. O. S. 456). Dagegen ſpricht er nicht von den im Landbuch häufig genannten Koſſäten, in denen ſich, wie mir ſcheint, bedeutende Reſte ſlaviſcher Hörigkeit erhalten haben. Die Koſſäten ſind zum großen Teil ſicherlich Slaven geweſen. Im Jahre 1355 29./6. (A XIX 78) vereignete Markgraf Ludwig dem Kloſter Zehden unter anderem die Abgaben von 14 kossati slavici und von 1 kossatus theutonicus. Aus den Dorfregiſtern des Landbuches ergibt ſich die Tatſache, daß in verhältnismäßig wenigen Ortſchaften der Altmark Koſſäten angeſeſſen waren (vgl. Dorfregiſter der Altmark Nr. 10, 13, 16, 29, 30, 31, 42, 62, 112, 177, 178 uſw.), während ſie in faſt allen Landgemeinden des oſtelbiſchen Gebietes, beſonders zahlreich in der Uckermark und Neumark nachzuweiſen ſind und ſich hier bis in die neuere Zeit hinein erhalten haben (vgl. auch die Schoßregiſter der mittelmärk. Kreiſe aus den

Was die im Lokationsvertrag vereinbarte Höhe des Hufenzinses anbetrifft, die ziemlich konstant geblieben, so läßt sich für die ver-

---

Jahren 1450, 51, 1480 und 81 im Landbuch S. 255 ff.) Aus dem geringen Zins der Kossenworde, der in der Regel 1 Schilling und 1 Huhn, bisweilen nur einige Hühner oder Eier betrug, ist zu schließen, daß die Inhaber außer ihrem Kotten wenig oder gar kein Ackerland, häufig nur Hofplätze oder kleine Gärten besaßen. Die soziale Lage der Kossäten ist nicht genügend aufgeklärt; und bei der mangelhaften urkundlichen Auskunft wird man sich vor Verallgemeinerung hüten müssen. Doch deuten die folgenden Belegstellen unverkennbar auf Hörigkeit der Kossäten hin: Landbuch S. 178 Nr. 13 „Item Johannes Walstove habet ibi II frustum et I cossatum cum XII pullis"; ebendas. S. 206 Nr. 179 „VIII cossati Alberto pro servicio, quamdiu vult"; ebendas. S. 217 Nr. 211 „Item Nicolaus Bismark habet ibi servicium de feminis de tribus curiis". Wenn Markgraf Johann 1316 zwei Höfe mit den dazu gehörigen Kossäten, „duas curias in villa Selvelde continentes tres mansos solventes singulis annis tres choros siliginis cum duobus cossatis pertinentibus ad easdem" und zwei andere Hufen mit der Vogtei „cum advocatia et servitio in campis" (bemerkenswert auch wegen der Erwähnung von Ackerdiensten!) verkaufte (A XIV 56, 57, 1316 1./5.), wenn Meinh. v. Rochow zu seiner Lösung aus der Gefangenschaft unter anderem 5 Kossäten an die von Winzelberg (A X 126, 1354 April 20), die Herren von Trebbow an den Bischof von Havelberg 1390 zehn Kossäten verkauften (A II 472, 473), so ergibt sich für die märkischen Kossäten dieselbe rechtliche und soziale Lage, in der sich nach Stenzel (Urkundensammlung, Einleitung S. 57) auch die hörigen Landbewohner Schlesiens befunden haben. Vgl. auch A XIX 471, 472; A XX 4. In Schlesien gab es nach dem Landbuch, i. Jahresber. der schles. Ges. f. vaterl. Kultur v. Jahre 1842 S. 60 ff. neben den mansi censuales auch „mansi serviles". Die Abgabe der „Heupfennige" (Landb. S. 145 Nr. 36 und S. 147 Nr. 45) und „Schneideschillinge" (Landb. S. 155 Nr. 88, S. 156 Nr. 93, S. 158 Nr. 100), zu der die Kossenworde der Uckermark verpflichtet waren, ist wahrscheinlich eine Geldablösung der Verpflichtung zu persönlichen Diensten (bei der Ernte usw.) gewesen. Nach dem lebuser Stiftsregister (von 1400) mußten die Kossäten jährlich vier Tage in der Heu- oder Hafererne Dienste leisten; Wohlbrück I 273 Anm.; und im Dorfe Sticken war jede Frau verpflichtet, dem Grundherrn jährlich ein Stück Garn zu spinnen (A XI 185, 186, 1482 11./11.).

Bei der Besiedlung und Urbarmachung des zum Teil noch unkultivierten Landes hat man in der Mark, wie in allen jungen Kolonieen, zur Rodung, Erbauung der Dörfer und Städte vor allem für zahlreiche Arbeitskräfte sorgen müssen. Naturgemäß ist die niedere Schicht der unterworfenen Slaven hierzu verwendet worden. Sie haben die hörige Arbeiterklasse gebildet und sind wahrscheinlich auch in der Folgezeit, da die deutschen Bauern während des Mittelalters zu den landwirtschaftlichen Arbeiten der Ritterhöfe im allgemeinen nicht verpflichtet waren, dazu verwendet worden, um den Arbeitsbedarf der Gutswirtschaften zu decken. In gleicher Lage sind die schlesischen „Gärtner", die Eingeborenen in den Provinzen Ost- und Westpreußen (vgl. Hans Ptehn, Zur Gesch. der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, in d. Forsch. z. br. u. preuß.

ſchiedenen Landesteile der Mark ein ungefähres Durchſchnittsmaß feſtſtellen. In der Mittelmark betrug die Zinsabgabe der Hufe am häufigſten 2 Schillinge. So viel zahlten die Zinsbauern in wenigſtens 38 von 76 im Landbuch verzeichneten Dörfern des Landes Teltow. In den andern Ortſchaften des Teltow entrichtete man bald mehr, bald weniger, von 16 Denaren bis zu 4 Schillingen, am häufigſten 1 Schilling. In 34 (von etwa 83) Dörfern des Barnim betrug der Zinsſatz zwei Schillinge. Sonſt ſtieg er von 8, 10, 15, 16, 18 Denaren bis zu 3 Schillingen und 3 Schillingen 2 Denaren, in einer Ortſchaft ſogar bis zu 6 Schillingen [1]. Für das Havelland läßt ſich eine exakte Zuſammenſtellung nicht geben, da an dieſer Stelle des Landbuchs ſehr viel häufiger, als in anderen Teilen desſelben, die Zinsſätze nicht angegeben bezw. mit Bede- und Pachtbeträgen zuſammengerechnet worden ſind. Indeſſen überwog auch hier, ſo weit es ſich an einzelnen Beiſpielen feſtſtellen läßt, die Abgabe von 2 Schillingen; im übrigen hielt ſich der Zinsſatz zwiſchen 9 Denaren und 4 Schillingen — abgeſehen von drei Ortſchaften, die 4 ½, 5 und 7 Schillinge [2] entrichteten. Etwas höher erhob er ſich in der Zauche. Auch hier waren 2 und 3 Schillinge das übliche Maß, doch zahlten einige Ortſchaften auch 5, 6 und 7 Schillinge, die Gemeinde Korane 8 Schillinge 3 Denare [3], Schmergow gar 9 Schillinge [4]. Nach dem uckermärkiſchen Dorfregiſter, das

---

Geſch. 1904 Band XVII S. 420 ff.) und die pommerſchen Wenden geweſen; vgl. C. Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernſtandes und das Aufkommen der Gutsherrſchaften, Straßburg 1888 S. 4: „Der wendiſche Bauer iſt, da die Koloniſation beginnt, durchweg mindeſtens hörig, nämlich in hohem Grade abgaben- und dienſtpflichtig — und zwar nicht nur dem Landesherrn, ſondern auch dem Grundherrn — und an die Scholle gebunden.“

Vgl. auch Riedel, Die Mark Br. im Jahre 1250, II S. 29, 31, 32, 274—276; v. Sommerfeld a. a. O. S. 28, 29; H. Brunner, Grundzüge der deutſchen Rechtsgeſch., Leipzig 1903 S. 83: „Der Ritter erhielt durchſchnittlich vier bis ſechs Hufen Landes, die er vermutlich von dienſtpflichtigen ſlaviſchen Koſſäten bebauen ließ.“ Beachtenswert ſind auch H. Knothes Ausführungen „Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlauſitz zu ihren Gutsherrſchaften von den älteſten Zeiten bis zur Ablöſung der Zinſen und Dienſte“, im neuen lauſitziſchen Magazin, Görlitz 1885 Bd. 61 S. 173 ff., S. 192 ff. Auf Identität der „Gärtner“ und Koſſäten weiſt eine Urk. v. 1355 26./10. (A XI 312) hin, in welcher Markgraf Ludwig dem Berliner Bürger Johann Wipert „unum allodium cum octo mansis, situm in villa Wiltamstorp et unam curiam ortulani, que vulgariter dicitur kossetenhof“ verleiht.

[1] Vgl. Landbuch S. 75 Nr. 82.

[2] Landb. S. 107 Nr. 96, S. 100 Nr. 79, 19 und 39.

[3] Landbuch S. 130. Nr. 82.

[4] Ebendaſ. S. 128 Nr. 59.

kaum für den vierten Teil der Ortſchaften den Zinsbetrag verzeichnet hat, ſind 1 bis 4 Schillinge, am häufigſten je 3 und 2 Schillinge von der Hufe entrichtet worden. Am ſchlechteſten ſind wir über die Altmark orientiert, da der Verfaſſer des altmärkiſchen Dorfregiſters meiſt Zins und Pacht in einer Summe, nur ſelten geſondert angegeben hat. In den wenigen Ortſchaften, für welche er genauere Zahlen gibt, zahlte man Beträge von 6 Denaren bis zu 6 Schillingen 4 Denaren, am häufigſten 2 und 3 Schillinge als Hufenzins[1].

b) Der Zehnt. Eine Zehntpflicht kannte man in Deutſchland ſchon zur Römerzeit. Sie iſt nicht erſt mit dem Chriſtentum eingeführt worden; doch hat die Kirche auf die Geſtaltung des Zehntrechtes einen entſcheidenden Einfluß ausgeübt und es durchgeſetzt, daß zur Karolingerzeit der Zehnte eine eigentliche Kirchenſteuer wurde. Den ausſchließlichen Beſitz der Zehnten vermochte ſie freilich ſich nicht zu wahren, ſo oft auch Synoden und Dekrete noch des 11. und 12. Jahrhunderts den Grundſatz verkündeten, daß Laien unfähig wären, kirchliche Zehnten zu beſitzen[2].

In den oſtelbiſchen, erſt durch Eroberung dem Chriſtentum gewonnenen Gebieten der Mark nahmen die Askanier, wie es ſcheint, von Anbeginn die Zehnten zum großen Teil für ſich in Anſpruch. Nach einer Bulle Innocenz III. vom Jahre 1210 machte Albrecht II. von Brandenburg der Kurie den Vorſchlag[3], in dem von ihm, ſeinem Vater und Großvater (d. i. Albrecht dem Bären) unterworfenen Gebiete, das großenteils wüſt läge, ein Kollegiatſtift zu errichten und die öden Striche mit chriſtlichen Koloniſten zu beſiedeln; das Stift ſollte dem Papſt ſelbſt unterſtellt und ein Dritteil der Zehnten für dasſelbe verwendet werden.

---

[1] Altmärk. Dorfregiſter des Landbuchs (S. 175 ff.) Nr. 91, 187, 188, 190, 227, 243, 258, 262, 266, 267, 269, 270, 297, 298.

Im neumärkiſchen Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337 iſt nur an einer einzigen Stelle (a. a. O. S. 19) der Hufenzins (= 2 Schill.) geſondert angegeben, ſonſt nur der dort meiſt in Geld gezahlte pactus, in den, wie es ſcheint, der Zins regelmäßig eingerechnet worden iſt.

[2] Vgl. J. M. F. Birnbaum, Die rechtliche Natur des Zehnten, Bonn 1831; Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Bd. I § 186, II § 325, G. Waitz a. a. O. III 127 ff., IV 102 ff.; Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben, Bd. I 606 ff.; Ad. Kopp, Zehentweſen und Zehentablöſung in Baden, in den volkswirtſchaftlichen Abhandlungen der badiſchen Hochſchulen, Bd. III Heft 2 Freiburg i. B. 1899.

[3] Vgl. G. Sello, Bemerkungen zum brandenburgiſchen Zehntſtreit, in den Forſch. z. br. u. preuß. Geſch. Bd. V S. 545 ff. und Fritz Curſchmann, Die Diözeſe Brandenburg. Unterſuchungen zur hiſtoriſchen Geographie und Verfaſſungsgeſchichte eines oſtdeutſchen Kolonialbiſtums, Leipzig 1906 S. 337 ff.

Die übrigen zwei Dritteile der Zehnten nahm der Markgraf für ſich und ſeine Erben in Anſpruch, „qui eiusdem ecclesie fabricam propriis exigere sumptibus et milites, sine quibus ab insultu Slavorum impugnantium professores nominis christiani terra ipsa tuta esse non posset, conducere tenebantur[1]“. Als Entgelt für die zwei Dritteile der Zehnten verſprach er der Kurie jährlich 1 Mark Silber für je 50 Hufen zu zahlen. Man betrachtete hiernach die Erhebung des Zehnten als Äquivalent für Erbauung und Erhaltung chriſtlicher Gotteshäuſer ſowohl, als für den Schutz der Kirche, den das junge Chriſtentum inmitten oder an der Grenze heidniſcher Völker am wenigſten entbehren konnte. Obwohl die Zahlung des vereinbarten Entgeltes an die Kurie nicht ſtattfand, ebenſowenig ein Kollegiatſtift errichtet wurde, blieben die Markgrafen zunächſt ohne Widerſpruch im vollen Beſitz der Zehnten. Erſt als das Gebiet der Zehntbeſteuerung ſich in den erſten Regierungsjahren Johanns I. und Ottos III. durch neue Erwerbungen in der geiſtlichen Machtſphäre des brandenburgiſchen Bistums vergrößerte und der Biſchof weitere Verluſte befürchten mußte, erhob Gernand von Brandenburg bei der Kurie Klage gegen die Markgrafen. Papſt Gregor IX. beauftragte im Februar 1234 den Biſchof, Propſt und Scholaſtikus von Merſeburg mit der Unterſuchung, um Johann I. und Otto III., falls Biſchof Gernands Klagen berechtigt wären, zur Auslieferung der Zehnten an die brandenburger Kirche zu veranlaſſen. In einem Vergleich vom Oktober 1237[2], der zugleich die Archidiakonatsverhältniſſe regelte, erkannten die Markgrafen dem Biſchof das Obereigentum an den Zehnten zu, behielten aber die Nutznießung derſelben ſich und ihren Erben vor. Beim Ausſterben des regierenden Hauſes ſollten Beſitz und Nutznießung der Zehnten an die Kirche zurückfallen.

Als ſpäter Volrad von Brandenburg und ſein Nachbar, der Biſchof von Havelberg, ſowie die Kapitel beider Kirchen mit Markgraf Otto und Konrad wegen der Vogteigerechtſame, der Bede und Abgabenpflichtigkeit geiſtlicher Untertanen in heftigen Streit gerieten, in deſſen Verlaufe der Papſt die Markgrafen mit der Exkommunikation beſtrafte, kam auch die Zehntangelegenheit von neuem zur Sprache. Im Vergleich des Jahres 1304[3] verſprach Markgraf Otto, wenn der Biſchof von Brandenburg ſeinen Anſpruch auf Zehnten, mochten ſie „ledig oder verliehen“

[1] A VIII 146, 147 (1234 18./2.).

[2] A VIII 151 ff. (1238). Vgl. Sello a. a. O. S. 548, Curſchmann a. a. O. S. 342, 343.

[3] A VIII 198, 199 (1304 16./9.).

ſein, beweiſen könnte, dieſelben binnen drei Monaten herauszugeben oder ihn entſprechend zu entſchädigen. Die Forderung eines Beweiſes im einzelnen Falle ſtatt definitiver Entſcheidung der Beſitzverhältniſſe hatte natürlich zur Folge, daß im weſentlichen alles beim alten blieb[1].

Die Markgrafen legten in den neuerworbenen Gebieten von Anfang an Hand auf einen beträchtlichen Teil der Zehntabgaben[2]. Daher machte Biſchof Gernand in ſeiner an den Papſt gerichteten Klageſchrift Albrecht II. zum Vorwurf, der Markgraf und ſeine Vorfahren hätten die Kirche trotz mehrfacher Exkommunikation um die Zehnten betrogen[3]. Die vertragsmäßig, auf friedlichem Wege erworbenen Gebiete kamen mit den Rechten ihres vormaligen Herrn an die Askanier, die Uckermark 1250 „cum decimis et omnibus attinentiis[4]“, die der Pommernherzog bisher dort beſeſſen. Vor allem aber gingen durch Schenkung, Kauf, Tauſch, Belehnung uſw. die Zehnten von geiſtlichem in weltlichen, von weltlichem in kirchlichen Beſitz über[5]. So erhielt Markgraf Otto 1267 vom Bistum Havelberg für Übertragung des Dorfes Dobberkau und 12 Hufen Landes den Zehnten im ganzen Lande Pritzwalk zu Lehen außer dem dritten Teil, welcher zur Präbende der Prieſter gehörte[6]. Adlige,

---

[1] Im Trageland wurden die Zehntverhältniſſe von den Markgrafen Woldemar und Johann 1312 durch Vertrag mit dem Biſchof von Poſen geregelt (B I 338, 1312 27./12.). Vgl. auch van Nießen, Zur Entſtehung des Großgrundbeſitzes und der Gutsherrſchaft in der Neumark, Progr. des Schiller-Realgymnaſiums zu Stettin 1903, S. 9, 10.

[2] Ferdin. v. Bilow, Geſchichtliche Entwicklung der Abgabenverhältniſſe in Pommern und Rügen ſeit der Einführung des Chriſtentums bis auf die neueſten Zeiten, Greifswald 1843 S. 46 ff. gibt ſehr lehrreiche Ausführungen über die „Regulierung der Zehnten nach deutſcher Sitte“, über die vom Landesherrn und ſonſtigen Grundherren mit der Kirche abgeſchloſſenen Verträge, in denen man für die neugegründeten oder nach deutſchem Recht umgeſetzten Dörfer eine Teilung des Zehnten zwiſchen Grundherrn und Kirche vereinbarte. So ſollte beiſpielsweiſe Herzog Barnim I. von Pommern (nach einer Urkunde des Jahres 1240) „als Grundherr in betreff öder und verwüſteter Dörfer, wo das Epiſkopalrecht ohne Nutzen beſtand, bei Beſetzung derſelben mit Koloniſten den Vorzug haben, den Viehzehnten zwar zur Hälfte mit dem Biſchof, die Decima major aber in der Art mit letzterem zu teilen, daß dieſer davon nur ein Tritteil, er ſelbſt und die Vaſallen aber, denen er die Güter verliehen habe, die übrigen zwei Tritteil erhielten.“

[3] A VIII 146, 147 (1234 18./2.): „Sed idem marchio, ut dictam ecclesiam fraudaret decimis, sicut progenitores sui, qui propter hoc pluries fuerunt vinculo excommunicationis astricti, captata predicti abbatis absentia . . .“

[4] B I 31 (1250).

[5] Vgl. z. B. A II 440 (1151); A II 202 (1263); A V 52 (1292 2./2.) uſw.

[6] A II 449 (1267).

Ritter[1] und Bürger beteiligten ſich am Erwerbe des Zehnten. Auf dieſem Wege verlor der Zehnte mehr und mehr den Charakter einer kirchlichen Abgabe, den er auf märkiſchem Gebiet von Anbeginn nur ſehr bedingt getragen, und nahm bereits im 14. Jahrhundert allmählich die Form einer Reallaſt an. „Überall hat ſich im Laufe der Zeiten und Jahrhunderte die Idee als eine poſitive Rechtsanſicht Geltung verſchafft, daß die Zehnten als grundherrliche Abgaben ebenſo wie andere zu entrichten ſeien, und daß die Zehntherren ſie als ein wirklich dingliches Recht, als eine auf dem Privatrecht beruhende Reallaſt durch Verjährung erworben haben[2]“.

Man unterſchied zwei Arten: den großen und kleinen (ſchmalen) oder Feld- und Fleiſchzehnten[3].

Den großen Zehnt entrichteten die Bauern von den Früchten des Feldes urſprünglich in Garben[4]. Später trat an die Stelle des Naturalzehnten eine im Einzelfall vereinbarte fixierte Abgabe, die urkundlich (ſeit etwa 1272) ſehr häufig, im Landbuch Karls IV. faſt regelmäßig als „Pacht[5]“ bezeichnet wird. Sie war ſehr viel größer, als der durch-

---

[1] Z. B. A V 28, 29 (1197 24./12.); A XXIV 10, 11 (1315 21./4.) uſw.

[2] Vgl. A. Kopp a. a. O. S. 17, 18.

[3] Der ſchmale Zehnt wird im Landbuch als „decima minuta“ oder „decima carnium“ bezeichnet: z. B. S. 21 „decima de nonnullis pecoribus seu animalibus“, S. 29 „decima de novellis“, S. 111 Nr. 105 „cum decimis frugum et carnium“, S. 229 Nr. 250 „minutam agnorum decimam“, S. 249 Nr. 295 „Eciam tenentur ad decimam carnium, que modo valet IIII solidos“ uſw. Vgl. Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben, I 609.

[4] Im Dorf Tempelhof zahlte jede Hufe noch zur Zeit des Landbuchs d. i. um 1375 (vgl. S. 44) die zehnte Mandel von altem Getreide. Nach Stenzel war es in Schleſien „ſchon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gewöhnlich und wurde als zum deutſchen Rechte gehörig betrachtet, daß von jeder Hufe ein Malter oder zwölf Scheffel Getreide anſtatt des Zehnten entrichtet wurde“ (a. a. O. S. 156). Ein urkundliches Beiſpiel für Verwandlung des Garbenzehnten in eine feſte Getreideabgabe bietet die Urkunde vom Jahre 1248, durch welche der Abt des Vincenzkloſters zu Breslau den Garbenzehnten des Dorfes Potsnitz in Malterzehnten und den kleinen Zehnten in Geld umwandelte (bei Tzſchoppe-Stenzel S. 311 Nr. 28).

[5] In der Urkunde des Jahres 1204 Januar 6 (A VIII 125), in welcher Markgraf Otto II. dem Domkapitel mehrere Dörfer „cum decimis, pactu, censu, servitio, advocatia et omnibus appenditiis“ übergibt, bezeichnet pactus — worauf ſchon der Plural decimae (d. i. der große und kleine Zehnt) hindeutet — nicht den Zehnten, ſondern nach dem Zuſammenhang und Inhalt der Urkunde wahrſcheinlich die für Benutzung von Fiſchereien gezahlte Pachtgebühr. Zur Bezeichnung des Feldzehnten läßt ſich das Wort „pactus“ zuerſt 1272 2./9. (A VIII 170) nachweiſen. Seitdem kommt es urkundlich ſehr häufig in dieſer Bedeutung

weg mäßige Zins, und wurde nicht wie dieſer regelmäßig in Geld, ſondern meiſt in Naturalien entrichtet. Bei den erheblichen Schwankungen in Beſtimmung der Sätze ſcheint man ihre Höhe nicht nach übereinſtimmenden Grundſätzen, etwa nach der Hufengröße[1], nach der Schwierigkeit, welche die Urbarmachung des Landes bot, nach der Qualität des Ackerlandes, ſondern nach ganz verſchiedenen, durch den Einzelfall gegebenen Rückſichten bemeſſen zu haben.

Im Teltow entrichteten die Bauernhufen Roggen und Hafer, zuweilen auch Gerſte, die man nach Scheffeln bezw. Wiſpeln beſtimmte, ausnahmsweiſe Erbſen als Feldzehnt. Die Sätze ſtiegen von 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer[2] in mehr als zwanzig verſchiedenen Zwiſchenſtufen bis zu dem höchſten, im Dorfregiſter des Teltow verzeichneten Betrage von 8 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerſte, 6 Scheffel Hafer, 1/2 Scheffel Erbſen[3], der im Dorfe Deutſch-Wuſterhauſen von der Huſe entrichtet werden mußte. Das Durchſchnittsmaß betrug für die Huſe etwa 5 1/2 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Gerſte. Im Barnim ſtiegen die Pachtſätze von 1 Scheffel Gerſte, 1 Scheffel Hafer[4] bis 9 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerſte, 9 Scheffel Hafer, 1 quartale Erbſen[5]; im Havelland, wo man durchſchnittlich höhere Pacht zahlte, als im

---

vor (ſo z. B. vereignet Markgraf Hermann 1303 dem Droſten Droiſelo von Kröcher einige Dörfer „mit den kerklenen, mit dem ſmaltegheden, mit dem pachte, de in den dorpen leghet, mit dem Tinſe“ ...; A I 125, 126); daneben bleibt auch im 14. Jahrhundert der Ausdruck „decima maior“ und „decima frumenti“ in Gebrauch (z. B. A V 87, 1338 8./7.; A V 94, 1346 29./7.). Was den Sprachgebrauch des Landbuches betrifft, ſo iſt in den Dorfregiſtern der Mittelmark und Uckermark (wie auch im neumärkiſchen Landbuch von 1337) faſt ausnahmslos der Feldzehnte mit „pactus“, der Fleiſchzehnte mit „decima“ wiedergegeben. Im altmärkiſchen Dorfregiſter dagegen findet ſich bisweilen „decima frugum“, „decima frumenti“ (z. B. S. 208 Nr. 184, S. 220 Nr. 225, S. 225 Nr. 240 uſw.). Vgl. auch Landb. S. 44 Nr. 1: „Bever, civis in Colne, habet pactum vel decimam de annona hiemali.“

Eine etwas andere Bedeutung hat das Wort „pactus“ in pommerſchen Urkunden; vgl. C. Joh. Fuchs a. a. O.: „Nachdem am Ende des 13. Jahrhunderts auch dieſer große Zehnte von dem Fürſten oder dem Biſchof in die Hand des Grundherrn übergegangen war, wurde er mit dem Zins verſchmolzen und beides zuſammen hieß nunmehr ‚Pacht‘“; v. Bilow a. a. O. S. 98, 196, 197.

[1] Über die ungleiche Größe der Hufen vgl. Riedel, Die Mark Br., II 21 Anm. 2, 50, 51, 201 und v. Bilow a. a. O. S. 122 ff.

[2] Landbuch S. 45 Nr. 4.

[3] Ebendaſ. S. 52 Nr. 37.

[4] Ebendaſ. S. 64 Nr. 9.

[5] S. 85 Nr. 150.

Teltow und Barnim, von 4 Scheffel Roggen[1] bis zum Betrage von 1 Wiſpel Roggen, 1/2 Wiſpel Gerſte[2] und 32 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerſte[3], in der Zauche von 2 Scheffel Roggen[4] bis zu 8 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerſte, 8 Scheffel Haſer[5] und 1 Wiſpel Roggen[6]. Abweichend von dem in der Mittelmark regelmäßig beachteten Modus der Zahlung in Getreide wurde die Pacht von der Mehrzahl uckermärkiſcher Dörfer in Geld entrichtet und vielfach mit dem Zins zuſammengerechnet. Während der Zins ſich in den auch ſonſt üblichen Grenzen von 1 bis 4 Schilling hielt, ſtieg die Pacht von 4 Schillingen[7] in einzelnen Dörfern ſelbſt über das im Havellande gezahlte höchſte Maß noch beträchtlich hinaus. Das Dorfregiſter des Landbuchs verzeichnet Beträge von 1/3 Wiſpel Roggen, 1/3 Wiſpel Gerſte, 1/3 Wiſpel Weizen, 1/2 Wiſpel Haſer[8] und 1 Wiſpel Roggen, 1/3 Wiſpel Gerſte, 1/3 Wiſpel Haſer[9], nicht ſelten 2[10] und ausnahmsweiſe ſogar 2 1/3[11] Talente. Nach dem Landbuch Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337 hielt ſich die in der Neumark faſt regelmäßig in Geld gezahlte Pacht, in die der Zins freilich eingerechnet zu ſein ſcheint, zwiſchen 2 1/3 Schillingen und 1 Talent; durchſchnittlich zahlte man von der Hufe etwa 10 Schillinge[12].

---

[1] S. 97 Nr. 22.

[2] S. 99 Nr. 38.

[3] S. 102 Nr. 55. Die Pachtſätze des Dorfes Lietzow (Landb. S. 100 Nr. 41) ſind ſchwerlich in der angegebenen Höhe entrichtet worden.

[4] S. 120 Nr. 15.

[5] S. 130 Nr. 79.

[6] S. 128 Nr. 60.

[7] S. 164 Nr. 144.

[8] S. 135 Nr. 1.

[9] Landb. S. 136 Nr. 5.

[10] Z. B. S. 140 ff. Nr. 23, 30, 85, 162.

[11] S. 141 Nr. 28. Wie bemerkt, iſt möglicherweiſe in dieſen Summen auch der Zins eingerechnet. Doch wurde derſelbe in ſo geringen Beträgen entrichtet, daß die obengenannten Zahlen nach Abzug des Zinſes ſich nur ganz wenig verringern würden.

Nicht ohne Intereſſe auch für die Geſchichte der Landwirtſchaft iſt die Tatſache, daß in der Mittelmark nur Roggen, Gerſte und Haſer, in der Uckermark und Altmark daneben auch Weizen als Zehnt entrichtet wurde.

[12] Nur ausnahmsweiſe — etwa in 6 Ortſchaften — ſind die ſehr viel höheren Sätze von 2 Talenten, 2 und 3 Mark gezahlt worden; vgl. neumärk. Landbuch Markgraf Ludwigs vom Jahre 1337 a. a. O. S. 19, 26, 27, 29. Dieſe Abweichungen von den in anderen Teilen der Mark herrſchenden Verhältniſſen, die Höhe der Abgabe und die ſonſt im Landbuch nicht übliche Beſtimmung nach Mark Geldes, andererſeits die Übereinſtimmung mit den Abgaben-

Am ungünstigsten für eine Feststellung der einzelnen Hufenabgaben sind die Aufnahmen des altmärkischen Dorfregisters (im Landbuch Karls IV.), das meist die hebungsberechtigten Personen und die Gesamtsumme ihrer Bezüge angibt, ohne die einzelnen von der Hufe gezahlten Beträge an Pacht, Zins und Bede gesondert zu nennen. Letzteres ist nur für verhältnismäßig wenige Ortschaften der Fall. Auch hier entrichtete man die Pacht in verschiedener Höhe von 4 Scheffel Roggen[1] bis zu der beträchtlichen Lieferung von 14 Scheffel Roggen, 13 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Weizen, 4 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Erbsen für die Hufe[2]. Ein auffallend häufig wiederkehrendes Durchschnittsmaß für die Pacht waren $^1/_2$ und 1 Wispel Roggen[3].

Den großen Zehnt entrichtete man nur in Früchten des Feldes, den kleinen häufig mit dem jungen Schlachtvieh des Jahres. Wie jener bald die Form einer festen Getreideabgabe erhielt, so wurde der Fleischzehnt frühzeitig in *bestimmte* Lieferungen von Ochsen, Kühen, Kälbern, Hammeln, Schweinen, Hühnern und Eiern[4] verwandelt oder in Geld abgelöst. Im Dorf Unfelde zahlte man dem Markgrafen bis 1345 jährlich am Walpurgistage eine Kuh, 27 Hühner, 27 Käse, 10 Schock Leinen[5]; die zum Schloß Saarmund gehörigen Dörfer lieferten jährlich an die markgräfliche Küche 5 fette Kühe, 2 Schock Hühner und 9 Schock Eier[6]. Zum Fleischzehnten gehörte die im Landbuch oft erwähnte Ab-

---

verhältnissen des deutschen Ordenslandes (vgl. Töppen, Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1867 Bd. IV S. 221, 222) weisen darauf hin, daß die Pacht in jenen sechs Ortschaften der Neumark nicht von den Askaniern, sondern von den Ordensherren angesetzt worden ist.

Ein einziges Mal (vgl. S. 19) ist der Zins (= 2 Schilling für die Hufe) im markgräflichen Landbuch gesondert angegeben.

[1] Landbuch S. 247 S. 291.

[2] Ebendas. S. 226 Nr. 243.

[3] Ebendas. S. 175 ff. Nr. 7, 18, 30—32, 41—44, 53, 60, 64, 72, 88, 91 usw.

[4] Ausnahmsweise ist auch Wachs als Pachtlieferung erwähnt. Landb. S. 147 Nr. 51: „11 taberne, quelibet dat in pactum XI talenta cere."

[5] A XVII 29 (1345 Januar 15).

[6] Vgl. Landbuch S. 8 und 22. Nach Wohlbrück I 241 lieferten im Lande Sternberg „die größeren Dörfer von 48 bis 64 Hufen ein jedes jährlich zwei Hammel, zwei Kälber und zwei junge Ziegenböcke". Landbuch S. 229 Nr. 250 zum Dorfe Schleuß: „Item prefectus ibi habet minutam agnorum decimam, que se aliquando extendit ad V vel VI agnos." Vgl. auch Riedel, Die Mark Br., II S. 239—241.

gabe der Hühner[1], die man vom Rauchfange d. i. vom Hauſe[2] und zuweilen — nach dem Landbuch verhältnismäßig am häufigſten in der Zauche und Uckermark — auch von den Hufen[3] des Dorfes entrichtete.

[1] Daß dieſe Abgabe zum Zehnten gehörte, hat Wohlbrück, Bistum Lebus, I 242 Anm. aus urkundlichen Zeugniſſen feſtgeſtellt. Die enge Verbindung zwiſchen Hühnerlieferung und Fleiſchzehnt fällt auch in den Angaben des Landbuchs auf; vgl. hierſelbſt z. B. S. 63 Nr. 5, S. 207 Nr. 181, S. 219 Nr. 218. In der Uckermark wurden die Hühner als „Zehnthühner" bezeichnet; vgl. Landbuch S. 136 Nr. 2: „Nota, quod in hac villa de quolibet manso dantur II pulli, qui dicuntur Thegethuner." An anderen Stellen des Landbuchs (z. B. S. 99 Nr. 35) iſt die Hühnerabgabe ausdrücklich „Pacht" (= Zehnt) genannt, die Hühner (Landbuch S. 25) heißen „pulli pactuales".

Zu gleichem Ergebnis gelangt für Pommern Ferd. v. Bilow, Geſchichtliche Entwicklung der Abgabenverhältniſſe in Pommern und Rügen, Greifswald 1843. Er ſchreibt daſ. S. 199: Die Ablöſung des Zehnten „fand wieder auf zweierlei Weiſe ſtatt: entweder durch Geld oder — der häufigſte Fall — durch Naturalien. Es iſt nämlich nach Vergleichung aller hierhin gehörigen alten Verträge zu vermuten, daß das im Lande gebräuchliche Rauchhuhn und der Top Flachs anſtatt des ſchmalen Zehnten gegeben werden mußte. Faſt in allen oben einzeln genannten Dörfern, wo nicht, wie im pommerſchen Holzhagen und in ſämtlichen rügenſchen Gütern, die wirkliche decima minuta beibehalten wurde, iſt außer der Ackerrente übereinſtimmend ein Huhn und ein Bündel Flachs (von 40 Riſpen) vorgeſchrieben . . ., ja von dem Targunſchen Gute Polchow heißt es ſogar ausdrücklich, daß anſtatt des kleinen Zehnten ein Huhn und ein Bündel Flachs gegeben werden ſollte (‚pro decima vero minuta pullum unum et ligaturam lini'; Liſch, mecklenb. Urkb. a. a. O. 148)."

[2] Landb. S. 47 Nr. 13 „eciam quelibet curia per totam villam dat unum pullum"; S. 101 Nr. 44 „quelibet domus 1 pullum"; S. 154 Nr. 80 „In hac villa dant de quolibet manso 1 pullum fumigalem et de areis per 1 pullum"; S. 165 Nr. 149 „quelibet domus dat II pullos"; S. 165 Nr. 152 „Nota, quod in hac villa de qualibet domo huius ville dantur I solidus et II pulli, nomine Ilusscillinge".

Über die „Hausſchillinge" vgl. Riedel, Die Mark Br., II S. 241, 242 Anm. 2 und Wohlbrück, Bistum Lebus, I 264.

[3] Landbuch S. 51 Nr. 32 „quilibet (mansus) dat ½ chorum siliginis et ½ chorum avene et II pullos"; S. 55 Nr. 52 „quilibet mansus solvit II pullos"; S. 56 Nr 53 und 54, S. 63 Nr. 2; S. 63 Nr. 3 „universi villani dant dominis suis annuatim XXXVIII pullos"; S. 73 Nr. 60 „Item quilibet mansus dat unum pullum"; S. 82 Nr. 132 „tota villa dat XXXVI pullos". Häufiger iſt dieſe Hufenabgabe für die Dörfer der Zauche und Uckermark im Landbuche verzeichnet: S. 117 Nr. 1, 2, 3 „Item quilibet mansus unam mandalam et I pullum"; S. 118 Nr. 8 „Item dant XXXIIII pullos in universo de omnibus mansis et quilibet mansus X ova"; S. 119 Nr. 10—14; S. 121—122 Nr. 18 bis 24; S. 123 Nr. 27 und 28; S. 124—125 Nr. 30, 31, 33, 34; S. 126, 127 Nr. 36—40; S. 127 Nr. 49; Uckermark: S. 135 Nr. 1, 2; S. 138 Nr. 12, 15; S. 150 Nr. 68, 70; S. 153 ff. Nr. 79, 80, 83, 86, 97, 98, 108, 111, 119 uſw.

Da die Koſſäten in der Regel kein oder ganz wenig Ackerland[1] beſaßen, gaben ſie auch keinen Feldzehnt, ſondern nur geringen Zins (etwa 1 Schilling) und als Pacht durchſchnittlich 1 Huhn. Zuweilen ſind mehr Hühner und auch Eierabgaben im Landbuch verzeichnet[2]; doch iſt in der Mittelmark und Uckermark der Satz von 1 Schilling und 1 Huhn der durchaus normale, weitaus am häufigſten genannte Zins- bezw. Pachtbetrag der Koſtenworde.

Das Landbuch erwähnt den ſchmalen oder Fleiſchzehnt nur an wenigen Stellen der mittelmärkiſchen Dorfregiſter[3]; in der Uckermark ſcheint er um 1375 faſt nur in Hühner- und Eierlieferungen beſtanden zu haben. Am häufigſten iſt er für die Altmark verzeichnet, wo man ihn teilweiſe in Geldſummen von 3, 4, 5, 8 und 10 Schillingen[4] entrichtete. Daß der ſchmale Zehnt auch ſonſt in Geld abgelöſt wurde, ergibt ſich aus gelegentlicher Erwähnung von Flachspfennigen[5], Eberſchen-[6] und Ochſenpfennigen[7].

2) Die Städte. In den meiſten neugegründeten und faſt allen bedeutenderen Städten der Mark waren die Askanier Landes- und Grundherren in einer Perſon. Sie bezogen daher ſowohl die öffentlichen als grundherrlichen Einnahmen mit Ausnahme des beträchtlichen Anteils, welcher den mit Einrichtung der Stadt beauftragten Lokatoren zufiel. Dieſe erhielten in Friedland[8], Neu-Brandenburg[9], Neu-Landsberg[10],

[1] Das uckermärkiſche Dorfregiſter des Landbuchs nennt an einigen Stellen (vgl. S. 150 ff. Nr. 69, 72, 77, 78, 98, 101, 116) Koſtenhufen und Koſtenland.

Im Jahre 1247 30./9. beſtätigte Markgraf Otto dem Domkapitel 7 Hufen. Die ſiebente dieſer Hufen war im Beſitz einiger Koſſäten, die zuſammen ſich in die Pacht- und Zinsabgaben der Hufe teilen mußten.

[2] Im Dorf Saten (Landb. S. 89 Nr. 169) zahlte jeder Koſſat 5 Schillinge, 2 Hühner und 8 Eier, in Selbelang (vgl. ebendaſ. S. 99 Nr. 35) 4 Schillinge und mehrere Hühner. Doch gehörten die hohen Sätze zu den Ausnahmen. Vgl. Riedel, Die Mark Br., II S. 251 ff.

[3] Landbuch S. 44 ff. Nr. 1, 2, 28; S. 63 ff. Nr. 4, 5; S. 96 Nr. 15; S. 111 ff. Nr. 105—111, 113—115, 118 uſw.

[4] Landbuch S. 203 ff. Nr. 170, 171, 183, 185, 186, 188, 201, 203, 212, 287, 290, 295.

[5] Ebendaſ. S. 166 Nr. 162. Vgl. Riedel, Die Mark Br., II 240. Der Bündel Flachs iſt im Lande Pommern, zu dem die Uckermark bis 1250 gehörte, eine verbreitete Zehntabgabe geweſen; vgl. auch C. Joh. Fuchs a. a. O. S. 34 und v. Bilow a. a. O. S. 199.

[6] Landb. S. 202 Nr. 168.

[7] Vgl. Wohlbrück, Bistum Lebus, I S. 241.

[8] B 1 23, 24 (1244 26./2.).

[9] B I 28, 29 (1248 5./1.).

[10] A XVIII 369 (1257 2./7.).

Müllroſe[1], Deutſchkrone[2] und anderen Städten das Schulzenamt als erblichen Beſitz zu Lehen, ferner den dritten Teil des Areal- und Hufenzinſes und den tertius denarius vom Gerichte. So war es die Regel. Dazu kamen bisweilen Abgaben von den Verkaufsbuden[3]. Den Gründern Berlinchens wieſen Markgraf Otto und Albrecht außer den üblichen Gerichtseinnahmen und Zinſen noch ein Drittteil der Einnahmen von den ſtädtiſchen Gärten und Mühlen, den öffentlichen Gebäuden, vom Kaufhauſe und von den Kaufſtänden zu[4].

Die Städte der Mark trugen meiſt ausgeſprochen agrariſchen Charakter. Nur ein Teil der Bürger, der von den Häuſern und Worten Beſitz nahm, widmete ſich dem Handel und Gewerbe; andere trieben daneben oder ausſchließlich Landwirtſchaft. Mit dem Wortlande wies man den Städten bei der Gründung Ackerbau- und Weidehufen an, nach den jeweiligen Verhältniſſen in verſchiedener Zahl. Friedland und Neu-Brandenburg erhielten 150 bezw. 200 Hufen, Lychen 100[5], Frankfurt 104 (+ 60)[6] und Neu-Landsberg 104, Stargard 50 Hufen[7] zum Ackerbau, Friedland, Neu-Brandenburg, Lychen, Neu-Landsberg, Müllroſe 50, Frankfurt 20, Stargard 16 Hufen zur Weide.

Die Abgaben, die der Markgraf als Grundherr ſeiner Städte bezog, beſtanden aus drei Teilen, dem Areal-, dem Hufen-Zins und dem vom Kaufhaus, Kaufſtänden uſw. entrichteten census forensis. Am einträglichſten war der vom Ackerland gezahlte Hufenzins, deſſen Höhe meiſt das Lokationsprivileg angibt. Er betrug in Neu-Brandenburg, Lychen, Stargard, Müllroſe, Deutſchkrone 3 Schillinge, in Prenzlau, Friedland und Neu-Landsberg 1/2 ferto (= etwa 3 1/2 Schillinge), in Salzwedel (?)[8] und Frankfurt einen ganzen ferto (= 7 Schillinge). Dagegen waren die Bürger märkiſcher Kommunen im allgemeinen nicht, wie in Schleſien[9]

---

[1] A XX 187, 188 (1275 15./4.): „De sexaginta quatuor mansis ad agros et ligna spectantibus . . . pertinent ad scultetum civitatis . . . mansi 24."

[2] B I 248—250 (1303 23./4.).

[3] A XVIII 369 (1257 2. 7.): „Nos de qualibet statione duos percipiemus denarios et schultetus unum" (Gründungsurk. der Stadt Neu-Landsberg).

[4] A XVIII 63 (1278 25./1.).

[5] A XIII 316, 317 (1248 23./1.).

[6] A XXIII 1, 2 (1253 14./7.).

[7] B VI 5, 6 (1259 11./1.).

[8] Gercken, Cod. dipl. brand., VIII 454 (1329 25./3.); Riedel A XIV 71.

[9] Vgl. Stenzel, Urkundenſammlung zur Geſchichte des Urſprungs der Städte uſw., Hamburg 1832 S. 189.

und anderen Territorien, verpflichtet, von den Hufen der ſtädtiſchen Feldmark auch Zehnten (pactus) zu entrichten [1].

Der Zins der Wortplätze, auch Rutenzins genannt, wurde rutenweiſe nach der Ausdehnung, welche die Straßenfront der Häuſer und Gärten [2] hatte, berechnet. Wie es ſcheint, kam dabei in der Regel ein einheitliches Maß zur Anwendung; in Müncheberg [3] z. B. gab man 1 Pfennig, in Trebbin 1 Finkenauge von der Rute [4]. Hieraus erklärt es ſich vielleicht, daß keine einzige von den überlieferten Stadtgründungsurkunden der Mark die Höhe des Arealzinſes ausdrücklich feſtſetzte. Man hielt ſich, wenn nichts Beſtimmtes vereinbart war, an den üblichen, auch ſonſt für die Rute verabredeten Satz. Er war im Vergleich zum Hufen-

---

[1] Als die Markgrafen Otto und Konrad das Dorf Luckenberg 1295 der Stadt Brandenburg zu Stadtrecht vereigneten, beſtimmten ſie, daß die Beſitzer der Ackerſtücke jenes Dorfes die Pacht eines jeden frustums für drei Talente loskaufen ſollten (A IX 6, 1295 1./5.).

Nur eine einzige Ausnahme von obiger Regel, daß die Hufen der ſtädtiſchen Feldmark in der Mark Brandenburg keine Pacht zahlten, iſt mir bekannt geworden: Im Jahre 1352 (A III 382) und 1357 (A I 154) veräußerte Markgraf Ludwig „de mansis civitatis nostre Perleberg“ Getreideabgaben, die ſehr wahrſcheinlich als Zehntabgabe aufzufaſſen ſind.

Dagegen wurde der pactus häufig in den „oppida“ (den kleineren Ackerſtädten) entrichtet, die der Sprachgebrauch des Landbuches ſtreng von den civitates ſcheidet. Die oppida nahmen auch im Abgabenweſen eine Mittelſtellung zwiſchen Dorf und civitas ein. Gleich den Städten, „civitates“, entrichteten ſie bisweilen — nicht regelmäßig — Arealzins (vgl. Landbuch S. 73 Nr. 64, S. 85 Nr. 149, S. 87 Nr. 157, S. 88 Nr. 167, S. 119 Nr. 9) und zahlten die Steuer nicht von den einzelnen Hufen, wie die Bauern, ſondern als Gemeindelaſt in Form der ſtädtiſchen Orbede, „orbeta originalis“ (Landbuch S. 85 Nr. 149, S. 87 Nr. 157, S. 88 Nr. 167, S. 119 Nr. 9, S. 129 Nr. 68, S. 149 Nr. 63, S. 157 Nr. 99, S. 159 Nr. 103, S. 161 Nr. 113). Und gleich den Dörfern zahlten ſie außer Grundzins von der Hufe auch den pactus (Landbuch S. 67 Nr. 28, S. 73 Nr. 64, S. 85 Nr. 149, S. 87 Nr. 157, S. 161 Nr. 113).

In Freienwalde (S. 88 Nr. 167) und Boitzenburg (S. 157 Nr. 99) gab es „macella“ (Verkaufsſtände), welche in Geld bezw. Naturalien Zins gaben. Bezeichnenderweiſe ſind die Abgaben dieſer oppida nicht in dem Kapitel des Landbuchs, das die civitates behandelt, ſondern in den Dorfregiſtern desſelben vermerkt.

[2] A XX 157, (1440 19./11.); vgl. Riedel, Die Mark Br., II S. 303 Anm. 3.

[3] Gercken, Cod. diplom. br., IV S. 607 (1440 19./11.); Riedel A XX 157.

[4] Landbuch S. 21 zu Trebbin: „Oppidani solvunt domino orbetam . . . Item censum arearum de quolibet spacio unius mensure, scilicet virge, I vinconem, — vel XII grossos.“

zins ſehr gering. Die Bürger Stendals[1] und Gardelegens[2] zahlten von den einzelnen Häuſern nur 4 Denare. Nach einer ausführlichen Heberolle des Jahres 1365 variierte die Höhe des Rutenzinſes in Neu-Ruppin, welches damals etwas mehr als 410 Hausbeſitzer zählte, nach Ausdehnung der Wortplätze und Gärten zwiſchen 1 und 12 Denaren (1 Schilling[3]); durchſchnittlich betrug der Wortzins Neu-Ruppins, wie in Stendal, Gardelegen und Pritzwalk, etwa 4 Denare.

Eine dritte grundherrliche Einnahmequelle des Stadtherrn beſtand in den Abgaben vom Kaufhauſe (domus mercatorum, theatrum), von den Verkaufsſtänden, Fleiſch-, Brod-, Schuhbänken uſw., ſowie von den proviſoriſch während der Marktzeit auf dem Marktplatz oder im Kaufhauſe aufgeſchlagenen Ständen (stationes) oder Buden. Das „Stättegeld"[4], den census forensis erhob der Markgraf aus demſelben Rechtsgrund, wie den Arealzins. Das Standgeld „entſprach ſeiner rechtlichen Natur nach vollſtändig dem Wortzins, die Verkaufsſtandleihe der Hausſtättenleihe[5]."

---

[1] A XV 6 (1151). — Im Jahre 1209 beſtätigte der Markgraf dem Domſtift zu Stendal außer anderen Beſitzungen 2 Talente und 9 Schill. vom Arealzins in Stendal (A V 29, 30); im Jahre 1236 verlieh er dem Kapitel 6 Talente „de areis ipsius oppidi". Demnach betrug ſeine Einnahme vom Stendaler Wortzinſe urſprünglich wenigſtens 8 Tal. 9 Schill. (A V 35, 36, 1236 21./7.).

Derartige Angaben ſind auch ſonſt wertvoll; denn ſie ermöglichen einen Rückſchluß auf die Größe und Entwicklung der Stadt. Legt man den aus A XV 6 (1151) bekannten Einheitsſatz für den Zins der area, nämlich 4 Pf., zu Grunde, ſo muß es bei einer Geſamteinnahme des Markgrafen von 8 Tal. 9 Schill. (oder 2028 Denaren) Arealzins bereits um 1236 mindeſtens 507 Wohnhäuſer in Stendal gegeben haben. — Über die Volkszahl deutſcher Städte vgl. Schönberg, Baſler Finanzverh. im 14. u. 15. Jahrh., 1879 S. 510 ff.; die Tabelle bei v. Inama-Sternegg, Deutſche Wirtſchaftsgeſch., 1899 Bd. III 1 S. 425; van Nießen, Geſch. der Neumark, S. 466.

[2] A VI 87 (1241 30./8.). Als die Markgrafen Johann und Otto der Stadt Pritzwalk Seehauſenſches Stadtrecht übertrugen, wurde beſtimmt: „In communi censu quatuor denarios quevis area dabit"; A III 342, 343 (1256). Der gleiche Satz galt für Kyritz; A III 341 (1237): „de areis intra civitatem quatuor denarios."

[3] A IV 297 ff. (1365). Die vereinzelten ſechs oder ſieben Fälle einer höheren Zinszahlung von 15, 16, 17, 18 und 20 Denaren (vgl. A IV S. 298, 299, 304) kommen nicht in Betracht.

[4] Der Ausdruck kommt mehrfach in märkiſchen Urkunden vor; A XII 1 (1298 28./9.), A XIV 134 (1363 4./9.), A XIX 249 (1366 2./12.) uſw. Vgl. auch Zimmermann, Verſuch einer hiſtoriſchen Entwicklung der märkiſchen Städteverfaſſungen, Berlin 1837 Bd. I S. 295 ff.

[5] Vgl. S. Rietſchel, Markt und Stadt, Leipzig 1897 S. 140 und S. 133 Anm. 18.

Das Streben der Bürgerschaften nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit der inneren Verwaltung hat dahin geführt, daß die grundherrlichen Einnahmen des Markgrafen sehr bald in den Besitz der Gemeinden übergegangen sind.

2) Die Veräußerung der grundherrlichen Abgaben aus landesherrlichem Besitz.

Für die Entwicklung der Finanzverwaltung mittelalterlicher Territorien war der Zeitpunkt von entscheidender Bedeutung, in dem die grundherrlichen Abgaben der Städte und des flachen Landes aufhörten, einen namhaften Betrag unter den landesherrlichen Einnahmen zu bilden. Bestimmte Zahlen über den Ertrag derselben, ihre allmähliche Veräußerung sind uns nicht überliefert; doch wissen wir, daß die Bezüge des Markgrafen aus Zins und Zehnt um 1375 zu einem kärglichen Rest zusammengeschmolzen waren. Der Markgraf, einst bei weitem der reichste Grundherr seines Landes, der noch im 12. Jahrhundert Landbesitz mit vollen Händen auszuteilen pflegte, als könnte der Vorrat niemals ein Ende nehmen, war schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Deckung der Ausgaben des Hof- und Staatshaushaltes zum weitaus größten Teil auf Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur angewiesen.

Der allmählichen Erschöpfung der privatwirtschaftlichen Einnahmen des Landesherrn aus Zins und Zehnt entsprach die Ausdehnung des Besitzes geistlicher, adliger, ritterlicher und bürgerlicher Grundherren; denn da im ostelbischen Kolonisationsgebiet der Markgraf Eigentümer des eroberten Landes war, konnten sich die kleineren Grundherrschaften nur auf Kosten des Landesherrn ausbilden.

Die Entstehung eines Teiles der Grundherrschaften läßt sich in die slavische Zeit zurückführen. Besonders in den auf friedlichem Wege erworbenen Gebieten, wie z. B. in der Zauche und Uckermark, werden die Askanier den einheimischen Adel teilweise geschont, seinen Landbesitz zu Lehen empfangen haben. Wenn Albrecht der Bär dem Bistum Havelberg 1151 versprach, alles zu bestätigen, „was immer ein Slave von seinen Besitzungen oder nutzbaren Rechten demselben oder einer Kirche im Bistum schenken wollte[1]", mußte slavischer Landbesitz vorhanden sein, von dessen Überfluß die Kirche zu profitieren hoffte. Und auch die geistlichen Stiftungen, vor allem die Bistümer Havelberg und Brandenburg haben schon vor der Askanierherrschaft Grund und Boden in der Mark

[1] A II 440 (1151). In einer zu Havelberg ausgestellten Urkunde Albrechts II. von 1208 (A III 89) werden als Zeugen vier edle Slaven genannt, die in der Gefolgschaft des Markgrafen lebten; vgl. B. Guttmann a. a. O. S. 452 ff.

erworben. Im allgemeinen aber iſt — abgeſehen von der Altmark, wo geiſtliche und adlige Grundherrſchaften zum Teil älter geweſen, als die Herrſchaft der Askanier — für die Geſtaltung der märkiſchen Beſitzverhältniſſe an Grund und Boden das Verfahren entſcheidend geweſen, das man bei der Einnahme und Koloniſation des Landes befolgte. Die wichtige Frage iſt, wie weit der Markgraf zur Zeit der Beſiedlung ſeines Landes mit deutſchen Koloniſten ſich ſelbſt die grundherrlichen Rechte und Einnahmen vorbehalten, bezw. an geiſtliche oder weltliche Grundherren vergeben hat.

Ein zwiefaches Verfahren iſt bei Gründung neuer Dörfer oder Umſetzung ſlaviſcher Ortſchaften nach deutſchem Rechte eingeſchlagen worden. Entweder geſtattete der Markgraf einem Großen des Landes, auf eignem oder übertragenem Gebiet ein Dorf oder eine Stadt anzulegen. Dann trat der Empfänger des Gründungsprivilegs mit einem Unternehmer in Verbindung, der zum Lohn für ſeine Mühewaltung das Schulzenamt mit gewiſſen Vorrechten erhielt. Oder der Markgraf ließ die Kolonie auf landesherrlichem Boden anlegen und erteilte ſelbſtändig ohne Vermittlung eines Dritten dem locator den Auftrag. Im erſten Fall erhielt der geiſtliche oder weltliche Grundherr, welcher kraft landesherrlicher Genehmigung die Anſiedlung auf ſeinem Gebiet entſtehen ließ, den Zins der Koloniſten, während der Markgraf nur die öffentlich-rechtlichen Abgaben und Dienſte beanſpruchen konnte; im zweiten Falle dagegen ſtanden dem Markgrafen, da er hier zugleich Grundherr war, auch die Zins- und Zehnteinnahmen zu.

In Schleſien iſt bekanntlich ein ſehr anſehnlicher Beſtand grundherrlicher Beſitzungen während des 13. Jahrhunderts durch Übertragung des Rechtes zur Ausſetzung deutſcher Dörfer in die Hände der Geiſtlichkeit und weltlicher Großen gelangt. Auch in der Mark haben Klerus[1] und Adel das lukrative Privileg erworben und ausgenutzt. Nur den Rittern ſoll es daſelbſt, wie man behauptet hat, verſagt geweſen ſein. Dieſe von Droyſen, Bornhak, Keil und anderen vertretene Anſicht[2] iſt zweifel-

[1] Im Jahre 1150 erteilte König Konrad dem Biſchof von Havelberg das Privileg, „ut . . . liberam absque contradictione habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit vel habere potuerit“ (A II 438, 439).

[2] Die von Korn (a. a. O. S. 7) und Droyſen (a. a. O. I 45) gelegentlich geäußerte Anſicht hat Friedr. Keil, Die Landgemeinde in den öſtlichen Provinzen Preußens, Leipzig 1890 beſonders ſchroff formuliert; vgl. S. 11: „Ausgetan wurden die Dorfmarken nicht etwa von den Vaſallen oder Miniſterialen der Markgrafen, aus denen ſich der niedrige Adel bildete, ſondern überwiegend von

los zutreffend für die Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Bis dahin lebten die Miniſterialen noch in der ſtrengen Abhängigkeit eines hofrechtlichen Verbandes. Als aber durch Erwerbung der Ritterwürde, der aktiven und paſſiven Lehnsfähigkeit aus der Genoſſenſchaft unfreier Dienſtmannen um die Wende des 12. Jahrhunderts die Ritterſchaften entſtanden[1], welche Adel und Geiſtlichkeit allmählich aus ihrer privilegierten Stellung am Hofe verdrängten, vom Landesherrn bewußt gehoben, mit Ämtern, Ehren, Rechten und Lehen bedacht wurden, ſchwand jeder Grund, den ſo geachteten und einflußreichen Rittern ein Privileg vorzuenthalten, das man Adel und Geiſtlichkeit freigiebig gewährt hatte. In vielen Territorien war es nach Ausbildung der Erblichkeit im Lehnsweſen geradezu Grundſatz der Verwaltung, heimgefallene Lehen und Landbeſitz möglichſt nicht an freie Lehnsmannen, ſondern nur an Miniſterialen bezw. Ritter zu vergeben, die vom Landesherrn abhängig, ihm im Heere und in der Verwaltung unentbehrlich waren.

Bereits zu Anfang des 13. Jahrhunders ſind die märkiſchen Ritter reich begütert geweſen[2]. Einige haben Dörfer in größerer Zahl und ſelbſt Städte als Grundherren beſeſſen, wie z. B. die noch 1196 unter den Miniſterialen[3] genannten Ritter von Plotho, welche 1237 dem Orte Kyritz Stadtrecht verliehen[4]. Es iſt nun an ſich nicht anzunehmen, daß der Landesherr eines teilweiſe noch unbebauten, unkultivierten Landes ihnen lediglich fertige Anſiedlungen übertragen habe. Eine Beteiligung der Ritterſchaft an der Koloniſation mußte ferner dem mächtig aufſtrebenden, einflußreichen Stande nicht minder wünſchenswert ſein, als dem Landesherrn. Der Ritter, welcher größeren Landbeſitz hatte, war

---

den Landesherren, daneben auch von den Landesbiſchöfen und Klöſtern, ſowie ſeitens einiger weniger vom hohen Adel;" S. 18: Die Markgrafen „koloniſierten ohne Grundherrſchaft kraft ihrer landesherrlichen Machtvollkommenheit. Ausnahmen zu Gunſten der Geiſtlichkeit und vereinzelter liberi domini beſtätigten nur die Regel"; vgl. auch ebendaſ. S. 28, 29.

[1] In den Zeugenreihen der Urk. v. Jahre 1209 (A III 89) läßt ſich zuerſt der Ausdruck milites als Geſamtbezeichnung für die anweſenden Miniſterialen nachweiſen. Den ausſchlaggebenden Einfluß am markgräflichen Hofe erwarb die Ritterſchaft zur Zeit Johanns I. und Ottos III. (1220—1266).

[2] Die Brüder Plotho überließen 1232 dem Kloſter Arendſee 42 Hufen ihres Beſitzes (A I 366, 1232 2./5.). Im Jahre 1324 verkauften die Ritter Hans und Heineke v. Kröcher das Schloß Kalbe mit der Stadt und 21 dazu gehörigen Dörfern an Albr. v. Alvensleben (A XVII 378, 1324 1./5.); vgl. auch A I 295 (1264 20./12.), A XIII 318 (1276 10./8.) uſw.

[3] A X 72 (um 1155) und C I 2—4 (1196).

[4] A III 341 (1237). Vgl. Riedel, Die Mark Br., Bd. I 227 ff.

ſchon aus ökonomiſchen Gründen genötigt, einen Teil ſeiner Hufen an Koloniſten, an Bauern zu vergeben. Denn da dem ſpäteren Mittelalter Großwirtſchaft — eine Schöpfung der neueren Zeit — im allgemeinen fremd war, ſtrebten im weſentlichen „alle grundherrlichen Verwaltungen dahin, den Landbeſitz durch Begründung bäuerlicher Wirtſchaften zu verwerten[1].“ Andererſeits aber hatte der Landesherr nicht nur ein finanzielles Intereſſe an den öffentlichen Abgaben der neugegründeten Ortſchaften, ſondern es war auch militäriſch von Wichtigkeit, möglichſt ſchnell Menſchenmaſſen herbeizuſchaffen, denen man den Schutz des eroberten Landes unter ritterlicher Führung anvertrauen konnte. Nicht umſonſt entſtanden gerade in den Grenzgebieten, in der Uckermark[2] und Neumark[3], die ausgedehnten Grundherrſchaften mächtiger Vaſallen. Und in dieſen noch bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts von Slaven beherrſchten Teilen der Mark ſind zweifellos ſchon zur Koloniſationszeit — wie man auch nach dem von den Slavenfürſten jener Gebiete in ihren Stammlanden beobachteten Verfahren annehmen muß — ritterliche Grundherrſchaften in größerer Zahl entſtanden[4].

---

[1] Vgl. A. Meitzen, Siedelung und Agrarweſen der Weſtgermanen und Oſtgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Berlin 1895 Bd. II 624.

[2] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. I 466 ff.

[3] Vgl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, S. 54 ff.

[4] Zur Entkräftung der Behauptung Bornhaks, „es ſei kein einziger Fall nachzuweiſen, daß der weltliche Lehnsmann eines Markgrafen oder Herzogs, ein einfacher Ritter, auf ſeinem Grund und Boden ein Dorf hätte begründen laſſen“ (Forſchungen zur deutſchen Geſch. Bd. XXVI S. 127 ff. „Über die Entſtehung des Rittergutsbeſitzes in den Ländern öſtlich der Elbe“) hat bereits Großmann (a. a. O. S. 2 Anm. 4) auf eine wagriſche Urkunde verwieſen, aus der hervorgeht, daß in Holſtein auch Ritterbürtige auf ihrem Gebiete koloniſiert haben.

Eine verhältnismäßig große Zahl vollwichtiger Zeugniſſe gegen Bornhaks Anſicht bieten die ſchleſiſchen Regeſten: In der Urkunde, durch welche Herzog Heinrich III. von Schleſien im Jahre 1250 dem Biſchof Thomas I. von Breslau die Erlaubnis erteilte, das Dorf Wanſee als Stadt und Markt nach deutſchem Rechte, wie Neiße, anzulegen, findet ſich folgende Beſtimmung: „Nec volumus, quod sit hoc forum deterioris condicionis in aliquo, quam sunt nostra fora vel militum nostrorum, eo tantum excepto, quod theloneum a transeuntibus nostrum erit“ (vgl. Stenzel, Urkundenſamml., Nr. 33 S. 320). Da es ſich hier um Gründung einer deutſchen Stadt handelte, werden auch die „fora militum nostrorum“, die nach der Urkunde ſchon vor 1250 beſtanden haben, mit deutſchem Recht bewidmete Märkte geweſen ſein. Eine ähnlich allgemeine Verweiſung auf das Vorrecht der Ritter zur Gründung deutſcher Anſiedlungen enthalten zwei Urkunden Oppelner Herzöge aus den Jahren 1257 24./6. und 1278 15./7.: In der einen erteilte der Herzog dem Propſt und Konvent des Kloſters Miechow

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts haben nur Geistlichkeit und Adel selbständig neben dem Markgrafen deutsche Städte und Dörfer gegründet, deren Zinseinnahmen dem geistlichen oder adligen Grundherrn zufielen. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts hat man auch dem sozial gehobenen, nunmehr politisch einflußreichsten Stande des Landes, der Ritterschaft, das einträgliche Privileg nicht mehr versagen können und ihm jedenfalls im Osten der Mark, wahrscheinlich aber auch im Westen, wo die ältere Kolonisation noch Lücken gelassen, Teilnahme an der Besiedlung gestattet.

Ist demnach die private Grundherrschaft in beträchtlichem Umfange durch selbständige Kolonisation adliger, geistlicher und ritterlicher Grundherren entstanden, so hat doch der grundherrliche Besitz der Stände im Laufe der Zeit noch weit größere Bereicherung durch Übertragung bereits angebauter Dörfer, Dorfteile oder Hufen, durch Belehnung mit Rechten und

---

„plenariam facultatem locandi duas villas videlicet ... in ius theutonicum, quod in dominio nostro habere singuli milites dinoscuntur“ (Schles. Regg. II Nr. 979 S. 68; gedr. bei Joh. Heyne, Gesch. d. Bistums und Hochstiftes Breslau, Breslau 1860 Bd. I S. 1010 Anm. 1). In der anderen gab Herzog Wladislaus seinem Unterjäger die Erlaubnis, das ihm zugehörige Dorf Zernitz nach deutschem Rechte auszusetzen, und befreite die Ansiedler vom polnischen Recht: „et nulli iuri polonico subiacebunt deinceps, sed iure teutonico, prout superius dictum est, quemadmodum alii milites nostri ius habentes teutonicum, sine diminutione perfruentur“ (Cod. dipl. Silesiae II 14 Nr. 16).

Auch an einzelnen Beispielen für Erwerbung des Kolonisationsrechtes durch Ritterbürtige fehlt es nicht. So überließ Bischof Thomas von Breslau 1248 einem seiner Ritter 40 große Hufen im bischöflichen Walde (Schles. Regg. I 304 Nr. 686, 1248 6./12.), im Jahre 1249 dem Ritter Smilo einen anderen Teil seines Waldes zur Aussetzung nach deutschem Rechte (ebendas. S. 314 Nr. 705, 1249 21./10.). Gleichartige Privilegien verliehen die Herzöge von Schlesien, Oppeln usw. an Ritter ihres Landes; schles. Regg. I S. 268 Nr. 600 (1243 27./6.), II S. 213 Nr. 1476 (1274 12./8.), II S. 239 Nr. 1570 (1278 15./7.), II S. 245 Nr. 1594 (1279 8./2.) usw. Vgl. auch die von G. Müncheberg, Beiträge zur Gesch. der bäuerl. Lasten in Mittelschlesien, Diss. Breslau 1901 auf S. 31, 32 mitgeteilten Urkundenregesten.

Über Pommern bemerkt C. Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Straßburg 1888 S. 22: „Die deutschen Ritter ... betrieben auf den Gütern, welche sie zur Bebauung ihrer Dienste von dem Fürsten geschenkt erhielten oder zu dem Zweck eigens käuflich erwarben, die Ansiedlung deutscher Bauern in derselben Weise, wie die Klöster, teils durch Anlegung neuer deutscher Hagendörfer in bisher unbebauten Gegenden, teils durch Verwandlung slavischer Dörfer in deutsche.“ Das Gleiche gilt von der Uckermark, die erst 1250 aus pommerschem in brandenburgischen Besitz überging.

Nutzungen erhalten. Es ist bekannt, daß die Markgrafen Bistümer und geistliche Stifter[1] reich beschenkt, ihre Getreuen aus Adel und Ritterschaft mit Lehen mannigfacher Art belohnt, Bedürfnisse der privaten Hofhaltung sowohl als Ausgaben der Verwaltung und die Kosten langjähriger Kriege zum Teil aus ihrem Landbesitz und seinen Einnahmen gedeckt haben. An der Verteilung und Veräußerung des landesherrlichen Grundbesitzes und seiner Nutzung haben sich die Stände des Landes bereichert und zu wirtschaftlicher Macht erhoben. Nur die Landgemeinden sind leer ausgegangen[2].

[1] Vgl. Riedel, Die Mark Br., II 102, 103. „Fast unglaublich ist es, wie allein ein Markgraf Albrecht III., der mit einem ganz geringen Teile der Markgrafschaft abgeteilt war, gegen das Ende des 13. Jahrhunderts 3 große Klöster, 1 Johanniter-Komthurei, 1 Dom und mehrere Altäre stiften und so reich begütern konnte, daß er einem jener Klöster die Hebung des Ackerzinses von mehr als 30 Dörfern überließ." — Über den Territorialbesitz des Klosters Lehnin z. B., das allein in der Zauche (nach dem Landbuch) 22 Ortschaften, im Niederbarnim 11, im Teltow 7 Ortschaften, dazu im Gebiete des Erzstiftes Magdeburg und im Westhavellande ausgedehnte Besitzungen besaß, vgl. G. Sello, Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt, Berlin 1881 S. 61 ff. — Bereits in einer Urk. v. 1244 bei Riedel A VIII 156 (1244 26./1.) wird der Besitz markgräflicher Vasallen an civitates, oppida und villae den civitatenses, oppidani et villani des Landesherrn gegenübergestellt.

[2] Auf dem flachen Lande sowohl als in den Städten sind Zins und Pacht mit der Zeit dem Markgrafen bis auf wenige Überbleibsel entfremdet worden. Doch hat insofern ein wesentlicher, für die spätere Entwicklung der Land- und Stadtgemeinden höchst bedeutsamer Unterschied in der Veräußerung dieser Abgaben bestanden, als der Zins des Bauern in ehemals markgräflichen Ortschaften nicht von den Landgemeinden, sondern von geistlichen, ritterlichen, bürgerlichen Grundherren, der städtische Zins dagegen — die Abgaben vom Markt, Kaufhaus und Verkaufsständen, der Areal- und Hufenzins — allmählich meist von den Stadtgemeinden selbst erworben wurde. Seitdem sind Erhebung und Verwertung dieser Einnahmen der städtischen Verwaltung anheimgefallen.

Der census forensis ging schon sehr frühzeitig an einzelne märkische Städte über. Stendal (A XV 7, 8, 1227 14./2. und A XV 11, 1243 21./4.), Gransee (A XXIV 338, 1285 9./5.) und Tramburg (A XVIII 215, 1297 1./3.) erhielten Kaufhaus und Kaufstände, Gardelegen den Zins von den Kaufständen (A VI 87, 1241 30./8.), Frankfurt Markt und Kaufhaus (A XXIII 1, 2, 1253 14./7.), Bautzen das Kaufhaus mit seinen Einnahmen „utpote alie domus in aliis civitatibus mercatorum videlicet" (B 1 174, 1284 29./3.). An Neustadt-Salzwedel wurde 1363 (A XIV 134, 1363 4./9.), an Freienwalde 1364 (A XII 382, 1364 4./5.), an Königsberg 1372 (A XIX 255, 1372 7./10.) die Hebung des Stättegeldes übertragen.

Den gesamten Arealzins der Stadt erwarben Gardelegen (A VI 87, 1241 30./8.), Brandenburg (A IX 4, 1280 10./7.), Teltow (A XI 208, 1306 15./8.), Tangermünde (A XVI 55, 1430 19./8.) usw.; Wusterhausen bekam 1308 zwei Dritteile des innerstädtischen Wortzinses, nachdem es — wie Tramburg (A XVIII

Leider fehlen genauere Angaben über den Umfang der Veräußerung. Wir sind daher auf indirekte Schlüsse aus dem überlieferten Quellenbestande angewiesen, um den Zeitpunkt zu ermitteln, an dem der landesherrliche Grundbesitz mit seinen Abgaben aufgehört hat, einen Rückhalt für die markgräfliche Finanzverwaltung zu bilden. Als die Landesherren sich zur Bestreitung der Bedürfnisse ihres Hof- und Staatshaushaltes immer ausschließlicher auf die öffentlichrechtlichen Einnahmen angewiesen sahen, hat die Verwaltung den patriarchalischen Charakter des Lehnsstaates abgestreift, ist der Übergang von einer teilweise noch privatwirtschaftlichen zur „gemeinwirtschaftlichen" oder „zwangswirtschaftlichen" Finanzepoche vollzogen worden. Daß diese für die innere Entwicklung des Territoriums überaus wichtige Krise[1] in der Mark bereits um die Wende des 13. Jahrhunderts eingetreten, wird man aus der großen Ausdehnung privater Grundherrschaften, aus der um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnenden Nachmessung der Feldfluren und endlich aus der allgemeinen Finanzlage jener Zeit schließen dürfen:

215, 1297 1./3.) — kurz zuvor den Rutenzins aller außerhalb der Stadt gelegenen Häuser erhalten (A IV 392, 393, 1293).

Auch den Hufenzins der städtischen Feldmark waren die Gemeinden allmählich zu erwerben bemüht; vgl. z. B. A XIX 184, 1319 und A XIX 228, 1353 13./6. (Königsberg); A XVIII 455, 1344 25./1. (Soldin); A XVIII 18, 1348 24./9. (Arnswalde); A XIX 27, 1359 17./2. (Bärwalde); A XVIII 86, 1369 4./3. (Lippehne) usw.

[1] Diese Krise ist in den verschiedenen Territorien und Ländern nicht zu gleicher Zeit und unter verschiedenen Verhältnissen eingetreten. Aber überall hat die Veräußerung und Verschleuderung des landesherrlichen Grundbesitzes in entscheidender Weise den Entwicklungsgang des inneren Staatslebens bestimmt. „Was wäre aus dem Steuerbewilligungsrechte und der Macht des Parlaments geworden," schreibt W. Vocke in der „Geschichte der Steuern des britischen Reichs", Leipzig 1866 S. 148, „ja, wo wäre das Unterhaus überhaupt, wenn die Krone ihre Besitztümer erhalten, gepflegt, erweitert und sich ihre Unabhängigkeit vom Parlament bewahrt hätte, was hätten die Stuarts aus England gemacht, wenn sie ein unabhängiges Einkommen gehabt hätten!" Die rapide Verminderung der englischen Dominialeinnahmen illustriert Vocke durch folgende Zahlen: „Während das Einkommen des Eroberers aus den Krongütern 387 000 L. jährlich betragen haben soll, war unter Heinrich IV. dasselbe auf 48 000 L., unter Elisabeth auf 32 000 L. zusammengeschmolzen" (S. 156, 157).

Leider fehlt es für die deutschen Territorien an entsprechenden exakten Untersuchungen, obwohl es für das Verständnis des inneren Entwicklungsganges der Territorien unerläßliche Bedingung ist, jenen Zeitpunkt möglichst genau zu fixieren, mit dem ein staatliches Leben im modernen Sinne des Wortes erst beginnt.

1) Als die Markgrafen Johann, Otto und Konrad in dem bekannten Vertrage vom 1. Mai 1281 für Gewährung einer einmaligen größeren Zahlung und Einführung einer mäßigen ordentlichen Bede auf das Recht außerordentlicher Besteuerung ihrer Untertanen Verzicht leisteten, wurde über Erhebung des neuen „census nomine precariae perhenniter dandus de manso“ folgende Bestimmung getroffen: „Dominus vero bonorum debet hunc censum presentare nuncio nostro, et si dominus ibidem non fuerit, extunc sculthetus sive villicus dictum censum tenebitur presentare terminis prescriptis. Quod si nec per dominum bonorum, sculthetum seu villicum factum fuerit, bedellus noster licite intrare bona eorum poterit ad requirendum et extorquendum predictum censum per pignorum captionem[1].“ Unter dem „dominus bonorum“ ist nicht etwa der Gutsherr zu verstehen. Denn die Ritter waren für 6, die Knappen für 4 Hufen, die sie selbst unter dem Pfluge hatten, bedefrei; und größer als 6 bis 7, höchstens 8 Hufen ist das märkische Rittergut am Ende des 13. Jahrhunderts durchschnittlich nicht gewesen[2]. Der Ausdruck bezeichnet vielmehr diejenigen Vasallen, auf

[1] C 1 11 (1281 1. 5.).

[2] Die Bestimmung des Vertrages von 1281, daß 6 Hufen des Ritters, 4 Hufen des Knappen bedefrei sein sollten, gibt zweifellos die durchschnittliche Größe der damaligen märkischen Rittergüter an. Dieselbe betrug zur Zeit des Landbuchs Karls IV. (um 1375) in der Altmark nicht ganz $3^3/_4$ Hufen (vgl. G. Joh. Fuchs a. a. O. S. 21), in der Mittelmark etwa $7^1/_2$, in der Uckermark etwa $6^1/_4$ und in der Neumark nach dem Landbuch des Jahres 1337 etwa $8^1/_2$ Hufen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 20). Nun ist es freilich nicht zulässig, die Verhältnisse aus Karls IV. Zeit, wie sie uns durch das Landbuch bekannt geworden, auf das 13. Jahrhundert zu übertragen. Doch wird man nach der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung gewiß annehmen dürfen, daß sich die durchschnittliche Größe des Rittergutes in dem Jahrhundert zwischen 1281 und 1375 eher gehoben, als verringert hat.

Aus dem märkischen Urkundenbestande, der kein einziges landesherrliches Dorfgründungsprivileg enthält, sind Nachrichten über Entstehung der Rittergüter kaum zu erwarten. Sie sind überhaupt sehr selten. Auch aus diesem Grunde ist es vielleicht gerechtfertigt, auf drei bisher wohl nicht verwertete Urkunden des benachbarten schlesischen Kolonialgebietes zu verweisen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise Grundherren inmitten der von ihnen neugegründeten Ortschaften sich einen Teil der Hufen als Vorwerk zur eigenen gutsherrlichen Verwaltung vorbehalten haben. In dem ältesten dieser Dokumente (1223) beauftragte Bischof Laurentius von Breslau einen Lokator, dem er die Gründung einiger Dörfer nach deutschem Rechte übertrug, als bischöfliches Eigentum einen Saalhof von 6 Hufen Landes auszuscheiden: „addito, quod ad araturam nostram sex mansos excipimus in divisione mansorum per sortem more teutonico recipiendos, quorum omnem utilitatem nobis et nostris successoribus perpetuo reservamus“ (Tzschoppe-

welche durch Belehnung mit den Hebungen, mit Zins und Pacht, die Grundherrschaft der Hufen übergegangen war[1]. Sie werden auch sonst als „domini bonorum[2]“, die grundsässigen Bauern direkt als ihre Untertanen, „subditi[3]“, bezeichnet. Wenn nun der obige Vertrag ganz allgemein die Grundherren verpflichtet, die Bede der Bauernhufen an den Steuereinnehmer abzuliefern, und nur ausnahmsweise für sie den sculthetus sive villicus eintreten läßt, so muß die private Grundherrschaft damals schon eine erhebliche Ausdehnung gehabt haben. Sie ist eine so verbreitete allgemeine Institution gewesen, daß man sie bei der Bedeerhebung als Grundlage verwenden konnte.

2) Ein Anzeichen für die Erschöpfung der grundherrlichen Einnahmen des Markgrafen und jedenfalls aus dem Bedürfnis einer Steigerung derselben hervorgegangen ist ferner die Nachmessung der Feldfluren.

Stenzel, Urkundensamml., Nr. VII S. 282, 283, 1223 25./5.). Im Jahre 1264 verkaufte Ritter Dirsko sein Erbgut Polnisch-Peterwitz bei Breslau einem gewissen Dithmar zur Aussetzung nach Neumarkter Recht unter Vorbehalt von 5 Hufen am Ende des Dorfes „exceptis quinque (mansis) in fine dicte hereditatis sitis, quos michi et matri mee ad alodium et nostro usui cupio reservare“ (Schles. Regesten Bd. II Nr. 1178 S. 126, 127; Orig. im Bresl. Staatsarchiv, Klarenstift Nr. 21). Auch in Klein-Öls reservierte sich der Grundherr des nach deutschem Rechte 1284 ausgesetzten Dorfes ein Allod „allodium seu curiam . . . propriis cultibus“ (vgl. Jahresber. der schles. Ges. für vaterländische Kultur im Jahre 1840, Breslau 1841 S. 129). Die Hufenzahl des herrschaftlichen Hofes in den ersten beiden Ortschaften stimmt ungefähr mit dem Durchschnittsmaß des märkischen Vertrages von 1281 überein.

Vgl. auch Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903 S. 2.

[1] Vgl. F. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt., Bd. XVI S. 116: „Der Erbzins wurde derart als das wichtigste aller grundherrlichen Rechte angesehen, . . . daß die Veräußerung des Grundzinses zur Übertragung der Grundherrlichkeit genügte.“

[2] Vgl. auch Rachfahl a. a. O. S. 115.

[3] Z. B. B I 250 (1303 23./4.): „Sed ut fundatores minus terreat fundationis labor, predicto militi Ulrico de Sceninghe et filiis suis libere dimittimus et absque omni servitio per sedecim annos, quidquid habent in Conradestorp, subditos suos in eadem villa morantes etiam ab omni servicio et precaria per eorundem annorum spacia liberos esse volumus“ . . . C. Hegel, Gesch. d. mecklenb. Landstände, S. 32 Anm. 2: „item si . . . aliquis subditus vasallorum nostrorum peregerit homicidium vel vulnus aut quodcumque delictum fuerit . . . quicumque illum pro tali delicto incausare voluerit, debet ipsum sequi in bonis domini sui et incausare ipsum coram domino suo pro delicto perpetrato.“

Sie ſetzte in der Mark um 1270[1] ein und dauerte bis nach 1298[2] fort. Offenbar hatte man bei Gründung neuer Städte und Dörfer mit Zuweiſung der Feldmark ſehr liberal geſchaltet und durfte daher von einer Reviſion nicht geringen materiellen Nutzen erwarten[3]. Das Verfahren der mensuratio lag meiſt in den Händen der Vögte, welche an Vermehrung der Einkünfte ihres Bezirks perſönlich intereſſiert waren. Wo es möglich war, gingen die Beamten ſyſtematiſch zu Werk[4]. Einige Grundherren, Stifter und Städte wußten dieſen unbeliebten Eingriffen rechtzeitig vorzubeugen und erreichten zum Teil für erhebliche Summen Geldes vom Markgrafen das Privileg der Befreiung von jeder Nachmeſſung[5]. Entweder wurde das ermittelte Übermaß zu eignem Beſitz mit Zins und anderen Nutzungen von den Gemeinden angekauft[6] oder ihnen gegen Entrichtung der ſonſt herkömmlichen Abgaben überlaſſen[7]. Faſt niemals fehlte in Verträgen dieſer Art eine Klauſel, welche den Landesherrn verpflichtete, den vereinbarten Zuſtand als verbindlich für alle Zeiten anzuerkennen und keine neue Nachmeſſung wieder vorzunehmen[8].

[1] Die erſte mir bekannte Nachricht über Nachmeſſung einer märkiſchen Feldflur enthält die Urk. B 1 488, 489 (1270 8./8.).

[2] A XXI 100, 101 (1298 5./1.).

[3] Im Dorf Klausdorf (mit 64 Hufen) ergab z. B. die Nachmeſſung nicht weniger als 16 Übermaßhufen; A XVIII 64 (1289 5./8.).

[4] Vgl. z. B. B 1 488, 489 (1270 8./8.): „postquam omnes agri terre nostre Stargard extiterant mensurati, etiam id, quod superexcrevit nobis de mensura agrorum nostre civitatis Vredheland, burgensibus . . . dedimus possidendum“; A XIX 66 (1281 13./2.).

[5] A XIX 173, 174 (1271 3./7.) für Königsberg, A XXI 449 (1287 8./10.) für Poplow.

[6] Z. B. A IX 3 (1275 1./9.) Altſtadt Brandenburg; A XXI 3, 4 (1285 9./8. und 1286 15./8.) Kloſter Marienpforte; A XXI 96, 97 (1287 8./9.) Prenzlau; B 1 191 (1288 20./11.) uſw.).

[7] Z. B. B 1 (488, 489 (1270 8./8.): „id quod superexcrevit nobis de mensura agrorum nostre civitatis Vredheland burgensibus predicte civitatis eo iure dedimus possidendum, quo ipsi scilicet burgenses prefate civitatis agros suos alios a prelibate civitatis origine possederunt, ita ut de quolibet manso hii, qui eos possident, dimidium festonem tribuant annuatim.“

[8] A XXI 4 (1286 15./8.); A XII 263 (1287 24./6.); A XXI 449 (1287 3./10.); A XXI 5, 6 (1288 2./2.); A XVIII 64 (1289 5./8.); A IV 392, 393 (1293); A XIII 319, 320 (1293 2./4.); A XXI 100, 101 (1298 5./1.) uſw. Selbſt bei Kaufübertragungen ſicherte der Käufer jener Zeit den erworbenen Beſitz davor, daß der Landesherr ſein ius mensurationis nicht in Anwendung brachte. Es war kein vereinzelter Fall, wenn der havelberger Biſchof von dem Markgrafen ein Dorf „sine omni mensuratione, exaccione et quolibet genere gravaminis“ erkaufte (A III 346, 1293).

Auch in den benachbarten Ländern des märkiſchen Koloniſationsgebietes, in Mecklenburg[1], Pommern[2], Schleſien[3] führte das ſteigende Geldbedürfnis der Landesverwaltung zur Nachmeſſung der Feldmarken, um durch Ermittlung von „Überſchaar"- oder Übermaßhufen eine Erhöhung der hufenweiſe umgelegten grundherrlichen Einnahmen und der Bede zu erzielen.

3) Ein weiteres Symptom jener verhängnisvollen, um die Wende des 13. Jahrhunderts eintretenden wirtſchaftlichen Kriſe iſt zu erkennen in der immer größeren, den Fürſten aufgenötigten Zurückhaltung in Veräußerung ihrer Rechte, Güter und Einnahmen an geiſtliche und weltliche Lehnsmannen, kirchliche Stifter und Gemeinden. Die reichen, oftmals verſchwenderiſchen Schenkungen des Landesherrn, die unentgeltliche Privilegierung der Untertanen mit Rechten und Nutzungen konnten nur ſo lange währen, als man aus dem Vollen gab. Wenn die Markgrafen etwa vom Jahre 1240 ab Grundbeſitz und ſeine Nutzung mehr und mehr in Form des Kaufvertrages verliehen[4], ſeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als ihnen durch die Bedeverträge das Recht der außerordentlichen Beſteuerung ihrer Untertanen genommen wurde, ganz gefliſſentlich allgemeine Privilegierungen vermieden und auch die Erteilung einzelner Berechtigungen ſich teuer bezahlen ließen[5], ſo iſt aus der ängſtlichen Konſervierung der noch vorhandenen Einnahmequellen nicht minder als aus der offenkundigen Verlegenheit, den Finanzbedarf mit den jährlich zufließenden Mitteln zu decken, klar erſichtlich, daß um die Wende des 13. Jahrhunderts bereits der Zeitpunkt eingetreten war, wo die ordentlichen Einnahmen zur Beſtreitung des regulären Bedarfs der markgräflichen Hof- und Staatshaushaltung kaum mehr hinreichten. Die Deckung außerordentlicher Ausgaben aber — etwa im Kriegsfalle — war nur auf dreierlei Art möglich, durch Erhebung außerordentlicher Beden oder durch Verkauf des eigentümlichen Beſitzes an Rechten, Gütern, Nutzungen oder durch Anleihen. Das Recht zur außerordentlichen Be-

[1] Ad. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatsſteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburg 1900 S. 84, 85.

[2] Pommerſches Urkundenbuch Bd. II Nr. 1173 (1280 1. 8.), Nr. 1181 (1280 21./9.), Nr. 1279 (1283 4. 12.); Bd. III Nr. 1499 (1289 22. 3.), Nr. 1574 (1291 8. 3.) uſw. Vgl. Fuchs a. a. O. S. 23.

[3] Schleſiſche Regeſten Bd. II Nr. 1578 (1278 28. 9.), Nr. 1966 (1286 23. 6.) uſw.

[4] Vgl. z. B. die zahlreichen von Markgraf Johann I. und Otto III. mit Kloſter Lehnin ſeit 1241 abgeſchloſſenen Kaufverträge; A X 199 ff., 208, 214, 215.

[5] Zahlreiche Belege hierfür finden ſich beſonders in den folgenden Abſchnitten über Münz-, Zoll- und Steuerverwaltung.

ſteuerung war nun durch die Bedeverträge der Jahre 1279 bis 1281 dem Markgrafen abgekauft und auf wenige beſtimmte Fälle eingeſchränkt. Das zweite Mittel mußte mit Erſchöpfung des Vorrates an eigentümlichem Vermögen des Landesherrn allmählich verſagen. So blieb nur die Möglichkeit, zur Anleihe und Verpfändung Zuflucht zu nehmen. Denn beides hing eng zuſammen, da man im Mittelalter größere Summen meiſt nur gegen reale Sicherſtellung des Gläubigers, durch Hinterlegung eines Fauſtpfandes entlieh. Mit Verpfändung mochte man ſich vereinzelt ſchon vor 1280 geholfen haben[1]. Ein regelmäßiger angewendetes Mittel zur Deckung außerordentlicher Anforderungen der territorialen Finanzwirtſchaft wurde ſie erſt um die Wende des 13. Jahrhunderts, zur Zeit des ritterlichen und verſchwenderiſchen[2] Askaniers Woldemar, der in unaufhörlichen Kriegen die Grenzen ſeiner Herrſchaft hinausſchob und den Ruin der Finanzen für lange Zeit beſiegelte. Der Beginn umfangreicher Verpfändung durch die territoriale Verwaltung iſt zweifellos ein deutliches Symptom der eintretenden Finanznot, eine Folge der Auffaugung des markgräflichen Beſitzes durch die Stände des Landes.

Man wird ſich eine Vorſtellung von dem rapiden Verlauf dieſes Auffaugungsprozeſſes, dem Zins- und Zehnteinnahmen des Markgrafen zum Opfer fielen, bilden können aus dem bekannten Schickſal der ordentlichen fixierten, durch die Bedeverträge eingeführten Steuer, welche um 1280 in beſtimmter Höhe auf die Hufen ſämtlicher Untertanen, auch der geiſtlichen Beſitzungen umgelegt und in der kurzen Spanne eines Jahrhunderts[3] bis auf ſpärliche Reſte dem Landesherrn entfremdet wurde. Würde die Veräußerung der grundherrlichen Abgaben, welche in der Mark ſehr frühzeitig einſetzte, ein gleiches Tempo eingehalten haben, ſo müßte der ehemals reiche Gewinn des Markgrafen aus Zins und Pacht ſchon zur Zeit der Bedeverträge (um 1280) auf einen unbedeutenden

[1] Daß große Teile der Priegnitz ſchon in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts an die Herren von Plote und Gans von Putlitz verpfändet geweſen, ſchließt Riedel lediglich aus dem „plötzlichen Zurückfallen“ dieſer Gebiete an die Markgrafen; Bd. I 227, 304 und II 105. Iſt dieſer Schluß Riedels richtig, ſo ſind doch umfangreiche Verpfändungen in ſo früher Zeit jedenfalls eine Ausnahme geweſen und auch noch für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ſind ſie aus den erhaltenen Urkunden nur ganz vereinzelt nachzuweiſen.

[2] Im Jahre 1317 8./2. (A XVIII 217, 218) verpfändete Markgraf Woldemar dem Bistum Kammin Stadt und Schloß Schiefelbein für 6000 M., Stadt und Schloß Falkenberg für 4000 M. Silber. Vgl. auch Supplbd. S. 12, 13 (1316 11. 6.), A XXIV 11 (1316 26. 6.), A XXI 16 (1317 27./1.) uſw.

[3] Das Landbuch iſt um 1375 entſtanden.

Reſt zuſammengeſchmolzen ſein, um ſo mehr, als die Zinseinnahmen im Vergleich zu Bede und Zehnt gering waren und die einträglichen Zehnten abgeſehen von Erwerbungen der Gemeinden, adliger und ritterlicher Grundherren zum Teil der Kirche gehörten [1].

3) Ertrag der grundherrlichen Einnahmen nach dem Landbuch Karls IV.

Nur zerſtreute und vereinzelte Trümmer des früher weit ausgedehnten grundherrlichen Beſitzes der Markgrafen ſind aus dem Askanienerbe an die Wittelsbacher übergegangen. Was hiervon zu Karls IV. Zeit noch feſtzuſtellen war, iſt im Landbuch (um 1375) aufgezeichnet worden. Es ſind im weſentlichen Pertinenzen landesherrlicher Burgen und Domänen. Rechnet man alles zuſammen, was die Verfaſſer der Dorfregiſter und anderer Teile des Landbuches als markgräfliches Eigentum auf dem flachen Lande ermittelt haben, ſo ergibt ſich für die geſamten Zins- und Zehnteinnahmen in der Altmark, Mittelmark, Uckermark und Priegnitz — in Geld berechnet — die auffallend geringe Summe von höchſtens 306 Talenten [2] und etwa 65 Talenten aus den ſtädtiſchen Ab-

[1] Eine Vorſtellung von dem Verhältnis der Zins- und Pachteinnahmen zur Bede wird man am leichteſten aus den mittelmärkiſchen Dorfregiſtern des Landbuchs gewinnen können. In 55 Dörfern des Teltows z. B. (Landbuch S. 44 ff. Nr. 1—10, 12—29, 34—37, 39, 40, 42—44, 46, 48—50, 52—55, 57, 59, 61, 64, 65, 67, 71, 72, 75 und 76) ſind die von jeder Hufe entrichteten Beträge an Zins, Pacht, Bede geſondert verzeichnet, und zugleich iſt neben der Geſamtzahl der Dorfhufen die Zahl der Freihufen des Pfarrers, Schulzen und der herrſchaftlichen Höfe angegeben. Dadurch iſt es möglich, die Summe aller Zins-, Pacht- und Bedebeträge, die in den einzelnen Dorfſchaften von den abgabepflichtigen Hufen entrichtet werden mußten, zuſammenzurechnen. Für die Übertragung der Naturalien in Geldwerte iſt dieſer Berechnung die folgende Gleichung zu Grunde gelegt: 1 frustum = 1 Talent = 20 Schillinge = 1 Wiſpel Hartkorn = 2 Wiſpel Hafer = 12 Scheffel Erbſen = 2 Schock Hühner (vgl. Landb. S. 7 Tab. XII); der Wiſpel Hartkorn iſt (nach Landb. S. 6 Tab. XI) zu 24 Scheffeln, das Schock (nach Landb. S. 4 Tab. V) zu 60 Groſchen gerechnet. Auf dieſem Wege ergibt ſich folgendes Reſultat: In 55 Dörfern des Teltow ſind von etwa 1860 abgabepflichtigen Hufen zuſammen ungefähr 194 Tal. als Zins, über 800 Tal. als Pacht, etwa 382 Tal. (von denen man 295 Tal. in Geld, das übrige in Naturalien gab) als Bede entrichtet worden. Der Markgraf ſcheint von den Zins- und Pachtabgaben des Teltows zur Zeit des Landbuchs faſt nichts mehr beſeſſen zu haben.

[2] Eine Berechnung der dem Markgrafen um 1375 noch verbliebenen Einnahmen aus Zins und Pacht kann nach der Beſchaffenheit und Entſtehung des Landbuches nur ein ganz unſicheres Ergebnis bieten, da die einzelnen Partieen des Landbuchs von verſchiedenen Verfaſſern herrühren, nicht in einem Jahre entſtanden, ungleichmäßig und unvollſtändig bearbeitet, durch Ungenauigkeiten und

gaben[1], von Land und Stadt zusammen mithin als Gesamtertrag etwa 370 Talente.

Rechenfehler entstellt sind. Versuchen wir trotzdem die grundherrlichen Einnahmen, die der Markgraf aus allen Dörfern seines Landes erhalten, zusammenzuzählen, so kommen drei Stellen des Landbuches in Betracht: 1. die Summae redditumm ad castra pertinentium (S. 20—27), 2. der Abschnitt „de civitatibus", in dem auch Abgaben des flachen Landes erwähnt sind (S. 28—32), 3. die Dorfregister (S. 43—253). In diesem letzten Teile des Landbuches, den Dorfregistern, habe ich landesherrliche Einkünfte aus Zins und Pacht mit Sicherheit nur an den folgenden wenigen Stellen ermittelt: S. 46 Nr. 9, S. 78 Nr. 107, S. 95 Nr. 8, S. 100 Nr. 38, S. 104, 105 Nr. 61, S. 120 Nr. 14 und 16, S. 123 Nr. 27 und 28, S. 124 Nr. 30, S. 125 Nr. 35, S. 126, 127 Nr. 40, S. 127 Nr. 42, S. 144 Nr. 35, S. 145 Nr. 37, S. 147 Nr. 47, S. 151 Nr. 71, S. 155 Nr. 88, S. 156 Nr. 90, S. 167 Nr. 171, S. 239 Nr. 263, S. 249 Nr. 296, S. 250 Nr. 299.

Eine Schwierigkeit für die Berechnung bietet ferner die Tatsache, daß in den Angaben des Landbuches nicht immer die ordentliche Bede von Zins und Pacht geschieden ist, alle drei Abgaben bisweilen in einer Summe verzeichnet, auch die Empfänger der einzelnen Hebungen sehr oft nicht genannt werden. Es ist also dem subjektiven Ermessen in vielen einzelnen Fällen ein weiter Spielraum gelassen, die Möglichkeit verschiedener Beurteilung und Berechnung gegeben. Bei der Zusammenstellung habe ich alle diejenigen Abgaben, die sich nicht als Bede bezw. Pacht und Zins scheiden oder erkennen ließen, aufgenommen und dadurch ein zu hohes Resultat erhalten. Andererseits ist zu erwägen, daß die Angaben des Landbuchs unvollständig, zahlreiche Ortschaften (vgl. z. B. S. 134, 174) unberücksichtigt geblieben sind. Wie weit durch diese beiden Tatsachen ein Ausgleich des zu wenig und zu viel Veranschlagten stattgefunden, läßt sich nicht feststellen.

Bei solcher Berechnung haben sich für die Altmark 79 Tal., die Mittelmark 109 Tal. 13 Schill., für die Uckermark 69 Tal. 8 Schill. und für die Priegnitz 48 Tal. 7 Schill., im ganzen 306 Tal. 8 Schill. (oder 175 Schock) ergeben.

Eine gewisse Kontrolle dieser Berechnung scheint die Stelle des Landbuchs (S. 17) zu ermöglichen, welche die „redditus villarum ad castra pertinentium" im ganzen auf 148 Schock angibt. Bei einer Vergleichung dieser Summe mit den detaillierten Angaben der Burgenpertinenzen (S. 21—27) stellt sich indessen heraus, daß jene Summe, in welche außer der ordentlichen fixierten Bede des flachen Landes auch einzelne andere öffentliche Einnahmen eingerechnet sind, falsch berechnet sein muß. Nach dem detaillierten Verzeichnis auf S. 21 bis 27 des Landbuches würde sie etwa nur dem Gesamtertrage der hier verzeichneten grundherrlichen Einnahmen entsprechen. Immerhin bestätigt es sich, wie mir scheint, hierdurch, daß der Gesamtertrag der vom flachen Lande bezogenen grundherrlichen Einnahmen des Markgrafen um 1375 jedenfalls nicht wesentlich höher, als etwa 200 Schock, gewesen sein wird.

[1] Diese Zahl ist gewonnen aus den Angaben des Kapitels „de civitatibus" im Landbuch (S. 28—32) und den Ergänzungen auf S. 21, 22, 24, 25, 157 (Nr. 99) des Landbuches.

Die Auffaugung des landesherrlichen Grundbesitzes und seiner Einnahmen ist in der Mark, wie es scheint, radikaler geschehen, als in den meisten anderen Territorien. Durch Kauf entfremdeten Besitzes, Einziehung erbloſen Gutes und erledigter Lehen hätte man den Prozeß vielleicht aufhalten können. Aber bei der drückenden Finanznot haben heimgefallene Güter und Lehen sofort ihre Anwärter gefunden, der Begleichung von Schulden, Entschädigung von Amts- und Kriegsleistungen usw. dienen müssen. Es ist kein Zeugnis dafür aus den Quellen zu erbringen, daß die Markgrafen von Brandenburg eine umfangreichere Revindikation des landesherrlichen Grundbesitzes unternommen hätten, wie sie König Otakar z. B. im Kampfe mit dem Adel Österreichs (1265) und Steiermarks (1268) „im Sinne einer sicheren Fundierung der Staatsgewalt" mit Erfolg durchgeführt hat[1]. Für die Finanzverwaltung der Mark sind die grundherrlichen Einnahmen des Landesherrn mindestens seit Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch wenig in Betracht gekommen. Eine nennenswerte Bereicherung haben ihre Bestände erst wieder durch die Säkularisationen des Kirchengutes im 16. Jahrhundert erhalten[2].

2. Die Einnahmen aus Gebühren und Regalien.

a) Verwaltungsgebühren (Kanzleitaxen und Laudemien[3]).

Das dem Gebührenwesen[4] zu Grunde liegende Prinzip, daß Leistung und Gegenleistung einander entsprechen müsse, übte im Lehnsstaat be-

[1] Vgl. Alfons Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. I Das sogenannte Rationarium austriacum und die landesherrliche Güterrevindikation unter König Otakar in Österreich, in d. Mitt. des Inst. f. österr. Gesch. 1893 Bd. XIV S. 449 ff., insbes. S. 467 ff.

[2] Eine Vorstellung von der Ausdehnung des von den Ständen erworbenen Grundbesitzes und des Zuwachses, den das markgräfliche Vermögen aus der Säkularisation des Kirchengutes erhielt, gewährt z. B. die von G. Sello, Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt, Berlin 1881 S. 72 erwähnte Tatsache, „daß im Rechnungsjahr 1549/50, also bald nach der Säkularisation, die Einnahmen des Amts Lehnin, welches nur die in der Zauche gelegenen Besitzungen des Klosters umfaßte, offiziell auf rund 1490 Schock Groschen angegeben werden".

[3] Außer Kanzleitaxen und Laudemien hat der Landesherr zahlreiche andere Gebühren erhoben. Sie sind zumeist, wie die Zölle, Brücken- und Wegegelder, Münz- und Wechselgelder usw. Abgaben der Regalverwaltung gewesen und finden daher bei einer Aufzählung der markgräflichen Einnahmen zweckmäßig unter den Regalien ihren Platz.

[4] Lorenz von Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1888 Bd. I 319 erklärt die Gebühr als „die in ihrem Betrage festgesetzte Zahlung, welche der einzelne allenthalben zu leisten hat, wo der Staat entweder durch die

herrſchenden Einfluß auf die Regelung der gegenſeitigen Pflichten und Rechte zwiſchen Herrſcher und Untertanen. Wie der einzelne ſich vor allem dort dem Landesoberhaupt zur Leiſtung verpflichtet fühlte, wo er eine Gegenleiſtung erhielt, ſo nahm der Fürſt von den Untertanen für das, was er zu ihrem Nutzen und Wohle tat, ausgedehnte Vergütungen in Anſpruch. „Es ſteht in beſter Übereinſtimmung mit dem weſentlich privatrechtlichen Charakter des Lehnsſtaates", ſchreibt W. Vocke in ſeiner Geſchichte der Steuern des britiſchen Reiches, „daß ſich die alten Könige für alles, was ſie einem Untertan gewährten und erlaubten, bezahlen ließen. Das do ut des und facio ut des iſt hierauf vollkommen anwendbar und es gibt keinen anderen Geſichtspunkt und keinen anderen Grundſatz für die Erklärung der Gebühren[1]." Es iſt der privatrechtliche Vertragsgeſichtspunkt, der durch den Feudalismus in das öffentliche Leben hineingetragen worden iſt.

Gleich beim Regierungsantritt gibt die Herſtellung des perſönlichen Bandes, das den Herrſcher mit den Inſaſſen ſeines Landes verbindet und dieſen die Pflichten des Untertanen auferlegt, Gelegenheit, aus dem Gebührenweſen Nutzen zu ziehen. Der neue Regent reiſt im Lande umher, nimmt die Huldigung von Gemeinden und Vaſallen entgegen[2] und läßt ſich für die Beſtätigung ihrer Rechte und Privilegien entſprechende Zahlungen leiſten. Seine Forderungen werden nach der mehr oder weniger mühſamen kanzleimäßigen Herſtellung und nach dem Werte des Privilegs, oftmals auch nach der Zahlungsfähigkeit des Petenten und dem Geldbedarf des Landesherrn bemeſſen worden ſein. Als Schutz gegen willkürliche Belaſtung iſt die „Gnade" aufzufaſſen, die Kurfürſt Friedrich II. 1454 der neumärkiſchen Mannſchaft erteilte, „daß unſer Kanzler, unſer Schreiber oder unſers Kanzlers Unterſchreiber daſelbſt im

Tätigkeit ſeiner Organe oder durch die Benutzung ſeiner Anlagen einem einzelnen Privatintereſſe etwas leiſtet." Ad. Wagner, Finanzwiſſenſchaft, Bd. I S. 487 gibt folgende Definition: „Gebühren ſind Abgaben, welche von einzelnen oder Gruppen von einzelnen als ein ſpezieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleiſteten Dienſtes oder einer durch ſie dem Staate verurſachten Ausgabe (Koſtenprovokation) bei der Ausübung einer Staatstätigkeit in einer von der Staatsgewalt einſeitig beſtimmten Weiſe und normierten Höhe erhoben werden;" vgl. ebendaſ. Bd. II 35, 36, 54.

[1] Vgl. W. Vocke, Geſchichte der Steuern des britiſchen Reichs, Leipzig 1866 S. 199.

[2] Vgl. G. Fredy, Zur Entſtehung der landesherrlichen Huldigung, Diſſ. Marburg 1899. Fredy berückſichtigt hauptſächlich die weſtlichen Territorien. Für die Mark Brandenburg läßt ſich die Sitte der landesherrlichen Huldigung mit Sicherheit erſt ſeit Anfang des 14. Jahrhunderts nachweiſen.

Lande von handfeſten Briefen auf Lehne nicht mehr nehmen ſollen von jemandem, dann 12 böhmiſche Groſchen oder zwei Mark Finkenaugen und für einen Brief über Frauen Leibgedinge nicht mehr ſollen nehmen, dann 6 Groſchen oder 1 Mark Finkenaugen“ [1]. Beſonders Albrecht Achill ſcheint ſich den Wohlſtand der reicheren Kommunen ſeines Landes zu nutze gemacht zu haben [2]. Sehr anſchaulich und lebendig ſchildert ein Bericht über ſeinen Empfang in Salzwedel am 21. November 1471, wie die Bürgerſchaft gegen Beſtätigung ihrer Freiheiten ſich bereit erklärt habe, dem Kurfürſten zu huldigen, und ſie am Nachmittage nach der Huldigung und nach feſtlicher Aufnahme der kurfürſtlichen Gäſte im Rathausſaal vom Landesherrn an den Kanzler gewieſen ſei, um die Konfirmation von ihm zu löſen. Man ſei nicht wenig erſtaunt geweſen, als dieſer 100 rheiniſche Gulden gefordert habe, obwohl das vormals nicht Sitte geweſen und auch nie gegeben worden ſei; und dazu habe der Kanzler ſelbſt ein „Trinkgeld“ von 2 rheiniſchen Gulden als Geſchenk empfangen [3]. Ähnlichen Unmut erregte es in Berlin, als die Stadt einige Tage darauf die Beſtätigung ihrer Privilegien für 51 Gulden von der Kanzlei erwerben mußte [4].

Auch während ſeines Regimentes boten ſich dem Landesherrn andauernd zahlreiche Gelegenheiten zu gleichartigen Einnahmen. Für Erteilung von Dispenſationen, Gnadenerweiſen, Konzeſſionen mannigfaltiger Art, von Rechten und Privilegien mußten die Petenten der landesherrlichen Kanzlei entſprechende Gebühren entrichten [5]. Und beſonders haben die Einnahmen der mit Hilfe der Kanzlei geleiteten Lehnsverwaltung reichen Ertrag geliefert.

Die Abgaben für Verleihung und Erneuerung der Lehen — „Lehns-

[1] B IV 484, 485 (1454 7./4.).

[2] Albrecht Achill bemerkt in einem Schreiben, er habe in der Mark beim Regierungsantritt über 2000 Gulden für Lehns- und Privilegienbeſtätigungen empfangen; „in etlichen Königreichen“, meint er, fände man nicht ſo viel. Vgl. Das funfft merckiſch Buch des Churfürſten Albrecht Achilles, herausgeg. von C. A. Burkhardt, Jena 1857 S. 73.

[3] A XIV 348 ff.

[4] A XIV 350.

[5] Über Kanzleigebühren vgl. auch H. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889 S. 412 ff.; G. Seeliger, Die kurmainziſche Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475, in den Mitt. d. Inſt. f. öſterr. Geſch. Innsbruck 1887 Bd. VIII S. 36 ff.; W. Vocke a. a. O. S. 140 ff., 206 ff.; P. Sander, Die reichsſtädtiſche Haushaltung Nürnbergs von 1431—1440, Leipzig 1902, S. 359 ff.

ware[1]“ oder „laudemium“ genannt — ſcheinen in der Mark im 13. Jahrhundert aus Ablöſung der Lehnsbede entſtanden zu ſein. Nach dem Beiſpiel der Stadt Stendal, die ſich im Jahre 1279 für Zahlung von drei Vierdungen (vom frustum, „Stück“ Geldes[2]) Bedefreiheit ihrer Lehnsbeſitzungen gewähren ließ[3], erwarben allmählich Prenzlau[4], Frankfurt[5], Müncheberg[5], Lebus[5], Spandau[6] und andere Städte der Mark gleiche Privilegien. Dafür mußten ſie ſich in Zukunft bei jeder Erneuerung des Lehens zur Zahlung eines Entgeltes (recompensa) in Höhe der mit jeder einzelnen Stadt für Gewährung der Bedefreiheit entrichteten Abkauffumme verpflichten[7]. Dieſe satisfactiones seu denarii, „que pro collacione bonorum feodalium dari solent, que volgari nomine . . . . lehenwar nuncupantur[8]“, betrugen in älterer Zeit meiſt drei Vierdunge. So viel zahlten die Lehnsbürger in Stendal[9], Prenzlau[10], Spandau[11], Berlin-Köln[12], Salzwedel[13], Tangermünde[14], Oſterburg[14] uſw. als Lehnsware; in Gardelegen[14] und Pritzwalk[15] entrichtete man eine halbe Mark.

---

[1] Über die Bedeutung des Wortes vgl. Andr. Heuſler, Inſtitutionen des deutſchen Privatrechts, Leipzig 1886 Bd. II S. 164, 165: „Lehnware kann Lehngewere d. h. Gewere des herrſchaftlichen Lehnrechts heißen, eher aber (weil dann der Ausdruck mit der ſonſt üblichen Lehnsgewere des Lehnsmanns in Konflikt käme) bedeutet es Lehnsgewähr, Recht des das Lehn Gewährenden, ius infeodationis.“ Heuſler verweiſt auf die Stelle bei Homeyer „feodalis iustitia, quae vulgo lenware dicitur“ und auf ein Dok. des weſtfäliſchen Urkundenbuchs von Seibertz (1 Nr. 302): „ius infeodationis, quod vulgo lenwere dicitur.“

[2] Ph. W. Gercken, Vermiſchte Abhandlungen aus dem Lehn- und deutſchen Rechte, der Hiſtorie uſw., Hamburg 1771, Teil 1 S. 226 ff.: „Frustum, ein Stück Geldes. Kurze Erklärung von der Bedeutung dieſes Wortes.“

[3] A XV 24 (1279 13./12.).

[4] A XXI 96 (1283 11./11.); A XXI 111, 112 (1311 12./4.).

[5] A XX 132–134 (1319 29./9.).

[6] A XI 25 (1319 30./9.). Im übrigen vgl. das Kap. über „Ausdehnung der Bedepflicht“ (ſ. Inhaltsverz.).

[7] A XV 50, 51 (1304 3./8.), A XV 104, 105 (1343 5./6.) uſw. Vgl. Ph. W. Gercken a. a. O. 1777 Teil II S. 79 ff.: „Abhandlung von der precaria feudalis oder Lehenbede und der daraus entſtandenen Lehenware.“ Die Lehenware iſt nach G. „ein Surrogatum der Lehenbede“.

[8] A XIV 65, 66 (1324 5./2.); C III 30, 31 (1340 28./4.).

[9] A XV 58 (1310 11./6.).

[10] A XXI 111, 112 (1311 12./4.).

[11] A XI 25 (1319 30./9.).

[12] Fidicin a. a. O. II 17—20 Nr. 14 (1319 30./9.), II 28, 29 (1328 2./6.), II 65 (1369 2./9.).

[13] A XIV 82, 83 (1343 22./12.).

[14] A XIV 82 (1343 22./12.).

[15] A XXV 13 (1325 31./5.). Eine Befreiung von der Lehnsware wurde 1340 der Stadt Guben gewährt; C III 30, 31 (1340 28./4.).

Später muß die Verpflichtung zur Zahlung der Lehnsware im Interesse der Landesherrschaft weiter ausgedehnt worden sein. Nach dem Landbuch Karls IV. war es bereits eine „alte Sitte", daß zwar die Vasallen unentgeltlich belehnt wurden, alle anderen dagegen für die Belehnung von jedem frustum drei Vierdunge zahlten[1]. Doch irrt der Verfasser des Landbuches vermutlich, wenn er die Pflicht der bäuerlichen, bürgerlichen und geistlichen Lehen zur Entrichtung des laudemium lediglich aus dem Umstande erklärt, daß Bauern, Bürger und Geistliche des „ius pheudi" entbehrt und nur die Vasallen dieses Vorrecht besessen hätten. Im 15. Jahrhundert wenigstens ist die unentgeltliche Belehnung der Vasallen[2] zweifellos als Äquivalent der Dienstpflicht angesehen worden. Und demgemäß haben Personen, die sich von der Lehnsware befreien ließen, die Verpflichtung übernehmen müssen, diese Vergünstigung gleich rittermäßigen Mannen mit dem „Roßdienst" „zu verdienen[3]".

[1] Landbuch a. a. O. S. 33: „In marchia brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata, quod principes marchie suos vasallos gratis, alios vero pro muneribus inpheudaruut, eo quod vasalli de iure habent pheudum. Alii vero, ut clerici, mercatores vel cives et villani carent iure pheudi; et ideo pro inpheudacione de quolibet frusto III fertones argenti dari consueverunt." Über die Lehnsware des Landes Lebus vgl. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829 Bd. I 224, 225. — Beim Antritt der Regierung des Kurfürsten Albrecht Achill wurden die Räte angewiesen „also vor Lehnware zu nehmen: nemlich für ein Schock oder ein Stück Geldes ein Schock oder ein Stück, für einen Wispel Roggen, Gerste, Weizen und alles andere Hartkorn ein Schock, für einen Wispel Hafer ein halbes Schock, für oberste und niederste Gericht ein Schock und für ein Kirchlehen ein Schock"; C II 58 (1471 bis 1472). Vgl. auch B V 199, 200, 1472 o. T. (Verzeichnis der von den Rottbusschen Lehen 1472 erhobenen Lehnsware); A XI 410, 1472 (Notiz über die vom Vogt zu Trebbin zu Lehen gehenden Bauerlehen).

[2] Im 13. Jahrhundert haben auch die ritterlichen Vasallen der Askanier Lehnsbede gezahlt; vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 121 ff., 125, 207, 357. Doch irrt Riedel mit der Angabe, daß „die Freiheit des Adels ein Grundsatz gewesen, den die Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach in der Mark herrschend machten".

Im Unterschiede zu den Verhältnissen der Mark Brandenburg haben die pommerschen Vasallen im späteren Mittelalter Laudemien entrichtet; vgl. Ferd. von Bilow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswald 1843 S. 185, 186. Und auch in Schlesien ist nach W. Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien, Breslau 1904 S. 44 ff. das Laudemium durch die Kolonisation sowohl „auf Dominialerblehen, wie auf rustikalem Erblehn- oder Lokatorenbesitz" eingeführt worden. Vgl. auch G. A. Stenzel, Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien, Breslau 1848.

[3] A XXII 506 (1472); A XV 394 (1485 6./3.); A XV 425 (1491 28./10.): Kurfürst Johann befreit den Stendaler Bürgermeister Heinrich Klotze von der

In älterer Zeit ſcheinen ſich die Landesherren das einträgliche und wichtige Recht der Belehnung vorbehalten zu haben. Haſſo von Wedel erhielt 1352 die Hauptmannſchaft der Neumark von Ludwig dem Römer mit weitgehenden Befugniſſen, doch mit der ausdrücklichen Beſtimmung: „Lehen ſoll er nicht leihen[1]“. Erſt ſeit Kaiſer Karl und Markgraf Otto im Jahre 1366 die Städte und das gemeine Land der Altmark damit „begnadigten“, daß ſie ihrem Hauptmann Graf Heinrich von Schwarzburg Verleihung der Lehen geſtatteten[2], iſt das vielbegehrte Recht häufiger an Vorſteher märkiſcher Amtsbezirke, doch regelmäßig mit gewiſſen Vorbehalten der Zentralſtelle übertragen worden. Hans von Wedel, Vogt der Neumark, erhielt es 1381 für alle geiſtlichen Lehen[3]; der altmärkiſche Hauptmann Friedrich von Alvensleben durfte nach der Beſtallung des Jahres 1399 geiſtliche und weltliche Lehen verleihen „ausgenommen unſer Angefälle und geſamte Hand[4].“

Bei der Ernennung Gebhards von Alvensleben zum Hauptmann der Altmark (1416) behielt ſich der Markgraf die „geiſtlichen Lehen, verfallene Lehen, Angefälle und geſamte Hand“ vor[5]. Später wurde in Friedrichs I. Zeit die folgende Beſtimmung typiſch, die wir noch in der Beſtallung Albrecht von Lindows zum Hauptmann der Mittelmark (vom Jahre 1440) finden: „Auch ſoll er alle weltlichen Lehen, die von Vätern auf Söhne erben, oder Lehen, die ungefährlich gekauft oder verkauft werden, dar nicht Irrung innen iſt und auch nicht auf einen Leib ſtehen oder verfallen wären, in unſerm Abweſen leihen, Frauen auf Leibgedinge bis an uns bekennen, die Lehenware zu ſeinen Händen fordern und uns

---

Lehnsware „doch alſo, daß er fürder von ſolcher Lehnware wegen mit zwei Knechten und Pferden dienſtlich, wie andere unſere Mannen, ſo oft wir oder unſere Herrſchaft ſie zu Dienſt fordern werden, uns gewärtig ſein und dienen ſolle“.

[1] A XVIII 129, 130 (1352 8./7.).

[2] B II 476 (1366 22./2.).

[3] A XVIII 234, 235 (1381 27./10.).

[4] A XVII 95 (1399). In der Beſtallung zum Hauptmann der Altmark (A XVI 28, 29, 1385 15./4.) wird Leuthold von Krummensdorf ermächtigt, Lehen, die einregiſtriert werden ſollen, zu verleihen. Doch reſerviert ſich Sigismund die Beſtätigung; das Geld dafür ſoll gleichfalls Sigismund vorbehalten ſein.

[5] A XVII 105 (1416 15./5.). Ähnlich wie hier heißt es in der Beſtallung des Gans von Puttlitz zum Vogt der Altmark (A XVI 37—39, 1409 16./10.): „Auch ſoll er Macht haben zu leihen weltliche Lehen, die ſich redlich verfielen von dem Vater an ſeine rechten Lehenserben oder ander redliche Lehen, die man kaufte oder verkaufte, und die unverworren und ohne Anſprache wären, bis an uns ausgenommen geſamte Lehen und ausgenommen Lehen, die uns verfallen wären oder auf einen Leib ſtünden.“

Rechnung davon tun[1]." Wie hier gewiſſe Kategorieen des Lehens der Verwaltung des Hauptmanns entzogen waren, ſo blieben mit ganz ähnlicher Ausſonderung als unter Friedrichs I. Regiment unter ſeinen beiden Nachfolgern in der Regel „Lehen, die auf einen Leib ſtehen, Gnadenlehen, geiſtliche Lehen oder Lehen, dar Irniſſe innen ſind[2]," der Zentralſtelle reſerviert.

b) Die Gerichtseinnahmen.

Die Gerichtsgefälle bildeten keine beſtimmte, gleichmäßige Quelle des landesherrlichen Einkommens. Daß ſie in wechſelnder Höhe eingingen, war zum größten Teil durch den eigentümlichen Charakter dieſer Einnahmequelle bedingt; aber auf die Ungleichmäßigkeit des Ertrages wirkten noch gewiſſe allgemeine Verhältniſſe und Maßnahmen der markgräflichen Verwaltung ein, die Exemtionen, Bevölkerungszunahme durch Dorf- und Stadtgründungen, vor allem jene verhängnisvollen Veräußerungen, welche das Einkommen aus Gerichten ebenſowohl als andere landesherrliche Abgaben in den privatrechtlichen Verkehr hineinzogen und dem Landesherrn dauernd oder zeitweiſe entfremdeten. Eine Betrachtung dieſer Verhältniſſe wird zwar bei der mangelhaften Beſchaffenheit der Quellen keine zahlenmäßige Vorſtellung von der Höhe der Gerichtsgefälle und ihren Schwankungen gewähren, aber doch einen Einblick in die Art ermöglichen, wie die Landesverwaltung auf Konſervierung und Vermehrung des zeitweiſe recht bedeutenden Ertrages aus der Jurisdiktion Bedacht nahm.

Aus der unmittelbaren landesherrlichen Verwaltung ſchieden frühzeitig die Bistümer und Klöſter der Mark aus. Sie erwarben Befreiung von Abgaben und Dienſten, ſpäter die Gerichtsbarkeit mit ihren Nutzungen. Im Jahre 1184 überließ Markgraf Otto dem neuerrichteten Kloſter Arendſee einige Dörfer mit Burgwerk, Beden, Heeresplicht, „cum

---

[1] A IV 96 (1440 7./3.). Ganz oder faſt gleichlautend, wie oben, lauten die entſprechenden Stellen in den Beſtallungen des mittelmärkiſchen Hauptmanns Haſſe v. Bredow (A VII 144, 145, 1421), des altmärkiſchen Hauptmanns Kuno von Lüderitz (v. R. 1 136, 137, 1421 27./7.), des Haſſe von Bredow zum Hauptmann der Mark (A VII 151, 152, 1437 30./6.).

[2] So lautet der Text in der Beſtallung des Ritters Nikolaus Spät zum Landvogt der Neumark (A XXIV 168—170, 1457 15./8.); faſt gleichlautend A XVIII 255—258 (1463 25./9.): „Er ſoll . . . den Mannen ihre Lehen und den Frauen ihre Leibgedinge leihen, ſunder ausgenommen geiſtliche Lehen, Gnadenlehen und Lehen, die auf einen Leib ſtehen, die behalten wir uns ſelbſt zu verleihen" (hier fehlen „Lehen, dar Irniſſe innen ſind") und v. R. II 16, 17 (1472 2./10.).

advocatia et cum omni iustitia, qnae spectat ad Marchiam[1]“, und Markgraf Albrecht beſtätigte 1208 die Beſitzungen, „praeterea advocatiam et quicqnid iuris nostri esse videbatur[2].“ Im Bistum Brandenburg, deſſen Kapitel Otto II. ſchon 1197 von allen öffentlichen Laſten und Abgaben befreite[3], ſollten nach dem Vergleich des Jahres 1238 weder die Markgrafen noch ihre Vögte oder Pedelle irgend welches Recht beſitzen, ſondern alles durch den Propſt und ſeinen Prokurator verhandelt, auch die Leute der Kirche nicht gezwungen werden, das placitum provinciale (oder Landding) zu beſuchen[4]. Nur die Blutgerichtsbarkeit behielt ſich der Markgraf vor[5]. Kloſter Lehnin war vielleicht ſchon vor 1208 von Eingriffen der weltlichen Gewalt und vom Beſuch des placitum commune befreit worden[6]; nach dem Privileg des Jahres 1258 beſaß es die Vergünſtigung, alle Gerichtsbarkeit die große ſowohl als die kleine ſelbſt oder durch eigne Beamte ausüben zu können[7].

In gleichem Umfange übertrug man die weltliche Gerichtsbarkeit 1298 dem Kollegiatſtift Soldin[8], dem Kloſter Himmelpforte[9] (1300) und anderen geiſtlichen Stiftungen. Man darf wohl annehmen, daß bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der geiſtliche Beſitz zum größten Teil von der Jurisdiktion weltlicher Beamten eximiert war.

Später, als der Klerus, erlangten die Städte Privilegien ähnlicher Art. Sie mußten in älteſter Zeit vor dem Landding des Vogtes Recht ſuchen und ließen nur die niedere Gerichtsbarkeit durch Schulzen ausüben, deren Tätigkeit und Kompetenz im allgemeinen derjenigen der Dorfſchulzen entſprach. Die höhere Jurisdiktion einſchließlich der Blut-

[1] A XVII 1 (1184).

[2] A XVII 2, 3 (1208 15./11.).

[3] A VIII 123, 124 (1197).

[4] A VIII 151—154 (1238).

[5] Ebenſo in dem Privileg für die Johanniter-Komthurei Werben; A II 202 (1263).

[6] A X 191 (1208).

[7] A XIII 206 (1258 2./9.): „Libere sint et exemte ab omni advocatia et iudicio secuiari nec aliquis advocatorum nostrorum, schultetorum, bedeliorum aliqnam iurisdictionem sibi in eisdem andeat nsurpare, sed ipsi fratres per se anosque iudices sua indicia exerceant maiora etiam et minora;“ ähnlich A XIII 215 (1273 5./8.).

[8] A XVIII 442 (1298 1./6.). Markgraf Albrecht übertrug dem Stift ſeine Beſitzungen „cum omnibus pertinentiis, cognitione causarum criminalium, civilium et omni iure temporali“.

[9] A XIII 10, 11 (1300): „Nos, advocatos nostros, qui pro tempore fuerint, seu bedelios in premissis bonis eisdem ecclesie in quacunqne causa criminali vei civili iudicandi nullam potestatem debere aliquatenus exercere.“

gerichtsbarkeit erwarben mehrere Gemeinden bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der Stadt Bautzen übertrugen Markgraf Otto und Konrad 1282 die Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen, welche von markgräflichen Vasallen innerhalb ihrer Mauern oder ihrer Feldflur verübt würden[1]. Ein Jahr später bewilligten sie der Stadt Görtzke das Privileg, „gratiam et libertatem, quam ceteris nostris civitatibus (donavimus), quod nos, consiliarius noster, advocati nostri, officiales nostri, familia nostra vel quicunque alii fuerint in eadem civitate nostra, nullam iurisdictionem aut violenciam debeant exercere"; alle Streitigkeiten sollten vom Schulzen gerichtet werden nach dem Spruche der Schöffen[2]. Die volle Gerichtsgewalt wurde Rathenow 1288[3], die Jurisdiktion „über alle Exzesse" der Stadt Prenzlau 1305[4], Brandenburg 1315[5], Perleberg[6], Frankfurt[7], Berlin-Köln[8], Neu-Landsberg[9] und Spandau 1317[10], Beeskow 1321[11], Münche-

[1] B 1 158 (1282 13./7.). Es ist das erste urkundlich sichere Beispiel für Ausdehnung der Stadtgerichtsbarkeit auf alle „Exzesse" oder schweren Kriminalfälle. Möglicherweise hat Stendal, das 1215 vom Gericht der Burggrafschaft befreit wurde (A XV 7), bereits vor 1280 die höchste Gerichtsbarkeit besessen. Im Jahre 1281 6./1. übertrugen die Markgrafen der Stadt das Dorf Wusterbusch „cum omni iure sicut nos habuimus" und mit der Bestimmung, daß im Dorfe „nullus iudicium habebit, sed consules civitatis Stendale omnia indicanda iudicabunt et summum iudicium habebunt cum aliis iuribus universis" (A XV 25).

[2] B 1 171 (1283 15./7.).

[3] A VII 408, 409 (1288 15./4.): „Quicquid vero iudicandum fuerit, id ad iurisdictionem prefecti dicte civitatis et non alicuius alterius iudicis pertinebit."

[4] A XXI 104, 105 (1305 29./8.): „Item prefectus dicte nostre civitatis iudicabit omnes excessus, qui perpetrantur in pretaxata civitate et extra ... Nolumus etiam, ut huiusmodi excessus per nos vel per nostros advocatos aut per nostros officiales quoscunque aliquatenus iudicentur;" vgl. auch A XXI 133—135 (1324).

[5] A IX 12, 13 (1315 3./11.): „Concedimus burgensibus predictis, ut ipsi omnes excessus, qui fuerint in ipsa civitate perpetrati, nocturno tempore vel diurno exequantur, corrigant et iudicent."

[6] A I 132 (1317).

[7] A XXIII 14, 15 (1317 24./4.): „Ipsos etiam cives ad nullum iudicium provinciale extra civitatem predictam trahi volumus, sed omnes cause contra ipsos movende in ipsa civitate coram iudice et scabinis ... debent de cetero agitari."

[8] Vgl. Georg Sello, Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in den märkischen Forschungen 1881 Bd. XVI S. 14 (Urk. v. 5. April 1317 bei Fidicin im Berliner Urkb.).

[9] A XVIII 375 (1317 8./4.).

[10] A XI 23, 25, 26 (1317 20./6. und 1319 30./9.).

[11] A XX 342 (1321 31./3.).

berg 1348[1] gewährt. Das Privileg Markgraf Ludwigs, das Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Woldenberg und anderen neumärkiſchen Städten den Gerichtsſtand vor dem Stadtgerichte in gleichem Umfange erteilte, enthielt wohl zum Teil nur eine Beſtätigung alter Gerechtſame[2]. In einigen Städten behielt ſich der Markgraf lange Zeit die Blutgerichtsbarkeit vor. Doch ſcheint die Entwicklung, die nach ſelbſtändiger Rechtsſprechung der Gemeinden und eigner Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch ſtädtiſche Richter drängte, in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem gewiſſen Abſchluß gelangt zu ſein. Damals beſaßen die meiſten märkiſchen Gemeinden die niedere und höhere Gerichtsbarkeit einſchließlich des iudicium manus et colli[3]. Hiermit war die Exemtion vom Landgericht faſt vollendet. Die Verwaltung des Gerichtes und die Leitung des Prozeßverfahrens war vom Vogt auf den Stadtſchulzen, die Rechtsſprechung ſelbſt auf die aus der Bürgerſchaft ernannten Schöffen übergegangen. Aber während der höher privilegierte Klerus zugleich die Ernennung der Richter und die Erhebung der Gerichtseinnahmen erworben, blieben dieſe beiden Gerechtſame in den Städten auch nach Exemtion derſelben vom Landgerichte dem Markgrafen meiſt erhalten. Der Stadtſchulze war (wie der Vogt) in der Regel landesherrlicher Beamter; und die Gerichtseinnahmen fielen auch in den eximierten Städten, ſoweit ſie nicht zum Schulzenlehn gehörten, zum Teil dem Markgrafen als Stadtherrn zu.

In welchem Maße die höhere Gerichtsbarkeit an Privatperſonen, beſonders ritterliche Grundherren übertragen wurde, entzieht ſich unſerer

[1] A XX 139 (1348 29./10.); vgl. das Privileg von 1319 29./9 (A XX 132—134).

[2] A XIX 206 (1344 19./1.). Vgl. auch Woldemars Privileg für das Land Lebus vom Jahre 1313 28./7. bei Wohlbrück a. a. O. 1 327, 328. Gleichartige Privilegien erteilten die Grafen von Lindow ihren Städten Neu-Ruppin und Wuſterhauſen; A IV 284, 285 (1315): „qualiscunque excessus fuerit perpetratus in civitate vel in campo civitatis, sive in homicidio sive in vulnere vel lesione seu causa quacunque . . . concedimus iudicandum“ und A IV 394, 395 (1325).

Nicht alle urkundlich bekannten Fälle der Übertragung des iudicium supremum an Stadtgemeinden ſind oben angeführt, ſondern nur einige Beiſpiele. Sie ließen ſich ſicherlich noch ziemlich erheblich vermehren. So iſt z. B. auch die Stadt Freienſtein, wie es ſcheint, 1287 von der Vogteigerichtsbarkeit eximiert geweſen; denn es findet ſich in der Erneuerung ihrer Stiftungsurkunde die Beſtimmung, daß der Stadtſchulze den dritten Teil von den Gerichtseinnahmen und zwar „de quibuslibet excessibus, sive sint magni sive parvi“ beziehen ſollte; A II 262, 263 (1287).

[3] Vgl. G. v. Below, Zur Entſtehung der deutſchen Stadtverfaſſung, in der hiſtor. Zeitſchr. 1888 Bd. 59 S. 219 ff.

Kenntnis. Doch ist nach vereinzelten urkundlichen Zeugnissen und dem Zustand der Entwicklung, wie ihn das Landbuch Karls IV. veranschaulicht, anzunehmen, daß die Patrimonialherren gleich den Städten in großer Zahl mit voller Gerichtsbarkeit zum Teil einschließlich des Blutgerichtes privilegiert worden sind[1].

[1] Die Überlieferung läßt uns hier fast ganz im Stich. Gründungsurkunden märkischer Dörfer sind nicht erhalten. Ebensowenig ist aus dem 13. Jahrhundert ein ganz sicheres Beispiel dafür bekannt, daß die höhere Gerichtsbarkeit über eine Dorfgemeinde an Ritterbürtige oder Bürger übertragen worden sei. Aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts dagegen hören wir, daß Markgraf Hermann (1303) an Droiseko von Kröcher das Eigentum zweier Dörfer „mit dem hogesten und mit dem sidesten richte" (A 1 S. 126), die Brüder von Karstedt 1317 sechs Hufen „cum omni iure et iudicio infimo ac supremo" an die Mariendrüderschaft in Perleberg (A 11 206), Bodo von Walstaw 1324 dreiundeinenhalben Wispel Roggenpacht aus Dörfern „cum omni quoque iure infimo et supremo" an den Rat der Altstadt Satzwedel veräußerten (A V 312); vgl. auch A I 124 (1293), A XXIV 20, 21 (1334 26./9.), A X 463 (1335 26./3.) usw.

Einen deutlichen Hinweis zur Klärung der Frage bietet die bei Wohldrück a. a. O. I 327, 328 zitierte Verordnung eines Privilegs des Markgrafen Woldemar für die Vasallen, Bürger und Bauern des Landes Lebus vom Jahre 1313: „Ceterum addicimus pro vestro commodo et profectu, quod quicunque contra quempiam ex vobis egerit excedendo sive in latrocinio vel furto aut homicidio seu quocunque casu excessum perpetraverit, quod super eo iudex loci illius, sive sit civitas sive villa, debeat duas sentencias iudicare et terciam sentenciam ad nos deferendam dominus Henricus de Werbin prenotatus noster advocatus fidelis nostro nomine iudicabit." Hiernach scheinen Stadt- und ländliche Patrimonialgerichte sich hinsichtlich ihrer Kompetenzerweiterung ganz analog entwickelt zu haben, wie man es auch nach völliger Übereinstimmung der technischen Ausdrücke und vor allem nach dem im Landbuch Karls IV. aufgezeichneten Ergebnis der Entwicklung unbedingt annehmen muß. In diesem Sinne hat sich bereits Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 483 ff. geäußert, und Kühns, der Riedels Ausführungen im ersten Bande seiner „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens in der Mark Brandenburg" S. 160 ff., 164 ff. lebhaft bestritten und zu widerlegen versucht, hat sich ihnen im zweiten Bande S. 155 doch erheblich genähert. Vgl. auch A. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, Weimar 1879 S. 113 und Anm. daselbst; Fel. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, Leipzig 1894 S. 50—52, 63; Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 1895 Germanist. Abt., Bd. XVI S. 152. Ferd. v. Bilow, Geschichtliche Entw. der Abgabenverh. in Pommern und Rügen, S. 72: „Später kamen auch in städtischen und Vasallengütern gänzliche Entäußerungen des fürstlichen Blutbanns vor, z. B. in dem Dorfe Pridistaw des Ritters Trake im Jahre 1278 und in dem Greifswalder Stadtgute Targelin im Jahre 1284;" Conr. Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, 1903 S. 11; C. Hegel Geschichte der mecklenburg. Landstände, Rostock 1856 S. 32.

Betrachtet man die Übertragungen der Gerichtsbarkeit im 13. und 14. Jahrhundert, ſo fällt nach Form und Inhalt ein bemerkenswerter Unterſchied derſelben in die Augen. Die Verleihungen des 13. Jahrhunderts, die noch hauptſächlich Gerechtſame, Exemtion vom Landgericht, Erweiterung der richterlichen Zuſtändigkeit uſw. betrafen, trugen in der Regel den Charakter unentgeltlicher Privilegierung. Im 14. Jahrhundert vergaben die Markgrafen nur noch ausnahmsweiſe derartige Befugniſſe, dagegen um ſo häufiger Einnahmen und *nutzbare* Rechte; und die Übertragung derſelben geſchah nicht, wie jene umfaſſenden Exemtionen geiſtlichen Beſitzes, unentgeltlich als fürſtliche Gnadenbeweiſe, zur Belohnung getreuer Dienſte, ſondern in der Regel durch Einzelkauf, in Veräußerungsformen mannigfacher Art. Freilich haben ſich die Landesherren jener Zeit bei Verkauf und Verpfändung ihrer Gerechtſame eine ſehr bemerkenswerte Reſerve auferlegt: Die höheren Gerichtsämter des Vogtes (bezw. Landvogtes und Landeshauptmanns) und des Hofrichters ſind niemals *dauernd* vergeben worden. Die Vögte erhielten ihr Amt für beſtimmte Jahre, ſelten auf Lebenszeit. Verpfändete man Vogteien, wie es mehrfach geſchah, ſo konnte der Beſitz derſelben mit oder ohne Kündigung dem Pfandherrn durch Rückzahlung der Schuldſumme entzogen werden. Erblicher Beſitz einer Vogtei iſt aus märkiſchen Urkunden ebenſowenig nachzuweiſen, als dauernde Veräußerung des Hofrichteramtes [1].

Da abgeſehen von vorübergehenden Verpfändungen die höheren weltlichen Gerichte mit ihren Einnahmen dem Landesherrn erhalten geblieben ſind, hat ſich die ſeit Ende des 13. Jahrhunderts ſtark zunehmende *dauernde* Veräußerung der Jurisdiktion und ihrer Nutzung im weſentlichen auf Dorf- und Stadtgerichte beſchränkt.

In den Dörfern und Städten hat der Markgraf oder ſein ſtellvertretender Beamte nicht ſämtliche Strafgefälle, ſondern ſeit alter Zeit nur einen Teil der Gerichtseinnahmen bezogen. Es war eine typiſche Form märkiſcher Koloniſationsverträge, daß den mit Ausſetzung neuer Städte beauftragten Unternehmern (locatores) mit dem Schulzenamte der „tertius denarius“ ihres Gerichtsamtes übertragen wurde [2], während die

---

[1] Wenn Paul von Kunersdorf um 1450 das Hofrichteramt der Mittelmark auf Lebenszeit zu rechtem Mannlehen verliehen wurde (v. R. I 176), ſo iſt dieſe lebenslängliche Belehnung jedenfalls eine ſeltene Ausnahme geweſen. Vgl. Kühns a. a. O. I S. 289.

[2] Vgl. Tzſchoppe und Stenzel a. a. O. S. 151: „Von dieſem Verhältnis kam es her, daß das Schulzenamt auch allgemein das Gericht (iudicium) oder, obwohl ſeltener, der dritte Pfennig (tertius denarius) genannt wurde.“

übrigen zwei Dritteile dem Markgrafen zufielen[1]. Solange das Stadtgericht nur in causae minores kompetent war, bezog der Markgraf aus der höheren Gerichtsbarkeit, die nach wie vor der Vogt leitete, die vollen Einnahmen. Als aber seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Städte und Patrimonialherren das iudicium maius erwarben, wurden die Einnahmen aus der gesamten städtischen Gerichtsbarkeit in der Weise geteilt, daß ein Dritteil der Schulz, zwei Dritteile der Markgraf erhielt. Seitdem gewöhnte man sich daran, das erste Dritteil als iudicium infimum („fideſtes Gericht") und jene zwei Dritteile, welche dem Markgrafen bezw. Patrimonialherrn zustanden, als iudicium supremum, „hogeſtes Gericht", zu bezeichnen[2]. Mit dem Aufkommen dieſer Ausdrücke im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts[3], in dem die Landesherrſchaft ihre öffentlichen Gerechtſame mehr und mehr als Geldquelle anzuſehen und zu behandeln begann, bürgerte ſich ein doppelter, im einzelnen ſchwer zu unterſcheidender Sprachgebrauch ein. Bald bezeichnete man mit iudicium supremum und infimum richterliche Kompetenzverſchiedenheiten, bald Vermögensanſprüche, häufig beides zu-

[1] Im Privileg für Dorf Stendal von 1151 beſtimmte Albrecht der Bär: „Iudicialis potestas, prefectura iudicii prefate ville Stendale, homini meo Ottoni ex me beneficiali iure obvenit, ubi duo partes mihi, tercia vero pars prefato Ottoni aut heredi eius iure debetur" (A XV 6). Über Zuweiſung des „tertius denarius in civitate per iudicium acquisitus" an die Stadtgründer vgl. die Gründungsprivilegien für Friedland im Lande Stargard (B I 23, 24, 1244 29. 2.), Neu-Brandenburg (B I 28, 29, 1248 5./1.), Lychen (A XIII 316, 317, 1248 23./1.), Neu-Landsberg (A XVIII 369, 1257 2./7.), Deutſch-Krone (B I 248—250, 1303 23./4.), Stolpe (B I 296, 1310 9./9.) und die Beſtätigung der Stiftungsurkunde für Müllroſe (A XX 187, 188, 1275 15./4.) und Freienſtein (A II 262, 263, 1287). — Auch im Privileg für Friedland (ſ. oben) findet ſich die Beſtimmung, daß den Gründern der tertius denarius des Stadtgerichts zufallen ſolle, aber mit der folgenden bemerkenswerten Einſchränkung „excepta tamen acquisitione illa, que de iudicio provenit Sclavorum, quos speciali nostro iudicio seu advocati nostri, qui pro tempore fuit, volumus tam infra civitatem quam extra utiliter subiacere."

[2] v. R. 1 17 (1348 12./6.): „Promittimus, quod supremum iudicium civitatis nostrae Berlin videlicet duos denarios nobis nostroque iudici competentes sive pertinentes per modum donationis, venditionis, obligationis atque permutationis a nobis alienare uolumus nec debemus." Im Jahre 1364 26. 6. verpfändeten Markgraf Ludwig der Römer und Otto das oberſte Gericht zu Tramburg „unſe overſte gerichte . . . dat ſint twei pennige von deme gerichte darſulveſt" (A XVIII 228). Markgraf Jobſt übertrug der Stadt Müncheberg 1388 22./10. das oberſte Gericht, „das in dieſelbig unſer ſtat iſt und gehört hat in unſer kammer bis daher" (A XX 152, 1388 22./10.).

[3] A XV 25 (1281 6./1.), A I 126 (1303), A V 312 (1324 23./10.), A VI 26 (1326 22./9.) uſw.

ſammen[1]. Die erſte Bedeutung wurde gegenſtandslos ſeit Beendigung der Kompetenzſtreitigkeiten, ſeit niedere ſowohl als höhere Jurisdiktion — vielleicht mit einziger Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit, die ſich der Landesherr noch in gewiſſen Fällen reſervierte, — regelmäßig vor den Gemeindeſchulzen verhandelt wurde. Je weiter die Exemtion der Stadt- und patrimonialen Dorfgerichtsbarkeit aus dem Landgerichtsverbande der Vogtei fortſchritt, um ſo ausſchließlicher wurden die Worte iudicium supremum und infimum, welche bis etwa 1280 hauptſächlich bloße Rechte bezeichneten, zum Ausdruck „vermögensrechtlicher Anſprüche" angewendet. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts und vollends in der Entſtehungszeit des Landbuchs (um 1375) ſtand der Sprachgebrauch im allgemeinen feſt: Unter iudicium infimum verſtand man den dritten Teil der Gerichtseinnahmen und das mit dieſem verbundene Ernennungsrecht des Schulzen, unter iudicium supremum dagegen lediglich die anderen zwei Dritteile der Strafgefälle, welche der Schulz an den Landesherrn bezw. Grundherrn ablieferte[2].

[1] Sowohl die Zuſtändigkeit in ſchwereren Zivil- und Kriminalfällen als die Einnahmen aus ſolcher Gerichtsbarkeit ſcheint Markgraf Otto von Brandenburg der Stadt Grabow in Mecklenburg verliehen zu haben, als er ihr 1293 das Eigentum zweier Dörfer „cum omnibus attinentiis et fructibus atque universo iure supremo et infimo, manus et colli" uſw. übertrug (B I 206, 207). Ähnliche Beiſpiele finden ſich häufiger.

[2] Es iſt ſchwer, die wechſelnde Bedeutung der Worte iudicium supremum und infimum ohne Gewaltſamkeit zu beſtimmen. Wie theloneum gleich dem deutſchen „Zoll" die Zollſtätte, beſtimmte Zollſätze, den Ertrag des Zolles, ſo konnte iudicium nach mittelalterlichem Sprachgebrauch ſowohl den Gerichtshof, die Rechtsſprechung und Leitung des Gerichtsverfahrens, als auch die Einnahmen der Jurisdiktion bezeichnen. In welcher Bedeutung das Wort zu beſtimmter Zeit vorwiegend gebraucht wurde, dafür ſind die Zeitverhältniſſe, in unſerem Falle hauptſächlich die Entwicklung des Gerichtsweſens und die wirtſchaftlichen Verhältniſſe maßgebend geweſen.

Nach dem Sprachgebrauch der erhaltenen landesherrlichen Urkunden der Mark könnte man drei Perioden ſcheiden: Bis etwa 1280 trat die Bezeichnung als Einnahmequelle gänzlich zurück hinter den anderen oben erwähnten Bedeutungen des Wortes iudicium, von 1280 bis ungefähr 1325 bezeichneten die nun häufig angewendeten Ausdrücke iudicium supremum und infimum bald Kompetenzverſchiedenheiten, bald Einnahmen, ſeit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts ganz überwiegend vermögensrechtliche Anſprüche.

Vgl. auch Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832 Bd. II 212—217, 479—485, 516, 517; F. J. Kühns, Geſchichte der Gerichtsverfaſſung und des Prozeſſes in der Mark Brandenburg, Berlin 1865 Bd. I 163 ff., 194, 195, 282 ff., Bd. II 155 ff.; Friedr. Holtze, Geſchichte des Kammergerichtes in Brandenburg-Preußen, Berlin 1890 Bd. I 67—70; G. Sello, Potsdam und Sans-Souci, Breslau 1888 S. 54 ff.

Diese letzte Bedeutung ist den Worten iudicium supremum und infimum in den zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts beizulegen, die von Veräußerung der Dorf- und Stadtgerichte Zeugnis geben. In welchem Umfange die Dorfgerichte bereits bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts patrimonial geworden, lehrt Karls IV. Landbuch. Es gibt für das Land Teltow und Barnim die Besitzer des iudicium supremum und infimum, für das Havelland und die Zauche wenigstens den Inhaber des iudicium supremum an. Nach diesen Aufzeichnungen hatte der Markgraf um 1375 die Gerichte mit ihren Einnahmen noch in 2 Dörfern des Teltow[1], in 3 Gemeinden des Barnim[2], in 6 Dörfern des Havellandes[3] und in 20 Dörfern der Zauche[4] d. i. in nur 31 unter etwa 467 mittelmärkischen Gemeinden. Bei Feststellung der uckermärkischen Verhältnisse für das Landbuch sind die Gerichtseinnahmen unberücksichtigt geblieben[5]; und im Dorfregister der Altmark hat sie der Beauftragte Kaiser Karls, wie es scheint, nicht ganz regelmäßig verzeichnet. Doch wenn in etwa 116 altmärkischen Dorfgemeinden, für welche im Landbuch das iudicium supremum vermerkt worden, nur sieben Mal[6] der Markgraf als Inhaber desselben genannt ist, scheint der Umfang der Veräußerung dort im Verhältnis mindestens der gleiche, wahrscheinlich noch größer gewesen zu sein, als in der Mittelmark.

Ein wesentlich anderes Bild erhalten wir aus dem Landbuch von den städtischen Obergerichten. In 34 Städten hat der Markgraf um 1375 das iudicium summum bezogen, in 12 anderen Gemeinden, in welchen es damals verpfändet war, sich wenigstens das Eigentumsrecht gewahrt[7].

---

[1] Landbuch, Dorfregister des Teltow Nr. 9 und 48.

[2] Ebendas. Dorfregister des Barnim Nr. 45, 60 und 149.

[3] Ebendas. Dorfreg. des Havellandes Nr. 2, 26, 38, 64, 68 und im Dorf Wustermark nach Landbuch S. 23.

[4] Ebendas. Dorfreg. der Zauche Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 17, 19, 23, 27, 28, 32, 35 (?), 37, 39, 40 (?), 42 (?), 45.

[5] Nur ganz ausnahmsweise ist hier von den Gerichten Notiz genommen worden, so Nr. 20, 31, 44 und Nr. 37 (Landb. S. 145), wo der Markgraf als Eigentümer des iudicium supremum angegeben ist.

[6] In Nr. 4, 26, 185, 253, 254, 263, 276 des altmärkischen Dorfregisters (Landbuch S. 175 ff.).

[7] Im Landbuch sind an zwei Stellen die Obergerichte erwähnt: Nach einem Verzeichnis der städtischen Abgaben (Landbuch S. 28—32) hat der Markgraf das iudicium summum in Trossen, Reppen, Müncheberg, Wrietzen, Eberswalde, Bernau, Straußberg, Alt-Landsberg, Köpnick, Mittenwalde, Belitz, Potsdam, Spandau, Rathenow, Tangermünde, Gardelegen, Lenzen, Havelberg, Pritzwalk, Mohrin, Bärwalde, Schönfließ, Soldin, Tramburg, Tankow, Waldenburg bezogen. An einer zweiten Stelle (S. 32), einer Aufzählung der Städte, deren Obergericht

Mithin ist das Obergericht in einer verhältnismäßig geringen Zahl landesherrlicher Städte, deren die geographische Beschreibung der Mark (im Landbuch Karls IV.) im ganzen 61 nennt, dauernd der Landesherrschaft entfremdet worden; und es bestätigt sich hieraus der Eindruck, den auch eine Musterung der urkundlichen Überlieferung gewährt[1], daß die Markgrafen trotz Geldnot und Abhängigkeit von den Ständen des Landes eine dauernde Veräußerung der städtischen Gerichte nach Möglichkeit vermieden haben[2]. Eine interessante Parallele zu dieser Ent-

dem Markgrafen gehörte, sind außer den eben erwähnten Gemeinden noch Oderberg, Zehdenick, Fürstenwerder, Liebenwalde, Biesenthal, Trebbin, Saarmund, Wittenberge genannt. Im ganzen sind es 34 Städte.

Das iudicium summum ist nach Landbuch S. 28—32 verpfändet gewesen in Frankfurt, Briezen, Nauen, Osterburg, Werben, Kyritz, Preuzlau, Templin, Königsberg, Berlinchen, Arnswalde, Friedeberg.

Vergleicht man die Namen dieser Gemeinden mit den in der geographischen Beschreibung der Mark (Landbuch S. 34 ff.) erwähnten 61 landesherrlichen Städten (unter denen Fürstenwerder und Zehdenick, welche das Verzeichnis auf S. 32 des Landbuchs nennt, nicht erwähnt sind), so bleiben 17 Städte übrig, in denen der Markgraf um 1375 das summum iudicium möglicherweise nicht eigentümlich besessen hat, nämlich: Stendal, Satzwedel, Bertin, Köln, Brandenburg, Perleberg, Schnakenburg, Arneburg, Seehausen, Görzke, Friedrichsdorf, Boitzenburg, Lippehne, Rallies, Landsberg, Küstrin, Steineberg.

In den bedeutenderen dieser 17 Städte, in Stendal (nach A XV 225, 226, 1427 25. 7.), Satzwedel (v. R. I 144, 145, 1440), Berlin-Köln (Fidicin, Hist.-diplom. Beitr., V 261, 262), Brandenburg (A IX 191, 193, 1458 4./7. und 1459 20./5.; A IX 206, 207, 1472 20./10.) ist der Markgraf während des 15. Jahrhunderts nach urkundlichem Zeugnis Eigentümer des iudicium supremum gewesen, so daß für dauernde Entfremdung des Obergerichts aus landesherrlicher Verfügung nur wenige, minder bedeutende Städte in Betracht kommen.

[1] So zahlreich die Urkunden sind, die uns Verpfändung und zeitweise Verleihung des iudicium summum, Ernennung städtischer Lehnsrichter (Übertragung des iudicium infimum) durch den Markgrafen berichten, Aufgabe seines Eigentums an städtischen Obergerichten ist nur selten nachzuweisen; so z. B. für das Gericht Neu-Landsbergs (A XVIII 407, 1384 27./6.; A XXIV 89, 90, 1386 11./12.; A XXIV 202, 1482 26./7.), für Müncheberg (A XX 152, 1388 22./10.). Und auch in solchen Fällen scheint bisweilen eine Rückerwerbung durch den Markgrafen stattgefunden zu haben. Da Kurfürst Friedrich 1441 (A XX 159) das Stadtgericht Müncheberg zu Mannlehen verliehen, ist anzunehmen, daß er damals auch das iudicium supremum besessen hat, welches 1388 der Stadt zu „ewiglichem Besitz" vergeben worden war.

[2] Es scheint mir daher nicht richtig zu sein, wenn Kühns a. a. O. II 199 schreibt: „Von der Entstehung aus dem ländlichen Distrikte beginnt die Geschichte des Stadtgerichtes und sie schließt in den meisten (!) märkischen Städten damit ab, daß der Rat der Stadt die Person des Richters bestimmt, die Gefälle des Gerichtes ganz oder teilweise bezieht und mithin alle Externa der Jurisdiktion in seiner Hand hat."

wicklung bietet das Schicksal der Bede: Die ordentliche Steuer des flachen Landes ist schon bis 1375 mit Ausnahme eines kleinen Restes in fremdes Eigentum übergegangen, die städtische Orbede dagegen in verhältnismäßig ansehnlichem Betrage der markgräflichen Kammer noch Jahrhunderte lang erhalten geblieben. Hiernach scheint es Grundsatz der landesherrlichen Finanzverwaltung gewesen zu sein, die Abgaben der Städte, soweit angängig, höchstens auf Wiederkauf zu vergeben.

Einen Überblick über die Höhe der Einnahmen des iudicium summum sich zu verschaffen, ist kaum möglich. Zur ungefähren Schätzung empfiehlt ein Mitarbeiter des Landbuchs Karls IV. den folgenden Weg: „Quamquam huiusmodi iudiciorum proventus summari nequeant, estimari tamen possunt. Res enim tantum valet, quantum vendi potest. Exempli gracia: Ecce iudicium supremum in Kiritz obligatum est pro C et XXXIII marcis argenti; estimo igitur, quod valet annuatim XIII marcas. Item in Bryszen obligatum est pro L marcis argenti, valet igitur annuatim V marcas. Item in Arnswalde pro LVIII marcis, valet igitur annuatim ultra V marcas. Et sic de singulis iudiciis aliarum civitatum est presumendum. Estimo igitur, quod eorum emptores nullatenus sic emissent, si in tantum ex eis precipere non potuissent. Nam unam marcam pro decem solent comparare [1]." Man nimmt an, daß die Verzinsung des für den Pfandbesitz gezahlten Kapitals, zu 10 % gerechnet, der jährlichen Einnahme entsprochen habe. Einiges, doch wenig reichhaltiges Material liefern die Urkunden zur Anwendung des hier empfohlenen Schätzungsverfahrens [2].

[1] Vgl. Landbuch S. 32.

[2] Die Stadt Kyritz erhielt 1358 das halbe Gericht der Stadt für 100 Mark (A I 377); der Stadt Perleberg wurde 1359 das oberste Gericht für 30 Pfund brandenb. Pfennige (A I 155), das Gericht zu Tramburg 1364 der Stadt für 250 Mark Finkenaugen (A XVIII 228, 1364 26./6.), der Neustadt Brandenburg das Gericht daselbst 1386 für 100 Schock (A IX 66, 67, 1386 15./12.), das oberste Gericht in Stendal 1427 der Stadt für 500 Mark auf 3 Jahre (A XV 225, 226, 1427 25./7.), das summum iudicium zu Altstadt-Brandenburg 1459 der Stadt für 400 Gulden verpfändet (A IX 192, 193, 1459 20./5.). Der Stadt Spandau verpfändete der Markgraf 1399 die Gerichte und den Zoll vom Holz daselbst für 100 Schock (A XI 68, 69, 1399 27./1.), das Gericht zu Straußberg an Bernd Löwenberg 1418 für 40 Schock (A XII 86, 87), den Zoll und das oberste Gericht zu Wriezen 1430 an die Stadt für 110 Schock Groschen (A XII 436, 437), das halbe oberste und niederste Gericht zu Havelberg 1431 an den Rat der Stadt für 100 Mark Stendaler Währung (A III 300), die Gerichte zu Werben 1449 an die Stadt für 200 Gulden (A VI 421, 422, 1449 3. 11.) usw.

Eine etwas genauere Vorstellung von den Einnahmen österreichischer Stadtgerichte gewinnen wir aus folgender Angabe A. Luschins v. Ebengreuth, Gesch.

Abgeſehen vom iudicium supremum et infimum in Stadt- und Dorfgemeinden haben die Markgrafen Einnahmen aus den höheren landesherrlichen Gerichten bezogen, deren das Landbuch drei anführt: 1. das hauptſächlich in Lehnsſachen kompetente „iudicium curiae, quod est super questionibus feudorum“, 2. das „iudicium advocatorum, quod est super debitis“, und endlich 3. ein als „iudicium iniuriarum, quod requirit penam sanguinis et est super iniuriis et violenciis“ bezeichnetes Gericht, in welchem unter Vorſitz eines Richters „septem villani ad hoc specialiter electi“ Recht ſprachen[1]. Aus dieſer dreifachen Jurisdiktion ſind dem Markgrafen Strafgelder und Bußen zugefallen. Wie hoch ſie geweſen, entzieht ſich unſerer Kenntnis.

In der Berückſichtigung des Juſtizweſens durch die Verfaſſer des Landbuchs erkennen wir Karls IV. verſtändnisvolle, auch dieſem Gebiet landesherrlichen Einkommens gewidmete Fürſorge. Aber die friedloſe Zeit des Fauſtrechts hat des Kaiſers Pläne nicht zur Reife kommen laſſen. Unter ſeinen Nachfolgern ſind auch die Gerichte der Mark in den allgemeinen Niedergang hineingezogen, ihre Einkünfte mehr und mehr verringert worden, weniger, wie es ſcheint, durch Veräußerung noch verbliebener Einnahmen aus dem summum iudicium der Städte und Dörfer, als infolge grenzenloſer Verwahrloſung der Rechtspflege. Was in jener Zeit der Selbſthilfe und rohen Gewalt zu Schaden gekommen, ließ ſich nicht binnen kurzer Zeit wieder erſetzen. Erſt Friedrichs II. eiſerner Fauſt iſt es gelungen, nachdrücklich zu beſſern.

Die Verluſte, welche der Landesherrſchaft aus den zahlreichen Exemtionen, Veräußerungen der oberen und niederen Gerichtsbarkeit an Städte und Grundherren entſtanden, konnten im allgemeinen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Einen Teil der Stadtgerichte, unter dieſen

---

des älteren Gerichtsweſens in Öſterreich, S. 205): „Zu Herzog Albrechts I. Zeiten trugen die Stadtgerichte im Lande ob und unter der Enns 7300 Pfd. (gegen 115 Pfd. aus vier herzoglichen Landgerichten), im Jahre 1437 werden 739 Pfd., 1438 624 Pfd. als Ertrag genannt. Dem entſpricht, daß die Beſtandſumme für das Wiener Stadtgericht von 1000 Pfd. zu Ende des 13. und 1350 Pfd. um die Mitte des 14. Jahrhunderts allmählich bis auf 250 Pfd. einer weit leichteren Münze herabging (1437/8).“

[1] Zur Interpretation des nicht leicht verſtändlichen Abſchnittes im Landbuch (Fidicins Ausgabe S. 32) vgl. Karl Friedrich Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, fünfte verbeſſerte Ausg., Göttingen 1843 Bd. II S. 440—443; Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832 Bd. II 410—420, 422, 519; Kühns a. a. O. I 280 ff.; Hugo Hälſchner, Geſchichte des brandenburgiſch-preußiſchen Strafrechts, Bonn 1855 S. 97; Friedr. Holtze, Geſchichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 1890 Bd. I S. 59 ff.

das obere und niedere Gericht der Landeshauptstadt Berlin-Köln haben die Hohenzollern allerdings zurückerworben[1], hauptsächlich aber ihre Fürsorge dahin gewandt, den landesherrlichen Gerichten neues Ansehen zu verleihen, sie zu eifriger Tätigkeit anzuspornen und ihre Einnahmen zu heben. Sie versuchten den Schaden zu beseitigen, den man durch zunehmende Dezentralisation, Umgehung der ordentlichen Gerichte, durch Nachlässigkeit und Bestechlichkeit der Beamten erlitten.

Einen Fortschritt in dieser Richtung bedeutete es, daß den Beamten der Lokalverwaltung, Hauptleuten und Vögten, die Erhebung der Gerichtseinnahmen entzogen, statt dessen den Kastnern und Zöllnern übertragen wurde, welche direkt der Zentralverwaltung unterstanden, der Zentralstelle selbst ihre Einnahmen abliefern und verrechnen mußten.

Noch zu Friedrichs I. Zeit finden wir die Gerichtsgefälle unter den Nutzungen aufgezählt, welche von den Vorstehern der lokalen Amtsbezirke eingefordert und verrechnet wurden. Durch das Bestallungspatent zum Hauptmann der Altmark (1416) wurde Gebhard von Alvensleben angewiesen, „alle Fälle, Gewette und Brüche von unsern Gerichten zu fordern und einzunehmen“[2]. Eine bemerkenswerte Änderung traf hierin schon der mit dem Hauptmann der Altmark Kuno von Lüderitz 1421 abgeschlossene Vertrag. Der Hauptmann sollte „alle Gewette, Bußen, Brüche und Fälle, welcherlei die seien, von unsern Hofgerichten und anderen Gerichten gefallende ernstlich fordern und aufnehmen“, die Hälfte davon dem Markgrafen „zu gute halten und verrechnen und die andere Hälfte an seinen Nutz wenden“[3]. Nach der Bestallung des Peter von Bredow zum Amtmann von Belitz und Treuenbrietzen sind die Brüche und Fälle aus den Gerichten jener Ämter in der Weise verteilt worden, daß Peter v. Bredow ein Dritteil, der Kurfürst zwei Dritteile erhielt, welche der Zöllner daselbst einnahm und dem Kurfürsten verrechnete[4]. Seit der Finanzreform Albrecht Achills wurden dann Brüche, Bußen und Fälle gleich anderen Erträgnissen der lokalen Amtsbezirke nicht mehr von Amtmännern oder Vögten, sondern von Kastnern und Zöllnern erhoben. So wurde dem 1478 zum Hauptmann der Priegnitz ernannten Grafen von Lindow anbefohlen, auf alle Brüche, Bußen und Fälle, aus denen der Landesherrschaft Nutzen entstehen könnte, fleißig achtzugeben; „dasselb alles soll er mit und in Beiwesen unsers

[1] v. R. I 207—209 (1442).
[2] A XVII 105 (1416 15./5.).
[3] v. R. I 136, 137 (1421 27./7.).
[4] A X 512, 513 (1436 26./12.).

Kaſtners und Zöllners beteidigen und handeln, uns und unſerer Herrſchaft zum Beſten. Und was davon gefället, das ſollen unſer Kaſtner und Zöllner einnehmen und berechnen der Herrſchaft zu Gute“ [1]. Gleichlautende oder ähnliche Beſtimmungen kehren von nun an in vielen Beſtallungen der Vögte und Amtmänner wieder.

Als Kontrollorgan, zur Anſpannung der richterlichen Tätigkeit und Wahrung der landesfürſtlichen Anſprüche auf Strafen, Bußen und Brüche wurde ein procurator fiscalis ernannt mit der Aufgabe, „von alle dem Recht und Strafung zu fordern, das brochlich und ſträflich iſt“ [2]. In Vertretung des landesherrlichen Intereſſes als eine Art Staatsanwalt, damit nicht „ſo viele Sachen, die ſträflich ſind, ungeſtraft blieben“, hatte er ſelbſtändig Klage zu erheben, „ſtrafung zu fordern“, „furforderung unrechter Perſonen“ zu veranlaſſen. Schwierige Fälle ſollten von ihm an des Hofes Kammergericht gewieſen und dort zum Austrag gebracht werden. Seine Tätigkeit erſtreckte ſich, wie die Kompetenz des Kammergerichtes („als weit und viel unſer Lande ſind“), auf das ganze Gebiet der Mark, während andere Prokuratoren, wie Hans Dippold, welcher ſeit 1427 beim Stendaler Gericht als Prokurator tätig war [3], und der 1484 zum „Fürſprecher bei allen Gerichten der Neumark“ berufene Jakob Block [4] in ihrer Wirkſamkeit auf ein Stadtgebiet oder den lokalen Amtsbezirk einer Landvogtei beſchränkt waren. Es iſt kein Zweifel, daß dieſe Einrichtung weniger zur Hebung der Strafrechtspflege, als im finanziellen Intereſſe des Markgrafen getroffen war.

Auf dieſem Wege iſt es den Kurfürſten gelungen, die Gerichtseinnahmen erheblich zu ſteigern. Als Friedrich II. den Entſchluß äußerte, die Herrſchaft der Mark ſeinem Bruder zu übertragen, antwortete ihm Albrecht Achill, in der Mark ſeien „nichts denn Fälle; es wäre beſſer ein

---

[1] A IV 104, 105 (1478 10. 4.). Der gleiche Paſſus kehrt wörtlich A I 317 (1487 1. 5.) und in anderen Beſtallungen wieder. Sehr merkwürdig und bezeichnend für die Auffaſſung jener Zeit, welche auch die Gerichtsbarkeit mit Vorliebe unter dem Geſichtspunkt ihrer ökonomiſchen Verwertbarkeit betrachtete, iſt die Tatſache, daß in mittelalterlichen Beſtallungen der Rechtspflege des Vogtes und ſeiner richterlichen Funktionen kaum Erwähnung geſchieht.

[2] v. R. I 232, 233 (1468 17./3.). Daß die Urkunde den archivaliſchen Vermerk „Iſt ny außgegangen“ trägt, hindert nicht, die Exiſtenz des Fiskalamtes bereits für Friedrichs II. Zeit anzunehmen. Im Jahre 1476 hat nach v. R. II 127 das Amt des Fiskalprokurators beim Kammergericht jedenfalls beſtanden. Vgl. Kühns a. a. O. II 420, 421.

[3] A XV 223, 224 (1427 17./2.).

[4] A XIX 410, 411 (1484 31./8.).

reicher Burggraf, als ein armer Kurfürst zu sein“ [1]. In diesen Worten und der Antwort Friedrichs II., „Hier sind mehr denn Fälle, hier sind Orbeden, Landbeden, Zölle, Mühlen, Fischereien, Münzen, Juden usw. nicht wenig, ob der wohl ein Teil versetzt ist“ [2], lag eine Anerkennung der Tatsache, daß die „Fälle“ zu Friedrichs II. Zeit einen verhältnismäßig erheblichen Teil der landesherrlichen Einnahmen gebildet haben.

Den Verwaltungsgrundsätzen seines Bruders ist Albrecht Achill auch auf diesem Grenzgebiete der Justiz- und Finanzverwaltung gefolgt. In der Hofordnung für Markgraf Johann (1473) bestimmte er, Lorenz von Schaumburg, Marschall Andreas von Seckendorf und der Küchenmeister Hans Schulze sollten „allenthalben in den Landen, so unsrem gnädigen Herrn zustehen, ihr Auffehn haben auf die Fälle und Brüche, die in den Landen geschehen, und was sie da erfahren, daß sie die, so erst sie mogen, in das Register der Fälle schreiben lassen und fürder zu seiner Zeit nach der Herrschaft Nutz und Gutbedünken mit einander mitsamt den andern Räten unserm Herrn zugeordnet, die sie itzeitig dabei gehalten mogen, handeln“ [3]; sie sollten die Richter in den Städten und auf dem Lande anhalten, daß „durch dieselben auf solche Fälle und Brüche gesehen werde“, und „daß sie über keinen Fall, der treffenlich oder groß sei, richten oder Recht darum ergehen lassen ohne besondern Befehl der Räte: und ob man in darumb thut, von dem das von in anbracht wird, ist wohl zu leiden, damit die Fälle der Herrschaft nicht unterdrückt oder heimlich verteidingt werden“. Und wenige Jahre später schärfte der Kurfürst es dem Sohne von neuem ein, auf die Einnahmen zu achten, genau zu buchen, „was Fälle sind, auch was jährlich Nutzung sei“. Er habe „zweitausend Gulden Fälle von Christen und Juden über die gewöhnlichen Zins, Gult und Gerichtsfälle, die sie geben. Soll man die Juden richten, daß sie jährlich 1000 Gulden zu Gult geben. So soll unser Sohn alle Fälle selbst teidingen, denn wenn er das nicht thut, so würde ihm nichts, sondern es würde in dem Stüblein geteidingt. Er soll auch in jeder Stadt einen haben, der Aufsehen habe auf die Fälle an ihn zu bringen, so würde ihm zwei Mal so viel, als wir ihm angeschlagen haben: dann sich unser Bruder seliger davon genähret und sonst nicht viel gehabt, wann er den Amtleuten mehr gegeben, dann er aufzuheben gehabt hat“ [4].

In diesen Anordnungen Albrecht Achills, der ganz im Sinne mittelalterlicher Auffassung die landesherrliche Jurisdiktion wesentlich als

[1] C I 525.
[2] C I 525, 526 (1470 3./4.).
[3] C II 115, 116 (1473 10./4.).
[4] C II 181, 183 (1476 30./8.).

nutzbares Recht, nach der Möglichkeit finanziellen Gewinnes bewertete[1], ist die tatsächliche Höhe der „Fälle" auf 2000 Gulden, der höchste erreichbare Ertrag auf das Doppelte, also auf 4000 Gulden, berechnet worden. Ein Vergleich mit den regelmäßigen, ordentlichen Einnahmen der Landesverwaltung, die um 1476 13000 Gulden kaum überstiegen haben werden[2], lehrt, daß die Gerichtseinnahmen jener Zeit ein verhältnismäßig sehr bedeutsamer Posten im kurfürstlichen Haushalt gewesen sind.

c) Das Zollregal[3].

1. Charakter des mittelalterlichen Zollwesens.

Vor allem zwei Merkmale unterscheiden das Zollwesen des deutschen Mittelalters von der älteren römischen und der modernen Entwicklung:

---

[1] Es ist bekannt, wie sehr auch die Kaiser ihre Stellung als oberste Richter finanziell ausbeuteten: vgl. hierüber O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, I 266 ff., 279. Nach A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reichs unter Kaiser Sigmund, in Conrads Jahrbb. für Nationalökonomie III. Folge Bd. 21 S. 163 waren die Einkünfte aus dem Reichshofgericht in dieser Zeit höher als 10000 fl. „jährlich" zu tilgen.

[2] In den Anordnungen für Markgraf Johann vom 30. August 1476 gibt Albrecht Achill den Bedarf seines Sohnes für Hof- und Landesverwaltung auf 13000 Gulden an: man solle „sitzen und rätig werden, an welkeren Enden man ihm die verweise" (C II 181).

[3] Allgemeine Darstellungen über deutsches Zollwesen finden sich in den bekannten Rechtsgeschichten von Eichhorn, Schröder, Brunner usw., in v. Inama-Sternegg's deutscher Wirtschaftsgeschichte III 2 S. 218 ff., in G. Waitz' deutscher Verfassungsgeschichte (Bd. II, IV, VIII) usw., vor allem in Joh. Falke's Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. Über Zollrecht vgl. Fr. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle, Breslau 1893 und mehrere neuere Dissertationen: Riggl, Der Zoll im alten deutschen Recht und nach modernem Reichsrecht, Diss. Erlangen 1897, H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Diss. Berlin 1901, M. Scheller, Markt und Zoll im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. Jena 1903.

Die Zoll- und Stapelverhältnisse der größeren deutschen Flüsse sind zum Teil eingehend behandelt worden, die Rheinzölle von Sommerlad, die Mainzölle von Hummel und Köberlin, die Oderzölle von Wutke, die Elbzölle von B. Weißenborn, die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter, Halle 1901 hier auch nähere Angaben über die diesbezügliche Literatur). — Dagegen fehlt es an eingehenden Bearbeitungen der territorialen Zollgeschichte, von denen ich nur Albert, Bayerns Zollwesen aus den ältesten Zeiten bis auf unsere Zeit, München 1829 und den betreffenden Abschnitt in K. Lamprechts deutschem Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II S. 271 ff. zu nennen wüßte. Wie fühlbar dieser Mangel und wie groß die Fülle schwieriger, bisher ungelöster (vor allem handelsgeschichtlicher und zollpolitischer) Probleme ist, hat neuerdings F. Keutgen, Handelsgeschichtliche Probleme, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins usw. 1904 Nr. 1 Spalte 20—33 mit Recht hervorgehoben.

der Mangel systematischer Ordnung und der gebührenartige Charakter der Abgabe.

Im Gegensatz zur Bestimmung der römischen Zölle, welche dazu dienten, gleich Steuern den allgemeinen Finanzbedarf des Staates zu decken, trug der Zoll im deutschen Reich seit alter Zeit gebührenartigen Charakter. Er wurde als Entgelt für gewisse spezielle Dienste des Staates, sei es für Einrichtung neuer Verkehrsplätze, Gründung von Märkten, Bau von Straßen, Wegen, Brücken, Dämmen usw., sei es für Erhaltung und Sicherung vorhandener Einrichtungen entrichtet. Die Bestimmung der lex salica, daß nur dort Zoll erhoben werden dürfte, wo der Abgabenpflichtige eine Gegenleistung erhielt, beherrschte die Rechtsanschauung des deutschen Lehnsstaates. Im Kapitular vom Jahre 805 verbot Karl der Große, Seile über einen Fluß zu spannen, von Schiffen, die unter einer Brücke hindurchfuhren, und überall dort, wo der Reisende keine Gegenleistung erhielt, Abgaben zu nehmen. Und Landfriedensverordnungen sowohl als Reichsgesetze schärften diesen Grundsatz immer von neuem den Zollherren ein[1].

Bei den drei Hauptgruppen der Zölle, den Wege- und Brücken-, den Markt- und den „Transit"- oder „Passier"-Zöllen[2] trat der ge-

---

Über die Zollgeschichte der Mark Brandenburg ist zu vergleichen: A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 100, 349, 436; K. F. Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters besonders im nordöstlichen Deutschland, Berliner Programm 1842 Stück II S. 44—61; Joh. Falke a. a. O. S. 55, 65, 70—71, 96—97; P. van Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts, in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Gesch. 1903 Bd. XVI S. 109 ff. und G. Schmoller, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, in „Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte", Leipzig 1898, S. 61 ff.

[1] Vgl. Joh. Falke a. a. O. S. 16, 17, 20, 21, 39, 56, 57.

[2] Der mittelalterliche Sprachgebrauch unterscheidet die drei Arten nicht. Die Zölle sind allgemein mit dem Wort theloneum oder vectigal bezeichnet. Spezialbenennungen finden sich in brandenburgischen Urkunden selten; z. B. A XI 3 (1240 29. 7.): „telonium tam pontaticum quam agresticum", A VI 87 (1241 30./8.): „Volumus insuper, ut mercatores eiusdem civitatis de curribus suis pedagia, salaria sive vectigalia nostra in terra non exsolvent." In gleicher Bedeutung als theloneum ist mehrfach das deutsche Wort „Ungeld" gebraucht: A XIII 225 (1288 15./11.), A XXIV 8 (1292 26. 2.): „sine omni ungeldo seu theloneo et qualibet exactione", A IX 370, 371 (1343 23. 7.) Instruktion für die markgräflichen „ungeldarii et theolonarii" betr. Befreiung der Stadt Brietzen „a datione cuiuslibet theolonei sive ungeldi". Über die Bezeichnung „Transitzoll" vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897 S. 20 Anm. 2.

bührenartige Charakter in verſchiedenem Maße hervor. Wegezölle zahlte man für Anlage, Beſſerung und Erhaltung von Brücken, Straßen, Dämmen uſw. Der Marktzoll, die Abgabe von Kauf und Verkauf war Äquivalent für Anlage eines neuen Verkehrsplatzes, Ermöglichung geregelten Warenumſatzes und Erhaltung des Marktfriedens. Der wichtige und einträgliche Durchfuhrzoll, „die Abgabe von der Warenbewegung, dem Handelsverkehr im Großen", ſcheint der rechtlichen Vorbedingung zur Erhebung der Abgabe am wenigſten zu genügen. Die Gegenleiſtung des Zollherrn beſtand hier zum Teil in der Gewährung des Geleites (conductus), die dem Handeltreibenden Schutz und Sicherheit beim Paſſieren der Land- und Waſſerſtraßen verbürgte. Wer den Durchfuhrzoll einnahm, mußte meiſt auch die Geleitsmannſchaft ſtellen. Zoll und Geleit waren als Abgaben vom Durchgangsverkehr eng mit einander verbunden, konnten aber auch einzeln verliehen und veräußert werden. Möglicherweiſe war der Zoll- bezw. Geleitsherr dem Kaufmann, der ſich unter ſeinen Schutz ſtellte, auch zum Erſatz etwaigen Schadens verpflichtet[1]. Hierfür ſpricht die Beſtimmung eines zwiſchen Mecklenburg und Brandenburg abgeſchloſſenen Vertrages (1477), in welchem Markgraf Johann verſprach, auf neuzuerrichtenden Handelsſtraßen durch die Uckermark und Priegnitz alles Gut, das ſeine Straßen berühren würde, in ſeinen Landen und darüber hinaus bis an die Zollſtätten geleiten zu laſſen, „dar ſie der obgenannten von Mecklenburg Zollner finden, ſichern und geleiten und dem Kaufmann und ſeinem Gut für Schaden ſtehen" ſollte[2].

Mit der angedeuteten Auffaſſung vom Weſen und Zweck des Zolles, ſeinem gebührenartigen Charakter, an dem man in der Theorie wenigſtens auch während des ſpäteren Mittelalters feſthielt[3], hing zum Teil die

[1] So beſtimmte es wenigſtens der Sachſenſpiegel, bei Homeyer Buch II Art. 27 § 2.

[2] B V 264, 265 (1477 22. 4.). H. C. Kaliſch a. a. O. S. 11 verweiſt auf eine Stelle des Landfriedens der Wetterau vom 15. Mai 1265 im Cod. dipl. Nass. I 1 S. 449: „Quod si contigerit aliquem spoliari, qui dederat contributionem huiusmodi et constiterit eum dedisse, is indempnitatis suae respectum habebit ad dominum archiepiscopum, nobiles et civitates praefatas" und auf Ennen, Quellen zur Geſch. der Stadt Köln, V S. 95 ff. Nr. 87 (1375 April 14).

[3] Tatſächlich iſt der Marktzoll und mehr noch, wie es ſcheint, der Tranſitzoll frühzeitig von den Landesherren als ergiebige Einnahmequelle in rein fiskaliſchem Sinne ausgenutzt worden. Die hohen Überſchüſſe, welche man zur Zeit Karls IV. (vgl. Landbuch bei Fidicin S. 17) durch die Zollverwaltung erzielte, beweiſen, daß die Entartung zur Steuer damals längſt eingetreten war.

eigentümliche, jeder Einheitlichkeit entbehrende Organisation des deutschen Zollwesens zusammen. Da der Zollerhebung eine Gegenleistung an Ort und Stelle entsprechen und der Handelsmann gesetzlich nur dort zur Zahlung herangezogen werden sollte, wo man durch Einrichtung von Märkten, Anlage oder Ausbesserung von Straßen, Brücken, Dämmen usw. Verkehrserleichterung geboten oder einen neuen Verkehr geschaffen hatte, so war, wie der *spezielle* Entgelt, den der Zollherr bieten sollte, auch die Abgabenentrichtung an eine *besondere* Örtlichkeit gebunden. Die lokalen Verhältnisse, spezielle Interessen, Bedürfnisse und Wünsche waren in jedem einzelnen Falle für Einrichtung und Erhebung des Zolles maßgebend. Zahlreiche Zollstätten mit besonderen Abgabepflichten, besonderen Rechten und Vergünstigungen lagen ohne einheitliche, planmäßige Organisation in bunter Mannigfaltigkeit über das Land zerstreut.

Man kannte nur Binnen-, keine Grenzzölle. Ein Schutzzollsystem war dem Reich sowohl als den mittelalterlichen Territorien fremd.

Auch im Zollwesen bewährte das Mittelalter seinen eigentümlichen Zug zur Ausbildung individueller Gestaltungen, bis man mit dem Eindringen römisch-rechtlicher Anschauungen allmählich wieder zu einer systematischeren Ordnung zurückkehrte.

2. Das Zollrecht des Markgrafen.

Die Befugnis zur Erhebung der Zölle[1] ist frühzeitig vom deutschen Könige an geistliche Stifter, später auch an weltliche Große des Reiches übertragen worden.

Die Markgrafen von Brandenburg besaßen das Recht bereits im 12. Jahrhundert, ohne daß sich eine ausdrückliche Verleihung durch das Reichsoberhaupt nachweisen ließe. Als Albrecht der Bär dem Dorfe Stendal 1151 Marktrecht verlieh, befreite er die Bürger in den Städten Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel von jeder Zollentrichtung[2]. Wenn er im selben Jahre dem havelberger Bistum und Domkapitel Zollfreiheit im ganzen Lande zu Wasser und zu Lande gewährte[3], wenn seine Nachfolger geistlichen Stiftern ähnlich umfangreiche Privilegien erteilten, an Kleriker, Ritter und Städte Zolleinkünfte nach freiem Belieben verschenkten und ver-

[1] Der Satz, daß der Zoll Regal ist, hat sich nach S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897 S. 20 ff. gleichzeitig mit der Entstehung eines Marktregals erst am Ende der Karolingerzeit ausgebildet.

[2] A XV 6 (1151). W. v. Sommerfeld a. a. O. S. 120 hält es daher für möglich, daß König Konrad III. dem Markgrafen das Zollregal verliehen habe.

[3] A II 440 (1151).

äußerten, ſo erſieht man, daß ſie mit den beſtehenden Zolleinnahmen des Landes frei ſchalten und walten konnten. Sie beſaßen die Befugnis, welche Markgraf Hermann 1306 der Stadt Eberswalde übertrug, „theloneum locandi, exponendi, committendi . . . et resumendi“ [1], die Verfügung über Erhebung und Verwaltung der reichsgeſetzlich eingerichteten Zölle. Aber hierauf beſchränkte ſich auch der Umfang ihrer Berechtigung bis zum Ende des Mittelalters. Weder durften die Markgrafen nach der Theorie des Reichsrechtes neue Zollſtätten errichten [2] noch die Zollſätze erhöhen oder neue Einrichtungen auf geſetzgeberiſchem Wege treffen. Dieſe Berechtigungen, die eigentliche Hoheit in Zollangelegenheiten, blieben dem Reichsoberhaupt vorbehalten. Während die Landesherren bereits im 13. Jahrhundert außer dem Prägungsrecht auch die Münzhoheit, die Beſtimmung der Währung und die geſetzliche Regelung des Münzweſens erwarben, ſollten ſie ſich auf dem Gebiete des Zollweſens mit der Erhebung und freien Verwaltung der Zölle an den vom Kaiſer konfirmierten Stätten beſcheiden. Hier hat das Reich ſeine obrigkeitliche Stellung den territorialen Gewalten gegenüber am längſten zu behaupten verſucht [3].

Eine nicht unweſentliche Beſchränkung erlitt das Reſervatrecht des Königs durch die in der confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) gegebene Zuſage, daß in den Landen der geiſtlichen Fürſten ohne ihre Zuſtimmung keine neuen Zölle errichtet werden ſollten, „was

[1] A XII 285 (1306 12. 3.).

[2] Daher hatten die Markgrafen ſtreng genommen auch nicht die Befugnis, das Zollrecht an Adlige ihres Landes zu übertragen. Charakteriſtiſch iſt eine Beſtimmung der Urkunde des Jahres 1364 für Prißwalk (A III 395 ff.), aus welcher hervorgeht, daß die Gebiete der brandenburgiſchen Adligen mit eigenem Zollrecht genau wie Mecklenburg, Pommern und andere benachbarte Territorien als fremde Zollgebiete angeſehen und behandelt wurden. Dieſe Beſtimmung lautet: Was Herren Leute kommen in unſere vorgenannte Stadt Prißwalk mit Wagen, außer den Pilgrimen, die zollen und ſonderlich, ſo ſie ſint aus der Herren Lande von Meklenburg, aus der Herren Lande von Werle, aus dem Stifte von Magdeburg „und ok uth ethliker ſunderger herſchop in der Marke, alze uth der Greveſchop von Lyndow, uth des biſchoppes land von Havelberg under dem Berge, von Witſtock, von Perleberg, von Werben und dar uth den Landen, uth der herſcop to Putliſt und uth dem gebede von Arneborch, de ſcolen alle wagentollen geven“ . . .

[3] Vgl. Th. von Inama-Sternegg, Deutſche Wirtſchaftsgeſchichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, Bd. III 2 S. 218: „Das einzige Gebiet, welches der Reichsverwaltung auch im ſpäteren Mittelalter noch zur Entfaltung einer einheitlichen Handelspflege und zur Verwirklichung handelspolitiſcher Ziele wenigſtens in gewiſſen Grenzen offen blieb, war das der Zollverwaltung.“

gegenüber den weltlichen Fürsten schon vorher gewohnheitsrechtlich festgestanden haben muß“ [1]. Aber die Verpflichtung des Reichsoberhauptes, den Willen der Fürsten zu berücksichtigen bei der Einführung eines neuen Zolles, welche die goldene Bulle später vom Konsens der Kurfürsten abhängig machte, bedeutete für diese doch nur den Besitz einer negativen Berechtigung. Sie konnten mißliebige Zölle in ihren Landen durch Verweigerung des Konsenses hindern; aber selbständig durften sie neue Zollstätten nicht errichten. Trotzdem ist es häufig geschehen.

Auch die brandenburgischen Markgrafen haben sich von Eingriffen in die Hoheitsrechte des Königs nicht freigehalten. Ein Verstoß des Markgrafen gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen durch eigenmächtige Errichtung von Zollstätten konnte in zwiefacher Weise geschehen, entweder durch Anlage neuer landesherrlicher Zölle oder durch ungesetzliche Übertragung von Zollgerechtigkeiten an Große und Städte des Landes.

Eine Privilegierung der Städte hing vom Willen der Territorialherren ab, seit diese vom Könige die Zusage erhalten, daß neue Zölle nur mit ihrer Zustimmung innerhalb der fürstlichen Gebiete errichtet werden sollten. Dem Zweck dieser Vergünstigung und dem eigenen Interesse der Fürsten würde es wenig entsprochen haben, wenn sie sich durch Einrichtung neuer städtischer Zölle Konkurrenz im eigenen Lande geschaffen hätten. Es ist dies auch kaum irgendwo in größerem Umfange geschehen. Nur mit Gewährung von Verkehrsgebühren schalteten die Markgrafen freigiebiger. So erlaubte man 1367 der Stadt Lippehne für Anlegung einer neuen Straße [2], 1373 der Stadt Neu-Landsberg zur Unterhaltung von Gebäuden und Dämmen [3], 1416 der Stadt Potsdam für den Bau einer Brücke die Erhebung eines Wege- bezw. Damm- und Brückengeldes [4]. Wie es scheint, war auch mit Übertragung von Fährgerechtigkeiten, wie sie beispielsweise 1226 die Stadt Werben [5], Kloster Lehnin 1438 erhielt [6], meist das Recht verbunden, sich für die Herstellungs- und Betriebsunkosten durch Fährgeld zu entschädigen. Nur ganz ausnahmsweise dagegen verstanden sich die Markgrafen dazu, den Städten eigentliche Handelszölle zu bewilligen. Wenn Friedrich I. der

---

[1] Vgl. Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1894 S. 514; Erich Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle, S. 55 ff.

[2] A XVIII 85 (1367 15. 8.).

[3] A XVIII 405, 406 (1373 8./2.).

[4] A XI 160 (1416 21./2.).

[5] A VI 400 (1226 19./4.).

[6] A X 271, 272 (1438 26./5.).

Stadt Wriezen geſtattete, bei Ausfuhr ungeſalzener Fiſche den mäßigen Durchgangszoll eines halben böhmiſchen Groſchen von der Tonne zu erheben, ſo knüpfte er dieſe Konzeſſion an die Bedingung, den Ertrag der Abgabe nur für Befeſtigung der Stadt und Renovierung der Gebäude zu verwenden[1]. So häufig die vorhandenen landesherrlichen Zölle ſeit Ende des 13. Jahrhunderts verliehen, verkauft, veräußert worden ſind, die Erwerbung neuer Zölle zu eigenem Beſitz und ſelbſtändiger Nutzung iſt den Städten nur ganz ausnahmsweiſe geglückt[2].

In Wahrung des Beſtandes landesherrlicher Zölle dagegen haben ſich die Markgrafen keineswegs an das Herkommen und die reichsgeſetzlichen Beſtimmungen gehalten. Von den Urkunden dürfen wir freilich aus naheliegenden Gründen direkte Auskunft über ungeſetzliche Gründung neuer landesherrlicher Zollſtätten nicht erwarten; aber die Klagen über „iniusta thelonea atque ducatus indebiti", die häufig nachgeſuchten und gewährten Befreiungen von unrechtmäßigem Zolle und Geleit zu Lande und zu Waſſer[3] bezeugen, daß die Markgrafen gleich anderen Territorialherren im eigenen fiskaliſchen Intereſſe vor Verſtößen gegen die geſetzlichen Beſtimmungen des Reiches, das freilich hierdurch keinen materiellen Schaden erlitt, nicht zurückſcheuten.

Eine nicht unweſentliche Erweiterung brachte den obrigkeitlichen Befugniſſen der Markgrafen das bekannte Privileg Kaiſer Friedrichs III. vom Jahre 1456, welches den Hohenzollern erlaubte, nach Belieben neue Zölle zu errichten und die vorhandenen zu erhöhen[4]. Mit Er-

[1] A XII 433, 434 (1423 2./10.).

[2] Man kann daher auch nicht von einer ſtädtiſchen Zollpolitik ſprechen. Van Rießen weiſt a. a. O. S. 127 auf die beachtenswerte Tatſache hin, daß der ſchon 1336 der Stadt Frankfurt dauernd verſchriebene Zoll vom Markgrafen das ganze 14. Jahrhundert hindurch als ſein Zoll bezeichnet worden ſei, daß er von 1324 bis 1480 in der gleichen Höhe beſtanden und „auch dann nicht etwa infolge einer ſtädtiſchen Willkür, ſondern vielmehr infolge markgräflicher Begnadigung Erhöhung erfahren habe" (a. a. O. S. 126), und konſtatiert als Ergebnis ſeiner Unterſuchung, „daß die Städte im 13. und 14. Jahrhundert im Oderlande keinen Einfluß auf die Höhe und Art der Zölle gehabt haben" (a. a. O. S. 129, 130). Die Behauptung von Martin Haß, jedes märkiſche Gemeinweſen habe „je nach ſeinen Bedürfniſſen ein eigenes Zollſyſtem und eigene Tarife ausgebildet", entbehrt jeder Begründung („das brandenburgiſche Zollweſen im 16. Jahrhundert", im Jahrb. f. Geſetzgeb., Verw. u. Volkswirtſch., Jahrg. 27 Leipzig 1903 S. 1459, 1460).

[3] Fidicin, Diplom. hiſtor. Beitr., II S. 19 (1319 30./9.); A XV 77, 78 (1324 20./1.); A XX 202, 203 (1327 14./7.); A XV 152 (1358 10./12.); A XI 231 (1361 31./10.); A IX 80 (1400 13./7.) uſw.

[4] B V 18, 19 (1456 23./7.). In den ſtädtiſchen Zollprivilegien des 14. und 15. Jahrhunderts werden in der Regel nur die von alters gewährten Vorrechte

werbung der Zollhoheit ging das Zollregal in seinem ganzen Umfang und Inhalt in den Besitz der Hohenzollern über. Das Privileg, dessen Gültigkeit freilich nicht unbestritten war, weil ihm die Zustimmung der Kurfürsten fehlte, bildete nichtsdestoweniger die Grundlage für die kommenden Reformen. Während die Kurfürsten bisher an die Verwaltung der bestehenden Einrichtungen gebunden waren, sich im wesentlichen auf Erteilung von Zollbefreiungen und -Übertragungen beschränken sollten, stand nunmehr einer freien gesetzlichen Regelung und selbständigen Organisation des Zollwesens nichts mehr im Wege. Albrecht Achill nutzte zuerst die neue Berechtigung zu umfassenden Reformen aus.

3. Zollprivilegien, -Befreiungen und -Veräußerungen.

Als Friedrich II. von Hohenzollern im Jahre 1455 der Stadt Potsdam ihre Brückengerechtigkeit bestätigte, ordnete er an, daß „sie von jedem Pferde, das über solche Brücke geht, einen Pfennig nehmen und davon die Brücken und Stadt bessern solle, ausgenommen von Hofleuten und Priestern“ [1].

Auch für die Mark Brandenburg trifft Falkes [2] allgemeine Bemerkung zu: „Zollfrei an und für sich blieben Geistliche, Pilger, Ritter und ihr Gesinde, aber nur für ihre Person und was sie zu eignem Gebrauch mit sich führten, wie es auch der Sachsenspiegel [3] bestimmte. Sobald Geistliche zu einer Körperschaft zusammengetreten waren oder Handelsgut führten, hörte die gebotene Zollfreiheit auf und die verliehene trat an die Stelle, desgleichen bei Rittern und Adligen für alles, was über den eigenen Gebrauch hinausging.“ Der Klerus beanspruchte Zollfreiheit auf Grund kanonischer Satzungen und theoretisch gab man bisweilen diesem Anspruche nach [4]. Tatsächlich hat er in der Mark

bestätigt. So bestätigte Markgraf Ludwig 1343 der Stadt Treuenbrietzen einen ihr bereits von Markgraf Konrad und Otto verliehenen Freibrief (A IX 370, 1343 23./7.); Kurfürst Joachim I. erneuerte 1515 die Zollgerechtigkeit und den Zolltarif der Stadt Straußberg, „wie sie den von alters und gewonlich bisher in Gebrauchung und Übung gehabt“ (A XII 123, 124, 1515 19./9.) usw.

[1] A XI 176 (1455 8./6.). A III 395 ff. (1364): „Wath heren lude komen in unze vorgenante stadt Pritzwalk mit waghen, ane pilegrime, de tollen.“

[2] Joh. Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 122.

[3] C. G. Homeyer, Sachsenspiegel, Buch II Artikel 27 § 2: „Papen und riddere und ir gesinde solen wesen tolnvri.“

[4] Im Jahre 1151 befreiten die Markgrafen Albrecht und Otto Bistum und Kapitel zu Havelberg von allen Zollabgaben im ganzen Lande, „cum decet et omnino dignum est, ut qui se ex toto deo devoverunt . . . nulli seculari exactioni subiaceant“; A II 440.

allgemeine Zollfreiheit ebenſowenig erworben, als allgemeine Steuerfreiheit.

Dem Kloſter Lehnin gewährten die Markgrafen Johann und Otto 1258 Zollfreiheit „von allem, was ſich auf den notwendigen Bedarf an Kleidung und Lebensmitteln erſtreckte“ [1]; und mit ähnlicher Beſchränkung auf den eigenen Verbrauch wurde es den Mönchen von Chorin geſtattet, Heringe und andere Nahrungsmittel zollfrei in ihr Kloſter einzuführen [2]. Solche Beſtimmungen würden ſinnlos ſein, wenn nicht auch Geiſtliche im allgemeinen zur Zollentrichtung herangezogen worden wären.

Die zahlreichen uns urkundlich überlieferten Zollbefreiungen und -Privilegien beruhten nicht auf dem allgemeinen Vorrecht eines Standes, ſondern auf beſonderer Verleihung. In ihnen beſitzen wir eine ſchätzbare, vielleicht die einzige einigermaßen ergiebige Quelle, um einen Einblick in Art und Umfang der mittelalterlichen Zollverwaltung und -Politik zu gewinnen. Sie lehren uns deutlich zwei Perioden der Entwicklung erkennen.

Der erſten Periode gehören die umfangreichen Zollprivilegien an, welche Städte ſowohl als Bistümer und Klöſter im ganzen Umkreiſe der Mark von ſämtlichen Zollabgaben befreiten. Allgemeine Vergünſtigungen dieſer Art erhielten Bistum und Kapitel Havelberg (1151) [3], Stadt Brandenburg (1170) [4], das Domkapitel zu Brandenburg (1197) [5], Kloſter Lehnin (1208) [6], Stendal (vor 1232) [7], Spandau (1232) [8], Gardelegen (141) [9], Neu-Brandenburg (1248) [10], Berlin (vor 1251) [11], Prenzlau (1251) [11], Lenzen (1252) [12], Granſee (1262) [13] und andere Städte. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ließen ſich die Markgrafen nur ganz ausnahmsweiſe zur Gewährung gleichlautender umfaſſender Privilegien beſtimmen, wie ſie noch Königsberg (1292) [14],

[1] A XIII 205—207 (1258 2./9.).
[2] A XIII 225 (1288 15./11.), 243 (1324 23./10.).
[3] A II 440 (1151).
[4] A IX 2 (1170).
[5] A VIII 123, 124 (1197).
[6] A X 191 (1208).
[7] A XV 6 (1151), A XI 1, 2 (1232 7./3.).
[8] A XI 1, 2 (1232 7./3.).
[9] A VI 87 (1241 30./8.).
[10] B I 28, 29 (1248 5./1.).
[11] A XXI 89 (1251 18./1.).
[12] A XXV 2 (1252 9./6.).
[13] A IV 426, 427 (1262).
[14] A XXIV 8 (1292 26./2.).

Dramburg (1297)[1], Stift Soldin (1298)[2], Eberswalde (1306)[3], Kloster Himmelpforte (1317)[4], den Karthäusern zu Frankfurt (1451)[5] und sonst häufiger allein in der Zeit des Kampfes mit dem falschen Woldemar[6] erteilt wurden, da die Not den Wittelsbacher zwang, durch außergewöhnliche Konzessionen sich Hilfe und Anhang unter den märkischen Städten zu erkaufen[7].

[1] A XVIII 215 (1297 1./3.).

[2] A XVIII 442, 443 (1298 1./6.).

[3] A XII 285 (1306 12./3.).

[4] A XIII 21 (1317 4./4.).

[5] A XX 51, 52 (1451 10./5.). Die Urkunden für Freienstein A II 262, 263 (1287), Kloster Chorin A XIII 225 (1288 15./11.), Prietzen A IX 370 (1343 23./7.), Sommerfeld B II 167 (1343 29./9.) u. a. kommen als Bestätigungen älterer, nachweislich schon vor 1280 erteilter Privilegien hier nicht in Betracht, sondern sind den oben erwähnten Beispielen aus der Zeit vor 1280 zuzuzählen.

[6] In jener Zeit erhielten Bärwalde 1349 1./1. (A XIX 17), Fürstenberg 1350 11./1. (Supptbd. S. 25, 26), Arneburg 1352 24./6. (A VI 190, 191), Schönfließ 1356 11./9. (A XIX 81, Bestätigung einer Urkunde Ludwigs des Älteren) Zollfreiheit in der ganzen Mark, die Städte Prietzen 1350 22./8. (A IX 373) und Königsberg 1351 4./10. (A XIX 224) Bestätigungen älterer Privilegien.

[7] Die Bemerkung van Nießens (a. a. O. S. 122), „die allgemeinen Befreiungen hätten erst zur Zeit des falschen Waldemar und zum Teil im Zusammenhange mit seinem Auftreten einen größeren Umfang anzunehmen begonnen", ist also unrichtig und daher ist auch die aus dieser angeblichen Tatsache gewonnene Schlußfolgerung, daß die bairischen Markgrafen von handelspolitischen Gesichtspunkten geleitet worden seien, nicht auf die Baiern, sondern (wenn sie überhaupt zulässig ist) auf die Askanier zu beziehen, zu deren Zeit (wie oben bemerkt) zahlreiche „allgemeine Zollbefreiungen" erteilt worden sind.

Hier, wie an anderen Stellen hat es sich gerächt, daß van Nießen lediglich das neumärkische Urkundenmaterial herangezogen und sich durch diese Beschränkung in Widerspruch zur These gesetzt hat, die er beweisen möchte. Er will zeigen, daß „auch im 13. und 14. Jahrhundert territoriale Wirtschaftspolitik und territoriales Wirtschaftsleben neben, ja über dem städtischen gestanden habe" (S. 162). Versteht man nun unter territorialer Wirtschaftspolitik im Gegensatz zur städtischen oder lokalen eine Politik, die das territoriale Gesamtinteresse im Auge hat (wie van Nießen es selbst S. 130 ausdrückt), die also Einrichtungen im Interesse des ganzen Territoriums, nicht bloß zum Nutzen einzelner Städte oder lokaler Amtsbezirke schafft, wie ist es da möglich, mit Verwertung des Urkundenbestandes eines kleinen Teils des brandenburgischen Territoriums (nämlich der Neumark) das gestellte Problem befriedigend zu lösen? Wie mir scheint, hat van Nießen sich durch diese Beschränkung von vornherein die Hände gebunden. Trotzdem sind seine Ausführungen lehrreich und anregend. Doch ist sein Ergebnis, daß im Mittelalter bereits „territoriale Wirtschaftspolitik neben, ja über der städtischen" bestanden habe, auf das 13. Jahrhundert, die Askanierzeit, zu beschränken. Im 14. Jahrhundert ist nicht das Territorium, sondern die Stadt Führerin im Wirtschaftsleben, Handel und Verkehr und die Anfänge zusammen-

Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eintretende Zurückhaltung der Markgrafen in Erteilung allgemeiner Exemtionen betrifft Zölle ſowohl als Steuern und andere Abgaben und erklärt ſich daher nicht allein aus den beſonderen Verhältniſſen der Zollverwaltung; ſie hängt eng mit der allgemeinen ſozialen und wirtſchaftlichen Kriſe des 13. Jahrhunderts zuſammen.

Seit Albrechts des Bären Zeit erwarben Bistümer und Klöſter Freiheit von Steuern, vom Zolle in der ganzen Mark, vom Burgdienſt, Herbergen, öffentlichen Laſten mannigfacher Art für ſich und all' ihre Untertanen. Dieſe umfangreichen Privilegien, welche allgemeine Bede- oder Zollfreiheit verliehen, hörten — abgeſehen von vereinzelten Ausnahmen — in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allmählich auf. Wohl erwarben Untertanen des Landes, Städte, geiſtliche und weltliche Große auch fernerhin öffentliche Einnahmen und Rechte, aber es waren dies meiſt fixierte Bedebeträge, einzelne Zölle, Abgaben von beſtimmten Verkehrsplätzen. Und dieſe knapp bemeſſenen, genau lokaliſierten Beträge und Berechtigungen wurden nicht mehr, wie früher die allgemeine Zoll- und Steuerpflicht, als fürſtliche Gnadenbeweiſe, als fromme Stiftungen, zur Belohnung getreuer Mannen unentgeltlich vergeben oder erlaſſen, ſondern ſie mußten dem Markgrafen abgerungen, durch Geldzahlungen, entſprechende Dienſte oder Leiſtungen erlauft werden. Die älteren Privilegien waren zum großen Teil unentgeltliche Verleihungen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dagegen wurde der Kauf durchaus die Regel, wie es ſich recht deutlich aus der Verwaltung einer beſtimmten Zollart, der Marktzölle, erkennen läßt.

Es war natürlich, daß die Städte nicht nur im Verkehr mit benachbarten und ferneren Kommunen, ſondern vor allem innerhalb der eigenen Mauern Zollfreiheit zu erwerben ſuchten. Sie ließen ſich daher den Marktzoll häufig ſchon bei der Gründung übertragen; er wurde Spandau 1232[1], Müllroſe 1275[2], Soldin 1281[3], Friedland 1282[4] geſchenkt oder erlaſſen. Nach 1282 dagegen und merkwürdigerweiſe

faſſender territorialer Politik müſſen hinter den lokalen Gewalten zurücktreten, die allerwärts mit friſcher Kraft empordrängen. Vollgültige Belege einer territorialen Wirtſchaftspolitik hat auch van Nießen für dieſe Zeit (das 14. Jahrhundert) nicht erbringen können. Die zur Zeit des falſchen Woldemar von Markgraf Ludwig erteilten umfangreichen Zollprivilegien ſind lediglich Mittel geweſen, um Anhang und Hilfe der neumärkiſchen Städte zu erkaufen.

[1] A XI 1, 2 (1232 7./3.).
[2] A XX 187, 188 (1275 15./4.).
[3] A XVIII 440, 441 (1281 8./6.).
[4] B I 490 (1282 20./2.).

gerade in dieſem durch den Höhepunkt der Bedekämpfe bezeichneten Jahre hörte die unentgeltliche Verleihung auf[1]. Als die Markgrafen Otto und Konrad 1282 der Stadt Bautzen den Marktzoll verliehen, ließen ſie ſich „pro memoria istius donacionis et gracie“ von der Bürgerſchaft 70 Mark zahlen[2]. Durch Kauf erwarben ihn Granſee (1285)[3], Frankfurt (1324)[4], Brietzen (1342)[5] und andere Städte, die ihn nicht ſchon zur Gründungszeit erhalten.

In ähnlicher Weiſe, als den Marktzoll, wußten Städte zahlreiche andere Zolleinnahmen und -Vergünſtigungen käuflich oder als Entgelt für Dienſte zu erwerben. Wie bemerkt, waren es ſeit etwa 1282 faſt durchweg ſpezielle Berechtigungen, die ſich auf Zollfreiheit (bezw. Freiheit von Geleitsabgaben)[6] in dieſer oder jener Stadt, auf beſtimmten Straßen oder Flußläufen oder auch auf vereinzelte Warengattungen beſchränkten. So erhielt Müncheberg 1321 Zollfreiheit in Straußberg[7], die Stadt Drieſen 1347 in Zantoch, Landsberg, Küſtrin, Schwedt[8], Prenzlau 1348 in Paſewalk und Löcknitz[9], Neu-Landsberg 1364 in Küſtrin[10], Gartz 1472 zu Brandenburg, Berlin, Spandau, Potsdam, Köpnick, Neuſtadt-Eberswalde, Trebbin, Küſtrin, Oderberg, Vierraden und Löcknitz[11], Stendal 1275 im Gebiet zwiſchen Uchte und Tanger[12], Königsberg 1292 auf der Röhricke und Oder bis Stettin[13], Stolpe 1310 von der Stadt bis zum Haff[14], Neu-Landsberg 1389 auf Warthe und Oder bis Stettin[15]; oder die Zollfreiheit wurde nur für beſtimmte Waren gewährt, wie z. B. Neu-Landsberg 1350 geſtattet wurde, Heringe von Stettin aus zollfrei einzuführen[16], und Kurfürſt Friedrich I. 1423 den Bernauern

---

[1] Eine Ausnahme bildet, wie es ſcheint, die Schenkung des Marktzolles an die Stadt Eberswalde durch Markgraf Hermann im Jahre 1306 (A XII 285).

[2] B I 159, 160 (1282 24./8.).

[3] A XXIV 338 (1285 9./5.).

[4] A XXIII 21 (1324 27./6.).

[5] A IX 368 (1342 9./8.).

[6] Im Jahre 1361 31./10. befreite Markgraf Ludwig die Bürger Luckaus von Entrichtung der Geleitsabgaben in Mittenwalde; A XI 231.

[7] A XX 134, 135 (1321 13./1.).

[8] A XVIII 291 (1347 14./10.).

[9] A XXI 162, 163 (1348 5./9.).

[10] A XVIII 401, 402 (1364 20./6.).

[11] v. R. II 12, 13 (1472).

[12] A XV 22 (1275 28./4.).

[13] A XXIV 8 (1292 26./2.).

[14] B I 296 (1310 9./9.).

[15] A XVIII 412, 413 (1389 17./1.)

[16] A XVIII 394 (1350 1./1.).

erlaubte, ihr Bier mit eigenem Fuhrwerk zollfrei nach Stettin zu fahren[1].

Es wäre erwünſcht, die Vorgeſchichte jeder einzelnen Zollbefreiung oder wenigſtens einiger Exemtionen zu kennen. Wir würden dann einen Einblick in die markgräfliche Zollpolitik gewinnen und die Gründe erfahren, die zu einer ſo verſchiedenen Behandlung und Verwertung der Zolleinnahmen vor und nach 1282 geführt haben.

Eine Antwort auf die Frage, warum die Askanier an zahlreiche geiſtliche Stifter und aufblühende Städte ihres Landes Zollfreiheit im ganzen Umfange der Mark erteilt und damit freiwillig auf erhebliche Einnahmen verzichtet haben, geben die urkundlichen Dokumente nicht. Sie überliefern lediglich die Tatſache umfangreicher, unentgeltlicher Privilegierungen. Doch wird man nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die Markgrafen zum Teil durch handels- und wirtſchaftspolitiſche Motive beſtimmt worden ſind, als ſie ihre Städte von den Hemmniſſen des märkiſchen Binnenhandels befreiten.

Deutlicher erſehen wir aus der Überlieferung, daß ſeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Rückſichten auf Handel und Verkehr, auf die wirtſchaftliche Entwicklung des Territoriums vollſtändig zurücktraten. Erteilten die Markgrafen im 14. und 15. Jahrhundert Exemtionen, ſo waren hier und da wohl politiſche Rückſichten maßgebend, z. B. wenn Markgraf Johann 1429 die Stadt Tangermünde drei Meilen aufwärts und abwärts der Elbe vom Geleit befreite, weil ſie ſich dem Aufſtande der Stendaler ferngehalten[2]. Im allgemeinen aber wurde die landesherrliche Verwaltung damals faſt ausſchließlich durch fiskaliſche Intereſſen geleitet.

Meiſt verrät ſchon die ſeit etwa 1282 durchaus gebräuchliche Form des Kaufvertrages den finanziellen Zweck der Privilegierung. Die Zollbefreiungen bezw. -Übertragungen, die ſich von jener Zeit an in der Regel auf einzelne Zollſtätten, beſtimmte Land- und Waſſerſtraßen beſchränkten, waren häufig durch Dienſte irgend welcher Art erworben oder erkauft. Die Zölle wurden als Entgelt für Leiſtungen, zur Begleichung notwendiger Ausgaben, ſehr oft zur Tilgung von Schulden ganz oder teilweiſe in der gleichen Weiſe verliehen, verpachtet[3], verpfändet[4] und

[1] A XII 173 (1423 28./7.).

[2] A XVI 52 (1429 12./4.).

[3] A XII 416 (1324 19./10.), A I 63 (1336 28./3.), A XII 418 (1337 26./2. und 1341 8./1.), A XIII 325 (1343 10./9.) uſw.

[4] A XIV 52 (1314 21./12.), A III 357, 358 (1321), A XXIII 37 (1347 24./2.), A XXV 219 ff. (1351 20./5.); A XII 358 (1400 24./8.), A XII 433 (1421 1./3.), A IX 126 (1424 20./6.) uſw.

verkauft[1], wie andere öffentliche und private Einnahmen des Landesherrn. Die Zollverleihungen waren zum größten Teil nichts anderes, als einfache Kauf- und Pfandgeschäfte. Selbst die einträglichsten Zollstätten des 14. Jahrhunderts, der Oberberger und der Schnakenburger (Elb-) Zoll, wurden mehrfach an Gläubiger des Landesherrn vergeben und gingen von einem Pfandherrn an den anderen über.

Die zahlreichen Verleihungen einzelner, genau bemessener Zollbeträge trugen Bedürfnissen des Augenblicks, speziellen Wünschen und Forderungen Rechnung. Von allgemeinen, höheren Gesichtspunkten und Zielen der Politik findet sich jener Zeit kaum eine Spur. Ansätze zu einer territorialen Zollpolitik sind im 14. Jahrhundert eher zerstört als gefördert worden[2].

4. Die Zolltarife[3].

Als wichtige Quelle für wirtschaftsgeschichtliche Fragen, für Entwicklung des Handels und Verkehrs sind die Zolltarife mehrfach verwertet worden und haben reiche Ausbeute geliefert. Die Verwaltungsgeschichte hat nicht die gleiche Belehrung aus ihnen gezogen. Wann sind die Tarife entstanden? Wer hat auf Feststellung derselben den entscheidenden Einfluß gehabt? Nach welchen Prinzipien sind die einzelnen Positionen angesetzt worden? Ist die Normierung derselben nach übereinstimmenden Grundsätzen erfolgt oder hat man in jedem einzelnen Fall bei Ansetzung de Zollhöhe, Auswahl der zollpflichtigen Waren usw. die besonderen Verhältnisse berücksichtigt? Es ist schwer, vielleicht unmöglich auf diese Fragen eine bestimmte Antwort zu finden.

Erwähnt ist der Zoll urkundlich seit ältester Zeit. In städtischen Gründungsprivilegien finden sich wohl hier und da neben Bestimmungen

---

[1] B I 159, 160 (1282 24./8.); A XXIV 338 (1285 9./5.); A XVI 321, 322 (1287 10./1.); A XII I (1298 28./9.); A XXIII 21 (1324 27./6.); A IX 368 (1342 9./8.) usw.

[2] In der Zeit vom Ende des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts sind uns landesherrliche Maßnahmen, die als Zeugnisse einer bewußten territorialen Zollpolitik gelten könnten, nicht bekannt. Im Gegenteil sind die zahlreichen Übertragungen einzelner, lokaler Zollberechtigungen und Einnahmen, welche dieser Periode im Gegensatz zu den allgemeinen Privilegierungen früherer Zeit charakteristisch sind, eher geeignet gewesen, jede Einheitlichkeit innerhalb des Territoriums zu zerstören. Die entscheidenden Antriebe gingen damals meist von den Städten, nicht von der Zentralverwaltung des Landes aus.

[3] Über Zolltarife vgl. auch Joh. Fatke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 138 ff.; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. II S. 295 ff.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III 2 S. 243—245.

über Zollfreiheit und -Ermäßigung auch vereinzelte Zollſätze[1] und dergl., aber nirgends zuſammenhängende ſyſtematiſche Angaben aus der Zeit, in welcher die Mehrzahl der märkiſchen Tarife entſtanden ſein muß. Die erhaltenen Nachrichten dieſer Art gehören dem 14. und 15. Jahrhundert an[2]. Sie ſind entweder Exemtionsprivilegien eingefügt, durch welche Städte ſich Vergünſtigungen in der Zollentrichtung verbriefen ließen[3] oder in Aufzeichnungen enthalten, die — wie das Berliner und Frankfurter Stadtbuch mit ihren Zolltarifen — auf Veranlaſſung einer Gemeinde, die den Zoll erworben, entſtanden ſind[4]. Beide Kategorieen verdankten ihre Entſtehung dem Intereſſe und Antrieb ſtädtiſcher Verwaltungsorgane. Dagegen finden ſich in den Regiſterbüchern der landesherrlichen Verwaltung aus mittelalterlicher Zeit kaum Spuren ſyſtematiſcher Zuſammenſtellungen, die als Anweiſungen oder Inſtruktionen an Zoll-

---

[1] Z. B. B I 28, 29 (1248 5. 1.). Hier, wie in anderen Urkunden, iſt die Kenntnis des Zolltarifs vorausgeſetzt.

Nach dem Gründungsprivileg der Stadt Frankfurt von 1253 14./7. (A XXIII 1, 2) blieben Waeen bei Kauf und Verkauf in der Stadt bis zum Werte von 2 Schillingen leichter Denare zollfrei. Man wollte alſo den Kleinverkehr abgabenfrei laſſen (ähnlich B I 28, 29). Dagegen ſollten alle in die Stadt eingeführten Waren den Zoll entrichten; „de ipsis debitum dabitur theloneum“.

[2] Es kommen hier außer gelegentlichen Aufzeichnungen einzelner Zollſätze, wie ſie z. B. das Privileg für Salzwedel (A XIV 52, 1314 21./12.) enthält, hauptſächlich in Betracht: Der Frankfurter Zoll von 1324 bezw. 1253 in Nikolaus Teymlers Stadtbuch von Frankfurt A XXIII 380 ff., 1516 (vgl. Klöden, Beiträge zur Geſchichte des Oberhandels, Erſtes Stück S. 47 ff.; van Nießen a. a. O. S. 109 ff.); das Privileg Ludwigs d. R. für Prißwalk A III 395 ff., 1364; das Privileg Markgraf Ottos für Neu-Landsberg A XVIII 405, 406, 1373 8./2.; der Zoll Berlin-Kölns im Berliner Stadtbuch bei Fidicin, Hiſtoriſch-diplomat. Beitr. zur Geſch. der Stadt Berlin, Bd. 1 S. 11—15 (vgl. Fr. Holtze, Die Berliner Handelsbeſteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jahrhundert, in den Schriften des Vereins für die Geſch. der Stadt Berlin, 1881 Heft XIX S. 13, 15 ff.); die Notiz über den Oderberger Zoll von 1415 (A XII 360, 361); die Zollrolle der Stadt Wrießen bei v. R. I 91, 92 (um 1430); das Privileg Kurfürſt Friedrichs I. für die Bürger Berlin-Kölns von 1433 10./2. bei Fidicin a. a. O. II 154—157.

Vgl. auch die Zollrolle der Stadt Ruppin (zur Herrſchaft des Grafen von Lindow gehörig), A IV 295 ff. Über Tarife des 16. Jahrhunderts vgl. M. Haß, Das brandenburgiſche Zollweſen im 16. Jahrhundert, Jahrb. f. Geſetzgeb. 1903 Bd. 27 S. 1462 ff., beſ. auch S. 1462 Anm. 3.

[3] A III 395 ff., 1364 (Prißwalk); Fidicin a. a. O. II 154—157, 1433 10./2. (Berlin-Köln).

[4] Auch die Zollrolle der Stadt Wrießen (bei v. Ranmer 1 91, 92, um 1430) iſt, wie es ſcheint, eine ſtädtiſche Aufzeichnung. Sie beginnt: „Dyt is die Rechticheit des tolles und der Stad to der Wrießen.“

einnehmer, als Hilfsmittel zur Kontrolle bei Verrechnung der Einnahmen vor Kommissionen markgräflicher Räte hätten dienen können.

Ebensowenig als das Interesse der Zentralverwaltung hat die den Landesherrn reichsgesetzlich auferlegte Verpflichtung, bei Einrichtung neuer Zollstätten die königliche Erlaubnis einzuholen, dahin geführt, die festgesetzten Tarife der Mark Brandenburg uns in urkundlicher Form zu überliefern. Wohl sind königliche Urkunden erhalten, welche Herabsetzung bezw. Erhöhung *bestehender* Zollsätze genehmigten[1], aber keine einzige königliche Bestätigung einer neuerrichteten märkischen Zollstätte und des bei dieser Gelegenheit eingeführten Tarifes. Wie es scheint, war also in Wirklichkeit die Regelung dieser Verhältnisse der freien Vereinbarung des Markgrafen mit seinen Untertanen, den Organen der städtischen Verwaltung überlassen.

Entstanden sind die märkischen Tarife in der großen Mehrzahl zur Zeit der Städtegründungen, in der Askanierzeit. Auch die erwähnten urkundlichen Nachrichten des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten entweder Bestätigungen älterer Privilegien[2] oder sie fixieren lediglich den Tatbestand, wie er zur Zeit der Aufzeichnung sich hat nachweisen lassen. Eine Ausnahme bildet, wie es scheint, die Urkunde des Jahres 1373, in welcher Markgraf Otto der Stadt Neu-Landsberg die Erhebung eines Zolles zur Ausbesserung der Stadtmauern und des Warthedammes erlaubte, und die einzelnen, möglicherweise neueingeführten Zollsätze für die betreffenden Waren nach Maß, Gewicht oder Stückzahl genau fixierte[3].

Die Gültigkeit der Tarife ist durch Exemtionen vielfach durchbrochen worden. Dagegen scheint man die Zollsätze selbst verhältnismäßig selten abgeändert, herabgesetzt oder erhöht zu haben. Für Frankfurt a. O.

[1] Z. B. A XVI 1 (1136 16./8.). Noch Friedrich II. von Hohenzollern hielt es 1444 für notwendig oder zweckmäßig, zur Erhöhung des Zolles in Neustadt-Eberswalde die Genehmigung König Friedrichs III. einzuholen; A XII 327 (1444 14./9.).

[2] Am Schluß der Frankfurter Zollrolle heißt es: „Dies ist der alte Zoll, wie er genommen ist worden, ehe er an die Stadt kommen ist" (d. h. vor 1324, also vermutlich seit Neugründung der Stadt im Jahre 1253); das Privileg für Pritzwalk (1364) ist die Bestätigung einer älteren Urkunde, A III 395 (1364). Über die Zollrolle des Berliner Stadtbuches bemerkt Fr. Holtze a. a. O. S. 13: „Die Tarife, nach welchen jener ‚herentol' erhoben wurde, und die im Stadtbuch sehr genau aufgezeichnet sind, dürften jedoch nicht erst zu den Zeiten, als die Stadt diese Gebühren erhob, festgesetzt sein," sondern, wie er meint, ungefähr um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

[3] A XVIII 405, 406 (1373 8./2.).

z. B. läßt ſich nachweiſen, daß der Zoll ſeit Erwerbung desſelben durch die Stadt (1324), vermutlich ſogar ſeit Neugründung Frankfurts (1253) bis zum Jahre 1480 in gleichem Satze erhoben worden iſt.

Bei dieſer Sachlage wird man ſich aus den urkundlichen Aufzeichnungen nur eine allgemeine Vorſtellung von der urſprünglichen Anlage der Tarife und den bei Feſtſtellung derſelben befolgten Grundſätzen bilden dürfen. Man findet bei genauer Prüfung das Urteil beſtätigt, das Waitz in ſeinen Unterſuchungen über deutſches Zollweſen des 11. und 12. Jahrhunderts gewonnen: „Zeigt ſich in einzelnen Anſätzen wohl eine gewiſſe Gleichartigkeit, ſo überwiegt doch die Verſchiedenheit durchaus: Zufälligkeiten aller Art haben ohne Zweifel auf die einzelnen Beſtimmungen Einfluß geübt; hier und da mögen Intereſſen des Handels, Wunſch die Ein- oder Ausfuhr zu begünſtigen mitgewirkt haben; von allgemeineren, höheren Geſichtspunkten aber iſt bei den getroffenen Einrichtungen nichts zu erkennen[1]."

Inſofern ſich eine gewiſſe Gleichartigkeit erkennen läßt, iſt ſie aus ganz allgemeinen volkswirtſchaftlichen und kulturellen Verhältniſſen zu erklären, welche auch bei Feſtſtellung der Zolltarife Einfluß geübt haben.

In der Technik der Veranlagung, dem allmählichen Übergang von der primitiven Transportmittelveranlagung zur Abſchätzung nach Quantität und Wert der Waren hat die Entwicklung ſich in allgemeineren Richtlinien bewegt[2]. Auch innerhalb der einzelnen Zollarten ſind gemeinſame, durch Natur und Zweck der Abgabe bedingte Prinzipien der Behandlung beachtet worden. Bei den Wege- und Brückengeldern, welche den Gebührencharakter am reinſten zum Ausdruck brachten, wurde die Zollhöhe in Rückſicht auf Benutzung und Abnutzung der Verkehrseinrichtung beſtimmt. Es war ausſchlaggebend, wie groß das Transportmittel, das Schiff oder der Wagen, ob es ein „ganzer" oder „halber" Wagen (Wagen mit nur zwei Rädern, „Karre"[3]) war, mit wie viel Pferden er beſpannt[4], ob er belaſtet oder unbelaſtet war[5]. Für Normierung der Ein- und Ausfuhrzölle zog man außer Größe und Rauminhalt der Transportmittel Art und Quantität, vielleicht auch Qualität der Waren

---

[1] Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, Kiel 1878 Bd. VIII S. 298.

[2] Freilich war die Anwendung der techniſchen und ſonſtigen Errungenſchaften eine ſehr ungleichmäßige. Neben dem Wertzoll galt hier und dort noch unter vorgeſchrittenen Kulturverhältniſſen die unbeholfene Transportmittelveranlagung.

[3] Z. B. A III 481, 482 (1479 8./8.).

[4] Z. B. v. R. II 46 (1480).

[5] Z. B. A VI 144 (1483 16./10.).

in Betracht[1], und vor allem gaben hier vielfach handelspolitische Erwägungen den Ausschlag, die bei den einfachen Brücken- und Wegegeldern kaum Beachtung fanden. Man ließ sehr häufig bestimmte Waren zollfrei oder gegen Entrichtung mäßiger Abgaben in die Stadt hinein, wenn man die Versorgung des einheimischen Marktes mit den betreffenden Artikeln erleichtern wollte, forderte dagegen von den Fremden oder auch von den Märkern hohe Ausfuhrzölle, um die eigenen Bürger von nötigen Lebensmitteln nicht zu entblößen und um sie beim Export von lästiger Konkurrenz zu befreien. Im Unterschiede zu den Passier- oder Transitzöllen entschied bei Normierung des Marktzolles, der Abgabe vom Verkauf, mehr und mehr die Qualität der Waren, die freilich nicht prozentweise nach dem Werte derselben, sondern meist in roher und unbeholfener Weise nach Gewicht, Maß oder Stückzahl abgeschätzt wurde. Die Verschiedenheiten dieser Abschätzungen scheinen mit der Zeit geringer geworden zu sein, je mehr sich bei Zunahme und Ausdehnung des Handels und Verkehrs die Wertbestimmungen der gleichen Waren in den einzelnen Territorien und Städten ausgeglichen haben.

Aber diese Gleichartigkeit beschränkt sich lediglich auf allgemeine Bedingungen, unter denen die Tarife entstanden sind. Einzelne Übereinstimmungen, die hier und da in den Zollsätzen für bestimmte Waren hervortraten, sind ganz verschwindend und genügen nicht einmal zur Motivierung der Annahme, daß bei Vereinbarung der Sätze dieser oder jener märkische Tarif einem anderen als Vorlage gedient habe. Entscheidend bei Bestimmung der Zollsätze scheinen fast durchweg die besonderen Verhältnisse des einzelnen Verkehrsplatzes, seine Lage und Wohlstand, seine Bedeutung für den Handel, gewerbliche und industrielle Verhältnisse der Stadt und zufällige Momente gewesen zu sein, die gerade bei Einrichtung der Tarife Berücksichtigung verlangten. Man hat beobachtet, daß „auf die Festsetzung derselben internationale Verträge von Einfluß gewesen" seien. So bemerkt Holtze über den Zoll des Berliner Stadtbuches: „In welcher Beziehung Berlin zur Hanse gestanden hat, ist nicht klar ersichtlich, soviel ist jedoch erkennbar, daß die Tarife des Herrenzolles unter der Beeinflussung jenes Bundes festgestellt sind. Es war dies im Bilde des Berliner Handels ein internationaler Zug, welchem sich jedoch eine viel größere Reihe partikularistischer gegenüberstellten[2]."

[1] Beide Arten der Normierung sind angewendet z. B. im Pritzwalker Zolltarif (A III 395 ff., 1364). Wer Bier „oder ander Gut nach Oderberg führte, verzollte das Gut, nicht die Pferde; wer es ausführte, mußte dagegen seine Pferde verzollen und „der Kaufmann sein Gut"; A XII 360, 361 (1415).

[2] Vgl. Friedr. Holtze a. a. O. S. 54 und S. 13 ff.

Auf Förderung des interurbanen Verkehrs im territorialen Intereſſe iſt man dagegen ſchwerlich bedacht geweſen. Im Gegenteil ſcheint jede Stadt ihr eigenes materielles Wohl rückſichtslos und unbekümmert um das Gedeihen der Nachbarin wahrgenommen zu haben; und die Zentralverwaltung mußte ſich wohl damit begnügen, die Zölle ſo hoch anzuſetzen, als es im einzelnen Falle möglich war. Von ausgleichenden, im Intereſſe der Geſamtentwicklung des Territoriums getroffenen Beſtimmungen iſt nicht die Spur zu finden.

Die individuelle Behandlung der Tarife befindet ſich durchaus in Übereinſtimmung mit dem Geſamtcharakter der Zeit, welche die Beſonderheit gepflegt und gefördert hat. Erſt mit Anbruch der Neuzeit, unter Albrecht Achills Regierung iſt man zu organiſatoriſchen Maßnahmen, zur Regelung der Tarife mehrerer Städte des Territoriums nach übereinſtimmenden Grundſätzen übergegangen bei Einführung des neuen Tonnenzolles (1472), der in der ganzen Mark nach einheitlicher Norm von beſtimmten Waren ohne Rückſicht auf beſondere ſtädtiſche Verhältniſſe und Wünſche erhoben werden ſollte.

5. Die Zollbeamten.

Da die Amtstätigkeit des Zöllners Kenntnis der oft ſehr komplizierten, bis zum 14. Jahrhundert lateiniſch geſchriebenen Tarife verlangte, an Gedächtnis und Fähigkeit der Beamten verhältnismäßig hohe Anforderungen ſtellte, bedurfte man zu dieſem Berufe leſe- und ſchreibkundiger Perſonen und wählte daher die thelonarii mit Vorliebe aus Klerikern[1] und (ſeit dem 16. Jahrhundert) Schulmeiſtern[2], die das Zollgeſchäft dann im Nebenamte verſahen.

Die Zöllner ſtanden, wie Kaſtner und Schoſſer, unter dem Schutz des Vogtes. Der Vogt hatte die Pflicht, ſie in Ausübung ihres Amtes zu fördern, bisweilen ſelbſt, wenn das Zollamt nicht mehr unmittelbar vom Markgrafen verwaltet, ſondern in die Hände eines Pfandherrn übergegangen war[3]. Dagegen hatte der Vogt, wie es ſcheint, kein Recht, eigenmächtig

---

[1] Im Jahre 1344 entlaſtete Markgraf Ludwig den Pfarrer Berthold in Eberswalde, den er zum Zollverweſer in Schnakenburg gemacht, nach vierjähriger Amtstätigkeit; A XII 295 (1344 4./3.). Nikolaus Rove, „Pfarrer und Zollſchreiber", verwaltete um 1413 den Oderberger Zoll; A XII 359 (1413 9./10.).

[2] Vgl. Iſaacſohn a. a. O. 1 S. 73.

[3] A XVI 321, 322 (1287 10./1.): „Mandamus etiam et volumus, quod noster advocatus nunc et in futurum statuendus ipsos debet in omnibus teolonii negotiis promovere fideliter, ac si nostrum esset telonium nec in aliquo uliatenus impedire"; v. R. 1 16, 17, 1472 (Beſtallung des Jakob von Polenz zum Landvogt der Neumark): „Er ſoll auch die Kaſtner, Hofmeiſter und Zöllner

in die Verwaltung des thelonarius einzugreifen. Anweisungen auf den Ertrag der Zollstätte, Zollremissionen und -Instruktionen gingen von der Zentralstelle der Verwaltung aus.

Die Vorsteher der landesherrlichen Zollstätten[1] sowohl als die Geleitsmänner[2] wurden in der Regel vom Markgrafen selbst ernannt. Art der Besoldung und Dauer der Anstellung regelte der Dienstvertrag. In denjenigen markgräflichen Domänenämtern, mit denen Zollstätten verbunden waren, hatte der Amtmann häufig für Kost und Verpflegung seines Zöllners zu sorgen[3].

Die thelonarii erhoben die Abgaben an der ihnen anvertrauten Zollstätte, buchten in ihren Registern[4] die Einnahmen und verrechneten sie später vor dem Markgrafen bezw. seinen Räten[5]. Der Ertrag jeder einzelnen Verzollung wurde in die Zollkiste hineingeworfen, die nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden konnte. Den einen Schlüssel sollte (nach der Bestallung von 1524) der städtische Rat, den anderen der Zöllner haben[6]. Eine Kontrolle des letzteren durch Anstellung eines Gegenschreibers und doppelte Buchung ordnete erst Albrecht Achilles in der Hofordnung vom 10. April 1473 an[7].

Vielleicht gehörte, wie es reichsgesetzlich angeordnet war, auch die

---

zuvoran getreulich handhaben und ihnen hilflich und geraten sein, damit solches und was der Herrschaft zusteht und den Kastnern, Hofmeistern und Zöllnern gebühret einzunehmen, zu jeder Zeit förderlich eingebracht werde," B VI 245 (1512 25./1.).

[1] C I 530, 1470 (Eid der Zöllner). Bestallungen scheinen erst aus dem 16. Jahrhundert erhalten zu sein; vgl. A VI 163 (1524 20./4.), A XVIII 276 (1526 2./2.).

[2] A XXIV 477 (1510 20./6.); C III 300, 301 (1522 1./9.).

[3] Als Hans von Bredow von Kurfürst Friedrich I. 1450 Schloß Oderberg erhielt, übernahm er die Verpflichtung „unserm Zöllner, den wir dort haben werden und auch dem Altaristen redliche Notdurft und Essen und Trinken zu geben"; v. R. I 193, 194 (1450).

[4] A VI 164 (1524 20./4.). „Und er soll den Zoll getreulich einfordern, einnehmen, aufschreiben, zu jeder Zeit uns oder unserm Rentmeister das Geld berechnen und antworten."

[5] Vgl. z. B. A XII 359 (1413 9./10.); A X 504, 505 (1432 23./6. und 25./6.) usw.

[6] A VI 164 (1524 20./4.).

[7] C II 116: „Item die Zolner allenthalben, die der herschaft noch unversetzt zustehn, sollen ir gegenschreiber mit pristern oder andern, der man dar zu komen mag, haben, das nichts von dem zolle eingenomen werde, als wirt zweifach angeschrieben durch den zolner und gegenschreiber."

Erhaltung der Verkehrseinrichtungen, Reparatur der Brücken, Straßen, Dämme uſw. zu den Amtspflichten des Zöllners[1].

Derjenige, welcher Zollfreiheit beanſpruchte, mußte ſich vor dem Beamten durch einen Freibrief legitimieren. Den Bürgern von Gartz gewährte Albrecht Achilles 1472 Zollfreiheit in gewiſſen Städten ſeines Landes, „wenn ſie einen verſiegelten Brief der Stadt Gartz vorzeigen konnten, daß ſie beerbte Bürger ſeien und das Gut, welches ſie mit ſich führten, ihr Eigen ſei“[2]. Als der Kurfürſt im ſelben Jahre den neuen Tonnenzoll einführte, der abweichend von der bisherigen Gewohnheit nur einmal im Lande erhoben werden ſollte, erließ er, um den Beamten die Kontrolle und den Kaufleuten den Ausweis über vorſchriftsmäßige Verzollung ihrer Ware zu ermöglichen, die folgende Verordnung: „Die Zöllner, denen man ſolchen Zoll befehlet, die ſollen es alſo halten, daß ſie die Zollzeichen ausgeben; ſo ſollen ſie von Stund an auf ein jeglich Zeichen ſchreiben, an welchem Tage das ausgegeben ſei. Ebenſo wenn man fürder mit ſolchen Zollzeichen an ander Zollſtätte kommt, ſoll man einer jeglichen Tonne Ware des Zolles halber fürder unbeſchweret fortfahren und ziehen laſſen und ſo viele Tonnen, als ein jeglicher Zollzeichen bringet. Würde aber einer mehr Tonnen auflegen, die er vor nicht gehabt hatte, als er den Zoll gegeben hat, ſoll er dieſelbige obige Tonne, ſo er an einen andern Zoll kommt, auch verzollen . . . und das Zeichen nehmen, alſo wo einer an einem Ende die drei Groſchen von einer Tonne ausgerichtet, daß er dann fürder des gemelten Zolles durch alle andere Zölle frei fahren mag[3].“

Eine wirkſame Kontrolle war trotz dieſer und ähnlicher Beſtimmungen bei der großen Verſchiedenheit der Zollſätze und abgabenpflichtigen Waren,

---

[1] Im Mainzer Landfrieden von 1235 beſtimmte Kaiſer Friedrich II.: „Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum, transeuntibus et navigantibus a quibus telonea accipiunt pacem, securitatem et conductum, ita quod nichil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt fideliter procurando.“ Vgl. Roſenthal a. a. O. S. 392 Anm. 1, M. Scheller a. a. O. S. 60, K. Wagner, Das Ungeld in den ſchwäbiſchen Städten, Diſſ. Marburg 1903 S. 85 ff.

[2] v. R. II 12, 13 (1472).

[3] A XIV 357 (1472 8./9.). Im Jahre 1478 erlaubte Markgraf Johann den Beſitzern des Zolles zu Droſſen und Reppen, „daß ſie fürder Zollzeichen geben mögen allen denen, die ihnen Zoll zu geben ſchuldig ſeien, und welche ſolch' Zollzeichen nicht haben und im Thor zu Droſſen überantwortet würden, dieſelben und einen jeden darum aufzuhalten ſo lange, bis daß ſie ihren Zoll von ihnen bekommen“; A XIX 164 (1478 16./3.).

den zahlreichen beſonderen Vergünſtigungen einzelner Städte kaum zu erreichen. Als Grundlage für die Verzollung mußte doch im weſentlichen die Ausſage der Kaufleute dienen. Man half ſich mit der Vereidigung. Hatte der Handeltreibende die Angabe beſchworen, ſo konnte er ſeines Weges ziehen[1]. Weigerte er ſich, die Abgabe zu entrichten, ſo hatte der Zöllner das Recht, ihn durch Beſchlagnahme der Waren zur Befolgung ſeiner Anordnungen zu zwingen. Inwieweit er berechtigt war, Zollvergehen an Ort und Stelle zu ahnden, iſt zweifelhaft[2].

Die Zöllner beſaßen für ihre Perſon, wie andere Beamte, den Vorzug des Gerichtsſtandes vor dem Markgrafen oder ſeinem Hofrichter[3].

Mit dem Zoll war das Geleit verbunden. Auch das Geleit war ein Regal, ein nutzbares Hoheitsrecht. Die Zollherren hatten das ausſchließliche Recht, in ihrem Amtsgebiet, auf gewiſſen Straßenzügen den Kaufleuten Schutz zu gewähren und ſich hierfür bezahlen zu laſſen. Daher wurden an den Zollſtätten berittene Geleitsmänner gehalten, welche nötigenfalls mit Hilfe einiger Knechte die Kaufleute und ihre Warentransporte bis zur nächſten Zollſtätte oder auf Wunſch auch bis an die Grenze des Landes und darüber hinaus geleiten mußten. „Das Geleitgeld" ſollte der Geleitsmann nach Beſtimmung einer Treuenbrietzener

[1] Vgl. Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, a. a. O. S. 48, 49; K. Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter, Bd. II S. 283 Anm. 2.

[2] Ein Teil der Strafgelder für Zollvergehen fiel dem Zöllner zu; ſo beſtimmte das Privileg für Prißwalk (A III 395 ff., 1364): „Dede we averfarynghe an deſſem vorſchreven tollen, dar he unze geleyde mede brecket, de brecket an unze gewalt twe punth brandenborſch und an unzen dinſtmann deme tolner ein punth brandenb., dath me von ſtunth an vorborgen und vornogen ſcall by unzerm averſten gewedde."

[3] A XIX 20 (1350 26./11.): „Noveritis, quod nos Ludovicus ... discreto viro Hinrico Sachsenberg, theolonario in Custrin ... talem graciam fecimus per preseutes, quod nullibi respondere debebunt in iudicio, quam coram nobis aut iudice curie nostre, prout ab antiquo apud suos predecessores theolonarios extitit observatum."

Es war offenbar ein aus politiſchen Rückſichten erklärliches Entgegenkommen gegen die Stadt Berlin-Köln, wenn Herzog Rudolph von Sachſen und Agnes 1319 beſtimmten: „Nec non ipsi monetarii et theolouarii de quaestionibus et impetitionibus in eorum propriis causis obiectis et obiciendis coram praefecto civitatis praedictae respondebunt;" A XI 25, 26 (1319 30./9.). Als Markgraf Otto und Konrad 1287 den Oſterburger Zoll an Bethmann verkauften, beſtimmten ſie: „Si quis ipsum Bethmannum, uxorem suam, heredes suos pro iniusto voluerit accusare sive impetere telonio seu pro alia quacunque causa, hic ipsum in Osterborch coram iudice civitatis et non alias ullatenus incusabit;" A XVI 321, 322 (1287 10./1.).

Beſtallung „anſtatt meines gnädigſten Herren nehmen, wie folgt, nämlich von einem jeden Kaufmann oder ſeinem Factor und Knecht, der Geleit begehrt, ſechs Groſchen hin und wieder ins Land und hinaus bis an die Grenze, der ihn aber weiter und über die Grenze mitnimmt, ſoll ihn oder ſeinen oder des Rats Knecht der Zehrung freihalten und von einem jeglichen Zentner Wagen, darzu man des Geleits ſein oder des Knechts begehrt, hin und wieder, wie obſteht, acht Groſchen, daran ſoll er ſein fürſtlich Gnaden, wann ſein fürſtlich Gnaden wollen, wie berührt, Rechenſchaft halten“ [1].

6. Ertrag des Zollregals.

Die einzige Quelle, die es ermöglicht, eine Vorſtellung vom Ertrage des Zoll- und Geleitregals zu gewinnen, iſt die unter Karls IV. Mitwirkung [2] entworfene Zolltabelle des Landbuchs [3]. Nach ihr brachten der Zoll zu Oderberg [4] mit 1400 Schock und der Elbzoll zu Schnakenburg mit 1000 Schock bei weitem den größten Gewinn. Außerdem ſind folgende Summen eingetragen: Für Küſtrin 200, Saarmund 150, Berlin-Köln [5] 120, Reppen [6] 100, Neuſtadt-Eberswalde und Lenzen je 80, Wrietzen [7] 73, Gardelegen 60, Tangermünde 40, Havelberg 30, Müncheberg 26, Liebenwalde 18, Mittenwalde [8] und Trebbin je 12, Spandau 2, Stendal 1 Schock. Sie ergeben 3404 Schock als Jahreseinnahme aus Zoll und Geleit. Im Vergleich zum Ertrag anderer Regalien, zur ordentlichen Bede des flachen Landes, deren Jahresertrag damals auf etwa 280 Schock herabgeſunken war, und den ſtädtiſchen Ordeden, die noch etwa 1246 Schock einbrachten, iſt demnach das Zoll- und Geleitsregal unter den ordentlichen Einnahmequellen der Mark im 14. Jahrhundert die weitaus ergiebigſte geweſen.

[1] A XXIV 477 (1510 20./6.); vgl. auch C III 300, 301 (1522 1./9.).

[2] Landbuch S. 27.

[3] Ebendaſ. S. 18.

[4] Markgraf Jobſt gab den Ratmannen von Berlin-Köln 1393 eine Anweiſung auf 220 Schock aus dem Oderberger Zolle; Fidicin IV 98 (1393 5./2.). Vgl. auch die Verrechnung Friedrichs I. mit dem Oderberger Zollſchreiber A XII 359 (1413 9./10.).

[5] Vgl. auch Fidicin II 90 (1386 29./11.).

[6] Im Jahre 1335 vergab Markgraf Ludwig 10 Schock aus dem Geleit zu Reppen; B II 97 (1335 18./2.).

[7] Auf beträchtlich größeren Ertrag weiſt die Urkunde des Jahres 1418 21./2. hin (A XII 428, 429), durch welche Friedrich I. genehmigte, daß ſeine Räte die Zolleinnahme zu Wrietzen dem Rat der Stadt für 110 Schock Groſchen für ein Jahr überlaſſen.

[8] Nach A XI 244 (1446 26./4.) ſcheint um 1375 ein Teil des Mittenwalder Zolles verpfändet geweſen zu ſein.

Freilich ist auch die obige Summe, 3404 Schock, keineswegs als durchschnittlicher Jahresertrag des Zollregals anzusehen, da derselbe bei den zahlreichen Verpfändungen und sonstigen Veräußerungen andauernden Schwankungen ausgesetzt war. Das Landbuch Karls IV. hat in der Zolltabelle wenigstens 18 Zollstätten, Arneburg, Belitz, Brandenburg, Driesen, Frankfurt[1], Friedland, Köpnick, Neu-Landsberg, Osterburg, Pasewalk, Rathenow, Salzwedel, Schönfließ, Schwedt[2], Seehausen, Straußberg, Werben, Zantoch, die ausnahmslos urkundlich schon vor 1375 nachweisbar sind, unerwähnt gelassen, vermutlich weil ihre Einnahmen zur Zeit der Entstehung des Landbuchs dem Markgrafen durch Veräußerung entzogen waren.

d) Das Münzregal[3].

1. Verwaltung des Münzregals.

Als ein Erbteil des römischen Staatswesens sind Münzrecht und Münztechnik in das fränkische Reich gelangt.

Die einheitliche Regelung des Münzwesens durch Karl den Großen ist Grundlage für die spätere Entwicklung geworden. Aber die zentralistische Politik des Kaisers haben seine Nachfolger auch auf dem Gebiete des Münz- und Geldwesens bald verlassen. Schon im 9. Jahrhundert vergaben königliche Privilegien das Münzregal an den höheren Klerus, der den ersten Gewinn einheimste, und an weltliche Große des Reichs. Anfangs verlieh man nur das Recht zur Errichtung von Münzstätten,

---

[1] Im Jahre 1324 überließ Markgraf Ludwig Frankfurt die Zölle der Stadt für jährliche Entrichtung von 420 Talenten; A XXIII 21 (1324 27./6.).

[2] Aus der Angabe, daß Markgraf Ludwig den Zoll zu Schwedt 1343 auf 10 Jahre einem Frankfurter Bürger für 4000 Mark verpachtet habe, läßt sich ersehen, wie hoch man damals den durchschnittlichen Jahresertrag des Schwedter Zolles taxiert hat; A XIII 325, 326 (1343 10./9.).

[3] Über Geld- und Münzgeschichte der Mark Brandenburg vgl. A. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832 Bd. II 95—99; L. Brehmers Bemerkungen in Fidicins Ausgabe des Landbuchs Karls IV., Berlin 1856 S. 337 bis 340; A. Hotelmann, Geschichte des Geld- und Münzwesens der Mark Brandenburg unter den wittelsbachschen, den luxemburgischen und den zwei ersten hohenzollernschen Regenten, Berlin 1883; vor allem E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten bis zum Anfange der Regierung der Hohenzollern, Berlin 1889; K. Th. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forsch., Leipzig 1879 Bd. II Heft 5 S. 54, 72—76.

„Das Münzwesen der Stadt Berlin" behandelt E. Fidicin in d. hist. diplom. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Berlin, Bd. III 431—503.

in Verbindung hiermit meiſt auch die Einnahmen des Regals. Später erlaubte man dem Beliehenen ſelbſt Münzen zu prägen mit eigenem Namen und eigenem Bilde. Es war der Übergang zur letzten Periode, die das Regal nach ſeinem vollen Inhalt in die Hände der verſchiedenen Münzherren gab. Sie führte zum endgültigen Bruch mit Karls des Großen zentraliſtiſcher Politik und zum Siege des im ſpäteren Mittelalter vorherrſchenden territorialen Münzſyſtems. Prinzipiell blieb zwar die Münzhoheit des Königs, ſein Verleihungs- und Aufſichtsrecht in Geltung. Tatſächlich aber prägten nicht nur zahlreiche Münzherren ſchon um die Wende des 12. Jahrhunderts ganz nach eigenem Belieben, ſondern übten auch das Recht, die fremde Münze von ihrem Gebiete auszuſchließen. Das Reich zerfiel in zahlreiche ſelbſtändige Wirtſchaftskörper. Es bildete ſich der Grundſatz, daß die Münze nur dort Geltung habe, wo ſie geprägt worden ſei.

Auf welchem Wege die Großen des Reiches in den Beſitz des Münzrechtes gelangten, entzieht ſich meiſt unſerer Kenntnis. Die Herzoge von Baiern[1], die alamanniſchen und ſächſiſchen Herzöge beſaßen es bereits ſeit Ende des 9. bezw. 10. Jahrhunderts, ohne daß ſich der Urſprung des Rechtes urkundlich feſtſtellen ließe[2]. Auch für die Mark Brandenburg iſt nicht zu erweiſen, ob ihre Markgrafen ein königliches Privileg erhalten oder ohne beſondere Ermächtigung durch das Reichsoberhaupt ihr Münzrecht ſtillſchweigend als einen Beſtandteil der „iustitia, quae spectat ad Marchiam“[3], ausübten. Jedenfalls beſaßen die Askanier ſowohl das Münzregal, die Befugnis, Münzen zu ſchlagen und in Umlauf zu ſetzen, als die Münzhoheit, d. h. das ausſchließliche Recht zur Feſtſetzung des Münzfußes, zur geſetzlichen Regelung und Ordnung des Münzſyſtems. Beide Rechte, die man heute ſcheidet, gingen damals in einander über.

Da der erhaltene Urkundenbeſtand über märkiſches Münzweſen aus dem 13. Jahrhundert nur einige dürftige Angaben bietet, landesherrliche Verordnungen dagegen erſt aus dem 14. Jahrhundert erhalten ſind, bleibt für die frühere Zeit lediglich die knappe, meiſt unſichere Auskunft der Münzfunde. Aus ihnen läßt ſich entnehmen, daß auch die Mark Brandenburg von den Nachteilen der „Territorialität“ des Münzweſens, die allgemein hervortraten, nicht verſchont geblieben iſt. Die ſchlimmen Folgen derſelben beſtanden vor allem in der einſeitigen fiskaliſchen Aus-

[1] Vgl. Roſenthal a. a. O. Bd. I 366.
[2] Vgl. Eheberg a. a. O. S. 24 ff.
[3] A XVII 1 (1184).

beutung des Regals durch die Münzherren. Die noch in Karls des Großen Reich beobachtete volkswirtschaftliche Rücksicht auf Hebung des Wohlstandes, Förderung des Handels und Verkehrs durch Herstellung vollwichtiger, sicher kursierender Münzen trat gänzlich zurück hinter das eigennützige Interesse der Territorialherren, aus der Münzverwaltung möglichst großen finanziellen Gewinn zu erzielen. Das Münzrecht war ihnen lediglich „ein lukratives Monopol". Seit die Könige das Aufsichtsrecht in den einzelnen Teilen des Reiches nicht mehr ausübten und durch die Befugnis der Landesherren, alles nicht in ihren Münzstätten geprägte Geld vom Umlauf auszuschließen, die Konkurrenz einer besseren fremden Münze beseitigt werden konnte, stand einer minderwertigen Ausprägung der Münzen durch die Territorialherren kein nennenswertes Hindernis im Wege.

Eine geringe Verschlechterung des Geldes ließ sich freilich kaum vermeiden. Sie fand ihre Rechtfertigung in dem begreiflichen Wunsche der Münzherren, zur Deckung notwendiger Auslagen, vor allem der Prägekosten und des Lohnes der Arbeiter, einen Überschuß zu erzielen. Hierzu kam, daß der zur Zeit des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft plötzlich und stark wachsende Bedarf an Edelmetall ein Steigen der Silberpreise veranlaßte, da die Produktion des Edelmetalls bei dem unvollkommenen Betriebe des Bergbaues der steigenden Nachfrage nicht annähernd genügen konnte. Die Münzherren suchten dem Mangel abzuhelfen, indem sie den Silberhandel monopolisierten oder sich ein Vorkaufsrecht vorbehielten.

Die zunehmende Verschlechterung des Geldes durch gewinnsüchtige Landesherren war nicht der einzige und nicht der größte Nachteil, den die fiskalische Ausnutzung des Münzregals durch die territoriale Zentralverwaltung hervorrief. Weit lästiger empfand man die häufige Münzverrufung, welche einer drückenden Besteuerung des Volkes gleichkam. Auch hier brachte nicht die Einrichtung der Verrufung selbst, sondern ihre Übertreibung, die mißbräuchliche Anwendung den Schaden. Die Erneuerung der Münze mochte sich aus volkswirtschaftlichen Gründen und wegen der mangelhaften Technik sogar im Volksinteresse bisweilen empfehlen. Die starke Abnutzbarkeit und Entwertung der aus dünnem Silberblech geprägten Denare ließ eine Umprägung in gewissen Perioden wünschenswert erscheinen. Die Einziehung des alten Geldes führte zudem den Münzstätten neues Prägematerial zu; und auch der gefürchteten Falschmünzerei, die bei der unentwickelten Technik jener Zeit leichtes Spiel hatte, glaubte man auf diesem Wege vorbeugen zu können. Daher ließ schon Karl der Große im Jahre 781 alle alten Denare einziehen

und gegen neue auswechseln. Zur drückenden, unerträglichen Last wurde die Verrufung erst, als die Umlaufszeit der Münze, die früher eine ganze Regierungsperiode oder wenigstens mehrere Jahre dauerte, verkürzt und die Einwechselung neuen Geldes jährlich, bisweilen sogar im Jahre mehrere Mal gegen hohe Gebühren erzwungen wurde. Wahrscheinlich bestand diese Sitte in der Mark Brandenburg bereits im 13. Jahrhundert[1], wenn sie sich auch zuerst in einer Urkunde des Jahres 1305, die „neue Pfennige" erwähnt[2], nachweisen läßt[3]. Die alten Pfennige mußten bei Strafe zu einer bestimmten Zeit des Jahres (im Juli bezw. August)[4] an die landesherrliche Münze abgeliefert und gegen neues Geld eingetauscht werden. Da die Münzmeister nach den markgräflichen Verordnungen des 14. Jahrhunderts[5] angewiesen waren, „sechzehn alte Pfennige für einen neuen Schilling" (d. i. 12 neue Pfennige) zu nehmen, erlitt das Publikum durch die Münzverrufung jährlich einen Verlust von nicht weniger als 25 Prozent seines baren Geldes. Die Wechselgebühr

[1] Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152—1192) war — soweit bekannt — der erste, der die Pfennige zweimal im Jahre erneuern ließ. Im 13. Jahrhundert war die Sitte der Münzverrufung in deutschen Territorien allgemein verbreitet.

[2] Ph. W. Gercken, Fragm. marchica, Wolfenbüttel 1757 III S. 26 (Urk. v. 1305 22./10.).

[3] In der Bestallung des Münzmeisters zu Preuzlau von 1309 14./6. (A XXI 108, 109) verordnete Markgraf Woldemar: „Et novi denarii debent exire octavo die ante festum beati Jacobi apostoli et veteres prohiberi et per circulum ipsius anni non licebit quempiam aliquid emere denariis cum antiquis."

[4] Nach A XXI 108 (1309 14./6.), A XV 91 (1333 24./8.) war der achte Tag vor Jakobi, nach Gercken, Cod. diplom., II 536 (1334 7./4.) der Markttag nach Jakobi, nach C I 27, 28 (1347 12./7.) der nächste Markttag „vor unsir Brouen Tage Wurtzweihe", nach C I 38 (1356 5./4.) der Jakobustag (25. Juli) als Termin für die renovatio monetae festgesetzt. Im Jahre 1356 wurde der Termin auf den Bartholomäustag (24. August) verschoben (C I 38, 39, 1356 16./8.).

In Österreich begann die periodische Münzerneuerung „1277 eine Woche vor Jakobi und dauerte durch 14 Tage, bald darauf (1281) wurde sie aber, wie es scheint, zu zweien Malen im Jahr, zu Jacobi und Ägidi (25. Juli und 1. September), ins Werk gesetzt"; vgl. A. Luschin v. Ebengreuth, Das Münzwesen in Österreich zur Zeit König Rudolfs I. von Habsburg, Wien 1883 S. 47.

[5] Fidicin, Dipl. hist. Beitr., II Nr. 14 S. 17—20 (1319 30./9.): „Et iidem monetarii unum solidum novorum denariorum pro sedecim denariis antiquis ministrabunt;" A XI 25, 26, 1319 30./9. (für Spandau); A XX 132—134, 1319 29./9. (für die Lande Lebus, Frankfurt, Müncheberg); A IX 20, 1322 13./8. (Münzordnung der Städte Brandenburg und Berlin); C I 27, 28, 1347 12./7.; A XXIII 97 (1365 3./8.).

floß als Gewinn in die landesherrliche Kasse. In Schlesien wurde das Geld gar dreimal im Jahre bei Gelegenheit der drei Jahrmärkte umgeprägt[1]; auch für Polen[2] und Böhmen[3] ist eine dreimalige jährliche Münzerneuerung im 13. Jahrhundert urkundlich bezeugt[4].

Aus solchen Zuständen erwuchsen dem Verkehr und dem Volkswohlstande erhebliche Nachteile. Daß der fremde Kaufmann, so oft er auf Handelsreisen ein neues Territorium betrat, sein Geld gegen die einheimische Münze umtauschen mußte, mochte im Lande selbst nicht als Störung empfunden werden. Aber seit Bischöfe, Adlige und Städte von den Territorialherren das Münzrecht erwarben, waren auch die Eingesessenen innerhalb ihres engeren märkischen Heimatlandes genötigt, unter Umständen mehrfach Wechselgebühren zu entrichten, wenn sie adlige, geistliche oder städtische Münzgebiete passierten. Zudem verursachte die übliche Münzverrufung neben der allgemeinen Verschlechterung des Geldes noch innerhalb des einzelnen Jahres eine allmähliche Entwertung des Geldes, weil 12 neue Pfennige, welche der Bürger am Tage Jakobi von der landesherrlichen Münzstätte erhielt, nach Jahresfrist wiederum gegen sechzehn Pfennige umgetauscht werden mußten und also bis dahin auf drei Viertel ihres ursprünglichen Wertes herabsanken. Die notwendige Folge war ein beständiges Schwanken der Marktpreise, Unsicherheit des Warenumsatzes[5].

Es half wenig, wenn man sich, um diese Übelstände zu umgehen oder zu mildern, des gewogenen Silbers als Tauschmittels bediente. Im 13. Jahrhundert sind größere Zahlungen wohl meist auf diese Weise geleistet worden. Aber auch im Großhandel wurde der Barrenverkehr

---

[1] Vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte usw., Hamburg 1832 S. 4, 87.

[2] Vgl. Eheberg a. a. O. S. 68 Anm. 4.

[3] Vgl. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, Breslau 1888 S. 33.

[4] Als Beispiel einer weniger gewinnsüchtigen und volksfreundlicheren Verwaltungspraxis sei erwähnt, daß im preußischen Deutschordensstaate die Münzen periodenweise nach Verlauf von 10 Jahren erneuert und zwar 12 neue gegen 14 alte ausgegeben wurden; E. Sattler, Der Staat des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte, in der histor. Zeitschr. 1883 Bd. 49 S. 254.

[5] Daß die Durchführung der renovatio monetae bei den Städten mehrfach auf Schwierigkeiten stieß, ergibt sich aus dem folgenden Satz der Münzmeisterbestallung Markgraf Woldemars: „Adicimus eciam premissis, quod quicunque vel quecunque civitates impediverint novos ire denarios, ante festum beati Jacobi apostoli videlicet octavo die, illum sive illas occupare tenebimur pignorum captione.“ A XXI 109, 1309 14./6.

reichsgeſetzlich[1] und durch Landrecht eingeſchränkt, weil er die Einnahmen der landesherrlichen Münze und des Wechſels verkürzte; und im Kleinhandel iſt er kaum zur Anwendung gekommen. Mithin hatte gerade der kleine Mann, der nur mit Pfennigen oder Scherfen zahlte, unter den Münzverrufungen am meiſten zu leiden.

Eine Beſſerung dieſer ungeſunden Verhältniſſe war von der landesherrlichen Verwaltung zunächſt nicht zu erwarten. Da grundherrliche Einkünfte aus Zins und Pacht durch Schenkung, Verleihung, Veräußerung im 13. Jahrhundert mehr und mehr abnahmen, das Recht zur Erhebung außerordentlicher Steuern in den Verträgen von 1280.81 dem Landesherrn entzogen wurde und neue Einnahmequellen ſich nicht eröffneten, drängte die Not im Gegenteil dahin, das ergiebige Münzregal, das vielleicht noch eine Steigerung der Einnahmen bringen konnte, mehr als es bisher geſchehen, im fiskaliſchen Intereſſe auszunutzen.

Die Zahl der landesherrlichen Münzſtätten wuchs in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beträchtlich an. Schon unter den ſlaviſchen Fürſten Pribislaus-Heinrich und Jakza wurden um 1150 in Brandenburg und Köpnick Denare geprägt. Mindeſtens ſeit Ende des 12. Jahrhunderts ließen die Askanier in Stendal und Salzwedel Münzen ſchlagen. Weitere landesherrliche Prägeſtätten entſtanden unter den Askaniern — nach der Reihenfolge ihrer erſten urkundlichen Erwähnung — in Berlin (zuerſt 1280 erwähnt), Schwedt (1281), Brandenburg (1286), Görtzke (1293), Lychen (1302), Prenzlau (1309), Spandau (1319), Luckau (1321), zur Zeit der bairiſchen Markgrafen in Kyritz (1325), Königsberg (1335), Soldin (1340?), Perleberg (1347), Mohrin (1352)[2], Bärwalde (1353) und Frankfurt (1365)[3].

Bereits im 13. Jahrhundert waren die Markgrafen nicht mehr im ausſchließlichen Beſitz des Münzregals. Wie es ſcheint, beſaßen ſowohl die Biſchöfe von Brandenburg und Lebus[4], als auch einige edle Geſchlechter der Mark, wie die Herren von Frieſack, die aus der Niederlauſitz ſtammenden Edlen von Kottbus (um 1300) und von Strele (um 1314), möglicherweiſe die Grafen von Lindow und die Herren von Dahme

---

[1] Vgl. Th. Eheberg a. a. O. S. 52.

[2] A XIX 76 (1352 2/7.).

[3] Nach E. Bahrfeldt a. a. O. S. 26 ff.

[4] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 260 ff. Für das Bistum Havelberg iſt der Nachweis eigener Münztätigkeit erſt aus der Urkunde vom Jahre 1469 (A I 498), welche Pfennige Wittſtocker Währung erwähnt, mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu erbringen.

das Recht, Münzen prägen zu laſſen[1]. Eine wirkſamere und gefährlichere Konkurrenz entſtand den Markgrafen erſt, als die Städte in Oppoſition zur landesherrlichen Verwaltung traten mit der Abſicht, Wechſel- und Münzrecht in ihren Beſitz zu bringen. Sie waren von der herrſchenden Mißwirtſchaft zunächſt betroffen und am meiſten an Beſeitigung der Übelſtände intereſſiert, die einer gedeihlichen Entwicklung des Handels im Wege ſtanden.

Am 21. Dezember 1314 überließ Markgraf Johann den Vaſallen, Rittern und Bürgern der Diſtrikte Salzwedel und Lüchow Nutzung und alle Rechte an der Münze zu Salzwedel, das ihm zum Entgelt den an die Ritter Konrad und Bruning von Krakow verlehnten Zoll der Stadt loskaufte[2]. Rechnet man Guben[3] und Beeskow (1319 bezw. 1321 urkundlich erwähnt) hinzu, welche das Münzrecht bereits beſaßen, als die Lauſitz in brandenburgiſchen Beſitz kam, ſo gab es am Ausgang der Askanierzeit bereits drei ſtädtiſche Münzherren in der Mark.

Noch länger als ein halbes Jahrhundert währte es, bis andere Städte ein gleiches Privileg, als Salzwedel, erwarben. Sie ließen ſich mit Verſprechungen des Landesherrn hinhalten. Eine Verordnung Woldemars von 1309 (für Prenzlau)[4], die erſte uns erhaltene markgräfliche Verordnung über Ausübung des Münzrechtes, welche mit unweſentlichen Abweichungen 1319 auf Berlin-Köln[5] und Spandau[6], 1333 auf Stendal[7] ausgedehnt wurde und wahrſcheinlich allgemeine Gültigkeit haben ſollte, ſetzte feſt, daß die Mark Geldes nur 1 Loth 4 Pfennige (bezw. 1 Loth) Legierung, ſomit etwa 15 Loth Feingehalt haben und zu 28 Schilling 4 Pfennigen ausgemünzt werden ſollte. In Wirklichkeit ließ Woldemar nicht 28 Schill. 4 Pf. (oder 340 Pf.), ſondern 361 Pf. aus der Mark prägen[8].

---

[1] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 268 ff. Daß ritterbürtige Familien während des Mittelalters im Beſitze des Münzregals waren, läßt ſich für die Mark Brandenburg nicht nachweiſen.

[2] A XIV 52 (1314 21./12.).

[3] Markgraf Woldemar geſtattete 1311 der Bürgerſchaft von Guben, während der ihrer Stadt bewilligten Freijahre die Pfennige jährlich zu erneuern („semel denarios anno quolibet innovare"), damit ſie die Stadt mit einer Mauer umgeben könnte; B 1 310 (1311 16./7.).

[4] A XXI 108—109 (1309 14./6.).

[5] Fidicin a. a. O. II Nr. 14 S. 17—20 (1319 30./9.).

[6] A XI 25, 26 (1319 30./9.).

[7] A XV 91 (1333 24./8.).

[8] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 22.

Als es unter den Wittelsbachern üblich wurde, die Münzſtätten an Privatleute zu verpachten[1], welche in der kurzen Zeit ihrer Verwaltung die Pachtſumme und außerdem möglichſt hohen Gewinn für die eigene Perſon herauszuwirtſchaften ſuchten, ſchwand die Rückſicht auf den Volkswohlſtand und den öffentlichen Verkehr völlig dahin. In den landesherrlichen Münzſtätten ſchritt die Verſchlechterung des Geldes trotz aller Verſprechungen und geſetzgeberiſchen Maßnahmen fort. Nicht 28 Schill. (d. i. 346 Pf.), wie Ludwigs des Älteren Verordnung für die Mark 1334 beſtimmte[2], ſondern im Durchſchnitt ungefähr 412 Pfennige wurden aus der Mark geprägt[3]; der Feingehalt, der 14½ bezw. 15 Loth betragen ſollte, ſank tatſächlich auf etwa 12 Loth herab[4]. Und die Münzverrufung laſtete, wie das Sprichwort ſagt „So oft eine neue Münze, als oft ein Heerzug durchs Land", nach wie vor gleich einer dauernden Kriegsnot auf dem Volke zum Schaden des Wohlſtandes und Handels.

Im Jahre 1345 ſah ſich Ludwig der Ältere endlich genötigt, Konzeſſionen zu machen. „Van bede und anwyſung wegen heren geiſtliken und werltliken unſer lande, unſes rades, riddern, knapen, borgern und geburen" verſprach er anſtatt der renovatio monetae eine „ewige ſtede und unverwandelte Münze" einzuführen, alſo daß man fürder 3 Pfund Pfennige (d. h. 60 Schillinge) für eine löthige Mark Silber geben ſollte[5]. Aus der 15löthigen Mark ſollten alſo (nicht wie bisher 340, ſondern) 720 Pfennige geprägt werden, deren Feingehalt mithin um mehr als die Hälfte verringert worden wäre. Der Wert dieſer Vergünſtigung war zweifelhaft genug und, da der Markgraf außerdem gewiſſermaßen als Kaufſumme die Entrichtung eines beträchtlichen Landſchoſſes forderte, entſchloſſen ſich die Stände, den landesherrlichen Maßnahmen Widerſtand zu leiſten. Sie traten in Berlin am 26. September 1345 zum Landtage zuſammen, legten Proteſt gegen Einführung der geplanten Münzeinrichtung ein und verweigerten die Zahlung des ausgeſchriebenen Schoſſes[6]. Es war ſeit langer Zeit die erſte uns bekannte allgemeine Vereinigung der märkiſchen Stände und blieb es auf Jahrzehnte hinaus. So ſchwer

---

[1] Z. B. A XV 91, 1333 24./8.; A XV 109 (1343 5./10.); A XV 119 (1344 8./3.) Verpachtung der Stendaler Münze. A I 368 (1333); A I 368 (1336 2./5.); A I 373 (1343 21./9.) Verpachtung der Münze zu Kyritz uſw.

[2] Gercken, Cod. dipl. II, 536 (1334).

[3] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 22.

[4] Ebendaſ. S. 24.

[5] C I 22, 23 (1345 4./9.).

[6] C I 24, 25 (1345 26./9.).

wurden überall im Lande die Übelstände des Münzunwesens empfunden, so groß war die Bewegung im Volke, der Unwillen über den unerträglichen, Handel und Verkehr beengenden Druck, daß er über alle trennenden, lokalen Interessen, allen Neid und Hader hinweg sämtliche Stände des Landes zum offenen Widerstande zu einigen vermochte.

Das Ergebnis bestand hauptsächlich in der erfolgreichen Abwehr der von Ludwig geplanten Maßnahmen. Nach der Münzordnung vom 12. Juli 1347, welche Friedrich von Lochen als Landeshauptmann der Mark mit den Ständen vereinbarte[1], blieb es im wesentlichen beim alten. Nach alter Gewohnheit sollte das brandenburgische Silber „bei 1½ Loth bestehen", d. h. 14½löthig sein. Die Mark sollte 28 Schill. 4 Pf. wiegen; „zwene Pfennige schalen nicht zu vahre stan", d. h. es sollten dem Münzmeister Abweichungen von dem gesetzlichen Gewicht der Münze bis zum Betrage von 2 Pfennigen nachgesehen werden[2]. Im folgenden Jahre sollten 16 alte Pfennige für einen Schilling (= 12 Pf.) angenommen werden. Auch hierin bestand keine Abweichung vom Herkommen. Neu dagegen war die Verordnung, welche den Preis des Silbers in ein gerechteres Verhältnis zu der im Laufe des Jahres sich regelmäßig wiederholenden Entwertung des Geldes zu bringen versuchte. Nach ihr sollte jeder Münzmeister für eine Mark Silber 24½ Schilling von der Zeit, da der Schlag beginnt, bis zu St. Michaelis, 25 Schilling bis Weihnachten, 26 Schilling bis Lichtmeß, 26½ Schilling bis Mitfasten, 27 Schilling bis Walpurgis geben[3]. Hierdurch war das Jahr in 6

[1] C 1 27, 28 (1347 12./7.).

[2] Diese den Münzmeistern nachgesehene Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über Schrot und Korn der Münze — „Remedium" oder „Toleranz", auch „Irregriff" (in Schlesien) genannt — ist in märkischen Urkunden zuerst in der Münzordnung des Fr. von Lochen vom Jahre 1347 erwähnt. Die Ordnung Markgraf Ottos vom 3. August 1365 (A XXIII 97) erhöhte das Remedium auf 6 Pfennige: „und 6 Pfennige sullen nicht zu vare stan." Vgl. auch A IX 144 (1436 26./12.) und v. R. I 128 (1440 3./9.), wo sich die Bezeichnung „Remedium" zuerst findet.

[3] Zur Erklärung der nicht leicht verständlichen Anordnung sei auf K. F. Klödens Ausführung, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, besonders im nordöstlichen Deutschland, Berlin 1842 Stück II S. 68, 69 verwiesen: „Die Münze gab bis dahin das ganze Jahr hindurch regelmäßig 12 Pfennige als einen Schilling aus; mit dem Schlusse des Münzjahres aber nahm sie für 12 neue Pfennige 16 alte. Sie setzte daher den Wert der alten Pfennige plötzlich auf drei Viertel herab; im Handel und Wandel aber sanken sie allmählich, und schon nach Verfluß des ersten Halbjahres waren 12 Pfennige nicht mehr ein Schilling, wofür die Münze sie gab. Man fand es nun billig, daß die Münze nachlam und nach Verfluß des Halbjahres auch mehr als

bezw. 8 Perioden[1] geteilt, in denen der Preis, welchen man in der landesherrlichen Münze für die Mark Silber gab, ungefähr in gleichem Verhältniſſe ſtieg, als der Wert des Geldes in Jahresfriſt ſank. Man glaubte auf dieſem Wege die von den Ständen höchſtwahrſcheinlich geforderte Beſeitigung der renovatio monetae vermeiden und doch deren ſchädliche Folgen mildern zu können. Was die Stände erreichten, war lediglich eine Herabſetzung des landesherrlichen Schlagſchatzes von 25 % auf ungefähr 12½ %. Im übrigen war das komplizierte Syſtem eher geeignet, die Verwirrung zu ſteigern als zu heben.

Eine Neuerung der mit Friedrich von Lochen vereinbarten Münzordnung (von 1347) enthielten ferner die Paragraphen: „Daz ſol ock ein Werunge ſin obir alle Lant. Vortmer ſollen die Ratman in allen Steten der Vare Gewalt haben mit den Vogeden.“ Käme jemand wegen falſcher Münze in Verdacht und flüchtete er, ſollte man ihn verfolgen mit Gericht und Recht. „Diſer Vare ſollen Huter ſin unſir Vogte, di Ratmanne unſir Stete und unſir Münzmeiſter und al ir Geſinde.“

---

12 Pfennige ſtatt eines Schillings gäbe. Zu dem Ende teilte man das Jahr in 8 ziemlich gleiche Teile und beſtimmte, wie viel Pfennige die Münze in jedem dieſer Zeitteile für eine Mark rechnen ſollte. Nehmen wir nun ein der Zeit proportionales Sinken des Geldwertes an, und rechnen die 2 Pfennige Remedium mit ein, ſo zeigt die folgende Tabelle, um wie viel die Münze nach den Feſtſetzungen von Nr. 5 (d. i. des obigen Paragraphen der Münzordnung) gegen den im Handel und Wandel geltenden Wert zurückblieb.

	Es waren eine Mark im Handel	Die Münze rechnete
im erſten Achtel des Münzjahres	24½ Schilling,	24½ Schilling
„ zweiten „ „ „	25½ „	25 „
„ dritten „ „ „	26½ „	25½ „
„ vierten „ „ „	27½ „	26 „
„ fünften „ „ „	28½ „	26½ „
„ ſechſten „ „ „	29½ „	27 „
„ ſiebenten „ „ „	30½ „	27 „
„ achten „ „ „	31½ „	27 „
Nach dem achten mußte man geben	32½ „	für 24½ „

Wenn daher die Mark Pfennige um einen Schilling geſunken war, vergütigte die Münze, inſofern man von ihr Zahlung erhielt oder wechſelte, einen halben Schilling, und folgte in dieſer Weiſe dem Sinken bis zum ſechſten Achtel, wo ſie plötzlich innehielt. Alles, was auf dieſe Weiſe gewonnen wurde, war ein geringerer Schlagſchatz als ſonſt. Dies hätte ſich weit einfacher dadurch erhalten laſſen, wenn man am Ende des Jahres 12 neue Pfennige für 14 alte in der Münze gezahlt hätte.“ Vgl. auch Th. Eheberg a. a. O. S. 72 ff.

[1] Die entſprechenden beiden letzten Teile, welche die Zeit von Walpurgis bis zum 25. Juli ergeben würde, führt die Verordnung nicht ausdrücklich an.

Hiermit war den Stadträten eine Art Aufsichtsrecht über die landesherrlichen Münzstätten eingeräumt. Aber die städtische Kontrolle, welche in anderen Territorien — z. B. in Westfalen — frühzeitig anerkannt wurde und in der Tat zum Segen des Volkes arge Mißbräuche fernzuhalten vermochte[1], trat in der Mark Brandenburg zu spät in Kraft und unter zu verdorbenen Verhältnissen, als daß sie Wandel hätte schaffen können[2]. Die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit ließen den Städten keinen Zweifel darüber, daß sie nicht von landesherrlichen Verordnungen, die man willkürlich brach, oder halben Konzessionen, sondern nur von dem eigenen Besitz des vollen Münzrechtes erfolgreiche, dauerndere Besserung erwarten konnten.

Als der Kampf Ludwigs des Wittelsbachers mit dem falschen Woldemar neue Wirren und Geldnot brachte, nahm der Markgraf wiederum zur Münze seine Zuflucht. Ludwig selbst wies den Münzmeister zu Königsberg, der bald darauf als Falschmünzer entlarvt wurde, an, aus der Mark 35 Schilling Denare zu prägen[3], und verpfändete dann im Dezember 1351 die Münze der Neumark an den Vogt Otto Mörner und dessen Bruder mit der Befugnis, in allen Städten der Vogtei Kehlpfennige und Finkenaugen zu münzen[4]. In den folgenden Jahren 1351 und 1352 nahm die Verschlechterung des Geldes noch zu. In

---

[1] Vgl. H. Grote, Osnabrückische Geld- und Münzgeschichte, in den „Münzstudien", Leipzig 1865 Bd. IV 5. In Westfalen stand dem Landesherrn das Münzrecht, den Städten dagegen das Recht der Münzprobe zu. Die Geschworenen des Ortes hafteten für Schrot und Korn. „Es erklärt sich daraus, wie die westfälischen Denare so lange Zeit hindurch nach Gewicht und Feingehalt sich gleichblieben, so wie auch, daß die westfälischen Städte niemals ein Interesse dabei hatten, das Münzrecht selbst an sich zu bringen, wie z. B. namentlich in Niedersachsen die größeren Städte so eifrig und erfolgreich danach strebten."

[2] Als Markgraf Ludwig d. R. im Jahre 1352 Mohrin zum Sitz der Münzmeister für das Land jenseits der Oder bestimmte, verordnete er, „quod advocatus noster, qui pro tempore fuerit, una cum consulibus predictis presesse debent dicte monete" (A XIX 76, 1352 2./7.). In der Bestallung des Hermann Talym zum Münzmeister in Stendal heißt es: „Ouch sullen die Ratmanne zu Stendal diz iar hudere sin in der Muntze und die Büchschen behalden und die Pfennige darin thun, die sie nemen sullen von den nuwen Pfennigen, wenne sie gemuntzet sin . . . Sie sullen ouch darby sin, wenne man daz Silber in den Tegel thuet, daz man bornen soll." Von Brüchen, die abfallen, sollte der Markgraf 2 Pf., die Stadt 1 Pf. erhalten; A XV 155, 156 (1360 23. 6.); A XXIII 97 (1365 3./8.).

[3] A XIX 218 (1350 1./1.).

[4] A XXIV 55 (1351 17./12.).

der Altmark rechnete man damals eine Mark zu zwei Pfund oder 40 Schillingen[1].

Wenn im folgenden Jahre (1353) die Mark Silber wiederum einen Kurs von 30 Schillingen erhielt[2], ſo iſt dieſe Beſſerung wohl aus einer erfolgreichen Beſchwerde der Stände zu erklären. Mit den Ständen, „all' unſern Ratmannen und Städten auf dieſer Seite der Elbe in der alten Mark", vereinbarte Ludwig der Römer 1354, es ſollten neue Pfennige geſchlagen werden, an Schrot und Korn ſo gut, als die brandenburgiſchen Pfennige von alters geweſen ſeien[3]. Aber es waren wiederum nur leere Verſprechungen, und an dem Brauche der einträglichen Münzverrufung hielt auch er mit großer Zähigkeit feſt[4], bis es im Jahre 1369 den altmärkiſchen Städten, Stendal an der Spitze[5] gelang, den Bann zu brechen und die lang erſehnte Einführung des „ewigen" Pfennigs und Abſchaffung der renovatio monetae durchzuſetzen[6].

Am 19. März 1369 begnadete Markgraf Otto die altmärkiſchen Städte Stendal, Gardelegen, Seehauſen, Tangermünde, Oſterburg, Werben und dazu Havelberg[7] in Anbetracht der mannigfachen „Beſchwerden, Schaden und Gebrechen", die ſie der Münze wegen erlitten, mit dem „ewigen Pfennig" und verkaufte ihnen die Münze mit allen Rechten,

---

[1] A XV 142 (1351 24./11.): „twey punt vor eyne mark tu rekene." Vgl. auch A XXIV 55 (1351 17./12.).

[2] A XV 148 (1353 28./6.): „unde dar to ene halve mark brandenburgiſches ſulvers, de tor veſteyn ſcillinge gerekel is."

[3] A XVII 505 (1354 7./9.).

[4] Am 5. April 1356 geſtattete Ludwig d. R. ſeinen Münzmeiſtern in Berlin, Brandenburg, Prenzlau, Königsberg, Kyritz und Stendal, am nächſten Jakobustage neue Pfennige zu ſchlagen, „als man alle Jahr pflegt zu thun" (C I 38, 1356). Wie es ſcheint, ſtieß man bei der Ausführung auf Schwierigkeiten; denn die Münzverordnung vom 16. Auguſt 1356 (C I 38, 39) ſchob den Termin hinaus und beſtimmte, daß die neuen Pfennige am Bartholomäustage (24. Auguſt) ausgegeben werden ſollten.

Noch die mit Berlin und Frankfurt vereinbarte Münzordnung vom 3. Auguſt 1365 (A XXIII 97) erneuerte die renovatio monetae.

[5] In dem Vertrage vom 22. März 1360 (A XV 152—154), welcher den Streit Markgraf Ottos mit Stendal beilegte, erhielt die Stadt bereits eine wichtige Konzeſſion, die unmittelbar zur Einführung des ewigen Pfennigs überleitete.

[6] In Öſterreich verzichtete Herzog Rudolf IV. 1359 in einem Vertrag mit den Landherrn für Gewährung einer allgemeinen Getränkſteuer (Ungelt) auf den Brauch der Münzerneuerung; v. Schwind u. Dopſch, Ausgewählte Urk. uſw., Nr. 103 S. 141 ff. (1359 21./3.).

[7] Im 15. Jahrhundert iſt Havelberg landesherrliche Münzſtätte geweſen: vgl. v. R. 1 241.

Nutzungen und Zubehör[1]. Ein gleiches Privileg erhielten am 24. Juni desſelben Jahres die zum „Münziſer" Berlin gehörenden Städte der öſtlichen Mittelmark, Berlin, Köln, Frankfurt, Spandau, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Straußberg, Müncheberg, Droſſen, Fürſtenwalde, Mittenwalde, Wrietzen und Freienwalde[2]. Die Städte des altmärkiſchen Münziſers ſollten nur in Stendal an Gewicht und Feingehalt nach dem Vorbild der Salzwedeler Pfennige, die Städte des Berliner Münziſers nur in Berlin und Frankfurt nach den Stendalſchen Pfennigen Münzen ſchlagen laſſen[3]. Beiden war es geſtattet, neben Pfennigen auch halbe Pfennige (Scherfe) zu prägen und die Münzen nach Belieben mit eigenem Abzeichen zu verſehen.

Der Markgraf machte wenigſtens den Verſuch, dem Lande die einheitliche Währung zu erhalten, wenn er den Stendalern empfahl, nach Muſter der Salzwedeler Pfennige, die Berliner und Frankfurter anwies, nach Muſter der Stendaler Pfennige prägen zu laſſen. Aber ſchon der Zuſatz des altmärkiſchen Privilegs „ok mogen die Ratmanne unſer vorgenannten Städte die Pfennige beter maken, danne die ſoltwedelſchen Pfennige, aft it en gut dünket", und die den Städten des Berliner Münziſers erteilte Erlaubnis, „falls ſolche Währung dem Lande zu ſchwer wäre, ſie zu wandeln, beſſern oder anders zu ſetzen", ſtanden zu der Forderung einer allgemeinen Landeswährung in Widerſpruch. Tatſächlich prägten die Städte nach eigenem Belieben[4] und in den landesherrlichen Münzſtätten wurde die Mißwirtſchaft noch ärger, als ſie vorher geweſen. Kurz nach

[1] A XV 168–170 (1369 19./3.).

[2] A XII 501 (1369 24./6.).

[3] In welcher Weiſe ſich die Münziſer gebildet haben, iſt unbekannt. Th. Eheberg a. a. O. S. 54 nimmt an, die Mark Brandenburg ſei „in beſtimmte Münzdiſtrikte, welche Münziſer hießen, abgeteilt" worden. Vermutlich aber ſind dieſelben vielmehr aus freier Einung der Städte entſtanden, wie auch in anderen Territorien ſich Städte zuſammengeſchloſſen haben, um zur Beſſerung des Münzweſens ein größeres Münzgebiet mit gemeinſamer Währung zu begründen.

In dem Vertrage vom 22. März 1360, welcher Ottos des Fauten Streit mit Stendal beilegte, geſtattete der Markgraf den Bürgern, „eine einige tu maken und tu hebben, des ſie nicht weder uns en ſie, mit riddere, knechten und mannen, de beveſtet, beſtotet und behuſet und beſeten ſin in der alten Marcke und mit den Steden, die Namen Soltwedel, . . . Zehuſen, Gardelege, Tanzermünde, Oſterborch und Werben"; A XV 153. Da genau dieſelben Städte Mitglieder des 1369 genannten altmärkiſchen Münziſers waren, ſcheint auch dieſer aus freier Einung altmärkiſcher Kommunen hervorgegangen zu ſein.

[4] Salzwedel z. B. richtete ſich in ſeinem Münzfuß nach der Hanſeſtadt Lübeck, mit welcher es Handel trieb; A XXV 310.

Als ſtädtiſche Münzſtätten in der Mark ſind für jene Zeit nur Salzwedel, Berlin, Frankfurt und Stendal zu nennen; E. Bahrfeldt a. a. O. S. 28 ff.

Ottos des Faulen Tode rechnete man nicht weniger als 47 Schillinge (oder 564 Pf.) auf die Mark Silber. Ihr Kurs hob ſich zwar im Laufe der Regierung Karls IV. auf 34 Schillinge (d. i. 408 Pf.[1]), aber nach des Kaiſers Tode trat neue Herabſetzung des Feingehaltes ein.

Als Friedrich I. von Hohenzollern[2] in die Mark kam, wird er das Münzweſen in einem Zuſtande heilloſer Verwirrung und Zerſplitterung vorgefunden haben. Der einzige, allerdings ſchätzenswerte Vorteil, den man durch die ſpäte Verleihung des Münzrechtes an die Berliner und Stendaler Münziſer erreicht, beſtand in der Einführung des ewigen Pfennigs. Durch Abſchaffung der renovatio monetae war ein ſchweres Hindernis für Handel und Verkehr beſeitigt, eine Kapitalbildung, welche bisher infolge jährlicher Einziehung von 25 % alles baren Geldes für die landesherrliche Münze ſchwer hat gedeihen können, weſentlich erleichtert. Aber dieſer Nutzen trat alsbald zurück hinter neue und ſchwere Übelſtände.

Die abgenutzten, ſchlechten Denare, die nun nicht mehr periodiſch eingezogen wurden, erſchwerten und belaſteten den Verkehr. Und die Landesherren ſteuerten dieſem Übel nicht, ſondern ſuchten ſich im Gegenteil für die Verluſte, die ſie durch Aufhebung der Münzoerrufungen in ihren Einnahmen erlitten, durch minderwertige Ausprägung zu entſchädigen.

Die Verſchlechterung des Geldes nahm daher auch nach dem Regierungsantritt der Hohenzollern zunächſt noch beſtändig zu. In der erſten uns bekannten Beſtallung des 15. Jahrhunderts wurde der Münzmeiſter angewieſen, „zum halben zu ſchlagen, das iſt 43 Pfennige auf ein Loth“[3]; die rauhe Mark ſollte „zur Hälfte aus feinem Silber beſtehen, alſo achtlöthig ſein“, und aus einem Loth Feinſilbers ſollten 86 Pfennige geſchlagen werden. Hiernach münzte man aus der achtlöthigen Mark 688 Pfennige oder 57 Schillinge 4 Pfennige. Die Beſtallung des Gieſe Brewitz aus Friedrichs II. Zeit (1463) ſetzte den

[1] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 18; Kotelmann a. a. O. S. 25 ff., 34 ff.

[2] Über das Münzweſen der Hohenzollern handelt die verdienſtliche Arbeit von E. Bahrfeldt, Das Münzweſen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern bis zum großen Kurfürſten, von 1415 bis 1640, Berlin 1895, wo auf S. 445 ff. die wenigen urkundlichen Zeugniſſe über das Münzweſen des 15. Jahrhunderts zuſammengeſtellt ſind.

Eine Schwierigkeit für die klare Erkenntnis der Zuſtände jener Zeit liegt auch in der Tatſache, daß urkundlich nur „Stendaler“, „Frankfurter“ Pfennige, Schillinge uſw. genannt, die Erzeugniſſe der ſtädtiſchen und landesherrlichen Prägeſtätten, die in Berlin, Stendal, Frankfurt zeitweiſe neben einander beſtanden, nicht geſchieden werden.

[3] A IX 130 (1427). Über die Interpretation dieſer Stelle vgl. Kotelmann a. a. O. S. 27,-28.

Feingehalt der gewogenen Mark auf 6 Loth und die Zahl der daraus geprägten Groſchen bezw. Pfennige auf 92 Groſchen bezw. 736 Pf. oder 61 Schill. 4 Pf. feſt[1]. Tatſächlich aber ſank der Feingehalt der Mark, wie die Tabelle einer zu Magdeburg 1460 vorgenommenen Münzprüfung beweiſt, auf beinahe 5 Loth herab und zwar ſo ungleichmäßig, daß von den zu Brandenburg geprägten Groſchen 31, von den Havelberger Groſchen aber 35 zwei Loth Silber enthielten[2]. Die Zuſtände verſchlimmerten ſich noch in der letzten Regierungszeit Friedrichs II. unter dem Druck des pommerſchen Krieges und der durch ihn entſtandenen Geldverlegenheit[3]. Ob Albrecht Achill, von deſſen Münzverwaltung wir faſt nichts erfahren, hierin Beſſerung geſchaffen, entzieht ſich unſerer Kenntnis.

Den damals noch ganz von fiskaliſchen Geſichtspunkten beherrſchten Landesfürſten fehlte es an Einſicht oder jedenfalls an dem guten Willen, ihre Untertanen vor den volkswirtſchaftlichen Schäden einer minderwertigen, abgenutzten Münze zu bewahren. Mehr Verſtändnis haben ſie einem weiteren Mißſtande, welcher ſeit Erteilung des Münzrechtes an Städte (1369) beſonders empfindlich geworden, der Zerſplitterung und Verwirrung des Münzſyſtems, entgegengebracht. Von Friedrich I. und mehr noch von ſeinem Nachfolger iſt der zum Teil durch die Münzordnungen des 14. Jahrhunderts vorbereitete und bis zum gewiſſen Grade ſchon um 1300 verwirklichte Gedanke eines geſchloſſenen territorialen Münzſyſtems wieder aufgenommen worden. Heinrich Salige, der 1436 ernannte landesherrliche Münzmeiſter in Brandenburg, erhielt den Auftrag, brandenburgiſche Pfennige ſchlagen zu laſſen, „die Mark ſulvers upp ſulk witt und korn unde na allerwiſe, als die von Berlin und Franckenforde penninge munten und ſlahn laten[4]“; und ſein Amtsnachfolger Gieſe Brewitz als brandenburgiſcher Münzmeiſter wurde in den Beſtallungen der Jahre 1440[5]

[1] v. R. I 240, 241 (1463 23. 6.): Der Kurfürſt ordnet an, daß der Münzmeiſter „ſlahen ſoll groſchen und pfenning einen groſchen uff acht pfennig und widerumb acht pfennig vor einen groſchen“, ſo daß das Pagament eine gewogene Mark, ſechs Loth in Silber und zweiundneunzig Groſchen an Zahl haben ſoll.

[2] Vgl. Bode, Das ältere Münzweſen der Staaten und Städte Niederſachſens, Braunſchweig 1847 Anhang S. 191 und E. Bahrfeldt a. a. O. S. 53: „Als Ergebnis der Unterſuchungen der Groſchen Friedrichs II. aus ſeinen Münzſtätten Brandenburg, Havelberg, Rathenow und Königsberg iſt zu wiederholen, daß in keinem Falle das in den Urkunden von 1463, 1464, 1466 und 1468 gleichmäßig vorgeſchriebene Gewicht: 92 Stück aus der gemiſchten Mark, alſo eine Schwere von 2.542 Gm. für das Stück erreicht worden iſt.“

[3] Vgl. die Beſtallung des Michael Himmelpfort zum Münzmeiſter in Königsberg bei v. R. I 242 (1468).

[4] A IX 144 (1436 26./12.).

[5] v. R. I 128 (1440 3./9.).

und 1447[1] auf das Vorbild der Stendaler Währung hingewieſen. Man rechnete eine Mark (bezw. zwei Pfund Pfennige) gleich einem Schock Groſchen[2] und acht Pfennige auf einen Groſchen[3], gleichgültig ob ſie in Brandenburg, Stendal, Berlin oder Frankfurt geprägt wurden. Solche Verordnungen hinderten freilich nicht, daß die landesherrlichen Münzmeiſter gegen Vorſchrift den Feingehalt der Münze beliebig herabſetzten. Die Unehrlichkeit der Beamten und der auf Gewinn berechnete fiskaliſche Betrieb waren hauptſächlich daran ſchuld, wenn die in den markgräflichen Münzſtätten geprägten Geldſtücke bei näherer Prüfung in Schrot und Korn erhebliche Differenzen aufwieſen.

Im Zuſammenhange mit dem Streben nach einheitlicher Landeswährung ſteht die Einſchränkung und teilweiſe Beſeitigung der ſtädtiſchen Privilegien[4]. Die Münztätigkeit der Kommunen iſt zunächſt zwar durch Friedrich I. nicht ausdrücklich gehemmt worden. Der Kurfürſt, welcher im Kampf mit der Ritterſchaft die Hilfe ſeiner Bürger nicht entbehren konnte, verlieh ſogar 1427[5] an Gardelegen das Münzrecht und 1433[6] an Straßburg die Erlaubnis zur Prägung der auch in der Neumark, Pommern und Mecklenburg kurſierenden Finkenaugen. In den ſtädtiſchen Münzſtätten Frankfurt, Stendal, Berlin hat zu Friedrichs I. Zeit der

---

[1] v. R. I 217 (1447 7./3.): Er ſoll Pfennige münzen und „an aller werung ſo gut ſlaen und machen, als dy itzunt zu Stendal geſchlagen worden".

[2] A IX 149 (1438 27./11.); A II 288 (1432). Vgl. A. Kotelmann a. a. O. S. 17—19.

[3] A XII 441 (1438 28./12.): Die v. Arnim verſprachen für Schloß und Stadt Angermünde als Pfandſumme zu zahlen 1540 „Schock an Landeswährung, für iglichen Groſchen acht berliniſch, brandenborgiſch oder franckfordiſch pfenning".

Die urſprünglich in Böhmen heimiſchen Groſchen (daher auch „Böhm" genannt) kurſierten in der Mark nach den Münzfunden bereits zu Woldemars Zeit. Die erſte urkundliche Erwähnung gehört dem Jahre 1343 an. Unter den Luxemburgern fand das böhmiſche Geld weite Verbreitung. Die urkundlich 1459 zuerſt genannten brandenburgiſchen Groſchen dagegen wurden in der Mark, wie es ſcheint, nicht vor Friedrichs II. Zeit ausgeprägt. Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 8.

[4] Aus dem 15. Jahrhundert iſt biſchöfliches Geld in der Mark nicht bekannt. „Die Biſchöfe ſind niemals in weltlicher Beziehung ſo weit zur Macht gelangt, daß ſie ausgedehnt und fortgeſetzt den Münzhammer hätten rühren laſſen. Ihre Prägung während der Brakteaten- und Denarzeit iſt nur als ein ſchwacher Verſuch anzuſehen, der mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts ſeinen Abſchluß erreicht:" vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 56. „Ebenſo finden ſich weder Münzen noch Münzurkunden kleiner weltlicher Herren in der Mark ſeit dem 15. Jahrhunderte. Ihre Münztätigkeit hat aufgehört."

[5] A VI 116 (1427 9./4.).

[6] A XIII 355 (1433 3./8.).

Hammer, wie es scheint, geruht. Wir besitzen wenigstens kein Zeugnis ihrer Tätigkeit[1]. In Salzwedel ist wohl gearbeitet worden. Aber Streitigkeiten mit den schloßgesessenen Herren von Alvensleben, von der Schulenburg und von dem Knesebeck, die an den Einkünften der Salzwedeler Stadtmünze mitbeteiligt waren, wirkten hier so störend, daß man den Beschluß faßte, im Falle neuer Mißhelligkeiten den Betrieb ganz einzustellen[2]. Und eines guten Rufes hat sich das Salzwedeler Geld ebensowenig erfreut, als die in Gardelegen geprägten Pfennige. Unter Friedrich II. ist dann die selbständige Prägetätigkeit der Städte stark beschränkt und teilweise ganz unterbunden worden. Von Gardelegener und Straßburger Pfennigen geben seit Friedrichs II. Zeit weder Münzen noch Urkunden Nachricht[3]. Berlin verlor damals sein Privileg und nahm die Prägung, wie es scheint, während des 15. Jahrhunderts nicht wieder auf, wenn es sich auch das Münzrecht von den folgenden Kurfürsten regelmäßig bestätigen ließ. Nur in Stendal[4] und Salzwedel scheinen sich neben den landesherrlichen Werkstätten die kommunalen gehalten, während Albrecht Achills und Johann Ciceros Regierung Geld geprägt und in Umlauf gesetzt zu haben. Die eigene, auch im 16. Jahrhundert noch nicht ganz versagende Münztätigkeit[5] der privilegierten märkischen Städte hat neben der landesherrlichen nur einige wenige Jahrzehnte, höchstens ein Jahrhundert hindurch beschränkte Bedeutung gehabt. Seit Friedrichs II. Zeit ist sie mehr und mehr zurückgetreten, schließlich ganz geschwunden.

Die Richtung der Zeit auf Beseitigung der Sonderrechte, das Bedürfnis nach größerer Zentralisation kommt allmählich auch in der Münzverwaltung zur Geltung. Die landesherrlichen Münzstätten sind nicht mehr, wie früher so häufig, verpachtet worden, sondern — so weit uns bekannt — in eigener Verwaltung des Kurfürsten geblieben. Ferner ist ihre Zahl erheblich herabgegangen. Aus Friedrichs I. Zeit werden von den älteren markgräflichen Prägestätten nur noch Frankfurt, Brandenburg,

[1] E. Bahrfeldt a. a. O. S. 5—7.

[2] A V 397, 399 (1434 23./11., 1435 22./10.); A XVII 118 (1434 23./11.). Über die Salzwedeler Münze vgl. auch A XXV 310 (1436, 1./2.) und A XIV 260 (1437 16./7.).

[3] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 33.

[4] Die Stadt Stendal, die noch zu Friedrichs II. Zeit sehr rege Tätigkeit entfaltete, ist durch Johann Cicero im Jahre 1488 für ihre ablehnende Haltung gegen die vom Kurfürsten beabsichtigte Einführung der Akzise mit Beschränkung ihres Münzprivilegs bestraft worden.

[5] Nach E. Bahrfeldt a. a. O. S. 81 ff. haben zu Joachims I. Zeit in Frankfurt und Crossen städtische Prägestätten gearbeitet: unter Joachim II. (vgl. a. a. O. S. 175) ist Berlin zu nennen.

Berlin, Stendal, Prenzlau, aus Friedrichs II. Zeit daneben Königsberg (1468) genannt. Neu hinzugekommen ſind Havelberg (um 1460 zuerſt nachweisbar[1]), Rathenow (1466)[2] und Angermünde (1481)[3]. Die Beſchränkung des noch im 15. Jahrhundert auch in Königsberg, Havelberg und Rathenow eingeſtellten Betriebes auf eine kleine Zahl landesherrlicher Münzſtätten hat die Einheitlichkeit der Verwaltung erheblich gefördert, zugleich eine wirkſamere Kontrolle, beſſere Durchführung der Münzordnungen ermöglicht. Mit ſolchen Maßnahmen, deren Wert beſonders von Joachim I. erkannt und energiſch ausgenutzt worden, iſt man auch der Forderung eines geſchloſſenen territorialen Münzſyſtems, einer einheitlichen Landeswährung nähergekommen. Und die Nachteile der argen Geldverſchlechterung in der Pfennig- und Groſchenprägung[4] ſind wenigſtens durch Einführung der beſſeren, ſicherer kurſierenden Großmünze ein wenig gemildert worden. In der Mark Brandenburg machte man von dem den Kurfürſten in der goldenen Bulle verliehenen Recht der Goldmünzenprägung erſt unter Joachim I. Gebrauch[5].

Freilich ſtellte die Einführung der Goldmünze zugleich neue und ſchwierige Aufgaben, die nur nach manchen Fehlgriffen und trüben Erfahrungen bewältigt werden konnten. „Lag in der längeren Erhaltung von Gewicht und Feinheit der Großmünze und in der beſſeren Sicherung aller Zahlungen durch ſie, ſowie in der Erleichterung des großen Handels der Fortſchritt des europäiſchen Münzweſens vom 13. bis 17. Jahrhundert, ſo war die Kehrſeite doch nicht minder ins Gewicht fallend; ja, wir werden ſagen können, daß ſie in der Mehrzahl der Gebiete und Zeiträume überwog. Das Problem war ein unendlich viel ſchwierigeres da-

[1] Vgl. die Tabelle der Magdeburger Münzprüfung bei Bode a. a. O. S. 191 und E. Bahrfeldt a. a. O. S. 395; C I 356 ff. (1463).

[2] C I 357 (1466).

[3] v. R. II 76, 77 (1481).

[4] Nach E. Bahrfeldt a. a. O. S. 43 müſſen die erſten Groſchen in der Mark Ende 1459 oder im Jahre 1460 geſchlagen worden ſein. Sie ſind geprägt worden in den Münzſtätten Brandenburg, Havelberg, Rathenow, Königsberg.

[5] Des rheiniſchen Gulden bediente man ſich mit Vorliebe ſchon ſeit der Hohenzollernzeit. Da die Ausgaben der Landesverwaltung bereits während des 15. Jahrhunderts zum großen Teil mit der Goldmünze gezahlt, die Beamtengehälter ſeit Friedrichs II. Zeit meiſt in rheiniſchen Gulden angeſetzt wurden, war die Regierung ſelbſt daran intereſſiert, einer Verſchlechterung des Goldgulden nach Möglichkeit vorzubeugen. In dieſem Sinne verordnete Albrecht Achill im Jahre 1478, man ſolle den Gulden „in den Stand halten, dorinn er itzo iſt, nit das uns geſchee, als vor, ſo wir hineinkommen, das wir den Gulden zweyen groſchen mehr müſſen geben, dann er vor golten habe"; C II 229 (1478).

durch geworden, daß nun Groß-, Mittel- und Kleinmünze, Gold- und Silbermünze neben einander zirkulieren sollten und zwar so, daß diese verschiedenen Münzen ein System ausmachten, daß der Goldgulden einen festen Wert in Groschen und Pfennigen habe, daß bei der bis ins 16. Jahrhundert fortdauernden Rechnung in Pfennigen die Silber- und die Goldgroßmünze, die ja ursprünglich als 12- und 240-Pfennigstück gedacht, aber schnell im Wert der Pfennige gestiegen war, doch auch später in irgend welcher festen und sicheren Relation zu den Pfennigen bleibe[1]."

An der Lösung dieser Probleme haben viele Generationen gearbeitet und Jahrhunderte noch hat es gewährt, bis eine selbstlosere, von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, nicht mehr hauptsächlich durch fiskalische Interessen geleitete Münzpolitik gesündere Verhältnisse im Münz- und Geldwesen herbeiführte.

2. Anstellung, Funktionen, Besoldung der Münzmeister.

Die Münzmeister an den landesherrlichen Münzstätten ernannte der Markgraf. Er wählte sie aus zuverlässigen und begüterten[2] Bürgern[3], die durch Person und Besitz Garantie für gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten boten. Die härtesten Leibes- und Lebensstrafen, Tod in siedendem Wasser bedrohten denjenigen, welcher der Falschmünzerei überführt wurde. Doch konnte er, wie andere höhere Beamte, nur vor dem Hofgericht belangt werden[4]; und wollte man die vorschriftsmäßige Ausprägung der Münze anfechten, so durfte dies bisweilen nur in der Fabrik selbst geschehen[5].

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besaßen einige Städte ein Aufsichtsrecht über die landesherrliche Münze. Die Ratmannen „sollten Hüter sein in der Münze", heißt es in der Bestallung Hermann Dalyms

[1] Vgl. G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1904. Bd. II S. 72.

[2] Im Jahre 1356 29/6. (A VII 422) verpfändete Ludwig der Römer dem Berliner Münzmeister Tylo Brügge die Vogteien Berlin, Spandau, Nauen, Rathenow mit dem Lande Teltow für 357 Mark Silber. — Diese Brewitz zahlte 3000 rheinische Gulden im Jahre 1440 zur Ausstattung der Brandenburger Münze ein; vgl. v. R. I 128 (1440).

[3] Die uns bekannten Münzmeister stammten sämtlich aus Bürgerkreisen.

[4] A XV 104 (1343 30./5.): Markgraf Ludwig verspricht der Stadt Stendal einen Hofrichter zu ernennen, der richten soll „over ridder unde knechte umme schulde und of over die muntmeister".

[5] A XV 91 (1333 24./8.): „Si vero denariis dictorum monetariorum varam decreverimus adhibere, hoc nusquam licebit, nisi in eorum fabrica;" A XXI 108 (1309 14./6.); v. R. I 217 (1447).

vom Jahre 1360, „und die Büchschen behalten und die Pfennige darin thun, die ſie nehmen von den neuen Pfennigen“. Sie ſollten auch dabei ſein, „wenn man das Silber in den Tiegel thut, das man brennen ſoll“, und die Vare haben in der Müntze über Chriſten und Juden, und fänden ſie jemand, der die Pfennige fälſchte, ihn ergreifen „und mit ihm varen, als recht iſt“ [1]. Von den Brüchen, die hierbei abfielen, gehörten zwei Pfennige dem Landesherrn, ein Pfennig den Ratmannen [2]. Auch in der erſten Hohenzollernzeit beſaßen noch Stadträte neben den Landvögten das Recht der Münzprüfung und gerichtlichen Kontrolle [3]; doch erſtreckte ſich ihre Jurisdiktion, wie bemerkt, nicht auf den Münzmeiſter ſelbſt, der dem Hofgerichte unterſtand. Nur die Fürſorge für ſeinen perſönlichen Schutz war den Kommunen anvertraut, da bei der tiefen Erbitterung, welche die Verrufung und Geldverſchlechterung gerade in Bürgerkreiſen erregte, das Leben des verantwortlichen landesherrlichen monetarius oft genug ernſtlich bedroht war.

Die Funktionen des Münzmeiſters beſtanden einerſeits in der Beſchaffung und Verarbeitung des Edelmetalls, der Münzprägung. Seine Aufgabe war es, für feinhaltige und vollwichtige Ausprägung zu ſorgen. Andererſeits leitete er das Wechſelgeſchäft, das mit jeder Münzſtätte verbunden war [4] und, wie das Münzregal ſelbſt, zu den landesherrlichen Reſervatrechten gehörte. Der Münzmeiſter erhob Schlagſchatz und Wechſelgebühr und verrechnete ſeine Einnahmen zur beſtimmten Zeit vor dem Markgrafen oder einer Kommiſſion landesherrlicher Räte [5].

Die Art der Beſoldung war durch die Beſtimmungen des Kontraktes bedingt, den der Münzmeiſter mit ſeinem Herrn abſchloß. Nach den

---

[1] A XV 155 (1360 23./6.).

[2] A XV 155; A XXIII 97 (1365 3./8.).

[3] Bereits in der Zeit des Interregnums nach Woldemars Tode ſuchten ſich die Städte Brandenburg und Berlin ein Aufſichtsrecht anzumaßen; A IX 20 (1322 13./8.). In der Beſtallung Heinrich Saliges zum Münzmeiſter der Stadt Brandenburg iſt beſtimmt: „Ok ſcholen die erſamen unſe liven getrewen borgemeiſtere und radmanne unſer beider Stede Brandenborch, alle wyle der genannte Hinrick dar muntet, alle wekelick penninge und ſcherf prüfen und ſchauen“; A IX 144 (1436 26./12.). v. R. I 217 (1447): „ob man ihn (d. i. den Münzmeiſter) meinte damit zu varen oder zu verſuchen, das ſal und mogen die Räte unſer beider Stäte Brandborg oder ander unſer amplute, den wir das empfelen, . . . thun.“

[4] Vgl. z. B. C 1 27, 28 (1347 12./7.): „Och ſo ſal ein icliger Muntzmeiſter ſin Wechſel riten und halden in al der Wiſe, als es von alter geweſit iſt.“

[5] Vgl. z. B. v. R. I 241 (1465).

uns erhaltenen Bestallungen[1] kann man eine dreifache Form unterscheiden:

Als Friedrich II. im Jahre 1440 den Salzwedeler Bürger Giese Brewitz zum Münzmeister in Brandenburg ernannte, zahlte dieser sowohl als der Markgraf je 3000 Gulden Kapital ein. Beide traten gewissermaßen als Unternehmer unter denselben Bedingungen ein und teilten zu gleichen Hälften den Gewinn von Münze und Wechsel, den Brewitz abzüglich der Unkosten am Michaelistage dem Markgrafen abliefern sollte[2].

Ein zweiter Kontrakt, durch welchen Friedrich II. von neuem Giese Brewitz zum „Diener und Münzmeister" in Brandenburg ernannte, beruhte auf anderer Basis. Brewitz erhielt ein Haus in der Stadt, dazu alles, was zum Münzen nötig war an Stempeln, Amboſſen, Hammern, Weinstein, Salz, Kohle, Holz, Kupfer usw., auf des Markgrafen Rechnung und bezog dafür als sein und seiner Knechte Arbeitslohn von jeder gewogenen Mark zwei Schilling Pfennige. Er war also seitdem auf Tantième gestellt, mit einem gewissen Prozentsatz am landesherrlichen Gewinn beteiligt[3].

Im Jahre 1463 erhielt Brewitz umgekehrt das Amt „in einer Art Entrepriſe". Er mußte einen bestimmten Schlagschatz, sechs Groschen von jeder Mark feinen Silbers, dem Markgrafen geben. Was sonst einkam, fiel dem Münzmeister als Gewinn zu, soweit es nicht durch Unkosten der Verwaltung verbraucht wurde[4].

3. Der Ertrag des Münzregals.

Die Einnahmen, welche der Landesherr aus dem Münz- und Wechselrecht bezog, setzten sich aus drei Bestandteilen zusammen:

a) Aus dem Gewinn beim Einkauf des Edelmetalls, das für einen festgesetzten Preis der Münze verkauft werden mußte. Der Handel mit Silber und die Verarbeitung des Edelmetalls zum Gelde war Monopol des Landes- bezw. Münzherrn. Niemand außer ihm durfte „neu Silber machen weder Christen noch Juden"[5]. Übertretungen dieses Gebots

[1] A XXI 108—109 (1309 14./6.), A XV 155 (1360 23./6.), A IX 144 (1436 26./12.), v. R. I 128 (1440 3./9.), v. R. I 217 (1447 7./3.), v. R. I 240, 241 (1463), v. R. I 242 (1468), v. R. II 76, 77 (1481 7./12.).

[2] v. R. I 128 (1440). Der Markgraf behielt sich auch in diesem Falle Kündigung vor.

[3] v. R. I 217, 218 (1447).

[4] v. R. I 240, 241 (1463). Ähnliche Verträge: v. R. I 242 (1468), A XIII 194 (1502) und v. R. II 242, 243 (1511). Vgl. Isaacsohn a. a. O. I S. 146.

[5] C I 28 (1347 12./7.).

wurden wie Falschmünzerei bestraft. Nur den Goldschmieden erlaubte man in der Regel, so viel Silber zu kaufen und zu schmelzen, als sie zur Ausübung ihres Berufes benötigten.

b) Die Ausprägung des Geldes lieferte der Münze den sogenannten „Schlagschatz“ [1], der dadurch entstand, daß man dem geprägten Pfennig einen Nominalwert verlieh, der um einen gewissen Teil höher war, als sein Metallwert. Man hat den Schlagschatz verschieden hoch bemessen, in einer Münzmeisterbestallung von 1463 auf 6 Groschen von der feinen Mark Silber [2], im Jahre 1502 auf 8 Groschen [3], 1511 auf 4 Groschen angesetzt [4].

c) Am einträglichsten vielleicht, aber auch am schädlichsten für Handel und Wandel war der Wechselzwang, welcher den Untertanen nötigte, jährlich um Jakobi einen Schilling oder 12 Pfennige Geldes für 16 alte Pfennige — also mit einem Verlust von 25 % — von der landesherrlichen Münze einzutauschen [5]. Auch außerhalb dieser Zeit lag

[1] A. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 1904 S. 216: „Der Schlagschatz umfaßt nach dem Sprachgebrauch der wichtigsten Urkunden des deutschen Münzwesens den ganzen Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Metallwert einer Münze, doch lassen sich darin zwei Bestandteile sehr ungleicher Art und Wirkung unterscheiden. Der eine Teil, der zur Deckung der Münzkosten erhoben wird, . . . ist volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt; bedenklich durch seine Folgen kann jedoch der darüber hinaus abgeforderte Münzgewinn des Münzherrn . . . . werden.“

[2] v. R. I 241 (1463).

[3] A XIII 194 (1502).

[4] v. R. II 243 (1511).

[5] In einigen Ländern, so z. B. in Schlesien, ist — wie es scheint, an Stelle dieser dem Volkswohl so schädlichen periodischen renovatio monetae — Münzgeld (pecunia monetalis) als feste Grundsteuer auf dem flachen Lande von jeder Hufe, in den Städten (gleich der Ortbede) in Form einer festen runden Summe erhoben worden. Vgl. Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, S. 6, 7, 191 ff. und Stenzel, Geschichte Schlesiens, Breslau 1853 S. 156, 266. In Pommern ist das Münzgeld seit 1284 nachweisbar; vgl. Ferd. v. Bilow, Geschichtl. Entw. der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswald 1843 S. 115, 116 u. 69, 70.

Das Münzgeld als Steuer von Grund und Boden hat sich in der Mark Brandenburg im allgemeinen nicht feststellen lassen. Um so merkwürdiger sind die ganz vereinzelten Nachrichten des Landbuchs S. 118 (Nr. 6 zu Freesdorf in der Zauche) „Item quilibet mansus dat III obulos, qui dicuntur Muntepenninge“ und der Urk. von 1420 25./11. (A IX 485), in welcher Mgr. Friedrich dem Paul Möringen das halbe Dorf Schönfeld verpfändet mit Kirchlehen, den Gerichten . . . „und 3 Scherff, die sie von einer husen zu munezpfenningen geben“.

das Wechſelrecht ausſchließlich in Händen des Münzherrn. Ihm entrichtete der Kaufmann die Gebühr, wenn er, um im fremden Territorium Handel treiben zu können, ſein eigenes Geld gegen die einheimiſche Münze umwechſelte.

Eine dieſer Einnahmequellen verſiegte mit Abſchaffung der Münzverrufungen zu Ende des 14. Jahrhunderts; und auch der Verkauf des Münzrechtes an die Stadt Salzwedel (1314), vor allem an den mittelmärkiſchen (Berlin-Frankfurter) und altmärkiſchen (Stendaler) Münzfuß (1369)[1] verurſachte der landesherrlichen Kaſſe in der Folgezeit einen erheblichen Ausfall.

Von den beiden Summen, 5700 und 6500 Mark, welche Otto der Faule im Jahre 1369 beim Verkauf des Münzrechtes an die Städte der Altmark und öſtlichen Mittelmark erhalten, ſind je 1500 Mark „vor die jare und vor den zins, den man alle jar ut der Münte plach tu gevende", gezahlt worden. Die Einnahmen beider Münzfuß ſcheinen demnach auf rund 300 Mark (oder 340 Schock) veranſchlagt worden zu ſein.

Im Vergleich hierzu erſcheint die vom Verfaſſer des Landbuchs Karls IV. verzeichnete Summe von 200 Schock für die Einnahmen der landesherrlichen Münzſtätten (um 1375)[2] auffallend gering. Da ſie bisher die einzige aus mittelalterlicher Zeit erhaltene zahlenmäßige Angabe über den jährlichen Geſamtertrag des Regals in der Mark Brandenburg geblieben iſt, läßt ihre Glaubwürdigkeit ſich ſchwer kontrollieren. Man iſt verſucht, ſie zu den ungenauen oder fehlerhaften Zahlenangaben zu rechnen, deren ſich nicht wenige im Landbuch finden. Denn auch die leider ganz vereinzelt aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Mitteilungen über den Schlagſchatz ſind geeignet, uns eine größere Vorſtellung vom Gewinn desſelben zu geben. So verrechnete der Havelberger Münzmeiſter Michael Himmelpfort 1465 im ganzen 63 rheiniſche Gulden 3 Groſchen (oder 31½ Schock), Gieſe Brewitz, Münzmeiſter in Brandenburg, im ſelben Jahre — allerdings für eine ungefähr zweijährige Amtszeit — nicht weniger als 185 Schock Groſchen, die er aus dem Schlagſchatz ſchuldig geblieben, vor den markgräflichen Räten[3].

---

[1] A XV 168—170 (1369 19./3.); A XII 501 (1369 24./6.).

[2] Vgl. Landbuch S. 17.

[3] v. R. 1 241 (1465). Im Jahre 1356 beſcheinigte Markgraf Ludwig den Münzmeiſtern zu Kyritz, Berlin, Brandenburg, Preuzlau, Stendal und Königsberg, von jedem derſelben einen Vorſchuß von 50 Mark erhalten zu haben, den die Genannten bei der Verrechnung am Martinstage zurückbehalten ſollten: C I 37 (1356 3./4.).

In ſeinem Aufſatz über das öſterreichiſche Münzweſen zur Zeit Rudolfs I. von Habsburg bemerkt Luſchin von Ebengreuth: „Es ſcheint, daß der Jahresertrag der Münze ſchon damals 4000 Pfund Pfennige überſtieg und etwa ein Fünftel bis ein Viertel aller Einkünfte ausmachte, welche der Herzog abgeſehen vom Dominialvermögen aus den Lande zog[1].“ Nicht ſehr verſchieden hiervon wird verhältnismäßig der Jahresertrag des brandenburgiſchen Münzregals um die Wende des 13. Jahrhunderts geweſen ſein, als noch alle bedeutenderen Münzſtätten dem Markgrafen gehörten und die jährliche Verrufung der landesherrlichen Kaſſe reichen Gewinn zuführte. Er iſt mit 600 bis 1000 Schock ſicherlich nicht zu niedrig taxiert und wird höchſtwahrſcheinlich dieſe Summe oftmals erheblich überſtiegen haben. Jedenfalls hat der Ertrag des Münzregals damals in der Mark, wie in den meiſten Territorien, einen Hauptbeſtandteil der landesherrlichen Einnahmen gebildet. Ohnedem würde auch der erbitterte Kampf der Stände um die Münzgerechtſame und die Zähigkeit, mit der die Wittelsbacher an dem ungeſchmälerten Gewinne dieſes Regals und den Münzverrufungen feſtgehalten, ſchwer verſtändlich ſein.

e) Das Mühlenregal.

1. Das Mühlenregal.

Die Markgrafen waren ſeit Anfang des 13. Jahrhunderts, wahrſcheinlich ſchon früher im Beſitze des Mühlenregals. Es verlieh ihnen das Recht auf die Einnahmen des einträglichen Gewerbes, auf Errichtung neuer Mühlen und geſetzliche Regelung des Betriebes.

Nur mit landesherrlicher Einwilligung durften neue Mühlen im Lande gebaut werden. Die Landesherrn erteilten die Erlaubnis meiſt für beſtimmte Fälle, indem ſie die Errichtung einer Mühle in dieſer oder jener Ortſchaft konzedierten[2], und wenn es eine Waſſermühle war, dem Beſitzer nötigenfalls Eigentumsrechte über Flutrinne, Gewäſſer, Teiche, aus denen der Betrieb geſpeiſt wurde, verliehen[3] oder ihn vor Entziehung

---

[1] A. Luſchin von Ebengreuth, Das Münzweſen in Öſterreich zur Zeit König Rudolfs I. von Habsburg, Wien 1883 S. 49, 67 Anm. 21 und Derſ., Allgemeine Münzkunde und Geldgeſchichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1904 S. 220 ff.

[2] A XXI 2 (1271 25./7.), A XV 41 (1291 10./7.), A VIII 214 (1315 22./8.), A IX 371 (1347 23./12.), A XI 39 (1349 12./10.), A VII 354 (1421 11./5.), A VII 212 (1472 23./4.). Vgl. auch Joh. Voigt, Die Erwerbung der Neumark, 1863 S. 47, 86, 87.

[3] A XIV 30 (1282 18./11.), A IX 356 (1303 3./5.), A XIX 190 (1329 30./9.), A VII 412 (1335 5./12.), A XVIII 14 (1338 10./10).

des Mühlwaſſers durch entſprechende Beſtimmungen ſchützten[1]. Sehr viel ſeltener räumte man Städten die allgemeine Berechtigung zur Anlegung von Mühlen ein[2].

Die landesherrlichen Verfügungen zur Regelung des Betriebes betrafen vor allem Ordnung des Mahlzwanges, Feſtſetzung der von den Mahlgäſten zu entrichtenden Abgaben und Beſtimmung der Maße[3], die bei Ausmeſſung des Getreides verwendet werden durften.

Während auf dem Lande eine einzige Anlage zur Deckung des Bedarfes für durchſchnittlich vier bis fünf Ortſchaften[4] genügte, beſaßen die Städte in der Regel mehrere Mühlen[5]. Auch den ſtädtiſchen Mühlen wies man Mahlgäſte aus umliegenden Dörfern zu. So beſtimmte Markgraf Hermann, als er 1307 die Mühle zu Neuſtadt-Eberswalde an Meiſter Konrad und Konrad von Finow übergab, daß außer den Bürgern der Neuſtadt die Bauern dreier benachbarter Ortſchaften verpflichtet ſein ſollten, ihr Getreide und Malz in Neuſtadt mahlen zu laſſen. Bei Übertretung dieſer Vorſchrift ſollten die genannten Mühlenbeſitzer berechtigt ſein, den Mahlpflichtigen Pferde und Getreidewagen abzunehmen; die Schuldigen aber ſollten dem Vogte eine Strafe von vier Talenten entrichten[6].

Die Markgrafen ſchalteten ſo frei und ungebunden in Ausübung des Regals, daß man es wohl nur als Beſtätigung eines alten Rechtes

---

[1] Z. B. A III 351, 352 (1307 4./6.), A XIX 231 (1354 7./4.).

[2] Ein ſolches Recht wurde Königsberg 1298 (A XIX 178, 1298 13. 10.), Frankfurt 1348 (A XXIII 38, 1348 30./9.) erteilt.

[3] Im Jahre 1399 vereinigten ſich der Rat und die Mühlenintereſſenten zu Perleberg in einem Streit über die Metzabgaben dahin, die Maße zu gebrauchen „tu ewigen tyden, als unſe Herr dy Marggrafe dy Striematte beſtediget und geven hefft yn dy mölnen mit ſynen bryven“; A III 408 (1399 20./1.). Über den Mahlzwang vgl. Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, Jena 1900 Bd. V S. 887 ff.

[4] Das neumärkiſche Landbuch vom Jahre 1337 nennt in mehr als 310 Ortſchaften, von denen 52 wüſt lagen, 53 Mühlen (unter ihnen 2 verlaſſene).

[5] Über die 5 Mühlen Salzwedels z. B., ihre Beſitzer und Abgaben vgl. Landbuch bei Fidicin S. 175; über die Mühlen der Neumark v. Rießen, Geſch. der Neumark, 1905 S. 445 ff.

[6] A XII 285, 286 (1307 8./5.). Als die Markgrafen Otto und Albrecht 1271 dem Kloſter Broda das Recht zur Anlegung einer Mühle geſtatteten, beſtimmten ſie: „Statuimus quoque ſic, quod in molendino constructo in curia predicta nulli debeant molere, nisi illi de curia et eorum homines de villis locorum Brode scilicet et Damerouwe.“ B I 106, 107 (1271 9. 7.) und B VI 9. Vgl. auch A XXI 162, 163 (1348 5. 9.).

anſehen darf, wenn Kaiſer Friedrich III. in dem bekannten Zollprivileg des Jahres 1456 den Hohenzollern zugeſtand, ſie ſollten „auf ihren Waſſern, wo, wie und wann ſie wollten, Mühlen aufrichten, bauen und deren nach allem ihrem Gefallen gebrauchen und genießen“ [1].

2. Veräußerung und Verwaltung der Mühlen.

Nur ein verhältnismäßig ſehr geringer Teil der Mühlen iſt in eigener Verwaltung der Landesherren geblieben.

Auf dem flachen Lande iſt dem Landesherrn der Mühlenbeſitz bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Veräußerung faſt ganz entzogen worden [2]. Die Pachtabgaben und die Bede[3], welche von den Mühlen ebenſowohl als von den einzelnen Hufen, Tabernen und Koſtenworden der Dörfer entrichtet werden mußte, ſind mit Ausnahme ſpärlicher Reſte bis zu Karls IV. Zeit in fremden Beſitz übergegangen. Die Verfaſſer des Landbuchs haben in den von ihnen aufgezählten Ortſchaften des mittelmärkiſchen, uckermärkiſchen und altmärkiſchen Dorfregiſters auch die Mühlen erwähnt. Von dieſen lagen 41 wüſt; 107 Mühlen waren nachweislich geiſtlichen, ritterlichen, bürgerlichen Grundherren oder Vaſallen abgabenpflichtig und nur in etwa 7 Ortſchaften [4] können aus dem Landbuch mit Sicherheit markgräfliche Bezüge — größtenteils Bedeabgaben — feſtgeſtellt werden.

Auch der landesherrliche Beſitz an ſtädtiſchen Mühlen hat ſich ſeit dem 13. Jahrhundert ſtark vermindert. Am früheſten ſcheinen die

[1] B V 18, 19 (1456 23./7.).

[2] Über die Pachthöhe dieſer Mühlen bemerkt Wohlbrück, Geſchichte des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829 Teil 1 312: „Sie betrug bei Windmühlen gewöhnlich von 3 Scheffeln an bis zu 2 Wiſpeln, ſelten 3 oder 4 Wiſpel. Die Waſſermühlen in oder bei Dörfern gaben meiſtenteils von einem halben Wiſpel an bis zu 6 Wiſpeln, ſelten 8 Wiſpel, noch ſeltener 10 Wiſpel. Und wenn die Mühle zu Vietmannsdorf in der Uckermark 27 Wiſpel gab, ſo muß, falls nicht etwa ein Schreibfehler obwaltet, dieſe Mühle viele Gänge gehabt haben.“ Über die Berechnung der Pacht nach den Rädern der Mühle vgl. B I 296, 297 (1310 9./9.). — Natürlich iſt die Mühlenpacht und Hufenpacht wohl zu ſcheiden. Der gleiche Name bezeichnet zwei nach Art und Entſtehung verſchiedene Abgaben.

[3] Die Höhe der Steuer wurde nach der Zahl der Räder bemeſſen. Vgl. auch G. A. Stenzel, Über die von den Müllern an die Grundherrſchaften zu entrichtenden Mühlzinſen, Mehlzinſen und anderen Leiſtungen, in der Zeitſchr. für Geſchichte Schleſiens 1858 Bd. II S. 341 ff.

[4] Die Mühle von Dahlwitz (Landbuch S. 46 Teltow Nr. 9) zahlte 10 Schilling an den Markgrafen, die Mühle zu Sticken (Landbuch S. 120 Zauche Nr. 14) 4 Wiſpel Roggen, zwei uckermärkiſche Dörfer (Landbuch S. 136 Nr. 2 und S. 151 Nr. 72) 5 und 10 Schilling Bede, drei altmärkiſche Dörfer (Landbuch S. 189, 190, 192 Nr. 83, 90, 120) 12 Schilling, 1 frustum, ½ frustum Bede.

Markgrafen in der Altmark ihre Eigentumsrechte aufgegeben zu haben, die dort von Anfang an sehr viel beschränkter waren, als im eroberten ostelbischen Kolonisationsgebiet. Aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts läßt sich kaum eine einzige altmärkische Stadtmühle nachweisen, über die der Markgraf damals noch volle Eigentumsrechte gehabt, und ebensowenig erwähnt das Landbuch Karls IV. im Verzeichnis der aus dem Mühlenregal gewonnenen landesherrlichen Einnahmen eine altmärkische Ortschaft. In den ostelbischen Teilen der Mark haben Arnswalde (1313, 1338)[1], Kallies (1313)[2], Altstadt Brandenburg (1323, 1324)[3], Königsberg (1324, 1329, 1338)[4], Landsberg (1325)[5], Schönfließ (1349)[6], Dramburg (1351)[7], Eberswalde[8], Müncheberg (1429, 1437)[9], Mittenwalde (1455)[10] und andere Kommunen mit der Zeit die städtischen Mühlen sämtlich oder teilweise zu Eigentum erworben[11].

Soweit die Mühlen landesherrlich blieben, sind sie großenteils verliehen oder verpachtet worden.

Im allgemeinen scheint sich Eigentum und Verwaltung des Markgrafen seit Mitte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr auf die städtischen Mühlen in den mittleren Territorien des Landes, besonders der Mittelmark, beschränkt zu haben. Unter den zehn Städten, aus denen Karl IV. nach der im Landbuch gegebenen Übersicht[12] seine Mühleneinnahmen be-

---

[1] A XVIII 10, 14 (1313 3./1., 1338 10./10.).
[2] A XVIII 102 (1313 29. 9.).
[3] A IX 21, 26 (1323 5./8., 1324 23./2.).
[4] A XIX 186, 190, 201 (1324 9./10., 1329 30./9., 1338 12./9.).
[5] A XVIII 378 (1325 3./5.).
[6] A XIX 74, 75 (1349 7./12.).
[7] A XVIII 225 (1351 2./10.).
[8] A XII 298 (1353 25./7.).
[9] A XX 154, 156 (1429 3./10., 1437 1./9.).
[10] A XI 245 (1455 18./3.).

[11] Mit dem Übergang aus landesherrlichem in städtischen Besitz wechselten die Mühlen meist auch ihren Gerichtsherrn. Als Markgraf Woldemar der Stadt Prenzlau das Eigentum der landesherrlichen Mühlen überließ, bestimmte er: „Fortmer sollen die Ratmannen richten alle bröke, die dar geschieht in den Mühlen“ (A XXI 162, 163, 1348 5./9.). A XIX 231 (1354 7./4.): „Item molendina situata in fossatis dicte civitatis debent esse sub iudicio civitatis (d. i. Königsberg) ita quod, si quis excessus in eis fuerit perpetratus, ipsum consules iudicabunt, sive hic fuerit in mattis seu in aliis, nequo nostri officiales ipsum aliquatenus iudicabunt.“

[12] Landbuch S. 19.

zogen, sind keine altmärkischen und neumärkischen[1], dagegen acht mittelmärkische Gemeinden genannt[2].

Bei weitem am einträglichsten waren in der Mittelmark die Mühlen Spandaus und Berlin-Kölns, welche zusammen für 400 Schock verpachtet werden konnten. Wie angelegentlich die Markgrafen auf Konservierung und Verwaltung dieser Einnahmequelle bedacht waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß man keine dieser Mühlen, abgesehen von vorübergehenden Verpfändungen, zu dauerndem Eigentum den Städten überließ und diesen ebensowenig die Anlage eigener Mühlenbetriebe gestattet wurde[3]. Und wenn es nicht ein Zufall der urkundlichen Überlieferung ist, daß sie nur Mühlenmeister zu Spandau[4] und Berlin[5] erwähnt, so nahmen die Mühlen dieser Städte auch insofern eine besondere Stellung ein, als sie mindestens seit dem 14. Jahrhundert mit unwesentlichen Unterbrechungen in eigener Verwaltung des markgräflichen Hofes blieben.

Die Berliner Mühlen[6] gehörten zur größeren Wirtschaftsanlage des 1354[7] zuerst erwähnten „Mühlenhofes". Ihre Betriebskosten ver-

---

[1] An anderer Stelle des Landbuchs (Taf. XIII S. 7), dort wo die Orbeden der Neumark aufgezählt sind, findet sich die Bemerkung: „Item in molendino Drahenburg IIII chori annonae III sexag. XII gross." Hiernach scheint der Markgraf allerdings auch in Dramburg, das bereits von Ludwig d. Ä. 1351 die in der Stadt gelegenen Mühlen als Geschenk erhalten (A XVIII 225), noch Einnahmen aus den Mühlen bezogen zu haben.

[2] Auch im 15. Jahrhundert scheint sich hieran wenig geändert zu haben. Die in dieser Zeit urkundlich genannten Mühlen des Markgrafen sind fast ausnahmslos in mittelmärkischen Städten, Berlin-Köln, Spandau, Potsdam, Neustadt-Brandenburg, Bötzow, Rathenow, Mittenwalde, Köpnick, Biesenthal, Belitz, Liebenwalde gelegen.

[3] Über die Berliner Mühlen und den Mühlenhof handeln Friedr. Holtze, Das Amt Mühlenhof bis 1600, in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XXX Berlin 1893 S. 19—39, O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., im Hohenzollernjahrbuch 1906 S. 147 ff.

[4] Zuerst A XI 76 (1418 7./2.), A IX 191 (1458 19./1.). Im Jahre 1453 verlieh Friedrich II. Klaus Pfennig, dem späteren Berliner Mühlenmeister (seit 1464), das Mühlenknappenamt zu Spandau; A XI 110. Vgl. auch A XI 74, 75 (1418 26./3.).

[5] Er ist zuerst erwähnt in einem Schreiben, in dem Markgraf Jobst den Markgrafen von Meißen auffordert, den Berliner Mühlenmeister zur Lieferung des für Verteidigung der Schlösser notwendigen Getreides an Lippold von Bredow anzuweisen; B III 132 (1396 10./12.).

[6] Die erste Nachricht über Berliner Mühlen enthält die Urkunde 1285 2./1. (Supplbd. S. 221), durch welche der Pfarrkirche zu Köln eine Hebung von 2 Wispel Roggen aus der Kölnischen Mühle verliehen wird.

[7] C 1 34 (1354 29./4.).

anſchlagte das Landbuch für das Jahr insgeſamt auf 40 Schock 2 Wiſpel Roggen: Der Mühlenſchmied erhielt 2 Wiſpel Roggen und 6 Schock, der Zimmermann 4 Schock und der Metzner, welcher den ſechzehnten Teil des zum Mahlen eingelieferten Korns für den Markgrafen zurückbehielt[1], ebenfalls 4 Schock. Die Unkoſten für Mühlſteine, Holz und Schmeer betrugen jährlich 26 Schock[2]. Der Mühlenmeiſter ſollte, wie es in der Beſtallung des Klaus Pfennig vom Jahre 1464 heißt, „den Bau an unſerm Schloſſe zu Köln, an den Mühlen und an dem Damm beſtellen und ſonderlich auf dem Mühlhof mitzuſehen zum Brauen, Backen und Schweinmaſten, wo es not iſt, getreulich nach unſer Herrſchaft Beſts“[3].

Eine erhöhte Bedeutung erhielt der Mühlenhof ſeit dem Bau des Berliner Schloſſes. Mit ſeinen gewerblichen Anlagen und Ökonomiegebäuden beſorgte dieſer wohlgeordnete Wirtſchaftshof zum großen Teil die Verpflegung des Hofhalts, und es erklärt ſich hieraus das ganz beſondere Intereſſe, welches die Kurfürſten Albrecht Achilles und Joachim II. in eingehenden, von Sparſamkeits- und Ordnungsſinn zeugenden Anweiſungen ihrer Hofordnungen (von 1473[4] und 1537[5]) der zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung des Berliner Mühlenhofes zuwandten.

3. Als Ertrag des Mühlenregals zu Karls IV. Zeit gibt das Landbuch im ganzen 434 Schock 61½ Wiſpel Roggen, 17½ Wiſpel Malz[6], im einzelnen die folgenden Beträge an:

Berlin Spandau	. . . . . 400 Schock
Brandenburg	. . . . . 30 Mark oder 34[7] Schock, 15 Wiſpel Roggen, 15 Wiſpel Malz
Neue Mühle bei Bötzow	. . etwa 60 Wiſpel Roggen[8]
Bötzenburg	. . . . . 15 Wiſpel Roggen
	Summa 434 Schock, 90 Wiſpel Roggen, 15 Wiſpel Malz.

[1] Landbuch S. 19: „Item Metzner vel ille, qui recipit sextam decimam partem pro domino.“

[2] Ebendaſ. S. 19.

[3] v. R. I 230 (1464 5./1.). Das Amt, das er 1476 1./3. (A XXIII 271) noch bekleidete, wurde ihm auf Lebensdauer verliehen.

[4] C II 115 ff. (1473 10./4.).

[5] A. Kern a. a. O. S. 1 ff.

[6] Landbuch S. 17, 19.

[7] Die Zahl „33“ der Fidicinſchen Ausgabe des Landbuchs iſt nach der Tabelle auf S. 3 und der Bemerkung auf S. 30 des Landbuchs „XXX marcas, que faciunt XXXIIII sexagenas“ in „34“ zu korrigieren.

[8] Die neue Mühle wurde 1419 für 40 Wiſpel Roggen verpachtet; v. R. I 133, 134.

Übertrag	434 Schock, 90 Wispel Roggen, 15 Wispel Malz		
Lenzen	12 Wispel Roggen [1]		
Trebbin	8 „ „		
Mittenwalde	2½ „ „	2½ Wispel Malz	
Saarmund	5 „ „		
Potsdam	2 „ „		
Friedrichshof	6 „ „	[2]	
Summa	434 Schock, 125½ Wispel Roggen, 17½ Wispel Malz.		

An anderen Stellen des Landbuchs werden außerdem die folgenden Mühleneinkünfte erwähnt:

Reppen	wöchentlich 5 Scheffel [3] = 11 Wispel Roggen (im Jahr)	
Dramburg	4 Wispel Roggen, 3 Schock 12 Groschen [4]	
Biesenthal (Stadt) . . .	10 „ „	[5]
„ (Burg) . . .	2 „ „	[6]
Gardelegen	7 „ „	[7]
Görzke	1½ „ „	[8]
Steinfurt	10 Schilling Denare [9]	
Klein-Kienitz	5 Wispel Roggen und Malz [10]	
Sticken	4 „ „	[11].
Summa	3 Schock 32 Gr., 43½ Wispel Roggen.	

In Schock und Groschen angegeben würde demnach die Gesamteinnahme aus den landesherrlichen Mühlen — abgesehen von der Bede

[1] Ebenso S. 26, während auf S. 10 des Landbuchs 20 Wispel Roggen als Mühlenpacht angegeben sind.

[2] Vgl. S. 10 des Landbuchs: „Item molendinum locatum est pro VI choris siliginis."

[3] Landbuch S. 7 und 28.

[4] Ebendas. S. 7. Im Jahre 1338 7./10. belehnte Markgraf Ludwig einen Bürger mit 5 Wispel Roggen 8 Scheffel Pacht aus der Mühle zu Dramburg (A XVIII 221).

[5] Ebendas. S. 9, 24.

[6] Ebendas. S. 25, 87.

[7] Ebendas. S. 27.

[8] Ebendas. S. 29.

[9] Ebendas. S. 27.

[10] Ebendas. S. 20. Auf S. 53, im Dorfregister des Teltow, nicht erwähnt.

[11] Ebendas. S. 22, S. 120 Nr. 4.

und dem Grundzinse — um 1875 mehr als 561 Schock 52 Groschen betragen haben[1].

f) Das Judenregal[2].

1. Das Judenschutzrecht der Markgrafen.

Aus dem tatsächlichen Schutze, den die Kaiser während der Judenverfolgungen (seit Ausgang des 11. Jahrhunderts) den Bedrängten gewährten, entwickelte sich die Anschauung, daß alle im Reich wohnhaften Juden unter kaiserlichem Schutze ständen und dafür abgabenpflichtig wären. Mit der Zeit verschlechterte sich die Lage der Juden mehr und mehr. Das Wormser Privileg Friedrich Barbarossas von 1157 erklärte zuerst ganz allgemein, daß sie der königlichen Kammer angehörten, Friedrich II. bezeichnete sie als „servi nostrae camerae speciales", und zur Zeit Rudolfs von Habsburg[3] beanspruchte der König bereits ein schranken-

---

[1] Zur Ergänzung des Bildes, das wir aus dem Landbuch vom Werte der Mühlen und der Höhe ihres Ertrages erhalten, sei in Kürze auf einige Urkundenstellen verwiesen:

Aus der Prenzlauer Mühle vergab der Markgraf 1296 7½ Wispel Gerste, 7½ Wispel Roggen und 2 Scheffel Weizen (A XXI 99, 1296 27./1.), 1339 zehn Wispel Getreide (A XXI 156, 1339 2./8.), aus der Mühle zu Arnswalde 1335 zwanzig Wispel (A XVIII 12, 1335 26./3.), aus der Mühle zu Rathenow 50 Stück Mühlenpacht (A VII 418, 1351 27./2.), aus der Mühle zu Belitz 55 Groschen 4 Pf., 2 Wispel und 3 Scheffel Roggen (A IX 422, 1446 6./4.), aus der Mühle zu Liebenwalde 32 Scheffel Roggen (A XII 268, 1449 11./5.). Im Jahre 1343 15./11. (A X 247) löste Markgraf Ludwig 120 Wispel Roggen aus der Berliner Mühlenpacht vom Kloster Lehnin durch Veräußerung des Dorfes Phöben ein.

Die Mühle zu Arnswalde verkaufte der Markgraf 1313 für 550 Mark (A XVIII 10, 1313 3./1.), eine zweite ebendaselbst 1338 für 100 Mark (A XVIII 14, 1338 10./10.), die Grävendicksmühle an das Kloster zum heiligen Grabe für 4 Mark (A I 483, 1326 18./1.), die Mühle der Stadt Zehdenick an das Kloster Zehdenick für 100 Mark (A XIII 133, 1340 15./3.), die Tamsdorfsche Mühle an die Stadt Müncheberg für 44 Schock (A XX 154, 1429 3./10.). Der Stadt Eberswalde übergab Markgraf Ludwig seine dortigen Mühlen für 90 Pfund (A XII 298, 1353 25./7.).

Im Jahre 1352 verpfändete der Markgraf dem Rat zu Spandau die Mühlen daselbst für 176 Pfund 4 Schilling (A XI 45, 1352 26./12.), im Jahre 1356 der Stadt Prenzlau die Mühlen für 450 Mark (A XXI 176, 1356 14./5.), 1421 die neue Mühle bei Bötzow für 400 Schock Groschen (A XII 248, 1421 7./5.).

[2] Vgl. Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866 und Richard Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 453 ff.

[3] Vgl. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, S. 73 ff.

loſes Verfügungsrecht über Perſon und Eigentum ſeiner Kammerknechte. Mit Gut und Blut gehörten ſie dem Könige an[1]. Nur Dritten gegenüber gewannen ſie Rechte durch die Schutzherrſchaft; und dieſe währte nur ſo lange, als es dem Könige beliebte. Sie erloſch von ſelbſt mit deſſen Leben. Dem Nachfolger ſtand es frei, ob er den Juden ihre Privilegien[2], vor allem das Vorrecht des Wuchers, erneuern wollte oder

[1] Die Markgrafen nahmen gleich anderen Fürſten das Recht in Anſpruch, gelegentlich den Schuldnern der Juden die Rückzahlung der entliehenen Summen zu erlaſſen. Daher die Beſtimmung des Privilegs von 1350 6./4.: „Volentes, quod omnes debitores ipsorum ipsis satisfacere debeant sicut de iure tenentur“ (A XXIV 50). Vgl. auch M. Neumann, Geſchichte des Wuchers in Deutſchland bis zur Begründung der heutigen Zinſengeſetze (1654), Halle 1865 326, 336.

[2] Zur Zeit der Organiſation des ſtädtiſchen Handels in den Zünften wurden die Juden genötigt, ſich in der Berufswahl auf die Gebiete zu beſchränken, die der „normale Handelsbetrieb der chriſtlichen Kaufleute nicht ergriffen hatte“, d. i. weſentlich auf den Geldhandel und Kreditgeſchäfte. Da ſie außerhalb der chriſtlichen Geſellſchaft ſtanden und daher von dem kanoniſchen Zinsverbot nicht betroffen wurden, konnte ihnen die Obrigkeit das Recht auf Darlehnszins geſetzlich einräumen. Als Träger des perſönlichen Kredites genügten ſie einem dringenden Bedürfnis des wirtſchaftlichen Lebens. Hierin iſt es begründet, daß die Städte trotz aller Abneigung gegen die Juden ſich immer wieder bereit finden ließen, landesherrliche Kammerknechte bei ſich aufzunehmen.

Die Landesherrn faßten das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten „nicht von dem Geſichtspunkte ſtaatlicher Pflichten, ſondern von dem einer Finanzquelle“ auf (R. Schröder, Deutſche Rechtsgeſchichte S. 455). Lediglich im Intereſſe der beſſeren finanziellen Ausnutzung wurden den Juden vom Landesherrn gewiſſe Vorrechte gewährt. Nach den brandenburgiſchen Privilegien betrafen dieſelben vornehmlich Fleiſchhandel, Pfandleihen, Zollabgaben, Gerichtsſtand nnd Eidesleiſtung; vgl. die Stendaler Judenordnung von 1297 4./4. (A XV 44, 45), das Privileg Ludwigs des Älteren für die neumärkiſchen Juden von 1341 13./9. (A XXIV 32) mit den Beſtätigungen von 1364 11./8. (A XXIV 68), 1420 17./11. (C 1 177, 178), 1440 30./12. (C 1 240) und das Privileg für die Juden Perlebergs von 1345 12./10. (A I 147). In der Regel waren die Juden auch ſteuerfrei. Als Friedrich der Jüngere zwei Juden zu Perleberg in ſeinen Schutz nahm, verſprach er ſie nicht zu beſchatzen „ane unſern ſchoß, das ſie uns järlichen geben und ausrichten ſollen“, A XVI 81 (1447 10./12.); ähnlich A XXIV 50 (1350 6./4.).

Für den Wucher der Juden gab es eine geſetzliche Grenze; „presertim volumus, quod nullus Judeus civitatum predictarum indebitam recipiat usuram et inconsuetam“ (Fidicin a. a. O. II 17 ff., 1319 30./9.); doch war es ihnen erlaubt, 33 % und mehr Zinſen zu fordern. Markgraf Johann ſetzte 1490 feſt, daß die Juden von einem Schock nicht mehr als drei Pfennige in der Woche nehmen ſollten (A XXV 441). Vgl. M. Neumann a. a. O. S. 321 ff.

Das Verhältnis der landesherrlichen Kammerknechte zu den Städten war verſchieden geordnet. Es war jedenfalls eine beſondere Vergünſtigung, wenn die Städte ſie auch zu den kommunalen Laſten heranziehen durften, wie es Stendal z. B. in der Judenordnung von 1297 geſtattet wurde.

nicht; und nichts hinderte ihn, über Leben und Tod seiner Kammerknechte zu entscheiden[1].

Da der Judenschutz erst im 12. Jahrhundert durch Ausbildung der Kammerknechtschaft ein ausschließliches Königsrecht geworden, gelangte das Regal verhältnismäßig spät — wie es scheint, seit Kaiser Friedrichs II. Zeit — in den Besitz der Territorialherren und Reichsstädte. In der Mark Brandenburg gehörte es jedenfalls in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu den Hoheitsrechten des Landesherrn.

Dem Markgrafen fiel es als Inhaber des Regals anheim, darüber zu entscheiden, wo Juden in seinem Lande sich ansiedeln und Gemeinde bilden durften[2]. Zuerst treffen wir sie, wie man nach der territorialen Entwicklung der Mark von selbst annehmen darf, in der Altmark. Stendal erhielt im Jahre 1297 eine Judenordnung. Den Juden von Havelberg, Arneburg, Pritzwalk, Seehausen, Werben und Kyritz erteilte Markgraf Ludwig als seinen Kammerknechten, „camere sue servis", 1334 Schutzbriefe, in welchen er alle ihnen aufzuerlegenden Abgaben, auch die Gerichtsbarkeit über die Kammerknechte sich selbst und seinem Kammermeister vorbehielt[3].

Ein „Verzeichnis der von Bernauer Bürgern bei den dortigen Juden kontrahierten Schulden (1461)" hat G. Sello in den Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. Bd. IV S. 250, 251 publiziert.

[1] Vgl. z. B. den Ausspruch Albrecht Achills: „dann so ein yeder romischer konig oder kayser gekrönet wird, mag er den Juden allenthalben im Rich alle ir gut nemen, darzu ir leben, und sie tödten bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedechtnis enthalten" (bei Stobbe a. a. O. S. 17).

[2] Im allgemeinen hören wir mehr von Aufnahme einzelner Personen in märkischen Städten, als von Gemeindebildungen, da die Juden im deutschen Norden sich viel später und spärlicher niedergelassen haben, als in süd- und westdeutschen Städten. Sehr beliebt waren im 15. Jahrhundert Kontrakte, durch welche der Markgraf Juden auf kurze Zeit, durchschnittlich für zwei bis vier Jahre, gegen Entrichtung von Abgaben unter seinen Schutz stellte.

[3] A I 62 (1334). Als Markgraf Johann 1430 einen Juden zu Trossen aufnahm, bestimmte er, daß derselbe „umb keinerley schulde und zuspruch wegen fur nymand anders, denn fur uns oder unsern gewaltigen, den wir das entbelhen werden, antwurten soll, sunder alleine was offenbar geltschult wer, darumb sol und mag er fur unser Burgermeister und Ratmann oder fur den Richter zu Trossen . . . antwurten"; A XIX 152 (1430 11./11.). Auch der Freibrief Herzog Friedrichs II. von Österreich vom 1. Juli 1244, „die Grundlage des Judenrechts nicht nur in Österreich, sondern auch in Ungarn und Böhmen", bestimmte, daß bei größeren Händeln in der Judengemeinde „der Herzog selbst oder dessen oberster Kämmerer einschreiten" sollte; vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, Weimar 1879 S. 240.

Der Markgraf allein hatte das Recht, Abgaben von den Juden zu erheben. Er konnte die Einnahmen[1] oder die Juden ſelbſt, die lediglich als Vermögensobjekte galten[2], verleihen, veräußern, verpfänden und Städten ſowohl als einzelnen Perſonen das Recht des Schutzes und der Beſteuerung übertragen. Im Jahre 1315 überließ er der Stadt Nauen zwei[3], Rathenow 1371 ebenfalls zwei[4], Kottbus 1448 einen Juden[5]. Herzog Rudolf von Sachſen ſchenkte 1323 den Städten Berlin-Köln die dort wohnenden Juden mit allen Rechten und Nutzungen[6]. Altſtadt Brandenburg durfte nach markgräflicher Erlaubnis (1323) zwei bis drei Juden[7], Neuſtadt Brandenburg fünf[8], die Stadt Mittenwalde (1356) vier Juden in ihren Schutz nehmen[9]. An Lychen trat Friedrich II. 1467 ganz allgemein ohne Beſchränkung auf Zeit oder eine beſtimmte Anzahl von Perſonen den Judenſchutz ab[10]. Nur ausnahmsweiſe wurden derartige Privilegien auch einzelnen Perſonen erteilt, wie Ludwig der Römer

[1] Z. B. A XI 28 (1324 1./5.).

[2] Nach der Stendaler Judenordnung (A XV 44, 15, 1297 4./4.) durften nur Juden, die mindeſtens 10 Mark beſaßen, ſich in Stendal anſiedeln. Sie gaben dem Markgrafen als Abgabe ein Loth von der Mark und konnten auch von der Kommunalverwaltung, jede Familie mit 1 Schilling, zum Schoß herangezogen werden. — In einer Inſtruktion für Georg von Waldenfels bemerkt Albrecht Achilles: „Der Juden halben, das man gelt daraus bring, ſo meyßt man mog und ſie wider ein laß komen nach geburnus, ſie zu halten als hie auſſen und die reichen und treffenlichſten behalt, die zins zu geben haben und den armen leuten, ſo ſie ir bedorfen, gutlich haben zu thun. Was ſol das gepoſel, die allein die leut ſchinten und nichts zu geben haben;“ vgl. F. Priebatſch, Pol. Korr. d. Kurf. Albr. Achilles, Bd. I 123 Nr. 40. Vgl. auch ebendaſ. S. 507 Nr. 569 (1473 Mai 17—21) den Bericht Markgraf Johanns an Albrecht Achilles: „Auch aus den Juden iſt nicht mehr Geld herauszubringen.“ Recht bezeichnend für dieſe Auffaſſung, die in den Juden lediglich eine Finanzquelle ſah, iſt Albrecht Achills Anweiſung an ſeinen Sohn den Markgrafen Johann: „Soll man die Juden richten, daß ſie jerlich tauſend gulden zu gult geben;“ C II 183 (1476 30./8.).

[3] A VII 308 (1315 10./8.).

[4] A VII 424 (1371 16./11.).

[5] B V 6 (1448 17./4.).

[6] Supptbd. S. 224 (1323 10./5.): „Nostros Judeos . . . cum omni proprietate, cum omni iure et utilitate ac usufructibus necnon predictorum Judeorum proprietatem, quemadmodum ipsos habuimus Judeos, damus et donamus.“ Im Jahre 1354 nahm Markgraf Ludwig ſechs neue Juden in Köln auf; vgl. Fidicin a. a. O. IV 40 (1354 6./7.) und III 54.

[7] A IX 20, 21 (1323 31./5.).

[8] A IX 33 (1335 9./6.): „in subsidium et emendationem civitatis.“

[9] A XI 231 (1356 14./5.).

[10] A XIII 108 (1467 27./11.).

z. B. dem Bürger Hans Kaiſer geſtattete, Juden in Brietzen aufzunehmen und ſo lange Renten von ihnen zu beziehen, bis die dem Markgrafen vorgeſchoſſene Schuldſumme davon beglichen ſei[1]. In dieſem letzten Falle wurden die aufzunehmenden Juden dem Gläubiger des Markgrafen ſogleich in Pfandſchaft gegeben.

Sehr viel häufiger verpfändete man Juden an Städte, welche naturgemäß beſſer, als einzelne Perſonen, ſich ſolchen Pfandbeſitz zu ſichern und auszunutzen vermochten. An Luckau (1348)[2], Prenzlau (1355)[3], Müncheberg (1355)[4] verpfändete ſie der Markgraf, an Berlin-Köln im Jahre 1363 zugleich mit den Mühlen der Stadt und der Orbede[5].

Auch die Markgrafen von Brandenburg haben ſich gelegentlich, wie andere Fürſten jener Zeit, an dem Leben ihrer Kammerknechte vergriffen. Kurz nach dem Ende der allgemeinen Judenverfolgungen, welche in der Zeit von 1348 bis 1350 ſich in blutigen Metzeleien entluden, meldete der märkiſche Vogt Johann von Wedel Ludwig dem Römer, er habe im Namen des Markgrafen alle zu Königsberg i. N. anſäſſigen Juden mit Hilfe des Stadtrates verbrennen und ihr Vermögen in Beſchlag nehmen laſſen[6].

2. Der Ertrag des Judenregals.

Die Höhe des „Judenzinſes" war nach den Bedingungen des einzelnen Schutzvertrages verſchieden hoch bemeſſen.

Das Privileg von 1343 ſetzte für einen Stendaler Juden eine jährliche Abgabe von 5 Mark, für einen anderen 1½ Mark feſt, während die Juden dort im allgemeinen 4 Mark entrichteten[7]. In Gardelegen

---

[1] A IX 376 (1356 22./7.).
[2] B II 237 (1348 25./2.).
[3] A XXI 173 (1355 4./3.).
[4] A XX 142 (1353 14./8.).
[5] Supplbd. S. 239 (1363 19./2.).
[6] A XIX 223 (1351 23./2.). Auch im Jahre 1446 ſollen die Juden auf kurze Zeit aus der Mark vertrieben worden ſein. Über die Judenvertreibung und den Prozeß des Jahres 1510 vgl. Friedr. Holtze, Das Strafverfahren gegen die märkiſchen Juden im Jahre 1510, in den Schriften des Vereins f. d. Geſch. Berlins, Heft XXI Berlin 1884 und Georg Sello, Der Hoſtienſchändungsprozeß vom Jahre 1510 vor dem Berliner Schöffengericht, in den Forſchungen z. brand. u. preuß. Geſch., Bd. IV Leipzig 1891 S. 121—135.
[7] A XV 108 (1343 28./9.). Nach Priebatſch, Polit. Korr. des Kurfürſten Albrecht Achilles, I S. 282 Anm. 1 befindet ſich im Zerbſter Archiv eine „Verſchreibung M. Friedrichs (von 1459) über einige Renten und die Nutznießung der in Stendal wohnenden Juden", die 60 Gulden betrug.

zahlten ſie 3 Mark[1], in Salzwedel 6 Mark[2]. Markgraf Friedrich der Jüngere nahm 1450 zu Oſterburg einen Juden für eine jährliche Abgabe von 5 Gulden auf 4 Jahre[3], einen andern für 2½ Gulden Jahresabgabe auf 4 Jahre[4], einen dritten 1453 in derſelben Stadt für 5 Gulden auf 3 Jahre[4], 1450 einen Juden zu Tangermünde auf 3 Jahre jährlich für 4 Gulden[5], 1453 zwei Juden in Arneburg für jährliche Entrichtung von je 6 Gulden auf 3 Jahre[6] und auf gleiche Zeit einen Juden zu Seehauſen für 5 Gulden[7] in ſeinen Schutz. Da Ludwig d. R. der Stadt Müncheberg die dort wohnenden Juden für 30 Mark[8], dem Rat zu Prenzlau die Juden daſelbſt für 100 Mark[9] und die Juden Luckaus an den Luckauer Bürger Thilow von Kalow für 150 Mark[10] verpfändete, mußten ſie in jenen Städten etwa 3 bezw. 10 und 15 Mark der markgräflichen Kammer entrichtet haben. Aus dem „Judenzins" zu Arnswalde bezog der neumärkiſche Landvogt 1467 als Teil ſeines Gehaltes 10 Gulden[11].

In der großen Maſſe landesherrlicher Städte der Mark waren Juden anſäſſig. Wenn auch manche von ihnen an Gemeinden zu dauerndem Eigentum vergeben waren, ſo bot doch die eigentümliche Art dieſes Regals den Fürſten jederzeit die Möglichkeit, ſich für die Verluſte, die ſie durch Veräußerungen erlitten, durch Annahme neuer Kammerknechte zu entſchädigen. Im ganzen hat der Judenzins zu Karls IV. Zeit 500 Schock eingebracht[12].

Vermutlich haben die brandenburgiſchen Markgrafen nach dem Muſter der Reichsverwaltung auch außerordentliche Abgaben von den Juden erhoben[13].

[1] A VI 98 (1344 8./3.).
[2] A XIV 87 (1344 15./3.).
[3] A XVI 81 (1450 22./5.).
[4] A XVI 82 (1450, 1453).
[5] A XVI 81, 82 (1450 18./8.).
[6] A XVI 82 (1453 21./6.).
[7] A XVI 82 (1454 27./1.).
[8] A XX 142, 143 (1353 14./8.).
[9] A XXI 173 (1355 4./3.). Im Jahre 1427 ſetzte Markgraf Johann die Orbede Prenzlaus von 23 Schock auf 16 Schock herab; A XXI 265, 266 (1427 28./8.).
[10] B II 237 (1348 22./2.).
[11] A XVIII 195, 196 (1467 10./4.). Über Abgaben ſpäterer Zeit vgl. Fr. Holtze a. a. O. S. 32.
[12] Landbuch S. 17.
[13] Nach A. Ruglich, Das Finanzweſen des deutſchen Reiches unter Kaiſer Sigmund, in Conrads Jahrbb. f. Nationalökonomie, III. Folge Bd. 21, Jena 1901 S. 157 hat „die Geſamteinnahme des Reiches aus den regelmäßig ein-

g) Das Salz-[1] und Bergregal.

Der große Monopolwert der Bergwerke und Salinenbetriebe war den Markgrafen von Brandenburg nicht unbekannt; sie machten ihr Anrecht auf Ausübung der Regalien geltend, lange bevor die goldene Bulle den Kurfürsten das Bergwerks- und Salzregal allgemein für ihre Kurlande verlieh[2]. Aber bei dem Mangel an Edelmetall und Salzquellen fehlte ihnen die Möglichkeit, sich dies Hoheitsrecht nutzbar zu machen. Ihr Gewinn beschränkte sich im wesentlichen auf die Zolleinnahmen vom Salzhandel, welcher den Untertanen der Mark das unentbehrliche Nahrungsmittel auf dem Seeweg über Hamburg bezw. Stettin[3], aus den Salzquellen zu Halle im Erzbistum Magdeburg[4], später aus der reichen Lüneburger Saline zuführte[5].

kommenden Judensteuern 20 000 ungarische Gulden überschritten". „Die erste allgemeine Erhebung einer außerordentlichen Judensteuer" hat nach Auglisch 1414 stattgefunden (ebendas. S. 158).

[1] Vgl. Max Fröbrich, Die Salzverwaltung der Mark Brandenburg von 1415 bis 1688, Diss. Berlin 1899.

[2] Als die Markgrafen Johann und Otto dem Kloster Lehnin 1258 einige Dörfer schenkten, reservierten sie sich das Eigentum an Salzquellen, die etwa auf dem verschenkten Grund und Boden hervorbrechen sollten; A XIII 206 (1258 2./9.). Dem Kloster Kolbatz bestätigten die Markgrafen Otto und Konrad seine Besitzungen „cum omnibus agris, silvis . . . molendinis, ferrisodinis, salinis" (A XVIII 1, 1282 25./4.); ähnlich A XVIII 371, 372 (1300 22./5.) und A XVIII 373, 374 (1314 30./11.). Im Jahre 1310 gab Markgraf Heinrich von Brandenburg seinen Konsens zu der dem Grafen Berthold von Henneberg erteilten Bestätigung über das Bergwerksprivileg Friedrichs II.; B I 293 (1310 18./6.).

[3] B I 171, 172 (1283 25./7.).

[4] Der Salzhandel mit Magdeburg führte über Brandenburg. Die Einnahmen des Brandenburger Salzzolles sind mehrfach urkundlich erwähnt. Markgraf Otto bestätigte 1205 dem Kloster Lehnin die Schenkungen seines Vaters, unter ihnen „quinque winscepel salis in theloneo brandenburgensi" (A X 189, 1205); vgl. Landbuch Karls IV. bei Fidicin S. 113 Nr. 118; v. R. I 225, 226 (1459): „Wer gen Brandenburg und furder nach dem Land zu Magdeburg umb Saltz oder ander ware . . . gefaren ist", sollte zu Plauen Zoll entrichten und nicht befugt sein, diese Zollstätte zu umgehen. Vgl. auch A IX 39, 40 (1346 22./11.) und Priebatsch a. a. O. II 245 (1476): „Nu nemen wir die nicht gern dazu auß den Haln, von dem man in und durch dis unser kurfürstenthumb des salzes gebraucht."

Klödens Angabe (Oderhandel Stück III S. 42), die Magdeburger Quellen hätten „nur Sachsen, Meißen, die Oberlausitz und einige westlich gelegene Länder, aber nicht die Mark" versorgt, ist also unrichtig.

[5] Vgl. M. Fröbrich a. a. O. Im Jahre 1441 erteilte Friedrich II. der Stadt Lüneburg das Privileg, daß ausschließlich Lüneburger Salz durch die Mark Brandenburg hindurch zur See nach Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock

Die Markgrafen verliehen das ausschließliche Recht des Salzverkaufs[1] an Städte und regulierten den Handel durch gesetzliche Bestimmungen[2], doch scheinen sie selbst ein Handelsmonopol für Salz, das die schlesischen Fürsten zu großem Vorteil ihrer Finanzen schon im 13. und 14. Jahrhundert[3], Österreich und Baiern seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausübten[4], während des Mittelalters nicht in Anspruch genommen zu haben.

Ein regeres Interesse wandte man dem Salinenbetriebe erst in der Hohenzollernzeit zu. Albrecht Achilles eröffnete sich die Möglichkeit, durch Verwertung der bei Saarmund entdeckten Quellen die Mark durch eigene Produktion mit Salz zu versorgen. Der Kurfürst wandte sich persönlich in einem Schreiben vom 9. Juli 1476[5] an seine Räte in Ansbach mit dem Ersuchen, ihm einen Sachverständigen zu schicken zur Unterweisung, wie man das Salzwerk einrichten könne, und mitzuteilen, welche Gefälle sein Oheim und Schwager Herzog Sigmund von seinem Salzwerke beziehe;

---

gegen Entrichtung der üblichen Zölle hindurchgeführt werden, anderes als Lüneburger Salz nur in die Mark selbst importiert und innerhalb der Grenzen des brandenburgischen Territoriums verkauft werden dürfte (B IV 253, 254, 1441 5./8. und Bestätigung des Lüneburger Privilegs von 1484 21./12., B V 419). Bei Erteilung dieses „Transithandelsprivilegs" leitete den Kurfürsten vielleicht zum Teil die Rücksicht auf geistliche Stifter und Klöster der Mark, die durch Rentenbesitz an dem Gedeihen der Lüneburger Salzwerke interessiert waren, außerdem die Aussicht auf finanziellen Gewinn, da Lüneburg das Privileg für 1000 rheinische Gulden zu erkaufen und mit einer jährlichen Abgabe zu vergüten versprach.

[1] Kurfürst Friedrich verlieh dem Stadtrate zu Rathenow das ausschließliche Recht, in Rathenow Salz zu verkaufen (v. R. 1 172, um 1440 und A VII 435, um 1446). Ein gleiches Privileg erhielt 1490 die Stadt Salzwedel mit der Bestimmung, „daß sie von igtichem Fuder Salz ein Scheffel Salz auf unser (d. i. des Kurfürsten) Burg daselbst, als andere von alters her getan, geben sollen"; A XIV 432 (1490 8./1.).

[2] B IV 253, 254 (1441 5./8.).

[3] Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte, Hamburg 1832 S. 198: „Zuvörderst war der Verkauf des Salzes ein fürstliches Recht, welches bedeutende Summen abwarf. In Breslau beliefen sich die landesherrlichen Einkünfte vom Salz im Jahre 1348 auf 327 Mark 6 Groschen, im Jahre 1349 auf 310 Mark 36 Groschen, und das war die ansehnlichste Summe der einzelnen Einkünfte nach dem Geschosse." Vgl. auch ebendas. S. 7.

[4] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1901 III 2 S. 209.

[5] Priebatsch, Pol. Korr. d. Kurf. Albr. Achilles, II S. 245 ff. und 63 Anm. 6.

denn er habe bisher keins in seinem Fürstentum gehabt. Darum wisse er nicht, „was dem Landesfürsten von der Obrigkeit wegen daran gebühren und zustehen, auch wie man darüber Freiheit geben soll." Die Saarmunder Saline, mit deren Anlage der Kurfürst 64 Personen privilegierte, geriet anfangs in Verfall durch „Versäumnis und Lässigkeit etzlicher, die ihre Zubuße nicht zu rechter Zeit gegeben", bis Markgraf Johann einer Anzahl Privatpersonen und Korporationen um 1480 das Privileg erteilte, „solchen Salzborn wieder anzurichten und zu bauen". Als Regalherr erhob er Anspruch auf den Zehnten der Einnahmen und bestimmte, daß die, welche innerhalb gewisser Zeit die Zubuße nicht zahlten, ihres Anteils am Salzwerk verlustig gehen sollten [1].

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schien auch ein märkischer Bergwerksbetrieb ermöglicht werden zu können. Ritter Rudolf Schenck zu Flechtingen entdeckte in seinem Lande um Flechtingen ein Erzlager und erhielt von Kurfürst Friedrich II. 1469 die Konzession, gegen Abgabe des zehnten Teils vom Gewinne das Bergwerk in Betrieb zu setzen [2]. Beide Unternehmungen, das Flechtinger Bergwerk und das Saarmunder Salzwerk, wurden mit großen Erwartungen begonnen; doch scheint der Erfolg ausgeblieben zu sein. Während das benachbarte Sachsen „durch sein Bergregal der reichste Territorialstaat Deutschlands, von Österreich abgesehen" geworden und die Landesherrschaft hier bereits seit Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze eigener bedeutender Gruben und Bergteile gewesen ist [3], hat die Mark Brandenburg, arm an Schätzen des Bodens, bis zum 16. Jahrhundert aus dem Salz- und Bergregal keinen oder verschwindend geringen Gewinn gezogen.

h) Das Wald- und Wasserregal.

Aller nicht im Besitz von Privatleuten oder Korporationen befindliche Boden gehörte den Markgrafen, mit den Land- und Wasserstraßen die ausgedehnten Wälder und Seen ihres Herrschaftsgebietes.

---

[1] v. R. II 45, 46 (um 1480).

[2] A XXII 500, 501 (1467 1./7. und 1469 28./9.). Vgl. auch v. R. II 244 (1515) betr. Konzession Joachims I. zur Anlegung eines Bergwerkes in Neu-Angermünde. In der Neumark ist bereits 1447 Erz gefunden worden; vgl. Schriften des Vereins f. Gesch. d. Neumark III 198.

[3] Vgl. G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Leipzig 1891 Jahrgang XV Heft 4 S. 4 ff. Nach Schmoller war „der Gesamtreinertrag der Bergwerke für die Ernestiner von 1513 bis 1546 von etwa 10000 Gulden auf 56000 Gulden gestiegen" (vgl. ebendas. S. 6 Anm. 3).

Die Waldnutzungen, zu denen man in älterer Zeit auch die Fiſcherei rechnete, beſtanden vor allem im Holzſchlage, der Schweinemaſt und Viehweide. Fiſchereigerechtſame und Nutzungen des Waldes ſind einzeln vergeben, aber auch umfangreiche Waldbeſtände und Seen in großer Zahl verliehen, verkauft, veräußert worden[1]. Der in landesherrlichem Beſitz bis zum Ende des 14. Jahrhunderts verbliebene, verhältnismäßig ſehr geringe Reſt hat nach dem Landbuch Karls IV. 13 Schock, nämlich 9 Schock Honigzins und 4 Schock Heidehafer[2] aus der Köpnicker, Bernauer, Trebbiner, Spandauer, Potsdamer Heide[3], und etwa

---

[1] Einige Beiſpiele ſeien angeführt: Im Jahre 1244 überließen die Markgrafen dem Kloſter Lehnin zwei Seen (A X 202), 1306 der Stadt Mohrin 5 (A XIX 68), 1308 der Altſtadt Brandenburg 2 (A IX 8), 1367 Straußberg 2 Seen (A XII 75) uſw. Im Jahre 1316 verkaufte Markgraf Johann der Stadt Kyritz 2½ Seen für 180 Mark.

Die zwiſchen Chorin und Finow gelegene Heide wurde 1304 dem Kloſter Chorin für 650 Mk. (A XIII 230), die Stadtheide von Havelberg der dortigen Bürgerſchaft 1329 für 250 Pfund brand. Pf. (A III 289), die kleine Heide bei Neuenburg 1353 an Rulo Liebenthal für 250 Mark verkauft (A XXIV 59) uſw. Als Pfandſumme für die lütke Heide an der Tanger wurden im Jahre 1339 300 Mark gezahlt (A XVII 491).

[2] Dieſe Geſamtſumme iſt im Landbuch S. 17 angegeben. Ebendaſ. S. 19 ſind unter der Überſchrift „de silvis seu silvarum proventibus“ die Abgaben an Honigzins und Heidehafer genauer ſpezialiſiert und ein zweites Mal unter den allgemeinen Einnahmen der Burgen bezw. landesherrlichen Domänen, den „Summe reddituum ad castra pertinentium“ (Landb. S. 20—27), aufgezählt. Vgl. auch S. 28 zu Bernau.

Nicht eingerechnet in dieſe Zahl ſind die Einnahmen des „census lignorum“, die „Holz“- und Weidepfennige (Landb. S. 22 zu Potsdam, S. 25, S. 226 Nr. 243 und S. 249 Nr. 296) und der Ertrag des Holzverkaufs, der z. B. für die Köpnicker Heide auf 6 Schock geſchätzt wurde (Landb. S. 21 und ebendaſ. S. 23 zu den Einnahmen der Potsdamer Domäne: „Item volentes ligna sicca, iacencia colligere, dant de quolibet plaustro de equo 11 denarios, valet 11 sexagenas“). Der Holzverkauf iſt für die Förſter bisweilen eine Quelle der Bereicherung geweſen: „Sciendum, quod omnibus silvis et mericis ligna sicca per totum annum venduntur et aliquando viridia. Et licet huiusmodi vendicio incertissima est, nonnulli tamen forestatores ex lignorum vendicionibus salve ipsorum pace ditantur. Igitur non immerito rationem reddere tenentur“ (Landb. S. 33).

[3] Außer den hier aufgezählten landesherrlichen Waldungen ſind gelegentlich die Tanger-Heide (A XXV 295, 1409 11./6.), die Rathenower (z. B. A VII 419, 1353 20./1.), Teltower (A XI 324, 1428 18./6.), Werbelliner Heide (A XIII 369, 1447 15./10.) in der Mittelmark, die Gardelegener Heide (A VI 161, 1512 29./11.) in der Altmark erwähnt. Vgl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, Berlin 1837 S. 21, 22, 27, 32, 35.

82½ Schock[1] aus Gewässern insbesondere durch Verpachtung der Fischereien[2] eingebracht.

Die hier erwähnten Einkünfte gehörten fast ausschließlich zum Verwaltungsbereich der Burgen oder landesherrlichen Domänen. Freilich beschränkten sich die Eigentumsrechte des Markgrafen, soweit sie durch das Wasser- und Waldregal begründet waren, auch am Ende des 14. Jahrhunderts nicht auf die Domänenämter; aber die außerhalb derselben gelegenen Seen und Gewässer, auch Heiden blieben großenteils unbeachtet, unverwertet, wie es sich aus den auffallend zahlreichen, im Dorfregister des Landbuchs eingetragenen Bemerkungen „est ibi stagnum non locatum“[3], „duo stagna sunt ibi non locata“[4] usw. mit Deutlichkeit ergibt[5]. Bei größerer Rührigkeit und besserer Organisation der Verwaltung hätte der Ertrag des Wald- und Fischereiregals erheblich gesteigert, vor allem der große Wasserreichtum des Landes mehr ausgenutzt werden können.

---

[1] Auf S. 17 des Landbuchs sind nur 71 Schock genannt. Dagegen ergibt die Aufzählung der einzelnen Beträge („de aquis seu aquarum proventibus“ auf S. 19) im ganzen die Summe von etwa 82½ Schock. Die hier (S. 19) erwähnten Beträge sind mit Ausnahme der 21 Talente aus den Werbelliner und Grimnitzer Seen auch in dem folgenden Kapitel des Landbuchs unter den „Summe reddituum ad castra pertinentium“ (S. 20—27) verzeichnet.

[2] In den Urkunden sind Einnahmen aus Verpachtung der Fischereien verhältnismäßig selten erwähnt: Im Jahre 1353 verpachtete Markgraf Ludwig der Stadt Taulow seine Gewässer in der Umgegend der Stadt gegen eine gewisse Abgabe von Fischen und 1 Mark Wasserzins (A XVIII 299). Der See Prietzen bei Havelberg brachte 1437 eine jährliche Pachteinnahme von 36 Mark und wurde 1440 für 800 Mark an das Domkapitel zu Havelberg verpfändet; A VII 25—27, 31.

An einigen wenigen Stellen sind in den Dorfregistern des Landbuches landesherrliche Einnahmen aus der Fischerei erwähnt: S. 58 Nr. 73 und 74, S. 74 Nr. 75 „Piscatura dat VIII talenta, quam habet relicta Czuden de Guterbuk ad vitam, post cuius obitum devolvitur ad marchionem“, S. 249 Nr. 296 und S. 250 Nr. 299. Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 263 ff.

Über sagena, die „große“ und „kleine“ Fischerei und ihren Betrieb vgl. G. Sello, Lehnin. Beiträge z. Gesch. v. Kloster u. Amt, Berlin 1881 S. 70, 71.

[3] Landbuch S. 49 Nr. 24.

[4] Landbuch S. 69 Nr. 38, S. 77 Nr. 103, S. 78 Nr. 104, S. 79 Nr. 112, S. 82 Nr. 133 „Stagna VIII non locata“, S. 82 Nr. 135, S. 83 Nr. 142, S. 85 Nr. 146, S. 86 Nr. 155 usw. Zweifellos gehörte ein Teil der hier verzeichneten, nicht verpachteten Seen und Gewässer zum markgräflichen Eigentum.

[5] Auch hier ist die ungleichartige Anlage und Bearbeitung des Landbuches zu berücksichtigen. Die Heiden sind in den Dorfregistern nur ganz vereinzelt, um so häufiger dagegen die nutzbaren Seen und Gewässer in den Dorfregistern der Mittelmark und Uckermark (nicht der Altmark) verzeichnet.

Die Einkünfte aus den Heiden und Gewäſſern mußten in der Regel an die Lokalverwaltung abgeliefert werden[1]; ſie gehörten zu den Nutzungen der markgräflichen Amtmänner und Vögte, denen man bisweilen ſogar das Recht zugeſtand, die Aufſichtsbeamten der landesherrlichen Forſten — „Heidereiter", im 16. Jahrhundert auch „Oberförſter" genannt — ein- und abzuſetzen[2]. Der Aufſicht des Heidereiters unterſtanden vermutlich auch die nicht verpachteten Fiſchereien.

Soweit die markgräfliche Verwaltung den Einnahmen des Bodenregals ihre Fürſorge zugewendet hat, iſt ſie faſt ganz von fiskaliſchen Intereſſen geleitet geweſen. Anfänge einer rationellen Waldwirtſchaft gehören erſt dem 16. Jahrhundert an.

3. Die Steuern.

a) Die ordentliche direkte Steuer[3].

1. Erſte Erwähnung, Charakter und Bezeichnung der Bede; ihre Umwandlung in eine ordentliche fixierte Abgabe.

Erſt im 12. und 13. Jahrhundert hat die Steuer in deutſchen Landen allgemeine Verbreitung gefunden. Man kann ſie in Flandern

---

[1] Vgl. die Beſtallungen bei Riedel A XVIII 126, 127 (1350), A XVIII 129, 130 (1352 8./7.), A XVIII 234, 235 (1381 27./10.), A XXIV 168—170 (1457 15./8.).

[2] A XVIII 234, 235, 1381 27./10. (Beſtallung des Hans von Wedel zum Vogt der Neumark): „Auch ſoll er alle Heidereiter, Förſter und anderen Landambachtleute des vorgenannten Landes diſſehalb der Oder ſetzen und entſetzen." — In anderen Fällen ſind die Heidereiter vom Markgrafen ſelbſt ernannt worden: A XVIII 297 (1352 29./2.), A XI 87 (1431 11./3.), A VII 437 (1450 20./1.), A VII 442 (1472 4./9.), A VI 161 (1512 29./11.).

[3] Grundlegend für die Geſchichte der Bede ſind K. Zeumers Werk, Die deutſchen Städteſteuern, insbeſondere die ſtädtiſchen Reichsſteuern im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1878 und G. v. Belows Arbeiten (ſiehe unten).

Über die Bedegeſchichte einzelner Territorien vgl. E. Baaſch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum erſten landſtändiſchen Freiheitsbrief (1311), Marburg 1888; G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889; G. v. Below, Geſchichte der direkten Staatsſteuern in Jülich und Berg bis zum getdriſchen Erbfolgekriege, in d. Zeitſchr. des bergiſchen Geſchichtsvereins, Bonn 1890 Bd. 26 S. 1 ff., 1892 Bd. 28 S. 1 ff., 1893 Bd. 29 S. 1 ff.; E. Riepmann, Die ordentlichen direkten Steuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Düſſeldorf 1891; H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatsſteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münſter 1893; Metzen, Die ordentlichen direkten Staatsſteuern des Mittelalters im Fürſtbistum Münſter, 1895; A. Eggers, Das Steuerweſen der Grafſchaft Hoya, Marburg 1899; A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatsſteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburg 1900; Ferd. Kogler, Das landesfürſtliche Steuerweſen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters, im Archiv f. öſterr.

bereits im 11. Jahrhundert[1], in Öſterreich nach 1156[2], in Brabant 1196[3], in Baiern 1212[4], in Cleve-Mark ſeit Mitte des 13. Jahrhunderts[5], in der Mark Brandenburg faſt gleichzeitig, als im benachbarten mecklenburgiſchen Koloniſationsgebiet[6], zuerſt 1150 nachweiſen. Mit einer Beſitzbeſtätigung verlieh König Konrad III. 1150 dem Bistum Havelberg das Recht, „ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes seu vicecomes, nullus advocatus seu subadvocatus aliquam exaccionem exinde extorquere audeat, nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare praesumat, nullus peticiones publicas ibi faciat“[7]. Daß „öffentliche Beden“ bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts von den Askaniern erhoben wurden, beſtätigt ein Dokument des Markgrafen Otto vom Jahre 1170, das dem havelberger Bistum zwei Dörfer und die dazu gehörigen „servitia pariterque petitiones publicas seu quascunque secundum morem exacciones“ verlieh[8]. Ähnlichen Inhalts ſind zwei Urkunden für Kloſter Arendſee, die Übertragung einiger Dörfer „cum petitionibus et exactionibus, cum advocatia et cum omni iustitia, quae spectat ad Marchiam“, an das Kloſter (1184)[9] und die Beſtätigung dieſer Beſitzungen im Jahre 1208 (Nov. 15), mit welcher auch Befreiung von Steuer und Dienſten, von allem, „quicquid iuris nostri esse videbatur, videlicet petitiones, exactiones, opera, quae burchwerck

---

Geſch. 1901 Bd. 90, 2 S. 419 ff.; L. Bittner, Die Geſchichte der direkten Staatsſteuern im Erzſtifte Salzburg, Archiv f. öſterr. Geſch. 1903 Bd. 92 S. 483—565; Ernſt, Die direkten Staatsſteuern in der Grafſchaft Württemberg, im württemb. Jahrb. f. Statiſtik u. Landesk. Jahrg. 1904 Heft 1 S. 55 ff.: H. Reuter, Die ordentliche Bede der Grafſchaft Holſtein, in d. Zeitſchr. der Geſ. f. Schleswig-Holſteiniſche Geſchichte, Bd. 35, 1905 S. 151 ff. Über die Mark Brandenburg im beſonderen iſt zu vgl. O. Merklinghaus, Die Bedeverfaſſung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert, in den Forſch. z. brand.-preuß. Geſch. 1895 Bd. VIII S. 59—102.

[1] H. Pirenne, Geſch. Belgiens, 1899 Bd. 1 S. 127 Anm. 2.

[2] A. Topiſch, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Öſterreich, Zeitſchr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeſch. 1905 Bd. XXVI S. 33.

[3] Müller a. a. O. S. 41.

[4] Baaſch a. a. O. S. 7.

[5] Riepmann a. a. O. S. 4.

[6] Brennecke a. a. O. S. 4 ff.

[7] A II 438, 439 (1150).

[8] A II 441, 442 (1170). Im Jahre 1179 2./11. befreite Markgraf Otto I. die Untertanen des Brandenburger Domkapitels „ab omni servicio nostro et exactione et indebitis angariis et vexationibus“ (A VIII 112, 113); die Beſtätigung Ottos II.: A VIII 123, 124, 1197.

[9] A XVII 1 (1184).

vocantur", verbunden war[1]. Dieſe erſten urkundlichen Zeugniſſe einer Steuererhebung in der Mark Brandenburg geben zugleich in dreifacher Richtung Aufſchluß über die Natur der Bede: Sie war — im Unterſchied zum privatrechtlichen Grundzins — eine öffentliche Abgabe; ſie wurde gewohnheitsmäßig erhoben und von den Markgrafen als ihr Hoheitsrecht in Anſpruch genommen[2].

Die Befugnis zur Bedeforderung war ein Teil der „iustitia, quae spectat ad Marchiam". Ihr Rechtsgrund iſt demnach, wie es deutlicher kaum geſagt werden kann, aus dem Beſitze der den Askaniern vom Reiche verliehenen Amtsgewalt herzuleiten[3].

[1] A XVII 2, 3 (1208 15./11.). Über Bedeutung und Inhalt des ius marchiae, Markrechtes vgl. Kühns a. a. O. Bd. II S. 2 Anm. 2.

[2] Außer den zitierten Stellen vgl. die Urkunde von 1200 (A XVI 395), durch welche Markgraf Otto ſeine Rechte in den Dörfern Diesdorf und Bergmoor, „quicquid . . . iuris habui", veräußerte; zu dieſen Rechten gehörten auch „precariae sive exactiones". A XXII 5 (1239 19./8.): „Indulsimus eciam quidquid iuris nostri videbatur esse in ipsa villa seu in bonis antedictis, videlicet peticiones, exactiones" uſw. — Die pommerſchen Fürſten leiteten nach den Urkunden das Recht zur Bedeerhebung „ex dominio nostri principatus" ab; vgl. Ferd. v. Bilow a. a. O. S. 101 Anm. 2.

[3] Da die Markgrafen im Auftrage des Reichsoberhauptes zugleich Juſtiz und Verwaltung leiteten, ſo vereinigten ſie verſchiedene Hoheitsrechte in ihrer Perſon. Sie beſaßen die Gerichtsbarkeit über ihre Amtseinſaſſen und leiteten aus derſelben Quelle, der ſie die Jurisdiktionsgewalt verdankten, auch den Anſpruch auf Bede, auf Leiſtungen mannigfacher Art, Wagendienſt, Herberge, Burgwerck, Brückenwerck, Kriegsdienſte uſw. ab. Das markgräfliche Recht zur Forderung von Beden und Dienſten iſt der Gerichtshoheit und Militärgewalt koordiniert geweſen, es hat neben dieſen beſtanden als ein Ausfluß desſelben „ius marchiae", auf dem auch jene Hoheitsrechte beruhten; und es iſt daher nicht nur unnötig, ſondern auch unzuläſſig, den Rechtstitel zur Bedeerhebung des Markgrafen aus einem ſpeziellen Beſtandteil der öffentlichen Gewalt, ſei es aus der Kriegshoheit oder aus der Gerichtshoheit des Markgrafen herzuleiten.

Ein Beweis dafür, daß „das politiſche Bewußtſein der Zeit das Beſteuerungsrecht an das alte öffentliche Recht der Gerichtsbarkeit angeknüpft" habe (Zeumer a. a. O. S. 47), läßt ſich aus märkiſchen Urkunden nicht erbringen; vgl. hierzu A. Wagner, Finanzwiſſenſchaft, 1889 Bd. III S. 68. Dagegen iſt die Bede faſt regelmäßig in engſter Verbindung mit anderen öffentlichen Leiſtungen, den „servitia", genannt. Die bei weitem größte Zahl der Privilegien, welche Exemtion von landesherrlichen Steuern verleihen, ſchließt die servitia mit ein; und ebenſo wird mit dem Recht der Bedeerhebung meiſt auch der Anſpruch auf servitia verliehen, verkauft, veräußert; vgl. A II 438, 439 (1150); A II 441, 442 (1170); A VIII 112, 113 (1179 2./11.); A XVII 1—3 (1184, 1208 15./11.); A VIII 123, 124 (1197); A XXII 5 (1235 19./8.); A XI 3 (1240 29./7.); A XIII 205—207 (1258 2./9.); A II 329 (1283); B I 188, 189 (1286 17./11.); A XVIII 442, 443 (1298 1./6.); A XIII 8, 9 (1299 25./11.); A XIII 232, 233

Der Name Bede — im westlichen Altdeutschland findet sich daneben die Bezeichnung „Schatz“ [1], in Österreich und Baiern [2] meist „stiura“, „Steuer“ — scheint die Abgabe als eine bittweise erhobene Leistung zu kennzeichnen; denn daß „Bede“ von „bitten“, nicht etwa von „Bate“ (Hilfe), „bieten“, „Gebot“ abzuleiten ist, beweist die gleichzeitige lateinische Übersetzung „petitio“, „precaria“ [3], neben der sehr häufig „exactio“, seltener in märkischen Urkunden „collecta“ [4], „consagittatio“ [5] oder „tallia“ [6] vorkommt. Ob die Bede tatsächlich je eine freiwillige Abgabe gewesen, läßt sich aus märkischen Urkunden nicht feststellen. Jedenfalls war man sich auch in der Mark des Gegensatzes bewußt, in dem die Wirklichkeit zur Benennung der Abgabe stand. Schon zur Zeit der ersten Askanier, welche die Erhebung der „precaria“ als Teil der „iustitia, quae spectat ad Marchiam“, auffaßten, war die Freiwilligkeit der Leistung — wenn sie überhaupt einmal bestanden [7] — völlig geschwunden. Abgesehen von der Macht der Gewohnheit, die im Mittelalter so manches neue

(1308 12./3.); A XIV 59 (1319 1./1.) usw. Der Vertrag mit den Stendaler Lehnsbürgern von 1279 13./12. (A XV 24) bestimmte, daß sie von den Lehnsgütern „nullam dabunt precariam nec servicium aliquod facient ab eisdem“. Mit der Bede auch den Wagendienst zu verleihen, war so üblich, daß Markgraf Ludwig bei einer Verpfändung der Korn- und Pfennigbede an die Ritter v. Güntersberg (A XVIII 128, 1352 2./3.) für nötig hielt, hinzuzufügen „ausgenommen den Wagendienst, den wir in den Dörfern haben“. Vgl. über ähnliche Verbindungen A XXIII 61 (1353 26./11.), A XVIII 132 (1354 7./1.), A XXIV 84 (1372 22./9.) usw. Der Wagendienst wird zuweilen auch als Wagenbede („precaria curruum“) bezeichnet; A XVIII 81 (1354 1./12.).

Exemtionen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit sind namentlich in früherer Zeit verhältnismäßig selten gewesen, in Verbindung mit Befreiung von Bede und Diensten nur in drei der obengenannten Fälle bezeugt, nämlich A XVII 1—3 (1184, 1208 15./11.), A XIII 205—207 (1258 2./9.), A XIII 232, 233 (1308 12./3.). Vgl. sonst A X 191 (1208), A III 93 (1275), A XIV 56, 57 (1316 1./5.) usw.

[1] Vgl. G. v. Below a. a. O. Bd. 26 S. 5 ff.; Eggers a. a. O. 17 ff.

[2] Vgl. E. Baasch a. a. O. S. 5 ff.; Zeumer a. a. O. S. 38 ff.; Ferd. Kogler a. a. O. S. 452 ff.

[3] Z. B. A XXII 7, 8 (1271 4./7.): „quae scilicet peticio Bede vulgari teutonico nominatur“; vgl. Zeumer a. a. O. S. 36 ff.

[4] A XVIII 468 (1353 25./2.): „peticio, collecta vel tallia.“

[5] A XV 40 (1290 9./7.), A IX 5 (1295 24./4.): „aliqualis exactio, precaria sive consagittatio,“ A XXI 104, 105 (1305 29./8.).

[6] A XVIII 442, 443 (1298 1./6.), A XIX 461 (1351 7./10.). Vgl. auch Anm. 2.

[7] Die Bedenken, welche Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, III 68 gegen die herrschende Theorie ausspricht, daß die Beden ursprünglich private Unterstützungen gewesen seien, scheinen mir sehr berechtigt zu sein.

Recht geſchaffen, und dem dringenden, unabweislichen Geldbedürfnis[1] eines andauernd von Kriegsnot bedrängten Landes ließ in der Mark die verſtärkte, mit Hoheitsrechten mehr denn gewöhnlich ausgerüſtete Stellung, die der deutſche König ſeinem Beamten an der Nordgrenze des Reiches zuwies, Widerſtand im eigenen Lande nicht aufkommen. Die „precaria“ der Askanier erſcheint von Anfang an als Zwangsbede, „precaria exactoria“[2].

Während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts iſt in der Mark die außerordentliche precaria durch Feſtſetzung der Bedehöhe und Zahlungstermine zur ordentlichen Steuer umgewandelt worden. Die Entwicklung vollzog ſich hier im weſentlichen binnen der kurzen Zeit von 1279 bis 1282, durch eine ſtändiſche Erhebung angeregt, welche dem Landesherrn die einträgliche außerordentliche Bede, wenn möglich, ganz zu entwinden bezweckte. Nachdem ſich die Stendaler Bürger bereits am 13. Dezember 1279[3] für ihre Lehnsgüter Freiheit von Bede und Dienſt gegen eine jährliche Abgabe von 3 Vierdungen oder $^3/_4$ Mark (vom Wiſpel Hartkorn bezw. Pfund Pfennige) hatten zuſichern laſſen, ſchloſſen die Markgrafen der Stendaler Linie Johann, Otto und Konrad am 1. Mai 1281[4] mit ihren Untertanen in der Altmark und, wie wir aus einer Urkunde vom 10. September 1281[5] erfahren, auch mit den Einwohnern des Landes Havelberg (d. i. eines Teiles der Priegnitz) und des Havellandes einen Vertrag ab, der die Grundlage neuer Verhältniſſe legte: Die Vaſallen, Bürger und Bauern des Landes verpflichteten ſich an drei Terminen, zu Michaelis 1281, zu Oſtern und Michaelis 1282, von der Hufe, welche einen Wiſpel Hartkorn (bezw. zwei Wiſpel Hafer oder ein Pfund) Zins und Pacht gab, je einen ferto (Vierdung = $^1/_4$ Mark), im ganzen alſo 3 fertones (= $^3/_4$ Mark oder 20 Schillinge), d. i. den Jahreszins- und Pachtbetrag einer Hufe zu zahlen; die Müller und Koſſäten gaben je 6 Denare vom Pfund Pfennige. Mit dieſer einmaligen Leiſtung wurde dem Landesherrn das Recht zur Erhebung der außer-

[1] Die „necessitas compellens“ habe zur Bedeforderung gedrängt, heißt es im Vertrage des Markgrafen mit der Stadt Stendal; A XV 24, 1279 13./12.

[2] Z. B. A XXII 7, 8 (1271 4./7.), C I 10—12 (1281 1./5.): „petitionem sive precariam exactoriam;“ A III 94 (1282) uſw.

Indem man der Steuer durch ihre Bezeichnung als „Bede“ den Schein einer freiwilligen Abgabe verlieh, trug man vielleicht den privatrechtlichen Anſchauungen des Feudalismus Rechnung, dem ein ſtaatlicher Zwang fremdartig und ſchwer erträglich war.

[3] A XV 24 (1279 13./12.).

[4] C I 10—12 (1281 1./5.).

[5] A XV 26 (1281 10./9.).

ordentlichen Bede abgekauft. An deren Stelle trat vom Andreastage 1282 ab eine fixierte jährliche Bede[1]: Es sollte von der Hufe, die 1 Wispel Hartkorn bezw. 2 Wispel Hafer oder 1 Talent grundherrliche Abgaben (d. i. Zins und Pacht) zahlte, an zwei bestimmten Terminen des Jahres je 1 Schilling entrichtet werden; die Zahlungstermine waren der Andreas- und Walpurgistag. Die neue ordentliche Steuer betrug demnach den zehnten Teil der privatrechtlichen Abgaben an Pacht und Zins (20 Schillinge), welche die altmärkische Hufe im Durchschnitt dem Grundherrn zu zahlen pflegte.

Eine gänzliche Beseitigung der außerordentlichen Steuer war den Ständen trotz aller Anstrengung nicht gelungen. Sie mußten sich im Vertrage vom 1. Mai 1281 wenigstens verpflichten, im Falle der Gefangenschaft eines Markgrafen zu dessen Auslösung einen halben Vierdung (vom Wispel Hartkorn bezw. Talent) beizusteuern. Für den Fall einer Kriegsgefahr ferner oder „necessitas legitima“ sollte eine Kommission von vier Rittern unter Zuziehung der „potiores et seniores terrae“ über Leistung einer Beihilfe beraten.

In einem ähnlichen Abkommen vom 18. August 1280 „mit den Ministerialen, Rittern, Knappen, Vasallen und allen Untertanen ihres Landes“ verzichteten Otto, Albert und Otto, die Markgrafen der Salzwedeler Linie, für alle Zukunft auf jede Art außerordentlicher Bede, indem sie sich nur für den Fall des Festungsbaues entsprechenden Zuschuß vorbehielten[2]. Eine Ablösungssumme ist nicht genannt. Doch beweisen die von den Markgrafen am 3. und 5. März 1282[3] mit Stadt und Land Salzwedel abgeschlossenen Verträge, welche sich wiederholt auf „litterae super venditione precariae datae“ beziehen, daß auch dort ein Verkauf stattgefunden hat; und für die Salzwedeler Vogtei wenigstens

[1] Es ist bezeichnend, daß die Markgrafen für die neue ordentliche Steuer den Namen „Bede“, „exactio“ geflissentlich vermieden und sie unter der Bezeichnung „Zins“, „census ... nomine precariae perhenniter dandus“ einführten; ähnlich A III 94 (1282), A III 94, 95 (1284): „De duobus solidis pro censu ... nobis persolvendis nomine precariae“. Daher sagt auch der Landesvertrag vom 18. August 1280 (C I 9) „omne genus exactionis, precariae et perangariae per totam terram nostram omnimodo esse mortuum et deletum“. Die neue zum Ersatz eingeführte Steuer galt eben nicht als „precaria“, sondern weil sie fixiert war, wie der privatrechtliche Grundzins, als „census“. Indessen bürgerte sich sehr bald die Bezeichnung „Bede“ wieder ein.

Natürlich verlor die precaria, seit sie ordentliche, fixierte Abgabe war, nicht ihren öffentlich-rechtlichen Charakter.

[2] C I 9, 10 (1280 18./8.).

[3] A XIV 26—28 (1282 3./3. und 5./3.).

iſt ähnlich als für Stendal eine fixierte jährliche Bede (zwei Schillinge von der Hufe, die einen Wiſpel Hartkorn zinſte,) vereinbart worden. Für pünktliche Zahlung derſelben und Beachtung der Verträge ſollte eine Kommiſſion von ſechs Rittern ſorgen, der zugleich die Entſcheidung anheimfiel, wie viel das Land gegebenenfalls zur Befreiung eines kriegsgefangenen Markgrafen zu entrichten habe.

Indem die Askanier für eine einmalige Zahlung auf das Recht der außerordentlichen Beſteuerung ihrer Untertanen verzichteten, gaben ſie ein unſchätzbares Machtmittel, das zur Begründung ihrer landesherrlichen Gewalt weſentlich beigetragen, aus der Hand. Gewinn brachten die Landesverträge der Jahre 1279 bis 1282 den Steuerpflichtigen. Dieſe konnten in ihrer Wirtſchaftsführung fortan mit bekannten Summen rechnen, die in ſicherer Höhe und an beſtimmten Terminen zu entrichten waren. Vor allem war den Ständen, die neben der Landesherrſchaft nach politiſchem Einfluß und wirtſchaftlicher Macht ſtrebten, nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Bede, welche durch Fixierung einen beſtimmten Wert erhalten, mittels Kauf in ihren Beſitz zu bringen.

2. Die Ausdehnung der Bedepflicht.

Die Verträge der Jahre 1280 und 1281 galten „terrae nostrae ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis“ [1]. Sämtliche Untertanen der Markgrafen, geiſtliche und weltliche, Ritter ſowohl als Bürger und Bauern, waren bedepflichtig. Bedefreiheit bildete die Ausnahme und wurde nur durch beſonderes Privileg erworben.

a) Zuerſt gelang es der Geiſtlichkeit, welche allgemeine Steuerfreiheit des Gottesgutes forderte, dieſem Anſpruch wenigſtens für einen Teil ihrer Beſitzungen Anerkennung zu ſchaffen. Gleich die älteſte Urkunde, die überhaupt vom Bederecht der Markgrafen ſpricht, die Privilegierung Havelbergs durch Konrad III. (1150), gewährte dem Bistum nicht nur Freiheit von exactio, petitiones publicae uſw., ſondern übertrug zugleich Beſitz und Ausübung des Beſteuerungsrechtes an den Biſchof [2]. Dem Beiſpiel, das der König gegeben, folgten die Markgrafen.

---

[1] C 1 9 (1280 18./8.).

[2] A. Brennecke a. a. O. S. 46 ſtellt aus mecklenburgiſchen Urkunden feſt, daß „Güterübertragungen an geiſtliche Stifter anſtatt libere ab petitionibus, wie bisher, häufig ſogar cum petitionibus ſtattfinden“. Eine allmähliche Entwicklung von der bloßen Steuerbefreiung zur Übertragung des Bedehebungsrechtes an geiſtliche Stifter hat in der Mark Brandenburg nicht ſtattgefunden. Bereits Konrads III. Privileg (A II 438, 439, 1150) befreite das Havelberger Bistum

Am Tage der Einweihung des Havelberger Doms (1170) schenkte Markgraf Otto an das Kapitel mehrere Dörfer mit Zins, Diensten, Beden[1]; und im Jahre 1209 gab sein Nachfolger Albrecht dem Havelberger Bistum eine Erklärung über Steuerfreiheit aller Güter[2]. Ähnliche Exemtionen des gesamten kirchlichen Besitzes wurden dem Domkapitel Brandenburg 1179[3] und 1197[4], im Jahre 1208 dem Kloster Arendsee erteilt[5]. Und auch mit Schenkungen einzelner Dörfer oder Hufen, wie sie dem Kloster Arendsee (1184)[6], Diesdorf (um 1200)[7], Lehnin (1258)[8] zufielen, war meist Übertragung der Bede verbunden.

Die älteren Befreiungen geistlicher Stifter von der Bede verloren teilweise, wenn nicht ganz ihre Bedeutung, als außerordentliche Steuern 1280 und 1281 im ganzen Lande vertragsmäßig beseitigt wurden. Die privilegierte Stellung, die der Klerus bis dahin als einziger in weiterem Umfang von der Bede befreiter Stand genossen, ging ihm seitdem verloren.

An Entrichtung der Ablösungssumme für die exactio war vermutlich nur der Teil des Klerus beteiligt, den man vor 1280 noch nicht von der exactio eximiert hatte[9]. Dagegen wurden auch die schon vor 1280

nicht nur von petitiones publicae, sondern fügte zugleich hinzu: „sed tantummodo soli episcopo havelbergensi de his omnibus (gemeint sind Beden und öffentliche Dienste) subiaceant et ei iuxta mandatum suum in hiis ... serviant." Vgl. auch A XVII 1 (1174), A XVII 2, 3 (1208 15./11.) u. a.

[1] A II 441, 442 (1170).

[2] A III 89—91 (1209).

[3] A VIII 112, 113 (1179 2./11.).

[4] A VIII 123, 124 (1197).

[5] A XVII 2, 3 (1208 15./11.).

[6] A XVII 1 (1184).

[7] A XVI 395 (um 1200).

[8] A XIII 205- 207 (1258 2./9.).

[9] Die Urkunde von 1282 14./5. (A X 215), durch welche eine Besitzung des Klosters Lehnin von Markgraf Otto „non solum a magna precariae redemptione, sed etiam ab omni minuta petitionis donatione" d. h. von Entrichtung der Ablösungssumme und der ordentlichen fixierten Bede befreit wurde, beweist, daß auch geistliche Stifter an dem Abkauf der Zwangsbede beteiligt waren, und bestätigt das Zeugnis des Havelberger Abkommens von 1282 (A III 94), nach welchem die Geistlichkeit für ihr gesamtes Gebiet, nicht etwa nur für die seit 1280 bezw. 1281 neuerworbenen Güter die damals fixierte ordentliche Steuer (zwei Schillinge vom frustum) entrichten mußte.

Noch im Landbuch Karls IV. kommt die ehemals gleichmäßige Besteuerung aller Untertanen deutlich zum Ausdruck. Es führt neben Pacht und Zins mit gleicher Regelmäßigkeit die fixierten Bedebeträge bei weltlichen Gütern, als bei den Dörfern geistlicher Stifter an; Landbuch S. 108—113, Dorfregister des Havellandes Nr. 87—118.

für ihren geſamten Beſitz von Bede befreiten Stifter (wie z. B. das Bistum Havelberg) in Zukunft verpflichtet, die neufixierte ordentliche Steuer zu zahlen. Für das Havelberger Kapitel beſtimmt dies, wie es ſcheint, ein Abkommen des Jahres 1282[1], in welchem ihm von den Markgrafen die Abſchaffung der exactio d. h. der Zwangsbede zugeſichert wird, „secundum quod in privilegiis desuper confectis traditis advocacie havelbergensi pleuius continetur“. Nun wiſſen wir aus der Urkunde des Jahres 1281 10./9.[2], daß auch das „Land Havelberg“ in den allgemeinen altmärkiſchen Bedevertrag eingeſchloſſen war. Hiernach wird man den Zuſatz des eben erwähnten Abkommens von 1282 „verumtamen noster bedellus licite intrare poterit bona (d. h. die Güter des Havelberger Kapitels) ad requirendum census nostrum de eisdem per pignorum capcionem, si annuus census noster nobis non fuerit datus terminis ad hoc specialiter deputatis, secundum quod eisdem privilegiis similiter est insertum“, nicht etwa auf den grundherrlichen Zins, ſondern auf den „census perhenniter dandus nomine precariae“[3] des Landesvertrags vom 1. Mai 1281, d. h. auf die neufixierte ordentliche Bede beziehen müſſen. Schon die ausdrückliche Verweiſung auf den Vertrag („secundum quod eisdem privilegiis est insertum“) nötigt zu dieſer Auslegung.

Als die Markgrafen Otto und Konrad 1284 dem Havelberger Domkapitel zwei Dörfer eintauſchten, verzichteten ſie auf „indebita servicia et exactiones“, behielten ſich aber ausdrücklich die neufixierte, hier ebenfalls als Zins bezeichnete Steuer von zwei Schillingen vor: „De duobus vero solidis pro censu nobis quolibet anno de mansis singulis persolvendis nomine peticionis de cetero non requirendae, de illis ad praepositum praefatae ecclesiae recursum habebimus, et hic eos nobis persolvere tenebitur tempore solucionis deputatae“[4]. Dieſelbe ordentliche, auch mit den weltlichen Untertanen vereinbarte Bede (2 Schillinge vom harten Stück) wurde unter anderem auch von Beſitzungen des Johanniterordens[5] und des Kloſters Lehnin[6] erhoben.

---

[1] A III 94 (1282).

[2] A XV 26.

[3] C I 11.

[4] A III 94, 95 (1284); vgl. auch A III 94 (1282).

[5] B I 188, 189 (1286 17./11.): „Illo tamen excluso pariter et excepto, quod de talento quolibet vel frusto duro nobis et nostris heredibus solventur duo solidi denariorum;“ ähnlich B I 190 (1287 17./7.).

[6] A X 215 (1282 14./5.).

Die Markgrafen empfanden die schwere Einbuße, welche sie an ihren Einnahmen vor 1280 durch umfangreiche Privilegierung und soeben durch Verkauf der Zwangsbede erlitten, und sorgten daher eine Zeit lang um so eifriger, sich wenigstens die neufixierte Bede auch vom Kirchengut zu erhalten. Dies Streben verrät sich unverkennbar, wenn wir in Privilegien und Schenkungen mehrmals dem Zusatz begegnen „nihil nobis nisi servitia et precariam ut prius in villa prehabita conservantes“ [1], „excepta precaria hereditaria“ [2] und dergl.

Gerade die Bistümer Havelberg und Brandenburg, denen man schon vor 1280 Bedefreiheit für ihren gesamten Besitz gewährt hatte, wurden nach 1284 in dem Maße zu Steuern herangezogen, daß sie sich bei der Kurie über unerträgliche Abgabenlast beschwerten. Papst Bonifaz VIII. griff ein und exkommunizierte die Markgrafen [3]. Diese gaben im Vergleich des Jahres 1304 wenigstens so weit nach, daß sie den beiden Stiftern Steuerfreiheit für alles im Eigenbetrieb bewirtschaftete Land zugestanden: „Den Herren zu Brandenburg soll man ihr Gut ohne Bede, dem Propst und dem Kapitel frei und ohne Hindernis lassen [4].“

Indessen auch die fixierte Bede ließ sich auf die Dauer nicht in markgräflichem Besitz behaupten. Umfangreiche allgemeine Privilegierungen, mit denen man besonders im 12. Jahrhundert die Kirche bedacht, hörten zwar im allgemeinen auf. Aber zahlreiche Hufen, Gehöfte, Dörfer, denen häufig Steuerfreiheit zugesichert wurde, kleine und große Bedebeträge gingen als fromme Stiftung, als Entgelt für geleistete Dienste oder Darlehen, als Pfandbesitz, durch Kauf oder Tausch in die Hände der Geistlichkeit über. So verkaufte Woldemar im Jahre 1308 dem Kloster Marienpforte für 100 Mk. Silber die Bede im Dorfe Warthe [5], 1313 dem Kloster Marienwalde für 500 Mk. Freiheit von Steuern und Diensten auf allen seinen Besitzungen [6]. Als besondere Vergünstigung, die zugleich lästige Eingriffe und Erpressungen der Vögte beseitigte, galt die Steuerablösung durch vereinbarte, von dem Stift als solchem (nicht von den einzelnen Untertanen desselben) zahlbare Pauschsummen: Kloster Lehnin wurde 1337 gegen eine jährliche Rente von 100 Schock Prager Groschen von

---

[1] A XIX 453 (1314 22./9.).
[2] A XIV 56, 57 (1316 1./5.).
[3] A VIII 190—192 (1302 8./2.).
[4] A VIII 198—200 (1304 16./9. und 1305 3./1.); A II 455 (1305).
[5] A XXI 12, 13 (1308 29./5.). Ähnliche Kaufverträge: A XIII 232, 233 (1308 12./3.), A V 61 (1311 2./1.), A XXI 23, 24 1330 8./3.) usw.
[6] A XIX 452 (1313 22./1.).

allen Beden und vogteilichen Dienſten befreit[1]. Ein entſprechendes Privileg erhielt Kloſter Chorin 1341 gegen eine feſte Jahresabgabe von 80 Talenten[2]. Doch ſcheint dies Verfahren bei geiſtlichen Stiftern nicht viel Anklang gefunden zu haben oder vom Landesherrn nicht begünſtigt worden zu ſein.

Innerhalb eines Jahrhunderts nach Abſchluß der Bedeverträge (1280 81) gelang es der Geiſtlichkeit, die vom Kirchengut erhobene ordentliche Steuer faſt ganz in ihren Beſitz zu bringen oder durch Kauf zu beſeitigen, nicht mit Hilfe eines ausſchließlichen Standesprivilegs, das ihr noch im 12. Jahrhundert ſo reichlichen Gewinn gebracht, ſondern durch zahlreiche einzelne Erwerbungen und Verträge, d. i. auf demſelben Wege, auf dem Städte, Ritter und Vaſallen das gleiche Ziel erreichten.

b) Die brandenburgiſche Ritterſchaft genoß zwar nicht ſo ausgedehnte Steuerfreiheit, als mehrfach die Ritterbürtigen im Weſten Deutſchlands; doch war ſie der einzige Stand in der Mark, dem eine generelle Privilegierung zugeſtanden wurde. Nach dem Landesvertrage vom 1. Mai 1281 ſollte jeder Ritter ſechs, jeder Knappe vier im Eigenbetrieb bewirtſchaftete Hufen bedefrei beſitzen. Alles andere Land mußte beſteuert werden.

Der Bedeerlaß galt, wie es ſcheint, als Äquivalent für die Kriegsdienſte, zu denen die Ritterſchaft dem Landesherrn verpflichtet war. Wenn auch der Grundſatz, daß Reiterdienſt von Bede befreie, in erhaltenen urkundlichen Dokumenten der Mark nirgends allgemein formuliert iſt, ſo wurde er doch in weiten Gebieten Deutſchlands anerkannt[3] und der Anſpruch auf Steuererleichterung von den Rittern unzweifelhaft zur weiteren Hebung ihrer wirtſchaftlichen Lage ausgeſpielt. Er ließ ſich am leichteſten für den Lehnsbeſitz begründen, der dem Empfänger mit der Pflicht zum Kriegsdienſte verliehen wurde. Ein Präzedenzfall war bereits durch Bedebefreiung der ſtädtiſchen Lehnsbürger Stendals geſchaffen[4] (1279). Hierdurch wurde es der Ritterſchaft erleichtert, von dem kriegeriſchen Askanier Woldemar, der dem ritterlichen Gefolge ohnehin ſeine Gunſt

[1] A X 241 (1337 9./9.).

[2] A XIII 253, 254 (1341 5./1.).

[3] Vgl. G. v. Below, Die landſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg. Teil II 7; derſ. im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, Supplbd. II Jena 1897 S. 591 unter „Miniſterialität“: „Die Freiheit der Ritterſchaft von der landesherrlichen Bede war Korrelat ihrer Pflicht zum Ritterkriegsdienſt.“ Ferd. v. Bilow a. a. O. S. 104 weiſt auf eine Urkunde hin, in welcher dem Ritter Poretz auf Rügen und ſeinen Erben die Precaria mit der ausdrücklichen Erklärung erlaſſen wird, „ut eo melius nobis (principi) servire poterint.“

[4] Vgl. O. Merklinghaus a. a. O. S. 100 ff.

nicht verſagen konnte, allmählich Bedefreiheit für ihren Lehnsbeſitz zu erlangen. Den Anfang machte die Landſchaft Gardelegen. Sie kaufte 1305 den Markgrafen Otto IV. und Woldemar für 400 Mark unter anderem die Bede ihrer ritterlichen Lehnsgüter ab[1]. Im Jahre 1311 erließ Woldemar für einmalige Zahlung von drei Vierdungen Stendalſchen Silbers die precaria pheodalis den Rittern und Knappen in den Landen Tangermünde, Stendal, Oſterburg, ſowie in der Grafſchaft Grieben[2]. Und gleiche Privilegien wurden der Salzwedeler Ritterſchaft[3], 1319 dem Lande Lebus, Frankfurt und Müncheberg durch Herzog Wratislaus von Pommern erteilt[4].

Die Markgrafen wichen ſchrittweiſe vor den Anſprüchen der begehrlichen Ritterſchaft zurück. Die zunächſt befremdende Tatſache, daß man die nicht unweſentlichen Steuereinnahmen des ausgedehnten ritterlichen Lehnsbeſitzes verkaufte und damit für alle Zukunft preisgab, findet nicht nur in den Anſchauungen und ökonomiſchen Verhältniſſen der Zeit, in Geldnot der Fürſten und deren Abhängigkeit von der militäriſchen Gefolgſchaft ihre Erklärung, ſondern auch in der rückſichtsloſen Selbſtſucht, mit der die Ritterſchaft wirtſchaftlichen Vorteil und Unabhängigkeit ſuchte[5].

Es iſt bezeichnend für die Abſichten der ritterlichen Grundherren, daß ſie Kaufverträgen mit Vorliebe eine Klauſel einfügen ließen, die dem geldbedürftigen Landesherrn nur innerhalb kurz bemeſſener Friſt den Rückkauf veräußerter Bedeſummen geſtattete. Den Gütern der Ritter von Klepzig erließ Woldemar 1312 für ein Darlehen von 600 Mark die precaria auf drei Jahre und verpflichtete ſich zugleich, wenn er dieſelbe innerhalb der nächſtfolgenden drei Jahre nicht einlöſte, Albert von Klepzig die betreffenden Güter als rechtes Lehen d. i. bedefrei zu übertragen[6]. In ähnlicher Weiſe kauften die Ritter von der Schulenburg

[1] Als Käufer ſind in der Urkunde angegeben „fideles nostri eiusdem terrae incolae, videlicet milites, famuli, armigeri et mercatores universi inibi bona pheodalia possidentes“; A VI 89, 90 (1305), A VI 93 (1309 7./12.).

[2] A XVII 477, 478 (1311 14./3.).

[3] A XIV 60 (1319 24./12.), A XIV 65, 66 (1324 5./2.), A XIV 98 (1351 4. 2.).

[4] A XX 132—134 (1319 29./9.), A XX 202, 203 (1327 14. 7.).

[5] Einen Teil ihrer Erfolge erreichte die Ritterſchaft mit Hilfe der freien Einung. Im Jahre 1324 5./2. erlaubte Herzog Otto von Braunſchweig der Stadt Salzwedel und der Salzwedeler Ritterſchaft, „die Einungen zu halten, die ſie zuſammen und mit dem Lande und mit den Städten in der Mark geſchloſſen“; A XIV 65, 66. Dieſe Beſtätigung des Einungsrechtes iſt ſchwerlich vereinzelt geweſen.

[6] A XIX 127, 128 (1312 13. 2.).

vom Markgrafen 1315 die Bede des Dorfes Dobberkau mit der Beſtimmung, daß das landesherrliche Wiederkaufsrecht nach 6 Jahren erlöſchen ſollte[1].

Mit den Erfolgen der Ritterſchaft wuchſen ihre Ziele. Nicht mehr allein um Steuerfreiheit war es ihnen zu tun; ſie wollten die herrſchaftliche Befugnis zur Bedehebung erwerben. Daher ließen ſie ſich das offenbar beſtrittene Recht ſichern: „Jeder Mann, er ſei Ritter, Knecht oder Bürger, ſoll Bede nehmen, als ſie die Herrſchaft nimmt“[2]. In einer Beſtätigung der Freiheiten und Rechte verſprach Ludwig der Römer den Rittermäßigen des Landes Königsberg, Bärwalde, Schildberg, ihnen zu belaſſen, „wat Bede, Dienſt oder welcherlei Pflicht in demſelben Lande ſie von unſern Vorfahren gehabt haben“[3].

Bei Veräußerung der landesherrlichen Bede entfiel neben Geiſtlichen und Bürgern auf die Ritterſchaft ein anſehnlicher Teil[4]. Sie verdankte den Gewinn zum Teil wohl Kriegsleiſtungen, reichlichem Erſatz für Kriegsſchäden durch Schenkung, Belehnung, Verpfändung uſw. und nicht zum wenigſten dem faſt ausſchließlichen Beſitz der höheren Landesämter. Das Amt war eben jener Zeit Mittel zur Bereicherung. Als der neumärkiſche Vogt Betkin von der Oſt die Verwaltung der Vogtei niederlegte, rechnete er dem Markgrafen eine Schuld von 1400 Mark aus und ließ ſich zu deren Begleichung außer kleineren Summen alle Pfennig- und Kornbede, Wagendienſt, Fleiſch- und Hühnerbede aus acht Dörfern als erbliches Lehen übertragen[5].

Zur Zeit der Landesverträge hatte die Ritterſchaft mit der Forderung, es ſolle den einzelnen geſtattet ſein, dem Markgrafen die neufixierte Bede

[1] A V 309 (1315 21./12.); ähnlich A II 214, 1345 (dreijährige Rückkaufsfriſt).

[2] Dieſe Stelle ſteht ſowohl im Privileg Ottos von Braunſchweig für die Salzwedeler Ritterſchaft (A XIV 65, 66, 1324 5./2.) als in den Urkunden Ludwigs des Älteren für das Land Lebus von 1327 14./7. (A XX 202, 203) und für Berlin-Köln von 1328 2./6. (Fidicin a. a. O. II 28, 29).

Über das Recht geiſtlicher und ritterlicher Grundherrn, auf ihren Gütern Steuer zu erheben, finden ſich lehrreiche Bemerkungen und Quellenbelege bei H. Reuter, Die ordentliche Bede der Grafſchaft Holſtein, a. a. O. S. 205 ff. Seine Theorie freilich, daß auch die Ritter auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit das Beſteuerungsrecht geübt hätten, ſcheint mir nicht einwandfrei zu ſein.

[3] A XIX 226 (1352 27./2.).

[4] Vgl. A XXIV 32 (1341 13./9.), A II 213 (1343), A VI 461 (1345 16./1.), A II 214 (1345), A VI 462 (1345 17./1.), A XI 309 (1345 25./1.), A XI 309 (1347 24./2.), A XXIV 40 (1347 24./2.), A V 325 (1348 7./8.), A VI 405 (1351 15./12.), A XVIII 128 (1352 2./3.), A XXIII 61 (1353 26./11.), A XVIII 132 (1354 7./1.), A XXIII 64 (1354 10./3.) uſw.

[5] A XVIII 131, 132 (1354 3./1.).

abzukaufen, bereits recht unverblümt ihr Ziel angekündigt. Schon nach Ablauf eines Jahrhunderts war es im wesentlichen erreicht: Sie hatte nicht nur für die im Eigenbetrieb bewirtschafteten Hufen und das Lehnsgebiet Steuerfreiheit erworben, sondern auch die Bede des übrigen ursprünglichen oder neuerworbenen ritterlichen Güterbestandes, die früher dem Landesherrn zahlbar war, zum großen Teil allmählich in ihren Besitz gebracht.

c) Die Städte. Ein gewisses beschränktes Steuerprivileg genossen auch die Städte der Mark, freilich keine dauernde und vollständige Freiheit, wie sie Städte in Cleve-Mark[1], Jülich[2], ausnahmsweise in Mecklenburg[3] und anderen Territorien besaßen. Bisweilen ist ihnen für eine kurze Reihe von Jahren die exactio erlassen worden[4]. Abgesehen von Steuererlassen auf kurze Zeit erwarben die Städte der Mark — zuerst Stendal — seit Ende des 13. Jahrhunderts ein wichtiges Vorrecht, das ausdrücklich als „gratia", „libertas" bezeichnet wird und in der Tat einer Steuerermäßigung gleichkam. Die Ablösungssumme für Beseitigung der außerordentlichen exactio war noch nicht ganz bezahlt, als Stendal sich in einem Vertrage vom 20. Mai 1282 fünfjährige Abgabenfreiheit und nach Ablauf dieses Zeitraumes die jährliche Entrichtung einer Pauschsumme („Orbede") von 100 Mark statt der bisher üblichen Einzelbesteuerung gewähren ließ[5]. Dafür zahlte die Stadt dem Markgrafen 1285 Mark und erließ ihm eine Schuld von 140 Mark und 100 Talenten. Ein fast gleichlautendes Privileg desselben Jahres setzte gegen Entrichtung einer Kaufsumme von 1461 Mark die Orbede Prenzlaus ebenfalls auf 100 Mark an[6]. Mit der Zeit folgten andere Städte der Mark und schlossen gleiche oder ähnliche Verträge mit dem Landesherrn ab. Für Perleberg wurde die Orbede (1305) auf 100 Mark[7], für Königsberg (1317) auf 50 Mark[8], für Berlin-Köln (1319) auf 150 Mark[9], für Neustadt-Brandenburg (1338) auf 40 Mark[10], für

[1] Vgl. Niepmann a. a. O. S. 14 ff.
[2] Vgl. v. Below a. a. O. S. 22.
[3] Vgl. Brennecke a. a. O. S. 56 ff.
[4] Z. B. A XI 3 (1240 29./7.), A VI 87 (1241 30./8.) usw.
[5] A XXI 94, 95 (1282 30./11.).
[6] A XXI 94, 95 (1282 30./11.).
[7] A I 127, 128 (1305).
[8] A XIX 183 (1317 26./8.). Die Stadt erließ dem Markgrafen dafür eine Schuld von 800 Talenten.
[9] Fidicin a. a. O. II 17—20 Nr. 14 (1319 30./9.). Nach diesem Privileg Rudolfs von Sachsen soll Berlin-Köln die als Orbede festgesetzte Summe von 150 Mk. angeblich schon zur Zeit Ottos des Langen gezahlt haben.
[10] A IX 36 (1338 17./10.).

Rathenow (1341) auf 16 Mark[1] feſtgeſetzt; und nach dem Landbuch Karls IV. gab es kaum eine Stadt der Mark, die nicht ein gleiches Privileg bis 1375 erworben[2].

Die landesherrliche Steuer der Städte wurde Gemeindelaſt. Die Stadtverwaltung regelte ſeitdem die Erhebung nach eigenem Ermeſſen[3] und übernahm die Ablieferung an die markgräflichen Beamten.

Die Entrichtung der ſtädtiſchen Steuer, „orbore", „orbede" (lateiniſch „urbura", „orbeta", „annua pensio")[4] in runden, fixierten Summen bedeutete für die Gemeinden eine weſentliche Erleichterung. Schon die Beſeitigung der Eingriffe, der nicht ſeltenen Erpreſſungen und Gewalttätigkeiten markgräflicher Vögte und Landreiter galt als Gewinn. Die Bedeerhebung konnte nun nach den ſtädtiſchen Bedürfniſſen geregelt werden, und die Erſtarrung zu einer feſten Pauſchſumme erſchwerte es dem Landesherrn, eine dem ſteigenden Bodenwert und dem zunehmenden

---

[1] A VII 414 (1341 22./1.).

[2] Eine ſeltene Ausnahme iſt die Stadt Blumberg, die bis 1375 noch kein Orbedeprivileg erlangt zu haben ſcheint: vgl. Landbuch S. 67. Görtzke zahlte die Orbede in unbeſtimmter Höhe; Landbuch S. 29: „Gortzk civitas non habet certam orbetam, sed secundum graciam dominorum dare consuevit."

[3] Vgl. A. Zimmermann, Verſuch einer hiſtoriſchen Entwicklung der märkiſchen Städteverfaſſungen, Berlin 1837 Bd. I 277 ff.

[4] Auf dem platten Lande und in denjenigen Städten, in denen noch Einzelbeſteuerung üblich war, ſprach man nach wie vor von „Bede"; z. B. A XIV 65, 66 (1324 5./2.). Dagegen nannte man die ſtädtiſchen Pauſchſummen, die nicht von den einzelnen Bürgern, ſondern von der Gemeinde als ſolcher erhoben und abgeliefert wurden, niemals kurzweg „petitio" oder „exactio", ſondern regelmäßig bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts „pensio annua" (A XV 44, 1296 5./8.; A VII 312, 313, 1336 28./5.; A II 25, 26, 1339; A XXIII 35, 1341 1./11. uſw.), „jährliche Pflege" (A XIX 16, 1348 15./7.; A XXI 197, 1370 11./4. uſw.), zuweilen ausführlicher „pensio sive exactio annua" (A XVIII 106, 1335 12./9.; A VII 315, 316, 1353 31./3.) oder „pensio sive contributio annua" (A XVIII 106, 1336 24./3.; A XVIII 116, 1340 16./3.; A XVIII 295, 1350 11./11.). Daneben kommen etwa ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts die vereinzelt ſchon 1282 (A XIV 26, 27) angewendeten Bezeichnungen „Orbore", „urbura" (A XXIII 41, 1348 23./11.; A XIV 100, 1351 4./2.; A XV 154, 1360 22./3.; A XVIII 34, 1372 17./8. uſw.) und „Orbede" (A XV 145, 1352 15./1.; A XXI 172, 1355 27./2.; Supplbd. S. 239, 1363 19./2.; A V 356, 357, 1382 18./11. uſw.) häufig in Gebrauch. „Urbede" iſt im Mittelalter ſelten; A XV 142, 1351 24./11. Das Landbuch Karls IV. bevorzugt die Bezeichnung „orbeta", „exactio originalis".

Dieſe Ausdrücke kamen für die ordentliche landesherrliche Steuer der Städte ſo ausſchließlich zur Herrſchaft, daß man im allgemeinen berechtigt iſt, in ſtädtiſchen Beden des Landesherrn, die kurzweg „petitio", „exactio", „contributio" genannt ſind, außerordentliche (landſtändiſche) Steuern zu erkennen.

Reichtum der Stadt entsprechende Erhöhung der Bede eintreten zu lassen[1]. Es sind kaum Beispiele einer Erhöhung bekannt[2]. Im Gegenteil ist die Orbede seit Ende des 13. Jahrhunderts in zahlreichen Fällen, wie ein Vergleich älterer Urkunden mit den Ansätzen des Landbuches (1375) lehrt, bedeutend herabgesetzt worden, für Stendal von 100[3] auf 80 Mark, für Berlinchen von 45[4] auf 25 Mark, für Neulandsberg von 90[5] auf 70 Mark, für Bärwalde von 63[6] auf 30 Mark, für Arnswalde von 90[7] auf 9 Mark, für Dramburg von 45[8] auf 25 Mark usw. Nur ein einziges nicht ganz sicheres Beispiel eines völligen Orbererlasses (für Altstadt Brandenburg) ist bekannt[9].

Die Festsetzung der Orbede gereichte lediglich den Städten zum Vorteil auf Kosten der landesherrlichen Einnahmen. Es hängt hiermit zusammen, wenn die Markgrafen den Zuzug vom platten Lande in die Städte und die Zunahme der „Außenbürger", welche auf dem Lande lebten, aber städtische Vorrechte genossen, nach Möglichkeit zu hindern suchten[10]. Die Städte dagegen kamen den Wünschen der Landbewohner,

---

[1] Häufig ließen sich Städte die besondere Zusicherung geben, daß ihre Orbede nicht erhöht werden sollte; z. B. A VII 312, 313, 1336 28./5.

[2] Für Königsberg, dessen Orbede 1317 26./8. (A XIX 183) auf 50 Mk. festgesetzt wurde, gibt das Landbuch 60 Mk. an. Die Orbede der Stadt Tantow wurde nach A XVIII 290 (1347 24./2.) von 16 Mk. auf 10 Mk. herabgesetzt. Da sie nach dem Landbuch wieder 15 Mk. zahlte, scheint seit 1347 eine Erhöhung eingetreten zu sein. Weitere Beispiele einer Orbedererhöhung habe ich nicht ermitteln können.

[3] A XV 26, 27 (1282 20./5.). Die an zweiter Stelle genannten Zahlen geben die im Landbuch vermerkte Höhe der Orbede an.

[4] A XVIII 79 (1349 1./1.).

[5] A XVIII 392 (1348 26./9.).

[6] A XIX 16 (1348 15./7.), A XIX 20, 22 (1350 30./11., 1351 9./10.).

[7] A XVIII 18 (1348 24./9.); A XVIII 30, 34 (1365 20./6., 1372 17./8.).

[8] A XVIII 30 (1365 20./6.).

[9] A IX 5 (1295 24./4.). Der leere Raum, den das Landbuch im Verzeichnis der städtischen Orbeden hinter dem Namen „Altbrandenburg" gelassen, scheint darauf hinzuweisen, daß die Stadt auch um 1375 bedefrei war.

Der Stadt Frankfurt erließ Markgraf Ludwig für den ihm gegen den falschen Woldemar geleisteten Beistand die kurz zuvor auf 100 Mk. herabgesetzte Orbede; A XXIII 41 (1348 23./11.). Um 1375 war sie, wie das Landbuch zeigt (vgl. S. 28), noch bedefrei. Im 15. Jahrhundert dagegen hat die Stadt wieder Orbede gezahlt. Unter Joachim ist die Orbede von 100 Schock auf 100 rhein. Gulden herabgesetzt worden; A XXIII 306—308.

[10] Vgl. G. v. Below a. a. O. S. 38 ff.; Weis a. a. O. S. 59 ff. Im Jahre 1480 beklagte sich Albrecht Achill vor den Ständen über die Stadt Stendal, weil sie „Pfahlbürger und -Bürgerinen aufnehme, seiner Gnaden und der Herr-

welche Aufnahme in den Gemeindeverband begehrten, um ſich der Steuerlaſt des flachen Landes zu entziehen, meiſt gern entgegen, denn die Quote, welche der einzelne zur Entrichtung der ſtädtiſchen Steuern zahlte, verringerte ſich, je mehr die Bürgerzahl zunahm.

Eine beſondere Stellung hinſichtlich der Bedepflicht nahmen innerhalb des Gemeindeverbandes die Lehnsbürger ein. Schon im Jahre 1279, vor Abſchluß der allgemeinen Landesverträge, welche die außerordentliche exactio durch fixierte ordentliche Steuern beſeitigen ſollten, ließ ſich die Stendaler Bürgerſchaft gegen Zahlung von drei Vierdungen (vom Stück, frustum) dauernde Bedefreiheit für ihre Lehnsbeſitzungen gewähren[1]. Dieſe auf neuzuerwerbende Güter ausgedehnte Vergünſtigung fand natürlich zahlreiche Bewerber. Prenzlau erkaufte ſie im Jahre 1283[2], ſpäter Frankfurt, Müncheberg, Lebus (1319)[3], Spandau[4], Paſewalk (1325)[5], Salzwedel[6], Gardelegen[7], Tangermünde[7], Oſterburg[7] und andere Städte der Mark.

Freilich für eine einmalige Zahlung ließen ſich die Markgrafen ihre ſtädtiſche Lehnsbede nicht entgehen. Sie beanſpruchten bei jeder Erneuerung des Lehens eine wiederholte Zahlung des urſprünglich für Gewährung der Bedefreiheit entrichteten Betrages und es gelang ihnen trotz Widerſtrebens der Beteiligten ihrem Anſpruch auf den Entgelt (recompensa feudi) Anerkennung zu ſchaffen[8]. Die neueingeführte, in der Mark aus Ablöſung der Lehnsbede entſtandene Gebühr für Lehnserneuerung („Lehnsware"[9], „laudemium") betrug in älterer Zeit meiſt drei Vierdunge. Die Höhe entſprach der urſprünglich mit jeder einzelnen Stadt für Befreiung von der Lehnsbede vereinbarten Abkaufſumme[10].

ſchaft zu Schaden die Hergewette und Gerade, das der Herrſchaft von Rechts wegen zu nehmen gebührt, damit abzubrechen und zu entwenden"; v. R. Cod. II 59 (1480). Über die Bedeutung des Wortes Pfahlbürger als Schein- oder falſche Bürger, „cives non residentes" vgl. K. Zeumer in der Zeitſchr. f. Rechtsgeſch., german. Abteil. 1902 Bd. 23 S. 87—101 und Max G. Schmidt in Steinhauſens Zeitſchr. f. Kulturgeſch. 1902 IX S. 241 ff.

[1] A XV 24 (1279 13./12.).

[2] A XXI 96 (1283 11./11.); A XXI 111, 112 (1311 12./4.).

[3] A XX 132—134 (1319 29./9.).

[4] A XI 25 (1319 30./9.).

[5] A XXV 13 (1325 31./5.).

[6] A XIV 65, 66 (1324 5./2.); A XIV 98 (1351 4./2.).

[7] A XIV 82 (1343 22./12.).

[8] Vgl. S. 253.

[9] Das Wort Lehnsware findet ſich bereits in einer Urkunde des Jahres 1324 5./2. (A XIV 65, 66).

[10] A XV 58 (1310 11./6.), vgl. S. 253.

In den Städten ſelbſt erregte die Bevorzugung der Lehnsbürger Mißſtimmung und Hader. Denn während man die Erteilung des Bürgerrechtes an Außenbürger gern zuließ, weil ſie den Gemeinden neue Steuerkräfte zuführte, war die Exemtion der begüterten Lehnsbeſitzer von der landesherrlichen Bede ſehr unbeliebt, da ſie eine größere Belaſtung der anderen Bürger zur notwendigen Folge hatte. Solange freilich jede Hufe nach dem Landesvertrage vom 1. Mai 1281 die feſte jährliche Summe von zwei Schillingen zahlte, machte ſich der Schaden nicht fühlbar. Anders dagegen, als man ſtatt Einzelbeſteuerung den Gemeinden Pauſchſummen auferlegte und den Magiſtraten überließ, dieſelben durch Umlage von ihren Bürgern zu erheben. Wenn jetzt die Lehnsbeſitzer befreit waren, mußte der Anteil, den die übrige Bürgerſchaft zur Entrichtung der Orbede beiſteuerte, erhöht werden. Und noch empfindlicher machte ſich dieſer Übelſtand geltend, ſobald der Markgraf außerordentliche Beden verlangte. Offenbar aus Anlaß einer ſolchen Notbedeforderung kam es 1284 in Stendal zu einer Revolte der ärmeren Bevölkerung, die ſich durch Bevorzugung der Beſitzenden benachteiligt fühlte. Die Markgrafen mußten vermitteln und gaben inſofern nach, als ſie der Stadtverwaltung erlaubten, die Lehnsbürger mit der Hälfte ihres Lehnsbeſitzes zur „collecta vel exactio“ heranzuziehen[1]. Wie es ſcheint, wurde dieſe Einigung auf halbem Wege auch für ähnliche Fälle maßgebend. Noch Kurfürſt Friedrich I. entſchied 1423 Streitigkeiten der Einwohner von Frankfurt und Berlin-Köln dahin, daß jeder Bürger, „wenn ein gemeiner Schoß genommen würde, den halben Teil von ſeinen Lehnsgütern verſchoſſen ſollte“[2].

Indeſſen die Verſchoſſung des halben Lehnsbeſitzes der Bürger gehörte, ſeit die landesherrliche Steuer Gemeindelaſt war, zu den inneren Angelegenheiten der Kommunen. Wie es ſcheint, ſind die ſtädtiſchen Lehnsbürger von Entrichtung der ordentlichen Lehnsbede an den Markgrafen dauernd befreit geblieben. Der Name „Lehnsbede“[3] verſchwand ſeit Ende des 14. Jahrhunderts, mit ihm die ſo bezeichnete Steuer.

---

[1] A XV 34, 35 (1285 19./2.): „taliter decrevimus statuendum, ut, quando collecta vel exactio fuerit facienda, quod de dimidietate feudi sui collectam seu exactionem dabunt, reliquam mediam partem tenebunt liberam.“ Unter „collecta vel exactio“ kann man hier nur die außerordentliche Bede verſtehen: denn nach dem Vertrage von 1282 20./5. (A XV 26, 27), welcher der Stadt Stendal für 5 Jahre Steuerfreiheit gewährte, trat die Orbedezahlung erſt nach Ablauf dieſer Zeit, d. i. nicht vor 1287 in Kraft.

[2] A XXtII 164, 165 (1423 6./8.); Urkunde 1423 27./11. bei Fidicin a. a. O. II 143, 144; vgl. auch A III 381, 1350 (betr. Perleberg).

[3] Das Wort „Lehnsbede“, „precaria pheodalis“ (A XV 58, 1310 11./6.: A XXI 111, 112, 1311 12./4. uſw.; A XIV 98, 1351 4./2.) findet ſich nur in

d) Ein urkundliches Zeugnis, das berechtigte, auch die Beamten in dieſem Zuſammenhange aufzuführen, hat ſich bisher nicht ermitteln laſſen. Es muß alſo dahingeſtellt bleiben, ob in der Mark, wie in anderen Territorien[1], die Inhaber eines öffentlichen Amtes einſchließlich der Landſchöffen, Münzmeiſter und Ärzte, insbeſondere alle Hofbeamten den Vorzug der Bedefreiheit genoſſen[2].

3. Die Steuerart.

Bezeichnend für das Weſen der Bede iſt vor allem ihr dinglicher Charakter. Die Bede haftet am Gute, das ſie zahlt. Nicht einzelnen Perſonen oder Ständen als ſolchen gewährt der Landesherr Steuerfreiheit, ſondern ihren Gütern, Gebäuden oder Hufen. Dieſe werden mit Abgaben belaſtet oder von ihnen befreit[3]. Wird ein bedepflichtiges Grundſtück veräußert, ſo geht die Zahlungspflicht im allgemeinen ohne weiteres auf den Käufer über, und andererſeits ändert ſich nichts an der Steuerfreiheit eines Gutes, auch wenn es aus der Hand eines Geiſtlichen oder Ritters in bürgerlichen oder bäuerlichen Beſitz gelangt.

Die Bedepflicht iſt unabhängig vom Wechſel des Beſitzers. Sie iſt ausſchließlich Reallaſt. Eine Kopf- oder Perſonalſteuer nach Art des Leibſchatzes in Jülich-Berg[4] oder ähnlicher in Cleve-Mark[5], Kur-Trier[6] und anderen Territorien erhobener Abgaben läßt ſich in der Mark nicht nachweiſen.

Der landesherrlichen Bede als Reallaſt konnten ſowohl unbewegliche Güter als Mobiliarbeſitz unterworfen werden. Offenbar war ſie allgemein

---

der Zeit, als man um Steuerbefreiung des ſtädtiſchen Lehnsbeſitzes mit dem Markgrafen kämpfte. Es wird bisweilen der als „Erbbede", „precaria hereditaria" (z. B. A XIV 56, 57, 1316 1./5.) bezeichneten Orbore gegenübergeſtellt (A XXI 114, 1313 14./1.: „up Lehnbede und up Erfbede"). Vgl. auch Merklinghaus a. a. O. S. 95 ff.

Wie es ſcheint, iſt die Bezeichnung „Lehnsbede" der Mark Brandenburg eigentümlich geweſen; ſie findet ſich weder in Mecklenburg (A. Brennecke a. a. O.) noch im Moſellande (K. Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben) noch in Schleſien.

[1] Vgl. F. Kogler a. a. O. S. 570 ff., E. Baaſch a. a. O. S. 37 u. a.

[2] Nach Ernſt a. a. O. I 67 genoſſen in Württemberg „die gräflichen Beamten in der Beſteuerung ihrer Güter in der Regel keinerlei Vorzug".

[3] Z. B. A XIII 205—207 (1258 2./9.), A III 94 (1282), A X 231 (1317 7./1.) uſw.

So wurden z. B. nicht die Mühlenbeſitzer, ſondern die Mühlen ſelbſt von Bede befreit; A XIV 33, 34 (1287 10./11.), A XXIII 282, 283 (1336 7./3.).

[4] v. Below a. a. O. S. 29 ff.

[5] Riepmann a. a. O. S. 30.

[6] Weis a. a. O. S. 42 ff.

als Vermögensſteuer gedacht[1]. Gewiſſe Unterſchiede walteten zwiſchen Stadt und Dorf je nach der verſchiedenen Vermögens- und Erwerbsart des Bürgers und Bauern.

Auf dem flachen Lande haben ſich die Verhältniſſe ziemlich einheitlich geſtaltet. Die Bede iſt hier im allgemeinen als Grundſteuer entrichtet worden. Jeder Bauer zahlte für die Hufe einen beſtimmten Betrag. Der mit den Hufen verbundenen Wohnſtätten und Häuſer geſchieht in den Quellen keine Erwähnung und bei der Ausführlichkeit, mit welcher das Landbuch Karls IV. gerade die Verhältniſſe des flachen Landes berückſichtigt hat, iſt anzunehmen, daß die Gebäude dort in der Regel nicht als Steuerobjekte behandelt worden ſind. Eine Ausnahme machten die Beſitzungen der Müller und Krugbeſitzer, ſowie der Koſſäten oder Kötter, welche meiſt keine Hufen, nur Hofplätze, Feld- oder Hausgärten beſaßen. Sowohl von Mühlen[2] und Tabernen[3] als von Katen oder „Koſtenworden“[4], wie die weſtdeutſchen „Kotten“ mit einem der Mark Brandenburg, ſpeziell der Uckermark eigentümlichen Ausdrucke bezeichnet wurden,

[1] G. v. Below, Zur Frage nach dem Urſprung der älteſten deutſchen Steuer, in d. Mitteil. d. Inſtituts f. öſterr. Geſch. 1904 Bd. XXV S. 457 Anm. 4 glaubt „das Verhältnis ſo formulieren zu müſſen, daß die Bede der Idee nach Vermögensſteuer ſein ſollte, tatſächlich jedoch regelmäßig nur Grundbeſitz und Gebäude berückſichtigt wurden“.

[2] B 1 262 (1304 13./12.): „debeant dare precariam de molendino et aliis bonis“; A XXIII 282, 283 Nr. 348 (1336 7./3.); A XI 309 (1347 24./2.); Landbuch S. 83 Nr. 138, S. 87 Nr. 160; S. 189 Nr. 83; S. 194 Nr. 148. Vgl. S. 317 ff. (Mühlenregal).

[3] Landbuch S. 52 Nr. 37, S. 59 Nr. 79: „Due tabernae, quaelibet solvit unum talentum et ultra hoc ad precariam sicut alius mansus“; S. 63 Nr. 4; S. 80 Nr. 121; S. 155 Nr. 86; S. 156 Nr. 93, S. 158 Nr. 101, S. 165 Nr. 150, S. 170 Nr. 187. — Auch in Mecklenburg gab es eine „Krugbede“; vgl. Jahrb. f. mecklenb. Geſch. 1902 Bd. 67 S. 55.

[4] Landb. S. 55 Nr. 49, S. 118 Nr. 8, S. 119 Nr. 11, S. 121 Nr. 20, S. 122 Nr. 22, S. 123 Nr. 26 und 29, S. 124 Nr. 32 und 33, S. 125 Nr. 34, S. 152 Nr. 74: „Costenworde XL, quaelibet dat 1 solidum in censum, X denarios in precariam“; S. 167 Nr. 167: „Costenworde XVIII, quaelibet area VI denarios censum, VI denarios precariam et 1 pullum“; S. 192 Nr. 112; S. 207 Nr. 183; S. 230 Nr. 252.

An drei Stellen des Landbuches ſind „Schneidepfennige“ erwähnt, welche die Koſſäten entrichten mußten: S. 155 Nr. 88 „Costenworde XXIV, quaelibet area dat XII pullos, I solidum nomine Snydeschillinge et in censu III modios avene“; S. 156 Nr. 93; S. 158 Nr. 100 „Costenworde sunt LXXI, dantes Snydeschillinge per 1 solidum“. Offenbar war der Schneideſchilling eine öffentlich-rechtliche Abgabe, wie es ſcheint, eine Geldablöſung für Dienſte bei der Ernte (für Heumähen u. dergl.), zu denen man Koſſäten verwendete. Demnach wäre es gleichbedeutend mit „Heupfennigen“, die nach Landbuch S. 145 Nr. 36 und

mußte Bede entrichtet werden[1]. Auch Wehre und Fiſchteiche waren ſteuerpflichtig[2].

In den Städten trug man bei Regelung des Abgabenweſens den komplizierteren Beſitz- und Erwerbsverhältniſſen Rechnung. Die Grund- und Gebäudeſteuer hat ſich hier allmählich durch Heranziehung auch des Mobiliarbeſitzes zu einer allgemeinen Vermögensſteuer erweitert[3].

4. Steuereinheit, -Berechnung und Steuerſatz.

In der Mark iſt die Hufe urſprünglich Einheit und Maß für die Verteilung des Grundbeſitzes geweſen. Da die landesherrliche Bede daſelbſt hauptſächlich als Grundſteuer entrichtet wurde, ſo bildete die Hufe hier und in anderen Koloniſationsgebieten — wie in Altdeutſchland meiſt der Morgen — die Einheit auch für die Beſteuerung des Landes.

Die planmäßige Anlage der Hufendörfer und -Städte gab den Grundbeſitzverhältniſſen den Charakter großer Regelmäßigkeit und ermöglichte eine verhältnismäßig einfache Ordnung des Abgabenweſens. Trotz der einfachen Grundlage aber haben ſich die Bedeſätze bis zu

S. 147 Nr. 45 ebenfalls von Katen- und Tabernenbeſitzern gezahlt wurden; A III 94, 1282 („denarii fumi"). Auch der Trierer Erzbiſchof hat neben der Bede „Schneidepfennige" von ſeinen Untertanen erhoben; Weis a. a. O. S. 39 ff.

[1] Es iſt alſo nicht ganz richtig, wenn Merklinghaus a. a. O. S. 82 ſchreibt: „nur die Hufen, nicht die Gebäude geben Bede"; und ebenſowenig zutreffend iſt ſeine Behauptung, die Müller und Koſſäten hätten von der fahrenden Habe Bede entrichtet; denn der Satz des Bedevertrages vom 1. Mai 1281 (C I 11) „communes siquidem homines, veluti molendinarii et cozecti de rebus ipsorum, quae vulgariter dicuntur Fahrende Have et de talento sex denarios dare debent" bezieht ſich, wie übrigens M. ſelbſt kurz darauf bemerkt, auf die außerordentliche im Falle der Gefangennehmung eines Landesherrn entrichtete Bede.

[2] Im Jahre 1282 Mai 14 (A X 215) befreite Markgraf Otto ein Wehr des Kloſters Lehnin im See Retzem „non solum a magna precarie redempcione, sed eciam ab omni minuta peticionis donatione"; Landbuch S. 128 Nr. 67: „Subcellarius (des Kloſters Lehnin) habet . . . in obstaculo Pheben VIII talenta, de quibus Tydeke Oswalt dat exactionem pro IIII^{or}"; ebendaſ. S. 129 Nr. 67. Die Interpretation der Stelle des Landbuchs S. 125 Nr. 35. „Vicus Postamp habet XXII gurgusta, solvunt ad censum II talenta, item ad precariam XXIIII solidos" iſt nicht ganz ſicher, da als Subjekt zu „solvunt" nicht nur „gurgusta", ſondern auch die Einwohner des Dorfes gedacht werden können. Doch werden als ſteuerpflichtige Objekte in der Regel nicht die Perſonen, ſondern die Vermögensgegenſtände ſelbſt bezeichnet; und daß die gurgusta abgabenpflichtig waren, ergibt ſich aus Landbuch S. 58 Nr. 74, S. 77 Nr. 102, S. 97 Nr. 24 uſw.

[3] Vgl. K. Zeumer a. a. O. S. 85 ff. Die wichtigſten Quellenbelege: A XV 34, 35 (1285 19./2.), A XIV 45, 46 (1301 6./5.); A IV 297 ff., 1365 (Heberolle des Rutenzinſes von den Gebäuden der Stadt Neu-Ruppin und Verzeichnis der Hausbeſitzer).

Karls IV. Zeit so verschiedenartig und unregelmäßig gestaltet, daß man berechtigt ist zu zweifeln, ob der Festsetzung der einzelnen Steuersätze überhaupt ein bestimmtes allgemein gültiges Prinzip der Berechnung zu Grunde gelegen habe.

Die Bestimmungen des von Markgraf Johann, Otto und Konrad mit ihren Untertanen abgeschlossenen Vertrages vom 1. Mai 1281, welcher statt der außerordentlichen die fixierte Bede einführte[1], sind klar und einfach: Als Ablösungssumme der petitio exactoria sollten in drei Raten drei Vierdunge (= 20 Schillinge)[2] von der Hufe, die ein frustum („Stück") d. h. einen Wispel Hartkorn bezw. zwei Wispel Hafer oder ein Talent zahlte, entrichtet werden. Man brauchte hier der Bequemlichkeit halber eine Rechnungsart, welche die gleichen Wertbeträge in Naturalien, wie in Geld festsetzte, und ermöglichte dadurch leichtere Zahlung. Als Recheneinheit, „frustum" oder „Stück" genannt, galt der durchschnittliche Zins- und Pachtbetrag einer altmärkischen Hufe, nämlich 1 Wispel Hartkorn bezw. 2 Wispel Hafer oder ein Talent[3]. Es sollte also als Abkaufssumme von der Hufe ein „frustum" oder „Stück" (= 1 Talent oder 20 Schillinge) und als ordentliche, nunmehr jährlich an zwei Terminen fällige Bede zwei Schillinge d. i. der zehnte Teil des jährlichen Pacht- und Zinsbetrages[4] der Hufe entrichtet werden.

[1] C I 10—12 (1281 1./5.).

[2] Vgl. Merklinghaus S. 74 Anm. 3.

[3] Der Verfasser des Landbuches (S. 7) gibt den Wert des frustum in verschiedenen Natural- und Geldbeträgen an. Das frustum galt so viel, als 1 Wispel Roggen, 1 Wispel Gerste, 2 Wispel Hafer, 16 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Erbsen, 2 Schock Hühner, 1 Talent oder 20 Schillinge. Als zur Zeit der Luxemburger die Groschenrechnung aufkam, mußte sie mit der Frustalrechnung in Einklang gebracht werden. Dies geschah, indem man zwei Groschen einem Schillinge gleichsetzte. Es entsprachen also 40 böhmische Groschen an Wert einem frustum (1 Tal. oder 20 Schill.). Vgl. A. Kotelmann, Geschichte des Geld- und Münzwesens der Mark Brandenburg, 1883 S. 16 ff.

[4] Es ist nicht zutreffend, wenn Merklinghaus a. a. O. S. 75 schreibt, die jährliche Bede sei „in der Höhe des zehnten Teils des jeweiligen Zinsbetrages (1 bezw. 1/2 Wispel Hartkorn) von jeder Hufe" gezahlt worden; denn der Zins allein hat, wie bereits G. W. v. Raumer hervorgehoben, niemals so viel, nämlich 1 Wispel Hartkorn betragen. Es ist vielmehr die meist in Naturalien entrichtete Pacht und der Geldzins zusammengerechnet und dieser vereinigte Pacht- und Zinsbetrag der Bedeberechnung zu Grunde gelegt worden. — In der Altmark, wo die Frustalrechnung vorherrschte, war dies die Regel. In den anderen Teilen der Mark dagegen wurden Pacht und Zins, wie das Landbuch lehrt, gesondert entrichtet. Die Zinssätze waren niedrig und überstiegen selten die Höhe von 4 Schillingen. Um so größer war mehrfach die Pacht. Rechnet man beide zu-

Zinſte die Hufe mehr oder weniger, als ein frustum, ſo wurde der Bedeſatz im Verhältnis dazu höher oder niedriger bemeſſen. Immer aber ſollte er den zehnten Teil des Zins- und Pachtbetrages, der für die Hufen einunddesſelben Dorfes in der Regel der gleiche war[1], betragen und konnte daher bequem nach Stücken (frusta) berechnet werden. Dieſer beſonders in der Altmark heimiſchen Rechnung bediente ſich auch der Verfaſſer des Landbuchs Karls IV., indem er von jedem ſteuerpflichtigen Dorfe der Altmark angab, von wie viel frusta es Bede zahlte.

Hiernach ſcheint der Steuerſatz in ſehr einfacher Weiſe berechnet worden zu ſein: Man ſetzte für die Hufe den zehnten Teil der grundherrlichen Jahresabgaben feſt. Prüft man nun aber die Aufzeichnungen im Landbuch Karls IV., das freilich die Entwicklung nach Ablauf eines Jahrhunderts (um 1375) fixiert, ſo iſt erſichtlich, daß die altmärkiſche Bede ſich in der Zwiſchenzeit von einem feſten Verhältniſſe zum Pacht- und Zinsbetrage vollkommen gelöſt hat[2].

ſammen, ſo ergeben ſich ſehr verſchiedene Beträge, die im Durchſchnitt ſich bald dem altmärkiſchen Normalmaß nähern, bisweilen auch dasſelbe erheblich überſteigen.

[1] Es ergibt ſich dies mit Sicherheit aus dem Landbuch, das abgeſehen von dem altmärkiſchen Regiſter bei den Dorfnamen die Zahl der Hufen angibt und dann hinzufügt, wie viel eine jede dieſer Hufen an Pacht, Zins und Bede entrichtet hat. Z. B. S. 63 Nr. 4: „Wesendal habet LXIIII mansos ... Ad pactum solvit quilibet mansus III modios siliginis, III ordei et VII avene, ad censum quilibet mansus solvit II solidos, ad precariam quilibet mansus solvit V solidos denariorum.“

[2] Bereits von Wohlbrück, Geſchichte von Lebus, I 246 und von Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 116 Anm. 1 iſt erkannt worden, „daß ſich in Karls IV. Landbuche von dem Verhältnis, in dem die Bede zur Pacht und dem Zinſe geſtanden habe, keine Spur mehr findet“. Merklinghaus dagegen behauptet a. a. O. S. 77, es ſei „bei den Dorfregiſtern der Altmark im Landbuch klar und deutlich geſagt, daß die Bede im Verhältnis zum Zins gezahlt wird. Z. B. gibt das Dorf Buckow, das 35 Zinshufen hat, zur Zeit (1375) nur 3 chori Hartkorn Zins, alſo auch precaria nur pro 3 frustis, das Dorf Stappenbeck gibt 28 chori Zins, dat precariam de 28 frustis, scilicet 8 frusta et 4 modios“. Von dieſen beiden Stellen des Landbuchs ſagt die erſte nur, daß von drei frusta Bede gezahlt wurde, verſchweigt dagegen die Höhe derſelben und läßt alſo überhaupt keinen Schluß auf das Verhältnis von Zins und Bede zu. Die andere Stelle aber bezeugt das Gegenteil von dem, was M. mit ihr beweiſen wollte: Im Dorf Stappenbeck gab es 28 Hufen; jede entrichtete 1 Wiſpel Hartkorn Zins und Pacht und, da jede auch precaria gab, ſo wurde Bede natürlich „pro 28 frustis“ entrichtet. Aber nicht 2 Schillinge wurden vom frustum gezahlt, wie man nach dem Landesvertrage von 1281 annehmen ſollte, ſondern von 28 frusta im ganzen 8 frusta 4 modii d. i. etwa 163⅓ Schillinge, mithin von der Hufe faſt 6 Schillinge.

Während die Durchſchnittshöhe von Pacht und Zins (1 bezw. 1/2 Wiſpel Hartkorn in der Altmark) die gleiche geblieben, iſt der Bedeſatz zum Teil erheblich und ganz unregelmäßig in den einzelnen Dorfſchaften geſtiegen. So zahlte Kricheldorf (in der Altmark) 1375 nicht zwei Schillinge vom frustum, wie nach 1281, ſondern 9 1/2 Schillinge (1 Wiſpel Hartkorn als Zins)[1], Stappenbeck etwa 6 Schillinge (ebenfalls 1 Wiſpel Hartkorn als Zins)[2] uſw.

Ein deutlicheres Bild als das altmärkiſche Dorfregiſter gewähren die anderen Teile des Landbuches, welche Abgaben des Landes Teltow, Barnim, der Zauche, des Havellandes und der Uckermark verzeichnen und nach einem ziemlich einheitlichen Schema gearbeitet ſind, indem von der Hufe eines jeden Dorfes in der Regel Pacht, Zins und Bede geſondert angegeben ſind. Weder ſteht hier die Bedehöhe zum vereinigten Pacht- und Zinsbetrag noch zu einem dieſer Beträge in einem beſtimmten gleichmäßigen Verhältnis. Selbſt der Zins, welcher ſich im Laufe der Zeiten wenig verändert hat und gleich der Steuer in Geld gezahlt wurde, kann nicht Grundlage der Berechnung geweſen ſein, wie Merklinghaus und nach ihm andere behauptet haben. Denn während die Zinsſätze meiſt nur geringe Abweichungen zeigen und ein beſtimmtes Durchſchnittsmaß

Indeſſen kann man überhaupt nicht mit den Verhältniſſen eines einzelnen Dorfes exemplifizieren, wie es M. getan; denn da in einzelnen märkiſchen Ortſchaften in der Regel jede Hufe den gleichen Pacht- bezw. Zins- und jede denſelben Bedebetrag zahlte, ſtanden Zins und Bede für die Hufen der einzelnen Ortſchaft faſt immer in einem konſtanten Verhältnis, mochte die precaria nach dem Zins berechnet ſein oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an zu beweiſen, daß dies Verhältnis in mehreren Dörfern ein konſtantes geweſen. Dieſen Beweis aber kann man am wenigſten aus dem altmärkiſchen Dorfregiſter erbringen, — weil es meiſt nur die Zahl der ſteuerpflichtigen trusta, ganz ſelten die Bedehöhe angibt — dagegen mit aller wünſchenswerten Genauigkeit aus den Dorfregiſtern der anderen märkiſchen Gebiete; denn hier iſt für die einzelnen Dörfer Pacht-, Zins- und Bedebetrag ſehr häufig geſondert angegeben. Welche Art der Aufzeichnung könnte einer Berechnung des Zins- und Bedeverhältniſſes günſtiger ſein? Höchſt wunderlich iſt es daher, wenn M. dieſe Teile des Landbuches überhaupt ausſchaltet mit der ebenſo beſtimmten, als unhaltbaren Begründung: „Aber die Angaben des Landbuchs ſind für jene Landſchaften nicht klar genug, um Schlüſſe daraus zu ziehen, dazu ſind überhaupt nicht jene Landſchaften maßgebend, ſondern die Altmark, das einheitlichſte Verwaltungsgebiet, von der die Bedeverträge ausgehen;“ vgl. a. a. O. S. 77.

[1] Landbuch, Dorfregiſter der Altmark, S. 179 Nr. 18: „Dant precariam pro XII frustis, videlicet I chorum siliginis, I chorum avene, cum V talentis denariorum levium“.

[2] Ebendaſ. S. 182 Nr. 31: „Dat precariam de XXVIII frustis . . ., scilicet VIII frusta et IIII modios.“

vorherrscht, steigt die Bedehöhe in den verschiedenen märkischen Territorien von kleinen Pfennigbeträgen in unregelmäßigen Stufen zu verhältnismäßig ansehnlichen Summen von 7, 8, 9, 10 Schillingen. Von 49 Dörfern des Teltow z. B. zahlten 36 je 2 Schillinge Zins, die übrigen mit Ausnahme von 3 Dörfern 1 bis 3 Schillinge. Die Bedehöhe dagegen variierte zwischen 4 Denaren und $7^1/_2$ Schillingen. Dazwischen lagen Sätze von 9, 20, 27, 50 Denaren, 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3, $3^1/_2$, $3^3/_4$, $3^{11}/_{12}$, 4 ... Schillingen bis zu $7^1/_2$ Schillingen[1]. Nicht anders waren die Verhältnisse im Barnim[2], in der Zauche und im Havelland geartet[3].

Angesichts des wirren, buntscheckigen Bildes, welches das Landbuch vom märkischen Steuerwesen entwirft, ist nicht anzunehmen, daß die in den Landesverträgen beschlossene einheitliche Regelung der Bede wirklich zur Durchführung gelangt ist. Geplant war sie, wie es scheint, für das ganze Land. Von der Altmark ist es urkundlich bezeugt; auf das Havelland, sowie das Land Havelberg (d. i. einen Teil der Priegnitz) wurde der altmärkische Vertrag des Jahres 1281 ausgedehnt[4]; von den anderen märkischen Gebieten besitzen wir zwar keine ausdrückliche Nachricht, aber es liegt kein Grund vor, sie auszuschließen, nur weil die Überlieferung von ihnen schweigt.

Da die Verhältnisse der Stadt- und Dorfgemeinden sich im Steuerwesen seit Ende des 13. Jahrhunderts verschieden gestaltet haben, verlangen sie gesonderte Betrachtung:

a) Die wenigen erhaltenen Urkundenangaben gewähren keinen deutlichen Einblick in die Verhältnisse des flachen Landes, aber sie bezeugen doch die Tatsache, daß man fast unmittelbar nach Abschluß der Landesverträge von deren Grundlage vollständig abgewichen ist.

Einerseits sträubten sich die Untertanen gegen Steuerdruck und dessen einheitliche Regelung. Die ausgedehnte Privilegierung, welche Geistliche, ritterliche und städtische Lehnsbürger, die Städte erlangten, mußte ihre

---

[1] Vgl. Landbuch S. 44 ff.

[2] Die im Landbuch als Nr. 4, 6, 15, 17, 18, 32, 39, 43, 53, 78 eingetragenen Dörfer des Barnim entrichteten je 2 Schillinge Zins von der Hufe, dagegen in der angegebenen Reihenfolge 5 Schill., $^1/_2$ Sch., 10 Den., 10 Den., 5 Sch., 3 Sch. 4 Den., 5 Sch., 5 Sch., $3^1/_2$ Sch., 3 Sch. Bede.

[3] In der Neumark scheint nach dem um 1337 verfaßten neumärkischen Landbuch bereits damals fast keine Bede mehr entrichtet worden zu sein.

[4] A XV 26 (1281 10./9.). Vgl. dazu A III 94 (1282); A XIV 27, 28 (1282 5./3.); A III 94, 95 (1284); B I 188, 189 (1286 17./11.); B I 190 (1287 17./7.). In diesen Verträgen wird noch die 1281 fixierte Bede von 2 Schillingen erwähnt; seitdem verliert sich ihre Spur.

Rückwirkung auf das flache Land ausüben. Andererseits begnügten sich die Markgrafen nicht, wie es scheint, mit den niedrigen Bedeabgaben. Offenbar sind die Steuersätze von den landesherrlichen Vögten, über deren Gewalttätigkeiten und Erpressungen nicht nur geistliche Stifter Klage führten[1], alsbald stark in die Höhe getrieben worden. Anders läßt es sich kaum erklären, daß Lebus, Frankfurt und Müncheberg im Jahre 1319 die Festsetzung der jährlichen Bede auf 6 Schillinge vom Stück als Privileg ansahen[2]. Und noch auffälliger ist es, wenn das Land Salzwedel, welches nach dem Vertrage von 1282 zwei Schillinge vom frustum zahlen sollte[3], sich 1324 von Herzog Otto von Braunschweig das Versprechen geben ließ, von der Hufe nicht mehr als 5 Schillinge und 3 Scheffel Korn als Bede zu nehmen[4].

Im selben Jahre 1324 verkaufte Markgraf Ludwig der Neustadt Brandenburg die Bede von 5 Dörfern: „zu Roschow 13 Hufen, von der Hufe 6 Schillinge, zu Paaren 7 Hufen, die Hufe 8 Schillinge und 8 Pfennige, Zachow 5 Hufen, die Hufe 6 Schill., Präwesin 8 Hufen, von der Hufe 8 Schill., zu Wüst 12 Hufen, von der Hufe 4 Schill.“[5]. Wie man sieht, zahlte jedes dieser havelländischen Dörfer verschiedene Bede; und bemerkenswert ist, daß die damals entrichtete Summe, soweit es sich feststellen läßt, bereits den im Landbuch verzeichneten Zahlen[6] genau entspricht.

Es scheint so, als habe die Zeit der Ritter- und Städtebündnisse nach Markgraf Woldemars Tod den Übergang zu den Zuständen gebildet, die der Verfasser des Landbuches verzeichnet hat. Hier ist, wie bemerkt, von Einheit und Planmäßigkeit im allgemeinen nichts mehr zu spüren. Die Bedesätze des Landbuchs erbringen den Beweis: Am spärlichsten sind sie verzeichnet im altmärkischen Dorfregister, das in der Regel nur die Zahl der steuerpflichtigen frusta angibt. Dort finden sich Sätze von 1, 1½, 1⅔, 2, 4, 5⅓, 6, 7, 7½, 8, 8½, 9, 10 Schillingen[7]. Sie erheben sich also, wenn man die Getreidebede hinzurechnet, fast bis zur Höhe des Zins- und Pachtbetrages (von 1 Wispel Hartkorn oder

[1] Z. B. A V 102 (1354 6./9.).

[2] A XX 132—134 (1319 29./9.).

[3] A XIV 27, 28 (1282 5./3.).

[4] A XIV 65, 66 (1324 5./2.). Auch die pommerschen Fürsten haben die precaria, nachdem sie eine feste Auflage der Hufen geworden, vielfach erhöht: vgl. Ferd. v. Bilow a. a. O. S. 203.

[5] A IX 25, 26.

[6] Landbuch S. 102, 105, 113.

[7] Landbuch, Dorfregister der Altmark S. 175 ff. Nr. 18, 31, 186, 208, 212, 237, 243, 251, 252, 258, 260, 263, 265, 266, 267, 271, 276, 290, 295, 297, 298.

1 Tal. = 20 Schill.)[1]. Ähnliche Beziehungen ergeben ſich aus den Dorfregiſtern der anderen märkiſchen Territorien: Die Bedeſätze ſtiegen, abgeſehen von der Getreidebede, im Teltow von 4 Denaren bis zu 7½ Schill.[2], im Barnim von 4 Denaren bis zu 8 Schill.[3] (nur in einem Falle bis zu 10 Schill.)[4], im Havelland von 14 Denaren bis zu 10 und 12 Schill.[5], in der Zauche von 10 Denaren bis zu 10 Schill.[6]. In auffallendem Gegenſatz hierzu zeigt das Dorfregiſter der Uckermark[7] einen beſtimmten, durchaus vorherrſchenden Bedeſatz. Etwa 55 uckermärkiſche Dörfer zahlten noch zu Karls IV. Zeit von der Hufe 10 bezw. 5 Schill. (außer der Getreidebede)[8]. In anderen Ortſchaften entrichtete man verſchiedene Summen: 6 Denare, 1, 2, 2½, 3, 4, 6, 7, 7½, 8 Schill. Dagegen iſt auch in der Uckermark ein beſtimmtes Verhältnis der Bede zum Zins, der von 1 bis 4 Schill. ſtieg, nicht feſtzuſtellen, am wenigſten eine Übereinſtimmung mit dem Maßſtab des Landesvertrages von 1281, der für Zins (einſchließlich Pacht) und Bede das Verhältnis 10 zu 1 anordnete.

Hiernach wird ſich das Prinzip, welches der Bedeberechnung zu Grunde gelegen, ſchwerlich ermitteln laſſen, und es bleibt als wahrſcheinlichſte Erklärung der unregelmäßigen, willkürlichen Geſtaltung nur die Annahme, daß die Steuerverhältniſſe durch zahlreiche Einzelverträge, welche jedesmal die ſpeziellen Wünſche und Bedürfniſſe des Augenblickes berückſichtigten, für die einzelnen Territorien und Ortſchaften in ganz verſchiedener Weiſe geregelt worden ſind. Eine Betrachtung der ſtädtiſchen Verhältniſſe wird dieſe Annahme beſtätigen.

---

[1] Dagegen iſt die Zinshöhe ziemlich konſtant geblieben. Ein untrügliches Zeichen, daß ſie bald nach 1282 für die Anſetzung der Bedehöhe nicht mehr maßgebend geweſen ſein kann.

[2] Landbuch S. 43 ff.

[3] Ebendaſ. S. 62 ff.

[4] Ebendaſ. S. 81 Nr. 127.

[5] Landbuch S. 94 ff., insbeſ. Nr. 39, 80. Dagegen erhoben ſich die Zinsbeträge der havelländiſchen Dörfer nur in ganz ſeltenen Fällen (vgl. Nr. 19, 39, 79) über 4 Schillinge. Der normale Zinsbetrag war: 2 Schillinge. Während alſo in der Altmark die Bedehöhe niemals den vollen Zins- und Pachtbetrag der Hufe erreichte, war ſie im Havelland häufig beträchtlich größer und betrug zuweilen ſogar das Fünf- und Sechsfache der Zinsabgabe.

[6] Landbuch S. 115 ff.

[7] Vgl. Landbuch S. 135 ff.

[8] Das uckermärkiſche Dorfregiſter des Landbuchs verzeichnet im ganzen etwa 188 Dörfer. In etwa 104 Nummern desſelben iſt der Bedebetrag (geſondert von Pacht und Zins) angegeben. Von dieſen 104 Ortſchaften zahlten (nach meiner Berechnung) etwa 41 Dörfer 10 Schill. und Getreide, etwa 14 Dörfer 5 Schill. und Getreide als Bede.

b) Die Städte.

In den Landesvertrag von 1281, der die ordentliche Bede von zwei Schillingen entsprechend einem Zins- und Pachtbetrage von einem Wispel Hartkorn als Norm für alle Hufenbesitzer festsetzte, waren auch die „Bürger oder Kaufleute" eingeschlossen. Wie erwähnt, lösten Stendal und Prenzlau schon im Jahre 1282, nach ihnen allmählich fast alle Städte der Mark die fixierte Hufenbede gegen Pauschsummen ab.

Die wenigen erhaltenen Urkunden zeigen meist die Form einfacher Kaufverträge. Wie ritterliche Vasallen und städtische Lehnsbürger ihre Bedefreiheit[1], so erkauften die Kommunen durch Geldzahlungen die Einführung bezw. Herabsetzung der Ordbede. Prenzlau zahlte 1461 Mk.[2], Stendal 1235 Mk. und erließ zugleich dem Markgrafen eine Schuld von 140 Mark und 100 Talenten[3]. Königsberg verzichtete auf ein Darlehen von 800 Talenten gegen das Versprechen Markgraf Woldemars, sich mit einer Ordbede von 50 Mk. zu begnügen und diese nicht zu erhöhen[4]. Viele Vergünstigungen dieser Art waren Gegenleistungen für Schuldentilgung und Darlehen[5].

Mehrfach boten Katastrophen, wie Feuersbrunst, Kriegsschaden usw., ferner außergewöhnliche Belastung mit öffentlichen Leistungen Anlaß zur Minderung der Steuern. So wurde der Stadt Frankfurt 1348 wegen ihrer Auslagen für Brücken- und Deichbau[6], Tankow 1347 zur Förderung der städtischen Befestigungswerke[7], Bärwalde 1350 wegen Armut der Stadt[8] oder, wie ein weiteres Privileg des folgenden Jahres 1351 deutlicher und weniger beschönigend hinzufügt, „ob inopiam" und für Gewährung eines Darlehens von 40 Mk.[9] eine Herabsetzung der Ordbede bewilligt.

Eine verhältnismäßig große Zahl der Orderlasse und -Ermäßigungen fällt in die Zeit des Kampfes zwischen den Wittelsbachern und dem

---

[1] Vgl. z. B. A XXI 96 (1283 11./11.); A XV 50, 51 (1304 3./8.); A VI 89, 90 (1305); A VI 93 (1309 7./12.); A XVII 477, 478 (1311 14./3.) usw.

[2] A XXI 94, 95 (1282 30./11.).

[3] A XV 26, 27 (1282 20./5.).

[4] A XIX 183 (1317 26./8.).

[5] A XVIII 291 (1347 21./10.), A XVIII 394 (1349 6./12.), A XIV 100 (1351 4./2.), A XIX 22 (1351 9./10.) usw.

[6] A XXIII 39 (1348 30./9.).

[7] A XVIII 290 (1347 24./2.).

[8] A XIX 20 (1350 30./11.).

[9] A XIX 22 (1351 9./10.).

falſchen Woldemar. Die Städte ließen ſich Kriegsleiſtungen und Treue durch Privilegien belohnen[1].

Aus dieſen Beiſpielen erſieht man, daß die Regelung der ſtädtiſchen Orbede zu verſchiedener Zeit und ausnahmslos in Sonderverträgen mit einzelnen Gemeinden erfolgte. Wenigſtens iſt kein Abkommen bekannt, welches die Orbedeverhältniſſe mehrerer benachbarter oder verbündeter Städte zugleich geordnet hätte. Der Einzelfall, eine Fülle verſchiedener Bedürfniſſe, Sonderintereſſen, Wünſche war entſcheidend. Die einheitliche Regelung des Bedeweſens blieb daher in Stadt und Land von Anbeginn ein Plan. Beſtimmte allgemeinere Grundſätze ſind für die Berechnung der Bede nicht befolgt oder, wenn es hier und dort geſchehen, uns nicht mehr erkennbar.

Es erklärt ſich hieraus, daß Karls IV. Landbuch von den ſtädtiſchen Orbeden ein ähnlich buntes Bild gewährt, als von den Bedeſätzen des flachen Landes. Am höchſten war Frankfurt mit 200 Mk. beſteuert. Berlin-Köln zahlte 150 Mk., Perleberg und Prenzlau 100 Mk., Stendal 80 Mk., Soldin 73 Mk., Königsberg und Straußberg 60 Mk., Kyritz und Pritzwalk 50 Mk., Salzwedel 45 Mk., Neuſtadt-Brandenburg und Tangermünde 40 Mk., Schönfließ 37 Mk. Und von hier an ſank die Orbede über häufiger im Landbuch genannte Summen von 30 bis 15 Mk. herab bis zu ganz kleinen Beträgen. Arnswalde entrichtete 9 Mk., Liebenwalde 7 Mk., Köpnick 5 Mk. und Potsdam 3 Mk.[2].

5. Die Verteilung der Steuer.

In einfacher Weiſe war die Verteilung der Steuer durch die Landesverträge geregelt worden. Von jeder Hufe, die ein Wiſpel Hartkorn Zins und Pacht gab, ſollten zwei Schillinge, war Zins und Pacht größer oder kleiner, entſprechend mehr oder weniger als Bede entrichtet werden. Die Art der Steuerverteilung hing alſo zur Zeit der Landesverträge ganz von der Höhe der Zins- und Pachtverträge ab. Dieſe aber waren innerhalb der einzelnen Dörfer des märkiſchen Koloniſationsgebietes für die Hufen in der Regel gleich bemeſſen. Mithin ſollte auch jede Hufe der einzelnen Dorfſchaft die gleiche Summe als Bede zahlen und dieſe iſt daher lediglich nach dem äußeren Maßſtabe, den die Größe der Hufe bot, ohne Rückſicht auf Qualität des Grund und Bodens, auf ſeine Ertragsfähigkeit feſtgeſetzt worden. Anſätze einer Steuerbonitierung d. h.

[1] A XIX 16 (1348 15./7.), A XVIII 18 (1348 24./9.), A XVIII 392 (1348 26. 9.), A XVIII 292 (1349 3./1.), A IX 478 (1351) uſw.

Der Stadt Frankfurt wurde damals zum Lohn für ihre gegen den falſchen Woldemar geleiſtete Hilfe die Orbede erlaſſen; A XXIII 41 (1348 23./11.).

[2] Vgl. Landbuch S. 28 ff.

einer Berücksichtigung der Qualität des Objektes bei Festsetzung der Bedehöhe[1] sind in der Mark Brandenburg während des Mittelalters nicht zu bemerken.

Ein Fortschritt in der Technik der Veranlagung hat auch in späterer Zeit nicht stattgefunden, als man von den Grundlagen der Landesvergleiche abwich und in zahlreichen Verträgen ohne Rücksicht auf Pacht und Zins die Bedeverhältnisse mit einzelnen Landschaften, Kommunen, Grundherren regelte. Im Gegenteil hat sich die Verteilung der Steuer sehr viel willkürlicher und ungleichmäßiger gestaltet.

Innerhalb der einzelnen Dorfgemeinde blieb es freilich insofern beim alten, als jede Hufe im allgemeinen den gleichen Bedebetrag zahlte. War die Art der Umlage auch unvollkommen und nicht ganz gerecht, weil sie den guten Boden ebenso hoch belastete, als den schlechten, so herrschte doch eine Regel und ein bestimmtes, allerdings rein äußerliches Maß für die Verteilung der Abgaben. Dagegen waren die Ortschaften im Verhältnis zu einander ohne jede erkennbare Grundlage der Berechnung willkürlich und ungleichmäßig belastet. Wenn die Bedehöhe von kleinen Pfennigbeträgen für die Hufe bis zu Sätzen von 10 und 12 Schillingen (ausschließlich der Getreidebede) stieg, ist ersichtlich, daß man bei der Veranlagung nicht darauf Rücksicht genommen hat, ein einigermaßen gerechtes Verhältnis zwischen den Steuerlasten der einzelnen Gemeinden herzustellen.

Dieselben Mißstände traten auch bei Umlage der städtischen Steuern hervor: Weder war die Orbede des einzelnen Gemeinwesens durchschnittlich im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit bemessen noch sind die verschiedenen Gemeinden im Verhältnis zu einander gerecht besteuert worden.

Anlässe mannigfacher Art haben dahin geführt, Städten die „Freiheit" oder „Gnade" einer Steuerfixierung in Form der Orbore zu gewähren[2]. Die Urkunden verschweigen auch die Motive nicht, welche man bei Regelung des einzelnen Falles beachtete. Indessen der Gesichtspunkt, der maßgebend hätte sein sollen, die Steuerkraft der Stadt, ist niemals erwähnt. Trotzdem mag er hier und da berücksichtigt worden sein; und es ist sogar wahrscheinlich, daß die Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens von dem Markgrafen in einzelnen Fällen ausgespielt wurde, um seinen Bedevertrag unter günstigeren materiellen Bedingungen mit der Stadt abschließen zu können. Indessen ausschlaggebend kann die

[1] Vgl. G. v. Below a. a. O. S. 31 ff.
[2] Vgl. S. 348 ff.

finanzielle Leiſtungsfähigkeit der Kommunen ſchwerlich geweſen ſein, wenn ſich die Orbedeſätze nach dem Zeugniſſe des Landbuches ſo willkürlich geſtalteten, daß Frankfurt im Jahre 200 Mk. und Potsdam 3 Mk., die neumärkiſche Stadt Soldin 73 Mk., Kyritz 50 Mk. und wohlhabende Städte wie Tangermünde, Neuſtadt-Brandenburg nur 40 Mk. zahlten.

In der willkürlichen, oftmals ungerechten Verteilung der Steuerbeträge ſind die Verhältniſſe in den Städten und auf dem flachen Lande nicht unähnlich geweſen. Doch haben ſie ſich inſofern verſchieden entwickelt, als in den Städten die Steuer ſeit Einführung der Orbeden als Gemeindelaſt und in den ländlichen Gemeinden von den einzelnen Hufen erhoben wurde.

Für die Entwicklung der Städte und ihre Selbſtverwaltung war es bedeutungsvoll, daß die landesherrliche Steuer Gemeindelaſt wurde. Die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Bürger, Erhebung und Verwaltung derſelben gehörten ſeitdem zu den inneren Angelegenheiten der Gemeinde und entzogen ſich der Einwirkung landesherrlicher Beamten. Die markgräflichen Beamten forderten die Orbede nicht von den Bürgern, ſondern vom Magiſtrate ein. Dieſer war dafür verantwortlich, daß man ſie rechtzeitig und in geſetzlicher Höhe dem Landesherrn zahlte.

In den Dörfern dagegen legte man die Bede auf die einzelnen Hufen um. Die Hufenbeſitzer ſelbſt — nicht die Gemeinde — waren für richtige Zahlung haftbar[1].

In der Mark Brandenburg und, wie es ſcheint, im geſamten ehemals ſlaviſchen Koloniſationsgebiet[2] herrſchte ein entſchiedener Gegenſatz

---

[1] Der Satz bei Merklinghaus a. a. O. S. 90: „Wo vereinzelt auch auf dem Lande die fixierte Bede in runder Geſamtſumme von einem Dorfe erlegt wird, findet ſich gleichfalls der Name Orbede," ſcheint mir auf einem Irrtum zu beruhen. Wo in den Dorfregiſtern des Landbuches Orbede erwähnt iſt, handelt es ſich vielmehr regelmäßig um Städte, nicht um Dorfgemeinden. Und gerade ſolche Stellen beweiſen ſchlagend, daß in märkiſchen Städten die Bede ebenſo regelmäßig als Gemeindelaſt, wie auf dem Lande in Form der Einzelbeſteuerung erhoben wurde.

Entſprechend dieſem Unterſchiede haben die Markgrafen bei Veräußerung ſtädtiſcher Steuern immer nur Anweiſungen auf die der Gemeinde auferlegte Pauſchſumme, auf die geſamte Orbede oder Quoten derſelben, nicht auf die precaria einzelner Bürger oder ſtädtiſcher Beſitzungen erteilt; z. B. A XI 51 (1356 14./5.). Auf dem Lande dagegen ſind die Beden zahlreicher einzelner Hufen verkauft, verliehen, verpfändet worden.

[2] Auch in Mecklenburg und der Grafſchaft Hoya wurde die Bede auf dem flachen Lande in Form der Einzelbeſteuerung erhoben; vgl. A. Brennecke a. a. O. S. 84 ff. und A. Eggers S. 39.

zwiſchen Stadt und Land, inſofern dort Geſamtbeſteuerung, auf dem Lande Einzelbeſteuerung durchweg die Regel war, während im weſtlichen Deutſchland die Bede bisweilen auch auf dem Lande als Gemeindelaſt erhoben wurde[1]. Dieſer Unterſchied zwiſchen Weſt- und Oſtdeutſchland erklärt ſich wohl zumeiſt aus den ungleichen ſozialen und agrariſchen Verhältniſſen. Da bei der Zerſtückelung des Grund und Bodens (beſonders im Rheinlande) ſich das Abgabenweſen weſtlicher Territorien entſprechend kompliziert geſtaltete, wog die Bequemlichkeit und der praktiſche Nutzen, den die Geſamtbeſteuerung der Bedeerhebung bot, für die landesherrliche Verwaltung ſtärker als die Rückſicht auf möglicherweiſe größeren Gewinn, den man mit Einzelbeſteuerung erzielen konnte. Im öſtlichen Koloniſationsgebiet lag es anders. Da hier im allgemeinen jede Hufe des einzelnen Dorfes denſelben Bedebetrag entrichtete, war den Steuereinnehmern in ihrer Amtsverwaltung keine ſchwierige Aufgabe geſtellt. Sie brauchten im allgemeinen nur den in jedem Orte üblichen Bedeſatz und die Zahl der bedepflichtigen Hufen zu kennen. Beides aber konnten ſie vom Ortsvorſtand und aus Regiſtern[2] bezw. Matrikeln leicht erfahren.

Es hat den Anſchein, als ob die Form der Geſamtbeſteuerung einer dauernden Konſervierung der Bede im landesherrlichen Beſitz günſtiger geweſen ſei, als Einzelbeſteuerung. Tatſache wenigſtens iſt, daß in der Mark Brandenburg die Bede des flachen Landes ſchon bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts faſt ganz den Händen des Landesherrn entſchwunden war, die ſtädtiſche Orbede ſich dagegen in ſeinem Beſitz bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat. In weſtlichen Territorien Deutſch-

[1] Für manche Territorien des weſtlichen Deutſchlands, beſonders für Jülich-Berg (v. Below a. a. O. S. 36 ff.), für Kur-Trier (Weis a. a. O. S. 65 ff.) hat man nachweiſen können, daß der Schatz auf ganze Dorfſchaften verteilt und von den Gemeindevorſtehern erhoben wurde. Vgl. auch Zeumer a. a. O. S. 12 ff. und S. 20 ff. Auch in Tirol iſt nach Kogler a. a. O. S. 514, 536, 538 ff. die ländliche Steuer Gemeindelaſt geweſen, freilich nicht ausnahmslos; vgl. S. 542, 543. Im Fürſtentum Münſter dagegen „hatte man allem Anſchein nach die direkte Einzelbeſteuerung durch landesherrliche Organe“ (Meyen a. a. O. S. 74), ähnlich in Cleve-Mark (Niepmann a. a. O. S. 45 ff.). „In der Umgegend von Frankfurt a. M. gilt noch am Ende des 13. Jahrhunderts als Regel, daß der Jurisdiktionsherr mit ſeinen Beamten die Beden öffentlich auferlegt und von Haus zu Haus einſammelt“ (K. Zeumer a. a. O. S. 14).

Demnach ſcheint auch im weſtlichen Deutſchland die Form der Einzelbeſteuerung auf dem flachen Lande keineswegs eine Ausnahme geweſen zu ſein.

[2] Daß ſolche Regiſter exiſtiert haben, ergibt ſich aus dem Landbuche S. 190 Nr. 88: „De tota villa dant precariam pro IX frustis marchioni, et est registratum in libro terrae Soltwedel foris portam Perwer“ und aus der Urk. A VI 219 (1463 10. 10.).

lands dagegen, wo der Schatz nicht nur Städten, ſondern häufig auch Dorfſchaften als Gemeindelaſt auferlegt wurde, iſt auch die Steuer des flachen Landes zum Teil den landesherrlichen Einnahmen erhalten geblieben [1].

Die Form der Geſamtbeſteuerung, welche Erhebung der Bede und Überſicht der Verwaltung ſehr vereinfachte, entſprach mehr als Einzelbeſteuerung der primitiven Organiſation des mittelalterlichen Finanzweſens, dem eine geordnete Kontrolle und regelmäßige Buchführung, eine rechte Überſicht der Verwaltung im allgemeinen fehlte. Bei ſolchen Verhältniſſen konnte man leichter der Pauſchſummen ganzer Städte und Dorfgemeinden Herr bleiben und, wenn ſie veräußert waren, ſich ihrer durch Einlöſung oder Rückkauf wieder bemächtigen, als der zahlreichen verliehenen, verpfändeten oder verkauften Bedebeträge einzelner Dorfhufen. Waren dieſe einmal veräußert, ſo gelangten ſie meiſt nicht mehr in landesherrlichen Beſitz zurück.

6. Erhebung und Ablieferung der Bede.

Die Erhebung der Bede ging nicht von der Zentralſtelle aus, ſondern von den Ämtern der Lokalverwaltung. Da die landesherrlichen Gefälle in der Regel den Vögten verſchrieben wurden, die an beſtimmten Terminen und zum Schluſſe der Amtsführung dem Markgrafen über ihre geſamten Einnahmen und Ausgaben Rechenſchaft gaben, ſo war es Aufgabe der Vogteibeamten, mit den grundherrlichen Einnahmen auch die Steuern von den Inſaſſen ihres Bezirks zu erheben. Als Hilfsorgan des Vogtes fungierte ſein Bote, „bedellus“ [2] oder „equitator terrae“ [3] (Landreiter). Offenbar war der bedellus an die Inſtruktion des Landesvertrages (von 1281) gebunden, welcher beſtimmte, daß der Bedeeinnehmer ſich zunächſt an den Grundherrn („dominus bonorum“) und, wenn dieſer nicht anweſend wäre, an den Schulzen oder Meier zu wenden habe. Wurde die Steuer weder durch den Grundherrn noch durch den Schulzen oder Meier abgeliefert, ſo hatte der Büttel das Recht, die Bede auf den Gütern ſelbſt zu erheben und nötigenfalls durch Pfändung einzutreiben [4]. Ganz im Sinne dieſer Verordnung war ein Abkommen der Markgrafen

---

[1] Vgl. G. v. Below a. a. O. S. 54, 55.

[2] A X 191 (1208), A III 94 (1282), A VI 89, 90 (1305), A V 78, 79 (1334 24./7.), A X 241 (1337 9./9.) uſw.

[3] A V 102 (1354 6./9.), A XI 231 (1361 31./10.). Die Vogteien waren in „Beritte“ eingeteilt; A XXIV 40 (1347 24./2.). Die Worte „bedellus“ und „equitator terrae“ hält Kühns a. a. O. II 48 ff. für Bezeichnungen desſelben Beamten.

[4] C I 11 (1281 1./5.).

Otto und Konrad mit dem Kapitel Havelberg (vom Jahre 1284) gehalten. Der Propſt dieſes Kapitels mußte ſich verpflichten, die zwei Schillinge Bede ſelbſt am Zahlungstermine an den landesherrlichen Beamten abzuliefern. Geſchah dies nicht, ſo konnte der bedellus das Kirchengut betreten und zur Pfändung ſchreiten[1].

An beſtimmten Tagen, zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbſt, war die Bede in halben Beträgen fällig. Der Landesvertrag von 1281 ſetzte Walpurgis (1. Mai) und den Andreastag (30. November) als Zahlungstermine feſt[2]. Den Frühjahrstermin (Walpurgis) hielt man auch ſpäter ein; dagegen wurde die Herbſtbede ſpäter in der Regel am Martinstage (11. November)[3], auf dem Lande ausnahmsweiſe auch zu Michaelis (29. September)[4] erhoben. Eine Verlegung des Termins bedurfte der landesherrlichen Genehmigung[5].

Als Zahlungsmittel galt in der Mark vor allem Geld, daneben Getreide. Außer der Pfennig- und Getreide- (oder Korn-) Bede („precaria denariorum", „precaria annonae") wird urkundlich (nicht im Landbuch) bisweilen „Fleiſch"-[6], auch „Hühnerbede"[7] erwähnt, vielleicht ein Reſt aus alter Zeit, in der man die Zahlung mit Naturalien bevorzugte.

---

[1] A III 94, 95 (1284).

[2] C I 11 (1281 1./5.).

[3] Landbuch S. 204 Nr. 172, A XX 132—134 (1319 29. 9.), A XIV 65, 66 (1324 5./2.), A XXII 64 (1367 29./6.). Auch die ſtädtiſchen Orbeden waren an dieſen beiden Terminen in gleichen Raten fällig: A XXI 94, 95 (1282 30./11.), A XV 26, 27 (1282 20./5.). A IX 36 (1338 17./10.), A XVIII 18 (1348 24./9.), A XXIII 39 (1348 30./9.), A XVIII 392 (1348 26./9.), A IX 371, 372 (1348 6./11.) uſw.

In der Urk. A V 166, 167 (1409 25./4.) ſind drei Termine, Walpurgis (1. Mai), Jakobus (25. Juli), Bartholomäus (24. Auguſt) genannt. An den erſten beiden Tagen wurde die Geldbede, am letzten die Getreidebede abgeliefert.

[4] In anderen Territorien, Mecklenburg, Fürſtbistum Münſter uſw. war Michaelis (29. Sept.) der übliche Zahltermin für die Herbſtbede.

[5] A II 25, 26 (1339).

[6] A XI 309 (1347 24./2.), A XII 351, 352 (1350 26./12.), A VI 405 (1351 15./12.), A VII 203 1355 24./2.), A XVIII 399, 400 (1361 3./7.), A XXIV 84 (1372 22./9.).

[7] Im Jahre 1354 10./3. (A XXIII 64) vereignete Markgraf Ludwig Frankfurter Bürgern Bede und Wagendienſt des Dorfes Golitz „mit den Rauchhühnern, die zur Bede gehören". A XII 264 (1371 4./5.): „Fleiſchbede und Hühnerbede".

Für Entrichtung des Zinſes waren Hühner ein ſehr bevorzugtes Zahlungsmittel; Landbuch S. 49 Nr. 23, S. 118 Nr. 6 uſw.

7. Die Veräußerung der Bede aus landesherrlichem Beſitz; Ertrag der Abgabe nach Karls IV. Landbuch.

Als man die ältere petitio exactoria durch eine ordentliche fixierte Bede erſetzte, waren bereits alle Bedingungen gegeben, um das Daſein dieſer neuen Abgabe zu vernichten.

Die Bedeverträge fallen in die Zeit, da Landesherrlichkeit und Stände im Kampfe mit einander die Formen und Bildungen des verlebten patriarchaliſchen Lehnsſtaates allmählich zu überwinden ſtrebten. Sie waren das markante Symptom einer neuen, von den jungen territorialen Landesherrn getragenen politiſchen Auffaſſung. Aber ſie traten zu unvermittelt ins Leben als ein Kompromiß, als Produkt des Kampfes mit dem Ständetum und ſtanden zu ſehr im Widerſpruch mit den Anſchauungen des noch nicht überwundenen alten Staatsweſens, um in dieſer Form lebensfähig zu bleiben. Das komplizierte, mannigfach abgeſtufte Syſtem verſchiedener Herrſchafts- und Dienſtverhältniſſe, wie es der Lehnsſtaat geſchaffen, war zwar erſchüttert, aber es beſtand doch noch mit der ganzen Fülle partikularer Intereſſen, mit all ſeinen beſonderen Rechten und Pflichten. Sie waren ein Lebenselement jener Zeit, welche die dem modernen Staatsbürger geläufige Vorſtellung der allgemeinen Volkswohlfahrt, die pflichtmäßige Berückſichtigung des öffentlichen Intereſſes nicht kannte. Vergegenwärtigt man ſich dieſe Verhältniſſe, ſo erſcheint die gleichartige, faſt moderne Organiſation der Bedeverträge, die in den Bürgern nur Untertanen der Landesherrſchaft ſah und jeden in gleicher Weiſe ohne Unterſchied des Berufes und der Geburt nach Maß ſeines Vermögens zur Beſteuerung heranzuziehen ſuchte, als merkwürdiger Anachronismus in der noch ganz von privatrechtlichen Anſchauungen des Feudalismus beherrſchten Zeit. Kein Wunder, daß die Organiſation leidenſchaftlichen Widerſtand fand. Es war, als ob die verſchiedenen politiſch einflußreichen Klaſſen der Bevölkerung ihre ganze Kraft zuſammenrafften, um die einheitliche Form der neuen Bedeverträge ſogleich in Trümmer zu ſchlagen. Noch bevor die Termine für Zahlung der Ablöſungsſumme verſtrichen waren, hatten einzelne Kommunen und ſtädtiſche Lehnsbürger bereits Privilegien erlangt, welche ihnen entweder völlige Bedefreiheit oder doch Vergünſtigungen in Form des Orbedevertrages zuſicherten. Nicht lange darauf wurde auch der ritterſchaftliche Lehnsbeſitz des Landes Gardelegen (1309), in den Landen Tangermünde, Stendal, Oſterburg (1311), Lebus, Frankfurt, Müncheberg (1319) uſw. durch einmalige Zahlungen von der ordentlichen Bede befreit.

Bezeichnenderweiſe haben geiſtliche Stifter und Bistümer, von denen einzelne noch in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Bede-

zahlung für ihren gesamten Besitz befreit wurden, nach 1280 im allgemeinen keine generellen Steuerprivilegien erlangt. Sie mußten sich unter Ausnutzung der Geldbedürftigkeit des Markgrafen durch Sondervertrag und Sonderkauf die Bede einzelner Dörfer und Hufen erwerben. Überraschend schnell ging die Steuer des flachen Landes zum weitaus größten Teil auf diesem Wege in Besitz des Klerus, der Bürger und Ritter über. Da nach der Auffassung jener Zeit die Steuer, wie andere öffentliche Einnahmen, verpfändet, verkauft, verliehen werden konnte, bedeutete die Fixierung der Bede eine ernste Gefahr für ihre dauernde Konservierung in landesherrlichem Besitz. Als die Markgrafen zugaben, daß man die Bede in gewisser Höhe ansetzte und ihr einen Preis gab, der sie als Vermögensobjekt von bestimmtem Werte erscheinen ließ[1], konnten sie der Veräußerung nach Lage der Verhältnisse kaum mehr Einhalt gebieten.

In der kurzen Spanne eines Jahrhunderts haben die Markgrafen fast die gesamte fixierte Bede des flachen Landes durch Veräußerung verloren. Nach den Aufzeichnungen des Landbuchs Karls IV. besaßen sie die precaria nur noch in 12 Dörfern des Teltow, in 2 bis 3 Dörfern des Barnim, in 3 Dörfern des Havellandes, in 8 bis 10 Dörfern der Zauche, in 8 bis 10 Dörfern der Uckermark, in 86 Dörfern der Altmark[2]. Die Gesamtsteuereinnahme vom flachen Lande betrug damals etwa 285 Schock Groschen[3].

---

[1] Es ist sehr charakteristisch, daß man die fixierte, jährlich an zwei Terminen fällige Bede als Zins, „census . . . nomine precariae perhenniter dandus“ (C I 11, 1281 1./5.) — ähnlich A III 94 (1282) und A III 94, 95 (1284) — und die mit den Städten vereinbarte Ordede bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts als „pensio annua“, also mit derselben Bezeichnung benannte, als die privatrechtlichen Einnahmen Zins und Pacht. Den Zeitgenossen, die zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht genau zu unterscheiden wußten, schien die Steuer durch die Fixierung ihren öffentlichen Charakter verloren zu haben.

[2] Fast genau übereinstimmend mit obiger Berechnung bemerkt Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Bd. I S. 254: „Vor Verlauf von hundert Jahren nach Einführung der beständigen Bede war es dahin gekommen, daß, wie das Landbuch Karls IV. dartut, der Landesherr nur noch in der Altmark in 85 Dörfern, im Teltowischen Kreise in 14 Dörfern, in der Uckermark in 7 Dörfern, im Zauchischen Kreise in 6 Dörfern, im Havellande in 3 Dörfern, auf dem Ober- und Niederbarnim aber nur in 2 Dörfern Bede und hier nicht einmal überall die ganze Bede zu erheben hatte.“ Mit Wohlbrück stimmt überein Droysen, Gesch. d. preuß. Politik, Bd. I S. 91, dem Schmoller seine Angabe in „Epochen der preuß. Finanzpolitik“ (Umrisse und Untersuchungen S. 115) entlehnt hat.

[3] Eine Berechnung des Gesamtertrages der in jenen Dorfschaften um 1375 dem Markgrafen entrichteten Bede kann — abgesehen von fehlerhaften Angaben

Zur Zeit der Wittelsbacher wurden noch in Bestallungen der Landeshauptmänner und Landvögte, die man mit Erhebung der landesherrlichen Einkünfte ihrer Amtssprengel zu beauftragen pflegte, neben den „pensiones“ (d. i. den städtischen Orbeden) ziemlich regelmäßig die precariae des flachen Landes genannt[1]. Seit Karls IV. Zeit geschah dies nicht mehr. Man erwähnte bei allgemeinen Aufzählungen der landesherrlichen Einkünfte während des 15. Jahrhunderts fast nur noch die Orbeden, nicht dagegen die Bede des flachen Landes[2]. Sie kam damals

des Landbuches und Lücken desselben — nur ein annähernd richtiges Ergebnis haben.

In der Regel geben die Verfasser des Landbuches an, wie viel Geld und Getreide von den Hufen der einzelnen Dorfschaft gezahlt worden ist. Hiernach haben — wenn man den Scheffel Hartkorn zu 4, den Scheffel Hafer zu 2 Groschen berechnet — die obengenannten Dörfer an Geld- und Getreidebede im Teltow 14 Talente 8 Schill. 4 Den., im Lande Barnim 12 Tal., im Havelland 7 Tal. 8 Schill., in der Zauche etwa 40 Tal., in der Uckermark 128 Tal. gezahlt. Die Gesamtbedeinnahme des Markgrafen vom Teltow, Barnim, Havelland, von der Zauche und Uckermark betrug demnach 201 Talente 16 Schill. 4 Den. (oder rund 115 Schock Groschen).

Der Ertrag aus den 86 altmärkischen Dörfern läßt sich direkt nur dort ermitteln, wo nach der auch sonst im Landbuch befolgten Methode die von der einzelnen Hufe entrichtete Bede angegeben ist. Die so bezeichneten markgräflichen Bedebezüge der Altmark haben im ganzen etwa 42 Schock 4 Groschen eingebracht. In der Regel aber gibt der Verfasser des altmärkischen Dorfregisters nur an, von wie viel „Stücken“ precaria gezahlt ist (z. B. „dant precariam pro IV frustis“), und verschweigt die Bedehöhe. Nach seinen Aufzeichnungen ist außer der ebengenannten Summe (42 Schock 4 Groschen) dem Markgrafen in altmärkischen Dörfern noch pro 431 frustis Bede entrichtet worden. Hier ist nur eine summarische Berechnung möglich. Nehmen wir nach den genauen zahlenmäßigen Angaben des altmärkischen Dorfregisters in Nr. 186, 187, 192 usw. an, daß die Hufe, welche ein frustum zinste, im Durchschnitt etwa 8 Schillinge an Geld- und Getreidebede entrichtet habe, so hat die pro 431 frustis gezahlte Bede 3448 Schillinge oder 98 Schock, die gesamte Bede der 86 altmärkischen Dörfer demnach 98 + 42 Schock = 140 Schock ergeben. — Hierzu kommen etwa 30 Schock Bedebeträge, die im Landbuch unter den Einkünften der Burgen (S. 20—27), nicht in den Dorfregistern verzeichnet sind.

Über die zu Karls IV. Zeit verpfändete Priegnitz sind im Landbuch Aufzeichnungen nicht enthalten.

[1] Vgl. z. B. die Bestallung des Jahres 1348 im Lehnskopiar CM 4 (Rep. 78a, 5) S. 33b: „sic quod singulas obventiones et pertinencias videlicet pensiones et precarias, bona mobilia et immobilia horum, quos sine heredibus decedere contingeret, . . . tollere debeant;“ A XVIII 126, 127 (1350); A XVIII 129, 130 (1352 8./7.).

[2] Vgl. A XVIII 234, 235 (1381 27./10.); A IV 87, 88 (1406); v. R. I 77 (1416); v. R. I 179, 180 (1449 6./2.) usw.

als Bestandteil der markgräflichen Finanzen kaum mehr in Betracht[1]. Während Karl IV. noch aus 25 bis 28 Dörfern der Mittelmark Bede bezog, konnte der Verfasser des Schoßregisters der mittelmärkischen Kreise (von 1450, 51) für Friedrichs II. Zeit nur noch in 6 Dörfern der Mittelmark markgräfliche Bedebezüge nachweisen[2].

Die ländliche Bede schmolz im 15. Jahrhundert bis auf spärliche Reste zusammen. Dagegen blieb die städtische Orbede den Markgrafen noch Jahrhunderte lang erhalten. Um 1375 brachte sie nach dem Landbuch ungefähr 1100 Mk. oder 1246 Schock[3] ein.

b) Die außerordentlichen direkten (später landständischen) Steuern[4].

1. Charakter und Entwicklung der außerordentlichen Bede.

Aus der älteren, in der Mark seit 1150 nachweisbaren, zu beliebiger Zeit und unbestimmtem Satz erhobenen „Bede" sind sowohl die

---

[1] Die Bede wird auch sonst in Urkunden nur noch vereinzelt erwähnt, so z. B. A V 162 (1406 18./10.); A XI 315 (1409); A V 166, 167 (1409 25./4.); A XIV 273 (1443 4./6.).

[2] Landbuch S. 263 Nr. 24, S. 277 Nr. 12, S. 278 Nr. 14, S. 284 Nr. 51, S. 268 Nr. 61, S. 292 Nr. 13.

[3] Im Landbuch finden sich drei Angaben über die Orbede: Zu Anfang (vgl. S. 17) wird die Gesamteinnahme des Markgrafen mit Ausschluß der Neumark auf 880½ Mk. (= 998 Schock) angegeben.

Fast unmittelbar darauf (S. 17, 18) sind kurz die Abgaben der einzelnen Städte zusammengestellt und zwar sowohl die jener Zeit dem Markgrafen fälligen als die verpfändeten Orbeden (ebenfalls mit Ausnahme der Neumark). Im ganzen sind es etwa 1250 Mk.

Zählt man die Beträge des dritten detaillierteren Verzeichnisses (S. 28—32) zusammen, so ergibt sich als Gesamtertrag der märkischen Orbeden (einschließlich der Neumark) etwa 1769 Mk. Hiervon waren in markgräflichem Besitz etwa 1129 Mk., in Pfandschaft etwa 640 Mk. Die neumärkische Orbede brachte nach demselben Verzeichnis insgesamt etwa 453 Mk., von denen 193 Mk. damals im Besitz des Markgrafen waren.

Zählt man diese 193 Mk. zu den oben genannten 880 Mk., so erhält man 1073 Mk., während sich durch Summierung der im Verzeichnis des Landbuchs S. 28 ff. erwähnten Beträge die Summe von 1129 Mk. als markgräfliche Orbedeeinnahme (zur Zeit Karls IV.) ergeben hat. Als Mittel zwischen beiden Zahlen, 1073 und 1129, wird die in obigem Text genannte Summe (1100 Mk. = 1246 Schock 40 Groschen) den Gesamtertrag der märkischen Orbede für jene Zeit annähernd richtig darstellen.

[4] Vgl. über die Mark Brandenburg A. Kotelmann a. a. O. S. 283 ff., S. 423 ff.; Droysen, Gesch. d. preuß. Politik, II 1 S. 274 ff., 338 ff.; Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik, in „Umrisse und Untersuchungen" S. 104 ff.; G. W. v. Raumer, Verhandlung Kurfürst Albrecht Achills mit den märkischen

ordentlichen als die außerordentlichen direkten Steuern des ſpäteren Mittelalters entſtanden.

Ungefähr zur gleichen Zeit, da der landesherrliche Rat ſich bildete, ſchloſſen die Markgrafen mit ihren Untertanen jene Landesverträge ab, welche für einmalige größere Kaufſummen die außerordentlichen Abgaben, „omne genus exactionis, precariae et perangariae in terram nostram ubilibet sepe factum“ [1], auf immer beſeitigen und durch fixierte, an zwei beſtimmten Tagen des Jahres zahlbare Steuern erſetzen ſollten. Aber nicht nur die Markgrafen der Salzwedeler Linie nahmen ſogleich den Fall aus, daß ſie mit Rat der Vaſallen eine Burg errichteten, auch die Markgrafen Johann, Otto und Konrad fügten dem Vergleich vom 1. Mai 1281 eine Klauſel ein, nach welcher die Vaſallen zur Auslöſung eines etwa gefangenen Markgrafen von der Hufe, die einen Wiſpel Hartkorn zinſte, einen halben Vierdung — bezw. mehr oder weniger, je nachdem die vereinigte Zins- und Pachtabgabe höher oder geringer war, — die gewöhnlichen Leute, wie Müller und Koſſäten, von der fahrenden Habe bezw. vom Talent zu gleichem Zweck ſechs Denare entrichten mußten; drohte „legitima necessitas“ oder Kriegsgefahr, ſo hatte eine Kommiſſion von vier beſonders dazu ernannten Rittern die Auf-

---

Landſtänden nach ſeinem Regierungsantritt, in d. märk. Forſchungen, Berlin 1841 Bd. I S. 319—352; Derſ., Die Steuerverf. der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürſt Joachims II., in d. märk. Forſch. 1850 Bd. IV S. 321—336.

Für die Steuergeſchichte anderer Territorien kommen hauptſächlich in Betracht: Ludw. Hoffmann, Geſch. der direkten Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in Schmollers ſtaats- und ſozialwiſſ. Forſch. 1883 Bd. IV Heft 5; Joh. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landſtände im Kurfürſtentum Sachſen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in d. Tübinger Zeitſchr. f. d. geſ. Staatswiſſenſch. Bd. 30, 31, 1874 und 1875; Br. Hildebrand, Die Vermögensſteuer und die Steuerverf. in Altheſſen während des 16. und 17. Jahrhunderts, in d. Jahrbb. f. Nationalök. und Statiſtik, Jena 1875 Bd. XXV S. 297 ff.; Har. Bielefeld, Geſch. des magdeburgiſchen Steuerweſens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert, in Schmollers ſtaats- u. ſozialwiſſ. Forſch. Leipzig 1888 Bd. VIII Heft 1; G. v. Below, Geſch. d. direkten Staatsſteuern in Jülich und Berg bis z. geldriſchen Erbfolgekriege, in d. Zeitſchr. d. bergiſchen Geſchichtsvereins, Bonn 1890 Bd. 26 S. 1 ff., 1892 Bd. 28 S. 1 ff., 1893 Bd. 29 S. 1 ff.; Fel. Rachfahl, Die Organiſation der Geſamtſtaatsverwaltung Schleſiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Leipzig 1894 S. 60 ff., 109 ff., 289 ff.; K. Chriſt, Das Steuerweſen von Kurpfalz im Mittelalter, im neuen Archiv für die Geſchichte der Stadt Heidelberg und der rheiniſchen Pfalz 1898, 1903 Bd. 3 und 5 S. 126 ff.; Ernſt, Die direkten Staatsſteuern in der Grafſchaft Württemberg, im württemberg. Jahrb. f. Statiſtik und Landesk. Jahrg. 1904 Heft 2 S. 78 ff.

[1] C I 9 (1280 18./8.).

gabe, mit Rat der „potiores et seniores terrae“ über die Notwendigkeit außergewöhnlicher Abgaben zu entscheiden[1]. Da in der Mark nach ausdrücklichem Zusatz der Vertragsurkunde Heirat einer Markgräfin und Besuch kaiserlicher Hoftage — wie sonst häufig nach deutscher Sitte — keine gesetzliche Veranlassung zur Besteuerung boten, so konnte ein Mißverständnis über den Sinn der Verträge nicht obwalten. Eine außerordentliche Bedeforderung war dem Markgrafen fernerhin nur in den wenigen genau bezeichneten Fällen gestattet.

Den gleichen Zweck, als diese allgemeingültigen Abkommen, verfolgten die mit Stendal (1282), Prenzlau (1282), Perleberg (1305)[2] und anderen Städten abgeschlossenen Ordebeverträge. Indem die Kommunen sich zur Zahlung einer festen Pauschsumme verpflichteten, wurden sie von der weiteren Bedepflicht losgesprochen und höchstens besondere Fälle, wie Gefangennehmung eines Markgrafen[3], davon ausgenommen[4].

Trotz feierlicher Versicherungen ist man indessen sehr bald von der Grundlage dieser Vereinbarungen abgewichen. Sie hatten das Geschick mittelalterlicher Verordnungen, ganz oder teilweise außer Acht gelassen zu werden. Das Bemühen einzelner Stände, Stifter, Städte und Ritter, sich ungeachtet der generellen Bestimmungen der Jahre 1280/81 Bedefreiheit in besonderen Privilegien gewähren zu lassen, bezeugt das Mißtrauen in die Befolgung der ihnen insgesamt vom Landesherrn erteilten Zusagen; und wiederholt wird in Dokumenten dieser Art die Möglichkeit neuer außerordentlicher Auflagen erörtert. Sobald die Not drängte, ein Krieg die landesherrlichen Kassen leerte, suchten die Markgrafen bei dem

---

[1] C 1 10—12 (1281 1./5.).

[2] A 1 127, 128 (1305).

[3] In den Verträgen mit Stendal und Prenzlau (A XV 26–27, 1282 20./5. und A XXI 94, 95, 1282 30./11.) wurden beide Städte verpflichtet, einen gefangenen Markgrafen durch Zahlung von 200 Mk. auslösen zu helfen; dagegen ließen sie sich für den Fall der Heirat einer Prinzessin oder Schwertleite eines Markgrafen ausdrücklich Bedefreiheit garantieren.

[4] Es ist bemerkenswert, daß fast zur gleichen Zeit, wie in der Mark Brandenburg, entsprechende Bedeverträge auch in anderen Territorien zwischen Landesherren und Untertanen abgeschlossen wurden; so z. B. in Schlesien und Mecklenburg. — Bischof Siegfried von Hildesheim versprach 1279 dem Domkapitel in der Wahlkapitulation, daß er auf den Gütern der Propstei und den anderen Einzelgütern des Domkapitels keine Abgaben (exactiones) erheben werde; Hildesheimer Urkb. III 515. — Der Erzbischof von Magdeburg mußte 1292 versprechen nie wieder im Stift eine Bede zu erheben, „sondern falls er offenbaren Krieges oder anderer zwingender Not halber einer Beihilfe bedürfe, nur mit Rat und Zustimmung des Kapitels und der Bürgerschaft eine dem Territorium erträgliche Steuer aufzulegen“; vgl. W. Schum a. a. O. S. 427.

alten Mittel einer Bede ihre Zuflucht, freilich nicht mit dem gleichen Erfolge, wie in früheren Zeiten. Als die Biſchöfe von Brandenburg und Havelberg ſich bei der Kurie über die Erpreſſungen und Auflagen beſchwerten, welche Markgraf Otto und Konrad bezw. ihre Beamten „nomine subsidii et subventionis et ex aliis causis“ willkürlich erhoben hätten, ließ Papſt Bonifaz VIII. über die beiden Askanier den Kirchenbann verhängen (1302)[1] und dieſe ſahen ſich genötigt, in einem Vergleich des Jahres 1304 den geſchädigten Biſchöfen und ihren Kapiteln einen Teil der erpreßten Abgaben zu erſetzen[2].

Die erwähnten im Bistum Havelberg und Brandenburg „zur Hilfe“ des Landesherrn erhobenen Summen waren außerordentliche Steuern. Sie wurden, wie man aus den Verhandlungen des Kirchenſtreites und aus ſpäteren Zeugniſſen erſieht, auch nach 1280 zeitweiſe neben der jährlichen fixierten Bede gefordert, aber ſie hatten einen anderen Charakter angenommen, als die ältere „petitio exactoria“. Dieſer Wandel erklärt ſich zumeiſt aus dem veränderten Verhältnis des Markgrafen zu den Bedepflichtigen. Als der hohe Klerus mit Hilfe der Statuten des kanoniſchen Rechtes, geſtützt und gehoben durch die hierarchiſche Ordnung der Kirche, eine privilegierte Stellung im Territorium erworben hatte, die immer voller aufblühenden Städte vor allem durch Erwerbung eigener Gerichtsbarkeit ſich als geſonderte, in ihren inneren Angelegenheiten ſelbſtändige Gemeinweſen ablöſten und aus den ehemals dienſthörigen Genoſſenſchaften der Miniſterialen freie korporativ geeinte Ritterſchaften entſtanden, traten die Stände als faſt gleichberechtigte Faktoren des Staatslebens dem Landesherrn zur Seite und ſuchten durch Einungen den erworbenen Beſitz zu ſichern. Die einzelnen Phaſen des Kampfes zwiſchen Landesherrn und Ständen entziehen ſich unſerer Kenntnis. Aber das Ergebnis für die Entwicklung der Steuer liegt klar vor Augen: Aus der ehemals (vor 1280) vom Markgrafen willkürlich den Untertanen auferlegten Zwangsbede („petitio exactoria“)[3] war eine freiwillige, von Bewilligung abhängige Auflage geworden. Nur im Notfalle, zur Aushilfe ſollte ſie erhoben werden, wenn die regelmäßigen Einnahmen nicht mehr hinreichten. Von der ordentlichen Steuer unterſchied ſie der

---

[1] A VIII 190—192 (1302 8./2.).

[2] A VIII 198—200 (1304 16./9., 1305 3./1.).

[3] A XXII 7, 8 (1271 4./7.), C I 10 (1281 1./5.), A XV 26—27 (1282 20./5.), A XXI 94, 95 (1282 30./11.), A III 94, 95 (1284); zuletzt iſt mir dieſe Bezeichnung in einer Urk. des Jahres 1287 begegnet.

Sprachgebrauch als „Schoß“ [1], „Schatz“ [2], „gemeine Bede“ [3], Bezeichnungen, die man in der Mark weder für die fixierte Bede des platten Landes noch für die städtiſche Ordede anzuwenden pflegte.

Dieſen Charakter behielt der Schoß unter dem Regiment der Wittelsbacher und Luxemburger. Waren die Mittel des Markgrafen erſchöpft, ſo wandte er ſich um Bewilligung außerordentlicher Abgaben an die Stände einzelner märkiſcher Landesteile. So gewährten im Jahre 1338 die Stände der Vogtei Frankfurt [4], die neumärkiſchen Städte [5], 1343 altmärkiſche Städte [6], 1362 Mannen und Städte der Altmark [7], 1370 der Biſchof von Brandenburg [8] dem Markgrafen eine Schatzung. Meiſt handelte es ſich in dieſen Fällen um Deckung unvorhergeſehener, durch Kriegsnot entſtandener Unkoſten oder um Auslöſung verpfändeter Gebiete. Wie es ſcheint, hob ſich um die Mitte des 14. Jahrhunderts Bedeutung und Ertrag des Schoſſes. Wenn Markgraf Ludwig 1345 für Gewährung von 600 Gulden den beſchatzten Landesteilen verſprach, ſie ein Jahr lang mit Beden zu verſchonen [9], möchte man glauben, daß damals ſchon der Schoß faſt jährlich erhoben zu werden pflegte. Und dem Stifte Soldin wurde 1353 Abgaben- und Dienſtfreiheit nur unter der Bedingung zugeſtanden, daß es verſprach, ſich nicht auszuſchließen, wenn eine „Kollekte“ allen anderen Untertanen der Neumark auferlegt werden ſollte [10]. Im Jahre 1377 zahlten die Städte der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Neumark als Landbede im ganzen etwa 6732 Schock Groſchen [11]. Aber nach 1377 erhob man den Schoß

---

[1] Z. B. A VII 413 (1335 7./12.), A XI 51 (1356 14./5.), A XI 161, 162 (1426 19./6.) uſw.

[2] A V 111 (1361 16./10.); A XXII 269 (1449 22./12.): „Groſchenſchatz“. Während alſo in Jülich-Berg und anderen weſtlichen Territorien das Wort „Schatz“ für die ordentliche fixierte Bede gebraucht wird (G. v. Below a. a. O. Bd. 26 S. 5 ff.), bezeichnet es in der Mark die außerordentliche, ſpäter landſtändiſche Steuer. — In Schleſien heißt die letztgenannte Abgabe „berna“; Rachfahl a. a. O. S. 63.

[3] A XII 248—250 (1429 29./1.).

[4] A XX 209 (1338 25./10.).

[5] A XVIII 14 (1338 11./9.).

[6] A XIV 85 (1343 26./12.). — Im Jahre 1356 zahlte Berlin Schoß, wie aus A XI 51 (1356 14./5.) hervorgeht.

[7] A XIV 127 (1362 30./7.); A XIV 130 (1363 23./3.).

[8] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[9] C I 25 (1345 23./10.).

[10] A XVIII 468 (1353 25./2.).

[11] Vgl. Landbuch S. 12 und Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürſten Albrecht Achilles, in der Zeitſchr. f. preuß. Geſch. III S. 430, 431.

wiederum ſeltener. In den Urkunden wenigſtens iſt er für länger als vier Dezennien nur an wenigen Stellen erwähnt[1].

Die Luxemburger halfen ſich, wie es ſcheint, mit Veräußerung der Ämter und Domänen. Ein gefährliches Mittel, das den Bankrott der landesherrlichen Finanzen noch beſchleunigen mußte! Da die ordentliche Bede ſchon um Mitte des 14. Jahrhunderts durch Schenkung, Kauf, Verpfändung zum großen Teil unwiederbringlich verloren und auch die privatwirtſchaftlichen Einnahmen aus Zins und Pacht auf gleichem Wege und in ähnlichem Umfange an fremde Hände gekommen waren, blieb nur der eine Ausweg, neue Steuern zu ſchaffen. Es iſt das Verdienſt der Hohenzollern in richtiger Erkenntnis der Lage energiſch eingegriffen zu haben. Durch den Rückhalt an den fränkiſchen Stammlanden wurde es ihnen erleichtert, den ſtändiſchen Trotz zu brechen und die verarmte, verwüſtete, ausgeſogene Mark aus namenlos traurigem Zuſtande zu geordneteren finanziellen Verhältniſſen zurückzuführen. Einen Hebel dazu bot die ſtärkere Anſpannung der Steuerkraft des Landes.

Der Schoß blieb, wie bisher, eine außerordentliche, freiwillige Abgabe. Aber ſchon der Ausdruck „Landſchoß", „Landbede" — urkundlich für die Mark zuerſt 1412 nachweisbar[2] — deutet eine Veränderung in der Auffaſſung ſeiner Beſtimmung und ſeines Charakters an.

Aus dem 14. Jahrhundert ſind uns allgemeine, dem ganzen Lande auferlegte Beden mit einer einzigen Ausnahme nicht bekannt. Die Markgrafen wandten ſich an einzelne Stände, ſehr häufig an diejenigen,

---

[1] Im Jahre 1391 gewährte Biſchof Johann von Havelberg dem Markgrafen Jobſt „non ex necessitate alicuius obligationis seu debiti, sed de mera liberalitate propter evidentem et notoriam necessitatem de praesenti nos urgentem" mit anderen Vaſallen und Städten der Mittelmark eine Stener. Zehn Jahre ſpäter berief Jobſt die Stände nach Berlin zur Bewilligung einer Steuer; A XXIII 138 (1401 8./4.). Nach der Chronik des Engelbert Wuſterwitz (bei Riedel Cod. dipl. br. I). S. 31) hat Markgraf Jobſt 1409 von den Ständen der Mittelmark nnd Altmark eine Steuer gefordert. Sie ſei ihm zugeſagt worden; nur die Räte der Städte Brandenburg, Brießen und Belitz ſeien „dawider geweſen, in Betrachtung, daß vorerwähnter Markgraf vor ſechs Jahren (d. i. 1403) auch zu ſolchem Behuf einen großen Schatz in der ganzen Mark zuſammengebracht, daß er Schlöſſer und Städte, ſo von der Mark verſetzt wären, wieder löſen wollte, damit in Mähren gezogen und hätte das Land in Irrung und Beſchwerung gelaſſen"; endlich aber hätten ſie nachgegeben. Eine Steuer der altmärkiſchen Städte iſt für das Jahr 1403 noch durch Riedel B III 163 (1403 31./10.) bezeugt. Möglicherweiſe haben die mittelmärkiſchen Stände auch 1406 Stener gezahlt; vgl. Julius Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobſt von Mähren, Berlin 1881 S. 33, 107, 147, 175.

[2] v. R. I 72 (1412).

welche ſelbſt an Aufbringung und Verwendung der Steuer am meiſten intereſſiert waren, ſo z. B. an die altmärkiſchen Mannen und Städte, wenn es ſich um Auslöſung der verpfändeten Altmark handelte[1], oder an die uckermärkiſchen Stände, um Mittel zum Krieg gegen das ihnen benachbarte Pommern zu erhalten[2]. Und die Stände bewilligten das Geld nicht ſowohl im Hinblick auf das Gedeihen der Geſamtheit als vielmehr im eigenen Intereſſe, aus Not, nicht ſelten um Vergünſtigungen für ihr Entgegenkommen einzutauſchen. Eine Pflicht zur Steuerbewilligung im Intereſſe des ganzen Landes und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf ſeinen vollen Umfang betonte nun unzweifelhaft die neue Bezeichnung „Landbede", welche uns zugleich ein Zeichen für die größere Geſchloſſenheit des brandenburgiſchen Territoriums iſt. An dieſem Charakter der Abgabe als einer allgemeinen Landesſteuer hielten die Hohenzollern von Anbeginn bewußt und energiſch feſt[3].

Dies ergibt ſich unter anderem aus zwei Tatſachen: Erſtens hörten im allgemeinen generelle Exemtionen auf, durch welche man noch im 14. Jahrhundert einzelnen Stiftern, Städten oder Rittern Bedezahlung für immer erließ; Befreiungen von der Landbede wurden in den folgenden Dezennien nur auf bemeſſene Zeit[4], meiſt auf wenige Jahre erteilt[5]. Und ferner fügte man Kauf- und Pfandbriefen jener Zeit auffallend häufig die Klauſel ein, daß die verpfändeten Gebiete von einer etwaigen Landbede nicht ausgenommen ſein ſollten[6]. Der Landſchoß war gedacht

[1] A XIV 85 (1343 26./12.); A XIV 127 (1362 30./7.).

[2] B II 67 (1332 6./2.).

[3] Auch in Jülich-Berg ſind allgemeine Landesſteuern nicht vor dem 15. Jahrhundert erhoben worden (G. v. Below a. a. O. Bd. 26 S. 61 ff.), in Baiern dagegen ſchon ſeit Anfang des 14. Jahrhunderts (Ludw. Hoffmann a. a. O. S. 7 ff.).

[4] A IX 413 (1428 18./2.): Erlaß auf 5 Jahre; A VII 53 (1428 22./7.): Erlaß auf 4 Jahre; A XX 155, 156 (1432 27./5.): zehnjährige Abgabenfreiheit für Stadt Müncheberg aus Anlaß des durch die Huſſitenkriege erlittenen Schadens; A III 303, 304 (1450): Erlaß auf 6 Jahre wegen Feuersbrunſt. Im Jahre 1443 8./1. (A XX 276, 277) befreite Kurfürſt Friedrich vier Hufen des Dechanten von Lebus auf Lebenszeit des Beſitzers uſw.

[5] Auch die Steuerbefreiungen haben ihre Geſchichte. In ein neues Stadium der Entwicklung traten ſie um die Wende des 15. Jahrhunderts, als die Landſtände das Recht der Steuerbewilligung ausnutzten, um mit Genehmigung des Landesherrn die Steuerlaſt auf die Schultern ihrer Hinterſaſſen abzuwälzen. Der ritterliche Grundherr „konſtruierte ſich ſeine Steuerfreiheit ſo, daß er die Geſamtgabe ſeiner Hinterſaſſen, die in ſeinen Händen ſich ſammelte, als ſein eigene betrachtete und ſich ſelbſt dadurch jeder weiteren Pflicht überhoben ſah"; Ludw. Hoffmann a. a. O. S. 17 und S. 29, 30.

[6] v. R. I 71, 72 (1412); A XI 161, 162 (1426 19./6.); A XII 248—250 (1429 29./1.); v. R. I 185, 186 (1448); A XI 169 (1448); A XIII 184 ff.

als allgemeine, allen Untertanen ohne Unterſchied der Geburt und des Berufes, der ganzen Mark, auch den verpfändeten Landesteilen aufzuerlegende Vermögensſteuer.

Der Übergang zu allgemeinen Landesſteuern geſchah nicht unvermittelt. Beſonders Friedrich I. hatte noch mit Widerſetzlichkeit der Stände und Verarmung des Landes zu kämpfen, welche durch die Huſſitenkriege wiederum zur höchſten Not geſteigert wurde[1]. Allmählich liefen die außerordentlichen Steuern häufiger und regelmäßiger ein. Zunächſt ſind nach der ſicherlich ſehr lückenhaften urkundlichen Überlieferung nur Stände einzelner Territorien, einzelne Prälaten, Städte, ritterliche Grundherren zu nennen, welche Landſchoß entrichteten: 1416 die Städte der Priegnitz[2], 1421 Neuſtadt Brandenburg[3] und Frankfurt[4], in den Jahren 1423[5], 1425[6], 1427[7], 1432 und 1433[8] Frankfurt, 1438 Bernau[9]. Seit 1441 zahlte die Stadt Frankfurt, aus deren Rechnungen uns die kurzen Auszüge des Stadtſchreibers Staius erhalten ſind, bis zur Regierung Albrecht Achills faſt Jahr für Jahr Landbede[10], außerdem nach urkundlichen Angaben 1443 Prenzlau[11], 1449 die Schulenburgs[12], 1450 und 1451 die

---

(1454 2./1.); A XII 270 ff. (1454 20./11.); A VIII 416, 417 (1458 18./12.) uſw. Im Jahre 1464 vereignete Kurfürſt Friedrich dem Biſchof Dietrich von Havelberg Wagendienſt und alle anderen Dienſte des Dorfes Blumberg „allein ausgenommen, ſo oft uns ander unſer Lande eine Landbede geben, die mögen wir von den Blumberg auch fordern laſſen“; v. R. I 230, 231 (1464).

[1] Aus den Rechnungen der Stadt Frankfurt bei Riedel Cod. dipl. br. D. I S. 321 ff. ergibt ſich, daß man Landbeden erſt ſeit Friedrichs II. Zeit regelmäßiger forderte. „Sie wurden damals zu einer faſt jährlich wiederkehrenden Abgabe“; A. Kotelmann a. a. O. S. 439 ff.

[2] v. R. I 138 (1416).

[3] A IX 117 (1421). Freilich iſt hier nur von einer erbetenen, nicht ſchon bewilligten Steuer die Rede.

[4] „Memorabilia der Stadt Frankfurt vom Stadtſchreiber Staius“ bei Riedel D I S. 325.

[5] C I 182—184 (1423, 1424); Riedel D I S. 326.

[6] Riedel D I S. 327.

[7] Ebendaſ. S. 327. Da man Treuenbrietzen und Land Frieſack 1428 von Steuer befreite, iſt es möglich, daß auch in dieſem Jahre Landbede vom Markgrafen erhoben wurde; A IX 413 (1428 18./2., A VII 53 (1428 22./7.).

[8] Riedel D I S. 328.

[9] Riedel Supplbd. S. 282 (1438 15./2.).

[10] Nach den Memorabilien der Stadt Frankfurt a. a. O. D I S. 331 ff. in den Jahren 1441 bis 1443, 1445, 1447 bis 1454, 1456, 1457, 1459 bis 1465 1467, 1470.

[11] A XXI 298 (1443 28./4.).

[12] A V 431 (1449).

Mittelmark[1], 1452 Guben[2], 1453 Salzwedel[3], 1464 bis 1467 Prenzlau[4], 1465 und 1466 Berlin-Köln[5] und Königsberg[6], 1468 Neppen[7] usw. Höchstwahrscheinlich haben wir in einem ansehnlichen Teil dieser Steuern — vor allem in denen aus Friedrichs II. Zeit — bereits allgemeine Landesbeden zu erkennen[8].

Einen entschiedenen Wendepunkt in der Entwicklung bezeichnet nun der Landschoß, den „Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte" dem Kurfürsten Albrecht Achilles zur Tilgung der nach Friedrichs II. Abdankung übernommenen Landesschuld von 100000 Gulden zusagten. Er wurde nicht nur dem ganzen Lande auferlegt, sondern auch — soweit wir wissen, zum ersten Male — auf einem von Vertretern der gesamten Landschaft besuchten „gemeinen Herrentage" 1472 bewilligt[9].

---

[1] Vgl. Anhang zum Landbuch Karls IV. S. 259; A XXII 269 (1449 (22./12.). Daß an dieser Landbede auch die Städte beteiligt waren, scheint sich aus der Urk. 1451 30./12. (bei Fidicin, Histor. dipl. Beitr., II 232, 233) zu ergeben, in der Kurfürst Friedrich II. den Bürgermeistern und Ratmannen von Berlin-Köln befiehlt, 4 Schock 14 Groschen von der „zugesagten Landbede" an Klaus Sonnenberg in Köln zu zahlen.

[2] C II 18 (1452).

[3] A XIV 295, 296 (1453).

[4] A XXI 323, 325, 330, 334—337.

[5] Fidicin a. a. O. II 248 (1465 10./9.), II 250 (1466 24./I.); Riedel, Supplbd. S. 321 (1466 16./I.).

[6] A XIX 396 (1466 25. 1.).

[7] C I 516.

[8] Als die Stände sich im Jahre 1473 über die Quote stritten, mit der sie an der Zahlung der Landbede beteiligt werden sollten, machte die Ritterschaft geltend, daß nach „Billigkeit und altem Herkommen der Landbede" den Städten 58% der ausgeschriebenen Summe, Prälaten, Herren und Ritterschaft 42% zu zahlen gebühre; C II 73. Wenn man sich damals auf das Herkommen berufen konnte, so scheint daraus hervorzugehen, daß man schon längere Zeit vorher Landbeden in der eben erwähnten Verteilung zahlte.

[9] C II 62, 63 (1472 24./8.).

Allgemeine Ständeversammlungen haben vereinzelt bereits im 14. Jahrhundert stattgefunden, aber nicht zum Zweck der Steuerbewilligung. Bekannt ist die „Samenung" der Stände zu Berlin (C I 24, 25, 1345 Sept. 26), die sich zum Widerstand gegen die von Markgraf Ludwig beabsichtigte Einrichtung der Münze verbanden.

Auch in anderen Territorien haben sich allgemeine Landessteuern nicht vor dem 15. Jahrhundert nachweisen lassen, für Sachsen zuerst 1438 (Joh. Falke in der Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft Bd. 30 S. 400 ff. und Bd. 31 S. 180), für Jülich-Berg zuerst 1427/28 bezw. 1447 (v. Below a. a. O. S. 61), für Schlesien zuerst 1474 (vgl. Nachfahl a. a. O. S. 110, 113 und Kries, Historische Entwicklung der Steuerverf. in Schlesien, Breslau 1842 S. 2 Anm. 2), für das Erzstift Magdeburg zuerst 1400 (Har. Bielefeld a. a. O. S. 4).

Freilich gelang es dem Kurfürſten nicht ohne Mühe, die Zahlung der verſprochenen Summen durchzuſetzen. Schon die Verteilung des Geldes auf Ritterſchaft und Städte bot Schwierigkeit. Und mehrfach mußten die Stände zu Gerichtstagen entboten werden, um über ſäumige Glieder der Landſchaft, beſonders die widerſetzlichen Städte der Altmark und Priegnitz, die nach Einführung neuer Zölle auch die Landbedezahlung einſtellten, Gericht zu halten, bis endlich im Jahre 1481 der Widerſtand gebrochen und die Tilgung der Schuld geſichert war.

In dieſer Zeit des Kampfes zwiſchen Landesherrn und Ständen trat auch die außerordentliche Bede in ein neues Stadium ihrer Entwicklung.

Die einheitliche Vertretung der Landſchaft hat ſich in der Mark Brandenburg verhältnismäßig ſpät gebildet[1]. Ihre Entſtehung wurde durch Rivalität einzelner ſtändiſcher Gruppen, beſonders der Ritterſchaft und Städte, und noch mehr durch die der Mark eigentümliche Zerſplitterung in eine größere Zahl geſonderter territorialer Stände (der Altmark, Mittelmark, Uckermark uſw.) aufgehalten, die meiſt ihre eigenen lokalen Intereſſen verfolgten. Während in Territorien mit einheitlich organiſierten Ständen die korporative Einigung bisweilen aus ſtändiſcher Initiative, im Gegenſatz zum Landesherrn hervorgegangen, iſt ſie in der Mark Brandenburg zweifellos von den Hohenzollern weſentlich gefördert worden. Indem Albrecht Achilles die Stände häufiger, als es vormals geſchah, zu „gemeinen Herrentagen" verſammelte[2], indem er ſie mehrfach nötigte, über widerſetzliche Glieder der Landſchaft Gericht zu halten, und für die Entſcheidung dieſes Gerichtshofes dem Majoritätsprinzip Geltung ſchaffte, nach welchem die Minorität ſich dem Spruche der Mehrheit fügen mußte[3], wurden die Landſtände dazu erzogen, ſich als Vertreter der Intereſſen des geſamten Landes zu fühlen. Und als die korporative Einigung einmal geſchehen, ging die Landſchaft ſehr bald dazu über, das politiſche Recht auf Beratung des Markgrafen in allgemeinen Landesangelegenheiten, auf Mitregierung für ſich in Anſpruch zu nehmen, wie

---

[1] „Den Beginn der gemeinſamen landſtändiſchen Verfaſſung und Wirkſamkeit im Kurfürſtentum Sachſen" datiert Joh. Falke a. a. O. S. 402 von der erſten gemeinſamen „Steuerbewilligung der vereinigten Landſtände".

[2] Die Bezeichnung „Landtag" wird erſt im 16. Jahrhundert gebräuchlich; v. Mülverſtädt a. a. O. S. 80 ff.

[3] v. R. II 58, 59 (1480). Der Kurfürſt verlangte, daß die altmärkiſchen Städte, „die ... des mynſten teyl ſind", „ſich anderen Prälaten, Herren, Mannen und Städten in Gebung der Landbede gemäß ſollen machen"; und dieſer Forderung entſprach das Urteil des ſtändiſchen Gerichtshofes.

es ihr in dem bekannten, später oftmals erneuerten Versprechen des Landesreverses von 1540 verbrieft wurde: „Zudem wollen wir keine wichtige Sache, daran der Lande Gedeih oder Verderb gelegen, ohne unser gemeiner Landstände Vorwissen und Rath schließen oder furnehmen. Wir wollen uns auch in kein Vorbüntnis, darzu unsere Untertanen ... sollten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Einwilligung gemeiner Landräthe begeben[1]." Zu den „wichtigen Sachen" aber, die nur mit Zustimmung der Stände erledigt werden konnten, gehörte vor allem die Erhebung außerordentlicher Steuern[2].

Es ergeben sich uns demnach drei Stufen für die Entwicklung der außerordentlichen Bede: Im 14. Jahrhundert war sie eine bisweilen von einzelnen Ständen, bald von diesem, bald von jenem nach vorhergegangener Verständigung dem Landesherrn entrichtete Abgabe. Seit dem Regierungsantritt der Hohenzollern entwickelte sie sich zur allgemeinen Landesbede und um die Wende des 15. Jahrhunderts endlich zur „landständischen", von Bewilligung der Stände als politisch berechtigten Faktors des Staatslebens abhängigen Steuer.

2. Das Bewilligungsrecht der Stände.

Als man durch Einführung ordentlicher fixierter Steuern die willkürlich erhobene Zwangsbede abschaffte, wurden sogleich einige Fälle ausgenommen, in denen man nach deutscher Sitte dem Markgrafen eine außerordentliche Beihilfe nicht versagen konnte. Jede Art der precaria, exactio, perangaria sollte beseitigt sein, so bekundeten die Markgrafen der Salzwedeler Linie am 18. August 1280, „praeterquam si de consilio nostrorum vasallorum munitionem aliquam processu temporis construemus"[3]. Der Burgenbau wird in diesem Zusammenhange in märkischen Urkunden nicht mehr erwähnt.

Dagegen bildeten die Bestimmungen des von Markgraf Johann, Otto und Konrad mit ihren Untertanen abgeschlossenen Vertrages die Grundlage des späteren Herkommens: Nach ihm waren die Vasallen verpflichtet, zur Auslösung eines gefangenen Markgrafen von der Hufe, die einen Wispel Hartkorn zinste, einen halben Vierbung, Müller und Kossäten von der fahrenden Habe und vom Talent 6 Denare zu ent-

[1] Mylius, Cod. constit. march., Teil VI 1.

[2] Erst seit Ausbildung der landständischen Verfassung kann man von „landständischen" Steuern sprechen.

In der Mark Brandenburg haben die durch stärkeren Finanzbedarf notwendig gewordenen, erhöhten Steuerforderungen einen bestimmenden Einfluß auf die Bildung der gesamtlandständischen Korporation ausgeübt.

[3] C I 9.

richten. Drohte „legitima necessitas“ oder Kriegsgefahr, ſollte eine Kommiſſion von vier Rittern nach Beratung mit den „potiores et seniores terrae“ entſcheiden, was dem Landesherrn als „Beihilfe“ (praetextu iuvaminis) zu gewähren ſei. Dagegen hatten die Markgrafen fernerhin kein Recht, zur Ausſteuer einer markgräflichen Prinzeſſin und zum Beſuch kaiſerlicher Hoftage[1] oder, wie es im Orbedevertrage mit Stendal und Prenzlau (1282) feſtgeſetzt wurde, zur Vermählung einer Prinzeſſin und zur Schwertleite[2] eines jungen Markgrafen Abgaben zu verlangen.

In Übereinſtimmung mit den Vereinbarungen des Landesvertrags von 1281 gab Markgraf Ludwig 1338 den neumärkiſchen Städten die Zuſicherung, künftig keinen Schoß wieder zu nehmen „ane drierhande noet, by name, des got nicht en wylle, oft wy gefangen worden oder oft wy eynen hovetſtriet vorloren oder oft uns eyn here ſo mechtig in dat lant toge, dat wy eme nicht weberſtan en muchten, ſo wolde wy den bidden redelike hulpe“[3]. Und da man um die Mitte des 14. Jahrhunderts (zuerſt 1343) dem Markgrafen auch eine Prinzeſſinenſteuer zubilligte[4], ſo galten in der Mark während des ſpäteren Mittelalters folgende vier Fälle als geſetzliche Veranlaſſung zur Forderung außerordentlicher Steuern:

1. Gefangennehmung eines Markgrafen,
2. „So wir, unſere Erben oder Nachkommen, das Gott wende, eine treffliche Niederlage nehmen durch uns ſelbſt oder die Unſrigen“,
3. „oder in einen Landkrieg kommen mit Rath, Prälaten, Herren, Mannen und Städten“,

---

[1] C I 10—12 (1281 1./5.).

[2] A XV 26, 27 (1282 20./5.); A XXI 94, 95 (1282 30./11.).

Eine entſprechende Beſchränkung des Beſteuerungsrechtes auf beſtimmte Fälle iſt den meiſten Territorien Deutſchlands gemeinſam geweſen. Merkwürdige Übereinſtimmung mit den märkiſchen Landesverträgen auch in der Zeit ihrer Entſtehung zeigt z. B. die zwiſchen Herzog Heinrich IV. von Breslau und Biſchof Thomas unter Vermittlung des päpſtlichen Legaten getroffene ſchiedsrichterliche Vereinbarung vom 10. Auguſt 1282; ſchleſ. Regeſten III 21, 22.

[3] A XIX 202 (1338 29./10.). Ebenſo heißt es in der Urkunde A XX 209 (1338 25./10.): „Reservantes tamen nobis tres casus, qui absint, ad quorum alterum, si necesse fuerit, nobis suffragamini possibiliter et ex debito rationis, videlicet si in conflictu iniendo per emulos nostros caperemur, vel si iidem terras nostras per obsidiones vel munitionum circumvallationes occuparent, vel si bellum vel conflictum, quod absit, contingeret nos amittere.“ Die beiden letzten Fälle ſind im Vertrage von 1281 (C I 11) kurz als „legitima necessitas aut guerrarum periculum“ bezeichnet.

[4] A XIV 85 (1343 26./12.).

4. „oder ob unſer Brüder ſeligen Töchter oder unſere Söhne ihrer Erben und Nachkommen Töchter, ſo ſie die gewonnen, berathen würden“ [1].

In dieſen vier Fällen hatten die Markgrafen ein Recht auf Bede; nur die Höhe der Steuer und die Art ihrer Erhebung waren Gegenſtand freier Vereinbarung. Aber darüber hinaus beſtand für die Stände keine Verpflichtung, außerordentliche Steuern zu gewähren. Dennoch forderte ſie der Markgraf und ſelbſt Zwangserhebungen ſind nicht ausgeblieben [2].

Der Landesherr begründete ſeine Forderungen mit Not und Verſchuldung. „Propter evidentiam et notoriam necessitatem“ und um nicht zur Verpfändung märkiſcher Burgen und Befeſtigungen gezwungen zu ſein [3], wandte ſich Markgraf Otto 1370 an Biſchof Dietrich von Brandenburg mit der Bitte um Unterſtützung. Mit den ordentlichen Einnahmen vermochte der Markgraf nicht auszukommen; denn ſchon damals waren die ordentlichen Beden ſowohl als die privatwirtſchaftlichen Erträgniſſe aus Pacht und Zins bis auf ſpärliche Reſte verſchenkt, veräußert, vergeudet. Um ſo weniger konnten ſich die Stände der Einſicht verſchließen, daß zur Erhaltung des markgräflichen Haushaltes, zum Schutz und zur Verteidigung des Landes außerordentliche Abgaben unvermeidlich waren. Bewilligten ſie einen Schoß, wie es häufig geſchah, zur Linderung der Not [4] und Tilgung von Schulden [5], zur Verhütung von Verpfändungen [6] oder zur Auslöſung veräußerter Gebiete [7], „zur Beſſerung und Beſchirmung der Lande“ [8], ſo mußte ihnen die Freiwilligkeit der Leiſtung im landesherrlichen Reverſe meiſt bezeugt und Bedefreiheit für die Zukunft garantiert werden. Die Verſicherung, daß ſie zur Leiſtung

---

[1] C II 62, 63 (1472 24./8.).

[2] A VIII 190—192 (1302 8./2.). Dem Kloſter Lehnin wurden 1337 9./9. (A X 241) „precariae usitatae sive non usitatae“ erlaſſen im Hinblick auf „turbationes, molestias et iacturas per . . . predecessores nostros . . . et officiatos nostros nobis insciis monasterio Leninensi bonisque suis, ut nobis innotuit, per extorsionem et exigentiam advocaticiam multipliciter illatas eidem monasterio bonisque suis“; ebenſo dem Kloſter Chorin 1341 5./1. (A XIII 253, 254). Markgraf Ludwig gab 1345 einigen Vogteien die Zuſicherung, ſie nicht mehr „gegen ihren Willen“ mit Steuern zu beſchweren.

[3] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[4] C I 25 (1345 23./10.).

[5] A XXI 114 (1313 14./1.); C II 62, 63 (1472 24./8.).

[6] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[7] A XIV 127 (1362 30./7.); A XIV 85 (1343 26./12.).

[8] A VIII 411 (1440 13./11.).

der Bede nicht verpflichtet geweſen[1], daß dieſelbe „mit gutem Willen und nicht von Pflicht“[2], „non ex necessitate alicuius obligationis seu debiti, sed de mera liberalitate“[3], unbeſchadet der ſtändiſchen Rechte und Privilegien[4] bewilligt worden ſei, fügte man faſt regelmäßig den landesherrlichen Reverſen ein, und nicht minder häufig war damit das Verſprechen des Markgrafen verbunden, künftighin keinen Schoß zu erheben[5].

Dagegen nutzten die märkiſchen Stände des Mittelalters faſt niemals die Geldnot des Fürſten aus, um ſich für Befriedigung ſeiner Wünſche politiſche Rechte gewähren zu laſſen. Anſätze dazu waren gegeben, wenn die Salzwedeler Markgrafen 1280 ſich verpflichten mußten, Geld und Dienſte der Untertanen außerordentlicherweiſe nur dann in Anſpruch zu nehmen, falls ſie „mit Rat der Vaſallen“ eine Burg erbauten, und den Ständen ſogar ein Widerſtandsrecht einräumten, „si in posterum aliquorum non sano consilio uteremur“[6], oder wenn im Stendalſchen Lande einer Kommiſſion von vier Rittern die Entſcheidung anheimgeſtellt wurde, wie viel die Untertanen im Falle einer Landesnot an außerordentlichen Abgaben aufbringen ſollten[7]. Indeſſen dieſe Keime zur Bildung ſtändiſcher Verfaſſung ſind verkümmert, weil ſie nicht weiterentwickelt wurden.

Freilich gewährte man die Beden auch im 14. Jahrhundert nicht bedingungslos. Außer der üblichen Zuſage, keinen Schoß mehr zu fordern, verſprach Markgraf Ludwig 1362 den altmärkiſchen Mannen und Städten, die Altmark nur im äußerſten Notfalle zu verpfänden[8]. Aber die Stände begnügten ſich noch mit bloßen Verſprechungen und verſuchten nicht, den Landesherrn bei Verpfändungen und dergl. an ihre

---

[1] A XXI 114 (1313 14./1.).

[2] A XIV 85 (1343 26./12.); C I 25 (1345 23./10.): „benivole subvenistis“; A VIII 411 (1440 13./11.): „von gutem frien willen, uns zu fruntſchaft und ſunder liebe.“

[3] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[4] v. R. I 223 (um 1450).

[5] A XX 209 (1338 25./10.); A XIX 202 (1338 29./10.); A XIV 85 (1343 26./12.); C I 25 (1345 23./10.).

Da man die Landbede als einträglichſte Einnahmequelle nicht entbehren konnte, wurden im 15. Jahrhundert derartige Verſprechungen nur noch ſelten gegeben und, wenn ſie von den Ständen erzwungen wurden, meiſt nur auf Zeit erteilt; vgl. C II 62, 63 (1472 24./8.), C II 87 ff. (1473 4./8.).

[6] C I 9 (1280 18./8.).

[7] C I 10—12 (1281 1./5.).

[8] A XIV 127 (1362 30./7.).

Zuſtimmung zu binden[1]. Erſt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ſeit der beginnenden korporativen Einigung der einzelnen territorialen Stände zur Landſchaft beanſpruchten ſie ein Zuſtimmungsrecht bei gewiſſen allgemeinen Landesangelegenheiten, zuerſt (nach der urkundlichen Überlieferung) 1472 bei Gelegenheit der Verhandlungen über Tilgung der Landesſchuld. Albrecht Achilles gab ihnen damals die Zuſicherung, er wolle fernerhin außer in den bekannten drei Fällen keine Landbede erheben, die bewilligten Summen zur Begleichung der Schuld verwenden und ſeine „erblichen Schlöſſer, Land und Leute, die wir jetzo haben und ſie uns löſen, nicht vergeben, verkaufen oder verſetzen, dann mit Rat der Landſchaft“[2] oder, wie es gleichbedeutend an anderer Stelle heißt, „ſunder vulbord der Prälaten, Herren, Mannen und Städte der Mark“[3]. Der Herrentag von 1472 war — ſoweit bekannt — der erſte allgemeine Ständetag der Mark, der eine Landbede bewilligte und zugleich das Recht auf Mitwirkung bei gewiſſen Regierungshandlungen erhielt[4].

3. Steuerart, -Verteilung und Ertrag der außerordentlichen Bede.

Bei der äußerſt lückenhaften Überlieferung aus mittelalterlicher Zeit ſind nur kurze Andeutungen über Art, Verteilung und Ertrag der außerordentlichen Bede möglich.

Die beiden direkten Steuern des Mittelalters, Schoß und fixierte Bede, haben ſich auf derſelben Grundlage entwickelt und weiſen daher manche gemeinſame Eigentümlichkeiten auf. Auch der Schoß war Real-

---

[1] Auch die wenigen uns bekannten Verſammlungen, zu denen ſich Vertreter aller märkiſchen Stände vereinigten, traten zu gegenſeitigem Schutz und zur Abwehr mißliebiger landesherrlicher Maßnahmen — ſo z. B. der von Markgraf Ludwig 1345 geplanten neuen Münzeinrichtung (C I 24, 25, 1345 26./9.) — zuſammen und verfolgten vor Mitte des 15. Jahrhunderts nicht den Zweck, poſitive politiſche Rechte, einen Anſpruch auf Mitregierung zu erwerben.

[2] C II 62, 63 (1472 24./8.); C II 87 ff. (1473 4./1.).

[3] A XIV 351 (1472).

[4] Im Jahre 1480 wird zuerſt ein ſtändiſcher Ausſchuß erwähnt. Vor dem Kurfürſten und „denen, die von Prälaten, Herren und Mannſchaft itzund darzu geordnet und gegeben werden“, ſollten die Bedeeinnehmer alljährlich Rechenſchaft ablegen; nach ihrem Rate ſollte das Geld zur Löſung der verſetzten Zinſe und Schuld verwendet werden; C II 247 (1480 März 22). Als die kurſächſiſchen Stände 1458 eine Steuer bewilligten, mußte der Kurfürſt verſprechen, „ſich dies ... Geldes ganz zu entäußern und nicht Macht haben zu wollen, ſolches zu heiſchen noch zu fordern, vielmehr ſollten 10 Perſonen von der Landſchaft, denen einer von den kurfürſtlichen Räten ſollte beigegeben werden, das Geld einnehmen, verwahren und nach eigner Erkenntnis, ohne auf etwaige Forderungen des Kurfürſten und ſeiner Erben Rückſicht zu nehmen, zu des Landes Nutzen und Notdurft verwenden“; Joh. Falke a. a. O. Bd. 30 S. 404.

laſt, eine vornehmlich auf Grundbeſitz und Gebäuden laſtende Vermögensſteuer, welcher die Hufe als Steuereinheit zu Grunde lag. „Von ihrem Pflugwerk und von all ihrem Gut" bewilligte die Stadt Prenzlau 1313 dem Markgrafen Woldemar eine „Hilfe" zur Begleichung ſeiner Schulden [1]. Auf dem platten Lande galten der regelmäßig nach Hufen ausgeteilte Grund und Boden, daneben Gebäude, Krüge, Kotten, Mühlen, auch Mobiliarbeſitz, „die fahrende Habe" der gewöhnlichen Leute als Steuerobjekte [2].

Die Steuerverteilung war in Stadt und Land nicht nach gleichem Prinzip geregelt. In den Dörfern wurde der Schoß auf die einzelnen Hufen umgelegt [3], von den Städten — wie es ſcheint, gleich der Ordebe — als Gemeindelaſt erhoben [4]. Hier herrſchte Geſamtbeſteuerung, dort Einzelbeſteuerung. Eine weitere Übereinſtimmung zwiſchen ordentlicher und außerordentlicher Bede! Dagegen unterſchieden ſich beide in der Steuerberechnung und im Steuerſatz.

Während die ordentliche fixierte Bede, die nach den Landesverträgen (1280/81) den zehnten Teil von Zins und Pacht der Hufe betragen ſollte, ſich von einem feſten Verhältnis zum Zins- und Pachtbetrage bald vollſtändig löſte, in ganz verſchiedenen Sätzen erſtarrte, bis ſie aus landesherrlichem Beſitze ſchwand, iſt der Schoß, ſo oft er erhoben wurde,

---

[1] A XXI 114 (1313 14/1.).

[2] C I 11 (1281 1.5.). Die von E. Fidicin als Anhang zu Karls IV. Landbuch edierten Schoßregiſter der mittelmärkiſchen Kreiſe (aus den Jahren 1450, 1451, 1480 und 1481) gewähren ein klares Bild von den Steuerobjekten und der Berechnung des auf dem flachen Lande erhobenen Schoſſes.

[3] Vgl. die Schoßregiſter im Landbuch S. 255 ff.

[4] Wenn die Städte der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Neumark zur Landbede des Jahres 1377 (Landbuch S. 12, 13) ausnahmslos runde Summen entrichteten, ſo läßt dies wohl nur die Erklärung zu, daß auch der Schoß in Form der Geſamtbeſteuerung als Gemeindelaſt erhoben wurde.

Beſtätigt wird dieſe Annahme durch ſonſtige urkundliche Zeugniſſe über Städteſteuern. Frankfurt (im Jahre 1377 zu 500 Mk. veranſchlagt) zahlte nach den Stadtrechnungen (bei Riedel D 1 S. 321 ff.) im 15. Jahrhundert 500 Schock als ganze, 250 Schock als halbe Landbede. Nach erhaltenen Quittungen hat die Stadt Prenzlau im Jahre 1464 (A XXI 323, 325) wenigſtens 1000 Gulden (= 500 Schock), von 1465 bis 1467 (A XXI 330—337) die folgenden Summen: 48, 274, 20, 234, 100, 40, 26, 200, 58, zuſammen genau 1000 Gulden als Landbede entrichtet.

Vgl. auch v. R. I 138 (1416), Quittung des Markgrafen über 500 Schock Landbede der Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg; A XXI 298 (1443 28./4.); Riedel, Supplbd. S. 321 (1466 16./1.); A XIX 396 (1466 25./1.); A V 235 (1472 24./12.); A I 194, 195 (1476); A IX 230, 231 (1484) uſw.

Daß auch den ſchleſiſchen Städten die landſtändiſche Steuer in runder Summe auferlegt wurde, bemerkt Rachfahl a. a. O. S. 114.

nach einheitlichem Prinzipe auf die Hufen des flachen Landes umgelegt worden. Nach Bestimmung des Landesvertrages vom 1. Mai 1281 sollte von jeder Hufe, welche einen Wispel Hartkorn bezw. zwei Wispel Hafer oder 1 Talent d. i. ein „frustum“ oder „Stück“ Abgaben zahlte, ein halber Vierdung zur Auslösung eines etwa gefangenen Markgrafen gegeben werden[1]. In gleicher Weise regelte man auch zukünftig die Erhebung des Schosses. So zahlte Prenzlau 1313 „von dem harten Stück einen Vierdung Silbers“[2]; im Jahre 1429 bewilligten Herren, Mannen und Städte „von dem Schock zehn Groschen“[3], 1450 „von einem Stück Geldes zehn Groschen“[4], 1452 „den vierten Pfennig der Zinse“[5]; und wenn das Land Lebus 1460 „7½ Groschen vom Schock“ (= 5 Groschen vom Stück) als halben Landschoß gab[6], so entsprach dies genau der Quote des Jahres 1450, in dem man 10 Groschen vom Stück als ganzen Landschoß entrichtete.

Der Berechnung des Schosses legte man auf dem platten Lande die ordentlichen Hufenabgaben zu Grunde[7], mit Zins und Pacht auch die fixierte Bede (bezw. in den Landstädten die Orbede)[8], die sich noch in manchen Ortschaften erhalten[9], ferner die Abgaben von Krügen, Mühlen, Kotten. Zum regulären Hufenzins kamen hier und dort hinzu Garten-[10], Wiesen-[11], Wehr-[12], Wasser-[13], Fischerei-[14] und Holzzinsen[15]. Die Summe dieser Abgaben — im Schoßregister des Jahres 1450 in Stücke Geldes umgerechnet — bildete den Gesamtbetrag, von

---

[1] C I 11 (1281 1./5.).

[2] A XXI 114 (1313 14./1.).

[3] A XXIII 193, 194 (1429.).

[4] Vgl. Landbuch ed. Fidicin S. 256.

[5] C II 18 (1452).

[6] Wohlbrück, Geschichte von Lebus, II 198; vgl. auch A. Kotelmann a. a. O. S. 427, 428 Anm.

[7] Hierüber belehrt uns das als Anhang zum Landbuch S. 256 ff. edierte Schoßregister der Jahre 1450, 51, 80.

[8] Vgl. die Schoßregister a. a. O. S. 277 Nr. 6, S. 295 Nr. 30.

[9] Ebendas. S. 276 ff. (Nieder-Barnim) Nr. 1, 12, 14, 17, 25, 28, 36, 37, 51, 56, 59, 61 usw.

[10] Landbuch S. 308 Nr. 8, 18; S. 323 Nr. 19 (Weingartenzins).

[11] Ebendas. S. 265 Nr. 32, S. 272 Nr. 68.

[12] Ebendas. S. 300 Nr. 59 und 61, S. 308 Nr. 8, 16—19, S. 310 Nr. 2, S. 323 Nr. 22, S. 326 Nr. 37.

[13] Ebendas. S. 272 Nr. 68 und 70, S. 297 Nr. 40, S. 323 Nr. 22.

[14] Ebendas. S. 307 Nr. 1 und 5, S. 309 Nr. 24, S. 317 Nr. 7, S. 318 Nr. 14 und 16, S. 321 Nr. 10, S. 322 Nr. 11.

[15] Ebendas. S. 300 Nr. 61 und S. 328 Nr. 6.

dem die einzelnen Ortſchaften einen beſtimmten Teil, im Jahre 1450 zehn Groſchen vom Stück Geldes als Schoß entrichten mußten. Nicht ſchoßpflichtig waren die Freihufen[1].

In welcher Weiſe man die ſtädtiſchen Pauſchſummen berechnete und auf die Kommunen verteilte, entzieht ſich unſerer Kenntnis. Nur ſo viel lehrt Karls IV. Landbuch, daß die Orbedebeträge für Anſetzung des ſtädtiſchen Schoſſes nicht maßgebend geweſen ſein können[2].

Es empfahl ſich aus praktiſchen Gründen, die einmal angefertigten Schoßmatrikeln bei künftigen Schatzungen zu Grunde zu legen[3]. Und da ſich auch für die als Landbede erhobene Quote aller Hufenabgaben ein beſtimmtes Maß einbürgerte, ſo iſt der normale Geſamtertrag einer Jahreslandbede während des 15. Jahrhunderts, wie es ſcheint, verhältnismäßig ziemlich konſtant geblieben abgeſehen von Schwankungen, welche durch Entwertung des Silbergeldes, Münzverſchlechterung, Steuererlaſſe und dergl. veranlaßt wurden.

Die erſten Nachrichten über den finanziellen Ertrag der Landbede ſetzen um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein. Im Jahre 1862 bewilligten die altmärkiſchen Mannen und Städte zur Löſung der Altmark

---

[1] Ebenſo war es in Schleſien; Rachfahl a. a. O. S. 62, 63: „Der Schoß war demgemäß für die ländliche Bevölkerung eine Hufenſteuer, welche aber nur die auch zu grundherrlichem Zins verpflichteten Hufen traf.“ In Sachſen wurde die außerordentliche Steuer „nach dem Zenſus als ein ganzer oder halber Jahresgrundzins erhoben“; Joh. Falke a. a. O. in der Tübinger Zeitſchrift Bd. 31 S. 180.

[2] Dies ergibt ein Vergleich der von märkiſchen Städten zur Landbede des Jahres 1377 gezahlten Summen (Landbuch S. 12, 13) mit den Orbedebeträgen desſelben Landbuches S. 28 ff.

Stendal	zahlte	500	Mk.	Landbede,	80	Mk.	Orbede
Berlin-Köln	„	500	„	„	150	„	„
Frankfurt	„	500	„	„	200	„	„ (um 1375 bedefrei)
Prenzlau	„	500	„	„	100	„	„
Salzwedel	„	250	„	„	45	„	„
Landsberg	„	250	„	„	15	„	„
Königsberg	„	200	„	„	60	„	„
Arnswalde	„	200	„	„	9	„	„
Tangermünde	„	150	„	„	40	„	„
Gardelegen	„	150	„	„	30	„	„
Treuenbrietzen	„	150	„	„	24	„	„
Havelberg	„	130	„	„	30	„	„

uſw.; vgl. auch Kotelmann a. a. O. S. 430, 431.

[3] So hielt man es auch in anderen Territorien. Über Jülich-Berg G. v. Below a. a. O. Bd. 28 S. 86 ff.

2100 Mk.[1] (= 2280 Schock). Hiervon zahlten die Städte 1000 Mk.[2] (= 1133 Schock 20 Groschen), die Mannen mithin 1100 Mk. (= 1146 Schock 40 Groschen). Wesentlich ungünstiger für die Städte gestaltete sich die Verteilung zur Zeit des Kurfürsten Albrecht Achill, wenn die altmärkische Ritterschaft 1481 als ihren Anteil zur Begleichung der Landesschuld (100 000 Gulden) 11 300 Gulden (= 6026 Schock) in 6 Jahren zahlbar[3], also im Jahre 1004 Schock 26 Groschen, die altmärkischen Städte für die gleiche Zeit 17 000 Gulden[4] (= 9067 Schock) d. i. im Jahre 1511 Schock 10 Groschen bewilligten.

Zwischen den von altmärkischen Städten 1362 und 1481 gezahlten Summen, 1133 Schock und 1511 Schock, lag der im Jahre 1377 entrichtete Beitrag von 1280 Schock 40 Groschen[5].

Nach dem Landbedeverzeichnis in Karls IV. Landbuch gingen im Jahre 1377 folgende Summen ein:

Die Städte der Altmark zahlten	1130	Mk.	(=	1280	Schock	40	Gr.)
„ „ „ Priegnitz „	460	„	(=	521	„	20	„)
„ „ „ Mittelmark „	2820	„	(=	3196	„		)
„ „ „ Neumark „	1405	„	(=	1592	„	20	„)
	5815	Mk.	(=	6590	Schock	20	Gr.).
Die Dörfer der Priegnitz zahlten	125	„	(=	142	Schock)		
Summa:	5940	Mk.	(=	6732	Schock	20	Gr.).

Die Abzüge betrugen einschließlich der von der priegnitzschen Dorfbede verauslagten 44 Schock: 4387 Schock 48 Groschen. Mithin war der bare Gewinn der Landbede: 2344 Schock 32 Groschen[6].

---

[1] A XIV 127 (1362 30./7.). Die Markbeträge sind nach der Tabelle des Landbuches (S. 1, 2) in Schock und Groschen umgerechnet.

[2] A XIV 130 (1363 23./3.).

[3] v. R. II 62 (1481). Der Gulden betrug damals etwa 32 märkische Groschen.

[4] C II 267, 268 (1481 10./10.).

[5] Landbuch S. 12. Die einzeln aufgezeichneten Beiträge der altmärkischen Städte sind vom Verfasser der im Landbuch edierten Tabelle falsch zusammengezählt worden. Er gibt als Gesamtsumme 1280 Mk. an; tatsächlich beträgt sie 1130 Mk. (= 1280 Schock); siehe oben. Wie es hiernach scheint, erklärt sich der Irrtum aus einer Verwechselung von Schock und Mark.

Auch an anderen Stellen bedürfen die Zahlenangaben des Landbuchs einer Berichtigung.

[6] Die Abweichungen der hier angegebenen Zahlen von denen des Landbuchs erklären sich zum Teil aus der irrtümlichen Angabe desselben über den Beitrag der altmärkischen Städte; vgl. Anm. 5.

Nähere Angaben über den Ertrag der Landbede beſitzen wir erſt wieder aus der Zeit Albrecht Achills. Der Kurfürſt forderte von den Ständen die Deckung der Landesſchuld (100 000 Gulden = 53 333 Schock) und erlangte 1480 von ihnen die Zuſage, ſie wollten ſo viel in ſechs Jahren als ganze Landbede zahlen, „als in zwölf Jahren zu halber Landbede gegeben ſollt' werden“ [1]. Eine ganze Jahresbede betrug demnach den ſechſten Teil der zu tilgenden Landesſchuld d. i. etwa 8889 Schock (in runder Summe 9000 Schock).

Da nun „nach altem Herkommen“, wie man in den ſtändiſchen Verhandlungen des Jahres 1473 verſicherte [2], die Städte 58 %, Ritterſchaft und Prälaten 42 % entrichteten, ſo würden letztere mit 3733 Schock 20 Groſchen, die Städte mit 5155 Schock 33 Groſchen an der jährlichen Landbedezahlung beteiligt geweſen ſein.

Daß Prälaten und Ritterſchaft von 1481 ab 3733 Schock jährlich entrichteten, iſt nicht unwahrſcheinlich:

Da die altmärkiſchen	Dörfer	(1481)	1004 Schock [3],	
„ mittelmärkiſchen	„	(1481) etwa	1300 „	[4]
„ priegnitziſchen	„	(1377)	142 „	[5]
		zuſammen	2446 Schock zahlten,	

ſo würden für die Uckermark, Neumark [6] und einige kleinere Gebiete (Land Lebus, Sternberg uſw.) im ganzen 1387 Schock verbleiben. Die Summe iſt zwar gering. Aber wenn man erwägt, daß die Dörfer der Priegnitz im Jahre 1377 nur 142 Schock zahlten, daß die Erträgniſſe der Neumark während der Herrſchaft des Deutſchordens ſehr zurückgegangen waren und die Uckermark unter langwierigen Kriegen mit Pommern ſchwer gelitten hatte, ſo könnte der Betrag von 1387 Schock ſehr wohl im Verhältnis zur Leiſtungsfähigkeit der erwähnten Landesteile ſtehen.

---

[1] C II 246 (1480 22./3.).

[2] C II 73 (1473 23./2.). Vgl. A. Kotelmann a. a. O. S. 432, 433.

[3] Im Jahre 1481 (v. R. II 62) verſprach die altmärkiſche Ritterſchaft als Beitrag zur Begleichung der Landesſchuld in den nächſten 6 Jahren 11 300 Gulden (= 6026 Schock), alſo jährlich etwa 1004 Schock zu zahlen.

[4] Die in den mittelmärkiſchen Schoßregiſtern (Landbuch S. 255 ff.) verzeichneten Einnahmen des platten Landes betrugen nach Kotelmann (a. a. O. S. 436) faſt 1400, nach meiner Berechnung ungefähr 1200 Schock. Oben iſt die mittlere Summe von 1300 Schock eingeſetzt worden.

[5] Landbuch S. 13.

[6] Landbuch S. 7: „Summa sture seu landete annalis transoderan. cum villis prope Kalis et cum duabus villis prope nova Landisberg 46 sex. 1 gr.“

Der Wert der außerordentlichen Bede für den märkiſchen Staatshaushalt des 15. Jahrhunderts wird ſich einigermaßen beſtimmen laſſen, wenn es gelingt, eine Vorſtellung von ihrem Geſamtertrage während der Regierungszeit der drei erſten Hohenzollern und von dem durchſchnittlichen Jahresertrag der Bede ſich zu bilden. Um dies annähernd feſtzuſtellen, beſitzen wir zwei Hilfsmittel: Da 1480 zur Deckung der Landesſchuld (100 000 Gulden) auf ſechs Jahre ſo viel zu ganzer Landbede bewilligt wurde, als man in zwölf Jahren zu halber Landbede gegeben[1], ſo läßt ſich die Höhe der ganzen Jahreslandbede als des ſechſten Teiles obiger Summe auf rund 9000 Schock berechnen[2]. Und zweitens erſieht man aus Stadtrechnungen Frankfurts[3], die, wie es ſcheint, ziemlich vollſtändig erhalten ſind, in welchen Jahren ganze bezw. halbe Landbede gezahlt wurde. Iſt nun aber ermittelt, wie oft man während einer Regierungsperiode ganze Landbede erhob, ſo ergibt die Multiplikation dieſer Zahl mit der Summe, die den durchſchnittlichen Wertbetrag der Jahreslandbede darſtellt (nämlich 9000 Schock), die Geſamteinnahme des Schoſſes[4].

Eine Schwierigkeit für die Berechnung liegt in der ſtarken Entwertung der märkiſchen Silbergroſchen. In der erſten Regierungszeit Friedrichs I. rechnete man den Gulden zu 20 Groſchen, 1440 zu

[1] C II 246 (1480 22./3.).

[2] Der Prozentſatz der Hufenabgaben, der als Landbede entrichtet wurde, iſt, wie bereits bemerkt, in den Jahren 1450, 51, 80, 81 nachweislich der gleiche geweſen.

[3] „Memorabilia der Stadt Frankfurt vom Stadtſchreiber Staius“ bei Riedel D 1 S. 321 ff.

[4] Dieſes von Kotelmann (a. a. O. S. 433 ff.) angewendete Verfahren liegt auch der folgenden Berechnung zu Grunde; nur iſt verſucht worden, Abrundungen mehr, als es K. getan hat, zu vermeiden.

Freilich beruht die Richtigkeit jener Berechnung auf zwei Vorausſetzungen, die ſchwerlich ganz zutreffen werden. Erſtens nimmt K. ſtillſchweigend an, daß die ganze bezw. halbe Bede, die Frankfurt zahlte, allgemeine Landbede geweſen, jedesmal auch im ganzen Lande entrichtet worden ſei. Dafür bietet die Überlieferung bis in die letzten Jahre Friedrichs II. keine ganz ſichere Beſtätigung. Und ferner läßt ſich aus der Tatſache, daß eine Stadt in einem gewiſſen Jahre Bede zahlte, nicht mit voller Sicherheit der Schluß ziehen, daß in dieſem Jahre vom Landesherrn die Bede erhoben worden iſt; denn rückſtändige Steuerzahlungen gehörten zum Alltäglichen. So beklagte ſich beiſpielsweiſe Markgraf Johann 1429 (A XXIII 193, 194), daß die Stadt Frankfurt ihm die Hälfte der bewilligten Steuer vorenthalten habe. Iſt alſo die hier berechnete Summe höchſtwahrſcheinlich zu hoch gegriffen, ſo wird ſich dies dadurch vielleicht einigermaßen ausgleichen, daß die (beſonders für Friedrichs I. Zeit) jedenfalls höchſt lückenhafte Überlieferung nicht alle Beden berichtet hat.

26/27 Groſchen, 1463 zu 30 Groſchen, 1471 zu 33 Groſchen[1]. Da der Wert des Guldens verhältnismäßig konſtant geblieben, empfiehlt es ſich, den Betrag der ganzen Landbede (9000 Schock) für die einzelnen Jahre in Gulden umzurechnen. Nun betrugen 9000 Schock

im Jahre 1416 = 27 000 Gulden
„ „ 1440 = 20 000 „
„ „ 1453 = 18 621 „
„ „ 1470 = 18 000 „
„ „ 1482 = 16 875 „ .

Als durchſchnittliche Höhe der Landbede würde ſich demnach ergeben

unter Friedrich I. 1416—1440: 23 500 Gulden
unter Friedrich II. { 1440—1453: 19 311 „ / 1453—1470: 18 311 „
unter Albrecht Achill 1470—1486: 17 437 „ .

Hiervon iſt für die beiden erſten Perioden der Beitrag der Neumark abzurechnen, die Friedrich II. erſt 1454 vom Deutſchorden einlöſte. Schätzen wir ihn auf ein Fünftel des geſamten Schoſſes[2], ſo hätte eine ganze Jahresbede durchſchnittlich

unter Friedrich I. 1416—1440: 18 800 Gulden
unter Friedrich II. { 1440—1455: 15 449 „ / 1456—1470: 18 311 „
unter Albrecht Achill 1470—1486: 17 437 „

eingebracht.

Nach den Frankfurter Stadtrechnungen und ergänzenden urkundlichen Zeugniſſen ſind nun unter Friedrich I. etwa 5½[3], unter Friedrich II. 1441—1455 etwa 7[4], 1456—1470 etwa 9 ganze Beden[5] erhoben worden. Demnach beziffert ſich die Geſamteinnahme der Landbede

---

[1] Vgl. die Tabelle bei Kotelmann a. a. O. S. 437.

[2] Zur Begründung bemerkt Kotelmann a. a. O. S. 438: „In der Luxemburger-Zeit brachten die Städte der Neumark allein bei einer Geſamtbede von mehr als 6600 Schock gegen 1600 Schock ein. Später mag das unter dem Orden zerrüttete Land etwas weniger beigetragen haben.“

[3] Frankfurt zahlte 500 Schock als ganze Bede, 250 Schock als halbe Bede, unter Friedrich I. in den Jahren 1421, 1423, 1425, 1427, 1432, 1433 zuſammen 2250 Schock d. i. 4½ Beden. Dazu kam die Bede des Jahres 1416, zu der nach v. R. I 138 die Städte der Priegnitz, Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg 500 Schock entrichten ſollten.

[4] Frankfurt zahlte in dieſer Zeit über 3075 Schock, alſo 6 bis 7 Beden.

[5] Die Summe der Frankfurter Abgaben betrug von 1456 bis 1470 über 3626 Schock d. i. über 7 ganze Beden. Kein Landſchoß iſt in den Stadtrechnungen

unter Friedrich I.	(1416—1440)	auf etwa	103 400	Gulden
unter Friedrich II.	(1440—1455)	„ „	108 143	„
	(1456—1470)	„ „	164 799	„
unter Albrecht Achill	(1456—1470)	„	180 000	„ [1];

und die durchschnittliche Jahreseinnahme, auf alle Regierungsjahre verteilt, betrug demnach

unter Friedrich I.		etwa	4136	Gulden
unter Friedrich II.	(1440—1455)	„	6759	„
	(1456—1470)	„	10 986	„
unter Albrecht Achill		„	11 250	„ .

Die hier berechneten Zahlen veranschaulichen — abgesehen von den sicher bezeugten Bedeeinnahmen vor Albrecht Achills Zeit — nur ungefähr den Ertrag der außerordentlichen Steuer und geben im besten Falle auch nur den ideellen Normalbetrag der Jahresbede an. Denn zweifellos sind infolge von Steuerermäßigungen, -Erlassen und dergl. die nach den Matrikeln fälligen Beträge kaum jemals annähernd vollständig eingegangen, und was eingegangen, ist nur zum Teil an die markgräfliche Kasse abgeliefert worden. Die Verwaltungsunkosten, Auslagen für Erhebung der Steuer, für Botenlohn, Beköstigung und Verpflegung der Räte, Landreiter, Kastner usw. fielen dem Markgrafen zur Last, d. h. sie wurden sogleich vom Ertrage der Steuer abgezogen. Zu den Abzügen gehörten in der Regel Zahlungsanweisungen an kurfürstliche Beamte, Gläubiger usw., denen meist der Bedeeinnehmer selbst die verschriebenen Summen zuführte.

Zur Zeit der Luxemburger war die außerordentliche Bede noch Aushilfe in der Not. Unter dem Regiment der Hohenzollern wurde sie die ergiebigste und wichtigste Einnahmequelle der Landesherrschaft. Zu den jährlichen Einnahmen Friedrichs II., die man auf etwa 25 000 Gulden berechnet hat [2], lieferte die ständische Steuer in den letzten 15 Regierungsjahren des Kurfürsten durchschnittlich ungefähr 11 000 Gulden.

---

erwähnt zu den Jahren 1458, 1466, 1468, 1469. Nun wissen wir, daß im Jahre 1466 Prenzlau (A XXI 335) und Königsberg (A XIX 396, 1466 25./1.), 1469 Neppen (C I 516) Bede zahlten. Demnach könnte man für diese Periode 9 Beden annehmen. Dagegen scheint es mir nicht statthaft, mit Kotelmann (vgl. a. a. O. 440, 441) auch das Jahr 1458 bzw. 1468, von denen die Überlieferung schweigt, einzurechnen, lediglich aus dem Grunde, weil „man die Bede auf eine Reihe von Jahren zu bewilligen pflegte".

[1] Diese Summe ist urkundlich bezeugt.

[2] A. Kotelmann a. a. O. S. 419. Friedrich II. behauptete, während seiner Regierung mehr als sechs- oder siebenmalhunderttausend Gulden verbraucht zu haben.

Zweites Kapitel.

Die Ausgaben.

In den deutſchen Territorien des Mittelalters werden ſowohl die Ausgaben des eignen Haushaltes als der Landesverwaltung vom Fürſten aus den Erträgniſſen ſeiner Herrſchaft beſtritten. Aber ſie ſind quantitativ gering entſprechend dem mäßigen Umfange der Staatszwecke, die erſt mit zunehmender Kultur ſich erweitern. „Zu den zweifelloſeſten und auffälligſten Erſcheinungen der neueren Finanzgeſchichte", ſchreibt Roſcher, „gehört die Thatſache, daß ſich die Staatsausgaben gewöhnlich abſolut, oft auch verhältnismäßig in fortwährender Zunahme befinden."

1. Die ordentlichen Ausgaben.

Die ordentlichen Ausgaben der deutſchen Territorialherren haben zur Zeit des Mittelalters im weſentlichen nur den Zweck, die Erforderniſſe der Landesverwaltung, vornehmlich Beſoldung der Beamten, und die Erhaltung des fürſtlichen Haushaltes zu beſtreiten.

a) Die Beſoldung der Beamten.

Durch die Reformen des 13. Jahrhunderts iſt auch inſofern eine fundamentale Änderung in der Lage des Beamtentums eingetreten, als die ökonomiſche Grundlage ſeiner Exiſtenz fortan nicht mehr hauptſächlich durch Lehnsbeſitz, ſondern zum guten Teil durch landesherrliche Einkünfte gebildet wurde. Da die Inhaber erblicher Amtslehen damals durch abſetzbare, auf Zeit berufene Angeſtellte erſetzt wurden, mußte auch eine entſprechende Beſoldungsform gefunden werden, die es ermöglichte, die Anſprüche des Angeſtellten augenblicklich befriedigen, das Beamtenverhältnis jederzeit löſen zu können. Man ließ ihn an den Erträgniſſen des Amtes ſelbſt oder an den Einkünften des Amtsdiſtriktes teilnehmen, die er nach den wirtſchaftlichen Verhältniſſen jener Zeit vornehmlich in Naturalien erhielt.

Die Hauptlaſt der Verwaltung ruhte auf den Mittelinſtanzen, den Vogteien. Innerhalb ihrer Amtsdiſtrikte führten die Vögte das Regiment als Vertreter des Markgrafen, nur ihm und ſpäter auch den Ständen[1] des lokalen Amtsſprengels in gewiſſen Fällen verantwortlich. Ihre Tätigkeit umfaßte Verwaltung zugleich und Rechtsſprechung. Eine Begrenzung

[1] Vgl. Martin Liebegott, Der brandenburgiſche Landvogt bis zum 16. Jahrhundert, Halle a. S. 1906 S. 78 ff.

ihrer Befugniſſe iſt in den Beſtallungen nicht enthalten, denn ſie lag nicht im Charakter und in den Aufgaben des Amtes. Freilich ſtammt die erſte uns erhaltene Vogtsbeſtallung[1] erſt aus der Zeit, in welcher durch zahlreiche und umfaſſende Exemtionen, Veräußerungen und Verpfändungen die Vogteien bereits zerſplittert waren und eine Zuſammenfaſſung der Vogteireſte unter eine höhere provinzielle Einheit, die Landeshauptmannſchaften oder Landvogteien, nötig wurde. Die Landeshauptleute aber übten im allgemeinen die gleichen Funktionen als die Vögte, nur mit etwas höherer Kompetenz und größerer räumlicher Ausdehnung auf das ganze Gebiet einer Provinz.

Die Mittel zur Deckung ihrer eigenen Bedürfniſſe und der Verwaltungsunkoſten bezogen die Vögte bezw. Landeshauptleute aus den Einkünften ihrer Amtsſprengel. Eine generelle oder auch detaillierte Beſtimmung hierüber enthält faſt jedes Beſtallungspatent. Im einzelnen finden ſich mannigfache Abweichungen, je nachdem die Amtsobliegenheiten größeren oder geringeren Aufwand erforderten, die Erträgniſſe des Amtsbezirkes durch Veräußerung oder Verpfändung dauernd oder auf Zeit vergeben waren. Im allgemeinen wurden die Vögte auf grundherrliche Einnahmen, Zinſen und Zehnten, auf Beden des flachen Landes und Orbeden der Städte, häufig auch auf Nutzung der Fiſchereien, Holzungen, Heiden, auf erbloſes Gut uſw. angewieſen, während ſich der Landesherr in der Regel das laudemium von beſtimmten Lehen, einen Teil der Gerichtsabgaben (ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts), die Gefälle der einträglicheren Regalien, die Zölle[2], vor allem Judenkontributionen[3], Mühlenpacht[4], Münz- und Wechſelgelder[5] ganz oder teilweiſe reſervierte. Sehr häufig erhielten die Landeshauptleute eine beſtimmte Vogtei, die Landeshauptleute der Altmark mit Vorliebe Schloß und Vogtei Tangermünde, die Hauptleute der Uckermark die Vogtei Boitzenburg[6] und wurden mit den Einkünften derſelben, bisweilen mit allen Pertinenzen einſchließlich der Zölle und Lehnsware zur Deckung der Verwaltungsunkoſten

[1] Vgl. die im Wedelſchen Kopiar des Berliner geheimen Staatsarchivs (Reg. neom. 169, CM 4 fol. 16 b) enthaltene Beſtallungsurkunde der neumärkiſchen Vögte Thilo und Henning von Brederlow vom Jahre 1347 24./2.

[2] Vgl. S. 279 ff.

[3] Vgl. z. B. A XVI 28, 29 (1385 15./4.).

[4] Es iſt bezeichnend, daß die Mühleneinkünfte nur Hofbeamten zur Unterhaltung des kurfürſtlichen Haushaltes (vgl. A XII 361, 362, 1430 29./6.; A XI 88, 1433 8./1.), nicht dagegen Vögten und Amtleuten zugewieſen wurden.

[5] In den mir bekannten Beſtallungen ſind die Münz- und Wechſelgelder niemals unter den Einnahmen des Vogtes genannt.

[6] Vgl. Iſaacſohn a. a. O. I 94 ff.

ausgeſtattet. Aber da die Landvögte alle ordentlichen und auch die meiſten außerordentlichen Ausgaben ihrer Amtstätigkeit beſtreiten, Gefolge und Dienerſchaft unterhalten, ab und zu Heidereiter, Förſter, Burghüter, Torwächter und andere Beamte ihres Bezirks beſolden mußten[1], reichten bei der zunehmenden Veräußerung des landesherrlichen Einkommens die ordentlichen Natural- und Geldgefälle der Provinzen nicht mehr zur Beſtreitung der notwendigſten Ausgaben hin. Es wurde daher erforderlich, den Amtleuten und Landvögten ein Jahrgehalt aus der markgräflichen Kammer auszuſetzen. Und vor allem mußten ſich die Markgrafen verpflichten, außerordentliche, im Kriegsfalle und im markgräflichen Verwaltungsdienſt erlittene Schäden, „Schaden, Koſten und Zehrung" zu erſetzen[2].

Hiernach beſtand das Einkommen der Amtmänner, Vögte und Landeshauptleute: 1. Aus den Natural- und Geldlieferungen ihres Amtsſprengels, aus denen ſie auch ihren perſönlichen Unterhalt, die Verpflegung ihres Gefolges und Geſindes beſtritten, 2. aus gewiſſen Zahlungen zur Entſchädigung außerordentlicher Koſten und (ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts) bisweilen 3. aus einem Jahrgehalt in barem Gelde.

Die Hofbeamten und Räte der Zentralverwaltung erhielten für die eigne Perſon ſowohl als ihr Geſinde Verpflegung und Kleidung am Hofe, dazu Vergütung aller Unkoſten und Schäden, welche ſie im fürſtlichen Dienſt erlitten[3]. Diejenigen, denen die Sorge für den markgräflichen Hofſtaat, für Unterhaltung von Küche, Keller, Kammer und Marſtall anvertraut war, mußten oftmals reichlicher mit Mitteln ausgeſtattet werden. Es geſchah dies auf verſchiedenem Wege, je nachdem im Augenblick der Beſtallung Einkünfte und Ämter zur Verfügung

[1] Vgl. z. B. A XVIII 234, 235, 1381 27./10. (Beſtallung des Hans von Wedel zum Vogt der Neumark): „Auch ſoll er alle Heidereiter, Förſter und andere Landambachtleute des vorgenannten Landes diesſeits der Oder ſetzen und entſetzen nach desſelben Landes Nutz und Frommen"; A XVI 55, 56 (1430 18./11.); v. R. I 215, 216 (1448) uſw.

[2] Im Jahre 1403 verbürgten ſich auch die Stände der Mittelmark den zu Hauptleuten ernannten Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg für Rückerſtattung aller aufgewendeten Koſten; ſie verſprachen, falls Markgraf Jobſt ſterben ſollte, keinen neuen Herrſcher aufzunehmen, bevor den Herren von Schwarzburg die ihnen gebührende Entſchädigung gezahlt wäre; B III 165, 166 (1403 24./11.).

[3] So verpflichtete ſich Markgraf Johann, er wolle dem Hofmeiſter Hans von Waldow, „wo er in unſerm Dienſt iſt, für Schaden ſtehen, Futter und Brod geben und in unſerm Dienſt ſtets zu täglichen gemeinen Sachen nicht mehr denn ſechs Pferde und ſo viel Knechte dazu halten"; A XII 361, 362, (1430 29./6).

ſtanden. Um ſich der Haus- und Hofhaltung des Kurfürſten anzunehmen, erhielt der Hofmeiſter Hans von Waldow 1430 mit dem Schloſſe Oderberg Anweiſung auf alle Einnahmen, „Zinſen, Orbeden, Zölle, Mühlen, Brüche, Lehen und Lehenware“ der Mittelmark[1], der Küchenmeiſter Ulrich Zeuſchel 1433 zu gleichem Zweck das Schloß Spandau mit Mühlen, Heiden, Brüchen, Fällen und anderem Zubehör, die Mühlen, Zoll und Orbede von Berlin, die Zölle zu Trebbin und Saarmund, die Bruchgerichte zu Wriezen a. O.[2]. Dem Kammermeiſter Heiſe Schwarzkopf wurden 1449 die Vogteien Tangermünde und Arneburg mit ihren Pertinenzen übertragen, damit er die Haushaltungen der beiden Burgen davon verwalte, auch Kammer- und Hausſchreiber daſelbſt verpflege und beſolde[3]. In ſolchen Fällen hatten die Hofräte gleich den Landesbeamten die Pflicht, Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung vor dem Markgrafen bezw. einer Kommiſſion ſeiner Räte zu verrechnen. Außerdem bezogen auch die Hofbeamten und Räte mindeſtens ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts ein mäßiges Gehalt in barem Gelde[4].

Eine Mittelſtellung zwiſchen den Räten der Zentralverwaltung und den Vorſtehern der lokalen Amtsbezirke nahmen die Beamten der markgräflichen Regalverwaltung, Zöllner, Münz- und Mühlenmeiſter ein. Sie bekamen meiſt kein Gehalt in barem Geld aus der markgräflichen Kammer, ſondern wurden in irgend einer Form auf die Erträgniſſe ihrer Amtstätigkeit angewieſen, behielten einen Teil als Sold und zum Unterhalt zurück und lieferten nach Verrechnung den Überſchuß an die Zentralſtelle ab.

Bei ſo großer Ausdehnung des Syſtems der Anweiſung landesherrlicher Beamten auf die Erträgniſſe ihrer eignen öffentlichen Berufstätigkeit oder auf die Hebung des von ihnen verwalteten Amtsſprengels fielen der markgräflichen Kammer unmittelbar zur Laſt nur 1. die in barem Gelde zahlbaren Beamtengehälter, ſoweit auch dieſe nicht durch Anweiſung auf landesherrliche Einkünfte, Zölle, Orbeden uſw. gedeckt wurden, 2. die Entſchädigungen für außerordentliche im landesherrlichen Dienſt entſtandene Unkoſten, vor allem Begleichung oder Verzinſung der oft ſehr bedeutenden Summen, die der Markgraf nach der Abrechnung ſeinen Amtleuten ſchuldig blieb und ihnen durch Verleihung bezw. Verpfändung von Ämtern, Einkünften, Lehen erſetzen mußte.

---

[1] A XII 361, 362 (1430 29./6.).
[2] A XI 88 (1433 8./1.).
[3] A XVI 83, 84 (1449 24./10.).
[4] Vgl. S. 90 ff.

Die Höhe des Dienſtgeldes, das man ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts an Amtmänner und Vögte, im 15. Jahrhundert auch an Räte und Beamte der Zentralverwaltung in barem Gelde entrichtete, variierte ſo ſtark, daß ſie nicht nach feſtſtehenden Normen bemeſſen ſein kann. Man darf vermuten, daß das „Dienſtgeld" häufig in umgekehrtem Verhältniſſe zum Ertrage der Naturaleinkünfte des Amtes ſtand. Aber daneben kamen mannigfache Rückſichten, etwaige Pflichten der Beamten zur Unterhaltung landesherrlicher Burgen, Beſoldung und Beköſtigung von Beamten, Dienern und Knechten, ferner Geldnot und Verſchuldung des Markgrafen oder ähnliche Konjunkturen in Betracht, die bei Feſtſtellung des Dienſtvertrages von dem Amtsanwärter ausgenutzt werden konnten. Daraus erklärt es ſich, daß die Inhaber einunddesſelben Amtes ganz verſchiedenen Sold bezogen. So zahlte man dem Hauptmann der Altmark 450 Schock Groſchen (1385)[1], im Jahre 1409[2] und 1421[3] 200 Schock Groſchen, 1439 nur 25 Mark Stendaler Währung[4], bald darauf wiederum 200 (1476)[5] und 300 (1499) rheiniſche Gulden[6], dem Hauptmann der Uckermark 300 Schock Groſchen (1416)[7], dem Hauptmann der Priegnitz 100 Schock Groſchen (1411)[8], 100 Mark (1432)[9], 200 rheiniſche Gulden (1478)[10], 100 rheiniſche Gulden (1487)[11], dem Landvogt der Neumark 200 Gulden[12], dem Hauptmann zu Reetz 100 Mark Finkenaugen (1368)[13], dem Amtmann zu Trebbin 25 Schock (1436)[14], dem Amtmann zu Kottbus 30 Schock (1448)[15], dem Amtmann zu Oberberg 45 Schock (1450)[16], dem Vogt von Dramburg 50 Mark (1456)[17], dem Amtmann in Löcknitz 50 Gulden (1471)[18],

[1] A XVI 28, 29 (1385 15./4.)
[2] A XVI 37—39 (1409 16./10.).
[3] v. R. I 136, 137 (1421 27./7.).
[4] v. R. I 141, 142 (1439 22./3.).
[5] A XVII 159 (1476 25./10.).
[6] A V 487, 488 (1499 11.11.).
[7] A VII 142, 143 (1416 16./1.).
[8] A III 412 (1411 30./6.).
[9] A II 287, 288 (1432 4./12.).
[10] A IV 104, 105 (1478 10./4.).
[11] A I 317 (1487).
[12] v. R. II 16, 17 (1472 2./10.)
[13] A XVIII 31 (1368 8./12.).
[14] A X 512. 513 (1436 26./12.).
[15] v. R. I 215, 216 (1448).
[16] v. R. I 193, 194 1450).
[17] A XVIII 251 (1456 22./8.).
[18] A XIII 382 (1471 10./6.).

dem Hauptmann zu Garz (zugleich als Söldnerführer) 500 rheinische Gulden (1471)[1], während der 1437 zum Hauptmann der gesamten Mark Brandenburg ernannte Hasso von Bredow nur 100 rheinische Gulden Amtsgeld erhielt[2]. Ähnliche Schwankungen zeigen sich in der Besoldung der Räte und Hofbeamten. Dem Heinrich Rove gewährte der Kurfürst jährlich 6 Schock Groschen[3], den Räten Dr. Valentin von Sundhausen und Wolfgang Blick 80[4] und 35 Gulden[5] als „Dienstgeld und Sold", den Leibärzten Dr. Maurer (1465) und Dr. Rademann (1506) 100[6] und 50 Gulden[7], dem Obermarschall (1480) 100 Gulden[8], dem Kammermeister (1449) 10 Stendalsche Mark[9], dem Rentmeister 40[10], dem Kammersekretär 30 Gulden[11], dem Büchsenmeister 12 Schock Groschen[12] usw.

Die jährlichen Ausgaben des Kurfürsten für Beamtensold lassen sich in bestimmten Zahlen nicht angeben. Eine Vorstellung von ihrer Höhe zur Zeit Albrecht Achills gewährt vielleicht die Bestimmung des Kurfürsten in den Anordnungen über Markgraf Johanns Hofeinrichtung und Regimentsführung (1476), man solle „die Amtleute hier innen darauf richten, daß sie eines jeden Jahres mit dreitausend rheinischen Gulden Nutzung zu halten sind[13]."

b) Der markgräfliche Haushalt.

Schon im 13. Jahrhundert gab es in der Mark bestimmte Residenzen, welche der Landesherr mit Vorliebe aufsuchte. Aber in Folge der eigentümlichen Dezentralisation der Verwaltung, bei der notwendigen Kontrolle der Lokalinstanzen durch den Regenten, den mangelhaften Verkehrsverhältnissen, welche den Untertanen eine Verbindung mit dem Hofe sehr erschwerten oder unmöglich machten, galt es bis zum Ende des

---

[1] B V 163, 164 (1471 12./12.).
[2] A VII 151, 152 (1437 30./6.).
[3] B III 220 (1414 15./6.).
[4] C III 207, 208 (1511 31./1.).
[5] C III 250, 251 (1515 15./1.).
[6] C I 374 (1465 21./4.).
[7] C III 179 (1506).
[8] A XVII 167 (1480 12./11.).
[9] A XVI 83, 84 (1449 24./10.).
[10] C III 175, 176 (1505).
[11] C III 173, 174 (1505 20./11.),
[12] C III 65, 66 (1454 8./1.).
[13] C II 180 (1476 30./8.).

Mittelalters als Pflicht des Landesherrn, die verſchiedenen Provinzen im Laufe des Jahres zu bereiſen und an Ort und Stelle die Forderungen, Wünſche, Beſchwerden der Untertanen entgegenzunehmen. Nicht zum wenigſten nötigten hierzu ökonomiſche Rückſichten. Denn die Einnahmen des Landesherrn, vor allem Naturalbeträge, wurden geſammelt und aufgeſpeichert in den über das ganze Gebiet der Mark zerſtreuten Burgen, den Mittelpunkten der Vogteien und Ämter. Ihre Vorſteher waren zugleich Landes- und markgräfliche Domänenbeamte. Sie mußten von den Gefällen ihres Amtsdiſtriktes, auf die ſie angewieſen wurden, nicht nur die Unkoſten der Landesverwaltung beſtreiten, unter Umſtänden ihre Beamten beſolden, die landesherrlichen Burgen erhalten, ſondern auch die Verpflegung und Beköſtigung des Markgrafen ſelbſt, ſeines Gefolges und Geſindes übernehmen, ſo oft der wandernde Hofſtaat in ihrem Bereiche verweilte. Und wenn Hofbeamten die finanzielle Sorge für den markgräflichen Haushalt übertragen wurde, wie es beſonders im 15. Jahrhundert häufig vorkam, ſo konnte dies bei der herrſchenden Dezentraliſation des Verwaltungsſyſtems nur in der Weiſe geſchehen, daß ſie entweder mit Vogteien und Ämtern ausgeſtattet oder an Stelle des Landeshauptmanns bezw. Amtmanns auf Einkünfte eines Landesteiles angewieſen wurden.

An dieſer Vermiſchung von Hof- und Landesverwaltung uud an der Dezentraliſation des Regierungsſyſtems liegt es zum Teil, wenn der Verſuch nicht gelingen will, über den Jahresverbrauch der markgräflichen Hofhaltung eine beſtimmte, zahlenmäßige Vorſtellung zu gewinnen. Daß man in der Kanzlei alle von Vögten und anderen Beamten eingelieferten Teilrechnungen zu einem Überblick über die Finanzlage des ganzen Jahres vereinigt hat, iſt nach Beſchaffenheit des überlieferten Quellenmaterials nicht wahrſcheinlich. Erhalten ſind uns nur Rechnungen einzelner Vögte und Hofbeamten, von denen jeder für das räumlich begrenzte Gebiet ſeiner Tätigkeit Bericht erſtattete und Einnahmen wie Auslagen meiſt nur in großen Summen ohne Spezialiſierung der Teilbeträge verrechnete [1]. Als ausführlichere Quelle kommen vor allem zwei fragmentariſch erhaltene Verzeichniſſe über die Ausgaben des markgräflichen Hofhaltes aus den Jahren 1316/17 und 1345 in Betracht.

---

[1] Vgl. z. B. C I 191, 192 (1429 20./10.) Abrechnung mit dem Rat Nik. Hohenneſt; A XI 87 (1433 2./1.), Decharge des Heine Pfuhl als Vogtes zu Spandau, Oderberg, Berlin, Trebbin und Saarmund; A XI 89—91 (1433 1./8.) Kopiar CM 13 fol. 119 v. (1435 17./2.) und A XI 95 (1436 12./1.) Abrechnungen mit dem Küchenmeiſter Ulrich Zeuſchel.

Der erſte Bericht vom Jahre 1316/17[1] ſtammt aus Markgraf Woldemars Zeit. Hier ſind die Koſten, welche der dreizehnwöchige, vom 7. Oktober 1316 bis zum 6. Januar 1317 dauernde Aufenthalt der Markgräfin und ihres Hofſtaates zu Königsberg in der Neumark verurſachte, der Verbrauch in Küche und Kammer, die Auslagen an Wein und Moſt, an Botenlohn und Pfandgeld, an Heizung und anderen Bedürfniſſen der Haushaltung für jede Woche verzeichnet. Dieſe einzelnen am Schluß des Abſchnittes unter den Rubriken summa coquine, summa camerae, summa vini et medonis, summa nunciorum, summa lignorum et carbonum, summa vecturae, summa tocius pignoris aufgezählten Beträge ergeben nach Angabe des uns nicht bekannten Verfaſſers zuſammen 563 Talente 12 Schillinge[2]. Darauf folgt eine Zuſammenſtellung über Auslagen für perſönlichen Aufwand des Markgrafen und ſeines Geſindes auf Landreiſen, die er im Oktober und November 1316 von Königsberg aus unternahm, für Verpflegung einiger Vaſallen und Pferdekauf im Geſamtbetrage von 267 Tal. 2 Schill., 25 Mk. Silber, 20 Hammeln, 93 Hühnern und 5½ Wiſpel Hafer. Am Ende des fragmentariſch erhaltenen Schriftſtückes ſtehen einige Summen für Beköſtigung und Verpflegung markgräflicher Vaſallen (vom 8. bis 10. Dezember). Sie ſind zweifellos unvollſtändig. Ebenſo fehlt außer einigem anderen höchſtwahrſcheinlich die Rechnung über die Haushaltung des Markgrafen im Monat Dezember 1316. Man wird daher zu den (etwa) 900 Talenten, über die in dem uns erhaltenen Teile des Dokumentes Rechenſchaft gegeben iſt, noch eine beträchtliche Summe hinzurechnen dürfen, um den mutmaßlichen Geſamtverbrauch des markgräflichen Hofhaltes im letzten Quartal des Jahres 1316 feſtzuſtellen.

Während die Rechnung aus Woldemars Zeit vornehmlich den eigentlichen Haushalt des markgräflichen Hofes berückſichtigt, nehmen in dem Verzeichniſſe des Jahres 1345[3] die Auslagen für Aufenthalt der Vaſallen am Hofe, für den im Sommer zur Beratung über die geplante Münzeinrichtung nach Berlin berufenen Ständetag uſw. einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Der Rechenſchaftsbericht enthält folgende Teile:

---

[1] Vgl. Beilage nach einer gleichzeitigen im geheimen Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 94 IV A 4) aufbewahrten Aufzeichnung. Eine ähnlich angelegte ſächſiſche Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms I. aus dem Jahre 1386 beſpricht Hub. Ermiſch im neuen Archiv f. ſächſ. Geſch., Dresden 1897 Bd. 18 S. 1 ff.

[2] Wie es ſcheint, hat ſich der Verfaſſer bei der Zählung um etwa 100 Talente geirrt. Eine Addition der einzelnen angegebenen Beträge ergibt als Geſamtſumme nicht 563, ſondern nur etwa 457½ Talente. Vgl. Exkurs II.

[3] C 1 17—21 (1345).

1. Die „procurationes advocati ad nsns domini marchionis habite in Berlin et aliis locis“ vom 8. April bis zum 13. Juni: im ganzen 213 Pfund 7 Schill. 3. Den., 2. „procurationes ad congregationem circa festum ascensionis (5. Mai) domini habitam adversus regem Bohemie“ für die Zeit vom 4. bis 6. Mai: 118 Tal. 16½ Schill. 8 Den., 110 Schock Brot, 3. „procuratio summarie congregationis vasallornm circa festnm beati Johannis Baptiste habite feria secunda ante Viti“ (13. Juni) für die Zeit vom 13. Juni bis zum 8. Auguſt: 73 Pfund 17 Schill. 3 Pf., ein quartale, 18 Scheffel Hafer, 4. „procuratio domini comitis in Lindowe et Ottonis de Helbe“ für die Zeit vom 3. Juli bis zum 6. Auguſt: 81 Pfund 11 Schill. 2 Den., 5. procuratio vestitns für des Markgrafen Tochter 15 Schillinge und für Botenlohn (vom 3. April bis zum 15. Auguſt) 3½ Pfund, 6. für Verpflegung des Markgrafen und ſeiner Angehörigen vom 14. Auguſt bis zum 2. September 185 Pfund 1 Den., vom 2. Oktober bis zum 1. November 541½ Pfund 18 Den.[1]. Von den hier genannten Geldſummen im Geſamtbetrage von 1218 Tal. 9 Schill. 5 Pf. ſind etwa 944 Tal. 3 Schill. 10 Den. in ungefähr drei Monaten[2] allein für den Hof- und Haushalt, Verpflegung des Markgrafen, ſeiner Familie, der Räte und des Geſindes ausgegeben worden.

Nach dieſen beiden vielleicht von einem neumärkiſchen und mittelmärkiſchen Vogte entworfenen Rechenſchaftsberichten wird man die Ausgaben des markgräflichen Hof- und Haushaltes für das Quartal auf etwa 1200 Tal., für das Jahr demnach auf etwa 4800 Tal. (= etwa 10286 Gulden nach dem Kurs des Landbuches[3]) einſchätzen dürfen. Ob man freilich hiermit den durchſchnittlichen Jahresverbrauch nahezu getroffen, muß dahingeſtellt bleiben. Wahrſcheinlich iſt er mit obiger Zahl zu niedrig taxiert, da auch in der Kanzlei und von den Räten für ihren perſönlichen Bedarf im markgräflichen Dienſte, für Bedürfniſſe, die man im Lande ſelbſt nicht befriedigen konnte, Anſchaffung von Ge-

[1] Es iſt fraglich, ob die im letzten Abſchnitt (C I 21) angegebenen Summen Teilbeträge der zu Anfang des Abſchnittes genannten 541½ Pfund ſind. Sollte dies nicht der Fall ſein, ſo müßten zur obigen Summe noch 326 Tal. 15 Schill. 3 Den., 126 Mark hinzugerechnet werden, die zum größten Teil vom Vogt zur Verpflegung Markgraf Ludwigs in der Zeit vom 5. Oktober bis zum 2. November 1345 verausgabt worden ſind.

[2] Die in dem Verzeichnis angegebene Zeit reduziert ſich, wenn man die Reiſen des Markgrafen nach der Lauſitz (Anfang Mai) und in die Altmark (vgl. Itinerar vom 3. Juni) abrechnet, auf knapp drei Monate.

[3] Der Goldgulden iſt hier zu 16 Groſchen gerechnet; Landbuch Tabelle X „valor florenorum“.

rätſchaften, Genußmitteln, Tuch[1] zur Bekleidung der Angeſtellten, für Ergänzung des Pferdebeſtandes[2] uſw. bisweilen große Summen verausgabt wurden, welche die landesherrliche Kammer ſelbſt begleichen mußte.

Eine gewiſſe Beſtätigung ſcheint die obige Schätzung über die durchſchnittliche Höhe des Jahresverbrauchs für Hof- und Regimentsführung aus den Anordnungen Albrecht Achills (1476) zu erfahren, durch die er ſeinen Sohn Johann zu größerer Sparſamkeit anzuleiten ſucht: „Wir wollen", ſo heißt es hier, „daß man die Amtleute hier innen darauf richte, daß ſie eines jeden Jahres mit dreitauſend rheiniſchen Gulden zu halten ſind. Item dazu wollen wir unſerm Sohne Markgraf Johann für alle Sachen, den Hof und das Regiment hier innen alles zu halten geben . . . zehntauſend rheiniſche Gulden. Darüber ſoll man ſitzen und rätig werden, an welchen Enden man ihm die verweiſe, daß er der habend ſei über die Amtleute, die er haben ſoll, wie vor beſtimmt iſt. Das macht die dreizehn Monate, die man das Jahr hat, alle Monat tauſend Gulden[3]." „Item unſer Sohn, ſein Gemahl und Frau Margarethe ſollen mit Reiſigen, Wagen, Pferden, Mühlpferden und allen anderen Sachen nicht über hundert Pferde haben und darzu hundert übrige Menſchen mit allen denen, die man haben muß; und iſt an beiden Enden viel zu viel, und wenn man anderthalbhundert zu Roß und zu Fuß hätte, achtzig Pferde und ſiebenzig Menſchen, bedeucht uns genug ſein[4]." Da er für Unterhaltung von Mann und Roß höchſtens 30 Gulden, für den Mann allein 20 Gulden rechnete, ſo betrugen die Unkoſten für alle berittenen und nichtberittenen Mitglieder des Hofhaltes 5000 Gulden. Dazu kamen 1000 Gulden für Knechtlohn, Hofgewand und Pferdeſchaden. Mithin blieben von jenen 10 000 Gulden 4000 Gulden, die Johann „auf Herren und Räte Zehrung, auch auf anderes, das man außerhalb Eſſens und Trinkens haben muß[5]", gebrauchen ſollte.

[1] Vgl. die Abrechnungen Markgraf Johanns mit dem Tuchhändler Friedrich Nabet in Berlin über Tuchlieferungen für den markgräflichen Hof; C I 193, 194 und 218, 219 (1433 27./11. und 1436 6./1.); Apothekerrechnung C I 515 (um 1468).

[2] Für Anſchaffung eines Pferdes wurden verſchiedene Preiſe gezahlt. Nach der Koſtenrechnung des Jahres 1316/17 aus Woldemars Zeit (vgl. Exkurs II) 4—9 Talente, ſpäter 20 M. (A XX 219, 1353 11./11), 30 und 36 Gulden (A XII 279, 1513 10./10.), 30 Gulden für ein Knechtpferd, 40 oder 50 Gulden für das Pferd eines kurfürſtlichen Rates (C III 208, 1511 12./6.).

Die jährliche Verpflegung des Pferdes berechnete Albrecht Achill durchſchnittlich auf 10 Gulden (C II 94, 1473 10./3.).

[3] C II 180, 181 (1476 30./8.).

[4] C II 183.

[5] C II 183.

Mit jenen 10000 Gulden hat Albrecht Achill den Idealbeſtand angegeben, auf den er die Ausgaben für „Hof und Regiment" reduziert zu ſehen wünſchte. Erreicht worden iſt er ſchwerlich; denn ſchon im April des folgenden Jahres hatte der Kurfürſt neue Veranlaſſung, ſeinem Sohne wegen übertriebener Ausgaben Vorſtellungen zu machen [1].

2. Die außerordentlichen Ausgaben.

a) Bei der Ausdehnung des Fehdeweſens und häufigen Wiederholung der von den Territorialherren geführten Grenzkriege, die erſt mit Anbruch der Neuzeit allmählich nachließen, bildeten die Ausgaben für Kriege eine unaufhörliche ſchwere Belaſtung des landesherrlichen Haushaltes. Unter den primitiven Verhältniſſen mußten die unberechenbaren, ſtarken Störungen des Gleichgewichts der Finanzen beſonders empfindlich wirken, um ſo mehr da die Fürſten jener Zeit es im allgemeinen an einer präventiven Tätigkeit fehlen ließen, die auf Maßregeln bedacht war, um von großen, plötzlichen Kataſtrophen nicht ganz unvorbereitet getroffen zu werden.

Seit dem Verfall der Lehnkriegsverfaſſung wurden die Kriege des Markgrafen immer koſtſpieliger. Mit der größeren Erleichterung und Zerſplitterung der Lehnspflichten, ihrer Ablöſung durch Geld und Beſchränkung auf die Landesverteidigung nahm die Schwerfälligkeit der Vaſallenheere noch zu; im Offenſivkampfe konnte man ſie kaum noch recht wirkſam verwenden. Schon Woldemar mietete daher Söldner in größerer Zahl. Und ſeine Nachfolger ſchloſſen zur Ergänzung der Lehnstruppen und ſtädtiſchen Milizen Dienſtverträge ab, durch welche ſie benachbarte Fürſten, Ritter ihres Landes oder auch ausländiſche Söldnerführer gegen jährliche Beſoldung zu Dienſt verpflichteten. So gelobte im Jahre 1335 Peſcho von Schwiebus dem Markgrafen, ihm für 10 Schock jährlicher Hebung aus den Geleitseinnahmen zu Reppen mit ſeinen Veſten zu dienen [2]. Kurz darauf nahm Markgraf Ludwig Heinrich von Wartenberg mit dem Schloſſe Wartenberg und Arnold Sack mit dem Schloſſe Roger für 75 Mk. jährlichen Soldes [3], im Jahre 1339 Burchard, Otto und Günzel von Putlitz für 100 Mk. brandenburgiſchen Silbers [4], im braunſchweigiſchen Kriege 1343 Buſſo von Alvensleben zu Erxleben auf ein

[1] C II 198 (1477 7./4.).

[2] B II 97 (1335 18./2.).

[3] A VI 455, 456 (1335 2./7.). Beide Schlöſſer ſollen dem Markgrafen offen ſein. „Den Söldnern, da ſie uns mit dienen, ſollen wir geben je zu dem Vierteljahr dem Ritter zehn und dem Knappen acht Mark brandenburgiſchen Silbers und die ſollen uns mit orſchen und mit helm dienen".

[4] A I 301 (1339).

Jahr für 100 Mk.[1], Gerlof von Brunhorſt mit Schloß Angern für 150 Mk. Stendalſchen Silbers[2], die Herren von Oberg mit dem Schloſſe Öbisfelde für eine beſtimmte Rente in ſeinen Dienſt[3]. Burggraf Friedrich verſprach 1414 den Herren von Werle für die nächſtfolgenden drei Jahre 1800 rheiniſche Gulden[4], dem Herzog Ulrich von Mecklenburg auf zwei Jahre 2000 Gulden[5], um ihren Beiſtand in den Kämpfen der Mark zu gewinnen[6].

Die Ritter und Söldnerführer kämpften an der Spitze ihres Aufgebotes und verrechneten nach Beendigung des Krieges dem Landesherrn, was ſie an Kriegsſchaden erlitten, an Sold und Verpflegung ihrer Mannen ausgelegt hatten. Es ſind häufig bedeutende Summen, die der Markgraf als Schuld anerkennen und begleichen mußte. Dem Burggrafen Johann von Nürnberg verſchrieb Markgraf Ludwig 1600 Mark[7], dem Grafen Johann von Henneberg verſprach er (1350) 1800 Gulden[8] und (im folgenden Jahre) 9213 Pfund ſchwäbiſcher Heller, 279 Schock 20 Groſchen als Entſchädigung zu zahlen[9]. Aus Schuldverſchreibungen dieſer Art geht auch hervor, wie ſtark die Städte der Mark an den militäriſchen Leiſtungen beteiligt waren, wenn z. B. der Stadt Königsberg 1316 über 833⅓ Talente[10], welche ſie in Kriegen Woldemars ausgelegt, Prenzlau im ſelben Jahre über 450 Talente[11] und 1370 über eine im mecklenburgiſchen Kriege verausgabte Summe von 1330 Mark[12], Soldin im Jahre 1372 über 1525 Mk. Finkenaugen[13] für erlittene Kriegsſchäden liquidiert wurde[14].

---

[1] B II 159, 160 (1343 13./5.).

[2] B II 161, 162 (1343) 25./5.).

[3] B II 163, 164 (1343 26./5.).

[4] B III 224 (1414 13./8.).

[5] B III 222, 223 (1414 13./8.).

[6] Dienſtverträge dieſer Art ſind im 14. und 15. Jahrhundert in großer Zahl abgeſchloſſen worden. Außer den angeführten Beiſpielen vgl. auch A XXIV 51 (1350 3./6.), A XVIII 226, 227 (1354 26./4.), C I 277 (1445 22./9.), B V 143, 144 (1470 27./8.), A XVIII 260, 261 (1470 18./11.), A XVIII 261, 262 (1471 2./6.), v. R. II 5, 6 (1471), C II 343 (1489 20./4.) uſw.

[7] B II 176 (1345 5./9.).

[8] B II 318 (1350 1./9.).

[9] B II 331, 332 (1351 31./3.).

[10] A XIX 181, 182 (1316).

[11] A XXI 115, 116 (1316 2./3.).

[12] A XXI 197 (1370 11./4.).

[13] A XVIII 480 (1372 9./10.).

[14] Vgl. auch A XVIII 115 (1340 1./1.), Wedelſches Kopiar im geh. St. A. zu Berlin (1352 12./6.), B III 206 (1418 3./7.), C I 189 (1428 5./7.), C I 533, 534 (1470 9./7.), A XVIII 262 (1472 5./4.) uſw.

Einen intereſſanten Überſchlag über den Aufwand, deſſen man benötigte, um ein Jahr lang einen „löblichen, ehrlichen Krieg" führen zu können, gibt die folgende um 1477 verfaßte Niederſchrift Albrecht Achills[1]: „Wir haben in uns ſelbſt angeſchlagen", ſchreibt der Kurfürſt, „Gott behüt Niederlag und Mehrung des Kriegs, da wiegt Gewinn und Verluſt gegen einander, daß wir müſſen haben 1000 Pferd zu täglichem Krieg. Die koſten ein Jahr mit Eſſen, Trinken, Futter, Nagel und Eiſen, ohn Lohn und Kleidung 3000 Gulden. Da hielt mans hie außen wohl aus, da innen hoffentlich noch beſſer. Das trifft ein Jahr 60 000 Gulden. Haben wir allweg gehört, viel Händ haben leicht, ſo man getreulich an die Stangen greift. Wann wir nun an den 60 000 Gulden von unſern Gulten und Fällen dort innen geben ein Dritteil, von Renten und Fällen hier außen ein Dritteil, Prälaten, Herren, Mannen und Städte dort innen ein Dritteil, das trifft die 60 000 Gulden, ſo haben wir mit Gotts Hilf guts Auskommen von St. Johanns Tag über ein Jahr einen löblichen ehrlichen Krieg zu führen."

Wie ſchwer ein längerer Krieg mit einem jährlichen Verbrauch von etwa 60 000 Gulden die Finanzkraft des Territoriums belaſtete, wird man einigermaßen aus der Tatſache ermeſſen können, daß die Mark zu Friedrichs II. Zeit einſchließlich der Landbede im Jahre nur etwa 25 000 Gulden und bei Albrecht Achills Tode ungefähr 40 000 bis 50 000 Gulden einbrachte[2].

b) Auch in Friedenszeiten traten bisweilen große und unvorhergeſehene Anforderungen an den Markgrafen heran. Vor allem bot die Begleichung der Schulden, die zur Tilgung derſelben unvermeidliche Veräußerung und Verpfändung von Beſitzungen und Hoheitsrechten für den Landesherrn eine häufig wiederkehrende, drückende Laſt[3].

Auch die Repräſentationspflicht erforderte zeitweiſe größeren Aufwand, wenn fürſtlicher Beſuch in die Mark kam, der Kurfürſt ſelbſt Reichstage oder Höfe anderer Fürſten aufſuchte. Als Markgraf Johann 1473 ſeinen Vater bat, ihn auf den Reichstag mitzunehmen, damit er die Welt kennen lernte und einmal aus der Mark herauskäme, verſprach er „mit 70 Pferden, darunter vier oder fünf Grafen und Herren" dem Kurfürſt auf den Reichstag zu folgen[4]. Die Prinzeſſinen mußten mit Leibgedingen und Ehegaben ausgeſtattet werden. So verſchrieb Mark-

[1] v. R. II 25 (um 1477).

[2] Vgl. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürſten Albrecht Achilles, in der Zeitſchr. f. preuß. Geſch. Bd. III S. 419, 442 ff.

[3] Ein ſpäteres Kapitel handelt über das Kreditweſen eingehender.

[4] C II 143, 144 (1473 2./10.).

graf Otto von Brandenburg 1298 der Gemahlin seines Bruders Heinrich ein Ehegeschenk von 12000 Mark[1]; die Markgrafen Friedrich und Johann versprachen 1429 ihrer Tochter bezw. Schwester Magdalena, die den Herzog Friedrich von Braunschweig heiratete, 10000 rheinische Gulden als Mitgift zu geben[2]. Eine gewisse Prachtentfaltung[3], glänzende Gefolgschaft mit vornehmen, wohlgerüsteten Herren und Rittern verlangte man von dem Fürsten, der auswärts etwas bedeuten und sein Land würdig vertreten wollte. Selbst der haushälterische, zielbewußte Friedrich II. entzog sich nicht dieser Pflicht. „Wir lassen uns dünken," schreibt er an seinen Bruder Albrecht Achill, „daß uns je kein Kurfürst vorgethan hat, es sei zu Tagen, zu königlichen Krönungen oder viel ander Mühe und Zehrung auswendig Landes, die wir alles mehr denn ein ander gethan, gegen euch unberühmt. Wir haben auch gekriegt und großen kurfürstlichen Staat gehalten, daß wir wohl rechnen wollten über sechs- oder siebenmalhunderttausend Gulden verzehrt zu haben[4]."

Der Gesandtschafts- und Nachrichtendienst hatte damals noch mäßige Ausdehnung[5].

---

[1] B I 225, 226 (1298 26./11.).

[2] B III 498 ff. (1429 4./7.). Vgl. auch B V 234 (1473 30./8.), C II 141 ff. (1473 29./9.), C II 236 (1479 18./2.), C II 238 (1479 20./12.), A XI 122 ff. (1491 11./9.).

[3] Ein Verzeichnis der kurfürstlichen Geschenke an die kaiserlichen Räte und den Kanzler zählt Beträge von insgesamt 1000 Gulden auf; v. R. I 257 (um 1465).

[4] C I 525 (1470 3./4.).

[5] In den Bestallungen findet sich sehr häufig eine Bestimmung, die den betreffenden Beamten verpflichtet, sich im Dienst des Markgrafen verschicken zu lassen, und ihm in solchen Fällen Entschädigung zusichert. Vgl. z. B. v. R. II 16, 17 1472 (Bestallung des Jakob von Polenz zum neumärkischen Landvogt): „Wo wir ihn auch in unserm Dienst fordern oder schicken, sollen und wollen wir ihm Ausrichtigung thun und für Schaden stehn, als wir andern unsern Räten und Dienern in Sachen thun".

Vielleicht reichen die Anfänge einer ständigen diplomatischen Vertretung in das 15. Jahrhundert zurück. Bemerkenswert ist, daß König Wladislaus von Ungarn und Böhmen 1495 seinen Rat und Getreuen Benesch von Weitmühl als Gesandten zu Kurfürst Johann schickte und dieser ihm einen Jahressold von 200 rheinischen Gulden auszahlen ließ (C II 406, 407, 1495 4./5. und 1495 11./11.).

Drittes Kapitel.

Die Finanzverwaltung.

1. Die Organe der Finanzverwaltung.

In Anbetracht der ſtarken Dezentraliſation des Regierungsſyſtems, der vorherrſchenden Bedeutung, welche die Mittelinſtanzen im Verwaltungsorganismus jener Zeit einnahmen, erſcheint die Frage nicht ganz unbegründet, ob es überhaupt im 13. und 14. Jahrhundert am Hofe der Territorialherren ein Zentralorgan der Finanzverwaltung gegeben habe. Und in der Tat hat es nicht an Gelehrten gefehlt, welche dieſe Frage verneint haben. Heute iſt man, wie es ſcheint, darüber ziemlich einig, daß ein verantwortlicher Beamter für die Kontrolle und Leitung der markgräflichen Finanzverwaltung am Hofe exiſtiert haben müſſe. Nur über das Amt ſelbſt gehen die Meinungen auseinander. Eine weit verbreitete, aber wohl irrige Anſicht ſieht im Kammermeiſter den leitenden Finanzbeamten[1]. Sie ſcheint beſtätigt zu werden durch urkundlich häufig erwähnte Zahlungsverpflichtungen an die markgräfliche „Kammer", Gehaltszahlungen, die der Kurfürſt aus der „Kammer" zu leiſten verſpricht, durch die Bezeichnung der Juden als „Kammerknechte" u. dergl.

Das Wort „Kammer" indeſſen hat häufig keine ſpezielle Bedeutung. Es bezeichnet ganz allgemein den markgräflichen Hof in demſelben Sinne, wie etwa der Gloſſator des Sachſenſpiegels die Reſidenzen Tangermünde und Arneburg „des Markgrafen Kammer" nennt oder das oberſte Gericht an des Markgrafen Hof „Kammergericht" genannt wird[2]. Auch ſelbſt dort, wo der Urkundentext von Zahlungen an die markgräfliche Kammer ſpricht, findet ſich das Wort bisweilen in dem oben angedeuteten Sinne

---

[1] So ſchreibt Iſaacſohn, Geſch. d. preuß. Beamtentums, I S. 10, das Amt des Kammermeiſters habe bis zum 16. Jahrhundert „mit der markgräflichen Kammerkaſſe die Verwaltung aller landesherrlichen Einkünfte gehabt", bis ſie in jener Zeit „durch Abzweigung einer beſonderen für die Landesverwaltung beſtimmten Kaſſe — der einem Hofrentmeiſter unterſtellten Hofrentei, in die die Erträge der hauptſächlichſten Regalien, Steuern, Zölle und Zieſegelder fließen —", „auf die Verwaltung der Domäneneinkünfte und einzelner Regalien von geringem Ertrag, wie z. B. des Lehnsregals, beſchränkt worden" ſei.

[2] Vgl. Riedel, Die Mark Brand., Bd. II S. 92, 427, 570; A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung . . ., Berlin 1888 Bd. I S. 13, 14; G. Sello, Zur Vorgeſchichte des Kammergerichts im M. A., in d. Forſch. z. brand. u. preuß. Geſch. 1891 S. 240.

gebraucht. Meiſt freilich bezeichnet es in dieſen Fällen den Aufbewahrungsort der eingezahlten Summen. Prüft man nun die Urkundenſtellen, in denen „Kammer“ dieſe beſondere Bedeutung hat, ſo fällt zweierlei auf: Erſtens überwies man der Kammer nur ganz beſtimmte Einkünfte, vor allem Erträgniſſe der Regalien, Münz- und Wechſelgelder, Judenkontributionen uſw.; und zweitens handelte es ſich ſtets in den uns kontrollierbaren Fällen um bare Geldſummen, die entweder der Kammer eingeliefert werden oder — wie teilweiſe Beamtengehalt und Dienſtgelder der Söldnerführer — aus der Kammer gezahlt werden ſollten. Hiernach beſtand mindeſtens ſchon zu Anfang des 14. Jahrhunderts an einigen bevorzugten markgräflichen Reſidenzen eine Kaſſe, der Geldſummen aus beſtimmten Einnahmequellen zufloſſen.

Es iſt wahrſcheinlich, daß ſich der Markgraf Beſtände dieſer Kaſſen frühzeitig zur Deckung eigner Ausgaben reſervierte. Da die Träger der Landesverwaltung, Hauptleute, Vögte und Amtmänner auf die Einkünfte ihrer Amtsdiſtrikte angewieſen waren, verwendete man naturgemäß die Mittel jener Kaſſen vornehmlich für die markgräfliche Hof- und Haushaltung. Die Aufgabe, Ein- und Abgänge der Kaſſe zu verzeichnen, fiel den Kammerſchreibern zu, die wohl bei einigen größeren Haushaltungen des Kurfürſten neben dem Schloßſchreiber und anderen niederen Beamten angeſtellt waren[1]. Erſt nach dem Bau des Berliner Schloſſes mit zunehmender Ständigkeit der fürſtlichen Reſidenz ſcheint die Kaſſe der neuen Landeshauptſtadt Zentralkaſſe der Hofverwaltung geworden zu ſein[2].

Nach den Anordnungen Albrecht Achills über die Hofeinrichtung und Regimentsführung ſeines Sohnes Johann (vom Jahre 1476) ſollte der Kammermeiſter Johann Vogel, damals eine vielgenannte und angeſehene Perſönlichkeit am kürfürſtlichen Hofe, über die Vereinnahmung der dem jungen Markgrafen Johann für „den Hof und das Regiment“ jährlich zugewieſenen 13 000 Gulden Buch führen, einen Auszug machen, was „Fälle ſind und was jährliche Nutzung ſei“, und dem Kurfürſten

---

[1] Im Jahre 1420 verſchrieb Kurfürſt Friedrich I. denen von Oberg zu Öbisfelde ein Geldlehen aus ſeiner Kammer zu Tangermünde (B III 373, 1420 2./10.). Kurfürſt Friedrich II. verlieh dem Peter von Maltitz 1445 jährlich 30 rheiniſche Gulden aus der Kammer zu Berlin (C I 277, 1445 22./9.).

Ein Kammerſchreiber iſt neben dem Hausſchreiber in der Beſtallung Heiſe Schwarzkopfs zum Vogt von Tangermünde und Arneburg genannt; A XVI 83, 84 (1449 24./10.); vgl. auch v. R. 1 130 (1416 22./2.).

[2] Nach O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 502 hat eine Zentralkaſſe des Reiches ſchon zur Zeit Rudolfs von Habsburg beſtanden.

darüber zu Invocavit Bericht erſtatten[1]. Da außer 3000 Gulden Beamtengehalt der Reſt jener Summe faſt ausſchließlich für den kurfürſtlichen Hof- und Haushalt Verwendung fand, nämlich 5000 Gulden für Verpflegung des Hofgeſindes, 1000 Gulden „für Knechtlohn, Hofgewand und Pferdeſchaden", die übrigen 4000 Gulden für „Herren und Räte Zehrung, auch auf anders, das man außerhalb Eſſens und Trinkens haben muß[2]", wird man nicht fehlgehen, wenn man in der Entſtehung dieſer Kaſſe die Anfänge einer kurfürſtlichen Privatchatulle, einer Trennung von Landes- und landesherrlicher Finanzverwaltung erblickt.

Die Verwahrung der Kaſſenbeſtände gehörte neben der Aufſicht über die Schatz- und Vorratskammer, Wohnung und Kleidung, über das zur Hülfe verwendete niedere Beamtenperſonal zur Pflicht des Kammermeiſters[3]. Aber hierauf hat ſich ſeine Aufgabe im allgemeinen beſchränkt und nicht zugleich auch die Leitung der Finanzverwaltung des Landes umfaßt[4]. Er iſt faſt immer Hofbeamter geblieben und niemals in der Landesverwaltung ſo beherrſchend hervorgetreten, als zeitweiſe der Marſchall, Hof- und Küchenmeiſter. Sehr viel ſeltener, als dieſe, wird ſein Name in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden genannt.

Der Kammermeiſter Georg von Waldenfels hat das Amt durch den Einfluß ſeiner Perſönlichkeit vorübergehend freilich zu größerer Bedeutung erhoben, aber ebenſowenig als ſeine Vorgänger die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte geleitet. Als Zentralorgan der markgräflichen Finanzverwaltung iſt nicht das Kammermeiſteramt, ſondern vielmehr die

---

[1] C II 181 (1476 30./8.).

[2] C II 183 (1476 30./8.).

[3] So hat bereits A. Fr. Riedel, Die Mark Brand. im Jahre 1250, Bd. II 92 die Pflichten des Kammermeiſteramtes umgrenzt. Vgl. auch Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben, I S. 1469 ff.

[4] Im Patent von 1449 24./10., der einzigen uns aus mittelalterlicher Zeit erhaltenen märkiſchen Kammermeiſterbeſtallung, wird Heiſe Schwarzkopf beauftragt „alle merklichen Summen einzunehmen" (A XVI 83, 84 1449 24./10.). Indeſſen dieſen Auftrag verdankte er weniger ſeiner Ernennung zum Kammermeiſter als vielmehr dem Landesamt, das er zu gleicher Zeit als Vogt von Tangermünde und Arneburg bekleidete. Und die Beſchränkung jenes Auftrages auf die Einnahmen des lokalen altmärkiſchen Amtsdiſtriktes geht ſchon aus der Tatſache hervor, daß Kurfürſt Friedrich II. kurz zuvor, im nämlichen Jahre 1449, den neuernannten Hausvogt Ulrich Zeuſchel auf die mittelmärkiſchen Einkünfte anwies, um von ihnen die Unkoſten der kurfürſtlichen Haushaltung Berlin-Köln zu beſtreiten; v. R. I 179, 180 (1449 6./2.).

Kanzlei anzusehen[1]. Nur Kanzler und Notare haben vor Anstellung akademisch gebildeter Räte die zur Leitung des Finanzwesens erforderlichen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten besessen[2]. Mögen die Zustände auch noch im 14. und 15. Jahrhundert sehr primitiv gewesen sein, ohne eine gewisse Kontrolle der Ausgaben und Rechnungsberichte, ohne Schriftlichkeit und Buchführung konnte man unmöglich auskommen.

In der Kanzlei erstatteten Vögte und Amtleute Bericht über Einnahme und Ausgabe ihrer Verwaltung. Kanzler und Notare gehörten selbst sehr häufig den Kommissionen landesherrlicher Räte an, die damit beauftragt wurden, jene Rechenschaftsberichte von den Beamten entgegenzunehmen[3]. Sie haben die „Register, Lehn- und Schuldbücher[4]" angelegt und vervollständigt; ihnen sind von den Räten die Rechenzettel eingeliefert worden über Auslagen, die der wandernde Hof des Markgrafen auf den Reisen durch das Land verursachte, oder für Schulden, die man hat aufnehmen müssen[5]. Kanzleibeamte sind die Verfasser jener bekannten, großangelegten Landesaufnahmen, Kataster und Urbare über Gutsbestände und Einnahmen der mittelalterlichen Territorialherren gewesen. Kanzler Dietmar von Meckebach hat im Auftrage Karls IV. das Landbuch des Fürstentums Breslau[6], Kanzler Heinrich von Kottwitz

---

[1] Zum gleichen Ergebnis für Österreich und für das Land der Wettiner gelangen A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert, in d. Mitt. f. österr. Gesch., 1897 Bd. XVIII S. 233—340 und H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 S. 76 ff. Auch in Baiern hat der oberste Schreiber das Rechnungswesen geleitet; vgl. die bairischen Hofordnungen von 1293 und 1294 in d. Quellen u. Erörterungen zur baierischen und deutschen Geschichte, Bd. VI S. 14 und 97.

[2] Es ist bezeichnend, daß Joachim I. 1505 auch seinen Kammerschreiber aus den Beamten der Kanzlei ernannte. Johann Schrage sollte „neben der Kanztei (sein) Kammer- und geheimer Schreiber sein" (Bestallung von 1505 20./11., C III 173, 174). Er bekleidete also im Hauptamte das Kanzleisekretariat. (Vgl. auch A XI 192, 193, 1505 3./3. und C III 176, 177 1505).

Das Amt eines kurfürstlichen Rentmeisters wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits häufiger erwähnt, zunächst zum Jahre 1456 ein Rentmeister zu Schieselbein; A XVIII 251 1456 22./8.

[3] Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, 1 2 S. 1443: „Die Kanzlei war zugleich die Oberrechnungskammer; sie prüfte die Kellnereirechnungen, wie die Rechnungen der Spezialverwaltungen, der Zölle usw., wie auch die Hauptrechnung".

[4] Erwähnt in C 1 223 ff. (1437 7./6.).

[5] C II 125 (1473 10./4.).

[6] Vgl. die Einleitung zur Stenzelschen Ausgabe des Landbuchs in den Berichten der schlesischen Ges. f. vaterländische Kultur im Jahre 1842, Breslau 1843 S. 49 ff.

ein bekanntes Rechnungsbuch über Ausgaben des Hofhaltes der Wettiner (aus den Jahren 1353 und 1354[1]) und ein Notar Namens Helwig das Rationarium Stiriae redigiert[2].

Zeitweiſe iſt der Kanzler nicht nur ausführendes Organ der Zentralſtelle, ſondern leitender Finanzminiſter geweſen[3]. Vor allem durch Karl IV. iſt die Stellung des Landſchreibers weſentlich gehoben worden[4]; und unter den Nachfolgern Karls hat Propſt Ortwin[5] (1382—1388) ſowohl als Johann von Waldow (1403—1410) einen beherrſchenden Einfluß auf das Landesregiment erworben, den das Amt des Kanzlers vorher nicht beſeſſen und auch ſpäter zunächſt wieder verloren hat.

2. Deckung des Finanzbedarfes, Anweiſungs- und Konquiſitionsſyſtem.

Da der Markgraf das Regiment ſeines Landes ganz perſönlich leitete, ohne durch Behörden unterſtützt und entlaſtet zu werden, ſo iſt bei Eingriffen in die beſtehende Ordnung des Abgabenweſens, bei Übertragung öffentlicher Ämter und nutzbarer Rechte im allgemeinen ſeine Anordnung oder Zuſtimmung nötig geweſen. Er hat die zahlreichen Urkunden ausſtellen laſſen, welche Schenkung von landesherrlichen Beſitzungen und öffentlichen Rechten, Übertragung von Städten, Schlöſſern, Forſten, Heiden, Dörfern, Hufen und Hebungen mancherlei Art verbrieften, Freiheit von öffentlichen Abgaben und Dienſten, Erlaß, Fixierung oder

---

[1] H. B. Meyer a. a. O. S. 79.

[2] A. Topſch a. a. O. in d. Mitt. d. Inſtituts für öſterr. Geſch. Bd. XVIII S. 274, 253.

[3] Im Erzſtift Trier ſind nach Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben, I 2 S. 1472 ff. jüdiſche Banquiers Finanzminiſter der Erzbiſchöfe geweſen. Der Kanzlei weiſt L. nur eine „Kontrolle“ der Finanzverwaltung zu.

[4] Vgl. z. B. A XIII 266, 267 (1375 27./9.).

[5] Auf den Namen des Landſchreibers Ortwin wurden Urkunden und landesherrliche Verfügungen ausgeſtellt. Ortwin befahl dem Rat zu Salzwedel, die ſtädtiſche Orbede den Schulenburgs zu entrichten (A V 356, 357, 1382 18./11.); er wies 1386 die Ratmannen von Berlin-Köln an, 100 Schock aus dem Zolle der Stadt an den Stadtſchreiber zu zahlen (vgl. Fidicin a. a. O. II 90 1386 29./11.); mit dem Hauptmanne Lippold von Bredow zuſammen beſcheinigte er 1384 der Stadt Berlin-Köln den Empfang einer Kriegskontribution (A VII 133, 134, 1384 15./8.). Vom Markgrafen Jobſt wurde er mit Einſammlung der Landesrenten beauftragt „alſo daß derſelbe Ortwyn unſere Renten des Landes einnehmen und aufheben ſoll, und ſoll uns Rechnung davon tun, und auch dem edeln Lippold von Bredow, unſerm Hauptmann, davon geben und antworten, daß er zu Tagen und wo es not iſt von des Landes wegen zu reiten mag, als ferne die Renten immer gereichen mögen“ (Fidicin a. a. O. IV 73).

Herabsetzung der Ordede, Lehn- und Erbbede, der Pacht- und Zinsabgaben gewährten, Fischerei-, Holzungs-, Juden-, Mühlen-, Münz- und Zollgerechtigkeiten, hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit ihren Einkünften an Vasallen und Untertanen des Landes vergaben. Und wo etwa Instruktionen an Zollbeamte oder Zahlungsbefehle vom Kanzler bezw. Notar, von Hofbeamten oder von einem Landesverweser ausgegangen, hat die Ermächtigung hierzu durch einen direkten oder indirekten Auftrag des Markgrafen nicht gefehlt.

Ein so persönliches Regiment ist nur unter den primitiven Verhältnissen jener Zeit und durch umfangreiche Delegation der laufenden Geschäfte an die Mittelinstanzen der Verwaltung möglich gewesen. Die Vorsteher der in den Vogteien um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschaffenen Amtsdistrikte vertraten den Landesherrn fast in allen notwendigen Funktionen der Landesverwaltung. Sie bestritten die ordentlichen wie außerordentlichen Unkosten ihrer Verwaltung, belöstigten und verpflegten den Markgrafen mit Hofgesinde und Gästen, wenn er auf den Wanderungen durch das Land eine Burg des Vogteidistriktes zum Aufenthalt nahm. Dem Markgrafen selbst verblieben daher im wesentlichen Ausgaben für das Heer, Belohnung und Vergütung aller der Getreuen und Vasallen, die ihm im Krieg und Frieden Dienste leisteten.

Indessen je mehr der reiche Vorrat landesherrlichen Besitzes zusammenschmolz, die Stände sich auf Kosten des Markgrafen bereicherten, um so komplizierter und schwieriger wurde die Deckung des Finanzbedarfes. Zudem veränderte sich unter den sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen, den gewaltigen Umwälzungen, welche mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft eintraten, auch Art und Form des Ausgabewesens.

Die *unentgeltliche* Verleihung von Privilegien und Rechten, die umfangreichen Landschenkungen, durch welche der Markgraf seine Untertanen belohnt, sie zu Dienst und Kriegsleistungen verpflichtet, wurden immer seltener. Seit etwa 1240 trat mehr und mehr die Form des Kaufvertrages hervor. Die Privilegierungen mit öffentlichen Rechten, Befreiungen von Zoll, Bede und anderen Abgaben hörten zwar nicht auf, aber sie wurden nicht mehr oder nur ausnahmsweise in der Form *allgemeiner*, *dauernder* Exemtionen, sondern mit Beschränkung auf *einzelne* Abgaben, auf *bestimmte*, *lokalisierte* Zölle, Beden, Pächte usw. erteilt; und diese verlieh der Markgraf, soweit er es vermeiden konnte, nicht unentgeltlich, sondern sie mußten durch entsprechende Zahlungen erworben werden. Die Finanznot der Markgrafen gelangte zu einem kritischen Wendepunkt, als die Stände ihnen

in den Bedeverträgen um 1280 im allgemeinen das Recht der außerordentlichen Beſteuerung entzogen. Nun begann (bereits am Ende des 13. Jahrhunderts) das Kreditweſen ſeine große Rolle in der Finanzverwaltung zu ſpielen. Da mit der zunehmenden Veräußerung des landesherrlichen Grundbeſitzes, ſeiner Bede, Pacht- und Zinsabgaben die ordentlichen Einnahmen zur Beſtreitung des Haus- und Hofhaltes nicht mehr hinreichten und dem Landesherrn dazu das Äquivalent einer außerordentlichen Bedeerhebung genommen wurde in einer Zeit, die in Verwaltung und Kriegführung, durch das Aufkommen der Söldnerheere und den Übergang zur Geldwirtſchaft neue und ſchwierige Aufgaben ſtellte, geriet die Finanzverwaltung in völlige Unordnung. Die ſtarke Verpfändung landesherrlichen Vermögens im 14. Jahrhundert war eine unausbleibliche Folge dieſer Entwicklung.

Eine entſprechende Kriſe in der Zeit des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtſchaft iſt, wie es ſcheint, vielen deutſchen Territorien gemeinſam geweſen[1]. Aber ſie iſt nicht überall zur ſelben Zeit und mit gleicher Stärke aufgetreten, als in der Mark Brandenburg. Hier hat die Prachtliebe des kriegeriſchen Askaniers Woldemar, der nicht, wie ſein großer Nachfolger Albrecht Achill, mit ritterlichem Weſen die Vorzüge eines beſonnenen und haushälteriſchen Landesvaters verband, den Ruin der Finanzen weſentlich beſchleunigt. Als der Wittelsbacher Ludwig der Ältere nach langer vormundſchaftlicher Regierung das Regiment übernahm, fand er Zuſtände vor, die ſcheinbar unaufhaltſam dem wirtſchaftlichen Bankerott der Landesherrſchaft entgegeneilten. Sehr zu Unrecht hat man das Haus Wittelsbach für Schäden verantwortlich gemacht, die es ſelbſt nicht verſchuldet und nach Lage der wirtſchaftlichen und politiſchen Verhältniſſe jener Zeit ſchwerlich beſeitigen oder auch nur erheblich lindern konnte.

Auch im Ausgabeweſen des 14. Jahrhunderts offenbart ſich der allgemeine Charakter jener Zeit, die zunehmende Auflöſung und Regierung

---

[1] Für das Land der Wettiner beſtätigt dies H. B. Meyer a. a. O. S. 91, 92, für die Herzogtümer Braunſchweig und Lüneburg A. von Koſtanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, Leipzig 1889 S. 56: „Das bedeutſame Anwachſen der Schuldverträge an Zahl und Höhe während der fünfziger und ſechziger Jahre weiſt auf die Periode 1369—1373 als den Höhepunkt herzoglicher Verſchuldung hin". H. v. Voltelini, Die älteſten Pfandleihbanken und Lombarden-Privilegien Tirols, in den Beiträgen zur Rechtsgeſch. Tirols (Feſtſchr. zum 27. deutſchen Juriſtentage), Innsbruck 1904 bemerkt auf S. 39: „So kam es, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts der größte Teil des landesfürſtlichen Einkommens in Tirol verpfändet war".

jeder ſyſtematiſchen Ordnung. Die Spuren einheitlicher Organiſation, wie ſie das 13. Jahrhundert geſchaffen, verſchwinden allmählich. Da durch Exemtionen, zahlreiche einzelne Privilegierungen, Veräußerung einzelner Beſitzungen und nutzbarer Rechte, Verpfändungen, Abgabenerlaſſe und Ermäßigungen die Verhältniſſe ſich überall verſchieden geſtalten, entſteht ein Chaos, das mit den Mitteln jener Zeit zu beherrſchen, unmöglich iſt. Es fehlen Überſicht und Kontrolle. Bedürfniſſe und Forderungen, welche an die Zentralſtelle herantreten, werden nach den ſpeziellen Verhältniſſen des Einzelfalles geregelt. Nur ein gewiſſes Streben nach Konſervierung des ſehr zuſammengeſchmolzenen Reſtes landesherrlichen Eigentums tritt doch unverkennbar hervor. Mit ſteigendem Geldbedarf ſucht man ſich beſonders diejenigen Quellen zu erhalten, welche bare Mittel gewährten, die Orbeden der Städte, vor allem Zoll und Münze[1]. Eine wohlberechnete Zurückhaltung in der Veräußerung der Zölle iſt ſeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts urkundlich nachzuweiſen, und die Zähigkeit, mit der die Markgrafen im Kampfe gegen ſtändiſche Anſprüche an dem unverkürzten Genuß des Münzregals und der renovatio monetae feſthielten, iſt offenbar aus dem gleichen Geldbedürfnis zu erklären.

In den Formen und Mitteln, welche der Deckung des Finanzbedarfes dienen, kann man für die Zeit der Wittelsbacher und Luxemburger kein beſtimmtes Prinzip, keine feſte Regel erkennen. Ausnahmsweiſe kommen noch umfaſſendere Privilegien, ſelbſt unentgeltliche Verleihung allgemeiner Zoll- und Abgabenfreiheit (beſonders an geiſtliche Stifter) vor. Häufig werden öffentliche Beſitzungen und nutzbare Rechte zur Vergütung von Dienſten und Leiſtungen an Privatperſonen und Korporationen verliehen oder verkauft[2]. Daneben gelangt das Anweiſungsſyſtem als Form der Ausgabenbegleichung, wie in anderen deutſchen Territorien, zu weiter Verbreitung. Da der Markgraf die Ausgaben der Landesverwaltung aus einer Zentralkaſſe, die erſt im 15. Jahrhundert ſich zu bilden begann, nicht begleichen konnte und auch über hinreichende Barmittel in der Regel nicht verfügte, empfahl es ſich, die häufig an ihn herantretenden Forderungen durch Anweiſungen auf die Einnahmen lokaler Hebeſtätten, auf Orbeden, Beden, Zölle, Pächte,

[1] Vgl. S. 281 ff., 299 ff.

[2] Selbſt bei unbedeutenden Verbindlichkeiten half man ſich mit dem überaus koſtſpieligen Zahlungsmodus der Übertragung von Renten und nutzbaren Rechten zu dauerndem Eigentum. So überließ Markgraf Ludwig 1351 dem Salwedeler Bürger Thidekin Arnsberg 1 Mark jährlicher Rente aus Zietenitz dafür, daß er für ihn ein Pferd bezahlt hat; A XIV 102, 1351 3./6.

Zinſen u. dergl. zu befriedigen. Den Herren von Wedel z. B. wies Markgraf Ludwig der Ältere 1336 Abgaben aus Schlöſſern zu Prenzlau, Angermünde, Oderberg[1], denen von Kröcher im gleichen Jahre Hebungen aus den Städten Kyritz, Pritzwalk, Havelberg, Nauen, Seehauſen an[2]. Dem Ritter G. Wolf verſchrieb er 1343 die Münzeinkünfte aus Brandenburg im voraus auf 12 Jahre[3]. Vogt Albert Wolfſtein erhielt 1347 eine Anweiſung auf die Bede in den Bezirken Woldenberg, Friedeberg, Landsberg[4], der Händler Friedrich Nabel, welcher dem Hofe Tuch geliefert, auf den Landſchoß, den Hans von Waldow zugeſagt[5]. Zuweilen wurden Einnahmen ganzer Amtsdiſtrikte auf dieſe Weiſe verſchrieben; Markgraf Friedrich von Meißen z. B. ſollte ſich (1348) für 8500 Mark, die ihm der Wittelsbacher ſchuldig geblieben war, durch die Hälfte aller Einkünfte aus der alten und neuen Mark, dem Lande über der Oder und der Lauſitz ſchadlos halten[6].

In gleicher Weiſe wurden Bedürfniſſe des markgräflichen Haushaltes mit Hülfe der Anweiſung gedeckt. Für die Verpflegung des Hofes und markgräflichen Gefolges ſorgte zwar im allgemeinen der Burghauptmann bezw. Vogt des Schloſſes, in dem der Markgraf zu vorübergehendem Aufenthalte Wohnung nahm. Aber wenn die hier angeſammelten Vorräte nicht ausreichten, mußten ſie durch Kauf ergänzt werden. In dieſem Falle zahlte man dem Lieferanten meiſt nicht in barem Gelde, ſondern wies ihn — wenn irgend möglich — auf irgend eine landesherrliche Hebeſtelle an, von der er ſich den ſchuldigen Betrag entrichten ließ. Häufig ließ der Markgraf Naturalien, beſonders auch Geldſummen, deren er bedurfte, von begüterten Rittern und Beamten, auch Magiſtraten oder Bürgern auf dem Wege der „conquisitio“[7] erheben. Solche Konquiſitionsleiſtungen wurden von den landesherrlichen Beamten, Vögten, Zöllnern uſw., von denen man ſie verlangte, unter die Ausgaben ihrer Verwaltung geſetzt und in den Rechenſchaftsbericht übertragen, den ſie zu beſtimmter Zeit den Kommiſſionen markgräflicher Räte vorlegten. Anſprüche von Städten und Privatperſonen für Konquiſitionen fand man dagegen in der Regel durch Anweiſungen ab. So

[1] A XII 351 (1336 25./7.).

[2] A I 368 (1336 o. D.).

[3] A IX 39 (1343 13./11.). Den Gebrüdern Ungelder überließ Markgraf Ludwig die Münze zu Königsberg auf 13 Jahre; A XIX 206 (1344 19./1.).

[4] A XXIV 40 (1347 24./2.).

[5] C I 193 (1433 27.11.).

[6] B II 209 (1348 5./6.).

[7] Vgl. hierüber die Ausführungen H. B. Meyers, Die Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 S. 84 ff.

erhielten die Städte Mohrin und Soldin 1361 von Ludwig dem Römer „pro conquisitionibus“ Verschreibungen[1] auf ihre eignen Orbeden und den markgräflichen Anteil am Stadtgerichte.

Anweisungen und Konquisitionen ergänzten sich gegenseitig. Sie entsprachen der Dezentralisation des Regierungssystems und entlasteten die Zentralstelle. Es blieb zunächst den betreffenden Mittelinstanzen der Verwaltung überlassen, sich mit den Verlusten abzufinden, welche ihre Einnahmequellen durch markgräfliche Assignationen erlitten. Die Zentralstelle hatte es hernach nur mit den Vogtei- bezw. Domänenvorstehern und Beamten der Regalienverwaltung zu tun, welche über Einnahmen und Ausgaben Bericht erstatteten und hierbei auch die für ihren Amtsdistrikt ergangenen markgräflichen Anweisungen berücksichtigten.

3. Kontroll- und Rechnungswesen.

Im wesentlichen sind es zwei Kategorieen von Beamten, welche die Pflicht hatten, sich über die Amtsführung bei der Zentralstelle selbst zu verantworten: Die Vorsteher der Vogteien oder Ämter und die Beamten der markgräflichen Regalienverwaltung.

Vielleicht bestand im 13. Jahrhundert eine prinzipielle Scheidung zwischen Lokal- und Regalienverwaltung, indem die Erträgnisse der letzteren ausschließlich oder doch größtenteils den landesherrlichen Kassen reserviert blieben. Diese Trennung suchte man offenbar auch noch im 14. Jahrhundert zu erhalten. Daß es nur teilweise gelang, findet seine natürliche Erklärung in der allgemeinen Entwicklung der Finanzen.

Solange noch Zinsen, Zehnten, Beden der markgräflichen Kasse reichlichen Ertrag lieferten, genügte es wohl, die Vögte für die Unkosten ihrer Verwaltung auf jene regelmäßigen Einnahmequellen zu verweisen. Mit der Zeit aber versagten die grundherrlichen Einnahmen und fixierten Beden; der alte Vogteibesitz schrumpfte durch Exemtionen, Privilegierung, Veräußerung immer mehr zusammen; so mußte man den Vögten auch Erträgnisse der Regalien zuweisen, wenn sie die Unkosten ihrer Verwaltung notdürftig bestreiten sollten. Zu welchen Regalien man im einzelnen Falle griff, hing von der finanziellen Entwicklung des betreffenden Amtsdistriktes, von mancherlei *besonderen* Umständen ab. Eine feste Regel herrschte nicht, schon aus dem Grunde, weil die Einkünfte desselben Vogteibezirkes oder Amtes in Folge häufiger Ver-

[1] Die beiden Urkunden für Mohrin und Soldin befinden sich im Wedelschen Kopiar des geh. Staatsarchivs zu Berlin: fol. 135.

äußerung und Verpfändung, Einlöſung verpfändeten Einkommens, durch Anweiſungen des Markgrafen auf Renten, Orbeden, Zölle uſw. fortwährenden Schwankungen unterworfen, unberechenbar und ungleichmäßig auch die Ausgaben der Vögte waren. Mußte der Vogt eine Fehde ausfechten oder den Markgrafen mit größerem Gefolge Wochen oder Monate verpflegen, ſo ſteigerten ſich die Ausgaben gewaltig.

Es ließ ſich alſo ſeit dem 14. Jahrhundert nicht vermeiden, auch Erträgniſſe aus Regalien, beſonders Einkünfte bevorzugter Zollſtätten den Verwaltungszwecken der lokalen Amtsbezirke dienſtbar zu machen. Trotzdem iſt es Prinzip der Zentralverwaltung geblieben, nach Möglichkeit ſich die Regalien zu reſervieren. Man erkennt dieſen Grundſatz, wenn der Markgraf ſich in Beſtallungen Bußen und Fälle von Gerichten, dieſen oder jenen Zoll, Judenkontributionen nicht ſelten ausdrücklich vorbehielt. Die Erhebung und Verwaltung der landesherrlichen Mühlpächte, der Münz- und Wechſelgelder blieb von der lokalen Ämterverwaltung faſt regelmäßig getrennt. Die Scheidung zwiſchen Lokal- und Regalienverwaltung iſt daher zwar mehrfach verwiſcht und durchbrochen, aber ſelbſt während des 14. Jahrhunderts, das ſo gefliſſentlich Regelmäßigkeit und ſyſtematiſche Ordnung vernichtet hat, niemals ganz aufgehoben worden. Die Beamten beider Verwaltungszweige haben auch im 14. Jahrhundert geſondert der Zentralſtelle Rechenſchaft über ihre Amtstätigkeit erſtattet. In den uns erhaltenen Berichten und Rechnungen werden außer den Hofbeamten im engeren Sinne einerſeits Vögte und Amtleute, andrerſeits Zöllner und Geleitsmänner genannt[1].

Etwa ſeit dem Jahre 1340 fand die Rechnungslegung faſt regelmäßig in der Kanzlei des Spandauer Schloſſes ſtatt[2]. Daß die Finanz-

[1] Genau dieſelben Kategorieen, Vögte und Zollbeamten, begegnen uns in den ſächſiſchen Ämterrechnungen aus der Zeit von 1368—1407, die Hub. Ermiſch im neuen Archiv f. ſächſ. Geſch. u. Altertumsk., Dresden 1897 Bd. XVIII S. 4 ff. zuſammengeſtellt hat.

[2] A I 372 (1340 1./4.); A XVIII 116 (1340 16./8.); A XXIV 29 (1340 1./1.); A XXIV 33 (1343 11./11.); A XXIV 38 (1345 1./11.); A XXIV 39 (1346 16./12.); A XII 436 (1429 21./8.); C I 191, 192 (1429 20./10.); A XII 363, 364 (1430 16./6.); A XIII 350 (1430 21./6.); A XII 322, 323 (1432 21./6.); A XI 89—91 (1433 1./8.); C I 193 (1433 27./11.); C I 218, 219 (1436 6./1.); A XII 365 (1436 10./1.); A XII 366 (1436 11./1.) uſw. Nur verhältnismäßig wenige Ausnahmen von dieſer Regel ſind zu verzeichnen; vgl. z. B. die Urkunden des Wedelſchen Kopiars (Geh. St. A. zu Berlin) von 1347 20./10. und 1355 6./4.; A XVIII 131, 132 (1354 3./1.), A VII 150, 151 (1435 15./2.), v. R. I 101 (1438 6./2. und 8./2.) uſw.

Als Friedrich I. in die Mark kam, waren die alt- und mittelmärkiſchen

kontrolle hier einen festen, ständigen Mittelpunkt erhielt, ist um so bemerkenswerter, als der Hof selbst nach wie vor der alten Sitte folgte, durch die Provinzen der Mark wandernd bald hier bald dort die Regierungsgeschäfte zu erledigen.

Im übrigen tritt eine gewisse Regelmäßigkeit, die der Kontrolle hätte zugutekommen können, nur in den Zahlungsterminen hervor, an denen die Untertanen der Landesherrschaft ihre Abgaben entrichteten. Zins- und Pachtbeträge[1] sowohl als Bede[2] und Orbede[3], Judenzins[4], Einnahmen des Fischerei-[5] und Forstregals[6] u. a. fixierte Abgaben mußten im Frühjahr am Walpurgistage (1. Mai), im Herbst regelmäßig am Martinstage (11. November)[7], selten zu Michaelis (29. September)[8] und ganz ausnahmsweise am Andreastage (30. November)[9] dem Em-

---

Schlösser des Landesherrn verpfändet mit Ausnahme von Spandau. Höchstwahrscheinlich hing die Tatsache, daß das Spandauer Schloß zur Zeit der Luxemburger von der Verpfändung ausgeschlossen war, mit seiner Bedeutung für die Landesverwaltung eng zusammen.

[1] Im Jahre 1308 verkauften die Markgrafen den Bürgern zu Wusterhausen „duos denarios in censu nostro, qui Worttins dicitur, in civitate Wusterhusen predicta, ipsis singulis annis in festo Sti. Martini confessoris persolvendos“ A IV 393, 394); vgl. ferner A V 320, 321 (1344 16./3.); A XVII 29 (1345 15./1.); A XXIII 252, 253 (1468 7./3.) und Landb. Karls IV. S. 8, 10, 11, 23, 25.

[2] Vgl. z. B. C 1 11 (1281 1./5.); B 1 188, 189 (1286 17./11.): B 1 190 (1287 17./7.); A XXII 64 (1367 29./6.) usw.; Landbuch a. a. O. S. 8, 22, 24, S. 53 Nr. 43.

[3] Für die Orbede sind der Martins- und Walpurgistag als Zahlungstermine durch zahlreiche Urkunden bezeugt; z. B. A XXI 94, 95 (1282 30./11.); A XV 44 (1296 5./8.); A XIX 183 (1317 26./8.); A XIV 65, 66 (1324 5./2.); A IX 36 (1338 17./10.); A XVIII 18 (1348 24./9); A XIX 16 (1348 15./7) usw.; Landbuch a. a. O. S. 8, 9, 28—30.

[4] Vgl. z. B. A XIV 87 (1344 15./3.); A XXI 265, 266 (1427 28./8.); A XVI 81 (1450 22./5.); A XVI 82 usw.

[5] Im Jahre 1437 3./9. (A VII 26, 27) verlieh Markgraf Friedrich den See bei Prießen auf 9 Jahre einem Havelberger Bürger für 36 Mark Zins, die er halb am Martinstag, halb am Walpurgistage entrichten sollte; vgl. auch Landbuch a. a. O. S. 8.

[6] z. B. Landbuch a. a. O. S. 8, 9.

[7] Im Landbuch a. a. O. S. 8, 9 befindet sich ein Verzeichnis der Einkünfte, „quos habet dominus in media marchia super festum beati Martini sub anno domini MCCCLXX.“. Zu diesen Einnahmen gehörten sowohl Hufen- und Wortzins, kleiner und großer Zehnt als Bede, Orbede, Zölle, Mühlenpacht, Heidehafer, Heidehonig, Erträgnisse des Holzverkaufs, Fischereiabgaben, Bußen und Gefälle von Gerichten.

[8] Z. B. A XII 436 (1430 24./7.); AVII 29, 30 (1443 11./9.); Landbuch a. a. O. S. 11, 26.

[9] Z. B. C 1 11 (1281 1./5.).

pfangsberechtigten eingeliefert werden[1]. Man ſollte denken, daß die ſo gegebene Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben der Vogteiverwaltung im Frühjahr und Herbſt gegen einander abzuſchätzen, auch auf die Zeit der Rechnungslegung am markgräflichen Hofe Einfluß geübt habe. Indeſſen iſt hiervon nichts zu ſpüren. Nach den uns erhaltenen Rechenſchaftsberichten und Dechargeerteilungen haben Landeshauptleute, Vögte und Amtmänner vielmehr ganz unregelmäßig, zu verſchiedenen Terminen und für ungleiche Zeiträume, bald für ein oder mehrere[2] Amtsjahre, bald nur für wenige Monate[3] in der landesherrlichen Kanzlei Bericht erſtattet.

Mit dem Rechnungsverhör beauftragte der Markgraf Kommiſſionen von zwei[4] bis fünf, ausnahmsweiſe auch mehr Räten, denen ſehr häufig der Kanzler bezw. Notar angehörte. Ihnen legten die betreffenden Beamten ihre „Regiſter“[5] zur Kontrolle vor und lieferten Rechenzettel ein, auf denen ſie nicht die geſonderten Beträge, ſondern Einnahmen und Ausgaben ſummariſch nach den einzelnen Kategorieen derſelben zu verzeichnen pflegten. Faſt regelmäßig — wenigſtens ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts — ſchloſſen die Rechnungen der Vögte und Hofbeamten mit erheblichem Defizit ab[6]. Die landesherrliche Schuld wurde dann dem betreffenden Beamten durch eine Beſcheinigung von den Räten

[1] Andre Zahlungstermine werden nur ausnahmsweiſe erwähnt; vgl. A II 262, 263 (1287); A XIII 253, 254 (1341 5./1.); A XII 84, 85 (1414 24./1.); A XII 454 (1472 18./3.); Landbuch a. a. O. S. 21, 25, 29.

[2] In der Abrechnung von 1432 21./6. (A XII 322, 323) z. B. erſtattete der Zöllner Jakob Kynitz zu Neuſtadt-Eberswalde Bericht über die drei letzten Amtsjahre.

[3] So legte z. B. der Rat Nikolaus Hohenneſt 1429 Rechenſchaft ab über Einnahmen und Ausgaben vom „Sonntag Invocavit (= 13. Febr.) . . . bis auf den nächſten Sonntag nach ſant Michelstag“ (= 2. Oktober); C I 191, 192 (1429 20./10.).

[4] Z. B. A XII 322, 323 (1432 21./6.).

[5] A VII 150, 151 (1435 15./2.), Abrechnung des Haſſo von Bredow „nach Laute und Inhalte ſeiner Regiſter, die er übergeben hat“; vgl. auch A XI 87 (1433 2./1.), A VI 219 (1463 10./10.).

[6] Z. B. A XVII 491 (1338 10./9.); A I 372 (1340); A XXIV 39, 47 (1346 16./12. und 1349 24./1.); A XVIII 131, 132 (1354 3./1.) uſw.

Als ganz ſeltene Ausnahme iſt es anzuſehn, wenn ſich bei der Abrechnung einmal ein Überſchuß für den Landesherrn ergab. Im Jahre 1343 ſoll Wolfſtein bei der Verrechnung dem Markgrafen 200 Mark ſchuldig geblieben ſein welche dieſer zur Begleichung ſeiner Schulden, die er bei den Juden Nürnbergs hatte, beſtimmte; A XXIV 33 (1343 11./11.).

verbrieft und oft, wie es ſcheint, auf das folgende Amtsjahr übertragen[1].

Im allgemeinen mußten ſich die Räte bei der Rechenſchaftsabnahme auf die Ehrlichkeit der Beamten, die ſie kontrollieren ſollten, verlaſſen. Schon aus rein techniſchen Gründen hatten ſie bei der Kontrolle mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Form der Rechnungslegung war höchſt unbeholfen; man bediente ſich ſtatt arabiſcher der römiſchen Zahlen, durch deren Anwendung ſelbſt einfache Additionen und Subtraktionen äußerſt erſchwert werden. Hieraus erklären ſich zum Teil die häufigen Rechenfehler im Landbuch Karls IV. und in den Rechnungen der Kanzlei- und Hofbeamten. Dazu kam die ſchlechte Buchführung und mangelhafte Schriftlichkeit des Verfahrens. Vor allem traten die Unberechenbarkeiten des Anweiſungsſyſtems ſtörend hervor, zumal die brandenburgiſche Kanzlei wohl Lehns- und Schuldbücher anlegte[2] und die

[1] Z. B. A VII 149 (1432 21./12.). Bei der Dechargeerteilung für Heine Pfuhl, Vogt zu Spandau und Oderberg, bekennt Markgraf Johann, „daß wir ihm über alles ſein Einnehmen und Ausgeben ... mitſammt ſeiner alten Schulde aller Schulde ſchuldig bleiben 536 Schock 25 Groſchen 6½ Pf.“; A XI 87 (1433 2./1.).

Am 28. und 29. Juli 1433 erſtattete der Küchenmeiſter Ulrich Zeuſchel vor 5 kurfürſtlichen Räten in Spandau für die Zeit vom Donnerstag vor Judica (26. März) bis Dienstag nach Jacobi (28. Juli 1433) Bericht über ſeine Amtsführung. Nach Prüfung der Einnahmen und Ausgaben ergab ſich ein Überſchuß der letzteren im Betrage von 362 Schock 49 Groſchen 1 Pf. Dieſe Summe wurde zur alten Schuld der Markgrafen, die 165 Schock 53 Groſchen 2 Pf. betrug, hinzugerechnet und dem Küchenmeiſter am 1. Auguſt 1433 eine Beſcheinigung ausgeſtellt, in der ſich ihm Markgraf Johann zu einer Geſamtſchuld von 528 Schock 42 Groſchen 3 Pf. bekannte (A XI 89—91, 1433 1./8.). Wie es ſcheint, verminderte ſich in der nächſtfolgenden Zeit die markgräfliche Schuld. Denn am 17. Februar 1435 erhielt Ulrich Zeuſchel nach der in Spandau für die Zeit vom Sonntag Miſericordiä 1434 (11. April 1434) bis auf Freitag vor Fabiani 1435 (14. Jan. 1435) abgelegten Rechnung eine markgräfliche Schuldverſchreibung über 310 Schock 18 Groſchen 7 Pf. (Kopiar C M 13 fol. 119 v., 1435 17./2.). Bei der nächſten Abrechnung im Januar 1436 für die Zeit von Freitag vor Fabiani 1435 (14. Jan. 1435) bis Sonntag Barbarä desſelben Jahres (4. Dez.) legte er „ſeinen alten Rechenbrief“, der auf 310 Schock 18 Gr. 7 Pf. lautete, wieder vor. Hierzu kamen 300 Gulden, die Zeuſchel dem Markgrafen im vergangenen Jahr geliehen. Dadurch wuchs die markgräfliche Schuld nach der Rechnung vom 12. Jan. 1436 (A XI 95) auf 805 Schock 35 Groſchen 2½ Pf. an. Nach der Rechnung vom 6. Febr. 1438 (v. R. I 101) war ſie wieder auf 683 Schock 48 Groſchen 1 Pf. herabgeſunken. In dieſer Weiſe wurde die landesherrliche Schuld von einem Amtsjahr auf das andere übertragen und die endgültige Begleichung hinausgeſchoben.

[2] C I 223 ff. (1437 7./6.).

Quittungen in einem Regiſter buchen ließ[1], einen liber assignationum dagegen, wie er z. B. aus der Verwaltung der Wettiner für das Jahr 1354 noch erhalten iſt[2], nicht geführt zu haben ſcheint. Darin aber lag unter ſolchen Umſtänden die bedenkliche Schattenſeite des Anweiſungsſyſtems: Es machte eine wirkſame Überſicht und Kontrolle über die Erträgniſſe der einzelnen Ämter geradezu unmöglich und leiſtete ſomit der Gewinnſucht und Beamtenwillkür Vorſchub.

Die unentwickelten und verworrenen Zuſtände des mittelalterlichen Finanzweſens erklären es, daß die Herſtellung eines Voranſchlags der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr im 14. und in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine abſolute Unmöglichkeit war. Etats ſind erſt aus neuerer Zeit bekannt[3].

4. Das Kreditweſen.[4]

Die im 13. Jahrhundert beginnende ſtarke Verſchuldung der deutſchen Territorialherren pflegt in der Regel als Folge der unvermittelt eindringenden Geldwirtſchaft bezeichnet zu werden. Die wirtſchaftliche Umwälzung jener Zeit darf gewiß in ihrem gewaltigen Einfluß nicht unterſchätzt werden. Doch konnte ſie, wie die Geſchichte des Deutſchordens

---

[1] B IV 443 „zu wiſſen, zu Brandenburg iſt eyn ſchryn mit brieff, dar q(uitancie) uffe ſteyt, darvon man bereyt ein regiſter hat".

[2] H. B. Meyer a. a. O. S. 80.

[3] Zu den erſten bekannten Verſuchen einer Budgetierung im modernen Sinne gehört der um das Jahr 1520/21 als Grundlage für die Verwaltung aufgeſtellte „Stat der Ausgaben des Fürſtenthums Würtemberg", „ein detaillierter Voranſchlag, welcher unter der öſterreichiſchen Zwiſchenherrſchaft über Würtemberg zur Wiederherſtellung der Ordnung in den Finanzen . . . aufgeſtellt wurde"; C. H. L. Hoffmann, Das Finanzweſen von Würtemberg zu Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts, Tübingen 1840 S. 8. Über die Anfänge einer Budgetierung in den fränkiſchen Landen unter Albrecht Achill vgl. A. Kotelmann a. a. O. preuß. Zeitſchr. III S. 102; über Schleſien Rachfahl a. a. O. S. 310 ff. Vgl. auch v. Below in d. hiſtor. Zeitſchr. Bd. 75 S. 437 Anm. 3 und A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutſchordensſtaate Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1904 S. 107 ff.

[4] Das Schuldenweſen der Städte iſt mehrfach, von Schönberg, Knipping, Beyer, Lau u. a. bearbeitet (vgl. Br. Kuske, Das Schuldenweſen der deutſchen Städte im Mittelalter, Tübingen 1904; hier die Lit. auf S. 91, 92), das territoriale Kreditweſen dagegen meiſt vernachläßigt worden. Eingehende Spezialunterſuchungen bieten A. v. Koſtanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunſchweig und Lüneburg, in Schmollers ſtaats- und ſozialwiſſenſchaftlichen Forſchungen, Leipzig 1890 Bd. IX Heft 1 und Franz Keller, Die Verſchuldung des Hochſtifts Konſtanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freiburg 1903.

Digitized by Google

in Preußen und anderer Länder lehrt, auf die fürſtliche Finanzverwaltung einen ſo ſtörenden, nachteiligen Einfluß, als es in der Mark geſchah, nur dort ausüben, wo das Landesfürſtentum gleichzeitig durch die zerſetzenden Einwirkungen des Feudalismus und der ſtändiſchen Erhebung, durch die Verwirrung der Verwaltung und Lockerung des Untertanenverbandes Kraft und Fähigkeit verlor, die Verhältniſſe zu beherrſchen.

Da die Urſachen der Verſchuldung einer großen Anzahl deutſcher Landſchaften gemeinſam waren, iſt auch der Zeitpunkt, in dem das Schuldenweſen eine ſtändige Belaſtung des fürſtlichen Haushaltes zu werden begann, in den meiſten deutſchen Territorien nicht ſehr verſchieden geweſen.

Ein großer Teil der Priegnitz mag vielleicht ſchon am Anfang des 13. Jahrhunderts, wie Riedel behauptet [1], im Pfandbeſitze reicher Familien geweſen ſein, und auch ſonſt werden Verpfändungen vereinzelt wohl ſchon damals ſtattgefunden haben; eine dauernde Verſchuldung der Landesherren dagegen, die Notwendigkeit, den Kredit ſtändiger in Anſpruch zu nehmen, trat nach der urkundlichen Überlieferung erſt einige Dezennien ſpäter, im Zuſammenhange mit der durch die Bedeverträge (1279—81) bezeichneten Kriſe ein. Das Mittel, außerordentliche größere Bedürfniſſe des öffentlichen Lebens durch dauernde Veräußerung von Land und nutzbaren Rechten zu decken, erwies ſich als immer unzulänglicher und ſchädlicher, je mehr das landesherrliche Vermögen zuſammenſchrumpfte. Und da die Bedeverträge den Markgrafen für Einführung einer niedrigen fixierten Bede auch das Recht außerordentlicher Beſteuerung im allgemeinen entriſſen, blieb als einziges Mittel zur Deckung größerer und plötzlich auftretender Forderungen die Erhebung von Schulden, Verpfändung von Beſitzungen und nutzbaren Rechten. Die neue Art der Deckung des Finanzbedarfs bedeutete unter den obwaltenden Verhältniſſen an ſich eher einen Fortſchritt, als Rückſchritt der Verwaltung. Dem Markgrafen blieb das Eigentum des verſetzten Gutes erhalten und gelang es ihm, den Satzungsvertrag unter günſtigen Bedingungen abzuſchließen, die Pfandnutzung in angemeſſener, beſtimmter Höhe feſtzuſetzen, ſo konnte er ſchwerlich auf anderem Wege bequemer und billiger ſich Kapital verſchaffen. Schlimm war es nur, daß man die Überſicht verlor, bei der ſchwerfälligen Form des Bodenkredits und der allgemeinen Notlage eine wucheriſche Ausbeutung des Pfandobjektes nicht verhindern konnte, und daß die Verpfändung landesherrlichen Vermögens allzuſehr zunahm.

[1] Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. I 229, 304, 305, II 105.

Die herrſchenden Mißſtände und die rapide Abnahme des landesherrlichen Vermögens nötigten den Markgrafen, ſeit Ende des 13. Jahrhunderts in ſteigendem Maße ſowohl zur Deckung perſönlicher Ausgaben als größerer Bedürfniſſe der Hof- und Landesverwaltung den Kredit in Anſpruch zu nehmen. Nahm er auf ſeinen koſtſpieligen Reiſen durch das Land mit Hofgeſinde und Begleitung in einer Stadt oder Burg Aufenthalt, ſo waren die Einnahmen, die unregelmäßig und in wechſelnder Höhe, zum Teil in Naturalien eingingen, meiſt ſchnell verbraucht und es ergab ſich die Notwendigkeit, ſelbſt für die nächſten Bedürfniſſe des Hofhaltes Geld bei Rittern, Bürgern oder Klerikern gegen Hinterlegung von Fauſtpfändern zu entleihen. In welchem Umfange dies geſchah, erſieht man z. B. aus einer Koſtenrechnung über den Aufenthalt Markgraf Woldemars in Lübbechow und Königsberg (vom Oktober 1316 bis Januar 1317)[1], in welcher die Summen für Einlöſung der Pfänder einen faſt ebenſo regelmäßigen Poſten als die Ausgaben für Küche, Kammer und Keller bildeten. Im Jahre 1351 verſprach Ludwig der Ältere ſeinem gleichnamigen Bruder, ihm ſein Hofgeſinde und deſſen Unterpfänder auszulöſen[2]. Dieſer verſetzte dem Rate zu Spandau Mühlen[3], dem Rate zu Nauen die Orbede daſelbſt[4], um mit Hülfe der ſo gewonnenen Summen ſeine und ſeines Hofgeſindes Pfänder von den Bürgern zurückerwerben zu können.

Wie der Markgraf zur Beſtreitung der nächſten Bedürfniſſe genötigt war, Geld von ſeinen Untertanen zu erheben, und zu deren Sicherſtellung Fauſtpfänder aus ſeiner oder ſeines Hofgeſindes Habe hinterlegte, ſo mußte er bei größeren Anforderungen, welche die Landesverwaltung ſtellte, für Schuldbegleichung aller Art, Vergütung von Kriegsſchäden, Dienſtleiſtungen uſw. Einkünfte und Hebungen, Städte und Schlöſſer an kapitalkräftige Ritter oder Gemeinden verpfänden, um die im Augenblick nötigen Summen zu beſchaffen.

Schon der Askanier Woldemar machte von dieſem Mittel ausgiebigen Gebrauch. Er wird als „prodigus“, “vaniglorius et pomposus“ geſchildert und ſoll für ſeine militäriſchen Unternehmungen, wie bei feſtlichen Gelegenheiten ungeheure Ausgaben (expensas immensas) gemacht haben in ſolcher Höhe, „quod inde debita magna contraxit“[5]. Ein

[1] Vgl. Exkurs II.

[2] C I 32 (1351 24./12.).

[3] A XI 45 (1352 26./12.).

[4] A VII 317 (1354 16./8.); vgl. auch B II 237 (1348 25./2.), A XVIII 80 (1354 30./5.) uſw.

[5] Vgl. Pullawas Chronik bei Riedel D I 19 und 20.

Verſuch, die Höhe der von ihm und ſeinen Nachfolgern im einzelnen Jahre oder während einer ganzen Regierungsperiode aufgenommenen Schulden annähernd richtig zu ermitteln, wird nach Lage der Überlieferung erfolglos bleiben, da wir lediglich aus vereinzelten und ganz unvollſtändig erhaltenen Schuldverſchreibungen unſere Kenntnis des märkiſchen Kreditweſens ſchöpfen können. Zuſammenhängende Aufzeichnungen der Verpfändungen, etwa Registra reemendorum, wie man ſie z. B. bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Fürſtentum Breslau führte[1], ſind von der märkiſchen Verwaltung des 14. Jahrhunderts wohl nicht angelegt worden oder jedenfalls nicht erhalten. Auch die Zahl der überlieferten Satzungs- und Schuldverträge bietet bei den Zufälligkeiten der Überlieferung kein richtiges Bild der Entwicklung. Sie iſt während Ludwigs des Älteren Regierung ziemlich groß, nimmt dann bis 1370 ab und ſinkt ſehr erheblich zur Zeit der Luxemburger, in welcher die fürſtliche Verſchuldung, wie man annehmen muß, ihren Höhepunkt erreicht hat.

Die Markgrafen von Brandenburg nahmen, wie andere Fürſten jener Zeit, ihre Anleihen in ganz privatrechtlicher Weiſe auf. Weder waren die Nachfolger ohne weiteres verpflichtet, für die Schulden des vergangenen Regimentes aufzukommen, noch konnten die Stände hierzu verpflichtet werden.

Als Gläubiger des Markgrafen beſaßen Untertanen der Mark in der Regel kein Mittel zur zwangsweiſen Eintreibung entliehener Summen. Die Befriedigung ihres Anſpruches hing im weſentlichen von dem guten Willen und der Zahlungsfähigkeit des Markgrafen ab, der bei den geringen Einnahmen, der mangelhaften Verfügung über Vermögen und Steuerkraft ſeiner Untertanen bis weit in das 15. Jahrhundert hinein nur allzu häufig in höchſter Verlegenheit war, ſelbſt mäßigen Verbindlichkeiten nachzukommen[2].

Die Anleihen wurden von den weltlichen Territorialherren[3] zur Zeit

[1] Staatsarchiv Breslau, Rep. 16 (Fürſtentum Breslau) III 12 und 14.

[2] Vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896 Bd. I 18 ff.

[3] Auch im Kreditweſen unterſcheidet ſich das preußiſche Ordensland erheblich von anderen deutſchen Landſchaften. Während faſt alle deutſchen Territorialherren des 14. Jahrhunderts unter drückender Schuldenlaſt gelitten, haben die Hochmeiſter damals an auswärtige Fürſten, wie eingeſeſſene Perſonen beträchtliche Summen als Darlehen gezahlt, welche zu keiner Gegenleiſtung verpflichteten und einſeitig dem Schuldner zu gute kamen. „Von einem oder dem andern Darlehen können wir direkt ſagen, daß ſie nichts anderes darſtellen als eine verſchleierte Form der „Unterſtützung", Almoſen großen Stiles"; vgl. A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutſchordensſtaate Preußen am Anfang des 15. Jahr-

des Mittelalters meiſt in der Not und lediglich zu konſumptiven Zwecken[1] erhoben, während ſie als „ſtändige Finanzoperation" in deutſchen Städten mehrfach bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts für produktive Zwecke, finanzielle und politiſche Unternehmungen ergiebige Verwendung fanden. „Zu einer Zeit, wo der Staatskredit für die Territorien eine noch unentdeckte Quelle finanziellen Einkommens darſtellt, ſehen wir deutſche Städte ſchon inmitten zahlloſer, regelmäßig wiederkehrender, nach beſtimmten Grundſätzen gehandhabter Staatskreditgeſchäfte[2]."

Auf keinem Gebiete iſt die landesherrliche Verwaltung wohl in dem Maße hinter der ſtädtiſchen zurückgeblieben, als im Kreditweſen. Erſt ſeit Anbruch der Neuzeit wandelt ſich ganz allmählich der primitive Zuſtand, daß die Staatsſchuld ſich mit der Privatſchuld des Landesherrn deckt.

1. Die Formen der Verſchuldung. Die Form des Perſonalkredits iſt im landesherrlichen Kreditweſen zu mittelalterlicher Zeit wenig entwickelt geweſen und die reale Sicherſtellung des Gläubigers durchaus bevorzugt worden.

a) Der Perſonalkredit. Einfache Schuldverſchreibungen finden ſich in der Überlieferung des 14. Jahrhunderts ſelten, häufiger erſt ſeit dem Beginn des Hohenzollernregimentes. Friedrich I., auch Friedrich II. ſtellten Schuldbriefe bis zur Höhe von 4000 Gulden aus, ohne dem Gläubiger eine andere Sicherſtellung als die urkundliche Beſcheinigung ihrer Schuld zu bieten.

Die reinen Schuldverſchreibungen ſind in der Regel kurzfriſtig geweſen.

Eine verſtärkte perſönliche Bürgſchaft übernahm der Markgraf, wenn ſie verlangt wurde, durch das Verſprechen des Einlagers (obstagium) oder er gewann Bürgen, welche ſich verpflichten mußten, nötigenfalls als Mitſchuldige für ihn einzutreten.

Die eigentümliche Sitte des Einlagers, die vermutlich zur Zeit der

---

hunderts, Leipzig 1904 S. 125. Während das Treßlerbuch mehrfach Darlehen dieſer Art aufführt, finden ſich im Riedelſchen Codex nur ganz ausnahmsweiſe Schuldverträge, in welchen der Markgraf als Gläubiger genannt iſt.

[1] Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, Jena 1900 Bd. V S. 383: „Der Zweck des Kreditnehmens iſt entweder ein konſumptiver oder produktiver. Im erſteren Falle ſucht der Kreditbedürftige die Unzulänglichkeit ſeines Einkommens, im letzteren die Unzulänglichkeit ſeines Kapitals auszugleichen."

[2] Vgl. Rud. Sohm, Städtiſche Wirtſchaft im 15. Jahrhundert, in Conrads Jahrbüchern f. Nationalök., Jena 1879 Bd. 34 S. 262; G. Cohn, Syſtem der Finanzwiſſenſchaft, Stuttgart 1889 S. 82: „Nichts beleuchtet ſo deutlich die mühſelige Entwicklung des Staatsweſens der verfloſſenen Zeit, als der Gegenſatz, in welchem ſich der im großen Bank- und Handelsverkehr bereits hochentwickelte Kredit der Privaten zu der kümmerlichen Lage des öffentlichen Kredits befindet."

Kreuzzüge aufgekommen und seit 1182 in Deutschland nachweisbar ist[1], bietet gewissermaßen einen Ersatz der strengen, bereits dem Sachsenspiegel nicht mehr bekannten Schuldhaft des früheren Mittelalters. Sie besteht in einer Art freiwilligen Personalarrestes des Schuldners, der sich dem Gläubiger verpflichtet, im Falle er sein Versprechen nicht einlösen oder eine Schuld rechtzeitig nicht begleichen könne, auf besondere Mahnung oder ungemahnt mit Geleit bezw. Bürgen an einem vertragsmäßig bestimmten Orte einzureiten und dort so lange auf eigne Kosten zu verweilen, bis das Versprechen erfüllt, bezw. die Schuld getilgt ist; durch die Kostspieligkeit des Einlagers sollte der Schuldner möglichst schnell zur Zahlung gezwungen werden. Das pactum obstagii wird 1318 in einer märkischen Urkunde erwähnt[2] und ist besonders im 14. und 15. Jahrhundert, der Blütezeit des Einlagerrechtes, auch in der Mark mehrfach zur Anwendung gekommen. So verpflichtete sich Markgraf Ludwig d. R. den Gebrüdern Hokemann 1354 wegen einer Schuld von 235 Mk. zum Einlager in Frankfurt. Er gelobte die Summe bis zum Michaelistag zu zahlen. „Wäre aber, daß wir sie in der Zeit . . . nicht entrichten, so sollen und wollen wir ihnen nach der vorgenannten Frist, wann die vergangen ist, halten und leisten ein recht Einlager in unserer Stadt zu Frankfurt, als Einlagers Recht ist, und daraus ohne ihren Willen nicht scheiden, wir haben sie denn des vorgenannten Geldes berichtet[3]."

An die Stelle des Einlagers tritt bisweilen zur Garantie des Gläubigers die Gestellung von Bürgen. Merkwürdigerweise werden in den

---

[1] Vgl. Ph. W. Gercken, Vermischte Abhandlungen, Teil 1 S. 63 ff.; Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 402 ff.; E. Friedlaender, Das Einlager. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Münster 1868; Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Constanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freiburg 1903 (wo auf S. 45 Anm. 2. auch die weitere Literatur über die Rechtsgeschichte des Einlagers angegeben ist); Bruno Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, 1904 S. 80 ff.

[2] A I 481 (1318 18./6.): . . . „Si hoc . . . . . Rutgherus de Blomedal sepedictus civitatem Wizstoch intrare debebit, quod volgariter dicitur inlieghent." Für die Ausdehnung und Bedeutung der Sitte, Einlager zu halten, spricht auch die folgende Bestimmung des Markgrafen Ludwig im Privileg von 1351 20./3. für die Stadt Sandow: „Ock schal keyn Gast in der Marke bliven, ane die dorch manunge oder durch leyfstens willen dar ynnen mußten bliven" (B II 328 ff.). Gleichbedeutend mit „einlegen" werden die Worte „einfahren", „einreiten", „leisten" gebraucht. In Livland war der Ausdruck „inkome" gebräuchlich; vgl. Astaf von Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Teil I Das Mannrecht, Riga 1903 S. 176.

[3] A XXIII 65 (1354 10./3.).

Das pactum obstagii kommt zur Anwendung bei Versprechungen mannigfacher Art, Leibzuchten, Kaufkontrakten, Friedensverträgen, Bündnissen usw.

uns erhaltenen markgräflichen Schuldverſchreibungen des 14. Jahrhunderts nur ſelten Bürgſchaften erwähnt. Häufiger geſchieht das erſt ſeit Friedrichs I. Zeit, aus der etwa ebenſoviele Schuldverſchreibungen ohne als mit Bürgſchaft erhalten ſind. Als charakteriſtiſches Beiſpiel des letzteren Falles ſei der von Friedrich I. den Quitzows 1421 ausgeſtellte Schuldbrief[1] genannt, in dem ſich der Kurfürſt dem Hans von Quitzow zu einer Schuld von 1000 Schock Groſchen bekennt. Er verſpricht, ſie mit 100 Schock, alſo 10 % zu verzinſen. Drei Jahr lang ſollen ihn die Quitzows nicht mahnen. Wollen ſie dann ihr „Hauptgut" wieder haben, ſo ſollen ſie ein halbes Jahr zuvor kündigen und dann jene 1000 Schock vom Markgrafen auf dem Schloſſe zu Putlitz oder in einer anderen Stadt der Priegnitz zurückerhalten. Ebenſo iſt der Markgraf zu halbjähriger Kündigung verpflichtet, wenn er das Kapital zurückzahlen will. Eine weitere Sicherung des markgräflichen Gläubigers enthält die folgende Beſtimmung: „Wäre auch, daß ſolch obgeſchrieben Hauptgut und Zinſe auf die obgeſchrieben Tageszeit nicht bezahlt würden, was dann die genannten von Quitzow, ihre Erben . . . Schaden darum täten zu Chriſten oder Juden, den ſollen und wollen wir ihnen gleich dem Hauptgut gütlich entrichten und bezahlen." Offenbar ſicherte dieſer Paragraph die etwaige Zahlung von Verzugszinſen, eine Entſchädigung der dem Gläubiger für Nichtbegleichung der Schuld erwachſenden Unkoſten zu. Sollten die Quitzows die dem Kurfürſten geliehene Summe nach Ablauf des Rückzahlungstermins von Juden oder Chriſten gegen den üblichen hohen Darlehnszins erheben, ſo war der Kurfürſt hiernach verpflichtet, auch dieſe Unkoſten zu erſetzen. Endlich werden Bürgen genannt, die ergänzt werden ſollen, falls einer von ihnen ſtirbt oder außer Landes geht. Als Bürgen werden in dieſen und ähnlichen Fällen Ritter genannt, die zum großen Teil als Räte oder Beamte dem Kurfürſten nahe verbunden ſind. Weit ſeltener übernehmen auch Geiſtliche[2], edle Herren, Städte[3]

(Friedlaender a. a. O. S. 36 ff.) und iſt auch in der Mark nicht auf Schuldverſchreibungen beſchränkt geweſen. Im Jahre 1355 29./10. (A XI 49) z. B. verſprach Markgraf Ludwig d. R., wenn Iwan von Rebedes Frau ſterbe, ihr Leibgedinge an Johann von Buch und ſeine Erben zu Lehen zu geben; geſchehe dies nicht, ſo ſollte der Markgraf in Spandau einreiten und dort ſo lange bleiben, bis er ihnen 250 Mark Silbers bezahlt habe. Vgl. auch A XXIV 378 (1365 20./4.), A XXI 456, 457 (1369 26./6.).

[1] v. R. I 73, 74 (1421).

[2] A XVII 103 (1416 22./2.) iſt z. B. der Biſchof von Brandenburg Johann von Waldow als Bürge genannt.

[3] Im Jahre 1437 26./12. (A XV 254) bat Markgraf Friedrich d. J. Stendal und Salzwedel um Bürgſchaft für eine Anleihe von 300 Gulden, die

und selbst einzelne Bürger[1] die geforderte Garantie für ihren Landesherrn.

Doppelte Garantie durch Einlager und Bürgschaft mehrerer Ritter enthält das Leibgedingsversprechen Ludwigs des Römers von 1355[2] für Johann von Buch und seine Schwestern.

Eine Verbindung von Schuldverschreibung und Satzung ist die sogenannte Eventualverpfändung. So verbriefte Markgraf Otto 1372 der Stadt Soldin für erlittene Kriegsschäden eine Schuld von 500 Mark Finkenaugen. Würde ihr das Geld nicht bezahlt, so sollte sie zu einem rechten Pfand zehn Mark Silber aus der städtischen Orbede erhalten[3].

b) Der Realkredit. Dem rückständigen Verharren des fürstlichen Haushaltes jener Zeit in den schwerfälligen Formen der naturalen Verkehrswirtschaft entspricht das entschiedene Vorwalten des dinglich fundierten Kredits. In der weitaus größten Zahl markgräflicher Kreditgeschäfte wird der Gläubiger durch Satzung d. i. „Bestellung eines Gutes als Haftobjektes für eine Verpflichtung" sichergestellt. Die Pfandsatzung hat den Zweck und die rechtliche Bedeutung, durch Übergabe eines Gutes in Besitz und Nutzung des Gläubigers diesem Sicherheit für Realisierung eines Anspruches zu bieten und ihm nötigenfalls die Befriedigung der Forderung zu ermöglichen, falls der Schuldner sein Versprechen nicht einzulösen vermag. Und zwar vollzog sich die reale Sicherstellung des Gläubigers in den beiden Formen der Satzung und des Verkaufs auf Wiederkauf. Beide Verträge näherten sich einander, wie Andreas Heusler bemerkt, in dem Maße, „daß in der Tat ein juristischer Unterschied kaum mehr aufzufinden ist und man in der spezifischen Satzung und dem Verkauf auf Wiederkauf am liebsten zweierlei Formen einesunddesselben Rechtsinstitutes sehen möchte. Es hat bis jetzt nicht recht gelingen wollen, wirkliche juristische Unterscheidungsmerkmale festzustellen, die recht-

er zu Lüneburg für die Markgräfin Cäcilie gemacht habe. Nach A XII 174 (1440 27./12.) verbürgte sich die Stadt Bernau; nach A IX 424 (1462 6./2.) übernahmen die Städte Belitz, Trebbin und Potsdam die Bürgschaft für markgräfliche Schulden.

[1] Der Schuldbrief Markgraf Friedrichs d. J. für das Kollegiatstift auf dem Schlosse zu Tangermünde ist von Hans Grieper, einem Bürger aus Tangermünde, als Bürgen mitbesiegelt; A XVI 66 (1440 3./3.); auch A V 428 (1448 7./10.) sind neben Rittern Bürger von Tangermünde als Bürgen genannt.

[2] A XI 47 (1355 4./3.).

[3] A XVIII 480 (1372 4./8.); ähnlich A XVIII 107 (1336 25.7.), A XV 119 (1344 8./3.), A XXV 362, 363 (1451 24./4.).

liche Funktion erſcheint im weſentlichen bei beiden ebenſo übereinſtimmend, wie der wirtſchaftliche Zweck und Erfolg[1]".

Die Beobachtung Heuslers wird durch die märkiſchen Urkunden beſtätigt. Das zur Nutzung eingeräumte Objekt geht weder durch Verkauf auf Wiederkauf noch durch Verpfändung in das Eigentum des Gläubigers über. Die Formalität der Auflaſſung, „resignatio", durch welche die Übertragung zu Eigentum begründet wird, fehlt bei beiden Rechtsgeſchäften[2]. Der Schuldner bleibt Eigentümer, „Erbherr" des

[1] Andreas Heusler, Inſtitutionen des deutſchen Privatrechts, Leipzig 1886 Bd. II 136.

[2] Nach der herkömmlichen Auffaſſung beſteht zwiſchen beiden Rechtsgeſchäften der Unterſchied, daß der Veräußerer bei der Satzung Eigentümer des verpfändeten Gutes blieb, beim Verkauf auf Wiederkauf dagegen das Eigentum an den Käufer überging. Im erſten Falle war das betreffende Objekt Nutzpfand, im letzteren wurde es „Proprietätspfand" (vgl. auch Fr. Keller a. a. O. S. 51).

Abgeſehen davon, daß beim Verkauf auf Wiederkauf die das Eigentumsrecht begründende Auflaſſung („resignatio") in märkiſchen Urkunden nirgends erwähnt wird, fehlen auch ſonſt Formeln oder Beſtimmungen, die dem Käufer bezw. Pfandnehmer über Beſitz und Nutzung hinaus Eigentumsrechte gewährten. Auch beim Verkauf auf Wiederkauf ſollte der Empfänger das ihm vergebene Objekt nur „innehaben, beſitzen, gebrauchen und genießen" ſo lange, „bis wir oder unſer Erben ihm die nicht länger laſſen und wieder von ihm löſen wollen, das wir und unſer Erben doch allzeit ganze und volle Gewalt haben ſollen" (A XII 437, 1431 8./4.). Das verliehene Objekt blieb beim Verkauf auf Wiederkauf in der Gewere der Markgrafen d. i. der Schuldner. Dieſe verſprachen dem Käufer und ſeinen Erben, „gegen allermänniglich ein rechter gewer zu ſein vor allerlei anſprach"; A IX 376, 377 (1356 22./7.), A XII 87 (1418 22./2.), A XII 170 (1417 10./11.), A XI 316 (1417), A XI 322 (1427 26./7.), A V 181 (1420 1./9.), A VI 496, 497 (1436 4./10.), A XXIV 440 (1454 25./12.).

Nur einen Unterſchied zwiſchen reinen Verpfändungs- und Wiederkaufsverträgen glaubt Heusler (a. a. O. S. 140) ermittelt zu haben: „In jenen fehlt regelmäßig die Einräumung des Veräußerungsrechtes, das Gut wird blos gegeben zu „haben und zu genießen, habendum et fruendum", mehr nicht. Dagegen bei Verkauf auf Wiederkauf wird eingeräumt das ius utendi, fruendi, locandi, substituendi, vendendi, seu quovis alio modo ordinandi usque ad dictum terminum, oder die libera potestas bona in quascunque personas transferendi u. dgl." Indeſſen auch dieſer Unterſchied läßt ſich aus märkiſchen Urkunden nicht beſtätigen, in denen die von Heusler zitierten Formeln nicht nachzuweiſen ſind. Die eigenmächtige Veräußerung des vom Markgrafen auf Wiederkauf verliehenen Gutes war dem Käufer nicht geſtattet. Zur Weiterveräußerung bedurfte es einer ausdrücklichen Einwilligung des Verkäufers (A XII 170, 1417 10./11.; A XI 316, 1417) genau ſo wie beim Pfande, das ebenfalls ohne beſondere Erlaubnis des Erbherrn nicht weiter verpfändet werden ſollte (vgl. z. B. A XII 439 ff., 1438 28./12.: Wäre es auch, daß ihnen oder ihren

verpfändeten oder auf Wiederkauf vergebenen Gutes. Der Gläubiger erhält Besitz und Nutznießung unter gewissen näher festgestellten Bedingungen. Und ebensowenig lassen sich in der rechtlichen Stellung des Pfandes, in dem Gegenstande der Satzung, dem Verhältnis der Pfandsumme zum Werte des Pfandobjektes, der Pfanddauer, Kündigungsform usw. Merkmale eines Unterschiedes zwischen beiden Vertragsformen feststellen. Auch das zu Wiederkauf veräußerte Objekt wird als Pfand angesehen[1] und die Formen, in denen beiderlei Verträge abgeschlossen werden, stimmen bisweilen fast vollständig überein[2]. Nur der Zahl nach überwiegt das Pfandgeschäft aus unbekanntem Grunde erheblich. Der Wiederkauf ist sehr viel seltener.

Die Satzung sowohl als der Verkauf auf Wiederkauf können eine doppelte Verbindung eingehen: Mit dem Lehnsvertrage und dem Dienstvertrage.

Mit dem Lehnsvertrage wird vorzugsweise der Verkauf auf Wiederkauf[3], in der Mark nur selten die Satzung[4] verbunden[5]. Das Rechtsgeschäft vollzieht sich in den Formen des Lehnsrechtes. An der Spitze der Urkunde steht die Belehnung; der pfandrechtliche Zweck kommt zum Schluß darin zum Ausdruck, daß der Lehnsherr sich die Lösung des verliehenen Gutes, „reemendi libera potestas", durch Zahlung einer bestimmten Summe vorbehält.

Jünger in ihrer Entstehung, als das Pfandlehen, ist die Verbindung von Kauf auf Wiederkauf bezw. Satzung mit dem Dienstvertrage, die sich besonders am Schloßpfande entwickelt zu haben scheint. Während im allgemeinen mit der Nutzung des Pfandes auch Hoheitsrechte und die Verwaltungsbefugnisse des Landesherrn auf den Pfandgläubiger

---

Erben das not thäte, „daß sie unser obengeschrieben Schloß, Stadt und Amt . . . einem versetzen mußten, deme sollen wir oder unsere Erben das gleicherweise verbriefen").

[1] Vgl. z. B. A VI 496, 497 (1436 4./10.): „also daß sich der genannte Friedrich . . . desselben Hofes auf einen rechten Wiederkauf für die obengeschrieben Summa Geldes und zu einem Pfande unterwinden, innehaben . . . und gebrauchen sollen". Umgekehrt wird in Satzungsverträgen sehr häufig dem Schuldner die facultas reemendi, also das „Rückkaufs"-Recht zugesichert.

[2] Vgl. Platner, Der Wiederkauf, eine deutschrechtliche Abhandlung, in d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, herausgeg. von Rudorff, Bruns u. a., Weimar 1864 Bd. IV 126.

[3] A XXIV 11 (1316 26./6.); A XX 206 (1334 13./2.); A I 139 (1336): A XXIV 28 (1338); A XII 171 (1421 16./5.); A XVIII 344 (1465 9./3.): A XVI 112 (1481 10./5.).

[4] A II 280, 281 (1334); A XVIII 382, 383 (1335 20./9.).

[5] Ebenso in Braunschweig-Lüneburg; vgl. v. Kostanecki a. a. O. S. 21.

übergingen, iſt die Ausſcheidung des verpfändeten Schloſſes aus der unmittelbaren markgräflichen Verwaltung ſeit Anfang des 14. Jahrhunderts nur eine bedingte geweſen. Die hohe Bedeutung der Burgen für die Landesverteidigung erlaubte nicht, ſie ſelbſt für kurze Zeit der Verfügung des Markgrafen vollſtändig zu entziehen. Die Pfandnehmer erhielten daher zwar regelmäßig die volle Nutzung der Einkünfte, Gerichtsbarkeit, Zoll, Geleit und andere Verwaltungsbefugniſſe; dagegen mußten ſie ſich verpflichten, dem Markgrafen und ſeinen Erben mit dem Schloſſe „gewärtig, untertänig und gehorſam zu ſein, es getreulich zu behüten und zu bewahren, ihm in allen ſeinen Nöten und Kriegen offen zu halten"; würde das Schloß im Kriege verloren, ſo verpflichtete ſich der Markgraf oftmals, die ſchuldige Summe gleichwohl zu zahlen[1]. In dieſer Form näherte ſich die Pfandverleihung den Dienſtverträgen[2], durch welche die Landesherren ſich Schloßbeſitzer verbanden oder eigne Burgen mit der Verpflichtung zur Öffnung, Verteidigung und Unterhaltung an Ritter und getreue Mannen vergaben.

Als nun während des 14. Jahrhunderts die ausgedehnten Vogteien infolge der zunehmenden Exemtionen, Veräußerungen und Verſchuldung des Markgrafen ſich auflöſten und aus den zerſetzten und zerſplitterten Verwaltungsdiſtrikten älterer Zeit mehr und mehr nur zerſtreute Domänen, „Ämter" oder Vogteien, deren Mittelpunkt in der Regel ein Schloß bildete, in der unmittelbaren landesherrlichen Verwaltung verblieben, da lag es nahe, mit dem Schloß auch den zugehörigen Amtsbezirk zu verpfänden. Es empfahl ſich dies nicht nur zur Vereinfachung der Verwaltung ſondern auch aus dem Grunde, weil bei dem unaufhaltſamen Rückgang der landesherrlichen Einnahmen und Renten die Nutzungen des engeren Schloßbezirkes häufig nicht mehr hinreichten, über die Deckung der Verwaltungsunkoſten hinaus der Beſtimmung des Pfandvertrages zu genügen, nach dem ſie zur Verzinſung der Pfandſumme dienen ſollten.

Seit Friedrichs II. Zeit wurde es durchaus üblich, mit dem Schloſſe auch das Amt, die Vogtei als Pfand zu geben. Da nun der Pfandinhaber, der in allen Maßnahmen an das beſtehende Recht und alte Gewohnheit gebunden war, ohnehin in der Verwaltung der Vogtei weſentlich die gleichen Pflichten als der landesherrliche Beamte hatte, ſo ergab ſich ganz naturgemäß der weitere Schritt, das dienſtliche Verhältnis, das den

---

[1] Z. B. A XVII 485 (1335 16./10.), A VII 142 (1413 25./11.), A XIII 137 (1416 18./1.) uſw.

[2] Vgl. z. B. A XXIV 13, 14 (1326 30./3.); A VI 454, 455 (1334 9./11.) A VI 455 (1335 2./7.); B II 97 (1335 18./2.) uſw.

Pfandinhaber (bisher nur) als Burgkommandanten mit dem Markgrafen verband, auf den gesamten Umfang des verpfändeten Herrschaftskomplexes auszudehnen, d. h. den Pfandinhaber des Amtes bezw. der Vogtei gleichzeitig zum Amtmann oder Vogt zu ernennen. So geschah es vereinzelt schon im 14. Jahrhundert[1]; doch bürgerte sich der Brauch erst unter Friedrichs II. Regierung wirklich ein und fand damals seine stereotype Formulierung in den von der markgräflichen Verwaltung ausgestellten Pfandverträgen[2]. Während im allgemeinen das Pfand aus der Verwaltung des Landesherrn ausschied, blieb es ihr durch die Verbindung mit dem Dienstvertrage eingeordnet. Die neue Maßnahme bewährte sich im Sinne einer Vereinfachung und strafferen Zentralisierung der kurfürstlichen Verwaltung und hatte zugleich den schätzbaren ökonomischen Wert, daß die Nutzungen der Vogtei, welche tatsächlich doch ihrem Amtsvorsteher, dem Vogte, zufielen, nunmehr gleichzeitig zur Verzinsung der landesherrlichen Schuld verwendet werden konnten.

2. Die Gegenstände der Verschuldung, Stellung des Satzungsgläubigers und -Schuldners.

a) Da die Satzung dem Gläubiger durch Darbietung eines Haftobjektes Sicherung für die Realisierung seines Anspruchs gewähren sollte, war alles, was Einkünfte abwarf und Nutzung ermöglichte, an sich geeignet, jenem Zweck zu genügen. Die verschiedenartigsten Objekte, sowohl Immobilien, Länder, Amtsbezirke, Schlösser, Städte, Dörfer, Höfe und Hufen, Wälder und Gewässer, Mühlen und Wiesen, wie auch Hebungen und nutzbare Rechte vom grundherrlichen Zins, der Pacht, Landbede, Orbede bis zu den Einkünften des Zoll-, Geleits-, Judenregals, der Dorf- und städtischen Gerichte sind daher zur Satzung verwendet worden, wie sie gerade im gegebenen Augenblicke dem Markgrafen zur Verfügung standen, den speziellen Vertragsbedingungen und dem Werte der Pfandsumme am besten entsprachen.

---

[1] B 11 318, 319 (1350 1./9.).

[2] A XIII 342, 343 (1420 2./11.); A XIII 184 ff. (1454 2./1.); A XI 177 1456); A XIII 187 ff. (1463 6./1): „Darvor wir ihm und allen seinen rechten Erben zu rechtem Wiederkauf in Amtmannsweise eingethan und verkauft haben unser Schloß und Stadt Neu-Angermünde"; A III 467 (1472 7./5.).

In etwas anderer Form, als in obiger Urkunde, sind Satzung und Dienstvertrag verbunden bei Riedel A VII 165 ff. (1463 28./12.) und A XIII 419, 420 (1486), wo zuerst die Verpfändung des Schlosses Boitzenburg beurkundet, hernach im zweiten Teile des Dokumentes die Ernennung des Pfandinhabers zum Vogte hinzugefügt wird: „Es soll auch Henning von Arnim und seine Erben, dieweil sie solches unser Schloß Boitzenburg zu einem Wiederkauf inne haben, unser Vogt im Uckerlande und zu Lychen sein."

Eine weſentliche Beſchränkung in der Auswahl der Pfandobjekte ergab ſich für den Markgrafen aus dem primitiven Zuſtand der Verkehrsverhältniſſe, der Beſchäftigung und dem Stande des Gläubigers. Auch politiſche und ſoziale Verhältniſſe, insbeſondere der zunehmende Gegenſatz zwiſchen Stadt und Land, dem Bürgertum und der Ritterſchaft, den beiden zumeiſt in Anſpruch genommenen Gläubigern des Markgrafen, verlangten Berückſichtigung. Den Bürgern und Gemeinden boten zumal in der fehdereichen Zeit des 14. Jahrhunderts nur diejenigen Objekte eine wirkliche Garantie, welche ſie bequem erreichen und nötigenfalls gewaltſam beſchlagnehmen konnten, d. h. hauptſächlich ihre eigenen dem Landesherrn ſchuldigen ſtädtiſchen Abgaben, Gerichtsgefälle, Zoll, Geleit, Orbede uſw., allenfalls Hebungen benachbarter Dorfſchaften. Und ferner konnte die Gemeinde bei der ſchwerfälligen Form des Bodenkredits jener Zeit, welche die Übertragung des geſetzten Gutes in den Beſitz des Gläubigers forderte, meiſt keine ſolchen Pfandobjekte gebrauchen, welche die Stadtverwaltung oder den Kaufmann nötigten, ſich mit der Landwirtſchaft zu befaſſen, wenn ſie die Zinſen ihres Darlehns herauswirtſchaften wollten.

Aus der beſchränkten Verfügung über geeignete Pfandobjekte erklärt ſich vielleicht zum Teil, daß die Markgrafen den Kredit der aufblühenden Städte in verhältnismäßig geringem Maße in Anſpruch nahmen. Jedenfalls ergibt ſich aus den erhaltenen Urkunden die Tatſache, daß in den mit Stadtgemeinden abgeſchloſſenen Verträgen hauptſächlich ſtädtiſche Abgaben, Stadtgerichte, Orbeden, Zölle, Geleit, Juden, Münze[1], Mühlenpacht, zum Stadtgebiet gehörige Dörfer und ihre Hebungen, nur ganz ausnahmsweiſe dagegen Schlöſſer[2] und Ämter[3] verpfändet worden ſind. Eine ſolche Beſchränkung hat im Kreditverkehr des Markgrafen mit der Ritterſchaft nicht beſtanden. Ihr ſind außer Hebungen und nutzbaren Rechten aller Art als Pfandobjekte vor allem Schlöſſer, Vogteien und Ämter, auch Städte und Dörfer zugefallen. Die Schloßverpfändungen, die in Braunſchweig-Lüneburg nach Koſtaneckis Berechnung[4] „über drei Viertel der überhaupt vorhandenen herzoglichen Schuldurkunden einnehmen", ſind auch in der Mark während des 14. Jahrhunderts ſehr

[1] Z. B. A XV 119 (1344 8./3.).

[2] Zu dieſen ſeltenen Ausnahmen gehörte die Verpfändung des Hauſes Arneburg an den Propſt und Rat zu Stendal im Jahre 1329 14./8. (A VI 189).

[3] Im Jahre 1356 29./6. verpfändete Markgraf Ludwig d. R. dem Berliner Münzmeiſter Tilo von Brügge die Vogteien Berlin, Spandau, Nauen, Rathenow mit dem Lande Teltow; A VII 422, 423.

[4] Vgl. a. a. O. S. 59.

beliebt gewesen, wenn auch verhältnismäßig längst nicht so zahlreich als dort. Und sie haben in der Zeit der ersten beiden Hohenzollern eher noch zu- als abgenommen.

b) Der Satzungsgläubiger. Die Satzungsverträge geben Teile des landesherrlichen Vermögens in den Besitz des Gläubigers. Das Besitzrecht erlosch erst mit der Rückzahlung der Pfandsumme und dauerte über den Tod eines Markgrafen hinaus so lange an, bis dessen Nachfolger oder Erben dem Anspruch des Gläubigers genügten.

Aus dem Besitzrechte ergab sich die Nutzung des Pfandes. Und zwar war nach dem Vertrage eine doppelte Art der Verwertung möglich. Entweder bezog der Gläubiger die Nutzung, ohne sie auf das Kapital anrechnen zu brauchen, gewissermaßen als Verzinsung des „Hauptstuhls", oder sie war dazu bestimmt, das Kapital allmählich zu amortisieren. Im ersten Falle war das Pfand ein „unabnießendes", denn seine Nutzung ließ die Höhe der Forderung unberührt, im zweiten Falle ein „abnießendes", „auch Todsatzung genannt, d. h. die Schuld tötendes, tilgendes Pfand[1]". Die letzte, dem Schuldner günstigere Form kam nur selten zur Anwendung. Fast regelmäßig mußte der geldbedürftige Markgraf seinen Gläubigern die volle, ungeschmälerte Nutzung bis zur Tilgung der Schuld einräumen und die Ausbeutung durch den Pfandbesitzer, der oftmals reichen Gewinn zog, als unvermeidliches Übel hinnehmen[2].

Mit dem Besitze des Pfandes gehen nicht nur die Nutzungen[3], welche der Markgraf vor der Übergabe besessen, sondern im allgemeinen auch die Hoheitsrechte auf den Gläubiger über. An ihn werden die Städte bezw. Insassen eines Amtsbezirkes zur Pfandhuldigung verwiesen. So entläßt Markgraf Ludwig der Römer 1334 die Städte Gransee und

[1] Heusler a. a. O. I 143. Beispiele aus märkischen Urkunden: A XXIV 59 (1353 27./6.), A XVIII 228 (1364 26./6.), A XII 321 (1421 24./5.).

[2] Eine in märkischen Urkunden ganz seltene Verbindung beider Formen, des abnießenden und unabnießenden Pfandes findet sich in der Urkunde von 1371 13./1. (A XII 3), in welcher Markgraf Otto Schloß Köpnick, Schloß und Stadt Oberberg, Stadt Alt-Landsberg für 1115 M. an die v. Bismarck verpfändete mit der Bestimmung, daß sie „sullen usboren und yn nehmen von den renten, de darzu gehoren" jährlich für 110 M. „iren schaden, den sie umme thuen, und was dar obirges gesellet von renten, dat sullen sy uns afflaen von der egnanten somme" 1115 M.

[3] Über Güter, die während der Pfanddauer ledig werden, wird in verschiedener Weise verfügt. Der Pfandnehmer soll sie „ledig und unverliehen halten und uns das sammt dem Schlosse wieder antworten, wann wir das von ihnen lösen" A VI 112, 113 (1416 11./5.) oder sie „innebehalten und . . . genießen zu einem rechten Abschlag gegen ihre Schulden" A XVIII 146, 147 (1372 31./12.); vgl. auch A VII 124, 125 (1335 5./12.).

Wuſterhauſen an ihren neuen Herrn, die Grafen von Lindow, zur Huldigung, auf daß ſie jenen, wie ihm bisher, treulich gehorchen, bis er die Schuld getilgt habe, und entläßt ſie bis dahin des ihm geleiſteten Treueides[1]. Im gleichen Jahre bekundet Junker Johann von Werle die Schlöſſer Meienburg und Freienſtein zur Pfandhuldigung empfangen zu haben[2]. Die Inſaſſen des Pfandbezirkes werden Untertanen des Pfandbeſitzers; auf dieſen geht die Verwaltung über, die bis dahin landesherrliche Beamte geführt.

In welcher Weiſe die Verwaltung geregelt wird, richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Pfandes. Bei der Verpfändung des halben Zolles zu Oderberg im Jahre 1400 geſtattete Jobſt dem Markgrafen Wilhelm von Meißen und ſeiner Gemahlin, dort „ihren eignen Zöllner zu haben, der den Zoll von ihrer wegen einnehmen und aufheben ſoll, ohne unſer und des ehgenannten Anſelms oder Amtmannes, der das Schloß von unſer wegen innehat, Hindernis[3]“. Wird ein Schloß oder eine Vogtei verpfändet, ſo tritt der Pfandnehmer an die Stelle des Amtmannes oder Vogtes. Er führt die Verwaltung in der Regel „auf ſein eigen Koſt und Zehrung“, ſorgt für Schutz und Verteidigung, Erhaltung der ihm anvertrauten Gebäude, deren Reparaturkoſten ihm nach Vereinbarung erſetzt werden[4], ernennt die Beamten ſeines Bezirkes[5]; doch iſt er in allen Verwaltungsmaßregeln an das beſtehende Recht gebunden. Freilich läßt die den Pfandreverſen häufig eingefügte und nachdrücklich hervorgehobene Verpflichtung, „Mannen und Lande bei Rechte zu laſſen“, die „armen Leute nicht über alte Gewohnheit zu beſchweren“, „Richter, Knechte, Bürger noch Bauern, welche zur Pfandſchaft gehören, mit keiner großen Beſchatzung ohne ihr (der Markgrafen) Wiſſen zu beſteuern[6]“, deutlich

---

[1] A IV 52 (1334).

[2] A II 280, 281 (1334); vgl. auch B II 299 (1350 18./4.).

[3] A XII 358 (1400 24./8.).

[4] Z. B. A XVII 485 (1335 16./10.); A III 385 (1354 13./11.); A II 283 (1364 24./2.); A XVIII 230, 231 (1372 27./11.); A VII 429 (1409 28./1.); A XIII 141 (1426 15./6.). In der Regel wurde dem Pfandinhaber geſtattet, eine beſtimmte Summe zu verbauen, und der Markgraf verſprach ſie ihm mit dem geliehenen Kapital zurückzuzahlen.

Vereinzelt iſt die folgende Beſtimmung, die ſich auf eine Stadt bezieht: „Hatte er auch zu Tanckow was redliche an Häuſern gebawet, ſollen wir ihme auch gelden nach unſerer Räte Erkenntnis“; A XVIII 344 (1465 9./3.).

[5] Vgl. z. B. A XII 439 ff. (1438 28./12.); A III 461 (1465 29./8.).

[6] B II 289 (1350 21./2.): „Thäte er (der Pfandnehmer Friedrich von Lochen) es dennoch“, heißt es in dem Reverſe weiter, „ſo ſoll die erhobene Summe an dem Pfandſchilling abgerechnet werden.“ Vgl. auch A XIII 419, 420 (1486).

erkennen, wie oft man sich über Recht und Gewohnheit zum eignen Nutzen hinweggesetzt haben mag. Aus Bedrückungen und Erpressung erklärt es sich ferner, daß oftmals Städte oder Stände eines Amtsbezirkes dem Landesherrn das Versprechen abnötigten, sie nicht wieder zu verpfänden, und mehrfach selbst die Lösungssumme aufbrachten, um dem lästigen Regimente des Pfandherrn zu entgehen.

c) Der Schuldner. Als Schuldner sind die Markgrafen genötigt, ihrem Gläubiger umfangreiche, sie selbst häufig benachteiligende Rechte einzuräumen. Das weitgehende Besitz- und Nutzungsrecht, das sie ihrem Gläubiger zugestehen müssen, wird während des 14. Jahrhunderts abgesehen von der allgemeinen Vorschrift, nach Recht und Gewohnheit zu verfahren, nur beim Schloßpfande durch die Verpflichtung des Pfandbesitzers zur Öffnung der Burg und zu gewissen militärischen Dienstleistungen eingeschränkt. Im 15. Jahrhundert wahren sich die Kurfürsten dazu die Befugnis, im Falle einer allgemeinen Landbede auch die versetzten Landesteile beschatzen zu dürfen, wie denn überhaupt mit dem strafferen, auf größere Zentralisierung bedachten Regiment der Hohenzollern nicht blos in der Verbindung des Satzungs- mit dem Dienstvertrage sich das Bestreben bekundete, auch die verpfändeten Landesteile und Amtsbezirke enger in den Verwaltungsorganismus einzugliedern.

Trotz aller ungünstigen Bedingungen, welche die geldbedürftigen Markgrafen eingehen mußten, ist ihnen als wichtigstes Recht das Eigentum am Pfandobjekte und im allgemeinen auch das Einlösungsrecht durch Kündigung verblieben. Wollte der Gläubiger das Pfandobjekt weiter veräußern, so bedurfte er der Genehmigung des Markgrafen, wie die zahlreichen Dokumente, welche eine solche Ermächtigung des „Erbherrn" aussprechen, unzweifelhaft erkennen lassen.

Es fehlte freilich nicht an Bemühungen der Gläubiger, den Besitz am Pfande in Eigentum zu verwandeln. Kein Zufall, daß wir ihnen gerade in der kritischen Zeit der aufsteigenden ständischen Erhebung begegnen, als Ritter und Städte den Landesherrn mit rücksichtsloser Gewinnsucht aus Besitz und Rechten zu verdrängen suchten. Einen Einblick in die Kämpfe und Gegensätze jener Zeit gewährt schon die Bestimmung des von den Markgrafen am 1. Mai 1281 abgeschlossenen Bedevertrages, daß es ihnen gestattet sein sollte, ihre Güter für dasselbe Geld, für welches sie dieselben verkauft, zurückzuerwerben[1]. Eine Erklärung findet dieser Paragraph unter anderem aus Pfandverträgen, welche das Einlösungs-

[1] C I 12 (1281 1./5.): „Item bona nostra debent nobis pro eadem pecunia, pro qua ipsa vendidimus, resignari."

recht des Markgrafen durch die Beſtimmung einſchränkten, daß ihm der Rückkauf nur innerhalb kurz bemeſſener Zeit zuſtehen und bei Verſäumnis dieſer Friſt dem Käufer das Eigentum des auf Wiederkauf vergebenen Objektes ohne weiteres zufallen ſollte. So behielt ſich Markgraf Woldemar 1315 beim Verkauf der Bede des Dorfes Dobberkau an die von der Schulenburg den Wiederkauf für die nächſtfolgenden ſechs Jahre vor; „na den ſes jaren ſchole wy neyne macht alſodane wedderkope mehr hebben“ [1]. Und als er 1317 Land und Schlöſſer Schieſelbein und Falkenburg dem Bistum Kammin verſetzte, befahl er den Vaſallen der Länder, wenn die vorbehaltene Rückkaufsfriſt von 14 Jahren verſtrichen wäre, ohne beſondere Aufforderung dem Biſchof und der Kirche „tamquam veris dominis feudi“ zu gehorchen [2]. Die Stadt Prenzlau erwarb 1324 Mühlen und landesherrliche Hebungen unter der Bedingung, daß ſie ihr als Eigentum zufallen ſollten, wenn der Markgraf ſie nicht innerhalb drei Jahren zurückkaufte [3].

Sicherlich bedeutete es einen Fortſchritt der fürſtlichen Verwaltung, daß Klauſeln dieſer Art, durch welche der verpfändete Gegenſtand bei Zahlungsunfähigkeit oder Verſäumnis dem landesherrlichen Eigentum entzogen wurde, ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus den Wiederkaufs- und Satzungsverträgen verſchwanden. Statt deſſen iſt der Markgraf durch zwei Beſtimmungen eingeſchränkt worden, welche zwar ſein Eigentum am Pfande unberührt ließen, ihm aber die Verfügung über Kündigung und Einlöſung verkürzten. Einerſeits nämlich hat er in einzelnen Fällen die Verpflichtung übernommen, ſeinen Gläubigern die Nutznießung des Pfandobjektes auf drei, ſechs, zehn Jahre [4] oder auf Lebenszeit [5] zu überlaſſen und ſich innerhalb dieſer Friſt des Löſungsrechtes begeben. Andererſeits iſt ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehrfach *gegenſeitige* Kündigung [6] üblich geworden. Aber abgeſehen

---

[1] A V 309 (1315 21./12.); ähnlich A XXIV 11 (1316 26./6.) beim Verkauf von Schloß und Stadt Meſeritz an Arnold von Uchtenhagen, von dem der Markgraf ſich das Rückkaufsrecht innerhalb 8 Jahren ausbedingt.

[2] A XVIII 217, 218 (1317 8./2.).

[3] A XXI 132 (1324 26./6.). Dieſelbe Rückkaufsfriſt von 3 Jahren iſt feſtgeſetzt A VI 465 (1345 3./4.) und A II 214 (1345 6./4.).

[4] A XV 225 (1427 25./7.) 3 Jahre; A VI 496, 497 (1436 4./10.) 6 Jahre; A VI 123 (1440 27./5.) 10 Jahre.

[5] A V 406 (1440 15./7.).

[6] A XVIII 230, 231 (1372 27./11.); A XVIII 146, 147 (1372 31./12.); A VII 141, 142 (1413 25./11.); A VI 198, 199 (1414 17./6.); A XII 16 (1416 14./1.); A XI 161 (1426 19./6.); A XI 163 (1429 6./2.); A XI 165 (1438 27./12.); A VII 165—167 (1463 28./12.).

von diesen Fällen, die immerhin zunächst Ausnahme blieben, haben die Markgrafen jederzeitige Lösung[1], das Eigentum am Pfande sich selbst und über ihren Tod hinaus den Erben und Nachfolgern bewahrt.

In der Regel verpflichtete sich der Markgraf, wenn er sein Pfand einlösen wollte, etwa 1/4 oder 1/2 Jahr zuvor aufzukündigen. Erschwerend für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Lösung war die nicht selten übernommene Verpflichtung, die Pfandsumme in einigen zur Wahl gestellten, dem Wohnort des Gläubigers bequem gelegenen Städten oder Burgen auszuzahlen[2].

Hielt der Markgraf die Vertragsbedingungen ein, so war sein Gläubiger verpflichtet, ihm das Pfandobjekt in dem Zustande, wie er es empfangen hatte, wohlerhalten und ohne Weigerung zurückzugeben.

3. Der Kapitalmarkt.

a) Die Gläubiger des Markgrafen. Die Unterschiede der wirtschaftlichen Entwicklung Nord- und Süddeutschlands treten im Kreditwesen besonders handgreiflich hervor. Der Reichtum oberdeutscher Kaufhäuser, ihre regen Beziehungen zu italienischen Bankhäusern, Florentinern und Lombarden, in geistlichen Hochstiften die nahen Berührungen mit der früh schon hoch entwickelten Finanzwirtschaft des Papstes gewährten eine ganz andere Möglichkeit, dem Kreditbedürfnis zu genügen, als man sie im Norden hatte. Die Institution der Pfandleihanstalten, welche mit Gewährung verzinslicher Darlehen auf Faustpfänder Geschäfte machten, existierte in der Schweiz und am Rhein und wurde in Tirol durch umsichtige Landesfürsten zum Nutzen ihrer Finanzen und des allgemeinen Verkehrs bereits während des 13. Jahrhunderts ins Leben gerufen[3].

Im deutschen Norden finden sich in so früher Zeit kaum Spuren einer ähnlichen Entwicklung. Selbst Lombarden und Juden, die durch ihre Geschäfte mit verzinslichen Darlehen, daneben auch als Beamte und selbst als Leiter der landesherrlichen Finanzverwaltung in Speyer[4], Trier[5], Ober- und Niederösterreich eine wichtige Rolle spielten, traten im öffentlichen Verkehr des niederdeutschen Hansegebietes nur selten hervor. Die in einer größeren Zahl norddeutscher Städte als fürstliche Kammerknechte

[1] Z. B. A XII 437 (1431 8./4.); A XII 439 (1438 25./11.).

[2] Z. B. A XVII 73 (1367 27./12.); v. R. I 73 (1421); A VI 198, 199 (1414 17./6.); A XII 247 (1421 12./4.); A VI 122 (1438 8./7.).

[3] Vgl. H. v. Voltelini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols, in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols, Festschrift zum 27. deutschen Juristentage, Innsbruck 1904 S. 3 ff.

[4] Mone, in d. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins Bd. VIII 270.

[5] K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I 1472 ff.

geduldeten Juden, die ſeit dem 12. Jahrhundert aus dem Warenhandel verdrängt wurden, beteiligten ſich nicht an *größeren* Unternehmungen. Wie den Herzogen von Braunſchweig-Lüneburg, ſo mögen ſie auch den Markgrafen von Brandenburg in der Not mit kleineren Darlehen ausgeholfen haben. Ob die Markgrafen dagegen geregelte geſchäftliche Beziehungen mit ihnen unterhalten oder größere Anleihen von Juden aufgenommen, iſt aus märkiſchen Quellen nicht zu erkennen.

Als Gläubiger der Markgrafen von Brandenburg werden in den Urkunden hin und wieder benachbarte Fürſten, die Grafen von Schwerin, die Markgrafen von Meißen, die Herzöge von Braunſchweig, mehrfach Kleriker und geiſtliche Stifter, Biſchöfe und Pröpſte, Kapitel und Klöſter, beſonders auch der Johanniterorden genannt. In der Hauptſache aber ſind es Städte und Ritter des Landes, welche dem Landesherrn mit ihren Kapitalien aushelfen und ſich von ihm Hebungen, Renten, Immobilien aller Art verpfänden laſſen.

Wenn man die Leiſtungen dieſer beiden landesherrlichen Kreditoren vergleicht, ſo fällt es vor allem auf, wie ſehr die Gemeinden hinter der Ritterſchaft zurückblieben. Die altmärkiſchen Städte übernahmen wohl 1343 für den Markgrafen eine Zahlung von 3000 Mark an Herzog Otto von Braunſchweig, für welche ihnen faſt ſämtliche Einkünfte der Altmark verpfändet wurden[1]; Arnswalde berechnete ihm 1372 eine Kriegsſchuld von 3500 Mk.[2], Prenzlau 1370 eine ſolche von 1330 Mk.[3]. Berliner Bürgern ſchuldete Ludwig der Römer 1354 nicht weniger als 1011 Mark[4] und den Gebrüdern Hokemann in Frankfurt ſtellte er in der Zeit von 1350 bis 1355 nach einander Schuldſcheine über 60, 226, 285, 400, 655 Mk. aus[5]. Im allgemeinen aber überſtiegen die Summen, welche märkiſche Städte ihren Landesherren vorſchoſſen oder dieſer ihnen nach den urkundlichen Verſchreibungen ſchuldig blieb, nur ausnahmsweiſe während des 14. Jahrhunderts die Höhe von 400 Mk., während die von Rittern gezahlten Pfandſummen bisweilen 1200 Mk., 1500 Schock, 2000, 3000, 3200 Mk. betrugen. Im ganzen hat die Ritterſchaft nach den erhaltenen Schuld- und Pfandverſchreibungen im 14. Jahrhundert faſt doppelt ſo viel gezahlt, als Stadtgemeinden und Bürger.

Noch ſehr viel mehr zu Ungunſten der Städte verſchob ſich das

---

[1] A XV 115 (1343 20./12.).
[2] A XVIII 35 (1372 17./8.).
[3] A XXI 197 (1370 11./4.).
[4] C 1 34 (1354 29./4.).
[5] A XXIII 43, 49, 65, 67, 81.

Verhältnis unter dem ersten Hohenzollern, der den Kredit seiner Ritter in wenigstens sechs- bis siebenfach höherem Maße in Anspruch genommen als den der Städte, während Friedrich II. die Gemeinden wiederum etwas stärker als sein Vorgänger heranzog.

Die Markgrafen von Brandenburg haben während des ganzen Mittelalters ihre Kreditgeschäfte zum weitaus größten Teil mit Rittern und zwar überwiegend mit denjenigen begüterten Familien des Landes abgeschlossen, welche auch die Beamten für die Hof- und Lokalverwaltung stellten. In den Satzungs- und Schuldurkunden des 14. Jahrhunderts werden die aus Amtsbestallungen bekannten Familien von Alvensleben, Barby, Bardeleben, Bismarck, Bredow, Jagow, Knesebeck, Kröcher, Redern, Schulenburg, Wedel, angesehene Räte wie Berthold von Buzt, Heinrich von Schlabberndorf, Beringer Hele, Otto von Helbe, Albrecht von Wolfstein, Rudolf von Liebenthal, Friedrich von Lochen und einige andere ritterliche Mannen genannt. Am häufigsten kehrt in den Schuldverschreibungen Ludwigs des Älteren der Name Johann von Buchs, seines ersten Rates wieder, dem der Markgraf in der kurzen Zeit von 1334 bis 1337 Land und Weichbild Jericho, Haus Stolzenhain, Schloß Aulosen, Stadt und Schloß Wittenberge, zwei Dörfer bei Rathenow, die Gerichte in zwei weiteren Ortschaften und andere nutzbare Rechte verpfändete[1]. Die ritterlichen Gläubiger des ersten Hohenzollern sind wenigstens zu zwei Dritteilen kurfürstliche Beamte gewesen.

Der Kreis derjenigen ritterlichen Familien, welche dem Landesherrn mit Vorschüssen aushalfen, dafür Ämter, Ratsposten, Pfandschaften erhielten, war verhältnismäßig gering. Aber diejenigen, welche so bevorzugt wurden, haben aus den Darlehen, dem großen Gewinn, den die landesherrlichen Pfandschaften abwarfen, meist binnen kurzer Zeit erhebliche Kapitalien gewonnen. Ihre Amtsführungen sind teilweise geschäftliche Unternehmungen großen Stiles gewesen. So hatte Ulrich Zeuschel, ein geborener Baireuther, der „mit geringem Gut" in die Mark kam, hier zuerst Landschreiber wurde, hernach als Küchenmeister, Hausvogt und kurfürstlicher Rat bis etwa 1465 fungierte, nach Albrecht Achills Angabe im Dienste seiner Herrschaft etwa 70 000 Gulden, ein für jene Zeit sehr beträchtliches Vermögen[2], und zwar — wie der Kurfürst bezeichnender-

---

[1] B II 95, 96 (1334 26./12.); A II 306, 307 (1335); A XVII 484 (1335 12./3.); A XIII 322 (1335 15./4.); A XVII 485 (1335 16./10.); A XVIII 486 (1335 16./10.); A III 370 (1337 25./2.).

[2] Von A. Kotelmann a. a. O. S. 296 auf 700 000 Thaler heutigen Geldes berechnet; vgl. ebendas. S. 447.

weiſe hinzufügt — „mit keiner Untreue“ erworben[1]. Zur bedrängten Lage der Kurfürſten ſelbſt, namentlich Friedrichs I., der am Anfang ſeines Regimentes mit knapp 10000 Gulden jährlichen Einkommens die ganze Hof- und Landesverwaltung beſtreiten mußte, ſtand die Bereicherung ihrer Räte und Beamten, der ſchamloſe Wucher, den die Getreuen aus der Ritterſchaft mit den Ämtern und landesherrlichen Pfandſchaften trieben, in einem unerhörten Mißverhältnis.

b) Der Preis des Kapitals. Der Preis, für den die Markgrafen Kapitalien erhielten, zeigt erhebliche Schwankungen. Bei einfachen Schuldverſchreibungen und Satzungsverträgen, in denen Geldhebungen, Zinſen, Beden, Orbeden in bekannter Höhe verpfändet wurden, lag die Möglichkeit vor, den Zinsfuß (das „Schadegeld“) feſtzuſetzen bezw. den Betrag der verpfändeten Rente in ein beſtimmtes Verhältnis zum entliehenen Kapital zu ſetzen. Einen unzweifelhaften Fortſchritt in der landesherrlichen Finanzverwaltung bedeutete Ludwigs des Römers Verordnung vom 10. Auguſt 1356[2], welche mit der Beſtimmung, daß man für 10 Pfund eine jährliche Rente von 1 Pfund kaufen ſollte, das Zinsmaximum auf 10 % feſtſetzte. Der Zinsfuß von 10 % blieb mindeſtens bis zu Friedrichs II. Zeit der landesübliche in der Mark[3], wie man aus ſolchen Fällen erkennt, in denen fixierte Hebungen, Einnahmen in beſtimmter Höhe vom Markgrafen verpfändet wurden.

Anders verhielt es ſich, wenn Hoheitsrechte verpfändet wurden, welche unregelmäßige und unberechenbare Einkünfte lieferten, wie z. B. Gerichte, Münzen, Mühlen, Zölle u. a. Hier konnte die Nutzung nur ſchätzungsweiſe berechnet werden. Und da der Geldbedürftige ohnehin ſich im Nachteil befand und der Gläubiger, der oftmals gegen den Schuldner nicht aufkündigen durfte, mit der Möglichkeit langjähriger Nutzung des Pfandes rechnen und ſich deshalb um ſo mehr ſicherſtellen mußte, wird die Schätzung vermutlich meiſt zu Gunſten des Gläubigers ausgefallen ſein.

Die Schwierigkeit richtiger Schätzung war noch größer bei der Satzung von Ämtern, Städten, Schloßverwaltungen, mit denen in der Regel auch Einnahmequellen der ebenbezeichneten Art aus Zöllen, Gerichten uſw. verbunden waren. Da hier das Pfandobjekt ſelbſt Sicherheit für das geliehene Kapital gewähren, die Pfandnutzung aber als Verzinſung des-

[1] B V 318.

[2] C I 39 (1356 16./8.). Vgl. auch G. Sello, Zur Geſchichte Berlins im Mittelalter, in den märkiſchen Forſchungen 1882 Bd. XVII S. 60 ff.

[3] Den gleichen Zinsfuß nimmt G. A. Stenzel, Geſchichte Schleſiens, Breslau 1853 S. 267, 268 für die Kreditgeſchäfte der ſchleſiſchen Herzoge an.

ſelben gelten ſollte, ſo iſt eine doppelte Frage zu ſtellen: Hat die Pfandſumme dem Kaufwert des verſetzten Grundſtückes, Schloſſes oder Amtsbezirkes und ferner die Nutzung der Höhe des landesüblichen Zinsfußes entſprochen?

Beides mit einander in Einklang zu bringen, war an ſich im Intereſſe der fürſtlichen Verwaltung geboten. Als Markgraf Otto am 13. Januar 1371[1] den Bismarcks Schloß Köpnick, Stadt Altlandsberg, Schloß und Stadt Oderberg für 1115 Mark verpfändete, ordnete er an, daß ſie „von den Renten alle Jahr von 100 Mk. 10 Mk." zur Vergütung ihres Schadens aufnehmen, alles übrige aber von dem Kapital abziehen ſollten. In vereinzelten Beſtimmungen dieſer Art trat offenkundig die Abſicht hervor, die Nutzung des Pfandgläubigers nach dem landesüblichen Zinsfuß von 10 % zu regulieren. Andererſeits erſieht man aus der Übereinſtimmung der zu verſchiedenen Zeiten für dasſelbe Amt, dieſelbe Stadt gezahlten Pfandſummen, daß dieſe oftmals in einem beſtimmten Verhältnis zum Kaufwert des Pfandobjektes ſtanden. Aber wenn die Markgrafen beiſpielsweiſe Schloß und Vogtei Gardelegen 1414 für 200 Schock, 1416 für 800 Gulden, 1440 für 1100 Gulden, Schloß und Amt Potsdam 1429 für 422 Schock, 1438 für 1721 Gulden, 1456 für 334 Gulden 271 Schock 55 Groſchen, 1466 wiederum für 2000 Gulden, Schloß Lenzen 1411 für 1500 Schock, 1465 für 3500 Gulden, 1484 für 1300 Gulden verpfändeten, kann in dieſen und manchen anderen ähnlichen Fällen der Kaufwert des Objektes nicht entſcheidend für die Beſtimmung der Pfandſumme geweſen ſein[2].

Es iſt nach der urkundlichen Überlieferung, die nur ſelten Zahlen nennt, wegen der beſtändigen Schwankungen in den Einnahmen der Ämter, der Unüberſichtlichkeit und mangelhaften Kontrolle der Verwaltung unmöglich, im einzelnen auch nur ſchätzungsweiſe zu ermitteln, in welcher Höhe die Amtsnutzung des Pfandherrn zur Verzinſung ſeines Darlehns diente. Der Pfandherr ſelbſt konnte bei der Übernahme des Amtes nicht wiſſen, wie viel die unberechenbaren, von Zufällen mancherlei Art abhängigen Unkoſten der Verwaltung betragen, wie viel ihm darüber hinaus als Gewinn zufallen würde. Die Anſetzung der Summe iſt zudem abgeſehen vom Wert des Pfandobjektes und ſeiner Nutzung häufig von verſchiedenen anderen, im Einzelfall gegebenen, allgemeinen, örtlichen und

[1] A XII 3 (1371 13./1.).

[2] Vgl. auch v. Koſtanecki a. a. O. S. 67 und A. Werminghoff, Die Verpfändung der mittel- und niederrheiniſchen Reichsſtädte während des 13. und 14. Jahrhunderts, Breslau 1893 S. 18 ff.

perſönlichen Verhältniſſen abhängig geweſen, von der Finanzlage des Markgrafen, der Bedeutung und Stellung desjenigen, deſſen Dienſte er belohnen oder gewinnen wollte uſw. Nur ſo viel darf man mit Beſtimmtheit annehmen, daß der Markgraf diejenigen Darlehen, die er durch Verpfändung von Burgen, Städten, Ämtern ſicherſtellte, im allgemeinen weit teuerer bezahlt hat, als Kapitalien, welche er durch Verpfändung von Renten in beſtimmtem oder nahezu ſchätzbarem Geldwert verzinſen konnte. Auch aus dieſem Grunde hat die Ritterſchaft, der jene Art von Pfandobjekten vorzugsweiſe zufiel, von den mit dem Landesherrn abgeſchloſſenen Kreditgeſchäften den weitaus größten, ſicherlich ſehr viel erheblicheren Gewinn als die Stadtgemeinden gezogen.

c) Schuldentilgungsverſuche. Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einſetzende ſtarke Verſchuldung der Landesherren nahm in der Mark Brandenburg, wie anderwärts, während des folgenden Jahrhunderts noch zu. Hin und wieder verſuchte man wohl, die Laſt zu lindern. Markgraf Woldemar ließ ſich von den Bürgern Prenzlaus im Jahre 1313 „zu Hülfe ſeiner Schulden" eine Steuer bewilligen[1]. Die allgemeine Landbede, welche Karl IV. 1377[2] vom Lande erhob, ſollte vermutlich zur Einlöſung wichtiger Einnahmen, verpfändeter Zölle und ſtädtiſcher Orbeden verwendet werden. Doch brachten ſolche Maßnahmen nur momentane Erleichterung. Dauernde und nachhaltige Wirkung konnte man erſt ſeit der Zeit erwarten, als ſich der verarmten Landesherrſchaft neue größere Einnahmequellen eröffneten, regelmäßige Beden vom ganzen Lande bewilligt und mit der größeren Zentraliſation, welche die Reform des Geldſteuerſyſtems brachte, beſſere Kontrolle und Überſicht ermöglicht wurden.

Zur Zeit der ſtärkſten Belaſtung des landesherrlichen Vermögens übernahm der erſte Hohenzoller die Herrſchaft in der Mark. Wie er ſich mit der drückenden Laſt abfand, entzieht ſich unſerer Kenntnis. Am Ende der Regierung betrugen Friedrichs I. Schulden nach der Schätzung ſeines Nachfolgers etwa 400000 bis 500000 Gulden. Vielleicht gab Friedrich II. die Summe, zu deren Verzinſung die geſamte Jahreseinnahme des Kurfürſten nicht hingereicht hätte, zu hoch an[3]; denn es war ſeine Abſicht, durch den Hinweis auf die weit höheren Verpflichtungen, die er von Friedrich I. übernommen und bis auf etwa 100000 Gulden abgetragen hatte, den Bruder Albrecht Achill zur Annahme der Regierung

[1] A XXI 114 (1313 14./1.).
[2] Landbuch S. 12, 13.
[3] A. Kotelmann a. a. O. S. 284 Anm. 2.

zu ermutigen. Der Kurfürſt ſelbſt glaubte jedenfalls — und gewiß mit Recht — das Mögliche zur Beſſerung der Finanzverhältniſſe erreicht zu haben. Vor ſeiner Abdankung veranlaßte er Albrecht Achill, die bisher nicht eingelöſten Verpflichtungen im Betrage von 100000 Gulden zu übernehmen. So geſchah es durch die Erklärung vom 2. April 1470. Der neue Regent regelte hier die Verſorgung Friedrichs II. und ſeiner Familie und gab hinſichtlich der Schulden die folgende Zuſicherung: „Item was verſchreibung ſein lieb dor innen getan hat in Pfandsweis oder ſunſt uff Landen oder Leuten, die ſein geiſtlich oder werntlich, die ſollen wir halten und ſunderlich dem Stift uf dem Slos zu Cöln, wie das unſer lieber Bruder geſtift hat, in weſzen und Volmacht zu halten nach unſerm Vermögen. Item was wochender und vorprieſter ſchuld iſt, die ſollen wir für das erſt vor allen Dingen ſeiner lieb benemen und ſeiner lieb brive freyen, es ſey bei Steten oder andern, das er des ungemant und ane nachrede bleibe. Deſzgleichen was unverbriefter ſchuld iſt, die nicht verbrieft oder wochend ſchuld heiſt, die ſollen wir auch bezalen, die er den Steten und ſunſt, wo er die ſchuldig iſt, doch das derſelben ſchulde, das nicht wochend oder verbrieft ſchuld heiſt, über viertauſend ſchock nicht ſey. So ſol uns volgen die ſchulde nach laut ſeiner angezaigten und ubergeben Zettel und was man ſeiner lieb ſunſt ſchuldig iſt, angeverlich. Item der achttauſend Gülden halb, dafur wir von ſeiner lieb wegen hieauſſen verhafft ſind, ſollen wir in auch ſchadlos halten und ime den ſchuldbrive, den wir von im haben, heraus geben[1].“ Von den drei hier geſchiedenen Kategorieen, 1. der Pfandſchuld, 2. der „wachenden und verbrieften“ Schuld[2] d. i. den durch Verſchreibungen geſicherten Schulden, 3. der „unverbrieften“ Schuld d. i. rückſtändigen Zahlungen an Gehalt, Sold, Pferdeſchaden uſw. — die wir nach heutigem Brauch in konſolidierte und ſchwebende Schuld ſcheiden würden — verſprach Albrecht Achill zunächſt die letzten beiden Schuldarten zu tilgen.

Es iſt ſehr bezeichnend für den neuen Geiſt des Regimentes, wie der Kurfürſt dabei zu Werke ging. Albrecht wandte ſich nicht an *einzelne* Städte oder ritterſchaftliche Korporationen. Er berief 1472 die märkiſchen Stände zu einem gemeinſamen Landtage, erklärte ihnen, daß er die Schulden „*durch redliche Urſachen gemacht*“ von ſeinen Vorfahren übernommen, und forderte ihre Unterſtützung zur Einlöſung ſeiner Ver-

[1] C I 519 ff. (1470 2./4.); vgl. A. Kotelmann S. 284 Anm. und S. 288 Anm.

[2] Ein unvollſtändiges Verzeichnis bei Riedel C I 543; A. Kotelmann a. a. O. S. 285 Anm.

pflichtungen[1]. Die Stände verſprachen, die Landesſchulden binnen vier Jahren in fünf Friſten zu bezahlen unter der Bedingung, daß das Geld nur für Ausgleichung der Schuld angelegt werden ſollte. Nachdem der Widerſtand der Stände nach längeren Kämpfen 1480 endlich gebrochen war, ſchritt die Tilgung der Schuld ſo rüſtig fort, daß Albrecht 1485 ſchon die Begleichung des Reſtes für das folgende Jahr in Ausſicht nehmen konnte[2].

In der neuen Auffaſſung von der Verpflichtung der Stände zur Übernahme landesherrlicher Schulden, wie ſie bei den Verhandlungen des Landtages von 1472 hervortrat, erkennt W. Roſcher den erſten Gedanken einer Staatsſchuld Brandenburg-Preußens[3]. Auch in dieſer für die Entſtehung des modernen Staatsgedankens bedeutſamen Wandlung kündigte ſich um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Beginn einer neuen Zeit an.

5. Die Finanzreform Friedrichs II. und Albrecht Achills.

In der Geſchichte des älteren märkiſchen Finanzweſens bezeichnet der Regierungsantritt Friedrichs I. die Zeit des äußerſten Tiefſtandes. Die markgräflichen Schlöſſer waren mit einziger Ausnahme Spandaus in ſtändiſchen Beſitz gekommen, die ordentlichen Einnahmen der Landesherrſchaft bis auf einen winzigen Reſt verpfändet oder dauernd vergeben. Die Verwaltung beſaß nach der langen Mißwirtſchaft der letzten Luxemburger noch weniger als früher Mittel der Kontrolle oder die Möglichkeit, den Umfang landesherrlicher Anſprüche auf etwa verbliebene Reſte des markgräflichen Eigentums feſtzuſtellen. Und die verwilderte Ritterſchaft nicht minder als die Städte traten mißtrauiſch und feindſelig dem

---

[1] C II 62, 63 (1472 24./8.)

[2] Minutoli, Kaiſerl. Buch, S. 206.

[3] Wilh. Roſcher, Syſtem der Finanzwiſſenſchaft, fünfte Auflage bearbeitet von Otto Gerlach, Stuttgart 1901 S. 261 Anm. 4.

Die bei den Ständeverhandlungen von 1472 hervortretende Auffaſſung erſcheint neu für den, der ihre Spuren in den Verhältniſſen des 14. und 15. Jahrhunderts aufzufinden ſucht. Dagegen laſſen ſich vielleicht gewiſſe Anſätze auch dieſer Entwicklung bereits im 13. Jahrhundert erkennen, wenn z. B. Nikolaus Fürſt von Werle und ſeine Brüder 1285 für die Übernahme des dritten Teiles ihrer Schulden den Mannen in den Ländern Röbel, Malchow und Wenden alte Freiheiten beſtätigen und neue Rechte gewähren (Mecklenburg. Urkb. Bd. III Nr. 1781) und im Jahre 1276 die Fürſten Heinrich und Johann von Werle ſich „ad nostrorum expurgationem debitorum“ eine außerordentliche Steuer bewilligen laſſen (a. a. O. Bd. II Nr. 1413, 1276 12./11.).

fremden Regenten aus dem Frankenlande entgegen. Die Uneinigkeit der Stände war dem Hohenzollern im Lande selbst fast der einzige Bundesgenosse, um sich der Herrschaft bemächtigen, Ordnung und Autorität des fürstlichen Regimentes herstellen zu können.

Als Friedrich I. die Stände zur Huldigung gezwungen, gelang es ihm wohl, mit Hilfe König Sigismunds einige wenige Schlösser und Domänen einzulösen. Aber die so gewonnenen Einnahmen reichten mit den Gerichtsgefällen, die er durch Ernennung von procuratores fisci zu mehren suchte, vereinzelten Zöllen, mittelmärkischen Mühlen und Fischereinutzungen soeben hin, die nächsten Bedürfnisse des eignen Hofhaltes zu decken. Eine wesentliche Vermehrung des landesherrlichen Besitzes ließ sich aus den vorhandenen Einnahmequellen — abgesehen vom Schoß — nicht erwarten. Die markgräflichen Münzstätten warfen seit der städtischen Privilegierung im Jahre 1369 und seit Beseitigung der renovatio monetae nicht mehr viel ab. Es war schon schlimm genug, daß man das Münzregal sowohl als die Gerichtsbarkeit zum Schaden der Strafrechtspflege und Volkswirtschaft in rein fiskalischem Interesse auszunutzen suchte. Die städtischen Ordeden und Zölle, die zu Karls IV. Zeit den meisten Ertrag unter den regelmäßigen Einnahmen geliefert, waren zum größten Teil dauernd vergeben; um die verpfändeten Besitzungen einzulösen, fehlte es an den notwendigen Mitteln. Und selbst umfassende Einlösung der Pfandschaften konnte die Finanzkalamität höchstens lindern, nicht dagegen beseitigen.

Es half auf die Dauer nichts mehr, von dem Rest alter Erträgnisse zu retten, was noch zu retten war, und einzelne Posten zu erhöhen. Die Not zwang dazu, mit dem veralteten System der Naturalwirtschaft, der Einzelrechte und Privilegierungen zu brechen, neue Quellen zu eröffnen, welche regelmäßige und reichlichere Einkünfte gewährten. Sollte der Territorialstaat fortleben und wieder leistungsfähig werden, so mußte er das bewegliche Kapital, die Großmacht des modernen Wirtschaftslebens, auf der das finanzielle und politische Übergewicht der Städte beruhte, in seinen Dienst stellen, das staatliche Finanzwesen auf geldwirtschaftlicher Grundlage neu errichten. Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit leitete allerwärts in den Territorien, hier früher dort später zu durchgreifenden Reformen des Steuerwesens hin.

Zunächst freilich verbot es sich in der Mark von selbst den Untertanen ganz neue, sie schwer bedrückende Lasten aufzulegen. Friedrich I. knüpfte daher an die schon bestehende außerordentliche Bede an, die einzige vorhandene Abgabe, welche ohne größere prinzipielle Neuerung eine beträchtliche Steigerung ihres Betrages zuließ.

Von den Grundlagen der Bedeverträge von 1280/81, die den Markgrafen nur in einigen wenigen Fällen das Recht der außerordentlichen Beſteuerung beließen, war man frühzeitig abgewichen. Die Markgrafen hatten ſich genötigt geſehen, bald von den Ständen der Altmark, Mittelmark, Neumark uſw., bald von einzelnen Kommunen und ritterſchaftlichen Korporationen außerordentliche Steuern zu verlangen, die ihnen im Falle der Not, zur Tilgung von Kriegsſchulden, Auslöſung verpfändeter Landesteile und ähnlichen Zwecken nicht verweigert werden konnten. In einem Falle war ſogar von Karl IV. (1377) nachweislich eine Bede vom ganzen Lande erhoben worden[1]. Seine Nachfolger dagegen ſchrieben nur ſelten Steuern aus in dieſem oder jenem Landesteile, deſſen Stände ſich zur Bewilligung derſelben bereit finden ließen, und halfen ſich mit Verpfändung des noch vorhandenen landesherrlichen Vermögens.

Friedrich I. mußte ſehr viel häufiger als ſeine Vorgänger zur Erhebung außerordentlicher Steuern greifen. Indem man die Bede nunmehr allgemein als „Landbede", „Landſchoß" bezeichnete und landesherrlichen Pfandverträgen faſt regelmäßig die Beſtimmung einfügte, daß im Falle einer Beſteuerung die verpfändeten Gebiete nicht ausgeſchloſſen werden ſollten, trat bereits eine neue Auffaſſung der Bedepflicht deutlich hervor[2]. Die außerordentliche Steuer ſollte jetzt auf alle Untertanen, das ganze Land mit Einſchluß der verpfändeten Gebietsteile ausgedehnt werden. Aber ihrer Erhebung ſtanden abgeſehen von der ſtändiſchen Oppoſition ſchon aus rein techniſchen Gründen außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen. Die größte lag zweifellos in der während des 14. Jahrhunderts eingetretenen außerordentlichen Zerſplitterung des Grundbeſitzes und ſeiner Nutzungen, deren Beſtand und Veränderungen ſich bei der mangelnden Schriftlichkeit, Kontrolle und Überſicht der Verwaltung der Kenntnis des Landesherrn und ſeiner Räte vollſtändig entzogen. Wie war es da möglich, die Steuerobjekte zu ermitteln? Und hatte man ſelbſt eine Matrikel aufgeſtellt, wie konnte ſie richtig gehalten werden?

Leider fehlen direkte Zeugniſſe darüber, wie man dieſer Schwierigkeiten Herr zu werden verſuchte. Dagegen erhalten wir in die Tatſache einer binnen kürzeſter Friſt vollzogenen Umwälzung der Beſitzverhältniſſe, welche für die Steuererhebung eine ſehr viel günſtigere Grundlage ſchaffte, einen lehrreichen, höchſt überraſchenden Einblick durch den Vergleich der im Landbuch Karls IV. (um 1375) überlieferten Aufnahmen mit dem Schoßregiſter der mittelmärkiſchen Kreiſe aus den Jahren 1450/51.

[1] Landbuch S. 12, 13.
[2] Vgl. S. 377 ff.

Während nach dem Landbuch (um 1375) die Hufen der einzelnen Ortschaften und ihre Nutzungen, Zinsen, Zehnten, fixierten Beden, soweit sich diese erhalten hatten, die Abgaben der Kossäten, Mühlen, Tabernen, ferner der Wagendienst, das servicium vasallionatus, der Kirchenpatronat zahlreichen verschiedenen Besitzern geistlichen, weltlichen, bürgerlichen Standes gehörten, nicht nur die Zinsen, Zehnten usw. in kleineren oder größeren Beträgen, sondern bisweilen auch das iudicium supremum desselben Dorfes unter zwei, drei, auch mehr Berechtigte verteilt war[1], befand sich nach dem Schoßregister von 1450/51 in der Regel jedes einzelne mittelmärkische Dorf seinem ganzen Umfange nach im Lehnsbesitz bestimmter Personen oder Familien, die es auch nach den Schoßregistern von 1480/81 mit wenig Ausnahmen noch besaßen. Vergleicht man z. B. die im Dorfregister des Landbuchs enthaltene Beschreibung der Ortschaft Bukow (im Kreis Teltow)[2], an deren Einkünften und Rechten mindestens

---

[1] Z. B. Landbuch S. 52 Nr. 38, S. 54 Nr. 47, S. 57 Nr. 60.

[2] Landb. S. 54 Nr. 47: „Bukow sunt LIIII½ mansi, quorum plebanus habet II, Hogenest habet X liberos, de quibus hereditavit alteri sibi consedenti in curia a marchione. Prefectus habet V, de quibus tenetur equum pheudi Alberto Rathenow et Hermanno Wildenbruke, civibus in Berlin, et habent eum cum omni iure. Item pro pacto, censu et precaria dat quilibet XXIII½ solidos denariorum Brandenburgensium, exceptis VI mansis, dantibus Gysen et Beteken Dyreken, morantibus in Rudow, quilibet VI modios siliginis, VI ordei, VI avene, et II solidos in censum. Albrecht Ratenow et Hermann Wildenbruke habent super eosdem VI mansos III talenta et IX denarios. Goltz habet plegam de VII mansis, Tyle Glaze super V mansos et super unum mansum VIII½ a marchione. Sandowynne VI habet mansos ad dotalitium; post obitum eius cedant iidem VI mansi Alberto Ratenow et Hermanno Wildenbruke. Alios mansos habent Albertus Rstenow et Hermannus Wildenbruke, cives in Berlin, et habuerunt annis sex et emerunt a Nicolao Lossow, et ab eo in pheudum receperunt. Curie cossatorum suut XV, quelibet dat I solidum; item sex dant pullos fumales: una VIII, secunda VIII et tercia VIII, quarta V, quinta VI, sexta II Alherto et Wildenbruke; Hentzo Goltz habet IIII curias: una dat XVI, alia tres, quelibet unum, et eciam super II curias agricolarum II pullos. Et idem Goltz habuit sua bona annis sex, et emit a Bertram Griffenberg, qui dicta bona habnit pro pignore a Nicolao Lossow. Taberna dat II talenta denariorum Brandenburgensium. Sandowynne habet V solidos; alios denarios Rathenow et Wildenbruke habent. Rathenow et Wildenbruke habent supremum et infimum iudicium in tota villa, exceptis super X mansos Hogenest, et super VII mansos Hentzonis Goltz, qui super suos mansos iudicium habent. Quilibet habet servicium curruum in suis honis. Dominum marchionem credunt habuisse et adhuc habere servicium vasallionatus. Molendinum dat IIII modios siliginis. Rathenow et Wildenbruke habent ius patronatus."

zwölf Perſonen beteiligt waren, mit der kurzen Angabe des Schoßregiſters „Bukow haben dy Britzken von myn hern. Uff der feltmark ſeyn LII huben: darvon hat der pfarrer II, Britzke VIIIII huben frye; ſo ſeyn XIIII huben, heyſſen dy krughuben, gibt und czinſen igliche XXIIII gr., dy andern geben iglich XXX gr. Der kruk gibt I ſchog; III Coſeten geben V gr.; der molner gibt der kirche II ſcheffel roggen, den heren IIII ſchpl. roggen. Alles gerechnet uff XXXIII ſtucken; haben alle geben VI ſchog[1]," ſo tritt uns das Bild eines augenfälligen ſtarken Kontraſtes entgegen: An Stelle der heilloſen Zerſplitterung und Zerfahrenheit (um 1375) eine einfache, ziemlich einheitliche, nach gleichem Prinzip geregelte Beſitzordnung (um 1450). Und dieſer Eindruck des Kontraſtes verſtärkt ſich noch weſentlich, wenn wir feſtſtellen können, daß in mindeſtens 34[2] von ſämtlichen 71 im Schoßregiſter aufgeführten Ortſchaften des Teltow Lehnsbeſitzer aufgezählt werden, deren Namen unter den zahlreichen berechtigten Perſonen der gleichen 34 Ortſchaften im Landbuch überhaupt nicht genannt ſind. Demnach hat in der verhältnismäßig kurzen Zeit von 1375 bis 1450 ein außerordentlich ſchneller Beſitzwechſel[3] ſtattgefunden, während die Schoßregiſter von 1450 und 1480 unter einander nur geringe Abweichungen aufweiſen. An die Stelle der Zerſplitterung früherer Zeit iſt um 1450 nicht nur eine einheitlichere Ordnung getreten, auch die auffallend große Beweglichkeit des Grundbeſitzes und ſeiner Nutzungen iſt einer gewiſſen Stabilität gewichen.

Die Tatſache dieſes Gegenſatzes kann niemandem verborgen bleiben, der die Angaben des Landbuches und der Schoßregiſter genauer prüft. Von wem aber ſind die Veränderungen ausgegangen? Und welchem Zwecke ſollten ſie dienen? Wir ſtehen hier einem Rätſel gegenüber, das ſchwer mit voller Sicherheit zu löſen iſt. Es kommt hinzu, daß die Friſt, in welcher jene erſtaunliche Umwälzung geſchehen ſein kann, auf die kurze Zeit vom Regierungsantritt Friedrichs I. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts d. i. von etwa 1415 bis 1450 zuſammenſchrumpft, da ſich unmittelbar nach Entſtehung des Landbuches die allgemeine Zerriſſenheit, die Ohnmacht der Landesherrſchaft, die Kluft zwiſchen den Ständen nur noch vergrößert hat.

---

[1] Landb. S. 263 Nr. 20. Vgl. auch z. B. S. 46 Nr. 9 mit S. 266 Nr. 35, S. 47 Nr. 13 mit S. 263 Nr. 24, S. 50 Nr. 27 mit S. 265 Nr. 33.

[2] Nämlich in den unter Nr. 1, 4, 6—11, 13, 14, 16, 19—21, 24, 25, 27, 28, 31—33, 35, 38, 42, 44, 46—49, 52, 58, 60, 61, 71 angeführten Ortſchaften des Teltow im Landbuch S. 259 ff.

[3] Z. B. Landbuch S. 45 Nr. 5, S. 46 Nr. 11, S. 50 Nr. 26, S. 54 Nr. 47 uſw.

In Anbetracht der starken sozialen und politischen Gegensätze innerhalb des Volkes kann eine so durchgreifende einheitliche Organisation ihrer Natur nach nur von oben, von dem starken unbeugsamen Willen einer über den Parteien stehenden Persönlichkeit ausgegangen sein. Auch die Fundierung der neuen Ordnung auf das Lehnsverhältnis weist auf den obersten Lehnsherrn, den Kurfürsten, als ihren Urheber mit großer Wahrscheinlichkeit hin. Ist aber der Kurfürst[1] selbst als Organisator erkannt, so werden die auf seine Veranlassung zusammengestellten Schoßregister, denen wir die Tatsache jener durchgreifenden Veränderung entnehmen, möglicherweise auch den Zweck der Einrichtung mit einiger Deutlichkeit erkennen lassen. Sie sollten — das sagt schon der Name — der Schoßerhebung dienen. Die Steuerreform aber war in jener Zeit, wie bemerkt, die Lebensfrage der Landesherrschaft, erste Bedingung einer Genesung des Staatslebens. Und da die ärgsten Hindernisse für Durchführung einer allgemeinen periodischen Besteuerung, die übermäßige Zersplitterung und Beweglichkeit des Grundbesitzes und seiner Nutzungen, durch eben jene Besitzreform bis zum gewissen Grade beseitigt erscheinen, so ist sie höchstwahrscheinlich zu demselben Zweck, den sie tatsächlich erfüllt hat, auch ins Leben gerufen worden. Einen Nachteil mußte der Kurfürst freilich mit in Kauf nehmen. Durch die einheitlichere Gliederung des verlehnbaren Grund und Bodens ist die Arrondierung des ständischen Besitzes gefördert, die politische und wirtschaftliche Stellung der Ritterschaft wesentlich gehoben worden. Andererseits erklärt es sich aus dem Umstande, daß man der Ritterschaft auch einen Gewinn hat zubilligen müssen, wie eine so durchgreifende Reform allem Widerstande zum Trotz hat gelingen können. Nach der großen, jede Beherrschung und Übersicht ausschließenden Zersplitterung, die während des 14. Jahrhunderts eingetreten, ist die Gebundenheit des ständischen Besitzes[2], wie es scheint, die unvermeidliche Durchgangsstufe gewesen, um wieder einfachere, übersichtlichere Verhältnisse herzustellen, welche einer neuen Regelung der finanziellen und militärischen Leistungen des Volkes zu Grunde gelegt werden konnten.

Die große Bedeutung des bisher nicht beachteten Reformwerkes ergibt sich aus seinen mannigfachen Wirkungen auf das soziale und wirt-

---

[1] Höchstwahrscheinlich ist Friedrich II., der bereits seit 1437, drei Jahre vor dem Regierungsantritt, die Regentschaft führte, Urheber der Besitzreform gewesen.

[2] Albrecht Achill ordnete 1476 an: „Man soll auch kein Rittergut den Bürgern leihen. Auch soll man kein Bürgergut den Edelleuten leihen, sondern jedes in seinem Wesen lassen, als es ist"; C II 182 (1476 30./8.).

ſchaftliche, ſtändiſche und ſtaatliche Leben. Den nächſten und nötigſten Zweck erreichte es durch die Möglichkeit Schoßmatrikeln anzulegen, dieſe auf dem Laufenden zu halten und mit ihrer Hilfe periodiſche Steuern zu erheben, die nach beſtimmtem einheitlichen Satze auch vom flachen Lande mit beſſerer Kontrolle erhoben werden konnten. Der Berechnung des Schoſſes legte man die ordentlichen Hufenabgaben, Zins, Pacht, fixierte Bede, ferner die Abgaben von Kotten, Krügen, Mühlen zu Grunde. Die Summe dieſer Abgaben — in „frusta", Stücke Geldes, umgerechnet — bildete den Geſamtbetrag, von dem die einzelnen Ortſchaften einen beſtimmten Teil, in den Jahren 1450/51 und 1480/81 zehn Groſchen vom frustum[1], als Schoß entrichten mußten[2].

Nur mühſam gelang es den Kurfürſten, allmählich ihren Anſpruch auf allgemeine Landesſteuern durchzuſetzen. Noch Albrecht Achill hatte große Schwierigkeiten zu überwinden. Bald nach ſeinem Regierungsantritt ſagten ihm zwar die Stände zu, die von ſeinem Bruder übernommene Landesſchuld im Betrage von 100 000 Gulden in vier Jahren zu decken, indem er verſprach, fürderhin außer im Falle einer Niederlage, eines mit Rat der Stände begonnenen Landkrieges und zur Ausſtattung einer Prinzeſſin keine Landbede mehr zu erheben und Schlöſſer, Land und Leute nur mit Rat der Landſchaft zu veräußern[3]. Auch den Streit über Repartition der Summe, von welcher Prälaten, Herren und Ritterſchaft, wie ſie behaupteten, bisher „nach altem Herkommen der Landbede" nur 42 %, die Städte 58 % gezahlt, ſchlichtete er durch das entgegenkommende Anerbieten, ſelbſt 20 000 Gulden zu übernehmen, wenn Herren und Ritterſchaft 30 000, die Städte 50 000 Gulden zahlen wollten[4]. Als er aber zur Begleichung dieſes Anteils und älterer Schulden ſeines Bruders neue Zölle einführte, brach offne Widerſetzlichkeit aus. Nur geringe Summen gingen als Bedezahlungen ein. Die Landesſchuld wuchs auf mehr als 200 000 Gulden an. Und erſt im Jahre 1480 nach langwierigen Streitigkeiten und gerichtlichen Prozeſſen ließen ſich die Stände herbei, die Hälfte jener Schuld, 100 000 Gulden, durch ſechs ganze Landbeden innerhalb der nächſtfolgenden ſechs Jahre zu tilgen[5].

Es war immerhin ein großer Gewinn, wenn es gelang, die durch-

---

[1] Landbuch S. 256. A XXIII 193 (1429): „to hülpe nemen mit einer Landpede, alſe von dem ſchocke tein Groſchen."

[2] Vgl. S. 388.

[3] C II 62, 63 (1472 24./8.).

[4] C II 73 (1473).

[5] C II 245 ff. (1480 22./3.).

ſchnittliche Jahreseinnahme aus der direkten ſtändiſchen Bede bis zu Albrecht Achills Zeit auf etwa 11250 Gulden[1] zu ſteigern. Noch größere Bedeutung hatten für die Zukunft die im Augenblicke zwar wenig erfolgreiche Reform des Zollweſens und die Einführung einer neuen indirekten Landesſteuer, der Akziſe, welche im 17. und 18. Jahrhundert die Grundlage der preußiſchen Steuerreform bildete[2].

Auch dieſen beiden Errungenſchaften ebnete Friedrich II. den Weg[3]. Ihm, der die Selbſtherrlichkeit der ſtolzen Kommunen brach und inmitten des jüngſt bezwungenen Berlin-Kölns ein kurfürſtliches Schloß zur ſtändigen Reſidenz erbaute, konnte der Gedanke nicht fernliegen, den Reichtum des ſtädtiſchen Handels und Gewerbes durch ein indirektes Steuerſyſtem den ſtaatlichen Zwecken nutzbar zu machen. Im Jahre 1456 erteilte der Kaiſer ihm und ſeinen Brüdern das Privileg, daß ſie in ihren Landen „ihre Zölle, die ſie itzo daſelbſt haben, nach ihrem Gefallen erhöhen . . . und auch in denſelben ihren Landen, wo, wann und wie ſie das verluſt, Zölle von neuem auffſetzen und auch auf Wein, Bier und anderes, das man in ihren Landen gebrauchet und durch ihre Lande führet, auflegen" könnten[4].

Albrecht Achill machte dann von dem kaiſerlichen Hoheitsrechte nachdrücklichen Gebrauch, als er ſich genötigt ſah, zur Tilgung der ihm hinterlaſſenen Landesſchuld von 100000 Gulden die Steuerkraft des Landes ſtärker, als bisher üblich, anzuſpannen. Um ſich für Zahlung eines Teiles der Summe, den er ſelbſt übernahm, und andere Auslagen zu entſchädigen, beantragte der Kurfürſt 1472 bei den Ständen unter Berufung auf das Privileg von 1456 die Einführung einer indirekten Verbrauchsſteuer und verordnete zugleich „aus kaiſerlicher Freiheit und kurfürſtlicher Obrigkeit" die Erhebung eines neuen Tonnenzolles von Fiſchen, Heringen, Wein, Honig, Schmalz, Talg, Fleiſch, Teer und „allen anderen Waren, die man tonnenweiſe durch die Maut und Zölle führet", mit Ausnahme des Bieres, das er als wichtigſtes Induſtrieprodukt der brandenburgiſchen Städte in kluger Berechnung ausſchloß. Alle dieſe Waren ſollten mit drei Groſchen von der Tonne verzollt, die

[1] Nach Kotelmanns Berechnung a. a. O. S. 442.

[2] Vgl. G. Schmoller, Umriſſe und Unterſuchungen, S. 157 ff. und 179 ff.

[3] Die Bedeutung Friedrichs II. für die innere Entwicklung und Verwaltung des Landes wird, wie mir ſcheint, unterſchätzt. Sein Verhältnis zu Albrecht Achill erinnert in mancher Beziehung an dasjenige Friedrich Wilhelms I. zu Friedrich dem Großen, auch in der Würdigung, die ſeine Verdienſte durch die Nachwelt erfahren haben.

[4] B V 18, 19 (1456 23./7.).

beſtehenden Zölle durch die neue Abgabe in keiner Weiſe verkürzt oder beeinträchtigt und niemand von Entrichtung des Tonnenzolles befreit werden[1].

Die angeordnete Abgabe unterſchied ſich prinzipiell von allen gleichartigen Abgaben früherer Zeit. Ihr fehlte zunächſt vollſtändig der Gebührencharakter mittelalterlicher Zölle. Sieht man das unterſcheidende Merkmal zwiſchen Gebühren und Steuern „(im üblichen Sinne) in dem Moment der ſpeziellen Entgeltlichkeit und Koſtendeckung beſonderer Staatsleiſtungen und der generellen Entgeltlichkeit und Koſtendeckung der allgemeinen ſonſtigen Staatsleiſtungen[2]", ſo haben die lokalen Zölle des Mittelalters den Charakter der Gebühr niemals vollſtändig abgeſtreift. Auch dort, wo die Einnahme aus dem Zoll längſt nicht mehr in einem entſprechenden Verhältnis zu den Herſtellungs- und Betriebsunkoſten der betreffenden Verkehrseinrichtung ſtand und durch die fiskaliſche Ausnutzung des Zolles die Entartung zur Steuerform eingetreten war, hatte ſich doch das Moment „der ſpeziellen Entgeltlichkeit für eine beſondere Staatsleiſtung" nie ganz verwiſchen laſſen; denn die Abgabe war immer nur dort erhoben worden, wo man Fähren, Brücken, Straßen, Dämme angelegt, Märkte errichtet oder ſonſtige beſondere Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung des Verkehrs getroffen hatte, und von denen gezahlt worden, denen die betreffende Einrichtung im beſonderen Falle — wenn auch nur durch Benutzung der landesherrlichen Geleitsmannſchaft oder Verkehrsſtraßen — zu gute kam[3]. Der Erhebung des neuen Tonnenzolles dagegen, mit dem man das ganze Land, große und kleine Städte ohne Unterſchied belaſtete und der zu den alten Abgaben hinzutrat, entſprach keine beſondere Gegenleiſtung des Staates. Und der Zweck desſelben war nicht die Entſchädigung des Landesherrn für die Unkoſten einer ſpeziellen Verkehrseinrichtung, ſondern vor allem Tilgung der Landesſchuld, Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Der Kurfürſt erhob ihn, wie er ſelbſt bekannte, „die Straßen zu befrieden, ſeine Schuld zu bezahlen und Seiner Gnade und des Landes Beſte damit zu behandeln". An die Stelle des alten gebührenartigen oder ähn-

---

[1] A XIV 357 (1472 8./9.).

[2] Ad. Wagner, Lehr- und Handbuch der politiſchen Ökonomie. Vierte Abteilung: Finanzwiſſenſchaft, Leipzig 1883 Bd. I 500 und ebendaſ. I 487, 488, II 35 ff., 129.

[3] Aus dieſem Grunde kann ich auch Riggls Anſicht nicht beipflichten, im Tranſitzoll ſei „nichts anderes als eine indirekte Steuer zu erblicken" (vgl. a. a. O. S. 31), abgeſehen davon, daß ſie mit der in Reichsgeſetzen, Landfriedensordnungen uſw. ausgeſprochenen Theorie des Mittelalters unvereinbar iſt.

lichen Zolles war die indirekte Steuer getreten, die den mittelalterlichen Territorien in dieſer Form fremd geblieben war.

Aus mittelalterlicher Zeit iſt ferner keine brandenburgiſche Verordnung bekannt, welche die Zollverhältniſſe mehrerer benachbarter Städte oder einzelner geſchloſſener Landesteile gleichmäßig berückſichtigt und geregelt hätte. Albrecht Achill zuerſt entſchloß ſich zu einer ſtaatlichen Organiſation, die dem ganzen Territorium galt. Und auch inſofern bekundete der neue territoriale Zoll ſeinen modernen Charakter, als er im Lande nicht mehrmals, ſondern nur an einer Stelle entrichtet werden ſollte. Ein erſter Anſatz zur Ausbildung des territorialen Grenzzollſyſtems[1].

Ein rechter Erfolg war dem neuen Zollgeſetz freilich nicht beſchieden. Als die kurfürſtlichen Beamten in den Städten, die großenteils bisher innerhalb der Mark frei geweſen, die Abgaben forderten, ſtießen ſie allerorten auf tiefe Verſtimmung, häufig auf Widerſtand und Gewalttat. Die Städte der Altmark[2] und Priegnitz[3], Brandenburg und andere mittelmärkiſche Städte verweigerten die Zahlung. Die Havelberger Bürgerſchaft jagte den Zöllner aus der Stadt. In Frankfurt ſammelten ſich Volkshaufen an, forderten den Rat auf, vom Kurfürſten Abſtellung der Zölle zu verlangen, „die allenthalben um ihre Stadt . . . geſetzt wären[4]“, und erzwangen gewaltſam freie Durchfahrt an den Zollſtätten zu Müllroſe und Loſſow[5]. Die Verſicherung Albrecht Achills, der Zoll würde nicht den märkiſchen Bürger, ſondern die Handelsleute, hauptſächlich die Ausländer treffen, fand wenig oder gar keinen Anklang[6]. Schließlich ſah ſich der Kurfürſt genötigt zu paktieren. Die Städte der Altmark und Priegnitz zahlten ihm 1476 für ſeine durch Verweigerung der Landbede und des Tonnenzolles erlittenen Verluſte eine Entſchädigungs-

---

[1] Der Verſuch Kaiſer Karls V., auf dem Reichstage zu Nürnberg (1522) „den geſamten auswärtigen Handel (des Reichs) durch ein folgerichtig durchgeführtes Grenzzollſyſtem zum Beſten des Ganzen zu beſteuern“, ſcheiterte am Widerſtand der Reichsſtädte; vgl. Joh. Falke a. a. O. S. 62 ff. In den Territorien dagegen iſt das Schutzzollſyſtem ſpäter allgemein eingeführt worden. In Böhmen beſtand es ſchon um 1546 (Gindely, Geſchichte der böhmiſchen Finanzen von 1526—1618, Wien 1868), in Schleſien ſeit 1556 (A. Kern, Der neue Grenzzoll in Schleſien, ſeine Begründung und Entwicklung 1556—1624, Diſſ. Berlin 1892).

[2] C II 101, 102 (1473 3./4.).

[3] B V 214 ff. (1473 17./5.).

[4] B V 201 ff. (1473 10./4.).

[5] B V 220 (1473 8./7.).

[6] C II 73, 74 (1473.).

ſumme. Dafür wurden ſie ſelbſt und, wie es ſcheint, die meiſten größeren Städte der Mark von Entrichtung des Tonnenzolles befreit[1].

Eine Erhöhung ſeiner Einnahmen verſprach ſich der Kurfürſt von den mit Mecklenburg über Anlage neuer Handelsſtraßen und Zollſtätten getroffenen Vereinbarungen, die im Jahre 1477 zum Abſchluß kamen. Die Markgrafen von Brandenburg ſollten an der Straße, die durch die Uckermark und das Land Stargard gehen würde, zu Prenzlau, Templin uſw. und auf der Straße durch die Priegnitz zu Perleberg, Pritzwalk und, wo es ihnen ſonſt bequem wäre, desgl. die Herren von Mecklenburg in ihren Landen Zoll nehmen. Auch dieſem Vertrage wurde die neue, vom mecklenburger Herzog bereits 1473[2] angeregte Beſtimmung eingefügt, daß der Zoll nur *ein* Mal in jedem der beiden Territorien gefordert werden ſollte[3].

Die Reformen Albrecht Achills, welche zunächſt nur beſtimmten Finanzzwecken, vor allem Tilgung der Landesſchuld dienten, führten noch nicht zu dauernden Einrichtungen. Trotzdem bedeuteten ſie einen erheblichen Fortſchritt. Trat der neue Zoll auch in verſtümmelter, nicht recht lebensfähiger Form ins Daſein, ſo war doch der prinzipielle Widerſtand der Stände gegen ſeine Durchführung gebrochen.

Auf das gleiche Privileg von 1456, wie der Tonnenzoll, wurde die *Einführung der Akziſe*[4] begründet. Die Akziſe (Ungelt)[5] war

---

[1] A I 194, 195 (1476).

[2] B V 208, 209 (1473 29./4.).

[3] B V 264, 265 (1477 22./4.). Anzeichen der beginnenden *territorialen* Zollpolitik haben wir auch in der Tatſache zu erkennen, daß nunmehr häufiger benachbarte Fürſten mit einander Verträge zur gemeinſchaftlichen Regelung der Zollverhältniſſe abſchließen. So berieten die Fürſten von Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg 1476 unter Zuziehung der Herzöge von Mecklenburg und Sachſen über Mittel und Wege, wie „die Zölle geringert und der Handel wieder auf die Elbe kommen möge" (B V 255, 1476 21./10.).

[4] Über die Bedeutung des Wortes „Akziſe" („Über-Kerbe" d. i. einer Abgabe, die zur Eiſe, incisio, tallia, zu der auch als Kerbleiſtung bezeichneten Bede hinzutrat) vgl. K. Dietr. Hüllmann, Deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters Berlin 1805 S. 140 ff., G. L v. Maurer, Geſch. d. Stadtverf., 1870 II 858 ff., G. v. Below, Zur Entſtehung d. deutſchen Stadtverf., in d. hiſtor. Zeitſchr. 1888 Bd. 59 S. 240 („Die Akziſe erſcheint als Fortbildung des Zolles; ſie wird direkt als Zoll bezeichnet: theloneum, quod ascisia dicitur, iſt der Ausdruck der Urkunden"), Schröder, Deutſche Rechtsgeſch., 1894 S. 597.

[5] Vgl. Rud. Sohm, Städtiſche Wirtſchaft im 15. Jahrhundert, in Conrads Jahrbüchern für Nationalök. 1879 Bd. 34 S. 260: „Es war (und ſo wurde es auch genannt) ein indebitum, eine von Rechtswegen, nämlich von Landrechts, d. h. zugleich von öffentlichen Rechtswegen, *nicht* geſchuldete Summe, eine

von Haus aus Regal, eine ſtaatliche Abgabe. Die Könige verliehen ſie den Landesherren, dieſe den Städten[1]. Doch konnte ſie inſofern mit gutem Grunde, wie Sohm bemerkt, als „Entdeckung der Stadtgemeinde[2]“ gelten, weil ſie hier zuerſt zur Anwendung kam und die Grundlage der kommunalen Finanzverwaltung bildete. Daher fand auch die Meinung lebhaften Anklang, daß die ſpäter eingeführte territoriale Akziſe der ſtädtiſchen nachgebildet worden ſei. Und in der Tat mochte dies mehrfach geſchehen ſein[3]. Ob es die Regel war, bleibt fraglich; denn einerſeits bezogen manche Fürſten ſchon frühzeitig vom flachen Lande eine Akziſe[4] und vor allem fanden ſie mehrfach während des 15. Jahrhunderts in der

---

Summe, welche von Rechtswegen nicht zu zahlen, nicht zu „gelten“ (daher die Bezeichnung „Ungelt“) war, eine Steuer, welche lediglich auf „Willkür“ der Stadtgemeinde und ihrer Organe, d. h. auf genoſſenſchaftlichem Vereinsrecht, nicht aber auf dem Recht im Rechtsſinne ruhte.“

[1] Auch in den märkiſchen Städten wurde höchſtwahrſcheinlich den Städten das Recht zur Erhebung der Akziſe von den Stadtherren verliehen. Im Riedelſchen Cod. dipl. br. fand ich nur die folgenden Beiſpiele: A IV 282, 1256 (Bewidmung der Stadt Neuruppin mit Stendalſchem Stadtrecht durch Günther von Arnſtein, Grafen von Mühlingen) „In vino talis est forma, quod cuilibet suum vinum vendere licebit in quocunque loco, ita duntaxat, ut de cuppa is, qui vinum vendiderit, IV solidos consulibus repraesentet, et ut hoc vinum in sui valore antequam vendatur a consulibus primitus ordinetur.“ In einer Entſcheidung der zwiſchen den armen und reichen Bürgern Stendals entſtandenen Streitigkeiten ſetzten die Markgrafen Otto und Konrad feſt, „ut liberum sit omni homini tam incole quam advene, ut in quocunque loco voluerint, vendant vina, ita tamen, ut consules valorem vini estiment prius et taxent, et exinde venditor inchoato integro plaustro duos solidos solvere tenebitur civitati, nec in amplius gravabitur ullo modo“ (A XV 34, 1285 19./2., cf. A XV 48, 1300 1./5.). Im Jahre 1473 erlaubte Albrecht Achill den Städten, „in ihren Ringmauern . . . Ungelt und Haubtrecht . . . zu nehmen“ (C II 73). Vgl. auch K. Zeumer, Die deutſchen Städteſteuern, Leipzig 1878 S. 91 ff.; G. v. Below, in d. Zeitſchr. des bergiſchen Geſchichtsvereins Bd. 21 S. 231 ff. und in d. hiſtor. Zeitſchr. Bd. 75 S. 432 Anm. 4.; Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396, Bonn 1898 S. 345 ff.; Karl Wagner, Das Ungeld in den ſchwäbiſchen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Marburg, Diſſ. 1903 S. 4 ff., 100 ff.

[2] Vgl. Sohm a. a. O. S. 260.

[3] Vgl. darüber G. v. Below, Die ſtädtiſche Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der ſpäteren Territorialverwaltung, in d. hiſtor. Zeitſchr. 1895 Bd. 75 S. 434: „Eine Urkunde von 1388 liefert uns den Beweis, daß damals Burggraf Friedrich V. von Nürnberg eine indirekte Steuer, die die Stadt Nürnberg eingeführt hatte, nach deren Vorgang auch in ſeinen Territorien erhoben hat.“

[4] In einigen märkiſchen Landſtädten („oppida“) wurden im 14. Jahrhundert Vierpfennige erhoben. Vgl. Landbuch S. 157 Nr. 99 (Beitzenburg): „In eodem

landesherrlichen Akziſe benachbarter Territorien ein Vorbild, an das ſich bequemer und mit beſſerem Erfolge anknüpfen ließ[1]. Schwerlich ließen ſich die Fürſten im ſtändiſchen Kampfe um Einführung der Akziſe das Argument entgehen, daß ihnen gewährt werden müſſe, was in anderen Territorien längſt bewilligt ſei.

In Böhmen wurde das Ungelt bereits um 1336 gezahlt[2]. Herzog Rudolf IV. von Öſterreich vereinbarte mit den Landherren 1359 die Erhebung einer allgemeinen Getränkſteuer unter Verzicht auf den Brauch der Münzerneuerung[3]. In Sachſen erhob man ſie ſeit 1438[4]. Bald nach der Schlacht von Tannenberg traten die Hochmeiſter des Deutſchordens im Preußenlande mit dem Plan hervor, die Ziefe einzuführen. Ihr Antrag wurde 1429 von den Ständen abgeſchlagen, 1433 zu Elbing definitiv verworfen, dann mehrfach wieder erneuert, endlich von einem

---

oppido habet dominus marchio de iure de quolibet vase medio aliene cerevisie, que propinatur, IIII denarios", S. 159 Nr. 103 (Gerswalde): „In hoc oppido dantur Vierpfennige seu pro medio vase aliene cerevisie, que propinatur, VIII denarii brandeburgenses, pro quartali IIII denarii et pro tunna aliene cerevisie II denarii"; ebenſo Landb. S. 163 Nr. 118 (Fredenwalde).

Ein Beiſpiel aus dem weſtfäliſchen Gebiet giebt eine Urk. von 1287/88 1./2. im weſtfäl. Urkb. Bd. III 700 Nr. 1344: „Denarios quoque dictos berpenninge, qui in eodem oppido solvi consueverunt, eisdem oppidanis contulimus et conferimus, ius nostrum, si quod habuimus in eisdem denariis, in ipsos presentibus transferentes." Über die in den Ämtern von Jülich-Berg erhobene Akziſe des flachen Landes handelt v. Below in d. Zeitſchr. des bergiſchen Geſchichtsvereins 1892 Bd. 28 S. 152, 153; vgl. auch hiſtor. Zeitſchr. Bd. 58 S. 229 Anm. 2.

[1] Friedrich II. ſpeziell konnte das Vorbild in ſeiner fränkiſchen Heimat finden, wo das Ungelt ſeit längerer Zeit als territoriale Steuer erhoben wurde; ſiehe S. 458 Anm. 3 und Kotelmann a. a. O. III S. 21.

[2] Regesta Bohemiae et Moraviae, 1886 Bd. IV S. 120 Nr. 305 (1336 15./6.). Vgl. auch Unger, Geſch. der deutſchen Landſtände, II S. 418 Anm. 2.

[3] E. v. Schwind und Dopſch, Ausgewählte Urkunden zur Verfaſſungsgeſch. d. deutſch-öſterreichiſchen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895 Nr. 103 S. 191 ff. Nach Dopſch, Die landesfürſtlichen Urbare Öſterreichs, S. CCXXVII beſtand das Ungelt in Öſterreich „ſchon lange vor Rudolf IV., ſicherlich ſeit Beginn der Herrſchaftsperiode Albrechts II.".

Nach Luſchin v. Ebengreuth, Öſterreich. Reichsgeſch., S. 210 kam das Ungelt „in Unterkrain ſchon im Jahre 1265 vor als ‚denarius, quem iudex noster (des Herzogs) consuevit recipere pro urna vini vendita ab hominibus ecclesie Frisingensis'."

[4] Vgl. Joh. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landſtände im Kurfürſtentum Sachſen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in der Tübinger Zeitſchrift, 1874 Bd. 30.

Teil der Stände 1458 angenommen[1]. Einen ähnlich zähen Widerstand fanden die Hohenzollern im märkischen Lande, als sie dem durch kaiserliches Privileg von 1456 erneuerten und bekräftigten Rechtstitel zur Erhebung neuer Abgaben von „Wein, Bier und anderem, das man in ihren Landen gebrauchet", Geltung zu schaffen suchten.

An sich kann die ablehnende Haltung der Städte nicht befremden. Die Einführung der staatlichen indirekten Steuer war nicht nur eine schlimme Konkurrenz für die städtische Akzise, die bisher Fundament und Rückhalt der kommunalen Finanzverwaltung gewesen[2]; sie bedeutete auch eine Gefahr für die Selbständigkeit der Kommunen und ihrer Verwaltung. Der Kampf, den Friedrich II. mit den Waffen gegen Berlin-Kölns Unabhängigkeit geführt, mußte daher um Gewährung der Akzise auf den Ständeversammlungen fortgesetzt werden. Ziemlich wertlos war die Zusage, welche Friedrich II. 1467 zu Warburg von Prälaten, Rittern und Mannen der Altmark erhielt, daß alle ihre Untertanen und Mannen von jeglicher Tonne Bieres, „dy sy unsern Steten, merckten, bleken edder wor men bir bruett in unse Herschop der Marggraveschop to brandburg gelegen furen", einen Stendalschen Schilling sechs Jahre lang geben sollten[3]; denn die Städte schlossen sich aus und der Vertrag trat nach dem Vermerk des kurmärkischen Kopialbuchs „Ist nicht ausgegangen" aus unbekannten Gründen nicht in Kraft[4]. Albrecht Achill versuchte dann bald nach der Huldigung die von seinem Bruder übernommene Landesschuld mittelst der Akzise zu decken. Von jeder Tonne, die jemand braut, ausschenkt oder kauft, sollte ein märkischer Groschen, ebensoviel vom Wein gegeben, das selbstgebraute und zu eignem Bedarf verbrauchte Getränk dagegen abgabenfrei bleiben. Auf die Weigerung der Stände stellte Albrecht sie vor die Wahl, entweder vier Jahre hindurch das

---

[1] M. Töppen, Ständeakten Bd. I 525—527, 529 ff., 573, 580 ff., Bd. II 450, 462, 469, Bd. IV 62, 63, 326, 462, 467, 472, 539, 594, Bd. V 1 ff., 35 ff., 65, 66, 75, 153, 162, 252 ff. usw.

[2] K. Zeumer a. a. O. S. 94: „Als wesentlicher Unterschied in der Verwendung städtischer Steuern stellt sich demnach heraus, daß die direkte Umlage auf das Vermögen zur Aufbringung der dem Könige oder Landesherrn zu zahlenden Stadtsteuer diente, während die Verkehrsabgabe, das Ungeld, für die Bestreitung der eignen städtischen Bedürfnisse erhoben wurde."

[3] C I 439, 440 (1467 1./7.); C II 246 (1480 22./3.).

[4] Daß Friedrich II. bereits die Akzise einzuführen suchte, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die Stände der Neumark sich 1470 vereinigten, in betreff der Huldigungsleistung „in der entpfanginge Lehne von unseme gnedigen Herren edder heren Bede edder Zyse edder der Landschate, wo" man nehmen soll, zusammenzuhalten; C I 535 (1470 15./7.).

Ungelt, zwei Groſchen von der Tonne, oder ebenſo lange Zeit volle Landbeden zu geben; nach Tilgung der Schuld ſollte das Ungelt aufhören und keine Landbede außer in den drei bekannten Fällen genommen werden. Als auch dieſer Antrag ſcheiterte, machte der Kurfürſt auf einem anderen Ständetage den weiteren vermittelnden Vorſchlag, von der Tonne Bieres einen Groſchen zu nehmen. Das ſollte man ein Jahr verſuchen. Gefiele es den Herren und der Landſchaft, ſo ſollte es währen, bis die Schuld bezahlt wäre, und hernach abgeſtellt ſein; gefiele es ihnen dagegen nicht, ſo ſollte man drei ganze Landbeden geben. Nur Stendal und Oſterburg gewährten das Biergeld. Alle anderen Städte dagegen aus beiden Marken, aus der Uckermarck und Priegnitz zogen es vor die Landbede zu geben. Die Stendaler und Oſterburger aber mußten ihr willfähriges Verhalten damit büßen, daß ſie aus der Städteſprache ausgeſtoßen und, wo ſie ſich in anderen Orten ſehen ließen, beſchimpft, als „Wendehoike und Karrenberger" verhöhnt wurden [1].

Der zähe Widerſtand der Städte gegen Einführung indirekter Steuern beſtimmte Albrecht, die Tilgung der Landesſchuld auf anderem Wege zu verſuchen. Die alten Pläne ließ er darum nicht fallen, doch erſt ſein Sohn und Nachfolger Johann erntete die Frucht ausdauernder Mühen. Im Jahre 1488 bewilligten ihm die Stände das Biergeld auf ſieben Jahre, von jeglicher Tonne 12 Pfennige, wovon der dritte Teil, 4 Pfennige von der Tonne, den Städten zufiel. Prälaten, Herren und Rittern ließ man das auf ihren Höfen und Schlöſſern gebraute Bier abgabenfrei [2]. Damals war die territoriale Akziſe im allgemeinen keine Neuerung mehr. Sie wurde im Erzſtift Magdeburg 1481 [3], in Lüneburg 1517 [4], im Herzogtum Jülich 1521 [5], in Schleſien 1528 [6] von den Ständen bewilligt. Mit Einführung der Akziſe zog man auf dem wichtigſten Gebiet der inneren Verwaltung die praktiſche Konſequenz des jüngſt errungenen Sieges über die kommunale Selbſtändigkeit. Nicht blos dem einzelnen Gemeinweſen, auch dem Nutzen und Gedeihen des territorialen Ganzen ſollte die ſteigende Bedeutung des ſtädtiſchen Reichtums zu gute kommen.

Durch die Steuerreform iſt eine neue finanzielle Grundlage für

---

[1] A XIV 350, 351 (1471, 1472).

[2] C II 333 ff. (1488 9./2.); Microchronicon marchicum bei Riedel Cod. dipl. br. D I S. 77.

[3] Harald Bielefeld, Geſch. des magdeburger Steuerweſens, a. a. O. S. 7 ff.

[4] Unger, Geſch. der deutſchen Landſtände, 1844 Bd. II S. 419.

[5] G. v. Below, Zeitſchr. d. bergiſchen Geſchichtsvereins, Bd. 28 S. 151.

[6] Rachfahl a. a. O. S. 308.

das landesherrliche Regiment geschaffen worden. Ein wesentliches Verdienst daran gebührt Friedrichs II. Einsicht und Energie, der auch sonst mit Eifer für Mehrung der Einnahmen und größere Zentralisation der Verwaltung eintrat. Der Kurfürst beseitigte städtische Privilegien oder schränkte sie ein; er rief das Amt eines allgemeinen procurator fiscalis ins Leben, versuchte eine einheitliche Landeswährung im Münzwesen herzustellen und gründete in der neuen Residenz zu Berlin-Köln den ständigen lokalen Mittelpunkt der kurfürstlichen Verwaltung. So redlich er sich indessen bemühte, in das Durcheinander der verworrenen Verhältnisse Ordnung zu bringen, die praktische Durchführung aller wohlerwogenen Pläne konnte nur allmählich gelingen. Auch die Reformbestrebungen Albrecht Achills waren zunächst nicht viel mehr als eine Ankündigung des neuen Programms, ein starker, aber bei dem Widerstande des Alten noch wenig erfolgreicher Anlauf.

Als Friedrich II. sich 1470 entschloß die Regierung niederzulegen, sah er die Herrschaft seines Hauses in der Mark noch so wenig gesichert, daß er befürchtete, sein Bruder könnte „ein unsanft Einkommen in das Land haben". Es würde ihm in jener Welt leid tun, wenn die Obrigkeit über diese Lande mit ihm zu Grabe ginge; Albrecht sollte sich nicht einfallen lassen, des Bruders Tod abzuwarten, „um zu den Landen zu kommen". Auch Albrecht verkannte nicht die Schwierigkeit der Verhältnisse. Bedenken erregte ihm vor allem die ungünstige finanzielle Lage der Mark. Dort wären „nichts dann Fälle", schrieb er dem Bruder; „es wäre besser ein reicher Burggraf, wenn ein armer Kurfürst" zu sein [1]. Daß Friedrich II., wenn man von der Landbede absah, außer den „Fällen" „nicht viel gehabt", traf annähernd die Wahrheit. Zwar bestritt Friedrich II. die Behauptung Albrechts mit den Worten „hier sein mehr denn Fälle, hier sind Orbeden, Landbeden, Zölle, Mühlen, Fischereien, Münzen, Juden usw. nicht wenig, ob der wohl ein Teil versetzt ist"; doch „lasse sich dem abhelfen." Aber einerseits leitete ihn dabei die Absicht, eine möglichst hohe Vorstellung von den märkischen Einnahmen zu geben; und ferner mußte er selbst zugestehen, daß jene Erträgnisse zum Teil verpfändet waren. Bei seiner Abdankung befanden sich außer einigen mittelmärkischen Domänen, Zöllen, Mühlen, Heiden usw. fast nur noch die Schlösser Tangermünde und Arneburg (in der Altmark), Küstrin und Schiefelbein (in der Neumark) im unmittelbaren Besitze des Landesherrn.

Noch Albrecht Achill bezog daher aus den regulären Einkünften

[1] C I 525 (1470 3./4.).

der Mark zunächſt nur geringe Summen, ſchwerlich viel mehr als 10000 Gulden im Jahr. Und doch mußten ſie hinreichen, die Koſten des Hofhaltes und der Landesverwaltung zu decken, da die Landbede der Schuldentilgung dienen ſollte, die Einführung des Tonnenzolles zum Teil, die Akziſe vorläufig ganz verſagte. Albrechts wirtſchaftlicher Sinn half über große Schwierigkeiten hinweg. Seinen Sohn Johann, der die Regentſchaft der Mark führte, erzog er zur Sparſamkeit und rechter Haushaltung. Er wurde nicht müde, ihm Einſchränkung ſeines Hofhaltes zu empfehlen und über die Verwendung der Einnahmen genaue Vorſchriften zu erteilen. Für das Gehalt der Amtleute ſetzte Albrecht eine beſtimmte Summe, jährlich 3000 Gulden, an. „Dazu wollen wir unſerm Sohne Markgraf Johann für alle Sachen den Hof und das Regiment zu halten geben . . . zehntauſend rheiniſche Gulden; darüber ſolle man ſitzen und rätig werden, an welchen Enden man ihm die verweiſe.“ „Das macht die dreizehn Monate, die man das Jahr hat, alle Monat 1000 Gulden und ſoll unſer Sohn von allen andern unſern Gulten nichts einnehmen oder gebrauchen ohne unſern Willen, Wiſſen und Volbort.“ Von jenen 10000 Gulden ſollte die Hälfte auf den Unterhalt des Hofgeſindes verwendet werden, das er auf 100 Berittene und ebenſoviel „übrige Menſchen“, wenn möglich auf 80 Pferde und 70 Menſchen zu reduzieren empfahl, ferner 1000 Gulden auf Knechtlohn, Hofgewand und Pferdeſchaden. Danach „beſteht an den 10000 Gulden 4000 Gulden, die gebraucht er auf Herren und Räte Zehrung, auch auf anders, das man außerhalben Eſſens und Trinkens haben muß“ [1].

Die peinliche Sorgfalt des Kurfürſten, die auch das kleinſte und ſcheinbar unweſentliche Detail berückſichtigte, zeigte ſich beſonders deutlich in den bekannten Anordnungen (von 1473 und 1476)[2] über den Hofhalt des Markgrafen Johann. An dem Perſonal des Hofes und der Domanialverwaltung ſetzten zunächſt ſeine Bemühungen ein, das Beamtentum zu getreuer Pflichterfüllung zu erziehen. Er trat der herrſchenden Auffaſſung entgegen, die im Amt hauptſächlich ein nutzbares Recht ſah. Harte Strafen wurden für Übertretung ſeiner Gebote angedroht. „Der Herrſchaft Nutzen“ war ihm der höchſte Geſichtspunkt, den der Beamte

[1] C II 180 ff. (1476 30./8.).

Im allgemeinen ſollten die laufenden Einnahmen den Bedürfniſſen der Hof- und Landesverwaltung dienen. Die Landbede wurde für außerordentliche Fälle reſerviert. Kurfürſt Albrecht machte ſeinem Sohn gelegentlich Vorwürfe darüber, daß er den Hof nicht gemindert und „in die Landbede gegriffen“ habe; C II 198 (1477 7./4.).

[2] C II 115 ff. und 180 ff.

überall im Auge haben mußte. Den Zöllner zu Berlin ſetzte er ab, weil er dies Erfordernis bei ihm vermißte. Der neue Zöllner ſollte auf dem Mühlendamm ſitzen oder in dem Mühlhof „daſelbſt auf dem Mühldamm den Zoll zu nehmen, da man denn den Zoll vor Alters auch genommen hat, und von wem er den Zoll nimmt, den ſoll er mit Namen anſchreiben, von wann er ſei, was für Waare er führe, wie viel er Pferde gehabt hat, und auf welchen Tag er den Zoll nimmt. Alsdann ſoll er das Geld in Beiweſen des Mühlſchreibers zur Stund in den Stock im Mühlhof tun“ [1]. Geeignete Heide- und Landreiter wurden angeſtellt, um die kurfürſtlichen Forſten in Spandau, Köpnick uſw. beſſer pflegen und ausnutzen zu können, ferner Richter, „die der Herrſchaft verwandt ſind“, in den Städten wie auf dem Lande auf Fälle und Brüche ſehen. Von der Gerichtsbarkeit erwartete der Kurfürſt bei größerer Aufmerkſamkeit und Rührigkeit der Beamten beträchtlichen Zuwachs ſeiner Einnahmen. „Lorenz von Schaumberg und Andreas von Seckendorf der Marſchall, auch Hans Schultze der Küchenmeiſter“, ſo ordnete er an, „die ſollen allenthalben in den Landen, ſo unſerm gnädigen Herrn zuſtehen, ihr Aufſehn haben auf die Fälle und Brüche, die in den Landen geſchehn, und was ſie der erfahren, daß ſie die, ſo erſt ſie mögen, in das Regiſter der Fälle ſchreiben laſſen und fürder zu ſeiner Zeit nach der Herrſchaft Nutz und Gutbedünken mit einander mitſamt den andern Räten unſerm Herrn zugeordnet, die ſie itzeitig dabei gehalten mögen, handeln: und was alſo dar ausbracht wird, daß ihr jeder des ein Verzeichnis nehme, und der Küchenmeiſter ſoll ſolch Geld fürder einnehmen und nicht ausgeben, dann mit Wiſſen der gemelten Räte itztgemelt, und was er alſo ausgiebt von ſolchem Gelde, ſo Lorenz von Schaumberg und Andreas von Seckendorf und der Marſchall das in ihr Gegenregiſter ſchreiben, ſo der Küchenmeiſter Rechnung darinne thut, die Gegenregiſter dabei zu haben [2].“

Einen verhängnisvollen Fehler der bisherigen Verwaltung erkannte der Kurfürſt in der herrſchenden Unſitte, ſolche Rechte und Nutzungen zu veräußern, welche dauernde Einkünfte gewährten. Er warnte ſeinen Sohn wiederholt „Erbzins zu vergeben“ [3], Schlöſſer und Städte, die erblich zu den Landen gehören, zu verkaufen oder verleibdingen „zu Mindrung der Gult“ [4]. „Was da ledig wird, das unſern Schlöſſern

[1] C II 116, 117.
[2] C II 115.
[3] C II 186.
[4] C II 181; vgl. auch C II 184 (1476 30./8.).

gelegen iſt, ſoll man in die Kaſten ſchlagen", und was dort nicht gelegen wäre, weiterleihen; denn daß „allweg die Herrſchaft ein Gult darauf behalt, iſt nutzer, denn das bereit Geld; denn bereit Geld geht aus den Händen, jenes hat man alle Jahr"[1]. Mit der Anordnung, die bei den Schlöſſern heimfallenden Lehen „zu den Kaſten zu ſchlagen", trat der Kurfürſt zugleich für den fruchtbaren Gedanken einer planmäßigen Arrondierung des landesherrlichen Domanialbeſitzes ein.

Im Laufe ſeiner Regierung iſt es Albrecht geglückt, auch die regulären Einnahmen nicht unweſentlich zu vermehren. Seine Reformen, die er zum Teil nach dem Vorbild der fränkiſchen Verwaltung in der Mark einführte, knüpften an die ärgſten Schattenſeiten des mittelalterlichen Syſtems an; ſie ſuchten vor allem der fehlenden Kontrolle und Überſicht, der noch mangelnden Schriftlichkeit des Verfahrens abzuhelfen.

Im ganzen Verwaltungsorganismus führte er mit Genauigkeit und Konſequenz ein Kontrollſyſtem durch, dem der ſtellvertretende Regent, der Biſchof von Lebus, und Markgraf Johann ebenſowohl als ſämtliche Beamte von den Räten bis zum Küchenſchreiber und Hofbäcker unterworfen wurden.

Was der Küchenſchreiber für die Küche kaufte, ſollte er dem Mühlſchreiber mitteilen und dieſer „von Stück zu Stück anſchreiben", zu welchem Preis und an welchem Tage es gekauft wurde; desgleichen ſollte auch der Küchenſchreiber tun und darüber ein beſonderes Regiſter führen. So könnte man ſehen, „was ein viertel Jahrs, ein halbs oder ganzes Jahr mit aller Darlegung die Küch geſtanden hat."

Der Mühlſchreiber ſollte einen verkehrten Schlüſſel zum Metzkaſten, einen zweiten der Zöllner haben, damit keiner ohne den andern den Kaſten öffnen könnte; und was man ihm entnahm, ſollten beide in ihr beſonderes Regiſter ſchreiben. Der Mühlſchreiber ſollte auch mit dem Zöllner einnehmen, „was der Herrſchaft gefällt von der Walkmühl, Sägemühl und Lohmühl, und keiner ohne den anderen das einnehmen."

Was die Heidereiter an Holz verkauften, „das der Herrſchaft zuſtand", ſollten ſie jede Woche bei ihren Eiden, der Heidereiter zu Köpnick dem Zöllner daſelbſt, der Heidereiter zu Spandau dem Vogt daſelbſt anſagen, „daß ſie das beſchreiben, und dieſelben Heidereiter ſollen das Geld einbringen dem gemelten Vogt zu Spandau und dem Zöllner zu Köpnick" und darüber auch Gegenzettel erhalten.

„Item die Zöllner allenthalben, die der Herrſchaft noch unverſetzt zuſtehen, ſollen ihr Gegenſchreiber mit Prieſtern oder anderen, der man

[1] C II 182.

dazu kommen mag, haben, daß nichts von dem Zolle eingenommen werde, als wird zweifach angeſchrieben durch den Zöllner und Gegenſchreiber[1]."

Als Kontrollorgan für die Münzmeiſter ſtellte Albrecht Achill „Probierer" und „Aufzieher" an, welche zum erſten Male in der Beſtallung des Münzmeiſters zu Angermünde vom Jahre 1481 genannt werden[2].

Da die Vorſteher der Vogteien und Ämter bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Einkünfte ihres Amtsbezirkes ſelbſt erhoben und, ohne an beſtimmte Termine gebunden zu ſein, verrechneten, fehlte den Räten im allgemeinen jedes Mittel einer wirkſamen Kontrolle. Nun entzog der Kurfürſt nach dem Muſter der fränkiſchen Einrichtungen[3] die Verwaltung der Einnahme und Ausgabe den Hauptleuten, Vögten, Amtmännern und übertrug ſie an Kaſtner oder Zöllner. Jakob von Polenz, der 1472 ernannte neumärkiſche Landvogt, wurde verpflichtet, „in allem, das uns und unſerer Herrſchaft einzunehmen zuſteht, nichts einzunehmen noch davon auszugeben, ſondern das unſern Kaſtner, Hofmeiſter und Zöllner, dem das befohlen wird . . . einnehmen zu laſſen . . . Was er auch von Verſprechnis, Brüchen, Bußen und Fällen in ſeiner Landvogtei erfähret, . . . dasſelb alles ſoll er mit und in Beiweſen eines jeden Kaſtners oder Hofmeiſters in des Amt, dann ſolches wär, beteidingen und handeln uns und unſerer Herrſchaft zum beſten. Und was davon gefället, das ſoll der Kaſtner oder Hofmeiſter einnehmen und berechnen der Herrſchaft zu gut. Er ſoll auch die Kaſtner, Hofmeiſter und Zöllner zuvoran getreulich handhaben und ihnen hilflich und geraten ſein, damit ſolches und was der Herrſchaft zuſteht und den Kaſtnern, Hofmeiſtern und Zöllnern gebühret einzunehmen, zu einer jeden Zeit fürderlich eingebracht werde[4]." Selbſt die Lehnsware einzunehmen und zu verrechnen, mußte der Landvogt dem Kaſtner überlaſſen. Gleiche oder ähnliche Beſtimmungen wurden von jetzt an regelmäßig den Beſtallungen der Vögte und Amtmänner eingefügt[5].

Genaue Kontrolle und Rechnungsführung über den Verbrauch des kurfürſtlichen Hofhaltes in den Ämtern und Städten des Landes ordnete die folgende Beſtimmung an: „Item ſo unſer gnädiger Herr über Land

---

[1] C II 116.

[2] v. R. II 76 (1481).

[3] Vgl. Kotelmann a. a. O. S. 19 ff.

[4] v. R. II 16, 17 (1472).

[5] Vgl. z. B. A VI 221, 222 (1472 5./9.); A IV 104, 105 (1478 10./4.); A I 317 (1487) uſw.

reitet und in ſeinen Schlöſſern bei ſeinen Vögten liegt, ſo er von dannen ſcheidet, ſo ſoll der Hofmeiſter, der Marſchall oder wer zu den Zeiten bei ſein Gnaden von Räten iſt, mit demſelben Vogt oder Amtmann abrechnen, was man um alle Sachen da verzehrt hab, und ob der Vogt ſpreche, unſer Herr hat ſelbſt Korn, Haſer, Fleiſch und Fiſch allda gehabt, es bedarf nicht Rechnung, dennoch gleichwohl ſoll man rechnen, was man eins jeden genommen hab und was der Vogt darüber giebt oder ausnimmt, ihm deshalb ein Rechenzettel behalten. So man dann mit dem Vogt rechnen wollt und er ſprech, ich weiß nicht zu rechnen, mein Herr hat es alles aufzehrt, er iſt mir ſchuldig, ſo mag man in die Rechenzettel ſehen, was verzehrt iſt, und wahrnehmen, was das Amt das Jahr hab tragen mögen. Außer dem findet man, ob dem Herrn an ſolcher Zehrung und Amt verſteht oder nicht.

Item desgleichen, ſo unſer Herr über Land reitet und in den Städten oder wo er zu zehren pflegt, ſoll ein jeder, was er in ſein Amt nimmt, als Küche, Keller, Kammer und Marſtall, eigentlich ausſchreiben, und ſo man von Stadt ziehen will, ſoll der Hofmeiſter und der Marſchall oder ihrer einer, eh dann ſie von der Herberg abſcheiden, mit den Amtsknechten auch die Ausloſung abrechnen, was verzehrt ſei: Schlägt man das bei dem Wirth auf zu Borg, ſo ſoll man ihm das ein Rechenzettel laſſen und desgleichen einen nehmen. Bezahlt man es aber mit bereitem Geld, ſoll man auch Rechenzettel von den Amtsknechten nehmen und ſolch Rechenſchaft ſoll an einer jeden Herberg alſo geſchehen. Und ſo man heim zu Haus kommt, ſollen die Räte, die ſolch Zehrung über Land gehandelt haben, den andern Räten, ſo im Hof vorhanden ſein, mitſamt dem Küchenmeiſter und der Kanzleiſchreiber einer, als Albertus oder Henning Hobeck, ſolch Zehrung, ſie ſei bezahlt oder aufgeſchlagen, anzeigen durch die Rechnung, die vor in den Herbergen geſchehn iſt, und was der iſt, die ſoll man in ein Sonderregiſter ſchreiben[1]."

Selbſt Biſchof Friedrich von Lebus, den Albrecht neben ſeinem Sohne Johann am 9. März 1473 zum Regenten der Mark beſtellte, erhielt einen Gegenſchreiber, der alle Einnahmen und Ausgaben, Renten, Zinſen, Gülte, Fälle und Nutzung anſchreiben und dem Kurfürſten in Franken jährlich zu Lichtmeß Bericht erſtatten ſollte[2]. Die Inſtitution der Gegenſchreiber bot gewißlich Schutz gegen Unterſchleif und unrechtmäßige Bereicherung der Beamten. Doch konnte ſie ihren eigentlichen Zweck, die Möglichkeit beſſerer Kontrolle, erſt unter der Vorausſetzung

[1] C II 124, 125.
[2] C II 91, 92.

wirklich erfüllen, wenn Einnahme und Ausgabe der Verwaltung sorgfältig angeschrieben und die Rechnungslegung — was von großer Wichtigkeit war — an bestimmte Termine gebunden wurde. Für das Frankenland ordnete bereits Friedrich V. von Nürnberg bei der Ernennung einer Vormundschaft für seine Söhne im Jahre 1372 die regelmäßige jährliche Rechnungslegung über die Einkünfte der fürstlichen Ämter an[1]. Albrecht Achill bildete das System weiter und übertrug es auf die Mark Brandenburg.

Die Hofordnungen geben auch hierfür detaillierte Bestimmungen, welche die Zentralverwaltung und Ämter ebensowohl als Küche, Keller und Kammer des markgräflichen Hofes betreffen. Der Küchenschreiber soll genau anschreiben, was er gekauft und ausgegeben hat, am Sonnabend nach dem Frühessen vor Küchenmeister und Räten Rechnung legen. „Solch Rechenschaft schreibt man jede Woche von Stück zu Stück in ein Küchenbuch und macht die Summe derselben Woche dabei." So „findet man, was ein viertel Jahr, ein halb oder ganz Jahr mit aller Darlegung die Küche gestanden hat." Ebenso soll der Hauskeller buchen, was in der Woche an Brod, Wein, Bier usw. verspeist worden. Ist der wöchentliche Verbrauch ermittelt, so wird das in ein Kellerbuch geschrieben bis zur Jahrrechnung. „Item der Silberkämmerer soll auch beschreiben lassen, was ihm der Küchenmeister in die Kammer giebt, und das zu der Jahresrechnung vorbringen, da findet man auch, was die Kammer ein Jahr gesteht. Man mag auch wohl in der Kammer alle Wochen Rechnung thun, was die Kammer gesteht, der das Fleiß haben will und Achtung hat, was er die Wochen daraus giebt[2]."

Ebenso werden die Mühlschreiber, Heide- und Landreiter, die Amtleute und Zöllner angehalten, alle ihre Gefälle gesondert anzuschreiben, damit man feststellen kann, „was das Amt das Jahr hab tragen mögen[3]". Die Hofbeamten, welche den Kurfürsten auf seinen Reisen begleiten, sollen genau Rechnung führen, was unterwegs verzehrt ist, und dies nach der Heimkehr den anderen Räten mitteilen, „damit man eigentlich weiß, so das Jahr umb kommt, was das Haus und die Zehrung über Land ihr jedes gestanden[4]". Die Räte sollen alle Quatember Rechenschaft ablegen, und selbst der Markgraf berichtet, wofür seine Einkünfte verausgabt seien und was er erübrigt habe. „Desselben Einnehmens soll auch ein Sonder-

[1] Vgl. Kotelmann a. a. O. S. 5.
[2] C II 122.
[3] C II 124, 125.
[4] C II 125.

auszug gemacht werden, was Fälle ſind und was jährliche Nutzung ſei, und daß wir des durch Johann Vogel allwegen und Richtigung geſchehe und Rechenſchaft getan werde auf Invocavit, wo wir ſeien[1]".

Der Kurfürſt will eine Überſicht über den jährlichen Bedarf des Hofes und der Landesverwaltung gewinnen, die jährlichen Ausgaben und Einnahmen nach ihrem Geſamtergebnis und den einzelnen Poſitionen kennen lernen. Sind Einnahmen und Ausgaben genau feſtgeſtellt, ſo werden beide gegen einander abgezogen. „Dann weiß der Herr", ſo heißt es in einem vermutlich durch Ludwig von Eyb verfaßten Reformentwurf, „wie viel ſeine Einnahme, wie viel ſeine Ausgabe beträgt, und kann ſich erkundigen, wie dieſelbe zu mehren oder zu mindern ſei. Ebenſo weiß er, was an Geld, Getreide, Wein, Fiſchen, Fleiſch noch vorrätig iſt, und wenn das neue Jahr kommt, ſo ſchlägt man den alten Vorrath zu dem neuen und wenn derſelbe angegriffen worden iſt, ſo läßt ſich der Herr darüber Rechnung legen. Finde der Herr am Schluß des Jahres, daß nicht recht gehandelt ſei, ſo könne er das durch Veränderung der Amtleute abwenden. Der Herr und die Räte haben dann einen Anſchlag der Haushaltung in den Ämtern auf das nächſte Jahr zu machen und an jedes Amt ein Verzeichnis zu geben, was, wo und bei wem der Amtmann ſeinen Bedarf entnehmen ſolle, und der Amtmann ſolle nichts weiter von den Einkünften des Amts angreifen ohne des Herrn Wiſſen[2]."

So einfach und ſelbſtverſtändlich uns die Forderung klingt, daß der Landesherr die Höhe ſeiner Einnahmen wiſſen müſſe, um nach ihr die Ausgaben bemeſſen zu können, im Mittelalter iſt die Bedeutung dieſer Tatſache nicht beachtet worden. Mit Recht bemerkt daher Kotelmann: „Den Gedanken eines Voranſchlags oder Budgets im Sinne unſerer Tage nicht blos für den Hofhalt, ſondern auch für die Ämter, alſo für die ganze Verwaltung gefaßt zu haben — das iſt das große, nicht genug zu preiſende Verdienſt des Urhebers dieſer Entwürfe[3]."

Mit Hilfe des Budgets iſt eine haushälteriſche, planmäßige Verwendung der Einnahmen erſt möglich geworden. Ludwig von Eyb em-

---

[1] C II 181.

[2] Ein Teil dieſes wichtigen Reformplanes iſt publiziert von Kotelmann a. a. O. S. 102, 103.

[3] Vgl. A. Kotelmann a. a. O. S. 102.

Zu den erſten Beiſpielen eines genaueren Voranſchlags gehört das Verzeichnis vom Jahre 1472 (bei v. Raumer II 15, 16) über die Einkünfte des Vogtes von Arneburg, welches auch dadurch merkwürdig iſt, daß hier die Naturalien in Geldeswert umgerechnet ſind.

pfahl, ein Dritteil der Einnahmen für die laufenden Ausgaben, ein zweites zur Tilgung der Schuld, ein letztes Dritteil für außerordentliche Fälle zu bestimmen. „Welcher Herr das fügen könne, möge seine Nutzungen und Gefälle in drei Teile teilen, den einen zum Gebrauch seines Hofes und zur Versorgung seiner Ämter, den anderen wende er an seine Schuld, den dritten lege er zurück als Vorrath für die Zeit des Unglücks, wenn Krieg oder dergleichen entsteht, damit er den Wucherern, was er langsam eingelöst habe, nicht für das halbe Geld wieder verkaufen oder verpfänden müsse[1]." Damit trat auch der moderne Gedanke der Zweckmäßigkeit eines Staatsschatzes zuerst mit voller Klarheit in der märkischen Finanzverwaltung hervor.

In dem Organisationsplan Ludwigs von Eyb ist ein Programm entworfen, das mit Schärfe und praktischem Verstand die leitenden Grundsätze einer geordneten zielbewußten Finanzwirtschaft aufstellte. Aber es hat lange gewährt, bis sie verwirklicht werden konnten. Noch war die Zeit der Naturalwirtschaft mit ihrem schwerfälligen, unentwickelten Verwaltungsapparat, der Dezentralisation und Unübersichtlichkeit längst nicht überwunden und ebensowenig das Beamtentum den höheren Anforderungen gewachsen. Die elementaren Kenntnisse der Rechen- und Schreibkunst waren auch unter den höchsten Räten des Fürsten keineswegs allgemein verbreitet.

Nach dem Maßstabe des Erreichbaren gemessen dagegen war das von Albrecht Achill bis zum Ende seiner Regierung erreichte Resultat zweifellos sehr achtungswert. Die hohe Schuldenlast, die Friedrich II. beim Tode seines Vorgängers übernommen[2] und bis auf 100000 Gulden vermindert hatte, ist von Albrecht Achill trotz neuer großer Ausgaben beseitigt worden. Es ist ihm gelungen, seinem Sohne Johann ein fast schuldenfreies Erbe zu hinterlassen.

Die Einnahmen, deren Friedrich II. durchschnittlich im Jahr ungefähr 20000 bis 25000 Gulden bezogen, sind unter Albrecht Achill auf etwa 40000 bis 50000 Gulden gestiegen[3]. Damit war zwar noch lange nicht die Höhe der Einkünfte erreicht, die der Markgraf im 13. Jahrhundert besessen. Hinter den an Raumumfang geringeren Frankenlanden, die nach Albrechts eigner Angabe in seinen letzten Lebensjahren 65000 Rfl. eingebracht, und selbst hinter dem Einkommen des

[1] Vgl. Kotelmann a. a. O. S. 104.
[2] C I 525 (1470 3./4.).
[3] Nach Kotelmanns Berechnung a. a. O. S. 421 ff.

württembergiſchen Grafen Eberhard im Bart, der um 1465 auf 50 000 bis 60 000 Gulden eingeſchätzt wurde[1], blieb man erheblich zurück. Aber das 14. Jahrhundert hatte auch in den weſtlichen Territorien nicht mit einer ſo furchtbaren Finanzkalamität geſchloſſen, als in der Mark Brandenburg. Daß ſie ſchnell und erfolgreich überwunden wurde, iſt hauptſächlich Friedrich II. und Albrecht Achill zu danken, die ſich um den Aufſchwung der märkiſchen Finanzverwaltung im 15. Jahrhundert ein hohes Verdienſt erworben haben.

Vierter Abſchnitt.

Das Heerweſen.

Erſtes Kapitel.

Die Entwicklung des märkiſchen Heerweſens[2].

Die Auskunft der Urkunden über das märkiſche Heerweſen iſt ſpärlich und äußerſt lückenhaft, auch noch für das 13. Jahrhundert, während deſſen ſich mit der Auflöſung des älteren Lehnsſtaates und Erhebung

[1] Vgl. v. Inama-Sternegg. Deutſche Wirtſchaftsgeſchichte, Bd. III S. 156.

[2] Ein Verſuch, die Entwicklung des Heerweſens deutſcher Territorien zur Zeit des Mittelalters darzuſtellen, bietet große Schwierigkeiten. Eine der größten liegt in dem Mangel ausreichender urkundlicher Quellen, die bis zur Zeit der ſtändiſchen Erhebung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für die Mark ſo ſpärlich fließen, daß die Entwicklung bis dahin nur kurz und in groben Strichen ſkizziert werden kann. Vielleicht ließe ſich unſere Kenntnis der älteren Zeit ergänzen aus dem weit reicheren Urkundenmaterial weſt- und ſüddeutſcher Territorien.

Mißlich iſt ferner, daß es bisher faſt ganz an Darſtellungen fehlt, die ſich zur Aufgabe ſetzen, die Entwicklung des Heerweſens im Zuſammenhange der politiſchen, ſozialen, wirtſchaftlichen Verhältniſſe zu erforſchen. Die märkiſchen Hiſtoriker, die gelegentlich auch das Heerweſen in ihren Arbeiten berührten, wie Gercken, Wohlbrück, Zimmermann, Riedel, van Nießen u. a. (vgl. Kap. II Anm. 1), beſchränkten ſich in der Regel darauf, die Dienſtpflichten der Untertanen und die Anrechte des Landesherrn zu erörtern. Eine umfaſſendere Darſtellung hat das ältere Heerweſen der Mark Brandenburg noch nicht gefunden.

Die größeren Arbeiten über brandenburg-preußiſches Kriegsweſen von H. v. Ganeauge, Das brandenburg-preußiſche Kriegsweſen um die Jahre 1440, 1640 und 1740, Berlin 1839, von R. de l'Homme de Courbiere, Geſchichte der brandenburg-preußiſchen Heeresverfaſſung, Berlin 1857 u. a. ſetzen ausführlicher erſt mit dem Beginne der Neuzeit ein; ebenſo geben die wertvollen Arbeiten von Jany, Die Anfänge der alten Armee, in d. urkundl. Beiträgen u.

der Stände, durch das Städteweſen und den Übergang von der Natural- zur Geldwirtſchaft durchgreifende Veränderungen mit einer Schnelligkeit ablöſten, wie ſelten zu anderer Zeit. Nicht weniger als drei wichtige Entwicklungsſtadien des märkiſchen Heerweſens folgten einander während des 13. Jahrhunderts: Um 1200 löſte ſich die Lehnkriegsverfaſſung des älteren Feudalſtaates allmählich auf. Bis zur Mitte des Jahrhunderts trat gleichzeitig mit Entſtehung der Landesherrlichkeit eine vielverſprechende Verjüngung der veralteten Feudalheere durch Verwendung der landesherrlichen Miniſterialitäten ein. Und am Ende des Jahrhunderts, mit dem Siege der Stände über die Landesherrſchaft, vollzog ſich der Übergang zum Soldſyſtem, zunächſt in der Form von Dienſtverträgen, welche die Landesherren mit der Ritterſchaft, dem einzigen kriegserfahrenen Stande der Zeit, abſchloſſen.

Solange der Markgraf Reichsbeamter war, herrſchte noch der Feudalismus in der Verwaltung und im Heerweſen. Begüterte Vaſallen, Angehörige des Adels, Vizegrafen und Burggrafen bekleideten Ämter als Lehnsträger und führten die Lehnsaufgebote ihrer Amtsdiſtrikte im Felde an[1]. Der Markgraf entbot ſie kraft ſeines Reichsamtes im Namen des Königs zu Hoftagen und Heereszügen. Aber wie in der Verwaltung, ſo erwies der Feudalismus, ſeit die Erblichkeit des Lehens dem Herrn die freie Verfügung über das Gut der Vaſallen mehr und mehr entzog, ſeine Unbrauchbarkeit auch im Heerweſen. In ihrer zunehmenden Unabhängigkeit drohten die Vaſallen ſich ganz der Führung des Herrn und ihren Dienſtleiſtungen zu entziehen, die ohnehin begrenzt waren und über die Erfüllung der feſtgeſetzten Pflichten hinaus meiſt vom guten Willen des Lehnsmannen abhingen.

Eine Übergangsſtufe der Entwicklung zwiſchen der Lehnsverfaſſung und dem Soldſyſtem bildete die zur Zeit der entſtehenden Landesherrlichkeit und im engſten Zuſammenhange mit ihr ſich vollziehende Verjüngung des Heerweſens durch Verwendung der landesherrlichen Miniſterialität.

Schon zu Albrechts des Bären Zeit bewährte ſich die Miniſterialität als wirkſames Gegengewicht gegen die wachſende Selbſtherrlichkeit der Lehnsträger. Mit Hilfe ſeiner unfreien Diener verdrängte der Markgraf die edle Vaſallität aus ihrer einflußreichen Stellung im Heere und in

Forſch. z. Geſch. d. preuß. Heeres, herausgeg. vom gr. Generalſtabe, Berlin 1901 Bd. I Heft 1 und von Friedr. v. Schrötter, Die brandenburg-preußiſche Heeresverfaſſung unter dem großen Kurfürſten, in Schmollers ſtaats- u. ſozialwiſſenſch. Forſchungen 1892 Bd. XI Heft 5 bloß einleitungsweiſe kurze Rückblicke auf die ältere Zeit.

[1] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 61 ff., 141 ff.

der Verwaltung. In der Übergangszeit der erſtarkenden Landesherrlichkeit vom Ende des 12. bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts bildeten Dienſtmannen das gefügige Werkzeug der von der Reichsgewalt ſich befreienden Territorialherren. Aus ihnen ergänzten ſich das neue Beamtentum und die Führerſtellen im Heere. Beſonders in den rechtselbiſchen Teilen der Mark, wo nur wenige Barone angeſeſſen waren, ſpielten die Miniſterialen ſchon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine bedeutſame Rolle; ſie erhielten die Leitung der Landesburgen und das Kommando über ihre Mannſchaften im Felde. Mit dem neuen Offizierkorps aus dem Miniſterialenſtande konnten die Markgrafen ganz andere Erfolge erringen, als es mit der ſchwerfälligen, unbotmäßigen Maſſe freier und edler Lehnsmannen möglich geweſen war.

Aber die verheißungsvollen Anſätze einer ſtrafferen Ordnung im Heer und in der Verwaltung dauerten nur wenige Dezennien. Als die Miniſterialitäten ſich in freie ritterſchaftliche Korporationen umbildeten und im Verein mit den anderen aufſtrebenden Ständen, der Geiſtlichkeit und den Städten, umfangreiche Beſitzungen, Rechte und Freiheiten erwarben, veränderte ſich von Grund aus ihre Stellung im Verwaltungsorganismus und ihr Verhältnis zum Kriegsherrn. Mit der Emanzipation der Miniſterialen aus der Dienſthörigkeit ſchwanden in ihrem Verhältnis zum Landesherrn gerade diejenigen Momente, welche dieſem bisher die ausſchließliche Rekrutierung ſeiner Beamten und Offiziere aus dem Dienſtmannenſtande empfohlen hatten. Durch Erwerbung der Ritterwürde, vor allem der aktiven und paſſiven Lehnsfähigkeit erreichten die Miniſterialen allmählich Gleichſtellung mit den freien Vaſallen. Ja es gelang den ritterſchaftlichen Korporationen, gehoben durch die ſtändiſche Bewegung, ſelbſt der militäriſchen und ſonſtigen Pflichten, die der Lehnsmann dem Markgrafen ſchuldete, ſich ganz oder teilweiſe zu entledigen. Das Lehen büßte damit ſeine Bedeutung, die es im öffentlichen Leben für die Regelung des Untertanenverhältniſſes, öffentlicher Rechte und Pflichten beſaß, mehr und mehr ein[1].

Die Umbildung der Miniſterialitäten zu freien ritterſchaftlichen Korporationen ſteht im engſten Zuſammenhange mit der ſtändiſchen Erhebung. Indem ſeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die in freier Einung erſtarkten Stände dem Landesherrn als faſt ſelbſtändige

[1] Dieſer außerordentlich wichtige Prozeß iſt leider faſt gar nicht, jedenfalls ganz ungenügend bekannt. Es fehlt vor allem an einer geſchichtlichen Darſtellung der durchgreifenden Veränderungen, die ſich in der wichtigen Übergangszeit des 13. Jahrhunderts im Reichslehnrecht ſowohl wie in den neu entſtehenden territorialen Lehnsrechten vollzogen haben.

Faktoren des Staatslebens zur Seite traten, wandelte sich mit der Verwaltung von Grund aus auch das Heeresweſen in den deutſchen Territorien. Der Dualismus des ſtändiſchen Territorialſtaates, die ſtarke Lockerung des Untertanenverbandes äußerte ſich beſonders verhängnisvoll naturgemäß auf einem Gebiete, wo die ſtraffe Unterordnung, der Gehorſam ſo grundlegende Bedeutung hat, wie im Heere. Mit der ſtändiſchen Erhebung am Ende des 13. Jahrhunderts trat das märkiſche Heerweſen in eine neue bis zum 17. Jahrhundert reichende Periode ſeiner Entwicklung.

In dem Beſtreben, ſich von der Landesherrſchaft zu emanzipieren, auf deren Koſten Beſitz und Rechte zu erwerben, ſuchten die Stände mit den Zehnten, Zinſen, Beden, Zöllen und anderen Abgaben dem Markgrafen auch die militäriſchen Dienſte der Untertanen, die Roßdienſte der Vaſallen, Fronden der Bauern, Wagendienſt und Burgwerk uſw. allmählich zu entziehen. Zunächſt erreichte die Geiſtlichkeit weitgehende Privilegien. Wie Markgraf Otto II. die Untertanen des Domkapitels Brandenburg 1197 von allen öffentlichen Abgaben und Laſten, „ab omni servitio . . . angaria, perangaria, theolonio, hospitiis“ befreite[1], dem Kapitel 1204 einige Dörfer mit Zins, Dienſt, der Vogtei und allem Zubehör beſtätigte[2], für die dem Kloſter Lehnin von ihm und ſeinem Vater geſchenkten Güter auf jegliches Recht, die Vogtei, Heerfahrt, Dienſte aller Art verzichtete (1205)[3], ſo erhielten auch andere geiſtliche Stifter mit Immunitätsprivilegien und Schenkungen Befreiung von Heeresplicht und Burgwerk.

Auch die Städte ſuchten ſich dem läſtigen Aufgebot des Landesherrn zu entziehen oder ihre Dienſtpflichten wenigſtens auf das geringſte Maß zu beſchränken. Das Beiſpiel der Stendaler Bürger, welche ſich 1279 von den Markgrafen für ihre Lehnsgüter die Vergünſtigung gewähren ließen, „quod nullum de ipsis (scl. bonis feodalibus) perpetuo debunt precariam nec servicium aliquod facient ab eisdem“[4], fand bei einer großen Zahl märkiſcher Gemeinden Nachahmung. Im Jahre 1314 befreite Markgraf Woldemar Stendal für eine Zahlung von 200 Mark Brandenburgiſchen Silbers von aller Heeresfolge außerhalb

[1] A VIII 123 (1197).

[2] A VIII 125 (1204 6./1.).

[3] A X 189 (1205). Als die Markgrafen Johann und Otto dem Kloſter das Dorf Goliß und Stolzenhagen verkauften, beſtimmten ſie, „villanos in nullo secularis potestatis iuri aut dominio, advocatie, communi placito, exactioni, urbano operi, expedicioni aut qualicunque servicio subiacere“; A X 202, 203 (1244); A X 241 (1337 9./9.) und A X 261 (1416 8./3.).

[4] A XV 24 (1279 13./12.).

der Stadtmauern[1]. Die Bürger Berlins durften nach dem Privileg des Jahres 1319[2] von der Herrſchaft zu Dienſtleiſtungen nicht herangezogen werden. Und zweifellos erhielten andere Gemeinden ähnliche oder gleiche Vergünſtigung[3].

Die Emanzipation der ritterlichen Vaſallität, ihre Befreiung von der ſtrengen Kriegspflicht älterer Zeit erfolgte zum großen Teil durch eine Umbildung des Lehnsverhältniſſes. Wie die deutſchen Fürſten ſich in der Hohenſtaufenzeit aus der Herrſchaft des Reichsoberhauptes befreiten, indem ſie unter der Gunſt der politiſchen Verhältniſſe das Reichslehnrecht in einem ihnen vorteilhaften Sinne weiterbildeten und die ſtrengen Grundſätze desſelben über Felonie, Heimfall der Lehen und Lehnsfukzeſſion außer Kraft zu ſetzen ſuchten, ſo wendeten einige Jahrzehnte ſpäter in ihren Territorien die ritterſchaftlichen Verbände und Vaſallen ganz ähnliche Mittel an, um die Lehen unter denkbar günſtigen Bedingungen zu erwerben und zu beſitzen, die Pflichten aber, die ſie dem Lehnsherrn ſchuldeten, nach Möglichkeit zu beſeitigen.

In der Blütezeit des Lehnsſtaates, da noch der Treudienſt die Grundlage des Verhältniſſes zwiſchen dem Herrn und ſeinen Mannen bildete, beſtanden die Pflichten des Vaſallen vor allem in Hof- und Heerfahrt. Wer dem Gebote des Herrn nicht folgte, fiel in Ungnade und hatte ſchwere Strafe zu gewärtigen[4]. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aber verlor das Lehnsverhältnis faſt ganz ſeinen herrſchaftlichen Charakter. Das ius placitandi, das Recht, die Untertanen zum Beſuch der Landdinge aufzubieten, vermochten die Markgrafen ſich auf die Dauer nicht zu wahren[5], und ebenſowenig konnten ſie es hindern, daß die

[1] A XV 62 (1314 24./2.): „sed intra muros suos tantummodo insultus, si qui ipsis imminebunt, teneantur pro viribus propulsare et nullius intuitu necessitatis extra civitatem modo aliquo evocari."

[2] Fidicin, Diplomatiſch-hiſtor. Beiträge III S. 201 Nr. 45 (1319 30./9.).

[3] Bezeugt iſt es noch von Salzwedel, Gardelegen und Arneburg. Vgl. A. Zimmermann, Verſuch einer hiſtoriſchen Entwicklung der märkiſchen Städteverfaſſungen, Berlin 1837, Bd. I 304, 305. Der Stadt Arneburg verſprach Markgraf Ludwig, die Bürger nicht weiter aufzubieten, als „von einem tohre zum andern"; A VI 190, 191 (1352 24./6.).

[4] Vgl. z. B. Mecklenburg. Urkb. II 609, 610 (1279 27./7.): „Si vero vasallis nostris prelibatis expeditionem nostram indixerimus, qui eam supersederit, intra quatuordecim dies ipsum inpignorare possumus licite pro talento; si vero secundo et tertio expedicionem supersederit antedictam, tociens ipsum inpignorare possumus pro talento" . . .; vgl. auch Stieber a. a. O. S. 40.

[5] Auch die Markgrafen von Brandenburg geboten ihre Vaſallen zu Hofe und hielten Landdinge (placita) mit ihnen ab. Ausdrückliche Befreiung vom Beſuche der placita erhielten ſchon frühzeitig einzelne geiſtliche Stifter; z. B. A X

Vaſallen ſich und ihre Hinterſaſſen in großem Umfange von der Heerfahrt und anderen militäriſchen Pflichten befreiten.

Mit der Einſchränkung des landesherrlichen Beſteuerungsrechtes durch die Bedeverträge der Jahre 1280 und 1281 erreichten die märkiſchen Vaſallen gleichzeitig eine weitgehende Befreiung ihrer bäuerlichen Hinterſaſſen von militäriſchen Leiſtungen. Im Sinne der vaſallitiſchen Grundherren war doch unzweifelhaft die Beſtimmung des Vertrags von 1280 getroffen, „omne genus exactionis, precarie et perangarie per totam terram nostram omnimodo esse mortuum et deletum, preterquam si de consilio nostrorum vasallorum munitionem aliquam processu temporis construemus, ad quam constructionem cuinslibet vasalli nostri subditi, qui possunt attingere, laborabunt corporaliter et se denariis eximere non debebunt“ [1]. Und auch die Markgrafen der Stendaler Linie mußten 1281 ihren Vaſallen zuſagen, daß die Bauern nicht zur Heerfahrt ausziehen, ſondern nur im Falle einer necessitas legitima und zum Landesſchutz verwendet werden ſollten [2].

In den Bedeverträgen hielt man prinzipiell die allgemeine Dienſtpflicht der Ritter und Knappen, welche ſechs bezw. vier Hufen ſteuerfrei beſaßen, noch aufrecht. Aber die Vaſallen fanden Mittel genug, um durch Kauf, Vertrag, Veräußerungsformen mannigfacher Art auch die eigenen Güter von militäriſchen Leiſtungen zu entlaſten; denn nach der vom Feudalismus begründeten vermögensrechtlichen Auffaſſung aller Rechte und Pflichten wurden auch die militäriſchen Dienſte und Leiſtungen in den Verkehr gezogen, verkauft und verpfändet. Mit der Lehnsherrlichkeit [3] ſelbſt veräußerten die Markgrafen auch die mit ihr verbundenen

189 (1205); A X 202, 203 (1244); A VIII 151 ff. (1238): „Homines ecclesie ... ad placitum provinciale, quod dicitur Lantdinc, nullatenus venire cogentur.“ Die Vaſallen entzogen ſich der Pflicht, die placita zu beſuchen, wie es ſcheint, mehr durch paſſiven Widerſtand, den ſie dem Aufgebot des Markgrafen entgegenſetzten. Bezeichnend iſt, daß die Markgrafen Johann, Otto und Konrad es für nötig hielten, in dem mit ihren Vaſallen 1281 abgeſchloſſenen Bedevertrag ſich das Recht, placita abzuhalten, das ius placitandi, ausdrücklich beſtätigen zu laſſen: „Item prehabita nos non impedient in iure nostro, in hiis, que cum dictis vasallis nostris habebimus, placitare“; C I 12 (1281 1./5.).

[1] C I 9, 10 (1280 18./8.).

[2] C I 10 ff. (1281 1./5.). Im Jahre 1303 befreiten die Markgrafen die Untertanen (subditos) des Ritters Rudolf von Liebenthal für 16 Jahre „ab omni servitio et precaria“; B I 250 (1303 23./4.).

[3] Im Jahre 1337 15./6. (A XIII 323) verlieh der Markgraf an Dietrich von Kerkow und Johann von Buch die Lehnsherrlichkeit über mehrere Vaſallen der Altmark, 1373 (A I 303) den edlen Herren zu Putlitz „alle die mannſchaft und mannlehen“ im Lande Wittenberg. Markgraf Ludwig verpflichtete ſich 1350,

Dienſtpflichten insgeſamt oder einzeln[1]. Wie weit die Veräußerung markgräflicher Rechte auf Heerfahrt und Dienſtleiſtungen bereits bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorgeſchritten war, darin erhalten wir einen überraſchenden Einblick durch Karls IV. Landbuch (um 1375). Die Perſonen, welche der Kaiſer mit Aufzeichnung der Abgaben und Pflichten aller märkiſchen Untertanen beauftragte, konnten ein dem Markgrafen zuſtehendes Anrecht auf „servicium vasallionatus“ bzw. Schulzenlehnspferde nur in 11 Dörfern des Teltow[2], in 15 Dörfern des Barnim[3], in 6 Dörfern des Havellandes[4] und in 1 Dorfe der Zauche[5], mithin nur in 33[6] unter etwa 460 im Landbuch aufgeführten Dörfern der Mittelmark, ein dem Markgrafen zuſtehendes Anrecht auf Wagendienſt, servicium curruum, mit einiger Sicherheit nur in 15 Dörfern des Teltow[7], in 24 Dörfern des Barnim[8], in 8 Dörfern des Havellandes[9], in 17 Dörfern der Zauche[10] feſtſtellen.

Ein beträchtlicher Teil der servicia vasallionatus war in Geld abgelöſt. In der Zauche z. B. bezahlten die Schulzen zur Zeit des Landbuchs zum großen Teil Geldrenten, 1/2 Schock, 1/2 Mark, 1 oder 1/2 frustum, 20, 10 bis 6 Groſchen anſtatt des Lehnspferdes[11]. Sehr

---

das ius vasallionatus, das er auf den Gütern des Johann von Storkow beſaß, zu behalten und nicht an andere zu übertragen; A XXIV 51 (1350 19./9.). A XI 253 (1359 11./2.), Beiſpiel einer Verpfändung der Lehnsherrlichkeit.

[1] Z. B. A XXIV 27 (1338 12./10); A XV 100 (1339 14./7.); A XV 113, 114 (1343 12./10.); A XVI 326, 327 (1345 16./1.); A XIX 239, 240 (1361); A VI 468 (1373 30./3.); A XI 352 (1441) uſw.

[2] Landbuch S. 44 ff. Nr. 3, 9, 17, 19(?), 23, 24, 27, 38, 43, 47(?), 58.

[3] Ebendaſ. S. 64 ff. Nr. 7, 13, 30(?), 38, 40, 42, 44, 49, 60, 70, 108(?), 113, 123(?), 148, 163(?).

[4] Ebendaſ. S. 95 ff. Nr. 9, 10, 13, 24, 27, 80(?).

[5] Ebendaſ. S. 119 Nr. 10. — Das Dorfregiſter der Uckermark verzeichnet Dienſte des Markgrafen gar nur zu zwei Dörfern (Nr. 14 und 39).

[6] Bei Ermittlung dieſer Zahl ſind nur diejenigen Dörfer des Landbuches berückſichtigt worden, für welche der Markgraf ausdrücklich als Inhaber der servicia bezeichnet iſt.

[7] Landb. S. 44 ff. Nr. 1, 2, 9, 11, 14, 18(?), 22, 23, 27, 34(?), 41(?), 43, 44, 48, 59.

[8] Ebendaſ. S. 64 ff. Nr. 7, 8, 10, 11, 12, 20, 23, 24, 25, 30(?), 46, 47, 52, 53(?), 58, 60, 88, 104, 106, 113, 120, 124, 149, 154.

[9] Ebendaſ. S. 94 ff. Nr. 4, 5(?), 10, 26, 33, 38, 40, 64.

[10] Ebendaſ. S. 117 ff. Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 11, 14, 19, 23, 27, 28, 32, 37, 39 40(?), 42(?), 45. Vgl. damit die faſt übereinſtimmende Berechnung bei Wohlbrück, Geſchichte des Bistums Lebus, 1 274 Anm. 2.

[11] Landbuch S. 117 ff.

Über Veräußerung und Ablöſung bäuerlicher Dienſte, des Brücken- und

häufig vermochten die von Karl IV. mit der Landesaufnahme beauftragten Perſonen gar nicht mehr feſtzuſtellen, auf welchen Höfen Dienſte ruhten und wer ſie beanſpruchen konnte. Weſentlich erſchwert wurde die Ermittlung der Dienſtpflichten noch durch die wachſende Unklarheit über die rechtliche Natur des Beſitzes. Man ſuchte ſich, wo es irgend anging, der Lehnsherrlichkeit des Markgrafen zu entziehen. „Et quia dominus", bemerkt das Landbuch, „iure sive dominio pheudi per mortem, per successiones tacitas, item per vendiciones, commutaciones atque alias alienaciones sepe defraudatur, dorwegen uffsehens von noten" [1]. Unter dieſen Umſtänden war es kaum möglich, die Lehnsregiſter in Ordnung zu halten. Die Zentralſtelle verlor jede Überſicht und Kontrolle [2]. So kam es, daß die Brauchbarkeit des Lehnsverhältniſſes als Grundlage für den Militärdienſt bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, wie man unzweifelhaft annehmen darf, beſtändig zurückging.

In ihrer Vereinzelung über das Land zerſtreut konnten die wenigen noch dienſtpflichtigen Vaſallen als militäriſche Stütze des Landesherrn nur noch nebenſächlich in Betracht kommen. Und da die Lehnsmannen es redlich verſtanden, die Kaſſen ihres Herrn zu leeren, ſogar bei Kriegen innerhalb der Mark Verpflegung und Schadenerſatz beanſpruchten und Leiſtungen über die kurzbemeſſene Dienſtpflicht hinaus ſich reichlich vergüten ließen, ſo iſt es verſtändlich, wenn die Markgrafen es überdrüſſig wurden, ſich von der anſpruchsvollen Vaſallität mehr und mehr durch Verträge und ſteigende Forderungen beengen zu laſſen, und es vorzogen, Ritter und Lehnsmannen durch freien Soldvertrag in ihren Dienſt zu ſtellen. Die Verwendung der Soldritter bot jedenfalls im Vergleich zur Schwerfälligkeit und den geringen Leiſtungen des Lehnsaufgebotes den großen Vorteil, daß die Söldner auf längere Zeit und beliebig verwendet werden konnten, ſolange der Herr in der Lage war, ſeinen Truppen Sold zu zahlen.

Begann der Markgraf eine Fehde, ſo bot er wohl noch im 14. Jahrhundert Vaſallen auf, die ihm dienſtpflichtig geblieben; der Kern ſeiner

---

Burgwerks, des Wagendienſtes uſw., ihre Umwandlung in Hof- und Ackerdienſte vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg, II 226 ff.; Wohlbrück, Geſchichte des Bistums Lebus, I 270 ff.

[1] Landbuch S. 33.

[2] Bei der Unfähigkeit der Verwaltung, der ſchädlichen Zerſplitterung und Vereinzelung zu ſteuern, hatten die Landesherren auch kaum ein Intereſſe daran, erledigte Lehen jedesmal von neuem gegen Dienſt zu verleihen. Man gab ſie lieber demjenigen, der am beſten zahlte; denn geldbedürftig war der Landesherr damals faſt immer, und für Geld ließen ſich Söldner werben.

Truppen aber beſtand aus geworbenen Soldrittern und ihren Mannſchaften. Wann dieſe grundlegende Veränderung der Heeresverfaſſung eintrat, läßt ſich aus märkiſchen Urkunden nicht mit voller Sicherheit beſtimmen[1]. Sehr wahrſcheinlich iſt es, daß ungefähr zur kritiſchen Zeit der Bedeverträge (um 1280) ſich auch im märkiſchen Heerweſen der entſcheidende Umſchwung vollzog. In den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts ſchloſſen die Markgrafen bereits Soldverträge ab. Woldemar verwendete zahlreiche Söldner in ſeinen Kämpfen[2].

Es ſcheint ſo, daß die Markgrafen den Boden des Lehnsrechtes, deſſen Unbrauchbarkeit ſich erwieſen hatte, ziemlich konſequent und mit vollem Bewußtſein verließen. So geſchah es gleichzeitig oder faſt gleichzeitig in der Zivilverwaltung und im Heerweſen. Als die ritterliche Lehnsmannſchaft im ſtändiſchen Kampfe um politiſche Rechte und wirtſchaftliche Güter ſich zu immer größerer Selbſtändigkeit erhob, zogen die Landesherren es vor, die Ratspflicht vom Lehnsbeſitze zu trennen und ihre Ratgeber durch freie, auf Zeit geſchloſſene Dienſtverträge zu ernennen. Ganz ähnliche Urſachen führten dahin, daß man von dem alten Brauch, militäriſche Dienſte von Rittern und Vaſallen auf Grund des Lehnsverhältniſſes zu fordern, abwich und ſtatt deſſen geeignete, ergebene Mannen durch freie Soldverträge in den Dienſt des Landesherrn ſtellte.

Die Söldner, die der Fürſt für ſich gewann, verpflichteten ſich durch ein ritterliches Treuverſprechen zur Leiſtung des Dienſtes unter den vereinbarten Bedingungen und wurden dann in das Geſinde, die familia des Markgrafen, aufgenommen. Dieſe Form zeigte ſchon einer der erſten uns bekannten Dienſtverträge, den Pribislaus mit den Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg im Jahre 1285 abſchloß[3]. Erſt zwei Jahre ſpäter nahm Pribislaus das Land Belgarten vom Markgrafen zu Lehen und verſprach, „nichtsdeſtoweniger" den Markgrafen gegen alle Feinde beizuſtehen, „ubicunque ipsis fuerit oportunum"[4].

---

[1] Riedel, Die brandenburgiſche Lehnsmiliz, in den märk. Forſchungen, Berlin 1841, Bd. I S. 368 führt zwei — wie mir ſcheint, nicht ganz ſichere — Beiſpiele einer Verwendung von Soldheeren durch die Markgrafen ſchon aus der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts an.

[2] Zu den Kriegsſchulden, die Markgraf Woldemar 1316 der Stadt Prenzlau beglich, gehörten 200 Talente, mit welchen die Pfänder der markgräflichen Söldner vom Rhein, „nostrorum stipendiariorum de Rheno", ausgelöſt waren; A XXI 115, 116 (1316 2./3.).

[3] B I 185 (1285 29./10.).

[4] Dem Worte „nichilominus" iſt im Zuſammenhange der Urkunde offenbar der Sinn beizulegen, daß die Belehnung, welche dem Lehnsempfänger im allgemeinen vorteilhafte Bedingungen gewährte, den weiteren, bereits 1285 im Dienſtvertrage

Im Jahre 1295 vereinbarte Markgraf Otto einen Dienstvertrag mit seinem Schwager Graf Helmhold von Schwerin, der ihm „mit seinen Schlössern und mit 100 Mannen mit verdeckten Orsen" dienen sollte; dafür versprach er ihm 900 Mark halb zu Ostern und halb zu Michaelis zu geben, für deren richtige Zahlung Haus und Stadt Wesenberg zu Pfand gesetzt wurden[1].

Mit Vorliebe schlossen die Landesherren in jener Zeit Verträge mit Burgenbesitzern, schloßgesessenen Geschlechtern ihres Landes ab. War auch der Burgenbau ursprünglich ein ausschließliches Vorrecht der Landesherrschaft, so gelang es doch mit der Zeit ritterlichen Geschlechtern in größerer Zahl, durch Erwerbung markgräflicher Schlösser, durch Kauf, Satzung, Umgehung landesherrlicher Gebote in den Besitz eigner Burgen zu kommen. Bei der hohen Bedeutung, welche das Burgenwesen gerade damals für die Kriegführung hatte[2], und dem steigenden Selbstbewußtsein der durch die ständische Bewegung gehobenen schloßgesessenen Geschlechter sahen sich die Landesherren genötigt, diese selbstherrlichen Ritter durch förmliche Verträge zur Öffnung[3] ihrer Burgen zu verpflichten. So versprachen 1326 die Brüder Johann und Dietrich von Brederlow ihre Feste Dertzow dem Markgrafen offen zu halten[4]. Die Schlösser Meienburg und Freienstein, welche Johann von Werle 1334 zu Pfand erhielt, sollten Ludwig dem Älteren offen bleiben „zu allen seinen Nöten"[5]. Und wenn der Fürst in Zukunft die Erlaubnis zum Schloßbau erteilte, ließ er sich mit Vorliebe durch besonderen Revers die jederzeitige Öffnung zusichern[6]. Sehr häufig wurde mit Öffnungsverträgen dieser Art die Verpflichtung zu Dienst verbunden. Heinrich von Wartenberg und Arnold Sack, die Ludwig der Ältere 1335 in sein Gesinde aufnahm, versprachen ihm ihre Burgen Wartenberg und Roger offen zu halten und Dienste zu

---

vereinbarten Pflichten keinen Eintrag tun sollte; B 1 189, 190 (1287 24./6.). Ein gewisser Nachdruck lag auf dem Worte „ubicunque" ipsis fuerit oportunum, da die Lehnspflicht in der Regel auf den Dienst innerhalb Landes beschränkt war.

[1] B VI 23, 24 (1295 25./8.). Ein ähnlicher Vertrag des Markgrafen Woldemar mit Heinrich von Mecklenburg steht B 1 355, 356 (1314 11./8.).

[2] Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 149; Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, 1907 Bd. III 333 ff.

[3] Vgl. Ph. W. Gercken, Vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte usw. 1777, Bd. II S. 23 ff. „Von dem iure aperturae oder dem Öffnungsrecht."

[4] A XXIV 13, 14 (1326 30./3.).

[5] A II 280, 281 (1334).

[6] Z. B. A XVIII 108, 109 (1337 17./3.); A XVIII 117 (1341 2./1.).

leiſten[1]. Im ſelben Jahre 1335 gelobte Hermann Strantz dem Markgrafen mit ſeinen Feſten zu dienen[2]; Peſcho von Schwiebus übernahm die gleiche Pflicht für eine jährliche Hebung von 10 Schock Groſchen aus dem Geleite zu Reppen[3].

In freien Formen, die bisweilen Bündniſſen ſehr nahe kamen, ſchloſſen die Fürſten Soldverträge mit Mannen ihres Landes, ſehr häufig auch mit fremdländiſchen Rittern ab. Auch auswärtige Ritter ſtellten die Markgrafen in ihren Dienſt, um im Falle eines Krieges mit benachbarten Territorialherren, dem Erzbiſchof von Magdeburg, den Herzögen von Braunſchweig-Lüneburg, von Mecklenburg uſw., befeſtigte Stützpunkte im feindlichen Lande zu gewinnen. So verpflichtete z. B. Ludwig der Ältere während des braunſchweigiſchen Krieges (1343) Buſſo von Alvensleben mit Schloß Erxleben[4] (im Magdeburgiſchen), Gerlof von Brandhorſt mit Schloß Angern[5] (im Magdeburgiſchen, bei Wolmirſtädt), die von Oberg mit ihren Burgen[6] (beſonders Öbisfelde im Magdeburgiſchen) zu Dienſt; den Herren von Kneſebeck verſprach er Schadloshaltung, wenn ſie an ihren im hannoverſchen Gebiete gelegenen Schlöſſern Kneſebeck und Rohrbeck während ſeines Krieges mit dem Herzog von Braunſchweig Schaden nehmen ſollten[7]. Im Jahre 1347 traten während des Krieges mit dem Könige von Böhmen die Ritter Kuno von Aurach und Pantaleon von Schellenberg mit acht Helmen auf zwei Jahre für 1200 Florenen in den Sold der Markgrafen Ludwig und Stephan von Brandenburg[8].

[1] A VI 455, 456 (1335 2./7.).

[2] B II 96, 97 (1335 18./2.).

[3] B II 97 (1335 18./2.). Im Jahre 1337 verpflichtete ſich Haſſo von Wedel, dem Markgrafen Haus und Stadt Polzin zu öffnen und ihm zu dienen mit fünf Helmen und fünf Rennern auf des Markgrafen Koſt und Schaden, „wann er oder ſeine Amtleute gebieten", gegen jeden außer gegen die Kinder des Herzogs Wratislaus, von denen er ſeine Herrſchaft zu Lehen hatte; A XVIII 110 (1337 15./9.). Die Herren Gans zu Putlitz, die Markgraf Ludwig 1339 in ſein Geſinde aufnahm, ſollten ihm zu Dienſte ſein mit ihrem Haus „to alle unſer not, . . . ſwen wi des bedorfen"; dienten ſie ihm in Orlogen mit ihren Schlöſſern, ſo verſprach er ihnen 100 Mark Brandenb. Silbers zu geben „an reitſcapt to hilpe to erer koſt"; A I 301 (1339).

[4] B II 159, 160 (1343 13./5.).

[5] A VI 456, 457 (1343 27./5.).

[6] B II 163, 164 (1343 26./5.).

[7] B II 169 (1343 23./11.); A XVII 333, 334 (1338 22./3.).

[8] B II 204 (1347 15./12.). — Am ſtärkſten war die Einſtellung fremder Ritter in märkiſchen Dienſt um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Vgl. z. B. B VI 85 (1350 29./12.); A XXIV 51 (1350 3./6.); A XXIV 58 (1352 6./12.), Aufnahme des Stibor von Groskow und Berthold von Teſchow unter die milites et familiares Markgraf Ludwigs des Römers; B II 480 ff. (1367 21./6.) uſw.

Und wie die Markgrafen von Brandenburg mit fremden Soldrittern, mit magdeburgiſchen, braunſchweigiſchen, mecklenburgiſchen Burgenbeſitzern Dienſt- und Öffnungsverträge abſchloſſen, ſo zogen brandenburgiſche Ritter weit von der Heimat fort in fremde Reiche und Länder[1] oder nahmen Dienſt bei benachbarten Fürſten. Die von Kröcher und Schepliz traten 1319 mit den Burgen Betzendorf und Kalbe in den Dienſt der Herzoge von Braunſchweig Lüneburg[2], die von Schepliz, Kruge und Stavenow 1323 in den Schutz Heinrichs von Mecklenburg[3]. Die Herren von Bismarck verſprachen 1369 mit ihren Schlöſſern Burgſtall (in der Altmark) und Plathow dem Herzog von Braunſchweig-Lüneburg Dienſt und ließen ſich in ſein Hofgeſinde aufnehmen[4].

Die Bereitwilligkeit zur Annahme fremder Dienſte, die Unbotmäßigkeit der Ritter, die hierdurch ermöglichten Übergriffe benachbarter Fürſten drohten den Untertanen- und Territorialverband immer mehr aufzulöſen. Die Kriege des Markgrafen ſelbſt trugen faſt den Charakter von Privatfehden, die er mit Hilfe ſeines Geſindes und einiger vertragsmäßig gewonnener Burgenbeſitzer führte, die ſich ihre Dienſte teuer bezahlen ließen. Selbſt die markgräflichen Beamten, Landeshauptleute und Vögte, handelten ſelbſtändig und führten Kriege auf eigne Fauſt, wenn die Stände ihres Amtsbezirkes ihnen nicht die Folge verweigerten.

Da in anderen Territorien ähnliche Zuſtände der Anarchie und Gewalttätigkeit herrſchten, auch die benachbarten Fürſten die Auflöſung ihrer Herrſchaft durch zunehmende Unabhängigkeit und Widerſetzlichkeit mächtiger Ritterſchaften und Kommunen befürchten mußten, führte ſie ſchließlich die gemeinſame Gefahr zuſammen. Es geſchah zweifellos im Intereſſe beider Parteien, wenn Markgraf Ludwig der Römer mit König Karl von Böhmen und Markgraf Johann von Mähren 1355 einen Vertrag abſchloß, nach dem keiner in des anderen Landen und Herrſchaften Feſten, Stadt oder Gut kaufen oder Mannen, die in des anderen Landen

---

[1] Vgl. z. B. G. A. v. Tzſchoppe, Über die Hilfe brandenburgiſcher Ritter zur Beſeitigung eines im Jahre 1354 entſtandenen Aufruhrs zu Verona, in den märk. Forſch. 1841 Bd. I 17 ff.

[2] A XXV 190 (1319 20./11.).

[3] A II 210, 211 (1323). Im Jahre 1326 verſchrieben ſich die v. Blankenburg mit Schloß Wolfshagen dem Mecklenburger zu Dienſt; A II 333 (1326). Die Ritter Hennecke v. Kröcher und Jordan v. Gudenswege traten 1322 mit ihrem in der Mark gelegenen Haus Kalbe in den Dienſt des Erzbiſchofs Burchard von Magdeburg; B I 499, 500 (1322 16. 6.).

[4] A XXV 250, 251 (1369 8./4.). Im Jahre 1384 verſprachen die edlen Herren zu Putlitz dem Erzbiſchof von Magdeburg, ihm mit dem Schloſſe Putlitz wider die Mark Brandenburg zu dienen; A III 400, 401 (1384).

angesessen wären, zu Dienern empfangen sollte, es geschähe denn mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesherrn[1]. Eine gleiche Bedeutung hatte es, wenn König Wenzel 1370 dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg versprach, falls ihm die Mark Brandenburg zufallen sollte, keinen Herrn, Mann oder Diener, der in des Herzogs Landen angesessen wäre, anzustellen oder in seinen Schutz zu nehmen ohne des Herzogs Genehmigung[2]. Noch deutlicher aber trat die Erkenntnis der dem Fürstentum drohenden Gefahr, die Auflösung der öffentlichen Ordnung und des Untertanengehorsams hervor in dem Vertrage des Jahres 1362, durch den sich Markgraf Ludwig der Römer von Brandenburg, Bischof Johann von Kamin, Herzog Barnim der Alte, Boguslaus, Barnim und Wratislaus, Herzöge von Stettin und die Herzöge Johann und Albrecht von Mecklenburg gegen ihre eignen Untertanen verbündeten. Sie versprachen, einander zu helfen „weder al de ghene, se syn man oder etlyke stede, eft it were, dy in unsen landen sin und dy sich gegen uns allen oder gegen unser etlyken vorbunden oder verstricket hebben oder noch vorbinden oder uns vorunrechten willen und de sich unser vesten oder unses gudes underwunden hebben oder noch darna stellen"; wenn sie Festungen gewinnen würden, so sollte sie derjenige behalten, in dessen Lande sie gelegen wären, falls man nicht zu dem Entschluß käme, sie zu brechen[3].

Für den Bestand des Fürstentums mochte es vorteilhaft sein, daß auch die Stände des Landes unter einander vollständig zerfallen waren; aber die allgemeine Unordnung nahm dadurch noch zu. Bitterer Haß trennte vor allem die Städte und Ritterschaft desselben Landes; nicht nur aus sozialen Gründen. Auch militärisch vertraten beide entgegengesetzte Prinzipien. Die Ritter hielten mit größter Zähigkeit an der herkömmlichen, schon fast veralteten Kampfesart mit schweren Rüstungen und gepanzerten Pferden fest. Sie haßten und verachteten den Bürger, der sich in der minderwertigen Kunst des Armbrustschießens übte, und sahen mit Groll und Erbitterung, wie die Verwendung des Fußvolkes, des Pulvers und der Geschütze, der großen technischen Errungenschaften der Zeit, immer größere Bedeutung gewann und die ritterliche Kampfesart entwertete.

Im allgemeinen handelte jeder auf eigne Faust. Wie die Ritter ihre Fehden führten und außerhalb der Mark Dienste nahmen, so traten die Städte der Mark in Bündnisse mit fremden Kommunen. Wem man

[1] B II 380 (1355 3./12.); Erneuerung des Vertrages am 31. Januar 1360 (B II 427).

[2] B II 506 (1370 20./5.).

[3] B II 439, 440 (1362 22./5.).

Lehnsdienst und Untertanengehorsam schuldete, geriet fast in Vergessenheit. Sehr häufig war es in der Tat nicht mehr festzustellen. Die Verwirrung steigerte sich noch durch die zahlreichen Verpfändungen, die jener Zeit üblich waren. Sollte das verpfändete Land dem Pfand- oder Erbherrn Folge leisten? In solcher Verlegenheit bat 1343 der Stendaler Rat während des brandenburg-braunschweigischen Krieges den Kaiser um Entscheidung der Frage, wem man im Kriege den geforderten Beistand leisten sollte; die Stadt habe dem Markgrafen von Brandenburg als ihrem Erbherrn geschworen, zugleich aber auch auf Lebenszeit dem Herzoge von Braunschweig, in dessen Besitz sie sich (offenbar als Pfand) augenblicklich befände[1].

Einige Sicherheit hatte im allgemeinen nur derjenige, der sich selbst verteidigen, hinter Wall und Graben Schutz finden konnte. Am meisten litt unzweifelhaft unter den heillosen Zuständen die unglückliche Landbevölkerung. Sie fiel den fremden Söldnern, die auf Bezahlung warteten und sich durch Raubzüge zu entschädigen suchten, den benachbarten Fürsten, die von märkischen Burgen aus Kriege führten, vor allem auch der einheimischen Ritterschaft, ihrer Gewalttätigkeit und Plünderungswut zur Beute.

In der wüsten Zeit des Fehde- und Faustrechtes den Untertanengehorsam und die Wehrkraft des Landes wiederherzustellen, war die große und schwere Aufgabe der Hohenzollern, die am Anfange des 15. Jahrhunderts das Regiment der Mark übernahmen. Es galt zunächst, die rohesten Auswüchse der anarchischen Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts einzuschränken, die Eingriffe fremder Fürsten und Herren in das märkische Territorium zu beseitigen.

Der in der Mark verkündete Landfrieden des Jahres 1414[2] drohte jeden, der eigenmächtig Fehde beginnen würde, wegen Verletzung des allgemeinen Friedens zu strafen. Damit war prinzipiell anerkannt, daß das Recht, Krieg zu beginnen, nur den Landesherren zustand. Bei Belehnungen, bei Verkauf und Verpfändung von Burgen mußten sich die Besitzer verpflichten, ohne des Kurfürsten Willen vom Schlosse aus nicht Krieg oder Fehde zu beginnen[3]; und ein gleiches Verbot der Kriegführung ohne landesherrliche Genehmigung wurde bemerkenswerterweise im 15. Jahrhundert mit Vorliebe auch den Bestallungen der kurfürstlichen Landvögte und Hauptmänner eingefügt[4].

[1] B II 164, 165 (1343 30./5.).
[2] v. R. I 82, 83.
[3] A XI 395—397 (1463 29./9.); A XXIV 203 (1485 21./1.) usw.
[4] Vgl. z. B. v. R. I 121 (1437), v. R. I 143 (1440), A XXIV 168—170 (1457 15./8.), A XI 395—397 (1463 29./9.), v. R. II 16, 17 (1472 2./10.) usw.

Die Kurfürſten ſelbſt vermieden es, Öffnungsverträge, wie es im 14. Jahrhundert allgemein üblich war, mit Schloßgeſeſſenen fremder Länder abzuſchließen, und hinderten die einheimiſchen Ritter, ihre Burgen an fremde Fürſten zu Dienſt oder als Pfand zu vergeben. An Hans von Quitzow verpfändete Kurfürſt Friedrich I. 1412 Schloß und Stadt Lenzen unter der Bedingung, daß die Burg „keinem Fürſten oder Herrn" verſetzt und nur mit kurfürſtlicher Genehmigung weiter verpfändet werden ſollte[1].

Aber es dauerte lange genug, bis man die tief eingewurzelte Unſitte der Fehde und die eigenmächtigen Übergriffe der Untertanen in Wirklichkeit beſeitigte[2]. Friedrichs I. Siege über die Quitzows und ihre Kampfgenoſſen, die Unterwerfung Berlin-Kölns durch Friedrich II. brachen den Widerſtand der Ritter und Gemeinden. Beide ſollten ſich wieder als Untertanen fühlen und daran gewöhnt werden, daß die Kriegshoheit einen Teil der obrigkeitlichen Befugniſſe bildete, die der Landesherr für ſich in Anſpruch nehmen durfte.

In Anbetracht der unerhörten Verwilderung und Unordnung, welche die Hohenzollern bei ihrer Ankunft in der Mark angetroffen, konnte man es als großen Gewinn betrachten, daß die Geſchloſſenheit des Territoriums nach außen und die Autorität der Landesherrſchaft bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts einigermaßen wieder geſichert war. Aber dies war nur die notwendige Vorausſetzung für eine Erneuerung der Wehrkraft. Not tat es vor allem, die Dienſtpflicht wiederherzuſtellen und die Untertanen in weiterem Umfange zu militäriſchen Leiſtungen heranzuziehen. Aber hier boten ſich große Schwierigkeiten.

Mit dem Soldweſen weiter zu kommen, war zunächſt kaum möglich. Da die Anwerbung von Soldtruppen, die Verwendung der Geſchütze und Handfeuerwaffen vor allem Geldmittel erforderten, ſo befanden ſich die Fürſten jener Zeit zunächſt nicht in der Lage, die Neuerungen der Kriegskunſt fruchtbringend zu verwerten, bevor nicht eine erhebliche Aufbeſſerung der Einnahmen, eine umfaſſende Reform des Finanzweſens auf geldwirtſchaftlicher Grundlage eingetreten war; und dieſe gelang erſt nach langdauernder, mühſamer Arbeit. Gerade der Brauch früherer Zeit, Soldheere zu unterhalten, hatte zu ſeinem Teil die Verarmung der Fürſten, den finanziellen Bankrott beſchleunigt.

---

[1] v. R. 1 71, 72 (1412).

[2] Im Fehdebrief von 1440 26./6. an den Herzog von Sachſen (A VII 156) erklären die Grafen von Lindow, die Herren von Torgau uſw. „mit Willen" des Markgrafen zu Brandenburg des Herzogs Feinde geworden zu ſein; vgl. auch A XXV 78 ff. (1475 15./8.) betr. Einziehung der v. Reſtorffſchen Lehen wegen der von ihren Beſitzern unternommenen Räubereien.

Eine ſo ſtarke Verwertung des Solddienſtes, wie ſie bereits in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts ſtattgefunden, verbot ſich demnach von ſelbſt. Man mußte ein Prinzip finden, mit deſſen Hilfe ohne zu große pekuniäre Opfer der Landesherrſchaft die Heerespflicht wieder auf allgemeinerer Grundlage hergeſtellt werden konnte. In dieſer Lage griff man — merkwürdig genug! — auf ein veraltetes Syſtem, das Lehnsweſen, zurück. Ein Reſt der Lehnspflichten war noch am Anfang des 15. Jahrhunderts übrig geblieben und die Erinnerung an ihre einſtige allgemeine Ausdehnung und Bedeutung noch nicht geſchwunden. Durch eine umfaſſende, zur Zeit Friedrichs I. oder II., jedenfalls vor 1450 durchgeführte Beſitzreform[1], nach der die ehemals unter zahlreiche Perſonen verteilten Hufen und Nutzungen eines (mittelmärkiſchen) Dorfes nunmehr den geſchloſſenen Lehnsbeſitz beſtimmter Perſonen oder Familien bildeten, wurde die im 14. Jahrhundert eingetretene außerordentlich große Beweglichkeit und Zerſplitterung des Beſitzes zum guten Teile beſeitigt. Die einfachere, überſichtliche Gliederung erleichterte nicht nur die Steuerverteilung, das Richtighalten der einmal aufgeſtellten Steuerkataſter; ſie ermöglichte zugleich, auf Grund des neugeregelten Lehnsbeſitzes wiederum militäriſche Leiſtungen in umfaſſenderem Maße von den Untertanen zu fordern.

Eine Grundlage für Erneuerung der mit dem Lehen verbundenen militäriſchen Pflichten war hiermit gefunden; und in den allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen, die nach Entſtehung der Geſamtlandſchaft etwa ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts regelmäßiger zuſammentraten, fanden die Kurfürſten das geeignete Organ, mit deſſen Hilfe ſie vom ganzen Lande größere militäriſche und finanzielle Leiſtungen erreichen konnten. Während die Markgrafen früher, zur Zeit der größten Zerſplitterung im 14. Jahrhundert, mit Stiftern, Gemeinden, ritterlichen Grundherren einzeln hatten verhandeln müſſen, um wenigſtens von dieſem oder jenem Bede und Unterſtützung bei Heereszügen zu erlangen, boten ihnen die gemeinen Ständetage nunmehr Gelegenheit, wiederum das ganze Land einſchließlich der ehemals befreiten geiſtlichen Stifter und Gemeinden zum Landſchoß und Heeresdienſt heranzuziehen. Auf den Landtagen legten die Kurfürſten Steuerforderungen vor und erhoben die bewilligten Summen nach beſtimmtem Prozentſatz; dort ſetzte man das Aufgebot feſt und verteilte es auf Geiſtlichkeit, Gemeinden und Ritterſchaft des Landes.

Auf dieſem Wege gelang es ſchon den erſten beiden Hohenzollern,

[1] Vgl. S. 449 ff.

vor allem aber Albrecht Achill, verhältnismäßig zahlreiche Truppen aufzubieten. Für ſeinen Feldzug gegen Herzog Hans von Sagan (1477) rechnete Albrecht auf einen Zuzug von 2000 Pferden und 8000 wohlgerüſteten Trabanten aus der Mark[1]. Nach einem Anſchlage vom Herrentage Exaudi 1479 für den Krieg gegen Pommern betrug das Aufgebot der Mark einſchließlich der fremden Truppen 20 000 Perſonen zu Fuß und zu Roß, womit freilich wohl nur die höchſte erreichbare Stärke angegeben ſein ſollte[2].

Zweites Kapitel.

Die Dienſtpflicht der Untertanen[3].

Das brandenburgiſche Heer beſtand ſeit alter Zeit vornehmlich aus zwei Teilen: aus dem Lehnsaufgebot und der Landwehr. Als Landwehr, zur Verteidigung des Landes, konnten alle wehrhaften Männer verwendet werden, Ritter und Lehnsmannen ſowohl als Bürger und Bauern.

Die märkiſchen Bauern hatten die Pflicht, Dienſte mancherlei Art, Hand- und Spanndienſte, zu leiſten. Sie beförderten den Markgrafen bei ſeinen Reiſen, bei denen ihn oftmals zahlreiches Geſinde begleitete, mit Fahrzeugen durch das Land und mußten im Kriegsfalle mit Pferden beſpannte Heerwagen ausrüſten. So war Blumberg (im Barnim) verpflichtet, „ſo ofte Herfart worde geboten von der Herſchaft, einen guten beſchlagenen Heerwagen darzu mit vier pferden ußzurichten, wan in das verkündiget wert“[4]. Außer den Hand- und

[1] Kriegsgeſchichtliche Einzelſchriften, herausgeg. vom gr. Generalſtabe, Heft 3 ein brandenburgiſcher Mobilmachungsplan aus dem Jahre 1477, Berlin 1884 S. 13—15.

[2] v. R. II 38—40 (1479); C II 135, 136 (1473 6./7.); Politiſche Korreſp. Albr. Achills II 341, 342, 345, 348, 349, 386 ff.

Vgl. v. Raumer, Beiträge zur Kriegsgeſchichte der Churmark Brandenburg im 15. Jahrhundert, im allgem. Archiv f. d. Geſchichtskunde d. preuß. Staates, 1830 Bd. I S. 254 ff.; l'Homme de Courbière a. a. O. S. 3—5.

[3] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, 1832 Bd. II 226 bis 236, 259, 260, 354 ff.; A. Zimmermann, Verſuch einer hiſtoriſchen Entwicklung der märkiſchen Städteverfaſſungen, Berlin 1837 Bd. I 302—325; Riedel, Über die brandenburgiſche Lehnsmiliz, in den märk. Forſch., Berlin 1841 Bd. I 365 bis 396; P. van Nießen, Geſchichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entſtehung und Beſiedlung, Landsberg 1905 S. 434—437, 471, 472, 481—483.

[4] Landbuch S. 67 Anm.; v. R. I 230, 231 (1464). Nach A XVIII 468 (1353 25./2.) war Stift Soldin verpflichtet, „cum uno curru et IIII equis solum, quos expeditione et Hervarth completa eis restituere tenebimur“ dem Markgrafen zu dienen. — Im Jahre 1449 26./7. (A XI 369) verkaufte Kurfürſt

Spanndienſten, dem servicium curruum, gehörten zu den Leiſtungen des Bauern „Brücken“- und „Burgwerk“, die Verpflichtung, ſich an Erhaltung bezw. Neubau von Brücken und Wegen, Burgen und Landwehren zu beteiligen [1].

Aber auf die erwähnten Arbeiten und Leiſtungen zur Verteidigung des Landes beſchränkten ſich, wie es ſcheint, die militäriſchen Pflichten der märkiſchen Bauern nicht. Wenn die Klöſter Arendſee [2], Lehnin [3] und andere geiſtliche Stifter Befreiung von „expeditiones, que vulgo Herzüge vocantur“, als beſonderes Privileg erhielten, ſo iſt erſichtlich, daß die ländliche Bevölkerung auch zur Teilnahme an Heereszügen verpflichtet war oder wenigſtens dazu herangezogen wurde. Doch wußten die Stifter ſowohl als Vaſallen die Leiſtungen ihrer Bauern allmählich dem Landesherrn zu entziehen. Wie die Markgrafen Otto, Albert und Otto 1280 „omne genus exactionis, precarie et porangarie per totam terram“ [4] abſchafften und nur für den Fall eines mit Rat der Vaſallen beſchloſſenen Burgenbaues weiterhin Dienſte und Abgaben von den Untertanen der Vaſallen in Anſpruch nahmen, ſo mußten ein Jahr darauf die Askanier der Stendalſchen Linie alle Bauern ihres Landes von der „expeditio“ befreien: „Item rustici predicte terre non procedent ad aliquam expeditionem, nisi tantum ad terre eiusdem tuitionem sive defensionem vel terre necessitate legitima imminente [5].“ Freilich hatten die Bauernaufgebote in jener Zeit, da die Reiterheere den Kern der Truppen bildeten, für den Offenſivkampf verhältnismäßig geringe Bedeutung. Aber doch blieb es unnatürlich und höchſt verderblich, daß die Wehrkraft des Bauernſtandes den Landesherren für Jahrhunderte faſt

---

Friedrich auf Wiederkauf das Dorf Jansfelde mit dem Rechte, einen Heerwagen aus dieſem Dorfe zu fordern. — Über Ausrüſtung und Beſchaffenheit der Heerwagen vgl. G. A. Stenzel, Verſuch einer Geſchichte der Kriegsverfaſſung Deutſchlands S. 197, 198.

[1] Als Markgraf Otto dem Bistum und Kapitel zu Havelberg 1170 einige Dörfer mit Abgaben und Dienſten ſchenkte, behielt er ſich vor, „quod, quando provinciale castrum munietur, ipsi simul cum provincialibus munire iuvabunt, et ad defensionem patrie cum populo terre colonos suos transmittent“; A II 441 (1170). Den Untertanen des Brandenburger Domkapitels erteilte Albrecht II. Befreiung von allen Dienſten und Abgaben „excepta advocatia et communi edificatione castri, sub quo bona ecclesie sunt sita, et iusto bello pro patria“; A VIII 126 ff. (1209 18./10); A VIII 151 ff. (1238) uſw.

[2] A XVII 1 (1184) und 2 (1208 15./11); A XXII 5, 6 (1235 19./8.).

[3] A X 189 (1205), 202, 203 (1244), 261 (1416 8./3.).

[4] C I 9, 10 (1280 18./8.).

[5] C I 10 ff. (1281 1./5.).

ganz entzogen wurde[1]. Der märkische Bauernstand entwöhnte sich seit dem 13. Jahrhundert der kriegerischen Tätigkeit, und selbst bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges hinein konnte kaum zur Verteidigung des Landes auf ihn gerechnet werden.

Gleich der Landbevölkerung leisteten die Bürger[2] militärische Dienste. Sie mußten während des 13. Jahrhunderts zur Verteidigung des Landes bereit sein, und im Grundsatz wenigstens hielt man auch künftig daran fest, daß im Falle der Not alle Waffenfähigen „Haus bei Haus" sich einstellen sollten. Vermutlich zog der Markgraf sie auch zur Heeresfolge heran. Sonst hätten die Privilegien keinen Sinn, durch welche sich Städte der Mark, wie Stendal (1314), Berlin (1319), Salzwedel, Gardelegen, Arneburg u. a.[3] von der Heeresfolge über die Mauern der Stadt hinaus ausdrücklich befreien ließen.

Allerdings besitzen wir kein einziges einigermaßen sicheres Zeugnis aus der älteren Überlieferung, das man auf eine wirkliche Verpflichtung der Städte zur Teilnahme an der Heerfahrt beziehen könnte. Wie es scheint, unterstützten die Städte den Markgrafen auf seinen Heereszügen vornehmlich durch Lieferung von Nahrungsmitteln und Pferden, durch Geld und Wagendienst[4]. Den Kriegsdienst persönlich zu leisten, verschmähten sie um so mehr, je reicher sich das Erwerbsleben entwickelte; und offenbar galt Leistung militärischer Dienste im Grunde auch gar nicht für Aufgabe des Bürgertums.

Es klingt zwar sehr vielversprechend, wenn Markgraf Ludwig 1324 die Städte Frankfurt, Müncheberg und das Land Lebus zur Landesverteidigung aufforderte, „cum pro defensione honoris et patrie qui-

[1] Vgl. C. Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, Diss. Leipzig 1885 S. 8. ff.; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. I 126 Anm.

[2] Über die Kriegsleistungen der märkischen Städte vgl. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, 1837 Bd. I 302 ff.; Riedel, Die Mark Brandenburg, II 354 ff.

[3] Vgl. S. 474, 475.

Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus, Bd. I 62, 63 Anm. veröffentlicht eine Urkunde (v. Jahre 1232), durch welche Herzog Heinrich von Schlesien die Dienstpflicht der Bürger von Lebus auf die Landesverteidigung beschränkte: „Cives insuper civitatis sepius nominate et colonos mansorum pluries predictorum ab omnibus expeditionibus, que fiunt extra terram, reddimus absolutos. In defensione vero terre Lubucensis omnes adesse tenentur." — Auch in Österreich gelangte die städtische Wehrmacht „im großen und ganzen nur in der Umgebung der Stadt zur Verwendung"; Luschin v. Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte S. 198.

[4] A XIX 181, 182 (1316).

libet fidelis subditus exponere corpus et res naturaliter et ex debito teneatur"; doch glaubte er ſelbſt ſo wenig an den Opferſinn der Bürgerſchaften, daß er ſogleich das Verſprechen hinzufügte, ſie für alle Verluſte, die man bei der Landesverteidigung erleiden würde, ſchadlos zu halten[1]. In Wahrheit ſuchten ſich die Gemeinden auch der geringen militäriſchen Pflichten zu entledigen, welche ihnen die Landesverteidigung auferlegte. Während des 14. Jahrhunderts hing es jedenfalls weſentlich vom guten Willen der einzelnen Stadt ab, ob ſie dem Markgrafen im Falle der Not Hilfe leiſtete oder nicht. Das Aufgebot erfolgte in Formen, wie man mit Bundesgenoſſen zu verhandeln pflegt.

Eine Ausnahme machte vielleicht Brandenburg[2] und dieſe oder jene andere Stadt, die nach alter Gewohnheit, aus Neigung oder Opportunitätsgründen den Forderungen des Landesherrn bereitwilliger entgegenkam. Erſt als Friedrich II. nach der Unterwerfung Berlin-Kölns den Trotz der Städte gebrochen, gelang es den Kurfürſten, beſonders Albrecht Achill, auch die Bürgerſchaften regelmäßiger und in größerem Umfange, als es bis dahin geſchehen, zu militäriſchen Leiſtungen heranzuziehen. Seit jener Zeit wurde es üblich, daß die einzelnen Städte beſtimmte, meiſt auf den Landtagen feſtgeſetzte Kontingente zu den Heeresfahrten der Landesherren ſtellten.

Die Beteiligung der Bauern und Bürger an militäriſchen Pflichten beſchränkte ſich ſeit dem Ende des 13. Jahrhunderts, wie es ſcheint, auf die Landesverteidigung. Seit unter dem Einfluß des Feudalismus das Heer zum Reiterheer geworden war, verlor ſich allmählich die Wehrhaftigkeit des gemeinen Mannes. Den Kern des märkiſchen Heeres bildete vielmehr die Lehnsmannſchaft, Vaſallen und Ritter, der einzige Stand, der in den Waffen geübt war und eine wirkliche Erziehung für den Kriegsdienſt erhielt[3].

---

[1] A XXIII 21, 22 (1324 8./9.). Vgl. A XVII 480 (1372 4. 8. u. 9./10.).

[2] In einem Vertrage zwiſchen Alt- und Neuſtadt Brandenburg über den Anteil einer jeden an der Geſtellung von Truppen und dem Gewinn der Kriegsbeute (A IX 76, 77, 1398 3./4.) ſteht der Satz: „Quemett dat wy unſerme herren deme marggreven adir ynen gewaldigen wolden oder muſten volgen to noden adir to herfartt." Möglicherweiſe iſt hier eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Heerfahrt anerkannt; doch läßt der Wortlaut „wolden oder muſten" auch die Auslegung zu, daß im Fall der „Not" eine Pflicht vorlag, die Teilnahme an der Heerfahrt aber vom freien Willen der Gemeinde abhing. — Vgl. auch A IX 127 (1424 24./6.); v. R. I 185, 186 (1448); A XXIV 440 (1454 29./3.); B V 241 (1474 8./6.); A IX 191 (1458 4./7); A IX 206 (1472 21./8.); A IX 215 (1474 6./5.); A IX 215 (1474 12./5.); A IX 216 (1476 21./3.).

[3] Vgl. Hans Delbrück, Geſchichte der Kriegskunſt, 1907, Bd. III S. 249 ff.

Offenbar hatten die Vaſallen zur Zeit der erſten Askanier in der Mark ungefähr das gleiche Maß militäriſcher Dienſte zu leiſten als in anderen Reichsländern des Nordens. Sie mußten dem Markgrafen auch außerhalb des Landes folgen, wenn es der Reichsdienſt verlangte, mit der Einſchränkung, daß „die oſterhalb der Saale" Belehnten nur „zu Wenden, zu Polen, zu Böhmen" dienen ſollten[1]. Die Heerfahrt, von der die Lehnrechtsbücher ſprechen, wurde als Reichsdienſt aufgefaßt. Die Beteiligung der Vaſallen an Privatfehden, an Kriegen, welche der Markgraf auf eigne Fauſt und in eigner Sache führte, mußte durch Lehnsvertrag beſonders geſichert werden; ſie beruhte auf Landesherkommen und hing meiſt auch von der Einwilligung der Vaſallen ab.

Die politiſchen und ſozialen Grundlagen für die Wehrpflicht der Lehnsmannſchaft verſchoben ſich, als die Dienſtmannen durch Erwerbung der Ritterwürde und vollen Lehnsfähigkeit, durch Verſchmelzung mit edlen und freien Vaſallen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ſich zu freien ritterſchaftlichen Korporationen umbildeten, und der Markgraf, der im 12. Jahrhundert ſeine Lehnsmannen im Namen des Reiches aufgeboten, Landesherr wurde. Seitdem ſchwand der Einfluß des Reiches auf die inneren Angelegenheiten der Mark, und unter Einwirkung des Miniſterialenrechtes bildete ſich ein territoriales Lehnsrecht aus, auf deſſen Entwicklung zu Gunſten der Untertanen die ſtändiſchen Kämpfe des ausgehenden 13. Jahrhunderts maßgebenden Einfluß übten.

Schon während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat mehr und mehr eine Verdinglichung der Lehnspflicht ein. Der Dienſt des Vaſallen ruhte als onus reale auf dem Lehnsgut und zwar als servitium dextrarii oder sagittarii[2]. In Anbetracht, daß das Rittergut um 1280 durchſchnittlich nur etwa ſechs, das Knappengut vier Hufen umfaßte, war die Dienſtpflicht eine nicht geringe; doch beſtand mindeſtens ſeit dem Ende des 13. Jahrhunderts vermutlich keine Pflicht des Vaſallen zur Heeresfolge außer Landes[3]. Die Teilnahme an Kriegen über die Grenze der Mark

[1] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 57.

[2] Vgl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, Berlin 1837 S. 55, 56.

[3] So war es die Regel in deutſchen Landen. Die tecklenburger Dienſtmannen waren in Angriffskriegen, die der Graf auf eigne Verantwortung und ohne ihren Rat führte, nicht zu Dienſt verpflichtet (Osnabr. Urkb. II 123). Die kulmiſche Handveſte beſchränkte im preußiſchen Deutſchordenslande die Dienſtpflicht auf die Landesgrenzen und deren Schutz. Auch nach den livländiſchen Lehnsrechten war der Vaſall in Perſon und mit bewaffnetem Gefolge nur binnen Landes zu dienen verpflichtet; die Heerfahrt über die Grenzen des Landes war durch Landesherkommen geregelt und beruhte nicht auf Lehnsrecht; v. Tranſehe

hinaus mußte, wie es scheint, vertragsmäßig gewonnen werden und hing im wesentlichen vom freien Willen der Lehnsmannen ab. Denjenigen, die sich zur Folge bereit fanden, mußte der Markgraf im allgemeinen alle entstehenden Kosten und auch Schaden für erlittene Verluste ersetzen.

Selbst bei Kriegen innerhalb Landes erhoben die Lehnsmannen schon frühzeitig Anspruch auf vollen Unterhalt und Schadenersatz. Den Vasallen und Bürgern des Landes Lebus versprach Markgraf Ludwig 1324 alle

---

a. a. O. S. 33, 34. Ebenso beschränkte sich in Jülich-Berg die Lehnspflicht „in der Regel" auf die Landesverteidigung: v. Below in der Zeitschr. d. bergischen Geschichtsvereins, 1885 Bd. XXI 189, 190. In Österreich war es „nicht gestattet, die Landesherren zu einer Heerfahrt über die Grenzen zu zwingen, da das Land eine rechte Mark ist, es sei denn, daß sie dem Landesherrn freiwillig oder gegen Entschädigung folgen"; vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht usw., Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, herausgeg. von A. Dopsch, Heft 2 S. 40 42, 59.

Nicht zutreffend ist, wie mir scheint, v. Sommerfelds Ansicht (a. a. O. S. 164), daß die Heerfolgepflicht der märkischen Lehnsleute „für jede vom Fürsten angesagte Heerfahrt ohne räumliche noch zeitliche Beschränkung" galt. Die urkundlichen Zeugnisse, die v. S. anführt, bestätigen seine Behauptung nicht. Wenn sich Günzel Gans in der Urk. von 1319 (A I 300) verpflichtete, seinem mecklenburger Lehnsherrn „wo er dessen bedarf, gegen jedermann außer" den Bischof von Havelberg zu dienen, so hatte er dabei zunächst nur die Öffnung des Schlosses und den Dienst innerhalb seiner eigenen Herrschaft Putlitz im Auge, wie es der folgende Satz bezeugt: „beddörfte he ok unses Dienstes und unser Mann buten unsem Lande (nämlich Haus und Stadt Putlitz), dat schall he maken ahn unsen Mynnen." Wenn ferner in der Urk. von 1319 29./9. (A XX 132) „Reise" wirklich die Bedeutung von Heerfahrt haben sollte — was mir sehr zweifelhaft erscheint —, so ist jedenfalls eine Heerfahrt außer Landes in der Urk. nicht erwähnt; ebensowenig in der Belehnungsurkunde der Herren von Düringen, welche sich nur verpflichteten zu dienen, „quocunque tempore et quandocunque ab ipsis requisierimus" (A VI 461, 1345 16./1.), oder in der vom Ritter Busse von Alvensleben für die Familie Brasch ausgestellten Lehnsurkunde von 1487 25./7. (A V 253, 254). Übrigens wäre es auch unzulässig (vgl. v. S. a. a. O.), die „Allgemeingültigkeit" des Lehnsvertrages von 1345 aus dem eben genannten Dokument des Jahres 1487, also aus einer fast 1½(!) Jahrhunderte später, unter ganz veränderten Verhältnissen entstandenen Urkunde herzuleiten.

Wenn demnach in keiner der erwähnten Urkunden und auch sonst, soweit mir bekannt ist, nirgends eine Pflicht der Vasallen zur Heerfahrt außer Landes erwähnt wird, so muß man annehmen, daß eine solche Pflicht auch in der Mark Brandenburg (wenigstens seit Ende des 13. Jahrhunderts) nicht bestanden hat. Eine ausdrückliche Beschränkung der Dienstpflicht auf die Grenzen der Mark dagegen enthält die Urkunde von 1345 12./2. (A XVIII 118), in welcher Markgraf Ludwig den Dienst des Schulzen dahin bestimmt, quod „cum II equis validis cum panceriis ad modum hastiferi sive sagittarii servire debet, quandocunque in limitibus nostris Marchie fuerit requisitus."

Schäden und Ausgaben zu erſetzen, die ſie bei der Verteidigung des Landes haben würden. Eine ſo abgeſchwächte, an Bedingungen mancherlei Art geknüpfte Lehnspflicht verlor naturgemäß Wert und Bedeutung, zumal der Landesherr bei der zunehmenden Lockerung der ſtaatlichen Ordnung im allgemeinen außer ſtande war, den Säumigen und Pflichtvergeſſenen zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten zu zwingen und Strafen gegen ihn zu vollſtrecken.

Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gingen die Markgrafen daher dazu über, freie Soldverträge auf Zeit oder auf die Dauer einer beſtimmten Fehde mit einheimiſchen und fremden Rittern abzuſchließen. Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche die Defenſive in der Kriegsführung damals gewann, nahmen ſie mit Vorliebe Burgenbeſitzer in ihren Dienſt. Die Burgen bildeten den militäriſchen Stützpunkt für Fehden und kriegeriſche Unternehmungen. Von hier aus plünderte und verwüſtete man das Land des Gegners, um ihn zur Unterwerfung oder zum Frieden zu zwingen. Die Gefangenen mußten nach Beendigung der Fehde, beſonders wenn es ritterliche Mannen waren, für hohe Summen ausgelöſt werden.

Die Ausſicht auf Sold und Belohnung feſſelte die ritterlichen Söldner an den Dienſt ihres Kriegsherrn. Dazu hatten ſich in der Zeit des Rittertums gewiſſe Ehr- und Standesbegriffe ausgebildet, welche gewiſſermaßen an die Stelle der Lehnstreue früherer Zeiten traten und eine Art Bürgſchaft für Befolgung des Dienſtvertrages boten. Das ritterliche Ehrenwort, mit dem ſich der Ritter zur Beobachtung der Dienſtbedingungen verpflichtete, ſtand während des 14. Jahrhunderts noch in hoher Geltung. So bekannten z. B. die Gebrüder von Wedel im Jahre 1333, daß ſie dem Markgrafen geſchworen hätten, ihm zu helfen und gewärtig zu ſein, weder ihm noch ſeinen Landen Schaden zu tun. Wer von ihnen den Eid nicht halten würde, der ſollte 14 Tage nach der Mahnung in des Herren Hof einreiten und dieſen nicht verlaſſen, ohne ſich mit dem Herrn vorher geeinigt zu haben. Wenn er dies unterließe, ſo ſollten die anderen dem Markgrafen mit aller Macht beiſtehen ſolange, bis er ſich „mit unſern vorgenannten Herren den Markgrafen nach Minne oder nach dem Landrechte verrichtet habe“ [1].

---

[1] A XVIII 104 (1333 8./7.). B I 189, 190 (1287 24./6.): „Promisimus etiam fide data . . ., quod nunquam a dictis principibus idem Pribislaus debebit recedere aut diverti, sed in eorum servitiis iugiter permanere, nec cum alicui (!) omnino hominum guerram inibit aliquam, nisi de dictorum principum consilio et consensu. Igitur ut huiusmodi omagium . . . in posterum inimutari nequeat . . .“

In der Regel nahm der Markgraf jene Fürſten oder Ritter, deren militäriſche Dienſte er gewann, in ſeine „familia“, das Geſinde auf[1]. Er verſprach ſie zu ſchützen. Dafür verpflichteten ſich jene, ihm ihre Schlöſſer gegen jeden (mit Ausnahme etwa ihres eignen Lehns- oder Landesherrn[2]) offen zu halten und Dienſte zu leiſten. Betrat der Markgraf im Kriegsfalle die Burg, ſo mußte er die Verpflegung der Beſatzung ſelbſt beſtreiten, für Schaden aufkommen und bisweilen, falls die Burg im Krieg verloren würde, dem Beſitzer Entſchädigung leiſten. Häufig zahlte er den ritterlichen Unternehmern ſowohl als den von ihnen geſtellten oder geworbenen Mannen Dienſtgeld. Den Rittern Heinrich von Wartenberg und Arnold Sack, welche 1335 die Schlöſſer Wartenberg und Roger öffneten, verſprach Markgraf Ludwig 75 Mark, ihren Söldnern, mit denen ſie dienten, dem Ritter 10, dem Knappen 8 Mark Brandenburgiſchen Silbers vierteljährlich zu zahlen[3].

Das Geſinde des Markgrafen und die geworbenen Soldritter bildeten während des 14. Jahrhunderts den Kern der Truppen, mit denen der Landesherr ſeine Fehden ausfocht. Neben dem Geſinde[4] und den Söldnern, deren militäriſche Leiſtungen durch freien Dienſt- und Soldvertrag geregelt waren, trat das Lehnsaufgebot während des 14. Jahrhunderts vollſtändig zurück[5]. Die Zahl der pflichtigen Lehnsgüter hatte durch Veräußerung und Ablöſung beſtändig abgenommen, und die vereinzelten, weit über das Land zerſtreuten servicia vasalliountus ließen ſich durch die landesherrliche Verwaltung kaum mehr kontrollieren. Der Reſt dienſt-

---

[1] B I 185 (1285 29./10.); A VI 455, 456 (1335 2./7.); A XVII 333, 334 (1338 22./3.); B II 138 (1338 6./9.); B II 140 (1338 17./10.) uſw.

[2] Z. B. A XVII 333, 334 (1338 22./3.).

[3] A VI 455, 456 (1335 2./7.). Dem Grafen Helmhold von Schwerin, der mit 100 Mannen in brandenburgiſchen Dienſt trat, gelobten die Markgrafen 900 Mark zu zahlen; B VI 23, 24 (1295 15./8.). Peſcho von Schwiebus erhielt 1335 zehn Schock Groſchen jährliche Hebung aus dem Geleite zu Reppen: B II 97 (1335 18./2.). Vgl. auch A XVIII 110 (1337 15./9.); A I 301 (1339); B II 159, 160 (1343 13./5.); A XXIV 51 (1350 3./6.).

[4] C II 115 (1473 10./4.): „Item was unſerer herre hofgeſinds futerert, die ſollen alle mit iren harniſch uff das fertigſte geſmuckt ſein, wan ſein gnad uber landt reyt, das man ſie nicht anſche fur kaufleute, und bey dem Zewg hinter dem hofmeſter odder mareſchalk bleiben.“ Vgl. C III 208, 209 (1511 12./6.). Der Rat A. v. Veltheim verſprach, ſich im Frieden und im Kriege verwenden zu laſſen; C III 455, 456 (1538 29./9.).

[5] Die Behauptung Riedels, märk. Forſch. I 139, daß die Lehnsmiliz „wenigſtens bis ins 16. Jahrhundert den Kern des brandenburgiſchen Heeres gebildet habe“, ſcheint mir nicht richtig zu ſein.

pflichtiger Mannen konnte bei dieſer Lage kaum noch für die Verteidigung des Landes wirkſam verwendet werden.

Als im 15. Jahrhundert durch den Verfall des ritterlichen Kriegsdienſtes, die zunehmende Bedeutung des Fußvolkes und ſeine Formierung zu taktiſchen Verbänden, durch wirkſamere Verwendung des Pulvers und der Schußwaffen ſich die Grundlagen der Kriegführung vollſtändig verſchoben, trat auch in der Beteiligung der einzelnen Volksklaſſen an den militäriſchen Leiſtungen und Pflichten eine entſprechende Veränderung ein. Zwar verſuchten die Hohenzollern die Lehnsmiliz zu reformieren, die Lehnspflicht der Untertanen auf breiteſter Grundlage wiederherzuſtellen, aber die militäriſche Leiſtungsfähigkeit der Lehnsmannſchaft ſank erheblich, als der einzige militäriſch geſchulte Berufsſtand, die Ritterſchaft, mit ſeiner veralteten Kriegsweiſe keine entſprechende Verwendung mehr im Heere finden konnte und das Handwerk des Kriegsmannes unter den wirtſchaftlichen Sorgen des Gutsherrn allmählich verlernte. Dagegen zog man die Städte, die ſich im 14. Jahrhundert meiſt auf Verteidigung ihres eignen Weichbildes, Geſtellung von Heerwagen, Geld- und Proviantlieferungen beſchränkten, nunmehr in weiterem Umfange als bisher zur Dienſtpflicht heran. In den ſtändiſchen Verſammlungen, die ſich bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts zur Geſamtlandſchaft zuſammenſchloſſen, fand Albrecht Achilles das geeignete Organ, mit deſſen Hilfe er eine allgemeinere Beteiligung der Bürgerſchaften an den militäriſchen Laſten des Landes durchzuſetzen vermochte. Nach den auf des Kurfürſten Veranlaſſung entworfenen Anſchlägen der märkiſchen Kriegskräfte aus den Jahren 1478 und 1479 hatten die Städte weit größere Kontingente zu ſtellen, als Ritterſchaft und Prälaten[1].

Zur Ergänzung der von den Ständen des Landes aufgebotenen Kontingente, der Landwehr und Lehnsmiliz, wurden nötigenfalls auch im 15. Jahrhundert Soldtruppen angeworben. Doch beſtanden dieſe nicht mehr, wie im 14. Jahrhundert, aus Rittern und Knechten, die unter Führung eines ritterbürtigen Unternehmers in fürſtlichen Sold traten; nur ausnahmsweiſe verwendete man noch während des 15. Jahrhunderts ritterliche Soldtruppen. In der Regel ſuchten die Markgrafen nach den veränderten Bedürfniſſen der Zeit Fußvolk zu gewinnen und ſchloſſen daher ihre Soldverträge ſeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts meiſt mit „Rottmeiſtern“ ab, die über bewaffnetes Fußvolk

[1] Vgl. v. Raumer, Beiträge zur Kriegsgeſchichte der Churmark Brandenburg im 15. Jahrhundert, im allgem. Archiv f. d. Geſchichtskunde d. preuß. Staates, 1830 Bd. I S. 254 ff.

(„Trabanten“, „Geſellen“) verfügten. So nahm z. B. 1470 während des pommerſchen Krieges der „kleine Martin“ mit 100 Geſellen[1], im gleichen Jahre Kaspar Karauß als „oberſter Rottmeiſter“ mit 38 Geſellen markgräfliche Dienſte an[2].

Drittes Kapitel.

Die Heeresverwaltung.

Die Militärverwaltung der mittelalterlichen Territorien hatte einen ſehr begrenzten Wirkungskreis. Der Staat ſelbſt ſorgte damals nicht für die militäriſche Erziehung ſeiner Untertanen: Die Ausbildung des Ritters fiel der Familie oder vielmehr dem Stande anheim. Die Städte genügten ſich ſelbſt; ſie warben Söldner an[3], ſorgten durch eigne Bürgerwehr und Schützengilden für ihren Schutz[4], verwendeten frühzeitig, bereits im 14. Jahrhundert, Geſchütze und Handfeuerwaffen zum Schaden der nun veraltenden ritterlichen Kampfesart. Die Wehrhaftigkeit des Bauernſtandes verlor ſich allmählich und nahm noch ab, je mehr die Gutsherren die Arbeitskraft des Landmannes für ſich verwendeten und der Allgemeinheit entzogen.

In urſächlichem Zuſammenhange mit dem Mangel einer tatkräftigen Fürſorge der Landesverwaltung für die militäriſche Erziehung des Volkes

---

[1] B V 143, 144 (1470 27./8.).

[2] A XVIII 260, 261 (1470 18./11.). — Vgl. auch C 1 399, 400 (1466 31./12.); C 1 533, 534 (1470 9./7.); A XVIII 260 (1470 (18./12.); A XVIII 261, 262 (1471 2./6.); A XXI 497, 498 (1472 1./9.); C II 60 (1472 15./6.); B V 419, 420 (1485 7./7,); C II 343 (1489 20./4.) uſw.

[3] Vgl. z. B. Fidicin, Hiſtoriſch-diplomat. Beitr. V 17.

[4] Folgende Erwähnungen von Schützengilden märkiſcher Städte ſind mir in den Urkunden Riedels aus mittelalterlicher Zeit begegnet: Im Jahre 1406 28./2. genehmigte der Biſchof von Lebus die Ausſtattung des Altars der Schützengilde in Frankfurt; A XXIII 143 ff.; A XIX 310, 1411 11./6. (Schützenaltar zu Königsberg); A IX 411, 1424 18./6. (Errichtung der Schützengilde zu Brietzen); A XX 385, 1424 (Privileg der Schützengilde zu Beeskow); A XX 284, 1451 17./9. (Schützen zu Fürſtenwalde); A XV 390, 1483 26./2. (Stendal).

E. O. Hoffmann, Geſchichte der Schützengilden von Berlin, Berlin 1847; Riedel, Die Bürgerwehr beſonders in Berlin, Berlin 1848; E. Frank, Geſchichte der Schützengilde in Prenzlau, 1896.

Vgl. auch Ed. Jacobs, Überſichtliche Geſchichte des Schützenweſens in der Grafſchaft Wernigerode; Aug. Edelmann, Schützenweſen und Schützenfeſte der deutſchen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, München 1890; G. Schönaich, Zur Geſchichte des ſchleſiſchen Schützenweſens, in der Zeitſchr. d. Vereins f. Geſchichte Schleſiens, 1906 Bd. 40 S. 185 ff.

ſteht die Tatſache, daß in Friedenszeiten weder für die Lehnsmiliz noch für das Landesaufgebot eine wirkliche Organiſation beſtand. Es gab keine ſtehenden Truppen. Die Dienſtpflichtigen wurden erſt unter die Waffen gerufen und verwendet, wenn man ihrer im Kampfe bedurfte. Noch Albrecht Achill hatte den Grundſatz, „ſich an keine Drohungen zu kehren, keine Küchen aufzuſchlagen, keine Söldner anzunehmen, ehe der Krieg nicht offen erklärt wäre“ [1]. Und ſelbſt die landesherrlichen Schlöſſer erhielten eine ſtärkere widerſtandsfähige Beſatzung erſt im Falle der Not.

Im allgemeinen herrſchte auch in der Militärverwaltung weitgehende Dezentraliſation. Die wenig umfaſſenden Aufgaben, welche auf dieſem Gebiete der Verwaltung geſtellt waren, fielen zum weitaus größten Teil den Lokalinſtanzen zu.

Amtmänner, Vögte und Landvögte vertraten den Landesherrn auch in den ihm obliegenden militäriſchen Funktionen [2]. Sie ſorgten in ſeinem Auftrage für Erhaltung und Verteidigung, Bau und Reparatur der Landesburgen und führten das Kommando über die Amtsmannſchaft. Zum Schutze der Burgen waren außer Kriegsmannen niederen Standes, Turmwächtern, Torſchließern uſw. Burgmannen [3] beſtimmt, welche gegen den Empfang von Burglehen die Pflicht übernahmen, die Burg zu verteidigen und ihre Lehen in gutem Stande zu erhalten. Die Zahl der Burgmannen ſchwankte, ſie läßt ſich aus märkiſchen Urkunden nicht genauer beſtimmen [4].

Auch in einzelnen Städten gab es Burgen, die landesherrlicher Verwaltung unterſtanden. Meiſt aber war das Befeſtigungsweſen und die

[1] Vgl. A. Kotelmann, in der preuß. Zeitſchr., Bd. III S. 20.

[2] Vgl. M. Liebegott, Der brandenburgiſche Landvogt bis zum 16. Jahrhundert, Halle 1906 S. 158 ff. (Der Landvogt als Militärbeamter.).

[3] Burgmannen ſind mehrfach in märkiſchen Urkunden erwähnt: castellani des Schloſſes Lenzen (A II 453, 454, 1298), Burgmannen von Wolmirſtädt (Supplbd. 12, 1316 11./6.), von Salzwedel (A XIV 57, 1316 13./7.; A XIV 138, 1364 11./9.; A XVII 282, 1440 29./8; A V 423, 1448 20./1.), von Meienburg (A II 280, 281, 1334), von Oſterholz (A XVI 323, 1337 30./7.), von Arneburg (A XVII 506, 1359 24./8.; A XXIV 378, 1365 20./4.), zu Stolzenburg (A XIX 84, 1368); von Tangermünde (A XVII 272, 1420 13./7.; A XVI 74, 1443 19./5.), von Spandau (A XI 82, 1427 18./11.; v. R. I 139, 140, 1437), von Köln (v. R. I 182, 1451 15./12.; C II 146, 147, 1474 4./4.), von Köpnick (A XII 24, 1463 6./11.) uſw.

[4] Nach A. Körnicke, Entſtehung und Entwicklung der bergiſchen Amtsverfaſſung, Bonn 1892 S. 45 werden gewöhnlich drei bis ſieben Burgleute angeführt. Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben 1 2 S. 1314: „In den trierer Burgen treffen wir in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts überall mindeſtens 3, höchſtens 40, im Durchſchnitt etwa 13 Burgmannen.“

Verteidigung — zum mindeſten während des 14. Jahrhunderts — Angelegenheit der Gemeinden ſelbſt geworden[1]. Und die Markgrafen beſchränkten ſich darauf, indirekt durch Gewährung von Abgabenfreiheit, Ordebeermäßigung und Vergünſtigungen anderer Art den Städten die Anlage von Befeſtigungen, vor allem ſteinerner Mauern zu ermöglichen oder zu erleichtern[2]. Denn bei der großen Bedeutung, welche die defenſive Art der Kriegführung damals allgemein beſaß, hatten die Markgrafen ein Intereſſe daran, möglichſt viele und ſtarkbefeſtigte Stützpunkte im eignen Lande zu gewinnen.

Im Kriegsfalle boten Grundherren und Gemeinden ihre Kontingente, Amtmänner und Landvögte die Mannſchaften ihrer Amtsſprengel auf. Die Landvögte beſaßen eine Zeit lang ſogar das Recht, auch auf eigne Hand Kriege zur Verteidigung ihres Gebietes zu führen, falls die Stände desſelben ihre Zuſtimmung nicht verſagten[3]. Nur wenn ſie den Kampf im Auftrage des Landesherrn, mit ſeiner oder der Stände Zuſtimmung führten, hatte der Markgraf die Pflicht, ihnen erlittenen Schaden zu erſetzen.

Bei größeren Heeresfahrten kamen die verſchiedenen Kontingente an dem vom Kriegsherrn beſtimmten Platze zuſammen und vereinigten ſich hier mit dem markgräflichen Gefolge. In der Regel war es eine Stadt oder wohlbefeſtigte landesherrliche Burg, die als Ausgangs- und Stützpunkt weiterer Unternehmungen diente.

Das markgräfliche Gefolge, das an Zahl bisweilen 100, auch erheblich mehr Perſonen umfaßte, bot ſchon in Friedenszeiten, wenn es den Markgrafen auf ſeinen Reiſen durch die Mark begleitete, einen durchaus kriegeriſchen Anblick. Nicht nur die Räte und die anderen höheren Beamten folgten in voller Rüſtung, mit mehreren Pferden und Dienern, auch das niedere am Hofe lebende Geſinde mußte bewaffnet erſcheinen. „Was unſerer Herre hofgeſinds futerert," beſtimmte Albrecht Achills Hofordnung von 1473, „die ſollen alle mit iren harniſch uf das fertigſte geſchmückt ſein, wan ſein gnad über land reitet, das man ſie nicht anſehe

[1] Vgl. auch G. Schönaich, Die Entſtehung der ſchleſiſchen Stadtbefeſtigungen, in der Zeitſchr. d. Ver. f. Geſch. Schleſiens, Bd. 41, 1907.

[2] Vgl. z. B. A IX 353, 1296 2./11. (Brietzen); A XI 25, 26, 1319 30./9. (Spandau); A XVIII 112, 113, 1338 8./12. (Nörenberg); A XVIII 106, 1336 24./3. (Callies); A XVIII 290, 1347 24./2. (Tankow); A XVIII 223, 1350 1./1. (Dramburg); A XII 433, 434, 1423 2./10. (Wriezen) uſw. Vgl. F. Hotze, Geſchichte der Befeſtigung von Berlin, märk. Forſchungen, 1861 Bd. VII S. 1 ff.; dazu F. Adler in Bd. VIII der Forſchungen.

[3] Liebegott a. a. O. S. 176.

für kaufleute, und bei dem zuge hinter dem hofmeſter oder marſchalk bleiben“ [1].

Abgeſehen von der Ausrüſtung und Verpflegung des unmittelbaren markgräflichen Gefolges fielen bei dem verhältnismäßig großen Umfang, in dem Provinzial- und Lokalbeamte ſich an der Pflege des Fortifikations- und Heeresweſens beteiligten, der Zentralſtelle der Verwaltung nur wenige Aufgaben zu. Die Markgrafen vergaben Lehen, auf denen die Pflicht zu Dienſten ruhte, ſchloſſen Dienſt-, Öffnungs-, Sold- und Schutzverträge ab und hatten vor allem nach Beendigung eines Krieges die nicht geringe Laſt, Dienſt-, Koſt- oder Verpflegungsgelder auszuzahlen, Pferdeverluſte und ſonſtige Schäden, welche Untertanen oder ausländiſche Ritter und Söldner in ihrem Dienſte erlitten, den Beteiligten zu erſetzen [2]. Dabei zogen ſie die Kanzlei, welche Lehnsregiſter, Rechnungsbücher uſw. führte, und Räte nach beliebiger Wahl zur Hilfe heran. Spezielle und ſtändige Dienſte hatten unter den Räten und Hofbeamten wohl nur die Marſchälle der Heeresverwaltung zu leiſten [3]. Sie mußten — auch zur Friedenszeit — für Quartier und Verpflegung, Zucht und Ordnung des Gefolges Sorge tragen, beſaßen Disziplinargewalt und übten bei Streitigkeiten über Verteilung der Kriegsbeute, Regelung des Schadenerſatzes uſw. eine Art Gerichtsbarkeit [4].

---

[1] C II 115.

[2] Vgl. S. 405–407.

[3] Vgl. S. 52, 53 und 52 Anm. 5. Vgl. dazu öſterr. Landrecht II § 52 und M. Stieber, Das öſterr. Landrecht uſw., Innsbruck 1905 S. 151, 152.

[4] Erſt im 15. Jahrhundert ſtellte man Muſterherren an, welche verpflichtet waren, Beſtand und Ausrüſtung der Lehnsmannſchaft ſowohl wie der ſtädtiſchen Aufgebote zu prüfen; vgl. Iſaacſohn, Geſchichte des preußiſchen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I 271.

Auch die großen techniſchen Fortſchritte der Zeit, die zunehmende Verwendung der Geſchütze und Handfeuerwaffen führten allmählich zur Einrichtung neuer Ämter.

F. W. Barthold, Geſchichte der Kriegsverfaſſung und des Kriegsweſens der Deutſchen, Leipzig 1855 Teil II S. 46 bemerkt, in Spandau habe es ſchon im Jahre 1344 eine Pulvermühle gegeben. Einen quellenmäßigen Beweis für dieſe Behauptung habe ich freilich nicht auffinden können. Nach G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegsweſens und der Kriegführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Huſſitenkriegen, Breslau 1866 ff., Bd. III 1, S. 248 ſind Büchſen in der Mark zuerſt 1382 erwähnt. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurden Geſchütze daſelbſt nicht nur von den Städten, ſondern auch von den Rittern des Landes verwendet; vgl. z. B. die Berichte des Eng. Wuſterwitz bei Riedel D I S. 23.

Waffenſchmiede auf landesherrlichen Burgen kennt ſchon das 14. Jahrhundert; Tile v. Dambeck auf Schloß Stolzenburg ſollte jährlich 6 neue Arm-

brüſte liefern; A XIX 85, 86, 1371 16./4. Die erſte Beſtallung eines märkiſchen Büchſenmeiſters dagegen iſt datiert vom Jahre 1454 8./1. (C III 65, 66). Der damals als kurfürſtlicher Büchſenmeiſter auf 6 Jahre angeſtellte Michel Haupt ſollte „ſiner Gnaden Buchſen und Zeug mit dem Pulver und allem Gerete ... getreulichen und mit Fleiß verwachten, ruſtig und fertig halten". — Im Jahre 1469 bat Kurfürſt Friedrich II. den Kurfürſt Ernſt und den Herzog Albrecht von Sachſen, ihm „einen guten Büchſenmeiſter, der mit dem großen Zeuge ſchießen könne", zu ſchicken; B V 134 (1469 16./7.); A XXI 421 (1433 26.8.); B V 241 (1474 8./6.).

Vgl. auch W. Lippert, Über das Geſchützweſen der Wettiner im 14. Jahrhundert, in den hiſtor. Unterſuchungen Ernſt Förſtemann gewidmet, Leipzig 1894 S. 80 ff.; derſ., Schützenmeiſter und Geſchützgießer der Wettiner, in der Zeitſchr. f. thüringiſche Geſch., N. F. Bd. IX 1895 S. 365 ff.; G. Köhler, a. a. O. III 1, S. 141 ff., 174 ff., 211, 231, 232, III 3, S. 79 ff.

Exkurs I.

Die Bedeutung der Sachsenspiegelstelle vom „Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde".

Eine besondere Eigentümlichkeit der markgräflichen Gerichtsbarkeit heben die beiden folgenden Stellen des Sachsenspiegels hervor: III 64 § 7 (bei Homeyer) „Jewelkeme marcgreven weddet man drittich schillinge, die dinget bi sines selvis hulden" (späterer Zusatz) und Ssp. III 65 § 1: „Die marcgreve dingt bi sines selves hulden over ses weken." Da nach einer dritten Stelle Ssp. II 12 § 6 „Nenes gesculdenen ordeles mut man tien ut ener grafschap in ene marke, al hebbe die greve de grafschap von dem markgreven. Dit is dar umme, dat in der marke nein koninges ban n'is und ire recht tveit", das Dingen des Markgrafen bei eigner Huld, wie es scheint, in irgend welchen Gegensatz zum Dingen bei Königsbann gestellt ist, sind alle besser fundierten Versuche zur Erklärung jener Stellen von der Bedeutung des Königsbannes in der deutschen Gerichtsverfassung ausgegangen. Kühns bespricht in seiner „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts" [1] eingehend die verschiedenen vom Glossator des Ssp., von Gaupp, Unger, G. W. v. Raumer, Riedel geäußerten Ansichten. Seine eigne Ansicht läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Wenn vom Markgrafen gesagt werde, er richte nicht unter Königsbann sondern bei seiner eignen Huld, so könne dies „keinen andern Sinn haben, als daß der Markgraf selbst Gerichtsherr wurde für die gesamte Justiz in den Marken, daß die Urteile seiner Gerichte ergehen nicht im Namen des Königs, sondern im Namen des Markgrafen" [2]. Er leitet die unumschränkte Gerichtsbarkeit des Markgrafen aus der Natur des markgräflichen Amtes ab. „Der Markgraf war Gerichtsherr kraft

[1] Bd. I S. 54 ff.
[2] Bd. I S. 44.

seines Amtes." „Mit der Einsetzung eines Markgrafen hörte der König auf, Gerichtsherr in der Mark zu sein, der Markgraf trat an seine Stelle[1]". Dem gegenüber warnt schon H. Brunner[2] davor, aus der selbständigeren Stellung der markgräflichen Gerichtsgewalt den Schluß zu ziehen, als habe der Markgraf aus eigner Machtvollkommenheit gerichtet. Und G. Meyer hat dann in seiner Abhandlung über „die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld" die Kühnsschen Ausführungen widerlegt.

In dem positiven Teil seiner Ausführungen geht G. Meyer von einer eigenartigen Erklärung des „Königsbannes" aus. Dem Wort hatte man bis dahin einen zwiefachen Sinn beigelegt: Banngewalt und Bannstrafe. Meyer dagegen sucht den Beweis zu führen, daß der Ausdruck Bann im Ssp. nicht, wie man bisher annahm, auch die Übertragung der richterlichen Befehlsgewalt, sondern lediglich die Strafe für Mißachtung des richterlichen Befehls, die Verleihung des Gewedde's von 60 Schillingen bedeute. Der Königsbann d. h. die Befugnis, richterliche Befehle bei Strafe von 60 Schillingen zu erlassen, sei ein dem sächsischen Rechtsgebiet eigentümliches Institut gewesen. Das Institut der Bannleihe aber (im Sinne einer kgl. Autorisation zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit) habe in den weltlichen Fürstentümern überhaupt nicht bestanden[3]. Diese Darlegungen G. Meyers sind durch O. v. Zallinger[4] zum Teil überzeugend zurückgewiesen worden. Durch ihn ist die alte Bedeutung des Wortes Bann wieder zu ihrem Recht gekommen.

Da nun G. Meyers Interpretation der Ssp.-Stelle über das Dingen bei eigner Huld im wesentlichen auf der zweiten für ihn ausschließlich geltenden Deutung des Bannes beruht, so brauchen seine Ausführungen, die teilweise freilich von falschen Prämissen ausgehen, noch nicht vollständig verworfen zu werden, unter der Voraussetzung nämlich, daß auch jener zweiten Deutung neben der von Zallinger wieder zur Geltung gebrachten eine Berechtigung zukomme. Und dies scheint auch v. Zallinger[5] nicht geleugnet zu haben. Daß Bann im Sachsenspiegel das kgl. Gewedde

---

[1] Bd. I S. 46.

[2] H. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in den Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-histor. Kl. Bd. 47 S. 315 ff.

[3] Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, Jena 1881 S. 43.

[4] Über den Königsbann, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1882 Bd. III S. 539—564.

[5] Vgl. a. a. O. III 545.

bezeichnen kann, ist zum mindesten durch eine Stelle „Swe so hir binnen wilt veit, die sal wedden des koninges ban, dat sin festich schillinge“ [1] unzweifelhaft sichergestellt. Nach H. Brunner [2] „ist Banngewalt das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Bann heißt ein derartiger Befehl und ebenso die Folge seiner Übertretung. Folge der Nichtbeachtung des Königsbannes ist in der Regel eine Brüche von 60 Solidi.“ Meyer irrt also, wenn er die erste, wohl allgemeinere Bedeutung des Wortes „Bann“ verwirft. Aber seine eigne Deutung, welcher er ausschließliche Geltung zuschreibt, ist darum an sich nicht falsch. Auf ihr beruht, wie bemerkt, im wesentlichen sein Erklärungsversuch, der in folgenden Sätzen gipfelt: „Das Dingen bei markgräflicher Huld steht im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann.“ Königsbann bedeutet das Gewedde von 60 Schillingen. „Die charakteristische Eigentümlichkeit des Dingens bei Königsbann liegt lediglich (?) in der Höhe des Geweddes. Wenn demnach im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann von dem Markgrafen gesagt wird, er dinge bei seiner eignen Hulde, so heißt das nichts anderes, als er dingt bei seinem eignen Gewedde [3].“ „Das Dingen bei markgräflicher Huld bezeichnet lediglich die Verschiedenheit des markgräflichen von dem gräflichen Gewedde.“

Ein neuer Erklärungsversuch W. von Sommerfelds [4] ist wiederum zur ersten Bedeutung des Wortes Bann (= „höchste richterliche Zwangsgewalt“) zurückgekehrt. Als Markgraf habe Albrecht der Bär den Königsbann nicht gehabt. Wie es scheint, ist v. S. geneigt, dem königlichen Bann der Grafen den „eignen Bann des Markgrafen“ gegenüberzustellen [5], doch entschließt er sich zu keiner ganz bestimmten Antwort und gelangt endlich „zu dem negativen Resultat, daß mit dem Satze „dinget bei seiner selbst Hulden“ für eine Bestimmung der dem Markgrafen als solchen prinzipiell und von Anfang an zustehenden Gerichtsgewalt schlechterdings nichts anzufangen ist [6]“. Entgangen sind v. Sommerfeld außer v. Zallingers Arbeiten die sehr einleuchtenden, mit G. Meyers Ansicht sich in wesentlichen Punkten berührenden Darlegungen Ernst Mayers in der deutschen und französischen Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert [7].

---

[1] Ssp. II 61 § 2.

[2] Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1903 S. 53, 54.

[3] a. a. O. S. 44.

[4] Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg S. 65 ff.

[5] a. a. O. S. 76.

[6] a. a. O. S. 75.

[7] Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Leipzig 1899 Bd. II 92, 97 ff., 101 ff., 103, 367, 376, 377,

Nach Mayer ist der Markgraf gleich dem Könige und den Herzogen befugt gewesen, Beleidigungen, die er durch Mißachtung seines Siegels, durch Mißachtung seiner persönlichen Befehle, durch Verletzung seiner Beamten und Schutzbefohlenen erfahren, außerhalb des ordentlichen Gerichtes nach eignem Ermessen zu bestrafen.

Doch vordem die Vorzüge dieser Theorie erörtert werden, bedarf es einer Prüfung der neuesten, eigenartigen Auslegung, die Philipp Heck[1] zur Erklärung der schwierigen Stelle des Sachsenspiegels gefunden hat und in seinem für die rechtsgeschichtliche Forschung außerordentlich bedeutungsvollen Werke über den Sachsenspiegel und die Stände der Freien für „gesichert", ja für die einzig mögliche erklärt. Von der oben erwähnten Theorie E. Mayers, dessen Werk Heck anderwärts häufig zitiert, nimmt er an dieser Stelle (S. 757) keine Notiz, wie er denn die gesamte (ihm natürlich bekannte) ältere Literatur unerwähnt läßt und sich begnügt, eine ganz neue Erklärung an die Stelle der alten zu setzen. Sie lautet folgendermaßen:

„Eine neue Lösung ergibt sich, sobald wir mit der Vertiefung in die damalige Vorstellungs- und Ausdrucksweise Ernst machen. Das Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde kann gar nichts anderes sein als das Dingen bei Markgrafenbann, die Ausübung der ordentlichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt. Dieser Handhabung würde bei herzoglichen Grafen auch ein Dingen bei eigener Hulde entsprochen haben. Die Handhabung der ordentlichen, in dem Grafenamte selbst enthaltenen Gerichtsgewalt hätte analog erscheinen müssen als Dingen bei Grafenbann.

Wenn nun der Graf nicht bei eigner Hulde dingt, so folgt daraus, daß er nicht dingt „bei Grafenbann". Das ist es aber, was die Quellen sagen. Der Graf dingt ja bei „Königsbann". Wenn nun die ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen Grafenbann gewesen sein muß, so folgt daraus, daß der Königsbann etwas anderes ist, als diese ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen. Er muß das sein, was eben der Name besagt: die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichts, wie sie schon in der fränkischen Periode den missi delegiert wurde und nunmehr allen Grafen delegiert ist.

Diese Auffassung scheint geeignet zu sein, den Gegensatz zwischen

---

399. Vgl. hierzu die Besprechung von Ulr. Stutz in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 1900 Bd. 21 S. 169.

[1] Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905 S. 757 ff.

dem Dingen des herzoglichen Grafen bei Königsbann und dem Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde zu erklären:

Im Herzogtum wie in der Mark wird die obere Gerichtsgewalt vom Könige geliehen. Nicht das Recht am geliehenen Gute ist ein verschiedenes, sondern die Verschiedenheit betrifft das Objekt. Der Markgraf erhält nur markgräfliche Gewalt. Der Graf nimmt gräfliche Gewalt und außerdem die ordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichts.

Der geschichtliche Grund dieser Rechtsverschiedenheit ist zu sehen in einer ursprünglich geringeren Kompetenz der unter dem Herzogtum stehenden Grafen. Ihre Gewalt bedurfte der Ergänzung und hat sie erhalten. Es muß eine Zeit gegeben haben, in welcher der herzogliche Graf nur bei Grafenbann dingte, d. h. es waren diejenigen Sachen seiner Kompetenz entzogen, die nach dem Sachsenspiegel des Königsbanns bedürfen. Die Sachen konnten nur durch König oder Herzog oder durch Delegation entschieden werden. Das heißt ferner, daß der Graf nicht bei 60 Schillingen dingte, sondern bei einer geringeren Buße, vermutlich bei der alten Buße von 15 Schillingen. Damals stand der Markgraf höher. Er konnte alle Sachen „bei eigner Hulde“ erledigen und er hatte nicht den Bann von 15 Schillingen, sondern den höheren von 30 Schillingen. Diese seine Stellung hat sich nicht geändert, wohl aber die Stellung der herzoglichen Grafen. In der Folge ist ihnen der Königsbann delegiert worden durch den Herzog oder durch andere Fürsten oder nach Wegfall des Herzogs durch den König selber. Den Markgrafen ist die Delegation nicht geworden. Sie standen nicht unter dem Herzog oder anderen Fürsten. Und vor allem sie bedurften der Delegation gar nicht. Auf diese Weise allein erklärt es sich, daß die herzoglichen Grafen zur Zeit des Sachsenspiegels niedrigeren Ranges sind als die Markgrafen, hinsichtlich der Kompetenz ihnen gleichstehen und sie hinsichtlich des Gewettes übertreffen“ (S. 757, 758).

In den Worten des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi sines selves hulden“ liegt unzweifelhaft auf „bi sines selves“ ein besonderer Nachdruck. Der Markgraf dingt bei seiner eigenen Huld und unterscheidet sich dadurch von anderen. Ist diese Voraussetzung richtig, so kann die von Heck aufgestellte Gleichung „das Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde“ ist nichts anderes als das „Dingen des Markgrafen bei Markgrafenbann“ doch nur die Bedeutung haben: Der Markgraf dingt bei eignem (also nicht übertragenem) Banne, und würde dadurch in unvereinbarem Widerspruch stehen zu den Worten, welche das Dingen bei Markgrafenbann als „die Ausübung der ordentlichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt“ bezeichnen.

Aber angenommen, der Spiegler habe ohne besonderen Nachdruck mit „Dingen bei eigner Hulde“ eben nur die „ordentliche, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltene Gerichtsgewalt“ bezeichnen wollen. Wodurch würde sich dann der Markgraf von zahlreichen Grafen des westlichen und südlichen Deutschlands unterschieden haben, welche auch die ordentliche, in ihrem Amte enthaltene, vom König abgeleitete Gerichtsgewalt, mithin Grafenbann ausgeübt haben? Auch sie würden nach Hecks Theorie bei eigner Hulde gedingt haben.

Folgen wir nun der Beweisführung Hecks im einzelnen:

Da „dingen des Markgrafen bei eigner Hulde“ nichts anderes als das „Dingen bei Markgrafenbann“, die Ausübung der ordentlichen im Markgrafenamte enthaltenen Gerichtsgewalt bezeichnet, so würde, wie Heck zu Anfang seiner Erklärung ausführt, „die Handhabung der ordentlichen, in dem Grafenamte selbst enthaltenen Gerichtsgewalt analog erscheinen müssen als Dingen bei Grafenbann“. Wenn nun der Graf nicht bei eigner Hulde dingt, so folgt daraus, daß er nicht dingt „bei Grafenbann“ (S. 757). Hiermit aber steht in Widerspruch, wenn H. kurz darauf bemerkt, die ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen müsse Grafenbann gewesen sein, und an einer späteren Stelle (758) schreibt, es müsse eine Zeit gegeben haben, in welcher „der herzogliche Graf *nur* bei Grafenbann dingte“ (also nach Hecks Auslegung: nur bei eigner Hulde). Später soll dann der Königsbann hinzugekommen sein. „Der Graf nimmt gräfliche und *außerdem* die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichtes.“ Ist nun die ordentliche Gerichtsgewalt Grafenbann gewesen und der Königsbann später nur dazu gekommen, so würde der Graf neben der Ausübung des Königsbannes auch bei eigner Hulde gedingt haben. Gerade Heck müßte dies konsequenter Weise annehmen, da er ausdrücklich betont, der Bann des Grafen müsse vom Königsbann unterschieden werden, und hierauf besonderen Wert legt.

Diese Unterscheidung dient Heck gleichzeitig dazu, „den Gegensatz zwischen dem Dingen des herzoglichen Grafen bei Königsbann und dem Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde zu erklären. . . . Die Verschiedenheit betrifft das *Objekt*. Der Markgraf erhält nur markgräfliche Gewalt. Der Graf nimmt gräfliche Gewalt und außerdem die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichtes.“

Da Heck abweichend von seinen Vorgängern unter Königsbann nicht die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der hohen Jurisdiktion, sondern „die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichts“ (S. 757) oder, wie er S. 765 bemerkt, „die besondere königliche Gerichts-

Digitized by Google

gewalt“ verſteht, ſo gelangt er zu dem Schluß, daß der Graf, welcher zu ſeiner ordentlichen (gräflichen) Gerichtsgewalt den Königsbann erhält, auch eine Erweiterung ſeiner ſachlichen Kompetenz erfährt.

Er geht nun bei ſeiner Argumentation von der unbewieſenen und, wie mir ſcheint, unbeweisbaren Vorausſetzung aus, daß der unter dem Herzog ſtehende Graf „urſprünglich geringere Kompetenz“ gehabt, nur bei Grafenbann gedingt habe, und diejenigen Sachen, welche nach dem Sachſenſpiegel des Königsbannes bedurften (d. i. vor allem freies Eigen und Ungericht Schöffenbarer), damals ſeiner Kompetenz entzogen waren. Die gräfliche Gewalt habe alſo der Ergänzung bedurft. In der Folge ſei den Grafen durch den Herzog oder König der Königsbann delegiert worden. Seitdem ſtanden ſich Graf und Markgraf, der nach H. nur markgräfliche Gewalt, aber keinen Königsbann erhielt, „*hinſichtlich der Kompetenz*“ gleich. Wie konnte der Spiegler aber dann behaupten, daß der Königsbann in der Mark gefehlt habe?

Offenbar iſt nun H. der Anſicht, daß die mit dem Königsbann verbundene Kompetenz ſchon dem Markgrafenamte als ſolchem zuſtand. Ihm ſei „die Delegation nicht geworden“; denn er habe ihrer nicht bedurft. Von wem aber hat er ſeine dem unter Königsbann dingenden Grafen vollſtändig gleichartige Kompetenz dann erhalten? Zweifellos doch vom Könige! Heck ſelbſt verurteilt mit Recht aufs ſchärfſte die „herrſchende“ Meinung, daß der Markgraf aus eigner Machtvollkommenheit, im Beſitze eignen Bannes gerichtet habe. Es ſteht ihm außer „jedem Zweifel, daß die Markgrafſchaft tatſächlich dem Markgrafen als Fahnlehen vom Könige geliehen wurde, und daß in dieſem Fahnlehen die Gerichtsgewalt als Beſtandteil enthalten war“ (S. 754). Es ſei unmöglich, daß der Spiegler mit den Worten „bei eigener Hulde“ „an den Gegenſatz zur Handhabung einer geliehenen Gerichtsgewalt gedacht haben kann“ (S. 755). Dieſer Tatſache, daß der Markgraf ſeine *geſamte* Gerichtsgewalt vom Könige erhalten, iſt ſich auch der Spiegler vollſtändig bewußt geweſen. Und doch ſoll er die vom Könige delegierte Gerichtsgewalt als Dingen bei eigner Hulde bezeichnet und dies als eine Beſonderheit der Markenverfaſſung hingeſtellt haben!

Nach Heck beſtehen die folgenden Tatſachen: 1. Der Markgraf hat gleich dem Grafen ſeine Gerichtsgewalt vom Könige erhalten; 2. er hat zur Zeit des Sachſenſpiegels tatſächlich die gleiche Kompetenz beſeſſen, als der bei Königsbann dingende Graf.

Worin liegt nun aber der Unterſchied in der Stellung des Markgrafen und Grafen, worin beſteht die Eigentümlichkeit der Markenverfaſſung, die der Spiegler mit dem „Dingen bei eigner Huld“ bezeichnet?

Hecks Deduktion kommt schließlich hinaus auf die Gegenüberstellung: Dem Graf ist „in der Folge der Königsbann delegiert worden“; den Markgrafen aber ist „die Delegation nicht geworden“, weil sie „der Delegation nicht bedurften“. Der Satz aber, daß den Markgrafen die Delegation nicht geworden, kann — da H. mit Recht alle markgräfliche Gerichtsgewalt vom Könige herleitet — doch nur den Sinn haben, daß der Markgraf die Kompetenz, die dem Grafen erst später durch *besondere* Delegation übertragen wurde, schon seit alters mit dem Markgrafenamte selbst vom Könige erhalten habe, und daß daher eine *besondere* Delegation an den Markgrafen später nicht mehr nötig gewesen sei. Auf diese Weise schrumpft der ganze Unterschied zwischen markgräflicher und gräflicher Gerichtsbarkeit auf die verschiedene *historische* Entstehung ihrer Kompetenzen zusammen, auf die nach Heck angeblich bestehende Tatsache, daß der Graf seine richterliche Kompetenz in zwei Teilen, durch Verleihung des Grafenbannes und Königsbannes, der Markgraf aber die gleiche Kompetenz seit alter Zeit zugleich mit dem Markgrafenamte erhalten habe. In Anbetracht der Tatsache, daß sich diese angebliche Verschiedenheit jedenfalls zur Zeit des Sachsenspiegels längst, — wie ein Blick in die von W. Sickel[1] verzeichneten Urkundenstellen beweist — seit mindestens 1 bis $1^1/_2$ Jahrhunderten vollständig ausgeglichen haben muß, erscheint es mir sehr zweifelhaft, ob sich der Spiegler ihrer überhaupt bewußt gewesen. Und sollte dies wirklich der Fall gewesen sein, so ist es nicht denkbar, daß er diese damals nur noch *historisch* interessante Tatsache mit den Worten „der Markgraf dingt bi sines selves Hulden“ bezeichnet und als eine noch *zu seiner Zeit* geltende Eigentümlichkeit der Markenverfassung hingestellt haben könnte. Selbst also, wenn man alle unbewiesenen Voraussetzungen hinnimmt, scheint mir Hecks Erklärung, die im Grunde die Frage offen läßt, unhaltbar zu sein.

Sie ist unannehmbar schon aus sprachlichen Gründen. In zwei Bedeutungen kommt das Wort „Hulde“ vor: „Huldigung“ und „Huld“ oder „Gnade“.

Im ersteren Falle kann mit den Worten „der Markgraf dingt bi sines selves Hulden“ entweder die Huldigung gemeint sein, die er dem Könige geleistet hat, oder die Huldigung, die ihm von den Untertanen seines Landes geleistet worden ist. Die erstere der beiden Möglichkeiten ist schon deshalb abzuweisen, weil bei dieser Auslegung der Satz keineswegs eine Besonderheit der Markenverfassung bezeichnen würde. Sie hat

[1] Zur Geschichte des Bannes, Marburger Universitätsprogramm, 1886 S. 27 ff.

daher auch ſehr wenig Freunde gefunden und beſitzt heute kaum noch einen Anhänger[1]. Die zweite paſſiviſche Bedeutung iſt durch den lateiniſchen Text des Landrechtes anerkannt, der „bi ſines ſelves hulden“ mit „sub sibi praestito fidelitatis iuramento“ überſetzt. Und kürzlich hat ſie v. Sommerfeld[2] wieder aufgenommen. Er interpretiert den Satz folgendermaßen: „Der Markgraf hält Gericht bei (kraft, nach Maßgabe) der Huldigung, welche die Markinſaſſen ihm geleiſtet haben.“ Bei dieſer Interpretation aber bleiben die Worte des Sachſenſpiegels ſinnlos und unverſtändlich. Denn der auf „bi ſines ſelves“ liegende Nachdruck würde als Gegenſatz die Möglichkeit vorausſetzen, daß jemand gedingt habe bei der Huldigung, die nicht ihm ſelbſt (hier dem Markgrafen), ſondern anderen geleiſtet war! Ein weiteres ſchwerwiegendes Bedenken gegen dieſe Interpretation führt v. S. ſelbſt an: „Den ihnen vom König geſetzten, ſpäter den auf Grund des Erbrechtes zur Herrſchaft gelangten und vom König belehnten Markgrafen anzunehmen oder abzulehnen, hatten die Markinſaſſen keine Befugnis. Demnach läßt ſich doch kaum ſagen, daß der Markgraf als ſolcher „auf Grund, kraft“ dieſer Huldigung Gericht gehalten oder andere öffentlich-rechtliche Befugniſſe ausgeübt habe; die Rechtsbaſis für ſeine Amtstätigkeit blieb doch immer die königliche Autoriſation, allenfalls daneben noch die Abſtammung von einem früheren Markgrafen[3]“. Ausſchlaggebend iſt, wie mir ſcheint, die Tatſache, daß vor der Entſtehung des Sachſenſpiegels, die Heck[4] in die Zeit vor 1218 ſetzt, die Untertanenhuldigung innerhalb des Territoriums als ſtändige Einrichtung — ſoweit bisher ſich ermitteln ließ — nirgends bekannt iſt. Ein frühes Beiſpiel, das der Entſtehungszeit des Sachſenſpiegels allerdings ſehr nahe kommt, die Huldigung des meißner Volkes nach Markgraf Dietrichs Tode im Jahre 1221, führt v. Sommerfeld an[5]. Nach Herden[6] iſt der erſte urkundliche Fall für Braunſchweig-Lüneburg 1223 nachzuweiſen. Wie G. Freby[7] ausführt, iſt im Erzbistum Köln zuerſt 1261 dem Erzbiſchof Engelbert beim Regierungsantritt Huldigung geleiſtet worden[8], dem Erzbiſchof von Magdeburg zuerſt 1276[9], dem Biſchof von Worms um 1283[10], in Mecklenburg zuerſt 1302[11], im Bistum Halber-

[1] Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 32.
[2] a. a. O. S. 73.
[3] a. a. O. S. 75.
[4] a. a. O. S. 17, 18.
[5] a. a. O. S. 74.
[6] Entwicklung der Landſtände im Herzogtum Braunſchweig-Lüneburg, Jena 1888 S. 43.
[7] Zur Entſtehung der landesherrlichen Huldigung, Marburg Diſſ. 1899.
[8] a. a. O. S. 10. [9] S. 34. [10] S. 44 ff. [11] S. 20 ff.

ſtadt 1322[1], in Anhalt 1322[2], den Markgrafen von Baden und Hochberg zuerſt 1326[3], in Hanau zuerſt 1330[4], dem Biſchof von Speyer zuerſt 1342[5], den Pfalzgrafen am Rhein zuerſt 1342[6], in Münſter[7] zuerſt dem Biſchof Florenz (1364—1379) von den Landesinſaſſen gehuldigt worden. Für die Mark Brandenburg iſt vor dem 14. Jahrhundert kein Fall einer dem Markgrafen geleiſteten Untertanenhuldigung bekannt. Da alſo die landesherrliche Huldigung erſt im Zuſammenhang mit der Bildung und Befeſtigung der Landesherrlichkeit im Laufe des 13. Jahrhunderts entſtanden iſt und in manchen Territorien ſich erſt ſpät, zum Teil erſt während des 14. Jahrhunderts eingebürgert zu haben ſcheint, ſo kann der Spiegler, welcher die Rechtszuſtände um 1200 ſchildert, mit den Worten „bi ſines ſelves hulden" unmöglich an die erſt ſpäter entſtandene und verbreitete Inſtitution gedacht haben. Damit aber fällt die Interpretation Hulde = Huldigung, und mit ihr fallen alle, auch aus anderen Gründen unberechtigten Verſuche, in die eben genannten Worte den Sinn „eigner Bann", „eigne Gewalt", „eigne Autorität" und dergl. hineinzuinterpretieren.

Es bleibt demnach nur die Möglichkeit, Hulde als Huld, Gnade (= gratia) zu deuten, wie es bereits durch Kühns, G. Meyer u. a. geſchehen iſt.

In dieſer Bedeutung kommt das Wort in Rechtsbüchern und Urkunden außerordentlich häufig vor. Um nur einige Beiſpiele aus märkiſchen Urkunden zu erwähnen —; im Jahre 1232 erteilen die Brüder Johann I. und Otto III. „ex plenitudine nostre gracie" ein Privileg („iura sua ibidem accipiant — sicut nostram graciam diligunt et favorem")[8]; Markgraf Hermann gebietet 1303 den Landvögten bei ſeiner Huld „gracie nostre sub obtentu", die Bürger von Görlitz im Beſitz ihrer alten Rechte zu ſchützen[9]; Markgraf Otto gebietet 1373 bei ſeiner Huld, daß die Altmark und Priegnitz dem Pfandherrn Herzog Friedrich von Baiern . . . Hulde geloben[10]; Kurfürſt Albrecht nimmt Kaspar von Uchtenhagen, der ſeinen Vetter Hans von Uchtenhagen erſchlagen, wieder in ſeine Huld auf[11].

---

[1] S. 38. [2] S. 39. [3] S. 58 ff. [4] S. 43. [5] S. 52. [6] S. 47 ff. [7] S. 17.

[8] A XI 1 (1232 7./3.).

[9] B I 252 (1303).

[10] B II 532 (1373 31./5.).

[11] A XII 401 (1470 31./8.) uſw. Vgl. auch die Beiſpiele bei v. Sommerfeld a. a. O. S. 77, 78.

In derſelben Bedeutung kommt das Wort „Hulde" mehrfach auch im öſter-

Schon G. Waitz bemerkt: „Die Bedeutung, welche hier und in weiterer mannigfacher Anwendung dem Begriff der Gnade (oder Huld) gegeben wird, iſt eine der am meiſten charakteriſtiſchen Erſcheinungen in dem deutſchen Rechtsleben dieſer Zeit, die bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden hat[1].“ Einen höchſt lehrreichen Aufſchluß über den Sinn der Worte „der Markgraf dingt bi fines ſelves hulden“ geben die Beſtimmungen des Freiburger (12. Jahrhundert) und Berner (1218) Stadtrechtes, auf deren Bedeutung für unſere Frage Herr Prof. Beyerle mich aufmerkſam gemacht hat. Das Freiburger Stadtrecht ordnet an in § 32: „Si quis gratiam domini amiserit, sex septimanas in corpore et rebus suis infra villam et extra pacem habebit et de rebus suis quidquid voluerit disponat preter domum, quam non licet ei vendere vel obligare. Si vero infra iam dictum tempus et terminum gratiam domini sui non (meruerit), per domum propriam et per hec tantum, que habet, infra civitatem eum cogere poterit[2].“ Inhaltlich ſtimmt hiermit vollſtändig überein § 39 des Berner Stadtrechtes[3]. Wenn ein Bürger die Gnade ſeines Herrn verwirkt hat, wird ihm eine Friſt von 6 Wochen gegeben, um die Gnade wiederzugewinnen. Wird dieſe Friſt nicht benutzt, ſo kann der Herr ſich an das Haus und andere in der Stadt gelegene Beſitzungen des Betreffenden halten und ihn zwingen, die verlorene Gnade wiederzuerlangen.

Dieſe Beſtimmungen der Stadtrechte zeigen eine auffallende inhaltliche Ähnlichkeit mit dem Satze des Sachſenſpiegels „der Markgraf dingt bi fines ſelves hulden *over ſes weken*“ nicht blos hinſichtlich der Huld des Herrn, die in beiden Fällen jedenfalls eine entſcheidende Rolle ſpielt; auch die ſechswöchentliche Friſt findet ſich in den Stadtrechten ſowohl, als im Sachſenſpiegel.

Indem man bisher die Angabe des Sachſenſpiegels auf das ordentliche Gerichtsverfahren und zwar auf die gerichtlichen *Beſuchsfriſten* bezog, geriet man in unvereinbare Widerſprüche zur Überlieferung der Quellen. Wie Hafenöhrl (S. 205) ſich auf Sſp. III 65 § 1 berief,

---

reichiſchen Landrecht vor; vgl. öſterr. Landrecht I bei Schwind und Dopſch, „Ausgewählte Urkunden zur Verfaſſungsgeſchichte der deutſch-öſterreichiſchen Erblande im Mittelalter“, Innsbruck 1895 S. 69, 70 § 60, 63 („dem ſol der richter gebieten bei unſern hulden, daz er in ſeines rechten helf“), und Landrecht II a. a. O. S. 102 § 46, S. 103 § 53, S. 104 § 59.

[1] Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, bearbeitet von G. Seeliger, Berlin 1896, Bd. VI S. 577.

[2] F. Keutgen, Urkunden zur ſtädtiſchen Verfaſſungsgeſchichte, Berlin 1901 S. 121. Vgl. G. Cohn, Die Strafe des Huldeverluſtes im deutſchen Recht, Gött. Diſſ. 1907 S. 42 ff.

[3] Ebendaſ. S. 131.

um die Bestimmungen des österreichischen Landrechtes „kain Landesherre sol kain taiding haben nur uber sechs wochen und nicht darhinder", „und sullen die taiding sein nur zu Newnburg, zu Tulln und ze Mautarn" dahin auszulegen, daß das Gericht alle 6 Wochen und zwar an jeder der drei Malstätten je dreimal, also im ganzen Jahre neunmal gehegt werden sollte, so zitierte Brunner[1] den gleichen Paragraphen des Sachsenspiegels (III 65 § 1) und zwar nur ihn, um seine Behauptung zu belegen, daß der Sachsenspiegel „das Dingen von 6 zu 6 Wochen als eine Eigentümlichkeit der Mark hinstelle"; er glaubte hieraus ableiten zu können, daß „die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand".

An dieser Bedeutung der Worte „over ses weken" hält auch v. Sommerfeld[2] noch fest. Freilich ist es ihm nicht entgangen, daß wir „regelmäßige sechswöchentliche Abstände zwischen den einzelnen Hauptgerichtsverhandlungen weder in der Mark noch in den Grafschaften tatsächlich nachweisen" können und die Annahme einer sechswöchentlichen Besuchsfrist daher „kaum glaubhaft" ist. In der Tat läßt sich die Unhaltbarkeit jener Annahme, wie mir scheint, ganz überzeugend aus den urkundlichen Quellen erweisen, die für die hohe Gerichtsbarkeit des Fürsten, des Grafen, des Vogtes nur achtzehnwöchentliche, nicht dagen sechswöchentliche Besuchsfristen kennen. Der märkische Vogt Evererus soll dreimal im Jahre „tribus vicibus per annum, sicut mos est", das placitum generale abhalten[3]. Ein Privileg der Herren von Plote für die Stadt Kyritz bestimmt, „ut ad tria placita, que fiunt in anno et vocantur legitima, de iure nullus venire debeat"[4]. Auch in Österreich kam das Herzogsgericht dreimal im Jahre, im Winter, im Frühjahr und im Sommer zusammen[5], und für die Gerichte des österreichischen Landrichters bildete ein dreimaliges Hegen die Regel. (Sunt autem haec iura advocatiae: „Tria placita annuatim, duo tempore aestivali, unum hyemali"[6].) Diese Sitte, die „großen Gerichte" dreimal im Jahre zu halten, verbreitete sich mit dem deutschen Rechte auch nach Galizien und fand dort, wie es scheint, allgemeine Verbreitung[7]. Vor allem aber bezeugt auch der

[1] Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger a. a. O. S. 321.

[2] a. a. O. S. 70.

[3] A XXIV 323 (1162).

[4] A III 341 (1237).

[5] Vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, Innsbruck 1905 S. 128.

[6] Ebendas. S. 124 Anm. 7.

[7] R. Fr. Kaindl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien, im Archiv f. österr. Gesch., Wien 1906 Bd. 95 S. 178, 183.

Sachſenſpiegel[1], daß die Schöffen des Grafendings alle 18 Wochen zuſammentraten[2].

Wie ſind nun aber mit dieſen poſitiven Quellenzeugniſſen, die ſich leicht ſehr beträchtlich vermehren ließen, die oben erwähnten Nachrichten des Sachſenſpiegels und öſterreichiſchen Landrechts zu vereinigen? Die Löſung ergiebt ſich ſehr einfach, ſobald man eingeſehen hat, daß mit den Worten „over ſes weken“ im Sachſenſpiegel[3] und mit der entſprechenden Angabe im öſterreichiſchen Landrecht nicht Beſuchsfriſten, ſondern Handlungsfriſten gemeint ſind.

Bekanntlich unterſcheidet man zwei Arten Gerichtsfriſten: „Beſuchsfriſten, welche das Maß der Dingpflicht beſtimmen, und Handlungsfriſten, welche den Parteien zur Vornahme von gerichtlichen Handlungen geſetzt werden[4].“ Der Sachſenſpiegel kennt für die Gerichte des flachen Landes, das Grafengericht bei Königsbann und das Goding, zwei Beſuchsfriſten von 18 und 6 Wochen und dementſprechend für dieſelben Gerichte auch zwei Handlungsfriſten von 6 Wochen und 14 Nächten. Die Friſt von 6 Wochen gilt für Handlungen des unter Königsbann abgehaltenen Gerichtes. „Klaget man ungerichte over enen vrien ſcepenbaren man,“ ſagt der Sachſenſpiegel[5] „deme ſal man begedingen dries, immer over ſes weken under koninges banne unde to echter dingſtat“[6]. Daß die Worte des öſterreichiſchen Landrechtes „kain landesherre ſol kain taiding haben nur uber ſechs wochen und nicht dahinder“ ſich nicht auf die Beſuchsfriſt beziehen, ſondern eine „Vorgebotsfriſt“ bezeichnen, d. h. lediglich die Bedeutung haben, „daß über niemand gerichtet werden ſolle, den man nicht ſechs Wochen früher davon hat wiſſen laſſen“, hat kürzlich Stieber[7] mit Hilfe wichtiger Belegſtellen, auf die hier nur verwieſen werden kann, wie mir ſcheint, überzeugend nachgewieſen.

Damit ſcheidet die einzige Belegſtelle, die man bisher als Stütze

---

[1] I 2 § 2 und III 61 § 1.

[2] Auch bei den Hof- und Kammergerichten ſpäterer Zeit hat man vielfach an der Dreizahl der Gerichtsſitzungen feſtgehalten. Ed. Jacobs a. a. O. S. 96: „Noch am 28 Juli 1458 ſagt mit Bezug auf Wernigerode Graf Heinrich zu Stolberg, daß er dreimal im Jahre, am 6 Januar, am 1 November und am 21 Auguſt ſelbſt zu Gericht ſitze“; Carlebach a. a. O. S. 118 (Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509) § 1: „Erſtlich ſo wollen wir, daß unſer Hofgericht hinfür eins jeden jars dreimale . . . gehalten werden ſollen“ uſw.

[3] Ssp. III 65 § 1.

[4] Heck a. a. O. S. 121.

[5] Ssp. I 67 § 1.

[6] Ähnlich Ssp. II 3 § 2.

[7] a. a. O. S. 35, 36.

der allgemein herrschenden Auslegung des Ssp. III 65 § 1 hat anführen können, aus. Vergleicht man aber diesen Paragraphen des Sachsenspiegels mit den obigen Worten des österreichischen Landrechtes und den genannten Paragraphen der Stadtrechte [1], so wird man zu dem Schluß gelangen müssen, daß auch die Worte des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi sines selves hulden over ses weken" nicht die Besuchs-, sondern die Handlungsfrist bezeichnen. So löst sich der scheinbare Widerspruch dieser Stelle mit den Quellen, welche für das Grafschaftsgericht und ihm gleichstehende Gerichte nur achtzehnwöchige Besuchsfristen kennen, in befriedigender Weise auf. Und die sechswöchentliche Handlungsfrist, die uns sowohl im Freiburger und Berner Stadtrecht, als im österreichischen Landrecht und im Sachsenspiegel begegnet, erscheint als weitverbreitete Institution des deutschen Rechtes.

Hiermit scheint mir die Bedeutung der Worte „der Markgraf dingt bi sines selves hulden over ses weken" sichergestellt zu sein. Der Markgraf dingt bei seiner eignen Huld (oder Gnade) und ist verpflichtet, demjenigen, der seine Gnade verwirkt hat, eine sechswöchentliche Frist zu gewähren, nach deren Ablauf erst über ihn gerichtet werden darf.

Auch Ernst Mayer deutet in seinem bereits genannten Erklärungsversuch Hulde als Gnade. Nach seiner Theorie ist der Markgraf gleich dem Könige und den Herzogen befugt gewesen, Beleidigungen der eignen Person, Mißachtung seiner Befehle und Beamten nach eignem Ermessen zu strafen. Während der Graf in solchen Fällen nur den Königsbann, das Gewedde von 60 Schillingen, besessen, hat der Markgraf außerhalb des ordentlichen Gerichtes eine arbiträre Strafgewalt „neben und über dem Königsbann" geübt. Der Markgraf ist nicht an ein bestimmtes Gewedde gebunden, das bei sinkendem Geldwert ohnehin von den Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit als lästige Schranke muß empfunden worden sein; sondern er besitzt in den bezeichneten Fällen eine „selbständige vom öffentlichen Gerichte losgelöste Jurisdiktion". So seien die Worte zu verstehen „der Markgraf dingt bi sines selves Hulden". Der Huldeverlust erscheint hiernach als eine mildere Form der Friedlosigkeit [2].

Ob sich diese arbiträre Strafgewalt aus der Bestrafung der In-

---

[1] Vgl. S. 511.

[2] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, zweite Aufl. 1906 Bd. I S. 239: „Die mildere Friedlosigkeit ist eine bedingte, denn sie gibt dem Friedlosen das Recht, sich durch Bußzahlung aus der Friedlosigkeit herauszuziehen, während ihm bei der strengeren Friedlosigkeit dieser Anspruch versagt ist. Diese scheint das ältere Rechtsinstitut zu sein."

fidelität entwickelt, mit der sie offenbar eng zusammenhängt[1], wieweit bei der Entwicklung des Huldeverlustes staats- und lehnsrechtliche Momente beteiligt gewesen, verdiente wohl im Anschluß an Brunners bekannte Ausführungen über Infidelität näher untersucht zu werden.

Mit der oben erwähnten Theorie Ernst Mayers scheint mir der erste wirklich befriedigende Erklärungsversuch der schwierigen Sachsenspiegelstelle gegeben zu sein. Er ist sprachlich zulässig; er erhält ferner — wie bereits ausgeführt worden — eine auffallende Bestätigung aus anderen gleichzeitig mit dem Sachsenspiegel entstandenen Rechtsquellen, z. B. dem Berner und Freiburger Stadtrecht, welche die arbiträre Strafgewalt des Stadtherrn bei der gleichen, sechswöchentlichen Handlungsfrist erwähnen, steht also im Einklang mit dem Rechtsverfahren und den Rechtsanschauungen der Zeit[2]; und er befindet sich endlich in bester Übereinstimmung mit dem besonderen Charakter der Markenverfassung.

---

[1] H. Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894 S. 464, 465: „. . . . Selbstverständlich ging es nicht an, die Verletzung einer derart verflachten Treupflicht mit der volksrechtlichen Strafe des Treubruchs zu ahnden. Soweit der Treubruch sich überhaupt juristisch fassen ließ, begründete er vielmehr eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äußerste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war.

Die vollen Konsequenzen, Tötung und Fronung, traten nur noch bei eigentlichen Majestätsreaten ein, wenn nicht der König die Todesstrafe etwa in Blendung oder in eine andere verstümmelnde Strafe umwandelte. In minder schweren Fällen wurde dagegen Verbannung und Vermögensverlust oder nur jene oder dieser ausgesprochen oder endlich eine arbiträre Vermögensstrafe zur Anwendung gebracht, welche die fränkischen Tochterrechte unter den Grundsatz bringen, daß des Schuldigen gesamtes oder sein bewegliches Vermögen dem obersten Gerichtsherrn verfallen sei.“

„Auf Grund seiner arbiträren Strafgewalt sicherte das spätkarolingische Königtum in einzelnen Fällen dem Schuldigen, der sich freiwillig stellte, die Anwendung einer rationalis misericordia zu. . . . Die Vermögensstrafen, die im Einzelfalle verhängt werden, stellen sich ursprünglich als der Preis dar, um welchen die königliche misericordia erkauft wird. . . . In Deutschland wurde die arbiträre Strafgewalt des Königs aufgesogen durch den in den Kreisen des Beamtentums und des Lehnwesens ausgebildeten Begriff der königlichen Ungnade, nach welchem die Geldstrafe als ein Einkaufen in die verlorene Huld oder Gnade des Königs erscheint.“

[2] L. v. Bar, Handbuch des Strafrechtes. Bd. I Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorieen, Berlin 1882, bemerkt S. 108: Sowohl in königlichen Verordnungen wie in landesherrlichen Stadtrechtsbüchern finden „wir oft die unbestimmte Drohung, daß der Übertreter des Verbotes oder Gebotes die Gnade des Königs, des Herrn verloren haben solle. Diese Gnade mußte dann durch Zahlung einer meist vom Ermessen des Königs oder Herrn abhängigen,

Dieſe letzte Bedingung wird bei all den Erklärungsverſuchen nicht erfüllt, welche das „Dingen bei eigener Huld“ in Parallele ſetzen zum Fehlen des Königsbannes in der Mark und in der Verleihung des Königsbannes die Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit erkennen. Die Interpretation Ernſt Mayers beruht, wie bemerkt, auf der Vorausſetzung, daß unter Königsbann (Sſp. II 12 § 6) das Gewedde von 60 Schill. zu verſtehen ſei. Da nun das Wort zwei verſchiedene Rechte, Banngewalt und Bannſtrafe, bezeichnen kann, und das zweite dieſer Rechte als Folge des erſten erſcheint, ſo iſt es ſehr wohl möglich, daß das erſte Recht, die Autoriſation zur Ausübung der höchſten Gerichtsbarkeit, verliehen worden iſt, ohne daß der Beliehene auch das Gewedde von 60 Schill. erhalten hat, welches „in der Regel“ „Folge der Nichtbeachtung des Königsbannes“ geweſen iſt[1]. Übereinſtimmend mit Brunner bemerkt v. Zallinger: „Ebenſowenig als in fränkiſcher Zeit der vom König direkt eingeſetzte Beamte von Haus aus bei dem königlichen Bann richtete, begründete ſpäter die königliche Bannleihe notwendig auch das Recht auf ein Gewedde von 60 Schillingen[2].“ Mit Anwendung auf den vorliegenden Fall: Wenn der Markgraf nicht bei Königsbann, einem Gewedde von 60 Schillingen, ſondern bei eigner Hulde dingt, d. h. die Mißachtung ſeiner Befehlsgewalt nach eignem Ermeſſen ſtrafen darf, ſo iſt damit keineswegs ausgeſchloſſen, daß er die richterliche Befehlsgewalt ſelbſt vom Reiche empfangen hat. So iſt alſo mit jener Deutung — und darin liegt ein weiterer erheblicher Vorzug derſelben — die Annahme wohl vereinbar, daß auch den Markgrafen von Brandenburg die Autoriſation zur Ausübung der höchſten Jurisdiktion vom Könige als dem alleinigen Träger der allgemeinen Gerichtshoheit im Reiche erteilt worden iſt. Wer „Königsbann“ (im Sſp. II 12 § 6) als „die im Prinzip nur dem König zuſtehende höchſte richterliche Zwangsgewalt“[3] erklärt, mit

zuweilen auch feſt beſtimmten Summe wieder erkauft werden, und oft hatte der Schuldige auch eine beſtimmte Zeit Frieden, damit eben er dieſe Summe zuſammenbringen könne.“ v. Bar verweiſt auf das älteſte Statut von Soeſt § 6 (Gengler S. 441): „Causa quae . . . mota fuerit et terminata vel per iustitiam vel per misericordiam . . .“ „Kaiſer Sigismund verlieh 1433 der Stadt Luzern ein beſonderes Privileg über das Richten nach Gnade.“ Über arbiträre Strafen vgl. auch Rich. Ed. John, Das Strafrecht in Norddeutſchland zur Zeit der Rechtsbücher, Leipzig 1858 S. 344 ff.; Carl Joh. Caspar, Darſtellung des ſtrafrechtlichen Inhaltes des Schwabenſpiegels und des Augsburger Stadtrechts, Diſſ. Berlin 1892 S. 50.

[1] Brunner, Grundriß S. 58.

[2] a. a. O. III 558.

[3] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 65.

Kühns annimmt, daß der Markgraf unumschränkter Gerichtsherr war „für die gesamte Justiz in den Marken“, oder mit v. Sommerfeld dem Königsbann den „eignen Bann“ der Markgrafen gegenüberstellt und „dieser vom Sachsenspiegel angegebenen Abweichung der märkischen von der sächsischen Gerichtsverfassung“ „ein bis auf die Entstehungszeit der Marken selbst zurückreichendes Alter zuerkennt“[1], muß notwendig mit wohlbeglaubigten Nachrichten über die Natur der Markgrafenwürde, bei der noch bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts der Amtscharakter entschieden überwiegt, in unvereinbaren Widerspruch geraten. Als Gerichtsherr mit eigner Banngewalt hätte der Markgraf von Anbeginn eins der wesentlichsten Erfordernisse landesherrlicher Gewalt besessen.

Tatsächlich aber haben die Markgrafen in vorstaufischer Zeit weder eigne Schenkungs- und Exemtionsurkunden ausgestellt noch Kirchen mit ihren Hintersassen ohne königliche Genehmigung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit. „Man sieht,“ schreibt v. Sommerfeld[2] sehr richtig, „so wenig wie im Gerichtswesen speziell, kann in der allgemeinen Landesverwaltung von einer dem Markgrafen zustehenden exzeptionellen Selbständigkeit . . . in Wahrheit die Rede sein“[3].

Ernst Mayers oben besprochene Erklärung stimmt also sehr wohl überein mit der staatsrechtlichen Stellung des Markgrafen, die sich nach Brunners treffendem Ausdruck nicht sowohl durch Unabhängigkeit nach oben als durch Straffheit nach unten charakterisiert. Mit der Befugnis, Mißachtung seiner Befehlsgewalt arbitär (bei eigner Hulde) zu strafen, hat der Markgraf nach unten größeres Ansehen und stärkere Zwangsgewalt erhalten, ohne daß sein Abhängigkeitsverhältnis zum Reich dadurch wesentlich berührt worden wäre.

Ist die hier angenommene Interpretation der Sachsenspiegel-Stelle begründet, so würde Georg Meyer Recht behalten: Das Dingen bei markgräflicher Huld „ist ein untergeordnetes Moment in den Verhältnissen der sächsischen Markgrafschaften und keineswegs ein grundlegendes staatsrechtliches Prinzip, auf welches die gesamte Markverfassung in Deutschland basiert werden könnte“[4].

---

[1] Ebendas. S. 69.

[2] a. a. O. S. 86.

[3] Auch Hans Fehr glaubt, „daß die Idee von einer Gerichtsbarkeit des Markgrafen zu eigenem Rechte (im Gegensatz zum Lehen) nun endgültig beseitigt sein dürfte“; Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1905 Bd. IV S. 208. Vgl. Berichtigungen und Zusätze.

[4] a. a. O. S. 46.

Seit Ausbildung der Landesherrlichkeit ist die alte Bedeutung, welche das Recht bei eigner Huld zu dingen noch im 12. Jahrhundert besessen, allmählich in Vergessenheit geraten. Schon der Spiegler scheint sich von der eigenartigen Gerichtsbarkeit des Markgrafen kein ganz widerspruchsfreies Bild gemacht zu haben. Im 14. Jahrhundert war das Verständnis für die ursprüngliche Bedeutung des Dingens bei eigner Huld jedenfalls schon verloren gegangen. Bezeichnend hierfür ist, daß der Glossator des Sachsenspiegels (in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) vier verschiedenen Erklärungsversuchen jener Zeit einen eignen fünften hinzufügt, der gleich jenen vier von der modernen rechtsgeschichtlichen Forschung abgelehnt worden ist.

Exkurs II.

Kostenrechnung über den Aufenthalt des Markgrafen Woldemar, seiner Gemahlin und des Hofstaats in Lübbechow und Königsberg i. N.M.

Oktober 1316 bis Januar 1317.

(Geh. Staatsarchiv zu Berlin; Rep. 94 IV A 4.)

23. Sept. Anno domini M° CCC° XVI° feria quinta ante festum beati Mychaelis venit familia domine marchionisse Lubegowe, expectans ibidem dominam meam duabus septimanis. Medio tempore coquina 4 talenta et 2 solidos, 24 mutones domini mei, 30 pullos; camera 7 solidos et in pignore 14 solidos.

7. Okt. bis 1317 6. Jan. Feria quinta ante Dyonisii venit domina mea Konighesberch ad incentiam, manens ibidem 13 septimanis duobus diebus minus. Coquina prime septimane 19½ talenta et 100 mutones et 3½ sexagenas pullorum 1 pernam march(ioni)[1]; camera 2½ talenta et 5½ solidos, pro musto 3 talenta; in pignore 3 talenta, nunciis 26 solidos.

Secunda septimana coquina 11 talenta et 5 solidos, 56 mutones 1 pernam . . . (sexa)genas pullorum; (camera) (2½)[2] talenta et 4 solidos, pro ocreis au(reis) 4 solidos, pro musto . . . nunciis 15 solidos.

---

[1] Original: march.

[2] Die Zahl ist kaum mehr erkennbar.

Tercia septimana coqnina 7 talenta et 4 (?) solidos, 42 mutones, 1 sexagenam pullornm et 20 pullos; camera 2½ talenta 1 (?) solidum. Item nunciis 16 solidos.

Quarta septimana coquina 13 talenta et 2 solidos et 28 mutones, 77 pullos; camera 2½ talenta et 9 denarios, pro musto et medone 10½ solidos, pro carbonibus anrifabro 31 denarios, in pignore 12 solidos.

Quinta septimana coquina 10 talenta et 2 solidos et 24 mutones, 77 pullos, 1 pernam; camera 2 talenta et 4 solidos, pro musto 5 talenta et 5 solidos minus, nunciis 18 solidos.

Sexta septimana coquina 13 talenta et 8 solidos, 10 mutones, 1 sexagenam pullornm; camera 2 talenta, nunciis 17 solidos.

Septima septimana coquina 15 talenta et 15 denarios et 15 mutones, 80 pullos; camera 34 solidos, pro panno dato pauperibus 9 solidos, pro carbonibus 5 solidos, nunciis 8½ solidos, in pignore 5 solidos.

Octava septimana coquina 10½ talenta et 1 solidum cum 9 mutonibus, 62 pullos; camera 19 solidos, nunciis 8½ solidos, in pignore in Konigesbergh hiis, qui fuernnt ex parte domini mei ibi, 3 talenta 2 solidos, Oderbergh in pignore domine mee 26 solidos, pro vino 4 talenta minus solido.

Nona septimana coquina 17 talenta et 8½ solidos; camera 34½ solidos. Item vectura domine mee versus Zwet 8 solidos, pro tunica calefactoris estuarii 5 solidos, pro carbonibus 4 solidos. ad radendum pannum dominarum 14½ solidos, nunciis 4 solidos, in pignore 34 solidos.

Decima septimana coquina 13 talenta et 6 denarios, camera 38 solidos, pro panno pulchro 10 solidos, pro carbonibus 1 solidum, nunciis 5 solidos.

Undecima septimana coquina 33 talenta et 5 solidos et 3 sexagenas pullorum, pro carbonibus 7 solidos; camera 2½ talenta et 4½ solidos, pro calciis pnellarum et dominarum 8 talenta et 5 solidos, pro vino 3½ solidos, nunciis 18 denarios, in pignore 36½ solidos, nunciis pedestribus 1 pannum pro 31 solidis, item berseris domini mei pro 2 pannis 3 talenta et 8 solidos.

Duodecima septimana coquina 59 talenta et 6 solidos et 14 porcos domini mei et sex vaccas et 6 sexagenas pullorum; camera 5 talenta. In nativitate domini nostri in officina 5 talenta, 25. Dec.
pro carbonibus et lignis 4 talenta nullus solidus, nunciis 7 talenta,

pro panno ad coopertorium currus domini mei et ad vestes struendas[1] 38½ solidos, in pignore 4½ talenta et 2½ solidos.

Tredecima septimana coquina 25 talenta et 5 solidos et 8½ sexagenas pullorum; camera 35½ solidos, sartori in precio 10 solidos; lotrici 1 talentum; pro vino 3 talenta nunciis 19 soli-
1111. dos, in pignore 59 talenta et 8 solidos. In Konigesberch cum iacencia haberet finem Odesberch in pignore, cum domina mea recessit, 13 solidos.

Nota in hiis septimanis prenominatis pro lignis ad coquinam et estuarium in toto 13 talenta et 18 denarios. Item vectura coquine in suis necessariis 8 talenta et 3 solidos. Item pro vectura domine mee et puellarum et pro aliis utensilibus ad cameram pertinentibus 12 talenta. Item pro sexaginta dimidia tunna medonis consumpta infra adiacenciam 4 talenta.

Item cum[2] iacencia inchoaretur Konigesberch aurige arnoldo met quarto 2 pannos constantes 2 talenta minus solido. Eodem tempore servis pedestribus 4 calcios et caligas pro 8 solidis quatuor servis apud canes calcios et caligas pro 8 solidis. Item familie domine domine(!) mee 5 pannos griseos constantes 7½ talenta et 1 solidum.

Summa coquine 350 talenta et 3½ talenta, 300 mutones 8 mutones et 26 sexagenas pullorum minus pullo, tres perne(!), 14 porcos, 6 vaccas[3]. Summa camere pro cera et aliis necessariis 36 talenta et 8 solidos lotrici 1 talentum. Item pro calciis puellarum dominarum, ocreis, panno dato familie et prefecto[4] sartorum et rasori et quibusdam aliis annexis 23 talenta 6 denarios.

Summa vini et medonis 21 talenta et 8 solidos.
Summa nunciorum 14 talenta minus solido.
Summa lignorum et carbonum 17 talenta et 7 solidos.
Summa vectura iacencie 8½ talenta et 1 solidum vectura in recessu domine mee 12 talenta.
Summa tocius pignoris 76 talenta 19 solidos.
Summa tocius iacencie 549½ talenta 14 talenta et 2 solidos[5].

---

[1] Original: „stru⁊".
[2] Original; ad iacencia.
[3] Original: caccas.
[4] Original: þto.
[5] Eine Addition der einzelnen in der Rechnung bisher angegebenen Beträge ergibt als Gesamtsumme etwa 457½ Talente.

Item post iacenciam venit Snider computavit carbones, quos misit ad iacenciam pro 3 talentis minus solido et berseri domini mei consumpserunt ante nativitatem domini mei in Ruve 25 solidos. Item cum dominus marchio primo veniret ad iacenciam Konigesbergh iussit dari Wlvellino magistro machinarum tunicam pulchram pro 1 talento et vestem pro 15 solidis, servo suo tunicam et campanam pro 15 solidis eidem in pignore 19 solidos pro freno et sella 6 solidos eidem, item servo illius de Zichenhaghun tunicam et campanam pro 16 solidis. Eodem tempore in pignore illi de Demin 3 talenta minus solido.

Item feria secunda post Dionysii facta commestione ivit versus Zachowe mansit ibidem per noctem. Die sequenti ivit Vrieenwolde; mansit per noctem. Coquina $2^1/_2$ talenta et $5^1/_2$ solidos pro musto et vino 11 solidos; camera 3 solidos; in pignore 31 solidos. 11. Oct. 12. Oct.

Item feria secunda in die omnium sanctorum in vespere incepit dominus Al. advocatus de Videchow domino meo procurare in Oderberche; et dominus meus mansit ibidem cum domina mea usque ad quintam feriam, post commestionem recessit. Coquina $21^1/_2$ talenta et $2^1/_2$ solidos, 57 pullos, 20 mutones, pro musto $2^1/_2$ talenta et unum solidum; camera 24 solidos, nunciis 24 solidos, vectura $25^1/_2$ solidos, pro straminibus 26 solidos, in pignore 3 talenta et 4 solidos. Eodem tempore dabantur domino Woghel pro duabus marcis[1] cum intraret captivitatem $2^1/_2$ talenta et 4 solidi. 1. Nov. 4. Nov.

Item feria quinta in die Katherine in vespere venit domina mea ad dominum meum in Oderberch, manentes in vicem ibidem usque ad quartam feriam; post commessionem recesserunt. Coquina 30 talenta et 8 solidos 30 pullos, vectura 11 solidos; camera $32^1/_2$ solidos, pro curru camere 5 solidos, nunciis $2^1/_2$ talenta et 6 solidos, pro vino $2^1/_2$ talenta et 4 solidos, familie domini mei paupercule ad calcios et caligas 30 solidos, in pignore 3 talenta et 5 solidos. 25. Nov.

In feria quinta ante Galli venerunt socii domini Hassen de Crempzow in Koniggesberch et iverunt post dominum Hassen Vorstenberch et fuerunt in numero 12, consumpserunt coquina et fabrica 12 solidos; panem et cerevisiam procuravit Math(aeus oder -ias) claviger. 14. Oct.

Item feria sexta in die elizabeth venerunt Konigesberch 26 cum armis a domino Hassen et debuissent ivisse Wronik; manentes 19. Nov.

[1] Original: mar.

Koningesberch una nocte et duabus commestionibus. Coquina 35 solidos; panem et cerevisiam procuria (!) math. claviger, in pabulo 2½ choros avene, in pignore 18 solidos, fabrica 12 . . .[1]

20. Nov. Seqnenti die dicti Nyenbernowe consumpserunt una nocte et d(nabus com)mestionibus. Coquina pane et c(erevisia) et in pignore 3½ talenta, in pabulo 3 choros; et tunc fuit reclamatum, ne ulterius proced(erent). In hac reysa perdidit Henceke Stanghe (?) eqnum de 5 talentis.

9. Oct. Hos eqnos accepit dominus meus advocato infra iacenciam in die Dyonisii, qnando dominus meus venit Koningesberch, accepit eqnum ambulantem de 4 marcis. Item Wluellino, magistro machinarum, eqnum de 4 talentis. Item magistro Ywano eqnum de 5 marcis argenti; Petro Crampen equum de 6 talentis. Item in

1. Nov. die omnium sanctorum accepit dominus meus advocato eqnum de 5 talentis. Eodem tempore dedit advocatus ex iussu domini mei

25. Nov. is de Guntersbergh equum de 5 talentis. Item in die Katherine in Oderberch accepit dominus meus advocato equum ambulantem[2] de 6 marcis. Eodem tempore emit equum ad currum coquine pro

21. Dec. 5 talentis. Item in die thome accepit advocato in Ruve eqnum de 9 talentis. Item dedit Perchowen equum de 6 talentis. Item Henningo de Berge eqnum de 5 talentis. Item Culeken equum de 4½ talentis. Item dedit Hen. Sach equum de 6 marcis ex iussu domini mei. Item, quando iacencia haberet finem, redimebantur pignora ducis Cristofori de . . .[3] talentis. Item infra iacenciam iussit dominus meus dari illis de Rutenberch 4 marcas argenti eidem et Her. Bredebarch in pignore 14 solidos ex iussu domini mei.

Summa 250 talenta et 17 talenta 2 solidos et 25 marcas argenti, 20 mutones et 1½ sexagenas 3 pullos et 5½ choros avene[4].

8. Dec. Feria quarta post Nicolai fuit dominus Ebelo de Videchow Landesberch et convenerant ibidem vasalli domini mei in numero 65 cum expeditis et non expeditis; proponebant versus Wronich manentes ibidem duabus commestionibus et una nocte consumpsernnt preter pabulum in omnibus 5½ talenta et 4 solidos notum morsil (?). In vespere dabatur vasallis domini mei ½ plaustrum cerevisie, quod constabat 25 solidos, pro feno et straminibus 10 solidi, ad

[1] Im Original nicht mehr erkennbar.

[2] Original: ambulante.

[3] Original: vermutlich XII oder XV.

[4] Eine Addition der einzelnen Beträge ergibt als Gesamtsumme etwa 152 Talente 25 Mark, 87 Hühner, 20 Hammel, 5½ Wispel Hafer.

fabricam 8 solidi, in pabulo 3 chorei avene. Sequenti die videlicet feria quinta in mane hii qui fuerunt expediti iverunt Zwerin et fuerunt in numero 36 (?), quorum 16 fuerunt cum dextrariis, reliqui cum caballis manentes ibidem per noctem consumpserunt ibidem coquina pane et cerevisia ducta de Landesberch 4 talenta et 3 solidos, in pabulo ducto de Landesberch 2 choreos. Feria sexta non audebant ulterius procedere, quia fuerunt nimis debiles et revertebantur Landesberch; manentes ibidem per noctem consumpserunt in omnibus 3 talenta, in pabulo 2 choreos. Ad hanc reysam fecit advocatus duci a Wol(den)berch et a Landesb(erch) 83 sexagenas panis, qui periit propter gelu; una pars vendebatur, reliquum dabatur pauperibus, ita quod estimabatur . . . a . . . vectura fecit . , . tra exceptis du . . . ad hanc reysam destruxit famulus advoca . . . . In die dominico (?) . . . . . in Woldenberch . . . . 9. Dez. 10. Dez.

Register der Orts- und Personennamen.

Abel, Peter 81.
Adsberg, Georg von 85, 100.
Albertus, scriptor 117.
Albrecht Achill 13[3], 48, 50—52, 54, 60[3], 85, 86, 91[4], 100, 105, 105[3], 126 132[3], 134, 179[3], 189[2], 193[3], 199, 200[3], 205, 206, 213, 252, 252[2], 254[1], 268—270, 271[3], 289, 290, 291, 308, 310, 311[4], 322, 326[1], 327, 331, 350[10], 379, 380, 386, 390, 391, 393, 394, 400, 405, 407, 408, 410, 415, 423[3], 442, 445—447, 452[2], 453, 454—457, 458—460, 462 bis 471, 487, 490, 495—497, 498, 510.
Albrecht der Bär 9, 10, 17, 20, 21, 214, 215, 224, 236, 262[1], 274, 278[4], 281, 472, 503.
Albrecht (I., II., III.), Markgraf 14[1], 14[3], 21, 30, 72, 93, 101, 146, 149, 216[3], 220[4], 226, 236[1], 241[1], 257, 318[5], 340, 488.
Aldenhausen, Gumpert von 68, 77, 174[3].
Altenlochen 97[3].
Altmann, Kammermeister 185[3].
Altmark 2, 7, 13[3], 61, 64, 65, 68, 69, 79, 80—83, 85, 91[4], 105, 105[3], 108, 108[3], 109, 111[3], 135[2], 139[1], 156, 161, 174[4], 178, 180—182, 182[3], 183, 183[3], 192, 193[1], 198, 205, 206, 208, 214, 214[3], 220, 221[1], 224, 229[11], 232, 236, 243[2], 248, 249, 255, 268, 305, 306, 316, 319, 319[4], 320, 321, 326, 333[3], 334[5], 339, 356[4], 357 bis 359, 370, 371, 376, 377[1], 378, 381, 387[4], 389, 390, 391, 403[3], 449, 456, 462, 482, 510.
Alvensleben 87, 174[4], 182, 192, 310.
Alvensleben, Albrecht von 238[2].
— Busse von 51[3], 54[1], 54[3], 77, 80, 82, 85, 89, 91[4], 195[3], 405, 481, 492.
— Friedrich von 64[1], 65, 72, 73, 73[2], 79, 255.
— Gebhard von 30, 51[3], 72, 77, 78, 80, 82, 85, 91, 102, 255, 268.
— Heinrich von 65, 72, 74, 84.
— Rudolf von 80, 83, 86.
Alvensleben, Richard von 23[1].
— Werner von 82, 86.
Ammann, Nikolaus 125.
Angermünde 64[1], 74, 82, 179[3], 309[3], 311, 332[3], 417, 434[3], 466.
Angern (Schloß) 406, 481.
Anhalt 31[3], 39, 39[3], 43[1], 46[3], 510.
Ansbach 331.
Anvort, Friedrich Graf von 21.
Apetzo, Propst zu Berlin 79.
Arendsee 84, 149, 214[3], 238[3], 256, 342, 488.
Arneburg 47, 49[3], 83, 85, 172[3], 265, 274, 275[2], 280[3], 294, 326, 398, 409, 410[1], 411[4], 435[3], 462, 475[3], 489, 497[3].
Arneburg, Burggraf von 14, 21, 21[3], 21[3], 75.
Arnim 80, 82, 85, 86, 309[3], 434[3].
Arnsberg 416[3].
Arnstein, Edle von 17, 17[1], 20, 21[3], 40[4], 458[1].
Arnswalde 102, 175[4], 179[3], 242, 259, 265, 320, 324[1], 350, 389[3].
Aschersleben 107[3].
Askanier 11, 20.
Auffeß, Christoph von 100.
Auloſen 442.
Aurach, Kuno von 481.

Babelow 202.
Babelow, Habel von 74.
Baden 510.
Bärwalde 86, 98[1], 242, 264[7], 280[3], 299, 347, 350, 362.
Baiern 12, 18, 29[1], 31, 31[3], 38, 62[3], 69, 95[1], 96, 97, 101, 109[3], 112, 113, 121[3], 131, 136, 142, 157[3], 189[3], 191, 193[3], 202, 208, 210[1], 295, 331 336, 338, 412[1].
Baireuth 48.
Balch, Herm. von 75.
Banus, Johann 79, 98.
Bar, Erbdroſt von 63[3], 107.
Barby 442.
Barby, Edle von 40[4], 73, 74.

Barfuß 81, 83, 84, 86, 181[1].
Barnim 108, 156, 214, 218[4], 219, 223, 228, 229, 241[1], 264, 358, 359, 361, 370[3], 370, 371, 477.
Barnim I., Herzog von Pommern 215.
Bartensleben 87, 182, 192, 442.
— Burchard von 64[1], 73.
— Busse von 81.
— Eckhard von 74.
— Günther von 68, 77.
— Günzel von 78, 81.
— Günzelin von 65, 68, 74, 77.
— Jakob von 85.
— Otto von 81.
— Werner von 78.
— Zabel von 71.
Bartfeld, Gebhard von 76.
Barthold (Schenk) 71, 73.
Bautzen 241[3], 258.
Bavarus camerarius 59[2].
Beerfelde, Klaus 81, 181[1].
Beeskow 81, 84, 179, 258, 496[4].
Behren, Erhard von 74.
Beleß, Kanzler 118.
Belgarten 479.
Belgien 18.
Belitz 264[1], 268, 294, 321[3], 324[1], 377[1], 430.
Bellow, Dr. Hermann 44[3], 83.
Bellin, Johann von 76.
Belling, Busso von 71.
— Heinrich von 72.
Beneſch 80.
Bentheim, Graf Otto von 32[3].
Benz, Bertram von 71.
— Henning von 74.
— Reinher von 72.
Bere, Johann 83.
Berg (Grafſchaft) 18, 102[1], 366[1], 376[3], 380[3], 492.
Bergmoor 337[3].
Berlin 5, 42, 43, 48, 49, 64[1], 67[3], 74, 79, 80, 81, 83, 85, 86, 105, 112, 123, 133, 145, 153, 163, 178, 181[1], 182, 183, 185[3], 187, 198—201, 252, 253, 258, 262[1], 265, 268, 279, 282, 285[3], 285, 286[3], 288, 292[3], 293, 297[3], 299, 300, 305[4], 306—311, 312[3], 313[3], 316, 316[3], 321, 321[3], 327, 347[3], 348, 348[3], 352, 363, 376[3], 377[1], 380, 389[3], 398, 401[1], 402, 410, 411[4], 413[3], 435[2], 454, 460, 462, 463, 475, 479, 485, 489, 490, 511, 514.
Berlinchen 220[4], 233, 265, 350.
Bernau 42, 65, 76, 116, 185[3], 264[1], 282, 306, 326[1], 333, 379, 490.
Bethmann 292[3].
Betzendorf 482.
Beuſter, Hermann von 72.
Bibra, Bartholomäus von 84.
Bieberſtein, Friedrich von 41, 83.
— Hans von 80.
— Wenzel von 41, 83, 86.
Bieſenthal 265, 321[3], 323.
Bismarck 442, 444.
— Ludolf von 84.
— Nik. von 68, 69, 77, 78, 78[1], 81, 222.
Blankenburg, Achim von 85.
— Anſelm von 71, 74.
— Eblin von 76.
— Henning von 5, 64[1], 73, 77.
— Joachim von 84.
— Johann von 46[3], 71.
— Ulrich von 86.
Blankenfelde, Paul von 81.
Block, Jakob 269.
Blumberg 349[3], 379.
Blumenthal, Otto von 81.
— Hans von 83.
Bodendick 192.
— Gebhard von 80.
— Henning von 83.
Böddenſtädt, Arnold von 72.
Böhmen 25[3], 298, 309[3], 326[3], 459, 481, 482, 491.
Böhmen, Ottokar von 147[1].
Böſel, Chriſtian 29[1], 77.
Bötzow 321[3], 322, 324[1].
Boitzenburg 98[3], 234[1], 265, 322, 396, 434[3].
— Gerhard von 72.
Bologna 114[3], 126.
Bolzin 481[3].
Bombrecht, Wilhelm 5, 47, 75, 77, 96, 97.
Bonin, Kaspar von 80.
Bork 83, 86.
Bornſtädt, Heinrich von 84.
Borſtell 195[1].
Botel, Herm. 72.
— Henning 74.
Boytin, Balthaſar 85.
Bozdialowitz, Jeske von 79, 98.
Brabant 37, 336.
Brakow, Peter 86, 183[1].
Brandenburg 14, 17[1], 18, 21, 21[3].
— Bistum 42, 42[3], 74, 79, 81—83, 84, 86, 98, 104, 149, 225, 226, 236, 257, 299, 344, 375, 376, 377[1], 384, 423, 429[3].
— Domkapitel 42, 80, 82, 133, 190, 279, 336[3], 342, 344.
— Stadt 12, 43, 81, 86, 93, 104, 120[3], 139, 165, 171[3], 174[4], 182[3], 185, 190, 193[3], 194, 232—234[1], 241[3], 245[4], 258, 262[1], 265, 266[3], 274, 279, 282, 294, 297[3], 299, 305[4], 308, 308[3], 309, 310, 311[4], 313[3], 314, 316, 316[3], 320, 321[3], 322, 327, 333[1], 348, 350, 363, 365, 379, 456, 490, 490[3].
Brandhorſt, G. v. 481.

Brasch 492.
Braunschweig 31, 31[5], 40, 43[5], 44[5], 53, 53[1], 84, 107[5], 116[5], 119[1], 119[7], 122, 123[5], 124, 125[1], 127, 203, 346[5], 347[5], 360, 415[1], 435, 441, 457[5], 481 bis 483, 509.
Brederlow, Dietrich von 5, 480.
— Henning von 77, 396[1].
— Tilo von 396[1].
— Tidekin von 76.
Bredow 87, 442.
— Achim von 80, 81.
— Albrecht von 83.
— Bernd von 86.
— Gebhard von 83.
— Hans von 45[1], 52, 81, 82, 85, 89, 290[5].
— Hasso von 55[5], 80, 82, 256[1], 400, 421[5].
— Klaus von 77.
— Lippold von 78, 79, 98, 321[5], 413[5].
— Mathias von 62, 64[1], 65, 73, 74, 77, 78, 80, 82, 86.
— Peter von 5, 65, 76, 78, 81, 103, 268.
Bregenz 97[5].
Breslau 7, 227[4], 239[4], 240, 243[5], 244, 331[5], 383[5], 412, 426.
Brewitz, Georg von 71.
— Giese von 307, 308, 312[5], 314, 316.
Briezen 68, 265, 272[5], 280[5], 280[5], 282, 328, 377[1], 496[4], 498[5].
Britz 219[2].
Britke, Heinr. von 73.
— Hopkin von 77.
— Otto von 81.
Broda (Kloster) 318[5].
Bröseke 74.
Brosicke, Nikolaus 85.
Brügge 37.
— Tilo von 77, 312[5], 435[5].
Brüssel 37.
Brunhorst, Gerlof von 406.
Brunkau, Albert von 72.
Brunkow 195[1].
Buch 87.
— Bernd von 74.
— Hans von 86.
— Heinrich von 5, 76.
— Johann von 5, 55, 59, 71, 75, 75[1], 77, 78, 96, 123[2], 130[1], 178, 178[1], 177[5], 185[5], 429, 430, 476[5].
— Nik. von 46[5], 78.
— Jive von 76.
Buckow (Dorf) 357[5].
— 450, 451.
Bülow, Dr. Dietrich von 44[5].
— Hans von 83.
— Georg von 86.
— Ricke von 83.
— Werner von 84.
Burchard, Burggraf 21.
Burghausen 12.
Burgsdorf, Peter von 51, 54[1], 83, 85, 189[5].
— Zabel von 80, 84.
Burgstall 482.
Burgund 18.
Butner, Johann, Landküchenmeister 50[1], 86.
Buzt, Berthold von 75, 442.

Chenador, Johann von 78, 98.
Chorin 149, 216[5], 279, 280[5], 333[1], 345, 384[5].
— Abt Hermann von 81.
— Abt Peter von 86.
— Abt Tobias von 84.
Cleve, Graf Dietrich von 34[1].
Cleve-Mark 336, 348, 353, 366[1].
Culmbach 125.
Cunstadt, Erhard von 79.
— Wilhelm von 79.
Czast, Johann von 98[5], 122.

Dänemark 159[1].
Dahlwitz 319[5].
Dahme 299.
Dalym, Hermann 304[5], 312, 313.
Dambeck, Titze von 499[4].
Damsdorf 324[1].
Dannenberg, Heinrich u. Volrad von 21.
Danzig 157[5].
Dargun 231[1].
Degenberg, Altmann von 5, 76, 96.
Degerede, Friedrich von 77, 79, 174, 176[5], 181[2].
Deutschkrone 233, 262[1].
Diepholz, Edelherrn von 32[5].
Diesdorf 337[5].
— (Kloster) 342.
Dippold, Hans 269.
Dirike, Fritz 171[5].
Dirseko 244.
Dobberkau 226, 347, 439.
Doberun, Zabel von 73.
Döberitz, Heine 88[5].
Dönstädt, Heinrich von 72.
Dohna 79.
Dolle, Busse von 72.
Donner, Heinz 80.
Donyn, Kaspar von 79.
Dornburg, Baderich Graf von 21, 21[5].
Dortheide, Heinrich 43, 83.
Dosse, Heinrich von 71.
Drageland 226[1].
Drambura 241[5], 262[5], 264[1], 266[5], 280, 320, 321[1], 323, 323[4], 350, 498[5].
Dreinleben, Helmhold von 72.
Driesen 282, 294.
Droiseko 46[5], 72.
Drossen 264[7], 291[5], 306, 326[5].

Dube, Benesch von der 72.
Düringen 492.

Ebe, Konrad 80, 100.
Edenhausen, Berthold von 5, 75, 96.
Eberswalde 264[1], 275, 280, 282, 282[1], 286[1], 289[1], 293, 306, 318, 320, 324[1], 421[2].
Eberwin, Protonotar 76.
Ehenheim, Sigt von 86, 100.
Ehuewer 81.
Eib, Ludwig von 85, 100, 469, 470.
— Martin von 81, 84, 100.
Eichendorf, Johann von 84.
Eichstädt, Dubislaus von 75.
— Friedrich von 30[1], 71.
— Henning von 77.
Eisolzried, Henr. von 75.
Elde 283.
Elbing 459.
Ellingen, Henning von 84.
— Joh. von 86.
— Otto von 71.
Erich, Sohn Markgraf Johanns I. 30.
Erzleben, Busso von 77.
— (Schloß) 405, 481.
Estland 191[2].
Eoeterus, Vogt von Leitzkau 17[1], 511.
Everhard, Propst von Berlin, 5, 74.
— von Stolp 5, 64[1], 73.

Fahrland, Henning von 65, 73.
Falcke von Litzuitz, Nikolaus 68, 77.
Falkenberg 247[2], 439.
— Otto von 72.
Fallenstein, Burchard von 20, 21, 21[2].
— Otto von 21[2], 40[4].
Feldberg, Henning von 76, 77, 173.
Finow, Konrad von 318, 333[1].
Flandern 37, 335.
Frechtingen 332.
Foller, Hans 86.
Fortschen, Eberhard 81.
— Martin 84.
Franken 123, 125, 126, 133, 459[1], 465, 466—468.
Frankfurt 42, 61, 81, 84, 104, 153, 175, 176, 177, 179, 181[1], 182, 199, 199[1], 204, 233, 253, 258, 265, 277[2], 280, 282, 285, 285[1], 286, 287, 294, 294[1], 297[5], 299, 305[4], 306, 306[4], 307[2], 308—310, 316, 318[2], 346, 350[2], 351, 352, 360, 362, 363, 363[1], 365, 366[1], 368[1], 369, 376, 379, 379[1], 387[4], 389[2], 392, 392[4], 393, 428, 441, 489, 496[4].
Freiberg, Dietrich von 86.
Freiburg 511, 514.
Freienstein 205[2], 259[2], 262[1], 280[6], 437, 480.
Freienwalde 199[1], 234[1], 241[2], 306, 459.
Friedeberg 102, 175[4], 179, 180, 259, 265, 417.
Friedland 232, 233, 262[1], 281, 294.
Friedrich I., Kurfürst 47, 59, 80, 81, 99, 100, 123, 125, 133, 163, 255, 256, 268, 276 277, 282, 285[2], 290[3], 293[4], 293[1], 307, 309, 352, 379, 392, 392[4], 393, 394, 410[1], 419[2], 427, 443, 445, 447, 448, 451, 485, 486.
Friedrich II., Kurfürst 39[3], 41, 42[2], 47, 47[3], 50[6], 53, 59[2], 93[4], 100, 104, 112, 133, 163, 164, 165, 170, 182[3], 201, 212, 213, 251, 265[1], 267, 269, 269[2], 270, 278, 286[1], 307, 308, 308[2], 309, 310, 311[4], 314, 321[4], 327, 372, 379, 380, 392—394, 407, 408, 410[1], 411[4], 433, 434, 442, 445, 446, 452[1], 453 bis 462, 485, 486, 490, 500.
Friedrich II., Kaiser 291, 324, 326, 330[2], 330[5].
Friedrich III., Kaiser 277, 286, 319.
Friedrichsdorf 265.
Friedrichshof 323.
Friesack 18[2], 299, 379[1].
Fuchs, Wilhelm 80, 82, 84, 100.
Fürstenberg 280[6].
Fürstendorf, Andreas von 100.
Fürstenwalde 306, 496[4].
Fürstenwerder 265.

Galizien 511.
Gans zu Putlitz 41, 58, 58[1], 72, 74, 78, 79, 80, 83—85, 135[3], 247[1], 405, 476[3], 481[3], 482[4], 492.
Gardelegen 14, 82, 153, 154[4], 235, 241[3], 253, 264[1], 279, 293, 305, 306[2], 309, 310, 323, 328, 333[3], 346, 351, 369, 389[2], 444, 475[3], 489.
— Hermann von 71.
— Johann von 117.
Garz 85, 282, 291, 292, 400.
Gent 37.
Gerhardsdorf, Chr. von 74.
— Heinrich von 80.
Gerswalde 459.
Gerwin, Propst in Bernau 76.
Gezer, Johann von 131[4].
Glagau, Rit. 84.
Glien 108, 108[2].
Glienicke 219[2].
Glitzer, Wilkin 180.
Gloyen, Titze von 130[1], 179, 180, 180[1].
Görlitz 79, 510.
Görne, Stoteln von 5, 64[1], 65, 73.
Görzke 60[4], 66, 150[1], 258, 265, 299, 323, 349[2].
Golitz 198, 368[1].
Gottberg, Heinrich von 77, 78.
Grabow, 263[1].
Gransee 241[2], 279, 282, 437.

Granfee, Thidemann, Propst von 65, 74.
Gregor IX., Papst 225.
Greifenberg 74, 76, 87.
— Friedrich von 86.
— Gottfried von 71.
— Johann von 71.
— Laurenz von 5, 68, 77, 103.
— Otto von 78.
— Reimer von 84.
Grieben 17, 346.
— Grafen von 14.
Griper, Hans 42, 80, 83, 183[3], 430[1].
— Klaus 84.
Gröben, Arnold von der 76.
— Heinrich von der 72, 73.
— Ludwig von der 81.
— Peter von der 84, 181[1].
— Theodor von der 73.
Groslow, Stibor von 481[3].
Grosse, L. und C. 199.
Grüneberg, Konrad 80.
— Johann 81, 179.
Gruelhut, Busso 46[3], 72, 73.
Guben 253[15], 300[2], 330.
Gubenswege, Jordan von 482[2].
Günterberg, Günther von 47[3], 77.
— Heinrich von 83.
— Kaspar von 83.
Güstow (Dorf in Mecklenburg) 32[3].
Gundelfingen, Schweiker von 5, 76, 96.
Gusse, Diepold 5.
Gutenberg, Hans von 84.
Gutz von Liepheim, Dippold 75, 185[2].

Hadmersleben, Garduin von 40[4].
Hager, Gottfried 77.
Hake, Achim 81, 82, 181[1].
— Balthasar 84, 181[1].
Hakenberg, Brüning von 179.
Halberstadt 21[5], 32[2], 94[1], 107[3], 139[1], 509, 510.
— Bischof Hubert von 21[2].
Halle 330.
Homburg 330.
Hamburg, Bernhard von 78.
Hanau 510.
Hase, Zacharias 81.
Hasselmann, Andreas 82.
Hausen, Johann von 5, 75, 77, 96, 97.
Havelberg, Bistum 42, 42[1], 42[3], 65, 74, 79, 81, 83, 85, 98, 104, 116, 149, 196[1], 222, 225, 226, 236, 237, 245[3], 274, 278[4], 279, 299[4], 336, 341–344, 345, 375, 377[1], 429[2], 488[1], 492.
— Domkapitel 42, 80, 83, 274, 279, 343, 368.
— Stadt 21, 186, 196[1], 205[2], 264[7], 266[2], 274, 293, 305[7], 308[2], 311, 311[4], 316, 326, 333[1], 334[2], 387[4], 389[2], 417, 420[5].
Haveland 108[2], 156, 179, 214, 218[2], 219, 223, 228, 229, 241[1], 264, 339, 358, 359, 361, 361[5], 370, 371, 477.
Hayn, Dr. Christoph von 44[2].
Heinrich, Markgraf 30, 330[2].
— Dekan v. Stendal 5.
Heinrich IV., Kaiser 95[1].
Heinrich VII., Kaiser 103.
Helbe, Johann von 76.
— Otto von 60, 442.
Hele, Beringer, 5, 75, 96.
— Dippold 76, 77, 96, 97.
Helfenstein, Graf Ludwig von 41, 83, 100.
Heltburg, Peter von 81.
Helwig 413.
Henneberg, Graf von 5, 40[4], 41, 74, 76, 84, 95, 330[2], 406.
Hennegau 37.
Hermann d. Lange, Markgraf 30, 72, 73[2], 117, 228, 260[1], 275, 282[1], 318.
— Bischof von Schwerin 32[3].
Hermann, scriptor 117.
Hermannstein, Hermann von 78.
Herzberg 7.
Hesse, Johann 84.
Hessen 124.
Heydebreck, H. von 72.
Hildesheim, Bischof Siegfried von 374[4].
Himmelpforte, Kloster 257, 280.
— Abt Johann von 86.
— Abt Michael von 308[2], 316.
Himmelstädt, Abt Martin von 85.
Hinko 79.
Hockmann, Kone 42, 441.
Hohenlohe, Graf Gottfried von 41, 82, 85, 100.
Hohenest, Nikolaus von 81, 401[1], 421[3].
Hohenstaufen 166.
Hohenstein, Graf Hans von 85.
Hohenwarthe, Johann von 72.
Holstein 239[4].
Holtzendorf 43, 133[1].
— Betkin von 75.
— Otto von 74.
— Theodor von 84.
Holtzinger, Kunz 81.
Holzhogen 231[1].
Hostiz, Tetzel 78, 98.
Howeck, Heinrich 84, 127, 127[1], 130[3], 133.
Hoya 365[2].
— Graf Gerhard von 69[2], 88[1].
— Graf Otto von 32[2], 69[2], 88[1].
Hubert, Bischof von Halberstadt 21[5].
Hutemacher, Johann 124.

Jagel 98[2], 122.
Jagow 182, 192, 442.
— Arnold von 30, 72, 102.
— Henning von 46[5], 76.
— Johann von 62, 71.

Jagow, Mathias von 80, 82, 86.
— Ulrich von 86.
Jakza 299.
Jansefelde 488.
Jericho 177[3], 442.
Ileburg, Bodo von 40[4], 41, 82.
— Otto von 40[4], 41, 76, 77, 80, 97[1].
Innocenz III., Papst 224.
Joachim I., Kurfürst 35, 44[3], 92[1], 165, 218, 278, 310[5], 311, 332[4], 350[2], 412[3].
Joachim II., Kurfurst 35, 45, 51, 56, 114, 157[4], 310[5], 322.
Jobst, Markgraf 59[7], 61, 79, 108[2], 211, 262[3], 293[4], 321[5], 397[3], 413[3], 437.
Johann, Markgraf bezw. Kurfürst 17[1], 27[1], 29, 30, 44[5], 47[3], 56, 60, 73[2], 93, 100, 105, 105[3], 119, 126, 134, 139, 146, 162, 172[3], 178, 193[3], 205[3], 208, 209, 222, 225, 238[1], 243, 246[4], 273, 279, 283, 291[2], 300, 310, 310[4], 326[3], 330[2], 332, 356, 373, 392, 400, 401, 404, 407, 410, 423[1], 463, 465, 476.
Johann v. Görlitz, Markgraf 79.
Johanniterorden 3[4], 42, 80, 82, 88, 85, 214[1], 241[1], 257[5], 443, 441.
Irgleben, Busse von 30[1], 71.
— Johann von 71.
Ithenplitz, Heinrich von 81, 84.
Jülich 23[1], 31, 31[7], 45, 102[1], 348, 353, 366[1], 376[3], 380[2], 459, 461, 492.

Kadolsburg 126.
Kärnthen 145.
— Herzog Meinhard von 145.
Kaiser, Hans 328.
Kalbe 238[2], 482, 482[3].
Kallies 265, 320, 498[3].
Kalow, Thilow von 329.
Kammin 247[2], 439, 483.
Karauß, Kaspar 496.
Karl der Gr. 45[4], 143, 272, 294, 295, 296.
Karl IV. 7, 13, 119[7], 126, 156, 210, 215, 216, 219, 248, 255, 273, 307, 316, 319, 320, 322, 329, 330[4], 333, 361, 363, 370—372, 389, 412, 413, 445, 448, 449, 477, 478.
Karl V. 456[1].
Karolinger 27, 27[3].
Katzow 174[4].
— Hermann von 30, 72, 102.
Karstädt 260[1].
Karthäuser 280.
Kasimir von Polen 60[2].
Katewitz, Wittich 84.
Kaufmann, Dietrich 84.
Kerkow, Achim von 81, 82.
— Aloerich von 178, 181[2].
— Dietrich von 55[3], 64[1], 73, 75, 476[3].
Kerkow, Georg von 30[1], 71.
— Gerhard von 64[1], 73, 75.
— Wittekin von 72.
Kerwolf, Paul 86.
Kevernberg, Graf Günther von 5, 40[4], 41, 46[6], 64[1], 65, 73, 116[6].
Kettwich, Wolfgang 90—92, 113, 124, 128[3].
Kienitz 323.
Kinsberg, Friedrich von 80, 100.
— Heinrich von 50[5], 85.
Kirchberg, Graf Dietrich von 41.
Kittlitz, Otto von 79.
Klausdorf 245[5].
Kleozig, Albert von 65, 71, 74, 75, 346.
— Konrad von 74.
Klitzing, Albert 83, 85, 119, 127, 127[1], 131.
Klitzke, Dr. Peters von 80.
Klöden, Heinrich 178[3].
Klotze, Heinrich 254[3].
Kluser, Wilkin 180.
Knesebeck 72, 77, 83, 192, 310, 442, 481.
Knobelsdorf, Hans von 84.
Knoblauch, Sigmund 81.
Knorrer, Dr. Peter 44[5].
Kochstädt, Burchard von 71.
Köckeritz, Hans von 83.
— Nik. von 77.
Köckte, Jan von 81, 181, 181[2], 183[2].
— Kaspar von 84, 86, 183[2].
— Kuno von 80, 173[1], 174, 174[4], 175, 176, 182.
Köln 13[3], 86, 105, 133, 163, 181[1], 182[3], 182[3], 185[2], 196, 198, 199[1], 201, 202[1], 208[4], 205[3], 265, 306, 321[5], 322, 446, 497[3].
Königeberg 102, 141[3], 143, 147[1], 175[4], 187[1], 241[2], 242, 245[5], 259, 265, 279, 280[6], 282, 299, 304, 305[4], 308[2], 308[3], 311, 311[4], 316[3], 318[2], 320, 320[11], 347, 350[2], 362, 363, 380, 389[2], 394, 402, 406, 417[3], 425, 496[4], 518 ff.
Königsmark 72, 74, 75, 79.
Köpnick 49, 49[3], 85, 264[7], 282, 299, 294, 321[3], 333, 333[2], 363, 436[3], 444, 464, 465, 497[3].
Kölhen 122.
— Jeske von 79, 98.
Konrad, Markgraf 30, 146, 234[1], 243, 258, 282, 339, 343, 356, 373, 476, 479.
Konrad III., König 274[2], 336, 341.
Konrad, Bischof von Osnabrück 329.
Korane 223.
Kottbus 82, 83, 200, 299, 327.
— Friedhelm von 76.
— Hans von 78.
— Heinrich von 41, 78.
— Johann von 40[4], 41, 76, 79, 122.

Kottwitz 118[3], 124[3], 412, 413.
Kotze, Hans von 81.
Kracht, Albrecht 84.
— Heinz 80, 82, 100, 119, 123—126, 130[3].
Krakau 79, 98.
Krakow, Bruning von 300.
— Heinrich von 74.
— Heyso von 115[3].
— Johann von 72.
— Konrad von 300.
Kreuz, Albrecht von 78.
Kricheldorf 358.
Kröcher 417, 442, 482, 482[3].
— Christian von 86.
— Droiseko von 5, 46, 59, 64[1], 65, 72, 73, 228, 260[1].
— Heineke von 238[3].
— Heinrich von 65, 74, 76.
— Johann von 5, 64[1], 65, 71, 74, 75.
Krossen 85, 179[3], 200, 310[3].
Krüger, Hans 43.
Kruge 482.
Krummendyk 3[4].
Krummensdorf, Leutholb von 255[4].
Krummensee 79, 81, 84, 85, 174.
Krusemark, Joh. von 73.
Küstrin 85, 175[3], 265, 282, 293, 462.
Kuhmeise, Klaus 86.
Kumpleins, Konrad 78, 118, 123[3].
Kunersdorf, Paul von 55[3], 82, 182[3], 183[1], 198, 199[1], 201, 261.
Kunigunde 102.
Kunzendorf, Martin 77, 78.
Kyn, Valentin 43, 86.
Kyritz 205[3], 235[3], 238, 265, 266[3], 299, 301[1], 305[4], 316[3], 326, 333[1], 363, 365, 387[4], 393[3], 417, 511.

Labus, U. 29[1].
Landsberg 102, 232, 238, 239[3], 265, 282, 306, 320, 339[3], 417, 436[3], 444.
— Neu- 258, 262[1], 264[1], 265[1], 276, 285[3], 286, 294, 350.
Landshut 12, 142.
Lausitz 55, 83, 84, 103, 123, 223, 300, 330[4], 403[3], 417.
Lauterbach, Marquard von 5, 68, 75, 77, 96, 97, 111[3], 173[1].
Lebus 7[3], 42, 42[3], 61, 79, 80, 83, 84, 98, 104, 105[3], 108, 108[3], 109, 118, 125, 126, 128, 179[3], 253, 260[1], 297[3], 346, 347[3], 351[1], 360, 369, 465, 489, 489[3], 492, 496[4].
Lehnin 79, 81, 83, 84, 86, 185[3], 189, 241[1], 246[4], 250[3], 257, 276, 279, 324[1], 330[3], 330[4], 333[1], 342—344, 345, 355[3], 384[3], 474, 488.
Leipzig, Albrecht von 83.
Leitzkau 16[3].
Lenzen 264[1], 279, 293, 323, 444, 485, 497[3].
Leuchtenberg, Landgraf Ludwig zu 41, 82.
Liebenthal, Rudolf von 74, 77, 333[1], 442, 475[3].
Liebenwalde 48, 49[3], 265, 293, 321[3], 324[1], 363.
Lietzow 229[3].
Lindow, 20[4], 87, 299, 485[3].
— Adolf von 40[4].
— Albrecht von 41, 78, 79, 80, 82, 98, 116, 255.
— Busse von 40[4], 74.
— Günther von 40[4], 74, 95.
— Hans von 41, 79, 98.
— Johann von 82, 85.
— Rudolf von 40[4].
— Ulrich von 5, 40[4], 41, 74—77, 81.
Lippe 29[1], 31, 31[3], 187[3].
— Bernhard zur 205[3].
— Koppe von der 81.
— Simon zur 31[3].
Lippehne 242, 265, 276.
Lioland 428[3], 491[3].
Lochen, Friedrich von 5, 55, 67, 68, 75, 77, 96—98, 103, 302, 302[3], 303, 437[3], 442.
— Ulrich von 98[3].
Lochner, Dr. Johann 43[4], 44[3], 84.
Löben, Kunz von 54[1], 88.
— Violant von 81.
Löcknitz 282.
Löwen 37.
Löwenberg, Bernd 266[3].
Lofenaph, Ulrich 121[3].
Lossow 65, 73—75, 79, 181[1], 456.
Lubichauer, Konrad 81, 84.
Luckau 282[3], 299, 328, 329.
Luckenberg 234[1].
Ludwig der Ältere, Markgraf 7, 39, 40[4], 41[3], 58—61, 61[3], 67, 74, 75, 76[1], 87, 96, 97, 102, 122, 172, 173, 175[3], 210, 210[3], 219, 221[1], 223, 224[1], 229, 259, 289[1], 293[3], 301, 304, 321[1], 324[1], 325[3], 350[3], 376, 384[3], 386[1], 403[1], 415, 417, 425, 442, 480, 481, 481[3], 489, 492, 494.
— der Römer, Markgraf 3[4], 40[4], 41[3], 55, 66[3], 67—69, 76, 77, 87, 102, 114[3], 116, 117[3], 118, 122, 131[4], 147[1], 173[1], 176, 186, 262[3], 282[3], 285[3], 304[3], 305, 305[4], 312[3], 327 bis 329, 347, 360, 368[1], 385, 418, 429, 430, 436, 437, 441, 443, 475[3], 482, 483, 489[3].
Ludwig, König 95, 95[1], 96.
Lübbechow 425, 518 ff.
Lubbersdorf, Wilhelm von 72.
Lübeck 306[4], 330[3].
Lüchow 300.

Lüchow, Heinrich von 40⁴, 74, 75.
— Hermann von 5, 64¹, 74, 122.
— Ulrich von 21.
— Werner von 21.
Lüderitz, Arnd von 82, 85, 86, 195².
— Henning von 84.
— Kuno von 81, 256¹, 258.
Lüneburg 43³, 330, 330⁴, 331, 430, 461.
Lützendorf, Erbschenken 47, 56, 84, 86.
Lupin, Chr. 74.
Lychen 233, 262¹, 299, 327, 434².

Mähren 482.
Magdeburg 32³, 37, 44, 176, 241¹, 275², 297¹, 308, 329, 330, 330⁴, 374⁴, 461, 481, 482³, 509.
Mager, Hartmann 76.
Malchow 447³.
Mansfeld, Burchard Graf von 21, 40⁴, 75, 95.
— Ernst von 84.
— Günther von 41.
Marienpforte 245⁶, 344.
Marienwalde 344.
Markgrafendorf, Anno von 71.
Marwitz, von der 72, 77, 83.
— Johann von der 72.
Maurer, Dr. Johann 44³, 84, 400.
Mauritz 106.
Mautner, Friedrich 5, 76, 96.
Mecklenburg 6, 7, 29¹, 31, 31⁶, 38, 53¹, 101, 104³, 114, 116⁵, 118⁵, 132⁵, 146², 208, 246, 263¹, 273, 275³, 309, 336, 348, 353, 354⁵, 365⁵, 368⁴, 457, 457³, 481, 509.
— Albrecht von 118⁵, 483.
— Heinrich von 39, 74, 205³, 481¹, 482.
— Magnus von 39, 39³, 84.
— Ulrich von 39, 39³, 81, 88¹, 406.
Meienburg 205³, 437, 480, 497³.
Meißen 59⁴, 99³, 100, 321⁵, 330⁴, 367, 441, 509.
— Friedrich von 95, 116, 116³, 417.
— Wilhelm von 437.
Merovinger 27.
Merseburg 116², 122³, 225.
Meseritz 439¹.
Meynimer, Hans 50⁶, 85.
Miechow (Kloster) 239⁴.
Milow, Busso 65, 73, 75.
Miltern 156¹.
Mittelmark 7, 13⁵, 48, 49, 64, 65, 68, 80, 104, 104³, 108, 156, 161, 180, 181¹, 182³, 183, 198, 200³, 201, 202, 203⁴, 205, 214—216, 218⁵, 219, 223, 228, 229¹¹, 243³, 248, 249, 255, 261¹, 264, 316, 319, 320, 321, 333³, 334⁵, 372, 376, 377¹, 380, 381, 387², 387⁴, 390, 391, 397³, 398, 449, 450.
Mittenwalde 264⁷, 282⁶, 293⁷, 293, 306, 320, 321⁹, 323, 327.
Möringen, Paul von 80, 99, 100, 315³.
Mörner s. Morner.
Mohrin 264⁷, 299, 304³, 333¹, 418.
Moracker, Hermann 77, 116.
Morner, Dietrich 76—78, 114³, 116, 117⁵, 118, 118³, 122, 130⁶.
— Otto, 67, 68, 77—79, 102, 103, 174.
Morritz, Otto 174.
Mühlingen, Graf Albrecht von 82, 85.
— Günther von 40⁴, 41, 58, 77, 84.
Müllrose 233, 262¹, 281, 456.
Müncheberg 61, 131⁴, 234, 253, 258, 262³, 264⁷, 265¹, 282, 293, 297⁵, 306, 320, 328, 329, 346, 351, 360, 369, 489.
München 12.
Münster 32, 32³, 36, 69³, 70, 106, 366¹, 368⁴, 510.

Nabel, Friedrich 404¹, 417.
Nauen, Johann von 71, 143, 265, 312³, 327, 417, 425, 435³.
Nebede, Iwan von 429.
Neiße, 239⁴.
Nemerow 73.
Netzem 355².
Neumark 7, 13³, 61, 64, 65, 69, 82—86, 102, 108, 200, 202³, 208, 215, 218⁴, 219, 220, 220¹, 221¹, 224¹, 230, 239, 243³, 255, 256², 280⁷, 281, 289³, 304, 304³, 309, 321, 321¹, 329, 347¹, 359³, 372⁵, 376, 387⁴, 390, 391, 393, 402, 408⁵, 417, 449, 460¹, 462, 466.
Neustadt 49.
Newesetter, Kunz 81.
Niederlande 36.
Niederrhein 116³.
Nienburg, Peter von 74.
Nikolaus V., Papst 164².
Nörenberg 498².
Noppow, Boltze 179, 181³.
Nordmark 9.
Nostitz, Otto von 86.
Nürnberg, Burggraf Friedr. V. von 458³, 468.
— Johann von 5, 40⁴, 76.

Oberg 406, 481.
Ober 282.
Oderberg 48, 49³, 80, 82, 265, 282, 284, 285³, 288¹, 289¹, 290⁵, 293, 293⁴, 398, 401¹, 417, 423¹, 436⁵, 437, 444.
— Heinrich 72.

Öbisfelde, Schloß 406, 410[1], 481.
Österreich 12, 31, 31[1], 38, 54[1], 95[1], 107[1], 140, 148[3], 184, 187, 196[4], 202, 202[3], 203, 203[1], 210[1], 211, 250, 250[1], 266[2], 267, 297[4], 305[3], 317, 331, 332, 336, 338, 412[1], 440, 459[3], 489[3], 492, 511—513.
Öttingen, Ludwig von 40[4], 41, 82.
— Wulf von 82.
Ohre 214[3].
Oldenflet, Joh. von 30[1], 46[6], 71.
Olmütz 98[3].
Oppeln 239[4], 240.
Ordensland (Preußen) 143—145, 147, 157[3], 159[1], 207[1], 208, 222, 229, 230, 298[4], 391, 393, 423, 423[3], 424, 426[3], 459, 491[3].
Orlamünde 40[4], 41, 78, 82, 98.
Ortwein 79, 116, 118, 122, 413, 413[3].
Osnabrück 23[1], 32[4], 32[5], 36, 37, 63[3], 101[3], 107, 187[4], 208[3].
Oft, Arnold von der 61, 80.
— Betkin von der 67, 68, 76, 77, 102, 103, 130[3], 347.
— Dionysius von der 83.
— Dobergast von der 77.
— Heinrich von der 65, 74.
Osterburg 14, 153, 154[1], 253, 265, 274, 292[3], 294, 305, 306[3], 329, 346, 351, 369, 401.
— Dietrich von 71.
— Friedr. von 72.
— Siegfried von 21[2].
Osterwald, Friedr. von 21.
Ostinsel (in der Altmark) 156[1].
Otakar v. Böhmen 250, 250[1].
Otto, Markgraf 12, 17[1], 21, 27[1], 29, 30, 31[1], 60[2], 61[3], 72, 93, 101, 102, 120[3], 146, 149, 157, 171, 172[3], 178, 208, 209, 216[2], 220[4], 225, 233[1], 243, 246[4], 255—258, 263[1], 279, 282, 318[6], 330[2], 336[3], 339, 340, 342, 343, 346, 356, 373, 408, 474, 480, 488.
Otto der Faule, Markgraf 41, 53, 78, 79, 98, 104, 108[3], 186, 262[3], 285[3], 286, 302[2], 305, 306[4], 307, 316, 384, 430, 436[2], 444.
Otto, Graf von Bentheim 32[3].
Otto, Graf von Hoya 32[3].

Paderborn 32[3].
— Bischof Otto von 107[3].
Pappenheim, Wilhelm von 85.
Pasewalk 282, 294, 351.
Pechwinkel, Friedr. von 78.
Perleberg 205, 205[1], 205[2], 234[1], 260[1], 265, 266[3], 299, 318[3], 325[3], 348, 363, 374, 387[4], 393[3].
Peterwitz, Polnisch 244.
Peyne, Johann 124.
Pfennig, Klaus 321[4], 322.
Pföttel, Dr. Johann 85.
Pfuhl 40[1], 44[5], 48, 48[6], 80, 82—86, 90, 183[1], 189[3], 401[1], 423[1].
Phöben (Dorf) 324[1].
Pläman, Heinrich 84.
Plate 72, 192.
Plauen, Johann von 71, 390[4].
Plesse, Heinrich von 81.
Pleß, Peter 50[4], 83.
Plötzke, Bernhard von 72, 73[3].
Plotho 238, 238[3], 511.
Polchow 72, 231[1].
Polen 25[3], 60[3], 98, 102, 215, 298, 491.
Polenz, Christoph von 85.
— Jakob von 85, 289[3], 408[3], 466.
— Nikolaus von 84.
Polenitz 227[4].
Pommern 6, 38, 39, 61, 73[3], 131, 134, 147, 215, 223, 226, 226[3], 228, 232[3], 240, 246, 254[3], 275[3], 308, 309, 337[3], 346, 360, 360[4], 378, 391, 483, 487.
Pommerellen 157[3].
Posen, Bischof von 226[1].
Potsdam 264[1], 276, 278, 282, 321[3], 323, 333, 333[1], 363, 365, 430, 444.
Potzlow 245[3].
Präwesin 360.
Prag, Dietrich von 98[3], 122.
Prenzlau 133, 134, 143, 145, 180, 233, 245[6], 253, 258, 265, 279, 282, 297[3], 299, 300, 305[4], 316[3], 320[11], 324[1], 328, 329[9], 329, 348, 351, 362, 363, 374, 374[3], 379, 380, 383, 387, 387[4], 388, 389[3], 394, 406, 417, 439, 441, 445, 457.
Preußen s. Ordensland.
Promnitz, Hans von 86.
Preußen 140.
Priegnitz 7, 21, 64, 80—82, 104, 105, 105[3], 108, 156, 181[1], 205, 247[1], 248, 249, 268, 339, 359, 371, 376, 379, 381, 387[4], 390, 391, 393, 424, 456, 510.
Prießen (See) 334[3], 420[6].
Pritzenburg 442.
Pritzwalk 66, 67[3], 94, 97, 175[3], 205[3], 226, 235, 235[2], 253, 264[1], 275[3], 278[1], 285[3], 286[3], 288[1], 292[3], 326, 363, 387[4], 393[3], 417, 457.
Pullawa 73[3].

Quast, Henning 54, 82.
Quedlinburg 107[3].
Queiß, Georg 47[1].
Quentin, Peter 81, 84.
Querstädt, Heinr. 81.
Quitzy 198.

Digitized by Google

Quitzow 61, 75, 76, 78, 81, 82, 85, 86, 165, 485.

Rademann, Dr. 400.
Ram, Dr. Theoderich 44, 44[6].
Ramelow, Johann 71.
Ranow, Anselm von 79.
Rastenburg, Johann von 78, 174.
Rathenow 66, 94, 97, 258, 264[1], 294, 308[2], 311, 311[4], 312[2], 321[3], 324[1], 327, 331[1], 333[3], 349, 485[3], 442.
Ratzenberger 81.
Rauchhaupt, Thimo 83.
Ravensberg 187[5], 188.
Rawen, Konrad 71.
Rechberg, Wilhelm von 81, 84.
Reder 5, 30[1], 64[1], 65, 71, 73, 75, 83, 86, 442.
Redingsdorf, Zabel von 72.
Regensburg 122.
Regenstein, Bernd von 41, 83.
— Heinrich von 40[4].
Rehberg, Günther von 72.
Reischach, Henning von 5, 75, 96.
Reppen, 264[1], 291[3], 293, 293[6], 323, 380, 394, 405, 481, 494[3].
Restorf 485[3].
Rheinland 366.
Richardsdorf 214[1].
Rochow 64[1], 68, 73, 77, 78, 83, 86—88, 103, 123[2], 173, 183, 222.
Rodan, Nickel 47[3].
Rode, Berthold 117, 118[5].
Rödel 447[3].
Röder, Heinz (Marschall) 54[1], 89[3], 91.
— Wilhelm 47[2].
Röhricke 141[5], 282.
Roher (Schloß) 405, 480, 494.
Rohr 68, 77, 78, 80—83, 85, 86, 103, 104[3].
Rohrbeck 481.
Rokeß, Heinrich von 75.
Roschow 360.
Rosen, Rudolf 65, 74.
Roskild 191[3].
Rossow, Friedrich 84.
Rostock 43[1], 117, 118[6], 330[5].
Rotenhan, Hans von 80, 84, 100.
Rothe, Johannes 40[3].
Rothenburg, Sigmund von 82, 85, 119, 126.
Rove, Heinrich 44, 81, 90, 400.
— Nik. 289[3].
Rudolf von Habsburg, König 34[1], 34[2], 217, 324, 410[3].
Rüthenick, Thilo 76.
Rulicke, Georg 85.
Runtorf 82, 84, 86.
Ruppin 17[1], 20[4], 108, 235, 259[2], 285[3], 355[3], 458[1].
Saarmund 48, 230, 265, 293, 323, 331, 332[1], 398, 401[1].
Sachsen 31, 31[4], 38, 39, 99, 118[5], 124[6], 292[3], 295, 327, 330[4], 348[3], 380[2], 381[1], 386[4], 389[1], 412[1], 415[1], 457[2], 459, 500.
Sack 77, 80, 405, 480, 494.
Sagan, Hans von 487.
Saligo, Heinrich 308, 313[2].
Salzburg 32[3], 145.
Salzwedel 13, 30, 43, 67[3], 69, 83, 85, 91[4], 93, 145, 151[1], 153, 157, 178, 181[2], 241[2], 252, 253, 265, 274, 285[3], 294, 299, 300, 306, 306[4], 310, 314, 316, 318[5], 329, 331[1], 340, 341, 346, 347[3], 351, 360, 363, 373, 380, 385, 389[2], 413[5], 416[3], 429[3], 475[3], 489, 497[3].
Sandelow, Günther von 75.
Sandow 67, 74, 97, 428[3].
Sannen, Vyt von 43, 86.
Sanziwoy 79, 98.
Saten 232[3].
Satzenhofen, Wolfhard von 5, 76, 96.
Schadewachten, Giese 81.
Schaff, Hermann 79, 98.
Schalheim, Johann 83.
Schaplow, Gebhard von 83, 86.
Scharf, Johann 86.
Schaumburg, Lorenz 57, 84, 85, 100, 189[3], 270, 464.
Schedel, Hermann 84.
Scient 5, 41, 64[1], 65, 73, 74, 76, 77, 81—83, 86, 100, 192, 332.
Schepelitz 64[1], 65, 74, 75, 78, 482.
Schernekow, Achim 179[5], 180[1].
Schiefelbein 247[2], 412[3], 439, 462.
— Johann von 78.
Schildberg 347.
Schlaberndorf 50[6], 75, 79, 81, 83, 85, 86, 442.
Schlesien 18, 19, 36, 40, 84, 146[3], 147, 149[2], 183[3], 213, 215, 222, 227[4], 233, 237, 239[4], 240, 243[3], 246, 254[3], 298, 302[3], 315[5], 343[5], 353, 374[4], 376[3], 380[3], 387[4], 389[1], 443[2], 461, 489[3].
Schleutz 230[6].
Schlick, Kaspar 124.
— von Lassan, Nickel 41.
Schlieben 44[5], 77—82, 84, 85, 87, 98, 189[3], 195[3].
Schmergow 223.
Schmöllen 174[4].
Schmoll, Thiedemann 122.
Schnackenburg 265, 284, 289[1], 293.
Schneidlingen 71, 72.
Schönanger-Malern, Ratzke von 98, 118, 122.
Schönebeck, Hans 86.

Schönfeld, Sigmund von 84, 315[8].
Schönfließ 264[7], 280[8], 294, 320, 368.
Schönow, Klaus 86.
— Dr. Mauritius von 86.
Schrage, Johann 47[6], 199, 412[2].
Schreibersdorf, Luthard von 71.
Schröder, Andreas 84.
Schulbolt, Henning 88.
Schulenburg 51, 52[8], 58, 59, 68, 72, 77—86, 102, 182, 192, 310, 346, 379, 413[5], 442.
Schultze, Hans 50[1], 270, 464.
Schwab, Ulrich 78.
Schwaben 96, 97, 98[1], 112.
Schwafheim, Dr. Johann 44.
Schwanenburg, Werner von 71.
Schwarzburg, Graf von 5, 99.
— Albrecht von 41.
— Günther von 40[4], 41, 55, 60, 75[1], 77, 81, 97[7], 104[6], 397[6].
— Heinrich von 40[4], 41, 61, 75, 78, 86, 95, 104[2], 255, 397[6].
Schwarzkopf, Heise 47, 49[6] 83, 398, 410[1], 411[4].
Schwedt 282, 294, 299.
Schweiz 440.
Schwerin 21, 29[1], 29[8], 32[8], 39, 40[4], 76, 133, 146, 329, 441, 494[8].
Schwiebus, Pescho von 465, 481, 494[6].
Schwöstermüller, Dr. Konrad 44[5], 86.
Seckendorf, Andreas von 57, 83, 86, 270, 464.
— Ehrenfried von 81, 100.
— Konrad von 80, 100.
— Sebastian von 85, 100.
Seehausen 235[2], 265, 294, 305, 306[8], 326, 329, 417.
Sege., Propst von Angermünde 74.
Selbelang 232[2].
Sesselmann 135[1].
— Dr. Friedr. 82, 85, 100, 119, 119[4], 123, 125, 126, 189[2].
Sifridus scriptor 117.
Sigismund, Markgraf bezw. König 59[1], 61, 79, 98, 98[4], 108[2], 116, 118, 122, 180[1], 255[4].
Smilo 240.
Soldin 42, 76, 77, 83, 122, 133, 175[4], 242, 257, 259, 264[7], 280, 281, 299, 363, 365, 376, 418, 430.
Sommer, Johann 80, 118[11], 123, 125, 130[8].
Sommerfeld 280[2].
Soneke, Wilh. 72.
Sonnenberg, Klaus 380[4].
Spät 84, 86, 256[2].
Spandau 48, 49, 66, 67[8], 77, 80, 84, 97, 130, 145, 147[1], 153, 155, 193[8], 253, 258, 264[7], 266[2], 279, 281, 282, 293, 297[6], 299, 300, 306, 312[2], 321, 321[2], 321[4], 322, 324[1], 333, 351, 398, 401[1], 419, 420, 423[1], 425, 429, 435[8], 447, 464, 465, 497[8], 498[8], 499[4].
Sparre 72, 76, 82, 85.
Speyer 440, 510.
Spiegel, Hans 85.
Spilner 72, 79, 122[8].
Stajus 379.
Stappenbeck 357[8], 358.
Stargard 53[1], 72, 233, 245[4], 457.
Staufmel, Dr. Johann 44[8].
Stavenow 482.
Stechow 82, 86.
Steger, Franz 83.
Steglitz, Friedr. von 78.
— Heinrich von 46[8], 65, 73, 75.
Steiermark 31[1], 59[4], 95[1], 144[2], 145, 250.
Stein, Georg von 100.
— Heine 81.
Steinfurt 323.
Stendal 5, 14, 14[8], 30, 42, 64[1], 67[2], 69, 74, 78, 80, 82—84, 117, 139[1], 143, 145, 153, 154[4], 173[1], 176, 178, 181[2], 185, 235, 241[2], 253, 258[1], 262[1], 265, 266[2], 269, 274, 282, 283, 293, 299, 300, 301[1], 304[2], 305, 305[4], 306[4], 307[8], 309—311, 312[8], 316, 316[2], 325[8], 327[2], 328, 338, 339, 341, 345, 346, 348, 350, 351, 352, 352[1], 362, 363, 369, 374, 374[8], 383, 385, 389[2], 429[2], 435[2], 458[2], 461, 474, 476, 484, 488, 489, 496[4].
Sternberg 41, 84, 104, 108, 108[2], 179[8], 230[2], 391.
Stettin 133, 141[8], 282, 283, 330, 483
Stiborowitz, Stibor von 79, 98.
Sticken 222, 319[4], 323.
Stieber, Albrecht 86.
Stocker, Dr. Johann 44[2], 85.
Stofen, Nikol. von 71.
Stolp 5, 64[1], 73, 74, 122, 178, 282.
Stolpe 262[1].
Stolzenburg 497[2], 499[4].
Stolzenhain 442.
Strantz, Hermann 481.
Straßburg 309, 310.
Straubing 12.
Straußberg 67[2], 264[7], 266[2], 278, 282, 294, 306, 363.
Strehle, Reinhard von 79, 299.
Stroband, Henning 43, 81.
Strütz, Bernhard 86.
Stublinger, Sebastian 100, 123, 124.
Stürmer, Balduin 72.
Stutterheim, Georg von 82.
Sundhausen, Valentin von 88[8], 92[1], 400.
Sutemin 81, 86, 183[2].
Sydow 71, 75, 86, 179.

Tondorfer, Heinz 80, 100.
Tonger 282, 333[1].
Tanaermünde 13, 42, 47, 49[3], 69, 80, 82, 83, 86, 133, 153, 154[4], 172[3], 174[4], 176, 182, 182[3], 183, 186, 193[3], 194, 196, 202[1], 241[3], 253, 264[7], 274, 283, 293, 305, 306[3], 329, 346, 351, 363, 369, 389[3], 398, 409, 410[1], 411[4], 462, 497[3].
Tonkow 264[7], 334[3], 350[3], 362, 437, 498[3].
Tonnenberg 459.
Taront, Hans 50[1].
Teck, Herzog von 5, 40[4], 75, 96.
Tecklenburg 411.
Tellow 108, 156, 214, 218, 218[3], 219, 223, 228, 229, 241[1], 241[3], 248[1], 264, 312[3], 323, 358, 361, 370[3], 371, 435[3], 450, 451, 477.
Tempelhof 227[4].
Templin 265, 457.
Teschow, Berthold von 481[3].
Teymler, Nik., 285[3].
Thidemann, Propst von Gransee 65, 74.
Thorn 157[5].
Thümen, Hans von 83.
Thüringen 98.
Tirboch, Nik., 80, 82.
Tirol 97, 145, 366[1], 415[1], 440.
Torgau 34[4], 40[4], 41, 43[4], 72, 76, 78, 79, 80, 82, 84, 485[3].
Toyte, Heinrich 220[4].
Trautenberg, Peter von 77, 78, 116.
Trebbin 48, 49[3], 85, 99, 234, 234[4], 254[1], 265, 282, 293, 323, 333, 398, 401[1], 430.
Treuchtlingen, Winrich von 80, 100.
Treuenbrietzen 268, 278, 292, 293, 379[7], 389[3].
Trier 353, 355, 366[1], 413[3], 440, 497[4].
Troschke, Johann 73, 73[2].
Trotten, Adam 90.
Truchseß, Konrad 81.
Tzschetzschnow 130[1].

Uchte, 282.
Uchtenhagen 5, 67, 68, 77, 78, 81—83, 84, 102, 103, 199[1], 207[1], 439[1], 510.
Uckermark 2, 7, 13[4], 64, 80, 82, 85, 86, 108, 109, 130[1], 156, 174[3], 179, 179[3], 180, 180[1], 208, 218[3], 219, 220, 221[1], 222, 223, 226, 228, 229, 229[11], 231, 232[3], 236, 239, 240, 243[3], 248, 249, 264, 319, 319[3], 319[4], 334[5], 358, 361, 361[3], 370, 370[3], 371, 378, 381, 391, 396, 434[3], 457.
Ulpian 43.
Unfelde (Dorf) 230.
Ungarn 98, 408[5].
Urfel, Heinrich 76.

Vou, Lorenz 77.
Vechta 70.
Velden, Johann von 72.
Veltheim 18, 20, 83, 89, 494[4].
Verdemann, Propst Johann von 83.
Verden 139[1].
Vestenberg, Kroft von 89, 100.
— Veit von 100.
Vierroden 282.
Vietmannsdorf 319[2].
Vinzelberg 75, 84, 222.
Vockenrode, Otto von 79.
Vogel 47[3], 48, 85, 410.
Volker 119, 133.
Vunke, Heyse 107[3].

Wol, Johann 42.
Woldenburg 264[7].
Waldenfels, Georg von 47, 49[3], 50, 82, 85, 100, 187[1], 189[3], 327[3], 411.
— Jorg von 81.
— Konrad von 100.
Waldow, Hans von 56, 82, 85, 398, 397[3], 417.
— Johann von 77, 79, 80, 99, 100, 118, 122, 123, 135[3], 413, 429[3].
— Kaspar von 82.
Wolsleben 214[3].
Walstove, Bodo von 72, 260[1].
— Siegfried von 72.
Wangenheim, Georg von 85.
Wansee 239[4].
Wanzleben, Johann von 77.
— Ludwig von 72, 74.
Warburg 460.
Wartenberg, Heinrich von 30[1], 46[3], 71, 405, 480, 494.
— Johann von 79, 98.
— (Schloß) 405, 480, 494.
Warthe 282, 286.
— (Dorf) 344.
Wedel 87, 442, 493.
— Hans von 255, 397[1].
— Hasso von 5, 30[1], 55, 56, 62[3], 65, 67, 68, 71, 73, 75—76, 78, 96, 98, 102, 103, 207[1], 255, 481[3].
— Heinrich von 77, 78, 102.
— Henning von 67, 68, 103.
— Johann von 77, 78, 83, 328.
— Ludwig von 65, 73, 75—77.
— Wedigo von 64[1], 65, 74, 77, 188[3].
— Julis von 71.
Weberden, Gebhard von 78.
Weinleben, Johann 124.
Weitmühl, Beneſch von 408[5].
Wend ſ. Jleburg.
Wenzel, König 483.
Werbellin 333[3], 334[3].
Werben 153, 257[3], 265, 266[3], 274, 275[3], 276, 294, 305, 306[3], 326.

Werben, Betke von 83.
— Dietrich von 21[8].
Werberg, Herm. von 77, 78.
Werle 39, 40[4], 76, 76[1], 80, 88, 88[1], 275[3], 437, 447[3].
Wernigerode (Grafschaft) 18[8].
Werthern, Antonius von 85.
Wesenberg 480.
— Bartusch von 41, 83.
— Friedr. von 41, 82.
Westphalen 18, 304.
Wetterau 273[3].
Wettiner 130, 413, 423.
Wetzlar, Peter von Heltburg, Propst von 81.
Wien 12, 12[3], 267.
Wilmersdorf 183[1], 219[2].
Wittberg, Betkin von 46[3], 75, 76.
Wipert, Johann 223.
Wismar 43[1], 330[3].
Wittenberge 265, 442.
Wittstock 275[3], 299[4].
Witzleben, Friedrich von 84.
Woldemar, Markgraf 5, 39, 46, 59, 64[1], 73, 102, 145, 172[3], 208, 226[1], 247[2], 259[2], 297[3], 298[3], 300, 300[3], 318, 320[11], 344, 346, 360, 362, 402, 406, 415, 425 439, 445, 474, 480[1], 497[3], 518 ff.
Woldemar, der falsche 97, 98[1], 181[4], 280, 280[1], 281, 304, 350[3], 363, 363[1].
Woldenberg 175[4], 259, 417.
Wolf, Gerh. 75.
— Gerke 5, 173 173[1], 191[3].
Wolframsdorf, Martin von 78.
Wolfshagen 482[3].
Wolfstein 5, 62[3], 75, 96, 111[3], 122, 417, 421[3], 442.
Wormo 509.
Wratislaus, Herzog von Pommern 61.
Wrede, Dietrich von 86.
Wrietzen 48, 198, 264[1], 266[3], 277, 285[3], 285[4], 293, 293[1], 306, 396, 498[3].
Wudenswege, C. von 72.
Württemberg 31, 31[3], 63, 69, 92, 101, 202, 353[3], 423[3].
Wüstrow, Iwan von 86.
Wulkow 5, 61, 65, 68, 74—79, 87, 96, 98, 103, 186.
Wulske, Heinrich 83.
Wusterbusch 150, 258[1].
Wusterhausen 228, 241[3], 259[3], 420[3], 437.
Wustermark 264[3].
Wuthenow, Henning 80, 83.
— Jakob 86.
Wyns, Martin 84.

Zachow 360.
Zantoch 282, 294.
Zauche 125, 214, 218[3], 219, 223, 229, 231, 236, 241[1], 264, 358, 359, 361, 370, 370[2], 477.
Zedewitz, Bernhard von 90.
Zehden 186, 186[3].
Zehdenick 265, 324[1].
Zehmen, Ortel von 48[3], 80, 83, 99[3], 100, 111[3], 123—125, 183[3].
Zeidler, Hans 81.
Zerer, Joachim 199.
— Sigism. 51, 85, 100, 119, 119[4], 123, 124, 189[3].
Zernitz 240.
Zeuschel, Ulrich 48—50, 80, 82, 398, 401[1], 411[4], 423[1], 442.
Zielow, Dietrich von 5, 75, 96.
Zinna 81, 84.
Ziethen 216[3].
Zorges, Johann 83.

Sachregiſter.

Ackerdienſte 222.
Adel 20—22, 25, 38—41, 98[3], 184, 237[2], 238, 241, 254 uſw.
Adelsgeſchichte der Mark 40[4].
Akziſe 212, 310[4], 454, 457—461, 463 (ſ. Ungelt).
Amtmänner 18, 85, 106, 168, 213[1], 269, 396, 397, 399, 400, 412, 419, 421, 434, 437, 466—468, 498 uſw.
Amtseid 134 (ſ. Eid).
Amtslehen 16, 395.
Anleihe 425—427.
Anweiſungsſyſtem 398, 413—418, 422, 423.
Appellation 165, 168, 169, 171, 171[2], 177, 193, 194, 194[2], 195[1], 196.
Archidiakonat 225.
Archiv 133, 134.
Archivregiſter 133.
Archivweſen 134.
Arealzins 138, 149, 152, 233—235, 235[1], 241[3].
Armbruſt 483, 495, 500.
Armenpflege 152, 153.
Ärzte 353, 400.
Auflaſſung 431, 431[2].
Aufzieher 466.
Ausgaben der Finanzverwaltung 395 bis 408.
Ausländer im märkiſchen Rat 95, 96, 97—100.
Ausſchuß, ſtändiſcher 92.
Außenbürger 350, 350[10], 351, 352.

Bailli 18.
Bankhäuſer 440.
Bann 166, 167.
Banngewalt 167, 502, 503, 516.
Bannleihe 502, 505, 516.
Bannmeilenrecht 154.
Bannſtrafe 167, 502, 516.
Bauer 487—489, 490, 496.
Bauerndörfer, freie 214.
Baupolizei 152.
Beamtenbeſoldung 395—400.
— ernennung 86, 87, 106.
Beamtengehalt 398—400, 463.
— ſtand 19.
Bede 24, 27, 101, 102, 105, 146, 148 bis 150, 156, 158, 209, 213[1], 215, 223, 230, 243, 244, 246—249, 256, 266, 293, 299, 319, 319[4], 323, 335 bis 394, 396, 414, 415, 418, 420, 424, 443, 447[3], 448—450, 453, 454, 476, 479, 486.
— ablieferung 367, 368.
— berechnung 356—363.
— erhebung 367, 368.
— ertrag 369, 370, 372, 389—394.
— freiheit 281, 341, 342, 344, 346, 351—353, 362, 369.
— hebungsrecht 347, 347[2].
— verteilung 363—367.
— zahlungstermine 339, 368.
bedellus 367, 367[3], 368.
Befeſtigungsweſen 138, 497—499.
Behörde 36, 87, 186.
Bergregal 330—332.
Bergwerk 330, 332, 332[2], 332[3].
Beritt 367[3].
Berna 376[2].
Beſitzreform 452, 453, 486.
Beſoldung der Beamten 395—400.
— der Räte 90 ff.
Beſtallungen 6, 88, 136, 136[1], 269[1], 290[1], 314, 315, 396, 396[5], 397, 398, 408[5] uſw.
Beſuchsfriſt 511—514.
Bettelorden 153.
Bier 454.
Bierpfennige 459, 458[4].
Binnenzoll 274.
Blutgerichtsbarkeit 263 uſw.
Bodenkredit 424, 435.
Bodenregal 335.
Bonitierung, Steuer- 363, 364.
Botding 12, 15, 21.
Bruchgerichte 48, 398.
Brüche 268—270, 313, 320[11], 398, 464, 503.
Brückengeld 250[2], 276, 287.
Brückenwerk 337[3], 477[1], 488.

Buchführung 123, 422.
Budget 423, 423[3], 469, 469[3], 470.
Büchsenmeister 400, 500.
Bürger als fürstliche Räte 42—44.
Bürgergut 452[3].
Bürgermeister 3[4], 43, 43[1], 254[3].
Bürgerwehr 496, 496[4].
Bürgschaft 428—430, 430[1].
Bulle, goldne 276, 311.
Burgdienst 281.
Burgen 11, 12, 156[1], 248, 249, 334, 384, 398, 401, 433, 438, 464, 465, 480—485, 488, 493—499.
Burggraf 14, 15, 17[1], 18, 20, 21, 21[3], 21[3], 168, 472.
— Gerichtsbarkeit 14[1, 3].
Burggrafschaft 14[1], 258[1].
Burghauptmann 417.
Burghüter 397.
Burglehen 497.
Burgmannen 70, 78[1], 188, 496, 496[4].
Burgward 12, 14[1].
Burgwerk 149, 256, 337[3], 474, 478, 488.
Bußen 143, 268, 269, 420[7], 466, 505.

espitaneus generalis 55.
census forensis 241[3].
collecta 338, 352.
consagittatio 338.
consiliarii 3—6, 20, 25—30, 33, 34, 38[3], 41[3], 42[1], 43, 64, 66[3], 70, 109, 111—117, 122[3], 123[3], 185, 186, 190[3] usw.
consiliarius summus 55[6], 60.
consilium iuratum 29[1], 32[3], 34[3], 34[3], 107.
contributio 349[4].

Dammgeld 276.
dapifer 41, 54, 57, 125 (s. Droste).
Datierungsformel 115[3].
Diensteid 26, 26[1].
— gefolge 27.
— geld 399, 400, 410, 494.
— pflicht 254, 485, 487—496.
— recht 197, 197[3].
— verträge 406[3], 432—434, 438, 479 bis 483, 494, 499.
Dingen bei eigner Hulb 166, 167, 501 bis 518.
Diplomatische Vertretung 408[3].
discreti viri 3, 28, 28[3], 102, 185.
discretus 74[5].
Distriktshofrichter 174[4], 175[3], 177, 180[1].
Domänen 151, 156[1], 248, 290, 377, 465.
Dominicaleinnahmen 213[1].
Domkapitel 37, 92, 101[3], 106, 107, 107[3, 3].
Domschulen 153.
Dorfgericht 169, 188[1], 261.
Dorfgründung 217, 257, 243[3].
Droste 18, 27[1], 46, 46[6], 59, 64[1], 65, 71—77, 107, 228.
Dualismus des Ständestaates 33, 151, 474.

Eberschenpfennige 232.
Ehegaben 407, 408.
Ehrenwort 493.
Eid, Dienst- 26, 26[1, 3], 493.
Eid des Kanzlers 127—129, 134, 134[4].
— des Sekretärs 127[1].
— des Zöllners 290[1].
— Lehns- 92.
— Rats- 34[3], 92.
— Treu- 26, 92, 437.
Eidesformulare 128.
Eierabgaben 232.
Eigenkirche 139[3].
Eigentum, echtes 214, 214[3].
Einlager 427—428, 493.
Einlösungsrecht des Gläubigers 438 bis 440.
Einnahmen der Finanzverwaltung 207 bis 394 (s. Inhaltsverzeichnis).
Einung 346[5].
Einwohnerzahl der Städte 235[1].
Einzelbesteuerung 348, 349[4], 352, 365 bis 366, 367[1], 387.
Elbschiffahrt 132[3].
Elbzoll 271[3], 293.
equitator terrae 367, 367[3].
Erbbede 353, 414.
Erbdroste 63[3], 203[3].
Erbherr 431, 431[3], 438, 484.
Erbküchenmeister 51, 58, 59, 59[4].
Erbleihe 216[3].
Erbmarschall 45, 54, 58, 59[4].
Erbschenk 47, 47[3], 58, 59, 59[4], 84, 86.
Erbzins 244[1], 464.
Erbzinsgut 218.
Erbzinsrecht 138, 217, 218.
Erziehung 152, 153.
Eventualverpfändung 430.
exactio 338, 340—342, 349[4], 352, 382.
— originalis 349[4].
Exemtionsrecht, gerichtliches 10, 517.
Exemtionsurkunden 10[3].
expeditio 488—492.

Fährgerechtigkeit 276.
Fälle 268—271, 398, 410, 420[7], 462, 466, 467, 469.
Falschmünzerei 312, 315.
familia 34, 494.
familiares 3[4], 120.
Familiaritätsverband 34.
Faustpfand 425, 426, 440.
Fehderecht 162, 170, 484, 485.

Fehdeweſen 405.
Feldflur, Nachmeſſung der 242, 244 bis 246.
Feldzehnt 227, 228, 230, 232 (ſ. Zehnt).
Fertigungsbefehl 122[3].
Feſtungswerk 36[3].
Feudalismus 25, 163, 209, 212, 251, 339[3], 369, 424, 490 uſw.
Feudaliſierung der Ämter 16.
— des Gerichtsweſens 168.
Finanzminiſter 413, 413[3].
Finanzreform 165, 447—471.
Finanzverwaltung 207—471.
Finanzweſen 207—471.
Fiſcherei 49, 227[3], 333—335, 396, 414, 448, 462.
Fiſchereiregal 213[1], 420, 420[1].
Fiſchereizins 388.
Fiſchteich 355.
Fiskalprokurator 269.
Flachspfennige 232.
Fleiſchbede 347, 368[1], 368.
Fleiſchhandel 325[3].
Fleiſchzehnt 215, 226—228, 230—232.
Florentiner 440.
Förſter 397, 397[1], 464.
Forſtregal 420.
Frauen-Hofmeiſter 55[3].
Freibauer 218.
Freie 21, 24[1].
Freiebde 24[1].
Freiherrn 41.
Friedloslegung 167, 514, 514[3], 515[1].
frustum 248[1], 253, 253[3], 356, 356[3], 453.
Fürkaufsrecht 154.
Fürſten 23, 39, 193[1], 512.
— als Räte 39, 40.
Fürſtenſtand 40[3].
Fürſtentag (Schleſien) 36.
Funktionen der Zentralverwaltung 136 ff.
Futtermarſchall 54[1].

Gärtner 222.
Gäſterecht 146, 154.
Garbenzehnt 227[4].
Gartenzins 388.
Gebühren 207[1], 250—256, 455.
— Verkehrs- 276.
Geburtsſtand 24[1].
Gegenregiſter 464, 465.
Gegenſchreiber 290, 290[1], 465—468.
Gehalt 90, 91, 398, 399.
Geheimratsordnung 35[3].
Geiſtliche als landesherrl. Räte 41, 42.
Geldlehen 410[1].
Geldwirtſchaft 152, 209, 210 uſw.
Gelehrte als Räte 43, 44, 123.
Geleit 273, 282, 282[6], 292, 293, 293[6], 405, 433, 481.
Geleitsabgaben 138.
Geleitsmänner 141, 273, 290, 292, 419.
Geleitsregal 292, 293, 434, 435.
Generalſtaaten, niederländiſche 36.
Gerade 351.
Gerber 140.
Gerichtsabgabe 233, 396.
Gerichtsbarkeit 24, 53, 138, 141—144, 158, 159, 166—206, 414, 443, 501 ff.
Gerichtsbarkeit des Burggrafen 14[1], 14[3].
— des Marſchalls 53, 499.
— des Pfalzgrafen 14[3].
— ſtändiſche 203—206, 381.
Gerichtsbezirke 168.
Gerichtseinnahmen 256—271.
Gerichtsfriſten 511—514.
Gerichtsgefälle 435, 448.
Gerichtsherrlichkeit 138, 139, 166, 167, 168, 183, 184.
— hoheit 171, 337[3], 516.
Gerichtslehen 168.
Gerichtsprotokolle 8.
Gerichtsſtand 175.
— der Juden 325[2].
Geſamtbeſteuerung 365—367, 387, 387[4].
Geſamtlandſchaft 380, 380[3], 381, 381[1], 386, 495.
Geſandtſchaftsdienſt 408, 408[3].
Geſchütze 483, 485, 496, 499, 499[4], 500.
Geſchworener Rat 29, 29[1], 34[3], 34[3], 187[4] (ſ. consilium iuratum).
Geſundheitspolizei 152.
Getreidebede 143, 361.
— handel 147[1].
— preiſe 147[1], 161.
Gewerbe 140, 154, 155, 160, 161, 169, 165, 220, 233.
— polizei 152.
Gewedde 268, 269, 503, 514, 516.
Gewicht 142—144, 155.
Gilden 141.
Gläubiger des Mrkgr. 440—443.
Gnade 550—515.
Goding 513.
Goldmünze 311, 312.
Graf 503—508, 512—514.
Grafenbann 505—508.
gratia 510, 515.
Grenzregulierung 187.
Grenzzoll 274.
— ſyſtem 456, 456[1].
Großhandel 162, 298.
Grundherrliche Abgaben 236—248.
Grundherrl. Einnahmen 207[1], 213—236, 248—250.
Grundherrſchaft 213—256, 319[3], 347[3].
Gutsherrſchaft 223, 243, 243[3], 495, 496.

Halsgerichte 177[1], 194.
Handel 140, 141, 152, 154, 155, 161,

163, 165, 210[1], 233, 266, 275[3], 280[4], 283, 284, 287, 288, 296, 300, 302, 307, 311, 315, 325[3], 330, 331 ꝛc.
Handdienste 138, 221, 487, 488.
Handlungsfrist 513—515.
Hansa 151, 159, 163, 288, 440.
Hauptleute als Mitglieder des Rates 60—62.
Hauptmann 52[5], 56, 60—62, 77, 79—82, 85, 99, 108, 111, 195[3], 207[1], 255 bis 256, 268, 397, 397[3], 400, 410, 413[3] usw.
Hauptstadt 12, 12[3] (s. Residenz).
Hauptstuhl 436.
Haushalt, markgrfl. 384, 395, 398, 400—405.
Haushofmeister 51, 57.
Hausschillinge 231[3].
Hausschreiber 398, 410[1].
Hausvogt 50, 50[6], 51, 85, 100, 135, 411[4], 442.
Heeresdienst 140, 472—496.
— pflicht 149, 256, 472 ff.
— stärke 487.
Heeresverwaltung 131, 155, 496—500.
— wesen 165, 472—500.
Heerfahrt 474, 488, 490—492, 498.
Heerwagen 487, 495.
Heide 333—335, 396, 398, 413.
Heidehafer 333[1], 420[7].
Heidereiter 335, 335[3], 397, 397[1], 463, 465, 468.
Heimlicher 28, 28[4], 89, 96[2], 173[3].
Herberge 281, 337[3].
Hergewette 351.
Herzog 504—506, 512, 514.
Heupfennige 222, 354[4].
Hochmeister 96, 97.
Hörigkeit 221, 222.
Hofbeamte 45 ff., 70, 397, 398, 401, 421 ꝛc.
— als Mitglieder des Rates 45—60.
— als Zeugen 3, 4.
Hofgericht 53, 114, 129, 170, 172—183, 192, 193[1], 193[3], 195[1], 196—203, 268, 312, 313, 504, 513[2].
— sein Verh. zum Kammergericht 196—203.
— Notariat 129.
— Siegel 130, 130[1].
Hofhaltsrechnung 401—403, 518—523.
Hofmarkgericht 193[3].
Hofmarschall 45[1], 52[3], 54[1], 85, 89.
Hofmeister 5, 41, 45[1], 51[3], 52, 54, 55—57, 64[1], 66[3], 73—85, 89[3], 91, 98, 100, 103, 125, 130, 189[3], 189[5], 289[3], 290, 397[5], 398, 411, 466, 467.
Hofordnung 8, 12, 27[1], 35, 45, 45[1], 52, 54, 54[3], 54[4], 56, 57, 66, 113, 270, 290, 322, 400, 412[1], 468.
Hofrat 62[3], 112, 113, 113[3].
Hofrecht 170, 197[3].
Hofrechtsverband 25.
Hofrentmeister 409[1].
Hofrichter 5, 53, 57, 58, 75, 76—84, 86, 96, 97, 130, 131[1], 137, 172—183, 196—203, 261, 261[1], 292, 312[3].
Hoftage 27, 40, 63, 112, 184, 383, 472, 475, 476.
Hofzimmermann 49[3].
Holzpfennige 333[3].
Holzschlag 333.
Holzung 396.
Holzverkauf 333[3], 420[7].
Holzzins 388.
Hühnerabgabe 231[1].
— bede 347, 368, 368[7].
Huld 166, 167, 501—518.
Huldigung 251, 252, 448, 460[4], 508—510.
Hussitenkriege 379.

Jägermeister 46[1].
Jahrmarkt 141.
Indigenat 87, 111.
Industrie 210[1].
Infidelität 514, 515, 515[1].
Inventare 130.
Johanniterorden 3[4], 42, 80, 82, 83, 85, 214[1], 241[1], 343, 441.
Irregriff 302[3].
Juden 185, 270, 313, 314, 324—329, 413[3], 414, 421[5], 440, 441, 462.
— Gerichtsstand 175[3].
— kontributionen 396, 410.
— ordnung 147[1], 325[2], 326, 327[3].
— privilegien 325[3].
— regal 211[1], 323—329, 434.
— schutzrecht des Markgr. 324—328.
— steuer 330.
— zins 328, 329, 420.
iudicium, Bedeutung des Wortes 263[1], 269 ff.
— advocatorum 267.
— infimum 262, 263, 263[3], 264, 265, 265[1], 267.
— iniuriarum 267.
— Sclavorum 262[1].
— supremum 156—158, 216, 259[3], 262—267, 450.
ius ducale 149[3].
ius Marchiae 213, 337[1].
ius placitandi 475, 475[5], 476.
ius theutonicum 215, 240.
Justizverwaltung 155, 165, 165—206.
Justizverweigerung 171.

Kämmerer 45.
Kammer 266, 397, 398, 402, 404, 409, 410, 425, 467, 468.

Kammergericht 20, 53, 129, 130, 137, 170—172, 183—203, 269, 269[3], 409, 513[3].
— sein Verhältnis zum Hofgericht 196—203.
Kammerkasse 409[1].
Kammermeister 47, 49[3], 50, 54, 73, 76—78, 80—82, 84, 96, 98, 100, 398, 400, 409, 410, 411, 411[4].
Kammerrichter 187[1], 189[2].
Kammerschreiber 47[3], 85, 398, 410, 410[1], 412[2].
Kammersekretär 47[3], 400.
Kanzlei 6, 91, 98[3], 114—135, 252, 401, 403, 412—413, 419, 421, 422, 499.
— Buchführung 123.
— Geschäftsgang 123.
— Verhältnis zum Rat 114—116, 134.
— ordnungen 8, 128, 128[4].
— Organisation 120—127.
— sekretär 412[2].
— taxen 250—252.
— Titel der Beamten 116—120.
Kanzler 42, 54[4], 77, 78, 82, 89, 85, 90—92, 98—100, 127—135, 189[3], 251, 252, 408[3], 412—414.
— Funktionen der 127—135.
— als Kammerrichter 189, 189[3].
Kapellanat 120.
Kapitalbildung 307.
Kapitalmarkt 440—445.
Kapitelsarchiv 94[1].
Kasse 410, 411.
Kastellane (in Schlesien) 18, 19.
Kastner 86, 268, 269, 289, 289[3], 290, 394, 466.
Kaufhaus 233, 241[3].
Kaufmann 302[3], 303.
Kaufstände 233.
Keller 397, 425, 467, 468.
Kellermeister 51.
Kietz 221[1], 222.
Kircheneinkünfte 207[1].
— gut 250, 341—344, 345, 368.
— hoheit 164[3].
— patronat 138, 139[3], 450.
— politik 140, 140[3], 164[3].
— verwaltung 165.
Klassenkampf 160.
Kleinhandel 299.
Klosterschulen 153.
Königsbann 166, 167, 501—508, 513—517.
Königsgericht 14[3], 505, 506.
Kolonisation 25[3], 214—218, 223, 297, 238—240, 243[3], 254[3].
Kommissionswesen 137, 195.
Konquisitionssystem 417, 418.
Konsensrecht 2, 3, 101[3], 104[3], 110.
Konsensvermerk 1, 3—5, 27, 29, 30, 64[1], 70, 71, 93, 110, 185, 191.
Konsistorialordnungen 8.
Kontrollsystem 212, 465—469.
Konzept 129, 132.
Kopfsteuer 353.
Kornbede 338, 347.
Kossäten 215, 220—223, 232, 339, 340, 354, 354[4], 355, 373, 382, 450.
Kostenhufen 232[1].
Kostenland 232[1].
Kostenworde 222, 232, 354.
Kotten 354, 387, 388.
Krankenpflege 152, 153.
Kreditfähigkeit der Räte 87.
Kreditwesen 152, 212, 325[3], 415, 415[1], 423—447.
Kriegsbeute 499.
Kriegsdienste 337[3], 345, 487—496.
Kriegshoheit 485.
Kriegskontribution 413[3].
— leistungen 210, 363, 414.
— schaden 406, 407, 425.
— schuld 441.
Krise des 13. Jahrh. 242, 281, 415, 424, 425, 438.
Krug 150, 217, 220, 354, 355, 388, 450.
— bede 354[3].
Kruggerechtigkeit 217, 220.
Küche 397, 402, 425, 465, 467, 468.
Küchenmeister 5, 48—51, 54, 57, 72, 74, 75, 77, 80, 82, 83, 91, 96, 125, 135, 270, 398, 401[1], 411, 423[1], 442, 464, 467, 468.
Küchenschreiber 465, 468.
Kündigungsrecht 439, 440.
Kürschner 140.
Kurfürsten 276, 278.
Kurie, päpstliche 225.

Laien als Kanzler 123, 124.
Landbede 205, 376—380, 382, 385[3], 386, 388, 389—394, 407, 438, 445, 449, 453, 456, 462, 463.
Landbuch 7, 211[1], 215, 216, 227, 229, 232, 243[3], 247—249, 254, 260, 260[1], 263—267, 293, 294, 315[5], 316, 318[4], 319, 320, 322, 324[1], 334, 342[3], 349[4], 350, 354, 357[3], 359, 360, 363, 365, 368—372, 389, 403, 412, 422, 450, 451, 477, 478.
Landding 15, 38[3], 114, 120, 169, 184, 198, 202, 204, 257, 475, 476.
Landeshauptmann 55, 56, 97, 103, 159, 181[3], 206[3], 261, 371, 396, 421, 482, 484 usw. (s. Hauptmann).
Landesherr 1, 24, 25, 92, 93, 105, 107, 109, 114, 141, 146[3], 192, 238, 277, 494 usw.

Landesherrlichkeit 16, 83, 103, 172, 369, 472, 473, 510, 518.
— herrschaft 148, 151, 158, 169, 170, 232, 254, 262, 263, 265, 267, 268, 341, 375, 381, 452, 480, 485, 486, 498.
— hoheit 42[2], 151[1], 171.
— kirche 139, 140, 140[1], 164.
— küchenmeister 50[1], 86.
— obrigkeit 161[2], 163, 164, 170.
— schuld 205, 453, 455, 457, 460.
— teilungen 33[2].
— verweser 55, 103, 173[2].
— verteidigung 405, 493.
— währung 462.
Landfriede 164, 272, 291[1], 484.
Landfriedensbruch 16[2], 180[1].
Landgemeinde 142[2], 144, 237, 237[2], 241, 241[2].
Landgericht 170, 176, 184[2], 188[1], 192, 193[2], 197, 202[1], 259, 261, 263.
— kommissariat 63[2].
Landmarschall 53, 107[1], 108, 196[4], 203[1].
Landrat 62—70, 101, 111—114, 382.
Landrecht 6, 7, 143, 169, 170, 299, 511—514.
Landreiter 349, 367, 394, 463, 468.
Landrichter 177, 178.
Landsässigkeit (der Bischöfe) 42[2].
Landschöffen 353.
Landschoß 94, 301, 377—380, 387, 388, 394, 417, 449, 486.
Landschreiber 48[2], 79, 116, 118, 122, 126, 130[6], 135[2], 144, 413, 413[5], 442.
Landstraßen 141.
Landtag 8, 40, 105, 204, 206, 301, 381[2], 446, 447, 460, 461, 486, 490.
Landtaiding 184.
Landvogt 80, 82—86, 99, 141, 206[2], 256[2], 261, 269, 289[5], 313, 329, 371, 396, 397, 408[5], 466, 497, 498, 510 (s. Vogt).
Landwehr 138, 487, 488, 495.
Landwirtschaft 163, 229[11], 233.
Laudemien 252—256, 351, 396.
Legierung 300.
Lehen 135[2], 252—256, 398 usw.
Lehnsadel 22.
— aufgebot 52, 478, 486—487, 490 bis 494.
— bauer 218.
— bede 253, 253[1], 254[2], 351—353, 414.
— besitz 253, 345—348, 351—353, 369, 395, 486.
— bücher 132, 133, 412, 422, 491.
— bürger 338, 339, 345, 351, 352, 359, 362, 369.
— dienstvertrag 33, 484.
— fähigkeit 23, 197, 238, 491.
— gebühren 211.
Lehnsgefolge 27.
— gerichtsbarkeit 53, 58, 174[4], 176[2], 179, 182, 195[1], 196[4], 197, 267, 338, 339, 345.
— herr 7, 494.
— herrlichkeit 476—478.
— hofgericht 200.
— kriegsverfassung 405, 472 ff.
— mannen, ihre Ratspflicht 15, 20.
— miliz 490—495, 497, 499[4].
— pflicht 486, 491, 493, 495.
— prozeß 181, 181[2], 186.
— recht 19, 40[2], 168, 170, 197, 197[2], 432, 473[1], 479, 491.
— register 6, 131, 478, 499.
— richter 168, 265[1].
— staat 25, 242, 251, 272, 369, 471 bis 473, 475, 478, 479.
— taxen 91.
— verhältnis 25, 38, 176, 452.
— vertrag 432, 491.
— verwaltung 252.
— ware 49[2], 252—254, 351—352, 396, 398, 466.
Leibeigenschaft 221, 221[1].
Leibgedinge 407, 429, 430.
Leibzucht 428[2].
locator 217, 232, 237, 243[2], 254[2], 261.
Lohntage 142.
Lokation 239[4], 240.
Lokationsverträge 217, 222, 233, 237, 237[1], 261.
Lombarden 440.

Macellum 234[1].
Mahlgäste 318.
Mahlzwang 318, 318[2].
Malterzehnt 227[4].
Manngericht 180.
mansi serviles 222.
Markenverfassung 515—517.
Markgraf, Amtscharakter s. Würde 9, 10, 166—168, 507, 517.
— als Gerichtsherr 10, 166—169, 198, 204 ff., 337[2], 501 ff.
— als Grundherr 233 ff.
— als Kriegsherr 472 ff.
— als Lehnsherr 451, 452.
— als Patronatsherr 208.
— sein Verhältnis zum Rat 93—100.
— als Reichsbeamter 9—11, 16, 102, 166, 168, 472.
— seine Residenz 11—13.
— als Zollherr 274—278.
Markgrafenbann 504, 505, 517.
Markt 154, 241[2].
— frieden 27[3].
— privilegien 152.
— preise 298.
— recht 274.

Marktregal 140, 142[3], 274[1].
— verkehr 154, 155.
— zins 152.
— zoll 140, 273, 281, 282, 282[1], 288.
Marſchall 41, 45, 45[1], 50—54, 57—59, 64—66, 71—74, 76—77, 79, 80, 82 bis 85, 91, 96—98, 100, 189[3], [5], 203, 270, 397, 411, 464, 467, 499.
— als Kammerrichter 188, 188[3].
Marſchallsgericht 52, 52[3], 203[3].
Maß- und Gewichtsweſen 142—144, 148, 155.
Matrikel 366, 449.
mensuratio 245.
Metzabgaben 318[3].
Metzkaſten 465.
Metzner 322, 322[1].
miles 24, 24[3], 238[1].
Miniſterialen 16—19, 21—25, 33, 34, 37, 38, 59, 78[1], 93, 140, 184, 197, 198, 203[4], 237[3], 238, 340, 341, 375, 472, 473, 491.
— Gerichtsſtand der 175, 197.
— recht, tecklenburger 175[1].
Mühlen 20, 49, 130[1], 149, 155—157, 211[1], 215, 217, 220[4], 233, 328, 353[3], 387, 388, 398, 414, 425, 443, 448, 450, 453, 462.
— hof (zu Berlin) 321—322, 463.
— knappenamt 321[4].
— meiſter 321, 321[5], 398.
— pacht 204, 319, 319[3], 396, 419, 420[7], 435.
— regal 213[1], 317—324.
— ſchmied 322.
— ſchreiber 463, 465, 468.
— Veräußerung der 319—322.
— zinſen 220[4], 319[3].
Müller 339, 340, 354, 373, 382.
Münze 154, 158, 294—317, 380[9], 389, 414, 416, 417[3], 435, 443, 462.
Münzeinnahmen 158.
— einrichtung 94, 97[1], 105[5], 386[1], 402.
— geld 315[5], 396, 396[5], 410, 449.
— geſchichte 294[3].
— hoheit 275, 295.
— meiſter 297, 297[3], 302—303, 304[3], 305[4], 307—308, 312—317, 353, 398, 466.
— ordnung 8, 145, 147[1], 308, 309, 311.
— politik 305—312.
— prüfung 304[1], 308, 313, 313[3].
— recht 294.
— regal 157, 294—317, 389.
— ſteuer 147.
— ſyſtem 144.
— technik 294.
— verordnungen 295, 297, 300—303.
— verrufung 296—299, 301, 305, 305[4], 305[5], 307, 315—317, 416, 448, 459.
Münzyſer 157, 306, 306[3], 307.
Muſterherren 494[4].

Nachrichtendienſt 408.
Nebenkanzleien 122.
Niederlagerecht 49, 141, 154.
Neumarkter Recht 244.
Neuorganiſation der Verwaltung 35, 36, 87.
Notar 30, 42, 74, 80, 114—135, 412, 414, 421 (ſ. Kanzler).
Nutzpfand 431[3].

Oberamt (Schleſien) 36.
Oberförſter 335, 335[2].
Oberhofmeiſter 57[3].
Obermarſchall 51[3], 53, 54, 82, 85, 89, 400.
Oberrechnungsbehörde 130.
Obrigkeit 194, 332, 454.
obstagium 427—428, 493.
Ochſenpfennige 232.
Öffnungsvertrag 480—482, 485, 491, 492.
Offizierſtand 19.
oppidum 234[1], 458[4], 459.
Orbede 93, 157, 158, 210[3], 211[1], 213[1], 234[1], 266, 315[5], 328, 348—351, 352, 362—365, 368, 370—372, 372[3], 374, 376, 387—389, 396, 398, 413[5], 414, 416, 418—420, 425, 434, 435, 443, 445, 448, 462, 498.
Orbeta 234[1], 349.
Orbore 349, 349[4], 364, 365.

Pacht 215, 217, 223, 227, 230, 231[1], 241[3], 244, 247—249, 299, 319, 339, 340, 356—358, 360—362, 363, 370[1], 373, 377, 384, 387, 388, 414, 415, 434.
pactus 228, 234[1].
Pandekten 43.
Papſt 224, 225, 344, 375, 440.
Parrochialſchulen 153.
Patrimonialgerichtsbarkeit 192, 259, 260, 260[1], 262—264.
Patronat 150, 156, 156[1].
Patronatsrecht 207, 208.
Pedell 257, 367, 368.
pensio annua 216[3], 349, 349[4], 370[1], 371.
Penſionierung der Beamten 90.
Perſonalſteuer 353.
— kredit 427—430.
petitio 338, 349[4].
— exactoria 369, 375.
Pfahlbürger 350—352.
Pfanddauer 432, 436[3].
— huldigung 436, 437.

Pfandlehen 432.
— leihe 325[3].
— leihanstalten 440.
— nutzung 424.
— schuld 446.
— summe 432, 433, 436, 437, 440, 444.
Pfarrgut 215, 218—220.
Pfarrhufen 218, 218[4], 220, 248[1].
Pfennigbede 338, 347, 368.
Pferdeschaden 90, 446, 499.
Pfründen 91, 91[3].
placitum 14, 17[1], 63, 183, 184, 198, 202, 204, 257, 474—476, 512.
Polizei 24, 141, 143, 152.
Polizeiordnungen 8.
Präventivsystem 159.
precaria 338, 339, 382 usw.
— hereditaria 353.
— pheodalis (s. Lehnsbede) 346, 352.
Preisregulierung 142.
Preistaxe 142.
princeps 40[3].
Privatschatulle 411.
Probierer 466.
procurator fiscalis 269, 448, 462.
Proprietätspfand 431[3].
Provinzialhofgericht 180—188, 198.
Provinzialräte 111—114 (s. Landrat), 191.
Protonotar 73, 74, 76, 78, 79, 117, 121—126, 129.
Pulver 483, 495, 500.
Pulvermühle 499[4].

Räte 1—114 usw.
— Anstellung der 87 ff.
— Besoldung der 90 ff.
— Ernennung der 87 ff.
— von Haus aus 62, 88, 90, 91, 112.
— Hof- 62[3], 112, 113, 113[2].
— Land- 62—70, 111—114, 382.
— Verzeichnis der 71—86.
— wesentliche 88, 88[3], 88[4], 90, 91, 112, 113.
Rat 1—114 usw.
— und Kanzlei 114—116.
— und Landesherr 93—100.
— und Stände 101—110.
— Entstehung 20—37.
— Neuorganisation 35, 36.
— Zusammensetzung 37—86.
Rationarien 6, 413.
Ratseid 34[3].
Ratslisten 71 ff.
Ratspflicht 15, 20.
Ratsprotokolle 8.
Raubrittertum 162.
Rauchhuhn 231[1], 368[1].
Realkredit 430—434.
Rechenzettel 6, 57, 412, 421, 467.
Rechnungskontrolle 134.
Rechnungslegung 61, 137, 401—403, 412, 418, 420—422.
— wesen 130, 212, 401, 418—423, 470, 499.
Recht, kanonisches 26[1].
— römisches 37, 44.
Rechtsgelehrte 173.
— als Räte 44, 44[3].
Rechtskodifikationen 66.
Rechtsspruchregister 134, 189[3], 193[3].
Reformation 165.
Reformen Friedrichs II. und Albrecht Achills 447—471.
Regalienverwaltung 398, 418, 419 usw.
Regentschaftsrat 109.
Register 57, 130—133, 135, 270, 285, 366, 412, 421, 421[3], 423, 426, 464, 465, 467.
Reichshofgericht 168, 191[3].
Reichskammergericht 191[3].
— kanzlei 122.
— land 10.
— lehen 95, 473[1].
— recht 11, 275.
Reichsstädte 326.
— unmittelbarkeit 42[3].
— verwaltung 275[3], 329.
relator 122[3], 128.
remedium 302[2], 303.
Rentenverkauf 147[1].
Rentmeister 400, 412[3].
Repressivsystem 159.
Residenz 12, 112, 172[3], 400, 410.
resignatio 431, 431[2].
Reoindikation landesherrlichen Besitzes 210, 250, 250[1].
Rezeption des röm. Rechts 8, 37, 163, 163[1], 166[1], 171.
Rheinzölle 271[3].
Richtsteig Landrechts 173.
Ritter 2, 39, 146, 203, 243, 300[1], 359.
— bündnisse 360.
— gut 215, 216, 218—220, 243, 243[1], 243[2], 244, 452[2].
Ritterschaft 2, 3, 18, 23—26, 38, 34, 37, 38, 52, 53, 59, 63[3], 92, 93[4], 95, 101, 104, 106—108, 110[3], 120, 161, 163, 171, 175, 184, 197, 198, 205[2], 238, 238[1], 241, 278, 345—348, 369, 370, 375, 380—384, 390—392, 435, 441—443, 446, 447, 449, 472, 473, 475, 481—485, 491, 495, 496, 499 usw.
— Organisation der 63[3].
Rittergerichtsgericht 53.
— verbände 23—25.
Rittergericht 40[3].
Ritterstand 24[1], 43[1].
— tage 25.
— würde 23, 197, 238, 473, 491.

Römisches Recht 8, 37, 168, 168[1], 166[1], 171.
Roßdienst 138, 150, 216, 254, 474.
Rottmeister 495, 496.
Rutenzins 234, 235, 242, 355[2].

Saalhof 243[2].
Sachsenspiegel 166, 172, 173, 278, 409, 428, 501 ff.
Säkularisation 250, 250[2].
sagena 334[2].
Salinenbetrieb 330, 331.
Salzhandel 330, 330[4], 331.
— quellen 330, 330[2].
— regal 330, 331,
— werk 331, 332.
— zoll 330[4].
Satzung 424, 430—434.
Satzungsgläubiger 432—433, 436—438.
— vertrag 424, 426, 438, 439, 443, 449.
Schadegeld 443.
Schankgerechtigkeit 217, 220.
Schatz 366[1], 367, 376, 376[2].
Schenk 27[1], 41[2], 47, 59[2], 64[1], 64[2], 65, 71—75, 77, 96, 97.
Schiffahrtsrecht 141.
Schlächter 140.
Schlaftrunk 90.
Schlagschatz 303, 313—316.
Schloß (s. Burg).
Schloßgesessene 192, 193[1], 480, 485.
Schloßpfand 432—435, 438.
— schreiber 410.
— verwaltung 443.
Schneidepfennige 354[4].
Schneider 140.
Schneideschillinge 222.
Schöffen 28[2], 67[2], 141, 283, 353, 513.
— barkeit 22, 22[4].
— barfreie 214[2].
— buch, Berliner 191[1].
— stuhl, Magdeburger 176.
Schoß 352, 376, 448 usw. (s. Bede).
— matrikel 389, 453.
— register 7, 7[5], 221[1], 372, 387[2], 388, 391, 449, 450, 451.
Schosser 289.
Schreiber 83, 84, 86.
Schützengilde 496, 496[4].
Schuldbücher 133, 133, 412, 422.
Schulden 210, 384 (s. Kreditwesen).
Schuldentilgungsversuche 445—447.
Schuldenwesen 407, 428 ff.
Schuldhaft 428.
Schulen 153.
Schulmeister 289.
Schulverwaltung 165.
Schulz 14[2], 143, 169, 217, 233, 243, 261[2], 262, 263, 442.
Schulzenhufen 218, 219, 220, 248[1].
Schulzenlehn 215.
Schuster 140.
Schutzzollsystem 146, 274.
Schweinemast 333.
scriptor 117—120.
secretarius 3, 6, 28, 28[4], 29, 38[2], 39, 76[2], 89, 123[2].
Sekretär 82, 85, 86, 119, 119[7], 126, 127, 129, 131, 133.
servicium 337[2], 491.
servicium vasallionatus 158, 450, 477, 494.
— curruum 216, 477, 488, 489.
Sicherheitspolizei 152.
Siegel 63[2], 94[1], 129, 130, 203[1].
Silberhandel 296.
Slavische Bevölkerung 9, 221, 221[1], 222.
Söldner 405, 405[2], 406, 410, 415.
Söldnerführer 400, 478 ff.
Sold 136[1], 446, 478—480, 493, 496.
Soldvertrag 481, 482, 492—496, 499.
Soldwesen 472, 478—480, 481—487, 495—499.
Spanndienste 138, 487, 488.
Spolienrecht 208.
Staatsanwalt 269.
Staatskredit 427, 427[2].
— schatz 470.
— schriften 131.
— schuld 427, 447.
Stadtbuch 285, 288.
— gericht 169, 175[2], 188[1], 193[2], 257, 258, 259, 260[1], 261—265, 267, 281, 418.
— rat 67[2], 142, 144, 304, 313.
— recht 6, 169, 170, 235[2], 238, 458[1], 514, 515.
— schreiber 413[2].
— verwaltung 427.
Städtebündnisse 360.
Städtegründung 239[4], 286.
Städtewesen 3, 24, 104—108, 137, 141, 149—152, 160, 164, 204, 205, 217, 232 bis 236, 257—267, 276, 277, 280—283, 288, 298, 305—306, 308—310, 312, 314, 318—321, 325[2], 348—352, 362, 363, 380, 381—384, 387—390, 392, 396, 417, 423, 425, 429, 435—438, 441, 442, 445—447, 449, 457—461, 474, 482 ff., 489 ff.
Stände 1, 16, 24, 27, 31—33, 38, 92 bis 95, 101—104, 108—110, 111, 114, 135—137, 148, 150 ff., 163—166, 169, 170, 171, 192, 202[2], 203—206, 209, 210, 241, 247, 250, 250[2], 301—304, 317, 339—341, 353, 369, 374, 376, 377—385, 386, 389—394, 397[1], 407, 414, 415, 424—426, 438, 446—448, 451, 452—457, 460, 461, 472—475, 480—486, 491, 495.

Stände und Rat 101—110.
Ständetag 402, 486.
Ständischer Ausschuß 92, 386[4].
Ständische Gerichtsbarkeit 203—206, 296 bis 300.
— Verfassung 101[3].
Stättegeld 140, 235, 241[3].
Stallmeister 51.
Standgeld 235.
Stapelrecht 154.
Steuer 335—394 (Bede, Schoß usw.)
Steuerbonitierung 363, 364.
Steuerreform 452.
Stiura 338.
Strafgewalt, arbiträre 168, 514 ff.
Strafrechtspflege 171, 448.
Straßenbau 141, 155[1].
Straßenrecht 154.
Straßenzwang 141.
Strichscheffel 143.
subnotarius 121.
subscriptio 122[3].
summus consiliarius 125.
Synode 224.

Taberne (s. Krug) 150, 215, 220, 450.
tallia 338.
Tarif s. Zolltarif.
Territorialpolitik 140.
Territorien, geistliche 29, 29[1], 31, 32[3], 36—38, 92, 106—108, 187, 275, 276, 440.
— weltliche 29[1], 37, 38 usw.
tertius denarius vom Gericht 233, 261, 261[3], 262[1].
Testierfreiheit 208.
theatrum 235.
theolonarii 272[3] (s. Zöllner).
Titel der Bürger 28[3].
— der Kanzleibeamten 116—120.
— „discretus“ 28[3].
— „dorchluchtig“ 40[3].
— „ersamer“ 123[3].
— „hochgeboren“ 40[3].
— „illustris, inclitus“ 40[3].
— „nobilis“ 40, 41.
— „secretarius“ 123[3].
— „strenuus vir“ 28[3], 40[3], 124.
— „wohlgeboren“ 41, 41[3].
Todsatzung 436.
Tolleranz 302[2].
Tonnenzoll 289, 291, 436, 454—457, 468.
Torschließer 497.
Torwächter 397.
Trabant 487, 495.
Transitzölle 272—273, 288, 455[3].
Treudienst 25, 475, 479, 515[1].
Treueid 26, 92, 437.
Truchseß 46, 46[3].
Tuchmacher 148.
Turmwächter 497.

Uebermaß 245.
Umlaufszeit der Münze 297.
Unfreie 24[1], 34.
Ungelt 272[3], 305[4], 457—461 (s. Akzise).
Unterkanzler 119, 119[4].
Untermarschall 53, 54, 54[1], 83.
Unterricht 152, 153.
Untertanen der Grundherrn 244, 244[3].
Urbare 7, 412.
Urbede 349[4].
Urbura 349, 349[4].
Urkunden 1—4, 6, 29, 41, 115, 122[3], 133, 413.

Vectigal 272[3].
Verkauf auf Wiederkauf 430—433, 434 439.
Verkaufsbuden 233.
Verkaufsstände 241[3], 235.
Verkehr 141, 296—298, 301—302, 307 usw.
Verkehrsgebühren 276.
— polizei 152.
Verordnungen 295, 297, 300—303, 308, 309, 311.
Verpfändung 247, 247[1], 261, 398, 415, 416, 423 ff. 484, 485.
Verrufung der Münzen 296.
Verschuldung, Formen der 427—434.
— Gegenstände der 434—436.
Verwaltungsgebühren 250—256.
Verwaltungsreform 20 ff., 186, 447—471, 485.
Verzeichnis der Räte 71—86.
Viktualienpolizei 152.
Viztum 18, 189[3].
Vizegrafen 14, 15, 18, 168, 472.
Vogt 5, 17[1], 18—20, 56, 57, 60—63, 71—74, 77, 78, 80, 82—85, 96, 97, 104[3], 108, 111, 137, 143, 149, 151, 152, 159, 168, 169, 184, 213[1], 223, 255[4], 257, 259[3], 262, 263, 268, 269, 289, 290, 312[3], 344—347, 349, 360, 367, 395, 396, 398, 399, 401 bis 403, 410—412, 414, 418, 419, 421, 423[1], 433, 434, 434[3], 465—467, 469[3], 474, 482, 484, 497, 512.
Volksschulwesen 153.
Volkswohlfahrt 165.
Voranschlag 423, 423[1], 469, 469[3], 470.
Vorgebotsfrist 513.
Vorladungen 13[3].
Vormundschaftliche Regierung 95.

Waffenschmied 499[4].
Wagenbede 338.

Wagendienst 150, 156, 158, 337[3], 338, 347, 368[1], 379, 477, 478, 488, 489, 495.
Waldregal 213[1], 332—335.
Waldungen der Mark 333, 334.
Wasserregal 332—335.
Wasserzins 334[2], 388.
Wechselgebühr 297, 298, 313, 316.
Wechselgericht 110, 419.
— recht 300, 314, 316.
— zwang 315.
Wegegeld 250[3], 276, 287, 288, 396, 396[5].
Wehr 355, 355[3].
Wehrzins 388.
Weidehufen 233.
— pfennige 333[2].
Weingartenzins 388[10].
Wenden in der Mark 221, 221[1], 222.
Wiederlaufsrecht 346, 347.
Wiesenzins 388.
Wirtschaftspolitik 280[7], 281, 283.
Wochenmarkt 141, 154.
Wohlfahrtspflege 152.
Wollweber 143.
Wortland 233.
Wortzins 235, 235[1], 241[2].
Wucher 325, 325[2].

Zahlungstermine 368, 420, 420[2], 421[1].
Zehnt 138, 143, 150 185, 194[4], 217, 224—232, 236—237, 247, 248, 396, 418, 420, 450, 474.
Zehnthühner 231[1].
Zentralkasse 410, 410[2], 416.
Zeugen 1—6, 23[1], 29, 30.
— reihe 1—6, 24[2], 27, 29, 30, 34, 39[6], 40, 43[4], 46, 55, 59, 60, 64, 70, 71, 98[2], 115, 117, 185, 190, 191, 411.
Zins 9, 24, 149, 152, 156, 158, 215, 217—224, 256, 258, 299, 340[1], 343, 356—359, 360—363, 370[1], 373, 377, 384, 387, 388, 398, 414, 415, 418, 420, 434, 443, 450, 453, 474 usw.
Zinsen 325[2].
Zinsfuß 266, 443—445.
Zinsverbot 325[2].
Zöllner 268, 269, 272, 289, 293, 398, 417, 419, 421[2], 437, 463, 465, 466, 468.
Zoll 93, 138, 141, 145—147, 155, 157, 158, 205[3], 209, 210[3], 211[1], 212, 213[1], 266[2], 271—294, 330, 331, 396, 398, 409[1], 413[5], 414, 416, 419, 433 bis 435, 437, 443, 445, 448, 454, 457, 462, 466, 474.
— arten 287.
— beamte 289—293, 414.
— befreiungen 145, 274, 278—284, 291.
— einnahme 6, 293, 294.
— geschichte 271[2], 272.
— hoheit 275, 277.
— liste 290.
— ordnungen 8.
— politik 146, 277[2], 279, 283, 284, 284[2], 457[3].
— privilegien 120[2], 152, 277[4], 278—284.
— recht 11, 274—278.
— reform 454—457.
— regal 271—294.
— register 131.
— rolle 285[2], 285[4], 286[2].
— sätze 275.
— stätten 48, 149, 276, 277, 284, 286.
— tarife 277[3], 278, 284—289.
— veräußerungen 278—284.
— zeichen 291, 291[2].
Zünfte 325[2].

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 80 Zeile 7 lies Putlitz statt Pulitz.
Seite 103 Zeile 11 lies Laurenz statt Lafrenz.
Seite 106 Zeile 21 lies u. s. s. statt u. s. s.
Seite 122 Anm. 3. Nach Mitteilung des Herrn Dr. H. Bier werden Namen der Beamten, welche den Beurkundungsbefehl übermittelt haben, schon unter Markgraf Otto, zuerst 1372, in Kanzleivermerken (rechts unter dem Umbug) genannt. Riedel hat diese Notizen nicht abgedruckt.
Seite 131 Zeile 16. Über Anlage, Entstehung, Inhalt usw. der Register handelt eingehend Herm. Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373, Diss. Berlin 1907. In einer Fortsetzung dieser Arbeit gedenkt B. auch den Nachweis zu erbringen, daß man unter dem auf S. 131 Anm. 4 von mir erwähnten „Registrum Woldemari" Register Ludwigs des Älteren zu verstehen hat, die in der Zeit des Kampfes mit dem falschen Woldemar geführt worden sind.
Seite 428 Anm. 1. Soeben erscheint die umfangreiche Untersuchung von Max Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren des altniederländischen und sächsischen Rechtes, Leipzig 1908.
Seite 504 ff. Während der Drucklegung dieser Arbeit erst wird mir bekannt die beachtenswerte Schrift von Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, in den Ber. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, Bd. 58, wo auf S. 61—65 in Kürze auch „das Markgrafengericht" behandelt wird. Fehr hat sich der Meinung Hecks über den „Markgrafenbann" angeschlossen. Wenigstens zitiert werden konnte noch (S. 511 Anm. 2 die gleichfalls kürzlich erschienene, aus Beyerles Schule hervorgegangene Göttinger Dissertation von Georg Cohn, Die Strafe des Huldeverlustes im deutschen Recht, Borna-Leipzig 1907, S. 28 ff., welche im wesentlichen mit den von mir gewonnenen Ergebnissen übereinstimmt.

Altenburg S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

U.C. BERKELEY LIBRARIES
C003239067